Princeton University Library
32101 078438668

RECAP

Digitized by Google

32101 078438668

Digitized by Google

Joachim Ernst von Beust.
Hoch-Fürstl: Brandenb. Culmbach. Geheimer
Regierungs-Rath und dieses Hoch-Fürstl: Ordens von
rothen Adler Rittern, wie auch des Hochlöbl. Franex: Creyses
Hoher Herren Fürsten und Stände Creyßz Kriegs-Rath, den Hoch-
gräffl. Hohenlohe-Neuenst. Hoffmeister und Ober-Amtman zu Ohrdruff

Digitized by Google

OBSERVATIONES MILITARES,

Oder

Kriegs-Anmerckungen,

in welchen sonderlich die Materien

von der Beschaffenheit und unterschiedenen Arten des Krieges; von dessen Befugniß, und wie sich ein Regent dabey zu verhalten habe; von der Kriegs-Gewalt des H. Röm. Reichs; von der Kriegs-Ordre; von Reiß und Folge; von Kriegs-Gerichts-Zwang und Kriegs-Gerichten; von Oeffnungs-Recht; von Festungen; von Übergabe der Festungen auf Gnad und Ungnade; von Recht der Thore; von Fouragiren; von Werbung der Soldaten; von Durchzug oder Durch-Marche derer Soldaten; von Soldaten-Sold; von Servies derer Soldaten; von denen Privilegiis, Freyheiten, und mancherley Rechten der Soldaten; von Kriegs-Gefangenen; von Abschieds-Briefen; von Deserteurs; von Kundschafftern, Spionen und Verräthern,

beleuchtet werden,

herausgegeben

von

Joachim Ernst von Beust,

Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachis. Geheimen Regierungs-Rath, und dieses Hochfürstl. Ordens von rothen Adler Rittern, wie auch des hochlöbl. Fränckischen Creyses hoher Herren Fürsten und Stände Creyß Kriegs-Rath, dann Hochgräfl. Hohenlohe-Neuensteinis. Hofmeister und Ober-Amtmann zu Ohrdruff.

Gotha, verlegts Christian Mevius, Buchhändler. 1743.

Denen

Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten

Fürsten und Herren,

ingleichen Denen

Hochgebohrnen

Reichs-Grafen und Herren,

dann Denen

Hochwohlgebohrnen und Hoch-Edelgebohrnen Herren,

Des

Des
Hochlöblichen Fränckischen
Creyses
Hohen Ausschreibenden,
auch übrigen
Fürsten, Grafen und Ständen,
als
Seinen Gnädigsten, Gnädigen,
Hochgeneigtesten und Hochgeehrtesten Herren,

uberreichet dieses Buch
mit aller Submission, Respect, und Pflichtschuldigster Ergebenheit,

der

AUTOR.

Hoch-

Hochwürdigste und Durchlauchtigste
Fürsten,
Gnädigste Fürsten und Herren!
Hochgebohrne Reichs-Grafen,
Gnädige Grafen und Herren!
Hochwohlgebohrne und Hoch-Edelgebohrne,
insonders hochgeneigt- und hochgeehrteste
Herren!

s haben die Menschen jederzeit Sorge getragen, das Andencken besonderer Begebenheiten zu verewigen. Ein Stück ihrer Erkenntlichkeit gegen ihre Wohlthäter hat gemeiniglich in der Bemühung bestanden, die Erinnerung der empfangenen Wohlthaten lange Zeit lebend zu machen. Daher sind die meisten Feste und Solennitäten bey denen Religionen gekommen; daher sind öffentliche Grabmahle,

künst-

künstliche Statuen, prächtige Ehren-Säulen, und viele tausend sinnreiche Uberschrifften entstanden. Zu Rom stunde mitten auf dem Marckte der Tempel der Danckbarkeit, damit jederman verstehen solte, daß man sich für empfangene Wohlthaten danckbar erzeigen müsse. Es ist aber die Danckbarkeit eine Tugend, welche der Gutthätigkeit auf dem Fusse folget, und in einem Triebe bestehet, die empfangene Gutthaten nicht allein alsobald, mit Bezeigung, daß sie uns angenehm seyn, anzunehmen, sondern sich auch eyfrig zu bemühen, dieselbe entweder durch andere zu erwiedern, oder doch zum wenigsten, da es in unsern Kräfften nicht stehet, oder sonst keine Gelegenheit da ist, durch Worte und Wercke zu bezeigen, daß wir, solches zu thun, grosses Verlangen tragen. Der innerliche Trieb der Danckbarkeit bestehet also, erstlich, in einer wahren Erkenntniß der genossenen und empfangenen Gutthaten, so fern dieselbige zu unsern Nutzen gereichen sollen: worauf, zum andern, in dem Willen ein Verlangen entstehet, dem Wohlthäter wieder zu dienen, und Gegen-Pflichten der Liebe zu erweisen. Der äusserliche Theil aber der Danckbarkeit beruhet in Worten, daß man dem Gutthäter dancket, und seine Gutthaten vernünfftig preiset: und dann in Wercken, in Gegen-Gutthaten, in Gegen-Diensten, nach Beschaffenheit der Umstände. Gleichwie nun diese Tugend eine allgemeine Christen-Pflicht gegen GOtt und Menschen ist; also kan man dieselbe besonders unter die Eigenschafften aufrichtiger und redlicher Diener rechnen, welche sich mit

unter-

unterthäniger Danckbarkeit gegen ihre Herren und Mœcenates, wegen empfangener Gnade und Wohlthaten, zu erzeigen wissen. Hingegen kan kein schändlicher Laster unter den Menschen gefunden werden, als die Undanckbarkeit; daher auch Plautus saget: Das ist ein gottloser Mensch, welcher Gutthat empfähet, und dagegen sich nicht wieder danckbar erzeiget. Und um dieses Lasters willen ließ König Philippus in Macedonien einem seiner Diener ein Zeichen an die Stirn brennen und öffentlich ausruffen: Hospes ingratus! Das ist der undanckbare Gast!

Hochwürdigste und Durchlauchtigste Fürsten, Hochgebohrne Reichs-Grafen, auch Hochwohl- und Hoch-Edelgebohrne Herren!

Die, respective, hohe Gnaden-Bezeigungen und gantz ausnehmende Wohlthaten, welche ich von verschiedenen Jahren her von Eur. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. nicht weniger von Eur. Hochgräfl. Excell. dann auch gewisser massen von

Eur. Hochwohl- und Hoch-Edelgebohrnen gantz unwürdigst und unverdient genossen, diese sind es, sage ich, welche mein gantzes Gemüth mit resp. unterthänigster Ehrfurcht, und reinester Danck-Begierde dergestalt eingenommen haben, daß ich auch meiner Schwachheit vergesse, und diese Blätter theils zu Dero Füssen lege, theils als ein geringes Opfer meiner schuldigsten Erkenntlichkeit Denenselben von gantzen Hertzen widme. Zehen Jahre sind nunmehro verflossen, da ich das Glück gehabt, von dem hohen Reichs-Gräfl. Fränckisch. Collegio zu der damahls vacant wordenen Fränckischen Creyß-Kriegs-Raths-Stelle präsentirt zu werden. Es ist mir dadurch der Vorzug zu Theil worden, bald darauf vor dem von Eur. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. dann Eur. Hochgräfl. Excell. auch Eur. Hochwohl- und Hoch-Edelgebohrnen zu Nürnberg veranlasseten und durch Dero fürtreffliche Gesandschafften beschickten Creyß-Convent zu stehen, und die gewöhnliche gesamte Creyses-Pflicht gebührend abzulegen. Und was hätte mir erwünschters wiederfahren können, als daß ich damahls nicht nur unter die Anzahl Dero getreuesten Diener aufgenommen, sondern mir auch zeithero verschiedene Gelegenheiten zu Theil worden, dem hochlöbl. Fränckischen Creyß meine devoteste Dienste, nach meinen wenigen Kräfften leisten zu können: welches, wenn dieselben Eur. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl.

dann

dann Eur. Hochgräfl. Excell. auch Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. mit resp. gnädigsten Augen und einiger Zufriedenheit anzusehen geruhet haben, mir zur vollkommensten Befriedigung gereichen soll. Gedencke ich noch weiter an die vielfältige Huld und Wohlthaten, mit welchen einige Hochfürstl. und Hochgräfl. Häuser, als hohe und vornehme Con-Status ietztbesagten hochlöbl. Creyses mich und die Meinigen ausser dem noch überschüttet; so finde mich schuldig, den unsterblichen Ruhm Deroselben an mir bewiesenen großmüthigen und ausnehmenden Gutthaten immer mehr zu vergrössern, hingegen mein Unvermögen, in nicht gnugsamer Darlegung einer pflichtschuldigsten Danckbarkeit, vollkommen zu erkennen. Nachdeme aber gleichwohl Eur. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. dann Eur. Hochgräfl. Excell. auch Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. gewohnt sind, die Menschen nach der Redlichkeit ihrer Absichten zu beurtheilen; so bin ich ausser Furcht, mich durch Uberreichung gegenwärtiger Observationum Militarium einer strafbaren Künheit theilhafftig zu machen: vielmehr lasse mir die gewisse Hoffnung beygehen, es werden solche, als ein unschuldiges Denckmahl schuldigster Danck-Verbundenheit und Treue Dero Dieners, angesehen, und also von mir dasjenige erreichet werden, was ich wünsche. Ich finde also auch um deswillen noch weitere Ursache, mir durch unterthänigste, gehorsamste und Danck-verbundenste Zu-

eignung dieser verfertigten, obgleich nicht von allen Fehlern befreyten Arbeit, Eur. Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. dann Eur. Hochgräfl. Excell. und übrigen Stände des Hochlöbl. Fränckischen Creyses, gnädigsten, hohen und geneigten Schutz, vor mich und Dieselbe, unterthänigst, gehorsamst, und gantz ergebenst auszubitten, als der ich allezeit in der That zu seyn, und lebenslang in tieffsten Respect und mit aller Hochachtung zu verbleiben versichere,

Eur. Hoch-Fürstl. Gnaden
und Hoch-Fürstl. Durchl.
dann
Eur. Hoch-Gräfl. Excell.
auch
Eur. Hochwohl- und Hoch-Edelgeb.

Ohrdruff den 1. Iulii
1743.

unterthänigst- treu- gehorsamst-
und pflichtschuldigster
Joachim Ernst von Beust.

Vor-

Vorrede.

Die besten Stützen und Säulen, worauf alle Reiche, Länder, und Fürstenthümer am sichersten gebauet werden und ruhen können, sind ohne allen Zweifel, ein reiner und unverfälschter Gottesdienst, die Beobachtung guter Gesetze und Sitten, und dann tüchtige Waffen und geübte Soldaten, welche Religion und Gesetze wieder feindliche Gewalt beschützen müssen.

Diesen allgemeinen Staats-Grund-Satz hat der löbliche Gesetzgeber Justinianus, in Ansehung guter Gesetze und tüchtiger Waffen, mit folgenden Worten vortrefflich ausgedrucket:

Die Kayserliche Majestät muß nicht allein mit Gesetzen gezieret, sondern auch mit Waffen ausgerüstet seyn, damit Selbige, beydes zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, wohl regieren könne.

Die besten Ordnungen und Einrichtungen eines Staats, so herrlich und löblich solche auch innerhalb desselben seyn mögen,

gen, können nicht bestehen, wenn der Regent die Vorsorge ausser Acht lässet, selbige wieder fremde und unrechte Gewalt zu beschützen. Auf diesen höchst nothwendigen Schutz gründet sich das Recht der Majestät, als einem wesendlichen Stück desselben, aus welchem die Gewalt, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, fliesset; daher die Nothwendigkeit, in einer guten Kriegs-Verfassung zu stehen und geübte Soldaten in Bereitschafft zu haben, einige Politicos zu den Gedancken verleitet, es müsse ein Regent, wenn er auch zu Hause Frieden habe, sich in auswärtige Kriege einmischen, um seine Trouppen in beständiger Kriegs Ubung zu unterhalten.

Es ist zwar wahr, daß der Krieg kein natürlicher Stand, weil GOtt alle Menschen zum Frieden und zur Einigkeit erschaffen, daher auch Hobbesius sehr geirret, da er den natürlichen Stand des Menschen für einen kriegerischen angesehen, und jedermanns Krieg wieder jedermann zum Grund-Satz des natürlichen Rechts gesetzet; Nachdem aber die Boßheit der Menschen verursachet, daß sie die natürlichen Gesetze übertreten und andere in ihrer Ruhe stöhren: so sind sie, nach diesem natürlichen oder allgemeinen Völcker-Recht, auch befugt, sich wieder alle Beleidigung zu schützen.

Ein Fürst ist gesetzt, daß er die Ruhe und Sicherheit in seinem Lande erhalten soll, welches nicht anders, als durch eine Gesetz-mäßige Beherrschung seiner Unterthanen, geschehen kan.

Ein Regent führet also seine Regierung im Lande, als Richter, und Krafft dieses richterlichen Amtes kan er Gesetze geben, und seine Unterthanen, zu Beobachtung derselbigen, durch allerhand Zwangs-Mittel anhalten; Den Krieg hingegen kan er nicht als Richter führen, weil er seinem Gegentheil nicht zu befehlen hat, sondern es ist derselbe, als ein beleidig-

leidigter Theil, wenn er rechtmäßige Ursachen darzu hat, anzusehen, der sich, wieder die geschehene Beleidigung, defensive oder offensive zu vertheidigen suchet.

Und eben deßwegen, weil ein rechtmäßiger Krieg dahin zielet, daß man sich in seinem Recht zu schützen suchet, so ist, wenn man eigentlich reden will, gar kein anderer Krieg, als bellum defensivum, vergönnet, weil, wenn man auch den ersten Angriff thut, solcher darum geschiehet, damit man sich vertheidige. Nachdem aber diese Redens-Art: Bellum offensivum, einmahl eingeführet, da man mehr auf die äusserliche Art und Würckung des Krieges, als auf die innerliche Beschaffenheit der Sache selbst, gesehen; so muß man sie wohl dulten.

Aus diesem erhellet also, auf was vor einem moralischen Grund der Krieg beruhe.

Gleichwie aber mit dem Gebrauch dieses Handhabungs-Mittels, wie billig, behutsam umzugehen, weil solches das allerschwereste und letzte ist, welches mit grosser Gefahr unschuldiger Leute Gutes und Blutes geführet, auch dadurch manches Land und Policey gar leicht zerstöhret wird; Also sind auch alle Christliche Reiche und Länder disfalls mit gewissen Rechten und Satzungen versehen, welche denen hohen und niedern Soldaten ihre Schrancken setzen, worinnen sie sich halten müssen.

Nach denselben werden die nöthigen Trouppen geworben, unterhalten, abgedanckt, die Winter-Quartiere besorgt, Festungen angerichtet, Kriegs-Articul abgefasset, und was noch weiter hieher gehören kan.

Es ist überhaupt die Materie von Kriegs-Wesen von einem solchen Umfange, davon die Geschicklichkeit, solche in ein

gantzes

gantzes Systema zu bringen, billig einer gelehrten Feder noch immer überlassen bleibet; deswegen ich mich auch weiter nicht unterstanden, als nur gegenwärtige Observationes militares dem Publico mitzutheilen, der Hoffnung lebende, es werde diese, obschon geringe Arbeit, dennoch nicht ohne allen Nutzen seyn, und von dem geneigten Leser gütig aufgenommen und beurtheilet werden.

Denn es geschiehet nicht selten, daß unsere menschliche Meynungen und deren Ausdrückungen, wieder unsern Willen und Intention, manchen so dunckel und undeutlich scheinen, daß solche wohl gar als unwahrscheinliche Principia angesehen werden; wie denn über meine in eben diesem Jahr, unter dem Titul eines Consiliarii in Compendio, ans Licht getretene geringe Schrifft von dem Amt, Pflicht und Rechten Fürstlicher Räthe, in den Göttinger gelehrten Zeitungen folgendes anzumercken beliebet worden:

Nur ein Umstand ist uns in dem III. Cap. wo die äusserliche Anzeigen, nach welchen ein Fürst die Wahl seiner Räthe anstellen soll, vorgetragen werden, zweifelhafft vorgekommen. Der Herr Verfasser rechnet nemlich unter andern dahin, daß einer von ehrlicher Abkunfft sey. Wir finden nicht, was für einen nothwendigen, oder auch nur wahrscheinlichen Zusammenhang dieser Umstand mit den Haupt-Eigenschafften eines Raths, mit Geschicklichkeit, Gottesfurcht, Treue und Redlichkeit haben solte. Dieses sind, nach unsern Ermessen, Eigenschafften, die nicht auf die Geburt, sondern auf die Neigung eines Menschen, auf die Erziehung und

eigene

eigene Aufführung ankommen. Wir haben Ursache, daß Vorurtheil, daß ein unehelich gebohrner keiner Ehrenstelle würdig sey, auszurotten, damit wir nicht rechtschaffene und nützliche Leute, bloß, weil deren Eltern eine Thorheit begangen haben, beleidigen.

Nun bekenne ich zwar aufrichtig, daß mir dergleichen bescheidene Erinnerungen gantz nicht mißfallen können, weil mir GOtt die Gnade verliehen, daß ich die Erkenntniß meiner schwachen Einsicht vor meine stärckste Wissenschafft halte, mithin eine bessere Belehrung in allen Stücken mit Danck anzunehmen gewohnt bin; weil ich aber aus jetzt angeführter Anmerckung ersehen habe, daß eines Theils gar kein wahrscheinlicher Zusammenhang in meinem gebrachten Satz gefunden werden wollen, andern Theils aber meine Meynung nicht recht gefasset worden; so wird der geneigte Leser mir nicht mißdeuten, wenn ich, bey dermahliger Gelegenheit, mich dieser Sache wegen brevissimis deutlicher explicire.

Daß ehemahls die menschliche Natur müsse reiner und unschuldiger gewesen seyn, ist daher zu urtheilen, weil unsere Neigung zu bösen Lüsten ein Habitus ist, dieser aber nur nach und nach durch beständige Ubung, aus einer blossen Fähigkeit zu erwachsen pfleget, deren Gebrauch zuvor, ehe solcher Habitus hinzukommt, indifferent ist. Folglich hat, allem Vermuthen nach, der Mensch einst in einem Stande gelebet, da die Neigung zum Bösen ihm zwar möglich, aber nicht habitual gewesen, und da er sich nach und nach eben so leicht einen Habitum im Guten hätte zuwege bringen sollen, als er nun würcklich einen Habitum im Bösen erlanget. Nach dem L[illegible]

der Vernunfft ist also, allem Ansehen nach, der gäntzliche Fall der Menschen, der in einem Habitu des Bösen bestehet, nicht auf einmahl, sondern nach und nach, durch langwierige Gewohnheit des Bösen entstanden. Denn die Menschen haben nach dem Fall angefangen, sich über die blossen Vorstellungen der Sachen, die durch die Sinne und das Gedächtniß, ingleichen durch das Ingenium geschehen, ihr Gemüth zu belustigen, und folglich ihre Begierden und Aversationen auf dergleichen Belustigung beständig nach einander zu gründen, deswegen sie nach und nach die böse Neigungen so vollkommen und habitualiter sich angewöhnet, daß selbige nun so gar durch die Geburt, als erbliche Gemüths-Kranckheiten, fortgepflantzet werden, wie etwa auf gleiche Art gewisse Leibes-Kranckheiten einer Familie mit der Zeit habitual und erblich werden; wie solches alles der gelehrte Herr Professor Walch in seinem philosophischen Lexico stattlich dargethan und erwiesen hat.

Hat es nun seine Richtigkeit, daß die bösen Neigungen der Menschen nicht auf die blosse Erziehung und eigene Aufführung ankommen, sondern auch durch die Geburt, als erbliche Gemüths-Kranckheiten können fortgepflantzet werden; warum solte denn dieses nicht auch zuweilen bey solchen Personen geschehen können, welche aus Ehebruch, Blutschande, oder sonst ausser der Ehe erzeuget seyn? Und da dergleichen böse Neigungen allerdings mit verschiedenen, obschon nicht allen, erforderlichen Eigenschafften eines Fürstlichen Raths streiten und denselben zuwieder sind; warum solte man denn einem Fürsten nicht anrathen dürffen, bey Annehmung eines Raths auch darinne Erkundigung einzuziehen, ob derselbe von ehrlicher Geburt und Herkommen sey?

Daß

Daß aber auch meine Meynung darinne, als hätte ich überhaupt alle unehelich gebohrne aller Ehrenstellen unwürdig erkennet, nicht nach meiner Absicht eingesehen worden, solches ist, bey näherer Einsicht meiner in dem III. Cap. §. 3. meines Consiliarii in Compendio gebrauchten Worte daraus abzunehmen, weil ich nicht die blosse Erkundigung nach der Geburt eines Fürstlichen Raths alleine, sondern zugleich auch nach dessen Leben und Wandel als eine nothwendige Vorsichtigkeit eines Fürsten angesehen habe; woraus denn deutlich zu schliessen ist, daß eine zwar ausser der Ehe erzeugte, aber per Rescriptum Principis, oder per subsequens matrimonium, oder auf andere rechtmäßige Art und Weise legitimirte Person, wenn zumahl selbige, durch ein Christliches Leben und Wandel, sich aus dem Verdacht der angeerbten bösen Neigungen seiner Eltern gesetzet, eben so wohl zu Ehrenstellen zu admittiren sey, als andere, welche ehelich zur Welt gebohren worden.

So habe ich auch die Erkundigung nach der ehrlichen Geburt eines Fürstlichen Raths mit der Erkundigung nach seinem Herkommen verknüpffet, ob z. E. dessen Eltern keine unehrliche Profeßion getrieben, welches ihm selbst, bey dessen Kundwerdung, zum Vorwurff, der Herrschafft aber zur Schande gereichen könnte, als woraus ebenfalls abzunehmen, daß ich eine blosse uneheliche Geburt, oder die begangene Thorheit der Eltern, nicht schlechterdings als eine Haupt-Ursache zum Grunde gesetzet, warum eine solche Person nicht fähig seyn solte, nach erlangter Legitimation, zu einer Ehrenstelle zu gelangen; Worzu noch kommt, daß die von mir zugleich allegirten LL. zwar von Illegitimis, nicht aber von Legitimatis reden, folglich diesen so wenig als denen Honestis etwas in den Weg legen.

Dieses ist es also kürtzlich, was ich, eines Theils zu Behauptung meiner Meynung, daß nehmlich ein Fürst bey Annehmung eines Raths Erkundigung einzuziehen habe, ob derselbe NB. nicht nur von ehrlicher Geburt und Herkommen sey, sondern auch ein Christliches Leben und Wandel führe, andern Theils zu mehrerer Erläuterung des Zusammenhanges der Sache selbst mit den erforderlichen Eigenschafften eines Fürstlichen Raths, hierbey anzuführen vor dienlich und nöthig erachtet; welches auch in einer freundlichen Antwort zu bewerckstelligen nicht ermangelt haben würde, wenn es, mich um dieses Anstandes willen vorhero, obgleich unbekannter Weise, günstig zu befragen, gefällig gewesen wäre. Ohrdruff, den 1. Jul. Anno 1743.

der Autor.

PARS II.

CAPUT I.

Von den Ursachen eines gerechten Kriegs, besonders in Ansehung des Römischen Kaysers und des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation.

Observatio I.

§. 1.

In dem ersten Theil dieser Observationum militarium ist nicht nur bereits angezeiget worden, wie sich ein Regent überhaupt, in Ansehung des Kriegs, so wohl nach den Reguln der Klugheit als der Gerechtigkeit, zu verhalten habe, sondern auch daselbst unter denjenigen Stücken, welche bey einem rechtmässigen Krieg zu beobachten, dieses als das erste mit enthalten: Daß ein Krieg erhebliche und gerechte Ursachen zum Grunde habe; Derowegen hat man vor nöthig gehalten, bey fernerer Fortsetzung sothaner Kriegs-

Wovon in diesem Capitel gehandelt werden soll.

Digitized by Google

Kriegs-Anmerckungen nunmehro gleich anfangs ins besondere diejenige Ursachen an- und auszuführen, welche, wie zum Theil ein jeder Potentat, so auch insgemein und besonders ein Römischer Kayser, wenn derselbe anders gerechte Waffen führen will, zum Grund dessen zu legen hat.

vid. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. II. Obs. XV. sqq. pag. 17. sqq.

Nachricht von den Ursachen eines gerechten Kriegs u. von dessen verschiedenen Arten u. Eintheilungen

2. Es haben zwar verschiedene schon die Ursachen eines gerechten Kriegs in ihren Schrifften, nicht weniger auch verschiedene Arten und Eintheilungen desselben, darinnen der gelehrten Welt vor Augen geleget, wovon unter andern nachzulesen:

Tholosan. de Republ. Libr. XI. Cap. I. pag. 382. sqq. Altus. Pol. Cap. 7. & 29. Hug. Grot. de Jur. B. et Pac. passim. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. I. Obs. V. sqq. pag. 6. sqq.

Worauf sich ein Krieg, in Ansehung des Heil. Röm. Reichs gründen soll.

3. Da sich aber, in Ansehung des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, gantz besondere Umstände zu ereignen pflegen, welche demselben und dessen allerhöchstem Oberhaupt zu einen Krieg, so wohl gegen auswärtige Reiche und Staaten, als auch unter dessen vortrefflichen Gliedern selbst, gerechten Anlaß geben können; so wird auch das eigentliche Augenmerck in diesem Capitel darauf zu richten, solchemnach aber die Vertheidigung eines Staats wieder eine ungerechte und unbillige Gewalt des andern zum Grund desselben zu legen seyn: Weil alle Rechte und Gesetze nicht nur erlauben, sondern auch gebieten, daß man Gewalt mit Gegen-Gewalt vertreiben solle.

Alber. Gentil. de Jur. bell. Libr. I. Cap. 13. Grot. alleg. loc. Libr. III. Cap. I. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. II. Obs. XII. §. I. p. 14.

Observatio II.

§. 1.

Von der Gerecht- u. Noth-

Eine solche Vertheidigung ist, nach dem Ausspruch Ciceronis, nicht nur gerecht, sondern auch nothwendig:

Gleich-

Gleichwie Isidorus denjenigen Krieg ebenfalls vor gerecht hält, welcher zu Abtreibung feindlicher Gewalt geführet wird. *wendigkeit der Vertheidigung*

Cicero pro Milone. Isidor. Libr. XVIII. Cap. I.

2. Die Vernunfft schreibet denen sittlichen, die Nothwendigkeit denen wildesten Menschen, die Gewohnheit allen Völckern, und die Natur selbst denen unvernünfftigen Thieren dieses vor, daß sie ihr Leib und Leben wieder alle Gewalt beschützen sollen; daher auch Ambrosius gesagt: *Worauf sich solche bey Menschen und Thieren gründe.*

Fortitudo, quæ in bello tuetur patriam à barbaris, vel domi defendit infimos, plena justitia est. d. i. Die Tapferkeit, welche man im Krieg, in Beschützung des Vaterlandes wieder frembde Völcker, oder in Vertheidigung der Unvermöglichen im Lande, erweiset, ist höchst gerecht.

Jo. Frider. Horn. Diss. de Bello. Cap. II. §. 4. Ambros. de Offic. Lib. I. Cap. 27.

3. Also hat die Natur solches denen Hunden gegen die Wölffe, denen Ochsen gegen die Löwen, denen Tauben gegen die Habichte, denen Hühnern gegen die Geyer: am allermeisten aber dem Menschen, so ferne einer des andern Wolff wird, eingeprägt, und Menschen und Thiere mit Waffen versehen, um sich und die ihrigen damit vertheidigen, und ihre Feinde abtreiben zu können; dahero selbige auch, ehe sie noch mit hinlänglichen Waffen versehen, und solche mit Nachdruck zu gebrauchen im Stande sind, schon zum Streit gleichsam gebohren zu seyn scheinen. Denn ein Kalb fängt schon an zu stossen, ehe ihm noch die Hörner gewachsen. Ein Füllen schläget aus und um sich, wenn es gleich noch keinen harten und festen Huf hat. Ein junges Hündlein fängt schon an zu beissen, ehe es noch starcke Zähne bekommt. Der Mensch aber, welchen die Natur mit keinen so starcken Gliedmassen des Leibes, als verschiedene Thiere, versehen, ist nicht blos mit einem Theil oder Glied desselben, sondern mit allen Nerven, Händen und Füssen, seinem Feind Wiederstand zu thun, begierig. Kinder fangen schon an, sich zu erzürnen, mit Füssen um sich zu stossen, und so gar sich wieder grössere Personen zu vertheidigen; Männer hingegen, gleichwie sie stärcker sind, also suchen auch *Wie die Natur solche Menschē und Thieren eingeprägt.*

selbige, sich mit mehrern Kräfften des Leibes und Gemüthes, gegen alle zudringliche Gewalt, zu beschützen, und solche von sich abzuwenden.

Georg. Obrecht. Diss. de Principiis belli et ejus Constitutione. Part. I. Thes. 264. sqq. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. II. Obs. XII. §. 1. pag. 14.

Observatio III.

§. 1.

Ein Regent soll, ausser der höchsten Nothwendigkeit, keinen Krieg anfangen.

Daraus folget also, daß ein Regent, nach den Reguln der Klugheit, keinen Krieg, ausser der höchsten Nothwendigkeit, anfangen solle, als welches die Römer vor Zeiten sehr weißlich beobachtet, nach dem Zeugniß:

Dion. Halicarn. in antiqu. Rom. Libr. II. Obrecht. Diss. de Princip. bell. et ejus constitut. Part. I. th. 356. sqq. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. II. Obs. XV. pag. 17. sqq.

Ein Fürst soll die Waffen nicht anders, als zur Vertheidigung des Vaterlandes, und Erhaltung des Friedens, ergreiffen.

2. Denn, nach dem Ausspruch Martiani Cæsaris, soll ein Fürst Friede halten, so lang er kan, und die Waffen nicht anders, als zur Vertheidigung des Vaterlandes, ergreiffen, keineswegs aber um fremder Länder Eroberung willen; Und Augustinus schreibet:

Ein Krieg muß aus Noth geführet werden, daß uns GOtt aus der Noth helffe, und den Frieden schencke und erhalte, weil der Friede nicht gesucht werden soll, um Krieg führen zu können, sondern der Krieg geführet werden muß, um den Frieden zu suchen und zu erhalten.

S. Augustin. ad Bonifacium, Epist. I.

Von der Gefährlichkeit des Kriegs.

3. So pfleget auch öffters, wie Philippus Cominæus urtheilet, der Krieg zwar anfänglich, dem ersten Anschein nach, glücklich und erfreulich, am Ende aber mit vielen Beschwehrlichkeiten verknüpfft zu seyn, und vieles Unglück, als Mord, Raub, Diebstahl, Plünderung, Brand, Nothzucht und ander dergleichen

gleichen Elend nach sich zu ziehen, welches in seiner Ordnung ausführlich beschreibet:

Isocrates in Orat. II. ad Philippum. conf. Jo. Guilielm. à Lith Diss. de Officio Principis circa bellum suscipiendum. §. 12. sqq.

4. Im Gegentheil aber blühet ein Land zu Friedens-Zeiten im vollen Segen, die Aecker werden ruhig gebauet, die Gärten und Wiesen grünen, die Weinberge werden gepflantzt, die Früchte vom Landmann eingeerndtet, Städte, Flecke und Dörffer auferbauet, das Vermögen der Unterthanen vermehret, die Religion, gute Zucht, Gesetze, Billigkeit und Erbarkeit in Kirchen und Schulen, und in dem gemeinen Wesen erhalten, die Jugend in Künsten und Wissenschafften unterrichtet, die Alten geniessen der stillen Ruhe, der Ehestand wird ungestört fortgesetzt, das Gute belohnt, das Böse hingegen bestrafft, und kan überhaupt nicht so sehr, als zu Kriegs-Zeiten, überhand nehmen. Deswegen denn freylich nicht eher zum Krieg geschritten werden soll, als wenn es die höchste Nothwendigkeit der Sache erfordert, und die Hoffnung und Erhaltung des Friedens sich eintzig und allein auf den Ausschlag der Waffen gründet.

Von dem vortrefflichen Nutzen des Friedens.

Bodin. de Republ. Libr. V. Cap. 5. num. 571.

Observatio IV.

§. 1.

Es geschiehet aber die Vertheidigung eines Staats wieder unbillige und ungerechte Gewalt eines andern, entweder in Ansehung der Religion, oder in Ansehung des Landes, oder in Ansehung der Personen, so sich inn- und ausserhalb demselben befinden.

Auf wie vielerley Art die Vertheidigung eines Staats geschiehet.

Jacob. le Bleu Diss. de Potestate Imperator. tam veterum quam recentium circa Militiam. thes. 12. pag. 19.

2. So viel die Religion anbetrifft, hat es nie an Leuthen gefehlt, welche statuirt, daß ein Christlicher Potentat gar wohl und mit gutem Gewissen, ja so gar aus Schuldigkeit andere Völ-

Von Religions-Zwang.

cker um derselben willen mit Krieg überziehen, und solche, zu Annehmung einer andern Religion, durch Gewalt der Waffen zwingen könne: Gleichwie solches auch verschiedene Kayser und Könige gethan, und unter andern Justinianus die Samaritanos, Carolus Magnus die Sachsen, die Teutschen, die alte Völcker im Europäischen Sarmatien, oder in dem heutigen Groß-Fürstenthum Lithauen, Venedi genannt, ingleichen die Preußen: nichtweniger König Henricus II. in Engelland, die Irrländer, und einige Spanische Könige, die Juden, Mauros und Americaner, durch langwierige, beschwehrliche und grausame Kriege, mit Gewalt zum Christlichen Glauben gebracht.

Valentin. Velthem. in Diss. de moralitate belli à Principe non læso adversus alienum populum sub religionis salvificæ prætextu gesti. §. 1. & 12. Johannes Genesius Sepulveda, cujus meminit Thuanus Libr. 54. Hist. in fin.

Lipsii Meynung davon.

3. Dergleichen Meynung scheinet unter andern Lipsius beyzupflichten, wenn er sich vernehmen lässet:

„Et invasio quædam legitima videtur, etiam sine injuria, ut in „barbaros & moribus aut religione prorsum à nobis abhorrentes, „maximè si potentes ii. d. i. Es scheinet auch dieser feindliche An„fall, ohne vorhergegangene Beleidigung, gerecht zu seyn, wenn „man auswärtige wilde Völcker, so von unserer Religion und Sit„ten gantz entfernet und dabey sehr mächtig sind, mit Krieg überziehet;

J. Lipsius 4. Polit. 4. 17. conf. Th. Campanella de Monarch. Hisp. Cap. 6. Besold. Libr. II. doctr. pol. Cap. XII. §. 21.

Wovon Widerlegung dergleichen irrigen Lehr-Satzes Nachricht zu finden.

4. Den Irrthum dieses Lehr-Satzes, daß man nach dem allgemeinen Völcker-Recht Leuthe zur Christlichen Religion, durch Gewalt der Waffen, mit Fug und Recht zwingen könne, hat bereits gezeiget und dienliche Argumenta dargegen angeführt:

Valent. Velthem. alleg. loc. §. 13. sqq. conf. Consiliar. meus in Compendio Cap. III. §. 1. pag. 30. sqq. Dieterus de summa summi imperii potest. concl. 97.

Obser-

Observatio V.

§. 1.

Die gesunde Vernunfft saget und gibt uns zu erkennen, daß der äuserliche Gottesdienst allein GOtt nicht gefallen könne, wo es an dem inwendigen fehlet, dieser aber in einer freywilligen Liebe und hertzlichen Zuneigung des Gemüthes zu und gegen GOtt bestehe; diese aber kan weder durch Gerichts- noch Kriegs-Zwang, wohl aber durch liebreiche Uberzeugung der Wahrheit und durch das Schwerdt des Geistes, welches ist das Wort GOttes, in den Hertzen der Menschen angezündet und erwecket werden: Gleichwie Christus und die Apostel gethan, welche weder Jüden noch Heyden, durch Hülffe der Soldaten und äuserlicher Waffen, zur Bekehrung gezwungen, sondern solche durch Vorstellungen, auch vieles Anhalten und Bitten darzu zu bewegen gesucht.

Der inwendige Gottesdienst lässet sich nicht mit Gewalt der Waffen in die Hertzen der Menschen, zu ihrer Bekehrung, prägen.

Pierre Bayle Commentaire philosophique sur ces paroles de Jesus-Christ: Contrains les d'entrer; ou Traité de la Tolerance universelle. Joh. Christoph. Wolf. in Curis philol. & Crit. ad Luc. XIV. 23.

2. Abgötterey und Glaubens-Irrthümer lassen sich nicht durch Waffen, sondern durch vernünfftige Beweiß- und Uberzeugungs-Gründe bezwingen und wiederlegen, besonders, wenn solche eine tumme und allzugrosse Unwissenheit zum Grunde haben; Und es kan nichts geschickters erfunden werden, andern Leuthen eine bessere Meynung beyzubringen, als wenn man ihnen den Irrthum freundlich zu benehmen suchet, weil dieselben denenjenigen allezeit mehr Glauben zustellen, die ihnen mit Liebe begegnen, und dererjenigen Meynungen nicht so sehr verabscheuen, die sich ihnen durch ein liebreiches Begegnen gefällig zu machen suchen. Denn also urtheilet hiervon Andreæ gantz vernünfftig in folgenden Worten:

Wie denen Glaubens-Irthümern, in Ansehung andererLeute Bekehrung, am besten zu begegnen.

„Est præpostera disputandi ratio, si confligendo fugemus, quos „adducere decebat, & veritatis evidentiâ allicere: & maledicen-

„do

„do simplicium superstitionem corrigamus, quæ rectà vitæ regu-
„lâ, & mitissimi Christi æmulatione ad verum Dei cultum refle-
„ctenda foret. Ita vanissimè multi incalescimus, semper quidem
„Dei causam obtendentes, sed revera carnis vel ambitioni vel
„impatientiæ vel deliciis etiam sub intemperato zelo servientes.
„d. i. Es ist eine verkehrte Art um eine Sache zu disputiren, wenn
„man diejenigen mit Gewalt von sich zu jagen suchet, welche man
„vielmehr herzubringen und durch augenscheinliche Wahrheiten an
„sich ziehen solte: Und wenn man der Einfältigen Aberglauben durch
„Lästern verbessern und zurecht bringen will, der vielmehr durch gu-
„te Lebens-Reguln und Nachahmung des sanfftmüthigen Christi
„zum wahren Gottesdienst gelenckt und gezogen werden kan. Also
„gerathen öffters viele vergeblich in Harnisch, indem sie zwar alle-
„zeit die Sache GOttes zum Deck-Mantel nehmen, in der That
„aber ihres Fleisches Ehrgeitz, Ungedult, Wollust und Ergötzlich-
„keit, und zwar mit einem unmäßigen Eyfer, ergeben sind.

B. D. Andreæ Civ. Christ. Cap. XI.

Von der Spanier ungerechten Religions-Eyfer.

3. Auf solche Art werden die Spanier sonderlich dieses Lasters von einem gewissen Autore beschuldiget, wenn derselbe von ihnen schreibet:

„Omnes ambitioni ipsorum haud faventes hæreticis accenseri:
„& propterea videri illos brevi Deum ipsum in hunc censum esse
„relaturos, quoniam ipsorum quandoque adversetur commodis.
„d. i. Es würden alle, die ihren Ehrgeitz nicht günstig wären, zu den
„Ketzern gezehlt, und scheine daher, daß sie bald GOTT selbst noch
„darunter rechnen würden, weil es ihnen derselbe nicht allemahl nach
„ihren Sinn mache.

vid. Autor Ministerii Richeliani. T. I. pag. 243.

Daß der Religions-Zwang wieder das Recht der Natur lauffe.

4. Der Glaube hebet das Recht der Natur nicht auf, aus welchem das Eigenthum derer Dinge entsprungen, und welches gebietet, daß ein jeder das Seinige behalten, kein Mensch aber den andern beleidigen noch nachstellen solle. Und also fehlen in diesem Fall, da man Unglaubige mit Gewalt der Waffen bekehren

kehren wolte, alle hinlängliche Ursachen, so einem solchen Unternehmen das Wort sprechen könten. Denn die Vertheidigung seiner selbst wieder unbillige Gewalt hat hierinnen nicht statt, weil uns, welches voraus gesetzet wird, jene nicht beleidiget haben; Die Rache wegen angethanen Unrechts fällt dahin, weil uns dergleichen nicht geschehen; Die Wieder-Eroberung der abgenommenen Güter greiffet nicht Platz, weil uns niemand nichts entzogen; Keine Strafe kan ebenfalls nicht zum Vorwand dienen, weil solche unsere Unterthanen nicht sind, mithin von uns auch nicht gestrafft werden können, vielmehr eben die Gewalt besitzen, die wir selbst haben. So lange also unglaubige Völcker diejenige Rechte und dasjenige Band Menschlicher Gesellschafft nicht verletzen noch zerreissen, ohne welchem die allgemeine Ruhe und Sicherheit nicht bestehen kan; so lange findet sich auch keine gerechte Ursache, selbige, blos um ihrer Bekehrung Willen, mit gewaffneter Hand zu überfallen.

Christian. Röhrensee Diss. de Causa belli justifica, thes. 14.

Observatio VI.

§. 1.

Zu Beschützung des Glaubens kan ein Potentat die Waffen ergreiffen.

Gantz anders hingegen verhält sich die Sache, wenn ein Potentat, zu Beschützung des Glaubens, und wegen eines von einem frembden erlittenen Unrechts, zu den Waffen greiffen muß. Denn da derselbe verbunden ist, die Sicherheit seines Volcks zu erhalten; so hat er auch das Recht, diejenige Mittel zu ergreiffen, dadurch dieses geschehen kan: folglich, wenn die Sicherheit der Religion nicht anders, als durch gewaltsame Mittel, zu befördern, so hat er auch die Macht, diese zu gebrauchen. Dahero lässet sich Antonius Faber von der Rechtfertigung eines solchen Kriegs also vernehmen:

„Nullius belli major esse justitia potest, quam ejus, quod pro Religione et cultu Sacrorum suscipitur. Magnam quippe vim, „magnam causam, magnam necessitatem in mentibus hominum „possidet religio, pro qua multæ gentes gravissima bella geren-

„da esse censuerunt. d. i. Es kan kein gerechterer Krieg, als derje-„nige seyn, welcher um des Glaubens und Gottesdienstes willen „unternommen wird. Denn die Religion hat in den Gemüthern „der Menschen einen so starcken Eindruck, daß viele Völcker, um „derselben willen Krieg zu führen, vor nothwendig erachtet.

Anton. Faber de Relig. in republ. regend. Libr. III. Cap. 4.

Also stritten die Maccabeer mit Ruhm vor ihr Leben und Gesetz.

2. Also gereichet es denen Maccabeern zu einen grossen Ruhm, daß sie dem Könige Antiocho, welcher das Jüdische Volck zur Heydnischen Abgötterey zwingen wolte, tapfern Wiederstand gethan; Wie denn der grosse Kriegs-Held seiner Zeit, Judas Maccabeus, die rechtfertigende Ursachen des Kriegs wieder diesen Wüterich folgender Gestalt ausdrücket:

Wir müssen uns wehren, und für unser Leben und Gesetz streiten.

1. Maccab. III. 21.

Constantin. M. beschützte die Christen contra Licinium.

3. Höchstlöblich war es nicht weniger von dem grossen Constantino, daß er dem wieder die Christen, wegen abgeschafften Götzen-Dienstes, wütenden Licinio kräfftigen Wiederstand und Einhalt gethan.

Euseb. Histor. Eccles. Lib. IX. Cap. 8. & ult. conf. Obs. milit. XII. h. Cap. §. 2.

Observatio VII.

§ 1.

Christl. Regenten gebühret, die Gesetze Gottes zu bewahren.

Das Schicksal der Kirche Christi dependiret zwar weder von dem Verstand, noch von den Kräfften der Menschen, sondern ist dem Göttlichen Verhängniß unterworffen; Doch gebühret Christlichen Regenten, die Gesetze GOttes zu bewahren, und in ihren Landen zu beschützen, damit ihre Unterthanen unter ihnen ein geruhiges und stilles Leben führen mögen, nicht allein in aller Ehrbarkeit, sondern auch in aller Gottseeligkeit.

1. Tim. II. 2.

2. Wenn daher der Meßias in dem Propheten seine klagende Kirche tröstet, so nennet er die Könige und deren Gemahlinnen auf Erden ihre Pfleger und Säugammen, wenn er spricht:

Solche werden nebst ihren Gemahlinnen, Pfleger und Säugammen der Kirche Christi genennt.

Die Könige sollen deine Pfleger, und ihre Fürstinnen deine Säugammen seyn. Da wirst du erfahren, daß ich der HErr bin, an welchem nicht zu Schanden werden, so auf mich harren.

Item: Daß du solst Milch von den Heyden saugen, und der Könige Brüste sollen dich säugen, auf daß du erfahrest, daß ich der HErr bin, dein Heyland, und ich, der Mächtige in Jacob, bin dein Erlöser.

Es. XLIX. 23. LX. 16.

3. Also erfordert denn allerdings die Schuldigkeit und Pflicht der Obrigkeit, alle möglichste Vorsicht anzuwenden, daß der reine Gottesdienst im Lande geübet und erhalten, mithin alle unbillige Gewalt, so selbigen stöhren kan, mit billiger Gegen-Gewalt, wenn kein ander Mittel übrig ist, abgetrieben werde. Denn zu dem Ende hat GOtt derselben das Schwerd in die Hände gegeben, daß sie solches zu Beschützung der Frommen gebrauchen soll.

GOtt hat der Obrigkeit zu dem Ende das Schwerd in die Hände gegeben, daß sie die Frommen beschützen soll.

Rom. XIII. 3. 4.

Observatio VIII.

§. 1.

Diesem stehet nicht im Wege, daß GOtt, seine Sache zu vertheidigen, keiner menschlichen Hülffe nöthig habe, sondern vor sich selbst mächtig gnug sey, den Christlichen Glauben zu beschützen, die Rathschläge der Feinde desselben zuzernichten, und auch das unschuldig vergossene Christen-Blut und alles den Christen angethane Unrecht zu rächen und zu bestraffen; noch weniger, daß Christus selbst

Diesem stehet nicht im Wege, daß GOtt, seine Sache zu vertheidigen, keiner menschliche Hülffe nöthig habe, und sich

Christus selbst sich nicht mit Waffen vertheidiget wissen wollen.

sich nicht mit Waffen vertheidiget wissen wollen, und deswegen, bey seiner Gefangennehmung, Petro anbefohlen, das Schwerdt an seinen Ort zu stecken, wenn er gesprochen:

Stecke dein Schwerdt an seinen Ort, denn wer das Schwerdt nimmt, der soll durchs Schwerdt umkommen.

Matth. XXVI. 52.

So hindert auch hierinne nicht die Meynung Lactantii von Vertheidigung der Religion.

2. So hindert auch nicht, was Lactantius geschrieben:
„Defendenda religio est, non occidendo, sed moriendo; non sævitiâ, sed patientiâ, non scelere, sed fide. d. i. Man müsse die Religion vertheidigen, nicht durch Töden, sondern durch Sterben; nicht durch Grausamkeit, sondern durch Gedult; nicht durch Ubelthaten, sondern durch Treue und Glauben.

Lactant. Div. instit. Libr. V. Cap. 19.

Beantwortung dieser Einwürffe.

3. Denn ob schon GOtt keiner menschlichen Hülffe bedarff, so ist doch daraus, weil derselbe, zumahl heut zu Tag, nicht unmittelbarer, sondern mittelbarer Weise handelt, und seine Stadthalter auf Erden zu dessen Dienst verordnet, leicht zu schliessen, daß diesen zukomme, die Ehre des Allerhöchsten zu vertheidigen, und seine Kirche wieder alle gewaltige Anfälle ihrer Feinde zu beschützen. So streitet auch die Abtreibung ungerechter Gewalt mit Gegen-Gewalt gantz nicht mit der Christlichen Gedult und Gelassenheit in Trübsal und Creutz, indem sich die Christen eben dadurch, da sie sich zu einer blutigen Gegen-Wehr anschicken, nichts anders, als Creutz, Leiden, ja dem Tod selbst unterwerffen, und alles Ungemach des Krieges dulten und ertragen müssen. Endlich ist hier die Rede nicht von denenjenigen, welche das Schwerd ohne ordentliche Gewalt gebrauchen, sondern von einem gerechten Krieg, welchen der Regent, Krafft des Rechtes der Majestät, im Stand der bürgerlichen Gesellschafft führet, als wohin die Exempel Christi, ingleichen der Apostel und Märtyrer in der ersten Kirche gar nicht gehören, noch zu rechnen sind.

Christ. Röhrensee Diss. de Causa belli justifica. thes. 13. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. II. Obs. XI. §. 3. pag. 13.

Obser-

Observatio IX.

§. 1.

Was nun den Römischen Kayser, in Ansehung der Religion, anbelangt, so ist bekant, daß derselbe in den Reichs-Satzungen, und sonsten, der gantzen Christenheit Schutz- und Schirm-Herr, der Advocat und Beschützer der Christlichen Kirchen, und der oberste Vogt der heiligen Christlichen Kirchen und des Christlichen Glaubens genennet wird und ist.

Von der Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit eines Römischen Kaysers über die Christliche Kirchen auf Erden.

Limn. ad Capitulat. Carol. V. Art. I. verb: die Kirchen, als derselben Advocat. &c. num. 1. & 9. pag. 133. sqq. Multz. Repræsent. Majest. Imperat. Part. II. Cap. VII. §. 4. fol. 344. sqq. Jo. Wilhelm. Gœbel. Diss. de Advocatia armata, von der Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit. §. 5. pag. 15. sqq.

2. Die Reichs Abschiede bekräfftigen solches in nachstehenden Ausdrückungen:

Wie solches die Reichs-Abschiede bekräfftigen.

Und demnach, als erwehlten Römischen Kayser, und der heiligen Christl. Kirchen rechten Vogt, Schutz- und Schirm-Herrn, um getreue Hülf und Beystand, zu solchem Christlichen Werck, (nemlich der Hülfe wieder den Türcken) ersucht und angeruffen 2c.

vid. Rec. Imper. Wormat. de anno 1518. §. Erstlich 2c. 1.

Item: Aber Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Ständ haben aus beweglichen treffentlichen Ursachen, so sie in Berathschlagung dieses hochwichtigen Handels (nemlich wegen Untersuchung der Mißbräuch im Geist- und Weltlichen Stand,) befunden haben 2c. Uns, als *Advocaten* und Beschirmer der Christlichen Kirchen, unterthäniglich ersucht und gebeten 2c.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1541. §. 19.

Item: Nachdem aber Uns, als Römischen Kayser und obersten Vogt der Christenheit, aus auferlegtem Kayserlichen Amt gebühret,

bühret, wie wir Uns auch schuldig erkennen, den heiligen Christlichen Glauben 2c. zu schützen und zu beschirmen 2c.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. 10.

Was deswegen die Römischen Käyser und Könige in ihren Wahl-Capitulationibus versprochen haben.

3. Daher haben auch die Römischen Kayser und Könige in ihren Wahl-Capitulationibus folgendes versprochen:

Zum ersten, daß wir in Zeit solcher Königlichen Würden, Amts und Regierung, die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch Päbstliche Heiligkeit, und die Kirchen, als derselben *Advocat*, in gutem Befehl und Schirm haben, darzu insonderheit in dem Heil. Reich Fried, Recht und Einigkeit pflantzen und aufrichten, und verfügen sollen und wollen, daß die ihren gebührlichen Gang, dem Armen als dem Reichen, gewinnen und haben, auch gehalten, und denselben Ordnungen, auch Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach, gerichtet werden soll.

vid. Capitulat. Carol. V. Art. I. & Ferdinand. I. Art. I. & Maximilian. II. Art. I. & Rudolphi II. Matth. Ferdinand. II. III. & IV. it. Leopold. Joseph. & Carol. VI. Art. I. it. gloriosiss. Imperat. Carol. VII. Art. I. §. 1.

Observatio X.

§. 1.

Was die Chur-Fürsten des Reichs A. C. dieserwegen denen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus, in Ansehung des Stuhls zu Rom, inseriren lassen.

Ob nun schon die Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit eines Römischen Kaysers sich generaliter, wie über die gantze Christenheit, also auch über die Christliche Kirchen und Religionen im Heil. Römischen Reich erstrecket; so haben gleichwohl die Churfürsten des Reichs, Augspurgischer Confession, vor nöthig angesehen, der Wahl-Capitulation Maximiliani II. sowohl als derer nachgefolgten Kayser dieses zu inseriren:

Daß, was daselbst von dem Stul zu Rom, auch der Päbstlichen Heiligkeit, für Meldung beschicht, selbige darein nicht

nicht bewilligen, noch den Kayser damit verbunden haben wollen.

vid. Capitulat. Maximil. II. Art. 2. conf. Capitulat. Rudolph. II. Matth. Ferdinand. II. III. et IV. Art. I.

2. Die Wahl-Capitulationes Kaysers Leopoldi und Josephi conformiren sich damit, nebst dem Zusatz:

Von dem Zusatz in den Wahl-Capitulationibus Kaysers Leopoldi und Josephi.

Noch erstgedachte *Advocatia* dem Religion- und *Profan-* auch zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden zu *Prajuditz* angezogen und gebraucht, sondern denenselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle.

vid. Capitulat. Leopold. & Joseph. Art. I.

3. In denen beyden Wahl-Capitulationibus Caroli VI. & VII. ist die Verwahrung derer der A. C. zugethanen Chur-Fürsten und ihrer Religions-Verwandten gegen den Stul zu Rom folgendergestalt ausgedrucket:

Wie die Verwahrung derer der A. C. zugethanen Chur-Fürsten gegen den Stuhl zu Rom in den Wahl-Capitulationibus Caroli VI. & VII. ausgedrücket worden.

So viel aber in diesem Articul den Stul zu Rom und Päbstl. Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confeßion zugethane Chur-Fürsten, vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände, (innschlüßig derselbigen Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterschafft:) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte *Advocatia* dem Religion- und *Profan-* auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen noch gebraucht, sondern denen obgedachten Chur-Fürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle; Wie Wir Ihnen Chur-Fürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion, Krafft dieses versprechen, und Uns hiermit zu Einem wie Andern verbinden.

vid. Capitulat. Carol. VI. Art. I. & Carol. VII. Art. I. §. 10. & 11. in fin.

4. Endlich ist in Capitulatione novissima auch besonders der Reformirten nachstehender Massen Erwehnung geschehen:

Wie der Reformirten in Capi-

Daß

tulatione novissima Erwehnung geschehen.

Daß alles, was denen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auch denen allerseitigen Unterthanen zu gutem in gegenwärtiger *Capitulation* verglichen und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle.

vid. Capitulat. novissim. Art. II. §. 3.

Observatio XI.

§. 1.

Warum die Catholischen die besondern Advocatos armatos unter den Reichs-Ständen A. C. nachdem sie die Religion geändert, nicht mehr haben wollen.

Es ist auch unter den Reichs-Ständen A. C. mancher Fürst und Graf, da er noch Catholisch war, Advocatus armatus dieser oder jener Catholischen Kirche ins besondere worden. Denn die meisten Stiffter hatten ihre Fahnen, so sie ihrem Defensori in die Hände gaben und ihn damit belehnten, wie die Kayser von denen Päbsten mit einer Fahne, so man auf den Altären geweihet, sind belehnet worden. Die Catholischen wolten also diese Advocatos nicht mehr haben, nachdem sie die Religion geändert hatten, weil die Veränderung derselben auch das Jus Advocatiæ änderte, und sie sich dadurch ihres Rechts verlustig gemacht hätten; wie denn ehedem Pfaltz dergleichen Streit mit den Stifftern Worms und Speyer, über welche dieser Chur-Fürst Advocate war, hatte, indem sie ihn, als er noch Protestantischer Religion war, nicht mehr davor erkennen wolten.

Nicol. Hieron. Gundling, in Discours über den Westphälischen Frieden. Art. XIV. §. 46. verb: Protectionis Advocatiæ &c.

Was dieserhalben in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß festgesetzet worden.

2. Weil aber denen Ständen A. C. daran, daß sie es behielten, gelegen war, und mich einer in der That auch wohl schützen kan, er mag eine Religion haben, welche er wolle;

Martin.

Martin. Mager. a Schönberg de Advocat. armat. Cap. VIII. num. 247. & 317. seqq. Multz. Repræs. Majest. Imperat. Part. II. Cap. VII. §. 8. fol. 348. sqq.

So wurde in dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß dieserhalben folgendes statuirt und fest gesetzet:

Da auch irgendswo Augspurgische Confeßions-Stände die Schutz-Gerechtigkeit, *Advocatie*, Einqvartierungs-Oefnungs- und Dienst-Leistungen zu fordern Recht, oder andere Gerechtsame in derer Catholischen Geistlichen Gebieten, auch auser oder inner Landes gelegenen Gütern, durch rechtmäßigen Gebrauch und Zulassung gehabt; Gleichergestalt auch die Catholischen Stände, so ihnen dergleichen etwas in den geistlichen Gütern der Augspurgischen Confeßions-Stände gebührt, so sollen alle und jede, nach Recht und Billigkeit ihre alten Rechte behalten; doch also, damit nicht durch Übung solcher Rechte der geistlichen Güter Einkünffte zu viel beschwehret und erschöpffet werden.

vid. Instr. Pac. Osnabrug. de anno. 1648. Art. V. §. 46.

3. Kayser Carl der V. nennet in dem Reichs-Abschied de anno 1524. die Stände des Reichs Schützer und Schirmer des Glaubens, weil denselben, nebst dem Kayser, oblieget, den Christlichen Glauben beschützen und vertheidigen zu helffen; dahingegen der Römische Kayser der allerhöchste und allgemeine Advocat und Beschützer der gantzen Christlichen Kirche ist und bleibet.

Warum die Stände des Reichs Schützer und Schirmer des Glaubens genennet werden.

vid. Rec. Imper. Noribergens. de anno 1524. §. als auch vielgedachte ꝛc. 28. Multz. alleg. loc. §. 9. & 10. fol. 350. sqq.

Observatio XII.

§. 1.

Gleichwie nun der Römische Kayser verbunden ist, die Christliche Religion im Heil. Römischen Reich zu schützen, und wieder alle Unterdrückungen, es mögen solche

Der Krieg, welchen der Kayser zu Beschützung

des Christlichen Glaubens, wieder die Unglaubigen, unternimmt, ist gerecht.

von einigen im Reich selbsten, oder von Auswärtigen und Fremden unternommen werden wollen, kräfftiglich zu beschirmen, und ungekränckt zu erhalten; also ist vornemlich derjenige Krieg gerecht zu nennen, welchen der Kayser, zu Vertheidigung des Christlichen Glaubens, wieder die Türcken und andere unglaubige barbarische Völcker, unternimmt.

Danhauer. Pract. rer. crimin. Cap. LXXXII. num. 21.

Diesem pflichtet Gailius bey.

2. Diesem pflichtet Gailius bey, wenn er schreibet:

„Bellum omnium maxime, quod geritur contra infi-„deles Turcas, perpetuos Christianæ fidei hostes, justum & lici-„tum est. d. i. Der Krieg, welcher wieder den Erb-Feind des Christli-„chen Glaubens, den unglaubigen Türcken, geführet wird, ist vor „allen andern gerecht und zugelassen.

Gail. de Pac. publ. Libr. I. Cap. 4. num. 40. pag. 21.

Von der Beständigkeit des Priesters Matathiæ und seines frommen Anhangs.

3. Als daher die Hauptleuthe des Königes Antiochi den Priester Matathiam nöthigen wolten, von GOttes Wort und Gesetz abzufallen, den Götzen zu opffern, und eine andere Religion anzunehmen, ja sogar viele fromme Leuthe deswegen am Sabbat erschlagen wurden, beschloß er mit seinen Freunden, die mit ihm aufs Gebürge und in die Wüsten geflohen waren, sich lieber zum Streit gegen des Königes Antiochi Volck zu rüsten, und das Leben für den Bund ihrer Väter zu wagen, als in dieses Königes Gebot zu willigen, und sprachen daher unter einander:

Wollen wir alle thun, wie unsere Brüder, und uns nicht wehren wieder die Heyden, unser Leben und Gesetz zu retten; so haben sie uns leichtlich gantz vertilget. So man uns am Sabbat angreiffen würde, wollen wir uns wehren, daß wir nicht alle umkommen, wie unsere Brüder in der Höhlen ermordet sind.

Libr. Macc. Cap. 2.

Kayser Constantinus M.

4. Von Kayser Constantino M. melden verschiedene Geschicht-Schreiber, daß derselbe anno 319. wieder Licinium, welcher

welcher einen ziemlichen Theil des damahligen Römischen Reichs, als Kayser, besessen, die Waffen um deswillen ergriffen, weil dieser sein Gemüth gegen die Christen unvermuthet geändert, und alle Bekenner der Christlichen Wahrheit nicht nur von seinem Hofe gejaget, sondern auch die meisten davon habe hinrichten lassen.

vertheidigte die Christen wieder Licinium.

Eusebius in Chron. & vita Constantini. Excerpta de Constantini rebus, so Valesius dem Ammiano beygefügt. conf. Observ. milit. VI. h. Cap.

5. So ist auch von dem Constantins-Orden, welcher, nach einiger Meynung, von eben diesem Kayser Constantino M. gestifftet worden seyn, und noch heut zu Tag in Italien in grossem Ansehen stehen, auch in dem Venetianischen Gebiet seine Cantzeley und unterschiedliche Güter besitzen soll, bekannt und merckwürdig, daß das Ordens-Zeichen in einem gedoppelten, nemlich einem seidenen und einem goldenen Creutz bestehet, davon jenes auf der Schulter, und dieses auf der Brust getragen wird, beyde aber von rother Farbe schimmern, um damit anzuzeigen, daß die Ordens-Glieder bereit seyn sollen, vor Christo ihr Blut zu vergiessen.

Zu was Ende der Constantins-Orden gestifftet worden.

Justinian. de Ordin. equ. et milit.

Observatio XIII.

§. 1.

Eben also ist der Römische Kayser schuldig, das Heil. Reich gegen alle feindliche Anfälle sicher zu stellen, und dessen Feinde von seinen Grentzen abzutreiben, gleichwie sich dieselben in ihren Wahl-Capitulationibus dahin verbunden, verbis:

Der Römische Kays. ist schuldig, das Reich wieder alle feindliche Anfälle zu beschützen.

Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unsern Kräfften ist, schirmen ꝛc.

Item: Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich ohnnachtheilige Hülffe gebrauchen.

 vid.

vid. Capitulat. Carol. VI. Art. 2. & 4. verf. Wir sollen und wollen auch ꝛc. & novissim. Art. II. §. 1. & Art. IV. §. 5.

Der Endzweck eines solchen Kriegs ist Friede und Ruhe im Reich.

2. Der Endzweck eines solchen Krieges ist, daß der Friede und Ruhestand im Reich erhalten werden, und ein jeder ohnbeleidigt leben möge, nach dem Ausspruch Ciceronis:

„Suscipienda bella sunt, ut in pace sine injuria vivatur. „d. i. Kriege muß man um deswillen anfangen, damit man in Frieden „ohnbeleidigt leben möge.

Cicero de Officiis Libr. I.

Ambrosii Gedancken wegen Beschützung des Vaterlandes.

3. Was die Beschützung des Vaterlandes anbetrifft, lässet sich Ambrosius deswegen also vernehmen:

„Fortitudo, quæ bello tuetur patriam, plena justitia „est; indeque defendentibus rempublicam locus in „cœlo destinatus dicitur. d. i. Eine tapfre Beschützung des Vater„landes, so durch die Waffen geschiehet, ist höchst gerecht; daher „auch dafür gehalten wird, daß denenjenigen, so sich hierzu gebrau„chen lassen, ein Platz im Himmel angewiesen sey.

D. Ambros. Libr. I. de Offic. conf. Macrob. de Somn. Scip. L. I. Neviz. in Sylv. nupt. L. 4. n. 137.

Observatio XIV.

§. 1.

Dergleichen Vertheidigung muß sich auch auf unsere Nachbarn, Bundes-Genossen, und diejenigen erstrecken, von welchen wir eben

Dergleichen Vertheidigung muß sich aber nicht allein auf das Vaterland und Uns selbst, sondern auch auf diejenige erstrecken, welchen man, entweder in Ansehung der Nachbarschafft, oder eines Bündnisses, oder einer andern Art der menschlichen Gesellschafft, hierzu verpflichtet ist; Weil uns das natürliche Recht darzu anleitet, welches uns nicht nur zu aller Liebes- und Freundschaffts-Bezeigung gegen den Nechsten verbindet, sondern auch will, daß wir dasje-

dasjenige, so wir von andern uns zu geschehen verlangen, auch ihnen erweisen sollen. dergleichen Hülffe verlangen.

Polan. Syntag. Theol. Tom. II. L. 10. p. 67. Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 25. §. 6. Christian. Röhrensee Diss. de Causa belli justifica, thes. 17. &. 18.

2. Dieses hat Kayser Carl V. nebst den Ständen des Reichs beobachtet, wenn derselbe mit diesen auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg anno 1522. folgendes beschlossen: Wie solches Kayser Carl V. nebst de Ständen des Reichs beobachtet.

Und haben demnach, deren und anderer treffentlichen beweglichen Ursachen halben, das heilig Reich und Teutsche Nation betreffend, diesen gegenwärtigen Reichs-Tag anher gen Nürnberg fürgenommen, darauf Chur-Fürsten, Fürsten und andere Stände, auch durch ihre Botschafft erschienen seynd. Damit wir anfänglich obberührt des Türcken Fürnehmen, Handlung, nach der Läng, auch unser Gemüth darauf haben thun eröffnen, und mit ihnen, auf die weitern Bericht und Anzeig des Türcken tyrannischen Handlung, Uns und unsers Bruders, des Königs zu Hungern verordneten Bottschafften, beschehen, nach zeitlichem gehabtem Rath, und zu Rettung des Christlichen Bluts, endlich beschlossen und vereiniget, vermittelst Hülff des Allmächtigen, unserm Bruder, dem König von Hungern, zu Wiederstand des Türcken, mit Hülff zu erscheinen, und Christlichen Brüderlichen Trost und Beystand zu erzeigen.

vid. Rec. Imper. Noriberg. de anno 1522. in procem.

3. Als auch anno 1526. auf dem Reichs-Tag zu Speyer über die Mittel gerathschlaget worden, wie dem Aufruhr und Empörung im Heil. Röm. Reich hinlänglich zu begegnen seyn möchte, wurde endlich der Reichs-Schluß dahin abgefasset: Von der Reichs-Stände Hülfsleistung gegen einander bey entstehendem Aufruhr und Empörung.

Darauf so haben Wir Uns, samt Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Ständen, Kayserlicher Majestät zu unterthänigen Gehorsam, vereiniget und verglichen, wo,

über obgemeldt-erzeigte Gnad und Mildigkeit, einiger Obrigkeit Unterthanen, geistlichen oder weltlichen Standes, ferner zusammen lauffen, wiederum Aufruhr und Empörung erwecken, alsdenn sollen die nechstanstossende Chur-Fürsten, Fürsten, Grafsen, und andere Obrigkeit, darinn der Aufruhr entstanden, ansuchen, von Stund und Angesichts, auch zum eylendsten, zu Roß und Fuß auf seyn, zu ziehen und helffen retten. Und wo derselben Hülff, so also ersucht, zu dem entstandenen Aufruhr zu schwach wäre, alsdenn sollen die Andere nechstgesessene Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auf Erfordern, wie obstehet, gleicher Weiß, zum stärckten ihnen möglich, zuziehen, die ungehorsame Aufrührige wiederum zu stillen, in Gehorsam zu bringen, und der Gebühr zu straffen, und Uns alle einer gegen dem andern hierinn nicht anders erzeigen und halten, als ob sich solcher Aufruhr und Empörung in unser jeden eigen Fürstenthum, Herrschafften und Gebiet begeben und zugetragen hätte, und inmassen ein jeder von dem andern gern gethan haben und nehmen wolt.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1526. §. 9.

Observatio XV.

§. 1.

Von der Hülfs-Leistung gegen seine Bundsgenossen und Freunde.

Wie man sich in dergleichen und andern Fällen gegen seine Bunds-Genossen, Freunde und Anverwandten, in Ansehung der ihnen zu leisten schuldigen Hülffe und Beystandes, zu bezeigen habe, deswegen findet man verschiedene Anleitung und Anweisung:

ap. Grot. de Jur. B. &. P. Libr. II. Cap. 25. §. 4. sqq. pag. 533. sqq.

Dergleichen Schuldigkeit haben die Heyden selbst erkant.

2. Daß man aber schuldig sey, nebst der Vertheidigung seiner selbst, auch seinen beleidigten Bunds-Genossen und Freunden mit Hülffe beyzustehen, solches haben die Heyden selbst erkant, wie aus den Worten Aristotelis nachstehender massen zu ersehen ist:

„Opor-

„Oportet injuriam passos pro se ipsis arma capere, aut pro cogna-„tis, aut pro beneficis, itemque Sociis injuria affectis auxiliari. „d. i. Diejenigen, so unrechtmäßiger Weise beleidiget werden, sind „nicht nur schuldig, die Waffen zu ihrer Vertheidigung zu ergreif-„fen, sondern auch ihren beleidigten Freunden, Wohlthätern und „Bundes-Verwandten zu Hülffe zu kommen.

Aristoteles Rhet. ad Alex. Cap. 3.

3. Ob nun schon ein Regent seinen Bundes-Genossen eben so wohl, als seinen eignen Unterthanen mit Hülffe beyzuspringen verbunden ist; so hat doch derselbe solchen Falls, in Ansehung der ersten, hauptsächlich vorhero darauf zu sehen, ob nicht nur derjenige, so seine Hülffe verlanget, einen gerechten Krieg führe, sondern auch, ob er sich selbst durch gewisse Pacta gegen denselben dergestalt dahin verbunden, daß er mit gutem Gewissen, um eines Menschen willen, dem andern feindlich begeguen könne.

Worauf ein Regent vorher zu reflectiren, ehe derselbe seinen Bundes-Genosse würckliche Hülffe leistet.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Cap. VI. p. 14.

4. Ist dieses, so müssen Bündnisse und Verträge heilig gehalten werden; Und wenn auf solchem Fall ein Bundes-Genoß dem andern, der da feindlich angegriffen worden, die versprochene Hülffe nicht leistet: so verletzet derselbe sein Gewissen, indem er Treue und Glauben bricht, deren Festhaltung in dem allgemeinen Völcker-Recht gegründet ist.

Bündnisse und Verträge müssen heilig gehalten werden.

Christian. Röhrensee Diss. de Causa belli justifica, thes. 17.

Observatio XVI.

§. 1.

Diese Regul leidet hingegen eine Ausnahme, wenn z. E. ein Bundes-Genoß zur Zeit, da er seinem Alliirten die stipulirte Hülffe leisten soll, selbst von einer andern Macht feindlich überfallen wird, und also seine Trouppen zur Vertheidigung eigner Land und Leuthe nöthig hat, mithin ausser Stand gesetzet

In welchen Fällen diese Regul eine Ausnahme leidet.

gesetzet worden, seinem Bundes-Verwandten, denen Tractaten gemäß, beyzustehen: Weil einem jeden Regenten die Beschützung seiner eignen Unterthanen näher anlieget, als frembder, und die andern geschehene Hülfs-Versprechung allezeit so zu verstehen ist, wofern man solche nemlich, ohne seine eigne Unterthanen in Gefahr und Noth zu setzen, praestiren könne; Oder, wenn einer den andern ungerechter Weise verwegen mit Krieg überzöge, da denn derjenige, so mit dem angreiffenden Theil in Bündniß stehet, diesem eben so wenig zu Hülffe zu kommen schuldig, als derselbe selbst, einen ungerechten Krieg mit gutem Gewissen anzufangen, im Stande ist.

Christian. Röhrensee alleg. loc.

Um der blossen Furcht eines unglücklichen Ausschlags der Sache willen kan keiner seinem Alliirte die stipulirte Hülffe versagen.

2. Dasjenige aber, was Grotius deswegen statuiret, daß nemlich ein Potentat dem andern in dem Fall die Tractaten-mäßige Hülffe zuleisten nicht schuldig sey, wenn des angegriffenen Theils Umstände und Sachen auf einen mißlichen Ausschlag stünden, mithin mehr Schaden als Vortheil daraus erwachsen dörffte, scheinet wohl nicht gegründet zu seyn. Denn ob schon Niemand dem andern, wenn es auch dessen Bundes-Verwandte wäre, zu seinem eignen vor Augen liegenden gewissen Schaden und Verderben, beyzustehen gehalten ist; so kan doch hingegen auch keiner, um der blossen Furcht eines ungewissen unglücklichen Ausganges der Sache willen, von seinen eingegangenen Verträgen schlechterdings abgehen, und seinem Alliirten die versprochene Hülffe deswegen versagen, weil sonst alle Bündnisse, so die Gegen-Vertheidigung beyder Contrahenten zum Grunde haben, vergeblich seyn würden.

Grot. de J. B. & P. Libr. II. Cap. 25. §. 4. pag. 533.

Durch unerhebliche Aufhebung dergleichen Verträge wird das Band der Menschlichen Gesellschafft zerrissen.

3. Da nun die Erfüllung dergleichen Verträge sich auf das allgemeine Völcker- und darunter begriffene natürliche Recht gründen; so hebet derjenige, so dieselben, aus unerheblichen Ursachen, ungültig und krafftlos machet, die Gemeinschafft unter den Menschen auf, und zerreisset das Band der menschlichen Gesellschafft.

Jo. Frider. Horn. Diss. de Bello. Cap. II. §. 4. in fin.

Obser-

Observatio XVII.

§. 1.

Gleichwie nun, gegen diejenige die Waffen zu ergreiffen, erlaubt ist, welche uns selbst Unrecht gethan und Schaden zugefügt; Also ist dergleichen nicht weniger gegen diejenige zugelassen, welche unsern Feinden würckliche Hülffe und Beystand leisten, und uns also auch dadurch beleidigen.

Gegen diejenige kan man die Waffen ergreiffen, so unsern Feinden würckl. Hülffe leisten.

Christian. Röhrensee Diss. de Causa belli justifica, thes. 20.

2. Dieses letztere pfleget aber zu geschehen, wenn einer mit des andern Feind gemeinschafftlich gegen denselben agiret und streitet. Daher Darius sich als Feind gegen die Athenienser declarirt, weildiese denen Joniern in der Belagerung der Stadt Sardes in Lydien beygestanden, und des Darii Besatzung niedergemacht; Und Cyrus überzog Crœsum, den König in Lydien, mit Krieg, weil dieser denen aufrührischen und von Crœso abgefallenen Babyloniern Hülffe geleistet.

Exempel, wie dergleichen Hülffe zugeschehen pfleget.

Cornel. Nepos Milt. Cap. 4. Justin. Libr. I. Cap. 7.

3. So wird auch dieses vor eine würckliche Hülffs-Leistung angesehen, wenn einer des andern Feind mit Geld und Proviant an Handen geht; Deswegen Cæsar die Lingoner durch Brieffe und Boten verwarnet, sie solten denen Schweitzern weder mit Getraid, noch andern Dingen aushelffen, oder gewärtig seyn, daß er sie eben auch als Feinde ansehen würde.

Solche geschiehet, wenn man dem Feind mit Geld und Proviant an Handen geht.

Jul. Cæsar de Bell. gall. Libr. I. pag. m. 26.

4. Nichtweniger kan ein solcher feindlicher Beystand durch Rath und That geschehen; daher Cæsar alle diejenige vor seine Feinde hielte, welche mit denen Carnuten und andern nahe gelegenen Städten Rathschläge gepflogen.

Ingleichen durch Rath u. That.

Cæsar alleg. loc. Libr. VIII.

Eine blosse Gunst-Erzeigung gegen eines Feinde importiret keine würckl. Feindseligkeit.

5. Diejenige aber, welche sich unsern Feinden nur günstig erzeiget, solchen aber sonst keinen würcklichen Beystand geleistet, kan man, mit Fug und Recht, als Feinde nicht tractiren. Denn Liebe und Haß sind innerliche und freye Gemüths-Bewegungen, so keiner Rache unterworffen, woferne sie nicht zu äuserlichen Beleidigungen ausschlagen; Und ist merckwürdig, was Florus von seinen Römern dieserwegen aufgezeichnet:

„Creticum bellum, si vera volumus noscere, nos fecimus, sola „vincendi nobilem insulam cupiditate. Favisse Mithridati videbatur, hoc placuit armis vindicare. d. i. Wir haben den Krieg „mit den Cretern, die Wahrheit zu bekennen, blos zu dem Ende geführt, um ihre vortreffliche Insul einzunehmen; Daß sie aber dem „Mithridati günstig zu seyn geschienen, hat zur Gelegenheit desselben „dienen müssen.

Flor. Libr. III. Cap. 7.

Observatio XVIII.

§. 1.

Von feindlichen Helffern.

Es will auch Conzen diese Ausnahme hinzuthun, wenn nemlich dergleichen Mit-Streiter keine feindliche Unterthanen, und ihnen die Ursachen und Umstände des Kriegs nicht bewust gewesen. Man lässet dieses, in wieferne es practicable oder gültig seyn möchte, an seinem Ort gestellet seyn, will aber nur so viel dargegen setzen, daß derjenige, so den andern thätlich beleidiget und Schaden zufüget, dem beleidigten und beschädigten Theil auch das Recht in die Hände gibt, dem Beleidiger Wiederstand zu thun, und sich seines Schadens an demselben zu erhohlen. Gemeiniglich wird in den Frieden-Schlüssen dergleichen feindlichen Helffern und Helffers-Helffern dergestalt mit prospicirt, damit sie, nach getroffenem Frieden, sich keiner Gefahr weiter zu befürchten haben. So kan auch dieses nicht als eine öffentliche Beleidigung gegen eine Republick geahndet und angesehen werden, wenn sich in derselben einige gewinnsüchtige Leuthe gebrauchen lassen,

lassen, eines andern Feind in ein und andern Stücken mit nöthigen Hülffs-Mitteln an die Hand zu gehen.

Ad. Conzen Libr. X. Polit. Cap. 6. Casp. Ziegler. in Not. ad Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. I. §. 5. num. 3. ad verb. in tertio illo genere &c. pag. 517.

Von denen unter den feindlichen Hülffs-Mitteln begriffenen Sachen.

2. Was die Sachen selbst, so unter den feindlichen Hülffs-Mitteln begriffen seyn möchten, anbetrifft, macht Grotius folgenden Unterschied:

„Sunt, quæ in bello tantum usum habent, ut arma: „sunt, quæ in bello nullum habent usum, ut quæ voluptati inser-„viunt: sunt, quæ in bello, & extra bellum usum habent, ut pe-„cuniæ, commeatus, naves, & quæ navibus adsunt. In pri-„mo genere verum est dictum Amalasunthæ ad Justinianum, in „hostium esse partibus, qui ad bellum necessaria hosti submini-„strat. Secundum genus querelam non habet. In tertio illo ge-„nere usus ancipitis distinguendus erit belli status. Nam si tueri „me non possim, nisi, quæ mittuntur, intercipiam, necessitas jus „dabit, sed sub onere restitutionis, nisi causa alia accedat. Quod „si juris mei executionem rerum subvectio impedierit, idque sci-„re potuerit, qui advexit, tenebitur ille mihi de damno culpa „dato; et ad damni dati modum res quoque ejus capi, & domini-„um earum debiti consequendi causa quæri poterit. d. i. Es sind „Dinge, welche blos allein zum Streit dienen, als die Waffen: in-„gleichen, welche zum Krieg eigentlich nichts, wohl aber zu Pflegung „der Wollust das ihrige beytragen: nichtweniger, welche in- und aus-„serhalb dem Krieg ihren Nutzen haben, als Geld, Proviant, Schiffe, „und was darzu gehört. Von der ersten Art solcher Dinge hat Ama-„lasuntha (Amalasonte oder Adelschwinde, eine Tochter des Kö-„nigs Theodorici der Ost-Gothen, mit welcher Kayser Justinianus „vielfältig Briefe gewechselt, und in gutem Vernehmen gestanden) „dem Justiniano recht gesagt, daß derjenige vor einen Feind zu halten, „welcher des andern Feind dasjenige, so zum Streit selbsten dienlich „sey, verschaffe. Uber die zweyte Art hat man sich nicht zu beklagen. „In Ansehung der dritten Art Dinge aber, so zu einem zweyfachen

„Gebrauch nützlich, sind die Umstände des Kriegs zu unterscheiden. „Denn wenn ich mir nicht anders, als durch Wegnehmung desjeni- „gen, so dem Feind zugeschicket wird, helffen kan, so giebt mir die Noth „das Recht darzu, doch so, daß ich solches wieder ersetzen muß, wenn „keine andere Ursache darzu kommt. Hat mich derjenige, so derglei- „chen Dinge zugeführt, wissentlich und mit Willen, an Ausführung „meines rechtlichen Vorhabens gehindert und solches hintertrieben, „so ist er gehalten, mir vor den durch seine Schuld zugefügten Scha- „den zu stehen: und können dessen Sachen, zu Erlangung der Scha- „dens-Ersetzung, weggenommen, und als eigenthümlich behalten „werden.

Grot. alleg. loc. n. 2. & 3. pag. 549. sqq. ibiq. Ziegler. pag. 515. sqq. Jacob. Christoph. Isselin. Lexic. historico-geographic. universal. verb. Amalasonte. fol. 144

Observatio XIX.

§. 1.

In der Absicht, andere Länder zu erobern, soll man keinen Krieg anfangen.

In der Absicht, die Grentzen seines Reichs entweder zu erweitern, oder abgelegene Länder zu erobern, einen Krieg anzufangen, solches wird von denen Politicis vor keine gerechte Ursache desselben gehalten.

Christian. Röhrensee Diss. de Causa belli justifica, thes. 21.

Die Wohlfart eines Staats beruhet nicht allezeit auf die weitläufftigen Reiche seines Souverains.

2. Denn die Wohlfarth eines Staats und gemeinen Wesens beruhet nicht allezeit darauf, daß dessen Beherrscher viele Reiche und Länder besitze, sondern, daß er wohl und löblich regiere; Wie denn der elende Zustand derer meisten Spanischen und anderer weitläufftigen Reiche Provintzen augenscheinlich beweiset, daß der grosse Umfang eines Reichs seinem Souverain zwar zur Ehre und Hoheit, denen Unterthanen aber öffters zum Schaden gereiche.

M. Joh. Guilielm. a Lith. Diss. de Officio Principis circa bellum suscipiendum. §. 10.

3. Uber

3. Uber dergleichen Kriege, welche aus blosser Herrschsucht über anderer Länder geführet werden, eyfert Augustinus sehr nachdrücklich in folgenden Worten:

Was Augustinus von denen aus blosser Herrschsucht führende Kriegen urtheilet.

„Inferre bella finitimis, & inde in cætera procedere, „ac populos sibi non molestos sola regni cupiditate „conterere, quid aliud, quam grande latrocinium nominandum? „d. i. Die benachbahrte und andere Völcker, so uns keine Beschweh„rung verursachet, aus einer blossen Regiersucht mit Krieg überzie„hen und unterdrücken, kan nicht anders, als ein grosser Raub, ge„nennet werden.

Augustin. de Civit. Dei. Libr. IV. Cap. 4. & 6.

Observatio XX.

§. 1.

Die Menschen bezeigen sich öffters in diesem Stück ärger, als die wilden Thiere. Wenn also Ælianus erzehlet, daß es auf einem gewissen Berg am Hellespont Hirsche gebe, welche niemahls über dessen Grentzen hinaus schritten, so bricht er darüber in diese ernstliche Worte aus:

Daß die Menschen sich öfters hierinne ärger, als die Thiere, bezeigen.

„Quid ad hæc homines? quos sane nunquam ne orbis quidem ter„ræ explere queat. d. i. Was sagen die Menschen hierzu? denen die „gantze Erde niemahls weit genug ist.

Ælian. Hist. An. Libr. VI. Cap. 13.

2. An dem grossen Alexandro, König in Macedonien, tadelt Seneca dieses:

Was Seneca an Alexandro M. tadelt.

„Pauper Alexander Macedo quærit, quod suum faciat, scruta„tur maria ignota, et in oceanum classes mittit novas, et, ut ita di„cam, mundi claustra perrumpit. Quod naturæ satis est, homi„ni non est. d. i. Der arme König Alexander von Macedonien „ist bemühet, sich vieles unterwürffig zu machen, zu dem Ende er„forschet er unbekante Meere, schicket neue Flotten in die offenbahre „See, und durchbricht, wenn ich so sagen darf, das Schloß der Welt.

„Woran sich die Natur begnügen lässet, das ist dem Menschen „nicht genug.

Seneca Epist. CXIX.

Alexandri Herrschsucht wird von einem Scytischen Gesandten gemißbilliget.

3. In weit härtern Ausdrückungen aber mißbilligte jener Scytische Gesandte dieses grossen Königes Herrschsucht nachstehender Massen:

„At tu, qui te gloriaris ad latrones persequendos ve„nire, omnium gentium, quas adiisti, latro es. d. i. „Aber du, der du dich, die Räuber und Mörder zu verfolgen, rühmest, „bist selbst ein Rauber der Völcker, zu denen du gekommen bist.

Und kurtz vorher:

„Quid nobis tecum est? nunquam terram tuam attigimus. Qui „sis, unde venias, licetne ignorare in vastis sylvis viventibus? d. i. „Was haben wir mit dir zu schaffen? die wir dein Land niemahls be„rührt. Müssen wir denn auch in unsern weiten und ungeheuren „Wäldern wissen, wer du seyst und woher du gekommen bist?

Curtius de Reb. gest. Alexandr. M. Libr. VII. Cap. 8.

Von der Regiersucht des Türckischen Kaysers, Solymanns II.

4. Von dem Türckischen Kayser Solymann II. wird erzehlet, daß derselbe, nach der anno 1522. geschehenen Eroberung der Insul Rhodis, den damahligen Groß-Meister des Johanniter-Ordens daselbst, Philipp Villiers de l'Isle Adam, folgendergestalt angeredet:

„Non bellum gero, ut divitias & opes comparem, sed ad gloriam, „famam, immortalitatem, protelationem Imperii tendo. Est „enim Regis, e sanguine Regum orti, proprium, rapere atque in„vadere aliena, non quidem avaritia, sed gloriosa cupidine do„minandi. d. i. Ich führe keinen Krieg, um Reichthum und Schätze „zu gewinnen, sondern mein Absehen ist auf die Ehre, einen unsterb„lichen Ruhm, und Erweiterung des Reichs gerichtet. Denn einem „aus Königlichen Geblüt herstammenden Printzen ist dieses gleich„sam eigen, fremde Länder und Güter zu überfallen und an sich zu „ziehen, und zwar nicht aus Geitz, sondern aus einer Ruhm-wür„digen Begierde zu herrschen.

Jacob,

Jacob. Fontan. de Bello Rhodio Lib. II. Knichen in Oper. polit. Libr. II. Part. IV. Cap. I. thes. XI. Explic. I.

Observatio XXI.

§. 1.

Gantz anders verhält sich die Sache, wenn ein Potentat die von dem Feind ihm ungerechter und gewaltsamer Weise weggenommene Länder, durch Hülffe der Waffen, weil ihm sonst kein ander Mittel hierzu übrig ist, wieder zu erobern sich gezwungen siehet.

Ein Potentat kan die von dem Feind ihm mit Gewalt entrissene Länder wieder zu erobern suchen.

Jo. Frider. Horn. Diss. de Bello. Cap. II. §. 6.

2. Und also führet ein Römischer Kayser einen gerechten Krieg, wenn derselbe, mit Einwilligung der Reichs-Stände, diejenige Länder und Provintzen, so durch ungerechte Waffen dem Reich entrissen worden, wiederum durch Waffen an das Reich zu bringen suchet; Wie unter andern Kaysern besonders Carolus V. auf dem Reichs-Tag zu Worms anno 1521. dergleichen Materie mit den Ständen des Reichs in Berathschlagung gezogen, welche sich auch zu einen bereitwilligen und kräfftigen Beystand sehr löblich anerklärt, wie aus nachstehenden zu ersehen ist:

Wie Kayser Carl der V. dergleichen Materie zu Worms mit den Ständen des Reichs in Berathschlagung gezogen.

Und als Wir in unser Kayserlich Gemüth gesetzt und fürgenommen haben, mit Hülff des Allmächtigen, GOtt zuförderst zu Lob, dem H. Reich zu Ehr und Wohlfarth, Unser Kayserl. Kron, wie sich gebührt, zu hohlen und zu erlangen, auch dasjenig, so dem Reich entzogen und lange Zeit in frembden Händen gewesen, wiederum zu erobern und zum Reich zu bringen.

Ferner:

Auch haben Uns Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs, so solchem Unsern ehrlichen Fürnehmen, auf Unser gnädiges Gesinnen und Begehren, ein tapfere grosse Hülff, nemlich vier tausend zu Roß, und zwantzig tausend zu Fuß, sofern Fried und Recht im Reich seyn und gehalten werde, ungefährd,

führd, bewilligt und zugesagt, die auf die Zeit und Mahlstatt, wie Wir Uns dann mit ihnen sonderlich vergleicht und vereinigt haben, erscheinen, und Uns, zu solchem Fürnehmen, treulich dienen und helffen sollen und wollen.

vid. Rec. Imper. Wormat. de anno 1521. §. 29. & 30.

Ob es erlaubt sey, wieder die Unglaubige, zu Wieder-Eroberung des H. Landes, Krieg zu führen.

3. So haben auch die meisten Theologi und Juristen jederzeit dafür gehalten, daß dem Kayser erlaubt sey, wieder die Unglaubigen, zu Wieder-Eroberung des heiligen Landes, Krieg zu führen; wiewohl die fast unüberwindliche Schwürigkeiten, welche heut zu Tag hierunter vorwalten, diesen Gewissens-Scrupel von selbsten heben. Inmittelst lässet sich Friedrich Schenck hierüber also vernehmen:

„Licitum est Christianis, adversus Barbaros & a fide orthodoxa „alienos bellum movere, qui mancipatas quondam veræ pietatis „ditiones hostiliter occuparunt, & in sanctam Domini hæreditatem violenter irripuerunt, ut sc. recuperatio fiat possessionis, qua „Christianismus ab impiis prædonibus fuit spoliatus. d. i. Es ist „denen Christen erlaubt, gegen wilde und unglaubige Völcker Krieg „zu führen, welche das heilige Land feindlich eingenommen, und das „Erbtheil des HErrn mit Gewalt an sich gerissen haben, damit die „Christenheit wiederum zu den Besitz desjenigen gelange, was ihr „durch die Unglaubige geraubet worden.

Jacob. le Bleu Diss. de Potestate Imperatorum tam veterum quam recentium circa militiam. Thes. XVI. pag. 23.

Observatio XXII.

§. 1.

Warum die Römischen Kayser Semper Augusti heissen.

Die Römischen Kayser heissen nicht umsonst *Semper Augusti*, zu allen Zeiten Mehrere des Reichs; Welcher Titul aber nicht in dem Verstand genommen werden muß, als wenn dieselben Krafft dessen befugt wären, mit auswärtigen Machten blos zu dem Ende Krieg zu führen, damit das Römische Reich, durch Eroberung frembder Länder, erweitert und damit vermeh-

vermehret werden möge; sondern der eigentliche Verstand desselben hält nur dieses in sich, daß die Kayser sich bemühen sollen und wollen, diejenige Provintzen, welche ehedessen mit Recht zu dem Heil. Reich gehöret, durch frembde ungerechte Gewalt aber demselben entzogen und entrissen worden, wiederum durch Hülffe der Waffen, wo es auf andere Art nicht geschehen könne, an das Reich zu bringen.

vid. Proœm. Inst. §. 1.

2. So bringet nicht weniger dieser herrliche Titul mit sich, daß ein Römischer Kayser nicht nur keine Reichs-Güter, ohne Consens der gesammten Stände, alieniren, sondern auch vielmehr, was vom Reich ab- und an frembde Nationen kommen, oder sonst alieniret worden, wieder herbey zu bringen suchen solle, alles nach Inhalt der Kayserl. Wahl-Capitulationum: Was dieser Titul, in Ansehung der Reichs-Güter, ferner mit sich bringe.

Weiters und insonderheit sollen und wollen wir dem H. Römisch. Reich und dessen Zugehörungen, inn- und ausserhalb Teutschlandes, nicht allein, ohne Wissen und Zulassen derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände sämtlich, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräusern oder beschwehren, sondern Uns auch alles dessen, was etwa zur *Exemtion* und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der *exorbitir*enden Privilegien und *Immunitaet*en, enthalten, vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthum, Herrschafften und Lande, auch *confiscir*te und ohn*confiscir*te merckliche Güter, die zum Theil in anderer frembden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen, zuzueignen, und dabey bleiben zu lassen rc.

vid. Capitul. novissim. Art. X. §. 1. 2. & 3. conf. Capitulat. Carol. V. Art. 9. & Ferdinand. I. Art. 8. & Maximil. II. Art. 6. Rudolph. II. Matthiæ, et Ferdinand. II. Art. 8. & Ferdin. III. & IV. Art. 9.

Item: So dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß dem Heil. Röm. Reich anwiederum *restituirt*, und demselben, gleich wie andere *Immediat*-Stände, (mit Vorbehalt jedoch des dem Ertz-Hause Oesterreich auch vor dem Münsterischen Frieden-Schluß zugestandenen *juris praefecturae provincialis*) einverleibet werden sollen.

vid. Capitulat. Carol. VI. Art. 27. in fin.

Von Ergäntzung der zehen Reichs-Creyse und Matricul.

3. In Capitulatione Leopoldi und Josephi ist noch dieses mit beygefüget, daß diese Kayser, die Ergäntzung und Rectification der gesammten zehen Reichs-Creyßen und Matricul zu befördern, sich bemühen wollen.

vid. Capitulat. Leopold. & Joseph. Art. XII.

Observatio XXIII.

§. 1.

Grosse Herren sollen, nach dem Exempel Caroli V. in Ergreiffung der Waffen behutsam seyn.

Grossen Fürsten und Potentaten ist nicht leicht anzurathen, einen Krieg, ohne die erheblichsten und dringlichsten Ursachen, anzufangen, und haben dieselben vielmehr in diesem Stück dem löblichen Exempel Kaysers Caroli V. nachzufolgen, als dessen Behutsamkeit hierinne besonders gerühmt wird.

Carpzov. de Leg. Reg. germ. Cap. IV. Sect. I. num. 6.

Hingegen suchet auch ein kluger Regent der vorhandenen Gefahr zuvor zu kommen.

2. Hingegen erfordert auch die Klugheit eines Regenten, sich, bey vorhandener Gefahr seiner Lande, und da sich der Feind zum Krieg anschicket, in möglichster Geschwindigkeit in die behörige Gegen-Verfassung zu setzen, damit er demselben zuvor kommen, seine gefaßte schädliche Rathschläge zernichten, und den Streich in Zeiten möge auspariren können, als wovon in einem besondern Capitel hernach gehandelt werden soll.

Martin. Hassen Diss. de justis imminentem hostem occupandi Caussis. §. 3. pag. 5.

3. Diese

3. Diese kluge Fürsichtigkeit haben ehedessen diejenigen Italiänischen Staaten sehr weißlich beobachtet, welche wegen anscheinender Gefahr, von dem grausamen Türckischen Kayser Mahomed II., gleich andern Ländern vorher geschehen, feindlich angefallen zu werden, sich bey Zeiten zum Krieg angeschickt, und, nachdem sie auch andere Christliche Völcker darzu angereitzet, die Waffen unerschrocken gegen denselben ergriffen, auch diesen erzürnten Tyrannen, als er ihnen schrifftlich vorgehalten und verwiesen, daß sie ihn so verwegen zum Krieg gleichsam ausforderten, und sich dadurch am Ende übel gerathen haben würden, freymüthig geantwortet: Gleichwie solches ehedessen einige Italiänische Staaten gethan.

„Justissima esse arma, quibus publica omnium salus contineretur.
„d. i. Das sey der allergerechteste Krieg, welcher die allgemeine
„Wohlfahrt des gemeinen Wesens zum Zweck habe.

vid. Epist. Mahumed II. a Laudenio, Equite Hierosolymit. primum latine, deinde a Nicol. Castelli, Sereniss. Boruss. Regis Secretar. italice vers. atque edit. Berolini 1691. Epist. LXXV. & LXXVI.

Observatio XXIV.

§. 1.

Und also setzen auch einige nicht unbillig dieses, als eine gerechte Ursache des Kriegs, in Ansehung des Heil. Römisch. Reichs hinzu, wenn nemlich der Kayser und das Reich nöthig fände, wegen gründlich anscheinender Gefahr dem Feind mit der Kriegs-Ankündigung zuvor zu kommen, und solche nicht erst ab- noch so lange zu warten, bis das Übel schlimmer worden; Weil auch eine solche Vertheidigung, um das bevorstehende Übel in Zeiten abzuwenden, vor gerecht zu achten sey, und also dem, der einen anzufallen im Begriff stehe, der Krieg eben so wohl als demjenigen angekündiget werden könne, der den Angriff bereits gethan habe, indem eines andern Kriegs-Zurüstungen und Drohungen demjenigen als eine hinlängliche Ursache zum Krieg dienten, In welchem Fall der Kayser und das Reich einem Feind mit der Kriegs-Ankündigung zuvor kommen könne.

dienten, welcher sich augenblicklich besorgen müste, feindlich angegriffen zu werden, mithin sich nicht anders, als durch frühzeitige Ergreiffung der Waffen, sicher zu stellen wüste.

Buxhorn. Polit. Libr. I. Cap. 12.

Von Aufrechthaltung einer beständigen Reichs-Armee zu desselben u. dessen Grentzen Sicherheit.

2. Es haben daher verschiedene vorsichtige Politici jederzeit die Aufrechthaltung einer beständigen Reichs-Armee dem Heil. Reich am fürträglichsten zu seyn erachtet, um dasselbe und sonderlich die an dessen Grentzen liegende Creyße und Länder vor alle feindliche Anfälle sicher zu stellen; Gleichwie Philippus Cominæus sehr wohl errinnert, daß man auch zu Friedens-Zeiten die Grentzen eines Staats wohl verwahren, und deswegen die nöthige Kosten nicht scheuen solle, um nicht unversehens überrumpelt und überfallen zu werden.

Philipp. Comin. in Epitom. Histor. pag. 669.

Was Kayser Rudolph der II. wegen besorgenden Türckischen Uberzugs vor Anstalten gemacht.

3. Dergleichen heilsames Axioma hat Kayser Rudolph der II. wohl erwogen, und daher, wegen des bevorstehendem Türckischen Uberzugs, folgende Anstalten in Zeiten vorgekehret:

So seynd Wir doch von mehr Orten glaubhafftig berichtet, nachdem der friedliche Anstand, so Unser höchstgedachter geliebter Herr Vater, Kayser *Maximilian, anno* &c. 79. mit dem Türcken aufgericht, zu Ende lauffet, daß aus allerhand einkommenen Anzeigungen und Bericht fast ungewiß, was ferners mit ihm zur *Continuation* des Friedens zu erhandeln: Daher wir in Sorgen stehen eines Türckischen gewaltigen Uberzugs in Unsern Hungarischen und Oesterreichen Landschafften, darum hochnöthig, Unsere Grentz-Häuser und Frontier, mit Bauen, Kriegs-Leuthen und andern nothdürfftigen besser zu versehen und zu stärcken, und Uns sonsten zum Fall des besorgten Uberzugs gefaßt zu machen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1582. §. 1.

Obser-

Observatio XXV.

§. 1.

Die alten Römer hatten zu dem Ende ihre gewisse Marck-grafen, welche die Grentzen des Reichs wieder die feindliche Anfälle beschützten, mit grossem Nutzen, und Bodinus meldet, daß selbige, so lange Constantinus eine zahlreiche Armee auf den Beinen gehalten, in einem florisanten Ruhestand gelebet, so bald aber diese abgangen, die barbarischen Völcker die Römische Provintzen anzufallen und zu verwüsten angefangen hätten.

Von den Marck-Grafen bey den alten Römern, und Constantini Kriegs-Verfassung.

Bodin. de Republ. Libr. V. Cap. 5. pag. 882.

2. Der Nahmen der heutigen Marggraffen im Römischen Teutschen Reich hat ebenfalls daher seinen Ursprung, weil solche vor Alters die Grentzen des Reichs beschützet, davon z. E. Albinus schreibet:

Von dem Ursprung des Nahmens der heutigen Marggraffen im Röm. Teutsch. Reich.

Das Marggrafthum zu Meissen ist von Kayser *Henrico Aucupe anno 931.* aufgerichtet und vollzogen worden: entweder wieder die *Milzenos*, wie sie *Ditmarus* nennet, oder (wie etliche wollen, es sey alles eins) wieder die Wenden, oder wieder die Einfälle der Ungarn und Sarmatier, oder wieder die Böhmen.

Albin. in der Meißnischen Chronick Tit. IX. p. 207. sqq. conf. Beuther. in Genealog. Philipp. in Chron.

Item: Die Brandenburgische Marck ist bestellet worden wieder die *Henetos*, und längst zuvor die Landsbergische im Osterland, unter der Stadt Leipzig, welche, wie man dafür hält, sey von den Fränckischen Königen und Kaysern angefangen worden wieder die *Sorabos*, die Meißnische Marck wieder die Böhmen, die Marck zu Lausnitz wieder die Polen und Schlesier, so dazumahl noch unter den Polen begriffen worden, und drunten an der See die Schleswigische Marck wieder die Dänen, daher auch noch der Namen Dänemarck hinterstellig ist. Unter *Dieterico I.* der Francken König, soll die Marck zu Antorf im Niederland, welche man *Praefe-*

Von verschiedenen Marcken

Curam Limitis Armorici, bisweilen *Anglici*, genennt, aufgerichtet seyn. Die Marcken zu Oesterreich und Steyermarck hat *Carolus Magnus* aufgerichtet, nachdem er die Ungarn geschlagen hatte rc.

Albin. cit. loc. pag. 209. 216. & 217. ap. Limn. in Jur. publ. Libr. IV. Cap. 4. num. 25. & 26.

Observatio XXVI.

§ 1.

Kayser Maximilian. II. wolte, zu Beschützung der Christlichen Lande Grentzen wieder die Türcken, einen Ritter-Orden aufrichten.

Kayser Maximilianus II. wolte so gar einen Ritter-Orden wieder die Türcken aufrichten, welcher die Grentzen der Christlichen Lande gegen dessen Einbruch beständig beschützen und vertheidigen helffen solte, wovon der Reichs-Abschied de anno 1576. folgende Nachricht gibt:

Ferners haben Wir, bey diesem *proponi*rten ersten Articul von Türcken-Wesen, gemeinen Stände, Räthen und Abgesandten, darvon auch zu *tracti*ren fürtragen lassen, wie dieser Zeit ein löblicher Ritter-Orden gegen den Türcken anzustellen und zu erhalten, so die anreinende Christliche bedrängte Lande und Frontier, mit rühmlichen ritterlichen Streiten, gegen den Türckischen Einbrechen für und für beschützen und beschirmen, und also das gemein Vaterland für erschröcklichen Uberfall, Verwüsten und Verderben, mit ewigen Ruhm-würdigen mannlichen Thaten, erretten solten.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. §. 29. sqq.

Gleiche Gedancken hatte auch Kayser Rudolphus II.

2. Gleiche Gedancken hatte auch Kayser Rudolphus II. wie aus nachstehenden Reichs-Abschieden zu ersehen:

Wir wollen daneben auch unvergessen seyn, auf solche Mittel und Wege zu gedencken, wie nachmahls ein löblicher Ritter-Orden, an und auf den Christlichen *Confinien*, gegen den Türckischen Einbrechen, zu Rettung der höchst-belästigten Christen, füglich anzustellen, auch mit guter Ordnung

nung, Unterhaltung, und andern Nothwendigkeiten, zu versehen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1582. §. 27.

Item: Es haben uns auch der Stände Räthe, Botschafften und Gesandten errinnert, was etwa hiebevor im Jahr 76. auf gehaltenem Reichs-Tag allhier, und folgends bey ergangener *Deputations*-Verrichtung *Anno* siebenzig sieben zu Franckfurt vor Bedencken fürgelauffen, wie gegen den wütterichen Einbrechen des Türcken nach Teutscher *Nation*, ein Ritter-Orden in den Hungarischen Grentzen anzustellen, dessen wir uns gleichwohl, und was der Zeit für *Difficultates* in dem Weg gelegen, ebenmässig zu berichten gewust; Wir seynd aber des Kayserlichen Erbietens, desselben eingedenck zu seyn, und da etwas fruchtbarlichs gehandelt werden kan, an Unserer *Interposition* und Zuthun nichts ermangeln zu lassen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. 48.

3. Wohin sich die Reichs-Stände anno 1594. wegen der Fürstl. und Gräfl. Jugend, in Ansehung des Türcken-Kriegs, erklärt, erhellet aus nachfolgenden:

Wohin sich die Reichs-Stände Ao. 1594. wegen der Fürstl. und Gräfl. Jugend, in Ansehung des Türcken-Krieges, erklärt

So nehmen Wir dabey zu gnädigem guten Gefallen an, daß die Stände bey den Ihrigen Errinnerung thun wollen, damit sich die Fürstliche, Gräfliche und andere Jugend, die sonsten fremden Kriegen nachziehen, vor allen Dingen gegen den Erb-Feind streiten, und, mit Darstreckung ihres eigenen Kostens und Aufwendung, Ruhm, Ehr und Lob, dem geliebten Vaterland und ihnen zum Besten, zu erlangen sich befleissen sollen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1594. §. 18.

Observatio XXVII.

§. 1.

Diejenigen Reichs-Stände, welche sich vom Reich eximiren und abgehen, sind vor Feinde desselben zu achten.

Ein vom Reich abtrünniger Stand wird

vor dessen Feind gehalten. per L. 14. ff. Ex quib. caus. majores &c.

Solchen kan der Kayser mit Gewalt der Waffen zum schuldigen Gehorsam bringē.

2. Wenn also ein Stand des Reichs von demselben abfallen, und seine Reichs-Satzungs-mäßige Schuldigkeit gegen dasselbe weiter nicht beobachten wolte; so ist kein Zweifel, daß dem Kayser vergönnt und zugelassen sey, einen solchen abtrünnigen Stand, nöthigen Falls, auch mit Zwang der Waffen zum schuldigen Gehorsam zu bringen.

Jac. le Bleu Diss. de Potestate Imperator. tam veter. quam recent. circa militiam, Thes. XVIII. pag. 27. sqq.

Exempel des von Joram abtrünnigen Mesams und der Moabiter.

3. In heiliger Schrifft ist zu finden, daß Joram, der König in Israel, Mesam, den König der Moabiter, um deswillen mit Krieg überzogen, weil dieser, nebst den Moabitern, nach dem Tode Ahabs von Israel abgefallen, und dem König Joram nicht mehr unterthänig und zinßbar seyn wollen.

2 Reg. I. 1. et III. 4. 5. et 7.

Observatio XXVIII.

§. 1.

Der Kayser kan den rechtmäßigen Ausspruch eines allerhöchsten Reichs-Gerichts gegen einen ungehorsamen Reichs-Stand, vermittelst der Waffen, manuteniren.

Solte auch ein Stand des Reichs gegen die allerhöchste Reichs-Gerichte, ohngeachtet aller geschehenen Ab- und Vermahnung, einen hartnäckigen Ungehorsam wiedersetzlich zu Schulden kommen lassen; so würde es allerdings als eine Vertheidigung der Gerechtigkeit selbst anzusehen seyn, wenn der Kayser, als oberster Richter im Reich, die Execution desjenigen, was in sothanen Reichs-Gerichten rechtmäßig gesprochen worden, wieder einen solchen wiederspenstigen und ungehorsamen Reichs-Stand, auch mit gewaffneter Hand, zu bewerckstelligen sich gezwungen sehen müste.

Jac. le Bleu Diss. de Potestat. Imperator. tam veter. quam recent. circa militiam, Thes. XIX. pag. 28.

2. Wenn

2. Wenn nicht weniger zwischen zweyen Reichs-Fürsten sich ein Rechts-Handel, wegen des Eigenthums eines Amtes, Stadt, Fleckens, oder Dorffes ereignete, und der gegenwärtige Besitzer desselben wäre von dem andern vor einem höchsten Reichs-Gericht deswegen gerichtlich in Anspruch genommen, wolte aber entweder gar nicht gebührend erscheinen, und sich auf die Klage einlassen, daß also wieder ihn in Contumaciam gerichtlich verfahren worden, oder, da er zwar erschienen, dennoch aber dem ergangenen Urtheil keine Gnüge leisten, sondern vielmehr demselben sich ungehorsamer Weise wiedersetzen wolte; so würde der andere Theil, vor dem das Urtheil günstig ausgefallen, keine Ungerechtigkeit begehen, wann derselbe, unter Kayserlicher Autorität, den Besitzer des strittigen Amtes, Stadt, Flecken oder Dorffes, durch Hülffe der Waffen, aus, und sich in den Besitz desselben zu setzen gemüßiget werden solte.

In welchem Fall ein Reichs-Fürst, unter Kayserl. Autoritæt, den andern aus, und sich in den Besitz eines strittigen Ortes setzen könne.

per L. 68. ff. de R. V.

3. Denn wenn der Gegentheil, aus Halsstarrigkeit oder Grausamkeit, sich dem Recht nicht unterwerffen will, und die Krafft des Urtheils nicht anders zu bewerckstelligen ist; so kan solches gar wohl durch die Waffen, unter der Autorität des obersten Richters, gültig gemacht werden.

Ursache eines solchen Verfahrens.

Jac. le Bleu alleg. loc. pag. 29.

Observatio XXIX.

§. 1.

In dem ersten Theil dieser Observationum militarium ist bey dem zweyten Stück, so zu einen rechtmäßigen Krieg erfordert wird, unter die Beobachtung derer unter Christlichen und sittsamen Völckern im Krieg gebräuchlichen löblichen Sitten und Weise unter andern auch dieses bereits gleich anfangs gesetzet worden:

Von der Kriegs-Ankündigung.

Daß der Krieg demjenigen, wieder welchen er gerichtet ist, vorher angekündiget werde.

vid. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. II. Obs. XIX. pag. 22. sqq.

Wie und zu was Ende solche geschiehet.

2. Dergleichen Kriegs-Ankündigung, welche sonst auch die Absagung, Feindbrieffe, genennt wird, pfleget vor Anfang des Kriegs, durch Herolde, Trompeten-Schall, Anblasung einer Stadt oder Paucken-Schlag, oder durch Aussteckung einer Blut-Fahne, zu dem Ende zu geschehen, damit der Gegentheil sich ebenfalls darzu anschicken und rüsten könne, in Unterbleibung dessen der angreiffende Theil vor einen Verräther gehalten wird.

Bald. in Auth. item nulla. n. 2. C. de Episcop. & Cleric. L. 118. ff. de V. S. L. 24. ff. de Captiv. & postlim. Jo. Frider. Horn. Diss. de Bello. Cap. II. §. 8.

Bey einem gerichtl. Handel ist der Kläger nicht schuldig, seinen Gegentheil vorher vor der Klage zu warnen.

3. Wenn sonst einer den andern, um einer Sache halber, gerichtlich belangen will, so ist es keine Schuldigkeit, sondern eine Höflich- und Leutseeligkeit, wenn der Ankläger den Gegentheil vorher vor der Klage warnet, und ihn ersuchet, ihm eine gütliche Gnugthuung zu leisten, damit er nicht gemüßiget werden möge, die Klage wieder denselben anzustellen.

Gloss. in §. appellamus 15. Inst. de Act.

Gantz anders aber muß derjenige verfahren, so den andern mit Krieg zu überziehen gedencket.

4. Gedencket hingegen einer den andern mit Krieg zu überziehen, so ist er eigentlich schuldig, dem Gegentheil solches vorhero, entweder schrifftlich, oder durch eine Gesandschafft, zu wissen zu thun, und von demselben eine gütliche Gnugthuung zu begehren; Will nun der andere, aller gethanen Vorstellungen und Errinnerungen ohngeachtet, gar keine, oder keine hinlängliche Gnugthuung leisten, so kan alsdenn die Kriegs-Ankündigung gerechter Weise geschehen.

Keck. Syst. pol. Libr. I. Cap. 29. pag. 450.

Observatio XXX.

§. 1.

Dergleichen Kriegs-Ankündigung ist schon

Dergleichen Kriegs-Ankündigung ist schon unter den ältesten Völckern, nicht weniger vor langer Zeit unter den

den Römern, Spaniern, Italiänern, Engelländern, und auch bey den Teutschen gewöhnlich gewesen. lange unter den Völckern gewöhnlich gewesen.

Varro de Vita populi Rom. Libr. II. Bocer. de Bello. Libr. I. Cap. 5. num. 5. Froissard. Histor. Libr. II. & IV. fol. 268. Comin. in Epitom. Hist. Libr. V. fol. 492. Everh. Wassemb. in Comment. de Bello. pag. 25. 98. & 135.

2. Daher haben solches auch die Römischen Kayser im Heil. Röm. Reich gegen die Feinde desselben, wie dieses die vorhandenen Kriegs-Declarationes besagen, ja so gar die Türcken selbst, als eine barbarische Nation, beobachtet, davon der Reichs-Abschied de anno 1566. nachstehende Nachricht gibt: Solches haben auch die Römischen Kayser gegen die Feinde des Reichs, ja so gar auch die Türcken beobachtet.

Auf Unser weiter den erscheinenden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen, und Bottschafften, aus unvermeidentlicher erheischender hohen Noth, gnädiges gethanes Vorhalten, daß Wir in glaubwürdiger gewisser Erfahrung stünden, Uns auch nicht anders zu versehen, dann daß gemeiner Christenheit Erb-Feind, der Türck, und obgemeldter sein unchristlicher Anhang, über vorige unmenschliche gegen dem Königreich zu Hungern geübte Tyranney, und letzlich wieder alle aufgerichtete, versprochene und beschlossene Friedstände, ohne einig gegebene Ursach, jüngst-verschienen Sommers, Uns und Unser anreinende Königreich und Land, mit thätlichem Kriegs-Gewalt anfechten, und seinen Tyrannischen, gegen Uns und Unsern Christlichen Landen und Leuten geübten Muthwillen, auch jetziger Zeit endlich bedacht, und ohnzweifenlichs Vorsatzes, ein gewaltige *Expedition*, Heer-Zug und Haupt-Krieg, gegen Unsern Christlichen Königreichen und Landen fürzunehmen, und, unangesehen, seines hohen Alters, sich in der Person in angeregte *Expedition* zu begeben, wie er dann allbereit für guter Weil, zu solcher Rüstung, sein Anstellung gethan, seine Ampt- und Befehls-Leuth aufmahnen, auch solchen fürgenommenen Haupt-

Krieg, nach seinem Brauch, öffentlich *publiciren* und ausruffen lassen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. 34. conf. Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. III. Observ. XXXIII. §. 2. pag. 44.

CAPUT II.

Von der Reichs-Hülffe.

Observatio XXXI.

§. 1.

Hohen Häuptern kommt die Gewalt zu, Krieg zu führen.

Gleichwie zu wünschen, daß die Sitten der Menschen dergestalt beschaffen seyn möchten, damit ein jeder sich und das Seinige durch Recht und Gerechtigkeit alleine beschützen und erhalten könne; Also ist im Gegentheil, da die Gesetze öffters durch Furcht und Gewalt unterdrücket werden, das Recht aber vielmahls durch die Waffen behauptet wird, hohen Häuptern billig die Gewalt, Krieg zu führen, und sich und ihre Lande wieder die Gewalt ihrer Feinde zu beschützen, mit allem Rechte zuzuschreiben.

conf. Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. II. Obs. XI. sqq. pag. 12. sqq.

Waffen sind Stützen der Majestät eines Potentaten.

2. Die Majestät eines Potentaten kan weit besser durch Waffen, als durch Krone und Scepter, unterstützet werden, bey welchen alleine er so sicher nicht ist, woferne er sich nicht in Stand setzet, die von GOtt und der Billigkeit ihm zukommende Rechte durch jene behaupten zu können.

Busbeq. de re mil. contr. Turc. pag. 354.

Durch Waffen haben sich die Römer formidable gemacht.

3. Durch Gesetze und Waffen hat es denen Römern geglückt, Beherrscher gantzer Königreiche und Nationen zu werden.

Veget. de re milit. Cap. I.

4. So

4. So bald sie aber angefangen, den Degen beyseit zu legen, es an guten Soldaten und Armeen fehlen zu lassen, und in Sicherheit zu gerathen, halffen die Gesetze alleine nicht, sondern sie wurden, durch die noch darzu gekommene Uneinigkeit, dergestalt zerstreuet und auf das äuserste gebracht, daß sie ihren lang geführten Scepter einer andern Nation überlassen musten; Wie uns davon der scharffsinnige Rimpler folgende Nachricht gibt:

Woburch dieselben wieder in Verfall gerathen.

Die Römer waren anfangs eine kleine Republick, wie sie sich nun auf das *Exercitium* der Waffen legten, und die *Resolution* nahmen, sich zu *aggrandi*ren, so glückte es ihnen auch dergestalt, daß sie Beherrscher derer Königreiche und *Nation*en wurden, bey welchen sie vormahls wohl in keine *Consideration* gekommen waren. So lange als sie nun in der lincken Hand das Buch, und in der rechten den Degen gehalten, so lange haben sie in gutem Flor gestanden und sind *formidable* gewesen; so bald sie aber angefangen, den Degen beyseit zu legen, und die Bücher in beyde Hände zu nehmen, haben sie die erste *Maxime* begunt zu vergessen, darum sie dann nicht nur allgemählich in Sicherheit, sondern auch hernach in Uneinigkeit, und endlich, durch Kriege zerstreuet, gar in solche *Extremität* verfallen, daß sie auch ihren lang geführten Scepter derjenigen *Nation* überlassen müssen, welche sie voriger Zeiten darunter zwingen, aber doch nicht bezwingen mögen.

Rimpler. in Tract. die befestigte Festung, Part. III. pag. 275.

5. Die Wohlfarth eines Staats beruhet also nicht allein auf gute Gesetze, sondern auch, und zwar öffters am meisten auf tüchtige Waffen, welche beyde, nach dem Ausspruch Claudii Coteræi, dergestalt mit einander verknüpfft und so fest verbunden sind:

Gesetze und Waffen müssen, zur Wohlfarth eines Staats, mit einander verbunden seyn.

Vt ex armis Jus vires colligat, & armata cohors legibus condecoretur. d. i. Daß das Recht durch die Waffen unterstützet, ein gewaffnetes Kriegs-Heer aber durch Gesetze gezieret werde.

Claud. Coteræus de Jur. & privileg. milit. Libr. I. Cap. I. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. in Præfat. ab init. & Cap. I. Obs. IV. pag. 5. sqq.

Observatio XXXII.

§. 1.

Ein grosser Herr kan ohne Soldaten, weder offensive noch defensive, mit Nutzen agiren.

Ein grosser Herr mag die Absicht haben, entweder sein Reich zu erweitern, oder sein Land gegen feindliche Gewalt zu beschützen, so muß er auf beyde Fälle mit Soldaten versehen seyn, weil ihm in Ansehung der ersten Absicht, kein anderer Potentat, oder Fürst, etwas gutwillig abtreten, letztern Falls aber eine Gegenwehr ohne Waffen wenig würcken wird.

Sallust. Orat. I. de Rep. ord.

Taciti und Machiavelli Gedancken von der Nothwendigkeit einer guten Kriegs-Verfassung.

2. Es hat daher nicht nur Tacitus dafür gehalten, daß der Ruhestand und die Wohlfarth eines gemeinen Wesens so wenig ohne Waffen, als die Waffen ohne Geld bestehen, dieses aber ohne Anlagen angeschaffet werden könne; sondern auch Machiavellus geschrieben:

„Principatus amittendi prima causa disciplinæ mili-
„taris neglectus. d. i. Die vornehmste Ursache, warum ein Fürsten-
„thum verlohren gehen könne, sey, wenn man die Kriegs-Verfassung
„ausser Acht lasse.

Machiavell. in Princip. Cap. XIV.

Ohne hinlängliche Kriegs-Macht kan ein Fürst nichts acquiriren, wohl aber das Seinige verliehren.

3. Ohne hinlängliche Armeen kan ein Fürst weder das vom Feind ihm abgenommene wieder an sich bringen, noch sich sonst einen glücklichen Ausgang seiner Sachen versprechen, wohl aber das Seinige verliehren, wie davon zu unsern und in vorigen Zeiten, so wohl in Teutschland, als auch in Ungarn und andern Morgenländischen Provintzen, die Exempel klar vor Augen liegen.

vid. Autor Libelli, cui titulus: Mars germaniæ perpetuus, Part. I. Cap. 2. thes. 2.

Ein Potentat muß sich, nebst seiner Macht,

4. Wo aber ein Potentat zu Kriegs- und Friedens-Zeiten nicht nur selbst in einer hinlänglichen Kriegs-Verfassung stehet,

stehet, sondern sich auch zugleich auf anderer Beystand verlassen kan, da wird es um die Sicherheit seines Staats desto besser bestellt seyn. Es erfordert auch die natürliche Pflicht und Schuldigkeit, daß die Menschen einander, um den Ruhestand im gemeinen Wesen zu erhalten, bey entstehender Gefahr wieder alle ungerechte Gewalt beyspringen und Hülffe leisten sollen, indem die Natur dieselbe zu dem Ende mit zwey Händen, Ohren und Augen versehen zu haben scheinet, damit sie mit und durch solche beydes sich und ihren Neben-Menschen zu helffen desto geschickter seyn möchten.

auch auf anderer Beystand verlassen können, worzu die Menschen einander, nach der natürlichen Pflicht, verbunden sind.

Cassiod. Ep. Libr. 3. Melchior Junius Quæst. pol. 7.

5. Und GOtt selbst hat denen Menschen deswegen das Vermögen gegeben, damit sie solches zu Erhaltung des Gottesdienstes, und zu Vertheidigung des gemeinen Wesens, so wohl, als ihres Nechsten Nutzen, anwenden und gebrauchen sollen, wie Chrysostomus gesagt:

Zu dem Ende hat GOtt denen Menschen Vermögen gegeben.

„Dextras a Deo habemus, ut & nobis ipsis & aliis injuria affectis
„operam feramus, ut scelera de medio auferamus, & his, quibus
„violentia & detrimentum affertur, portus simus, sicque conser-
„vetur humana Societas. d.i. GOtt hat uns zu dem Ende die rechte
„Hand gegeben, daß wir mit solcher uns und andern unrechtmäßig
„beleidigten Menschen helffen, grobe Laster aus dem Wege räumen,
„und allen Gewalt- und Nothleidenden gleichsam ein sicherer Port
„seyn, mithin die menschliche Gesellschafft erhalten sollen.

Chrysostomus in Psalm. CXXXIV.

Observatio XXXIII.

§. 1.

In Ansehung des Heil. Röm. Reichs ist der Römische Kayser, als das allerhöchste Ober-Haupt desselben, besonders verbunden, das gantze Reich und dessen Glieder wieder alle Gewalt in Schutz zu nehmen, und alle Vorsorge

Der Römische Kayser ist verbunden, das gantze Reich bey seinem

Wohlstand zu schützen. dahin anzuwenden, daß dasselbe, nebst seinen Ständen, in blühenden Wohlstand unverletzt erhalten werden möge.

2. Feud. 55. in pr.

Solches haben die Römischen Kayser selbst erkennt. e. g. Kayser Carolus V.

2. Es haben solches die Römischen Kayser selbst öffentlich bekennt, und dahero das Römische Reich, und dessen Glieder, ihrer väterlichen Liebe, Treue und Zuneigung versichert; Gleichwie solches Kayser Carl der V. in folgenden Worten ausgedruckt:

Als Wir erwogen die hochnachtheiligen sorglichen gefährliche Zwiespalt, Mißverstand und andere Unrichtigkeit, so sich im Heil. Reich Teutscher Nation vielfältig zugetragen und begeben, haben Wir, aus aufgelegtem Amt, darzu Wir von allmächtigen GOTT beruffen sind, auch sonderlicher väterlicher Lieb, Treu und Zuneigung, so Wir zu der Teutschen Nation, unserm geliebten Vaterland, von Anfang Unserer Regierung getragen und noch, und nichts höhers und emsigers anliegen lassen, dann solchen Mängeln, Zwiespalt, Mißverstand, und allen andern Unrichtigkeiten mit zeitigem Rath zu begegnen, denselben durch gebührliche Weg abzuhelfen, und beständige Ruhe, Frieden, Einigkeit, Recht und alle Wohlfarth im Heil. Reich Teutscher Nation treulich zu befördern, zu pflanzen und zu erhalten ꝛc.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1548. in pr.

Ingleichen Ferdinandus III.

3. Eben so gibt Kayser Ferdinandus III. seine Vorsorge vor des Heil. Reichs beständigen Ruhestand in nachstehender Reichs-Satzung zu erkennen:

Nachdem auch Chur-Fürsten und Stände hierbey befunden, daß zu Stabilirung Fried und Rechtens in alle Weg reiflich zu berathschlagen, welcher gestalt das Heil. Röm. Reich wieder allen auswärtigen Gewalt und etwan herfürbrechende Empörungen auf alle Fäll gesichert und bey beständigem Ruhestand erhalten werden möchte ꝛc. Setzen und ordnen also, daß der in dem Reichs-Abschied *de anno 1555.* heilsamlich aufgerichter

ter und hernach *in Annis* 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. mit nützlichem Zusatz und Verbesserung widerhohlter *Executions*-Ordnung, wieder vorgemeldte und alle andere eines oder andern Orts entstehende Gewaltthätigkeiten und Empörungen mit rechtem Eyfer und Fleiß nachgegangen, und, auf alle begebende Nothfäll, die darinnen enthaltene Hülffleist- und Verfassung mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gestellet rc. werden solle rc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1654. §. 178.

4. Und was die Römischen Kayser deshalber in ihren Wahl-Capitulationibus selbst versprochen, bestehet unter andern in diesen:

Was in den Kayserlichen Wahl-Capitulationibus deswegen enthalten.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen zu Wiederwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Krieg *impliciren* rc. auch kein Gezänck, Vehde noch Krieg inn- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen rc.

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülff gebrauchen.

Item: Dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten seine Hülf- Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und, nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung, gedeihen lassen.

vid. Capitulat. noviss. Art. IV. §. 2. 5. et 7. conf. Capitulat. Leopoldi. Art. XIII. et Carol. VI. Art. IV.

Observatio XXXIV.

§. 1.

Von der Reichs Stände Für-

Es sind auch die Reichs-Stände, Krafft ihrer Schuldigkeit, selbst dahin bemühet, das Heil. Röm. Reich in

 einem

forge vor das H. R. Reich. einem gedeylichen Ruhestand zu erhalten, und dessen Wohlfarth zu befördern, wohl einsehende, daß, je grösser ein Reich, desto grösserer Hülffe, Vorsorge und Beystandes solches auch bedürffe.

Petr. Müller. Diss. de Copiis auxiliar. Stat. Imper. §. 8. pag. 11.

Worauf sich die Gewalt u. Aufnahme des Kaysers und Reichs besonders gründe.

2. Also gründet sich so wohl die Ehre und Gewalt des Kaysers, als auch des gantzen Heil. Reichs Aufnahme und Vermehrung vor andern besonders auf die einmüthige Hülffe und den einhelligen Beystand desselben Chur-Fürsten, welches durch die güldene Bulle Kaysers Caroli IV. dergestalt bekräfftiget wird:

Decor & gloria sacro-sancti Romani Imperii, & honor Cæsareus, & Reipublicæ grata compendia, venerabilium & illustrium Principum Electorum concordi voluntate foventur; qui velut Columnæ, proceres, sacrum ædificium circumspectæ prudentiæ solerti pietate sustentant; quorum præsidio dextra imperialis potentiæ roboratur, & quanto mutui favoris ampliori benignitate stringuntur, tanto uberioris pacis & tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo Christiano. d. i. Des heiligen Reichs Zierd und Lob, auch die Kayserliche Ehr und des gemeinen Wesens angenehme Nutzbarkeiten werden mit der Ehrwürdigen und Erleuchten Chur-Fürsten einhelligem Willen vermehret und in Aufnehmen gebracht; Dann Dieselben, als Edle Säulen, den heiligen Bau der fürsichtigen Weißheit mit emsiger Gütigkeit unterhalten; mit welcher Hülff die Gewalt Kayserlicher Macht gestärcket wird, und je mehr Sie aneinander mit ferner Gütigkeit verbunden, so viel desto fruchtbarlicher Nutze des Friedens dem Christlichen Volck zuflieset.

Item: *Ut igitur inter venerabiles, Moguntinensem, Coloniensem, nec non Trevirensem Archiepiscop. Imperii sacri Romani Electores, ominium litium & suspectuum mala, &c. in posterum perpetuis in antea temporibus amputentur, & ipsi in cordis & animorum quieta conditione manentes de opportunitatibus sacri Imperii concordi favore & virtuosæ dilectionis studio convenientius meditari valeant, pro consolatione populi Christiani; &c.* d. i. Darum, damit unter den Ehrwürdigen Ertz-Bischöf-

Bischöffen zu Maynz, Cölln und Trier, des Heil. Reichs Chur-Fürsten, alle Krieg und Argwohn, ꝛc. fürt an zukünfftigen Zeiten abgeschnitten werden, Sie an ihren Hertzen und Muth mit getreuer Bescheidenheit bleiben, des Heil. Reichs Nothdurfft mit einmüthiger Gunst, tugendlicher und emsiger Liebe desto bequemlicher betrachten, und dem Christlichen Volck tröstlich seyn mögen; ꝛc.

vid. Aur. Bull. Carol. IV. Cap. III. §. 1. & 2.

3. Gleichwie nun hieraus die Ursachen zur Gnüge erhellen, welche Kayser Carln den IV. bewogen, die Streitigkeiten unter den Chur-Fürsten zu heben; Also kan auch von den übrigen Ständen des Reichs nichts löblichers gesagt werden, als wenn Dieselben mit vereinigten Kräfften die Wohlfarth des Teutschen Reichs zu befördern suchen, und dabey wohl erwegen, daß sie durch Einigkeit solches viel eher zu bewerckstelligen sich im Stande finden werden, als wenn sie sich durch Uneinigkeit zergliedern, und ein Theil da der andere aber dort hinaus will.

Von nöthiger Einigkeit der Reichs-Stände.

Patricius de Reg. Libr. I. Tit. 13. Melchior Junius quæst. polit. IV. rat. 5.

Observatio XXXV.

§. 1.

Daß die Einigkeit und ein allerseitig gutes Vertrauen unter den Ständen eines Reichs den Ruhestand desselben am sichersten befestige, solches hat der Scytische Fürst, Scylurus, seinen zahlreichen Söhnen, nach Plutarchi Bericht, folgendergestalt demonstrirt. Als er nemlich auf dem Tod-Bette lag, hieß er ihm ein Bündlein Pfeile bringen, und befahl seinen Söhnen, selbiges zu zerbrechen. Da nun alle nach einander solches vergeblich versucht hatten, nahm er einen eintzelnen Pfeil heraus, welchen er mit leichter Mühe zerbrach, und so auch alle übrige. Hierbey gab er ihnen diese Lehre, daß, wenn sie in brüderlicher Liebe und Einig-

Welchergestalt Scylurus seinen Söhnen den Nutzen der Einigkeit vorgestellt.

Einigkeit beysammen lebten, ihre Feinde sie nicht würden überwinden können; wofern sie aber mit einander in Zwietracht und Uneinigkeit lebten, sie gar leicht überwunden werden würden.

Jac. Christoph. Iselin. Lexic. Historic. geograph. univers. verb: Scylurus. fol. 350.

Von der nöthigen Einigkeit und dem guten Vertrauen unter den Gliedern des Heil. Röm. Reichs.

2. Fast gleiche Gedancken hat der Autor der Grundveste des Heil. Röm. Reichs gehabt, wenn er von dessen heutigen Macht und Herrlichkeit also urtheilet:

Es ist kein Zweiffel, daß, gleichwie, nach der Prophetischen Weissagung, diese vierdte Monarchie, oder höchste und für andern mit Macht und Herrlichkeit gezierte *Respublica*, bis ans Ende der Welt verbleiben und bestehen wird, also auch ihre heutige gegen voriger zwar gantz geringschätzige Macht gnugsam sey, aller auswärtig zustossenden Gewalt zu wiederstehen, und denen frembden Königreichen oder Herrschafften eine Furcht einzujagen, wann nur deren Glieder und Stände in Friede und Einigkeit, gutem Vertrauen und gemeinnützigen Absehen, hindangesetzt alles Eigen-Nutzes, beysammen halten.

Eitel Friedrich von Herden in der Grundveste des Heil. Röm. Reichs. in pr. pag. 2.

Chur-Brandenburg. Votum de anno 1663. den punctum Securitatis Imperii betreffend.

3. Eben diese Absicht hat auch dasjenige patriotische Votum, welches der Chur-Brandenburgische Gesandte, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, den 17. Aug. anno 1663. von wegen des Fürstenthums Halberstadt, in folgenden Terminis abgelegt hat:

Betreffende den anjetzo vorkommenden *punctum Securitatis Imperii*, so verhoffen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. man würde Deroselben im Heil. Röm. Reich das Zeugniß geben, wie sie jederzeit sich höher und mehr nicht angelegen seyn lassen, denn daß die Ruhe und der so theuer erworbene Friede, ohne einiges andere Absehen, darinnen erhalten werden möchte; Und hätten Sr. Chur-Fürstl.

Durchl.

Durchl. kein zulänglicher und sicherer Mittel finden können, denn daß zuforderst im Heil. Röm. Reich, zwischen Haupt und Gliedern, ein rechtes und höchstnöthiges Vertrauen und Verständniß gestifftet und befestiget würde, und hätten auch, zu keinem andern Zweck, alle Dero *Consilia* und *Actiones* gerichtet, möchten aber nicht eigentlich wissen und sagen, woran es sich bisanhero gestossen, befinden aber dieses bey sich, daß, so lange im Reich selbsten zwischen denen Gliedern, und dem Haupt und den Gliedern unter sich selbst, ohne Ansehen der Religion, ein rechtes Vertrauen gestifftet, alle *Factiones*, *Studia* und Mißtrauen aufhöre, an der *Securit*ät des Vaterlandes vergeblich und ohne *Effect* gearbeitet würde. Sr. Chur-Fürstl. Durchl. wären erbötig, und wolten es ferner in der That mit GOTTes Hülffe beweisen, daß sie ihrem Kayser, zumahlen dem gegenwärtigen, welchem durchaus nicht das geringste zu *imputi*ren, oder beyzumessen, daß er einigen Stand betrübet, oder zur Weiterung Ursach und Anlaß gegeben, allen schuldigen *Respect* leisten, und gegen alle und jede ihren Herren Mit-Churfürsten, Fürsten und Stände dergestalt beytragen wolten, wie es einem getreuen und redlichen Gliede des Vaterlandes gebühret, und die Grund-Gesetze und andere des Reichs *Constitutiones*, und nebenst Ihnen des H. R. Reichs Ehre, Würde, Ruhe, *Tranquillit*ät und Friede, sammt der vor diesen erworbenen *Reputation*, *Praeminen*tz und *Glori manuteni*ren, und nach äusersten Kräfften und Vermögen vertreten helffen. Nechst diesem und vors andere gehörte zur *Securit*ät des Reichs, daß dasselbe mit allen Benachbarten in gutem Verständniß stünde und bliebe, unter denen benachbarten nun wäre die Cron Franckreich und Cron Schweden die vornehmsten, wann nun der mit denenselben aufgerichtete Friede beständig gehalten, und dasjenige, was beyden aus obgedachten Frieden zukommt und würcklich *tradi*ret, gelassen werde, so hätte es mit beyden gedachten Cronen seine gute Richtigkeit, und würden sie auch an ihrem Orte nicht weniger den Frieden unverbrüchlich zu halten geneigt seyn. Fürs dritte so bestünde die Sicherheit des Reichs auch darinnen, daß sich das Heil. Röm.

Reich von Niemand zu nahe treten liesse, oder gar zu viel lidte, dann auf die Weise käme es in Verachtung, würde man sich aber einmahl und einmüthig des Vaterlandes *Interesse* angelegen halten, und dasselbe mit Nachdruck *secundi*ren, so würde sich auch wohl hernach einer und der andere bedencken, dasselbe zu *lacessi*ren. Fürs vierdte, so hätte man nun, über 100. Jahr bis gegenwärtiger Zeit, an einer guten Ordnung, wie nemlich ein Creyß dem andern, oder ein Stand dem andern im Nothfall *assisti*ren und mit Hülffe erscheinen solte, gearbeitet, man hätte aber gleichwohl kein bessers finden können, als das *Fundamentum*, welches in der *Executions*-Ordnung vom Jahr 1555. enthalten, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. hätten auch wohl so viel wahrgenommen, und in der That erfahren, daß es nicht so sehr an guter Ordnung, als an denjenigen ermangelt, welche denenselben Ordnungen ein Gnügen thun, und denenselben nachkommen wollen, gestalt man sich daher so wenig auf die allgemeine Reichs-Verfassung, *Executions*-Ordnung, und was darauf mehr erfolget, als auf die *Particular*-Verständniß, Vereinigung, Erb-Verbrüderung und dergleichen zu verlassen gehabt, würde demnach vornehmlich dahin zu arbeiten seyn, daß nach Anweisung der *Executions*-Ordnung, die Sache vorgenommen, was in der *Executions*-Ordnung nicht zureichend, verbessert, was mangelhafft, hinzugethan, und absonderlich darauf das Absehen gerichtet werde, damit der Ordnung, welche gemacht und beliebt, ein rechter Nachdruck gegeben werde, damit der bedürffende Stand darauf sich allen Nothfall verlassen, und darauf Staat machen könne. Fürs fünffte würde nöthig seyn, daß Haupt und Glieder alle ihre *Consilia* eintzig und allein auf das H. R. Reich und desselben wahren *Interesse* wendeten, und sich davon durch kein frembdes Absehen, es sey auch dasselbe, wie es wolle, abwendig machen lassen. So würde auch fürs sechste nicht undienlich, sondern zu Sicherheit des Reichs nöthig seyn, daß ein *perpetuus miles* im H. R. Reich unterhalten würde, welcher nicht so sehr in *Numero*, als in *Robore*, und in geübten und tapffern Soldaten und Officirern bestünde, und dieselbe ordentlich und ohne Abgang

besoldet

besoldet würden, und diese letztere *Securitatis Media* alle würden sich leicht finden, wenn nur das Erste seine gute Richtigkeit hätte.

Petr. Müller. Diss. de Copiis Auxiliar. Statuum Imperii. §. 3. pag. 7. sqq.

Observatio XXXVI.

§. 1.

Nach denen sämtlichen alten Lehen-Rechten sind die Stände und Vasallen im H. R. Reich zu præstirung der Lehen-Dienste, nicht nur auf das allgemeine Aufgebot des Kaysers, sondern auch letztere auf die particular-Aufmahnung derer Lehen-Herren, bey hoher Straffe oder Verlust ihrer Lehen-Güter schuldig und verbunden gewesen, wovon sich viele Verordnungen finden:

Von præstirung der Lehen-Dienste im R. Reich nach den alten Lehen-Rechten.

in Capitular. Carol. M. Libr. III. Cap. 67. & in Capitular. II. Carol. M. ann. 812. Cap. 7. item, in Jur. Feud. Alem. Cap. 7. & 16. conf. Jus Saxon. Feud. Cap. 2. & 4. item, 2. Feud. 28. & 55. §. 1.

2. Das Kayserliche allgemeine Aufgebot der Stände und Vasallen hatte ehedessen zweyerley Endzweck, entweder zur Römischen Krönung, oder zum Krieg und Feld-Zug wieder einen Reichs-Feind. Erstern Falls, und wenn ein neu-erwehlter Römischer König nach Italien zog, und sich daselbst von dem Pabst krönen lassen wolte, pflegte derselbe, durch ein allgemeines Aufgebot oder indictam publicam expeditionem, die Stände und sämtl. Reichs-Unterthanen zu diesem Zug nach Rom, oder Römer-Zug, aufmahnen zulassen, und musten darbey alle so wohl immediat- als mediate Vasallen, ja so gar auch diejenigen, welche weder mittel- noch unmittelbare Reichs-Lehen besassen, erscheinen, oder annehmliche Substitutos schicken, oder einen gewissen Antheil von denen Einkünfften ihrer Lehen, wovon die also genannte Heer-Sturen, oder hostenditia, ihren Ursprung genommen, entrichten, wiedrigenfalls dieselben entweder, wie in den ältesten Zeiten geschehen, in die Straffe des Heer-Bannes condemnirt, oder gar, wie in den

Von dem doppelten Endzweck des ehemahligen Kayserl. allgemeinen Aufgebotes und zwar zur Römisch. Krönung.

folgen-

folgenden Zeiten bräuchlich war, ihrer Lehen verlustig erkannt wurden, inmassen solches alles die bereits angeführte Capitularia, auch *Alemannische* und Longobardische Lehn-Rechte und Gewohnheiten des mehrern ausweisen.

conf. Schilter. ad Jus Feud. Alemann. Cap. VIII. per tot. Strauch. de Hostenditiis, §. 39. sqq. Günther. in Ligurin. Libr. 2. ap. Reuber. Scriptor. rer. germ. pag. m. 491.

Warum die Römer-Züge in Abgang gekommen.

3. Nachdem aber die Römischen Kayser und Könige den Ungrund der Ursachen dieser kostbaren Römer-Züge, ob müsten die Römischen Könige allererst durch die Päbstliche Krönung majestatem ac potestatem imperandi, mithin die Würde eines Römischen Kaysers erlangen, sattsam eingesehen; so hat nicht allein, von Carolo V. an bis auf den heutigen Tag, sich kein eintziger Römischer Kayser weiter von dem Pabst krönen lassen, sondern es ist auch diese päbstliche Krönung von der allergeringsten Nothwendigkeit weiter nicht geachtet, des Endes der passus, wegen Erlangung der Kayserlichen Krone, in der Leopoldinischen und folgenden Kayserl. Wahl-Capitulationen fürtershin gar aus- und weggelassen worden; dahero durchgehends davor gehalten wird, daß dieser Römer-Zug gäntzlich in Abgang gekommen, auch keine Hoffnung vorhanden sey, daß dergleichen Expeditiones jemahlen wieder geschehen werden.

Autor meditat. ad Capitulat. Joseph. Art. 36. pag. 312. et 313. Schweder. Introd. in Jus publ. Part. Spec. Sect. I. Cap. 2. §. 29. pag. 240. sqq.

Observatio XXXVII.

§. 1.

Von dem ehemahligen Kayserl. allgemeinen Aufgebot zum Krieg und Feldzug.

Letzternsfalls, wann nemlich die Stände des Reichs und sämtliche Reichs-Unterthanen, durch ein allgemeines Aufgebot von dem Kayser, zum Krieg und Feld-Zug wieder seine Feinde angemahnet wurden, hatte es oberwehnter massen, wie bey dem Römer-Zug, eine gleiche Bewandniß, und waren alle sowohl immediate und mediate Reichs-Vasallen, als auch diejeni-

diejenigen, welche keine Reichs-Lehen hatten, zur Hülffleistung verbunden; dahero denen Scriptoribus rerum germanicarum nichts gewöhnlichers ist, als daß sie bey denen entstandenen Kriegen auch zugleich des Kayserlichen allgemeinen Aufgebots zum Feld-Zug Erwehnung thun, wie solches unter andern bezeugen:

Annal. Francor. Fuldens. ad ann. 810. ap. Freher. Tom. I. rer. germ. pag. m. 19. Annalist. Saxo ad ann. 1035. ap. Eccard. Corp. hist. med. æv. Tom. I. pag. 463. Godefrid. Monach. ad ann. 1172. ap. Freher. alleg. loc. Tom. I. pag. 340. Idem Godefrid. ad ann. 1205. cit. loc. pag. 375.

2. Daß annoch Kayser Fridericus III. dergleichen allgemeine Aufgebote, bey welchen nicht einmahl die Bischöffe und Prälaten verschonet geblieben, verschiedentlich, und besonders ann. 1461. wieder Hertzog Albrechten zu Oesterreich, ann. 1462. wieder Churfürst Friedrichen zu Pfaltz und Hertzog Ludwig in Bayern, ingleichen ann. 1474. wieder Hertzog Carl von Burgund, rc. in das Reich verkündigen lassen, solches ist zu finden:

Zu welchen Zeiten anoch Kayser Frider. III. dergleichen allgemeine Aufgebote in das Reich verkündigen lassen.

ap. Müller. in dem Reichs-Tags-Theatr. sub Frider. V. 4te Vorstell. Cap. XII. §. 5. & Cap. XXII. §. 2. ingl. in der 5ten Vorstell. Cap. XLIX. §. 8. conf. Carol. du Fresne Glossar. voc. hostis; tit. de hoste & exercit. Episcopor. Tom. 2. pag. 791. sqq.

3. Nachdem aber die Römischen Kayser und Könige wahrgenommen, daß sie, durch dergleichen allgemeine Aufmahnungen derer Stände, fast mehrentheils den gehofften Endzweck nicht erreichet; so fiengen sie allgemächlich an, auf andere Mittel, zu besserer Erlangung dieser Reichs-Hülffe, zu gedencken, und zu suchen, ob nicht, durch Einrichtung eines militis perpetui, diese Hülffleistung fruchtbarlicher und mit mehrern Nachdruck und Nutzen geschehen könne.

Was den Röm. Kaysern u. Königen Gelegenheit gegeben, auf die Einrichtung eines militis perpetui zu gedencken.

vid. Joh. Georg Estors practische Vorstellung derer Rechte und Geschäffte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichs-Krieg zu beobachten pflegen, in append. pag. 207.

Observatio XXXVIII.

§. 1.

Von Errichtung eines Reichs-Kriegs-Heers, so auch die Reichs-Creyß-Hülffe genennet wird.

Es ist also erfolget, daß in dem H. R. Reich ein Reichs-Kriegs-Heer zu dem Ende aufgerichtet worden, welches denen feindlichen Anfällen wiederstehen, und die Gränzen des Reichs für solche sicher stellen soll, sonst aber auch, weil solches gemeiniglich dem Kayser und Reich zur Hülffe dienet, die Reichs-Creyß-Hülffe genennet wird:

Zum Ersten, welche Glieder und Stände demselben Creyß entzogen, oder sonsten abgangen, wohin sie, oder dero Landen, Leut, und Güter verwendt, zertheilt, oder in andere Weg entäusert, dadurch dem Creyß und Heil. Reich seine gebührende Anlagen und Hülffen entzogen: Dann ferners, da auch einiger Stand von seinen Landen, Leut und Gütern, dahero derselb dem Reich gesteuret, abkommen, und derhalben *Moderation* erhalten hätte, wem doch solche Landen, Leut und Güter, zugefallen, was und wie viel zu des Reichs Creyß-Hülffen, darauf, vermög der alten Anschläg, in des Heil. Reichs *Matricul* gestanden, oder aber, was und wie viel nachmahls darauf, nach billigen träglichen Dingen und Werth, derselben zu legen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1582. §. 52.

Solches heisset auch die Reichs-Hülffe, Hülffs-Völcker.

2. In den Reichs-Abschieden ist diese Reichs-Armee unter dem Nahmen Hülffs-Völcker, oder Reichs-Hülffe, bekannt:

Auch haben Uns Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, zu solchem Unserm ehrlichen Fürnehmen, auf Unser gnädiges Gesinnen und Begehren, eine tapfere grosse Hülff, nemlich 4000. zu Roß, und 20000. zu Fuß, so fern Fried und Recht im Reich seyn und gehalten werde, ungefährd bewilligt und zugesagt, die auf die Zeit und Mahlstatt, wie wir Uns dann mit ihnen sonderlich vergleicht und vereinigt haben, erscheinen, und Uns, zu solchem Fürnehmen, treulich dienen und helffen sollen und wollen.

Item:

Item: Daß solch ihr Hülff mit Volck zu Roß und Fuß geschehen soll ꝛc.

Item: Daß wir solch ihr Hülff nicht anders ꝛc. gebrauchen sollen noch wollen.

vid. Rec. Imper. Noriberg. de anno 1521. §. 30. 34. & 36.

3. Nicht weniger heisset selbige des Reichs Volck oder Kriegs-Volck, und des H. R. Reichs Kriegs-Heer. Ingleichen des Reichs Volck, und des H. R. Reichs Kriegs-Heer.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de ao. 1532. §. 7. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXVII. §. 1. pag. 50. sq.

Observatio XXXIX.

§. 1.

Die Reichs-Hülffe ist daher nichts anders, als ein Kriegs-Heer, welches von den Ständen des Reichs, in gemeinem Nothfall, dem Kayser und Reich, zu dessen Beschützung, zur Hülffe geschicket wird. Was die Reichs-Hülffe sey.

Petr. Müller. Diss. de Copiis auxiliarib. Stat. Imper. §. 5. pag. 9.

2. Also ist solche von derjenigen Hülffe unterschieden, welche die Stände des Reichs dem Kayser, statt des Volckes, an Geld leisten und bezahlen, davon es heisset: Von der Hülffe, welche dem Kayser an Geld geleistet wird.

Und damit nun solche Hülff gewißlich und vollkommlich aufbracht und geleistet werde: so haben sich gemeine Stände des Reichs, und der abwesenden Räth und Bottschafften vereinigt und verglichen, daß ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand, so in des Heil. Reichs-Hülff gehörig, und in dem Anschlag des Rom-Zugs befunden wird, für die Anzahl, die ihm, vermög des Rom-Zugs, zu Roß und Fuß zu erhalten gebührt, die Besoldung, inmaßen obsteht, an Gold und guter ganghaffter Müntz, für *N.* Monat, und *N.* Viertheil eines Monats, zu dreyen unterschiedlichen Fristen, in den Legstätten bezahlen und erlegen soll, also, daß er auf den ersten Termin, nemlich, nach dieses lauffenden

N. Monat *Junii*, für *N.* Monat, auf den ersten Tag *Augusti* wieder auf den Monat, und zum dritten Termin, auf den ersten Tag *Octobris* schierst kommend, für *N.* Monat und *N.* Viertheil eines Monats, für die Unterhaltung seiner gebührenden Anzahl zu Roß und Fuß Bezahlung thue, und hinter Bürgermeister und Rath zu Augspurg, Nürnberg, Franckfurth oder Straßburg erlege, die auch solches anzunehmen, und des Erledigens Urkund zu geben, und Unsern, oder Unsers Bruders, des Römischen Königs, verordneten Einnehmern und Befehlshabern, gegen gebührender Qvittung, inmassen obsteht, zustellen und folgen lassen, hiermit, in Krafft dieses Unsers Abschiedes, Gewalt und Befehl haben sollen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno. 1544. §. 6. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. §. 2. sqq. pag. 51. & Rec. Imper. Wormat. de anno 1554. §. 42. sqq. & Rec. Imper. August. de anno 1566. §. 35. sqq.

Dergleichen Reichs-Hülffe wird ein Hülff-Geld, oder Geld-Hülffe geneñet.

3. Dergleichen Reichs-Hülffe wird deswegen in den Reichs-Satzungen insbesondere ein Hülff-Geld, oder eine Geld-Hülffe, genennet:

Nachdem man höchlich vonnöthen, zu fürgenommener *Expedition* und Feld-Zug Kriegs-Räthe und Muster-Herrn, auch Zahl- und Pfennig-Meister zu ordnen, welche das erlegte Hülff-Geld jederzeit bey den bestimmten Legstätten erheben rc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1557. §. 55.

Item: Und soll solche Geld-Hülffe, im Fall der Noth, benannte Jahr gegen dem tyrannischen Feind angewendt, da aber GOtt der Allmächtige verhoffendliche Gnad verleyhen würde, daß dieser Feind inmittelst vom seinem hochlästigen gewaltigen Fürsatz abgetrieben, oder in was Wege abgewendt wird, so soll berührte Geld-Hülff beysammen in den Legstätten, bis zu andern gegen dem Türcken Nothwendigkeiten, behalten, und zu andern Sachen nicht gebraucht werden.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. 40.

Obser-

Observatio XL.

§ 1.

Diese Geld-Hülffe bekommt ferner den Nahmen einer Reichs-Steuer und Reichs-Anlage. Solche Geld-Hülffe bekomt ferner den Namen einer Reichs-Steuer oder Anlage.

vid. Part. I. Obs. militar. nostr. Cap. III. Obs. XXXVIII. pag. 51. sqq.

2. In den Reichs-Abschieden findet man davon folgende Nachrichten: Nachrichten in den Reichs-Abschieden davon.

Und dieweil Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch der abwesenden Bottschafften, wohlbedächtlich erwegen, daß dieser fürhabenden eylenden Hülff der Verzug in viel Weg verhinderlich und nachtheilig ist; so haben Sie unterthäniglich bewilliget, ihre Anlag zum förderlichsten und nachfolgender Maß zu entrichten rc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1541. §. 46.

Item: Die Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn und vom Adel, sollen ihr gebührliche Anlag und Steuer in die gemeine Truhen, der vier gemeinen Einnehmer des Fürstenthums oder Landes erlegen rc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 85.

Item: Und nemlich sollen alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten rc. von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab und Gütern, sie seyen Lehen oder eigen, je von hundert Gülden rechts Werths einen halben Gülden, und von tausend Gülden Werth Güter, fünff Gülden, und also auf- und abzurechnen, in dieser Anlage vollkömmlich, zu Anlag, Steuer, rc. zahlen und entrichten rc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. 27. conf. §. 26.

Item: Doch seynd wir nichtsdestoweniger des gnädigsten Willens und Erbietens, rc. inmittelst solche fleißige Versehung zu thun, damit die jederzeit erlegte Reichs-Steuren nirgend anders wohin,

hin, dann zur nothwendigen *Defension* Unserer Christl. Landen und Frontier, gegen dem Türckischen gewaltigen Einbrechen, angewendet werden ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. §. 27.

Von der Reichs-Kriegs-Operations-Casse.

3. Von der Reichs-Kriegs-Operations-Casse kan nachgesehen werden:

Das Reichs-Gutachten, den Geld-Beytrag zur Reichs-Operations-Casse betreffend, unterm 2ten May 1734. ap. Faber. in der Staats-Cantzley, Part. LXIV. p. 461. ingl. Kayserl. Commissions-Decretum ratificatorium über das Reichs-Gutachten vom 21sten May, 1734. den Geld-Beytrag zur Reichs-Operations-Casse betreffend de dato Regenspurg den 25. Junii 1734. ap. Faber. alleg. loc. Part. LXV. pag. 486. Item, Kayserl. Commissions-Decret, die zu schleunigst vollkommener Befestigung der Stadt Mayntz zeitlich zu verwilligende zwey Römer-Monate betreff. ap. Faber. cit. loc. pag. 518.

Observatio XLI.

§. 1.

Oeffters wird die Reichs-Hülfe an Volck und Kriegs-Nothwendigkeiten verlangt.

Oefters wird die Reichs-Hülffe von denen Ständen nicht an Geld, sondern an Volck und andern Kriegs-Nothwendigkeiten verlangt:

Item, haben Wir Uns weiter mit gedachten Ständen, und sie wiederum mit Uns sich vertragen, vereinigt und verpflicht, daß solche ihre Hülffe mit Volck zu Roß und Fuß, und nicht mit Geld, geschehen solle.

vid. Rec. Imper. Noriberg. de anno 1521. §. 34.

Item: Nemlich, daß solch eilende Türcken-Hülff durch alle Stände, samt und sonders, an Leuten und nicht an Geld, geleistet werden soll, mit diesem Zusatz, welcher seine Hülffe nicht an Leuten, sondern in andere Weg, wie die wären, dadurch die Anzahl des Reichs-Kriegs-Volcks geringert werden möcht, zu erstatten vermeynet, daß der oder dieselbe diesen Abschied nicht gelebt, und

um

um die Straf, im Augspurgischen Abschied verleibt, wieder sie durch den Fiscal *procedi*rt werde, darwieder den oder dieselben kein Freyheit oder Befehl fürtragen. Doch soll hiemit keinem Stand, dem andern sein Volck zu bestellen, verboten seyn, dergestalt, daß nicht desto weniger dieselbe bestellte auf dem gemeinen Muster-Platz, und eines jeden Creyses Hauptmann gemustert und angezeigt werden, damit man wissen mög, daß an der Anzahl kein Abgang sey.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1532. §. Und damit solcher beschwehrlicher ꝛc. 7. conf. Rec. Imper. Noriberg. de anno 1521. §. Item, haben wir Uns weiter ꝛc. 34.

Von der Anzahl der Reichs-Hulfs-Völcker.

2. So viel nun die Anzahl der Reichs-Hülffs-Völcker betrifft, welche jeder Reichs-Stand zu stellen verbunden ist, deshalben hat man das Augenmerck auf den allgemeinen im Jahr 1681. gefaßten Reichs-Schluß zu richten, nach welchem und dem darinn beliebten einfachen Ansatz leicht zu urtheilen ist, ob man, an statt eines Mannes, zwey, drey oder mehrere anwerben, bewaffnen, und der Reichs-Armee zuschicken solle?

vid. gemeines *Repartitions-Project* wegen zu stellender Reichs-Mannschaff beym Anton Faber in der Staats-Cantzley. Part. X. p. 334.

Wie viel Simpla in gegenwärtigen Zeiten verwilliget worden.

3. In gegenwärtigen Zeiten sind drey so genannte Simpla von den vereinigten Crayßen verwilliget worden, besage des errichteten Vertrags vom 17ten Julii, 1730.

vid. Europäischer Staats-*Secretair*. Part. I. pag. 7.

Observatio XLII.

§. I.

Nachricht von Verfassung der Crayße in Ansehung des Kriegs-Volcks

Von den Verfassungen der Crayße, so wohl in Ansehung des Kriegs-Volcks, als auch anderer Kriegs-Nothwendigkeiten, findet man in den Reichs-Constitutionibus diese Nachricht:

Sintemal

und anderer Kriegs-Nothwendigkeiten.

Sintemahl auch ꝛc. verordnet, daß ein jeder Crayß mit seinen erwehlten Obristen, Zu- und Nachgeordneten, auch andern Befehls-Leuten, Geschütz, *Artillerie*, *Munition* und was darzu gehörig, in guter gewisser Bereitschafft stehen solle ꝛc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. §. 22. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. III. Obs. LVI. §. 3. pag. 82. & Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 54. & Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1557. §. 58. sqq. & Rec. Imper. Wormat. de anno 1564. passim.

Item: Im selben Speyerischen und andern vorigen Reichs-Abschieden ist auch nicht ohne sonder Bedencken geordnet, daß alle und jede Crayß nicht allein ihre sondere Crayß-Obristen, Zu- und Nachgeordnete, dann auch andere Befehls-Leute erwehlen und bestellen, sondern auch in würcklicher Verfassung mit Vorrath, *Munition* und Leuten stehen solten, wie davon fernere Anmeldung in angerührtem Speyerischen Abschied im vers. Sintemahl auch aus hochbewegenden Ursachen ꝛc. beschicht. Dieweil dann bey diesen unruhigen Zeiten vielmehr nöthig, daß in solcher Verfassung bey den Craysen nicht gefeyret, so wollen wir abermahls, auf Gutachten gemeiner Stände und Bottschafften, hiermit befohlen haben, daß alle und jede Crayß, so noch zur Zeit nicht allerding, als oben angezogen, sich gefaßt gemacht, innerhalb zween Monat, nach *dato* dieses Abschieds, beysammen erscheinen, sich auch mit aller Bereitschafft, wie da verabschiedet worden, in Verfassung stellen, auch davon der andern angesessenen Crayße Obersten, Zu- und Nachgeordneten, gewissen Bericht thun sollen, damit man zum Nothfall sich darauf verlassen, und dahero allen unversehenen Unfällen, mit eilender Rettung, steuren könte ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. §. 49.

Von dem Werth des Geschützes und übriger Kriegs-Nothwendigkeiten.

2. Der Werth des Geschützes und allerhand übriger Kriegs-Nothwendigkeiten, deren man sich nicht allein in der Schlacht wieder den Feind, sondern auch zu Belagerung

rung der Festungen unembehrlich bedienen muß, ist sehr beträchtlich, wie solches zu ersehen:

ap. Joh. Georg Estor in der practischen Vorstellung derer Rechte und Geschäffte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichs-Krieg zu beobachten pflegen. Part. I. Cap. 2. §. 14. pag. 19. sqq.

Observatio XLIII.

§. 1.

Ordentlicher Weise sollen diejenigen nicht in des Reichs Hülffe gezogen werden, welche dem Reich ohne Mittel nicht zuständig, oder auch nichts vom Reich haben, und in dessen Matricul nicht begriffen sind; welches allen Rechten und der Vernunfft gemäß, auch ohne Zweifel darum verordnet ist, weil die Kayserlichen Fiscale sich je zu Zeiten unterstanden, Prælaten, Graffen, Herren und andere mit Proceßen in die Reichs-Hülffen zu dringen, so doch ohne Mittel dem Reich nicht zugehörig waren, auch vom Reich nichts zu Lehn hatten.

Welche ordentlicher Weise in des Reichs Hülffe gezogen werden sollen.

Petr. Müller. Comment. jur. publ. de Conventib. Circulor. in S.R. Imper. von Creyß-Tägen. Cap. II. pag. 19. sqq. Gail. I. Obs. 21. num. 2.

2. In den Reichs-Abschieden findet man die Verwilligung der Reichs-Hülffe, in Ansehung der Reichs-Stände, nachstehender Massen exprimirt:

Wie die Verwilligung der Reichs-Hülffe in den Reichs-Abschieden exprimirt ist.

Wir setzen, ordnen und wollen auch, daß die Stände, so durch andere ausgezogen, und nicht in *possessione vel quasi libertatis* sind, ein jeder, neben andern Ständen, sein gebührend Anlag, vermög des Reichs Anschläg, in dieser Unterhandlung selbst entrichten, oder aber die ausziehende Stände, oder andere dem Reich unterworffen, Inhaber derselbigen Herrschafften und Güter, so vom Reich herrührend, und dem ohn Mittel unterworffen seynd, für sie die ausgezogene, oder von wegen inhabender Güter, unabbrüchig zu bezahlen schuldig seyn

sollen, doch den *exempten* oder ausziehenden Ständen, in andern Fällen, an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen.

Item: So haben Chur-Fürsten, Fürsten, Stände und Bottschafften, unangesehen anderer ihrer obliegenden Beschwehrnüssen, sich verglichen, entschlossen, und Uns bewilliget, nach Ausgang dieses 66. Jahres, die nechst nach einander folgende *N.* Jahr, eines jeden Jahrs *N.* Monat lang, ein jeder Stand sein Antheil zu berührter Besoldung an Geld, nach seinen Reichs-Anschlägen, einfach, zu Zeit und Zielen, wie hiebevor in der *Contribution* gegenwärtigs 66. Jahrs auch benannt, entrichten, bezahlen, und in der vorgedachter Städt, Franckfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig, hinter Bürgermeister und Rath derselbigen einantworten, liefern und erlegen wollen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. 15. & 39. conf. §. 48. & Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. 42.

Es ist keine Folge, daß diejenigen, so zu den Reichs-Steuren contribuiren, unmittelbare Reichs-Stände seyn.

3. Doch ist daraus nicht allezeit die Folge zu ziehen, daß der oder diejenigen, so zu den wegen der Reichs-Hülffe verwilligten Reichs-Steuren das ihrige mit contribuiren müssen, unmittelbare Stände des Reichs seyn, inmassen dergleichen auch öffters diejenigen præstiren müssen, so dem Reiche nicht unmittelbar unterworffen sind.

Conring. Diss. de german. Imper. Civib. thes. 51. Petr. Müller. alleg. loc. Cap. XIII. num. 12. & 13. pag. 104. sqq.

Observatio XLIV.

§. 1.

In ausserordentlichen Fälle muß ein jeder zu der Reichs-Anlage contribuiren, er mag ein Stand des

In ausserordentlichen Fällen, da die Reichs-Hülffe von dem Kayser verlangt wird, pfleget also, in Ansehung der Anlage im Reich, nicht allezeit darauf gesehen zu werden, ob der oder diejenigen unmittelbare Stände des Reichs sind, und Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben, oder nicht; sondern es werden alsdenn alle Stände, Städte

und

und Einwohner des H. Reichs Teutscher Nation, sie mögen Reichs in des Reichs Anschlag begriffen seyn, oder nicht, mit einer gleichmäßig durchgehenden Anlage belegt, wie solches aus dem Reichs-Abschied de anno 1544. klar zu ersehen ist:

Reichs seyn, oder nicht.

Und damit nun zu solchem grossen Werck ein nothdürfftiger Vorrath zeitlich außbracht und gemacht wird; So haben Wir, auch Chur-Fürsten 2c. für nutz und nothwendig angesehen, daß alle Stände, Städte und Einwohner des H. Reichs und Teutscher *Nation*, die sich derselben Friedens und Wohlfarth erfreuen und gebrauchen, sie seyen in des Heil. Reichs Anschlägen begriffen oder nicht, Niemands ausgenommen, zu solchen gemeinen Mitleyden gezogen, und mit einer solchen gleichmäßigen durchgehenden Anlage belegt werden, daß Niemands hohes und nieders Standes verschonet, auch keiner für den andern beschwehret, sondern ein jeder nach seinem Vermögen, neben dem andern, gleiche Anlag und Steuer gebe 2c.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. Als aber wir 2c. 26.

2. Unter den Hansee-Städten waren ehedessen viele, so nicht unmittelbare Stände gewesen, und dennoch ist von denselben überhaupt in dem Reichs-Abschied de anno 1566. gleichwie von allen andern denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs unterworffenen Städten, dieses befindlich:

Solches erhellet aus dem Exempel der Hansee-Städte.

Die Hain- und Seestätt belangend, dieweil wir allbereit, von wegen solcher Hülffleistung mit ihnen Handlung zu pflegen, ein Tag auf Sontag *Trinitatis* den neunten *Julii* schierst künfftig, in Unser und des Reichs-Stadt Lübeck ausschreiben lassen, dahin wir Unsere stattliche *Commissarien* abzufertigen und zu verordnen bedacht, auch von wegen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände etliche benennet worden, daß sie ihre Räthe und Befelchhaber, von ihrer, und anderer Stände dahin, berührter Handlung beyzuwohnen, schicken sollen. Ob dann nicht allein die Städt, welche keinen Chur-Fürsten, Fürsten oder andern Oberkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig, von denen im Regenspur-

gischen Abschied des sieben und funffzigsten Jahres Meldung beschicht, sondern auch andere, so Chur-Fürsten, Fürsten und andern Obrigkeiten ohne Mittel unterworffen und zugehörig, seynd, und in des Heil. Reichs Anschlägen nicht belegt werden, zu bestimmten Tag beschrieben; So haben wir Uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auch der abwesenden Räthen und Bottschafften dahin errinnert und verglichen, daß in berührter Handlung diese Bescheidenheit gehalten werden soll, damit den Chur-Fürsten und Obrigkeiten an ihrer habenden Gerechtigkeit, *Superiorit*ät, Obrigkeit, und was in ihre *Contribution*, Steuer und Anschläg gebührt und zusteht, nichts benommen, diese Städt auch von Ihnen den Chur-Fürsten, Fürsten und Obrigkeiten nicht ausgezogen, zudem des Reichs Anschlägen nichts *derogi*rt oder daraus verwendt werde, und derselbigen auch in einigem Weg kein Abgang dadurch erfolge. Dieweil es aber ansehnliche vermögliche Städt, und diese gemeine Hülff zu Trost der bedrängten Christen mitleidentlich angestellt, so wollen wir Uns, auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu ihnen versehen, sie werden sich von diesem allgemeinen gottseligen Werck nicht absondern.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. 50.

Von Collecten vor den Kirchen.

3. Daß man so gar vor den Kirchen, in Städten und auf dem Lande, besondere Collecten, zu Unterhaltung der im Türcken-Krieg verwundeten oder sonst erkranckten Soldaten, eingesammlet, erhellet aus folgenden:

Bey nechster Reichs-Verabschiedung allhier ist versehen, welcher gestalt in allen Landen und Orten der Teutschen *Nation* vor den Pfarr-Kirchen, in Städten und auf dem Land, besondere Stöck, Kästen oder Truhen aufgesetzt, und das Volck alle Sonn- Feyer- und andere Tage, durch die Pfarr-Herrn und Prediger ermahnet werden sollen, ihre Hülff und Allmosen, zu besserer Unterhaltung der Verwundeten, Krancken und Spitäler, so sich für die gemeine Christenheit in Stürmen, Feldlägern, Schlachten und sonsten redlich gebrauchen lassen, aus Christlicher Lieb und gutem

tem Kyser, etwas, wie sie der Allmächtig ermahnen möcht, zu reichen, welche Truhen oder Stöck durch die Obrigkeit und Ambtleut, in Beyseyn etlicher erbarer Personen, aufgethan, und die Gefäll der Oberkeit, alle drey Monat, in die verordnete Legstädt absonderlich geschickt, und denen darzu *Deputirten* eingehändiget, und ordentliche Rechnung darüber gethan werden solle.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. 44.

Observatio XLV.

§. 1.

Bey einem bevorstehenden Krieg convociret der Römische Kayser die Stände des H. R. Reichs durch besondere Kayserliche Ausschreiben, oder lässet auf dem bereits fürwährenden Reichs-Tag denenselben die Ursachen der verlangenden und benöthigten Reichs-Hülffe fürtragen. Also berufte Kayser Carl der V. im Jahr 1544. die gesamte Reichs-Stände nach Speyer, und beschloß mit ihnen auf dem damahligen Reichs-Tag nicht nur, den König von Franckreich, weil sich derselbe mit dem Türcken in ein Bündniß eingelassen und solchen wieder gemeine Christenheit bewegt, für einen gemeinen Feind der Christenheit zu halten, sondern vereinigte sich auch mit gedachten Reichs-Ständen, wegen der begehrten Reichs-Hülffe.

Der Kayser convociret die Reichs-Stände, und eröffnet ihnen die Ursachen der verlangenden Reichs-Hülffe.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. 1. sqq.

2. Unterlässet dieses der Kayser, so sind die Stände des Reichs entweder nicht schuldig, ohne dero vorhergegangene Ein- und Bewilligung, die verlangte Reichs-Hülffe zu leisten, oder, da auch der Kayser auf dem Reichs-Tag die Ursachen der begehrten Hülffe anzeigen liesse, solche, woferne keine erhebliche Bewegungs-Gründe vorhanden, abzuschlagen berechtigt, wie aus Kaysers Maximiliani und der Chur-Fürsten und Stände Handlungen de anno 1509. zu ersehen:

In welchen Fällen die Reichs-Stände die verlangte Reichs-Hülffe zu leisten theils nicht schuldig, theils solche abzuschlagen berechtigt sind.

ap. Goldast. in politischen Reichs-Händeln.

Von Berathschlagungen u. Verwilligung der Reichs-Stände in Ansehung der Reichs-Hülffe.

3. Es werden dahero sothane Ursachen auf dem Reichs-Tag in denen Collegiis der Reichs-Stände gründlich untersuchet, und das Nöthige der verlangten Reichs-Hülffe wegen in Uberlegung und Berathschlagung gezogen, im Nothfall aber, nach befindenden Umständen, dem Kayser eine schleunige Hülffe bewilliget, wovon nachstehende Reichs-Abschiede ein mehrerers Licht geben werden:

Darauf also zween Weg, den ersten, einer eilenden, den andern einer beharrlichen Hülff, wie die damahls durch Statthalter und Uns das Regiment, in Articuln unterschiedlich, ferner zu berathschlagen, verfaßt gewesen, Chur-Fürsten, Fürsten und derselben Bottschafft überantwort worden, für die Hand genommen, dieselbige in fleißiges Bedencken gestellt, wie die zum nützlichsten und ersprießlichsten gegen den Türcken fürzunehmen, aufzubringen und zu gebrauchen wären; und erfunden, daß sonderlich auf eine grosse und beharrliche Hülff, damahls stattlich, fruchtbarlich, und endlich nichts fürgenommen noch gehandelt werden mögen, sondern daß die Grösse und Handlung der Sachen einen gemeinen Reichs-Tag, oder Versammlung aller Reichs-Stände, erfordert. Und in Betrachtung, dieweil daß der Articul in berührter Regiments-Ordnung vermöcht, und solches nicht allein ein Fürstenthum oder Landschafft des Reichs, sondern gantze Teutsche Nation, dazu auch den Christlichen Glauben, eines jeden Seel, Ehr, Leib und Gut belangend, und also ein gemein Werck dieselbige gemeine Versammlung höchlich erfordert, mit gemeinem Rath fürzuwenden und zu handeln.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1527. §. 1. conf. §§. sqq.

Item: Derhalben Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auf Unser gnädigs Begehren und Uns zu unterthänigen Gefallen, aus oberzehlten Ursachen, und dieweil das H. Reich und gemeine Christenheit keinen gehäßigern noch Blut-dürstigern Feind, dann den Türcken, der unvermeidlichen Nothdurfft nach, den Articul der eilenden Hülff wieder den Türcken fürs erste für die Hand genommen,

nommen, denselben mit höchstem und bestem Fleiß ermessen, erwogen und berathschlaget.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1532. §. 6. sqq.

Item: Derowegen, und in Betrachtung solcher unvermeidlicher Nothdurfft, haben sie sich auch weiter entschlossen und vereiniget, solche Hülff wieder den Türcken also anzuschicken, daß nicht allein die beharrliche Türcken-Hülff, welche sie, ihrer vorigen Bewilligung nach, die erste zwey Jahr leisten solten, jetzo zusammen gerückt, und gleich angehends in diesem ersten Jahr an Kriegs-Leuten geleist, und das nachgehend Jahr die einfache Hülff, so sie, ihrer ersten Bewilligung nach, allererst im dritten Jahr thun hätten sollen, im Fall der Nothdurfft auch geschickt und geleistet werden soll, sondern daß auch darüber der ersten zweyen Jahr also zusammen geschlagene Hülff dermassen erhöhet und gesteigert soll werden, daß sie zum allerwenigsten *N.* tausend zu Roß, unserer Teutscher schwehrer Rüstung, und *N.* tausend zu Fuß, gutes Kriegs-Volcks, in sich halten und begreiffen soll rc. Und dieweil nun dieser Anschlag zu Unterhaltung des Christlichen Kriegs-Volcks, wieder unsers Heil. Christlichen Glaubens und Namens Erb-Feind rc. nothwendig und Christlich fürgenommen rc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 12. & 57.

Observatio XLVI.

§. 1.

Was die Art und Weise, wie und welchergestalt dergleichen Berathschlagungen gepflogen werden, anbetrifft; so wurde, um solches durch ein Exempel zu erläutern, im Jahr 1663. auf dem Reichs-Tag die Frage wegen der Türcken-Hülffe in Proposition gestellt: Welchergestalt und wie starck man Ihro Kayserl. Majest. wieder des Türcken Gewalt, ins künfftige eine zulängliche und beharrliche *de-*

Wie und welchergestalt dergleichen Berathschlagungen gepflogen werden.

fensiv-

fensiv- oder *offensiv*-Hülffe zu leisten gemeynet sey? und darauf, nach gehaltenen verschiedenen Berathschlagungen, beschlossen:

Daß mit der begehrten Hülffe, nach aller Möglichkeit, an die Hand zu gehen, und daß auch andere Christliche Potentaten, Republicken und Herrschafften, insonderheit aber, welche von dem H. R. Reich *participi*ren und demselben verwandt seyn, ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft, zusamt den Hansee-Städten, zur Mit-Hülff und Beysprung zu ersuchen seyn; so viel aber des H. R. Reichs eigene Hülff belanget, nachdem einiger Stände Gesandschafften sich in ihren *Votis* zur Volcks-Hülffe erkläret, so seynd dieselbe auch nochmahls darbey gestanden, jedoch die mehrere in den 3. Reichs-Räthen sich dahin erkläret, daß, auf mehrgedachten Fall der Türckischen Ruptur, allerhöchstgedachter Kayserl. Majest. von dem Römischen Reich mit einer der bevorstehenden Noth und Gefahr zulänglichen Geld-Hülffe an Hand zu gehen sey.

vid. Erster Auffsatz des Reichs Gutachten, dictirt am 20sten Febr. ao. 1663. nachgehends aber in dem verbesserten Auffsatz des Reichs-Gutachtens, wie solcher den 24sten Jan. 1664. dictirt, den 5ten Febr. e. a. Ihro Kayserl. Majest. übergeben worden.

Die dem Kayser verwilligte Hülfe an Volck kan ein Reichs-Stand nicht in Geld verwandeln.

2. Haben die Reichs-Stände dem Kayser einmahl die Reichs-Hülffe an Volck und Leuten verwilliget und zugestanden, so ist keiner unter denenselben befugt, statt des zu stellen habenden Kriegs-Volcks ein gewisses Quantum an Geld zu liefern:

Daß auch keiner der angezeigten Hülff, wie ihm die zu Roß und Fuß, nach Laut des Anschlags, hie aufgelegt, erlassen, deshalb auch mit Ihnen durch Uns selbst, noch jemand anders, nit dingen, sie sollen auch desselben bey Uns, oder den Unsrigen, nichts suchen noch arbeiten, ob sie aber das thäten, das doch nicht seyn soll, so soll doch dem kein statt oder Folg gegeben werden, sondern wir die Hülff stracks, wie sie hie verordnet ist, erfordern und nehmen, und darum Niemand, um einiger Sachen

chen willen, verschonen oder übersehen, noch der Ungehorsamen Bürde auf die Gehorsamen legen, auch keinem, um einigerley Ursachen willen, weiter auflegen, dann nach Vermögen dieses Anschlags, damit es gegen Männiglich in solchem gleich gehalten, auch die Hülff desto tapferer und fruchtbarer geschehen, und dem Reich desto baß entsprießen möge, alle Gefährd hierinn ausgeschlossen.

vid. Rec. Imper. Noriberg. de anno 1521. §. Item, haben Wir Uns weiter ꝛc. 34. conf. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1532. §. Und damit solcher beschwehrlicher, verderblicher ꝛc. 7. vers. Nemlich, daß solch ꝛc.

3. Es haben sich auch die Reichs-Stände schon anno 1491. auf dem Reichs-Tag zu Coblentz höchstens darüber, daß Kayser Friedrich ehemahls die Reichs-Anschläg auf Geld gesetzt, und dieses statt des bewilligten Volcks genommen, und zwar in diesen Ausdrückungen beschwehret:

Von der Reichs-Stände Beschwehrung, daß die Kayser statt des Volcks Geld genommen.

Nachdem bisher von Alters im Reich herkommen, daß die Stände alle Hülff an Volck geleistet, daß bey Regierung des Kaysers diese Neuerung eingeschlichen, daß man die Anschläg uff Geld gesetzt, und wenn man Volck bewilliget, daß Kayserl. Maj. von Chur- und Fürsten, desgleichen Graffen und Städten, an statt des Volckes, eine Summe Geldes empfangen, und dergestalt die Hülffe verkaufft, und mit dem Gelde kein Volck besteller, daher die Bewilligung unnütz und unersprießlich gewesen.

Christoph. Lehmann. Chronic. Spirens. Libr. VII. Cap. 121. fol. m. 936.

Observatio XLVII.

§. 1.

Verschiedene Staats-Verständige haben dieses als eine fürsichtige Entschliessung angesehen, daß die Stände des H. R. Reichs dem Kayser anno 1664. statt der begehrten

Anno 1664. verwilligte die Reichs-Stände dem Kayser statt der Tür-

cken-Steuer eine Hülffe an Volck. ten Türcken-Steuer, eine Reichs-Hülffe an Volck und Mannschafft verwilliget.

Burgold. in Not. rer. Imperii Rom. german. Part. III. Disc. 7. m. 1. §. fin.

Was denselben vor Vortheil daraus erwachsen. 2. Auf diese Weise ersparten die Reichs-Stände nicht nur eine gute Summe Geldes, dessen sie dazumahl zu andern Reichs-Bedürffnissen ohnehin benöthigt waren, sondern bekamen auch dadurch Gelegenheit, ihre in dem Westphälischen Frieden fest gegründete Rechte bey Beschliessung eines Kriegs zu exerciren und geltend zu machen.

vid. Instr. Pac. Westph. Art. VIII. §. gaudeant &c. 2.

Von der Römischen Kayser Freyheit, einen Krieg anzufangen, vor und nach dem Westphälischen Frieden-Schluß. 3. Vor dem Westphälischen Frieden-Schluß maßten sich die Kayser immer noch einer grössern Gewalt in diesem Stücke an, gleichwie Kayser Maximilianus, ob er schon keinen Krieg anzufangen versichert, gleichwohl hernach, da er wegen seines Sohns eine Prætension auf Sicilien ꝛc. bekam, gesagt:

Ja, es könne der *Casus* komen, da man nicht anders könte.

Diese Freyheit aber, Krieg vor sich anzufangen, wurde in dem angezogenen Frieden-Schluß völlig gehoben, und müssen nunmehro die sämtlichen Reichs-Stände, wenn der Kayser einen Krieg, zumahl offensive, beschliessen will, vorhero darein consentiren.

Nicol. Hieron. Gundling im Discurs über den Westphälischen Frieden, Art. VIII. §. 2. ad verb. Bellum decernendum. pag. m. 429. conf. Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. III. Obs. XXXII. & XXXIII. pag. 41. sqq.

Observatio XLVIII.

§. 1.

Von Erwehlung eines Reichs-Feld-Marschalln. Gleichwie ein Kriegs-Heer ohne Feld-Herrn einem Leib ohne Seele gleichet; Also lieget dem gantzen H. R. Reich fürnehmlich daran, daß ein tüchtiger und erfahrner Feld-

Feld-Marschall zu dem Commando über die Reichs-Armee ausersehen und von sämtlichen Ständen erwehlet werde, von welcher Materie schon verschiedenes angemercket worden:

in Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXIV. sqq. pag. 44. sqq. conf. Limn. in annot. ad Art. XV. Capitulat. Ferdinandi III. verb: Keiner andern Nation rc. pag. 702. sqq. & Rec. Imper. August. de anno 1500. Tit. des Reichs Hauptmann betreffend. 52.

Wohin sich der Römische König Ferdinandus, wegen Annehmung des Commando über die Reichs-Armee, erkläret.

2. Von dem Römischen König Ferdinando ist bekannt, daß sich solcher, auf Anlangen der Reichs-Stände, dahin erkläret, das Commando über die Reichs-Armee, wieder den Türcken, entweder selbst zu übernehmen, oder solches, in einigem Verhinderungs-Fall, einem dero Herrn Söhnen zu übertragen, wie aus folgendem Reichs-Abschied zu ersehen ist:

Als dann ferner eines ansehnlichen Obersten ins Feld, zu einem solchen hohen Werck, und wieder diesen mächtigen Feind, vonnöthen, damit auch die bewilligt Hülff nit unfruchtbarlich abgehen, oder angewendt werde, und Wir eine lange Zeit etliche viel Jahr, gegen dem Türcken und den Seinen, in Kriegs-Ubungen und Handlungen gestanden, und dieses Feindes Vorhaben, Anschläge und Rüstung wohl erfahren und kundig; So haben Wir, auf der Chur-Fürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Stände, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten unterthänigs Anlangen, Uns dahin erklärt, bewilligt, und mit ihnen verglichen, daß wir uns mit eigner Königlichen Person in das Feld, wieder diesen allgemeinen Feind der Christenheit, begeben, und das Kriegs-Wesen selbst führen, auch einen oder zween unserer geliebten Söhn zu Uns ziehen wollen: oder auf dem Fall, da wir etwan aus Leibes-Schwachheit, oder andern mercklichen ehehafften Verhinderungen, selbst persönlich nit ziehen möchten, alsdenn wollen wir unsern geliebten Sohn, König *Maximilian* zu Böheim, und im Fall, daß Sr. Liebd. Leibes-Schwachheit halben daran verhindert würde, zum wenigsten unsern gelieb-

ten Sohn, Ertz-Hertzog Ferdinanden ins Feld schicken, und berührt Kriegs-Wesen befehlen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1557. §. 54.

Observatio XLIX.

§. 1.

Die Reichs-Stände haben öffters die Annahme eines Reichs-Feld-Marschalln dem Kayser überlassen.

Daß die Reichs-Stände die Annahme eines Reichs-Feld-Marschalln öffters Ihro Kayserl. Majest. jedoch unter gewissen Bedingungen, überlassen und anvertrauet, davon ist in dem ersten Theil dieser Observationum militarium einige Meldung geschehen.

vid. ibid. Cap. III. Obs. XXXIV. §. 3. & 4. pag. 45. sqq.

Solches bewerckstelligte Kayser Carl der V. mit Graff Friedrichen zu Fürstenberg, jedoch mit Approbation der Reichs-Stände.

2. Also ernennte zwar Kayser Carl der V. anno 1541. Graf Friedrichen zu Fürstenberg zu einem Obersten-Hauptmann über des Reichs Kriegs-Volck, jedoch mit Approbation der Reichs-Stände, laut folgender Nachricht aus dem damahligen Reichs-Abschied:

Und dieweil uns Churfürsten, Fürsten und gemeine Stånd, und der abwesenden Bottschafften, unterthåniglich heimgestellt, zu obgemeldtem Kriegs-Volck einen Obristen gnädiglich zu verordnen, welcher diesem Werck zu Unser und des Heil. Reichs Ehr, Nutz und Wohlfarth vor seyn möcht, doch aus dem Heil. Reich Teutscher *Nation*, und daß derselbig Uns und gemeinen Ständen mit Eyden und Pflichten verwandt seyn soll.

Darauf haben Wir den Wohlgebohrnen, Unsern lieben getreuen, Friedrichen, Grafen zu Fürstenberg, zu einen Obersten Hauptmann über vielgedachtes Kriegs-Volck benennt und fürgenommen, welchen auch Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ihnen wohlgefallen lassen ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1541. §. 55. & 56.

3. Gleicher-

3. Gleichergestalt wurde anno 1542. von dem Römischen König Ferdinando und denen Kayserlichen Commissariis aus Kayserl. Befehl Marggraf Joachim zu Brandenburg als Oberster Feld-Hauptmann erwehlet und bestellet, wie solches der Inhalt des zu Speyer selbigen Jahres verfaßten Reichs-Abschiedes nachstehender Massen zu erkennen gibt: Ingleichen König Ferdinandus mit Marggraf Joachim zu Brandenburg aus Kayserl. Befehl.

Als nun aber von Chur-Fürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, auf jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tage, der Kayserl. Majestät unterthäniglich ergeben und heimgestellt worden, aus etlichen damaln fürgeschlagenen Chur-Fürsten und Fürsten einen Obersten Feld-Hauptmann über obbemeldt Kriegs-Volck zu erwehlen;
Also haben Wir, aus sondern Ihro Kayserl. Maj. Befehl, mit und neben Ihr. Kayserl. Maj. verordneten *Commissarien*, den Hochgebohrnen, Joachim, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. zum Obersten Feld-Hauptmann erwehlet und benennt ꝛc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 23. & 24. conf. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. 51.

4. Man ersiehet solches auch aus dem Regenspurger Reichs-Abschied de anno 1567. wie folget: Man ersiehet solches auch ex Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1567.

In gleicher Gestalt auch, wie zu Augspurg von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs unterthäniglich beschehen, haben im Namen und an statt derselben, die Räth, Stände für sich, und die Gesandten und Bottschafften, auf Inhalt daselbst aufgerichten Unsers Reichs-Abschiedes, Uns alle Verrichtung des Kriegs *Expedition*, als wohl und so viel nützliche und ersprießliche viel angeregter jüngst zu Augspurg bewilligten, und jezt in ein zweyjährige zusammen gezogen beharrlicher Hülff-Anwendung, gegen allgemeinen Erb-Feind den Türcken, als auch die Versehung und Bestellung des Felds, Feld-Obersten Amts ꝛc. gehorsamlich und gutwillig heimgestellt ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1567. §. 33. conf. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1594. §. 19.

Observatio L.

§. 1.

Daß ein Reichs-Feld-Marschall v. Teutscher Nation seyn soll.

Die Reichs-Stände haben sich, bey Erwehl- und Bestellung eines Reichs-Feld-Marschalls, auch darinne vorgesehen, daß solcher von Teutscher Nation seyn soll.

vid. Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. III. Obs. XXXV. §. 1. pag. 47. ibique Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1541. §. 55. conf. Rec. Imperat. Wormat. de anno 1521. §. 31.

Warum diese Vorsicht von den Reichs-Standen nach der Zeit sorgfältig beobachtet worden.

2. Dergleichen kluge Vorsicht wurde auf Seiten der Reichs-Stände nach der Zeit um so sorgfältiger beobachtet, nachdem sich Kayser Ferdinandus II. auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg im Jahr 1630. gegen die Chur-Fürsten heraus gelassen:

Daß weder des heiligen Reichs Ordnung, noch auch das Herkommen, dem Kayser einige Maaß vorschrieben, wen Derselbe zu General-Befelchen gebrauchen solle.

Limn. ad Art. XV. Capitulat. Ferdinand. III. verb. Keiner andern Nation, pag. 702.

Worauf sich der Reichs-Stände Begehren in dieser Sache gründet.

3. Es gründet sich aber der Reichs-Stände Begehren in Ansehung dessen, daß ein Reichs-Feld-Marschall aus Teutscher Nation gewehlet werden solle, auf die bereits in vorhergehender Observation allegirte Reichs-Abschiede und darinnen enthaltene Exempel so wohl, als auf den Regenspurger Reichs-Abschied de anno 1598. als in welchem ebenfalls klar versehen, daß dergleichen Personen in dem Reich gesessen, und hierzu gnugsam qualificirt und geschickt seyn sollen:

Und demnach Uns von Ihnen die *Direction* und Bestellung des gantzen Kriegs-Wesens dergestalt heimvertrauet, daß wir die Oberste, so viel deren vonnöthen, welche in dem Reich gesessen und hierzu gnugsam *qualificirt* und geschickt, ordnen und annehmen solten 2c.

vid.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. 9. conf. Rec. Imper. Wormat. de anno 1521. §. demselbigen Volck zu Roß und Fuß sollen Teutsche Hauptleut zugeordnet werden ꝛc. 31.

4. Ob nun schon vor alten Zeiten gemeiniglich nur ein Feld-Oberster erwehlet und bestellet worden, so erhellet doch ein anders aus dem jetzt angezogenen, und bezeuget auch die heutige Verfassung des H. R. Reichs, daß heut zu Tag vier Feld-Marschälle des Reichs, und zwar deren zweye der Römisch-Catholischen, zweye aber der Protestantischen Religion zugethan seyn sollen. Von der Anzahl der Reichs-Feld-Marschälle.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXIV. §. 5. pag. 46.

Observatio LI.

§. 1.

Vermöge derer Reichs-Abschiede sollen so wohl des Reichs Feld-Marschälle, als auch die übrigen Officiers und Soldaten in des Kaysers und Reichs Pflichten genommen werden. Von Verpflichtung der Reichs-Armee.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXV. p. 47. sqq. ibique alleg. Rec. Imper.

2. Dahin gehöret auch, was in den Reichs-Abschieden de anno 1530. und 1598. enthalten: Dahin gehören die Reichs-Abschiede de anno 1530. und 1598.

Wie denn der Oberst Hauptmann und Kriegs-Räth darüber, wie des vergangenen Jahrs beschehen, gewöhnliche Pflicht gethan haben.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. demselbigen Hauptmann ꝛc. 121.

Item: Und wann wir die erlangen, wollen wir alsdann, mit Zuziehung zweyer nechstgesessenen Reichs-Fürsten beyderley Religion, Uns mit ihnen einer gewissen Bestallung und Besoldung, und was einem oder dem andern weiter für Personen zu *adjungiren* seyn möchten, vergleichen, auf dieselbe, wie auch die Articul

cul der allhie verglichenen *Instructionen* und *Juraments*, Uns und dem heiligen Reich geloben und schweren lassen, auch von ihnen gebührende Revers, einen für Uns zu behalten, und den andern den Ständen des Reichs zur Mayntzischen Cantzley einzuliefern, von ihnen empfahen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. dabey denn auch ꝛc. 10.

Von denen Crayß-Feld-Marschällen.

3. Nicht weniger haben die Crayße des Heil. Reichs ihre besondere Feld-Marschälle, so von derselben Ständen erwehlet und angenommen werden, wie denn schon der Reichs-Abschied de anno 1530. des Unterschieds zwischen des Reichs Obersten Feld-Hauptmann und eines jeden Crayses besondern Hauptmanns folgendergestalt gedencket:

Und so der mehrer Theil aus ihnen solche Ursach für gnugsam ansehen und erkennen werden, alsdenn sollen sie den Hauptmann jedes Crayses dessen verständigen, solches fürter andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten in demselbigen Crayß zu verkündigen, die Unterhaltung auf die übrigen zween Monat auch gewißlich haben zu erlegen. Deshalben sollen alsbald, nach Endigung dieses Reichs-Tags, die Obern eines jeden Crayses die andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte desselben Crayses zusammen erfordern, sich obgemeldtes Haupts vergleichen: und dann, so sie sich vereinigen, dem Obersten Feld-Hauptmann anzeigen, damit er sich mit dem Ausschreiben darnach richten mög. Derselbig Hauptmann des Crayses soll auch, obangezeigter Massen, die andern Fürsten, Prälaten, Grafen und Städte zu erfordern Macht haben.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. damit aber dannoch ꝛc. 103.

Nachricht von Bestellung der Kriegs-Räthe, Commissarien und Zahl-Meistern.

4. Von Bestellung der Kriegs-Räthe und Commissarien, ingleichen von der Pflichts-Notul der Fränckischen Crayß-Kriegs-Räthe, nicht weniger von denen Reichs-Muster-Commissarien und Reichs-Zahl-Meistern ist Nachricht zu finden:

in Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXVI. pag. 48. sqq.

Obser-

Observatio LII.

§. 1.

In dem ersten Theil dieser Kriegs-Anmerckungen ist ferner angeführet worden, welchergestalt die Besoldung denen Reichs-Völckern von dem Kayser und Ständen gereichet werden soll, und daß die Reichs-Stände öffters die Unterhaltung des Kriegs-Volcks alleine unternommen.

Von Besold- und Unterhaltung der Reichs-Völcker.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXVII. §. 2. & 3. pag. 51. worbey, wegen eines untergelauffenen Druckfehlers, zur Nachricht dient, daß der daselbst §. 2. allegirte Reichs-Abschied nicht zu Nürnberg, sondern zu Wormbs verfasset worden.

2. Es wird also nicht undienlich seyn, dieses aus denen Reichs-Satzungen ausführlicher zu erläutern:

Solches wird aus denen Reichs-Satzungen erläutert.

Dieweil auch solche Hülff der zweyer Viertheil ein benannte Zeit hat, als nemlich sechs Monat und nicht länger. Damit dann dieselbige Hülff nicht vergeblich, auch nicht anders, dann zu Wiederstand, ob der Türck diesen Sommer ein gewaltigen Zug fürnehmen wolt, gebraucht werde, soll mit Unserm Freund und Vettern, dem Bischoff zu Augspurg, und Hertzog Wilhelm von Bayern, so viel gehandelt werden, daß sie, auf Ansuchen Unsers Stadthalters, das Geld, so von den Ständen erlegt, von Bürgermeister und Rath obgedachter Städt, dahin es erlegt, zu erfordern, einzunehmen und zu empfahen, Hauptleut und Knecht aufzunehmen, zu bestellen, solch Volck Unserm Stadthalter zuschicken, und zukünfftiger des Heil. Reichs Versammlung, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen davon Rechnung thun solten.

vid. Rec. Imper. Noriberg. de anno 1524. §. 32.

Item: Es soll auch ein jeder sein Kriegs-Volck dermassen ausschicken, und der Besoldung halben mit Geld versehen rc.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. 108. sqq.

Item; Also, daß auch solch zu ziehend Kriegs-Volck, jedes aus seines

nes Crayses gemeinen Truhen, seiner gebührender Besoldung entricht werde.

vid. Rec. Imper. Noriberg. de anno 1542. §. und demnach haben &c. 19. conf. §. 20. sqq.

Item: Wellen Wir alsdann, mit Zuziehung zweyer nechstgesessenen Reichs-Fürsten beyderley Religion, Uns mit Ihnen einer gewissen Bestallung und Besoldung &c. vergleichen &c.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. dabey dann auch &c. 10.

Von Besoldung der Kriegs-Räthe, Muster-Herrn u. Zahlmeister.

3. Nach dem Reichs-Abschied de anno 1557. ist auch die Besoldung der Kriegs-Räthe, Muster-Herrn und Zahlmeister von der Reichs-Stände Hülffs-Geldern bestritten worden, allwo es heisset:

Und haben Wir, samt gemeinen Ständen, Räthen, Bottschafften und Gesandten, einem Kriegs-Rath oder Muster-Herrn, Monathlich *N.* Gülden, aber einem Zahl- oder Pfennig-Meister *N.* Gülden, zu ferner Besoldung und Statt-Geld geordnet, welche ihnen aus obgeregter Ständ-Hülff zu entrichten und zu bezahlen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1557. §. 57.

Observatio LIII.

§. 1.

Wie die Besoldung des Obersten Reichs-Feld-Hauptmanns anno 1500. regulirt worden.

Die Besoldung des Obersten Reichs-Feld-Hauptmanns wurde anno 1500. monathlich auf 1300. fl. regulirt, mit dem Vorbehalt, solche nach Befinden zu vermehren; so solten auch demselben vom Reich 300. Pferde versoldet, und auf ein jedes monathlich 8. fl. gegeben, 24. Trabanten und 32. Wägen, jeden mit 4. Roß bespannt, gehalten, nicht minder ihm vor alle Schäden gestanden werden.

Item, soll ihm zu Sold, für seine Mühe und Arbeit, jeglich Monats 1300. fl. gegeben werden. Wird sich aber nachfolgend im Handel befinden, daß er mit dem angezeigten Sold, für sich und die Seinen, obgenannt, nicht zukommen möcht, so soll zu Ermes-

sung des Reichs Regiment stehen, was ihm über die 1300. fl. ein Monat gegeben werden soll.

Item: Sollen Unserm Schwager, Hertzog Albrechten von Bayern, gemeinem Hauptmann obgenannt, 300. Pferde vom Reich versoldet, und auf ein jedes den Monat 8. fl. gegeben, und die Monat also verstanden werden, daß der zwölff ein Jahr thun.

Item: Sollen Jhm 24. Trabanten vom Reich versoldet werden, die auf sein Leib warten, und einem jeden ein Monat 5. fl. gegeben werden.

Item: Sollen Jhm 32. Wagen, und in jedem vier Roß, gehalten und versoldet werden, also, daß alleweg vier Wagen-Roß für zwey Reisige im Sold angeschlagen werden sollen.

Item: Soll Hertzog Albrechten, gemeinem Hauptmann, das Reich für allen Schaden, so er Gefängniß halben seiner Person leiden wird, das GOtt verhüte, stehen, und Jhn deshalb schadloß halten.

vid. Rec. Imper. August de anno 1500. Tit. 65. sqq.

2. Im Jahr 1664. wurde den 26sten Mart. auf dem Reichs-Tag das Conclusum abgefasset:

Was deshalben anno 1664. vor ein Conclusum abgefasset worden.

Daß zu einem Reichs-Feld-Marschall mit monatlicher Gage von 1500. fl. Herr Marggraf Leopold zu Baden auf- und anzunehmen.

Petr. Müller. Diss. de Copiis auxiliarib. Stat. Imper. Thes. XIII. pag. 15.

Observatio LIV.

§. 1.

Es kan sich auch im Fall der Noth ereignen, daß der Kayser, wenn die Gefahr auf dem Verzug hafftet, genöthiget wird, die Hülffs-Trouppen vom Reich zu begehren, ehe noch mit desselben Ständen darüber zu Rath gegangen worden, wie solches aus dem von Kayser Leopoldo anno 1684. an das Reich erlassenen Ausschreiben nachstehender Massen zu ersehen ist:

Im Nothfall begehret der Kayser die Reichs-Hülffe, ehe noch mit den Reichs-Ständen darüber zu Rath gegangen worden.

Leopold v. G. Gn. Erwehlter Röm. Kayser,
Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ꝛc.

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst: Es ist Dero Liebd. ohne weitläufftiges Anführen überflüßig bekant, welchergestalt Wir mit dem Fried-brüchichen Erb-Feind, dem Türcken, in einem blutigen Krieg verwickelt stehen ꝛc. Wir geben Dero Liebd. zu ermessen gnädigst anheim, in was vor *desolation*, Elend und Jammer nicht allein Unsere Erb-Königreiche und Lande, sondern auch die mit denenselben angräntzende Reichs-Provintzen ohnfehlbar verfallen müssen, ersuchen demnach Dero Liebd. sie wollen alles dieses, der hohen Wichtigkeit und Dero Christl. Eyfer nach, wohl erwegen, damit, gleichwie Selbige für des gemeinen Vaterlandes Ruhe und Sicherheit, zu ihrem stetswährenden Nachruhm und ihrer selbst eigenen Wohlfarth, sich recht *patriot*isch erzeigt, und Unsere väterliche Obsorge nachdrücklich *secundi*rt, Sie die Waffen, bey noch nicht durch die *Guarantie stabili*rten 20. jährigen Stillstand, keineswegs ablegen, weder durch derley Entblößung denen Fremden zu neuer Vergewaltung Ursache geben, sondern in denen mit Uns errichteten und heilsam befundenen Bündnissen, ohne Abdanckung derer zeithero auf den Beinen gehabten Mannschafft, beständig fortsetzen, inzwischen Uns solche zu einer austräglichen Hülffe, in einer nahmhafften Anzahl zu Roß und Fuß, wieder den Türckischen Erbfeind in Ungarn, zu schicken und unterhalten wolten. Wir unterlassen zwar nicht, insonderheit nach jetzo, mittelst getroffenen *Armistitii* mit der Cron Franckreich, hoffendlich erworbenen Ruhestand im Röm. Reich, von gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auf dem fürwährenden Reichs-Tage, die gewöhnliche Türcken-Hülffe zu begehren, stehen aber in Beysorge, ob solche also zeitlich erfolgen werde, wie es die allgemeine Noth der *pericliti*renden Christenheit erheischet. Wir können daher nicht umhin, von Dero Liebd. gnädigst zu begehren, damit Uns von der beyhandenen alten wohlgeübten Mannschafft, auf bevorstehenden Frühling, eine ansehnliche und das ordentliche Reichs-*Contingent* übertreffende Hülffe erspriessen, und die Tapferkeit solcher

cher Soldaresca zum Heyl der Christenheit, auch Unserer auf der Spitze stehender Erb-Königreiche und Lande Rettung, vielmehr *applicir*et, als mittelst *precipiti*render Abdanckung Fremden zu Theile werden können, zumahln Wir der gäntzlichen Zuversicht seyn, Dero Liebd. werden Uns in dem obschwebenden Nothstande nicht aus Handen gehen, indem Wir anbey verhoffen, daß alle treu-gehorsamste Unterthanen das ihrige werden gutherzig beytragen wollen, das werden um Dero Liebd. in jeden Begebenheiten in Kayserl. Gnaden mit hohen Danck zu erkennen unvergessen seyn, wie Wir dann gnädigst wohl zu frieden, daß alles dasjenige, so jetzo *prestir*et wird, führohin an denen Reichs-Verwilligungen gebührend abgekürzet werden solle. In Erwartung willfähriger Erklärung verbleiben Dero Liebd. mit Kays. Gnad. und allen guten Wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien den 25. *Octobr.* 1684.

Leopold.

Vt Leopold Wilhelm
Graf zu Königeeg.

ad Mandatum Sac. Cæs. Mageſtatis proprium.
Johann Probst.

2. Der Kayser kan die zur Reichs-Hülffe destinirte Völcker nicht nach eigenem Gefallen, oder zu einem andern Endzweck gebrauchen. Von Gebrauch der Reichs-Hülffe.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XLVI. pag. 65, ibiq. Capitulat. Leopold. Art. XVI. & Joseph. Art. XV. & Carol. VI. & VII. Art. IV. §. 8.

3. Also hat Kayser Carl der V. denen Ständen des Reichs versprochen und zugesagt: Was Kayser Carl der V. deswegen versprochen.

Daß Er solch ihr Hülff nicht anders, oder zu andern Fürnehmen, dann wie ausgedruckt sey, gebrauchen solle noch wolle.

vid. Rec. Imper. Wormat. de anno 1521. §. Item, haben wir rc. 36.

Von Anwendung der Reichs Steuren und dem Versprechen Kaysers Rudolphi II.

4. Eben so verhält sich auch die Sache in Ansehung der von den Ständen verwilligten Reichs-Steuren, weswegen Kayser Rudolphus II. sich anno 1582. erboten und versprochen:

Fleissige Vorsehung zu thun, damit die jederzeit erlegte Reichs-Steuren nirgend anders wohin, dann zur nothwendigen *Defension* der Christlichen Landen und *Confinen*, gegen dem Türckischen gewaltigen Einbrechen angewendet: Dann auch, damit die Päß und Festungen auf den Gräntzen mit guten Kriegs-Leuten, Teutschen und andern, besser besetzt und gestärckt, auch mit Gebäuen, Geschütz, *Artillerie*, Proviant, und andern nothwendigen Dingen, förderlich versehen, den Soldaten und Kriegs-Leuten ihre Besoldung, durch die verordnete Befehlhaber, nit an eigennützigem Gesuch oder Wahren, sondern an baaren guten Geld, zur gebührenden Zeit unabzüglich bezahlt, auch sonsten ihnen guter Proviant in billigem Werth, nach Gelegenheit, zugeschafft, und in dem allen gewisse richtige Ordnung, mit sonderer fleißiger Aufsicht, gehalten werde.

vid. Rec. Imper. August de anno 1582. §. Wir seynd auch ꝛc. 25.

Observatio LV.

§. 1.

Anno 1500. haben die meisten Reichs-Stände Kayser Maximiliano die verlangte Reichs-Hülffe abgeschlagen.

Bisweilen haben die Stände des Reichs dem Kayser die verlangte Reichs-Hülffe abgeschlagen, welches anno 1500. von den meisten geschehen, welche sich mit Kayser Maximiliano in keinen Krieg gegen die Schweitzer, weil sie dessen Ursachen nicht für erheblich hielten, einlassen wolten.

Heüter. Rer. Austr. Libr. V. Cap. 9. pag. 135.

So hielt es auch ann. 1557 und 1598. sehr hart damit, ehe solche Kayser Ferdinando u. Rudolpho II.

2. So hielt es auch anno 1557. ingleichen anno 1598. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg sehr hart, ehe die Reichs-Stände, auf ersterm Kayser Ferdinando, auf letzterm aber Rudolpho II. die begehrte Reichs-Hülffe verwilligten, wie solches die damahls verfaßten Reichs-Abschiede mit mehrern zu erkennen geben:

Und

Und wiewohl die Stände, Räthe, Bottschafften und Gesandten, auf berührt Unser gnädigs Anbringen, Ansinnen und Begehren, bey sich erwogen, auch hinwieder vermeldet, welcher Massen gemeine Stände des Heil. Reichs dieser Zeit beschwehrt, ihre Cammer-Güter und Einkommen erschöpfft, und Unterthanen durch erlittene und überstandene Krieg, Uber- und Durch-Zug, auch sonst in andere Wege beschädigt, daß es beschwehrlich, sich in solche Hülff einzulassen; So haben sie doch rc. verwilliget wurde.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1557. §. 44. sqq.

Item: Ob nun wohl, in vergangener *Deliberation* der Chur-Fürsten und Stände Räthe rc. allerhand und vielfältige obliegende *Difficult*äten und Beschwehrungen, deren die Stände und ihre gehorsame Unterthanen noch nicht erlediget, fürgefallen, warum ihnen zu einer abermahligen und so ansehnlicher erforderter Hülff Handreichung zu thun, höchst beschwehrlich fallen wolt, gestalt Unserm Kayserl. *Commissario* deswegen weitere Ausführung geschehen; So ist doch von ihnen rc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. 7. sqq.

3. Denn wenn keine allgemeine würckliche Noth vorhanden, oder die Reichs-Hülffe, an Volck oder Geld, nicht zu des Reichs besten, sondern zu andern besondern Absichten von dem Kayser verlanget wird, so stehet denen Ständen des Reichs allerdings frey, ob sie solche demselben verwilligen wollen, oder nicht.

Welchergestalt denen Reichs-Ständen frey stehet, dem Kayser die Reichs-Hülffe zu verwilligen, oder nicht.

vid. Archiepiscopi Salisburgensis Legati votum in puncto contributionis, Ratisbonæ anno 1640. d. 12. Novembr. datum.

Observatio LVI.

§. 1.

Die Reichs-Stände können in ihren Landen das Jus belli und Pacis selbst exerciren, und so viel Soldaten werben, als Sie, so wohl zu Stellung ihres Reichs-Contin-

Die Reichs-Stände kön̄en das Jus belli & pacis exercirẽ, wenn es nur

nicht Reichs-Satzungs-wiedrig geschiehet.

gents, als zur Defension ihrer Lande und eigenen Nothdurfft, wenn sie nur solche nicht wieder den Kayser und das Reich Reichs-Satzungs-wiedrig gebrauchen, nöthig haben.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. LIII. sqq. pag. 77. sqq.

Innhalt des Reichs-Abschiedes de ao. 1525 hiervon.

2. In dem Reichs-Abschied de anno 1525. ist davon dieses enthalten:

Darzu sollen sich alle Chur-Fürsten, Fürsten und Stände mitler Zeit in ihren Fürstenthumen, Oberkeiten und Gebieten, aufs stärckst, mit guter Rüstung Versehung und Verwahrung halten 2c.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1525. §. 2.

Ingleichen des Reichs-Abschiedes de anno. 1570.

3. Gleichergestalt gibt solches der Reichs-Abschied de anno 1570. folgendergestalt zu erkennen:

Nachdem auch den Teutschen Oberstem, Rittmeistern und Hauptleuten, vermög der Teutschen hergebrachten *Libert*ät und Freyheit, jedoch nach Inhalt voriger und jetziger Reichs-*Constitution*en, frembden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zuzuführen zugelassen und frey ist, und aber jetzige Zeit andere, so nicht gebohrne Teutschen sind, sich dessen auch unterstehen und gebrauchen wollen, daraus allerhand Verkleinerung und Nachtheilung der Teutschen Nation endlich erfolgen mag; So soll hinfürter keiner Person fremder Nation, die im Reich oder dessen Schutz und Schirms angehörigen Landen nicht gesessen, verstattet werden, Teutsch Kriegs-Volck zu Roß oder Fuß, als ein Oberster, Rittmeister oder Hauptmann, anzunehmen oder unter sich zu bestellen und zu führen: Und da solches von einer oder mehr frembden Nationen Obersten oder Befehlshaber im Reich fürgenommen wird, soll dasselbe alsobald durch die Kriegs-Obersten, auch wo es vonnöthen, durch Uns selbst abgeschafft und gewehret werden 2c.

Zum andern soll das Teutsch Kriegs-Volck und alle diejenigen, so von frembden Potentaten in Bestallung und Pension, oder Jahr- und Dienst-Geld angenommen werden, in ihren Bestal-

lungen

lungen und Pension-Brieffen ausdrücklich vorbehalten, daß sie sich wieder das heilige Reich Teutscher *Nation* und das geliebte Vaterland oder einigen Stand dessen, weder *offensive* noch *defensive* nicht gebrauchen lassen, sondern vor allen andern desselbigen Wohlfarth und Besten schaffen und befördern, und in keinerley Weg, wie es auch von den frembden Potentaten möge fürgenommen werden, demselbigen zuwieder dienen, noch sich bestellen lassen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. Tit. Verzeichniß etlicher sondern Puncten rc. §. 1. & 2.

Observatio LVII.

§. 1.

Von Contributionen und Reichs-Steuren, besonders von den Römer-Monaten und Kriegs-Articuln bey den Reichs-Trouppen ist gehandelt worden:

Wo von Reichs-Steuren, Römer-Monaten und Kriegs-Articuln der Reichs-Trouppen gehandelt worden.

in Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXVIII. & XXXIX. pag. 51. sqq.

2. Die Repartition, wie viel nehmlich ein jeder Stand des Reichs nach Beschaffenheit seiner Lande, zu den Römer-Monaten, wenn solche verwilliget werden, geben und beytragen muß, geschiehet nach der Reichs-Matricul, als welches Wort a Matre deriviret wird, und in einem unter der Autorität des gantzen Reichs verfertigten Register bestehet, dem alle Reichs-Stände, mit ihrer Anlag zu den Reichs-Præstandis einverleibet sind, zu deren Verfertigung, nach einiger Publicisten Anführen, der Hußiten-Krieg, zu Zeiten Kaysers Sigismundi, Anlaß gegeben haben soll.

Von Repartition der Reichs-Anlagen nach der Reichs-Matricul, und was diese sey.

Wernberger. Diss. de Matricul. Imper. thes. 5. & 8. Alciat. Reg. I. præsumpt. 10. Vossius de Vitiis Sermonis & Glossemat. barbaris. Libr. III. Caput 24.

3. Gleichwie in den Reichs-Crayßen eine doppelte, nemlich die Cammer- und Reichs-Matricul üblich; Also ist eine

Von dem Unterschied der Cammer- und

Reichs-Matricul. mit der andern nicht zu vermengen, vielmehr sind beyde von einander wohl zu unterscheiden.

Petr. Müller. Comment. Jur. publ. de Conventib. Circulor. Cap. VII. num. 28. p. 51. & Cap. XIII. num. 2. sqq. pag. 103. sqq.

Von der Unrichtigkeit der Reichs-Matricul. 4. Der Abfall und die Unrichtigkeit der Reichs-Matricul, da von langen Zeiten her öffters ein Stand vor dem andern durch den Anschlag beschwehret worden, hat schon vielen Verdruß und Uneinigkeit unter den Reichs-Ständen verursachet, den Ursprung sothaner Unrichtigkeit aber mit mehrern angezeiget:

Petr. Müller. in Diss. de Copiis auxiliarib. Stat. Imperii, thes. 24. p. 26. sq.

Hierüber haben vorlängst verschiedene Reichs-Stände Beschwehrung geführet. 5. Es haben daher vorlängst verschiedene Reichs-Stände sich wegen unbilliger Ubersetzung im Anschlag auf den Reichs-Tägen beklaget und gebeten, daß sothaner Anschlag, nach Beschaffenheit ihrer Umstände, in eine billige Gleichheit gestellet und gesetzet werden möge:

Und soll solches Anlegen, wie das im Anschlag gesetzt, keinem Stand hinfüro einigen Nachtheil oder Eingang bringen oder gebähren, sondern dieweil sich desselben Anschlags etliche Stände beschwehrt vermeinen, daß sie übersetzt seyn sollen, davon soll zu nechstkünfftigem Reichs-Tag gehandelt, und von allen Ständen darzu verordnet werden, solchen Anschlag gleich und ziemlich, an den Orten, da der ungleich wäre, zu setzen oder zu stellen. Doch daß ein jeder seine Bezahlung in mitler Zeit thue.

vid. Rec. Imper. Trevir. & Colon. de anno 1512. §. 2.

Observatio LVIII.

§. 1.

Auf welche unter so verschiedenen Reichs-Matriculn am meisten gesehen wird. Unter denen verschieden verfertigten Reichs-Matriculn, deren bey 29. zu zehlen sind, wird in zweifelhafften Fällen auf die de anno 1521. am meisten gesehen.

vid. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXVIII. §. 1. pag. 52.

2. Diese

2. Diese Reichs-Matricul ist in folgenden Reichs-Abschieden gegründet:

Worauf sich die Reichs-Matricul de anno 1521. gründet.

Nachdem auch auf angesetzten Crayß-Tag zu Wormbs sich Zweifel und ungleicher Verstand zwischen den Moderatoren zugetragen, ob nach dem jüngsten des fünff und vierzigsten Jahrs der minder Zahl fürgeschlagen, doch nicht allerding vollbrachten Reichs-Anschlag, oder aber nach dem alten Wormbsischen Anschlag *Anno 1521.* aufgericht, die Handlung der *Moderation* fürgenommen werden solt: damit dann zukünfftigem Crayß-Tag die *Moderation* nicht ferner aufgehalten oder gehindert werde, so lassen Wir Uns, auf der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesandten derhalben beschehenen Vergleichung gefallen, daß die *Moderation* auf die alte Wormbsische Anschläg des 21. Jahrs anzustellen sey, und fürgenommen werden solle, wie dann gemeiner Stände Meynung auf vorigem allhiesigen Reichs-Tag auch anders nicht gewesen ist: Derwegen die *Moderatores* zukünfftigen Crayß-Tag sich ferner hierüber nicht zu irren, oder dieses in ein Zweifel zu ziehen haben.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1551. §. 63.

Item: Wann auch zu Franckfurt nechst dis *Dubium* geregt worden, welche Reichs-Matricul für Augen zu haben, darauf man sich im *Voti*ren und Erkennen fundiren solte; Weil dann nun unverborgen, daß die Matricul im Jahr der mindern Zahl zwantzig ein, mit Rath und Bewilligung gemeiner Stände aufgericht, für Unser und des Heil. Reichs gerechte und gewisse Matricul zu halten, davon auch in Unsern und des Reichs Abschieden *Anno &c. 51. 56.* und *66.* zu Augspurg *publici*rt, Meldung beschicht: So setzen und erklären Wir, daß derselben Matricul im *Voti*ren und Erkennen zu folgen, und alle und jede Stände darinn begriffen bey denselben Anschlägen zu lassen rc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. §. 99. conf. Rec. Imper. August. de anno. 1582. §. 64. & Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1594. §. 120.

Wie die Autorität dieser Reichs-Matricul anzusehen ist.

3. Die Autorität dieser angeführten Reichs-Matricul aber ist nicht also anzusehen, als wenn solche eben vor die allergerechteste und gewisseste zu halten, und also keine gewissere erreichet werden könte, sondern allezeit sub clausula rectificationis seu justificationis zu verstehen; wie solches der Zusatz in den allegirten Reichs-Abschieden nachstehender Massen zu erkennen gibt:

Was und so viel daran, durch die vorige im Jahr ꝛc. 45. 57. und 71. gewesene *Moderatorn*, (doch den *interponirten Appellationibus* ohne Nachtheil) oder durch nechstkünfftige *Moderatorn* oder *Deputirten* nicht geändert würde, darnach dann dieselbige erste Matricul endlich ergäntzt und richtig gemacht werden soll.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. cit. §. 99. in fin. & de anno 1594. alleg. §. 120. in fin. conf. Rec. Deput. Francof. de anno 1571. §. zum andern wüste man sich auch ꝛc. 3.

Observatio LIX.

§. 1.

Durch die Reichs-Matricul de anno 1521. sind der Reichs-Stände Beschwehrungen keineswegs gehoben worden.

Es sind auch durch die Reichs-Matricul de anno 1521 der Reichs-Stände Beschwehrungen über den in derselbigen begriffenen Anschlag keineswegs gehoben worden, wie solches die nachherigen Reichs-Abschiede zu erkennen geben:

Item, wiewohl auf nechstgehaltenen Reichs-Tag zu Nürnberg, auf vielfältigs hefftigs Anhalten etlicher Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ein sonderer Articul im selben Abschied, solte anders die eylend Hülff der vier tausend Mann des nechst verruckten Jahrs gegen dem Türcken bewilligt werden, gesetzt, daß hinfürter kein Anschlag gemacht, noch den jemands zu geben schuldig seyn soll, es wäre denn zuvor denjenigen, so sich übermäßig angeschlagen zu seyn beklagt, an ihrer aufgelegten Gebühr ziemlicher Maß Mäßigung beschehen: Und aber solche Mäßigung, Kürtze halben der Zeit, auch mehrer Theil der Klagenden und Beschwehrenden, Abwesenden,

senden, und anderer Ursachen halben, jetzo allhie zu geschehen, nicht wohl möglich ꝛc.

Item: Damit aber dannoch obgemeldtem Abschied, desselben Punten halben, auch Folge geschehe, und die Beschwehrende sich nicht weiter zu beklagen, auch deshalben ihrer Nicht-Bezahlung einigen Auszug oder Ursach fürnehmen mögen; so haben sich unser Statthalter, *Orator*, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände verglichen und vereinigt, daß den Beschwehrden und Klagenden deshalben, nach ihrem Vermögen und Gelegenheit, auf ihr gnugsam gründliches und beständiges Darthun ihres Vermögens, ziemlicher Maß Mäßigung geschehe, und sollen Unser Statthalter und Regiment einem jeden, auf sein Ansuchen und Darthun, wie jetzt gemeldt, seiner aufgelegten Tax und Anschlag, der Gebühr Ringerung und Milderung thun ꝛc.

vid. Rec. Imper. Noriberg. de anno 1524. §. 21. & 22.

Item: Demnach ist mit denjenigen, so sich der Anschläg beschwehren, und deshalb *supplicirt* haben, aus angezeigten Ursachen, so viel geredt und gehandelt, daß sie allein dismahl, zu Förderung solches guten Wercks, Gedult tragen wollen, doch daß in künfftigen Anschlägen ihrenthalben gebührliches Einsehen beschehe.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1529. §. und wiewohl auf ꝛc. 24.

Item: Und wiewohl Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Stände wohl Ursache gehabt, vor Erledigung der Ringerung in des Heil. Reichs Anschlägen, welcher sie zum öfftermahl vertröst seynd, sich in einige Anlag nicht zu begeben; so haben sie doch Uns ꝛc. ein eylend Hülff bewilligt: doch in künfftigen Fällen der vertrösten Ringerung unbegeben ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1541. §. 44. conf. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. nachdem aber der ungleichen Anschläg halben ꝛc. 49. & Rec. Imper. August. de anno 1548. §. 76. sqq.

2. Daher haben nicht weniger der Kayser und sämtliche Stände des Reichs selbst nach der Hand vor billig angesehen, in Ansehung dieser Reichs-Matricul eine Aenderung zu

Von Abänderung der Reichs-Matricul zu Abhelffung der

Reichs-Stände Beschwehrungen. zu treffen, und den Beschwehrungen der Reichs-Stände, deren einige wieder die in selbiger zum Theil erringerte, theils erhöhete Anlagen, expresse protestirt, die abhelffliche Masse zu geben, alles nach Inhalt nachstehenden Reichs-Abschiedes:

Ferner, wiewohl des Heil. Reichs verordnete Creyß-Räthe, auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Wormbs, die alte, und sonderlich im vergangenen Ein und Zwantzigsten Jahr, der mindern Zahl, zu Wormbs gemachte Reichs-Anschläge für die Hand genommen, die gemeine und auch etliche besondere Beschwerden, so die Crayß-Stände übergeben, mit Fleiß besichtiget und erwogen, und dadurch sie, so viel, nach Gelegenheit empfangenen Berichts, füglich geschehen mögen, ein gemeiner Anschlag gemacht, in welchem etliche Stände geringert, etliche aber erhöhet worden seynd, nach Ausweisung desselben Anschlags, den Uns gemeine Ständ, und der abwesenden Bottschafften und Gesandte, auch zugestellt; So haben sich doch solchs Anschlags etliche viel Ständ, so ihres Erachtens unbillig nicht geringert, oder ihr Vermögen in den Anschlägen ersteigert worden sind, zum höchsten beschwehrt, darwieder *protestirt*, auch von neuem die Crayß-Verordneten ihre Beschwerden bericht, und dieselben übergeben ꝛc.

Item: Dieweil aber daneben stattlich bedacht und erwogen, daß ohn mercklichen Nachtheil und Schaden des Heil. Reichs und gemeiner Ständ, diese Regierungs-Handlung die Länge nicht eingestellt noch verschoben werden möge; So haben Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Stände ꝛc. sich eines Wegs und Austrags, diesem Handel dadurch abzuhelffen, vereinigt, verglichen und entschlossen ꝛc.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1548. §. 76. 78. & sqq.

Observatio LX.

§. 1.

Welchergestalt das Auf- und Abnehmen ver- Zu dergleichen Unrichtigkeit der Reichs-Matricul hat das Auf- und Abnehmen verschiedener Reichs-Stände

je zu Zeiten nicht wenig contribuiret, indem öffters etliche Graff- und Herrschafften, so vor Alters in Anschlägen gewesen, in andere Hände kommen, und dennoch diejenigen Stände, von welchen dergleichen abgekommen, deshalber nicht geringert, andere hingegen, so sich an ihren Gütern gebessert, im Anschlag nicht erhöhet worden, wovon einige Exempel angeführet werden: schiedener Reichs-Stände zur Unrichtigkeit der Reichs-Matricul nicht wenig contribuirt.

von Petr. Müller. in Commentat. Jur. publ. de Conventib. Circulor. Cap. XIII. num. 16. sqq. pag. 105. sqq.

2. Deswegen findet man auch in den Reichs-Abschieden folgendes disponirt: Was die Reichs-Abschiede deswegen disponiren.

Und wiewohl Wir ihr Bitt ziemlich und billig geacht, ihnen auch zu gnädiger Willfahrung geneigt: So haben Wir doch neben ihnen bedacht und erwogen, daß, vor Erkundigung eines jeden Standes Auf- oder Abnehmen, die vielgemeldte Ringerung nicht erledigt, noch die Ungleichheit, der sie sich in des Heil. Reichs Anschlägen beklagen, abgeschafft werden mög, in Ansehung, wo etliche Stände, ihres Abnehmens halben, zu ringern, daß auch dargegen diejenigen, so sich kündlich an ihren Gütern gebessert, zu ersteigern, wo anderst des Heil. Reichs Anschlag im Wesen erhalten werden soll.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1541. §. 71. sqq.

Item: Auf daß auch solche *Moderation* desto stattlicher geschehen möge, und sich die Verordnete so viel desto besser darinn zu halten, so haben gemeine Stände, und der abwesenden Räthe und Gesandte, nachfolgende und dergleichen Ursachen in dieser Sache für erheblich geacht, nemlich, wo ein Stand, nach vorigem beschehenen Anschlag, von etlichen seinen Landen und Leuten kommen, oder ihm das Seine genommen wäre, oder sonst etwan andern sein Landschafft übergeben und zugestellt hätte, oder was dergleichen Fälle und erhebliche Ursachen, aller andern vorigen Anschläg halben, seyn möchten. Desgleichen, wo jemand dermassen Unfall und Unglück mitler Zeit wäre zugestanden, dadurch

er in solche Beschwehrung und Unvermögen kommen, daß er billig im Anschlag solte geringert werden ꝛc.

Item: Desgleichen den Ständen, denen die Land, Leut und Nutzungen der Beschwerden zukommen und zugewachsen, der Gebühr nach auch zugelegt werde.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1548 §. und demnach solche Erkundigung ꝛc. 83. in fin. & §. wann dann die Beschwehrungen ꝛc. 84. in fin.

Ob die Reichs-Anlage nach dem Anschlag des Römer-Zugs Anlaß zu der Stände Beschwehrungen gebe?

. 3. Uberhaupt aber halten einige Staats-Lehrer dafür, daß, so lange die Reichs-Anlage nach dem Anschlage des Römer-Zugs, darinn ein jeder Stand eine gewisse Anzahl Volcks zu Roß und Fuß zu halten verpflichtet, dauren, nimmermehr eine völlige Erledigung der Reichs-Stände Beschwehrungen darwieder zu hoffen seyn werde.

Lyncker. Diss. de Commissario Imper. ad negot. Status §. 11. Joach. Cluten. Mantiss. ad Freher. Comment. de Exped. Rom. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXVIII. §. 1. pag. 51. sqq.

Observatio LXI.

§. 1.

Was durch das Wort, Anschlag, oder gemeine Anschlag zu verstehen.

Durch das Wort, Anschlag, wird die gantze Summe derjenigen Reichs-Anlagen und Steuren ausgedrücket, welche von gesamten Ständen des Reichs, nach der auf dem allgemeinen Reichs-Tag geschehenen Verwilligung, zur Reichs-Hülffe pfleget beygetragen, und sonst auch in den Reichs-Abschieden der gemeine Anschlag genennet zu werden:

Und soll der Kosten, so in allen obberührten Hülffen geschicht, auf Uns und alle Ständ in gemein geschlagen und ausgetheilt, und von dem gemeinen Anschlag, hernach gesetzt, genommen werden.

vid. Rec. Imper. Trev. & Colon. de anno 1512. §. wo aber der Handel ꝛc. 10.

2. Der

2. Der Anschlag des Reichs, nach dem Anschlag des Röm-Zugs zu Wormbs anno 1521. einfach, samt der neuen ebenfalls zu Wormbs anno 1551. gemachten Moderation; ingleichen das Anschlag-Register aller Reichs-Stände, so zu contribuiren schuldig seyn, aus allen Acten von anno 1521. bis ad annum 1576. inclusive, in eine richtige Ordnung gebracht und zusammen gezogen, samt der Herren Moderatoren zu Wormbs den 22sten Febr. anno 1557. gegebenen Abschied und Reichs-Anschlägen, ist befindlich: Wo von den Reichs-Anschlägen u. Registern Nachricht zu haben.

ap. Limn. in Jur. publ. Tom. II. Libr. IV. Cap. 7. num. 67. vid. etiam des Heil. Röm. Reichs Hochlöblicher Stände Anschlag, wie viel deren jeder bey den Reichs-Anlagen vor einen Monat, oder einfachen Römer-Zug zu geben schuldig ist, vor einen zu Roß 12. fl. und zu Fuß 4. fl. gerechnet, nach dem gegenwärtigen Stand des Reichs zusammen getragen, ap. Burc. Gotthelff. Struv. in Corpore Juris publ. academic. No. XVII. conf. Franz Friedr. von Andler Corpus Constitutionum Imperial. verb: Matricul, allwo ebenfalls die Reichs-Matricul annectirt ist, fol. 797. sqq.

3. Im Jahr 1652. ist ein Verzeichnüß des Heil. Röm. Reichs Hochlöblichster, Hoch- und Wohllöbl. Stände, nach den zehen Reichs-Crayßen, samt ihren monatlichen einfachen Anschlag zum Römer-Zug rc. zum Vorschein kommen, so aber mangelhafft und unvollkommen befunden worden. Was die Ober- und Nieder-Sächsische Crayß-Matricul de anno 1588. und 1654. anbetrifft, sind solche enthalten: Von der anno 1652. zum Vorschein gekommenen Verzeichnüß derer Reichs-Stände, samt ihren monatl. einfachen Anschlag zum Römer-Zug; ingleichen von der Ober- und Nieder-Sächsl. Crayß-Matricul.

in Petr. Müller. Commentat. Jur. publ. de Conventib. Circulor. Cap. XIII. num. 31. pag. 110. sqq.

Observatio LXII.

§. 1.

Die Cognition und Dijudication über die Moderation und Ergäntzung der Matricul gebühret, dem Herkommen Wem die Cognition und Dijudication über die Moderation

n. Ergänzung der Matricul gehöret.

men und denen Reichs-Satzungen gemäß, denen Reichs-Crayßen, welche darüber Erkundigung anstellen, und deswegen an Ihro Kayserl. Maj. wie auch dem Chur-Fürsten zu Mayntz Relation abstatten:

Setzen, ordnen darauf rc. daß nochmahls in allen und jeden Crayßen, darinn neue oder weitere Erkundigungen (es sey in *Moderation*-Sachen, oder auch zu Ergäntzung der Matricul) zuthun und einzuhohlen nöthig, gemeine Crayß-Tage innerhalb zween Monaten, nach *dato* dieses Abschieds, angestellt, und in denselben zwey unterschiedliche Verordnungen gemacht werden, deren eine in Zeit dreyer Monat darnach, mit sondern gebührenden Fleiß, glaubhafften Bericht und Erkundigung einnehmen soll, wie folget rc.

Item: Und dann was sonsten weiters, zu Ergäntzung und Richtigmachung der Matricul und Reichs-Anlagen, dienlich seyn möchte, das alles sollen sie getreulich erforschen, beschreiben, und darnach den andern Verordneten im selbigen Crayß zum ehesten, wohl verschlossen, unter ihren Insiegeln zufertigen, so alsdenn auf den ersten Tag Julii, auf gemeinen eines jeden Crayß Kosten, gen Speyer erscheinen, und in den *Moderation*-Sachen, neben andern Crayß-abgeordneten Moderatorn, gleichwie zu Speyer *Anno &c.* 79. und folgends *Anno &c.* 76. zu Regenspurg (dabevor auch zu Augspurg *Anno &c.* 48. 61. 55. und 66.) ebenmäßig *statu*irt und verabschied worden, *procedi*ren, handeln und erkennen sollen, was da *ex aequo & bono* recht und billig seyn möchte.

Item: Aber die erste und zweyte Erkundigung sollen sie, die *Moderator*n, verschlossen in die Mayntzische Cantzley daselbsten zu Speyer einantworten, darüber dann die andere Unsere ankommende Kayserl. *Commissarien*, auch der Chur-Fürsten und *deputi*rter Stände Räthe und Bottschafften, fernere gebührliche Berathschlagung fürnehmen sollen, davon hernach weiters.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1582. §. 51. sqq. & §. 55. & 56. sqq.

Item: So wollen Wir inmittelst, wie Wir Uns mit Chur-Fürsten und Ständen deshalben verglichen, an alle Creyß-Ausschreibende Chur- und Fürsten gnädigste Errinnerungs-Schreiben aus-

fertigen

fertigen und abgehen lassen, damit *in puncto Moderationis Matriculæ* bey jedem Crayß gebührende *Information* eingezogen, und hiebey dem Reichs-Abschied *de Anno 1582.* nachgegangen ꝛc. werde.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1654. §. damit aber auch ꝛc. 195.

2. Ein Extract aus dem Nieder-Sächsischen Creyß-Receß de Anno 1654. erläutert alles dieses, in Conformität jetztangezogener Reichs-Abschiede, nachstehender Massen:

Erläuterung der Sache aus dem Nieder-Sächsl. Crayß-Receß de anno 1654.

Wann zum zehenden in dem jüngst zu Regenspurg *publicirten* Reichs-Abschiede, *in puncto Moderationis Matriculæ*, die Verordnung offt gemachet, daß in allen Creyßen darüber Erkundigung angestellet, und der Röm. Kayserl. Majest. wie auch Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz *Relation* eingebracht, in denen allen der Reichs-Abschied gefolget werden sollen, ist, was nach derselben Anweisung so wohl zu der *Redintegration* der Matricul, als *Moderation* der Anschläge, als die für sich *Connexa*, und unter solcher Verordnung zugleich begriffen zu seyn, vermeynet wird, vorzunehmen, und also werckstellig zu machen beschlossen, daß zwey *Deputationen* gemachet, eine zu der Erkundigung dessen, so im vorbesagten Reichs-Abschiede mit mehren beschrieben; die andere zur *Examination* der vorkommenden Nachricht und Beschwerde, auch Zusammentragung des Bedenckens über den eingebrachten Bericht zur Richtigmachung und *Moderation* der Matricul ꝛc. Bey allen beyden *Deputationen* ist nach dem buchstäblichen Inhalt des Reichs-Abschiedes *de Anno 1582.* und andern vor und nachfolgenden, als welcher durch jüngsten *publicirten* Reichs-Abschied *pro Norma* gesetzet, darum so wohl die *Deputirte*, als auch welche von denselben etwas zur *Moderation* der Matricul gehörig und gereichend vorzubringen, zu suchen und zu errinnern haben, dessen Einhalt stracks folgen, die darinn bestimmte *Terminos* und *Processum*, gestaltsam es darbey unveränderlich verbleibet, *precise observiren*, und sich in allen darnach richten werden, wäre aber unter denen *Deputirten* jemand daran *interessiret*, derjenige wird, so viel die Sache betrifft, sich der *Inquisition, Examination* und andern Verrichtungen darbey enthalten, und die

andere mit dem, so ihnen oblieget, nichts destoweniger verfahren. Betreffend die an die Röm. Kayserl. Majest. und Jhro Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz erforderte *Relation*, soll nach vollführter Verrichtung dieselbe durch des Creyses ausschreibende Fürsten, dem Reichs-Abschiede gemäß, erstattet, doch darbey beobachtet werden, daß dem Creyß alle bey der *Moderation* und Richtigmachung der Matricul zustehende *Jura* und Befugnisse *conserviret* werden, wie denn nöthig seyn wird, zugleich mit und bey Deroselben, so wohl allerhöchst gemeldter Röm. Kayserl. Majest. allerunterthänigst, als auch höchstgedachte Jhro Chur-Fürstl. Gnaden gebührend, darum insonderheit, daß dem Jnhalt des 82. jährigen, wie auch andern Abschieden in allem gelebet, und insgemein die *Cognition* und *Dijudication* über der *Moderation*-Sachen dem Creyse, dem Herkommen und Reichs-Satzungen gemäß, unverrückt gelassen werde, zu beobachten.

ap. Petr. Müller. in Comment. Jur. publ. de Conventib. Circulor. Cap. XIII. num. 29. pag. 108. sqq.

Observatio LXIII.

§. 1.

Ein Stand ist wie der andere schuldig, seinen Antheil zu der verwilligten Reichs-Hülffe zu præstiren.

In dem Reichs-Abschied de anno 1521. ist zwischen Kayserl. Majestät und den Ständen des Reichs, in Ansehung der verwilligten Reichs-Hülffe verglichen und vertragen worden:

Daß keiner der angezeigten Hülff, wie ihm die zu Roß und Fuß, nach Laut des Anschlags, hie aufgelegt, erlassen ꝛc. und darum Niemand, um einiger Sachen willen, verschonet oder übersehen werden solle ꝛc.

Item: Ob sich auch jemand solcher bewilligten Hülff wiedersetzen, und die nicht thun wolt, so sollen und wollen Wir, Kayser *Carl*, solches von den Ungehorsamen unterstehen einzubringen.

vid. Rec. Imper. Wormat. de anno 1521. §. Item, haben wir uns ꝛc. 34. & 35.

2. Daher

2. Daher haben sämtliche Reichs-Stände anno 1658. in ihren Monitis communibus ad Capitulationem Imperatoris Leopoldi Art. 14. dieses mit angefügt: Errinnerung der Reichs-Stände deshalben.

Daß kein Stand, welcher *Sessionem & Votum* auf Reichs-*Conventen* hat, von denen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-Weise zu *eximi*ren, noch von dem Röm. Kayser selbsten dergleichen *Exemption* zu ertheilen, sondern jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit durch behörige Mittel angestrengt, auch so lang er solche Reichs-Hülffe und Anlage nicht *præsti*rt, zur *Session* und *Voto* nicht *admitti*ret, über das auch wieder solche *Contumaces*, vermög der *Executions*-Ordnung, verfahren werden solle.

Eitel Friedrich von Herden in der Grundveste des Heil. Röm. Reichs, Part. III. Cap. 3. pag. m. 203. Spreng. Instit. jur. publ. Libr. II. Cap. 28.

3. Daß ein Lehen-Herr von seinen Vasallen, so Reichs-Stände seyn, die Ritter-Pferde, bey fürwährendem Reichs-Krieg, zu fordern nicht befugt, die übrigen Vasallen aber deren Bezahlung sich nicht entschütten können, davon findet man einen deutlichen Beweiß, Von Leistung der Ritter-Lehn-Dienste bey fürwährendem Reichs-Krieg.

in Herrn Joh. Georg Estors *practi*schen Vorstellung derer Rechte und Geschäffte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichs-Krieg, so wohl auf Reichs- und Crayß-Tägen, als auch bey Durch-Zügen, Winter-Qvartieren, Holtz- Heu- Stroh- und übrigen Lieferungen, zu beobachten pflegen, in append. pag. 189. sqq.

CAPUT III.

Von den gerechten Ursachen, einem zu befahren-habenden Feind, vermittelst der Waffen, zuvor zu kommen.

Observatio LXIV.

§. 1.

Von den verschiedenen Bedeutungen des Wortes, gerecht.

VOr Anführung derjenigen rechtmäßigen Ursachen, welche einem Regenten anrathen und rechtfertigen, einem zu befahren habenden feindlichen Anfall, vermittelst zeitiger Ergreiffung der Waffen zuvor zu kommen, dörffte nicht unbeliebig fallen und auch nöthig seyn, dasjenige, was so wohl unter den gerechten Ursachen, als auch unter einem zu befahren habenden Feind eigentlich zu verstehen sey, mit wenigen zu erklären. Solchemnach nun hat das Wort, gerecht, verschiedene Bedeutungen, indem es nicht nur dasjenige, was gut, recht, billig, und mit dem allgemeinen Völcker-Recht einstimmig, sondern auch alles, was nach den bürgerlichen Gesetzen und Gebräuchen also beschaffen ist, und sich auf den äuserlichen Wohlstand gründet, anzeiget.

Tesmar. in not. ad Grot. de Jur. B. & P. Libr. I. Cap. 3. §. 4. num. 1.

Was Grotius im allgemeinen Verstand vor gerecht hält,

2. Also hält Grotius im allgemeinen Verstand dasjenige vor gerecht, worunter keine Mißhandlung in Ansehung desjenigen vorwaltet, der etwas verrichtet.

Grot. alleg. loc. Libr. II. Cap. 23. §. 13. num. 3. pag. 518. conf. Ziegler. ad hunc. §. 13. pag. 505. sqq.

Was durch die Gerechtigkeit der Handlungen zu verstehē.

3. Die Gerechtigkeit der Handlungen setzet man insgemein darinnen, daß sie eine Ubereinstimmung solcher Handlungen, die wir in Ansehung eines Rechts, das der andere hat, vorzunehmen, mit dem Gesetz sey. Diejenigen aber, welche in der Moral die Principia des gerechten, erbaren und des wohlanstän-

anständigen von einander unterscheiden, verstehen durch die Gerechtigkeit eine solche Beschaffenheit der Verrichtung, so fern sie, vermöge einer äusserlichen Verbindlichkeit, nach der Richtschnur des eigentlich so genannten Gesetzes eingerichtet, von deren unterschiedenen Eintheilungen zu lesen:

Herr Joh. Georg Walch in seinem Lexic. Philosoph. verb: Gerechtigkeit. pag. m. 1188. sqq.

4. Unter den gerechten Ursachen, einem zu befahren habenden Feind, vermittelst der Waffen, zuvor zu kommen, kan also in gegenwärtiger Absicht nichts anders, als eine solche Beschaffenheit der Verrichtung verstanden werden, welche sich auf dasjenige gründet, was gut, recht und billig ist.

Ingleichen unter den gerechten Ursachen, einem Feind mit Waffen zuvor zu kommen.

Martin. Hassen. Diss. de Justis imminentem hostem occupandi causis §. 4. pag 7.

Observatio LXV.

§. 1.

Das Wort, Feind, ist hier nicht nach dem Sinn und Verstand der Alten zu nehmen, welche dadurch einen Frembden oder Ausländischen, und zwar vielleicht um deswillen, angedeutet, weil sie mit denen Ausländern selten in Freundschafft gelebet, vielmehr gemeiniglich mit denselben Krieg geführet, welche Kriege sie Duella, Zwey-Kämpffe, genennet, woraus denn auch das lateinische Wort, Bellum, entsprungen seyn mag.

Was die Alten unter dem Wort, Feind, verstanden.

Bodin. de Republ. Libr. I. Cap. 6. p. 37. Schilter. ad L. 234. ff. de V. S. Cicero de Offic. Libr. I. Cap. 12. Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 15. §. 5. num. 2. pag. m. 351. conf. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. I. Obs. II. §. 3. pag. 4.

2. Derjenige hingegen wird heut zu Tage vor einen Feind gehalten, welcher mit dem andern einen öffentlich- angekündigten Krieg führet, gleichwie der Römische Rechts-Lehrer, Pomponius, davon folgende Beschreibung an die Hand gibt:

Wer heut zu Tage vor einen Feind gehalten wird.

„Hostes hi sunt, qui nobis, aut quibus nos publice bellum decre-
„vimus;

„vimus: cæteri latrones aut prædones sunt. d. i. Diejenigen sind „Feinde, welche uns, oder wir ihnen den Krieg öffentlich angekündi„get: Die übrigen sind Räuber und Mörder.

L. 118. ff. de V. S.

Ingleichen Ulpianus:

„Hostes sunt, quibus bellum publice populus Romanus decrevit, „vel ipsi populo Romano; cæteri latrunculi vel prædones appel„lantur. d. i. Feinde sind diejenigen, denen entweder die Römer, oder „welche diesen den öffentlichen Krieg angekündiget; Die übrigen wer„den vor Busch-Klepper oder Räuber gehalten.

L. 24. ff. de Captiv. & de postlim.

Von dem Recht, Krieg zu führen.

3. Was aber hier von den Römern oder Römischen Volcke angeführet und gesaget wird, das ist auch noch heut zu Tage von einem jedweden zu verstehen, welcher im Stande der bürgerlichen Gesellschafft die höchste Gewalt, und also auch das Recht Krieg zu führen, hat.

Grot. alleg. loc. Libr. III. Cap. 3. §. 1. num. 2. pag. m. 575. sqq.

Ob derjenige vor einen Feind zu halten, welcher, ohne Kriegs-Ankündigung, sein feindliches Gemüth und Vorhaben durch gewisse Kennzeichen und Unternehmungen an den Tag leget.

4. Nicht weniger wird auch derjenige als ein Feind angesehen, welcher, ob er schon dem andern den Krieg nicht würcklich angekündiget, dennoch sein feindliches Gemüth und Vorhaben gegen demselben, entweder durch gewisse Merckmahle und Kennzeichen, oder durch allerhand Unternehmungen, an den Tag leget; Welche Kennzeichen aber nicht eben auf einem mathematischen Beweiß beruhen, sondern auch nach einer sittlichen Beurtheilung zu ermessen sind.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. II. Cap. 5. §. 6. & Libr. VIII. Cap. 6. §. 5. Grot. cit. loc. Libr. II. Cap. 22. §. 5. num. 1. ibique Gronov. in not. Strauch. Diss. Jur. publ. IX. §. 15. pag. 253. Joh. Reinh. Hedinger. Conspect. jurisprud. natur. Part. II. Sect. 2. Tit. de Caut. defend. salut. pag. 119.

Obser-

Observatio LXVI.

§. 1.

Dergleichen Merckmahle, woran man eines andern feindliches Gemüth und Vorhaben erkennen kan, mithin Ursachen an die Hand geben, der bevorstehenden Gefahr zuvor zu kommen, sind z. E. wenn man aus richtigen Anzeigungen wahrnimmt und siehet, daß der andere mit denen zu einem Uberfall erforderlichen Anstalten beschäfftigt ist, ohngeachtet er sein Vorhaben noch nicht an Tag gegeben.

Wie man durch Merckmahle eines andern feindliches Gemüth und Vorhaben erkennen kan.

Boxhorn. Institut. polit. Libr. I. Cap. 12. §. 6. & in not. pag. 190. Pufendorf. de Jur. Nat. & Gent. Libr. II. Cap. 5. §. 6.

2. Durch die That selbst aber gibt einer seine feindliche Absichten zu erkennen, wenn derselbe entweder die angebotene Neutralität oder aufgetragene Vermittelung zwischen zwey Partheyen zu dem Ende abschlägt, damit er der einen Macht und Kräffte, durch seine und anderer Hülffe, desto eher schwächen könne, oder sich so viel Zeit und Raum, zu Uberlegung der Sache, vorbehält, daß solche auf die lange Banck geschoben wird, und zu dem Ende, unter einer heuchlerischen Verstellung, bald dieses bald jenes vorschlägt, unterdessen aber nicht nur des andern Unterthanen oder Feinde aufwiegelt, und selbigen alle Gunst und geneigten Willen erweiset, sondern auch noch andere heimlich sich zur Hülffe verbindet, damit er endlich, bey beqvemer Gelegenheit, mit einer solchen verstärckten Macht auf einmahl möge loßbrechen, und alles mit Feuer und Schwerd verwüsten können, wie dieses alles mit verschiedenen Exempeln bestärcket:

Wie einer durch die That seine feindliche Absichten zu erkennen gibt.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 17. §. 3. num. 2. pag. m. 723. conf. Pufendorf. cit. loc. sub. fin.

3. Hieraus ist also abzunehmen, daß derjenige vor einen zu befahren habenden Feind zu achten sey, der da mit aller Sorgfalt, Mühe und Fleiß Gelegenheit suchet, einen andern und dessen Unterthanen feindlich anfallen und mit Krieg überziehen zu können. Sic toti Asiæ duo Reges imminere dicuntur:

Wer also vor einen zu befahrenhabenden Feind zu achten sey.

ap. Cicer. pro Leg. Manil. & Alexander Dario imminere dicitur ap. Curt. Libr. III. Cap. I. §. 10. Martin. Hassen. Diss. de justis imminentem hostem occupandi causis. §. 4. pag. 7. sqq.

Observatio LXVII.

§. 1.

Ob die anwachsende Macht seines Nachbarn zur hinlänglichen Ursache dienen könne, solche durch die Waffen inzeiten zu schwächen zu suchen?

Einige haben auch die anwachsende Macht seines Nachbarn als eine solche Gefahr ansehen wollen, welcher man allerdings zuvorkommen, und solche durch die Waffen inzeiten zu schwächen suchen müsse; Wie denn dieses gantz ungegründete Axioma von langen Zeiten her der Crone Franckreich allezeit zum Deck-Mantel und scheinbaren Ursache dienen müssen, das Durchlauchtigste Ertz-Hauß Oesterreich, bey jeder sich zeigenden günstigen Gelegenheit, mit Krieg zu überziehen, damit dieses, Franckreichs Schein-Gründen nach, nicht allzumächtig, und dem Europäischen Erd-Theil allzufürchterlich werden möge.

Joh. Guilielm. a Lith. Diss. de Officio Principis circa bellum suscipiendum, §. 25.

Baconus scheinet diese Frage affirmative zu beantworten.

2. Dieser Meynung, daß man nemlich mit seinem Nachbar, wegen dessen anwachsender Macht, Krieg anfangen könne, scheinet auch Baconus zu seyn, wenn derselbe schreibet:

„Principes huic rei perpetuo invigilent, ne quis ex vicinis in tantum excrescat, (vel novis territorii augmentis, vel commercium ad se trahendo, & similibus,) quo majorem nanciscatur lædendi potestatem, quam antea habuerat. --- Neque recipienda est opinio quorundam ex Scholasticis: Bellum juste suscipi non posse, nisi ob injuriam aut provocationem præcedentem. d. i. Fürsten sollen stets dahin bedacht und besorgt seyn, damit keiner von ihren Nachbarn so mächtig werde, (welches geschiehet, indem einer entweder seine Lande vermehret, oder die Handlung an sich ziehet, u. d. m.) daß er mehr Gewalt zu schaden überkomme, als er vorher gehabt. --- So ist auch die Meynung einiger Schul-Männer nicht zu billigen: „Daß

„Daß kein Krieg gerechter Weise unternommen werden könne, es „sey denn eine Beleidigung, in Ansehung des Gegentheils, vorher ge„gangen, oder die Kriegs-Ankündigung von demselben selbst geschehen.

Bacon. Serm. fidel. XIX.

3. Gleichwie nun dieser Lehr-Satz auf einem falschen Grund beruhet, anerwogen die Furcht der Gefahr wegen eines Nachbarn anwachsenden Macht nicht blos præsumiret, sondern würcklich erwiesen und dargethan werden muß, wenn anders solche zur Ursache eines Kriegs dienen soll: Also lässet sich vielmehr dargegen folgender vernünfftige und bündige Schluß machen: Entweder ist die durch neuen Zuwachs angewachsene Macht meines Nachbarn noch immer schwächer, als die meinige, oder sie ist der meinigen gleich, oder grösser. Ist sie schwächer, als die meinige, warum soll ich mich vor derselben fürchten, und meinen Nachbar aus einer blossen Furcht zu unterdrücken suchen? Ist aber dessen Macht der meinigen gleich, oder stärcker, so würde es sehr verwegen und ein gewagter Handel seyn, sich, durch den ungewissen Ausschlag des Kriegs, in grössere Gefahr zu setzen, und dem Feind Gelegenheit zu geben, seine Macht durch neue Eroberungen noch weiter zu verstärcken und zu vergrössern, die meinige aber vielleicht desto mehr zu schwächen.

Beweis, daß dieser Lehrsatz auf einem falschen Grund beruhe, und dessen Ausführung gefährlich sey.

Joh. Guilielm. a Lith. alleg. loc.

Observatio LXVIII.

§. 1.

Solte denn aber gleichwohl einem Potentaten, dessen benachbarten Macht der seinigen gleichwiegend ist, nicht daran gelegen seyn, oder gebühren, es möglichst zu verhüten, damit der Nachbar in Zukunfft nicht mächtiger, noch das Gleichgewicht unter ihnen über den Hauffen geworffen werden möge? Auf diese Frage dienet zur Antwort: Daß in diesem Fall darauf zu reflectiren sey, ob des benachbarten Macht mit Recht, z. E. durch erblichen Anfall mehrerer Län-

Worauf bey Beantwortung der Frage zu reflectiren: Ob nicht einem Potentaten gebühre, es möglichst zu verhüten, damit dessen Nachbar in Zukunfft nicht

 der,

mächtiger, noch das Gleichgewicht unter ihnen über den Hauffen geworffen werden möge?

der, oder durch glücklichen Wachsthum der Handlung u. d. zugenommen, oder sich, durch gewaltsame und ungerechte Unterdruckung anderer unschuldigen Länder und Leute, vergrössert? Erstern Falls würde es sehr schändlich seyn, wenn man einen andern um desjenigen Vortheils und Nutzens willen, den ihm GOtt, ohne jemandes Beleidigung, zufliessen lassen, beneiden, und ihm solchen zu entreissen suchen wolte, welches Unternehmen eben so wenig zu entschuldigen wäre, als wenn ein Kauffmann seines Nachbarn Güter um deswillen verderben oder entwenden wolte, damit derselbe ihm durch seinen Handel nicht schädlich seyn möge. Wolte aber der Benachbarte seine Macht, durch Verderbung und gewaltsame Hinwegnehmung anderer Länder, zu erheben suchen, so dörffte einem Potentaten, der demselben angräntzte, wohl nicht zu verargen seyn, denen Bedrängten zu Hülffe zu kommen, um seinen Nachbar durch dergleichen unerlaubte Mittel nicht mächtiger und fürchterlicher werden zu lassen.

„Eadem enim Lex Naturæ, quæ aliorum commoda promovere „jubet, multo magis aliorum defensionem injungit, ita quidem, „ut si necessitas accedat, jure perfecto ad hoc obligati simus. d. i. „Denn das nemliche Recht der Natur, welches uns gebietet, anderer „Leute Nutzen zu befördern, befiehlet uns noch weit mehr, andere zu „vertheidigen, worzu wir auch, wenn es die Noth erfordert, durch das „vollkommene Recht verbunden sind.

Buddeus in Element. philos. pract. pag. 430.

Ob ein Fürst seinen Nachbar wegen dessen fürchterlich werdenden Macht mit Krieg überziehen könne.

2. Der berühmte Pufendorf erfordert bey der Frage: Ob ein Fürst seinen Nachbar, wegen dessen fürchterlich werdenden Macht, mit Krieg rechtmäßiger Weise überziehen könne? wann solche affirmative beantwortet werden solle, diesen Umstand, daß derselbe offenbahr versichert und überzeugt seyn müsse, es habe der Benachbarte den Sinn und Vorsatz, ihm zu schaden und zu beleidigen.

Sam. Pufendorf. de Jur. Nat. & Gent. Libr. VIII. Cap. 6. §. 5. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. VIII. Obs. CXXVI. §. 3. pag. 198.

3. Allein

3. Allein dergleichen Gewißheit von eines Nachbarn feindlicher Absicht scheinet vielen Zweiffel unterworffen zu seyn. Denn so wenig solche aus eines benachbarten Fürsten Kriegs-Rüstung um deswillen zu schliessen, weil es damit auch auf einen dritten angesehen seyn kan; Eben so wenig kan man allezeit in diesem Stück dem allgemeinen Ruff trauen und Glauben beymessen, weil solcher ebenfalls zum öfftern falsch und betrüglich ist, öffters auch ein Kriegs-Heer mit Fleiß ein ungegründetes Gerücht von seinem Vorhaben aussprengen lässet, damit Niemand seine wahre Absichten so leicht einsehen und erfahren möge, gleichwie König Carl Gustav in Schweden gethan, welcher, als er Dänemarck mit Krieg anfallen wolte, sich stellte, als solte es Dantzig gelten.

Von der Ungewißheit eines Nachbarn feindlicher Absicht.

Joh. Guil. a Lith Diss. de Officio Principis circa bellum suscipiendum, §. 26.

Observatio LXIX.

§. 1.

Unter denen rechtmäßigen Ursachen, einem zu befahren habenden Feind mit den Waffen zuvor zu kommen, und sich beyzeiten in Sicherheit zu setzen, ist die Vertheidigung, Beschütz- und Erhaltung seiner selbst wohl die allerbindigste, weil einer jeden lebendigen Seele gleichsam in die Natur gelegt ist, ihr Leib und Leben zu beschützen, und alles schädliche von sich abzuwenden.

Die allerbündigste Ursache, einem zu befahren habenden Feind mit den Waffen zuvor zu kommen, ist die Vertheidigung seiner selbst.

Cicer. de Offic. Libr. I. Cap. 4. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. II. Obs. XII. §. 1. pag. 14.

2. Denn gleichwie das Feuer zu dem Ende mit einer doppelten Eigenschafft begabt, nemlich leicht und heiß, ist, damit dasselbe vermittelst der Leichtigkeit ruhig in die Höhe steigen, durch Hülffe der Hitze aber alles, was ihm hinderlich fället, binden und verzehren kan; Eben also treibet die fürsichtige Natur alle erschaffene lebendige Seelen darzu an, daß sie, zu

Hierzu treibet die fürsichtige Natur alle erschaffene lebendige Seelen an.

zu ihrer Erhaltung, für die Abwendung dessen, so ihnen schädlich ist, besorgt seyn.

Uselmann. & Rachel. in Comment. ad Cicer. cit. loc. Grot. de Jur. B.&P. Libr. I. Cap. 2. §. 1. num. 1. pag. m. 37.

Aus dem natürlichen Gesetz, alle Gefahr von sich abzuwenden, folget, daß man die, so uns schaden wollen, ausser Stand setzen kan, dergleichen zu bewerckstelligen.

3. Besonders aber hat das natürliche Gesetz einem jeden Menschen die Seinselbst-Vertheidigung dergestalt aufgelegt, daß er sich überall vorsehen, seinen Schaden abwenden, und alle bevorstehende Gefahr abtreiben soll; Woraus denn folget, daß er auch diejenige, von welchen dergleichen zu befahren ist, wenn zumahl keine Zuredung und Vorstellung helffen will, dergestalt zu paaren treiben kan, damit selbige, ihm zu schaden, nicht mehr im Stande seyn, und sich vielmehr gezwungen sehen mögen, ihn in Frieden zu setzen.

Martin. Hassen Diss. de justis imminentem hostem occupandi Causis §. 5. pag. 9.

Observatio LXX.

§. 1.

Hieraus entspringet also eine unvermeidliche Nothwendigkeit, die Waffen gezwungene: aber auch gerechter Weise zu ergreiffen.

Gleichwie nun also dieses voraus zu setzen ist, daß man einen zu befahren habenden Feind alsdenn zuerst überfallen könne, wenn derselbe, aller gethanen Vorstellung und Zuredung ohngeachtet, dennoch auf seinem feindlichen Vorsatz beharre, und derowegen, nach versucht- aber entstandener Güte, kein ander Rettungs-Mittel, als die Ergreiffung der Waffen, übrig sey; Also entspringet hieraus eine unvermeidliche Nothwendigkeit, um welcher willen einer die Waffen gezwungener und also gerechter Weise ergreiffen muß, nach dem Ausspruch Caji Pontii:

„Justum est bellum, quibus necessarium, & pia arma, quibus nulla, „nisi in armis, relinquitur spes. d. i. Diejenigen führen einen „gerechten Krieg, welche darzu genöthiget werden, und ihre Hoffnung „eintzig und allein auf den Ausschlag der Waffen setzen müssen.

Caj. Pontius ap. Liv. Libr. IX. Cap. 1. conf. Becmann. in Polit. parabel. Diss.

Diss. XXII. §. 1. Alber. Gentil. de Jur. bell. Libr. I. Cap. 3. pag. 23. & Cap. 13. pag. 95. Bodin. de Republ. Libr. V. Cap. 5. pag. 896. Imhof. Singular. polit. Rat. Stat. XXV. pag. 312. Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 24. §. 7. & 9. pag. m. 527. sqq.

2. Eine wahrhaffte, ohnverstellte, und nach den Umständen und Beschaffenheit des Kriegs vernünfftig zu beurtheilende Nothwendigkeit aber ist diejenige, welche der alles Recht und Billigkeit halsstarriger Weise abschlagende Feind, durch seinen Ubermuth, Frechheit, und andere feindselige Handlung- und Begegnungen, gegen einem andern dergestalt veranlasset, daß dieser weiter durch keinen andern Weg, als durch Ergreiffung der Waffen, zu seinen rechtmäßigen Endzweck zu gelangen weiß. Was eine wahrhaffte Nothwendigkeit, die Waffen zu ergreiffen, sey.

Zentgrav. de Jur. Gent. Art. I. §. 62. pag. 85.

3. Dergleichen Ubermuth, Frechheit und Stoltz wird von dem tyrannischen Türckischen Kayser Bajazet dem I. gelesen, welcher denen Gesandten Sigismundi, Römischen Kaysers und Königs in Ungarn, als diese von demselben, im Namen ihres hohen Principals, die Zurückgabe der unrechtmäßig- und gewaltsamer Weise an sich gezogenen Landschafft Bulgarien begehrten, die hochmüthige Antwort gegeben: Von dem Ubermuth, Frechheit und Stoltz des Türckisch. Kaysers, Bajazet, des I.

„Quæritis, quo jure Bulgariam occupem? Hoc, inquit, (monstrato „exercitu ad pugnam instructo) proinde, si Imperator vester me„liori jure se niti existimet, prodeat, ac libellos suos exhibeat, spe„ro me tales causæ meæ Patronos producturum, qui tabulis ejus „per omnia probe satisfaciant. d. i. Fraget ihr, mit was vor Recht „ich Bulgarien eingenommen? so sage ich euch, daß solches darinne „(indem er ihnen die in Schlacht-Ordnung gestandene Armee gezei„get) bestehe; Vermeynet also euer Kayser sich auf ein besser Recht „zu gründen, so mag er damit ankommen, und sein Klag-Schreiben „vorzeigen, ich hoffe aber solche Sach-Walter auf meiner Seiten „darzustellen, die ihm seiner Urkunden wegen in allen Stücken gnug „thun werden.

Pont. Heuter. Libr. III. Rer. Burgund. Cap. 2. pag. 55.

Observatio LXXI.

§. 1.

Wer nicht geschehen lassen will, was recht und billig ist, der kan dazu mit Gewalt gezwungen werden.

Wer also nicht geschehen lassen will, was recht und billig ist, dem geschiehet nicht unrecht, wenn er mit Gewalt darzu gezwungen wird, und bleibet einem jeden unverwehrt, der ihm anscheinenden Gefahr, durch hinlängliche Mittel, zuvor zu kommen, wenn keine Hoffnung mehr zur gütlichen Auskunfft vorhanden.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. II. Cap. 5. & 6. Zentgrav. de Jur. Gent. Art. IX. §. 9. pag. 348.

Wenn also alle gütliche Unterhandlungen nichts verfangen wollen, so kan man seinen Feind mit Recht zuerst anfallen.

2. Und ob es schon rathsam ist, lieber alles vorhero zu versuchen und seinem Feind den Weg zu verlegen, als einen Krieg, dessen Ausschlag ungewiß, anzufangen; So kan man doch auch seinen Gegenpart, wenn alle gütliche Unterhandlungen nichts verfangen wollen, und derselbe seine gefährliche Absichten ins Werck zu richten fortfähret, als einen Feind mit Recht zuerst anfallen, und also der bevorstehenden Gefahr in Zeiten zu begegnen suchen.

Martin. Hassen Diss. de justis imminentem hostem occupandi Causis, §. 5. pag. 10.

Von der Venetianer Fürsichtigkeit hierinnen.

3. Also wird von denen klugen Venetianern dieses unter andern, als eine besondere Fürsichtigkeit, gerühmt, daß selbige, so bald sie eine feindliche Absicht der Türcken gegen ihre Republick vermercken, sich sogleich berathschlagen, ob und wie entweder der Friede zu erhalten und zu befestigen, oder die Waffen frühzeitig gegen diesen Feind zu ergreiffen seyn möchten.

Boxhorn. Instit. Polit. Libr. I. Cap. 12. §. 4. in not. pag. 191.

Observatio LXXII.

§. 1.

Einem Fürsten ist nicht rathsam, seinen

Ein Fürst ist nicht schuldig, seinen Feind in seinen eigenen Landen zu erwarten, wenn er sich nicht selbst übel rathen,

rathen, sondern die Wohlfarth seiner Unterthanen recht bedencken will, indem derselbe solchergestalt von dem Feind bey erster Gelegenheit nicht nur unversehens überfallen, und also leicht zu Grund gericht und über den Hauffen geworffen werden könte, sondern auch Sich und die Seinigen unzehlich vieler Gefahr unterwerffen und blos stellen würde.

Feind in seinen eigenen Landen zu erwarten.

„Nemo enim facilius opprimitur, quam qui nihil timet, „& frequentissimum calamitatis initium est Securitas. „d. i. Denn derjenige wird am leichtesten unterdrücket, „welcher sich nichts befürchtet, und auf die Sicherheit folget gemei„niglich Unglück.

Die Sicherheit ist hierinnen gefährlich.

prout ex Paterc. alleg. Alber. Gentil. de Jur. belli. Libr. I. Cap. 14. sub init.

2. Auf solchen Fall kan es leicht geschehen, daß das Land, wenn man am sichersten zu seyn vermeynet, feindlich angefallen, Städte und Schlösser belagert und eingenommen, die Fourage weggenommen, Contributiones eingetrieben, die Unterthanen ausgesauget, und zu Verlassung ihrer Wohnungen und Güter gezwungen werden; Woraus denn nicht nur ein Mangel an Soldaten und Lebens-Mitteln, folglich auch eine schädliche Theurung entstehen kan, sondern auch dieses erfolgen muß, daß der Landes-Herr, bey dergleichen Mangel, ausser Stand gesetzet wird, Soldaten zu unterhalten, und seinem Feind Wiederstand zu thun.

Was vor üble Folgerungen daraus entstehen können.

Scip. Ammirat. Libr. XVIII. Discurs. 2. supra Tacit.

3. Hat der in seinem Lande angefallene Fürst das Unglück eine Schlacht darinne zu verliehren, so wird er sich so leicht nicht wieder erhohlen können, und die Soldaten haben zu Hause öffters am wenigsten Lust zu streiten, hingegen desto beqvemere Gelegenheit, zu entrinnen, wie zu Bestärckung dessen einige Exempel zu finden sind:

Es ist gefährl. eine Schlacht in eigenem Lande zu verliehrẽ.

ap. Tacit. Libr. III. Histor. Cap. 18. & ap. Liv. Libr. XXI. Cap. 43.

P Obser-

Observatio LXXIII.

§. 1.

Weit vorträglicher ist einem Potentate, das Kriegs-Theatrum in des Feindes Land aufzuschlagen.

Wenn hingegen ein Potentat das Kriegs-Theatrum bey Zeiten in des Feindes Lande aufzuschlagen suchet, so kan derselbe desto leichter zu Paaren getrieben und gezwungen werden, seine feindliche Absichten fahren zu lassen, und um Frieden zu bitten.

Martin. Hassen. Diss. de justis imminentem hostem occupandi Causis §. 7. pag. 12.

Ludovicus der VI. König in Franckreich hat sich dieses Vortheils gegen Kayser Henricum V. wohl zu bedienen gewust.

2. Von Ludovico VI. König in Franckreich, sonst der dicke oder fette zugenahmet, führet Bodinus an, daß er sich dieses Vortheils gegen Kayser Henricum V. als dieser dem König in Engelland Henrico I. der auch zugleich Hertzog der Normandie war, zu Hülffe kommen wollen, wohl zu bedienen gewust, indem derselbe diesem Kayser mit einer zahlreichen Armee entgegen gegangen, die angräntzende feindliche Provintzen verheeret, und Henrici Absichten dadurch dergestalt zernichtet, daß dieser vielmehr, den Frieden zu suchen, sich gemüßiget gesehen.

Bodin. de Republ. Libr. V. Cap. 5. pag. 894.

Gleiche Klugheit wird von dessen Enckel König Philippo II. in Franckreich gerühmet.

3. Gleiche Klugheit wird von dessen Enckel, König Philippo II. in Franckreich, der Eroberer, ingleichen *Augustus* und *Deodatus*, oder Gottes Gabe, zugenahmet, gerühmet, welcher, so bald er vernommen, daß Kayser Otto der IV. auf Anreitzung Königs Johannis in Engelland, auf der einen Seite von Flandern in Franckreich einbrechen wolte, selbst wieder Ottonem zu Felde gegangen, und Anno 1214. ob er gleich nur 50000. Mann gehabt, die Feinde aber 150000. starck gewesen, dennoch einen unvergleichlichen Sieg erhalten; Und hat also dieser tapfere König dasjenige hierunter wohl beobachtet, was Bodinus bey dieser Gelegenheit errinnert, wenn er schreibet:

„Fortem ac magnanimum Principem haud decet, in Imperii sui

„visceri-

„visceribus prælium committere, si hostes extra fines in prælio „antevertere possit. d. i. Einen tapfern und großmüthigen Fürsten „gezieme nicht, sich mit dem Feind in dem innersten seines Reichs zu „schlagen, wenn er solchem ausserhalb demselben damit zuvor kommen könne.

Bodin. alleg. loc. Jac. Christoph. Iselin. Lexic. historico-geographic. verb: Philippus II. sub Tit. der Könige von Franckreich, fol. 908.

Gleiches Sinnes war Philippus, Magnanimus, Landgraf zu Hessen.

4. Eben dieses Sinnes war Philippus, genannt Magnanimus, oder der Großmüthige, Landgraf zu Hessen, welcher zu sagen pflegte:

„Es ist besser, daß man sein Pferd an des Feindes, als „an seinen eignen Zaum binde.

Martin. Hassen cit. loc. §. 7. in allegat. num. 6. pag. 13.

Observatio LXXIV.

§. 1.

Es ist leichter, die Anschläge eines zu befahren habenden Feindes, durch den ersten muthigen Angriff, zu zernichten, als das einmal eingedrungene Unglück wieder von sich abzuwenden.

Die Hertzhafftigkeit ist gemeiniglich bey demjenigen grösser, der in dem Stande ist, dem andern Schaden zu thun, als bey dem, welcher in der Furcht und Gefahr stehet, von dem andern Schaden zu leiden; Daher es auch leichter ist, die Anschläge eines zu befahren habenden Feindes, durch den ersten muthigen Anfall, zu zernichten, als das einmahl eingedrungene Unglück wieder von sich abzuwenden; Also hat die Erfahrung öffters gelehret, welchergestalt einer seinem Feind, da er am sichersten gewesen, durch einen unvermutheten Angriff eine solche Furcht eingejaget, daß dieser entweder die Waffen niedergeleget und sich submittiret, oder doch, nach einer kurtzen Gegenwehr, überwunden und in die Flucht geschlagen worden. Tödtet man nicht eine Schlange, ehe sie uns Schaden thut, gleich bey dem ersten Anblick derselben? Suchet man nicht ein Feuer in der ersten Gluth zu ersticken? Oder das Unkraut durch Vertilgung dessen Saamens auszurotten? Oder einer Kranckheit, durch

den Gebrauch der Artzeney zuvor zu kommen, ehe solche alle Theile des Leibes einnimmt? Eben so vernünfftig, als gerecht und tapffer erweiset sich ein Regent, wenn er die Ihm und den Seinigen bevorstehende Gefahr in Zeiten abzuwenden, und seinem Feind, wenn er sich nicht anders zu helffen weiß, den ersten Streich zu versetzen, mithin denselben durch den ersten Angriff von seinen Gräntzen abzuhalten bemühet ist.

Alber. Gentil. de Jur. bell. Libr. I. Cap. 14. pag. 98.

Sehr leichtsinnig wäre es, der nöthigen Gegenwehr so lange Anstand zu geben, biß sich der Feind, durch Erlangung allerhand Vortheile, mächtiger gemacht.

2. Welcher Regent wolte hingegen so leichtsinnig, oder seiner und seines Landes Wohlfarth so vergessend seyn, und der nöthigen Gegenwehr so lange Anstand geben, biß sich der Feind, durch Erlangung allerhand Vortheile, mächtiger gemacht, in dessen Gräntzen eingefallen, bereits verschiedene Oerter eingenommen, und sich also, seine Rache mitten im Lande desto hochmüthiger auszuüben, in den Stand gesetzet?

Clapmar. Arcan. Rerum publ. Libr. IV. Cap. 10. pag. 201.

Der Sieg ist, bey Erwartung des feindlichen Angriffs, so ungewiß, als nach erlittener Niederlage im Stande zu seyn, dem Feind Einhalt thun zu können.

3. Und welcher Kriegs- oder Feld-Herr kan gewiß versichert seyn, daß er, bey Erwartung des feindlichen Angriffs, eben den Sieg davon tragen, oder sich im Gegentheil, nach einer erlittenen Niederlage, sogleich wieder im Stande finden werde, denen feindlichen siegreichen Waffen hinlänglichen Einhalt zu thun?

Alber. Gentil. alleg. loc.

Observatio LXXV.

§. 1.

Sicherer ist es, einem Ubel beyzeiten vorzukommen, und seine Rechte unverletzt zu erhalten.

Weit sicherer und rathsamer ist es also, einem Ubel beyzeiten vorzukommen, als solches, wenn es uns bereits zugefüget worden, alsdenn erst zu rächen: Auch weit besser, seine Rechte unversehrt erhalten, als sich, nach deren Verletzung, um ein Hülffs-Mittel umzusehen.

L. I. C.

L. 1. C. quando liceat unicuique sine judice se vindicare &c. L. 5. C. in quib. caus. in integr. restitutio necess. non est.

2. Von den Holländern führet Grotius unter andern folgendes Axioma an: Axioma, so Grotius von den Holländern anführet.

„In pugna vindicare serum est: imminentem antecapere prudentis & gloriosum. Non enim puniendis tantum injuriis, sed prævertendis maxime, Regimen Principibus & arma cœlitus data. d. i. Sich in der Schlacht an seinem Feind zu rächen, ist öffters zu spat; Aber sich dessen zu bemächtigen, ehe er ankommt, vernünfftig und rühmlich. Denn Regiment und Waffen sind denen Regenten vom Himmel zu dem Ende gegeben, daß sie das Unrecht nicht nur straffen, sondern auch demselben vorkomen sollen.

Grot. Libr. VII. Histor. Belgic. ad ann. 1598. Hertius in Notis ad Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. II. Cap. V. §. 6. lit. b.

3. Unter dergleichen vernünfftige Aussprüche verdienet auch die kluge Errinnerung des berühmten Spanischen Staats-Ministers, *Antonii* Perez, gesetzet zu werden, wenn er solche nachstehender Massen gibt: Hülffs-Mittel sollen zu rechter Zeit angewendet werden.

„Appliquen los Principes los remedios con tiempo, porque los extremos de las enferme dades, aunque puedan curar algunas vezes, pocas se vio, que obren sin abcesso de alguna parte principal del mismo Principe y de su autoridad. d. i. Fürsten sollen die Hülffs-Mittel zu rechter Zeit anwenden, inmassen, ob wohl die Kranckheiten, so auf das äuserste gekommen, bisweilen geheilet werden können, man doch selten gesehen hat, daß die Mittel sodann, ohne mercklichen Schaden des Fürsten und dessen Autorität, ihre Würckung gethan.

vid. Anton. Perezii Obras y Relationes, Aphor. CXXX. pag. 428.

Observatio LXXVI.

§. 1.

Leichte Mittel sind im Anfang nicht allezeit zu verachten, und man muß den Feind nicht so mächtig werden lassen, die Leichte Mittel sind im Anfang nicht allezeit zu verachten.

die Waffen unter dem Schein des Rechtens oder wenigstens der Billigkeit führen zu können. Denn es gereichet einem öffters zu grossen Schaden, was man anfänglich gering schätzet, und ein nichts geachtetes Füncklein kan ein grosses Feuer anzünden.

Petr. Baptist. Burg. Comment. de Bello Suecic. Libr. II. Cap. 2. pag. 135.

Ein bereits erlittenes Unrecht ist nicht leicht ohne Gefahr zu rächen.

2. So ist auch ein bereits erlittenes Unrecht nicht leicht ohne grosse Gefahr und Schaden zu rächen; daher Albericus Gentilis ex Nicephoro folgenden Lehr-Satz anführet: „Qui citra periculum velint vivere, eos oportet occurrere impendentibus malis, & antevertere; nec „cunctandum est, aut expectandum, ut acceptam injuriam cum „periculo ulciscaris, si in præsentia crescentis plantæ radicem „præcidere possis, & adversarii male cogitantis conatus opprimere, „d. i. Wer ohne Gefahr leben will, der muß dem bevorstehenden „Unglück wiederstehen und fürkommen; Er muß nicht zaudern und „warten, das ihm angethane Unrecht mit Gefahr zu rächen, wenn „er solches gleich Anfangs in der Wurtzel ersticken, und seines übel ge„sinnten Feindes Vorhaben unterdrücken und zu nichte machen kan.

Alber. Gentil. de J. B. Libr. I. Cap. 14. pag. 96. Similia habet Boxhorn. in Instit. polit. Libr. I. Cap. 12. §. 6. & in Not. pag. 191.

Der Gefahr vorzukommen ist nützlich, späte Hülffs-Mittel aber sind öffters gefährlich.

3. Der Gefahr also vorzukommen, ist nützlich und heilsam, diejenigen Hülffs-Mittel aber, so man dargegen zu spat vor die Hand nimmt, sind öffters selbst mit vieler Gefahr verknüpfft.

Forstner. in Not. Polit. ad Libr. XIII. Annal. Tacit. Cap. 15. & ad Libr. XV. Cap. 1.

Observatio LXXVII.

§. 1.

Der Gelegenheit hat man sich in Kriegs-

Gleichwie alle Menschliche Dinge der Abwechslung dergestalt unterworffen sind, daß öffters ein eintziger Augen-

Augenblick grosse Beförderung zu derselben Vortheil thun kan; Also hat man hauptsächlich in Kriegs-Händeln die Gelegenheit wohl zu bedencken, und sich derselben zu bedienen, nach dem Ausspruch Polybii: Händeln wohl zu bedienen.

„Valet in omnibus rebus humanis & pollet occasio, maxime in „bellicis. d. i. Es vermag und kan die Gelegenheit in allen menschli-„chen Sachen viel dienen, am allermeisten aber in Kriegs-Händeln.

Polyb. Libr. IX. Cap. 5. conf. Imhof. Singular. Polit. Rat. Stat. XL. pag. 208.

2. Die Gelegenheit wird vor das Leben des Kriegs-Wesens gehalten, so die Soldaten anfrischet, und ihnen das schärffste Schwerdt und den stärcksten Schild gleichsam in die Hand gibt; Sie gleichet einem Adler, der sich vor unsere Füsse herrnieder und leichtlich fangen lässet, wo wir aber dabey unachtsam und saumselig sind, wieder auf und davon flieget. Sie ist ein Werckzeug, welches uns das Glück ungefehr darbietet, geschwind aber damit fürüber eylet, und es selten oder niemahls mehr anträget. Die Gelegenheit wird vor das Leben des Kriegs-Wesens gehalten.

Autor Propylaei sapientis ac felicis Princip. Cap. XXVI. pag. 72. Nicephor. Callist. Libr. XV. Histor. Eccles. Cap. XXVII. ap. Autor. des Europäischen Staats-Compasses, Cap. XVII. pag. 534. sqq.

3. Noth und Gelegenheit werden von dem berühmten Pohlnischen Reichs-Marschall, Fürsten *Lubomyrsky*, vor die zwey besten Räthe in Unglück gehalten, wenn er schreibet: Noth und Gelegenheit sind die zwey besten Räthe in Unglück.

„Duos tantum in rebus arduis Consiliarios, *occasionem* scilicet ac „*necessitatem*, requirendos esse, hosque plura suadere atque utilio-„ra, quam multorum sermonum inter se dissidentium Strepitus. „d. i. Im Unglück habe man sich nur zweyer Räthe, nemlich der Ge-„legenheit und Noth, zu bedienen, welche weit mehr nützliches „anrathen würden, als ein grosses Getöse vieler wiedrig-gesinnter „Reden.

Lubomirsky Regni Polon. Mareschall. Libr. de Vanit. Consil. Consultat. I. §. 8. pag. 10.

Obser-

Observatio LXXVIII.

§. 1.

Man muß die Rathschläge bey vorhandener Gefahr hurtig ergreiffen, und bey erster günstigen Gelegenheit ausführen.

Alle Langsamkeit und Säumung ist, in Ansehung des Kriegs-Wesens, unzeitig und schädlich, eine vernünfftige Geschwindigkeit aber nützlich. Man muß die Rathschläge, wo zumahl Gefahr vorhanden, hurtig ergreiffen, und dieser, so bald die Gelegenheit, derselben vorzukommen, da ist, entgegen gehen, damit man nicht von allen Seiten ins Gedränge kommen möge; Gleichwie Johann Ludwig Guez, Herr von Balzac, von den Römern folgende Gedancken hierüber aufgezeichnet hat:

„Les Romains ont dit, qu'on devoit deliberer avec *l'occasion* et en „la presence des affaires; qu'on se devoit conseiller avec l'ennemy, „et se resoudre sur sa mine et sur sa contenance; que le Gladiateur „prenoit Conseil dans l'amphitheatre; que quelques fois il faloit „ravir le Conseil, plûtôt que le prendre. d. i. Die Römer haben „gesagt, daß man die Gelegenheit und gegenwärtige Umstände der „Sachen zu Rath ziehen solle; Man müsse sich in seinen Entschliessungen nach dem Feind und dessen Aufführung und Verhalten richten; Der Fechter mache seinen Anschlag auf dem Schauplatz, müsse „aber öffters vielmehr auf dessen Ausführung, als auf die Entschliessung darüber bedacht seyn.

Balsac en son Aristippe, Diss. I. fol. 99.

Nach erlittener Niederlage sind die Berathschlagungen zu spat, die Friedens-Bedingungen aber zu hart und beschwehrlich.

2. Nach erlittener Niederlage sind die Berathschlagungen zu spat, und welcher einmahl in des Feindes Land eingedrungen, wird solches so bald nicht wieder verlassen; Ja wenn auch der andere noch so harte Friedens-Bedingungen eingehet, so werden doch noch immer allerhand Ursachen erdacht, warum die Trouppen noch im Lande bleiben, und ihnen der nöthige Unterhalt gereichet werden müste. Unterdessen wird Geld und Fourage heraus gepresset, das darum gebrachte Volck übel tractirt, und das Land erbärmlich verwüstet, wie davon verschiedene Exempel anführet:

Scip. Ammirat. Discurs. II. supra Tacit. Libr. XVIII.

Obser-

Observatio LXXIX.

§. 1.

Ein vorsichtiger Kriegs-Herr hat nicht Ursache, dem Feind eine sich zeigende günstige Gelegenheit zu seinem Vortheil zu überlassen, oder sich, durch allerhand glatte Worte und Fürbildungen, so lange gleichsam bey der Nasen herum führen zu lassen, biß er völlig verstrickt in das Garn gebracht, der Gegentheil aber unterdessen desto stärcker und mächtiger worden, sein Vorhaben mit guter Würckung auszuführen; Und bleibet es derowegen wohl dabey:

Ein vorsichtiger Kriegs-Herr lässet sich nicht von dem Feind bey der Nasen herum führen, noch eine günstige Gelegenheit zu dessen Vortheil aus den Händen nehmen.

„Quod nulla fides atque securitas, ob hominum im-„probitatem temporumque casus, certior firmi-„orque sit ea, qua res suas ita quisque componit, ut omnem læ-„sionis viam alteri præcludat. d. i. Daß keine Versicherung und „Sicherheit, wegen der Menschen Schalckheit und der Zeiten Zu-„fälle, gewisser und kräfftiger sey, als diejenige, wenn ein jeder sei-„ne Sachen also anstellet, daß er dem andern alle Wege versperret, „ihn beleidigen zu können.

ex Quicciardin. allegat Bechtius in Tract. de Securit. & salvo Conduct. Cap. IV. §. 84.

2. Man darff sich nicht einbilden, daß ein Ehr-Sieg- und Rach-begieriger Fürst allezeit aufrichtig mit seinem Feind umgehen werde, sondern gewiß glauben, daß er alle erwünschte Gelegenheit mit Freuden ergreiffen wird, demselben schaden zu können. Mancher stellet sich, als suche er den Frieden; Er handelt, unter dem Schein desselben, mit dem andern darüber durch Gesandte; Er begehret hierzu tüchtige und schickliche Mittels-Personen; Er lässet sich mit einem dritten, wegen Uberlassung seiner Trouppen, in Unterhandlung ein, und gibt in allen Stücken verstellte Merckmahle seiner Freundschafft zu erkennen; So bald er aber seine Zeit ersiehet, leget er die Larve ab: machet das heimlich verabredete kundbar: erkläret die Friedens-Bedingungen vor unbillig: mißbilliget der Gesandten Verfahren: hält die Mittels-Personen vor

Von feindlichen Verstellungen und allerhand scheinbare Fürbildungen.

partheyisch: und suchet zu behaupten, daß er, zu seinen Recht zu gelangen, keinen Weg noch Mittel, als die Ergreiffung der Waffen, mehr übrig und vor sich habe.

Martin. Hassen Diss. de Justis imminentem hostem occupandi Causis. §. 10. pag. 18.

Auf was Art die Römer Gelegenheit gesucht, eine Sache zu verzögern, oder die gegebene Versicherungen umzustossen.

3. Viele scheinen hierinne denen sonst großmüthigen Römern nachzuahmen, von welchen erzehlet wird, daß sie sich niemahls an dasjenige, was ihre Feld-Herren, ohne ihre ausdrückliche Genehmhaltung, mit andern verglichen, binden, wohl aber andere Völcker an das, so jener Feld-Herren, obgleich auch ohne derselben Approbation, mit ihnen verabredet, gebunden wissen wollen, und zwar bloß aus der Absicht, damit sie allezeit Gelegenheit finden und haben möchten, entweder eine Sache zu verzögern, oder die gegebene Versicherungen umzustossen.

Alber. Gentil. de Arm. Roman. Libr. I. Cap. 6. sub init.

Observatio LXXX.

§. 1.

Ein in der Noth aufgerichteter Vertrag, oder Bündniß, wird öffters unter dem Schein einer zweiffelhaften Auslegung zerrissen; gleichwie vormahls der König in Spanien mit den Niederländern verfahren.

Manche suchen offtmahls einen in der Noth aufgerichteten Vertrag, oder ein dergleichen eingegangenes Bündniß, bey günstiger Gelegenheit, unter dem Schein einer zweifelhafften Auslegung desselben Inhalts, zu zerreissen und den Frieden zu brechen; Also findet man Nachricht, daß, als die Niederländer vormahls mit dem König in Spanien sich in ein Bündniß eingelassen, und von demselben, als freye Leute erkennt zu werden, verlanget, dieser ihnen in Antwort vermeldet:

„Se cum iis, *tanquam* liberis, acturum; d. i. Er werde mit ihnen, gleichwie mit freyen Leuten, handlen.

Nachdem aber die Zeit des errichteten Bündnisses verflossen, habe derselbe, damit es nicht scheinen möchte, als hätte er sich dadurch

alles Anspruches auf diese Lande begeben, das Wort tanquam, gleichwie, nur Gleichniß-weise und also verstanden wissen wollen:

„Daß er mit ihnen so umgehen und handlen würde, als wenn sie „würcklich freye Leute wären.

Boxhorn. Inst. polit. Libr. I. Cap. XI. §. 19. in Not.

2. Desgleichen berichtet Forstnerus von Carolo IX. König in Franckreich, daß er denen Hugenotten, auf ihre Beschwehrung, wie man in vielen Stücken wieder das *Pacifications-Edict* handle, zur Anwort gegeben:

Es sey dasjenige, so er ihnen wegen der Religions-Freyheit verstattet, nur auf eine zeitlang zu verstehen, nicht aber vor ein immerwährendes Gesetz zu halten.

Welchergestalt König Carl der IX. in Franckreich das Pacifications - Edict wegen der Hugenotten Religions-Freyheit ausgelegt.

Forstner. in Not. polit. ad Libr. II. Tacit. Ann. pag. 354. conf. Maurocen. Histor. Venet.

3. Von der gottlosen Meynung Francisci Mariæ I. von Rovere, Hertzogs von Urbino, daß ein Fürst nicht schuldig sey, Treu und Glauben zu halten, kan gelesen werden:

Viquefort in Tr. L'Ambassadeur & ses fonctions, Libr. II. Sect. 12. sub init.

Von der Meynung des Hertzogs von Urbino wegen eines Fürsten Treu und Glauben.

Observatio LXXXI.

§. 1.

Aus allen diesen ist nun leicht zu schliessen, daß es um so viel gerechter und billiger sey, einem zu befahren habenden Feind, mittelst den Waffen, vorzukommen, und seine gefährliche Absichten frühzeitig zu vereiteln, je schwerer hernachmahls, wenn der Feind zu mächtig worden, die Erhaltung oder Wieder-Erlangung eines sichern und dauerhafften Friedens zu fallen pfleget. Denn die wenigsten Fürsten werden durch eine innerliche Gewogenheit gegen andere zum Frieden geleitet und angetrieben; Die meisten vielmehr sind, alles nach ihren Nutzen abzumessen, gewohnt. Daher bleibet das Schwerdt

Es ist schwehr einen sichern u. dauerhafften Frieden zu erhalten, wenn der Feind zu mächtig worden.

gemeiniglich so lange gezuckt, als sie im Stande sind, andere zu unterdrucken.

Strauch. Diss. de Induc. Cap. III. §. 9.

Einen kriegerischen Feind, muß man beyzeiten die Kräffte zu benehmen suchen.

2. Gleichwie aber der Endzweck des Krieges nicht darinne bestehet, daß man immerfort wieder den andern wüte und barbarisch mit demselben umgehe; Also muß man einem solchen Feind inzeiten die Kräffte zu benehmen, und zu einen beständigen Frieden zu zwingen suchen.

Zentgrav. de Jur. Gent. Art. I. §. 62. pag. 85.

Boxhornii Gedancken hiervon.

3. In dieser Absicht schreibet Boxhornius:

„Qui semel nocuit, prudenter creditur adhuc nociturus, ideoque ob noxam primo illatam tam diu jure bello instare licet, donec ita attritæ sint ejus vires ac debellatæ, ut, etiamsi velit, non possit nobis in posterum nocere. d. i. Wer einem einmahl Schaden zugefüget hat, von dem ist dergleichen mehrmahls zu vermuthen, deswegen man gegen denselben den Krieg, wegen des ersten erlittenen Schadens, mit Recht so lange fortsetzen kan, biß dessen Kräffte dergestalt geschwächet worden, daß er ins künfftige, wenn er auch gleich gerne wolte, dennoch, zu schaden, nicht mehr im Stande ist.

Boxhorn. Instit. polit. Libr. I. Cap. 12. §. 9.

Ingleichen Forstneri.

4. Ingleichen gibt Forstnerus seine Gedancken hierüber folgendergestalt zu erkennen:

„In omnibus actionibus, tam publicis quam privatis, belli pacisque, eo annitendum est, ut, cum quibus agamus, nobis nocere aut non possint, aut non velint. d. i. Bey allen öffentlichen und privat- Kriegs- und Friedens-Handlungen muß man Fleiß dahin anwenden, damit der Gegentheil uns nicht mehr schaden könne, noch möge.

Forstner. in Not. polit. ad Libr. II. Tacit. Annal. pag. 367.

Obser-

Observatio LXXXII.

§. 1.

Friede und Sicherheit ist ein grosser Theil menschlicher Glückseligkeit, und soll auch das eintzige Ziel aller Kriege, mithin die vornehmste Sorge grosser Könige und Fürsten seyn. Frieden und Sicherheit soll der eintzige Endzweck aller Kriege seyn.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 25. §. 2. pag. 791. Augustin. Epist. I. ad Bonifac. Imhof. Singular. polit. Rat. Stat. 39. pag. 200. Autor des Europäischen Staats-Compaßes, Cap. XVIII. pag. 573.

2. Von Philisto, einem Griechischen Historien-Schreiber, führet Ælianus an, daß er dem grossen Alexander die kluge Lehre gegeben: Von Philisti dem grossen Alexander gegebenen Lehre.

„Nihil magis regium esse, quam consulere omnium saluti, quæ „Pace continetur. d. i. Es sey nichts Königlichers, als aller Wohlfarth befördern, welche unter dem Frieden begriffen.

Ælian. var. histor. Libr. XIV. Cap. 11.

3. Da nun um der Erhaltung oder Wieder-Erlangung des Friedens willen gantze Kriegs-Heere ruinirt, Länder und Städte verwüstet und umgekehret werden; Warum solte denn nicht vergönnet und zugelassen seyn, einem Friedens-brüchichen Feind mit Waffen vorzukommen, und eine solche bevorstehende Gefahr mit Gewalt abzuwenden? Um den Frieden und gantze Länder zu erhalten, muß man einem Fried-brüchichẽ Feind mit Waffen zuvor kommen.

Bodin. de Republ. Libr. IV. Cap. 3. pag. 667. Grot. alleg. loc. Cap. 12. §. 1. num. 3. pag. 685. Alber. Gentil. de Jur. B. Libr. III. Cap. 7. pag. 519. Forstner. in Not. polit. ad Libr. XIII. Tacit. Annal. Cap. 41. pag. 425. Zentgrav. de Jur. Gent. Art. I. §. 62. pag. 85.

Observatio LXXXIII.

§. 1.

Ein verdächtiger Frieden ist unsicherer, als der Krieg selbst; Daher muß man öffters aus zweyen Ubeln das Es ist öffters besser, sich einer Gefahr unterziehen, als der-

selben wegen in steten Furchten leben.

das geringste erwehlen, und sich lieber einer Gefahr unterschrocken unterziehen, als derselben wegen in steten Furchten leben.

Imhof. Singular. polit. Rat. Stat. XXV. pag. 311. sqq. Tacit. Libr. IV. Histor. Cap. 49.

Ein verdächtiger Frieden ist unsicherer, als der Krieg selbst.

2. Hierüber lässet sich Forstnerus nachstehender Massen vernehmen:

„Sic ubi insidiosum pacis nomen, & quandoque bel-„lum rediturum timetur, tum vero periculi, impen-„sarum, belli denique metu bellum differri nunquam debet. d. i. „Wo der Frieden verdächtig scheinet, und ein neuer Krieg zu besorgen ist, „da soll man den Lauff der Waffen, aus Furcht der Gefahr, Kosten „und des Kriegs selbsten, nicht hemmen.

Forstner. in Not. polit. ad Libr. XV. Tacit. Annal. Cap. I. pag. 141.

Und abermahls:

„Nunquam cessandum, ubi periculosior quies est, quam temeritas. „d. i. Man muß nicht vom Streit ablassen, wenn die Ruhe gefähr-„licher scheinet, als die Verwegenheit.

Idem ad Libr. XIII. Cap. 15. pag. 384.

Ein Fürsichtiger siehet auf das zukünfftige mehr, als auf das gegenwärtige.

3. Und gewiß, wer fürsichtig ist, siehet auf das zukünfftige am allermeisten, indem er dem künfftigen Schaden vorzukommen suchet, und zu dem Ende öffters einen gegenwärtigen Vortheil, in Hoffnung eines bessern, nicht achtet.

Strauch. Diss. de Induc. Cap. III. §. 12.

Vorstellung des Hertzogs von Aremberg an die Republick Holland.

4. Eine merckwürdige Vorstellung ist es in der That, welche der so kluge als tapfere Königlich-Ungarische General-Feld-Marschall, Hertzog von Aremberg, im vergangenen Frühling dieses 1744. Jahres, ehe derselbe nach Londen übergegangen, der Republick Holland gethan, und sich gegen Ihro Hochmögenden unter andern also heraus gelassen:

Weil es Franckreich je länger je ärger macht, so muß man dagegen desto getreuer seyn, und in Ansehung dessen auch nicht weiter

ter *menagi*ren, sondern selbiges vielmehr angreiffen, und biß an die Thore von Paris, ohne Gebung einiges Quartiers, verfolgen, damit es nicht das *preveni*re spiele, und die Grängen der vereinigten sowohl als Oesterreichischen Niederlande *insulti*re. Denn es ist der *Alli*irten Ehre, und dem *Interesse* von gantz Europa daran gelegen, es so weit zu bringen, daß man gegen einen solchen Feind die Waffen, ohne selbige bald wieder niederzulegen, ergreiffe, und ihme solche Schrancken von Treu und Glauben setze, worüber ihm zu schreiten so leicht nicht möglich ist.

vid. allerneueste Europäische Welt- und Staats-Geschichte. Part. II. No. 30. pag. 239. sqq.

Observatio LXXXIV.

§. 1.

Ob schon die göttliche Fürsehung und Vorsorge allen unschuldig Bedrängten und Nothleidenden ein kräfftiger Schutz ist; so wird doch demjenigen schwerlich durch ein Wunder-Werck vom Himmel Hülffe wiederfahren, der sich aus Träg- und Faulheit nicht selbst um seine Sachen bekümmern mag. Man hat jederzeit davor gehalten, daß man die Stärcke nicht dem Glück, sondern das Glück der Stärcke antragen müsse; Wie denn die Erfahrung öffters gelehret, daß die Macht dem Glück behülfflich gewesen.

Die Hülffe wiederfähret keinem durch ein Wunder Werck vom Himmel; so muß man sich auch mehr auf die Stärcke der Waffen, als auf das blosse Glück verlassen.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. II. Cap. 5. §. 6. Saxo Histor. Dan. Libr. V. p. 77. Liv. Libr. VIII. Histor. Cap. 29

2. Ein Fürst muß also die ihm von GOTT verliehene Macht zur Vertheidigung seiner Unterthanen, und Erhaltung des Friedens anwenden, alsdenn aber sich, vermittelst der Waffen, auf des Allmächtigen Beystand verlassen; Gleichwie einem jeden Hirten zukommt, seine Schaafe vor Räuber und Wölffe zu beschützen, welches Gleichniß Perefixe, in der Lebens-Beschreibung Königs Henrici IV. in Franckreich, folgendergestalt anführet;

Ein Fürst muß seine Unterthanen, wie ein Hirte seine Schaafe, beschützen, und sich, vermittelst der Waffen, auf GOttes Beystand verlassen.

Un

„Un Roy sage & chrêtien, étant le Pasteur de ses peuples, (c'est „ainsi, qu'Homere appelle souvent le grand Roy Agamemnon) „doit savoir chassèr le Loup, j'entends faire la guerre. d. i. Ein „kluger und Christlicher König soll, als ein Hirte seines Volcks, „(gleichwie Homerus den grossen König Agamemnon öffters also „nennet) verstehen, den Wolff zu verjagen, ich meyne, Krieg zu „führen.

Perefixe Historie de Henry le Grand. Part. III. pag. 205. conf. Lang. in Lippe Tract. de Stat. Princip. Part. II. Membr. 3. Cap. 15. pag. 649.

Wo ein Fürst in diesem Stück einem Adler verglichen worden.

3. Ein Fürst hat sich in diesem Stück, gleich einem Adler, zu verhalten, welcher Drachen und Schlangen von dem Neste seiner Jungen abtreibet; Dergleichen Sinnbild bey dem Leich-Begängniß des grossen Friedrich Wilhelms, Chur-Fürsten zu Brandenburg, auf einem Triumph-Bogen mit der Umschrifft zu erblicken war: *Parta tuetur.*

Winterfeld. in Polit. ceremonial. pag. 669.

Ein Fürst muß, als ein Wächter, alle nahe und entfernte Gefahr, gleichsam als von einem hohen Wart-Thurn, betrachten.

4. Ein Fürst soll hierinne nicht weniger einem Wächter nachahmen, welcher die auf einem hohen Wart- oder Schau-Thurn wahrgenommene feindliche Hinterlist beyzeiten zu entdecken schuldig ist; Gleichwie Grævius in seiner Trauer-Rede von König Wilhelmo III. in Groß-Britannien dieses zu dessen Ruhm gedencket:

„Nunquam non, tanquam in Specula positus, omnes „plagas, tam vicinas quam longissime remotas, cir„cumspiciebat, semperque oculos defigebat, tam in hostium Ma„chinationes, quam in Sociorum & Mediorum quoque Actiones „& Consilia. d. i. Er hat jederzeit alle nahe und entfernte Gefahr, „gleichsam als von einem hohen Wart-Thurn, betrachtet und er„wogen, seine Augen auch beständig so wohl auf der Feinde List „und Erfindungen, als auch auf die Handlungen und Rathschlä-

ge

„ge seiner Bundesgenossen und derer, so neutral geblieben, ge„richtet.

Grævius in Orat. ejus funebri, Trajecti Batavorum 1702. in fol. edita, fol. 67.

Observatio LXXXV.

§. 1.

Derjenige wird also seiner Sache schlecht rathen, der sich, bey einer entstehenden feindlichen Gefahr, nicht inzeiten dergestalt vorsiehet, damit Er und die Seinigen vor allem androhenden Ubel gesichert seyn mögen, worüber der beredte Römische Arpinas folgende Gedancken geäusert:

Man muß also inzeiten auf seinen Schutz und Sicherheit bedacht seyn.

„Quod, qui non defendat, nec obsistat, si possit, injuriæ, tam in „vitio sit, quam si parentes, aut amicos, aut patriam deserat. d. i. „Daß derjenige, der sich nicht vertheidige und einer Beleidigung wie„dersetze, eben so viel Schuld habe, als wenn er Eltern, Anver„wandte und das Vaterland verlassen habe.

Cicero Libr. I. de Offic. Cap. 8. ibique Not. Rachel.

2. Gleichwie nun bishero zur Gnüge gezeiget worden, wie man seines Feindes schädlichen Absichten zuvor kommen, und die Gegenwehr nicht so lange anstehen lassen solle, biß die Gefahr schon würcklich vor der Thür, oder wohl gar schon eingebrochen sey; Also ist auch kein Zweifel mehr übrig, daß Fürsten und Potentaten, welche ihren zu befahren habenden Feinden das prævenire spielen, und solche inzeiten zur Raison zu bringen suchen, allerdings gerechte Waffen führen, und sich also auch auf den Beystand des Allerhöchsten zu verlassen haben.

Welche Fürsten demnach ihren zu befahren habenden Feinden mittelst der Waffen vorzukomen suchen, führen einen gerechten Krieg.

Martin. Hassen. Diss. de Justis imminentem hostem occupandi Causis. §. 12. pag. 23.

CAPUT IV.

Von Bündnissen und Allianzen, so wohl überhaupt, als auch in Ansehung des Römischen Kaysers, und der Stände des Reichs.

Observatio LXXXVI.

§. 1.

Warum das Werck, Bündnisse zu errichten, unter den Kriegs- und Friedens-Geschäfften eines Fürsten vornehml. begriffen sey.

Gleichwie die Landes-Besorgungen eines Fürsten so wohl in Kriegs- als Friedens-Geschäfften bestehen; Also findet das Werck, Bündnisse zu errichten, in so weit unter beyden den ersten Platz, weil ein Krieg durch vereinigte Macht mit desto nachdrücklicherer Würckung geführet, der Friede aber desto sicherer erhalten werden kan, wenn ein Potentat, oder Fürst, mit andern Mächten sich vereiniget, und durch genaue Verbindnisse mit denselben formidable machet. Die an sich schwachen Finger machen eine starcke Faust aus, wenn sie in der Hand zusammen geleget werden; Und eben also bekommen auch Reiche und Staaten dadurch Macht und Grösse, wenn sie in einer gewissen Vereinigung mit einander stehen; Dahero dann des grossen Königs in Franckreich, Henrici IV. Cantzlar geurtheilet haben soll:

> Daß zu allen Zeiten und nach allen Geschichten, diejenigen Herrschafften für die mächtigsten und sichersten wären gehalten worden, welche vor andern viele Freunde und Bundsgenossen gehabt hätten.

Serreus in Histor. Franc. sub Henric. IV. fol. 820.

Warum einige das Wort Fœdus a Fecialib. herleiten wollen.

2. Das lateinische Wort, Fœdus, heisset im Teutschen so viel, als ein Bund, Bündniß, Verbindniß, Vereinigung, Verständniß ꝛc. und wird von einigen a Fecialibus

libus hergeleitet, weil durch solche die Bündnisse ehemahls bey den Römern mit andern Völckern errichtet worden.

Sam. Boccius. in Diss. de Fœderib. Cap. I. §. 1.

3. Andere deriviren dieses Wort ab hædo, Bock oder Geiß, welche, wie auch andere Thiere, vor alters, bey Errichtung der Bündnisse, geschlachtet und geopfert worden: Wie denn Suidas von den Griechen erzehlet, daß, als dieselben den Krieg wieder die Persier beschlossen, und zu dem Ende sich mit Cyro in ein Bündniß eingelassen, solche, bey Errichtung dieses Bundes, in das Blut eines geschlachteten Ochsen, Widders, oder Wolfes ein Schwerdt, des Cyri Völcker aber einen Spieß eingetuncket, und sich zugleich eydlich gegen einander verbunden, daß sie einander nicht verlassen, sondern getreulich beystehen und beschützen helffen wollten; Welches auch unter den alten Römern üblich gewesen, indem sie, bey Aufrichtung eines Bündnisses mit andern Völckern, die Finger mit dem Blut eines geschlachteten Widders, oder Bockes, benetzet, und geschworen, beständig und getreu beysammen zu halten und einander zu vertheidigen, als von welchem ehemahligen Gebrauch der alten Völcker mehrere Nachrichten zu finden sind:

Warum dieses Wort von andern ab hædo deriviret wird.

ap. Jacobi in binis Diss. de Fœderib. veter. per Dissectionem animalium factis.

4. Am sichersten aber gehen diejenigen, welche das Wort, Fœdus a Fide herleiten. Denn weil zwey Partheyen, bey Errichtung eines Bündnisses, einander Hülffe und Beystand versprechen; so muß solches nothwendig, wie bey einem jeden andern Contract erfordert wird, bona fide geschehen, daß ein Theil dem andern trauen möge.

Warum das Wort, Fœdus, am sichersten a Fide her zu leiten.

L. 3. C. de resc. vend. Bodin. de Republ. Libr. V. Cap. 6. in pr. Joh. Frider. Scharf. Diss. de Fœderib. §. 2. Warem. ab. Ehrenb. de Fœder. Libr. I. Cap. 3. num. 36. Boccius. alleg. loc. §. 5. & 6.

Observatio LXXXVII.

§. 1.

Was das Wort Fœdus, nach dem allgemeinen Wort-Verstand anzeige.

Nach dem allgemeinen Wort-Verstand zeiget das Wort, Fœdus, ein Bund, Vereinigung, oder Verständniß, überhaupt alle Arten der Versprechungen der Treue an, es mögen solche zwischen GOtt und den Menschen, oder zwischen den Menschen unter sich selbst geschehen.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœderib. inæqualib. Cap. I. §. 2. pag. 10.

Von den Bündnissen zwischen GOtt und den Menschen; besonders von dem von GOtt mit unsern ersten Eltern gemachten Verständniß.

2. Was das Bündniß zwischen GOtt und den Menschen anbelangt, wird zwar eine weitläufftige Ausführung hierinne billig denen Gottesgelahrten überlassen; Doch liegen einem jeden Christen klare und besondere Schrifftstellen vor Augen, daraus gantz deutlich zu ersehen, welchergestalt der grosse GOtt sich zum öfftern mit den Menschen in Verbindnisse eingelassen, und solche auch erneuert habe. Also wird z. E. gelesen, daß der allmächtige Schöpfer mit unsern ersten Eltern gleich Anfangs das Verständniß gemacht: Daß sie zwar von allerley Bäumen im Garten, nicht aber von dem Baum des Erkentniß Gutes und Böses essen, wiedrigenfalls aber des Todes sterben solten.

Genes. II. 16. & 17.

Von dem Bund GOttes mit Noah und seinen Söhnen.

3. So machte auch GOtt mit Noah und seinen Söhnen einen Bund, daß er die Erde mit keiner Sündfluth mehr verderben wolle, und bestätigte solchen durch den Regenbogen.

Genes. IX. 9. sqq.

Desgleichen mit Abraham.

4. Nicht weniger erschien GOtt Abraham, und erneuerte mit ihm seinen Bund, zu dessen Bestätigung er seinen Namen änderte, daß er hinfort Abraham heissen solte, setzte und gebot ihm auch, zum Zeichen und Siegel dieses Bundes, die Beschneidung.

Genes. XVII. 1. sqq.

5. Eben

5. Eben also bestätigte der HErr gegen Isaac und seinen Saamen den Eyd, oder Bund, welchen er dessen Vater Abraham geschworen hatte. Ingleichen mit Isaac und dessen Saamen.

Genes. XXVI. 3.

6. Ferner findet man weitläufftig beschrieben, wie der Bund zwischen GOtt und dem Volcke Israel, mit Aufrichtung gewisser Denck-Steine auf dem Berge Ebal, mit Erbauung eines Altars und Verrichtung sonderlicher Opfer auf demselben, mit Schreibung aller Worte des göttlichen Gesetzes auf die Stirne, mit Verpflichtung des Volcks zum Gehorsam, mit Stellung der sechs Stämme auf den Berg Grisim, und der andern sechse auf den Berg Ebal, ingleichen durch Rede und Antwort derer Leviten und des Volckes von dem Fluch wieder die Ubertreter des Gesetzes, bestätiget werden sollen. Von der Bundes-Bestätigung zwischen GOtt und dem Volcke Israel.

Deuter. XXVII. 1. sqq.

7. Gleichergestalt sind die Worte des Bundes umständlich aufgezeichnet, welchen der HErr mit den Kindern Israel in der Moabiter Land zum andernmahl aufgerichtet, nachdem er denselben mit ihnen 40. Jahre vorher in Horeb gemacht hatte, nebst der Ermahnung Mosis gegen dieselbe, zu Haltung dieses mit GOTT erneuerten Bundes. Desgleichen im der Moabiter Lande.

Deuter. XXIX. 1. sqq. & 9. sqq.

Observatio LXXXVIII.

§. 1.

Was die Bündnisse der Menschen unter sich anbetrifft, so sind diese theils von Natur, als Menschen, theils von wegen des Geblüts, als nahe Anverwandten, schuldig, daß keiner dem andern boßhaffter weise Schaden zufüge, vielmehr einer dem andern in Nöthen beyspringe: Theils haben auch solche sich durch allerhand Verpflichtungen gegen einander verbunden, Von den Bündnissen der Menschen unter sich selbst.

dahin dann die Pflichten des Ehestandes so wohl als der bürgerlichen Gesell- und Freundschafft zu rechnen sind.

L. 19. C. de Episcop. & Cleric. ibi: in his enim nihil sævi criminis existimari Fœdus naturale permittit &c.

Von dem Freundschafts-Verbindniß zwischen Jonathan u. David.

2. Also versprach Jonathan dem David nicht nur alle Freundschafft und Hülffe, als dieser von Nahoth zu ihm kam, und über Sauls Grausamkeit klagte, sondern erneuerte auch, ehe sie von einander schieden, sein Freundschaffts-Verbindniß mit ihm unter dieser Betheurung:

Gehe hin mit Frieden, was wir beyde geschwohren haben im Namen des HErrn, und gesagt: Der HErr sey zwischen mir und dir, zwischen meinen Saamen und deinen Saamen; das bleibe ewiglich;

1. Sam. XX. 1. sqq. & 42.

Von öffentlichen Bündnissen grosser Fürsten und Herren unter sich.

3. Was hingegen die öffentliche Bündnisse anbetrifft, welche grosse Fürsten und Herren unter sich zum Nutzen des gemeinen Wesens errichten, so sind solche so wohl von denjenigen Handlungen und Verbindungen, wodurch sich einige Privat-Personen zu etwas gegen einander verpflichten, als auch von denenjenigen Vergleichen, in welche sich ein Fürst mit Privat-Personen, um seines Privat-Nutzens willen, einlässet, gantz unterschieden.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 15. §. 1. sqq. pag. m. 348. sqq. Scharf. Diss. de Fœder, §. 5.

Observatio LXXXIX.

§. 1.

Nachricht von den Beschreibungen der Bündnisse unter den Völkern.

Was die Bündnisse unter den Völckern eigentlich seyn, davon hat man viele und unterschiedene Beschreibungen, wie zu sehen:

ap. Boccium. in Diss. de Fœderib. Cap. IV. §. 27. sqq.

2. Am

2. Am gründlichsten und deutlichsten sind solche als öffentliche Verträge anzusehen, welche zwischen Fürsten und Republicken, wegen einer unter sich verabredeten und gegen einander verglichenen Hülffs-Leistung, Schutzes, oder andern Sache, geschlossen zu werden pflegen.

Was solche eigentlich seyn.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœderib. inæqualib. Cap. I. §. 4. pag. 12.

3. Oder ein Bündniß ist eine Gesellschafft zweyer oder mehr Republicken, welche sich, um eines gewissen Nutzens willen, mit einander vereiniget und verbunden haben.

Anderweite Beschreibung derselben.

v. Joh. George Walchs Lexic. Philosoph. verb: Bündniß. pag. 327.

4. Also ist das Wort, Fœdus, ein Bündniß, bey den Römern in allzuweitem Verstande genommen, und dadurch ein jeder Vertrag bemercket worden, welchen ein Volck mit dem andern errichtet; dahin folgende Stelle bey dem Livio zielet:

Das Wort, Fœdus, wurde bey den Römern in allzuweitem Verstande genommen.

„Esse tria genera fœderum, unum, quum bello victis dicerentur „leges: alterum, cum pares bello æquo fœdere in pacem & ami„citiam venirent: tertium, cum, qui hostes nunquam fuerint, ad „amicitiam sociali fœdere inter se jungendam uniti. d. i. Der „Verbindungen gibt es dreyerley Arten: davon die eine, wann der „Sieger den Uberwundenen Gesetze vorschreibet: die andere, wann „ein Paar freye Völcker, in Friede und Freundschafft zu leben, sich „mit einander verknüpffen: die dritte, wann diejenigen, so nie Feinde „zusammen gewesen, eine beständige Freundschafft zu halten, sich mit „einander verbinden.

Liv. Libr. XXXIV. Cap. 57.

5. Denn hieraus erhellet, daß die erstere Bedeutung so viel sey, als eine Gewalt, die der Obsieger über diejenigen ausübet, welche er durch die Waffen unter seine Botmässigkeit gebracht: die andere zeiget nichts anders, als Friedens-Schlüsse, an, indem sie einen vorhergegangenen

Solches wird durch die beym Livio befindliche Stelle erläutert.

Krieg

Krieg zum voraus setzet: die dritte aber ist eigentlich diejenige, so hieher gehöret.

Johann Ehrenfried Zschackwitz in der gründlichen Abhandlung der vollständigen Oeconomiæ politicæ & Cameralis. Libr. VII. Cap. 6. pag. 508. & 509.

Observatio XC.

§. 1.

Die Wiedertäuffer und einige Politici wollen Krieg und Bündnisse verwerffen.

Von den Wiedertäuffern ist bekannt, daß selbige so wohl Kriege als Bündnisse vor ungerecht und unbillig halten. So haben sich auch unter den Politicis Leute gefunden, welche mit Thoma Moro die Bündnisse zu verwerffen, und dieses Band der menschlichen Gesellschafft zu zerreissen suchen.

Strigel. Comment. in Just. pag. 148. Thom. Morus Libr. II. Utopiæ.

Solche Leute bedencken nicht, daß Gott selbst seine Verbindungen mit Menschen gemacht.

2. Es bedencken aber dergleichen Irrgeister nicht, daß GOtt selbst, wie vorher angezeiget worden, seine Verbindungen mit den Menschen gemacht, und solche zu halten versprochen, davon in dem Propheten Jesaia folgende Versicherung zu lesen ist:

Denn solches soll mir seyn, wie das Wasser Noah, da ich schwur, daß die Wasser Noah solten nicht mehr über den Erdboden gehen, also habe ich geschworen, daß ich nicht über dich zürnen, noch dich schelten will. Denn es sollen wohl Berge weichen und Hügel hinfallen, aber meine Gnade soll nicht von dir weichen, und der Bund meines Friedes soll nicht hinfallen, spricht der HErr, dein Erbarmer.

Es. LIV. 9. 10.

GOtt hat auch die von Menschen errichtete Bündnisse nie verworffen, wie aus dem Exem-

3. So hat auch GOtt die von Menschen unter sich errichtete Bündnisse nie verworffen, noch mißgebilliget, wie aus dem Exempel Abimelechs zu ersehen, welcher sich mit Abraham in ein Bündniß eingelassen.

Genes. XXI. 27. 32.

Der

Dergleichen Exempel auch mit Isaac zu finden ist:

Genes. XXVI. 28. 31.

pel Abimelechs zu sehen.

4. Laban machte ebenfalls, nach langem Zanck, mit Jacob, Josua mit den Gibeonitern, Salomon mit Hiram, Judas Maccabeus, ingleichen Jonathan und Simon mit den Römern einen Bund.

Solches wird durch mehrere Exempel bestärcket.

Genes. XXXI. 44. Jos. IX. 6. 15. 16. 1. Reg. V. 12. 1. Maccab. VIII. 20. XII. 1. 16. XIV. 18. 25. 26.

Observatio XCI.

§. 1.

Das Recht, Bündnisse zu errichten, gründet sich nechst diesem auf das allgemeine Völcker-Recht und das mit demselben verknüpffte Recht der Natur. Denn gleichwie die Natur allen Ländern nicht alles, noch einnerley Bedürffnisse mitgetheilet, so, daß immer ein Volck dasjenige, woran es einen Mangel hat, von andern Völckern zu erlangen suchen muß; Also haben auch unter den Völckern nothwendig gewisse *Commercien-Tractat*en errichtet, und die Sicherheit und Freyheit derer Reisenden festgestellet werden müssen. Die Freundschafft unter den Menschen ist der Natur gemäß, und unter kein Ubel zu rechnen, daher auch Bundes-Verwandte unter diejenigen zu rechnen, so durch ein festes Freundschaffts-Band mit einander, und zu Beförderung beyderseitiger Wohlfarth, gegen einander verbunden sind.

Das Recht, Bündnüsse zu errichten, gründet sich auf das allgemeine Völcker-Recht, und das mit demselben verknüpfte Recht der Natur,

L. 223. ff. de V. S.

2. Eintzelne Personen sind selten, oder gar nicht im Stande, sich gegen ihre Beleidiger hinlänglich zu vertheidigen; Deswegen haben sich gantze Völcker vereiniget, um ihren Feinden Wiederstand zu thun: Und da auch ein Volck schwächer als das andere ist; so haben die Schwächern sich mit den Stärckern verbunden, und ihre Hülffe gesucht, um nicht von den Mächtigern

Von der Bündnisse Nothwendigkeit und Nutzen.

tigern unterdrücket zu werden: Woraus also die Nothwendigkeit und der Nutzen solcher vereinigten Gesellschafft gar leicht abzunehmen ist.

Boxhorn. Libr. I. Part. 2. Cap. 11. & in eum Frankenst. pag. 238. sqq.

Menschen sind einander zur Gegen-Hülffe verbunden, und die menschliche Gesellschafft erleichtert die Ertragung vieles Wiedrigen.

3. Menschen sind einander zur Gegen-Hülffe verbunden, und ein jeder ist schuldig, des andern Unglück zu behertzigen; Daher auch die menschliche Gesellschafft die öfftern Abwechselung des Glückes erleichtert, und zu großmüthiger Ertragung dessen, was uns öffters Wiedriges und unversehens begegnet, vieles beyträget.

Schönborn. Polit. Libr. IV. Cap. 34.

Grosser Herren Bündnisse sind dem Juri civili gemäß.

4. Nicht weniger sind die öffentlichen Verbindungen der Grossen in der Welt den bürgerlichen Rechten gemäß, indem Ulpianus solche unter die Verträge und Gedinge rechnet, so um des nöthigen Schutzes und der Vertheidigung willen eingegangen und gemacht werden. Was also in den Rechten nicht verboten, sondern vielmehr gebilliget wird, das kan nicht anders, als vor zuläßig geachtet werden.

Ulpian. in LL. de Pact. L. 3. ff. de J. & J. L. 12. ff. de Judic. Warem. ab Ehrenb. de Fœder. Libr. 1. Cap. 2.

Observatio XCII.

§. 1.

Von Eintheilung der Bündnisse in allgemeine und besondere.

Einige theilen die Bündnisse in allgemeine, oder uneigentliche, und in besondere, oder eigentliche ein, dafür andere lieber natürliche und bürgerliche Bündnisse sagen.

Hochstetter. in Colleg. Pufend. Exerc. XII. §. 41.

Von allgemeinen oder uneigentlichen Bündnissen.

2. Die erstern werden diejenigen genennet, da sich Potentaten bloß zu guter Freundschafft und solchen Dingen verbinden, die sie ohnedem einander, nach dem Recht der Natur,

Natur, zu leisten verbunden, dergleichen aber vor überflüßig und vor keine Bündnisse eigentlich zu achten sind.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. II. Cap. 2. §. 11. & Libr. VIII. Cap. 9. §. 2.

3. Die andern sind diejenigen, da sich grosse Herren, einander gewisse Sachen zu leisten, verbinden, worzu sie von Rechts wegen nicht verbunden sind, und welche Bündnisse wieder in gleiche und ungleiche eingetheilet werden. — Von besondern oder eigentliche Bündnissen, welche wieder in gleiche und ungleiche eingetheilet werden.

Joh. Georg. Walch, Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 328.

Observatio XCIII.

§. 1.

Die gleichen Bündnisse sind, wenn zwey Potentaten in der Gleichheit bleiben, und einander gleiche Sachen versprechen, so, daß keiner vor dem andern einen Vorzug bekommt. — Welches gleiche Bündnisse sind.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 15. §. 6. num. I. pag. m. 351. sqq.

2. Dergleichen Exempel führet Justinus von denen Massiliensibus an, von welchen er saget: — Exempel von dergleichen Bündniß.

Daß die Römer mit ihnen ein gleiches Bündniß errichtet.

Justin. Libr. XLIII. Hist. Cap. 5.

3. Es werden aber die gleichen Bündnisse entweder Friedens- oder Freundschaffts-halben gemacht. — Dieselben werden entweder Friedens- oder Freundschafts-halben gemacht.

Grot. alleg. loc. num. 2. pag. 352.

4. Wenn dergleichen Bündnisse Friedens halben gestifftet werden, so wird in solchen von der beyderseitigen Amnestie oder Vergessenheit aller vorhergegangenen Feindseligkeiten und Beleidigungen, von Auswechslung und Ranzionirung der Gefangenen, ingleichen von Wieder-Ein- — Wovon in denen Friedens-halben gestiffteten Bündnissen pflegt gehandelt zu werden.

räumung des im Krieg eroberten, und andern dergleichen Dingen mehr, gleichförmig gehandelt.

vid. Instr. Pac. Westphal. Art. 1. & 2. Instr. Pac. Bad. d. 7. Sept. 1714. Art. 1. & 2. Leibniz. Cod. jur. gent. diplom. Part. I. pag. 13. Mev. discurs. de Amnestia. pag. 9. sqq.

Was die Freundschafts-halben errichteten Bündnisse anbetreffen.

5. Die Freundschaffts halben errichteten gleiche Bündnisse betreffen theils die Commercien, theils den Krieg, theils andere Sachen an.

Grot. cit. loc.

Exempel eines solchen Bündnisses, aus welchem nicht allezeit eine Beystands-Leistung folget.

6. Unter dergleichen Freundschaffts-Bündnisse gehöret in so weit die Allianz, welche Engelland und Oesterreich im Martio 1731. zusammen errichtet; Daher aus solchen Bündnissen nicht allezeit fliesset, daß, wann ein Theil von einem andern mit Krieg angegriffen wird, so dann der andere dem in Krieg verwickelten Theil Beystand leisten müsse.

Zschackwiz. in Oeconom. polit. & Camer. Libr. VII. Cap. 6. pag. 510.

Observatio XCIV.

§. 1.

Was Commercien-Tractaten sind.

Commercien-Tractaten sind, wenn sich zwey Potentaten mit einander vergleichen, was ihre Unterthanen beyderseits vor Freyheit in der Handlung geniessen sollen, z. E. was die Gleichheit in Bezahlung der Zölle und anderer Imposten anbetrifft.

Camden. Annal. Anglic. ad ann. 1579. pag. m. 366.

Von dem Anno 1713. zwischen Franckreich u. Holland errichteten Commercien-Tractat.

2. Also wurde im Jahr 1713. zwischen dem König Ludwig XIV. in Franckreich, und denen Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, folgendes der Schiffahrt und Commercien wegen verglichen:

Zu solchem Ende mögen auch die Unterthanen sowohl Ihro Majestät als derer Herren General-Staaten frey und ungehindert,

gehindert, mit allerhand Waaren und Schiffen, alle und jede Länder, Städte, Häfen, Plätze und Flüsse, so beydes Jhro Majest. und denen Herren General-Staaten zugehören, besuchen, daselbst gedachte ihre Waaren hinbringen, an wen sie nur wollen, verkauffen, auch hinwiederum, was sie nur wollen, einkauffen, und mit sich wegführen, durchaus alles, dessen Ein- und Ausfuhre nicht überhaupt allen beyderseits Unterthanen verboten ist. Und soll diese Ein- und Ausfarth mehr erwehnter Waaren auf keine Weise gehindert, auch so gar durch keinerley *Privilegia* und *Monopolia limitiret* noch *restringi*ret werden können. Dahero auch keinen Theil erlaubt seyn soll, seinen Unterthanen dergleichen *Beneficia*, Freyheiten, oder andere Vortheile, zum Nachtheil des andern, zu verstatten. Auch sollen mehr gedachte Unterthanen nicht gehalten seyn, grössere Auflagen, Zölle, oder andere *Impost*en, auch Fracht und dergleichen Beschwerden, als in eines jeden eigenen Landen von den angebohrnen Unterthanen zu nehmen gebräuchlich, von ihrer Person, Gütern, Waaren, Schiffen und Ladungen, es sey *directe* oder *indirecte*, unter was Namen und Vorwand es auch seyn möge, zu bezahlen 2c.

v. Traité de Commerce entre la France & la Hollande, conclû á Utrecht, le II. d' Avril. 1713. Art. VII.

Von dem eod. Anno zwischen Engelland und Franckreich errichteten Schiffahrt- u. Handlungs-Tractat.

3. So wurde auch in eben diesem 1713ten Jahr, zwischen der Königin Anna in Engelland und gedachten König Ludwig XIV. in Franckreich, in Ansehung der Schiffahrt und Handlung diese Convention getroffen:

Sollen von beyderseits Unterthanen, durch beeder Theile Herrschafften und Provintzien die gebührende und gewöhnliche Telonien und Zölle, auch Ausfuhr- und Anländungs-Gebühren entrichtet werden. Damit aber ein jedweder gewiß wissen möge, in was vorgedachte Zölle, auch Ausfuhr- und Anländungs-Gebühren bestehen, hat man sich zugleich dahin verglichen, daß die Register ermeldter Telonien und Zölle, und anderer Auflagen, an öffentlichen Orten, so wohl zu Londen und andern Städten Sr. Groß-Brittanischen Majestät Gebiet, als

auch zu Rouen, und andern gewöhnlichen Handels-Plätzen in Franckreich, *affig*irt werden sollen, an welche man sich, so offt von dergleichen Telonien und Zöllen ein Streit oder Frag entstehen würde, zu halten, indem dieselbe hierauf keine andere Weiß zu erfordern, als wie es mit den deutlichen Worten und dem ordentlichen Inhalt der Tabellen übereinkommet, und so ein Beamter, oder ein anderer in seinem Namen, unter welcherley Vorwand es sey, öffentlich oder heimlich, *directe* oder *indirecte*, von einem Kauffmann oder jemand andern, eine Summe Geldes, oder sonst etwas wegen jeder Gebühren, Taxen und *Imposten*, entweder unter dem Namen eines freywilligen Geschenckes, oder unter was für *Prætext* es sonst geschehe, mehr oder anderst, als oben bestimmet worden, begehren oder annehmen würde, so soll derselbe Beamte, oder dessen *Vicarius* alsdann, da er vor dem *competir*enden Richter, in dessen Landen das Verbrechen begangen worden, vor schuldig und überwiesen erkannt würde, dem beleidigten Theil vollkommene *Satisfaction* und Erstattung geben, auch mit der in denen Gesetzen versehenen Straffe gebührend angesehen und beleget werden rc.

v. Traité de Navigation & de Commerce entre l'Angleterre & la France, conclû à Utrecht le 31. Mars / 11. Avril de l'an 1713. Art. VI.

Von dem in eben dem Jahr zwischen Engelland und Spanien errichteten Commerciens-Tractat.

4. Gleichergestalt haben sich in gedachtem Jahr die Königin Anna in Engelland, und der König *Philippus V.* in Spanien in einem solennen Commerciens-Tractat, der Zölle und anderer Auflagen halben, dahin vereiniget:

Es sollen beeder Königl. Majest. Unterthanen, welche in einem von Dero Landen Kauffmanschafft treiben, nicht gehalten seyn, für die eingebrachte Waaren so wohl, als auch für diejenigen, welche sie auswärts verhandeln, mehrere Zölle oder allerhand andere Auflagen zu zahlen, als diejenigen seynd, so von den Unterthanen einer *Nation*, mit der man in der grösten Freundschafft lebet, eingetrieben und erleget werden: Und wenn eine Verminderung der Zölle, oder einige andere Beneficien

neficien einer auswärtigen *Nation* von einem oder dem andern Theil künfftig solten verwilliget werden, so sollen auch die Unterthanen beyder Cronen sich dessen *reciproci*rlich und völlig zu erfreuen haben. Und gleichwie wegen der Zölle, wie oben beschlossen, also ist auch zwischen beederseits Königl. Majestäten, als eine General-Regel, festgestellet worden, daß all und jede dero Unterthanen in allen Landen und Orten, welche derer Herrschafft unterworffen seynd, wegen aller Auflagen oder Zölle, welche Personen, Waaren, Schiffe, Schiffs-Zeug, Schiffs-Leute, die Schiffarth und Handelschafft betreffen, zum wenigsten eben solche *Privilegien*, Freyheiten und *Immunit*äten zu geniessen, und durchaus gleiches Recht haben sollen, so wohl in Gerichten, als auch in allen, was entweder die *Commercien*, oder ein jegliches anders Recht angehet, dergleichen die begünstigste auswärtige *Nation* zu geniessen und sich zu erfreuen hat, oder künfftig zu geniessen und sich zu erfreuen haben könte, wie solches in dem XXXVIII. Articul des Tractats von *Anno 1667.* dessen Inhalt in dem vorhergehenden Articul kürtzlich enthalten, weitläufftiger erläutert ist.

vid. Tractatus Navigationis & Commerciorum Angliam inter & Hispaniam conclusus Trajecti ad Rhenum d. 28. Nov. (9. Dec.) 1713. conf. Tractat. Commercii inter Imperatorem Carol. VI. & Regem Hispan. Philipp. V. conclusum Viennæ d. 1. May. 1725. Art. XI. sqq.

Observatio XCV.

§. 1.

Wegen des Krieges verbindet man sich entweder zu einer würcklichen Kriegs-Hülffe, oder man verbindet sich, keine Hülffe zu leisten, sondern die Neutralität zu beobachten.

Joh. Georg. Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 366.

Wegen des Kriegs verbindet man sich entweder zur Hülffe, oder zur Neutralität.

2. Die

Von den Kriegs-Bündnissen erster Art.

2. Die Kriegs-Bündnisse von der ersten Art sind, wenn ein Potentat dem andern, bey vorfallender Kriegs-Gefahr, mit Volck, Geld, Ammunition, Proviant, Schiffen, und andern Nothwendigkeiten an die Hand gehet, mit welcher Alliance es entweder auf einen gewissen Krieg und auf gewisse Feinde, oder auf alle Feinde angesehen ist.

Schuberth. & Schelwiz. Diss. de Fœder. inæqual. Cap. I. §. 18. pag. 24.

Exempel eines gleichen Kriegs-Bündnisses.

3. Ein Exempel eines solchen gleichen Kriegs-Bündnisses ist die zwischen der Crone Franckreich und der Königin Elisabeth in Engelland getroffene Convention, nach welcher beyde Cronen einander 6000. Mann zu Fuß und 500. zu Pferd, ingleichen 8. Schiffe mit 1200. Mann zur Hülffe versprochen.

Camden. Annal. Anglic. ad ann. 1579. pag. 350.

Von Offensiv- und Defensiv-Allianzen.

4. Und weil man im Krieg entweder offensive oder defensive zu gehen pfleget, so entstehen Offensiv- und Defensiv-Allianzen.

Zschackwitz in der Oeconom. polit. & Camer. Libr. VII. Cap. 6. pag. 509. sqq.

Was solche seyn.

5. Jene sind, wenn sich zwey oder mehr Potentaten, verbinden, einen andern, von welchem einer oder alle beleidiget worden, mit gesamter Macht anzugreiffen; diese, wenn zwey, oder mehr Potentaten, welche den Nachbarn nicht trauen, sich, um besserer Sicherheit willen, in Positur setzen, und einander Hülffe versprechen, wofern sie solten von einem andern beleidiget werden.

Walch. cit. loc.

Observatio XCVI.

§. 1.

Von Vergleichen, so zwischen grossen

Anderer Sachen wegen vergleichen sich öffters grosse Herren, daß einer auf des andern Grentzen keine Festungen

stungen anlegen, keiner des andern Feind den Durchzug durch seine Lande verstatten, eines andern Unterthanen nicht aufnehmen, noch schützen, oder sie anhalten und wieder ausliefern solle, und dergleichen mehr. Herren anderer Sachen wegen geschehen.

Procop. Persic. Libr. I. Buchan. rer. Scotic. Libr. V. Cap. 49. Thuan. Libr. XXXIX. Histor. sub fin.

2. Dahin gehören auch die Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigungen, dergleichen in den vorigen Seculis, theils unter Chur-Fürstlichen und Fürstlichen Häusern, theils auch unter Grafen, wegen der Erb-Folge, bey Abgang ihrer Familien, getroffen worden, und deren Endzweck der allgemeine Nutzen und die Ruhe war. Denn diese Verträge gereichten zum Splendeur der Familien, zur Befestigung und zum Aufnehmen der Freundschafften und Nutzen der Unterthanen, daß sie nehmlich im blühenden Stande solten erhalten werden, und nicht an einem fremden und auswärtigen Herrn gelangen, deswegen man auch in den Erb-Verbrüderungen folgende Formul findet: Von Erb-Verbrüderungen u. Erb-Vereinigungen.

Daß solche Zusammensetzung gemeynet zu besserer Erhaltung gemeinen friedlichen Wesens im Heil. Römischen Reiche, zu mehrerer Zusammenziehung der Gemüther der Herrschafften und Unterthanen, und zu Vorkommung allerhand Weitläufftigkeiten, so künfftig aus ungewöhnlichen Veränderungen der Herrschafften erfolgen könten.

Jul. Bernhard von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren. Part. II. Cap. VI. §. 2. pag. 460. sqq.

3. Also wurde Anno 1538. den 9ten April. zwischen König Christian in Dänemarck, Chur-Fürst Johann Friedrichen zu Sachsen, Hertzog Ernsten und Frantzen, Gebrüdern, Hertzogen zu Braunschweig, Landgraf Philippen zu Hessen, und Gebhard und Albrechten, Grafen zu Manßfeld, ein Verständniß und Bündniß aufgerichtet. Exempel eines solchen errichteten Verständnisses.

vid. Müller. Annal. Saxon. pag. 92.

Mehr Exempel von dergleichen Erb-Verbrüderungen und Pactis successoriis.

4. Es sind dergleichen Erb-Verbrüderungen und Pacta successoria zwischen Hessen und Sachsen, zwischen Brandenburg und Pommern, zwischen den Schwartzburgischen, Stollbergischen und Hohensteinischen Grafen, ingleichen im dreyzehenden Seculo unter den Böhmischen Königen und Oesterreichischen Hertzogen, nicht weniger Anno 1554. im Monat Sept. zwischen Johann Friedrich II. Johann Wilhelm, und Johann Friedrich III. Hertzogen zu Sachsen, mit Wilhelm, Georg Ernsten, und *Poppone*, dem Fürsten der Grafschafft Henneberg, wegen künfftiger Landes- und Erb-Folge, geschlossen worden.

vid. Spangenbergs Hennebergische Chronic. Libr. V. Cap. 53. pag. 272. und Höhns Coburgische Chronic. Libr. II. pag. 181.

Von dem Unterschied zwischen den Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigungen.

5. Der Unterschied zwischen den Erb-Verbrüderungen und Erb-Vereinigungen zeiget sich eigentlich darinne, daß jene wegen der Erb-Folge disponiren, und, so viel die Allodial-Güter betrifft, keiner, so viel aber die Reichs-Lehen anbelangt, Kayserl. Majestät Confirmation nöthig haben: diese hingegen solche Bündnisse seyn, krafft deren zwey Reichs-Stände, im Fall der Noth, einander mit Hülffe zu erscheinen und beyzuspringen, sich verbinden.

Teutscher Reichs-Staat, Part. III. Sect. I. Cap. XI. §. 22. & 24. pag. 289.

Von Kayserl. Confirmation dergleichen Erb-Verbrüderungen.

6. Dergleichen Erb-Verbrüderungen haben die Kayser in ihren Wahl-Capitulationibus confirmiret und folgendes versprochen:

Wir sollen und wollen auch ꝛc. zuförderst aber die unter Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen ꝛc. auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger Form *confirm*iren.

vid. Capitul. Carol. VI. Art. 1. & Capitul. noviss. Art. 1. §. 9.

Obser-

Observatio XCVII.

§. 1.

Ungleiche Bündnisse sind, wenn zwey Potentaten einander ungleiche Sachen versprechen, und einer vor dem andern einen Vorzug bekommt. Es werden aber ungleiche Sachen entweder von einem vornehmern, oder von einem geringern Bundsgenossen versprochen. Was ungleiche Bündnisse sind, und von Versprechung ungleicher Sachen.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. XV. §. 7. num. 1. pag. 353.

2. Das erste geschiehet, wenn ein mächtiger Fürst einem andern Schutz und Hülffe verspricht, und entweder gar keine, oder zum wenigsten nicht gleiche davor wieder verlanget. Von Versprechung ungleicher Sachen von einem vornehmern Bundsgenosse.

Pufendorf. de Jur. Nat. & G. Libr. VIII. Cap. 9. §. 4. Gronov. Not. ad Grot. cit. loc. Libr. II. Cap. 15.

3. Also wurde in der Triple-Alliantz zwischen Franckreich, Engelland und Holland verglichen, daß, wenn einer von diesen Alliirten durch die Waffen von einem Printzen, oder Staat, er sey wer er wolle, würde angegriffen werden, die andern in diesem Vergleich begriffene, wenn sie gleich nicht attaquiret worden, verbunden seyn solten, ihrem Alliirten ohne Auffschub beyzustehen, und ihm folgenden *Succurs* zu senden, nemlich: Exempel davon.

Der Allerchristlichste König 8000. Mann Fuß-Volck, und 2000. *Cavallerie.*

Der König von Groß-Britannien 8000. Mann Fuß-Volck, und 2000. *Cavallerie.*

Die General-Staaten 4000. Mann Fuß-Volck, und 1000. *Cavallerie.*

vid. Traité d'Alliance defensive entre la France, l'Angleterre & la Hollande, conclu à la Haye, le 4. Janv. 1717. Art. 5. & 6.

4. Daraus entstehet auch dasjenige Bündniß, welches die Schutz-Herrschafft oder Schutz-Gerechtigkeit genennet Von der Schutz-Herrschafft, oder

Schutz-Gerechtigkeit. nennet wird, wenn nemlich ein schwächerer Staat, der zwar souverain, aber der Macht eines grössern Nachbarn nicht gewachsen ist, sich in eines mächtigern Potentaten Schutz begibt.

Teutscher ReichsStaat, Part. III. Sect. I. Cap. XI. §. 25. pag. 290. sqq.

Von Versprechung ungleicher Sachen von einem geringern Bundsgenossen. 5. Das andere hingegen, daß öffters auch von einem geringern Bundsgenossen ungleiche Sachen versprochen werden, trägt sich zu, wenn dieser mehr versprechen und leisten muß, als ihm dagegen geleistet wird.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœder. inæqual. Cap. II. §. 3. pag. 27.

Wie solches mit, oder ohne Verringerung der höchsten Gewalt geschiehet. 6. Solches geschiehet entweder mit Verringerung der höchsten Gewalt, wenn nemlich der geringern eines von den Stücken derselben nicht ohne Einwilligung des vornehmern Bundsgenossen ausüben darf; oder ohne Verringerung der höchsten Gewalt, wenn der geringere nur eine gewisse Beschwerung, entweder auf eine kurtze Zeit, oder beständig, über sich nehmen muß.

Thomas. Jurispr. divin. Libr. III. Cap. 8. §. 19. sqq. Grot. cit. loc. Libr. I. Cap. 3. §. 21. pag. 111. sqq. & Libr. II. Cap. 15. §. 7. num. 2. & 3. pag. 353. sqq. Willenberg. in Sicil. Jur. Gent. prud. Libr. II. Cap. 15. qu. 5. sqq. Hert. Elem. prud. civil. Part. I. Sect. 8. §. 7. Sagitar. in Otio Jenensi. p. 110. sqq.

Observatio XCVIII.

§. 1.

Von persönlichen und würcklichen Bündnissen. Man theilet die Bündnisse ferner in persönliche und würckliche ein.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœderib. inæqual. Cap. I. §. 13. pag. 22.

Was solche sind. 2. Persönliche Bündnisse sind, die mit einem Potentaten in Ansehung seiner Person aufgerichtet werden, und nach

nach seinem Tode erlöschen; Würckliche Bündnisse aber heissen diejenigen, welche nicht so wohl in Ansehung eines Fürsten, so fern er als Fürst ist, als vielmehr in Ansehung seines Reiches oder Landes, eingegangen werden, und auch nach dem Tode dererjenigen bleiben, welche ihre Urheber gewesen.

Bodin. de Republ. Libr. V. Cap. 6. Coler. de Jur. Imper. Rom. Germ. Sect. LXXI. conf. Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 14. §. 10. sqq. pag. 344. sqq.

3. Hieraus ist nun zu ersehen, daß sich diese Eintheilung nicht auf alle Regiments-Formen, sondern vornemlich zur Monarchie schicke. — Auf welche Regiments-Form sich diese Eintheilung vornemlich schicke.

Joh. Georg. Walch. Lexic. philos. verb: Bündniß, pag. 330.

4. Wie weit aber die Fœdera realia, oder würckliche Bündnisse, anuoch zuzulassen sind, solches zeiget: — Nachricht von würcklichen Bündnissen.

Proeleus in seinen Anmerckungen über den Pufendorf. pag. 323.

5. Uber dieses findet man geheime Tractaten, deren Vollziehung und Eröffnung eine zeitlang verschoben wird, und dann öffentliche, denen gewisse geheime Articul mit angehänget werden. *Eventuelle Tractaten* aber nennet man, deren Vollziehung von gewissen Begebenheiten dependiret, von welchen man muthmasset, daß sie sich ereignen sollen, und ohne welche diese Tractaten nichts würcken. — Von geheimen, öffentlichen, u. eventuellen Tractaten.

Jul. Bernhard von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft. Part. II. Cap. 6. §. 1. pag. 460.

Observatio XCIX.

§. 1.

Die Macht, oder das Recht, Bündnisse zu schliessen, ist ein Stück der Majestät, und ein solches Königliches Regal, welches nur souverainen Potentaten, freyen — Von der Macht, Bündnisse zu schliessen.

 Repu-

Republicken, Fürsten und Herren, so die höchste Gewalt besitzen, zukommt.

Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. Cap. XI. §. 20. pag. 287.

Ob ein vertriebener König Bündnisse errichten könne.

2. Daraus fliesset, daß auch ein vertriebener König, wenn er das Recht zum Reich noch hat, Bündnisse errichten könne.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 16. §. 17. pag. 377.

Exempel, daß ehedem die Bündnisse beschworen worden.

3. Ehedem pflegten die Bündnisse beschwohren zu werden, gleichwie solches Anno 1706. bey dem zwischen der Republick Venedig und den beyden Cantons, Zürch und Bern, und Anno 1715. zwischen Franckreich und den VII. Catholischen Schweitzer-*Cantons* errichteten Bündnisse zu Solothurn geschehen.

von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft. Part. II. Cap. 6. §. 10. pag. 464.

Wie die Allianzen heut zu Tage pflegen errichtet zu werden.

4. Heut zu Tag aber ist dieses nicht mehr gewöhnlich, sondern, wenn grosse Herren Allianzen mit einander schliessen, so concertiren sie dieselben entweder selbst unmittelbar, wenn sie in eigner hohen Person deswegen zusammen kommen, oder lassen solche durch ihre Gesandte, denen sie hierzu besondere Instructiones und Vollmachten geben, zu Stande bringen, da denn alles dasjenige, was diese nach ihrer empfangenen Ordre schliessen, für kräfftig und gültig anzusehen ist.

Walch. Lexic. philosoph. voc: Bündniß. pag. 330.

Von Auswechselung derer Ratificationum.

5. Die Ratificationes werden entweder innerhalb vier Wochen, oder so bald es seyn kan, von dem Tage der Unterzeichnung anzurechnen, ausgewechselt, und ist eine Ratifications-Formul zu finden:

ap. von Rohr, alleg. loc. §. 18. pag. 467.

Obser-

Observatio C.

§. 1.

Was das Heil. Röm. Reich anbetrifft, so ist bereits in dem Ersten Theil dieser Kriegs-Anmerckungen dargethan und bewiesen worden, daß ein Römischer Kayser vor sich, als Kayser allein, kein allgemeines Reichs-Verbündniß, ohne der Reichs-Stände Bewilligung, machen könne.

Von der Macht eines Römischē Kaysers in Ansehung eines allgemeinen Reichs-Verbündnisses.

vid. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. III. Obs. XLVII. pag. 65. sqq.

2. Denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs aber ist vergönnet, Allianzen zu schliessen, nicht nur unter sich, sondern auch, zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, mit Auswärtigen, daferne nur nicht des Römischen Kaysers Majestät, oder die Wohlfarth des Teutschen Reichs dadurch verletzet und beeinträchtiget wird, noch dieselben dem allgemeinen Land-Frieden und Westphälischen Friedens-Schluß, oder andern vorher getroffenen Friedens-Conventionen, oder der Eydes-Pflicht, womit sie dem Kayser und Reich verwandt sind, zuwieder lauffen.

Von dem Recht der Reichs-Stände, Allianzen zu schliessen.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. LVII. pag. 83. sqq. conf. Aur. Bull. Cap. XV. §. 1. ibiq. Limnæ. & in Jur. publ. Tom. II. Libr. IV. Cap. 8. num. 16. Kopp. de Insigni differentia inter S. R. J. Comites & Nobiles immediatos. Sect. II. §. 14. pag. 220. Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. Cap. XI. §. 21. pag. 288. Myler. de Princip. & Stat. Imper. Part. I. Cap. 17. §. 5. sqq. pag. 146. & §. 15. & 16. pag. 153. sqq.

3. Wenn also der Römische Kayser, oder das Reich, wegen einiger Allianzen, so manche Stände mit auswärtigen getroffen, Ombrage schöpffen könten, so geben solche Stände ihnen vorhero Ouverture davon, und zeigen die Ursachen an, die sie bewogen, mit diesen oder jenen sich in ein Bündniß einzulassen. Es geschicht auch wohl, daß der Kayser, wenn derselbe von dergleichen Bündnissen Nachricht bekommt, an die Stände schreibet;

Was so wohl der Kayser und das Reich, als auch die Stände dabey zu beobachten pflegen.

Sie liesen zwar dahin gestellt seyn, daß diese Allianz an Seiten des Chur- und Fürsten dahin angesehen, als wenn hierdurch das Reich bey seinem erlangten Ruhestand, *Praeminenz* und Freyheit um so vielmehr gesichert seyn würde; Sie führen aber an, daß solche den Reichs-Constitutionen zuwieder, erzehlen die Beschwehrungen, die daraus erwachsen könten, ersuchen und ermahnen sie also, da sie zu Mitbeliebung dieser Allianz invitiret worden, sich damit nicht zu vertiefen, sondern ihr Absehen, in dergleichen ihnen vorgebildeten Besorgung, auf die heilsamen Reichs-Satzungen, Executions- und Creyß-Ordnungen, das Instrumentum pacis, und endlich auf Sie, als das Oberhaupt im Reich, ihre Reflexiones zu machen.

vid. Lünigs Teutsche Reichs-Cantzley. Part. I. Epist. 234.

In welchem Fall die Reichs-Stände befugt sind, wieder den Kayser Bündnisse zu machen.

4. Hingegen sind die Reichs-Stände befugt, auch wieder den Kayser, wenn derselbe gegen die Reichs-Gesetze und dessen beschwohrne Wahl-Capitulation, besonders in puncto Religionis, verfahren wolte, Bündnisse, zu Erhaltung ihrer Freyheit, zu errichten.

Petr. Müller. Diss. de Copiis auxiliaribus Stat. Imper. §. 19. pag. 21. sqq. ibiq. alii.

Observatio CI.

§. 1.

Von der Vereinigung der Chur-Fürsten, und anderer Reichs-Stände unter sich gemachten Bündnissen.

So viel die Bündnisse, welche die Stände des Reichs unter sich selbst aufrichten, anlanget, so gehöret zu solcher Art die bekante Vereinigung derer Chur-Fürsten, krafft welcher sie, unter andern, einander zu Hülff-reicher Handleistung, im Fall einer ihres Mittels angefallen werden solte, verbunden sind: ingleichen anderer Reichs-Stände unter sich gemachte Bündnisse.

Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. Cap. XI. §. 22. pag. 288. sqq.

2. Es

2. Es findet sich sothane Vereinigung der Chur-Fürsten in den Kayserl. Wahl-Capitulationibus expresse confirmirt, verbis: Die Vereinigung der Chur-Fürsten ist in den Kayserl. Wahl-Capitulationibus confirmirt.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Vereinigung der Chur-Fürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und *Approbation* der vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Chur-Fürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unsers Theils *approbi*ren und *confirmi*ren. Jedoch dem *Instrumento pacis* und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten *Juribus*, Hoheiten und *Privilegiis* ohnabbrüchig.

vid. Capitul. glorioss. Imperator. Caroli VII. Art. III. §. 6. & 7. conf. Capitul. Carol. VI. Art. 3. & Joseph. Art. 6. & Leopold. Art. 6.

3. Ferner wird in der allegirten Capitulatione novissima, sothaner Chur-Fürstl. sich auf die güldene Bull gründenden Vereinigung folgender Gestalt gedacht: Solcher wird in der Capitulatione novissima fernerweit gedacht.

Wir lassen auch zu, daß die Chur-Fürsten je zuzeiten, vermög der Güldenen Bull, und der darauf sich gründenden Chur-Fürstlichen Vereinigung, rc. zusammen kommen mögen.

vid. Capitul. noviss. Art. III. §. 12.

4. Was die Verbündnisse der Reichs-Stände unter sich anbetrifft, sind solche ebenfalls so wohl in der güldenen Bulle Kaysers Caroli IV. als in den Kayserlichen Wahl-Capitulationibus gegründet, allwo es heisset: Worauf sich die Verbündnisse der Reichs-Stände unter sich gründen.

Jedoch die Gelübde und Verbündnisse, so die Fürsten, Städte, und andere, wegen gemeines Land-Friedens, aufgericht, ausgenommen, dann Wir solche unserer Erklärung eigentlich vorbehaltende, in voller Krafft und Würckung bleiben lassen rc.

vid. Aur. Bull. Carol. IV. Cap. XV. §. 1. in fin.

Item: Wir sollen und wollen auch Chur-Fürsten, Fürsten und

Ständen (die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) rc. die vor diesem unter ihnen denen Reichs-*Constitutionibus* gemäß gemachte *Uniones &c. confirmi*ren rc.

vid. Capitulat. Carol. VI. Art. 1. & Capitulat. noviss. Art. 1. §. 9.

Observatio CII.

§. 1.

Privat-Personen ist nicht erlaubt, sich, ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit, in eines andern Herrn Schutz zu begeben.

Ob es schon eine ausgemachte Sache ist, daß ein Reichs-Stand einen schwächern Reichs-Stand in seinen Schutz und Schirm nehmen kan; so ist doch keinen Privat-Personen erlaubt, sich, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Landes-Obrigkeit, in eines andern Fürsten, oder Herrn, Schutz zu begeben, und mit demselben ein Schutz- und Schirm-Bündniß aufzurichten, weil es eigentlich ein Werck der ordentlichen Obrigkeit ist, ihre Unterthanen zu beschützen, mithin diese nicht nöthig haben, das äuserste zu wagen, und sich nach einen fremden Schutz-Herrn umzusehen, als wodurch ihren natürlichen Landes-Herrn Eingriff geschiehet.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœder. inæqual. Cap. I. §. 5. pag. 14. Reinkingk. de Regim. Secul. & Eccles. Libr. I. Class. V. Cap. 4. num. 58. sqq. pag. 560. sqq.

Kein Reichs-Stand ist befugt, eines andern Reichs-Standes Unterthanen, wieder dessen Verwilligung, unter seine Protection zu ziehen.

2. Ob auch gleich dafür gehalten wird, daß, zur Zeit der äusersten Noth, und wenn die Gefahr auf keine andere Weise abzuwenden, sich ein Reichs-Stand, ohne Kayserlichen Consens, in eines auswärtigen Potentaten oder Republick Schutz und Schirm übergeben könne; so ist hingegen doch kein Reichs-Stand befugt, eines andern Reichs-Standes Unterthanen, wieder seine Verwilligung und Zulassung, unter seine Protection zu ziehen.

Myler. ab Ehrenb. de Princip. & Stat. Imper. Rom. germ. Libr. I. Cap. 18. §. 16. pag. m. 167.

3. Es

3. Es verbieten solches die Reichs-Satzungen nachstehender Massen: Solches ist in den Reichs-Satzungen verboten.

Alle boshafftige und durch die heilsame Satzungen verbotene Verbündniß, und heimliche ungebührliche Versammlung, so inn- oder ausserhalb einer Stadt, zwischen zweyen Städten, zwischen zweyen Personen, oder einer Person und Stadt, untern Schein Schutz und Schirms, oder wegen Aufnehmung zu Bürgern, oder aber welcherley Beschönung halben es wäre, wie auch die Gewohnheit dadurch eingeführet, so vielmehr eine Zerrüttung und Zerstöhrung zu achten, verwerffen, verdammen und vernichten Wir aus rechtem Wissen, also und dergestalt, daß fort an solche Vereinigung und Verwickelung, so die Stände, oder Personen, in was Würden oder Stand die seyn möchten, unter sich oder mit andern, doch ohne *Autorität* ihrer Herren, deren Unterthanen und Dienst-Leut sie wären, oder in ihrer Gebiet gesessen, gemacht, oder hernach machen würden, darinn sie ihre Herren benenntlich nicht ausbescheiden, allerdings, inmassen dieselbe durch Unserer Vorfahren Satzungen verboten, *cassirt* und aufgehaben seyn sollen ꝛc.

vid. Aur. Bull. Cap. XV. §. 1.

Item: Wir, auch Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Stände haben Uns einmüthiglich verglichen, und einander in guten wahren und Treuen zugesagt und versprochen ꝛc. daß keiner des andern Unterthanen und Verwandten, des Glaubens und anderer Ursachen halben, in sonder Schutz und Schirm wieder ihre Oberkeit nehmen sollen noch wollen, alles bey Poen und Straff des Kayserl. zu Worms aufgerichten Land-Friedens ꝛc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1529. §. 10. & de anno 1541. §. Und damit in Heil. Reich ꝛc. 26. in fin. & de anno 1544. §. Doch soll kein Stand den andern ꝛc. 83.

Item: Alle unziemliche häßige Bündnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seyen ꝛc. wollen Wir aufheben ꝛc.

vid. Capitul. Carol. VI. Art. XV. & Capitul. noviss. Art. XV. §. 6.

Observatio CIII.

§. 1.

Ob Unterthanen im Fall, da ihr Landes-Herr lange Zeit abwesend wäre, sich mit einer andern Herrschafft in ein Schutz- und Schirm-Bündniß einzulassen befugt seyn?

Einige wollen zwar hierwieder einwenden, daß Unterthanen im Fall, da ihr Landes-Herr lange Zeit abwesend, und also, sie selbst zu schützen, nicht im Stande wäre, sich gar wohl unter einer andern Herrschafft Schutz begeben, und mit derselben sich in ein Schutz- und Schirm-Bündniß einlassen könten; Allein es wird sich heut zu Tage dieser Fall nicht nur gar selten ereignen, sondern, wenn es sich auch begeben solte, daß ein Landes-Fürst oder Herr auf eine zeitlang ausser dem Lande seyn müste, so wird doch allezeit die Verfassung von einem solchen Landes-Herrn so gemacht und veranstaltet worden seyn, daß dessen Ministri und Räthe, auch in dessen Abwesenheit, zu Besorgung des Landes Besten und allenfalsiger Errichtung eines Bündnisses mit einer andern Macht, durch gnugsame hinterlassene oder zugefertigte Vollmacht, sich im Stande finden werden, angesehen kein Herr sein Land so schlechterdings verlassen, und seinen Ministris, oder seiner Regierung, keine hinlängliche Instruction hinterlassen wird, dem Land mit Rath und That an die Hand zu gehen, ohne daß die Unterthanen nöthig haben, sich nach fremder Hülffe, bey ereignenden Nothfällen, umzusehen.

conf. Carpzov. de Leg. Reg. germ. Cap. VI. Sect. 5. num. 6. fol. 152.

Was in denen Wahl-Capitulationibus Leopoldi und Josephi enthalten.

2. In den Wahl-Capitulationibus Kaysers Leopoldi und Josephi heisset es ausdrücklich:

Und nicht gestatten, daß, der güldenen Bulle, dem Frieden-Schluß und denen Reichs-*Constitutionibus* zu wieder, einige *Mediat*-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und *Republiquen*, oder anderwärtigen Reichs-Städten, oder dero Land-Ständen und Unterthanen einige *Confœderation*, *Protection*, *Mediation* und *Garantie*, *sub quocunque prætextu vel colore*, eingehen oder aufrichten mögen, und was darwieder vorgenommen, ohnverzüglich, jedoch mit der in vorhergehenden 8. Articul vermeldter *Restriction*, abstellen, auch gegen die beharrliche *Contraventores*,

tores, insonderheit aber diejenige, welche sich wieder ihre Landes-Obrigkeit an fremde Gewalt hiengen, und derselben Hülff, *Indigenat* und Schutz würcklich begeben, annehmen, gebrauchen, dabey zu stehen sich unterfangen.

vid. Capitulat. Leopold. & Joseph. Art. IX.

3. Dieses war eben der Haupt-Streit zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erfurt in Thüringen. Von dem Streit zwischen Chur-Maynz und der Stadt Erffurt.

Myler. de Princ. & Stat. Imper. Rom. germ. Part. I. Cap. 18. §. 16. pag. 167.

4. Könte und wolte aber ein Reichs-Stand seine Unterthanen nicht schützen, alsdenn wird dafür gehalten, daß sich solche, gestalten Sachen nach, in eines andern Schutz und Defension begeben können. In welchem Fall sich Unterthanen in fremden Schutz begeben können.

Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. Cap. XI. §. 25. pag. 291.

5. Uberhaupt schreibet ein gewisser Autor sehr bedencklich von dergleichen Materie: Fremde Protection ist gefährlich.

Daß der Baum fremder *Protection* und *Assistence* mehr *occidentali*sche als *orientali*sche Früchte bringe.

vid. Aut. Comitiolog. Part. IV. caus. dimin. Imp. 6. num. 39.

6. Denn es stehet auch so gar um die Freyheit eines Reichs-Standes sehr gefährlich, wenn er sich in eines auswärtigen Potentaten Schutz begeben will, weil aus dem Schirm-Herrn leichtlich ein Sturm-Herr, und aus dem Schutz-Herrn ein Sturtz-Herr werden kan, als solches die Städte Metz, Tull und Verdun, ingleichen andere vormahls erfahren haben. Besonders in Ansehung eines Reichs-Standes.

Knipschild. de Jur. & Privil. Civit. Imper. Libr. II. Cap. 24. num. 44. sqq. fol. 495.

Observatio CIV.

§. 1.

Von Umständen der Personen, mit welchen man ein Bündniß machen will.

Bey der Frage: Mit wem ein Bündniß zu machen? sind so wohl äuserliche, als innerliche Umstände der Personen, mit denen man sich einlassen könte, zu erwegen.

Joh. Georg. Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 330.

Von den äuserlichen Umständen solcher Personen.

2. Aeuserlich sind die Personen entweder mächtig oder schwächer, vornehmer oder geringer, leben äusserlich wohl oder schlimm; daher vor ein grosses Stück der Klugheit gehalten wird, sich mit einem solchen in Allianz einlassen, der an Macht entweder gleich, oder doch nicht viel geringer, nicht aber mächtiger sey.

Joh. Ehrenfried Zschackwitz in der gründlichen Abhandlung der vollständigen Oeconomiæ politicæ und Cameralis. Libr. VII. Cap. 7. pag. 524.

Von dem Unterschied der Fragen: ob ein Regent mit diesem oder jenem ein Bündniß machen könne? hernach: ob es rathsam sey, daß er sich in ein Bündniß einlasse.

3. Man muß die beyden Fragen: ob ein Regent mit diesem oder jenem ein Bündniß machen könne? hernach: ob es rathsam sey, daß er sich in ein Bündniß einlasse? nicht unter einander mischen. Denn daß ein geringer mit einem vornehmern, ein schwacher mit einem stärckern, und vice versa zusagen, sich in ein Bündniß einlassen könne, daran ist kein Zweiffel; ob es aber rathsam, zumahl, wenn einige innerliche Umstände dazu kommen, daß einem nicht viel zu trauen, das ist eine andere Frage, die nach der Klugheit überlegt werden muß.

Walch. alleg. loc.

Von dem Grund dieses Satzes.

4. Der Grund von diesem Satz findet sich gleichsam selbsten. Denn wo die Macht einander gleich, kan solche auch die behörige Balance, oder das so hochnöthige Gleichgewichte haben; ist aber der Alliirte schwach, so ergibt sich ebenfalls von selbsten, daß von einem solchen eine schlechte Hülffe und Beystand zu erwarten.

warten. Ist er hingegen mächtiger, so zeiget sich sogleich die Gefahr, der man von einem solchen mächtigen Bundsgenossen sich stets besorgen muß, zugeschweigen, daß er alles nach seinem Willen eingerichtet und gethan wissen will: Daher solche Allianzen öffters auf den Schaden und Verlust des schwächern Theils hinaus lauffen, und also auch hier das bekante Sprichwort eintrifft:

Daß es nicht gut sey, solche Gäste zu laden, deren der Wirth nicht mächtig ist.

Richter. in Axiomat. polit. 248. & 256. Reinking. in Bibl. polit. Axiom. 202. Fridberg. ad Burgold. Notit. Imper. germ. Part. I. Diss. I. num. 38.

5. Deswegen achten einige Puissancen bey ihren Bündnissen vor eine besondere Staats-Maxime, daß in ihrer Nachbarschafft viel Souverainen erhalten, und so viel als möglich, nicht zugelassen werde, daß ein eintziger auf allen Seiten seine Macht ausbreite. Sie schliessen also nicht leichtlich eine Allianz, da sie sich nicht vorbehalten, ihren benachbarten Ländern, im Fall sie von einem mächtigern angegriffen werden solten, beyzustehen, ohne daß dieses den anderwärtigen Tractaten einen Abbruch thue.

Viel Souverainen sind in der Nachbarschafft nützlicher, als wenn ein eintziger seine Macht auf allen Seiten ausbreitet.

Jul. Bernhard. von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft grosser Herren. Part. II. Cap. 6. §. 29. pag. 472.

Observatio CV.

§. 1.

Innerlich betrachtet man die Personen, mit welchen ein Bündniß zu machen, so wohl in Ansehung ihrer Gemüths-Art, wie weit zu vermuthen, daß man ihnen trauen könte oder nicht, als auch in Ansehung ihrer Religion.

Von den innerlichen Umständen solcher Personen, mit welchen ein Bündniß zu machen.

Joh. Georg. Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 330.

Von der nöthigen Beobachtung des Temperamentes desjenigen, mit welchem man sich in ein Bündniß einzulassen gedencket.

2. Daß die Staats-Klugheit, bey Errichtung der Allianzen, mit erfordere, das Temperament, oder die Gemüths-Art desjenigen, mit dem man sich in ein Bündniß einlassen will, vornehmlich in Obacht zu nehmen, solches hat zwar seine Richtigkeit, es wird aber diese Vorsicht nicht allezeit und bey allen und jeden Bündnissen in Obacht genommen; daher auch Eberhardus a Weihe anrathet, daß ein Fürst durch seine Gesandten sich der Sitten, Lebens-Art und Gemüths-Neigung desjenigen, mit dem er durch solche über ein Bündniß tractiren zu lassen gesonnen, zuförderst genau erkundigen solle.

Eberh. a Weihe de Fœder. Libr. I. Cap. 2.

Von den Eigenschafften grosser Herren nach ihren Temperamenten.

3. Solchergestalt ist ein Herr, dessen Temperament ex colera & sanguine mixtum, insgemein großmüthig und Ehrsüchtig, daher er auch gerne sein Wort zu halten suchet, gleichwie, wo sanguis die Oberhand führet, von einem also beschaffenen Fürsten dergleichen auch zu vermuthen; Jedoch ist es auch an dem und gefährlich, sich mit einem solchen Printzen, wo die Colera die Herrschafft hat, und also der Ehrgeitz die Oberhand führet, in Bündniß einzulassen. Ein Melancholicus ist geitzig, und lässet sichs mit demselben nicht wohl Bündnisse machen, weil seine Geld-Liebe allenthalben prædominiret, gleichwie der Phlegmaticus mit keiner beständigen Dauer versehen, und also auch gar leicht auf andere Gedancken zu bringen; Die Mixtur aber aus diesen Temperamenten leidet nachher, daß auf das Wort eines solchen Herrn die Zusage festgestellet werden könne.

Joh. Ehrenfr. Zschackwitz in der Abhandlung der vollständigen Oeconomiæ politicæ & Cameral. Libr. VII. Cap. 7. pag. 530. sqq.

Observatio CVI.

§. 1.

Von dem Streit wegen der Religion in

Der meiste Streit kommt wegen der Religion für, ob einem Christlichen Fürsten erlaubt sey, und er solches mit

mit gutem Gewissen thun könne, sich mit einem Christlichen Fürsten von ungleicher Religion, oder der abergläubisch oder scheinheilig sey, oder einem solchen, der ein Atheiste hiesse, oder mit Unglaubigen, als mit Mahumedanern und dergleichen, in ein Bündniß einzulassen? dabey man aber allerhand unnöthiger Weitläufftigkeiten überhoben seyn könte, wenn man nur dieses richtige Principium zum Grunde legte: Daß Regenten und Personen, welche Bündnisse machen, in natürlichem Stande leben, folglich den natürlichen Gesetzen überhaupt, und insonderheit auch, daß man die Verträge und Pacta halten müsse, unterworffen sind, welche Gegen-Verbindungen unter ihnen sind und bleiben, wenn sie auch nur bloß nach der natürlichen Religion leben, so, daß die besondere Religion nach einer gewissen Offenbahrung in der Haupt-Sache nichts verändern kan. Ansehung der Bündnisse.

Joh. Georg. Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 330. sqq.

2. Hieraus ist nun leicht zu schliessen, daß gantz kein Gewissens-Scrupel vorhanden, warum Christliche Printzen von ungleicher Religion nicht zusammen in Bündnisse treten könten. Denn ist es erlaubt, mit denenjenigen, so nicht unserer Religion sind, Handlungs-Verträge und andere bürgerliche Vergleiche zu machen; warum solte denn verboten seyn, mit denenselben Bündnisse, zu seiner Vertheidigung und Sicherstellung des Friedens, aufzurichten, als ohne welchem auch die Commercia nicht bestehen.

Daß gantz kein Gewissens-Scrupel vorhanden sey, warum Christliche Printzen von ungleicher Religion nicht zusammen in Bündnisse treten könten.

Jo. Frider. Scharf. Diss. de Fœder. §. 9.

3. Ob aber z. E. Protestantische Staaten mit Catholischen Printzen, wegen des Principii Catholici, quod hæreticis non sit servanda fides, eine beständige Allianz, und die von langer Dauer wäre, solten errichten können, dieses ist ein Satz, welcher nicht unbillig vielem Zweifel unterworffen, indem man, bey genauerer Betrachtung derer zwischen Protestantischen und Catholischen Fürsten aufgerichteten Bündnisse, finden wird,

Warum zu zweiffeln, daß Protestantische Staaten mit Catholischen Printzen eine dauerhaffte Allianz solten errichten können.

daß erstere öffters hintergangen und auf das Eiß geführet worden.

Joh. Ehrenfr. Zschackwitz in Oeconom. polit. & Cameral. Libr. VII. Cap. 7. in fin. pag. 533. sqq.

Observatio CVII.

§. 1.

Warum mit Atheisten keine Bündnisse aufzurichten sind.

Fürsten haben in ihren Hertzen entweder eine Religion, oder haben keine. Haben sie keine, und sind Atheisten, so wäre es eine Einfalt, mit ihnen ein Bündniß aufzurichten, indem sie durch ihre Atheisterey oder Irrthum, als wäre kein GOtt, so wohl die natürliche als göttliche Gesetze, mithin auch die Verbindlichkeit, daß man das Pactum halten müsse, aufheben, zu deren Beobachtung sie durch kein Mittel angehalten werden können. Denn straffen kan man sie nicht, weil sie nicht nur durch Aufhebung der Gesetze die Straffen zugleich mit aufheben, sondern, wenn sie auch natürliche Gesetze einräumten, sie in natürlichem Stande leben, darinnen sie keinen höhern Menschen über sich erkennen, der doch nothwendig da seyn muß, wenn die Straffen statt haben sollen. Will man sie mit Gewalt zwingen, so sind sie entweder, vor Eingehung des Bündnisses, zu der Sache, darüber man sich verglichen, verbunden gewesen, oder nicht. Im ersten Fall war es gar nicht nöthig, ein besonder Bündniß aufzurichten; im andern aber wird das Bündniß aufgehoben, weil sie sagen würden, sie seyen darzu gezwungen worden, da doch bey einem Bündnisse ein freywilliges Wesen seyn müsse.

Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 331.

Warum viele diese Frage vor unnütze halten.

2. Viele halten diese Frage: ob man mit einem Fürsten, der ein Atheiste heisse, sich in Bündniß einlassen dürffe? gar vor unnütze, weil es gar keine theoretische Atheisten, oder solche Leute gäbe, die würcklich lehren und behaupten solten, es sey kein göttlich Wesen vorhanden, indem alles, was man von dem Spinosa, Julio Cæsare Vanninio, und andern deßfalls vorzugeben pflege,

pflege, meistens erdichtete Dinge, und diese nicht Atheisten, sondern Deisten gewesen wären.

Fabricius in Bibliogr. antiquar. Cap. VIII. §. 3.

3. Das Wort, Deiste, ist so alt noch nicht, und erst im sechzehenden Jahrhunderte aufkommen, als mit welchem einige die Atheisten überhaupt belegen, sie mögen die Existentz GOttes ausdrücklich, oder Folgerungs-weise läugnen. Andere verstehen darunter die Feinde der Atheisten, welche von GOtt wohl unterrichtet sind. Von dem Worte, Deiste, und was einige darunter verstehen.

Peter Bayle Tom. 2. respons. aux quest. d'un provincial, pag. 318. & 468.

4. Wieder andere setzen die Deisten in die Classe der Naturalisten; und noch andere rechnen diejenigen dazu, welche den Christlichen Glauben, die Vorsehung, die Geister, die Unsterblichkeit der Seelen, und das Gericht läugnen. Mehrere Meynungen darüber.

Löscher in prænot. theologic. p. 36. edit. 2. & Chauvin de religione naturali. Part. I. Cap. 2. p. 6. sqq.

Observatio CVIII.

§. 1.

Weil es nun viele vor eine vergebliche Sache halten, sich einen Fürsten vorzustellen, der nicht der mindesten Religion zugethan; so sehen sie vielmehr auf andere Fragen: Ob es nemlich besser sey, mit einem Abergläubischen, oder mit einem Scheinheiligen, ingleichen mit einem solchen, der sich allein von denen Geistlichen regieren lasse, Bündnisse zu errichten. Ob es besser sey, mit einem Abergläubischen, oder mit einem Schein-Heiligen, oder mit einem solchen Printzen, der sich allein von den Geistlichen regieren lasse, Bündnisse zu errichten?

Zschackwitz in Oeconom. polit. & Cameral. Libr. VII. Cap. 7. pag. 532.

2. Was ein Atheiste zu wenig thut, indem er gern alles Göttliche aus der Welt verbannen wolte, das thut ein Vom Aberglauben.

Abergläubischer zu viel, der sich überall was Göttliches einbildet, das doch nicht ist; Daher meynet Peter Bayle, der Aberglaube sey schädlicher und gefährlicher, als die Atheisterey; Gleichwie Thomasius einen abergläubischen Menschen für elender hält, als einen Atheisten, weil es viel unvernünfftiger sey, zu glauben, daß ein Mensch, oder Thier, oder Bild, oder auch endlich die andern Geschöpffe, u. s. w. GOtt seyn, als GOtt gar nicht erkennen. Denn gleichwie er sich einmahl von GOttes Wesen Vernunffts-wiedrige Dinge berede; Also lasse er sich auch von dessen Willen dergleichen bereden, und sey nichts so abgeschmackt, daß man ihm nicht glaublich machen könne, er werde GOtt einen Dienst damit thun.

Bayle in der Continuation des pensées diverses sur les Cometes, und in der Reponse aux questions, d' un provincial Tom. IV. Cap. 17. Thomasius in der Einleitung zur Sitten-Lehre. Cap. III. §. 70. sqq.

Von der Scheinheiligkeit.

3. Die Scheinheiligkeit entstehet aus den verderbten Neigungen des Menschen, entweder aus Hochmuth, da man durch seine Frömmigkeit nur einen Vorzug vor andern intendiret: oder aus Wollust, wenn einige an dem blossen äuserlichen Gottesdienst ihre eigne Lust haben: oder aus Geitz, da geitzige Leute nur deswegen GOtt fürchten, damit sie nicht um das Ihre kommen mögen.

Walch. Lexic. philosoph. verb: Frömmigkeit. pag. 1074.

Daß es auf gewisse Art besser sey, mit einem Abergläubische Bündnisse zu machen, als mit einem Scheinheiligen.

4. Ob es nun schon an dem, daß so wohl der Abergläubische, und über den nur die Geistlichen die Oberhand haben, sich gar leicht verführen lassen kan, als auch der Scheinheilige alle nur ersinnliche böse Streiche auszuüben vermag, gleichwie kein Staat mit dem Könige Philippo II. in Spanien deswegen füglich etwas schliessen, oder sich auf seine Worte verlassen konte, weil er solche so offt, als er es seinem Interesse gemäß zu seyn befande, unter dem Deckmantel der Frömmigkeit brach; So ist es doch auf gewisse Art besser, mit einem Abergläubischen Bündnisse zu machen, weil dieser noch eher dafür hält, daß er dieses oder jenes mit gutem Gewissen nicht thun könne, als ein Schein-

Scheinheiliger, bey dem nicht das geringste von einem Gewissen zu befinden, als welches er insgemein vor etwas Lächerliches zu halten pfleget.

Zschackwitz alleg. loc. pag. 532. sqq.

Observatio CIX.

§. 1.

Gleichwie nach dem Recht der Natur erlaubt ist, Gewalt mit Gegen-Gewalt zu vertreiben, und daher keiner die Vertheidigung gegen seinen Beleidiger um deswillen unterlassen wird, weil dieser seiner Religion nicht zugethan; Also liegt auch nichts daran, zu was vor einen Glauben sich der oder diejenigen bekennen, deren Hülffe, Schutz und Beystand wir wieder unsere Feinde benöthiget sind, weil ein Volck dem andern, ohne daß solches die Ungleichheit der Religion hindern kan, nach dem Recht der Natur dergleichen Liebes-Pflichten zu erweisen schuldig ist.

Es liegt nichts daran, zu was vor einen Glauben sich diejenigen bekennen, deren Hülffe wir wieder unsere Feinde benöthiget sind.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. XV. §. 8. pag. 354. Sharf. Diss. de Fœder. §. 9. Laurent. Reinhard. Einleitung in das Völcker-Recht. Cap. 2. §. 11. pag. 73.

2. Hat nun dieses seine Richtigkeit, so ergibt sich auch hieraus, daß ein Christlicher Printz, zumahl im höchsten Nothfall, mit unglaubigen Völckern, als mit Mahumedanern und dergleichen, mit gutem Gewissen, alle und jede Arten von Bündnissen gantz füglich, auch so gar wieder einen andern Christlichen Printzen, errichten könne, indem Bündmisse zu machen eines Theils ein weltlich Geschäffte ist, das mit der Religion keine Verwandschafft hat, andern Theils aber von keinem eintzigen Christlichen Potentaten zu vermuthen stehet, daß er sich, zu Ausrottung der Christlichen Religion, mit denen Mahumedanern in ein Bündniß einlassen werde, wie denn auch von dieser Sache kein eintzig Exempel beyzubringen ist.

Hieraus ergibt sich, daß ein Christl. Printz mit unglaubigen Völckern gar wohl ein Bündniß machen könne.

Zschackwitz in Oeconom. polit. & Cameral. Libr. VII. Cap. 6. pag. 520.

Warum Kayser Carl der V. Franciscum I. König in Franckreich für einen gemeinen Feind der Christenheit erkläret.

3. Es kommt also wahrhafftig auf viele Vorurtheile an, daß Kayser Carl der V. auf dem Reichs-Tag zu Speyer den König Franciscum I. in Franckreich um deswillen für einen gemeinen Feind der Christenheit erkläret, und einer unchristlichen Handlung beschuldiget, weil sich dieser mit den Türcken in ein Bündniß eingelassen gehabt.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. 3. & 4.

Observatio CX.

§. 1.

Die Ursache, warum ein Christlicher Potentat sich mit den Unglaubigen in kein Bündniß einlassen könte, wird wiederlegt.

Einige führen zwar, zu Behauptung der gegenseitigen Meynung, daß nemlich kein Christlicher Fürst mit einem Unglaubigen sich in Allianz wieder einen andern Christlichen Printzen mit gutem Gewissen einlassen könne, vornemlich diese Ursache an: Es sey die Türckische Religion eine Erb-Feindin der Christlichen; wie nun Christus und Belial nicht zusammen stimmten: also könte auch kein Christlicher Fürst mit einem Mahumedaner sich wieder einen andern Christlichen Printzen in einige Bündnisse einlassen. Allein es ist eines Theils noch lange nicht ausgemacht und erwiesen, daß die Mahumedaner Feinde von der Christlichen Religion, und das Türckische Reich derselben Erb-Feind sey, als von welcher Sache man sich gegenwärtig nur auf des gelehrten Relands seine desfalßige Schrifften beruffen will, andern Theils aber bleibet es eine schon klar erwiesene Sache, daß Bündnisse mit der Religion nichts zu thun haben, und also auch der Unterschied der Religion nichts zur Sache thue, warum ein Christlicher Potentat sich mit den Unglaubigen in kein Bündniß einlassen könte.

Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 331. Zschackwitz in Oeconom. polit. & Cameral. Libr. VIII. Cap. XI. pag. 689.

Fernerer Grund, warum dergleichen Bündnisse un-

2. Ferner will der Haupt-Grund, warum dergleichen Bündnisse ungewissenhafft seyn sollen, darinne gesucht werden, weil nemlich GOtt selbst den Kindern Israel geboten,

alle

alle Völcker im Lande Canaan auszurotten, und in keinen Bund oder Heyrath sich mit diesen Unglaubigen einzulassen. gewissenhafft seyn sollen.

Deuter. VII. 2. sqq. Exod. XXIII. 32.

3. Allein daß dieser Befehl und dergleichen Gebot, man mag solche ansehen, wie man will, eine gantz besondre Ursache, und die gäntzliche Ausrottung und Vertilgung dieser Völcker zum Grund hatte, solches lässet sich gantz deutlich daraus schliessen, weil der grosse GOtt in sothanem Befehl und Gebot nur der Inwohner des gelobten Landes, nicht aber der andern Völcker gedacht, welches er aber doch, wenn es an sich unrecht gewesen wäre, wohl würde gethan haben. Daher liessen sich auch Judas Maccabäus, und Hircanus, Alexandri Sohn, mit den Römern in einen Bund ein, und der letztere stunde dem Julio Cæsari bey, als er in Syrien und Egypten Krieg führete; Woraus sich denn von selbsten ergibt, daß GOtt nicht überhaupt von allen und jeden Bündnissen geredet, die mit andern Religionen nicht errichtet werden könten, sondern, daß die Juden nur bloß mit den Cananitern, weil sie der HErr ausrotten lassen wolte, sich nicht zu verbinden hätten. Wiederlegung desselben.

1. Maccab. VIII. 17. sqq. Joseph. antiquit. Judaic. Libr. XII. Cap. 17. fol. 279. & Libr. XIV. Cap. 14. fol. 318.

Observatio CXI.

§. 1.

Die übrigen Einwürffe, so noch gegen diesen Satz von einigen Politicis, die ihren Gedancken nach recht theologice und gewissenhafft verfahren wollen, hier und da angeführet werden, z. E. es könne ein Christlicher Printz sich zwar wohl mit einem Unglaubigen gegen einen andern Unglaubigen, ingleichen mit einem Unglaubigen alleine blos in Dingen, so das Commercium betreffen, keinesweges aber gegen einen Christlichen Fürsten, in ein Bündniß einlassen, und dergleichen von Boccio angezeigte verschiedene andere mehr, beantworten sich aus dem, wodurch bereits die vorherigen Einwendungen wiederlegt worden, von selbsten, weil der Unterschied der Religion zur Sache hier nichts thut, und was in Ansehung

Noch mehrere Einwürffe, samt derselben Beantwortung.

Ansehung der Commercien erlaubt, noch mehr in Ansehung der Vertheidigung und Erhaltung des Friedens vergönnt ist.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœder. inæqual. Cap. I. §. 7. pag. 17. sqq. Cels. Mancin. de Jurib. Principatuum. Libr. VI. Cap. 18. fol. 253. Scharf. Diss. de Fœder. §. 9.

Jacob machte mit dem Götzen-Diener Laban einen Bund.

2. Die heilige Schrifft gibt uns hierinnen selbst Exempel an die Hand, die sich GOtt gefallen lassen. Denn so machte Jacob, ein sehr frommer Mann, einen Bund mit dem Laban, der ein Götzendiener war, und dem Jacob vorwarf:

Warum hast du mir meine Götter gestohlen.

Genes. XXXI. 30. 32. 34. 44. & 45.

Ingleichen David und Salomon mit Hiram.

3. So thaten auch **David** und **Salomon** mit **Hiram** dem Könige der **Tyrier**, gleichwie es gantz besonders von **Salomon** heisset:

Und der HErr gab Salomo Weißheit, wie er ihm geredt hatte, und war Friede zwischen Hiram und Salomo, und sie machten beyde einen Bund mit einander.

2. Sam. V. 11. 1. Reg. V. 12. vid. plura ap. Reinkingk. de Regim. Secul. & Eccles. Libr. II. Class. 3. Cap. 3. num. 59. pag. 1032.

Observatio CXII.

§. 1.

Nach den Regeln der Klugheit muß ein Christlicher Printz, in Ansehung dergleichen Bündnisse, behutsam verfahren.

Dieser angeführte Satz, daß nemlich ein Christlicher Potentat, im Nothfall, gar wohl mit den Unglaubigen sich gegen einen andern Christlichen Printzen in ein Bündniß einlassen könne, lässet sich also nach den Regeln der Gerechtigkeit gantz wohl behaupten; nach den Regeln der Klugheit aber muß derselbe auch darinne behutsam gehen, damit er, ausser dem höchsten Nothfall, nicht leicht ein solches Bündniß aufrichte, und seinem Reich und Landen aus demselben nicht grösserer Schade, als Nutzen, zuwachse.

Joh.

Joh. Fridr. Scharf. Diss. de Fœder. §. 10. Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 332.

2. Denn obschon, offt gedachter Massen, die Bündnisse Ursache dessen. mit der Religion eigentlich nichts zu thun haben; so kan doch gleichwohl gar leicht geschehen, daß durch dergleichen Gelegenheit die Religion im Lande Anstoß leidet, welches die gröste Unruhen erregen kan.

Sam. Bocc. de Fœder. Cap. VII. num. 90. Becmann. Meditat. polit. Cap. 22. Textor. Synops. Jur. gent. Cap. XXIII. §. 13. sqq. Budd. Diss. de ratione status circa fœdera. §. 9. sqq. & Institut. theol. moral. Part. II. Cap. 3. Sect. 4. §. 13. not. Kulpis. in Colleg. Grotian. p. 74. lit. f. Hochstetter. in Colleg. Pufendorf. Exerc. XII. §. 46. Lyser. & Conring. Diss. polit. de Jur. fœder. Wagenseil de Fœderib.

Observatio CXIII.

§. 1.

Warum die Bündnisse zwischen Benachbarten vorträglicher, als zwischen weit entlegenen Staaten erachtet werden.

Bey Schliessung einer Allianz hat ein Potentat auch darauf zu sehen, ob ein Staat dem andern behörigen Beystand zu leisten vermöge, oder ob die Lage derselben Länder also beschaffen, daß einer dem andern, auf dem Nothfall, seine Hülffe wiederfahren lassen könne? Indem die gesunde Vernunfft selber saget, daß, wenn ein Paar Verbundene einander nicht zu helffen vermögen, so dann die gemachte Allianz von keinem Nutzen seyn könne. Also werden Bündnisse zwischen Benachbarten für nützlicher und vorträglicher, als zwischen weit entlegenen Staaten, erachtet, weil jene nicht nur eher und leichter, als diese, mit ihrer Hülffe herbey kommen können, sondern auch die Gemüther benachbarter Völcker, durch das Band der Natur, desto fester gleichsam zusammen verknüpfft zu seyn scheinen; daher auch das Teutsche Sprichwort entsprungen seyn mag:

Es ist besser ein Nachbar an der Wand,
Als ein grosser Freund über Land.

Reinkingk. de Regim. Secul. & Eccles. Lib. II. Class. 3. Cap. 3. num. 35. pag. 1027. Keck. Curs. phil. Diss. XXXIII. qu. 18. f. 687.

Was bey weit entlegenen Staaten zu beobachten.

2. Inzwischen ist gleichwohl dabey in Obacht zu nehmen, ob, wenn gleich die Lage also beschaffen, daß keiner dem andern, der Entlegenheit halben, füglich Hülffe zu leisten vermag, sothane Hülffs-Leistung nicht etwann auf andere Art zu Werck zu richten sey.

Zschackwitz in Oeconom. polit. & Cameral. Libr. VII. Cap. 7. pag. 523.

Von der Garantie bey denen zwischen Schwächern u. Mächtigern errichteten Vergleichen.

3. Haben Schwächere sich mit Mächtigern in Bündnisse eingelassen, oder gewisse Vergleiche gestifftet, so werden mächtige Puissancen zur Garantie mit gezogen, um vorzubauen, daß solche nicht wieder über den Hauffen geschmissen werden.

Jul. Bernhard von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft grosser Herren. Part. II. Cap. 6. §. 14. pag. 466.

Nachricht von mehreren Cautelen.

4. Mehr Cautelen und Vorsichtigkeit, so bey Errichtung der Allianzen zu beobachten, findet man:

ap. Boccium in Diss. polit. de Fœderib. Cap. VII. num. 84. sqq.

Observatio CXIV.

§. 1.

Wie die Sachen, um welcher willen Allianzen getroffen werden sollen, beschaffen seyn müssen.

Was die Sachen anbelangt, wegen welcher man Bündnisse machen könne, so ist bereits oben in diesem Capitel angezeiget worden, daß solche wegen einer Hülffs-Leistung, Schutzes, oder um anderer Sachen willen geschlossen zu werden pflegen; Wobey noch überhaupt anzumercken ist, daß alle Dinge, um welcher willen Allianzen getroffen werden sollen, in unserer Gewalt stehen, nicht ohnehin schon im Gesetze geboten, oder durch solche verboten, dabey auch gerecht, billig, möglich, und dem gemeinen Wesen vorträglich seyn sollen.

Lyser. Diss. de Fœder. §. 7. Bocc. Diss. de Fœder. Cap. VII. num. 81.

2. Denn

2. Denn da es mit Bündnissen eben die Bewandniß, wie mit den Pactis überhaupt hat, so muß man sich um solche Sachen vergleichen, die erstlich in unserer Gewalt stehen, indem man nachgehends mehr Schimpf davon hat, wenn man etwas eingegangen, welches man nicht halten kan; hernach, die nicht schon ausdrücklich im Gesetz geboten sind, dazu der andere schon vorher, ohne einem Vergleich, verbunden, und wenn er nicht Lust hat, seiner natürlichen Verbindung nachzukommen, so wird er sich noch vielweniger an einen Vergleich kehren; Also wäre es einfältig, einen Bund deswegen mit dem andern aufzurichten, daß er einen nicht beleidigen solte, oder das geliehene Geld wieder zu geben.

Warum man sich um solche Dinge vergleichen müsse, die in unserer Gewalt stehen, u. nicht schon im Gesetz geboten sind.

Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, p. 332.

3. So mache man auch in solchen Dingen keine Bündnisse, die da ungerecht, unbillig, dem gemeinen Wesen nicht ersprießlich, oder gar wieder die Gesetze sind, indem, wenn sie Bündnisse errichten wollen, sie dadurch anzeigen, daß sie sich dem Gesetz unterwerffen wollen, weil sie sowohl ein Recht, als Obligation, welches Würckungen des Gesetzes sind, bekommen, mithin wäre es unvernünfftig und gantz und gar unkräfftig, sich in andern Stücken den Gesetzen zu entziehen.

Warum man keine Bündnisse in Dingen machen soll, die ungerecht, unbillig, dem gemeinen Wesen nicht ersprießlich, oder wohl gar wieder die Gesetze sind.

Joh. Frider. Scharf. Diss. de Fœderib. §. 11.

4. Ist aber etwas, wobey man Vorsicht und Klugheit gebrauchen muß, so ist es gewiß ein zwischen Potentaten und Republicken zu schliessendes Bündniß, wenn anders dasselbe zu demjenigen Endzweck gereichen soll, welchen man dadurch zu erhalten gedencket. Und aus dieser Ursache haben auch die Staats-Lehrer, so von Bündnissen in ihren Schrifften gehandelt, gar viel nöthige und nützliche Errinnerungen dabey vorgetragen, weswegen man sich denn auf nachfolgende bezogen haben will.

Von der nöthigen Vorsicht und Klugheit bey Errichtung der Bündnisse.

Joh. Wilh. Neumeyer von Ramsla Tr. von Bündnissen und Ligen.
Wahrem. ab Ehrenberg. d. i. Eberhard von Weihe Meditam.

de Fœder. Christoph. Besold. Diss. de Jur. Fœder. in Op. polit. Argentor. Jul. Bernh. von Rohr Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft grosser Herren. Part. II. Cap. 6. Moser von Filseck Anfangs-Gründe der Wissenschafft von der heutigen Staats-Verfassung von Europa. Libr. III. Cap. 6. Martin Hasse wahre Staats-Klugheit. pag. 416. sqq. Franc. Albert. Pelzhoffer. Arcan. Stat. Libr. V. pag. 196. sqq. Hug. Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 15. sqq. Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. VIII. Cap. 9. ibique Hochstetter. Casp. Ziegler. de Jur. Majest. Libr. I. Cap. 38. Becmann. Meditat. polit. Cap. XXII. Textor. Synops. Jur. gent. Cap. 23. Buddeus Diss. de ratione stat. circa fœdera. Kulpis. in Colleg. Grotian. pag. 74. lit. f. Conring. & Lyser. Diss. de Fœder. Wagenseil. de Jur. fœder. Mehrere Scribenten davon sind angeführt in der Bibliotheca Juris imperantium. Cap. III. Pos. 2. §. 7. pag. 247.

Observatio CXV.

§. 1.

Was die wesentlichen Stücke bey einem Bündniß erfordern.

Bey Aufrichtung eines Bündnisses kommen wesentliche und ausserwesentliche Stücke zu beobachten für. Die wesentlichen, so bey einem jeden Pacto seyn müssen, erfordern, daß beyderseits Parthеyen über eine Sache einig werden, und zwar zum allgemeinen Nutzen der Republick, Wohlfarth, Aufnehmen und Schutz der Unterthanen wieder alle ungerechte Gewalt.

Pichl. Diss. de Increm. Rerumpubl. thes. 124. ap. Bocc. in Diss. de Fœder. Cap. VII. num. 81. & Cap. VIII. num. 119. sqq.

Dabey muß Verstand und ein freyer Wille seyn, welches auf gewisse Maße zu nehmen ist.

2. Folglich muß Verstand und ein freyer Wille, wie bey allen Verträgen, Contracten und Abredungen, da seyn, welche Freyheit aber, die dabey nöthig, auf gewisse Masse zu nehmen ist, indem mancher, aus Noth und Furcht, sich wieder seinen Willen in ein Bündniß einlässet, wodurch er aber dennoch obligiret wird, indem man sonst fast niemahls

mahls Friedens-Schlüsse machen dörffte; genug, daß ihn äusserlich niemand gezwungen, und solches auch das Interesse der Republick erfordert hat. Es ist wenigstens niemahls rathsam, den andern zu einem Bund zu zwingen, weil man sich von ihm wenig Treue versprechen kan.

Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 332. sqq. Laurent. Reinhard in der Einleitung in das Natur-Recht. Cap. III. §. 11. pag. 25. Joh. Jac. à Ryssel de Jur. N. & G. Cap. XV. §. 3. & 4. pag. 91. sqq.

Von den ausserwesentlichen Stücken bey einem Bündniß.

3. Ausserwesentlich kommt zu einem Bündniß der Eyd und andere Gebräuche, die man, wenn sie nichts unrechtes in sich fassen, aus Klugheit beybehalten kan.

Scharf. Diss. de Fœder. §. 13. Sagittar. in otio Jenens. pag. 124. sqq.

Hertzog Carl von Burgund fordert von König Ludovico XI. in Franckreich einen Eyd wegen des mit ihm gemachten Vertrags.

4. Also forderte Hertzog Carl von Burgund von König Ludovico XI. in Franckreich, daß er den mit ihm gemachten Vertrag eydlich bestärcken solte, weil er seiner blossen Zusage nicht trauen wolte.

Bodin. de Republ. Libr. V. Cap. 6.

Nachricht von dergleiche ausserwesentlichen Stücken.

5. Was heut zu Tage, in Ansehung dieser ausserwesentlichen Stücke, bey Errichtung und Schliessung der Bündnisse und Tractaten grosser Herren gemeiniglich beobachtet zu werden pfleget, davon gibt mehrere Nachricht:

Jul. Bernhard von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft grosser Herren. Part. II. Cap. VI. §. 10. sqq. pag. 464. sqq.

Observatio CXVI.

§. 1.

Von dem Gegentheil der Bündnisse, e. g. Betrug und Arglist.

Das Gegentheil der Bündnisse bestehet in allem denjenigen, was denenselben wiederstehet und zuwieder ist; dahero bey solchen, wie bey allen Verträgen und Ver-

Verbindungen, aller Betrug und Argelist billig zu verabscheuen.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœder. inæqual. Cap. III. §. 1. pag. 36.

Durch welches Gebot dergleichen Gesellschafften regieret werden.

2. Dergleichen Gesellschafften werden hingegen durch dieses einige Gebot regieret: Halt, was im Bündniß versprochen ist; welches als ein Schluß aus dem allgemeinen Gebot, daß man einen Vertrag halten soll, herzuleiten.

Joh. Jacob. à Ryssel de Jur. N. & G. Cap. XV. §. 30. pag. 100.

Wir werden aus unserm eigenen Versprechen verbunden, einander dasjenige, was wir zugesaget, zu erfüllen.

3. Denn wir werden aus unserm eigenen Versprechen billig verbunden, einander dasjenige, was wir zugesaget, zu erfüllen, weil sonst der Gegentheil, so sich auf unser Wort verlassen, und seine Rechnung darauf gemacht, sehr betrogen, und in grossen Schaden geführet würde, auch gerechte Ursache bekäme, sich über die Untreue und den Betrug des Versprechers hefftig zu beschwehren, woraus Haß, Zwietracht, Zanck, Unruhe, ja Mord und Todschlag erfolgen kan, welches alles aber wieder die Natur eines Bündnisses lauffet; dahero über Treu und Glauben, wofern die Menschen ihre Wohlfarth und Ruhe ungekräncket wissen wollen, allerdings steiff und fest zu halten ist.

vid. das allgemeine Juristische Oraculum. Part. I. Cap. I. §. 25. fol. 8. conf. Cicer. Orat. pro Balbo.

Gerechtigkeit und Treue soll man in Erfüllung der eingegangene Bündnisse von sich spüren lassen.

4. Was hält man in der Welt von einem Menschen, der seinem Worte und Versprechen nicht nachkommt? Er zerreisset dadurch das Band der menschlichen Gesellschafft, und wirfft das Vertrauen, so man zu einander hat, und worauf sich die gantze Sicherheit der Menschen gründet, über den Hauffen: Er verliehret seinen Glauben und seine Ehre: Niemand trauet ihm weiter, und man siehet ihn nicht als einen redlichen Mann an. Sind nun unter den Menschen geringere Personen zu der Festhaltung und Erfüllung ihres zugesicherten Versprechens verbunden; wie vielmehr sollen nicht Fürsten Gerechtigkeit und Treue, in Erfüllung ihrer eingegangenen Bündnisse, von sich spüren lassen, weil Ehre, Segen und Zufriedenheit daher entspringen? Und welcher Nachbar

bar wolte mit einem andern nur einiges Verständniß stifften, wenn er von demselben überzeugt lebte, daß der Grund von dessen Regiments-Klugheit auf Untreue, Betrug und Verrath sich stütze? Ja wie wolte man zwischen denen Ländern Sicherheit, Einigkeit, Handel, und deren gemeinsame Rettung, in Kriegs- und andern Nothfällen, befestigen, woferne das grosse Band der Völcker-Treue, und des daraus erwachsenden Vertrauens, entweder nicht wohl verknüpfet, oder, nach dessen einmahligen Verknüpfung, nach Gefallen wiederum boshafftig zerrissen werden dürffte.

Myler. ab Ehrenbach Nomolog. Ordin. Imper. Cap. 1. Grund-Riß der Fürsten-Kunst, Part. IV. Cap. 1. pag. 211.

Observatio CXVII.

§. 1.

Es wird auch Niemand in Zweifel ziehen, daß Fürsten, wenn sie unter sich, oder mit geringern Personen, contrahiren, eben so wohl, als privat-Personen, oder vor diejenigen zu consideriren, welche in diesem Stücke an derer Privat-Personen Jura gebunden sind.

Fürsten, wenn sie unter sich, oder mit geringern Personen contrahiren, sind in diesem Stücke an derer Privat-Personen Jura gebunden.

Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. Cap. 13. §. 1. Myler. Nomolog. Ordin. Imper. Cap. II. §. 3.

2. Zwar ist bekant, daß schon längst der *Pseudo*-Staatist *Macchiavellus* gelehret:

Die falsche Meynung Machiavelli.

„Non può un Signore prudente, ne debbe osservare la fede, quan-„do tale osservantia gli torni contro, & che sono spente le cagio-„ni che la feceno promettere - - . Non partirsi dal bene, potendo, „ma sapere entrare nel male, necessitato. d. i. Es könne und dörf-„fe ein kluger Fürst an das Versprochene sich im geringsten nicht „binden, wenn ihm aus dessen Beobachtung Schaden zustossen kön-„ne, oder die Ursachen, welche ihn dazu veranlasset hätten, vorüber „wären - -. Er müsse beym Guten halten, wenn es seyn könne,

„aber

„aber auch das Böse zu ergreiffen wissen, wenn es die Noth erfor-
„dere.

Machiav. Libro del Principe. Cap. 18.

Ingleichen des Hertzogs von Urbino.

3. So pflegte auch ein bey seinen Lands-Leuten übrigens hochgeachter Hertzog von Urbino zu sagen:

„Que, si un simple gentil homme, ou un Seigneur non souverain „manquoit de sa parole, il en seroit des honore & blamé d'un chácun; „mais les Princes souverains, pour raison d'Etat, pourvoient, „sans autre grand blâme, faire des traitez, & s'en departir: prendre „des Alliances, & les laisser: mentir, trahir, & toutes telles autres „choses. d. i. Woferne ein gemeiner Edelmann, oder auch ein grös-„serer Herr, welcher nur mit keiner Landes-Hoheit begabt sey, des „Versprechens verfehlte, werde solches demselben billig zu Unehren „und Tadel ausgelegt; hingegen möchten freye und regierende Für-„sten, aus Staats-Ursachen, Verträge aufrichten, und solche wieder „umstossen: Bündnisse machen, und wiederum zernichten: Wort und „Glauben brechen, auch nach Befinden dergleichen Unthaten mehr „thun, ohne daß man dieselben dieserwegen mit einiger Schande und „Vorwurff belegen könne.

Lettres du Cardin. d'Ossat. Tom. II. pag. 359.

Was von solchen Meynungen zu halten sey.

4. Allein dergleichen gottlose, und gegen die Gerechtigkeit und Treue eines Fürsten, in Erfüllung seiner Bündnisse, streitende Lehr-Sätze sind blosse Mißgeburten einer unseligen Staats-Kunst, welche, durch Ausübung dergleichen ungöttlichen Wesens, nichts anders, als Straff-Gerichte GOttes über Herrschafften und Unterthanen nach sich ziehen. Denn so behutsam die Bündnisse zu schliessen sind, so heilig müssen auch selbige gehalten werden, weil Treu und Glaube das schönste Guth menschlichen Lebens, ein Ancker des gemeinen Wesens, ein Band aller Völcker, und ein Ehren-Krantz der Fürsten ist.

Martin Hasse in der wahren Staats-Klugheit. pag. 422. sqq. Petr. Müller. Præsid. Dom. illustr. Cap. XII. Posit. 4. pag. m. 237. sqq.

Observatio CXVIII.

§. 1.

Die Spanier halten das Wort ihrer Könige in so hohen Ehren, daß sie im Sprichwort zu sagen pflegen: *Palabra de Rey per un gran sagramento.* d. i. Des Königs Wort ist ein theurer Eyd.

Die Spanier halten ihres Königs Wort vor einen Eyd.

Besold. de Fœderib. Cap. VI. num. 5.

2. Der kluge König in Aragonien, *Alphonsus*, stimmet damit überein, indem er sich öffters vernehmen lassen: *Tantum valere debere ad fidem Principis verbum, quantum privatorum hominum jusjurandum.* d. i. Eines Fürsten Wort solte so gültig seyn, als ein Eydschwur einer Privat-Person.

Gleiche Meynung hatte König Alphonsus in Aragonien.

Petr. Gregor. Tholosan. de Republ. Libr. VIII. Cap. 8. §. 1. pag. 341. Panormit. de Dict. & Fact. Alphons. apophtheg. 58.

3. Und der berühmte Historicus, *Matthæus*, wiederhohlet dieses in folgenden Worten: *La Tromperie est par tout odieuse, mais elle l'est d' avantage aux Princes, dont la parole doit être immuable.* d. i. Betrügerey ist durchaus schändlich, am allermeisten aber an Fürsten, deren Wort unveränderlich seyn soll.

Wessen sich der Historicus, Mathæus, hierüber vernehmen lässet.

Pierre Matthieu, en l'histoire d'Henry IV. Tom. 1. Libr. 2. Narrat. I. pag. 214.

Observatio CXIX.

§. 1.

Ein dergleichen bewährtes und über hundert andere Zeugnisse geltendes Urtheil haben wir in dieser Materie von dem Staats-klugen *Richelieu*, wenn derselbe also schreibet: *Les Rois doivent bien prendre garde aux traitez qu'ils font: Mais quand ils sont faits, ils doivent les observer avec Religion - -.*

Richelieu Urtheil hiervon, daß grosse Herren ihre Bündnisse heilig halten sollen.

Vn grand Prince doit plûtot hazarder sa Personne, & même l'interet de son Etat, que de manquer à sa parole, qu'il ne peut violer sans perdre sa reputation, & par consequent la plus grande force des souverains. d. i. Grosse Herren sollen alle ersinnliche Vorsichtigkeit gebrauchen, ehe und wenn sie zu Bündnissen schreiten; Nachdem aber solche einmahl geschlossen, so müssen selbige auch heilig beobachtet werden = = . Ein grosser Fürst soll viel eher seine Person und seines Staates Vortheil auf die Wagnüß stellen, als sein gegebenes Wort brechen, indem er solches nicht thun kan, ohne seine Ehre und Hochachtung, als die mächtigste Stütze hoher Häupter, zu verliehren.

Richelieu dans son Testam. polit. Part. II. Chap. 6.

Gedancken eines Staats-Mannes von den Eigenschaften der Bündnisse grosser Herren.

2. Ein noch neuerer Staats-Mann hat, in einer gantz kleinen Schrifft, seine Gedancken, von den Eigenschafften der Bündnisse zwischen grossen Herren, folgender Gestalt eröffnet:

Vn Prince n'etablit jamais mieux son credit & son Authorité dans les Cours etrangeres, qu'en soutenant constamment son honneur par une religieuse exactitude à observer les Traitez où il entre. d. i. Es kan ein Fürst durch nichts seinen Glauben und Ansehen bey fremden Höfen besser befestigen, als wenn derselbe seine Ehre, durch unverbrüchliche Sorgfalt in Beobachtung der eingegangenen Bündnisse, fest stellet.

V. Reflexions generales sur la nature des Traitez entre les souverains; so in dem X. Theil der Memoires de Lamberty, zu Anfang des Supplements, zu lesen sind.

Was Henricus IV. König in Franckreich gesagt.

3. In Erwegung alles dessen hat Henricus IV. König in Franckreich zum öfftern gesagt:

Daß, wenn er auch Franckreich in Europa so mächtig machen könte, als das Ottomannische Reich in Asien wäre, und auf einmahl alle benachbarte Reiche zusammen zu bekommen wüste, er lieber alles lassen, als sein Wort, mit

welchem

welchem er sich, absonderlich durch einen Friedens-Schluß, verbindlich gemacht, brechen wolte.

de Perefixe Historie d' Henry IV. pag. 392.

Observatio CXX.

§. 1.

Ferner stehet denen Bündnissen die Neutralität der Bundsgenossen entgegen, wenn nemlich derjenige, so mit einem Fürsten, der mit einem andern in Krieg verwickelt ist, in Bündniß stehet, dem ohngeacht demselben keine Hülffe leistet, sondern beyden Theilen gleichmäßige Freundschafft erweiset.

Wie denen Bündnissen die Neutralität derer Bundsgenossen entgegen stehet.

Bodin. de Republ. Libr. V. Cap. 6.

2. Weit mehr lauffet es wieder die Pflichten eines Bundsgenossen, wenn derselbe seine gethane Zusage bricht, und also auf dem Fall, da er seinem Alliirten die stipulirte Hülffe zu leisten versprochen, von diesem seinen Versprechen und Verbindungen gäntzlich abgehet.

Oder, wenn der Bunds-Genoß von seinen Verbindungen gäntzlich abgehet.

Norderm. de Jur. princip. thes. 74. lit. a) Besold. de Fœder. Cap. VII. num. 3.

3. Also wurde von Chur-Fürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg der Republick Holland dieses als eine wieder dieselben und ihre getreue Alliirten begangene Untreue, in einem an die Herrn General-Staaten unterm 15. Aug. 1678. erlassenen Schreiben scharf vorgeruckt und verwiesen, auch dargegen solenniter protestirt, daß sie zu Nimwegen mit der Crone Franckreich sich in einen höchstgedachtem Chur-Fürsten und dessen Bunds-Verwandten nachtheiligen Frieden eingelassen, und zwar in nachfolgenden Ausdrückungen:

Dergleichen Verfahrē wurde Anno 1678. von Chur-Fürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg der Republick Holland vorgeruckt, verwiesen, und dargegen protestirt.

Wer hätte wohl glauben sollen, daß eine *Republique*, welche aus Liebe zur Freyheit entsprossen, und durch Beständigkeit, Treu

und Glauben, als ihr einziges und bestes *Fundament*, bishero erhalten worden, ihre getreue *Alliirten*, welche einzig und allein ihrenthalben die Waffen ergriffen, und sie von ihrem gäntzlichen Untergange errettet haben, wieder den klaren Inhalt der *Alliance*, wieder so theuer gethanes Versprechen, wieder die natürliche *Obligation*, Danckbarkeit und Gegenvergeltung, verlassen, und nicht allein ohne und wieder dieselbe einen *Particular*-Frieden schliessen, sondern sich darinnen verbinden wollen, denen keine Hülffe oder *Assistence*, welche sie ihnen doch *ex fœderibus* schuldig, zu leisten: daß man die Cron Schweden, welche dem Staat so viel Tort und Schaden zugefüget, in solchen Frieden mit einschliessen lassen, und hingegen Uns, die Wir Gut und Blut für dem Staat aufgesetzet, vorbey gegangen, daß ein solcher Friede mit einer so unerhörten *Præcipitance* geschlossen worden, daß man auch die Nacht, welche doch die Natur zu ruhen vergönnet, darzu *employret &c. &c.* Weil aber alles Unglück, so Uns bevorstehen möchte, bloß und allein von wegen des Staats und aus solchem *particular*-Frieden herrühret; So können E. Hochmög. Uns nicht verdencken, daß Wir darwieder vor GOtt und der Welt aufs allerfeyerlichste *protestiren*, und Uns daraus entstehende Befugnisse kräfftigst *reserviren*, zugleich auch noch auf die Erfüllung dessen, worzu Eur. Hochmögl. vermöge der mit Uns aufgerichteten *Alliance*, verbunden seyn, dringen &c.

Petr. Müller. Diss. de Copiis auxiliar. Stat. Imper. von der Reichs-Hülffe, §. 20. pag. 22. sqq.

Observatio CXXI.

§. 1.

Ein von beyden Theilen errichtetes Bündniß pfleget durch gegenseitige Aufhebung zu erlöschen.

Gleichwie auch dasjenige, was mit zweyer Theile Consens, oder Verwilligung, beschlossen und verglichen worden, durch beyder Theile Dissensum ebenfalls wieder aufgehoben werden kan; Also geschiehet solches gleicher Gestalt in Ansehung eines von zwey pacifcirenden Theilen einmü-

einmüthig errichteten Bündnisses, welches durch gegenseitige Aufhebung wieder zu erlöschen pfleget.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœder. inæqual. Cap. III. §. 4. pag. 37.

2. Ob nun also schon, der Regel nach, ein von zwey Potentaten errichtetes Bündniß, woferne solches nicht ausdrücklich anders bedungen worden, von einem Theil alleine, wieder den Inhalt der getroffenen Vergleichung, nicht aufgehoben werden kan; so wird dennoch, wenn der eine schliessende Theil den Vertrag nicht erfüllet, oder sonst eine Untreue begehet, der andere Theil dadurch ebenfalls von seiner Verbindlichkeit befreyet.

Wenn der eine Theil den Vertrag nicht erfüllet, so wird der andere dadurch von seiner Verbindlichkeit ebenfalls befreyet.

Schütz. Colleg. publ. de Statu rei Romanæ. Vol. II. Exerc. XII. thes. 22. lit. g. pag. 840. 844. & 848. Besold. de Fœder. Cap. VII. num. 5. Bodin. de Republ. Libr. V. Cap. 6. Dithmar. Diss. de Fœderibus cum diversæ atque nullius religionis populis.

3. So ist nicht weniger ein Vertrag ungültig, der da mit demjenigen streitet, so schon vorher mit einem andern ist eingegangen gewesen, deswegen auch der erstere Vertrag dem andern vorgehet; Es wäre denn die Sache so beschaffen, daß, ohne Verletzung des wohlerworbenen Rechts auf beyden Seiten, die Verheissung allen beyden geleistet, mithin auch keinem von beyden Partheyen abgeschlagen werden könte.

In wie ferne ein Vertrag in Ansehung desjenigen ungültig ist, der schon vorher mit einem andern ist eingegangen gewesen.

Reinkingk. de Regim. Secul. & Eccles. Libr. II. Class. 3. Cap. 3. num. 44. Reinhard in der Einleitung in das Völcker-Recht. Cap. II. §. 20. pag. 76.

Observatio CXXII.

§. 1.

Man wird, um weiter von den Gegentheilen der Bündnisse zu handeln, von seiner Obligation befreyet, wenn die Zeit, welche von beyden Theilen beliebet worden,

Wenn sich Bündnisse, in Ansehung der Zeit, aufheben.

verflossen ist. Denn wenn die Bündnisse länger dauren sollen, müssen sie gebührender Massen erneuert werden; Ist aber die Zeit nicht benennet, so wird dennoch eine so lange Zeit verstanden, als die Ursache des Bündnisses währet.

Wahrem. ab Ehrenberg de Fœder. Libr. II. pag. 324. Walch. Lexic. philosoph. verb: Bündniß, pag. 333. Besold. de Fœder. Cap. VI. num. 6.

Ein Bündniß höret mit Endigung des Kriegs auf, um dessen willen solches errichtet worden.

2. So höret auch ein Bündniß mit Endigung des Kriegs auf, um dessen willen man solches aufgerichtet, so gar, daß, wenn der Feind, nach getroffenen Frieden, die Waffen gleich wieder ergreiffet, dennoch das vorige Bündniß von keiner Krafft mehr, noch der Alliirte von neuem zu Leistung der in demselben versprochenen Hülffe verbunden ist, woferne solches in den Tractaten nicht besonders auf diesem Fall zugleich verglichen worden.

Schütz. Colleg. publ. de Statu rei Romanæ. Vol. II. Exerc. XII. thes. 22. lit. e. pag. 840. & 843.

Ein persönliches Bündniß endiget sich durch den Tod der paciscirenden Theile.

3. Nicht weniger endiget sich ein persönliches Bündniß durch den Tod der paciscirenden Theile, weil solches nur in Ansehung ihrer Personen aufgerichtet worden; Es hätten denn selbige ein würckliches Bündniß, in Ansehung ihrer Länder und Reiche mit einander gemacht, welches auch derselben Successores zu halten und zu erfüllen verbunden sind.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. XVI. §. 16. num. 1. & 2. pag. 375. conf. Observat. XCVIII. §. 2. h. Cap.

Wie aus dem undeutlichen Inhalt eines Bündnisses zu schliessen, ob solches ein persönliches oder würckliches sey.

4. Ist der Inhalt des errichteten Bündnisses etwann nicht so deutlich abgefasset, daß man daraus klärlich schliessen könne, ob es ein persönliches oder würckliches Bündniß seyn solle; so muß man sehen, ob solches in Ansehung der Bundsgenossen günstig, oder nicht günstig scheine, z. E. ob es Friedens- oder Kriegs-halben errichtet worden. Erstern Falls ist es vor

vor ein würckliches, letztern Falls aber vor ein persönliches Bündniß zu achten.

Arum. de Jur. publ. Discurs. XXVIII. pag. 769. sqq. Schütz. alleg. loc. lit. a. pag. 840. Grot. cit. loc. num. 3. pag. 376.

Observatio CXXIII.

§. 1.

Es stehet in eines Römischen Kaysers Macht, alle durch die Reichs-Satzungen verbotene, und dem Heil. Röm. Reich zum Schaden und Nachtheil gereichende Bündnisse zu verwerffen und zu zernichten. Alle Reichs-Satzungs-wiedrige Bündnisse kan ein Röm. Kayser zernichten.

vid. Aur. Bull. Carol. IV. Cap. 15. Myler. de Princip. & Stat. Imper. Part. I. Cap. XVII. §. 13. pag. 152. Wahrem. ab Ehrenberg de Fœder. Libr. I. Cap. 2. num. 39. Besold. Diss. de Fœder. Cap. III. num. 7.

2. Dahin schlagen die Worte des Sachsen-Spiegels ein, wenn es heisset: Worte des Sachsen-Spiegels.

Wo Fürsten und Herrn mit Eyden zusammen schwören, sie scheiden dann das Reich draus, so haben sie wieder das Reich gemißhandelt.

vid. Sächß. Land-Sp. Libr. II. Art. 1. ubi glossa germ. addit: Und darum meldet er hie des Reichs, denn ein Kayser, oder König mag sterben, aber nicht das Reich. Arumæus de Comitiis. Cap. I. num. 27. pag. 13.

3. In dem Kayserlichen allgemeinen Land-Frieden ist überhaupt dieses disponirt; Was in dem Kayserl. allgemeinen Land-Frieden disponirt ist.

Wir setzen auch hindan alle und jede Gnad, Privilegia, Freyheit, Herkommen, Bündniß, und Pflicht, von Uns, oder Unsern Vorfahren am Reich, oder andern, hiervor ausgangen und verfaßt, die in einige Weiß wieder diesen Unsern Frieden seyn, oder gethan werden möchten, mit was Worten,

Worten, Clausuln, Meynungen die gesetzt oder verpflicht wären, die Wir auch aus Römischer Kayserl. Macht und Vollkommenheit hiemit hindan setzen, und wollen, daß Niemands, von was Würden, Stand oder Wesen der sey, wieder diesen Frieden und Gebot, durch solche Gnad, Freyheit, Herkommen, oder Verbindniß, sich schützen, schirmen, oder verantworten soll und mag, in keine Weiß.

vid. Kaysers Caroli V. Land-Fried, auf dem Reichs-Tag zu Worms anno 1521. ingleichen zu Augspurg anno 1548. aufgericht. Tit. Aufhebung aller Freyheiten, so wieder diesen Land-Frieden sind. XIX.

Dergleichen Sachen gehören an das Kayserliche Cammer-Gericht.

4. Und weil dergleichen Sachen von der Art und Eigenschafft sind, daß sie an das Kayserliche Cammer-Gericht gehören, so pfleget solches auch darüber zu erkennen, gleichwie Anno 1553. geschehen, als die Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg mit der Reichs-Stadt Nürnberg in ein Bündniß wieder Albertum IV. Marggrafen zu Brandenburg getreten. Denn als sich dieser wieder dasselbe am Kayserlichen Cammer-Gericht beschwehrte, erkente dieses gedachtes Bündniß vor recht und billig, weil gedachter Marggraf nicht nur in einem Verbündniß wieder Kayser Carln den V. gestanden, und grosse Unruhen im Fränckischen und andern Creyssen des Reichs gestifftet, sondern auch vom mentionirten Kayser denen Fränckischen Crayß-Ständen selbst anbefohlen worden, sich zusammen zu vereinigen, und allen denjenigen kräfftigen Wiederstand zu thun, welche sie feindlich anzufallen, sich unterfangen würden.

vid. Ordinat. Cameral. Part. II. Tit. 9. Mynsinger. Observ. Camer. Imp. Cent. VI. Obs. 2. num. 10. pag. 422.

Observatio CXXIV.

§. 1.

Ein Bündniß wird zernichtet, wenn ein Bunds-Genoß

Nicht weniger wird ein Bündniß zernichtet, wenn ein Bunds-Genosse in des Reichs Acht erkläret worden, weil derselbe aller Freyheiten und Rechte, die er sonst in dem

dem Heil. Röm. Reich gehabt und exercirt, ingleichen alles Schutzes und Beystandes verlustig wird, darinn die Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung folgende Masse setzet: in des Reichs Acht erkläret worden.

Darzu alle Verschreibung, Pflicht und Bündniß ihm zustehend, und darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, gegen denjenigen, die ihnen verhafft wären, ab und tod seyn sollen rc.

vid. Ordin. Camer. Part. II. Tit. 9. §. 2.

2. In dem Kayserlichen Land-Frieden de Anno 1548. ist deshalber dieses enthalten: Was in dem Kayserl. Land-Frieden enthalten ist.

Und wo er deshalben also in die Acht *declari*rt, so sollen Wir, auch einiger Chur-Fürst, Fürst, Graf, Herr, Obrigkeit, oder jemands anders, denselben wissendlich in seinem Hof, Hauß, oder sonst nicht enthalten, hausen, herbergen, ätzen noch träncken, heimlich noch öffentlich, sondern ihn die Zeit, die er in der Acht ist, scheuen, für unredlich achten und halten, und von männiglichen gegen ihn gehandelt werden mögen, wie sich nach Laut und vermög des aufgerichten Land-Friedens gebühret.

vid. Kayserl. Land-Fried zu Augspurg anno 1548. aufgericht. Tit. wie gegen denen, die des Fried-Bruchs, oder daß sie den Friedbrechern heimliche Zuschub gethan, verdacht sind, gehandelt werden soll, XIV. §. 3.

3. Deswegen trugen die Schmalkaldischen Bunds-Verwandten grosses Bedencken, Marggraf Albrechten zu Brandenburg, ob er schon zu ihrer Religion getreten war, mit in ihr Bündniß einzunehmen, weil er, wegen des mit dem König in Polen aufgerichteten Vertrags, von dem Kayserlichen Cammer-Gericht in die Reichs-Acht erkläret worden. Deswegen wolten die Schmalkaldischen Bunds-Verwandten Marggraf Albrechten zu Brandenburg nicht mit in ihr Bündniß einnehmen.

Schütz. Colleg. publ. de Statu rei Rom. Vol. II. Exerc. XII. thes. 22. lit. k. pag. 848.

Observatio CXXV.

§. 1.

Mit den Bündnissen hat die Neutralität einige Verwandschafft.

Unter diejenigen Verträge, welche mit denen Bündnissen einige Verwandschafft haben, kan die Neutralität gerechnet werden.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœder. inæqual. Cap. III. §. 8. pag. 39. sqq.

Daß dasjenige, was oben in Observat. CXX. §. 1. angeführet worden, diesem Satz nicht entgegen stehe.

2. Denn obschon in der vorherigen Observat. CXX. §. 1. angeführet worden, daß diejenige Art der Neutralität derer Bundsgenossen, welche demjenigen, mit welchen sie in einem Bund stehen, wieder seinen Feind die Tractaten-mäßige Hülffe verweigern, hingegen aber auch dem Feind nicht beystehen, und also neutral bleiben, denen Bündnissen entgegen stehe; so ist doch solches nur ein gantz besonderer Casus, und also gegenwärtig vielmehr die Rede von einer solchen Neutralität, da man sich durch einen Vertrag gegen beyde in Krieg verwickelte Partheyen verbindet, keinem von beyden weder beyzustehen, noch einen von denselben zu beleidigen, vielmehr, auf Verlangen, beyden Partheyen gleichmäßige Freundschafft zu erweisen.

Schütz. Colleg. publ. de Stat. rei Rom. Vol. II. Exerc. XII. thes. 25. lit. c. pag. 855.

Zu einem Bündniß kan man deswegen niemand zwingen, doch muß man der einen Parthey nicht mehr Vorschub, als der andern thun.

3. Daß man sich deswegen ausdrücklich in ein Bündniß begeben soll, dazu kan wohl niemand gezwungen werden; Wofern aber ein Potentat der einen Parthie mehr Vorschub zum Krieg thut, als der andern, so kan sich diese ihm deswegen wiedersetzen, wenn sie nur im Stande ist, solches zu hindern, weil derjenige, der meinem Feind hilfft, sich auch feindlich gegen mir erweiset.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. XVII. §. 3. pag. 722. sqq.

Obser-

Observatio CXXVI.

§. 1.

Mit den Bündnissen hat auch derjenige Vertrag einige Verwandschafft, krafft dessen einer den andern in seinen Schutz und Schirm nimmt. Denn gleichwie ein Schutz-Genoß seines Schutz- und Schirm-Herrn Hülffe geniesset; Also ist auch ein Bundsgenoß seinem Bunds-Verwandten, im Nothfall, die in den Tractaten versprochene Hülffe zu leisten pflichtig. Mit den Bündnissen hat derjenige Vertrag einige Verwandschafft, krafft dessen einer den andern in seinen Schutz nimmt.

Schütz. Colleg. publ. de Stat. rei Rom. Vol. II. Exerc. XII. thes. 25. lit. a) pag. 854.

2. Doch bestehet der Unterschied zwischen einer Schutz- und Schirm-Vereinigung, und einem andern öffentlichen Bündniß, darinne, daß sich der Schutz und Schirm nur auf die Schütz- und Vertheidigung des Schutz-Genossen, ein Bündniß aber, zumahl ein gleiches, sich weiter und dahin erstrecket, daß beyderseits Bunds-Verwandten, einander zu Hülffe zu kommen, verbunden sind. Von dem Unterschied zwischen einer Schutz-Vereinigung und einem Bündniß.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœder. inæqual. Cap. III. §. 9. pag. 40. Limn. Jur. publ. Tom. II. Libr. IV. Cap. 8. num. 66.

Observatio CXXVII.

§. 1.

Die Gan-Erbschafft hat nicht weniger einige Verwandschafft mit denen Bündnissen. Die Gan-Erbschafft hat auch eine Verwandschafft mit denen Bündnisse.

Schütz. Colleg. publ. de Stat. rei Rom. Vol. II. Exerc. XII. thes. 25. lit. b) pag. 855.

2. Denn gleichwie Bündnisse zu dem Ende errichtet werden, damit die Bunds-Verwandten einander gegen alle feindliche Anfälle vertheidigen sollen; Also ist auch die Gan- Vergleichung zwischen beyden.

Erbschafft nichts anders, als eine Vereinigung etlicher Familien, die so wohl über die Succession in ihren Gütern, als auch über den nöthigen Schutz gegen feindliche Gewalt aufgerichtet, und zu dem Ende gewisse Schlösser erbauet worden, in welchen sie zusammen wohnen, und sich mit vereinigten Kräfften wieder ihre Feinde beschützen können, von welcher Materie umständlich zu lesen ist:

Killinger. in Tract. suo de Ganerb. Castror.

Observatio CXXVIII.

§. 1.

Einige rechnen die Verträge dahin, da man sich gegen einen Fürsten, vor den Genuß der Sicherheit, zu jährlicher Entrichtung einer Schatzung verbindet.

Dahin rechnen auch einige diejenigen Verträge, krafft welcher man sich gegen einen Fürsten verbindet, demselben, vor den Genuß der Freyheit, Sicherheit und des Friedens, eine jährliche Abgabe an Schatzung oder Steuren, zu entrichten und zu erlegen.

Besold. Diss. de Fœder. Cap. V. num. 18. & 19. Hœnon. Diss. polit. ult. thes. 22.

Welchen Bündnissen dergleichen Pactiones tributariæ am näheſten kommen.

2. Wenn man auf die allgemeine Beschaffenheit und Gleichheit der Bündnisse sehen will, so sind zwar dergleichen Pactiones tributariæ von denselben weit unterschieden und entfernet; will man solche aber zu denen ungleichen Bündnissen fügen, so scheinen sie wohl mit denenselben einige Gleichheit zu haben, indem sich dergleichen Verbindungen darinne ungleich hervor thun und darstellen, da vor den Genuß des Schutzes und der Freyheit eine jährliche Schatzung bezahlet wird.

Schuberth. & Schelwitz. Diss. de Fœder. inæqual. Cap. III. §. 10. pag. 40.

Nachricht von mehr Arten der Verwandschaft mit den Bündnissen.

3. Noch einige Arten der Verwandschafft mit denen Bündnissen führet an:

Schütz. in Colleg. publ. de Stat. rei Rom. Vol. II. Exerc. XII. thes. 25. lit. e) & f) pag. 854. & 856.

CAPUT V.

Von der Neutralität, und besonders in Ansehung der Stände des Heil. Röm. Reichs bey einem entstehenden Reichs-Krieg.

Observatio CXXIX.

§. 1.

Obschon alle Völcker und deren Regenten, nach dem allgemeinen Völcker-Recht, schuldig und gehalten sind, die gemeine Wohlfarth unter sich befördern zu helffen; so ist doch, nachdem dieselben angefangen, ihre Rechte unter sich durch die Waffen zu behaupten, auch zugleich dieser Gebrauch mit aufgekommen, daß einige derselben sich durch gewisse Bündnisse mit einander zu einem gleichmäßigen Beystand vereiniget, andere hingegen, wenn zwey Partheyen in Krieg verwickelt worden, weder auf diese noch auf jene Seite getreten, und sich also unpartheyisch gehalten. Von der Neutralität.

Dieteric. Hermann. Kemmerich. Diss. de Neutralitate Statuum Imperii Rom. Germ. in bello Imperii illicita. §. 1. pag. 3. conf. Henric. Köhler. Jus sociale & gentium. §. 2032.

2. In den Römischen Geschichts-Erzehlungen findet man, daß diejenigen, so es mit keiner Parthey gehalten, Medii genennet worden. Welche Medii genennet worden.

Liv. Libr. XXXV. Histor. Cap. 48.

3. Heutiges Tages heissen solche Neutrales, und Neutralitas, welches Wort zur Zeit der zierlichen und reinen lateinischen Sprache gantz unbekant gewesen, bedeutet überhaupt eine solche Aufführung selbst, da man es mit keiner Parthey hält. Von den Wörtern Neutrales, und Neutralitas.

Christ. Gothofr. Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 1.

Wie Bœlerus die Neutralität nennet.

4. Bœclerus nennet die Neutralität Quietem in turbis, eine Ruhe in der Unruhe.

J. H. Bœcler. Diss. Quies in turbis. Tom. I. Diss. Grotian. 5.

Satyrischer Discours von dem Wort, Neutral.

5. So hat auch ein gewisser Autor über das Wort, Neutral, folgender Gestalt Satyrischer weise discurirt:

Es sey in dem Parnaß die Frage entstanden: Weil das Wörtlein, Neutral, unteutsch sey, wie man es aufs beste teutsch geben möge? Als haben es etliche verteutschet, keinerley, das ist, weder Fisch noch Fleisch, sondern ein verdeckt Essen Krebs, die eben so hinter sich, als vor sich gehen; Andere haben es verteutschet, beyderley, weil sie gemeiniglich auf beyden Achseln tragen; Andere, Untreu, weil sie keinem Theile trauen, und kein Theil ihnen trauet; Andere haben davor gehalten, Neutral sey so viel, als gut Spanisch; bemühe man sich also vergebens, dem Kinde einen teutschen Namen zu geben.

vid. Autor Libelli, cui titulus: **Die alte Wahrheit mit einem neuen Titul.**

Observatio CXXX.

§. 1.

Was die Neutralität sey.

Die Neutralität ist der Zustand derjenigen Völcker, welche in einen Krieg nicht verwickelt sind, und daher beyden Partheyen gleichmäßige Freundschafft erweisen.

Joh. Georg. Walch. Lexic. philosoph. verb: Neutralität, pag. 1901.

Worauf sich die gemeine Neutralität gründe.

2. Die gemeine Neutralität, wenn man mit keiner Parthey in einem Bündniß stehet, aber doch beyden diejenigen Pflichten erweiset, die ein Volck dem andern schuldig ist, gründet sich in dem allgemeinen Völcker-Recht, auf das Recht der Natur, deme, ohne eine besondere Verbindung, ohnehin gemäß ist, daß derjenige, so Niemand beleidiget, auch wieder von Niemand beleidiget werde.

Kemmerich. Diss. de Neutralit. Stat. Imp. R. G. in bello Imper. illicit. §. 2. pag. 5.

3. Die besondere Neutralität hingegen, wenn man sich durch einen besondern Vertrag, entweder mit einem Potentaten, oder mit beyden, zur Neutralität verbunden, gründet sich in dem allgemeinen Völcker-Recht auf das Moral-Recht, in welchem Verstand auch Textor die Neutralität beschreibet: Worauf sich die besondere Neutralität gründe.

„Neutralitas est Jus æqualis amicitiæ erga eos, qui bello decertant, „consensu vel pacto confirmatum. d. i. Die Neutralität ist ein gleich-„mäßiges, durch eine Einwilligung, oder durch einen Vertrag be-„stätigtes Freundschaffts-Recht gegen diejenigen, so mit einander in „Krieg verwickelt sind.

Joh. Wolfg. Textor Synopſ. Jur. gent. Cap. XVI. num. 1. & 2. add. Phil. Reinh. Vitriar. Instit. Jur. N. & G. Libr. VIII. Cap. 10. qu. 2. & J. G. Kulpiſ. Colleg. Grot. Exercit. 14.

Observatio CXXXI.

§. 1.

Man hat, in Ansehung der Neutralität, den Bedacht hauptsächlich auf zwey Umstände zu nehmen: Erstlich, welchen neutral zu bleiben vergönnt? Dann auch, welchen die Neutralität nützlich und vorträglich sey? Auf was vor Umstände man den Bedacht, in Ansehung der Neutralität, zu nehmen habe.

Franckenstein. Diſſ. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. theſ. 2.

2. Wenn also die Frage entstehet: Ob einem Fürsten, oder einer Republick, dessen benachbarte Fürsten, oder Republicken, mit einander Krieg führen, zugelassen sey, neutral zu bleiben, und einen ruhigen Zuschauer abzugeben? So ist, in Beantwortung dieser Frage, darauf zu sehen: ob derjenige Fürst, oder diejenige Republick, welche in diesem Fall neutral zu bleiben gedencket, souverain sey, und keinen Obern, als GOtt, über sich erkenne? Und solchen Falls wird der, oder dieselbe, keinesweges mit Recht gezwungen werden können, sich in einen Krieg, der ihm oder ihr nichts angehet, zu mischen. Worauf bey den ersten Umstand zu sehen.

Bœcler. Diſſ. Quies in turbis. pag. m. 877.

3. Denn

Erläuterung dessen.

3. Denn da ein jedweder, in dem Stand der natürlichen Freyheit, seiner Sachen eigener Regierer und Meister ist; so kommt es auch auf eines jeden selbst-eigene, und nicht auf eines andern Beurtheilung und Entscheidung an, was er, zu Erhaltung und Beförderung seiner eignen, und eines Fremden Wohlfarth, am dienlichsten zu seyn erachtet, weil ihm kein natürliches Gesetz eigentlich darzu verbindet, sich, einem andern zu Gefallen, mit jemand in einen Krieg einzulassen.

Hobbes. de Cive. Cap. I. §. 9.

Unbilliges Verfahren Kaysers Caroli V. gegen Pabst Clement. VII.

4. Es ist daher nicht zu billigen, daß Kayser Carl der V. als er mit dem Könige Francisco I. in Franckreich, wegen des Hertzogthums Mayland, Krieg führte, dem Pabst Clementi VII. andeuten lassen, daß er diejenigen, welche sich in diesem Krieg neutral bezeigen würden, vor seine Feinde ansehen und halten müsse.

Guicciard. Histor. sui temp. Libr. XV. pag. 489.

Observatio CXXXII.

§. 1.

Einwurff gegē obigen Satz.

Einige stellen zwar dargegen vor, die Gesetze der menschlichen Gesellschafft erforderten gleichwohl, daß ein jeder Mensch seines Neben-Menschen Nutzen zu befördern, dessen Schaden aber abzuwenden, mithin also auch das demselben von einem andern angethane Unrecht, und die ihm zugefügte Beleidigung abzutreiben schuldig sey.

Florentin. in L. 3. ff. de J. & J. & alii, quos allegat Grot. de Jur. B. & P. Libr. I. Cap. V. §. 2. pag. m. 144.

Beantwortung desselben.

2. Alleine eine andere Frage ist: Ob einer, zu Abwendung des seinem Neben-Menschen von einem andern zugefügten Unrechts und Schadens, mit Recht die Waffen ergreiffen könne? Eine andere aber: Ob einer, solches zu thun, eben schuldig und verbunden sey?

Fran-

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 3.

3. Die Gesetze der menschlichen Gesellschafft gehören unter die Pflichten der Freundlichkeit, Leutseligkeit und Höflichkeit, welche in Ausübung derselben, nach denen vorkommenden verschiedenen Umständen, auch verschiedene Ausnahmen, Mäßigungen und Einschränckungen leiden. Also hat z. E. derjenige, so einem andern Beystand leisten soll, zuförderst darauf zu sehen, ob dieser eine gerechte, dessen Gegentheil aber eine ungerechte Sache habe? Dahin denn einzuschlagen scheinet, was Besoldus von dergleichen Hülffs-Forderung und Leistung schreibet: Die Gesetze der menschliche Gesellschafft leiden verschiedene Ausnahmen u. Einschränckungen.

„Nunquam se jungat, nisi cum eo, qui Deum Socium habet. d. i.
„Man solle sich nur mit dem verbinden, der mit GOtt im Bund stehe.

Besold. Diss. de Jur. Fœder. Cap. VIII. §. 3.

4. So muß auch ein jeder seine eigene Wohlfarth dabey bedencken, angesehen die Pflichten der menschlichen Gesellschafft keinen Menschen dahin verbinden, solche, um eines andern Vortheil und Nutzens willen, in augenscheinliche Gefahr zu setzen. Wenn sich also einer, so wohl zu seiner eigenen, als eines andern Vertheidigung, gegen einem dritten zu schwach befände, so würde er einfältig handeln, wenn er sich der anfallenden Macht eines stärckern blos stellen wolte, weit vernünfftiger aber das Glück erwarten, als auf dasselbe trotzen. Es muß ein jeder seine eigne Wohlfarth dabey bedencken.

Bœcler. Diss. Quies in turbis. pag. 875.

Observatio CXXXIII.

§. 1.

Hat aber dieses seine Richtigkeit, daß eines Potentaten Nachbar von einem andern ungerechter Weise angegriffen und beleidiget worden, und seine eigene Gewalt erstrecket sich so weit, daß er dem angegriffenen Nachbar einen Was ein Potentat nach den Regeln der Klugheit und menschlichen Gesellschafft zu

beobachten hat, wenn dessen Nachbar von einem andern ungerechter Weise angegriffen u. beleidiget worden.

nen hinlänglichen Beystand leisten kan, alsdenn scheinet derselbe wohl eher zu dergleichen Pflichten der menschlichen Gesellschafft verbunden zu seyn, ob schon dessen Nachbar solches aus einem vollkommenen Recht von ihm nicht fordern kan. Denn in solchem Fall treibet ihn vielmehr die Beobachtung seiner eigenen Wohlfarth hierzu an, weil er sonst, bey ergreiffender Neutralität, unter dem Gedränge der Waffen leicht eher in Gefahr gerathen, und sein Land dem Einfall des einen oder andern Krieg führenden Theils blos stellen, oder, wenn sein Nachbar unterdrücket worden, ein gleiches von dem ungerechten Feind zu befahren haben würde.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. in bello Imper. illicit. §. 5. pag. 8. sqq.

Was Alphonsus von Neapolis von denen neutralen Sinesern geurtheilet.

2. Es könte ein solcher Fürst in diesem Fall leicht erfahren, was ehedessen Alphonsus von Neapolis von denen Sinesern in Toscana, welche in einem Italiänischen Krieg neutral geblieben, gesagt, wenn er dieselben denenjenigen verglichen:

„Quali habitano nel primo palco della casa; che da quelli di sotto, „sono travagliati co'l fumo, da quei di sopra, con l'urina. d. i. „Sie sind gleich denen, so im ersten, oder (nach unserer Bau-Art) „im mittlern Stock wohnen, welche von denen, so im untern Stock „sind, durch den Rauch, und von denen, so im obern Stock wohnen, durch den Ausguß des unreinen Wassers beschwehret werden.

Boter. de Detti. fol. 15. b.

Bœcleri Gedancken hiervon.

3. Gleiche Gedancken hat hiervon Bœclerus geäusert, wenn er schreibet:

„Quid enim tutum sibi inter arma undique circumjecta & eminentia „speraverint? neutras partes sequantur? non minuent belli pericula, „sed augebunt, & utri que prædæ ac direptui erunt. d. i. Wie wollen „sie unter denen rings umgebenen mächtigen Waffen sicher seyn? wollen sie neutral bleiben? so werden sie die Kriegs-Gefahr nicht geringer

machen,

„machen, sondern vielmehr vermehren, und diesem oder jenem ein Raub „und Beute werden.

Bœcler. Diss. Quies in turbis.

4. Eben dieser Meynung ist Besoldus, welche er folgender Gestalt zu vernehmen gibt: Desgleichen Besoldi.

„Media via hic est declinanda, ubi periculum interitus & ruina al„terius & tibi communis existit. d. i. Die Neutralität ist nicht zu „ergreiffen, wo die Gefahr des Untergangs und Verderbens eines an„dern mit einem gemein zu werden scheinet.

Besold. Diss. de Jur. Fœder. Cap. VIII. §. 3.

5. Mit diesem stimmet auch Althusius nachstehender Massen überein: Nicht weniger Althusii.

„Non semper est prudentiæ, nolle cum vicinis in bello periclitari: „sed tunc id tutum erit, quando extra teli jactum, etiam post ruinam „Vicinorum, poteris esse tutus: alioquin quiescere minime nobis „prodest, ubi vicini populi ruina & funus ad nos usque pertinere „potis est. d. i. Es ist nicht allezeit klüglich gehandelt, wenn man sich „der Kriegs-Gefahr, in welcher die Nachbarn stehen, entziehen will: „denn dieses kan alsdenn nur geschehen, wenn man, auch nach dem „Fall der Nachbarn, ausser Gefahr ist; da aber nutzet die Neutralität „nichts, wo der Untergang der Nachbarn auch an uns reichen und „kommen kan.

Althus. Polit. Cap. XXXIV. ad fin.

Observatio CXXXIV.

§. 1.

Eben so verhält sich die Sache bey der Frage: Ob nicht in dem Fall, da ein Christlicher Potentat mit ungläubigen Völckern in Krieg gerathen, auch andere Christliche Fürsten, krafft des Religions-Bandes, schuldig sind, demselben mit ihren Waffen beyzustehen? da zumahl das Band der

Ob ein Christlicher Potentat dem andern, der mit ungläubigen Völckern in Krieg gerathen, krafft des

Religions-Bandes, beyzustehen schuldig sey?

der Religion weit stärcker, als das Band der menschlichen Gesellschafft ist, indem Christen durch die Tauffe Glieder eines Leibes werden, und als geistliche Brüder in Christo anzusehen sind, welchen Namen die alte Kirche allen Glaubigen beygeleget hat.

vid. Optat. Milevitan. contra Parmenianum. Libr. I. princ. Gabr. Albaspina in Observat. Lactant. div. instit. Libr. V. Cap. 15. & ibi Gallæus.

Daß Christen durch die Tauffe Glieder eines Leibes werden, und als geistliche Brüder in Christo anzusehen sind.

2. Dergleichen schöne Bey-Namen und Benennungen der glaubigen Christen gründen sich auf die heilige Schrifft selbst, allwo es heisset:

Wisset ihr nicht, daß eure Leiber Glieder Christi sind?

1. Cor. VI. 15.

Item: Wir sind durch einen Geist alle zu einem geistlichen Leibe getaufft.

Item: Nun aber sind der Glieder viel, aber der Leib ist einer.

Item: So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit.

Item: Ihr seyd aber der Leib Christi, und Glieder, ein jeglicher nach seinem Theil.

1. Cor. XII. 13. 20. 26. & 27.

Item: Also sind wir viel ein Leib in Christo, aber unter einander ist einer des andern Glied.

Item: Die brüderliche Liebe sey unter einander hertzlich.

Rom. XII. 5.

Item: Darum leget die Lügen ab, und redet die Wahrheit, ein jeglicher mit seinem Nechsten, sintemahl wir unter einander Glieder sind.

Ephes. IV. 25.

Item: Von der brüderlichen Liebe ist nicht Noth euch zu schreiben: Denn ihr seyd selbst von GOtt gelehret, euch unter einander zu lieben.

lieben. Und das thut ihr auch an allen Brüdern, die in gantz *Macedonia* sind. Wir ermahnen euch aber, lieben Brüder, daß ihr noch völliger werdet.

1. Thess. IV. 9. & 10.

Item: Bleibet fest in der brüderlichen Liebe.

Ebr. XIII. 1.

Item: Reichet dar in eurem Glauben ꝛc. und in der Gottseligkeit brüderliche Liebe.

2 Petr. I. 7.

3. Es ist aber, dem ohngeachtet, diese Frage nicht schlechterdings zu bejahen, sondern ebenfalls darinne ein Unterschied zu machen: Ob derjenige Christliche Potentat mit den Unglaubigen einen gerechten, oder ungerechten Krieg führe? Letztern Falls ist keine bindliche Ursache vorhanden, warum andere Christliche Regenten Theil an dessen Ungerechtigkeit nehmen solten, zumahl die Ungleichheit des Glaubens damit keine Verwandschafft hat, noch zur Ursache dienen kan, die Unglaubigen, wieder das allgemeine Völcker-Recht, unbilliger Weise zu beleidigen.

Solches ist nicht schlechterdings zu bejahen, wenn ein Christlicher Potentat mit den Unglaubigen einen ungerechten Krieg führet.

Grot. de Mari lib. Cap. 3. & de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 20. §. 48. pag. 472. sqq. Dan. Clasen. de Rel. polit. Cap. 3. per tot.

4. Wäre hingegen der Casus so beschaffen, daß ein Christlicher Potentat von den Unglaubigen ungerechter Weise feindlich angefallen worden, so würde allerdings das Band der Christlichen Religion vermögend seyn, andere Christliche Staaten zu einer genauen Verbindung und Hülffe anzufrischen, wenn sie gleich solches, auch in dem Fall, da der Krieg die Christliche Religion nicht anbetreffen solte, aus einer vollkommenen Schuldigkeit zu thun nicht verpflichtet wären.

Wohl aber, wenn ein Christlicher Potentat von den Unglaubigen ungerechter Weise feindlich angefallen worden.

Franckenstein in Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 4. Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. XV. §. 12. pag. 361.

Observatio CXXXV.

§. 1.

Gantz anders ist die Sache anzusehen, wenn ein Potentat sich gegen einen andern, durch ein öffentliches Bündniß, zur Hülffe verbunden.

Gantz anders ist die Sache anzusehen, wenn ein Potentat sich mit einem andern, durch ein öffentliches Bündniß, dahin verbunden, daß er dessen Lande, im Fall eines feindlichen Angriffes, beschützen, und die eindringende Gewalt abtreiben helffen wolte, in welchem Fall denn auch ein solches auf das allgemeine Völcker-Recht sich gründende Versprechen heilig zu erfüllen, und der angegriffene Theil vollkommen befugt ist, von diesem seinen Bundsgenossen die versprochene Hülffe zu verlangen und zu fordern.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. &c. §. 6. pag. 9. sqq.

Ingleichen, wenn ein Fürst, oder Volck, unter eines Potentaten hohen Landes-Obrigkeit begriffen ist.

2. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit einem Fürsten, oder Volck, welches unter eines Potentaten hohen Landes-Obrigkeit begriffen, und demselben unterthänig, mithin auch schuldig ist, sich nach dem Befehl seines Ober-Herrn hierinnen zu richten, und die Waffen, wieder einen gemeinen Feind, zum Wohlseyn des gemeinen Wesens zu ergreiffen.

Hobbes. de Cive. Cap. V. §. 6. sqq.

Dergleichen Potentat ist befugt, solche mit Gewalt zur Ergreiffung der Waffen zu zwingen, und, der unterlassenen Schuldigkeit wegen, zu bestraffen, wie solches das Exempel Metii Suffetii bestärcket.

3. Gleichwie nun einem solchen Fürsten, oder Volck, so unter eines Potentaten Botmäßigkeit stehet, nicht frey gelassen ist, die Neutralität zu ergreiffen; Also ist auch dergleichen Potentat befugt, solche mit Gewalt zur Ergreiffung der Waffen zu zwingen, und, der unterlassenen Schuldigkeit wegen, krafft des ihm zustehenden Rechts der hohen Landes-Obrigkeit, als Meineydige nachdrücklich zu bestraffen, wie das Exempel Metii Suffetii solches ausweiset und bestärcket. Dieser Metius Suffetius war ein General und oberstes Haupt der Stadt Alba, unter Tulli Hostilii Regierung. Zu seiner Zeit geschahe der Streit

zwischen den drey Horatiis und den drey Curatiis, da Alba, mithin auch Suffetius, von den Römern unter das Joch gebracht wurde. Als aber hernach Suffetius, dem ohngeachtet, in dem Krieg, welchen die Römer wieder die Vejentes führten, auf beyden Achseln tragen, und sich endlich gar von den Römern zu den Feinden schlagen wolte, ließ ihn Hostilius, so nichts destoweniger den Sieg erhalten, als einen Meineydigen, zwischen zwey Wagen, so von zwey starcken Pferden gezogen wurden, binden, und also vor der gantzen Armee in Stücken zerreissen.

Liv. Libr. I. Histor. Cap. 30. Flor. Libr. I. Cap. 3.

Observatio CXXXVI.

§. 1.

Diese Regul leidet einen Abfall, wenn von zwey in Krieg verwickelten Potentaten auf beyden Seiten einigen Unterthanen die Neutralität gegen einander verstattet wird. Denn wenn der eine Theil sich seines habenden Rechts, die Unterthanen zur Ergreiffung der Waffen zu zwingen, begibt, der andere aber das Recht, solche als feindliche Unterthanen zu tractiren, nicht gebrauchen will, so ist weiter nichts, welches dergleichen Unterthanen von Beobachtung der Neutralität abhalten könte, wie denn hierinne die Grafschafft Burgund zum Exempel dienen kan, welcher einigemahl, da Franckreich und Spanien mit einander Krieg geführet, die Ergreiffung der Neutralität zugestanden worden.

Diese Regul leidet einen Abfall, wenn von zwey in Krieg verwickelten Potentaten auf beyden Seiten einigen Unterthanen die Neutralität gegen einander verstattet wird, wie solches an dem Exempel der Grafschafft Burgund wahrzunehmen ist.

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 5.

2. Dergleichen Exempel ist auch in dem Schwedisch-Teutschen Krieg, in Ansehung der Stadt Magdeburg, vom Jahr 1646. vorhanden, wie mit mehrern zu sehen:

Ingleichen an dem Exempel der Stadt Magdeburg.

in Sam. von Pufendorf Schwedischen und Teutschen Kriegs-Geschichten, in der Fortsetzung. Libr. XVIII. §. 5. fol. m. 206.

3. Hierzu

Hierzu wird die Einwilligung beyder kriegenden Theile erfordert, wie solches das Exempel der Stadt Leipzig bestätiget.

3. Hierzu wird also die Einwilligung beyder kriegenden Theile erfordert; Ausserdem, wenn gleich der eine Theil einigen seiner Unterthanen dergleichen verstattete, der andere hingegen darein nicht gewilliget, diesem dadurch das Recht, denenselben feindlich zu begegnen, nicht benommen wird, als welches derselbe schon vorher beym Anfang des Kriegs gegen sie erlangt gehabt, krafft dessen er befugt ist, solche so lange als Feinde zu tractiren, biß sie sich ihm unterwürffig machen: Wie solches ebenfalls das Exempel der Stadt Leipzig im Schwedisch-Teutschen Krieg vom Jahr 1642. weiter erkläret und bestätiget.

ap. Pufendorf. alleg. loc. Libr. XIV. §. 28. fol. 17. sqq.

Observatio CXXXVII.

§. 1.

Denen zu den Friedens-Tractaten destinirten Orten wird die Neutralität verstattet.

Es wird auch von denen kriegenden Theilen gemeiniglich denenjenigen Orten die Neutralität verstattet, welche zu den Friedens-Tractaten bestimmet worden.

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 6.

Exempel der Städte Oßnabrüg und Münster.

2. Weil also in dem Schwedisch-Teutschen Kriege Anno 1643. die Städte, Oßnabrüg und Münster, zu den Tractaten bestimmet waren, erhielten solche, mit Kayserlicher und Schwedischer Bewilligung, die Neutralität, zu dem Ende der Kayserliche Hof-Rath Krane dahin abgefertiget wurde, selbige so lange von ihrem Eyde gegen den Kayser loßzusprechen.

von Pufendorf in den Schwedischen und Teutschen Kriegs-Geschichten. Libr. V. §. 44. fol. 72.

Ingleichen der Stadt und Festung Nimwegen.

3. Gleichergestalt wurde der Holländischen Stadt und Festung Nimwegen, samt ihren District, als daselbst im Jahr 1679. der Friede mit der Crone Franckreich geschlossen werden solte, die Neutralität, und mit derselben die

die Befreyung von allen Kriegs-Beschwehrungen, so wohl von denen Alliirten, als auch von besagter Crone Franckreich, zugestanden.

vid. l' histoire de la paix Nimeque par St. Disder. pag. 15. add. Actes de la paix de Nimeque. Tom. I. pag. 383. sqq.

Observatio CXXXVIII.

§. 1.

Ferner gibt es Fälle, in welchen die Unterthanen, wieder ihres Herrn Willen, die Neutralität ergreiffen können, wenn sie sich nemlich ohnmöglich anders erhalten können, sondern der Noth hierinnen zu gehorchen, und sich, zu ihrer Rettung, neutral zu erklären gezwungen sind. Denn gleichwie Unterthanen, ihren Willen und alle ihre Kräffte nach ihres Landes-Herrn Willkühr, Recht und Billigkeit gemäß, zu richten, und bey entstehender Noth anzuwenden, sich gleichsam durch einen Vertrag verbunden, worgegen ihnen aber auch von Seiten des Landes-Herrn der hinlängliche Schutz, zur Belohnung der sich begebenen natürlichen Freyheit, angedeyhen und wiederfahren muß; Also scheinen in einem solchen Fall, wo solcher Schutz von dem Landes-Herrn nicht geleistet werden kan, und kein ander Mittel zur Erhaltung der Unterthanen Wohlfarth übrig ist, diese, zu ihrem vorigen Recht dadurch zu gelangen, sich ihres Wohlstandes, so gut als möglich, angelegen zu lassen seyn.

Im Nothfall können Unterthanen die Neutralität, wieder ihres Herrn Willen, ergreiffen.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. VII. Cap. 2. §. 8.

2. Dergleichen haben sich die Unterthanen bisweilen ausdrücklich vorbehalten, wie an dem Exempel der Stadt Gröningen in West-Frießland wahrzunehmen, welche ehemahls dem Hertzog Carl von Geldern alle Treue, Gehorsam, und denen Unterthanen gegen ihre Obrigkeit gebührende Pflicht, vor sich und ihre Nachkommen, angelobet und versprochen, wo sie nicht durch eine stärckere Macht und durch die Noth gezwungen ein anders würden thun müssen.

Bisweilen haben sich die Unterthanen dergleichen vorbehalten, und von dem Exempel der Stadt Gröningen.

Pontan. Libr. XI. pag. 678.

Dieser Vorbehalt ist in dem allgemeinen Völcker-Recht gegründet, und von dem Exempel der Griechen.

3. Dieser Vorbehalt ist in dem allgemeinen Völcker-Recht gegründet, nach welchem die Unterthanen, bey einem solchen Nothfall, auf das Recht der Natur zurück geführet werden; Daher auch die Griechen ihrer eydlichen Verbindung, mit welcher sie sich denen Persern unterworffen, hinzugesetzt:

Wo sie nicht durch Gewalt davon abzugehen würden gezwungen werden.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. VI. §. 5. pag. 231.

Die Einwilligung des Landes-Herrn hierzu stehet in einem solchen Nothfall zu vermuthen.

4. Die Einwilligung eines Landes-Herrn stehet auch, bey einem solchen Nothfall, dahin zu vermuthen, daß er lieber sehen werde, sein Volck komme mit dem überlegenen und übergewaltigen Feind, so gut es könne, überein, als daß es sein Blut vergeblich vergiessen lasse.

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 7.

Observatio CXXXIX.

§. 1.

In welchem Fall sich die Unterthanen, bey Entstehung einer innerlichen Unruhe, neutral erweisen können.

Bey Entstehung einer innerlichen Unruhe kan sichs nicht weniger zutragen, daß die Unterthanen, ohne ein Verbrechen zu begehen, sich neutral erweisen, und den Ausschlag der Sachen erwarten können, wenn z. E. zwey Fürsten über ein Land streiten, und die Unterthanen nicht wissen, welcher das stärckste Recht darzu habe. Denn obgleich eine zweifelhaffte Sache gemeiniglich zur Gunst desjenigen, der sich in dem Besitz derselben befindet, so lange entschieden zu werden pfleget, bis der Gegentheil sein zu haben vermeinendes bessere Recht ausgeführet hat; so kan sich doch der Fall ereignen, da keiner von beyden in dem Besitz des Landes ist, oder, daß ein jeder von den streitenden Theilen nur ein Stück davon besitzet, hingegen ein Theil desselben von keinem besessen wird, da denn diejenigen, welche

unter

unter einem besitzenden Theil eines Stück Landes wohnen, zwar freylich wohl den Besitzer so lange für ihren Herrn zu erkennen schuldig erachtet werden können, bis der andere sein Recht darzu vollständig ausgeführet hat: Die übrigen aber, von deren Theil des Landes noch keiner von beyden Besitz genommen, besser thun würden, ihren Beyfall so lange aufzuschieben und neutral zu bleiben, bis durch die Folge der Zeit und den Ausschlag der Sache, einer von beyden, durch Recht oder Glück der Waffen, des andern Uberwinder worden.

Robert. Sanderson. de Obligat. Conscient. prælect. V. §. 15.

2. Ein berühmtes Exempel gibt uns das ehemahlige Verhalten der Stadt Franckfurt hierinnen an die Hand, welche, da sichs in vorigen Zeiten zugetragen, daß zwey Römische Könige zu gleicher Zeit erwehlet worden, beyden die Thore verschlossen, damit keinem derselben etwas von seinem habenden Recht möchte vergeben werden, und zwar dieses so lange, bis einer von beyden Competenten mit einer Armee vor die Stadt kommen, und eine Schlacht der Sache den Ausschlag geben würde, da sie denn den Uberwinder in die Stadt einlassen, im Fall aber ein Theil, aus Mangel der Macht nicht anrückte, die Bürger, nach Verlauff etlicher Wochen, denjenigen aufnehmen wolten, welcher sich würcklich vor der Stadt befände.

Exempel der Stadt Franckfurt.

Cuspinian. in Vitis Imperat. in Vita Güntheri Schwartzburg. Faust in der Franckfurt. Chron. pag. 143.

Observatio CXL.

§. 1.

Ein Vasall ist regulariter, als Vasall, kein Unterthan des Lehn-Herrn, daher auch die Juraments-Præstation wegen des Lehns, das Vasallagium, oder der Lehns-Eyd von dem Homagio, der Huldigung, welche die Unterthanen præstiren, unterschieden ist, es wäre dann in einigen Landen ein anders durch die Gewohnheit eingeführet, oder der Vasall unter

In welchem Fall ein Vasall zugleich ein Unterthan sey.

ter der Landes-Hoheit seines Herrn würcklich gesessen und wohnhafft.

Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. VIII. Aphor. 6. num. 9. pag. m. 277. conf. Autor. des Discurses von Teutschen Lehn-Recht, über Struv. Synt. Jur. Feud. alleg. loc. pag. 362. Mev. Part. IV. Dec. 33. num. 7. & 8. Nicol. Hieron. Gundling in der Erläuterung über Schilter. Institut. Jur. Feud. ad Cap. III. §. 6. p. 83. sqq.

Von der Lehns-Pflicht und Schuldigkeit eines Vasallen.

2. Ob nun schon die Pflichten eines Vasallen eigentlich nicht ex Jure Subjectionis herzuleiten; so ist derselbe doch, wegen seiner dem Lehns-Herrn geleisteten Lehns-Pflicht, schuldig, dessen Person, Leben, Guth und Ehre zu vertheidigen, zu schützen, und ihm gegen seine Feinde beyzustehen, weil er ausdrücklich geschwohren:

Seinem Herrn treu und hold zu seyn, dessen Schaden zu warnen, Bestes zu befördern, und alles zu thun, was ein getreuer Lehnmann seinem Lehn-Herrn, von Rechts- und Lehns-Gewohnheit wegen, schuldig sey.

Henr. Coccej. Jur. Feud. Hypomn. Tit. VI. §. 20. & 21. Schilter. Instit. Jur. feud. Cap. III. §. 6. Struv. cit. loc. Cap. XI. Aphor. 5.

In welchem Fall ein Vasall neutral bleiben könne.

3. Aber auch in Ansehung des Vasallen können sich Fälle ereignen, in welchen derselbe, wegen Unterlassung dieser Pflicht, vor entschuldigt zu halten ist; Wann also z. E. zwey Herren, wegen seines Lehns, mit einander in Krieg gerathen, so würde er, da er einem von beyden, zu des andern Nachtheil, die schuldige Hülffe nicht leisten darf, gegen beyde aber ein solches zu bewerckstelligen ebenfalß nicht im Stande ist, am besten thun, neutral zu verbleiben.

Schrader. Tract. feud. Part. VI. Cap. 6. num. 24. fol. m. 117.

Anderweite Casus.

4. Besitzet ein Vasall verschiedene Lehn-Güter unter verschiedenen Lehn-Herren, so Krieg mit einander führen, so ist er demjenigen Hülffe zu leisten schuldig, dessen Vasall er zuerst worden ist, weil er durch die dem letztern geleistete Pflicht seinem ersten Lehn-

Herrn

Herrn nicht præjudiciren kan; Jst die Pflicht hingegen beyden zu gleicher Zeit geschehen, so ist er gegen beyde seiner Hülffs-Leistung wegen entschuldigt, und kan neutral bleiben.

Bodin. de Republ. Libr. I. Cap. 9. pag. 185. ap. Franckenstein. in Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 9.

Observatio CXLI.

§. 1.

Hat ein Lehn-Mann, krafft seiner Investitur, nur gewisse determinirte Dienste zu leisten, z. E. daß er das Lehn mit einem, zwey, oder drey Ritter-Pferden bediene; so ist er gegen den Lehn-Herrn, ausser dem höchsten Nothfall, zu einem mehrern Beystand nicht verbunden.

Uber gewisse determinirte Dienste ist ein Lehn-Mann zu keiner mehrern Schuldigkeit gegen den Lehn-Herrn verbunden.

Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. XI. Aphor. 5. num. 6. pag. m. 413. sqq.

2. Ob nun schon ein Lehn-Mann, der auf solche Art seinem Lehn-Herrn Hülffe und Beystand leistet, vor ein Feind desjenigen allerdings zu halten, gegen welchen solche Hülffe gerichtet ist; so kan es doch geschehen, daß derjenige, mit welchem eines Vasallen Lehn-Herr in Krieg verwickelt, dem Lehn-Mann eine gewisse Art der Neutralität dergestalt zugestehet, krafft welcher der Vasall seinem Lehn-Herrn zwar eine gewisse determinirte, sonst aber weiter keine Hülffe leisten soll: Also wurde in dem Anno 1645. zwischen der Crone Schweden und dem Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen getroffenen Waffen-Stillstand, weil hochgedachter Chur-Fürst meynte, es wäre wieder seine Pflicht, gegen dem Kayser und das Reich eine vollkommene Neutralität einzugehen, unter andern, und zwar mit Wissen des Kaysers, dieses mit bedungen:

Auf was vor Art einem Lehn-Mann auf gewisse Maaße die Neutralität zugestanden werden kan, und von dem Exempel Chur-Fürst Johann Georgen des I. zu Sachsen.

Der Chur-Fürst solte bey seiner Pflicht gegen dem Kayser bleiben, und nicht gezwungen werden, etwas dargegen zuzulassen. Ohne drey Regimenter zu Pferd, solte der Chur-Fürst dem Kay-

ser kein Volck schicken, noch ihm in seinen Landen Werbungen verstatten rc.

von Pufendorf in der Fortsetzung der Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichte. Libr. XVII. §. 28. fol. 151.

Von der Vorsicht, welche sich der Feind bedienet, weñ ein Vasall neutral bleiben will, nebst einem Exempel hiervon.

3. Wenn ein Vasall erhebliche Ursachen vorzuwenden hat, um neutral zu bleiben, so bedienet sich gemeiniglich der Feind dieser Vorsicht, daß er die Einwilligung des Lehn-Herrn vorher, und zugleich die Versicherung von diesem mit verlanget, es wolle der Lehn-Herr, wieder die eingegangene Conditiones, nichts wiedriges unternehmen; Gleichwie Anno 1630. geschehen, da der König Gustavus Adolphus in Schweden dem Grafen von Oldenburg, welcher um die Freyheit, neutral zu bleiben, angesucht hatte, die Antwort ertheilet:

Es könte von ihm die begehrte Neutralität mit keinen andern Bedingungen verstattet werden, als daß der Kayser, und die Liga, solche vor genehm hielten, und der Graf selbst sich dergestalt ausrüste, daß, woferne die Kayserlichen, wieder die Conditiones der Neutralität, etwas an ihm versuchen solten, er gewachsen seyn könte, ihr Unterfangen alsofort zurück zu treiben.

von Pufendorf, alleg. loc. Libr. II. §. 37. fol. 52. & Libr. III. §. 7. fol. 59.

Daß ein Vasall aus Noth die Neutralität ergreiffen könne.

4. Es kan auch die Noth einem Vasallen, so wie oben von den Unterthanen angeführet worden, zur Gelegenheit und Entschuldigung der ergriffenen Neutralität dienen, davon ein Exempel zu finden ist:

ap. Phil. Andr. Oldenburg. in Thes. Rerumpubl. Tom. IV. pag. 883.

Observatio CXLII.

§. 1.

Was unter einem allgemeinen Reichs-Krieg zu verstehen sey.

Was die Verfassung des Heil. Röm. Reichs, nach seinen Grund-Gesetzen, anbelanget, so ist unter einem allgemeinen Reichs-Krieg nicht derjenige, welchen etwann ein

ein Römischer Kayser mit einem andern Potentaten, in Ansehung seiner eignen Erb-Lande, führet, sondern nur derjenige zu verstehen, welcher von dem Kayser und den Ständen des Reichs auf einem allgemeinen Reichs-Tag, des Reichs wegen, wieder einen auswärtigen Potentaten, oder freyen Republick, beschlossen und angekündiget, mithin also von dem Kayser und Reich zugleich unternommen und geführet wird.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. in bello Imperii illicita. §. 10. pag. 13.

Es ist nöthig die Umstände eines Reichs-Kriegs in reife Uberlegung zu ziehen.

2. Weil nun insgemein die Feinde des Reichs, besonders aber die Frantzosen, nicht unterlassen haben, denen Ständen vorzuspiegeln, was massen sie nicht sowohl gegen das Reich, als vielmehr wegen des Kaysers besitzender Erb-Lande, den Krieg anzufangen gemüßiget worden; so ist es um so nöthiger gewesen, dergleichen Vorgeben jedesmahl in reife Uberlegung zu ziehen:

vid. die so genannte Declaration du Monsr. Blondel, Ministre de France, faite á l' Electeur de Mayence, ce 12. Decembre, 1733. welche im XVIten Theil der Reichs-Fama, im IVten Hauptstück §. 15. pag. 736. stehet; wohin auch gehöret die Declaration aux Electeurs & Princes de l' Octobre 1733. welche besagte Reichs-Fama im XVten Theil im XXVten Hauptstück, §. 2. pag. 537. mittheilet.

Was bey solchen Uberlegungen in genaue Betrachtung zu ziehen sey.

3. Bey solchen Uberlegungen ist der IVte Articul der Wahl-Capitulation derer glorwürdigsten Kayser, Carl des VI. und VII. in genaue Betrachtung zu ziehen, und demselben zugleich die im Jahr 1555. errichtete sogenannte Executions-Ordnung beyzufügen, worauf man, nach fleißiger und aufmercksamer Erwegung, einen festen Grund legen, und daraus die dahin gehörige Entschliessungen sicher nehmen kan.

conf. Zacharias Geitzkofler von Geilenbach Discours über die Frage: Ob die Fürstl. Durchlauchtigkeit, Ertz-Hertzog Ferdinand zu Oesterreich, die Reichs-Hülffen wieder die Venediger aufnehmen könne? ap. Christian Gottlieb Buder in den nützlichen Samlungen verschiedener meistens ungedruckter Schrifften. pag. 241. & 246.

Observatio CXLIII.

§. 1.

Worauf sich die Nothwendigkeit der Reichs-Hülffe gründe.

Gleichwie nun in dem vorhergehenden zweyten Capitul dieser Kriegs-Anmerckungen weitläufftig gezeiget worden, worinnen die Reichs-Hülffe der Stände des Reichs, bey einem entstehenden Krieg, bestehe; Also gründet sich derselben Nothwendigkeit zuförderst auf das aus dem allgemeinen Völcker-Recht herfliessende allgemeine Staats-Recht. Denn nach jenem soll in einer jeden bürgerlichen Gesellschafft die Wohlfarth des gemeinen Wesens das vornehmste Gesetz seyn, solches auch von dessen Haupt und Gliedern beobachtet werden: Und nach diesem sind auch die Stände des Heil. Röm. Reichs zu dessen Wohlfarths-Beförderung, durch ein genaues Band, verbunden.

J. H. Bœhmer. Introd. in Jus publ. univ. Part. spec. Libr. I. Cap. III. §. 5. Pufendorf. de Offic. hom. & Civ. Libr. II. Cap. XVIII. §. 4.

Diese Nothwendigkeit hat Chur-Fürst Joh. Friedrich zu Sachsen wohl erkannt.

2. Dieses hat Chur-Fürst Johann Friedrich zu Sachsen gar wohl erkannt, da er in seiner sub dato Torgau, Mittwochs in Pfingsten Anno 1540. auf Hertzog Heinrichs von Braunschweig vorher ausgegangene Schrifft erlassenen Verantwortung sich folgender Gestalt erkläret:

Daß ein jeder Chur-Fürst und Stand, neben Kayserl. Majestät Verwandniß, auch dem Reiche mit seiner Pflicht verwandt sey, wie die Wahrheit ist rc.

Item: Daß ein jeder Chur-Fürst und Fürst schuldig und verpflicht sey, durch göttliche ehrliche Wege das fürzuwenden, was zu Erhaltung desselben Reichs gemeinen Standes und Staats, und seiner hergebrachten Gerechtigkeiten und Freyheiten, nütze und noth ist, und füglich abzuwenden, und zuvor zu kommen helffen, was zu Zerrüttung solcher hergebrachten *Libertaet*en und Freyheiten gereichen wolte rc.

ap. Friedrich Hortleder, von den Ursachen des Teutschen Kriegs. Vol. II. Libr. IV. Cap. 9. §. 173. & 174. fol. 1140.

3. Nechst

3. Nechst diesem sind auch hierzu so wohl geistliche als weltliche Stände des Reichs durch die vorhandene besondere Reichs-Satzungen und Abschiede hinlänglich und dergestalt verbunden, daß diejenigen, so hierinne ihre Schuldigkeit und Pflicht gegen das Reich aus den Augen setzen und ungehorsam seyn wolten, Krafft sothaner Reichs-Gesetze, mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden können, wie solches aus dem Reichs-Abschied de Anno 1542. folgender Gestalt erhellet: Was hierinne die Reichs-Satzungen disponiren.

Würde aber jemand, er sey Chur-Fürst, Fürst, geistlich oder weltlich, Prälat, Graf, Herr, von der Ritterschafft und Adel, oder auch von den Frey- und Reichs-Städten, an Schickung seiner Anzahl Kriegs-Volck, ihm, als obstehet, zu dem Zug auferlegt, oder auch an Schickung und gebührender Unterhaltung seiner hiebevor, laut des Speyerischen Reichs-Abschiedes, auferlegten Anzahl Kriegs-Volcks, oder anderem, so ihm, nach Sage desselben Abschiedes, oder dieser Ordnung, zu thun gebühret, säumig oder ungehorsam seyn, derselbig (wo er ein Geistlicher ist) soll damit alsobald seine Privilegia, Schutz und Schirm, die er von Kayserl. Majest. deren Vorfahren, und dem Heil. Reich hat, verwirckt haben, deren privirt und entsetzt seyn. Ist aber der Ungehorsame, oder Verbrecher, weltlich, so soll er dadurch in der Kayserl. Majest. und des Reichs Acht gefallen seyn, und der Kayserl. *Fiscal* soll, zu Erklärung solcher Poen und Straff, gegen denselben Ungehorsamen, ohn allen Verzug, *procediren* und vollfahren, und, im Fall ihres beharrlichen Ungehorsams, soll sie auch der Oberste Feld-Hauptmann, mit der dazu nothwendigen Anzahl Kriegs-Volck, überziehen und straffen, inmassen der obberührt jüngst Speyerische Reichs-Abschied von solcher Straff weiter ausweißt.

vid. Rec. Imper. Noriberg. de anno 1542. §. Und damit aber das rc. 24.

Observatio CXLIV.

§. 1.

Auf was Art ein Reichs-Stand, bey einem allgemeinen Reichs-Krieg, neutral seyn kan.

Alles dieses voraus gesetzt, kommt es hierbey auf zwey Fragen an: Auf was Art nemlich ein Reichs-Stand, bey einem allgemeinen Reichs-Krieg, neutral seyn kan? Und dann: Ob, und welchergestalt solches einem Reichs-Stand zu thun zugelassen sey? In Ansehung der ersten Frage kan solches geschehen, 1) wenn ein Reichs-Stand, ob er schon nicht auf des Reichs-Feindes Seite trit, doch auch weder dem Kayser und Reich beystehet, noch sein Reichs-Contingent zu der Reichs-Armee stellet, sondern für die Conservation seiner Lande Sorge träget. 2) Wenn derselbe mit dem Reichs-Feind einen Vertrag, zur Sicherheit seiner Lande, errichtet, und dargegen verspricht, dem Reich ebenfalß gegen jenen nicht beyzustehen, mithin also weder dem Kayser noch Reich Hülffe leistet, im übrigen aber beyden Partheyen in seinen Landen gleiche Freundschaffts-Bezeigungen erweiset.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Statuum Imper. R. G. &c. §. 12. pag. 17.

Diese Arten der Neutralität sind einem Reichs-Stand nicht zugelassen, und was Vitriarius davon schreibet.

2. Beyde diese Arten der Neutralität sind einem Reichs-Stand in Ansehung der obigen zweyten Frage, nicht zugelassen; dahero Vitriarius schreibet:

> Daß zwar ein Reichs-Stand, nach Gefallen, die Neutralität ergreiffen könne; es müsse solche aber nicht wieder den Kayser, als Kayser, und das Reich gerichtet seyn, als in welchem Fall derselbe nicht neutral bleiben dörffe, vielmehr der Kayser und das Reich befugt sey, denselben, zu Abstehung von dergleichen Neutralität, zu zwingen.

Vitriar. in Instit. jur. publ. Libr. III. Tit. XIX. §. 141. pag. m. 976.

Was Titius hierinne behauptet.

3. Gleichergestalt behauptet Titius, daß keinem Reichs-Stand, wenn das Heil. Röm. Reich mit einem auswärtigen Potentaten in Krieg verwickelt werde, vergönnt sey, neutral

zu

zu bleiben, es geschähe dann mit Einwilligung des gantzen Reichs, wie dergleichen Exempel schon in dem ersten Theil dieser Kriegs-Anmerckungen allegirt worden.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XLIX. §. 3. pag. 73. Gottl. Gerh. Titius in Specim. Jur. publ. Libr. III. Cap. VIII. §. 36. add. Casp. Henr. Horn. in Jur. publ. prud. Cap. IX. §. 22. & Jo. Jac. Mascov. in Diss. de Bello solenni Imperii. Sect. I. §. 29.

4. Nicht weniger stimmet damit Gnaferus in seinem Vernunfft- und Völcker-Recht überein, wenn er setzet: *Jngleichen Gnaferus.*

Endlich ist bey dem Punct, wer neutral bleiben dörffe oder nicht, zu *consideri*ren, daß in einem dergleichen Staat, als das Teutsche Reich ist, keinem Stand, neutral zu verbleiben, vergönnet sey, wenn das gantze *Corpus* einen Reichs-Krieg Grund-Gesetzmäßig *declari*rt hat.

Ad. Frid. Gnafer. im Vernunfft und Völcker-Recht. Libr. VI. Cap. V. §. 24.

Observatio CXLV.

§. 1.

Dergleichen Meynung derer bewährtesten Publicisten gründet sich hauptsächlich auf das dieserwegen in den Reichs-Grund-Gesetzen enthaltene ausdrückliche Verbot. *Dergleichen Meynung gründet sich auf die Reichs-Grund-Gesetze.*

vid. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. III. Obs. XLIX. pag. 71. sqq. ibique. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 86. & 87.

2. Denn dergleichen Neutralität ist dem Reiche höchst schädlich, und an der Beförderung dessen Wohlfarth hinderlich, indem dasselbe dadurch der nöthigen Reichs-Hülffe beraubet, unvertheidiget gelassen, des Feindes Uberfall blos gestellet, und der Stände Unterdrückung befördert wird; da im Gegentheil, wenn die Reichs-Stände mit vereinigten Kräfften einander beystehen, die Sicherheit und Ehre *Dergleichen Neutralität ist dem Reiche schädlich, und lauffet denen Reichs-Satzungen und der Stände Verbindungen entgegen.*

Ehre des Teutschen Reichs am glücklichsten erhalten und befestiget werden kan. So ist auch bekant, daß die Neutralität der Reichs-Stände in solchen Fällen derselben Verbindungen, nach welchen sie, Krafft der Executions-Ordnung und anderer Reichs-Satzungen, das Reich wieder alle innerliche und auswärtige Feinde zu beschützen schuldig sind, schnurstracks entgegen lauffet.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. &c. §. 13. pag. 19.

Ingleichen denen Reichs-Schlüssen und Gutachten de anno 1689. & de anno 1734.

3. Daher findet man auch in den bekanten Reichs-Schlüssen und Gutachten de Anno 1689. und besonders de Anno 1734. da der Krieg von Reichs wegen gegen die Crone Franckreich, ihre Helffer und Anhänger beschlossen worden, ausdrücklich verordnet:

Daß keine Neutralität, unter was *Prætext* und Vorwand es auch immer seyn könte, zu gestatten sey.

Und wurde es bey dem gantzen Reich nicht zum besten angesehen, daß der Chur-Fürst zu Mayntz den 17ten Octobr. Anno 1688. dem König in Franckreich die Neutralität angetragen, weil solches zum Nachtheil des gantzen Reichs gereiche.

Pfeffinger. in Vitriar. illustrat. Libr. III. Tit. XIX. §. 141 not. a) pag. 976.

Observatio CXLVI.

§. 1.

Die Stände des Reichs sind als Glieder eines bürgerlichen Leibes zu consideriren.

Hiernechst sind die Reichs-Stände als Glieder eines bürgerlichen Leibes, und als eine Christliche Versammlung eines gemeinen Wesens, oder Republick, zu consideriren, welche, durch so viele und mancherley Verbindungen, unter einem Ober-Haupt aneinder verknüpfft sind.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. &c. §. 14. pag. 20. sqq.

2. Also

2. Also findet man deswegen in den Reichs-Satzungen folgende Ausdruckungen: Wie solches in den Reichs-Satzungen ausgedrucket wird.

So haben Wir Uns mit des Heil. Reichs Ständen, und Sie mit Uns, nachfolgende Articul und Meynungen, als ein Christlich *Corpus* und Versammlung, gegen und mit einander vereiniget, verpflichtet und vertragen.

vid. Rec. Imper. Trevir. & Colon. de anno 1512. pr.

3. Der Kayser nennet sich und ist das Ober-Haupt des Heil. Röm. Reichs: Der Kayser ist das Oberhaupt des Reichs.

Wie Wir dann, als Römischer Kayser und das Oberhaupt im Reich, männiglich bey solchem Religion- und gemeinen Frieden, Unserm tragenden Kayserl. Amte gemäß, zu schützen und zu handhaben rc. urbietig sind rc.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. Und nachdem dann nicht weniger &c. 6. circa fin.

4. Hingegen werden die Reichs-Stände hin und wieder Glieder des Reichs genennet: Die Reichs-Stände werden Glieder des Reichs genennet.

Weiter, ob jemands, wer, der, oder die wären, so Uns, als Römischen Kayser, das heilige Reich, oder die Glieder desselben, die demselben anhängig und gehorsam sind, von wegen des heiligen Reichs, an ihren Ehren, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, beschädigen, vergewaltigen, verdrucken, oder Theilung im heiligen Reich machen, oder ihnen zum Vortheil sie dem heiligen Reich entziehen und abbrechen wolten, wieder die, ihre Helffer und Anhänger, sollen und wollen wir einander getreulich verhelffen und berathen, und einander nicht verlassen.

vid. Rec. Imper. Trevir. & Colon. de anno 1512. §. 2.

Item: Und wiewohl in dem jüngsten Wormbsischen Anschlag sich etliche Stände der Anschläge verwiedert rc. so soll sich doch in diesem Christlichen guten Werck Niemand verwiedern rc. in Erwegung, daß allen Ständen, als Christlichen Gliedern des Heil.

 Reichs,

Reichs, die Rettung unsers Christlichen Glaubens und Vaterlandes Teutscher Nation unvermeidlich zustehet ꝛc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 16.

Observatio CXLVII.

§. 1.

Das gesamte Reich ist zusammen vor eine eintzige Republick zu halten.

Ob nun schon im Heil. Röm. Reich die besondern Chur- und Fürstenthümer, auch Graf- und Herrschafften gleichsam auch besondere Republicken auszumachen scheinen; so ist doch das gesammte Reich, welches unter einem Oberhaupte stehet, nur als eine Republick anzusehen und davor zu halten.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. &c. §. 14. in Not. lit. b) pag. 21.

Solches haben die Stände des Reichs selbst erkannt.

2. Solchergestalt haben dieses die Stände des Reichs, wie in Actis publicis vielfältig zu finden, selbst erkannt, wie sich denn unter andern die Braunschweig-Lüneburgische Gesandschafft auf dem Reichs-Tag Anno 1641. deswegen also vernehmen lassen:

Daß die Catholische im Reich neben denen Evangelischen, diese neben jenen, als *Cives unius Reipublicæ* und Glieder eines Leibes und Reichs, friedlich und schiedlich mit einander zu leben, und des lieben Vaterlandes Wohlfarth einmüthig zusammen und unter einander zu beobachten hätten.

ap. Londorp. in Act. publ. Tom. IV. num. 143. 154. & 158.

Von Bestätigung dieser Meynung.

3. Welche Meynung von Chur-Fürsten und andern Ständen des Reichs hier und da geäusert und bestätiget worden.

conf. Kulpis. Diss. de Unitate Reipubl. in S. Rom. Imper. Cap. II. §. 6. sqq.

Obser-

Observatio CXLVIII.

§. 1.

Gleichwie also die Wohlfarth des gantzen Heil. Röm. Reichs mit der Wohlfarth eines jeden Gliedes desselben genau verknüpfft ist; Also kan kein Stand des Reichs, wenn er sein Wohlseyn befördern will, die Wohlfarth des gantzen Reichs ausser Augen setzen, und demselben seine Hülffe entziehen.

Kein Stand des Reichs kan, ohne Verletzung seines eigenen Wohlseyns, die Wohlfarth des gantzen Reichs ausser Augen setzen.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. &c. §. 14. pag. 22.

2. Hieraus folget ferner, daß ein gemeiner Reichs-Feind auch vor eines jeden Reichs-Standes Feind zu achten, mithin alle Stände verbunden seyn, mit zusammen gesetzten Kräfften demselben Wiederstand zu thun, und alle Gefahr von dem Reich abzuwenden, keineswegs aber ein Stand des Reichs, ohne Verletzung seiner Pflicht, neutral bleiben könne, welches alles die Reichs-Satzungen gnugsam bestätigen:

Die Reichs-Stände sind einander zur gemeinen Hülffe wieder einen Reichs-Feind verbunden.

Und ob jemand, wer der, oder die wären, ausserhalb des Reichs, Niemands ausgenommen, der oder die Uns, das Heil. Reich, oder die Glieder desselbigen, die demselben anhängig und gehorsam sind, an ihren Ehren, Freyheiten, Rechten oder Gerechtigkeiten, mit Gewalt, wieder Recht zu vergelten, gewaltigen, oder zu verdrucken, Theilung im Heil. Reich zu machen, oder ihnen zu Vortheil dem Heil. Reich entziehen, oder abzubrechen unterstehen, und solches öffentlich am Tage liegen, oder sonst beweißlich seyn wird, vor Uns und den Ständen des Reichs, so deshalben zusammen, wie hernach folget, kommen sollen. Und um dasselbe sollen Wir, auch Chur-Fürsten, Fürsten und andere Stände, an ein gelegen Mahlstatt im Reich zusammen kommen, zu erkennen, ob man einigen Hülffe zu thun schuldig wäre, allein zu rathschlagen und zu beschliessen, wie und welcher Masse die Hülffe geschehen, und wie groß zu Roß und Fuß die seyn soll. Und ob sich etwas weiter zutragen wird, solche Hülffe zu mindern,

dern, oder zu mehren, alles nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, und der Stände Vermögen, treulich und ungefähr-lich.

vid. Rec. Imper. Trevir. & Colon. de anno 1512. §. 5.

Observatio CXLIX.

§. 1.

Es verbinden sich hierzu die Reichs-Stände durch einen Eyd.

Es verbinden sich hierzu die Stände des Reichs nicht weniger durch den Eyd, welchen selbige dem Kayser und Reich dahin leisten:

Daß sie Kayserl. Majestät und allen Deroselben Nachkommen am Röm. Reich, Römischen Kaysern, und dem Heil. Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissendlich in dem Rath seyn sollen noch wollen, da etwas wieder Sr. Kayserl. Majestät Person, Ehre, Würde oder Stand gehandelt, oder fürgenommen wird, noch darein willigen oder gehelen, in einige Wege, sondern Sr. Kayserl. Majestät, Deroselben Nachkommen, und des Heil. Reichs Ehre, Nutz und Frommen betrachten und befördern, nach allen ihren Vermögen, und ob Sr. Churfürstl. Durchl. (Ihro Fürstl. Gnaden) indeß verstünden, daß etwas fürgenommen oder gehandelt würde, wieder Sr. Kayserl. Majestät Person, oder das Heil. Reich, dem sollen und wollen Sr. Chur-Fürstl. Durchl. (Ihro Fürstl. Gnaden) getreulich vor seyn, und Sr. Kayserl. Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonsten alles das thun, das sich einem gehorsamen Chur-Fürsten (gehorsamsten Fürsten des Reichs) und getreuen Lehnmann, gegen Sr. Kayserl. Majestät. und dem Heil. Reich zu thun gebühret, von Recht und Gewohnheits wegen.

ap. Stryck. in Exam. Jur. feud. Append. num. XIV. sqq. pag. 511. sqq.

Dieser Eyd verbindet die Reichs-Stände zur Hülffs-Leistung gegen

2. Krafft dieser eydlichen Verbindung kan sich wahrhafftig kein gewissenhaffter Reichs-Stand seiner Schuldigkeit entschlagen, dem Kayser und Reich, bey einem entstehenden Reichs-

Reichs-Krieg, beyzustehen, dessen Aufnehmen und Nutzen zu befördern, hingegen aber allen Schaden und Nachtheil, nach allen Kräfften, von denselben abzuwenden.

gegen den Kayser u. das Reich.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. &c. §. 15. pag. 23. sqq.

3. Wer sein blosses auf Treu und Glauben einem andern gethanes Versprechen nicht hält, und solches ohne Ursache umstösset, der beleidiget GOtt; Wie vielmehr sündiget also nicht derjenige, welcher GOtt zum Zeugen anruffet, daß er dieses oder jenes würcklich thun, halten und erfüllen wolle, solches aber hernachmahls unterlässet, und sich dergestalt einer schweren Straffe des Meineydes schuldig machet?

Wer seinen Eyd nicht hält, macht sich der Straffe des Meineydes schuldig.

L. B. de Lyncker in Diss. de Religione Obsequii. §. 1.

Observatio CL.

§. 1.

Dargegen könte jemand einwenden und sagen, die Stände des Reichs hätten eine grosse Freyheit, und die Macht, Bündnisse zu schliessen. Könten nun solche, so wohl unter sich als mit auswärtigen Staaten, dergleichen aufrichten; so würde ihnen auch nicht verwehret werden können, mit denenselben sich in eine Neutralität einzulassen, wohin zu zielen scheinet:

Einwurff wegen der Reichs-Stände Freyheit, Bündnisse zu errichten.

Vitriar. in Inst. jur. publ. Libr. III. Tit. XIX. §. 141. pag. 976.

2. Allein, der Reichs-Stände Freyheit und Gewalt, so groß sie immer seyn mag, ist dennoch, gleich wie auch des Kaysers, durch die Reichs-Satzungen in gewisse Schrancken gesetzt, besonders auch, was die Errichtung der Bündnisse, unter sich und mit Auswärtigen, anbetrifft, davon in dem Westphälischen Frieden-Schluß ausdrücklich dieses enthalten:

Der Reichs-Stände Freyheit ist durch den Westphälischen Friedens-Schluß, in Ansehung der Bündnisse, eingeschränckt.

Insonderheit aber sollen alle Stände jederzeit freyes Recht haben, unter sich selbsten, oder mit Ausländischen, zu ihrer Erhaltung und Sicherheit, Bündnisse zu machen, jedoch dergestalt, daß solche Bündnisse nicht wieder den Kayser, das Reich, und dessen Land-Frieden, oder auch insonderheit wieder gegenwärtige *Transaction* lauffen, und also geschehen möchten, daß dadurch der Eyd, womit ein jeder dem Kayser und dem Reich verbunden ist, nicht möchte verleget werden.

vid. Instr. Pac. Westphal. Art. VIII. §. gaudeant. &c. 2.

Folge und Schluß daraus auf der Stände Freyheit in Ergreiffung der Neutralität.

3. Da nun denen Reichs-Ständen die Freyheit, Bündnisse zu machen, nicht anders zugelassen ist, als wenn solche nicht wieder den Kayser und das Reich lauffen, noch der Stände Eyd verletzet wird; so kan auch die Freyheit, in Ergreiffung der Neutralität, nicht anders, als unter gleichmäßiger Bedingung, verstanden werden, weil solche gemeiniglich, wie bereits angezeiget worden, dem Kayser und Reich zum Nachtheil gereichet, wie alles dieses selbst eingestehet:

Vitriarius alleg. loc.

Observatio CLI.

§. 1.

Ob ein Reichs-Stand verbunden sey, die Reichs-Hülffe zu præstiren, wen̄ derselbe in den Krieg nicht gewilliget?

Weiter könte sich jemand, zu sagen, in Sinn kommen lassen, daß ein Reichs-Stand, bey einem ohne dessen Bestimm- und Einwillung beschlossenen Reichs-Krieg, nicht schuldig sey, die sonst erforderliche Reichs-Hülffe zu præstiren, weil die Reichs-Schlüsse als eine Art der Verträge und Gedinge anzusehen wären, welche denjenigen, so nicht darein gewilliget, auch nicht zu Erfüllung derselbigen zu verbinden vermöchten.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. &c. §. 17. pag. 26. & 27.

2. Wenn

2. Wem aber die Teutsche Reichs-Verfassung, nach desselben Grund-Gesetzen, bekant ist, dem wird auch nicht unwissend seyn, daß, obwohl die Reichs-Schlüsse zwischen dem Kayser und Reich per modum pacti gemacht werden, dennoch auf dem allgemeinen Reichs-Tag in denen besondern Collegiis derer Reichs-Stände die mehresten Stimmen derselben solche ausmachen.

Die Reichs-Schlüsse werde durch die mehresten Stimmen der Reichs-Stände auf dem Reichs-Tag ausgemacht.

Schweder. Diss. de Casibus a jure major. partis in Comit. S. R. G. Imper. exceptis. §. 5. E. A. ab Osterhausen de Jure singul. a major. suffrag. Comit. parte excepto. Sect. I. §. 8. sqq. & Sect. II. §. 13. & 14.

3. Zwar gilt das Jus majoris partis nicht in allen Fällen, als in causa religionis und in materia de collectis, nicht weniger in andern Händeln, da die Stände nicht als ein Corpus zu consideriren sind, wie solches in dem Westphälischen Frieden-Schluß nachstehender Massen gegründet ist:

Das Jus majoris partis gilt nicht in allen Fällen.

In Religions-Sachen, auch allen andern Händeln, da die Stände als ein *Corpus* nicht mögen *consideri*rt werden, wie auch, wenn die Catholische und Augspurgische *Confessions*-Verwandte in zwey Theile sich scheiden, soll allein die gütliche Vergleichung statt finden, und auf die mehrere Stimmen nicht gesehen werden. So viel die mehrere Stimmen in *Materia collectandi* betrifft, nachdem diese Sache bey gegenwärtiger Versammlung nicht ausgemacht werden mögen, so soll dieselbe bis auf nächsten Reichs-Tag verschoben seyn.

vid. Instr. Pac. Westphal. Art. V. §. 52. ibiq. Gundling.

4. Allein eben die Ausnahme dergleichen besonderer Fälle bestätiget das Jus majoris partis in andern hier nicht ausgenommenen Fällen. Nun aber ist die Materie, so einen Reichs-Krieg betrifft, nirgends unter den ausgenommenen Fällen begriffen zu finden, vielmehr in den Reichs-Satzungen, in Ansehung desselben, ausdrücklich pluralitas votorum gegründet:

Die Ausnahme besonderer Fälle bestätiget das Jus majoris partis in andern nicht ausgenommenen Fällen, als welches auch in der Materie, so einen

Reichs-Krieg betrifft, in den Reichs-Satzungen gegründet ist.

Es sollen auch die Chur-Fürsten, Fürsten und andere Stände, so sie, in Sachen oberzehlt, zusammen an gelegene Mahlstatt erfordert werden, persönlich, oder durch ihre Vollmächtige treffentliche Bottschafft, wo sie, in eigner Person zu erscheinen, redliche Hinderung hätten, die sie bey ihrem Glauben, mit ihren Brieffen und Siegeln beschwehren sollen, erscheinen, und nicht ausbleiben. Ob aber einer, oder mehr, ausbleiben und nicht erscheinen, oder, wie obstehet, ihre Bottschafften nicht schicken würden, das doch keinesweges seyn soll, so sollen die andern, so erscheinen werden, nicht desto minder in Sachen, darum sie erfordert seyn, fürgehen. Und was dieselben, so erschienen seynd, oder der mehrer Theil aus ihnen, auf die Pflicht derhalben aufgericht, obberührter Massen, endlich berathschlagen und beschliessen werden, dem soll von allen Ständen gefolgt, nachkommen und vollstrecket werden, ohne alle Wiederrede und Weigerung.

vid. Rec. Imper. Trevir. & Colon. de anno 1512. §. 7. conf. Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. III. Obs. L. pag. 73. sqq.

Observatio CLII.

§. 1.

In wieferne u. wie weit die Stände des Reichs auf die Ursachen eines teutsch. Reichs-Kriegs zu reflectiren haben.

Noch weiter dörffte hierbey jemand auf die Ursachen eines Teutschen Reichs-Kriegs reflectiren, und den Einwurff zu behaupten suchen, daß, wo diese keine Verbindung mit dem Heil. Röm. Reich hätten, und dasselbe nicht berühreten, auch die Glieder des Reiches nicht schuldig wären, sich in einen solchen das Heil. Reich nicht angehenden Krieg einzulassen. Nun könte zwar wohl dieser Einwurff in dem Fall, wenn ein Reichs-Krieg offensive auf dem Reichs-Tag zu beschliessen wäre, nach denen dabey vorkommenden Umständen, vor einen oder den andern Reichs-Stand hinlänglich seyn, sein Votum negative zu ertheilen. Wenn aber über die Materie eines bevorstehenden Reichs-Kriegs defensive gerathschlaget werden solte, da eine auswärtige Macht das Heil. Röm. Reich, auch aus einer dasselbe eigentlich

lich nicht angehenden Ursache, bereits feindlich angegriffen, und in dessen Grund und Boden eingefallen, so dörffte in diesem Fall die blosse Ursache, daß der feindliche Einfall nicht des Reichs wegen geschehen, wohl nicht vermögend seyn, einen Reichs-Stand seiner schuldigen Beyhülffe zu entledigen, und deswegen demselben zu einer hinlänglichen Entschuldigung zu dienen. Denn so ungerecht der angreiffende Theil gehandelt, daß er das Reich, aus einer dasselbe nicht berührenden Ursache, feindlich angefallen; so gerecht ergreiffen alsdenn die Stände des Reichs die Waffen zu dessen Vertheidigung, und wenn der Kayser und das Reich einen solchen Vertheidigungs-Krieg einmahl beschlossen, so wird kein Zweifel weiter vorwalten, daß nicht ein jeder getreuer Reichs-Stand pflichtig und verbunden sey, dem Reich, zu dessen Rettung, mit seiner schuldigen Hülffe beyzustehen.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Statuum Imper. R. G. in bello Imperii illicita. §. 18. pag. 28. sqq.

In welchem Fall ein Reichs-Stand, bey einem entstehenden Reichs-Krieg, die Neutralität dörffte ergreiffen können.

2. Die allergegründeste Ursache, um welcher willen ein Reichs-Stand, bey einem entstehenden Reichs-Krieg, dörffte die Neutralität ergreiffen können, möchte wohl in der Nothwendigkeit bestehen, seine und dessen Landes eigene Wohlfarth und Erhaltung dadurch zu befördern. Denn wenn ein mächtiger Feind in dessen benachbarter Stände Lande bereits eingedrungen, und ihm die Gefahr der völligen Verwüstung seiner Lande, so ferne er dem Feind Wiederstand zu thun, sich anschicken solte, bevorstehet, oder derselbe schon so in die Enge getrieben worden, daß er denen feindlichen Waffen weder einen hinlänglichen Wiederstand zu thun, noch dem Reich den erforderlichen Beystand zu leisten, noch sich selbst anders nicht, als durch Ergreiffung der Neutralität, zu erhalten weiß; so könte einem solchen bedrängten Reichs-Stand, in diesem Nothfall, solches wohl nicht zu verdencken seyn, noch zur Last geleget werden können, sich alsdenn unpartheyisch zu erweisen, wie solches aus den Principiis juris publici universalis sattsam ausgeführet hat:

Franckenstein. in Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 7.

Observatio CLIII.

§. 1.

Im Nothfall kan sich ein Reichs-Stand in eines auswärtigen Potentatē Schutz begeben.

Es hat dieses angeführte Argumentum um so mehr seinen Grund, weil ja in dergleichen Nothfall, und wenn die Gefahr auf keine andere Weise abzuwenden, sich ein Reichs-Stand, auch ohne Kayserlichen Consens, in in eines auswärtigen und so gar feindlichen Potentaten, oder Republick, Schutz und Schirm übergeben kan.

Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. Cap. XI. §. 25. pag. 291. ibique alii.

Exempel davon.

2. Dergleichen Exempel haben sich in dem ehemahligen Frantzösischen Krieg, vor dem Ryßwickischen Frieden-Schluß, zugetragen, da der Cardinal, **Wilhelm Egon**, Fürst von **Fürstenberg**, ingleichen **Leopold Ludwig**, Pfaltzgraf bey Rhein zu **Veldentz**, nicht weniger **Christian**, Pfaltzgraf zu **Birckenfeld**, die Grafen von **Hanau**, die Freyherren von **Fleckenstein**, und andere Reichs-Stände mehr, die Frantzösische Protection angenommen haben.

Pfeffinger. ad Vitriar. Instit. Jur. publ. Libr. III. Tit. XIX. §. 150. in not. lit. a) pag. m. 980.

Observatio CLIV.

§. 1.

Fernerer Fall, welcher einem Reichs-Stand, bey einem entstehendē Reichs-Krieg, zur Entschuldigung dienet, daß er die Hülffe nicht leisten könne.

Ist ein Reichs-Stand in innerliche Unruhe, oder auswärtige Kriege, bereits dergestalt verwickelt, daß er, zu Beschützung seiner eignen Lande und Abtreibung auswärtiger Gewalt, seiner Trouppen selbst benöthiget und deren nicht entbehren kan; so ist dergleichen Noth-Stand ebenfalß eine hinlängliche Ursache, sich der Hülffs-Leistung wegen, bey einem entstehenden Reichs-Krieg, zu entschuldigen.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. &c. §. 19. pag. 30.

2. Also

2. Also haben Jhro Königl. Majestät in Polen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, in dem Spanischen Successions-Krieg, bey dem Reichs-Tag dergleichen Ursachen schrifftlich anzeigen lassen, um welcher willen Allerhöchst-Dieselben sich nicht im Stande fänden, dem Reich, weder mit ihrer Kriegs-Macht, noch mit dem sonst schuldigen Reichs-Contingent, die gebührende Hülffe zu leisten; welches auch der Hertzog von Mecklenburg gethan. Solches wird durch Exempel erläutert.

vid. Staats-Cantzley. Tom. XX. pag. 759. & Tom. XXI. pag. 598.

3. Gleichergestalt haben Jhro Königl. Majestät in Schweden, Carolus XII. in dem Ranstadter Vertrag sich mit dem glorwürdigsten Kayser Josepho dahin verstanden, daß Jhnen nicht zugemuthet werden möchte, dem Reich, währendem Polnischen Krieg, die wegen Dero Teutschen Lande schuldige Hülffs-Troupen zu stellen und zuzuschicken. Noch ein dergleichen Exempel.

Mascov. Diss. de Bello solenni Imperii. Sect. I. §. 28.

Observatio CLV.

§. 1.

Gleichwie nun denenjenigen Reichs-Ständen, welche mit auswärtigen Potentaten bereits schwehre Kriege führen, oder deren Lande dergestalt erschöpffet worden, daß sie nicht im Stande sind, die erforderliche Reichs-Hülffe zu leisten, dergleichen entweder nicht zugemuthet, oder doch, nach befindenden Umständen, ein Theil derselben erlassen zu werden pfleget; Also ist auch bey einem solchen Fall, da ein Reichs-Stand, aus Noth und um seiner eigenen Rettung willen, entweder dem Reich die schuldige Hülffe versaget, oder die Neutralität ergreiffet, oder sich in eines auswärtigen Potentaten Schutz begibt, zuförderst darauf zu sehen, ob der zu dessen Entschuldigung angeführte Nothstand auch in der That gegründet, und angegebener Massen beschaffen sey. Denn so lange ein Reichs-Stand von dem Kayser und Reich Hülffe zu hoffen hat, kan er sich der schuldigen Reichs-Hülffe, um einer blossen Furcht der anschei-nenden

In solchen Fällen ist darauf zu sehen, ob die angeführte Entschuldigungen in der That gegründet, und daß solche dem Kayser und Reich anzuzeigen sind.

nenden Gefahr willen, nicht entziehen, weil solche, durch zusammen-gesetzte Kräffte, noch wohl abgewendet werden kan; Hat aber der Noth-fall seinen richtigen Grund, und ein solcher Reichs-Stand befindet sich ausser Stande, die Reichs-Hülffe zu præstiren: so ist er doch schuldig, solche dringende Ursachen dem Kayser und Reich gebührend anzuzeigen, damit beyder Einwilligung seine Entschuldigung desto gültiger machen.

Kemmerich. Diss. de Neutralitate Stat. Imper. R. G. &c. §. 20. pag. 31.

Warum der-gleichen nöthig sey.

2. Es ist dieses um desto nöthiger, da die Reichs-Gesetze alle Neutralität, es mögen die Ursachen derselben beschaffen seyn, wie sie wollen, denen Reichs-Ständen, bey einem entstehenden Reichs-Krieg, untersagen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 86. & 87. & Decret. Imper. Mens. Februar. anno 1734. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XLIX. §. 1. & 2. pag. 71. sqq.

Daß ein Reichs Stand, mit Consens des Kaysers und Reichs die Neutralität ergreiffen könne.

3. Daß aber ein Reichs-Stand, mit Consens des Kaysers und Reichs, die Neutralität ergreiffen, und die Befreyung von denen Kriegs-Beschwehrungen erhalten und erlangen könne, ist schon angeführet und durch die Erfahrung bestätiget worden.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. cit. loc. conf. Textor Synops. Jur. gent. Cap. XXVI. num. 5. item, Part. I. Obs. milit. nostr. alleg. loc. §. 1. & 3. pag. 72. sqq.

Observatio CLVI.

§. 1.

Von dem Umstand: Welchen die Neutralität nützlich u. vorträglich sey.

Nachdem nun in denen bisherigen Anmerckungen der oben angemerckte Umstand: Welchen nemlich neutral zu bleiben vergönnet? sattsam erwogen worden; so kommt es ferner auf den daselbst ebenfalß angezeigten zweyten Umstand an: Welchen nemlich die Neutralität nützlich und vorträglich sey?

vid. Observat. CXXXI. §. 1. h. Cap.

2. Es

2. Es wird zwar dieses ein jeder Potentat und Fürst, nach Beschaffenheit seiner Umstände, am besten zu erwegen wissen; Gleichwohl finden sich einige Umstände, so dabey überhaupt in Betrachtung zu ziehen sind. Also lehret demnach die Erfahrung, daß einem Land, so bey einem zwischen dessen Nachbarn entstehenden Krieg neutral und friedlich bleiben kan, dadurch ein grosser Vortheil zuwächset, weil sich gemeiniglich so viele Einwohner aus denjenigen Landen, darinnen der Schau-Platz des Krieges ist, in das benachbarte Land, wo der edle Frieden blühet, zu ziehen, und ihre Sicherheit daselbst zu finden suchen; Wie solches von der Provintz Attica in Griechenland angeführet wird, daß nemlich, in den ältern Zeiten, die meisten Einwohner der andern Griechischen Provintzen, in welchen Krieg geführet worden, sich in dieselbe, allwo alles friedlich gelebet, begeben, und solche dadurch in Aufnehmen gebracht haben.

Von dem Vortheil der Neutralität, so durch ein Exempel erläutert wird.

Thucyd. Libr. I. Histor. princ.

3. Solches ist um so leichter zu beurtheilen, indem Handel und Wandel sich zugleich mit den Einwohnern dahin ziehet, wo solcher am besten und sichersten getrieben werden, und in Aufnehmen kommen kan; Welcher Nutzen auch die Königin Christinam in Schweden bewogen, daß sie sich Anno 1653. in den Krieg zwischen Engelland und Holland nicht mengen, sondern lieber neutral bleiben wolte, damit die Commercia in Schweden, nach Gelegenheit des Kriegs, keinen Schaden leiden, sondern vielmehr die Schiffarth ihrer Unterthanen ins Aufnehmen gebracht werden möchten.

Fernerer Vortheil derselben, ebenfalls durch ein Exempel bestätiget.

von Pufendorf in der Fortsetzung der Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichten. Libr. XXV. §. 39. fol. 737. sqq.

Observatio CLVII.

§. 1.

Gleichwohl ist der angeführte Vortheil, welchen ein Land durch die ergriffene Neutralität, in Ansehung der

Dem ohngeacht ereignen sich Umstände,

einem Potentaten die Neutralität zu wiederrathen.

der Commerc'en, erhalten kan, nicht allezeit vor so erheblich und groß zu achten, daß sich nicht auch Umstände ereignen könten, einem Potentaten, dem ohngeachtet, die Neutralität zu wieder- hingegen aber die Ergreiffung dieser oder jener Parthey anzurathen. Wenn also zu befürchten wäre, daß der Uberwinder, so bald er die benachbarte Lande unter seine Botmäßigkeit gebracht, und dadurch seine Macht vergrössert, noch weiter um sich greiffen, und auch diejenigen, so bishero ruhige Zuschauer abgegeben, die Gewalt seiner Waffen empfinden und fühlen lassen dörffte; so würde derjenige, so dergleichen Unfall zu befürchten hätte, besser thun, sich in Zeiten mit seinem Nachbar zu einen gemeinsamen Wiederstand zu verbinden, als hernach allzuspät zu bereuen, daß er seine Freyheit, um einigen Gewinstes willen, welchen er eine Zeitlang durch die Neutralität erhalten, gleichsam verschwendet und verkauffet habe.

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 16.

Was ein Potentat zu überlegen hat, welcher bey einem in seiner Nachbarschafft entstehenden Kriege neutral zu bleiben gedencket.

2. Es hat derowegen ein Potentat, welcher bey einem in seiner Nachbarschafft entstehenden Kriege neutral zu bleiben gedencket, vorhero wohl zu überlegen, ob er diejenige Parthey, so unter den kriegenden Theilen die Oberhand behalten dörffte, zu fürchten habe, oder nicht. Ist er dem Uberwinder an Macht selbst gleich und gewachsen, so wird ihm die Neutralität so leicht keinen Schaden bringen; Wohl aber kan solches geschehen, wenn ihm einer der kriegenden Theile an Macht überlegen, und durch deren siegreichen Zuwachs einmahl zu starck worden ist.

Guicciard. Dei Auvedimenti Politici §. 81. & Histor. Libr. I. pag. 32. & Libr. VII. pag. 391. & Libr. X. pag. 566. Machiavell. Princ. Cap. 21. Lottini Dei Auvedimenti Polit. §. 516. add. Orat. Aristæni ap. Liv. Libr. XXXII. Cap. 21. conf. Obs. milit. CXXXIII. h. Cap.

Obser-

Observatio CLVIII.

§. 1.

Was das Verhalten desjenigen anbetrifft, der die Neutralität einmahl ergriffen und eingegangen hat, so soll solches eigentlich dergestalt beschaffen seyn, damit keiner von denen im Krieg begriffenen Partheyen dadurch beleidiget werden möge. Wenn also gefragt wird: Ob die Neutralität erlaube, mit einem Theil der kriegenden Partheyen einen Marckt zu treffen und ein Verding zu machen? so kan solche Frage nicht anders, als unter der Bedingung, affirmative beantwortet werden, wenn es nemlich nicht schnurstracks und gerade zu des andern Theils Schaden gereichet. Denn gleichwie die Feindseligkeit, so einer mit dem andern hat, den dritten nicht bindet, daß er auch des andern Feind seyn, und das allgemeine Völcker-Recht gegen denselben aufheben müsse; Also kan dieser auch mit einem oder dem andern unter sich streitenden Theil, ohne Verletzung der Neutralität, Kauff und Handel treiben, wenn er nur beyden gleiche Freundschaffts-Dienste erweiset: Wie denn auch dieses nichts zur Sache thut, ob die diesem oder jenem verkauffte Sachen zum Gebrauch im Krieg, oder ausser demselben, dienen, weil jener Feindschafft Niemand das Recht benehmen kan, mit benachbarten Handel und Wandel zu treiben, und ihnen die im Lande entbehrlichen Dinge, vor Bezahlung derselben Werths, zukommen zu lassen.

Ob die Neutralität erlaube, mit einem Theil der kriegenden Partheyen einen Marckt zu treffen und ein Verding zu machen?

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 18.

2. Also hat die Königin Christina in Schweden Anno 1653. ob sie schon bey dem damahls zwischen Engelland und Holland entstandenen Krieg neutral geblieben, dennoch befugt zu seyn erachtet, denen Holländern die Ausfuhre der eisernen Stücke aus ihrem Königreich, um die neu-erbauten Schiffe damit zu armiren, auf Ansuchen des Holländischen Gesandten, Conrad Beünings, zu erlauben.

Exempel von der Königin Christina in Schweden.

von Pufendorf, in der Fortsetzung der Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichten. Libr. XXV. §. 41. fol. 739.

Ingleichen von Landgraf Georgen zu Hesse-Darmstadt.

3. Und als der Schwedische General Wrangel Anno 1648. von dem Landgraf Georgen zu Hessen-Darmstadt begehrte, daß er ihm die von den Kayserlichen, bey ihrem Abzug aus Hessen, zu Giessen gelassene Cartaunen, nebst einem grossen Vorrath an Proviant, übergeben möchte, schlug ihm dieser beydes ab, und antwortete:

Es wäre gebräuchlich im Reiche, daß die *Neutralisten* beyder streitender Partheyen Sachen und Gewehre in Verwahrung nähmen, ja wohl gar Stücken giessen möchten, die andere Parthey möchte darwieder einwenden, was sie wolte.

Textor Synopf. Jur. gent. Cap. XXVI. §. 27. sqq. von Pufendorf alleg. loc. Libr. XX. §. 4. fol. 429. sqq.

Observatio CLIX.

§. 1.

Aus was Ursachen derjenige Theil, dem dergleiche Commercium schädlich ist, sich demselben wiedersetzen und solches hindern könne.

Dem ohngeachtet kan derjenige Theil, dem dergleichen Commercium schädlich und beschwehrlich zu seyn scheinet, sich demselben wiedersetzen, und solches hindern, nicht aus Ursache der Zufuhre solcher schädlichen Sachen, sondern seiner Vertheidigung wegen, welche natürlicher Weise gegen einen jeden Platz greiffet, von welchem die Gefahr, auch wieder dessen Intention, herkommt.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. I. §. 3. pag. 149.

Exempel der Königin Elisabeth in Engeland.

2. Hierauf beruffte sich die Königin Elisabeth in Engeland, als der Polnische Gesandte sich über das mit den Spaniern verbotene Commercium beschwehrte, und gab zur Antwort:

„Nihil esse tam congruum naturæ hominumque moribus, quam „periculum propulsare, quare haud passurum sapientem ulla ope

„eum

„eum juvari, qui suo exitio immineat. d. i. Es sey der Natur und „dem Gebrauch der Völcker nichts gemässer, als die Abwendung al„ler Gefahr, daher kein vernünfftiger Mensch verstatten werde, daß „man demjenigen einige Hülffe leiste, der ihm den Untergang drohe.

Grot. Hist. Belg. Libr. VI. pag. 286.

3. Aus eben diesem Grund verboten die Holländer Anno 1653. als sie mit Engelland Krieg führten, alle Schiffarth dahin, und gaben ein Edict heraus, daß kein Schiffer-Zeug aus dem Belt in die Flandrische Häfen geführet werden solte, daraus es leicht in Engelland gebracht werden könte. Sie visitirten auch in der freyen See der Freunde und Neutralisten Schiffe, nahmen sie weg, und plünderten sie; Dahingegen nahmen die Engelländer nicht minder alle Schiffe, die mit Kriegs-Rüstung beladen waren, und in Holland wollten, hinweg. Ingleichen der Holländer und Engelländer.

Joh. Strauch. Diss. de Imper. Mar. Cap. VIII. §. 3. von Pufendorf in der Fortsetzung der Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichten, Libr. XXV. §. 39. fol. m. 737. sqq.

Observatio CLX.

§. 1.

Da sich nun dieses alles auf das Vertheidigungs-Recht gründet, so folget daraus, daß solches, in Ansehung derjenigen Waaren und Sachen, welche nicht zum Krieg dienen, einen Abfall leide. Solches leidet bey denen zum Krieg nicht dienenden Sachen einen Abfall.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. I. §. 5. pag. 549.

2. Und weil auch dergleichen Verbot der Commercien überhaupt bey denen benachbarten Völckern einen grossen Haß erwecket, so wird solches gemeiniglich nur auf die Einfuhre gewisser schädlicher und zum Gebrauch im Krieg dienlicher Dinge, auch nur auf gewisse Oerter, erstrecket. Als daher im Jahr 1677. das Parlament in Engelland über den Krieg wieder Franckreich rathschlagte, und unter andern dem Wie weit das Verbot der Commercien gemeiniglich eingeschräncket zu werden pfleget, u. von Königs Caroli II. in Engelland

Gedancken hierüber. dem König Carl II. angerathen, er solte alle auswärtige Commercia mit Franckreich verbieten, hat sich dieser König heraus gelassen:

„Vix unquam se existimare fuisse gentem, quæ tam procaciter orbem universum provocare ausa sit. d. i. Er glaube nicht, daß jemahls ein Volck gewesen, welches die gantze Welt so freventlich heraus gefordert habe.

Actes de la paix de Nimegue. Tom. 2. pag. 308.

Schwedische Beantwortung des Holländischen Vorwurffs wegen der Handlung nach Engelland. 3. Nachdem deswegen die Holländer Anno 1653. der Königin Christinä in Schweden vorwarffen, die Zufuhre und Handlung nach Engelland wäre wieder den Articul der Allianz, daß man dem Feind nicht helffen solte; Wurde von Seiten Schweden darauf geantwortet:

Man schiffe nicht mit der *Intention* in Engelland, daß man den Holländischen Feinden Hülffe leisten wolte, und die Allianz hübe die *Commercia* nicht auf. Zum wenigsten wäre Pech und Hanff bey den *Commercien*-Tractaten zwischen Spanien und Holland nicht unter die Kriegs-Waaren gerechnet worden. Und wenn sie gleich *excipi*rten, das gienge nur Spanien an, so sagte es doch die Vernunfft, daß man den Leuten nicht thun solle, was man sich nicht wolle thun lassen. Man könte auch den Schweden unter keinem Schein des Rechten, die Schiffarth im gantzen Reiche, und vielweniger in Flandern, verbieten, welches mit dem Kriege nichts zu thun hätte, oder in der freyen See die Schwedischen Schiffe *visiti*ren und anhalten, als um welcher *Vexi*rerey willen ja die Holländer selbst wieder Engelland die Waffen ergriffen hätten.

von Pufendorf, in der Fortsetzung der Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichte. Libr. XXV. §. 39. fol. 738.

Wo von denen unter die Kriegs-Waaren zu rechnen. 4. Was vor Dinge eigentlich unter die Kriegs-Waaren zu rechnen seyn, will man hier, weil es nicht ad scopum

pum dienet, nicht untersuchen, und ist von dieser Frage Nachricht zu finden:

ap. Richard. Zouch. de Jur. & Jud. inter gentes. Part. II. Sect. 8. qu. 10. & 12. & ap. Hilliger. ad Donell. Libr. IX. Cap. 12. lit. B.

Den Dingen Nachricht zu finden.

Observatio CLXI.

§. 1.

Indessen werden offt die Commercia, zur Befriedigung der Benachbarten, nur mit belagerten, oder andern gewissen Orten verboten, gleichwie in den Alliantzen zwischen Schweden und Holland geschehen; Daher die Schweden Anno 1653. denen Holländern opponirten:

Die Commercia werden offt nur mit belagerten, oder andern gewissen Orten verboten, wie in den Alliantzen zwischen Schweden und Holland geschehen.

Es wäre wieder alle *Raison*, daß man, ausser dem, die Handlung mit den drey Britanischen Reichen verbieten wolte.

von Pufendorf in der Fortsetzung der Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichte. Libr. XXV. §. 39. fol. 738.

2. Im Jahr 1665. beklagte sich der Englische Gesandte in Holland, daß den Engelländern zwey Schiffe weggenommen worden, bekam aber zur Antwort:

Antwort der Holländer auf der Engelländer Klage wegen genommener Schiffe.

Es hätten die von der Compagnie die beyden Englischen Schiffe mit gutem Recht abgehalten, und nach den belägerten Plätzen nicht handeln lassen. Sonst aber wäre ihnen, oder andern Englischen Schiffen unverwehrt gewesen, andere Pläze des Königreichs *Fetn*, oder der Landschafft *Comani*, zu besuchen.

Item: Es wäre ein Englisch Schiff zwar von *Suratte* nach *Cochin* kommen, um Pfeffer daselbst zu handeln, aber zu einer solchen Zeit, da *Cochin* schon belagert gewesen, da denn in belagerte Pläze dergleichen Zugang nicht gestattet werden könte.

Item:

Item: Man wäre den Engeländern mit aller Ehrerbietung begegnet, daß man sie aber unter währender Belagerung hätte hinein lassen sollen, würde kein Kriegs-Verständiger, noch jemand von gesunder Vernunfft und unpartheyischem Verstand, gut heissen.

vid. Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 1045.

Warum die Commercia, ausser den belagerten Orten, auch in gewisse andere Orte nicht allezeit verstattet werden.

3. Warum aber die Commercia ausser den belagerten Orten, auch in gewisse andere Orte nicht allezeit verstattet werden, davon ist die Ursache in der Antwort zu finden, welche König Ericus in Schweden der Stadt Lübeck, so sich gegen denselben, wegen verbotener Handlung nach Rußland, beschweret, folgender Gestalt gegeben:

Commercia cum Russis libera ipsis fore; sed ut Narvam merces deveherent, à se, propter redundans inde Revaliae incommodum, tolerari non posse. d. i. Es würden denen Lübeckern die *Commercia* mit den Russen allezeit frey bleiben, aber nach Narva zu handeln, könne er um deswillen nicht gestatten, weil solches Reval zum Schaden gereiche.

Loccen. Histor. Suec. Libr. VII. pag. 351.

Observatio CLXII.

§. 1.

Ein von einem neutralen Fürsten einem unter den kriegenden Theilen, zum Nachtheil des andern, gegebener Geld-Vorschuß kan von dem andern nicht mit gleichgültigen Augen angesehen werden.

Wenn ein neutraler Fürst einem unter den kriegenden Theilen mit einem Geld-Vorschuß, zum Nachtheil des andern, an Handen gehet, so kan der andere Theil solches wohl nicht mit gleichgültigen Augen ansehen; Wie denn von Francisco I. König in Franckreich, erzehlet wird, daß derselbe unter andern Ursachen, warum er Hertzog Carln von Savoyen mit Krieg überfallen, auch diese mit angeführet, weil gedachter Hertzog Carl der Kayserlichen Generalität seinen Schmuck zum Versatz gegeben, damit die Kayserlichen Völcker von sothanem Geld recroutiret werden möchten.

Vari-

Varillas Histoire de Francois I. pag. 318. Memoires de Monf. du Bellay Libr. 5. princ.

2. Gleichwie aber ein solches Anlehn, welches dem einen Theil nicht in der Absicht, um den andern dadurch zu schaden, gegeben wird, nicht verboten ist; Also laufft auch dieses nicht wieder die Neutralität, wenn ein neutraler Fürst einem der kriegenden Theile, währenden Krieg diejenige Schuld wieder bezahlet, so er, vor Anfang des Kriegs, mit demselben contrahirt.

Ein Anlehn an einem kriegenden Theil, ohne Absicht, dem andern zu schaden, ingleichen die Wiederbezahlung einer vor dem Krieg contrahirter Schuld laufft nicht gegen die Neutralität.

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 20.

3. So wird auch dafür gehalten, daß einer, ohnbeschadet der Neutralität, von einem oder dem andern kriegenden Theil ein hinterlegt und anvertrautes Gut in seine Verwahrung nehmen könne, und schuldig sey, solches demjenigen, der es hinterlegt hat, wieder auszuantworten.

Ein Neutralist kan ein von einem kriegenden Theil hinterlegt Gut in Verwahrung nehmen, und solches demselben wieder ausantworten.

arg. L. 31. ff. deposit. vel contra.

4. Es wäre denn, daß der eine kriegende Theil einem Neutralisten ein Gut, wieder dessen Willen, zur Verwahrung gleichsam aufdringen wolte, da denn dieser nicht schuldig noch gehalten ist, solches dem annähernden Feind, zu seiner eignen Gefahr, vorzuenthalten. Als daher der Schwedische General Wrangel, im Jahr 1648. von dem Bischoff zu Bamberg die Stücken mit starcker Bedrohung forderte, welche die Kayserlichen zu Forchheim gelassen, ließ gedachter Bischoff solche wieder auf das Feld führen, wo sie die Kayserlichen verlassen hatten, da sie denn der Schwedische General-Major, Gustav Horn, welcher mit einem Detachement abgefertiget worden, nach Schweinfurth führte.

Hingegen ist derselbe nicht schuldig, ein ihm von einem kriegendē Theil aufgedrungenes Gut dem annähernden Feind, zu seiner eignen Gefahr, vorzuenthalten.

Pufendorf. Rer. Suec. Libr. XX. §. 11.

Observatio CLXIII.

§. 1.

Wenn ein kriegender Theil die von einem neutralen Potentaten abgedanckte Trouppen in seine Dienste nimmt, so kan solches der Neutralität, wofern es nur nicht aus Vorsatz zu dem Ende geschehen, nicht præjudiciren.

Es pfleget sich öffters zuzutragen, daß ein neutraler Potentat überflüßige Trouppen, deren er entbehren kan, abdancken lässet. Wenn es nun nicht zu dem Ende geschiehet, damit einer der kriegenden Partheyen dadurch Gelegenheit überkommen möge, seine Armee, durch Anwerbung solcher abgedanckten Trouppen, zu verstärcken, so kan es der Neutralität gantz nicht præjudiciren, wenn sothane Völcker sich freywillig von einem oder dem andern derer in Krieg verwickelten Theile unterhalten lässen, wie solches mit verschiedenen Exempeln erläutert hat:

Franckenstein. in Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 21.

Ein Potentat kan, ohnbeschadet der Neutralität, seinen Unterthanen freye Hand lassen, sich in eines oder des andern kriegenden Theils Dienste zu begeben, gleichwie Henricus IV. König in Franckreich gethan.

2. Eben so ist auch dieses der Neutralität nicht entgegen, wenn ein Potentat seinen Unterthanen freye Hand lässet, sich in eines oder des andern kriegenden Theils Dienste zu begeben; deswegen auch König Henricus IV. in Franckreich, nach dem zu Vervins in der Picardie Anno 1598. mit der Crone Spanien geschlossenen Frieden, denen Spaniern, als sie sich bey demselben darüber beschwehret, daß so viele Frantzosen in Diensten der vereinigten Niederlande getreten, zur Antwort gegeben:

Es sey solches nicht aus seinem Befehl, sondern aus eines jeden freyen Willen geschehen, und würde er seinen Unterthanen ebenfalß nicht wehren, in Spanische Dienste zu gehen.

Grot. Histor. Belg. Libr. VIII. pag. 367. add. Meteran. Histor. Belg. Libr. XXV. pag. 323.

Will ein neutraler Fürst seine Unterthanen von dem

3. Will aber ein neutraler Fürst seine Unterthanen von dem Dienst des einen kriegenden Theils abhalten, oder aus demselben zurückruffen, so muß solches auch auf Seiten

ten des andern geschehen; Gleichwie der König in Engelland, Carolus II. sich Anno 1677. gegen den Spanischen Gesandten, als dieser bey demselben um die Zurückruffung der Engelländer aus Frantzösischen Diensten angehalten, sich dahin erklärt:

Dienst des einen Theils abhalten, so muß solches auch auf Seiten des andern geschehen.

Daß solche, ohne Verletzung der Neutralität, nicht anders, als durch Zurückruffung seiner Unterthanen aus Frantzösisch- und Spanischen Diensten zugleich, geschehen könne, welches letztere aber der Crone Spanien, als welche weit mehr Engelländer, als Franckreich, in Diensten habe, mehr Schaden als Vortheil bringen würde.

Actes de la Paix de Nimegue. Tom. II. pag. 261.

Observatio CLXIV.

§. 1.

Einen ohnschädlichen Durchzug kan ein neutraler Fürst zweyen kriegenden Partheyen, ohne Verletzung der Neutralität, verstatten.

Ein ohnschädlicher Durchzug kan zweyen Partheyen verstattet werden.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 2. §. 13.

2. Vergönnet derselbe beyden Theilen, und zwar einem wie dem andern, den Durchzug mit ihren Kriegs-Rüstungen, so kan sich derjenige nicht darüber beschwehren, welcher solcher Durchfuhre nicht eben so sehr, als dessen Gegentheil benöthigt ist. Und wenn die Unterthanen in einem neutralen Lande, aus eigner Bewegniß und ohne Befehl ihres Landes-Herrn, einem oder dem andern Theil mit Vorspanne, gegen Bezahlung, an die Hand gehen, so kan solches der Neutralität ihres Fürsten nicht præjudiciren, es wäre dann, daß dieser dergleichen Vortheil, auf dessen ausdrücklichen Befehl, dem einem Krieg führenden Theil zuwachsen liesse. Daher beschwehrte Carl Lanoi Kaysers Carl des V. General und Vice-Re in Neapolis Anno 1525. sich nicht unbillig gegen den Pabst, daß dieser seinen Un-

Von Durchführung der Kriegs-Rüstungen zweyer kriegenden Theile durch ein neutrales Land, und von Lieferung der Vorspanne.

terthanen anbefohlen, denen Frantzosen die zur Belagerung der Stadt Pavia benöthigte Kriegs-Rüstungen durch dessen Gebiet zu führen, und also denen Feinden des Kaysers Hülffe geleistet.

Guicciard. Histor. Libr. XV. pag. 498.

Eine beyden Theilen gleichmäßig erzeigte Dienst-Erweisung kan die Neutralität nicht verletzen.

3. Erzeiget aber ein neutraler Fürst beyden Theilen hierinne gleichen Dienst und Freundschafft, so wird keiner von diesen solches als eine Verletzung der Unpartheylichkeit ansehen, noch dadurch mit Recht Gelegenheit nehmen können, denselben mit Krieg zu überziehen.

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 23.

Observatio CLXV.

§. 1.

Ein Potentat kan den gebetenen und von einem neutralen Potentaten verweigerten Durchzug durch dessen Land mit Recht nicht mit gewaffneter Hand nehmen.

Verweigert ein neutraler Potentat einem andern Potentaten den Durchzug dessen Völcker durch seine Lande, aus der Ursache, weil er weiß, daß solcher zu dem Ende gesucht wird, um einen andern mit Krieg, obgleich gerechter Weise, zu überfallen, so ist solches keine Ursache, den Durchzug mit gewaffneter Hand zu suchen.

conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. XIII. Obs. CCXIV. pag. 321. & Obs. CCXXIV. pag. 335. sqq.

Exempel davon.

2. Es wäre also die Ursache, daß König Franciscus I. in Franckreich Hertzog Carln von Savoyen um deswillen mit Krieg überzogen, weil dieser demselben den Durchzug durch seine Lande, zu Einnehmung des Hertzogthums Mayland, abgeschlagen, nicht hinlänglich gewesen, einen gerechten Krieg zu behaupten, wenn dieser König keine scheinbarere Gründe und Ursachen desselben anzuführen gewust, von welchen zu lesen:

Blond. in Præf. gen. gall. pag. 35. Memoires de Monf. Martin du Bellay. Libr. 5. princ.

3. Hat

3. Hat aber ein Fürst dem einen Krieg führenden Theil den Durchzug durch seine Lande verstattet, so kan er solches dem andern, ohne sich partheyisch zu erweisen, auch nicht abschlagen. Hat ein Fürst dem einen Theil den Durchzug verstattet, so kan er solches dem andern auch nicht abschlagen.

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 23.

4. Dieser Casus ereignete sich im Jahr 1643. zwischen denen Schweden und Polen. Denn als der Kayserliche General-Wachtmeister, Joachim Ernst Krockau, durch die Polnische Gräntzen in Pommern eingefallen war, und darauf der Schwedische General, Königsmarck, einen gleichen Marche dahin nahm, um die Kayserlichen Völcker einzutreiben, beschwehrte sich zwar der Woywode in Posen, Opalinzky, darwieder, und warff Königsmarcken in einem Brief vor: Dieser Casus ereignete sich im Jahr 1643. zwischen denen Schweden und Polen.

Er hätte dadurch den Vergleich gebrochen, sonderlich, da etliche Dörffer geplündert und unschuldige Leute umgebracht seyn solten. Man möchte ins künfftige dergleichen unterlassen, und nicht Ursach geben, den Frieden zu brechen; sonst würde man die gantze *Noblesse* aufbieten, sich mit dem Gegentheil *conjungi*ren, und also Gewalt mit Gewalt vertreiben.

Allein Königsmarck gab zur Antwort:

Er könte seinen Brief nicht recht verstehen. In dem Vergleich würde allerdings verboten, daß die Polen keiner Parthey im Teutschen Kriege beystehen solten. Man wüste auch wohl, daß dieselben noch mehr anzuklagen wären, welche die Kayserlichen durchziehen liessen, als welche den Feind, aus Noth und Kriegs-Manier, verfolgten, wo sie ihn finden könten. Wegen der geplünderten Dörffer hätte sich Niemand bey ihm beklagt; So man ihm aber die Thäter beniemte, solte der Schaden ersetzet, und die Schuldigen gestrafft werden. Wenn die Polen, aus einer so geringen Ursache, den Vergleich aufheben, und sich zu den Feind schlagen wolten, so müste man leiden, was man nicht ändern könte, doch würde man ihm die Schuld nicht beymessen.

Denn er hätte, aus Noth, ihre Gräntzen berühren müssen, und sie wolten freywillig zur Gewalt greiffen. Es wäre nicht klug gethan, daß man alsofort *Extrema* ergriffe. Hätten sie doch nicht den Anfang zum Durchzug gemacht, die Polen solten hinführo dem Feind keinen Durchzug, noch Krockauen und den Seinigen einen Rück-*Marche* verstatten, so wolten sie gleichfalß ihre Gräntzen nicht berühren.

Pufendorf. Rer. Suec. Libr. XV. §. 21.

Observatio CLXVI.

§. 1.

Ein neutraler Potentat hat nicht Ursache, Feindseligkeiten unter den kriegenden Partheyen in dessen Gebiet zu gestatten.

Ein neutraler Potentat hat nicht Ursache zu leiden, noch zu gestatten, daß von den kriegenden Partheyen Feindseligkeiten in dessen Landen, Häfen, oder Flüssen, gegen einander ausgeübet werden; Dahero der Groß-Hertzog von Florentz denen Frantzosen, welche die Holländische Schiffe in dem Hafen zu Livorno angreiffen wollen, mit allem Recht, davon abzustehen, geboten, woferne sie nicht wolten, daß er sich mit Gewalt ihnen wiedersetzen solte.

Valckenier in dem verwirrten Europa. Part. IV. pag. 539. sqq.

Daß dadurch die Landes-Hoheit eines neutralen Fürsten violirt werde.

2. Eben darum, weil derjenige, so seinen Gegenpart in einem neutralen Lande feindlich anfället, die Landes-Hoheit violiret, ließ sich der General Wrangel, als die Holländer einige Englische Schiffe auf der Elbe bey Hamburg angefallen, in einem Schreiben an dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, dieser Unternehmung halben vernehmen:

Daß dadurch die *Jura imperii violi*rt, und der bis auf diese Zeit frey gewesene Elb-Strohm unfrey gemacht, und einem jeden gleichsam Thür und Thor zur Rauberey, *inaudito plane exemplo*, geöffnet worden.

vid. Theatr. Europ. Tom. X. pag. 167.

3. Gleich-

3. Gleichwie sich nun eine neutrale Potentz demjenigen, welcher seinen Feind in derselben Gebiet angreiffen will, mit Gewalt wiedersetzen kan; Also hat der König in Engelland im Jahr 1639. da die Spanische und Holländische Flotten an den Englischen Küsten nicht weit von einander lagen, beyden Theilen nicht nur angekündigt, daß keiner den andern daselbst feindlich tractiren, wiedrigenfalls von ihm der angreiffende Theil selbst als Feind angesehen werden solte, sondern auch, auf weitere Annäherung der Holländer gegen die Spanier, Feuer auf jene geben lassen; welches der König in Dänemarck gleichfalls gethan, als die Engelländer die Holländer in dem Hafen zu Bergen angreiffen wollen.

Exempel, daß neutrale Potentaten sich demjenigen wiedersetzt, welcher seinen Feind in derselben Gebiet angreiffen wollen.

Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 1573.

4. Die Venetianer, welche sich die Herrschafft auf dem Adriatischen Meere zueignen, verstatten denen Malresern nicht, die Türckischen Schiffe in diesen Gewässern anzugreiffen, ob sie schon unter der Hand, wie man saget, denen Malresischen Schiffen ein Zeichen zu geben pflegen, um das Begegnen der Venetianischen Schiffe in solchen Fällen, vermeiden zu können.

Die Venetianer gestatten denen Malresern nicht, die Türckischen Schiffe auf dem Adriatischen Meere anzugreiffen.

Histor. de gli Uscochi di Paolo Sarpi. pag. 370. sqq. Voyages de Mons. Chardin. pag. 4.

5. Ob einem Potentaten, im Nothfall, erlaubt sey, sich eines festen Ortes in einem neutralen Lande zu versichern, davon ist zu lesen:

Ob einem Potentaten erlaubt sey, sich eines festen Ortes in einem neutralen Lande zu versichern.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 2. §. 10. pag. 170. sqq.

Observatio CLXVII.

§. 1.

Derjenige, so die Neutralität ergriffen, ist nicht schuldig, einen von den streitenden Partheyen in des andern

Ein Neutralist ist nicht schuldig, einen von denen streiten-

den Partheyen in des andern Hände zu liefern.

dern Hände zu liefern; Deswegen entschuldigte sich Anno 1641. der Ertz-Bischoff zu Bremen, als Salvius Schwedischer Seits von demselben die Auslieferung Herman Booths, welcher in des Kaysers Diensten gestanden, verlangte, folgender Gestalt:

Es wäre im Völcker-Recht nicht zugelassen, daß einer von den streitenden Partheyen in des andern Hände geliefert würde, von dem, der neutral wäre, und wenn der Kayser dergleichen von ihm begehrte, würde er es ihm gleichfalls abschlagen.

Pufendorf. Rer. Suec. Libr. XIII. §. 61. fol. 619.

Auch nicht dasjenige, was der eine Theil dem andern abgenommen, diesem wieder frey zu geben.

2. So ist auch ein neutraler Souverain nicht gehalten, dasjenige, was der eine kriegende Theil dem andern abgenommen und in das neutrale Land gebracht, demjenigen wieder frey und los zu geben, dem solches abgenommen worden.

Franckenstein. Diss. de his, qui neutras in bello partes sequuntur. thes. 27.

Von einem Casu, so in contrarium decidirt worden.

3. Wiewohl Meteranus einen Casum, welcher in Engelland, unter der Regierung König Jacobi VI. in contrarium decidirt worden, nachstehender Massen erzehlet:

„Es hatte ein Holländischer Capitain bey Lisabon ein Spanisches „Schiff, welches nach Brasilien fahren wolte, darauf viel köstliche „Waaren und reiche Spanier gewesen, erobert, und fuhr damit bis „unter Engelland an die Duynen bey Doveren, daselbsten er bey den „Staatischen Kriegs-Schiffen sich auf den Ancker geleget, fürhabens, einen Piloten, oder Steuer-Mann, samt anderer Nothdurfft, aus Engelland zu bekommen. Nachdem aber des Königs „von Engelland Unter-Admiral solches in Erfahrung gebracht, ist er „alssofort zugefahren, und hat das Spanische Schiff angeschlagen „und gen Londen gebracht, allda der Spanische Ambassadeur von „Stund an einen Arrest darauf gelegt, fürgebend, daß solches seines Königs Unterthanen Güter wären, und weil er sie also in Freun-

„des

„des Land fände, begehrte, daß ihm dieselben solten wieder zuge„stellt werden. Hingegen gab obgemeldeter Capitain für, daß, wie„der alle Rechte und Billigkeit, ihme sein von dem Feind, und auf „des Feindes Gebiet, erobert Schiff und Beute, auf freyen Strohm, „ausserhalb den Englischen Gräntzen und Gebiet, mit Gewalt ge„nommen wäre, durch Collusion und Zusammenhaltung des Unter„Admirals und des Spanischen Ambassadeurs. Und, woferne die „Englische gute Neutralität und Freundschafft mit seinen Herren, den „General-Staaten der vereinigten Niederlande, zu halten begehrten, „man ihme mit Fug einen Steuer-Mann, und was er sonsten an „Proviant nöthig gehabt, nicht habe wegern können rc. Dieses al„les aber ungeachtet ist die Possession des Schiffes, Güter und Per„sonen, dem Spanischen Ambassadeur im Recht zuerkant worden, „nachdem er vor ein gering Geld Bürgschafft geleistet.

Meteran. Histor. Belg. Libr. XXV. pag. 350.

Observatio CLXVIII.

§. 1.

Neutrale Potentaten sollen alle Mittel anwenden, einen Frieden unter den streitenden Partheyen zu stifften.

Gleichwie neutrale Potentaten gleichsam von einem Ufer fremder Schiffbruch betrachten; Also erfordern auch die Regeln der Leutseligkeit und des menschlichen Mitleydens von ihnen, alle Mittel und Wege, zu Stifftung eines Friedens unter den Krieg-führenden Partheyen, anzuwenden, zumahl selbige hierzu um deswillen am geschicktesten und vermöglichsten zu achten sind, weil sie sich gegen beyde Theile unpartheyisch erweisen, und also eine jede derselben, ein weit grösseres Vertrauen zu ihnen, als gegen denjenigen bezeigen und haben wird, welcher auf einer Parthey mehr, als auf der andern, gewesen, und doch gleichwohl einen Mittels-Mann unter ihnen abgeben wolte.

Wicquefort de l'Ambassadeur. Libr. 2. Sect. II. pag. 169.

Warum König Fridericus III. in Dänemarck die Holländer

2. Es wolte daher König Fridericus III. in Dänemarck, als er mit König Carolo Gustavo in Schweden Krieg führte, die

in dem Schwedischen Krieg nicht als Vermittlere erkennen wollen.

die Holländer um deswillen, weil sie an den König in Schweden gewisse Kriegs-Schiffe überlassen, lange nicht als Vermittlere erkennen, biß er endlich, durch viele persuasiones der Crone Engelland und Franckreich, sich darzu bewegen lassen.

Memoires de Monſ. Terlon. pag. 269.

Mittels-Personen können keinen Theil zu Annehmung der Friedens-Bedingnisse zwingen.

3. Die Frage aber: Ob dergleichen Mittels-Personen einen oder den andern Krieg-führenden Theil, zu Annehmung der vorgeschlagenen Friedens-Bedingnisse, mit Gewalt rechtmäßiger Weise zwingen können? wird von den mehresten mit Nein beantwortet.

Bœcler. Diſſ. de Quiete in turb. pag. 193.

Observatio CLXIX.

§. 1.

Wo die Entscheidung der Frage: Ob es einem Lande zuträglicher sey sich in der Benachbarten Krieg zu mischen, oder neutral zu bleiben? herzuleiten sey.

Überhaupt bleibet es dabey, daß die Entscheidung der Frage: Ob es einem Lande zuträglicher sey, sich in der Benachbarten Krieg zu mischen, oder die Neutralität zu beobachten? aus eines jeden Reiches Staats-Gründen und Verfassungen hergeleitet werden müsse.

Joh. George Estors practische Vorstellung derer Rechte und Geschäffte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichs-Krieg zu beobachten pflegen. Part. I. Cap. 2. §. 18. in not. pag. 30.

Schauspiel, so im Jahr 1675. zu Paris aufgeführet worden.

2. Eben dieser jetzt allegirte Herr Hof-Rath Estor will daher solche Frage weder bejahen noch verneinen, setzet aber unterdessen den Inhalt eines sinnreichen Schau-Spiels, so im Jahr 1675. zu Paris aufgeführet worden, folgender Gestalt hinzu:

„Neceſſitas belli ſi hic prætexitur, illa plane brutalis, beſtialis, „antichriſtiana & barbara eſt, merito in orcum cum orci galea „tectis a Charonte per Acherontem transvehenda. Neutralitatis „ambi-

„ambidextram infelicitatem in Leodiensibus, durante novissi-„mo bello gallico-hispanico-germanico facete Galli in Comœdia „Lutetiæ Parisiorum anno 1675. repræsentarunt, dum introdu-„xerunt quatuor personas, quarum prima Galliam, quarta dioe-„cesin Leodiensem neutralem repræsentavit; tres priores decenti „facundia ac gravitate scenam suam cum complevissent, prodiit „etiam quarta magis muta quam piscis, in collari hanc habens „inscriptionem: *Je suis neutre*, in dorso vero: *Le pays de Luyck.* „Hanc quartam cum reliqui tres attonite adspicerent, & statuam „esse putarent, processit prima, & a dextra talem ictum impegit, „ut in pavimentum concideret, quum refugeret, idem a sinistra „peregit, Hispanus, eidemque tertia vice se erigenti, etiam Hol-„landus, colaphum ingentem impegit, adeoque muta hæc perso-„na undique se verberari videns, atque a theatro fugiens specta-„toribus non sine risu in tergo tectam personam manifestavit: „*Le pays de Luyck.* d. i. Wann die Nothwendigkeit des Kriegs zum „Deckmantel gebraucht wird, so ist solches brutal, viehisch, wieder-„christlich, wild und verdammlich. Das Unglück, welches einem „öffters aus der Neutralität von allen Seiten zustösset, haben die „Frantzosen im Jahr 1675. in dem letztern Frantzösisch-Spanisch-„Teutschen Krieg, in einem Schau-Spiel zu Paris an den Lütti-„gern recht spöttlich dargestellt, indem sie vier Personen eingeführt, „davon die erste Franckreich, die vierdte aber das Bißthum Lüttich „vorgestellt; Da nun die drey ersten Personen ihren Auftritt mit ge-„bührender Wohlredenheit und geziemenden Ernst beschlossen, ist „auch die vierdte aufgetreten, die gar nichts geredet, mit der Uber-„schrifft an ihrem Halß-Band: Ich bin neutral, auf dem Rücken „aber: Das Lütticher Land. Nachdem also die übrigen drey Perso-„nen diese vierdte mit Verwunderung betrachtet, und für eine Statue „gehalten, ist die erste herfürgegangen, und hat derselben von der rech-„ten Seite einen solchen Schlag versetzt, daß sie zu Boden gefallen, „worauf der Spanier, als sie entfliehen wollen, eben so mit dersel-„ben von der lincken Seite verfahren, und da sie sich zum drittenmahl „wieder aufrichten wollen, hat ihr der Holländer abermahls eine

„derbe Maulschelle gegeben, daß also diese von allen Seiten her ge„schlagene stumme Person endlich von dem Schau-Platz entflohen, „und denen Zuschauern die verdeckte Person, nicht ohne Gelächter, „durch die auf dem Rücken habende Worte, geoffenbahret: Das „Lütticher Land.

Es beschreibet solches eigentlich der Verfasser des Discursus juridico-politici de Ratione Status.

CAPUT VI.

Von der Kriegs-Ankündigung.

Observatio CLXX.

§. 1.

Was die Kriegs-Ankündigung sey.

Die Kriegs-Ankündigung ist, eigentlich zu reden, diejenige einem Souverain, oder freyem Volck, zustehende Gewalt, einem andern Potentaten, Fürsten, oder Republick, wegen angethanen Unrechts, oder Beleidigung, den öffentlichen Krieg, bey entstehender Gnugthuung, rechtmäßiger Weise anzukündigen, damit der beleidigende Theil nicht unversehens überfallen werden möge.

Joh. Jac. Müller. Diss. de Jure feciali. §. 3.

Seinem Feind vor derselben eine gütliche Handlung anzubieten, ist in dem göttlichen Gesetz selbst gegründet.

2. Daß man, vor der würcklichen Kriegs-Ankündigung, oder Anfahung des Kriegs selbsten, seinem Feind eine gütliche Handlung anzubieten schuldig sey, scheinet in dem göttlichen Gesetz gegründet zu seyn. Denn wenn Moses denen Israeliten gewisse Kriegs-Rechte fürschreibet, so setzet er unter andern:

Wenn du für eine Stadt zeuchst, sie zu bestreiten, so solt du ihr den Frieden anbieten. Antwortet sie dir friedlich, und thut dir auf, so soll alle das Volck, das drinnen funden wird, dir zinßbar

und unterthänig seyn. Will sie aber nicht friedlich mit dir handeln, und will mit dir kriegen, so belagere sie.

Deuteron. XX. 10. 11. & 12.

3. Wenn also keine gütliche Auskunfft mit demjenigen Theil, so den andern unbillig beleidigt hat, zu treffen ist, so geschiehet alsdenn die Kriegs-Ankündigung, nicht sowohl zu dem Ende, damit der Krieg nicht heimlich, oder arglistiger Weise, unternommen werde, als vielmehr um deswillen, damit der beleidigte Theil sowohl vor sich im Gewissen der Rechtmäßigkeit seiner Sache versichert sey, als auch dessen ausländische Völcker, und wo möglich, so gar den Feind selbst überzeuge und demselben vor Augen lege, daß man den Krieg aus nothgedrungenen Ursachen öffentlich beschliessen müssen.

Wenn und zu was Ende die Kriegs-Ankündigung zu geschehen pfleget.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 3. §. 6. num. 3. pag. m. 580. & §. 11. pag. 583.

Observatio CLXXI.

§. 1.

Gleichwie sich nun der Gebrauch der öffentlichen Kriegs-Ankündigung auf das allgemeine Völcker-Recht gründet; Also haben auch die ältesten Völcker denselben genau beobachtet, und ist sowohl die gütliche Unterhandlung mit dem Feind, ehe ein Krieg angefangen worden, unter den Heyden selbst, als auch die Ankündigung desselben unter den Griechen üblich gewesen, wie solches bezeugen:

Der Gebrauch der gütlichen Handlung und Kriegs-Ankündigung ist unter den ältesten Völckern üblich gewesen.

Erasm. Roterodam. Chiliad. 4. Cent. I. adag. pag. 854. Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 3. §. 5. sqq. pag. 578. sqq.

2. Von dem Engelländischen Hertzog von Buckingham führet Gramondus dieses, als bedenckliche und hieher einschlagende Umstände, an:

Beschuldigungen wieder den Hertzog von Buckingham.

„Arguebatur peculatus, flagellatæ annonæ, perduellionis, populi

„oppressi, belli demum contra leges moti in Christianissimum „Regem; non decretum in Parlamento bellum, in hoc contra „Leges Regni peccatum; *Non denunciatum hosti*, in hoc *viola-„tum jus gentium & fidem publicam.* d. i. Er wurde angeklagt, daß „er das gemeine Gut an sich gezogen, ein Korn-Jude sey, die höch-„ste Obrigkeit verletzet, das Volck unterdrücket, und endlich ei-„nen Krieg wieder die Gesetze, gegen den allerchristlichsten König, „erreget; Dieser Krieg sey nicht im Parlament beschlossen, und also „wieder die Gesetze des Königreichs gesündiget worden; So sey auch „keine Kriegs-Ankündigung vorhergegangen, mithin auch dieses „vor eine Verletzung des Völcker-Rechts und öffentlicher Treue „und Glaubens zu halten.

Gramond. Histor. Gall. Libr. XVIII. pag. 772.

Hieraus fliesset, daß die Kriegs-Manifeste und Declarationes für keine eitle Ceremonien zu halten.

3. Aus diesen allen ist der Irrthum dererjenigen leicht abzunehmen, welche in den Gedancken stehen, die Kriegs-Manifeste und Declarationes wären nichts, als überflüßige und weitläufftige Complimens, die man billig müßigen Leuten überlassen müste, welche nichts anders zu thun hätten, als die Zeit mit fruchtlosen Worten und eitlen Ceremonien zuzubringen; wie denn auf solche Weise der Autor der Europäischen Famæ saget:

Wozu nützet es, viel Ursachen des Kriegs in weitläufftigen Manifesten anzuführen? Es ist einerley, ob dieses jedermann weiß oder nicht; Genug, wenn man im Gewissen der Rechtmäßigkeit seiner Sachen versichert ist.

Autor der Europäischen Famæ. Part. II. pag. 362.

Observatio CLXXII.

§. 1.

Gebrauch der alten Römer vor Anfahung eines Kriegs.

Unter andern Völckern wird besonders von den alten Römern gerühmt, daß sie nicht leicht, und ohne erhebliche Ursache, Krieg angefangen, sondern nicht nur vorher,

her, in dergleichen Fällen, durch ihre Herolde, welche sie Feciales genennt, urtheilen lassen, ob sie hierzu befugt, oder unbefugt wären, sondern auch, wenn der Krieg beschlossen worden, diese Feciales erst, als Abgesandte, abgeschickt, um ihren Beleidigern die Unbilligkeit ihres Unterfangens vorzustellen, darauf auch, wenn diese dergleichen Abmahnungen bey sich etwas gelten lassen, das gute Vernehmen aufs neue bestätigen lassen, wo sie sich aber hierzu, binnen einer gewissen Frist, nicht beqvemen wollen, alsdenn ihnen den Krieg mit gewöhnlichen Ceremonien und Worten angekündiget.

Georg. Obrecht. de Principiis belli & ejus constitutione. Part. I. Tit: Justa belli causa præsente quid faciendum. thes. 356. sqq. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. II. Obs. XIX. §. 2. pag. 23.

Wessen sich Cicero hierüber vernehmen läßet.

2. Hierüber lässet sich Cicero also vernehmen: *At belli quidem æquitas sanctissime feciali populi Romani jure perscripta est: ex quo intelligi datur, nullum bellum esse justum, nisi quod aut rebus repetitis geratur, aut denunciatum ante sit & indictum.* d. i. **Die Billigkeit eines Kriegs findet man durch das Recht der *Fecialium* des Römischen Volcks am aufrichtigsten beschrieben: als aus welchem erhellet, daß kein Krieg gerechter Weise geführet werde, ehe man die Wieder-Erstattung des Seinen begehret, oder den Krieg vorher angekündigt habe.**

ap. Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 3. §. 5. pag. 578.

Welchergestalt Varro die Fürsichtigkeit der Römer hierinne beschreibet.

3. Und Varro beschreibet die Fürsichtigkeit der Römer, in Ansehung dieser Umstände, folgender Massen gantz deutlich:

„Romani bella & tarde & nulla licentia suscipiebant: & „quod bellum nullum nisi pium putabant geri oporte„re, priusquam indicerent bellum iis, a quibus injurias factas scie„bant, Feciales legatos res repetitum mittebant quatuor, qui, si „postulata impetrassent, fœdus cum iis feriebant: sin minus, re „deliberata bellum indicebant. d. i. Die Römer fiengen ihre Kriege „langsam und nicht frech an: Und weil sie dafür hielten, daß kein „Krieg gerechter Weise könne geführt werden, ehe derselbige ihren „Belei-

„Beleidigern angekündiget worden, so schickten sie vier Feciales, „als Abgesandte, ab, um die Wieder-Erstattung des Ihrigen von „denenselben zu begehren, welche, wann sie ihre Forderungen erhiel-„ten, mit ihnen Frieden und Freundschafft machten: im Verweige-„rungs-Fall aber denenselben den Krieg, nach gnugsamer Uberle-„gung der Sache, ankündigten.

Varro de Vita pop. Rom. Libr. 2. ap. Obrecht. alleg. loc. thes. 356.

Observatio CLXXIII.

§. 1.

Wer die Römischen Feciales gewesen, u. von wem solche verordnet worden.

Es waren also die Feciales gewisse Herolde unter den Römern, welche beydes den Krieg ankündigen, und auch den Frieden ausruffen musten, und, nach Servii Honorati und anderer Meynung, von dem Tullo Hostilio, oder Anco Martio, oder, wie Dionysius Halicarnassæus, ingleichen Plutarchus und Polydorus Vergilius wollen, von Numa Pompilio verordnet worden.

Serv. Honorat. ad Æneidos Libr. X. p. 1470. Alex. ab Alex. genial. dier. Tom. II. Cap. 3. p. 20. Ayala de Jure & Offic. bellic. Libr. I. Cap. 1. pag. 4. Dionys. Halicarn. Libr. 2. Hist. Plutarch. in Vita Numæ Pompil. & Camilli. Polydor. Vergil. de rer. inventor. Libr. IV. Cap. 14. pag. 371. Godelevæus in Liv. Libr. I. Cap. 24.

Worinne das Collegium Feciale zu Rom, und dessen Verrichtung bestanden.

2. Dieses Collegium Feciale bestund zu Rom in zwantzig Personen, deren Præses, oder vornehmste, Pater patratus hiesse, und ein Mann seyn muste, so noch seinen eignen Vater und Kinder hatte. Und gleichwie ihre Verrichtung, unter andern, war, Krieg anzukündigen; also geschahe dieses insonderheit von dem Patre patrato, durch Aussprechung gewisser vorgeschriebener Worte.

Liv. Histor. Libr. XXXVI. Alex. ab Alex. cit. loc. pag. 32. Varro de Vita pop. Rom. Libr. 2. Plutarch. in quæst. Roman. Ayala alleg.

alleg. loc. Libr. I. Cap. 1. num. 5. pag. 5. Serv. ad Æneid. Libr. IX. Obrecht. de Principiis belli & ejus constitutione. Part. I. thes. 358. sqq.

3. In ihrer Kleidung war vornehmlich dieses merckwürdig, daß sie um den Kopf ein wollen Tuch, und auf demselben Verbenam, so man etwas Gras nennte, welches mit samt dem Wasen auf dem Capitolio ausgestochen worden, trugen. Von derselben Kleidung.

Jac. Christoph. Isselin. Lexic. Historic. geographic. universal. verb. Feciales. fol. 279. ibique Phil. Caroli Antiqu. Rom.

4. Von allen diesem kan ausführlicher gelesen und nachgeschlagen werden: Mehrere Nachricht davon.

D. Francisc. Carol. Conradi Diss. de Fecialib. & Jure feciali populi Romani.

Observatio CLXXIV.

§. 1.

Auf was Art und Weise, und mit was für Ceremonien der Krieg heut zu Tag seinem Gegenpart anzukündigen, solches stehet in eines Potentaten, oder Republick, eigner Willkühr. Die Art der heutigē Kriegs-Ankündigung stehet in eines jeden Potentaten Willkühr.

vid. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. II. Obs. XIX. §. 3. & 4. pag. 23. sqq.

2. Es würde zu weitläufftig fallen, diejenigen Formuln anzuführen, womit die Kriegs-Verkündigungen abgefasset zu werden pflegen, in Betracht dergleichen an verschiedenen Orten vorzufinden sind. Nachricht von den Formuln der Kriegs-Verkündigungen.

vid. Fabers Staats-Cantzley. Part. LXIII. pag. 731. it. Verbessertes Welt- und Staats-Theatrum, in der V. Eröffnung. Sect. I. Cap. I. §. 13. pag. 306. sqq. und in der VI. Eröffnung. Sect. I. Cap. I. §. 12. & 13. pag. 368. sqq.

Was Herr Estor wegen der Behutsamkeit, in Ansehung der kleinern unbewaffneten Reichs-Stände, anführet.

3. Der gelehrte Herr Professor Estor zu Jena füget wegen der Behutsamkeit, in Ansehung der kleinern unbewaffneten Reichs-Stände, dieses an: Welchergestalt diejenigen, so kaum eine, oder zwey Compagnien zur Reichs-Armee schicken, füglich in Obacht zu nehmen hätten, daß sie nicht denen benachbarten Staaten, oder dem Feind selbst, Anlaß zu spotten und höhnen geben möchten, wenn sie in ihren kleinen Landen, durch die würbelnde Trommeln und singende Flöten, vor dem Abzug ihres wenigen Mannschaffts-Ertrags zur Reichs-Armee, dem Feind eine öffentliche Kriegs-Erklärung auf den Halß schicken, auch einen solchen Lerm erregen, ob wolten sie, nach dem Ausdruck des Virgilii, grosse Städte und deren Vesten bebend, und gantze Reiche zitternd machen. Denn dieses habe wohl die Würckung, daß man dadurch die furchtsamen Thiere verscheuchen, und den säugenden Müttern eine Bangigkeit und Schrecken einjagen möge; der Feind hingegen habe solches entweder nicht gehört, oder es mit einem höhnischen Gelächter beantwortet.

vid. Herrn Joh. Georg Estors practische Vorstellung derer Rechte und Geschäffte, welche die Räthe der Stände bey einem Reichs-Krieg zu beobachten pflegen; in dem ersten Abschnitt, Cap. 2. §. 11. pag. 15. sqq.

Observatio CLXXV.

§. 1.

Wenn die Kriegs-Ankündigung geschehen, und der feindliche Einbruch erfolgen soll.

Die Kriegs-Ankündigung soll, nach verschiedener Meynung, nicht allzukurtz, noch weniger zugleich mit dem feindlichen Einbruch, vielmehr dieser, einige Zeit nach angekündigtem Krieg, geschehen.

Joh. Jac. Müller. Diss. de Jur. fecial. §. 20. sqq.

Was Livius davon schreibet.

2. Livius schreibet hiervon:

„Si non fiant, quæ petuntur, diebus tribus & trigin„ta peractis, bellum inducitur. d. i. Wenn der Gegentheil dasje-

„nige,

„nige, was man verlanget, nicht eingehet, kan der Krieg angekün„digt, und hierzu eine Zeit von 33. Tagen angesetzt werden.

Liv. Histor. Libr. I.

3. Also mißbilliget Xenophon, daß Cyrus dem König in Armenien zu gleicher Zeit den Krieg angekündigt, und auch denselben damit überfallen habe: Was Xenophon an Cyro deswegen mißbilliget.

Xenophon. Histor. Libr. II. Cap. 4. §. 19.

4. So findet man auch von Machiavello, in den Florentinischen Geschichten dieses aufgezeichnet: Was Machiavellus davon aufgezeichnet.

„Ne quicquam Majestati deesset, peculiarem campa„nam celebrem sumpserunt, quæ per integrum mensem, prius„quam exercitus in hostem pergeret, pulsaretur, adeoque hosti ad „defensionem tempus suppeteret. d. i. Damit an dem Ansehen „des obrigkeitlichen Standes nichts fehle, haben sie eine besondere be„rühmte Glocke einen gantzen Monat lang, ehe die Armee gegen dem „Feind gerücket, geläutet, damit dieser Zeit gewinnen möge, sich zur „Gegenwehr anzuschicken.

Machiavell. Histor. Florent. Libr. 2.

5. In der Constitution Friderici Barbarossæ ist deshalber zu lesen: Was in der Constitution Friderici Barbarossæ deshalber zu lesen ist.

„Daß der, so absagt, nach gethaner Absagung, in den „nächsten Tägen und Nächten thätlich nicht angreiffen „soll. Bey unsern Zeiten ist diese Ordnung fast verbli„chen, man sendet an etlichen Orten in Kriegen kaum die Absagung „von der Ordnung hin: Wird bald dahin kommen, daß man die „Absagungs-Brieff mit der Büchsen wird überschiessen.

Froissard. Histor. Libr. I. Cap. 35.

Observatio CLXXVI.

§. 1.

Bisweilen geschiehet die Erklärung des Kriegs ipso facto, da eine Puissance die andere, oder ein Volck das an- Bisweilen geschiehet die Kriegs-Erklä-

rung ipso facto. dere unvermuthet überfället, gleichwie Apianus bezeuget, daß solches in dem dritten Punischen Krieg geschehen sey.

Jac. le Bleu Diss. de Potestate Imperator. tam veterum quam recentium circa militiam. thes. XXI. pag. 34.

Was von diesem Modo zu halten sey. 2. Allein dieser Modus, da ein Souverain den andern zu der Zeit überfället, da sich dieser dessen am wenigsten versiehet, auch wohl lauter Freundschaffts-Versicherungen vorher gegangen, wird, zumahl unter Christlichen und gesitteten Nationen, meistentheils verabscheuet; Man findet auch aus der Erfahrung, daß es, bey solchen Kriegen, gemeiniglich auf Seiten der Beleidiger einen üblen Ausgang gewinnet. Daher ein jeder löblicher Regent lieber das allgemeine Völcker-Recht hierinne beobachtet, und seinem Gegentheil den Krieg ordentlich ankündiget, es mag solche mit einer vorher begehrenden Gnugthuung verknüpfft seyn, oder nicht.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 3. §. 7. pag. 580. sqq.

Was, bey einem nahe bevorstehenden Krieg, in Ansehung der Gesandten und Ausschreiben, so wohl an die Stände des Landes, als auch an die Alliirten, beobachtet zu werden pfleget. 3. Bey einem nahe bevorstehenden Krieg müssen sich die Gesandten desjenigen Potentaten, der entweder den Krieg declarirt, oder dem die Kriegs-Declaration geschehen, so geschwind, als möglich, reteriren, und wird ihnen auch wohl angedeutet, daß, wofern sich dieselben, nach gemessenem Befehl, nicht innerhalb drey Tagen aus der Stadt, und so und so viel Tagen aus dem Reich wegbegeben, sie samt den Ihrigen mit Gewalt hinaus geführt werden sollen. Es geschehen Ausschreiben, so wohl an die Stände des Landes, als auch an die Alliirten, daß ein jedweder an seinem Orte alles Fleißes vigilire, keinen verdächtigen Menschen, wer der auch sey, ohne glaubwürdige Attestate passiren, sondern jedweden umständlich examiniren, auch, nach befundenen Sachen, anhalten zu lassen, sich um dessen Brieffschafften fleißig zu erkundigen, und solche an die Civil- oder Militair-Obrigkeiten, wenn sie verdächtig befunden werden, zu liefern.

Jul. Bernhard von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herren, Part. II. Cap. 7. §. 15. & 16. pag. 482.

4. Von

4. Von Austheilung besonderer Manifesten und Gegen-Manifesten, ingleichen was heut zu Tag sonst bey denen Kriegs-Erklärungen beobachtet wird, ist bereits gehandelt worden: Nachricht von Manifesten u. Gegen-Manifesten, auch andern mehr.

in Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. II. Obs. XIX. §. 4. pag. 23. sqq.

Observatio CLXXVII.

§. 1.

Verschiedene Politici haben einige Ursachen und Fälle angemerckt, in welchen die Kriegs-Ankündigung, ohne Verletzung des allgemeinen Völcker-Rechts, unterbleiben könne; z. E. Wenn einer der angreiffende Theil nicht sey, sondern sich gegen dem andern, von welchem er bereits feindlich angefallen worden, vertheidige, und also nur Gewalt mit Gegen-Gewalt vertreibe. Daß die Kriegs-Ankündigung, in Ansehung desjenigen, unterbleiben könne, welcher von dem andern bereits feindlich angefallen worden.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 3. §. 6. pag. 579. sqq.

2. Hierüber äusert, unter andern, Albericus Gentilis diese Gedancken: Alberici Gentilis Gedancken hiervon.

„Fit aliquando tamen, ut observari hæc jura (intellige circa de-„nunciationem bellicam) nequeant, aut etiam non debeant. Clam „aliquando & furtive licet rem suam recuperare, ut hic ait Baldus. „Sed belli non indicendi & indicatus antea est casus. Et ut cita-„tio in foro tolli aliquando ex causa potest; ita possit & in bello „hæc omitti denunciatio. Quod itaque suscipitur bellum causa „necessariæ defensionis, utique denunciationem non exigit. d. i. „Es träget sich öffters zu, daß die Kriegs-Ankündigung unterbleiben „kan. Es ist bisweilen vergönnt, das Seinige dem andern heimlich, „und ohne dessen Vorwissen, wieder zu nehmen, wie Baldus saget. „Es gibt Fälle, da man Krieg führen kan, ohne denselben dem an-„dern vorher anzukündigen. Und gleichwie eine gerichtliche Fürla-„dung offtmahls, aus besondern Ursachen, unterbleiben kan; Also kan „auch bisweilen die Kriegs-Ankündigung unterlassen werden. Wenn

„also ein Krieg, um seiner Vertheidigung willen, unternommen „wird, so braucht es keiner Ankündigung desselben.

Ferner: Item neque his bellum indicetur, qui jam pro hostibus ha„bentur, ad quid enim opus indictione, per quam denunciatio „hostilitatis fit, si hostes sumus & habemur? Quicquid demonstratæ „rei additur satis demonstratæ, frustra est. d. i. Desgleichen ist un„nöthig, denenjenigen den Krieg anzukündigen, welche bereits unse„re Feinde sind, weil dergleichen Ankündigung und Feindschaffts„Erklärung zu nichts dienet, wenn man schon als ein würcklicher „Feind von dem andern angesehen und dafür gehalten wird. Es wä„re vergebens, einer schon eigentlich und klar bewiesenen Sache noch „etwas weiter, zu deren Darthuung, hinzu zu fügen.

Alber. Gentil. de Jur. Belli Libr. II. Cap. 2. pag. 218. & 220.

Observatio CLXXVIII.

§. 1.

Von mehrern Fällen, da die Kriegs-Ankündigung unterbleiben könne.

Unter diejenigen Ursachen und Fälle, da eine Kriegs-Ankündigung öffters unterbleiben könte, rechnen einige ferner: Wenn man es mit einem beständigen Erb-Feind zu thun habe, gleichwie die Malthesser-Ritter mit den Türcken, unter welchen kein Frieden zu hoffen stehet; oder, wenn die Gefahr auf dem Verzug haffte; oder, wenn man seinen Alliirten die stipulirte Hülffs-Trouppen gegen dessen Feind, mit welchem man aber nicht auch in Bündniß stehen müsse, zuschicke; oder, wenn man gegen Rebellen Krieg führen müsse; oder, wenn der Krieg, nach geendigtem Stillstand, wieder angefangen werde.

Besold. de Art. jur. belli. Cap. VIII. num. 4.

Grotii Meynung davon.

2. Ob nun schon unter diesen Fällen wohl einige begriffen seyn mögen, welche, nach dem allgemeinen Völcker-Recht, nicht eben allezeit eine unvermeidliche Kriegs-Ankündigung erfordern; so hält doch Grotius, bey dergleichen verschiedenen Begebenheiten und Ursachen, dafür, daß es wenigstens löblich und wohlanständig sey, wenn der

der Krieg in solchen Fällen seinem Feind ordentlich angekündigt werde, gleichwie solches erst kürtzlich die Crone Engelland beobachtet, welche, ob ihr schon der Krieg von Franckreich angekündigt, und also vor dessen Feind declarirt worden, dennoch dieser Crone den Krieg, durch eine Gegen-Kriegs-Declaration, hinwiederum vorhero angekündigt hat.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 3. §. 6. num. 3. pag. 580. Joh. Jac. Müller. Diss. de Jur. fecial. §. 14.

Observatio CLXXIX.

§. 1.

Die Frage: Ob sich die Kriegs-Declaration, so ein Souverain dem andern gethan, auch auf dessen Unterthanen und Alliirte erstrecke? beantwortet Grotius affirmative, weil des Feindes Unterthanen und Bunds-Genossen als ein Zugang desselben anzusehen, mithin auch die Kriegs-Ankündigung auf die feindliche Unterthanen sowohl als auf diejenigen zu verstehen sey, welche sich mit dem Feind in diesem Krieg, zu dessen Vortheil, öffentlich eingelassen. Da nun der Zugang seiner Haupt-Ursache nachfolge, und eben dasjenige, was diese, thue; so wären, mit dem befehdeten Haupt-Urheber, auch diejenigen zugleich vor befehdet zu achten, welche demselben anhiengen.

Ob sich die Kriegs-Declaration auch auf des Feindes Unterthanen und Alliirte erstrecke?

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 3. §. 9. conf. Textor. Synops. Jur. gent. Cap. XVII. §. 54. Bald. ad L. 2. Cod. de Servis.

2. Ein besonders Exempel führet deswegen Livius an, daß die Römer die Ætolos, ohne vorhergehende Kriegs-Ankündigung, vor ihre Feinde gehalten, weil sie dem König Antiocho öffentlich im Krieg beygestanden, damit sich die Römischen Feciales vernehmen lassen:

Warum die Ætoli von den Römern vor Feinde gehalten worden.

„Ætolos ultro eo facto sibi bellum indixisse. d. i. Die Ætoli hätten „sich, durch diese That, den Krieg zugleich selbst angekündigt.

Liv. Libr. XXXVI. Histor. Cap. 3.

3. Doch

Was Grotius vor einen Unterschied, in Ansehung der feindlichen Alliirten, hierinne machet; und daß, in Ansehung der Unterthanen, kein Unterschied statt finde.

3. Doch machet Grotius selbst hierinne diesen Unterschied, daß in Ansehung der feindlichen Alliirten darauf zu sehen, ob sich diese würcklich, zum Vortheil des Feindes, mit in Krieg eingelassen, oder demselben nur mit Geld, Troupen, oder Proviant an die Hand gegangen, da denn solche, letztern Falls, nicht sogleich als Feinde angefallen werden könten, sondern der Krieg denenselben vorhero ebenfalls angekündigt werden müsse, wenn man solches als eine Ursache ansehen wolle, sie damit zu überziehen; In Ansehung der Unterthanen aber finde kein Unterschied statt, ob solches würckliche Unterthanen des Feindes wären, oder sich nur, vor oder nach der Kriegs-Ankündigung, in dessen Land begeben, darinne aufhielten, Handel und Wandel trieben, und sich nicht, binnen rechter Zeit, da sie gekont, daraus hinweg begeben hätten.

Grot. alleg. loc. §. 9. & 10. pag. 582. sqq. & Cap. IV. §. 6. sqq. pag. 589. sqq. Textor. cit. loc.

Observatio CLXXX.

§. 1.

Ob der Krieg einem feindlichen Potentaten unmittelbar selbst angekündigt werden müsse.

Es ist keine absolute Nothwendigkeit, daß der Krieg allemahl demjenigen Potentaten, wieder welchen solcher beschlossen worden, unmittelbar selbst angekündiget, und ihm solche Kriegs-Declaration eingehändigt werde, sondern es ist einerley, ob solches auf den Gräntzen des Reichs, oder in dem Reich, oder auch nur gegen eine Guarnison des Feindes geschiehet.

Joh. Jac. Müller. Diss. de Jur. fecial. §. 24.

Wohin sich die Römischen Feciales deshalbe vernehmen lassen.

2. Also haben sich die Römischen Feciales über die Kriegs-Ankündigung, wegen des mit dem König Philippo und Antiocho geführten Krieges, vernehmen lassen:

„Nihil referre, ipsi Regi coram, an ad Præsidium „ejus fieret, cum utrumque eorum factum sit, rite id ipsis „factum

„factum videretur. d. i. Es sey nichts daran gelegen, ob der Krieg „gegen den König selbst, oder dessen Besatzung declarirt worden, „indem auf beyderley Art die Kriegs-Ankündigung als gegen den König „geschehen zu achten ist.

Liv. Libr. XXXI. Histor. Cap. 8. & Libr. XXXVI. Cap. 3. vid. Alex. ab Alex. genial. dier. Tom. II. Cap. 3. fere sub fin.

3. Nicht weniger wird von den alten Römern gelesen, daß sie den Krieg, welchen sie wieder Pyrrhum geführt, nicht diesem Könige selbst, sondern solchen demselben, durch einen seiner Soldaten, auf dem Platz in Rom, ankündigen lassen.

Wie die Römer dem Könige Pyrrho den Krieg ankündigen lassen.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 3. §. 7. num. 2. pag. 582.

Observatio CLXXXI.

§. 1.

Was das Gesandschaffts-Recht anbelanget, so halten einige dafür, daß ein Potentat gegen dem andern, der dessen Gesandten gröblich beschimpfen, oder gar töden lassen, die Waffen, ohne einige vorhergehende Kriegs-Declaration, um deswillen ergreiffen könne, weil derjenige, so das Recht der Gesandten verletzet, also anzusehen sey, als habe er sich den Krieg von selbsten angekündigt.

Ob ein Potentat gegen dem, der seinen Gesanden gröblich beleidigt, die Waffen, ohne Kriegs-Ankündigung, ergreiffen könne.

Joh. Jac. Müller. Diss. de Jur. fecial. §. 25.

2. Gleichwie aber der Endzweck der Kriegs-Ankündigung hauptsächlich mit dahin gehet, damit der Beleidiger, seiner zugefügten Beleidigung halber, vorher errinnert und gewarnet, mithin demselben dadurch alle Entschuldigung benommen und abgeschnitten werden möge; Also ist auch Grotius billig der Meynung, daß zu diesem Ende nicht weniger gegen denjenigen, der das Recht der Gesandten violirt, der Krieg vorhero, ehe solcher angefangen werde, ordentlich,

Grotii Meynung davon.

sich, und zwar auf eine sichere Art, z. E. schrifftlich, zu declariren sey.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 3. §. 14. pag. 584.

Ursache derselben.

3. Denn die angeführte Ursache, daß nemlich derjenige, so das Recht der Gesandten verletzet, sich den Krieg dadurch gleichsam selbst angekündigt habe, könne eigentlich nur in Ansehung derjenigen statt finden, welche Bündnisse und Frieden gebrochen, oder sich sonst wieder das allgemeine Völcker-Recht schändlich vergangen.

Joh. Jacob. Müller. alleg. loc. in fin.

CAPUT VII.

Von der Kriegs-List.

Observatio CLXXXII.

§. 1.

Daß Alexander M. dafür gehalten, einem Feld-Herrn gebühre, seine Kriegs-Unternehmungen mehr durch Tapferkeit, als durch heimliche Räncke auszuführen; Dahingegen dessen Vater, Philippus, anders Sinnes gewesen.

Es hat der grosse Alexander dafür gehalten, daß einem großmüthigen Feld-Herrn gebühre, seine Unternehmungen im Krieg mehr durch Tapferkeit, als durch heimliche Räncke auszuführen; Daher derselbe selbst nicht nur anders nicht, als durch seine und dessen Soldaten Tapferkeit, zu siegen verlangt, sondern auch einen durch List über seine Feinde erhaltenen Vortheil einen abgestohlnen Sieg genennt, mithin ist er hierinnen gantz andern Sinnes, als dessen Vater Philippus, gewesen, welcher sich in seinen Kriegs-Verrichtungen jederzeit allerhand listiger Vortheile, gegen seine Feinde, zu bedienen gewust und gesucht.

Curt. de Reb. Alexandr. M. Libr. IV. Cap. 13. §. 9.

Verschiedene Generals haben mehr durch

2. Unterdessen haben sich jederzeit auch andere berühmte Generals gefunden, und sind deren noch zu unsern Zeiten bekant,

bekant, welche öffters mehr durch Klugheit und List, als durch die Macht der Waffen ausgeführt, und hierinne die weise Regul jenes Spartanischen Königes beobachtet:

List, als durch die Macht der Waffen ausgeführt.

Ubi leonina pellis non pertingit, oportet vulpinam assumere. d. i. Wo die Löwen-Haut nicht hinreichet, da muß man sich eines Fuchs-Balges bedienen.

Plutarch. Lysandr. Cap. XI. & Apophth. Lacon. Cap. XCIV.

3. Dergleichen kluge und heimliche Unternehmungen im Krieg haben den Namen einer Kriegs-List bekommen, indem vielmahls die erfahrensten Generals dadurch dasjenige glücklich ausgeführt, worzu sie durch die Stärcke ihrer Armeen nicht gelangen können.

Dergleichen kluge Unternehmungen haben den Namen einer Kriegs-List bekommen.

Tacit. Libr. XII. Annal. Cap. 4. & 44.

Observatio CLXXXIII.

§. 1.

Das Wort, *Stratagema*, Kriegs-List, kan wohl nirgends anders, als aus dem Griechischen hergeleitet werden, und zwar entweder à στρατηγεῖν, welches bisweilen so viel bedeutet, als ein Kriegs-Heer führen, einen Feld-Herrn abgeben, bisweilen auch so viel anzeiget, als, eine Kriegs-List vorhaben und darauf bedacht zu seyn: oder, welches von jenem Wort herkommt, ἀπὸ τοῦ στρατηγοῦ, so einen Feld-Herrn und General bedeutet, und zwar, wie Lipsius meynet, um deswillen, weil eine Kriegs-List von dem Feld-Herrn ersonnen werde und herkomme, oder demselben rühmlich sey. Daß also das Wort, τὸ στρατήγημα, nichts anders anzeiget, als eine von dem General unternommene Sache, oder eine solche von ihm unternommene That, daraus man dessen Klugheit erkennen kan.

Woraus das Wort, Stratagema, herzuleiten sey, und was solches anzeige.

Lipſ. Polit Libr. V. Cap. 17. §. 2.

2. Also ist dieses Griechische Wort von denen Römern beybehalten, und dergleichen kluge und listige Unternehmungen

Daraus sind die Wörter, Stratagemata

und Politeumata enstanden, ingleichen von verschiedenen Auslegungen derselben.

mungen im Krieg sind Stratagemata, zu Friedens-Zeiten aber Politeumata genennet worden. Und obschon verschiedene sich, statt des Wortes, Stratagemata, anderer, theils sehr harter, Ausdruckungen bedienet, indem solche Brasidas einen Kriegs-Raub, Cicero Anschläge der Generals, Cornelius Nepos verschlagene Erfindungen, Tacitus übel geartete Nachstellungen, und Frontinus scharffsinnige Unternehmungen heissen; so sind doch einige dergleichen Benennungen so beschaffen, daß sie, ohne gelindere Auslegung, nicht wohl zuläßig scheinen.

Christ. Carl. Stempel. Diss. de Strategematibus in bello licitis §. 1, pag. 5.

Was hier unter dem Wort, Stratagema eigentlich verstanden werde, und von dem Stratagematibus politicis.

3. In gegenwärtigem Capitel ist unter dem Wort, Stratagema, eigentlich eine Kriegs-List zu verstehen, weil es sonst, nachdem die Staats-Leute dieses Wort ebenfalß angenommen haben, auch Stratagemata politica giebt, welche nichts anders, als scharffsinnige Rathschläge sind, deren sich ein Politicus bedienet, entweder ein Reich, oder Land, zu überfallen, oder das Regiment in demselben zu befestigen, oder solchem auf andere Art einen Nutzen zu verschaffen.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. IV. Cap. 1. Lipsius Libr. IV. Polit. Cap. 13. & 14.

Observatio CLXXXIV.

§. 1.

Wie dergleichen Kriegs-List eigentlich anzusehen sey.

Dergleichen List, deren man sich im Krieg, gegen seinen Feind bedienet, muß nicht als ein Mittel angesehen werden, welches man zu unredlichen und eitlen Absichten brauchet, und mehr eine Arglistigkeit zu nennen ist, auch mit keiner Bosheit und Untreue verknüpfft seyn, angesehen man auch seinem Feind Treu und Glauben zu halten schuldig ist.

conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. II. Obs. XXI. §. 1. pag. 26. & Cap. IV. Obs. LXIV. §. 2. pag. 94.

2. Die Arglistigkeit ist zwar auch eine Geschicklichkeit eines aufgeweckten und scharffsinnigen Verstandes, aber nur, unredlichen und eitlen Absichten einen Schein der Tugend und Vernunfft zu geben, auch Mittel zu erfinden, selbige unter solcher Masqve auszuführen. Sie ist also von der wahren Klugheit darinne unterschieden, daß diese redliche Absichten, durch wohl ausgesonnene Mittel, auszuführen suchet; und kommen beyde nur in diesem Stücke überein, daß sie geschickte und sichere Mittel, zu Erlangung ihres Entzwecks, zu ergreiffen wissen. Arglistigkeit ist ein Ubel von grosser Wichtigkeit, indem ein solcher Mensch eines theils aufgeweckt und scharffsinnig, in Verstellung und Bemäntelung seiner Bosheit und deren Ausführung, ist, andern theils aus einem jeden Streich, der ihm gelungen, vermittelst seiner fähigen Beurtheilungs-Krafft, hunderterley Folgerungen suchet und findet, dadurch er sich auf eine unvernünfftige Weise nutzet, andern aber schadet.

Worinne die Arglistigkeit von der wahren Klugheit unterschieden sey.

Müllers Anmerckungen über Gratians Oracul. Max. 16. pag. 108. & 110. Thomasius im Entwurff der politischen Klugheit. Cap. II. §. 42. sqq. & Cap. III. §. 40. sqq. & Cap. V. §. 29. sqq. Heumann im politischen Philosoph. Cap. I. §. 4. Rohr in der Einleitung zur Klugheit zu leben. Cap. I. §. 20.

3 Eine weder mit Bosheit, noch mit Untreue verknüpffte Kriegs-List hingegen ist nichts anders, als eine ingenieuse und heimliche Erfindung, Rath- oder Anschlag eines Feld-Herrn, vermittelst welchen derselbe seinem Feind, auf eine kluge und geschickte Art und Weise, einen Vortheil abzugewinnen, und seine Ehre so wohl als des gantzen Kriegs-Heers Nutzen dadurch zu befördern suchet.

Was eine weder mit Bosheit noch Untreue verknüpffte Kriegs-List sey.

Christ. Carol. Stempel. Diss. de Strategematib. in bello licitis. §. 4. pag. 6.

Observatio CLXXXV.

§. 1.

Es mag die Kriegs-List wohl mit Recht, als ein Rath- oder Anschlag eines Feld-Herrn, beschrieben werden, weil

Warum die Kriegs-List, als ein Rath- oder

Anschlag eines Feld-Herrn, beschrieben werde.

weil dergleichen im Kriegs-Wesen vor allen andern überhaupt unentbehrlich scheinet, nach dem Ausspruch Lipsii:

Quid sine consiliis omnes isti bellorum apparatus? fumus; Quid viri? funus. d. i. Was sind alle Kriegs-Rüstungen ohne Rathschläge? ein Rauch; Was alle streitbare Männer? eine Leiche.

Lips. Libr. V. Polit. Cap. 16.

Alles muß im Krieg durch Rath u. Klugheit geleitet u. geführet werden.

2. Geld, Soldaten, Pferde, Waffen, Schiffe, ja die Tapfferkeit und das Glück selbst, welchen sonst das gröste Vermögen im Krieg zugeschrieben wird, sind hinfällig, vergänglich und nichtig, wenn sie nicht durch Rath und Klugheit, als welche die Mutter aller Rathschläge ist, geleitet und geführet werden.

Niceph. Gregor. Libr. V. Cap. 12.

Was König Archidamus denen Lacedämonischen Soldaten deswegen vorgestellet.

3. Deswegen hat der Lacedämonische König, *Archidamus*, denen Peloponnensischen Soldaten die Vorstellung gethan:

Daß die Menschen durch dasjenige, welches ihnen in ihren Augen unerträglich schiene, gemeiniglich zum Zorn gereitzet, wenn sie sich aber der Vernunfft und guten Raths bedienten, alles mit Nachdruck angreiffen und hinaus führen würden.

Thucyd. Libr. II. fol. 68. in fin.

Warum die Carthaginenser diejenigen Feld-Herrn zu creutzigen befohlen, welche sich einer Kriegs-Unternehmung, ohne vorhergehende Berathschlagung, unterzogen.

4. Die Carthaginenser haben diejenigen Feld-Herrn zu creutzigen befohlen, welche sich einer Kriegs-Unternehmung, ohne vorhergehende Berathschlagung, unterzogen, wenn sie gleich solche glücklich ausgeführt; weil sie nicht unbillig dafür gehalten, daß zum Kriegs-Wesen nicht so wohl zahlreiche Armeen, als gute Rath- und Anschläge erforderlich wären.

Valer. Max. Libr. II. Cap. 7.

5. Dergleichen Rath- und Anschläge derer Feld-Herren müssen aber mit einer Scharffsinnigkeit verknüpfft seyn, weil keine Kriegs-List, ohne Klugheit und Witz, ausgedacht und ersonnen werden kan, auch die Erfahrung selbst lehret, daß ein sinnreicher Verstand in Kriegs-Verrichtungen das meiste vermag.

Warum die Anschläge derer Feldherrn mit einer Scharffsinnigkeit verknüpfft seyn müssen.

Saluſt. Catil. Cap. 2.

Observatio CLXXXVI.

§. 1.

Eine Kriegs-List muß von einem Feld-Herrn nicht nur klüglich ausgedacht und ersonnen seyn, sondern auch geheim gehalten werden, weil die Heimlichkeit die Seele aller Rathschläge ist, und diese die allerbesten sind, welche der Feind nicht eher erfähret, als bis solche ausgeführt worden.

Eine Kriegs-List muß geheim gehalten werden.

Veget. de re milit. Libr. III. Cap. 26. Lipſ. Libr. III. Polit. Cap. 8.

2. Denn gleichwie die Minen bey einer Festung dem Feind keinen Schaden thun, wenn sie vor der Zeit entdecket werden; Also dienen auch die vor der Zeit kundbar wordene Anschläge eines Generals dem Feind mehr zum Vortheil, als zum Schaden, und geben öffters treulosen Leuten Gelegenheit an die Hand, zu dem Feind überzulauffen, und solche demselben, um einer Belohnung willen, zu verrathen.

Unheil, so daraus entstehet, wenn die Anschläge eines Generals vor der Zeit kundbar werden.

Onoſand. in Strategico. pag. m. 34.

3. Es hat sich also ein General, der seine Anschläge geheim halten will, zuförderst vor der Trunckenheit zu hüten, indem ein trunckener Mensch, gleichwie er öffters mit dem überflüßigen Wein die Speise von sich gibt, also auch die Heimlichkeiten seines Hertzens nicht bey sich zu behalten weiß, sondern solche gemeiniglich andern, zur Unzeit, zu eröffnen pfleget.

Ein General, der seine Anschläge geheim halten will, hat sich vor der Trunckenheit zu hüten.

Senec. Epiſt. 84.

4. Ferner

Er muß solche vor seiner eignẽ Frau und andern Weibern verbergen.

4. Ferner hat sich ein Feld-Herr, der sein Vorhaben verschwiegen gehalten wissen will, wohl vorzusehen, daß er solches vor seiner eignen Frau und andern Weibern verberge, weil diese gemeiniglich nur dasjenige verschweigen können, was sie nicht wissen, unterdessen aber eine grosse Kunst besitzen, die Heimlichkeiten der Menschen heraus zu locken, welche alsdenn, so bald sie solche erforschet, Niemand, als jedermann, weiß.

Portius Latro ap. Senec.

Nicht weniger hat sich derselbe vor Geschencke und Gaben zu hüten.

5. Nicht weniger hat sich ein commandirender General vor Geschencke und Gaben zu hüten, indem das Geld die Augen der Menschen dergestalt verblendet, daß auch kluge Leute öffters Ehre und Gewissen hintan setzen, und die geheimesten Dinge, um eines schändlichen Gewinstes willen, verrathen; Daher auch das Sprichwort entstanden:

Quod muneribus vel Dii capiantur: Daß die Götter selbst, durch Geschencke, gleichsam gefangen würden.

Cicer. de Offic. Libr. 2.

Observatio CLXXXVII.

§. 1.

Von dem Ruhm der Verschwiegenheit.

Die Verschwiegenheit ist also jederzeit, als eine besondere Tugend kluger und vorsichtiger Generals, hoch gerühmet worden.

Thuanus Libr. IX. Histor. fol. 188. a.

Commandirende Generals haben sich hierinne nach dem Exempel Caroli V. zu richten.

2. Daher haben sich solche nach dem Exempel Caroli V. zu richten, welcher mit vielen über seine Kriegs-Verrichtungen gerathschlaget, dasjenige aber, was er würcklich thun und ausführen wollen, entweder sehr wenigen und nur denen getreuesten offenbahrt, oder solches wohl mehrentheils bey sich alleine behalten.

Veget. de re milit. Libr. III. Cap. 26. in fin.

3. Und

3. Und von Quinto Metello, welcher A. V. 693. Burgermeister zu Rom war, und als Prætor der Republick, indem er sich den Trouppen des Catilina, so in Galliam cis-Alpinam gehen wolten, wiedersetzet, und hierauf Gouverneur in dieser Provintz worden, grosse Dienste gethan, wird, zu seinem unsterblichen Lob, nachgerühmt, daß er gesagt:

Was von der Verschwiegenheit Quinti Metelli gerühmt wird.

Wenn er wüste, daß sein Hembd Wissenschafft von seinen geheimen Anschlägen haben solte, so wolte er solches von Stund an verbrennen lassen.

Valer. Max. Libr. VII. Histor. Cap. 4. Obs. 5. Jac. Christoph. Isselin. Lexic. Historico-Geograph. universal. verb. Metellus Celer. fol. m. 489.

4. Besonders hat auch ein General sein Vorhaben vor den gemeinen Soldaten möglichst zu verbergen, welches Julius Cæsar wohl beobachtet, indem er so gar seinen Officiers geheime schrifftliche Ordres ertheilet, welche sie erst zu einer gewissen Zeit lesen, und ihren Marche darnach richten müssen.

Ein General hat auch sein Vorhaben vor den Soldaten möglichst zu verbergen, wie Julius Cæsar gethan.

Hirt. de Bello Afric. Libr. I.

5. Ein gleiches that Amilcar, ein Carthaginensischer General, welcher, damit er unvermuthet in Sicilien anlenden möchte, Niemand seinen Lauff eröffnet, sondern denen Capitains eine verschlossene schrifftliche Ordre zugestellt, mit dem Befehl, daß keiner derselben solche eröffnen solte, es würde denn einer oder der andere, durch Sturm, von der Flotte und dem Admiral-Schiff getrennet.

Solches hat Amilcar ebenfalß beobachtet.

Polyb. Histor. Libr. X.

Observatio CLXXXVIII.

§. 1.

Ein General muß einen listigen und verschlagenen Kopf haben, und sich in die Zeit und Gelegenheit wohl zu schicken

Ein General muß sich hierbey, wie Hannibal, in die Zeit

und Gelegenheit zu schicken wissen. schicken wissen, welche nöthige Gemüths-Eigenschafften besonders von Hannibal, dem berühmten General der Carthaginenser, sehr gepriesen werden.

Liv. Dec. 3. Libr. I. Jac. Christoph. Isselin. Lexic. Historico-Geograph. universali verb: Hannibal. fol. 663. sqq.

Welche Rathgeber Thomas Morus für die allerbeste gehalten. 2. Daher auch der gelehrte Groß-Cantzlar in Engelland, Thomas Morus diejenige Rathgeber für die allerbeste und klügeste gehalten, welche ihre Rathschläge nach der Zeit und Gelegenheit geschickt einzurichten wüsten.

Thom. Morus in sua Utopia. Libr. I. sub fin.

Vergleichung mit einem Schiffmann. 3. Denn gleichwie derjenige weder vor listig noch fürsichtig zu achten ist, welcher mit Gefahr seiner Segel und Ruder den Hafen suchet, den er doch durch eine beqvemere Schiffarth erreichen kan; derjenige auch eben so wenig vor einen erfahrnen und sorgfältigen Schiff-Mann passiren wird, welcher, bey entstehendem Sturm, lieber Schiffbruch leiden und ausstehen, als durch Laviren die Gefahr desselben abzuwenden suchen wolte; Also würde auch ein Feld-Herr vor thöricht und unsinnig zu halten seyn, wenn derselbe seinem Feind, bey guter Gelegenheit und auf eine beqveme und sichere Art, Abbruch zu thun wüste, und doch lieber, um seine Bravour zu zeigen, sich mit Gewalt in eine Gefahr begeben wolte, welche er, auf eine vernünfftige Art, vermeiden könte.

conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. IV. Obs. LXIV. §. 3. pag. 94. sqq.

Observatio CLXXXIX.

§. 1.

Warum eine aus Klugheit entstehende Handlung für besser, als diejenige, gehalten wird, so durch blosse Gewalt Demnach wird wohl von einem Feld-Herrn Witz und Verschlagenheit, aber keine mit heimlichen Tücken und Untreue verknüpffte Arglistigkeit erfordert, indem eine aus Verstand und Klugheit hergekommene Handlung für besser und einem Menschen anständiger, als diejenige gehalten wird, so durch blosse Gewalt und Stärcke verrichtet

worden.

worden, und dieses zwar um deswillen, weil durch Kriegs-List die Menschen erhalten, durch Gewalt aber verderbet werden.

verrichtet worden.

Plutarch. in Marcell. Cap. 36. Dacier dans les remarques sur la vie de Marcellus. m. 73. pag. 302. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. II. Obs. XXI. §. 1. & 2. pag. 26.

2. Ob nun schon eine listige und heimliche Kriegs-Erfindung, wodurch man dem Feind Abbruch zu thun suchet, mit keiner Untreue, oder Verletzung einiger Pflicht und Obliegenheit, untermenget seyn darff, weil das allgemeine Völcker-Recht durch den Krieg nicht aufgehoben werden kan, die Feinde auch, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, dennoch Menschen bleiben, und die daher entstehende Gleichheit erkennen, einfolglich auch dasjenige gegen einander beobachten müssen, was die darauf sich gründende und durch die gesunde Vernunfft sich äusernde Gesetze erfordern, und aus der Haupt-Lehre, daß jeder Mensch dem andern dasjenige thun, oder nicht thun müsse, was der andere ihm thun, oder nicht thun solle, herleiten; so folget doch daraus noch lange nicht, daß die sinnreiche Erfindung eines solchen Mittels, wodurch man seinem Feind, auf eine heimliche zuläßige Weise, beyzukommen suchet, zu tadeln, oder zu verwerffen sey, weil man einem Feind ja so gar das Leben nehmen darff, mithin derselbe durch den Krieg, welcher alle Commercia aufhebet, uns auch die Freyheit in die Hände stellet, demselben nach Möglichkeit, jedoch auf eine erlaubte Art, zu schaden.

Durch den Satz, daß eine heimliche Kriegs-Erfindung mit keiner Untreue, oder Verletzung des allgemeinen Völcker-Rechts verknüpfft seyn solle, wird eine erlaubte Kriegs-List durchaus nicht verworffen.

Stempel. Diss. de Strategematibus in bello licitis. §. 8. pag. 11.

3. Der berühmte Herr von Pufendorf äusert hierüber seine Gedancken folgender Gestalt:

Pufendorfs Gedancke hiervon.

„Illud planum est, cum inter hostes obligatio, sensa animi patefaciendi, cesset, posse quem, citra notam mendacii, adversus „eos falsa proponere, fictisque rumoribus terrere, aut detrimen-„ti quid iisdem inferre, dummodo tertio amico, præter fas,

„damnum inde non nascatur. Cui enim aperta vi nocere licet, „quid prohibet, quo minus per astutiam, et citra nostrum peri„culum, ei noceatur? d.i. Dieses hat seine Richtigkeit, daß, da „die Verpflichtung, seine Meynung dem andern zu offenbahren, un„ter Feinden aufhöret, man seinem Feind, ohne sich der Schande „des Lügens theilhafftig zu machen, die Wahrheit verheelen, dem„selben durch ein erdichtetes Geschrey eine Furcht einjagen, oder sonst „schaden darff, wenn solches nur einem dritten, als Freund, keinen „Schaden bringet. Denn wenn ich einem, durch öffentliche Gewalt, „Schaden zufügen darff, warum solte ich solches nicht durch eine „heimliche List, ohne meine Gefahr, bewerckstelligen dörffen?

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. IV. Cap. I. §. 19. fol. 449.

Observatio CXC.

§. 1.

Der Krieg hat hierinnen einige Verwandschafft mit der Jagd.

Oeffentliche Gewalt und heimliche List kan so wohl im Kriege statt finden, als in der mit denen Kriegs-Ubungen einige Verwandschafft und Gleichheit habenden, auch dahero, nach dem Zeugniß des vortrefflichen Plinii, von denjenigen, so Kriegs-Bediente und Heer-Führer abgeben wollen, ehemahls mit allem Fleiß getriebenen Jagd, bey welcher ebenfalß einige Thiere mit Gewalt erleget, einige aber mit List gefangen werden.

Plin. in Panegyr. Cap. 81. Veget. de re milit. Cap. VII. Lipſ. Libr. V. Polit. Cap. 17. §. 13.

Eine wohlausgesoñene Kriegs-List verdienet vielmehr Ruhm als getadelt zu werden.

2. Eine wohl ausgesonnene erlaubte Kriegs-List verdienet also, als ein Zeichen besonderer Klugheit und Mäßigung, vielmehr Ruhm und Belohnung, als, nach einiger Grübler Meynung, getadelt zu werden.

Martin Hasse in der wahren Staats-Klugheit, p. 457.

Was Brasidas davon geurtheilt.

3. Daher hat sich jener Lacädemonische Feld-Hauptmann, Brasidas, vernehmen lassen:

Es wären diejenigen Kriegs-Anschläge des schönsten Lobes werth,

werth, wodurch man die Feinde am meisten hintergehen, den Freunden aber den grösten Vortheil verschaffen könte.

Thucyd. Libr. V. Cap. 2.

4. Ein anderer hat hiervon also geurtheilt: Die Kriegs-Thaten, so öffentlich und mit Gewalt geschähen, wären bey weiten nicht so wichtig und rühmlich, als diejenigen, so bey guter Gelegenheit und durch List vollführet würden.

Eines andern Gedancke hiervon.

Polyb. Libr. IX. Cap. 40. Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. I. §. 6. pag. m. 550. sqq.

Observatio CXCI.

§. 1.

Der Einwurff, daß öffters einem andern, durch dergleichen heimliche und listige Kriegs-Erfindungen, Ursache und Gelegenheit zu allerhand sündlichen und unerlaubten Unternehmungen gegeben werde, stehet vorheriger Meynung gantz nicht entgegen, angesehen ein Feind, in Ansehung eines gegen ihm commandirenden Generals, sich in einem solchen Stand und in solcher Beschaffenheit befindet, daß dieser, indem er sich seines gegen ihm habenden Rechtes bedienet, nicht zu sorgen hat, ob ein anderer dadurch Gelegenheit zu sündigen nehmen wolle, oder nicht.

Daß der Einwurff, als werde öffters einem andern, durch listige Kriegs-Erfindungen, Gelegenheit zu sündigen gegeben, vorheriger Meynung nicht entgegen stehe.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. IX. Cap. 6. §. 18.

2. Und also kan ein General gar wohl seinem Feind, heimlicher und listiger Weise, beyzukommen suchen, wann er sich nur hütet, daß Treu und Glauben sowohl als seine Ehre und Würde dadurch nicht verletzet wird.

Ein General muß weder Treu und Glauben, noch seine Ehre dadurch verletzen.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 19. & 20.

3. Denn Treue und Glaube, darunter die Aufrechthaltung aller Zusagen, Verträge und Bündnisse gehöret, muß dabey

Ohne Treue u. Glauben kan kein Krieg wohl geführt, kein

Frieden geschlossen, noch einige Gemeinschafft mit andern Menschen unterhalten werden.

dabey heilig gehalten werden, als ohne welchen es, einen Krieg wohl zu führen, und solchen endlich mit einem erwünschten Frieden zu verwechseln, eben so unmöglich fället, als einige Gemeinschafft mit andern Menschen zu unterhalten.

Martin Hasse in der wahren Staats-Klugheit. p. 459.

Warum alle heimliche Tücke, v. g. seine Feind mit Gifft nach dem Leben zu trachten, dabey billig zu verabscheuen.

4. Es werden also alle heimliche Tücke dabey billig verabscheuet, und sind diejenigen besonders vor geringschätzige und niederträchtige Gemüther zu halten, welche ihren Feinden mit Gifft nach dem Leben trachten, weil ihnen auf solche Weise keine Gewalt der Waffen entgegen stehet, und dergleichen sündliche Unternehmungen einem General zwar zu einem geschwinden, aber schändlichen, auch wieder GOttes Gesetze und Christlicher Völcker Gebrauch lauffenden Vortheil dienen.

Lipsius Libr. V. Polit. Cap. 17. §. 23. L. Annæus Florus Libr. II. Cap. 20. §. 7.

Observatio CXCII.

§. 1.

Von zweyerley Meynungen wegen der Frage: Ob es recht sey, einen commandirenden General heimlicher Weise umbringen zu lassen.

Ob es recht sey, einen commandirenden General durch jemanden, heimlicher Weise, hinrichten zu lassen? Deswegen haben die Gelehrten zwey wiedrige Meynungen: indem einige die Erkauffung solcher Meuchel-Mörder, als eine redlichen und erhabenen Gemüthern unanständige Sache, schlechterdings verwerffen, andere aber zwischen denenjenigen, die dergleichen Mord-That verüben wollen, einen Unterschied machen, und dafür halten, daß man zwar einen solchen, welcher mit dem zu tödenden General einige Verbindung habe, hierzu nicht, wohl aber einen Frembden annehmen könne, der in keinen Pflichten stehe, und also, ohne Untreue, eines andern Feind, an jenes Stelle, umzubringen, mithin eine That zu verrichten im Stande sey, davon ein grosser Vortheil im Krieg zu gewarten wäre.

Grot.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 1. §. 21. & 22. pag. 566. sqq.

2. Wie nun die erste Meynung auch daher ihre Richtigkeit hat, weil es nicht einerley ist, ob ein Feind von seinem Feind, durch öffentliche Gewalt, erlegt, oder von einem gedungenen Meuchel-Mörder heimlich umgebracht werde; Also muß man auch überhaupt der Meynung, daß alle verrätherische Ermordung unzuläßig sey, allerdings beyfallen.

Alle verrätherische und meuchelmörderische Ermordung ist unzuläßig.

Stempel. Diss. de Strategematibus in bello licitis. §. 8. pag. 13. sqq.

3. Großmüthige Seelen haben also dergleichen angetragene verrätherische Dienste ruhmwürdig ausgeschlagen, wie denn z. E. der Preiß-würdigste Chur-Fürst zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, im Jahr 1673. bey dem damahligen Kriege mit Franckreich, einen Frantzosen, Namens Villeneuve, welcher den Frantzösischen Feld-Marschall, Turenne, heimlich zu ermorden, oder mit Gifft umzubringen, sich erbothen, ohne gewierige Antwort, gantz ungnädig abweisen, und dem Turenne davon Nachricht ertheilen lassen: Der dann hinwiederum dem Chur-Fürsten zu wissen gethan, daß besagter Villeneuve, selbigen aus dem Wege zu räumen, sich gleichfalß gegen ihm, dem Turenne, erklärt hätte, und also Seine Chur-Fürstl. Durchl. sich vor einem so gottlosen und boßhafften Menschen wohl vorsehen möchten.

Exempel derer jenigen, welche dergleichen verrätherische Dienste großmüthig ausgeschlagen.

Sam. de Pufendorf. de Reb. gestis Friderici Wilhelmi M. Elector. Brandenburg. Libr. XI. §. 83. fol. 839. Petr. Valckenier im verwirrten Europa, Part. IV. fol. 489.

Observatio CXCIII.

§. 1.

Dergleichen gottlose Art, seinem Feind einen tödlichen Schaden zuzufügen, bestehet ferner darinne, wenn man die gegen demselben gebrauchende Waffen vergifftet.

Dergleichen gottlose Art ist, die Waffen zu vergifften.

Stempel. Diss. de Strateg. in bell. licit. §. 8. pag. 13.

2. Oder

Oder die Wasser tödlich zu machen.

2. Oder, wenn man die Wasser tödlich machet, die man doch, ausser dem, dem Feind auf eine erlaubte Art entweder benehmen, oder in unbrauchbaren Stand zu setzen, befugt ist.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 4. §. 16. & 17. pag. 595.

Oder, wenn man mit ansteckenden Seuchen behafftete Leute ins feindliche Lager schicket.

3. Oder, wenn man Leute, so mit einer ansteckenden Seuche behafftet sind, in das feindliche Lager schicket, um das Kriegs-Volck damit anzustecken, und dadurch aufzureiben.

vid. Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. II. Obs. XXI. §. 2. pag. 26.

Colberts Urtheil von dergleichen gottlosen Erfindungen.

4. Alle dergleichen jetzt angeführte und andere Arten tückischer und gottloser Erfindungen verdienen keineswegs unter die Zahl einer rechtmäßigen Kriegs-List gesetzt zu werden, davon der Staats-Verständige Colbert nachgesetztes Urtheil fället:

Le poison, et l'Assassinat sont deux choses si basses, et eloignées des sentimens, que doit avoir un Prince, qu'il n'y doit jamais recourir a moins, que de vouloir se deshonorer. d. i. Gifft und Meuchel-Mord sind zwey so niederträchtige und einem Fürstl. Gemüth unanständige Dinge, daß dasselbe daran, ohne Verletzung seiner Ehre, nicht gedencken kan.

Jean Bapt. Colbert. Testam. politique. Chap. 3. fol. 177.

Observatio CXCIV.

§. 1.

Eine wohlausgeführte erlaubte Kriegs-List ist rühmlicher, als eine andere öffentliche Kriegs-That.

Listige und sinnreiche Erfindungen hingegen, wobey keine heimliche verbothene Tücke unterlauffen, verdienen, wenn sie wohl ausgeführt werden, vor denen durch öffentliche Gewalt der Waffen vollbrachten Kriegs-Thaten, allerdings ein besonders Lob, und gereichen ihrem scharffsinnigen Urheber zu einem grossen Ruhm.

vid.

vid. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. IV. Obs. LXIV. §. 3. pag. 94. sqq.

2. Wenn also die Spartaner Krieg führten, opferten sie dem Marti einen Ochsen und einen Fuchs, dadurch anzuzeigen, daß ein Feld-Herr nicht nur tapffer, sondern auch listig seyn müsse. Warum die Spartaner dem Marti einen Ochsen u. einen Fuchs geopfert.

Cragius de Republ. Lac. Libr. III. Cap. 15. Erasm. de priscis Lacedæmonior. Institutis. Libr. III. Apophth. 20. Plutarch. in Institut. Lacon.

3. Die allerstreitbarsten Völcker haben die mit List und Klugheit ausgeführte Kriegs-Thaten denenjenigen Unternehmungen vorgezogen, welche mit Gewalt und Macht geschehen, und die erfahrensten und tapfersten Feld-Herrn sind allezeit beflissen gewesen, ihre Feinde mehr mit List, als durch öffentliche Schlachten, zu überwinden, weil sie dafür gehalten, daß diese mit mehr Gefahr verknüpfft, und das Glück in solchen öffters mehr auf die Stärcke der Armee, als auf die Tapferkeit der Soldaten ankomme. Obige Meynung wird bestärcket.

Plutarch. Marcel. Cap. 36. Ubbo Emmius Dec. 3. Rer. Frisic. Libr. XXXVII. fol. 242. Veget. de re militar. Libr. II. Cap. 9.

Observatio CXCV.

§. 1.

Die vortrefflichsten Leute haben zu allen Zeiten erkannt, daß eine zuläßige Kriegs-List der gantzen Armee zu grossen Nutzen gereiche, weil dadurch vieles Menschen-Blut, Zeit, Mühe und Aufwand gesparet, auch der Ausgang des Kriegs selbst beschleuniget werden kan. Daß eine zuläßige Kriegs-List der gantzen Armee zu grossen Nutzen gereiche.

Niceph. Gregor. Libr. X. Cap. 19. Nat. Comes Libr. I. Histor. fol. 19. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. II. Obs. XXI. §. 1. pag. 26.

2. Aus den Türckischen Geschichten ist bekant, daß sich diese Nation allezeit besonderer listigen Erfindungen im Von der Türcken listigen Kriegs-Erfindungen.

Krieg gegen die Christen beflissen, und ihr Lügen-Prophet, Mahomed, selbst zu sagen gewohnt gewesen: Elharbuhudiatum; welches so viel bedeutet, als: Sie befleißigen sich der List im Streit.

Stempel. Diss. de Strategemat. in bell. licit. §. 10. p. 17.

Von einiger Asiatischer Völcker Verschlagenheit in Kriegs-Verrichtungen.

3. So weich und weibisch auch einige Asiatische Völcker in den Zeit-Geschichten beschrieben werden; so wird doch ihre Verschlagenheit und List in Kriegs-Verrichtungen dergestalt gerühmt, daß diese dasjenige ersetze, was ihnen an der Tapferkeit abgehe.

Bohusl. Balbin. Miscell. Histor. Regn. Bohem. Dec. 1. Libr. VII. Sect. 5. Cap. 2. in Not. fol. 235.

Wessen sich König Agesilaus, wegen Gebrauchs der Kriegs-List, vernehmen lassen.

4. Als der Spartanische König, Agesilaus, gegen dem Bunds-brüchigen Persischen Feld-Herrn, Tissaphernem, zu Feld gezogen, und demselben viele Städte durch List abgewonnen, hat er sich vernehmen lassen:

Fœderatum injuste fallere, impium: at hostes, non solum justum, sed et suave, et fructuosum est. d. i. Einen Bunds-Genossen unbilliger Weise zu hintergehen, ist gottlos: Die Feinde aber listiger Weise zu berücken, ist nicht alleine recht, sondern auch angenehm und zuträglich.

Erasm. Libr. I. Apophth. in Agesil. num. 13. pag. 7. Plutarch. in Apoph. Lacon. Cap. 4.

Observatio CXCVI.

§. 1.

Schluß-Folge, daß eine erlaubte Kriegs-List gerecht und vergönnt sey.

Aus diesem allen folget also der unstreitige Schluß, daß diejenige listige Erfindungen, dadurch ein verschlagener und vorsichtiger General seinen Feind zu hintergehen, und, auf eine zuläßige, nicht aber tückische und boßhaffte Weise, demselben Abbruch zu thun suchet, im Krieg gerecht und vergönnt sey. Weil ausser allem Zweifel stehet, daß man nicht

nicht allein die feindliche Absichten, auf eine sinnreiche Art mit Recht zernichten, sondern auch dem Feind, zu dessen Nachtheil, sich selbst aber zum Vortheil, mit klugen Anschlägen und Verstellungen begegnen könne.

Stempel. Diss. de Strategemat. in bell. licit. §. 11. pag. 18.

2. Denn wie wolte ein Feld-Herr mit einer schwachen Armee einem mächtigern Feind allezeit gewachsen seyn, wenn ihm nicht erlaubet wäre, die ihm abgehende Stärcke durch eine wohlausgesonnene Kriegs-List öffters zu ersetzen?

Es könte, ohne dergleichen, ein Feld-Herr einem mächtigen Feind mit einer schwachen Armee nicht allezeit gewachsen seyn.

„Quacunque enim ratione hostilibus obviare conati-„bus permissum est: nihilque ad justitiam interest, „cum justum bellum susceperis, utrum aperta pu-„gna, vel insidiis vincas. d. i. Es ist erlaubt, denen feindlichen Ab-„sichten und Anschlägen auf alle Weise zu begegnen: und lieget der „Gerechtigkeit der Sache, wenn man einen gerechten Krieg führet, „nicht daran, ob man den Feind in einer öffentlichen Schlacht, oder „durch List, überwinde.

Machiavell. Libr. III. Disp. Cap. 10.

3. Unerlaubte, wieder Treu und Glauben lauffende betrügliche Unternehmungen hingegen, wovon schon vorher gehandelt worden, gereichen einem Feld-Herrn keineswegs zur Ehre, als weswegen Cicero schreibet:

Unerlaubte, betrügliche Unternehmungen gereichen einem General zu keiner Ehre.

„Nemo, qui fortitudinis gloriam consecutus est insi-„diis, et malitia, laudem est adeptus: nihil enim „honestum est, quod justitia vacat. d. i. Niemand hat sich den „Ruhm der Tapferkeit durch boshafftige Tücke und Nachstellungen „erworben: Denn was ungerecht ist, gereichet zu keiner Ehre.

Cicero de Offic. Libr. I.

Observatio CXCVII.

§. 1.

Exempel aus heiliger Schrift, daß sich fromme Männer der Kriegs-List bedienet.

Ausser den weltlichen Geschichten findet man in Heil. Schrifft selbst Exempel, daß fromme und gottesfürchtige Männer sich der Kriegs-List, auf eine erlaubte und GOtt nicht mißfällige Art, ebenfalls bedient haben.

conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. IV. Obs. LXIV. §. 2. pag. 94.

Exempel Abrahams.

2. Also wapnete Abraham, da er hörte, daß Loth, seines Bruders Sohn, von dem König Kedor Laomar und seinen Bundsgenossen gefangen war, seine Knechte, und jagte ihnen nach bis gen Dan; Daselbst theilte er sich, fiel des Nachts über sie, schlug sie, und jagte sie bis gen Hoba, die zur lincken der Stadt Damascus liegt: Und brachte alle Haabe wieder, darzu auch Loth mit seiner Haabe, auch die Weiber und das Volck.

Genes. XIV. 14. sqq.

Exempel Josuä.

3. Josua bekam von GOtt selbst den Befehl, wie er und das Volck Israel die Stadt Ai, durch Bestellung eines Hinterhalts hinter der Stadt, erobern und gewinnen solte; Darum erwehlte derselbe 30000. streitbare Männer, und sandte sie aus bey der Nacht, gebot ihnen, und sprach:

Sehet zu, ihr solt der Hinterhalt seyn hinter der Stadt! Machet euch aber nicht allzuferne von der Stadt, und seyd allesamt bereit! Ich aber und alles Volck, das mit mir ist, wollen uns zu der Stadt machen. Und wenn sie, uns entgegen, heraus fahren, wie vorhin, so wollen wir für ihnen fliehen, daß sie uns nachfolgen heraus, biß daß wir sie heraus von der Stadt reissen, denn sie werden gedencken, wir fliehen für ihnen, wie vorhin. Und weil wir für ihnen fliehen, solt ihr euch aufmachen aus dem Hinterhalt, und die Stadt einnehmen, denn der HERR, euer GOTT, wird sie in eure Hände geben.

Jos. VIII. 1. sqq.

4. Eben

4. Eben also gewannen die Stämme Israel eine Schlacht wieder den Stamm Benjamin, durch Bestellung eines Hinterhalts, wie solches zu lesen ist.

Ingleichen der Stämme Israel.

Judic. XX. 29. sqq.

5. Von den Autoribus, welche von Gebrauch der Kriegs-List dienliche Nachrichten aufgezeichnet haben, sind verschiedene zu finden:

Nachrichten von Gebrauch der Kriegs-List.

ap. Stempel. in Diss. de Strategemat. in bell. licit. §. 12. pag. 20. sqq.

Observatio CXCVIII.

§. 1.

Einige stehen in den Gedancken, daß, bey listigen Kriegs-Erfindungen, ein Betrug mit unterlauffe, mithin dadurch Ehre, Treu und Glauben verletzet werde:

Einige meynen, daß bey einer Kriegs-List ein Betrug mit unterlauffe, folglich Ehre, Treu u. Glauben verletzt werde.

„Virum sanctum & sapientem eam scire veram esse „victoriam, quæ salva fide & integra dignitate pare-„tur. d. i. Ein frommer und weiser Mann halte denje-„nigen vor einen wahren Sieg, welcher, ohne Verle-„tzung der Treue und Ehre, erhalten werde.

Flor. Libr. I. Cap. XI.

2. Nun hat zwar dieses wohl bey heimlichen Feindschafften zwischen Privat-Personen, nicht aber in einem Krieg wieder einen öffentlichen Feind statt, als worbey schon oben gnugsam angemercket worden, daß kein boshafftiger Betrug, noch heimliche Tücke bey einer Kriegs-List mit unterlauffen sollen, anderer Gestalt solche billig zu verwerffen ist; Dahingegen ein Feind, durch eine erlaubte listige Erfindung, nicht anders, als in seiner Meynung, hintergangen, und demselben dadurch um so billiger, ohne Verletzung der Treue und Ehre, ein Schaden zugefügt werden kan, als es ja so gar erlaubt ist, denselben umzubringen und zu verderben.

Beantwortung dieses Einwurffes.

Schönborn. Politic. Libr. VI. Cap. 27.

 3. Und

Daß der Ruhm eines Generals, seinen Feind durch Tapferkeit zu überwinden, den Gebrauch der Kriegs-List nicht aufhebe.

3. Und ob auch schon nicht zu läugnen, daß einem großmüthigen Feld-Herrn zu besondern Ruhm gereiche, seinen Feind durch Tapferkeit in öffentlichen Schlachten zu überwinden; so hebet doch solches den Gebrauch einer zuläßigen Kriegs-List gegen dem Feind nicht auf, angesehen es hierinne auf die kluge Einsicht und Uberlegung eines Generals ankommt, ob, und wann derselbe, vermittelst der Stärcke seiner Waffen, oder durch eine besondere Kriegs-List dem Feind Abbruch zu thun sich am besten im Stande finden möchte.

Stempel. Diss. de Strategemat. in bell. licit. §. 14. pag. 22.

Observatio CXCIX.

§. 1.

Einwurff, daß sehr viele Völcker die Arten der Kriegs-List vor geringschätzig gehalten, und was von den Römern gerühmt werde.

Andere wenden dargegen ein, daß sehr viele Völcker die Arten der Kriegs-List vor geringschätzig und niederträchtig gehalten, dahingegen von den Römern gerühmt werde:

„Non fraude, neque occulte, sed palam, & armatum „populum Romanum hostes suos ulcisci. d. i. Das Römische Volck habe sich nicht heimlicher und betrüglicher „Weise, sondern öffentlich und durch den Gebrauch der „Waffen an seinen Feinden gerächet.

Tacit. Annal. Libr. 2. add. Lips. in Admir. Libr. IV. Cap. 4

Welchergestalt die Schweitzer ihre Tapferkeit mehr, als Cæsaris List gerühmt.

2. Dergleichen wird auch von den Schweitzern angeführt, welche, da sie von Cæsare durch List überwunden worden, ihre Großmuth dabey folgender Gestalt gerühmt:

Se ita a Patribus Majoribusque didicisse, ut magis virtute, quam dolo, contenderent, aut insidiis niterentur. d. i. Sie hätten von ihren Vätern und Vorfahren, mehr mit Tapferkeit, als mit List und heimlichen Nachstellungen, zu streiten gelernet.

Cæsar de Bello gall. Libr. 1. Cap. 13.

3. Da-

3. Daher habe Cæsar selbst nicht nur die Schweitzer, sondern auch die Gallier gelobt, daß sie aufrichtige, und keine arglistige Leute wären, welche mit Tapferkeit, und nicht mit List, zu streiten pflegten: Hingegen aber die Africaner verflucht und verwünscht, welche nur mit heimlichen Nachstellungen, nicht aber mit Tapferkeit Krieg zu führen wusten.

Welchergestalt Cæsar selbst dergleichen an den Schweitzern u. Galliern gelobt, das Gegentheil aber an den Africanern getadelt.

Hirt. de Bello Afric. Cap. 70.

4. Und es würde zu weitläufftig fallen, mehrere Exempel dieserwegen anzuführen, dergleichen ohnehin bemercket hat:

Nachricht von mehr dergleichē Exempeln.

Stempel. in Diss. de Strategemat. in bell. licit. §. 15. pag. 23. sqq.

Observatio CC.

§. 1.

Es kan aber dieser Einwurff gar leicht dadurch beantwortet werden, daß zwar die Arten der Kriegs-List von einigen Völckern nicht hochgeachtet worden, solches aber nicht um deswillen geschehen sey, weil sie solche vor ungerecht gehalten, sondern, weil sie von einem großmüthigen Geist gewesen, und sich auf die Stärcke ihrer Waffen und Soldaten verlassen; daher es dann gekommen, daß sie sich wenig auf listige Kriegs-Erfindungen gelegt, sondern aller Gefahr freymüthig entgegen gegangen, und alles Widrige mit gleichgültigen und gelassenen Augen angesehen und ertragen haben.

Beantwortung des vorherigen Einwurffes.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 1. §. 20. num. 1. pag. m. 564. add. Chokier Thesaur. politic. Aphorism. Libr. II. Cap. 16. Exempl. 3. pag. 120.

2. An den Römern war dergleichen am wenigsten zu bewundern, weil sie sich von Jugend auf, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, in den Waffen übten, und darinne ihre besondere Ehre suchten; daher auch keiner zu einer Ehren-

Erläuterung des angeführtē Exempels der Römer.

Stelle gelangen konte, wenn er nicht vorher gewisse Jahre Kriegs-Dienste verrichtet hatte.

Lipsius de Magnit. Rom. Libr. IV. Cap. 4.

Jngleichen der übrigen Völcker, und daß andern, besonders den Griechen, das Gegentheil rühmlicher geschienen.

3. Was die übrigen Völcker anbelangt, so können dargegen viele andere, und darunter besonders die Griechen, angeführt werden, welchen es rühmlicher geschienen, die Feinde durch List, als durch die Gewalt der Waffen, zu überwinden, daher auch die Griechische List und Treue, durch ein gemeines Sprichwort, bekant worden ist.

Stempel. Diss. de Strategematibus in bello licitis. §. 15. pag. 26. & 27.

Observatio CCI.

§. 1.

Fernerer Einwurff, daß ein durch eine Kriegs-List erlangter Vortheil vor keinen völligen und allzu vortheilhafften Sieg zu halten sey.

Endlich sind einige der Meynung, daß ein durch eine Kriegs-List erlangter Vortheil vor keinen völligen und von grosser Folge seyenden Sieg zu halten sey, indem der Feind sich leicht wieder zusammen raffen und dem Überwinder aufs neue wiedersetzen, dieses hingegen so leicht nicht geschehen könne, wenn derselbe in einer öffentlichen Schlacht eine schädliche Niederlage erlitten habe.

Tacit. Agric. 27. 3.

Beantwortung desselben.

2. Allein es ist hier die Frage und Rede nicht von der Grösse, oder Schwäche des Vortheils, welche ein General öffters, nach Gelegenheit der Umstände, durch Schlachten, oder durch eine Kriegs-List, welche aber auch gar wohl in öffentlichen Treffen nützliche Dienste leisten kan, erhalten, sondern nur davon, daß eine klüglich erdachte Erfindung, zu seiner Zeit und bey beqvemer Gelegenheit, mehr, als der blosse Gebrauch der Waffen, würcken könne? Zu dem wird dem Feind, welcher mit List überwunden worden, öffters eben so grosses, ja wohl noch ein grösser Schrecken eingejagt, als wenn er der blossen Macht seines Gegenstandes weichen müssen, indem

er

er daraus erkennet, daß er es mit einem verschmitzten General, der sich aller Vortheile wohl zu bedienen wisse, zu thun habe.

Stempel. Diss. de Strategematibus in bello licitis. §. 16. pag. 27. sqq.

CAPUT VIII.

Von Recht der Fahnen.

Observatio CCII.

§. 1.

Die Geselligkeit ist eine allgemeine dem menschlichen Geschlecht von GOtt eingepflantzte Neigung, wodurch der Mensch, als eine an und vor sich selbst furchtsame, mangelhaffte, und fremder Hülffe dürfftige Creatur, Verlangen träget, mit andern Menschen ruhig und glückselig zu leben. Was die Geselligkeit sey.

Thomas. Jurispr. divin. Libr. I. Cap. 4. §. 55. Pufendorf. de Obligat. hom. & Civ. Libr. II. Cap. I. §. 4.

2. Daraus ist die Gesellschafft unter den Menschen entsprungen, welche nichts anders ist, als eine Vereinigung vieler Personen zu einem gewissen Absehen, überhaupt aber ihre Glückseligkeit zu befördern, folglich ruhig und vergnügt zu leben. Von dem Ursprung der menschlichen Gesellschafft, u. was solche sey.

Wolff in den Gedancken von dem gesellschafftlichen Leben der Menschen. Part. I. Cap. I. §. 2.

3. Daher sind ferner die Verträge, ingleichen Handel und Wandel unter den Menschen entstanden, welches alles nachgehends durch das allgemeine Völcker-Recht erweitert, durch die bürgerlichen Gesetze aber also eingerichtet und in gewisse Schrancken gesetzet worden, daß solches Ingleichen der Verträge, Handels und Wandels unter den Menschen.

dem gemeinen Wesen erspriesslich, und zu dessen Nutzen beqvem und dienlich seyn möge.

§. 2. in fin. Inst. de Jur. N. G. & Civ. L. 5. ff. de Just. & Jur.

Nicht weniger der weltlichen Gerichte und des Kriegs.

4. Nachdem aber die Menschen angefangen, das Band der menschlichen Gesellschafft boshafftiger Weise zu zerreissen, und öffters den von GOtt intendirten Ruhestand unter sich zu stöhren; so sind nicht nur, in Ansehung derer Privat-Personen, die weltlichen Gerichte eingeführet worden, sondern es ist auch unter den Grossen in der Welt der Krieg entstanden, wodurch alles Unrecht, Schaden und Gewalt, womit einer den andern ungebührlicher Weise belästiget, abgewendet, und ein jeder bey dem Seinigen erhalten werden möge.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. I. Obs. 1. §. 7. pag. 3.

Observatio CCIII.

§. 1.

Von der Nothwendigkeit die menschliche Meynungen u. Gedancken einander entweder durch natürlich anerschaffene, oder unter sich eingeführte Zeichen, zu erkennen zu geben.

Damit nun die menschlichen Handlungen, sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten, desto beqvemer verrichtet werden möchten; so war es wohl nicht anders möglich, als daß die Menschen ihre Meynungen und Gedancken einander, durch gewisse Zeichen, worzu sie der allmächtige Schöpfer, entweder von Natur, zu dem Ende zubereitet, oder welche die Völcker selbst unter sich, nach und nach, eingeführet haben, zu erkennen geben musten.

Christian. Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 5. pag. 6.

Zu der ersten Art solcher Zeichen ist die Sprache, zu der andern aber die Schrifft zu rechnen.

2. Zu der ersten Art solcher Zeichen ist also die Rede oder Sprache, zu rechnen, welche der grosse GOtt denen Menschen zu dem Ende gegeben, damit sie, vermittelst lebendiger Ausdrückung der Wörter, einander ihre Meynungen von Stück zu Stück eröffnen könten; Zu der andern Art hingegen gehöret gleichsam die stumme Sprache, oder

oder die Schrifft, da die Menschen, vermittelst der Schreibe-Kunst, einander ihre Gedancken zu offenbahren, solche aufzuzeichnen und nach langer Zeit wieder in Anerinnerung zu bringen im Stande sind.

Joh. Jacob. Müller. Diss. de Offic. circa signa inter homines recepta. §. 5. sqq.

3. Weil aber weder die Sprache, noch die Schrifft, zur Erhaltung der menschlichen Gesellschafft, hinlänglich geschienen; so hat die Scharffsinnigkeit der Menschen noch andere Zeichen erfunden, welche ein Volck von dem andern, mit der Zeit, angenommen, und nunmehro überhaupt unter denselben zur Gewohnheit worden, dergestalt, daß solche, theils durch gewisse Theile unsers Leibes selbst, theils durch gewisse Stücke und Dinge an und ausser unserm Leibe, ausgedrücket werden.

Von denen Zeichen, welche, theils durch gewisse Theile unsers Leibes selbst, theils durch gewisse Stücke u. Dinge an und ausser unserm Leibe, ausgedrucket werden.

Christian. Wildvogel. cit. loc. thes. 6. & 7. pag. 7.

Observatio CCIV.

§. 1.

Zu denen Zeichen, wodurch man andern, durch gewisse Verrichtungen derer Theile unsers Leibes selbst, etwas angedeutet, gehöret z. E. das Wincken mit dem Kopf, Augen oder Händen, ingleichen das Beügen mit dem Rücken, die Zuckung der Achseln, das Händegeben, das Grüssen durch Entblössung des Hauptes, das Hände- und Füß-Küssen, die Beügung der Knie, das Auslachen, und dergleichen mehr.

Von denen Zeichen, wodurch man andern, durch gewisse Verrichtungen der Theile unsers Leibes selbst, etwas andeutet.

Goed. de Stipulat. Cap. 3. num. 183. Paul. Matth. Wehner. Observat. pract. verb: Handgegebene Treu. pag. m. 200. Joh. Jac. Speidel. Specul. Observat. jurid. polit. philologico-historicar. voc: Fuß-Küssen. fol. m. 381. sqq. vid. etiam tot. tit. ff. de Injuriis.

2. Die Zeichen, so durch gewisse Stücke und Dinge an unserm Leibe geschehen, bestehen z. E. in der Kleidung, welche

Von den Zeichen, so durch gewisse Stücke und Dinge an

unserm Leibe geschehen. welche den Unterschied der Menschen, nach ihrem Geschlecht, Nation, oder Amte anzeiget.

L. 23. 24. & 25. ff. de Auro, Argento &c. vid. Reformation guter Policey zu Augspurg anno 1530. aufgericht. Tit. Von unordentlicher und köstlicher Kleidung, IX. sqq.

Was ferner dahin gehöret. 3. Dahin gehöret auch grosser Fürsten und Herrn Schmuck und andere kostbare Kennzeichen ihres hohen Standes.

Theodor. Höpingk. de Jure Insignium. Cap. I. num. 14. pag. 8.

Von noch mehr dergleichen Zeichen. 4. Missethätern werden, zum Merckmahl ihrer begangenen Verbrechen, gewisse Zeichen, oder Mahle, vor der Stirn, auf der Hand, Rücken, oder andern Ort des Leibes gebrennet, u. d. m.

Jac. Döpler. Theatr. pœnar. supplicior. & execution. criminal. Part. I. Cap. 41. sqq. pag. m. 904. sqq.

Von den Zeichen, wodurch eine gewisse Sache, ausser unserm Leibe, bemercket wird. 5. Ausser unserm Leibe findet man sehr viele Zeichen, wodurch eine gewisse Sache bemercket wird, als z. E. Das Geld auf die Hand oder Faust: Der Ley-Kauff und alles, was einem auf etwas darauf gegeben wird: Der Braut- oder Mahl-Schatz, Trau-Ringe: Die Kauffmanns-Zeichen an ihren Waaren: Die Kerb-Höltzer, zu Anschneidung desjenigen, was man von einem andern zu fordern hat: Die Gräntz- und Marck-Steine: Die Zeichen der Gerichtsbarkeit, als Galgen und Pranger: Die gewöhnlichen Zeichen, so man auf den Schiffen führet, und andere mehr.

L. 35. ff. de contrah. emption. Petr. Müller. de annulo pronub. Chassan. Catalog. glor. mund. Part. I. concl. 31. Stryck. Diss. de Bacillis fissis. Tot. tit. ff. de Termin. motor. Oettinger. de Jure limit. Joh. Jodoc. Beck. de Jur. limit. Döpler. cit. loc. Cap. 7. pag. m. 601. sqq. & Cap. 18. pag. 744. sqq. Stypmann. de Jur. Naut. Part. V. Cap. I. §. 9.

Obser-

Observatio CCV.

§. 1.

Der vornehmste Gebrauch gewisser Kennzeichen zeiget sich im Krieg, da sich das Kriegs-Volck nach denselben richtet, und durch solche demselben des Feld-Herrn Befehl und Wille, zu dessen Befolgung, angedeutet wird. Der vornehmste Gebrauch gewisser Kennzeichen zeiget sich im Krieg, dem Kriegs-Volck des Feld-Herrn Willen anzudeuten.

Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 8. pag. 8.

2. Dergleichen Kriegs-Zeichen werden entweder durch die Losung, oder durch den Schall der Trompeten und anderer Kriegs-Instrumenten, oder andere stumme Figuren, gegeben. Wodurch dergleichen Kriegs-Zeichen gegeben werden.

Dionys. Gothofred. ad Rubr. ff. de V. S. lit. u.

3. Die Losung wird heut zu Tage, nach dem Frantzösischen, die Parole, und im Teutschen das Wort genennet, z. E. GOtt mit Uns! Dahin kan auch die Ausruffung des erhaltenen Siegs, vulgo das *Victoria* Ruffen, ingleichen der Lob-Gesang wegen erhaltenen Siegs, vulgo das Singen des *Te Deum laudamus*, gerechnet werden. Von der Losung, dem Victoria Ruffen u. Singen des Te Deum laudamus.

Hanß Friedr. von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. Cap. 21. §. 15. fol. 159. & Part. III. Cap. 28. §. 9. fol. 280. & Cap. 33. §. 5. fol. 305.

4. Durch Trompeten- und Paucken-Schall, Trommeln und ander Kriegs-Instrumenten, ingleichen durch gewisse Stück-Schüsse werden denen Soldaten gewisse Zeichen, zum Aufbruch, Angriff, oder sonsten gegeben, gleichwie dergleichen bey den Römern durch Posaunen, Hörner, und andere Zeichen geschehen. Von Zeichen, welche durch Trompeten, Paucke, Trommeln, Stück-Schüsse und dergleichen gegeben werden, und von den Zeichen der Römer.

von Fleming, alleg. loc. Part. III. Cap. 28. §. 10. fol. 280.

Von Zeichen, so durch stumme Figuren gegeben werden.

5. Nicht weniger werden dem Kriegs-Volck allerhand Zeichen durch stumme Figuren gegeben, dahin das Römische Feld-Zeichen bey denen Legionen, nemlich ein güldener Adler auf einer Stange, so wie bey uns heut zu Tage die Fahnen und Standarten, wodurch die Compagnien von einander erkennet, oder gantze Regimenter unterschieden werden, zu rechnen sind; wie man denn auch an den Pferden, Waffen und Montur der Soldaten verschiedene Kennzeichen findet, welche ein Kriegs-Mann in Obacht zu nehmen hat.

Schönborn. Polit. Libr. VI. Cap. 20. von Fleming cit. loc. §. 11. & 12. fol. 280. & Part. II. Cap. 18. §. 1. fol. 150.

Observatio CCVI.

§. 1.

Wo das Wort Vexillum, herzuleiten, und was solches bedeute.

In gegenwärtigem Capitel ist das Absehen auf die heutiges Tages bey denen Soldaten gebräuchliche Fahnen und derselben Recht gerichtet, als deren lateinische Benennung, Vexillum, à Velo, welches Wort ein Seegel bedeutet, hergeleitet wird, mithin das Wort, Vexillum, die Sache kleiner vorstellet, als dasjenige, von dem es herkommt, und also so viel heisset, als ein klein Seegel; Wiewohl Obrecht von dieser Ableitung abzugehen scheinet, und solche auf den Gebrauch der Fahnen bey den Schiffen gründen will, vorgebende, daß Seegel ehedessen Fahnen genennet, und also dieser Name nachgehends bey der Militz zu Lande eingeführet worden.

Ulric. Obrecht. in Diatrib. de Vexillo Imperiali. Cap. 2.

Von den Wörtern, Bannier, Panner, Banderium, und Bandum.

2. In den alten Monumentis findet man, daß das Wort, Bannier, Panner, gleichfalß eine Fahne, ingleichen Banderium, und Bandum eben so viel, als Vexillum anzeiget.

Carol. du Fresne Glossar. Latinit. verb: Banderium. Bandum. Obrecht. cit. loc. & Cap. I. in fin.

3. Denn

3. Denn gleichwie man von uralten Zeiten her, in den Kriegen bey allen Nationen, zu Erhaltung besserer Ordnung in Eintheilung und Regierung des Kriegs-Volcks, allerhand Fahnen gebraucht, dabey aber gemeiniglich eine Principal- und Haupt-Fahne, Signum oder Vexillum Imperatorium, Regium, Ducale, oder Principale genannt, gewesen, welche diese und jene Figur und Farbe, nach eines jeden Volckes Gebrauch und Gewohnheit, gehabt; Also ist aus der Historie, nicht nur bey den Römern ein solch Vexillum primum vel principale, sondern auch dieses sattsam bekant, daß die alten Fränckischen und Teutschen Kayser dergleichen Haupt-Fahnen gleichfalß geführt haben, gestalten dann in denen alten Documentis und lateinischen Geschicht-Schreibern solche Fahne, Fanon Imperatoris, Banneria, vel Bannerium Imperatoris vel Regis, nach solcher Derivation aber in unserer Teutschen Mutter-Sprache hin und wieder, des Kaysers und des Heil. Röm. Reichs Fahne, der Reichs-Panner, des Reichs Pannir, und des Heil. Röm. Reichs Obrist Feld-Pannir, und dergleichen, genennet wird.

Von der alten Völcker, der Römer, ingleichen der Fränckischen und Teutschen Kayser Haupt-Fahne.

Just. Lipsius de Milit. Rom. Libr. IV. dial. 5. v. ostendit &c. Cassandr. Thucel. Elect. Jur. public. curios. Cap. IV. pag. m. 156. sqq.

Observatio CCVII.

§. 1.

Das Teutsche Wort, Fahne, wollen verschiedene von dem alten Wort, Fan, welches ein Herr heisset, ableiten, weil aus den ältesten Scribenten, Siegeln und Müntzen bekant sey, daß sich Fürsten und Herren der Fahnen zum Zeichen ihrer Hoheit bedienet; so kommt auch das Wort, Fan, in der alten Gothischen Ubersetzung der vier Evangelisten, welche Franciscus Junius heraus gegeben, öffters vor, da die Worte gelesen werden: *Manage quithand mis in genamma daga: Fan, Fan!* welche Lutherus im Teutschen also gegeben: Es werden viel zu mir sagen an jenem Tage: HErr, HErr!

Von der Ableitung des Teutschen Wortes, Fahne, von dem alten Wort, Fan.

Inglei-

Jngleichen: *Fan this Weingardis;* d. i. Der HERR des Weingartens.

Matth. VII. 22. Marc. XII. 9.

Ob der Ursprung des Wortes, Fan, in der Griechischen Sprache zu suchen sey, und von dem Worte, Pan.

2. Es suchet zwar Junius in seinem Glossario den Ursprung des Wortes, Fan, in der Griechischen Sprache, weil er der Meynung ist, daß die Teutschen Wörter daher zu leiten wären; Allein andere haben dargegen mit mehrern Grund dargethan, daß vielmehr der Heydnische Abgott, Pan, seinen Nahmen daher, nemlich von dem Griechischen Worte, Πᾶν, omne, bekommen habe, weil derselbe, der Heyden Meynung nach, alle Dinge regiert; Gleichwie der Nahme, *Bannus Croatiæ*, ingleichen des Persischen *Kan*, oder *Chan*, ebenfalß von der Herrschafft über andere zu deriviren sey.

Autor der Monatlichen Unterredungen, Mens. Jun. 1689.

Ob das Wort, Fahne, aus dem Griechischen Wort, βάνδον, entspringe.

3. Westhenius Ist der Meynung, das Wort, Fahne, entspringe aus dem Griechischen Wort, βάνδον, durch Auslassung des Buchstabens D. weil die Römer ehedessen ihr geführtes Feld-Zeichen also genennt hätten. Aber auch hierunter waltet ein grosser Zweifel vor, indem man, eines theils, dergleichen Wort bey denen bewährtesten Geschicht-Schreibern schwehrlich finden wird, andern theils viel eher zu vermuthen stehet, daß denen Römern das Wort, Fahne, durch den Einfall der Gothen, Wenden, und anderer Teutschen Völcker, bekant worden.

Christian. Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 11. pag. 10. & 11.

Warum andere die Benennung des Wortes, Fahne, der Polnischen Sprache zuschreiben.

4. Noch andere schreiben die Benennung des Wortes, Fahne, der Polnischen Sprache zu, sintemahl in derselben das Wort, Pan,: einen Herrn bedeute, und bekant wäre, daß die Fahne das Feld-Zeichen eines Feld-Herrn gewesen, welcher ohne Zweifel Pan genennet worden.

Wolfgang. Lazius in Commentar. Reipubl. Rom. Libr. VII. Cap. 5. pag. 688. edit. Wechel. Autor der Monatl. Unterredungen, Mens. Febr. ann. 1693.

Obser-

Observatio CCVIII.

§. 1.

Dem allen sey nun, wie ihm wolle, so ist gewiß, daß sich die Scriptores latini des Wortes Fani bedienet, welches so viel, als des Kaysers und des Heil. Röm. Reichs Fahne, bedeutet. Daß das Wort, Fanum Fanon des Kaysers und H. R. Reichs Fahne bedeute.

Obrecht. de Vexillo Imperiali. Cap. I.

2. Zum Beweiß dessen dienet die Erklärung, welche Kayser Otto II. in einem gewissen Diplomate donationis Monasterio Gorziensi anno 982. concessæ selbst gethan hat, da er Fanonem Imperatoris mit der particula, hoc est, als Vexillum Imperiale interpretiret, laut folgenden Extracts: Beweiß dessen aus einem Diplomate Kaysers Ottonis II.

„Omnium fidelium nostrorum, præsentium ac futurorum, noverit „pia devotio, qualiter Conradus, filius Rudolphi quondam Comitis, „in die belli, quod fuit inter nos & Saracenos, sub *Fanone nostro*, „hoc est, *Imperiali Vexillo*, legali ritu tradendum nobis commendavit omne prædium suum &c:

ap. Chifletium in Commentar. Lothariens. Cap. 2. pag. 10. ubi diploma integrum refert.

3. Daß also Fano, oder Phano, eine Lantze, daran eine Fahne hanget, bedeutet, ist aus verschiedenen alten lateinischen Scribenten darzuthun. Was Fano, oder Phano, bedeute.

Carol. du Fresne Glossar. verb. Fano.

4. Die in der Römisch-Catholischen Kirche gebräuchliche Fahnen, deren sich selbige bey den Meß-Opfern und andern solennen Umgängen bedienet, werden im lateinischen gleicher gestalt Fanones genennt. Die in der Catholischen Kirche gebräuchl. Fahnen werden ebenfalls Fanones genennt.

Leo IV. PP. de cura pastorali. Amalarius in Eclogis de Officio Missæ. Durandus in Rational. divin. Offic. Libr. IV. Cap. 30. num. 17.

Digitized by Google

Observatio CCIX.

§. 1.

Daß das Wort Panier eine Fahne bedeute, wird aus der Heil. Schrifft von den Stämmen der Kinder Israel angeführt.

Das Teutsche Wort, Panier, oder Panir, bedeutet nichts anders, als eine Fahne, und wird in der heiligen Schrifft gelesen, daß die Kinder Israel vier Haupt-Läger gegen die vier Theile der Welt aufgeschlagen, und in jedem drey Stämme unter einem Panier, oder Haupt-Fahne, zu stehen kommen, verbis:

Die Kinder Israel sollen für der Hütten des Stiffts umher sich lagern, ein jeglicher unter seinem Panier und Zeichen, nach ihrer Väter Hauß. Gegen Morgen soll sich lagern Juda mit seinem Panier und Heer rc. Darnach soll die Hütten des Stiffts ziehen mit dem Lager der Leviten, mitten unter den Lägern, und wie sie sich lagern, so sollen sie auch ziehen, ein jeglicher an seinem Ort, unter seinem Panier.

Numer. II. 2. 3. 17.

Deßgleichen aus den Psalmen Davids.

2. Also stehen auch in Psalmen Davids die Worte geschrieben:

Wir rühmen, daß du uns hilffest, und im Namen unsers GOttes werffen wir Panier auf (d. i. wir schwingen die Sieges-Fahne zum Zeichen des Triumphs) Der HErr gewähre dich aller deiner Bitte.

Ps. XX. 6.

Wo das Wort, Panier, herkommen, und von einer Fahne, so Banda genennt worden.

3. Ob die lateinischen Scribenten das Wort, Panier, von den Teutschen, oder diese von jenen solches angenommen, mag dahin gestellt seyn, so viel aber ist gewiß, daß solches von dem Teutschen Worte, Band, herkommen, welches eine gewisse Verbindung derjenigen anzeiget, die unter einer Fahne oder Bande stehen; Daher Procopius anführet, daß die Feld-Herrn eine Fahne gehabt, welche sie Bandam genennt, und ohne Zweifel diese Benennung von den Teutschen Völckern genommen,

Proco-

Procopius de Bello Vandal. Libr. 2.

4. In den Legibus Allemannorum wird solches durch das Wort, Baner, folgender Gestalt ausgedruckt: *In den Legibus Allemannorum heisset dieses Wort, Baner.*

Alsdenn giebt der König in der Belehnung der weltlichen Fürsten ein Baner ꝛc. Das Reich hat ein Baner, darauf steht ein schwartzer Adler.

vid. Gloss. ad Lehn-R. Libr. III. Art. 60.

5. Von dem Reichs-Panner- oder Fähndrichs-Amte und dessen Prædicat findet man Nachricht: *Wo Nachricht von dem Reichs-Pañer- oder Fähndrichs-Amt zu finden.*

ap. Pierre Martau in Elect. Jur. publ. Cap. I. conf. Cassandr. Thucel. Elect. Jur. publ. pag. m. 158.

Observatio CCX.

§. 1.

Was bey der Infanterie Fahnen genennt werden, heissen bey der Cavallerie Standarten, welche letztere nicht so lang und breit, als erstere, sind, und daher auch das Stand-Rechte seinen Nahmen bekommen. *Von Fahnen und Standarten, ingleichen vom Stand-Recht.*

Hachenberg. de Germania media. Diss. IV. pag. 123. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. VI. Obs. XCII. §. 2. & 3. pag. 150. sqq.

2. Ohne Zweifel hat das Wort, Standarte, von stando seinen Namen empfangen, welches auch von verschiedenen Scriptoribus barbaris Stanitium, oder Standaitium, ingleichen Standalium und Standardum genennet wird. *Von dem Ursprung und verschiedener Benennung des Wortes, Standarte.*

Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 14. pag. 13.

3. Die Römer führten, als ein Feld-Zeichen, eine sonderliche Standarte bey sich, die Labarum genennt wurde, worauf das sämtliche Heer zu sehen hatte. Man trug dieses Labarum dem Feld-Herrn vor, und war von Gold gewürcket, zierlich mit Edelgesteinen besetzt, auch von solchem *Von der Römer Standarte, so Labarum genennt, und wie solches abgeschafft und wieder eingeführt worden.*

Digitized by Google

Respect und Ansehen, daß sich die Soldaten davor neigen und es fast anbeten musten. Es ist allbereits vor Cæsare, zu den Zeiten der Consulum, als dieselben das Regiment geführt, im Gebrauch gewesen. Kayser Constantinus M. hat darnach das Labarum abgeschafft, und an dessen Stelle das Zeichen des Creutzes, von Gold und Edelsteinen angerichtet, verordnet, und sich solches vortragen lassen, weil ihm und seiner Armee, am vollen Mittage, ein helles Creutz am Himmel, über der Sonne, erschienen seyn soll, mit dieser Umschrifft: *In hoc vinces*; d. i. In diesem solst du überwinden. Nach Constantino hat Julianus, der Abtrünnige, das zuvor gebräuchliche Labarum, damit er das angenommene Christenthum wiederum hintertriebe und abschaffte, wieder eingeführt.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. III. Cap. 28. §. 11. fol. 280. Iselin. Lexic. universal. verb: Constantinus I. fol. 1030. Niceph. Histor. Eccles. Libr. VIII. Cap. 23. Euseb. in Vita Constantin. Libr. I. Cap. 30.

Daß daher Justinianus die Fahnen Siegs-Zeichen geneñt.

4. Kayser Justinianus hat daher gantz muthmaßlich Gelegenheit genommen, die Fahnen, Sieges-Zeichen zu nennen, wie zu sehen:

ex L. 35. C. de Locat. & Conduct.

Observatio CCXI.

§. 1.

Von den Fahnen Romuli und woher die Hauffen der Soldaten Manipuli genennt worden.

Vor Zeiten hat man sich dergleichen Fahnen nicht, wie heut zu Tage, bedient, wie denn von Romulo, dem ersten König zu Rom gelesen wird, daß derselbe, bey einem entstandenen Aufruhr, Heü an die Lantzen binden lassen, und solche als Fahnen gebraucht; Daher auch die Hauffen der Soldaten Manipuli genennt worden.

Plin. Libr. X. Cap. 14. Pierre Martau Elect. Jur. public. pag. m. 4.

Daß man nach der Zeit Adler und allerhand

2. Nach der Zeit hat man Adler, Drachen, Schweine, und allerhand Thiere in den Fahnen geführt, und wird besonders

besonders von den Römern der Gebrauch der Adler gedacht, welche das Haupt-Feld-Zeichen ihrer Regimenter gewesen. Thiere in den Fahnen geführt

Henr. Salmuth. ad Panciroll. rer. mem. Part. I. Cap. 52. Pierius Hieroglyph. Lib. 3. & 9.

3. Daß der Adler, ex Imitatione Romanorum, in dem Teutschen Reich recipirt worden, ist kein Zweifel, wiewohl die Scriptores von der Zeit, wenn solches erfolgt, nicht allerdings einig sind, gewiß aber ist, daß es, wo nicht gar zu Zeiten Caroli M. von welchem die Acquisitio Romani Imperii herrühret, oder dessen nächsten Successorum, dennoch von denen Imperatoribus Suevicis, und nahmentlich von Friderico I. oder Barbarossa, der in vindicandis juribus in Italiam & Romanum Imperium sehr sorgfältig gewesen, geschehen: anerwogen die Fahnen dieses Kaysers, welche er in seinen Kriegen geführt, nirgends anders, als durch einen Adler vorgestellt werden, wie solches aus denen Scribenten, so seine Thaten beschrieben, erhellet. Von wem, und zu welcher Zeit der Adler in dem Teutschen Reich recipirt worden.

Günther. in Ligurin. L. 7. v. 504. sqq.

4. Es bekräfftigen solches auch die Nummi Fridericorum aurei, Augustales, oder Augustarii genannt, da auf der einen Seite des Kaysers Bildniß, mit der Uberschrifft: Cæsar Augustus, auf der andern aber der einfache Adler mit ausgebreiteten Flügeln, und die Umschrifft: Fridericus, stehet; Dahero dann, von solcher Zeit an, dieses Insigne und Vexillum continuirt, einfolglich auch die Termini, der Sturm-Fahn, Reichs-Panner, Reichs-Fahn, mit dem Reichs-Adler promiscue gebraucht, und in seinem eigentlichen Verstande, pro Synonymis gehalten worden, obwohl sonsten, und zumahlen seiter dem, daß die Römischen Kayser, oder Könige, nicht allezeit selbst in eigner Person mit zu Feld gegangen, sondern jezuweilen, an ihrer Stelle, einem gewissen Reichs-Stand, mit Vollmacht, die Reichs-Hauptmannschafft, nebst Dero und des Von dem Nummis Fridericorum aureis, u. von welcher Zeit an die termini, der Sturm-Fahn, Reichs-Pañer, Reichs-Fahn, mit dem Reichs-Adler promiscue gebraucht worden; ingleichen daß der doppelte Adler recentioris ævi & notæ sey.

Digitized by Google

Reichs Panier, empfohlen haben, es nicht ungewöhnlich, daß, per translationem und jure surrogationis vel repræsentationis, auch diejenige Fahne, welche der Obrist-Feld-Hauptmann aufgeworffen, des Reichs Panier dann und wann genennt worden, wann sie schon ein ander Zeichen, als den Reichs-Adler, in sich gehabt. Es ist auch zu Anfang blos der einfache Adler üblich gewesen, und allezeit pro Insigni Imperii gehalten worden, und von selbsten bekant, daß der doppelte Adler recentioris ævi & notæ sey.

Cassandr. Thucel. in Elect. Jur. publ. pag. m. 158. sqq.

Observatio CCXII.

§. 1.

Von den Römischen Standarten, deren zum theil Flammulæ genennt worden.

Dergleichen Fahnen führte man bey dem Fuß-Volck, die Standarten aber waren bey der Römischen Reuterey kleiner, und viereckig formirt, deren zum Theil auch Flammulæ genennt, auf Art der Feuer-Flammen gestalt, hinten breit und forne Flammen-weise gebogen und zugespitzt, dadurch die unterschiedlichen Corps und Trouppen, aus unterschiedlichen Nationen, distinguirt wurden.

Veget. de re milit. Libr. III. Cap. 6. Salmuth. ad Panciroll. rer. mem. Part. I. Cap. 52. Obrecht. de Vexill. Imper. Cap. 2.

Von der alten Römischen Kriegs-Verfassung in Ansehung der Fahnen.

2. Bey der alten Römischen Kriegs-Verfassung nennet Vegetius Aquilas, Dracones, Vexilla, flammulas, pinnas und tufas, davon Lipsius in militia Romana nachzusehen, und bekant, daß der Adler, als die Haupt-Fahne, bey dem Corps der Armee, die Bildnisse grosser Herrn bey den Bataillons, und die Fahnen bey den Compagnien gebräuchlich gewesen.

Pierre Martau Elect. Jur. public. pag. m. 4.

Von alten Fahnen, so mit Namen und Bildnissen der Kay-

3. Es waren auch vor Zeiten gewisse Fahnen mit den Namen der Feld-Herrn bezeichnet, die Haupt- oder Leib-Fahne aber mit dem Namen und Bildniß des Kaysers geziert,

Digitized by Google

ziert, deswegen dieser auch gantz besondere Ehre und Hochachtung erwiesen worden. ser und Feld-Herrn geziert gewesen.

Dempster. in addit. ad Rosini antiquit. Libr. X. circa fin. paralipom. Tacit. Libr. I. Histor. Cap. 41. Obrecht. cit. loc. Sueton. in Caligul. Cap. 14.

4. Nicht weniger wurde auf einige Fahnen geschrieben, zu welcher Compagnie, oder Escadron, solche gehörig gewesen, damit sich die Soldaten darnach richten können. Auf einige Fahnen war geschrieben, zu welchen Compagnien sie gehört.

Panciroll. in Notit. dignitat. Oriental. Cap. 32.

Observatio CCXIII.

§. 1.

Die Teutschen haben vieles von den Römern, im Gebrauch der Fahnen, angenommen, und was bey den Römern die Leib- oder Haupt-Fahne war, das wurde bey den Teutschen Standardum, von dem Teutschen Wort, Stanta, oder Standa, genennet, welches so viel, als darstellen, fürstellen, sich stellen, bedeutet, daher dann das Stand-Recht seinen Namen hat. Woher das Wort, Standardum, bey den Teutschen seinen Namen bekommen.

Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 23. pag. 19.

2. Dergleichen Standarten waren grosse Fahnen, und weil sie nicht füglich konten getragen werden, wurden sie an einen hohen Mast, oder Baum, gehänget, der auf einem grossen Wagen, oder Caroccio, gepflantzt war, und dieses nennte man, arboter l'Etendart. Beschreibung dergleichen Standarten.

Paul. Hachenberg. de Germania media. Diss. IV. §. 11.

3. Diese Art der Fahnen auf dem Caroccio war zwar denen Teutschen schon im XI. Seculo bekant, wie aus dem Bertoldo Constantiensi zu sehen, da sich die Schwaben dieser Weise in einem Zug gegen Henricum IV. bedienet, ist Ferner Nachricht von dem Caroccio, denen Standarten, und derselben Benennung.

Digitized by Google

ist aber absonderlich von den Welschen in den Kriegen unter Friderico I. & II. und also im XII. und XIII. Seculo gebraucht worden. Der Wagen wurde von Ochsen gezogen, und so lang derselbe nicht verlohren war, hielte man dafür, daß der Feind die Schlacht nicht gewonnen, wie solches Pietro Gerardi im Leben des Tyrannen Ezelino da Romano, und andere ausführlich beschrieben. Burcardus saget in seinem Brief von der Eroberung der Stadt Mayland durch Kayser Fridericum I. Venit populus cum Bannerio, quod apud nos Standard dicitur; Daraus man siehet, daß dieses ein solches Bannier, so an einem gerad aufgerichteten Baum geflogen, und daß die Benennung der Standarde von den Teutschen kommet, wie dann ein aufgerichteter Baum, oder Säule, annoch bey den Bau-Leuten ein Ständer genennet wird.

Pierre Martau Elect. Jur. publ. curios. pag. m. 6.

Nachricht von Fahnen einiger alten Teutschen Völcker.

4. Man findet überhaupt bey den alten Teutschen Völckern, und insonderheit bey den Gothen, Angel-Sachsen und Longobarden, daß sie Fahnen, oder Paniere, im Gebrauch gehabt, auch absonderlich die Könige dergleichen geführt, und ist demnach leicht zu vermuthen, daß auch die Francken sich solcher Feld-Zeichen bedienet.

H. D. Joh. Jac. Mascow, in den Geschichten der Teutschen bis zu Abgang der Merovingischen Könige. Libr. XVI. §. 38. pag. 333.

Observatio CCXIV.

§. 1.

Was die alten Teutschen vor Bilder und Thiere in ihren Fahnen geführt.

Es hatten aber auch die Teutschen allerhand Bilder und Thiere, als Wölffe, Pferde, Schweine rc. in ihren Fahnen, und die alten Francken führten Löwen und Schlangen, ingleichen die Gothen, zu Kriegs-Zeiten, einen Drachen, zu Friedens-Zeiten aber ein Lamm in selbigen.

Trithemius de Orig. Francor. Joh. Loxenius in Antiquit. Sueo-goth. Libr. III. Cap. 2.

2. Kayser

2. Kayser Otto führte in seinen Fahnen einen Drachen mit einem über selbigen fliegenden Adler, und Kayser Conradus II. das Zeichen des Creutzes in seiner Leib-Fahne, welchem Exempel auch dessen Nachkommen gefolget, und sich entweder des Creutzes, oder des Bildnisses eines verstorbenen Heiligen darinne bedienet.

Was Kayser Otto, Conradus II. und dessen Nachkommen vor Bilder und Thiere in ihren Fahnen geführt.

Hachenberg. de Germania media. Diss. IV. §. 11.

3. Bey den Römern kündigte auch ein Scharlach-rothes Fähnlein das Treffen an. Denn sobald solches aufgesteckt, und hiermit ein Zeichen zum Schlagen gegeben wurde, ergieng sobald Befehl an die Soldaten, damit sie sich mit ihrem Gewehr bereit und fertig hielten, und nachdem das Fähnlein bey Seite gethan, wurde diesem Befehl nachgelebt. Weil auch nicht jedermann allenthalben hören und vernehmen konte, was zu thun war, so wurde über des Feld-Herrn Wohnung, oder Qvartier, eine lange Stange mit einem daran gehefften Zeichen, so einem jeden in die Augen leuchtete, und durch das gantze Lager zu erkennen war, aufgesteckt; Man muste nicht weniger des Nachts das Feuer, und des Tags den Rauch, als gewisse Zeichen, beobachten.

Welchergestalt bey den Römern das Treffen, durch ein Scharlach-rothes Fähnlein angekündigt, u. sonst allerhand Zeichen beobachtet worden.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. III. Cap. 28. §. 12. fol. 280.

Observatio CCXV.

§. 1.

Die Türcken führen einen Roß-Schweiff, statt der Fahne, welches daher gekommen seyn soll, weil es sich, zu Anfang derer mit den Christen geführten Kriege, zugetragen, daß 6000. in einer Schlacht gefangen und schlecht verwahrt gewesene Barbaren Gelegenheit gefunden, ihre Uberwinder niederzumachen und zu entkommen, dabey sich selbige der Roß-Schweiffe zu ihren Feld-Zeichen, oder Fahnen, bedienet,

Woher es kommen seyn soll, daß die Türcken Roß-Schweiffe, statt der Fahnen, führen.

Digitized by Google

dienet, welcher Gebrauch alsdenn von den Türcken im Krieg angenommen worden, und bis auf den heutigen Tag in Ubung geblieben wäre.

Coronelli memoires historiques du Royaume de la Morée. Part. 2.

Andere Nachricht von dem Ursprung dergleichen Türckischen Standarten.

2. Andere leiten den Ursprung dergleichen Türckischen Standarten daher, daß, als sie ihre Fahne in einer Schlacht mit den Christen verlohren, ihr General einem Pferde den Schweiff abgeschnitten, selbigen an einen Stock gebunden, und geruffen habe: Sehet! dieses ist die Fahne: Wer mich liebet, der folge mir nach. Hierauf hätten die Türcken wieder einen Muth gefasset, und den Sieg erhalten.

Joseph. Mariam. Ruinetti Memorie Istoriograph. de Regno de la Morea. pag. 73. Joh. Hübners Staats-Zeitungs- und Conversations-Lexic. verb: Roß-Schweiff. pag. m. 1627. sqq.

Beschreibung der Türckischen Roßschweiffe, und von deren Gebrauch.

3. Die Roß-Schweiffe, als eine Art der ansehnlichsten Türckischen Standarten, bestehen aus einer halben Piqven, an deren obern Theil, unter einem verguldeten blechernen Apfel, rund herum zwischen allerhand farbigen Pferdehaarnen Bürsten, und von Pferde-Haaren geflochtenen Uberzuge, eine Menge langer Pferde-Haare von unterschiedenen Farben, nur nicht grüne, herunter hangen. Vor den Groß-Vezier werden drey solche Roß-Schweiffe getragen, wenn er zu Felde gehet, und vor dem Groß-Sultan, wenn er selbst dabey ist, sieben. Alle Beglerbegs, wie auch die Baßen von Babylon und Cairo lassen sich deren drey vortragen, so weit sich ihr Gebiet erstrecket; so bald aber solches zu Ende, brauchen sie ihrer nur zwey. So viel haben alle andere vornehme Baßen, und die Sangiaks nur einen. Wenn sie einem auswärtigen Potentaten den Krieg ankündigen, geschiehet es unter Paucken- und Trompeten-Schall, mit Ausssteckung eines solchen Roß-Schweiffes.

Jac. Christoph. Iselin. Lexic. historic. geograph. universal. verb: Roß-Schweiff. fol. 126.

Von der Türckischen Mahomeds-Fahne.

4. Ausser diesen ist noch die Türckische grüne Mahomeds-Fahne bekant, welcher die Türcken grosse Ehrerbietung

tung erzeigen und eine besondere Krafft zueignen, solche auch zu Mecca in Arabien in sorgfältiger Verwahrung halten.

Limn. Jur. publ. Libr. VI. Cap. 6. num. 115. sqq. Geropold. nella bilancia histor. polit. dell. Imperio Ottomann. vid. Acta Erudit. de anno 1688. pag. 162.

Observatio CCXVI.

§. 1.

Von der Dänischen Fahne, Reafan, welche die Töchter Lothbroci verfertiget haben sollen, wird fabulirt, daß, wenn die Dänen wieder ihre Feinde gesieget, in der Mitte derselben ein lebendiger fliegender Rabe, wenn sie aber eine Niederlage erlitten, ein todter erblicket worden.

Was von der Dänischen Fahne, Reafan, fabulirt wird.

Bertrand de Argentré en l'histoire de Bretagne. Livr. VII. pag. 352. ap. Limn. in Addit. ad. Libr. VI. Jur. publ. Cap. 6. num. 116.

2. Von dem Ursprung des Danebrogs- oder Daneborgs-Ordens in Dänemarck, welcher am Tage Laurentii, Anno 1219. von Waldemaro II. König in Dänemarck gestifftet, vermeynet Bartholinus, daß solcher daher rühre: Als der König Waldemarus in gedachtem Jahr, (oder wie andere dafür halten, im Jahr 1203.) wieder die unglaubige Liefländer gestritten, und es ziemlich hart gehalten, sey eine Fahne vom Himmel gefallen, in welcher ein weisses Creutz gewesen, worauf alsobald den Dänen der Muth gewachsen, den Liefländern aber entfallen wäre, und hätte Waldemarus einen herrlichen Sieg befochten.

Von dem Ursprung des Danebrogs-Ordens in Dänemarck.

Thomas Bartholin. in Diss. de Origin. Ordin. Danebrogici. add. Claud. Arrhenius in Vita Ponti de la gardie, & Spener. in Arte Heraldic. Part. spec. Libr. III. Cap. 12. §. 1.

3. Diese Fahne sey Danebrog, d. i. der Dänen Burg und Festung, genennt, und als ein Heiligthum in den Schlachten vornen an der Spitze getragen worden, bis solche der König Johannes Anno 1500. in Dithmarsen,

Nachricht von der Danebrogs-Fahne und dem Danebrogs-Orden.

 (oder

Digitized by Google

(oder, wie andere vermeynen, König Christianus I. in einer Schlacht wieder die Schweden, zugleich mit dem Fähndrich, Johanne von Ahlefeld, welcher sich in solche Fähne eingewickelt, und mit derselben von den Feinden in Stücke zerhauen worden,) verlohren. Der Danebrogische Ritter-Orden ist gleichfalß nach und nach gantz verloschen, bis König Christianus V. denselben, bey dem Geburths-Fest seines ersten Printzen, Friderici IV. Anno 1671. wiederum erneuert. Diese Ritter tragen bey grossen Solennitäten, nebst ihrem besondern Ordens-Habite, eine Kette, daran die Buchstaben W. und C. Wechsels-Weise an einander gehänget, deren jener den Stiffter, König Waldemarum, und dieser den Restitutorem, König Christianum V. anzeiget.

Gryphii Entwurff der Ritter-Orden. p. 255. Autor der Monatlichen Unterredungen de anno 1693. Mens. Jan. Jac. Christoph. Iselin. Lexic. historic. geograph. universal. voc: Danebrogs-Orden. fol. 2.

Observatio CCXVII.

§. 1.

Von der Frantzösischen weissen Fahne, l'Oriflamme genañt.

In Franckreich ist die berühmte weisse Fahne, l'Oriflamme, oder Auriflamma, bekant, welche mit verschiedenen Flammen und Lilien pranget, gegen die Unglaubigen mit zu Felde, und bey dem Altar des Heil. Dionysii in Verwahrung genommen worden, weil man geglaubt, daß solche unmittelbarer Weise vom Himmel gekommen.

Petr. Pithæus Libr. I. des Comtes de Champagne & Brie. pag. 480. Limn. in addit. ad Jus publ. Libr. VI. Cap. 6. n. 114.

Ob diese Frantzösische Auriflamma die Haupt-Fahne der Crone sey.

2. Diese Frantzösische Auriflamma wird von verschiedenen zwar als die Haupt-Fahne der Crone angeführt; es ist aber von gelehrten Leuten bereits zur Gnüge dargethan worden, daß solche an sich selbst nicht Vexillum regni summum & verum, sondern die Fahne der Kirche des Heil. Dionysii gewesen, so aber doch, als ein Palladium regni,

Was Palladium heisse.

(Palladium heisset eigentlich der Göttin der Weißheit höl-

hernes Bildniß, so in ihrem Tempel zu Troja stund, und in der Hochachtung war, daß, so bald selbiges von Troja weg käme, man den Untergang der Stadt glaubte. Es soll solches von Himmel gefallen seyn, und seinen Sitz hinter dem Altar genommen haben, welches Niemand bewegen noch wegheben können, ohne der oberste Priester desselbigen Tempels) in gefährlichen Zeiten mit aufgeführet worden.

Pierre Martau in Elect. Jur. publ. curios. pag. m. 5.

3. Sonst hat man sich in Franckreich allerhand Arten der Fahnen bedienet, und sind, in vorigen Zeiten, die meisten viereckig und wie diejenigen Fahnen gestaltet gewesen, welche man in der Römisch-Catholischen Kirche bey Processionen führet, wiewohl die Fahnen im Krieg hernachmahls verändert worden. Was vor Fahnen man sich in Franckreich in vorigen Zeiten bedienet.

de Coquille en histoire du pays & Dûché de Nivernois. pag. 193. Limn. alleg. loc. num. 116.

4. Man hat jetzo Cornette, Drappeau, Guidon, Pennon, Etandart, und Bannierre. Cornette ist sonsten insgemein ein Fähnlein bey einem Hauffen Reuter; Drappeau hingegen ein Fähnlein zu Fuß. Guidon soll auch die Reuterey angehen, sonderlich aber, die man Gens d'Armes, oder Hommes d'Armes, nennet; d. i. so schwehre Rüstung führen, soll etwas spitzig zusammen lauffen und sich in zwey Schweiffe oder Zipffel ziehen, hat etwas darinn mit dem Pennon, oder Pendon, gemein, als welcher auch spitzig wird, und einen langen Schweif herab hangen hat: Also Guidon gleichsam wie ein doppelter Pennon. Von den jetzigen Arten der Fahnen.

Pierre Martau cit. loc.

Observatio CCXVIII.

§. 1.

Daß die Römer eine sonderliche Fahne geführet, so sie Labarum genennet, ist schon in der vorhergehenden Von der Römer Labaro.

CCXten Anmerckung §. 3. angezeiget worden, wovon auch noch mit mehrern zu lesen:

Carol. du Fresne in Gloſſar. verb: Labarum.

Daß der Urſprung dieſes Namens ungewiß ſey.

2. Woher aber dieſer Namen ſeinen Urſprung genommen, kan mit einer Gewißheit wohl nicht geſagt werden, ob ſich ſchon verſchiedene um deſſen Ergründung ſehr viele Mühe gegeben haben.

vid. Furneb. Libr. XV. Adverſar. Cap. 16. Fuller. Libr. VII. Miſcellan. ſacr. Cap. I. & Libr. IV. Cap. 12. Stevvechius ad Vegetium Libr. III. Cap. 17. D'Orleans ad Tacit. Libr. I. Annal. Baron. in Annal. ad ann. 312. num. 23. ſqq. Gretſerus de ſanct. Cruc. Libr. I. Cap. 4.

Unterſchiedliche Meynungen davon.

3. Einige wollen das Wort, Labarum, von Labore leiten, weil es mit vieler Kunſt und Arbeit formirt geweſen; andere à Labis, von den Lippen oder Leffzen der Küſſenden; Noch andere aber à laureata Principis Romani effigie, welches unter andern auf dieſer Fahne zu ſehen war, daß alſo die Römer anfänglich ſolche à Lauro, Lavarum, endlich aber, durch Verwechslung des Buchſtabens v. mit b. Labarum genennet hätten.

Obrecht. in Diatr. de Vexill. Imper. Cap. 2.

Von der Fahne, βέλλιον genannt.

4. Zu den Zeiten, da ſich das Griechiſche Kayſerthum im Morgenland zu Ende geneigt, hat man daſelbſt eine Fahne gehabt, βέλλιον genannt, quaſi duplex velum, ſive divelium, ein doppeltes oder zweyfaches Seegel, von deren Beſchreibung man ſonſt keine ausführliche Nachricht findet, auſſer daß ſelbige in groſſen Ehren gehalten worden.

Codinus de Offic. Conſtant. Cap. 5. num. 63. Meurſius Gloſſar. græc. bar. voc: διβελλιόνδι.

Obſervatio CCXIX.

§. 1.

Daß die Nachfolger Caroli M. in ihren Fah-

In dem Abendländiſchen Kayſerthum findet man, daß die Nachfolger Caroli M. in ihren Fahnen einen ſchwarzen

zen Adler im güldenen Felde geführt. Denn obschon Henricus Auceps, und dessen Sohn Otto I. sich des Bildnisses eines Engels in der Fahne bedienet haben sollen; so ist doch ohnstreitig, daß der vorhergedachte Adler vor langen Zeiten in den Fahnen der Römischen Kayser zu befinden gewesen. einen schwartzen Adler im güldenen Felde geführt.

Wildvogel. Diss. de Jur. Vexill. thes. 31. pag. 25. ibique Wittichind. Annal. Libr. I.

2. In der Teutschen Auslegung und Erklärung des Land-Rechts wird diese Reichs-Fahne folgender Gestalt beschrieben: Beschreibung dieser Reichs-Fahne in dem Land-Recht.

Zum andern hat das Reich ein Baner, darauf stehet ein schwartzer Adler, der hat ein Creutz auf der Brust: Welches bezeichnet, daß er (der Kayser) vor alle Christen-Leut, zu derselbigen Beschirmung, das Creutz führen, und sittiglich soll bereit seyn, vor die heilige Christliche Kirche, das ist, vor die Christenheit, zu sterben.

vid. Glossa German. ad Land-Recht. Libr. III. Art. 60.

3. Eben dieser Ausleger schreibet in der Erklärung des Sächßischen Land-Rechts von einer andern Reichs-Fahne nachstehender Massen: Nachricht von einer andern Reichs-Fahne aus dem Sächs. Land-Recht.

Zum dritten hat das Reich eine Fahne, die ist forne roth und hinten gelb. Bey dem rothen wird bedeut die wahre Lieb, die er in GOtt, zu GOtt, und allen rechtfertigen Leuten haben soll. Bey dem gelben aber die Rechtfertigkeit, welche er an den getödteten Leichnam üben soll. Dann die gelbe Farb bezeichnet den Tod, welchen er den Bösen anlegen soll, als uns die Meister der Artzney schreiben.

Eadem fere formalia habet Glossa ad Lehn-Recht. Cap. 4.

Observatio CCXX.

§. 1.

Die Blut-Fahne, so hiebevor bey der Investitur der Feudorum regalium, oder Fahn-Lehen, gebraucht Von der Blut-Fahne.

worden,

worden, ist durchaus roth, ohne einiges Wappen, oder anderes Zeichen.

Obrecht. de Vexill. Imper. Cap. 3.

Von der St. Georgen-Fahne.

2. Die St. Georgen-Fahne, so von der Fränckischen und Schwäbischen Ritterschafft geführt worden, hat das Bildniß des Ritters St. Georgen in sich.

Lerch. de Ordin. equestr. fundam. I. num. 95.

Daß die Schwäbische Reichs-Ritterschafft die St. Georgen-Fahne ehemahls alleine führen wollen.

3. Es hat die Schwäbische freye Reichs-Ritterschafft ehemahls das Recht, diese St. Georgen-Fahne alleine zu führen, behaupten wollen, dahero dem Kayser und den Ständen des Reichs Anno 1542. um allerley Unordnung in dem damahligen Türcken-Krieg zu verhüten, folgendes zu verordnen gefällig gewesen:

Und ob dann gleichwohl sich zutrüge, daß die Kayserliche Majestät, oder Wir, persönlich im Felde wären, und des Reichs Haupt-Fahnen fliegen liessen, so soll nicht destoweniger St. Georgen-Fahnen in diesem Zug, aus bewegenden Ursachen, angestellet und in Ruhe bleiben, allerley Unordnung zu verhüten.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. Wann nun auch ꝛc. 39.

Von der Straßburger grossen weissen Fahne.

4. Die Straßburger grosse weisse Fahne repræsentiret die Mutter GOttes auf einem Stuhl sitzend, mit ausgestreckten Armen, den Heyland auf ihrem Schooß haltend, samt der Uberschrifft: Venite ad puerum Christum omnes, qui onerati estis; wie deren Abbildung zu sehen:

ap. Cassandr. Thucel. in Elect. Jur. publ. curios. Tabul. sub lit. A. No. 4.

Daß die St. Georgen- und Straßburger Fahnen vor particular-Fahnen zu halten, und von dem

5. Die St. Georgen- und Straßburger Fahnen sind also privilegirte particular-Fahnen, welche zu beyderseits eignen particular-Trouppen gehören, denen solchergestalt das Recht und Herkommen eines offnen Paniers zustehet, mit welchem sie unter des Reichs Fahnen, oder dem Adler,

ler, geführt worden. Und ob schon solche particular-Fahnen unter sich selbst, der Præcedentz und Vorführung wegen, allerhand Irrungen gehabt; so haben sie doch allewege, und ohne eintzigern Zweifel, der Reichs-Fahne ihre Prærogativ eingestanden. Streit unter denselben.

Limn. Tom. IV. Addit. Libr. VI. Jur. publ. Cap. 3. num. 57. Obrecht. cit. loc. Cap. 4. pag. 29.

Observatio CCXXI.

§. 1.

Gleichwie nun aus solchem allen die Beschaffenheit und Præeminenz der Sturm- und Reichs-Fahne gnugsam zu erkennen stehet; Also hat sie auch, so wohl in Consideration aller andern Stände des Reichs, die Folge und Reiß, mithin necessitatem præstandi servitia feudalia, importirt, daß, wenn sie geflogen, dieselbe schuldig gewesen, more prisco mit ihrem apparatu bellico gleichfalß zu erscheinen, als auch ratione desjenigen, welcher diese Fahne geführt, ein honorables Reichs-Amt gemacht, so anfangs, nach der Kayser Gutbefinden und Wohlgefallen, arbitrarium, jedoch allezeit nur den Vornehmsten und Tapfersten zugeeignet gewesen, nachgehends aber perpetuum, und einer gewissen Familie erblich worden, dessen Besitzer Vexillifer, Signifer Imperii, auch sequiori ævo, Bannerefius, und daher in unserer Sprache Pannerer, oder Panner-Herr, wie auch Reichs-Fähndrich geheissen, welcher solche Reichs-Fahne nicht nur zu führen, zu besorgen, und zu bewahren, sondern auch davon allerhand Prærogativen und Gerechtigkeiten zu geniessen gehabt, gestalten in denen Kayserlichen Lehn-Briefen, in welchen solche Sturm- und Reichs-Fahne conferirt wird, sothaner ihrer zugebührenden Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörde ausdrückliche Meldung geschiehet.

Daß die Sturm- und Reichs-Fahne nicht nur, in Ansehung der Reichs-Stände, die Folge u. Reiß importirt, sondern auch in Ansehung dessen, der solche geführt, ein honorables Reichs-Amt gemacht.

Cassandr. Thucel. in Elect. jur. publ. curios. pag. m. 160.

Von dem Titul u. Beschaffenheit der Römischen Vexillariorum.

2. Von dem Titulo und Beschaffenheit der Vexillariorum bey den alten Römern ist zu lesen;

Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 36. & 37. pag. 30. sqq.

Nachricht von dem Streit zwischen Chur-Braunschweig-Lüneburg und dem Fürstl. Hause Würtenberg wegen des Reichs-Fähndrich-Amtes.

3. Von dem Streit zwischen dem Chur-Fürstl. Hause zu Braunschweig-Lüneburg und dem Fürstl. Hause Würtemberg, wegen des Heil. Römischen Reichs Ertz-Panner- und Fähndrich-Amtes, ist weitläufftige Nachricht zu finden:

ap. Pierre Martau & Cassandr. Thucel. in Elect. Jur. publ. curios.

Observatio CCXXII.

§. 1.

Von den Ceremonien bey Verfertigung der Fahnen.

Was den Gebrauch bey Verfertigung der Fahnen anbetrifft, so sind dabey allerhand Ceremonien üblich, und werden solche neue Fahnen nicht nur bey den Römisch-Catholischen, mit Celebrirung einer Messe, eingesegnet und eingewenhet, sondern auch bey andern Religions-Verwandten so wohl die Fahnen, als Standarten, in Gegenwart der Compagnien und Escadrons beschlagen. Da denn an vielen Orten gebräuchlich ist, daß nicht nur der General, (öffters auch die Herrschafft selbst) Ober- und Unter-Officiers, sondern auch die gemeinen Soldaten einen Nagel in die Stange schlagen, zum Zeichen und Erinnerung, daß sie bey der Fahne halten wollen und sollen, so lange noch ein Nagel von selbiger übrig sey.

Wildvogel. Diss. de Jur. Vexill. thes. 41. pag. 34. & 35.

Was bey Ubergebung der Fahne gebräuchlich ist.

2. Bey Ubergebung einer Fahne wird gemeiniglich vom Regiment ein Creyß formirt, da denn der commandirende Major desselben ohngefehr folgendes proponiret:

Weil der Landes-Herr das Regiment mit neuer Mondur versehen, und dabey sich gnädigst erinnerte, daß dessen Fahnen, bey bißher

Digitized by Google

bißher geleisteten langen Diensten, unbrauchbar worden; so hätte solches denselben bewogen, sie mit diesen neuen Fahnen zu *regaliren*, wobey ihnen auch frey stehen solte, die alten Fahnen entweder, nach altem Gebrauch, zu zerreissen, oder ihrem *commandirenden* Officier zu schencken.

Von dem Unterschied der Farben in der Leib-Fahne von den andern; und daß zu den neuen Fahnen allezeit wieder geschworen werden muß.

Erwehlen sie nun das erste, so zerreissen sie die alten Fahnen, und trachtet ein jeder etwas davon zu bekommen; Auf dem letztern Fall aber übergeben sie selbige ihrem commandirenden Officier. Wobey zu mercken, daß die Leib-Fahne mehrentheils etwas weisses in sich hat, und darinne von den andern unterschieden ist; ingleichen, daß zu den neuen Fahnen, wenn die alten weggegeben worden, wieder geschworen werden muß.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten, Part. II. Cap. 18. §. 7. fol. 151.

Von der Einweyhung der Fahnen von Königl. Regiment Guarde zu Paris de anno 1679.

3. Mit was vor Ceremonien im Jahr 1679. die Einweyhung der Fahnen von dem Königl. Regiment Guarde zu Paris, in der Kirche zu unsrer lieben Frauen, geschehen, solches beschreibet ebenfalß:

von Fleming, alleg. loc. §. 8. fol. 151. sqq.

Observatio CCXXIII.

§. 1.

Von dem Gebrauch der Fahnen zu Friedens-Zeiten, bey Investituren der Fahnen-Lehn, zum Unterschied der Scepter-Lehen, wovon das Land-

Der Gebrauch der verfertigten Fahnen zeiget sich sowohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten. In Friedens-Zeiten werden die Fahnen bey *Investituren* der Fahnen-Lehen gebraucht, vermittelst welcher der Kayser die weltlichen Fürsten und Grafen mit denen Reichs-lehnbaren immediaten Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften beleihet, und zwar zum Unterschied derjenigen Reichs-Lehen, welche die geistliche Fürsten, vermittelst dem Scepter, empfangen,

Recht disponiret. gen, und daher auch Scepter-Lehen genennt werden, davon das Land-Recht folgendes disponirt:

Der Kayser leihet allen geistlichen Fürsten Lehn mit dem Zepter, und allen weltlichen Fürsten Fahn-Lehn leihet er mit den Fahnen.

vid. Land-R. Libr. III. Art. 60.

Erklärung der Teutschen Auslegung des Land-Rechts. 2. Die Teutsche Auslegung erkläret dieses nachstehender Massen:

Alsdenn gibt der König in der Belehnung den weltlichen Fürsten ein Baner, das ist, eine Fahne in die Hand, damit leihet er ihnen die Lehen, zu bedeuten, daß sie des Reichs Fahnen also gefolget, und dadurch ihre Fürstenthum verdienet haben.

vid. Glossa German. ad dict. loc.

Daß kein Reichs-Fürst ein Fahn-Lehn, ohne von dem König, empfangen könne, und von den sieben Fahn-Lehen zu Sachsen. 3. Ferner findet man in dem Land-Rechte nicht nur dieses, daß kein Fürst des Reichs ein Fahnen-Lehn, ohne von dem König, empfangen könne, sondern es werden auch in demselben sieben Fahnen-Lehen in dem Lande zu Sachsen angeführt, verbis:

Es ist kein Fahn-Lehn, da ein Mann des Reichs Fürst von mag seyn, er empfahe es dann von dem Könige.

Item: Sieben Fahn-Lehen sind auch in dem Land zu Sachsen, das Herzogthum zu Sachsen, und die Pfaltz, die Marck von Brandenburg, die Landgrafschafft zu Töringen, die Marck zu Meissen, die Marck zu Lusitz, und die Graffschafft zu Ascherseleben.

vid. Land-R. Libr. III. Art. 58. & 62.

Daß die Beleihung der geistl. Fürsten eben mit den Solennitäten, als bey weltlichen Fürsten, geschehen. 4. Was die Beleihung der geistlichen Fürsten im Heil. Römischen Reich anbelanget, führet Reinkingius mit verschiedenen Exempeln an, daß solche, in den neuern Zeiten, eben mit denjenigen Solennitäten, als bey weltlichen Fürsten, geschehen.

Rein-

Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. Libr. I. Class. IV. Cap. 16. num. 17. pag. 421. sqq.

Observatio CCXXIV.

§. 1.

Die Conferirung und Beleihung der Fahnen-Lehen gehöret unter die Kayserlichen Reservata, und wird denen Vicariis des Heil. Röm. Reichs in der güldenen Bulle nicht zugestanden, davon es allda heisset:

Die Conferirung und Beleihung der Fahnen-Lehen gehöret unter die Kayserl. Reservata, und zwar Krafft Disposition der güldnen Bulle.

Feudis Principum duntaxat exceptis, & illis, quæ Vanlehen vulgariter appellantur, quorum Investituram & Collationem soli Imperatori, vel Regi Romanorum specialiter reservamus. d. i. Ausgenommen der Fürsten-Lehen, und derjenigen, welche gemeiniglich Fahn-Lehen genennet werden, deren Verleyhung wir einem Kayser allein, oder dem Römischen König vorbehalten.

vid. Aur. Bull. Cap. V. §. 1.

2. Es bekräfftiget solches auch die Ordnung Kaysers Caroli V. von Regiment zu Wormbs, folgender Massen:

Solches bekräfftiget die Ordnung Caroli V. von Regiment zu Wormbs aufgericht.

Und behalten Uns bevor die Belehnung der Lehen und *Regalien* derjenigen, die sie unter den Fahnen öffentlich mit *Solennitäten* pflegen zu empfahen, zu verleihen.

vid. Ordnung des Regiments, zu Wormbs anno 1521. aufgericht.

§. 4.

3. Hierbey ist unerinnert nicht zu lassen, daß, gleichwie verschiedene neuere Doctores juris publici in ihren Systematibus und andern heraus gegebenen Schrifften, wegen Abgang und Ermangelung derer aus denen Reichs-Gräflichen *Archiven* erforderlichen special en Original-Urkunden, und daraus zu erlangenden gründlichen und behörigen Information, ein und andere ohnstrittige Reichs-Gräfliche Jura, Freyheiten und Prærogativen in Zweifel zu ziehen, oder

Irriger Wahn dererjenigen, welche die Gräfliche Reichs-Lehen nicht vor Fahnen- und Thron-Lehen halten wollen.

wohl gar vor der Hand sofort abzusprechen vermeynet, blos, weil man, eines theils, den von Seculis hergebrachten Stand, Würde und Ansehen des Reichs-Grafen-Standes, aus denen ältern Geschichten, aus bemeldten Ursachen, nicht gnugsam eingesehen, andern theils aber vor paradox und zu viel gehalten, daß die Reichs-Grafen, gleich denen höhern Ständen, so viele hohe und Haupt-Jura hergebracht und mit ihnen gemein haben sollen: Also auch absonderlich, unter die bishero neuerlich in Zweifel ziehen wollende Jura und Prærogativen, die von Seculis hergebrachte Fahnen- und Kayserliche Thron-Lehens-*Qualität* derer Reichs-Gräffl. und Herrlichen Reichs-Lehen gehöret, als weshalben von einigen Scriptoribus des Juris publici, allererst bey kurtzen Zeiten her, die angezogene Disposition der güldenen Bulle, krafft deren die Feuda Principum, & NB. *illa, quæ Fanlehen vulgariter appellantur,* von dem Belehnungs-Recht derer hohen Reichs-Vicariaten eximiret werden, gegen deren klaren Buchstaben dahin restringirt werden will, daß dadurch alleine die Fürsten-Fahnen-Lehen, und nicht ebenfalß die übrige gemeiniglich, oder *vulgariter*, also genannte Fahnen-Lehen, und somit auch die Gräflich- und Herrliche Reichs-Lehen darunter zu verstehen seyen.

Christ. Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 43. pag. 37. ibique alii.

Von wem dieser Irrthum wiederleget worden.

4. Es ist aber dieser irrige Wahn einiger Scriptorum modernorum Juris publici sehr gründlich wiederleget worden:

ab Autore des Beweises, daß die Reichs-Lehenbare immediate Graf- und Herrschafften ohnzweifelhaffte Fahnen- und Thron-Lehen seyen, mit unverwerfflichen Archiv-Urkunden, besonders in Ansehung der uralten ohnmittelbaren Reichs-Graffschafft Hohenlohe, dargethan. 1743.

Observatio CCXXV.

§. 1.

Welchergestalt die Churfürstl. Belehnungen

Ehedessen geschahen die Kayserliche Belehnungen der Chur-Fürsten unter freyem Himmel mit besondern Cere-

Ceremonien. Die Chur-Fürsten liessen sich gewisse Lehns-Fahnen vortragen, die Kayser nahmen sie in ipso actu Investituræ nach einander in die Hand, und die Chur-Fürsten lieferten solche den Herolden, diese aber wurffen sie, der Gewohnheit nach, von deren Gerüste unter das Volck.

ehedessen unter freyem Himel, vermittelst Vortragung gewisser Lehns-Fahnen, geschehen.

Jul. Bernh. von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft der grossen Herrn. Part. II. Cap. 5. §. 25. pag. 450.

2. Im Jahr 1566. den 23ten April. begab sichs bey einer von Kayser Maximiliano II. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg geschehenen Belehnung, daß alle Chur-Sächsische Fahnen von dem Pöbel, in dem grossen Gedränge, gewöhnlich zerrissen worden, ausser des Hertzogthums Sachsen Fahne mit dem Rauten-Crantz und den 5. schwartzen Balcken, welche, ohnerachtet des grossen Volcks, so sich darum gerissen und geschmissen, gantz geblieben, gestalt solche ein Reuter erwischt, und dem Chur-Fürsten unverletzt überantwortet, wovor er ein gutes Trinckgeld bekommen, und ist solches vor eine gute Anzeige gehalten worden.

Was sich Anno 1566. bey einer Kayserl. Belehnung zu Augspurg, in Ansehung der Chur-Sächsl. Fahnen, zugetragẽ.

vid. Müllers Annal. Saxon. pag. 139.

3. Ein gleiches ist in dem Königreich Dänemarck üblich gewesen, indem zu Odensee im Jahr 1580. den 2ten May, nach geendigter Investitur der Hertzoge von Schleßwig, so sie von Könige Friderico II. erhalten, der Herold die Fahne, worauf die Wappen des Hertzogthums Schleßwig gestanden, unter das Volck geworffen, welches solche zerrissen und unter sich getheilet.

Gleiche Art der Belehnunge ist in dem Königreich Dänemarck üblich gewesen.

Reinking. de Regim. secul. & Eccles. Libr. I. Class. IV. Cap. 16. num. 13. pag. 420.

4. Unter die Privilegia des Königs in Böhmen wird gerechnet, daß derselbe seine Fahnen, nach der Kayserl. Belehnung, ohnverletzt mit sich zurück nehmen dörffen, und nicht schuldig war, solche dem Volck Preiß zu geben.

Daß der König in Böhmen seine Fahnen, nach der Kayserl. Belehnung, ohnverletzt mit sich zurücke nehmen dörffen.

Limn. Jur. publ. Libr. III. Cap. 8. num. 24.

Obser-

Digitized by Google

Observatio CCXXVI.

§. 1.

Von der heutigen Kayserl. Belehnung mit dem Schwerdt.

Wenn heut zu Tag das Jurament, bey einem Belehnungs-Actu, vor dem Kayserl. Thron abgelegt wird, so reichet der Obriste Hof-Marschall dem Kayser ein Schwerdt in die rechte Hand, welches derselbe allezeit dem knienden und die Lehns-Pflicht ablegenden Gesandten vorhält, um den Knopf davon zu küssen. Sind unterschiedene Gesandte, als Mitbelehnte, vorhanden, so küssen die vorankniende den Knopf davon zuerst, die hinten nachknienden aber zuletzt, und greiffen, bey jedweden Actu Investituræ, gleichwie ehemahls bey den Petitionen ratione der gesamten Hand und Mitbelehnschafften, einander wiederum an die Mäntel.

Jul. Bernh. von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft grosser Herren. Part. II. Cap. V. §. 39. pag. 456. sqq.

Einige halten daher dafür, daß die Investitur, mittelst der Fahnen, abgeschafft sey.

2. Daher halten auch viele dafür, daß die ehemahls gewöhnliche Investitur, so mittelst den Fahnen geschehen, nunmehro völlig abgeschafft sey.

Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. Libr. I. Class. IV. Cap. 16. num. 16. pag. 421. Andr. Knichen de Saxon. non provoc. jur. Cap. IV. num. 55. fol. 211.

Dieser Meynung widerspricht Limnæus, und was derselbe vor einen Unterschied machet.

3. Limnæus hingegen wiederspricht dieser Meynung dergestalt, daß, wenn von einem Fürsten des Reichs ein neues Fahn-Lehn acquirirt würde, der Gebrauch der Fahnen, bey der Kayserlichen Belehnung, wohl unterbleiben könne, nicht aber, wenn die Investitur wegen eines Feudi antiqui geschähe, und der Investiendus darein nicht willigen wolle.

Limn. in addit. ad Jus publ. Libr. IV. Cap. 7. num. 32. pag. 439. sqq.

Die Feuda wurden auch vermittelst der

4. Gleichwie nun vor alters die Feuda regalia durch Fahnen concedirt worden; Also wurden solche auch wieder, ver-

Digitized by Google

vermittelst der Fahnen, resignirt, fast auf gleiche Art, wie ein Verkäuffer dem Käuffer etwas, durch Uberreichung eines Wahr-Zeichens, zu übergeben pfleget. Fahnen wieder resignirt.

Knichen de sublim. territor. jur. Cap. I. num. 361. fol. 17. Chron. Laureshan. fol. 59. in Tom. I. Germ. Script. edit. à Marquard. Freher.

Observatio CCXXVII.

§. 1.

Zu Friedens-Zeiten bedienet man sich auch der Fahnen bey Leichen-Begängnissen grosser Fürsten, Generals und anderer vornehmen Personen, wie man denn dergleichen, nebst denen Wappen, an deren Monumentis, in Kirchen und andern Orten, noch heut zu Tag hier und da erblicket, und davon Nachricht zu finden: Von dem Gebrauch der Fahnen bey Leichen-Begängnissen, und Monumentis hoher Personen.

ap. Limn. in Notis ad Aur. Bull. Cap. V. §. 1. Obs. 24. pag. 276.

2. Nicht weniger war die Aufrichtung einer Gerichts-Fahne bey den Alten ein Zeichen der gerichtlichen Fürladung, daher das Wort Bannum, so ein öffentliches Ausschreiben einer Obrigkeit, darinnen etwas befohlen oder verboten wird, entstanden seyn mag, weil die öffentliche Fürladung vor Gericht, mittelst der Sendung einer Fahne, geschehen. Die Aufrichtung einer Gerichts-Fahne war bey den Alten ein Zeichen der gerichtlichen Fürladung.

Ilico Ummius Diss. process. 5. thes. 19. in fin. Gryphiander de Weichbild. Saxon. Cap. 67. num. 14. Carol. du Fresne in Glossar. voc: Bannum.

3. Bey den Römern wurden die Fahnen unter die Belohnungen tapferer Kriegs-Verrichtungen gerechnet. Bey den Römern waren die Fahnen Belohnungen tapfrer Thaten.

Vopiscus in Probo. Cap. 5.

Welchen Obrigkeitlichen Personen bey den Römern eigne Fahnen vorgetragen worden.

4. Der Römische Rath hatte seine eigne Fahnen, welche denen Obrigkeitlichen Personen, als Zeichen ihres Ansehns und ihrer Würde, vorgetragen, und deswegen Præsidialia genennet wurden, weil sich nur die Præsides der Fahnen, die Bürgermeister aber eines Büschels langer und dünner Stäblein, in deren Mitte ein scharffes Henckers-Beil gebunden war, Fasces genannt, bedienten.

Wildvogel. Diss. de Jur. Vexill. thes. 51. pag. 42. ubi etiam de Velis regiis agitur. thes. 52.

Observatio CCXXVIII.

§. 1.

Durch die Fahnen hat man die unterschiedlichen Trouppen schon vor alters distinguirt, und wie viel unter einer Fahne stehen sollen.

Was den Gebrauch der Fahnen zu Kriegs-Zeiten anbelanget, so ist bekant, daß man dadurch schon vor alters die unterschiedlichen Corps und Trouppen distinguirt, besonders aber, wie viel deren unter einer Fahne stehen sollen; davon Kayser Maximilianus II. in der Reuter-Bestallung folgende Verordnung gethan:

Ein jeder Rittmeister soll unter seiner Fahnen ungefährlich drey hundert Pferde haben, auf Gefallen und Mäßigung der *Commissarien* und Obersten.

vid. Kaysers Maximiliani II. und des H. Röm. Reichs Reuter-Bestallung de anno 1570. Art. 13.

Wie ein solcher Hauffe Soldaten an Reutern und Fuß-Volck bey den Römern genennt worden.

2. Ein solcher Hauffen Reuter wurde bey den Römern Vexillatio, eine Escadron, und was das Fuß-Volck anbetrifft, Legio, ein Regiment, genennt.

Jac. Gothofr. Comment. ad L. un. C. Theod. de bonis milit. & L. 22. C. Theod. de erogat. militar. ann.

Die unter den Fahnen stehende Soldaten werden auch Fahnen genent.

3. In der allegirten Reuter-Bestallung werden auch die unter den Fahnen stehende Reuter, Fahnen, genennet:

So offt in den Zügen und Ordnungen die Feld- und Muster-

Muster-*Commissarii* zu den Obersten und Rittmeistern kommen, und begehren würden, die Fahnen (d. i. die unter den Fahnen stehende Reuter) auf einen Ort rücken zu lassen und zu besichtigen, so sollen sie, solches zu thun und die Fahnen besonder ziehen und abzehlen zu lassen, schuldig seyn.

Item: Der Oberst, auch seine unterhabende Rittmeister, Befehlshaber und Reuter, sollen rc. sich bey Tag und Nacht gehorsam und willig, mit gantzer oder halben Fahnen und Rotten, sämtlich und sonderlich gebrauchen lassen, ohne ihr Erlaubniß weder mit Fahnen noch Rotten, noch sonsten, aus der Ordnung und dem Lager nicht reiten rc.

vid. all. Reuter-Bestallung. Art. 38. & 39.

Observatio CCXXIX.

§. 1.

Soldaten dörffen sich nicht, eigenmächtiger Weise, von den Fahnen begeben.

Die Soldaten sind schuldig, bey ihren Fahnen zu bleiben, und dörffen nicht eigenmächtiger Weise, von denselben ausschweiffen, oder sich davon begeben:

Es sollen auch die Rottmeister und gemeine Reuter, bey ihren Pflichten, schuldig seyn, gute Zug und Ordnung zu halten, sich des Streichens (oder Herumlauffens) vor den Fahnen gänzlich zu äusern, sonderlich soll sich kein Reysiger in dem Troß und unter den Wägen finden lassen, noch für den Fahnen ausser dem Lager rücken und vorhin ziehen, in Betrachtung, daß einem jeden Ehrliebenden, nicht allein vor seine Person, sondern auch mit seinen Knechten gebühret, an keinem andern Ort sich finden zu lassen, dann bey und unter seinen Fahnen, dahin er verordnet, und soll keiner, weder vor sein selbst Person, verreiten, noch seinen Knechten, solches zu thun, gestatten, es geschehe dann, mit Vorwissen seines Obersten und Rittmeisters, sonsten in keinerley Weiß, alles bey schwehrer Straff, so bey des Feld-Marschalls und Obersten, oder des Reuter-Rechtens Erkentniß stehen soll.

Digitized by Google

vid. Kaysers Maximiliani II. Reuter-Bestallung de anno 1570. Art. 59. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. XVIII. Obs. CCCLI. §. 3. pag. 483. sqq.

Ein Soldat ist verbunde, nicht nur seiner Fahne zu folgen, sondern auch solche zu vertheidigen.

2. Daraus folget, daß ein Soldat, so wohl bey seiner Fahne zu bleiben, und derselben, nach Ordre seines Befehlshabers, willig zu folgen, als auch selbige, nach allen Kräfften, zu vertheidigen schuldig sey. Deswegen soll keiner aus dem Lager, oder von den Fahnen, mit einem oder mehr Pferden, ohne Erlaubniß des Obersten Lieutenants, oder dessen nachgesetzten Obersten und Befehls-Leuten, verreiten ꝛc.

vid. alleg. Reuter-Bestallung. Art. 60.

Was die Römischen Kayser deshalben verordnet.

3. Solches haben die Römischen Kayser nicht nur in den weltlichen Rechten selbst verordnet; sondern es wird auch von Alexandro Severo angeführt, daß er diejenige Soldaten hart bestrafft, welche sich von ihren Fahnen entfernet.

L. II. C. de re militar. Lampridius in vita Alexandr. Sever.

Observatio CCXXX.

§. 1.

Ein Soldat, der seine Fahne verlässet und flüchtig wird, wird, als ein Deserteur, am Leben gestrafft.

Verlässet ein Soldat seine Fahne gäntzlich und wird flüchtig, es geschehe solches zu Kriegs-Zeiten, entweder in der Schlacht, oder im Lager, Guarnison und Winter-Qvartiere, so wird er billig, als ein Deserteur, am Leben gestrafft, zumahl derselbe ausdrücklich geschworen:

Daß er bey der Fahne stehen, und solche nicht verlassen wolle.

vid. tot. tit. C. de Desert. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. XVIII. Obs. CCCLI. §. 4. pag. 484. & Obs. CCCLIX. pag. 497. sqq. & Cap. XIX. Obs. CCCLXIII. pag. 502. sqq.

Einen Feldflüchtigen Soldaten umzu-

2. Die Reuter-Bestallung Kaysers Maximiliani II. kommt mit diesem nicht nur überein, sondern disponiret noch

Digitized by Google

noch dieses, daß einem jeden erlaubt seyn solle, einen Feld-flüchtigen Soldaten umzubringen. bringen ist erlaubt.

Da einer im Feld von seiner Fahne fliehen, oder sonsten heimlich, oder öffentlich, Flucht machen würde, der soll an Ehr, Leib und Leben gestrafft werden: Da auch andere, die solches sehen, derhalben auf unverwendten Fuß in denselbigen schiessen oder stechen, die sollen daran nit gefrevelt, sondern noch grossen Danck darzu verdient haben.

vid. Kaysers Maximiliani II. Reuter-Bestallung de anno 1570. Art. 63. conf. Articuls-Brief Chur-Fürst Josephi Clementis zu Cölln vor Dero Militz. Art. 27.

3. Eben dergleichen findet man in dem Chur-Fürstl. Brandenburgischen Kriegs-Recht verordnet: Was das Chur-Fürstl. Brandenburgische Kriegs-Recht verordnet.

Ein entwichener Reuter, oder Fuß-Knecht, der aus unserm Feld-Dienst flüchtig wird, und rennet von seiner Fahne, also, daß er selbige nicht bis auf den letzten Bluts-Tropffen *defendiret*, der soll sein Leben verliehren, und da er immittelst verwundet, oder tod geschlagen wird in der Flucht, soll der Todschläger frey gehen.

vid. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief de anno 1673. Tit. VII. Art. 32. conf. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. Cap. VIII. Art. 42. it. Articuls-Brief Chur-Fürst Francisci Ludovici zu Trier vor Dero Militz Art. 50.

4. Nicht weniger befiehlet das Königl. Dänische Kriegs-Recht eben solches an, verbis: Verordnung des Königl. Dänischen Kriegs-Rechts.

Welcher im Treffen, oder Sturm, sich säumig erweiset, und andere nichtige Entschuldigung suchet, oder, auch gar den Anfang zur Flucht machet, der mag auf der That von dem nechst anstehenden mit Schlagen, Hauen und Stoßen angetrieben werden; Und obgleich ein solcher Pultron darüber getödtet würde, soll sich Niemand an dem Thäter vergreiffen, weil

Digitized by Google

er eines ehrlichen Soldaten Werck und That damit verrichtet hat.

vid. Königs Christiani V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämtl. Militz zu Lande, de anno 1683. Cap. VII. Art. 103.

Nachricht von Straffen, weñ Regimenter, oder Compagnien, Feld-flüchtig werden.

5. Von den Straffen, wenn gantze Regimenter, Fahnen, oder Compagnien Feld-flüchtig werden, ist Nachricht zu finden:

in den Kriegs-Articuln des Cantons Zürch. Cap. VIII. Art. 43. it. des Cantons Bern de anno 1708. §. Keiner soll vor dem Feind Feld-flüchtig werden rc. conf. Königl. Dänischer Articuls-Brief de anno 1683. cit. loc. Art. 104.

Observatio CCXXXI.

§. 1.

An den Fahnen soll sich Niemand vergreiffen.

An den Fahnen soll sich Niemand vergreiffen, noch dieselbige verletzen, bey nachgesetzter Straffe:

An denen Fahnen und Spielen soll sich Niemand vergreiffen, noch dieselbigen gewaltthätig antasten oder verletzen, sondern sie vielmehr wieder alle Feinde vertheidigen und beschützen, der Verbrecher soll am Leben gestrafft werden.

vid. Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Kriegs-Articul de anno 1712. Art. 18.

Bey den Fahnen sollen Officiers und Soldaten Leib und Leben lassen.

2. Bey denen Fahnen sollen Officiers und Soldaten getreu und redlich halten, und eher Leib und Leben verliehren, als solche verlassen, oder Pflicht-vergessen verlohren geben.

vid. Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Articuls-Brief vor das neu aufgerichtete selegirte Land-Regiment de anno 1717. Art. 6.

3. In

3. In dem Articuls-Brief derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande findet man dieses gleichfalß verordnet:

Verordnung derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande.

Ein jeder soll zu Tag und Nacht seiner Fahne Beystand thun und sie beschirmen, sich, bey Gebung des ersten Zeichens, darunter verfügen, auch nicht davon abscheiden, bis sie wieder in gehörigen Verwahrsam gebracht worden, bey Leibes- und nach Erforderung der Sache, Lebens-Straffe.

vid. Articuls-Brief derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande vor Dero Militz zu Lande de anno 1705. Art. 49.

4. Die Ost-Frießländischen Kriegs-Articul stimmen mit diesem allen überein:

Ingleichen der Ost-Frießländischen Kriegs-Articul.

Ein jeder soll seine Fahne bey Tag und Nacht zu beschirmen gehalten seyn, und so bald es ihm angedeutet wird, sich dazu verfügen, auch nicht ehender davon scheiden, bis in Sicherheit gebracht worden, bey Leibes-Straffe.

vid. Fürst Georg Albrechts zu Ost-Frießland Kriegs-Articul, wornach sich dessen Militz zu achten und zu richten hat, de anno 1708. Art. 31.

Observatio CCXXXII.

§. 1.

Die Scribenten der Römischen Geschichte haben aufgezeichnet, daß, wenn gantze Compagnien Feld-flüchtig worden und ihre Fahnen verlohren, die Hauptleute nebst denen Fähndrichs, durch das Schwerdt hingerichtet, die übrigen Soldaten aber, theils, zu tode geprügelt worden, oder der zehnte Mann, welchen das Looß unter ihnen getroffen, das Leben lassen müssen.

Was vor Straffen aus den Römischen Geschichten angeführt werden, wenn Officiers und Soldaten ihre Fahnen verlassen.

Liv. Libr. V. Decad. I. Halicarnass. Libr. 9. antiqu. Salmuth. ad Panciroll. Libr. I. Tit. 53. Schönborn. Polit. Libr. VI. Cap. 20

2. Und

Straffe der Trouppen der alten Schweizer, welche ihre Fahnen in einer Schlacht verlohren.

2. Und von den alten Schweitzern ist bekant, daß derselben Trouppen, welche ihre Fahnen in einer Schlacht verlohren, statt derselben, schwartze Zeuge oder Tücher an einer Lantze, oder sonst gewöhnlichen Fahnen-Stange, zu ihrer Schande führen müssen.

Joh. Simler. de Republ. Helvet. Libr. I.

Wie manche Puissance heut zu Tag ihre Regimenter in dergleichen Fällen zu straffen pflegen.

3. Manche Puissancen haben noch heut zu Tag ihre Regimenter, welche die Fahnen, oder Standarten, vor dem Feind verlohren, ohne dergleichen so lange marchiren lassen, bis sie vom Feinde andere überkommen, und also die Scharte ausgewetzet.

Christian. Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 58. pag. 47. conf. Jus militar. Brandenburg. de anno 1673. Tit. VIII. Art. 40.

Urtheil wieder einen gefreyten Corporal wegen verlohrner Fahne.

4. Im Jahr 1706. ist wieder einen gefreyten Corporal, wegen verlohrner Fahne in der Action, folgendes Urtheil, weil verschiedene Umstände vor ihm militiret, ergangen:

Solte der *Inquisit*, der gefreyte *Corporal*, Ulrich Gottlob von *N.* der Anschuldigung gemäß, das ihm anvertraute Fähnlein in der *Action* bey *N.* weggeworffen, und sein mögliches *Devoir* dabey nicht erwiesen, auch um desselben *Mainteni*rung niemanden zu Hülffe geruffen, vielweniger bey denen Ober-*Officir*en es gemeldet haben, so wäre er nicht unbillig mit nachdrücklicher *exemplari*scher Straffe anzusehen; Demnach aber und dieweil *Inquisit*en solches nicht sattsam dargethan worden, ihme auch, wegen seiner noch auf sich habenden Jugend und gar schwachen Statur, ohnmöglich gefallen, solche im Gedränge zu erhalten, absonderlich, da er, vermittelst der angehabten Spornen, indem ihm einer abgetreten worden, noch übern Hauffen gefallen, und also das Fähnlein verlohren gegangen, auf desselben Wiedererlangung aber einen *Species* Rthlr. gewendet; so wird er vor diessesmahl damit verschonet,

Digitized by Google

schoner, hingegen aber 2. Monat lang auf die Schildwacht gesetzt. V. R. W. geschehen zu *N.* den *10. August. 1706.*

ap. Joh. Christian. Lünig. in Corpor. Jur. militar. in Append. No. LXII. fol. 361.

Observatio CCXXXIII.

§. 1.

Welcher Soldat, nach geschehenen Umschlag, sich nicht zu seiner Fahne verfüget, wird, nach dem Kriegs-Recht, hart gestrafft.

Straffe der Soldaten, so sich, nach geschehenen Umschlag, nicht zu ihrer Fahne verfügen.

Sobald, als umgeschlagen worden, soll ein jeder Soldat, so zu seinen Fähnlein geschworen, bey demselben sich finden lassen, der solches, ohne Vorwissen seines Officiers, nicht thut, soll mit schwehren Banden gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief Chur-Fürst Josephi Clementis zu Cölln vor Dero Miliz. Art. 38. conf. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief de anno 1673. Tit. VI. Art. 29.

2. Nach den Königl. Preußischen Kriegs-Articuln hat folgende Straffe statt:

Nach den Königl. Preußische Kriegs-Articuln.

Zum *March* und zum *Commando* auf die gewöhnlichen Sammel-Plätze muß sich jedweder Soldat, sobald darzu umgeschlagen wird, einfinden, die Zug-Ordnung richtig halten, von seiner Fahne sich nicht *absente*iren und dahinten bleiben, bey Straffe der Spiß-Ruthen.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preußen neu-approbirte Kriegs-Articul vor die Unter-Officierer und gemeine Soldaten, so wohl von Infanterie und Dragoner, als auch Cavallerie und Artillerie, de anno 1713. Art. 17.

Nach dem Fürstl. Sächs. Gothaischen Kriegs-Recht.

3. Das Fürstl. Sächsisch-Gothaische Kriegs-Recht disponiret davon nachstehender Massen:

Jedweder Reuter, oder Fuß-Knecht, soll, so bald zum Aufbruch umgeblasen, oder umgeschlagen worden, bey seiner *Estandarte*, oder Fähnlein, deme er geschworen, sich einfinden, und, ohne Vorwissen seines Officiers, durchaus nicht davon bleiben, wer aber darwieder thut, soll mit schwehren Banden gestrafft werden.

vid. Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Kriegs-Recht oder Articuls-Brief, wornach sich so wohl Officierer, als gemeine Soldaten zu Roß und Fuß richten und halten sollen. Tit. V. Art. 1. conf. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. Tit. VII. Art. 39.

Nach den Mecklenburgischen Kriegs-Articuln.

4. In den Mecklenburgischen Kriegs-Articuln findet man dieses verordnet:

Wann ein Allarm entstehet, oder deshalb umgeschlagen und geblasen wird, soll ein jeder, den nicht Leibes-Schwachheit daran verhindert, bey Leib- und Lebens-Straffe, sich zu rechter Zeit bey seiner Fahne, oder verordnetem Lerm-Platz, unter vollem Gewehr einfinden.

vid. Articuls-Brief Hertzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg, de anno 1701. Art. 37.

Observatio CCXXXIV.

§. 1.

Von der Pflicht eines Fähndrichs.

Die Pflicht eines Fähndrichs bestehet, unter andern, hauptsächlich darinne, daß er vor allen Dingen, die ihm anvertraute Fahne, bey dem Marche und Zügen, führen, auch solche, bis auf den letzten Bluts-Tropffen, defendiren muß, damit solche nicht an dem Feind verlohren gehe, und, wenn er der andringenden Macht desselben weiter nicht zu wiederstehen weiß, dieselbe eher

Digitized by Google

eher in Stücken zerreissen, oder sich lieber darein wickeln und das Leben bey derselben nehmen lassen.

Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 59. pag. 48.

2. Es beschreibet der Autor der *militari*schen Practica das Amt eines Fähndrichs hierinnen folgender Gestalt: Beschreibung des Amtes eines Fähndrichs.

Der Fähndrich soll ein praver, gerader, junger, starcker und unverdroßner *Cavalier* seyn, welcher das fliegende Wahrzeichen der *Compagnie* zur Nachricht führet: Er soll sein Fähnlein fleißig und wohl bewahren, damit solches nicht etwann geschändet und verrissen werde: Im Feld, und in andern *Occasion*en vor dem Feind, soll er seine Fahne nicht aus der Hand lassen, sondern selbst führen und tragen: Er soll, in währendem Scharmutzieren und Feldschlachten die Fahne hochhalten und fliegen lassen, damit es seine Soldaten sehen, und, da sie etwann geirret, sich wiederum darbey erhohlen möchten: Er soll ehe das Fähnlein in Stücken zerreissen, ehe ers den Feinden zu Theil werden lässet, denn es ist einem Fähndrich eine grosse und sehr verweißliche Schmach und Schande, so er, ohne redliche Ursachen, sein Fähnlein verliehret, und das Leben davon bringet, ehe soll er sich darein wickeln, und ihm das Leben zusammt den Fahnen nehmen lassen: Es soll ein Fähndrich, zu Verwahrung des Fähnleins, ein Leder-Futter haben, damit es vor allem Ungewitter beschützet werde ꝛc.

vid. Autor der *militari*schen Practica, quæ habetur in corpore Jur. militar. aucto & emendato, anno 1687. Francofurt. & Lipſ. edito. Part. II. ſub Tit: Des Fähndrichs Amt.

3. Von der übrigen Function und den erforderlichen Eigenschafften eines Fähndrichs handelt: Nachricht von der übrigen Function und Eigenschafften eines Fähndrichs.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. Cap. 18. §. 2. ſqq. fol. 150. ſqq.

Observatio CCXXXV.

§. 1.

Wie sich ein General der Fahnen bedienet.

Ein commandirender General bedienet sich sowohl in Schlachten, als Belagerungen, der Fahnen als gewisser Wahrzeichen, seine unterhabende Völcker in die Waffen zu bringen, und denenselben seinen Befehl, vermittelst derselben, zu verstehen zu geben.

Cæsar. Libr. 2. de Bell. Gall. & Virgil. Libr. 8. Æneid.

Welchergestalt sich der Tartarische Kayser, Tamerlan, der Fahnen in den Belagerungen, als gewisser Wahr-Zeichen, bedienet.

2. Von dem Tartarischen Kayser, **Tamerlan** genannt, wird geschrieben, daß, wenn er eine Stadt belagert, er den ersten Tag über sein Gezelt eine weisse Fahne aushängen lassen, um den Einwohnern dadurch anzudeuten, wie er bereit wäre, sie freundlich zu tractiren, woferne sie sich ihm, ohne Wiederstand, ergeben würden: Den folgenden Tag wäre seine Fahne gelb, oder roth gewesen, anzuzeigen, daß die Vornehmsten in der Stadt ihre Köpffe verliehren solten: Endlich am dritten Tage habe er eine schwartze Fahne ausgesteckt, um ihnen zu verstehen zu geben, daß er alles niedermachen, und dabey weder Geschlecht, Alter, noch Stand ansehen wolte.

Jac. Christoph. Isselin Lexic. historic. geographic. universal. verb: **Tamerlanes** fol. 554. Müller de Offic. circa signa inter homin. recept. thes. 12.

Von Aussteckung einer weissen Fahne in einer belagerten Festung.

3. Will ein Commendant eine Festung übergeben, so lässet derselbe, um solches denen Belägerern anzudeuten, eine weisse Fahne ausstecken, auch die Chamade schlagen.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLVIII. §. 1. pag. 232.

Von Aussteckung einer rothen Fahne.

4. Lässet aber der Commendant in der Festung eine rothe Fahne ausstecken, so ist solches ein Zeichen, daß er sich bis auf das äuserste zu wehren entschlossen sey.

vid. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLIX. §. 1. pag. 233.

Obser-

Digitized by Google

Observatio CCXXXVI.

§. 1.

Man hat vor Alters die Fahnen in so grosser Würde und Ehren gehalten, daß solche denen Delinquenten zu einer Freystatt gleichsam gedienet, und keiner, so zu denselben geflohen, in Verhafft genommen werden dörffen.

Vor Alters haben die Fahnen denen Delinquenten zu einer Freystatt gedient.

Tacit. Libr. I. Annal. Cap. 39. num. 5.

2. So haben auch ehedessen die Soldaten ihre Kriegs-Cassе und Beute bey den Fahnen, als einem sichern Ort, niedergelegt, damit auf solche Art die Völcker destomehr angefrischt werden möchten, solche zu beschützen und zu vertheidigen.

Warum ehedessen die Kriegs-Casse und Beute bey den Fahnen niedergelegt worden.

Veget. de re milit. Libr. II. Cap. 20. ibiq. Stewech. Salmuth. in not. ad Panciroll. Libr. I. Cap. 53.

3. Nicht weniger haben die alten Römer ihre Fahnen in dem Tempel Saturni, nebst dem gemeinen Seckel und ihren Gesetzen, verwahret.

Von Verwahrung der Fahnen in dem Tempel Saturni.

Alex. ab Alexandr. Genial. Dier. Libr. I.

4. Auch noch heut zu Tage werden die im Krieg eroberte Fahnen in vielen Kirchen, als Siegs-Zeichen, aufgehängt, und daselbst verwahret.

Von der noch heutiges Tages üblichen Verwahrung der eroberten Fahnen in den Kirchen.

Rittershus. de Jur. Asyl. Cap. III. num. 30. sqq.

Observatio CCXXXVII.

§. 1.

Durch die Fahnen werden unehrliche Personen ehrlich gemacht, und bekommen dadurch ihren ehrlichen Namen wieder, indem die verlohrne Ehre, entweder durch schrifftliche Urkunden dessen, dem solche Macht zustehet,

Durch die Fahnen werden unehrliche Personen ehrlich gemacht.

oder durch gewisse Thaten und Kennzeichen, wodurch der Wille des Obern zu vernehmen gegeben wird, wieder erhalten werden kan.

Christian. Wildvogel. Diss. de Jur. Vexillor. thes. 62. pag. 51.

Welchergestalt dergleichen Handlungen bey der Militz pflegen vorgenommen zu werden.

2. Dergleichen Handlungen pflegen bey der Militz vorgenommen zu werden, wenn einer, der sonst von einem unehrlichen Gewerbe, zum Soldaten auf und angenommen, oder aber vorher infamirt worden, wieder zu seiner ehemahligen Ehre und guten Renomee gelangen soll, durch die That selbst ehrlich gemacht, und die Fahne über ihm geschwungen wird.

Limn. Jur. publ. Libr. IV. Cap. 8. num. 295.

Was vor Formalitäten dabey beobachtet werden.

3. Hierbey werden folgende Formalitäten beobachtet: Es formiret das Bataillon auf dem Sammel-Platz einen Creyß, alsdenn wird der Infame aus der Wache abgehohlt und in den Creyß hinein gebracht, da er hinter dem Major mit entblößten Haupte stehet, welcher diesen Infamen fraget: **Wer bist du?** Er antwortet: **Ich bin ein Schelm.** Der Major fraget ferner: **Was wilst du hier?** Der Infame kniet nieder und antwortet: **Ich bitte, mich ehrlich zu machen.** Darauf weiset der Major mit dem Degen nach dem Fähndrich. Der Unehrliche, der gerne ehrlich werden will, nimmt den Huth ins Maul, kreucht auf allen vieren bis unter die Fahne; der Fähndrich schwenget ihm die Fahne dreymahl gantz niedrig über den Kopf, stösset ihm auch dreymahl mit dem Stiele, zum Andencken, auf den Kopf, darauf der hierdurch ehrlich gemachte seinen alten Huth über den Creyß wirfft, und wieder abgeführt wird.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. IV. Cap. 47. §. 11. fol. 517. sqq.

CA-

Digitized by Google

CAPUT IX.
Von Kriegs-Capitulationen.
Observatio CCXXXVIII.

§. 1.

Das Wort, Capitulatio, wird bey den alten lateinischen Scribenten nicht gefunden, sondern es ist wahrscheinlich, daß solches von dem Italiænischen Wort, Capitolatione, ein Vergleich, oder Vertrag, so von Capitolare, durch einen Vertrag über eine Sache sich vereinigen, derivirt wird, und von andern Völckern, also auch von denenjenigen, welche die lateinische Sprache mit ungeschickten Redens-Arten vermischt, angenommen worden. Von der Derivation des Wortes, Capitulatio.

Joh. Limn. ad Capitulat. Imperator. & Reg. Roman. Germanor. in Prolegom. Sect. I. num. 4. 5. 9. & 10. pag. 2.

2. Nachdem nun heut zu Tag das Wort, Capitulatio, auch bey denen Staats- und Rechts-Lehrern einmahl üblich ist, so mag es wohl hierinne heissen: Verba valent, sicut nummi, und stammet solches a Capitulo ab, welches nichts anders, als die Abtheilung eines aus verschiedenen Puncten bestehenden Buches, oder Schrifft, bedeutet: Daher auch Theodulfus Aurelianensis dasjenige Buch, welches er ad Presbyteros Parochiæ suæ geschrieben, oder die Acta Synodica, in welchen die dem Volck vorgeschriebene Lebens-Regeln enthalten, Capitula genennt. Nachdem dieses Wort einmahl recipirt worden, stammet solches a Capitulo ab.

Carol. du Fresne in Glossario ad Scriptores mediæ & infimæ Latinitatis. sub voce: Capitula & Capitularia.

3. Es lässet sich also die Ursache leicht schliessen, warum die Textus ex Jure Canonico, und besonders ex Decretalibus, nicht Leges, sondern Capitula heissen. Ursache, daß die Textus ex Jur. Canon. Capitula, und nicht Leges heissen.

Jac. Frider. Ludovici Diss. de Capitulationibus bellicis. Cap. I. §. 2. pag. 4.

Obser-

Digitized by Google

Observatio CCXXXIX.

§. 1.

Das einige, und besonders welche, Ordnungen und Raths-Schlüsse grosser Herren Capitula und Capitularia genennt werden.

Ferner werden die Ordnungen und Raths-Schlüsse grosser Herren, obschon nicht alle, Capitula und Capitularia genennt, weil sie in gewisse Capitel, oder Unterscheide, eingetheilt sind, besonders diejenigen, welche sie bey öffentlichen Tag-Satzungen, Reichs-Tägen und geistlichen Versammlungen, in solchen Casibus und Fällen, darinnen die allgemeinen Gesetze nichts verordnen, abfassen und ausgehen lassen; Dahin denn die Capitularia Caroli M. ingleichen Caroli Calvi, und andere gehören, von deren Editoribus, Tillio, Pithœo, Lindenbrogio, Sirmondo, Baluzio, und andern dahin einschlagenden Nachrichten gelesen werden kan:

Carol. du Fresne in Glossar. ad. Scriptor. med. & infim. Latinit. verb: Capitula & Capitularia.

Was die Wörter, Capitula, und Capitulare mehr bedeuten und anzeigen.

2. Nicht weniger bedeuten Capitula die kurtze Fürlesung der Menschlichen Pflichten, statt gewisser Lehr-Puncten, in den Kirchen; ferner den Ort, wo die Mönche und andere Geistliche zusammen kommen; ingleichen die Zierde der Weiber auf den Köpffen. Capitulare aber zeiget bisweilen so viel an, als succensere, über einen zornig seyn, punire, straffen, als wenn z. E. ein lasterhaffter Mönch in dem Capitul, oder Ort ihrer Zusammenkunfft, gestrafft und gebessert wird; daher man zu sagen pfleget: einen Capituln, oder, einem ein Capitul lesen. Es mag auch der Gebrauch des Wortes, Capittler, von denenjenigen, so sich unter einander zancken, daraus entstanden seyn, da man spricht: Sie zancken sich, wie die Capittler.

Limn. ad Capitulat. Imperator. & Reg. Rom. Germ. in Prolegom. Sect. I. num. 14. sqq. pag. 2. sqq. du Fresne cit. loc. sub his verb.

Zu welchen Zeiten die Wörter, Capituliren, Capitulation,

3. Unsere Vorfahren wusten von den Wörtern, Capituliren, Capitulation, nichts, und mögen solche wohl erst zu Zeiten Kaysers Caroli V. und dessen Nachfolgers, Ferdinandi

Digitized by Google

nandi I. in Teutschland angenommen worden seyn, welche dann nach und nach so üblich worden, daß man sich deren so gar in den Reichs-Abschieden bedienet. v. g. mögen seyn in Teutschland angenommen worden.

Laut der von Wittenberg aufgerichteten *Capitulation &c.*

vid. Rec. Imper. Erford. de anno 1567. §. Darauf zu unterschiedlichen mahlen ꝛc. 20.

Item: Ob die nicht zuvor der Wittenbergischen *Capitulation* auf den Landen gestanden ꝛc.

vid. ibid. §. Wann dann die Erforschung ꝛc. 26.

Item: Ob wir dann gleichwohl auch damahls noch den Türcken der beschlossenen *Capitulation &c.* erinnern lassen ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon de anno 1594. §. Dieweil aber ꝛc. 2.

Observatio CCXL.

§. 1.

Eine Capitulation ist also ein Vertrag, oder Vergleich, welchen ihrer zweye, oder etliche, über eine von diesem oder jenem, oder auch von allen zu leistende That, oder Handlung, treffen. Was eine Capitulation sey.

Ludovici Diss. de Capitulation. bellic. Cap. I. §. 6. pag. 6.

2. Die allervortrefflichste Arten einer Capitulation sind Zweifels ohne die zwischen den Römischen Kaysern und Königen und den Chur-Fürsten des H. R. Reichs getroffene Wahl-Capitulationes, welche, nach Goldasti Bericht, von Aimonio und andern alten Scriptoribus, unter dem Namen der Legum Palatinarum, wiewohl improprie, weil ein Gesetz nur von einem Obern gegeben wird, verstanden werden. Die aller vortrefflichste Arten einer Capitulation sind die Kayserl. Wahl-Capitulationes.

Melchior. Goldast. in Dedicat. Tom. III. Constitut. Imperial. §. Imperatori autem &c.

3. Zu welchen Zeiten dergleichen Kayserliche und Königl. Wahl-Capitulationes entstanden und aufgekommen, in- Nachricht von dem Ursprung dergleichen Ca-

Digitized by Google

pitulationum, und von welchem solche zu errichten.

gleichen, ob derselben Errichtung denen Chur-Fürsten alleine, oder auch denen übrigen Ständen des Reichs zukomme, solches will man, als eine hieher nicht gehörige Sache, keineswegs untersuchen, als wovon ohnehin bey dem Limnæo, Conringio, Mauritio, Rachelio, und andern, Nachricht zu finden ist.

vid. etiam Philipp. Reinh. Vitriar. Institutiones Jur. publ. Libr. I. Tit. 7. ibiq. Pfeffinger. in not. Joh. Christian. Müldener. in Capitulat. harmonic. in append. Sprenger. de Jur. publ. Libr. I. Cap. 28. Furstener. de Suprematu. Cap. 38. Textor. de Rat. Stat. Cap. 18. Eitel Friedrich von Herden Grundveste des Heil. Röm. Reichs. Part. III. Cap. 3. pag. 179. sqq.

Nachricht von denen in auswärtigen Reichen errichteten Capitulationibus.

4. Von denen Capitulationibus, welche in auswärtigen Reichen, zwischen denen Königen und den Ständen des Reichs, errichtet worden, handelt:

Joh. Jac. Speidel. in Speculo Juridic. politic. philolog. sub voce: Capitulation, Kayserl. und Königl. Capitulationes. fol. m. 201. sqq.

Observatio CCXLI.

§. 1.

Die endliche Verbindung eines Bischoffs, die geistliche Güter zu erhalten, ist eine Art einer Capitulation.

Ferner gehöret unter die Arten einer Capitulation, wann ein Bischoff sich durch einen Eyd über gewisse Puncte, und besonders dahin verbindet, daß er die geistlichen Güter erhalten und nicht veräusern wolle.

vid. Corvini Jus Canon. Libr. I. Tit. 6. §. 7.

Die Vorschrifft der Regiments-Verwaltung eines Bischoffs heisset eine Capitulation.

2. So wird auch die Vorschrifft des Capituls, nach welcher ein Bischoff seine Regierung verwalten soll, in dem Westphälischen Friedens-Schluß ausdrücklich eine Capitulation genennt;

Digitized by Google

Postulati vero seu electi in Capitulationibus suis spondeant, se susceptos Ecclesiasticos Principatus, dignitates & beneficia nequaquam hereditario jure possessuros, aut id acturos, ut hereditaria fiant, sed libera sit ubique Capitulo, & quibus id praeterea pariter cum Capitulo pro more competit, tam electio & postulatio, quam sede vacante administratio & jurium Episcopalium exercitium, &c. d. i. Alle *postulirte* oder erwehlte, sollen in ihren *Capitulationibus* versprechen, daß sie die angenommene geistliche Fürstenthümer, *Dignitäten* und *Beneficien* nicht erblich besitzen, oder dahin trachten wolten, daß sie erblich gemacht würden, sondern es sollen allezeit in dem *Capitul*, und denen, so es gleichfalls nebst dem *Capitul*, vermöge der Gewohnheit, gebühret, so wohl die Wahl und *Postulation*, als, bey *vacirender* Stelle, die *Administration* und Ausübung derer Bischöfflichen Rechte frey verbleiben ꝛc.

vid. Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 17.

3. In dem Chur-Fürstenthum Cölln heisset dergleichen Capitulation die Erb-Lands-Vereinigung, es wolte sich aber der Chur-Fürst daran so eigentlich nicht binden lassen, und führte in einem besondern Manifeste verschiedene Ursachen an, um den Unterschied zu zeigen zwischen der Capitulation des Kaysers gegen die Reichs-Stände, und derjenigen, welche ein Chur-Fürst zu Cölln mit seinem Capitul aufzurichten pflege. Dergleichen Capitulation heisset in dem Chur-Fürstenthum Cölln die Erb-Lands-Vereinigung.

Ludovici Diss. de Capitulation. bellic. Cap. I. §. 9. pag. 8. sqq.

Observatio CCXLII.

§. 1.

Wenn ein Officier mit einem Fürsten sich, wegen Anwerbung einer Anzahl Mannschafft zu Kriegs-Diensten, gegen Bezahlung einer gewissen Summe Geldes, vergleichet, oder, daß er eine Charge im Krieg erhalten möge, Eine Capitulation kan zwischen einen Fürsten und einen Officier, wegen Anwerbung einer Anzahl Sol-

daten, oder wegen Erhaltung einer Charge, gegen ein gewisses Geld, geschehen.

möge, so bekommt ein solcher Vertrag ebenfalß den Namen einer Capitulation.

Rachelius de Capit. Regni German. Cap. I. §. 4.

Inhalt dergleichen Capitulation zu Aufrichtung eines Regiments.

2. Wenn also ein grosser Herr mit einem vornehmen Officier eine Capitulation, zu Anwerbung und Aufrichtung eines Regiments, schliesset, so wird darinne ausgedrucket: Wie starck das Regiment an Compagnien, und jede Compagnie an Köpffen seyn soll; Wie die untere prima plana, ingleichen die Gefreyten, Grenadiers und Gemeine beschaffen seyn sollen, und erwehlet man insgemein solche, die, wenigstens guten Theils, allbereits in Herrn-Diensten gestanden, und dem Alter nach a 20. bis 40. Jahr; Wie sie, nach einer gewissen Specification, mit Leibes- und Bey-Montirung, ingleichen Ober- und Seiten-Gewehr, denen gegebenen Modellen nach, versehen, und in marchfertigen Stande zur Musterung gestellt werden sollen; Wie die Stabes- und Ober-Officiers, bey Formirung des Regiments, zu choisiren, welche, und wie sie bey der Musterung zu confirmiren, und mit gehörigen Patenten, nach eines jeden Charge, zu versehen; Wie, und wo die Lieferung geschehen, und welches der Ort der Ubernahme seyn soll; Wie der Verpflegungs-Etat beschaffen seyn, und wenn er sich anfangen soll; ingleichen, was ein solches neu-aufgerichtetes Regiment vor einen Namen und Rang haben soll.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. Cap. 9. §. 12. fol. 126. conf. Lunig. Corp. Jur. militar. in Append. Sect. I. Cap. I. num. 2. sqq. fol. 6. sqq.

Klage, weñ der eine oder der andere Theil sothaner Capitulation nicht nachlebet.

3. Wann nun der eine Theil sothaner Capitulation, in einem oder dem andern Stück, nicht nachlebet, oder nachkommet, so klaget der andere gemeiniglich: Man habe die *Capitulation* nicht gehalten; und vice versa: Man habe der *Capitulation* kein Genügen geleistet.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. I. §. 10. pag. 9.

Obser-

Digitized by Google

Observatio CCXLIII.

§. 1.

Die Kriegs-*Capitulationes* sind entweder generales, allgemeine, oder particulares, besondere. Jene werden wegen Ubergebung eines gantzen Landes, oder gewisser Städte, getroffen, davon die im Jahr 1707. den 13. Mart. zwischen den Kayserlichen Generals, Grafen von Schlick und Daun an einem, und den Frantzösischen General-Lieutenants, de *St. Paire* & de la *Javelliere* am andern Theil, wegen Evacuirung und Ubergebung der Hertzogthümer Mäyland und Mantua, aufgerichtete Capitulation ein Exempel seyn kan. — Was eine allgemeine Kriegs-Capitulation sey, Exempel davon.

Jac. Christoph. Iselin. Lexic. Historic. Geographic. universal. verb: Meyland. fol. 498.

2. Eine solche Capitulation geschahe auch den 7. Nov. Anno 1704. da das gantze Bayerland mit allen Festungen, bis auf die Residentz-Stadt München, dem Kayser eingeräumet, solches auch dem Chur-Fürsten nicht eher, als Anno 1714. durch den Badenischen Frieden restituirt wurde. — Noch ein Exempel einer solchen allgemeinen Capitulation.

Iselin. alleg. loc. verb: Bayern. fol. 407.

3. Besondere Capitulationes hingegen nennet man diejenigen, wenn nur eine, oder zwey Städte und Festungen dem Feind, durch einen getroffenen Accord, übergeben werden, gleichwie davon die Exempel in dem letztern und jetzigen Frantzösischen Krieg ohnehin bekant sind. — Welche man besondere Capitulationes nennet.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. I. §. 11. pag. 11.

Observatio CCXLIV.

§. 1.

Ferner sind die Kriegs-Capitulationes entweder honorabiles, vermöge deren die Guarnison aus einer belagerten — Welche Kriegs-Capitulationes honorabiles sind.

lagerten Festung mit Kriegs-Ehre, oder denen gewöhnlichen Ehren-Zeichen, z. E. durch die gelegte Breche, mit klingendem Spiel, fliegenden Fahnen, Ober- und Unter-Gewehr, (die Cavallerie zu Pferd, mit dem Degen in der Hand) Kugel im Munde und brennender Lunte ausziehen, wie auch die Bagage, einige Stücke Geschütz, etliche Schuß Pulver und Kugeln, auch zuweilen Bomben mit sich nehmen darf.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. V. Cap. 18. §. 17. fol. 592. & Part. VI. Cap. 27. §. 5. fol. 654.

Welche Capitulationes ordinariis signis honorum destitutæ sind.

2. Oder es sind dergleichen Capitulationes ordinariis signis honorum destitutæ, vermöge deren die Guarnison ohne alle, oder nur mit einigen wenigen Ehren-Zeichen, ausziehen muß.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. I. §. 12. pag. 12.

Wie es bey dergleichen Capitulationibus pfleget gehalten zu werden.

3. Auf solchem Fall darf z. E. die Guarnison öffters von der Bagage nur so viel mit nehmen, was ein jeder tragen kan, oder es dörffen nur die Officiers mit den Degen an der Seite, oder es muß auch wohl die gantze Guarnison, ohne Ausnahme, sonder Gewehr und Bagage, mit weissen Stäben abziehen, oder sich auf Gnade und Ungnade ergeben, von welchem allen bereits verschiedenes angemercket worden:

in Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. IX. Obs. CXXXVIII. pag. 213. sqq. conf. von Fleming, cit. loc. Part. VI. Cap. 27. §. 6. fol. 655.

Observatio CCXLV.

§. 1.

Nachhohlung einiger zu dieser Materie gehöriger Anmerckungen.

Was von denen Fällen, in welchen denen Belagerten entweder gar keine, oder doch wenigstens eine mit keinen gewöhnlichen Ehren-Zeichen begleitete Capitulation zugestanden zu werden pfleget, bereits in dem ersten Theil dieser Kriegs-Anmerckungen abgehandelt zu befinden ist, das soll gegenwärtig gleichsam nur durch einen Finger-Zeig berühret,

das

das übrige aber, was daselbst von dieser Materie theils gar nicht, theils nur mit wenigen angezeiget worden, annoch beygefügt werden.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXXXVIII. sqq. pag. 213. sqq. conf. Dav. Scheinemann. Diss. de Deditione sub Clausula Clementiæ & Discretionis; Auf Gnad und Ungnad. per tot.

2. Also ist in dem allegirten ersten Theil dieser Kriegs-Anmerckungen allschon dargethan worden, daß ein Commendant, im äusersten Nothfall, sich dem Feind, mit seiner unterhabenden Guarnison, gar wohl auf Gnad und Ungnad, ergeben könne, und auch besser daran thue, als wenn er sich und seine Leute, aus Desperation, muthwillig aufopffern wolte.

Daß ein Commendant, im Nothfall, sich, mit seiner Guarnison, dem Feind, auf Gnad und Ungnad, gar wohl ergeben könne.

vid. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXXXIX. pag. 215. sqq. & Obs. CXL. §. 3. pag. 218. & Obs. CXLIV. §. 1. & 2. pag. 226.

3. Denn obschon verschiedene das Gegentheil, aus allerhand Schein-Gründen, zu behaupten sich bemühen, und unter andern ex L. 3. ff. ad. L. Jul. Majest. dieses anführen, daß ein solcher Commendant sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig mache, und also die Todes-Straffe verdiene; so erweisen doch alle die von Scheinemanno recensirten Argumenta weiter nichts, als dieses, daß ein Commendant die ihm anvertraute Festung, so lange es möglich, zu defendiren schuldig sey, dahingegen Niemand, über sein Vermögen etwas zu thun, mit Recht angehalten werden kan.

Einwurff dargegen, und dessen Beantwortung.

Scheinemann. alleg. loc. §. 7. 8. & 9. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLIII. §. 1. & 2. pag. 224. sqq.

Observatio CCXLVI.

§. 1.

Dahin schlagen auch alle diejenigen Stellen aus denen Kriegs-Articuln ein, welche angeführt werden:

Dahin schlagen verschiedene Kriegs-Articul ein.

ab Joachim. Burger. in singularib. Observationib. juridico-politico-militarib. Cent. I. Obs. 10. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLII. pag. 221. sqq.

Was das Königl. Dänische Kriegs-Recht hiervon disponiret.

2. In dem Königl. Dänischen Kriegs-Recht findet man hiervon dieses disponirt:

Wann ein fester Ort, ohne Unsern Befehlich, oder Unsers *commandirenden Generals Ordre*, oder ohne die höchste Noth, aufgegeben würde, so soll der *Commendant*, oder Ober-Befehlichshaber desselben, mit *Confiscation* seiner Güter, am Leben und Ehre gestrafft werden.

vid. Königs Christiani V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämtliche Militz zu Lande. Cap. VI. Art. 68.

Ingleichen die Chur-Brandenburgischen Kriegs-Articul.

3. Hiermit stimmen die Chur-Brandenburgischen Kriegs-Articul folgender Gestalt überein:

Wann eine Festung dem Feinde, ausser hoher Noth, aufgegeben würde, so sollen die *Gubernatorn* und Befehlshaber derselben am Leben gestrafft werden, die gemeinen Soldaten aber, ohne Fahnen, ausser dem Lager, dienen, und dasselbige reinigen, bis daß sie ihre Verbrechen mit männlichen Thaten ergäntzet haben.

vid. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief de anno 1673. Tit. VIII. Art. 40.

Observatio CCXLVII.

§. 1.

Nachricht von den Ursachen, welche die Ubergabe einer Festung entschuldigen.

Von den Ursachen, welche die Ubergabe einer Festung entschuldigen, ist Nachricht zu finden:

in Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLV. pag. 227. sqq.

2. Ausser

2. Ausser dergleichen Entschuldigungen hat ein Commendant, wenn er die Ubergebung seiner Festung rechtfertigen will, zu erweisen, daß er sein Devoir auch in andern Stücken gethan, und ihm keine Faute beygemessen werden könne; als dahin gehöret:

Welchergestalt ein Commendant die Beobachtung seines Devoirs, ausser dergleichen Entschuldigunge, rechtfertigen kan.

a) Daß er sich in der Zeit mit allerhand nöthigen Vivres für Menschen und Vieh, mit Volck, Geld, Munition und Proviant, wie auch allen andern requisitis, so zur Conservation der Festung dienen, so viel möglich, versehe, und zu dero Behuff alle in den nächstgelegenen Orten vorhandene Victualia, für billige Bezahlung, in die Festung herein hohlen lasse.

b) Er mag auch alle Personen, so zur Gegenwehr untüchtig sind, und nur das Proviant consumiren, aus der Festung wegschaffen.

c) Er soll die Festungs-Einwohner, und seine eigene unterhabende Soldaten, jederzeit höflich tractiren und zu Freunde halten, damit er, bey heranbrechender Noth, sich auf sie sicherlich verlassen, und ihrer Hülffe in allen habhafftig seyn könne: Wann sie auch zaghafftig und kleinmüthig werden wollen, so muß er ihnen ein Hertz einsprechen, und sie auf Hülffe und Belohnung vertrösten.

d) Er muß sich in der Zeit mit Wasser und Mühlen, ingleichen mit Sturm-Pfälen, Pallisaden, Schantz-Körben, Steinen, Balcken und Bretern versehen, auch seinen Festungs-Bau in Zeiten fürnehmen.

e) Meynet er, daß er gnugsam versehen sey, so thut er wohl, wenn er einen Uberschlag seines Vorraths machet, und die Austheilung darnach anstellet, auch, so viel möglich, alles sparet und zu rathe hält.

f) Wenn der Feind heran rücket, muß derselbe sich seines Vortheils bedienen, und demselben, zu rechter Zeit, mit Ausfällen, Contra-Minen und sonsten, allerhand Abbruch thun.

Hoyer. in not. ad Tit. VIII. Art. 42. Jur. militar. Brandenburg.

3. Findet ein Commendant, vor der Belagerung, einen Mangel an demjenigen, was zur Vertheidigung seiner Festung

Was ein Commendant fernet zu beobachten hat.

stung gehöret, so muß er solches seinem Herrn anzeigen, auch, wenn er siehet, daß er solche nicht länger defendiren kan, demselben den Zustand des Platzes, durch Bottschafft oder Briefe, entdecken, und Ordre, wegen seines Verhaltens, einhohlen.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXL. §. 1. pag. 217.

Observatio CCXLVIII.

§. 1.

Worzu alles dieses diene.

Alles dieses gereichet darzu, daß ein Commendant einen anständigen Accord von dem Feind, bey Ubergebung der Festung, erhalten kan; siehet er aber, daß es mit ihm in der Belagerung aufs äusserste gekommen, und dem Feind weiter kein hinlänglicher Wiederstand zu thun ist, so stehet es nicht in seiner Gewalt mehr, demselben, in der Capitulation, Gesetze vorzuschreiben, sondern er muß solche von jenem annehmen: gleichwie es auch bey allgemeinen Frieden-Schlüssen zu geschehen pfleget, da der überwundene und in die Enge getriebene Theil sich zu Eingehung derer von dem Uberwinder vorgeschriebenen Bedingungen ebenfalß beqvemen muß.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. II. §. 6. pag. 18.

Ein Commendant muß die Ursachen der Ubergabe seiner Festung erweisen.

2. Ob nun schon der Verlust einer Festung, bey solchen Umständen, unter die unversehenen Zufälle zu rechnen ist, vor welche ein Commendant nicht gut seyn, noch solche gewähren kan; so muß derselbe doch die Ursachen der Ubergabe seiner Festung, und daß er dabey nichts zu Schulden kommen lassen, erweisen und darthun, weil die vorgebende Noth, welche er zu seiner Entschuldigung anführet, in facto beruhet, solches aber nicht præsumiret wird, sondern von demjenigen, der sich darauf gründet, zu beweisen ist.

Burger. Cent. IV. Obs. 76. Joseph. Mascard. de Probat. Vol. II. Concl. 551. num. 2. fol. 73.

In welchem Fall ein Commendant eine

3. Doch hat ein Commendant, wenn er sich sonst, bey andern Gelegenheiten, im Krieg tapfer erwiesen, die Præsumtion

Digitized by Google

sumtion vor sich, er werde auch in der Belagerung das seinige redlich gethan haben. gute Præsumtion vor sich habe.

Ludovici alleg. loc. §. 7. pag. 19.

Observatio CCXLIX.

§. 1.

Die blosse Furcht ist also keine hinlängliche Ursache, eine Festung dem Feind zu übergeben, wenn auch gleich dieser gedrohet hätte: Blosse Furcht und Drohungen sind keine hinlängliche Ursachen, eine Festung aufzugeben.

Er wolle Niemanden *Pardon* geben, den *Commendanten*, wo er sich zur Wehre stelle, unter dem Thor aufhencken lassen, und des Kindes im Mutter-Leibe nicht schonen.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLVI. §. 3. pag. 230.

2. Die Ursache dessen findet man in allgemeinen Rechten beschrieben, weil die Furcht, nicht durch eine Ruhmredigkeit, oder äusserliche Bezeigung eines Zorns, sondern durch die Grausamkeit der That selbst erwiesen werden muß. Die Ursache dessen findet man in allgemeinen Rechten beschrieben.

L. 9. C. de his, quæ vi metusve causa gesta sunt.

3. Denn wenn die blosse Bedrohung des Feindes zur hinlänglichen Ursache, eine Festung zu übergeben, diente, so würde derselbe solche allezeit zu seinen Vortheil gebrauchen, und man hätte keiner Wälle, Mauren, noch Gräben, zur Vertheidigung eines Platzes, nöthig. Es kan auch ein Feind dergleichen Drohungen nicht zur Würcklichkeit bringen, wenn er sich nicht, durch eine solche Ehrverletzende That, von allen gesitteten Völckern eine üble Nachrede und Unehre auf den Halse laden will, als welches wohl von Barbarischen, nicht aber von Christlichen und gesitteten Völckern zu geschehen pfleget. Solte aber von dem Feind eine solche grausame That erfolgen, so muß ein Commendant die Sache GOtt, als Richter, befehlen, und nichts destoweniger seine Pflicht gegen seinen Fürsten beobachten, und das- Fernere Erläuterung dessen.

jenige thun, was einem rechtschaffenen Officier eignet und gebühret.

Ludovici Diss. de Capitulation. bellic. Cap. II. §. 8. pag. 20.

Observatio CCL.

§. 1.

Daß die Belägerer denen Belagerten die Capitulation öffters abzuschlagen pflegẽ.

Daß die Belägerer denen Belagerten die angebotene Capitulation öffters abzuschlagen pflegen, davon sind bereits verschiedene Ursachen angemercket worden:

in Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. IX. Obs. CXLVI. §. 2. pag. 230.

Ursache dessen, und wie sich ein Commendant in solchen Fällen zu verhalten habe.

2. Eine dergleichen Ursache ist, wann die Belägerer gewisse und sichere Kundschafft haben, daß die Belagerten an Proviant, hinlänglicher Besatzung, Munition, oder sonst demjenigen, was zur Vertheidigung einer Festung gehöret, Mangel leiden; da denn in solchen Fällen, wenn zumahl die Guarnison keine Lebens-Mittel mehr hat, ein Commendant die Festung gar wohl, auch auf Gnad und Ungnad, übergeben kan, und nicht schuldig ist, nebst seinen Soldaten, Menschen-Fleisch, todes Aas, Ratten, Mäuse, Kalch, Leder, und dergleichen unmenschliche Speisen zu essen: Es ist daher mit Erstaunen zu lesen, was Ayala von einer Spanischen Ordre anführet, daß der Commendant einer gewissen Festung ehe seinen Sohn schlachten und essen, als solche dem Feind, ohne habenden Befehl, übergeben solte.

Ayala de Jur. & Offic. bellic. Libr. III. Cap. 18.

Nachricht von Exempeln, daß die Belagerten unmenschliche Speisen essen müssen.

3. Dergleichen Exempel, da die Belagerten allerhand unmenschliche Speisen geniessen müssen, sind zu finden:

ap. Scheinemann. in Diss. de Deditione sub Clausula Clementiæ & Discretionis. §. 15.

Obser-

Observatio CCLI.

§. 1.

Eine fernere Ursache der von dem Feind verweigerten Capitulation ist, wenn so wohl die Belägerer, als Belagerte, wissen, daß kein Entsatz der Festung um deswillen zu hoffen ist, weil der Herr derselben entweder keine hinlängliche Macht auf den Beinen hat, oder die zum Entsatz bereits angeruckte Armee von dem Feind zurück geschlagen worden. Fernere Ursache der von dem Feind denen Belagerten verweigerte Capitulation.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. II. §. 10. pag. 21.

2. Ein Exempel hiervon gibt die Einnahme der Festung Verua im Hertzogthum Monferrat an die Hand, so den 9. April. Anno 1705. von den Frantzosen, unter dem Commando des Hertzogs von Vendome, geschehen. So lange der Hertzog von Savoyen mit seiner Armee in der Nähe war, und die Communication mit gedachter Festung, vermittelst einer über den Po-Fluß geschlagenen Brücke, so von einer aufgeworffenen Fortresse bedeckt wurde, offen hatte, so würde der Commendant in Verua ohne Zweifel einen honorablen Accord von den Frantzosen, wenn er solche Festung damahls hätte übergeben wollen, erhalten haben; Nachdem aber die Fortresse samt der Brücken verlohren gieng, und der Hertzog von Savoyen mit seiner allzuschwachen Armee sich zurücke zog, so verweigerte der Duc de Vendome denen Belagerten absolute die verlangte Capitulation, und beschreibet der Autor der Europæischen Famæ den Ausgang dieser Belagerung folgender Gestalt: Exempel hiervon.

„Den 7. April. schlug der *Commendant*, Baron von Freysingen, wie„derum die Chamade, doch weil Vendome von nichts anders, als „Discretion, hören wolte, ließ bemeldter Commendant die Minen „anstecken, und sprengte also mit einem entsetzlichen Krachen alle „Aussenwercke auf einmahl in die Lufft. Darauf retirirte er sich von „diesem Stein-Hauffen mit seinen Leuten in den Donjon, (welches „ein fester Thurn, oder gemauertes Gebäude, in einer Festung ist, „wohin die Besatzung, auf dem Fall der letzten Noth, sich einlogi-

„ret) und ergab sich den 9. April. mit Anbruch des Tages, auf „Discretion.

vid. Autor. der Europäischen Fama. Part. XXXIV. pag. 715.

Daß dem ohngeachtet öffters ein General der Guarnison die Capitulation nicht zu verweigern pflegt.

3. Wenn aber auch gleich ein General, so eine Festung belagert, versichert ist, daß die Belagerten keinen Entsatz zu hoffen haben, so fallen doch manchmahl allerhand Bedencklichkeiten vor, der Guarnison die Capitulation nicht abzuschlagen. Als daher im Jahr 1705. die Festung Landau von den Frantzosen belagert wurde, und der Commendant in selbiger, Graf von Friesen, obschon die Alliirten geschlagen, und also keine Hoffnung des Entsatzes übrig war, dem ohngeachtet von keiner Ubergabe auf Discretion etwas hören wolte, so giengen die Frantzosen, zwey Tage nach der Schlacht den 7. Novembr. lieber folgende Capitulation ein:

Daß die Besatzung, nebst 4. Stücken, zwey Mörsern und 16. bedeckten Wägen, ausziehen, und nach Philippsburg convoyrt werden solte.

conf. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLVII. pag. 231. sqq.

Observatio CCLII.

§. 1.

Anderweiter Fall, in welchem einer Guarnison die Capitulation pfleget abgeschlagen zu werden.

Es pfleget auch ein die Belagerung einer Festung commandirender General der Guarnison öffters in dem Fall die Capitulation zu verweigern, wenn die Belagerten solche, da sie ihnen vorhero schon angeboten worden, halsstarriger Weise, zumahl in einer geringen Festung, abgeschlagen haben.

Scheinemann. Diss. de Deditione sub Clausula Clementiæ & Discretionis. §. 17. conf. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. IX. Observ. CXLVI. §. 2. pag. 230.

2. Merck-

Digitized by Google

2. Merckwürdig ist, was Michel de Montaigne von dergleichen Begebenheiten folgender Gestalt schreibet:

Was Michel de Montaigne von solchen Begebenheiten schreibet.

„La vaillance a ses limites, comme les autres vertus: „les quels franchis, on se trouve dans le train du Vice: „en maniere, que par ce zelle on se peut rendre à la „temerité, obstination & folie, qui n' en scait bien les bornes, ma-„laiser en verité à choisir sur leurs confins. De cette consideration „est née la coustúmes, que nous avons aux guerres, de punir, voire „de mort, ceux qui s'opiniatrent à defendre une place, qui par les „regles militaires ne peut estre soutenue. Autrement sous l'espe-„rance d' impunité il n'y auroit poullier, qui n' arrestat une armée. „d. i. Die Tapfferkeit hat ihre Gräntzen, wie andere Tugenden: „welche, wenn man sie überschreitet, einen Fehler verursachen: indem „man sich, durch solchen Eiffer, der Verwegenheit, Hartnäckigkeit, „und dem Unverstand ergibt, der kein Ziel noch Maaß zu finden weiß. „Daher ist der Gebrauch im Krieg entstanden, diejenige zu straffen „und zu tödten, welche einen Ort hartnäckiger Weise vertheidigen, „der doch, nach den Kriegs-Regeln, nicht zu behaupten ist. Anderer „Gestalt, und wenn dergleichen ungestrafft bliebe, würde solches nichts „anders nach sich ziehen, als eine Armee vergeblich aufzuhalten.

Michel de Montaigne des Essais Libr. I. Cap. 14. sub rubrica: On est puni pour s'opiniatrer en une place sans raison.

Observatio CCLIII.

§. 1.

Wenn die Belagerten den die Belagerung commandirenden General, oder dessen unterhabende Armee, mit Worten, oder in der That beleidiget: so pfleget denenselben gemeiniglich die Capitulation abgeschlagen zu werden.

Fernere Ursache der verweigerten Capitulation.

vid. Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. IX. Observ. CXLVI. §: 2. pag. 230.

2. Dieses

Exempel davon.

2. Dieses erfuhr die Holländische Stadt Harlem, als sie von Friderico von Toledo, des Hertzogs von Alba Sohn, belagert wurde. Diese Belagerung währete 8. Monat lang, und bewiesen die Belagerten denen Spaniern allerley Spott und Schimpff, liessen auch so gar einige gefangene Spanier, so sie in der Stadt hatten, über die Mauren hinaus hencken, musten sich aber endlich auf Discretion ergeben; da denn von den Spaniern grosse Grausamkeit verübt, und der gröste Theil der Bürger aufgehencket, oder erträncket worden.

Flamian. Strada de Bello Belgico. Libr. 7. Iſſelin. Lexic. historic. geograph. universal. verb: Harlem. fol. 675.

Noch andere Ursachen dessen, und Exempel davon.

3. Rebellen, wenn sie in einem durch Aufftand und Empörung sich unterwürffig gemachten Platz belagert werden, erhalten keine Capitulation, weil sie nicht vor rechtmäßige Soldaten zu halten, mithin auch derselben Rechte unwürdig sind. Also muste sich Vercingentorix, der berühmte Gallier, welcher wieder Cæsarem Krieg führte, sich zum König erklären ließ, und zum General der Gallier, so die Waffen ergriffen hatten, aufwarf, nach verschiedenen Treffen, worinnen Cæsar insgemein den Sieg erhielt, in Alesia, letzt Alise genannt, nach einer zwey monatlichen Belagerung, auf Discretion ergeben.

Jul. Cæsar de Bello gallic. Libr. VII. Cap. 89. Iſſelin. cit. loc. verb: Vercingentorix. fol. 741.

Doch ist die denen Rebellen einmahl zugestandene Capitulation zu halten.

4. Hat aber ein Feld-Herr dergleichen Rebellen eine Capitulation einmahl zugestanden, so ist er ihnen solche auch zu halten schuldig.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 19. §. 6. pag. m. 733. Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. VIII. Cap. 8.

Observatio CCLIV.

§. 1.

Exempel, daß denen Belagerten die Capitu-

Bisweilen wird denen Belagerten die Capitulation, aus blosser Verbitterung, verweigert, gleichwie der Hertzog

zog von Vendome, auf ausdrücklichen Befehl seines Allerchristlichen Königes, keinem Platz, so er dem Hertzog von Savoyen entrissen, eine Capitulation, ausser der Guarnison in der Citadelle zu Nizza, zugestanden, welche Erbitterung daher rührte, weil der Hertzog von Savoyen die Frantzösische Alliantz verlassen, und der Alliirten Partie ergriffen hatte. lation, aus blosser Verbitterung, verweigert worden.

Ludovici Diss. de Capitulationib. bellic. Cap. II. §. 16. pag. 26. sqq.

2. Hat sich eine Guarnison auf Discretion ergeben müssen, so werden die Officiers und Soldaten zu Kriegs-Gefangenen gemacht, doch heut zu Tage nicht mehr in die knechtische Dienstbarkeit geführt, sondern, entweder gegen die vom Feind gefangen bekommene ausgewechselt, oder mit Geld ranzionirt. Verfahren gegen eine auf Discretion sich ergebene Guarnison.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. XVII. Obs. CCXCVII. sqq. pag. 429. sqq.

3. Es stehet zwar in des Uberwinders Gewalt, eine sich auf Gnad und Ungnad ergebene Guarnison massacriren zu lassen, weil sich solche, nach dem Kriegs-Recht, über derselben Leben und Gut erstrecket; allein es ist einem General allezeit rühmlicher, wenn er auch hierinne denen Uberwundenen Gnade erweiset. Es ist rühmlich, denen Uberwundenen Gnade zu erzeigen.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 8. §. 4. pag. 639. sqq. & Cap. 20. §. 49. sqq. pag. 759. sqq. conf. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XVII. Obs. CCCVIII. §. 3. pag. 441.

Observatio CCLV.

§. 1.

Kommen dergleichen angeführte Umstände und Ursachen, um welcher Willen man einer belagerten Guarnison die Capitulation zu verweigern pfleget, dabey nicht vor, sondern es siehet sich eine Festung, durch Abgang der Lebens-Mittel, Munition, u. d. auf Discretion zu ergeben gezwungen, Einer zu Kriegs-Gefangenen gemachten Guarnison wird Gewehr, Fahnen, u. d. abgenommen.

zwungen, so wird die Guarnison gemeiniglich zu Kriegs-Gefangenen gemacht, und derselben Gewehr, Fahnen und dergleichen abgenommen.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 20. §. 49. sqq. pag. 759. sqq.

Bisweilen werden Gefangene gezwungen, Dienste zu nehmen.

2. Bisweilen werden dergleichen gefangene Soldaten, durch Hunger, Durst, und auf andere Art, gezwungen, daß sie Dienste nehmen müssen.

Ludovici Diss. de Capitulation. bellic. Cap. II. §. 21. pag. 31.

In welchem Fall Gefangene bey dem Feind Dienste annehmen können.

3. In welchem Fall die gefangene Officiers und Soldaten bey der Gegen-Partie Dienste annehmen können, solches ist angezeiget worden:

in Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. XVII. Obs. CCCXXX. §. 1. pag. 464.

Nachricht von Auswechslung und Ranzionirung der Kriegs-Gefangenen.

4. Von Auswechslung und Ranzionirung der Kriegs-Gefangenen ist ebenfalß Nachricht zu finden:

in Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. XVII. Obs. CCCXXII. sqq. pag. 455. sqq.

Observatio CCLVI.

§. 1.

Exempel, daß mit einer auf Gnad und Ungnad sich ergebenen Guarnison gelinde verfahren worden.

Es mögen sich aber gleichwohl die Fälle und Ursachen, warum man einer Guarnison die Capitulation abzuschlagen pfleget, und diese sich auf Gnad und Ungnad ergeben muß, auf eine oder die andere Art ereignen, wie sie wollen, so hat man doch Exempel, daß, dem ohngeachtet, mit der Guarnison, bey solchen Gelegenheiten, von dem Uberwinder auf gelinde Art verfahren worden. Johannes von Oesterreich, oder Don Juan de Austria, wie ihn die Spanier nennen, wurde unter König Philippo II. in Spanien, Anno 1575. Gouverneur über die Spanischen Niederlande, und als derselbe Anno 1578. wieder die

die Niederländischen Stände, so sich gegen ihn mit Holland und Seeland vereinigt, und die Waffen ergriffen hatten, bey Gemblours, einer Stadt in Brabant, eine Schlacht gewonnen, und darauf jetztgedachte Stadt sich demselben auf Discretion ergeben muste, verschonte er selbige nicht nur mit aller Plünderung, sondern ließ auch denen darinn gelegenen Soldaten, nach abgelegten Gewehr, die Freyheit abzuziehen; doch musten die darunter befindliche Niederländer schwören, niemahls mehr, die übrigen aber, binnen einer Jahres-Frist nicht gegen die Crone Spanien zu dienen.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. II. §. 22. pag. 32.

2. Anno 1704. ruckten die Frantzosen vor die in Piemont gelegene Festung Vercelli, eroberten selbige den 20. Julii, und machten die Guarnison zu Kriegs-Gefangenen, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen: Ferneres Exempel.

a) Soll die Guarnison zu Kriegs-Gefangenen angenommen werden, und zwar durch die Breche ausziehen, ihr Gewehr aber in dem bedeckten Weg ablegen.

b) Die Officiers sollen ihr Gewehr und Bediente behalten.

c) Die Guarnison soll in guter Ordnung abgeführt, und mit ihren Officiers nicht übel tractirt werden.

d) Die Commendanten soll man, wohin sie begehren, convoyren.

e) Denen Officiern will man, zu Abführung ihrer Bagage, Fuhren verschaffen;

f) Denenselben ihre Bagage lassen rc. und die Kayserlichen Völcker sollen nicht untergesteckt werden.

Iselin. Lexic. Histor. Geograph. universal. verb: Vercelli. fol. 741. Ludovici. cit. loc.

3. Im Jahr 1706. erhielte die Guarnison zu Alcantara in Spanien von den Engelländern und Portugiesen fast gleiche Conditiones, indem solche durch die Breche, mit allen Ehren-Zeichen, ausziehen dorffte, und alsdenn sich zu Kriegs-Gefangenen ergeben muste; Welche Begebenheiten allerdings unter die vermischten Dinge zu rechnen sind, Noch ein Exempel, und daß dergleichen Begebenheiten unter die vermischten Dinge zu rechnen sind.

sind, indem sie eines theils einer Capitulation ähnlich scheinen, andern theils aber auch als eine blosse Ergebung angesehen werden können.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 20. §. 51. pag. 763.

Observatio CCLVII.

§. 1.

Wie der Frantzösische Marechal, Hertzog von Vendome, gegen den Baron von Freysingen, Commendanten zu Verua, verfahren.

Daß der Uberwinder mit den Uberwundenen nicht allezeit nach der Strenge des Kriegs-Rechts zu verfahren pflege, solches bestärcket das Bezeigen des Frantzösischen Marechals, Hertzogs von Vendome, gegen dem Baron von Freysingen, Commendanten in Verua. Denn als dieser sich demselben, wie vorher bereits angeführt worden, den 9. April Anno 1705. auf Discretion ergeben hatte, und in dem Donjon den Wechsel seines Elendes erwartete, ließ ihn der Duc de Vendome vor sich fordern, und that, ihm, mit einer verdrießlichen Mine, folgende Anrede:

Ihr habt in den jüngsten zwey oder drey Tagen eine *Conduite* bewiesen, die den Tod verdienet; aber ich will euch und eurer *Guarnison* das Leben schencken, weil ich euren Muth und Standhafftigkeit loben muß.

Autor der Europäischen Fama. Part. 34. pag. 717.

Gedancken des angezogenen Autoris.

2. Es füget der angezogene Autor diesem noch seine Gedancken in folgenden hinzu:

„Hierbey muß man ihn, den Duc de Vendome, obgleich unsern Feind, „loben, daß er die redliche Guarnison nicht dem Muthwillen seiner „Soldaten überlassen, die ihnen sonst alles, bis aufs Hembde, genommen, und auf die schimpflichste Manier begegnet hätten, sondern, daß „er den Frantzosen 300. Louis d'or aus seinem eigenen Beutel ausgetheilt, damit sie die armen Teuffel ungeplündert lassen möchten, wie „er denn, selbigen Abend, auch die Lebens-Mittel unter die Gefangene „distribuiren lassen. Den folgenden Tag zogen die Belagerten aus „dem Donjon, und wurden nach Casal convoyiret, von dannen man

„sie

„sie weiter nach Novara, Alessandria und Tortone gebracht, und letz„lich gar nach Franckreich, mit Schiffen zur See, abgeführet.

Autor der Europäischen Fama. cit. loc.

Observatio CCLVIII.

§. 1.

Oeffters wird wohl einer Guarnison eine Capitulation, aber ohne Ehren-Zeichen, zugestanden, indem es in solchen Fällen und Umständen, dergleichen oben angezeigt worden, lediglich bey dem Uberwinder stehet, und auf dessen Willkühr beruhet, ob er denen Uberwundenen etwas, oder gar nichts zugestehen wolle, dergleichen Arten der Capitulationen recensirt werden: — Von der Capitulation ohne Ehren-Zeichen.

in Corpor. Jur. milit. Brandenburg. pag. 615.

2. Die andere Art des Accords, welche einer honorablen Capitulation entgegen stehet, ist diejenige, wenn der Commendant eine Festung aus Noth übergeben muß, und bestehet fürnemlich in diesen requisitis. Daß sie mit Sack und Pack, mit Ober- und Unter-Gewehr, abziehen sollen, die Officirer ein jeder, was derselbe, oder deren Diener einer tragen kan, mit sich nehmen, und die Fahnen vor dem Thore geliefert werden. Ergibt sich der Commendant auf Gnad und Ungnad, so wird die Guarnison gemeiniglich zu Kriegs-Gefangenen gemacht, gar selten aber, wie sie gehen und stehen, frey gelassen, und in die nächste Guarnison convoyrt. Oder es wird ein solcher Accord gegeben, daß Officirer und Soldaten mit weissen Stäben davon gehen, ihr Ober- und Unter-Gewehr aber abgeben müssen, und, was einer in einem Schubsack verbergen kan, damit mag er abmarchiren, wiewohl ihnen manchmahl auch nichts gelassen wird. — Von der Art des Accords, wenn ein Commendant die Festung aus Noth übergeben muß.

Ludovici Diss. de Capitulation. bellic. Cap. II. §. 24. pag. 35.

3. Als im Jahr 1704. die in Liefland gelegene Festung, Ivanogrod, durch die Rußischen Völcker belagert, und das Horn-Werck der Festung bereits mit stürmender Hand erobert — Was die Festung Ivanogrod im Jahr 1704. von den Russen vor ei-

Digitized by Google

nen Accord erhalten. erobert worden, die schwache Guarnison auch ausser Stand gesetzet war, sich weiter zu defendiren, erhielt solche keinen andern Accord, als daß selbige, ohne Canonen, Fahnen, und klingendem Spiel, auch ohne entblöseten Degen, wohl aber mit Ober- und Unter-Gewehr, ordentlich ausziehen, auch alle Artillerie-Bediente, und was zu der Militz gehörig, abmarchiren dorffte.

Autor der Europäischen Fama. Part. 29. pag. 354. 356.

Accord der Guarnison in Colberg mit den Schweden de ao. 1631.

4. Also dorffte auch die Kayserliche Guarnison in Colberg, einer Stadt in Hinter-Pommern, so im 30. jährigen Krieg Anno 1631. von den Schweden belagert und erobert wurde, zwar mit ihrem Gewehr, Bagage, fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und zwey Canonen ausziehen, die Fahnen aber muste selbige hernachmahls an die Schweden abgeben und hinterlassen.

Petr. Baptista Burgus in Comm. de Bello Suecico. Libr. II. Cap. 4.

Observatio CCLIX.

§. 1.

Welchergestalt ein Commendant die Festung übergeben könne, um einen honorablen Accord zu erhalten.

Was die Kriegs-Capitulationes, so mit Bewilligung der Ehren-Zeichen aufgerichtet werden, ins besondere anbetrifft, so ist kein Zweifel übrig, daß ein Commendant in einer Festung, mit welcher es auf das äusserste gekommen, und zu befahren stehet, daß, wenn er es weiter auf die Gewalt ankommen lasse, derselbe gar keinen, wenigstens keinen honorablen Accord zu gewarten haben würde, eine Capitulation treffen könne, zumahl, wenn er die Vorsicht gebrauchet, und von dem Zustand der Festung seinem Principalen nicht nur Nachricht gegeben, sondern auch den Befehl von demselben hierzu erhalten hat.

vid. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. IX. Obs. CXL. §. 1. pag. 216. sqq. & Obs. CXLIII. §. 1. & 2. pag. 224. sqq.

2. Nut

2. Nur dieses bemercket Burgerus, in seinen Kriegs-Anmerckungen, als eine kluge Vorsicht eines Commendanten, wenn er dem Feind, welcher ihm eine schrifftliche Ordre seines Principalen, oder desjenigen Generals, unter dessen Commando er stehet, zwar besiegelt, aber ohne Unterschrifft überbringet und vorzeigen lässet, die Festung, dem ohngeachtet, nicht übergiebet, weil öffters mit einem Siegel, ohne Vorwissen desjenigen, dem solches zustehet, allerhand Betrug und unzuläßiger Gebrauch unternommen werden könte; Daher handle ein Commendant weißlicher, wenn er die Festung, auf den ersten Befehl seines Principalen, oder commandirenden Generals, nicht sogleich übergäbe, sondern eine wiederhohlte Ordre erwarte, um sich gegen aller List des Feindes zu bewahren, und des Willens und Befehls seines Befehlshabers desto gewisser versichert zu seyn: Gleichwie der Obriste Lucas drey verschiedene Kayserliche Ordonantien abgewartet, ehe er Anno 1650. die Festung Ehrenbreitstein abgetreten habe.

Ob ein Commendant eine besiegelte aber von seinem Principalen oder commandirenden General nicht unterschriebene Ordre zu respectiren habe, u. die Festung zu übergeben.

Burger. Cent. III. Obs. 16. conf. Menoch. de Præsumpt. Libr. II. Præsumpt. 57. num. 18. fol. 222.

Observatio CCLX.

§. 1.

In Beantwortung der Frage: Ob ein Commendant in einer Festung, wenn er die Ordre, solche zu übergeben, von seinem in feindlicher Gefangenschafft sich befindlichen Principalen erhält, solcher zu pariren schuldig sey? machet Grotius diesen Unterschied, ob ein solcher gefangener Herr ein Erb- oder Wahl-Reich besitze. Ersten Falls könne derselbe in seiner Gefangenschafft Frieden schliessen, und also auch um so vielmehr seinem Commendanten die Ubergabe der Festung anbefehlen, welchem Befehl denn auch dieser zu gehorsamen verbunden wäre; Letztern Falls hingegen habe der Principal die Macht nicht, dergleichen zu

Ob ein Commendant in einer Festung, wenn er die Ordre solche zu übergeben, von seinem in feindlicher Gefangenschafft sich befindlichen Principalen erhält, solcher zu pariren schuldig sey.

Digitized by Google

zu thun, oder anzubefehlen, weil nicht zu glauben stehe, daß ihm dessen Stände die Regierung mit dem Geding übergeben und anvertraut, damit er solche auch, ausser seiner Freyheit, in der Gefangenschafft führen könne.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 20. §. 3. num. 1. pag. 742. conf. Burger. Cent. I. Obs. 21. & Cent. III. Obs. 56.

Exempel davon.

2. Ein solches Exempel führet Hortleder an, da sich der Gouverneur in Wittenberg geweigert, die Stadt dem Kayser, auf Befehl des gefangenen Chur-Fürsten Johann Friedrichs, ob dieser gleich ein erbliches Churfürstenthum besessen, zu übergeben.

Friedrich Hortleder von dem Ursprung des Teutschen Kriegs, und dessen Fort- und Ausgang. Vol. I. fol. 1957.

Nachricht von einem andern Exempel.

3. Dergleichen Exempels gedencket auch von dem Commendanten der Festung Ziegenhain in Hessen, Nahmens Geisen:

Bodinus in Diss. de Obsequio militum in defendendo Præsidio. Cap. I. §. 19.

Observatio CCLXI.

§. 1.

Von dem Umstand, wenn ein Souverain einen Commendanten befiehlet, sich lieber mit der Festung in die Lufft zu sprengen, als mit dem Feind zu capituliren.

Bey Erwegung des Umstandes, wenn ein grosser Herr die Ubergabe einer Festung dem Commendanten durchaus verbieten, und ihm vielmehr anbefehlen solte, solche, nebst sich und der Guarnison, im Fall der äusersten Noth, lieber in die Lufft zu sprengen, als einen Accord mit dem Feind zu treffen, ist dasjenige nachzusehen, was bereits darüber angemercket worden:

in Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLIV. pag. 226. sqq. conf. von Fleming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. Cap. 6. §. 27. pag. 201. sqq.

Herrn Strycks Gedancke hiervon.

2. Der berühmte Herr Stryck eröfnet seine Gedancken über diese Materie in folgenden Worten, da er schreibet:

„Da

„Da einem Fürsten das Recht zustehet, seine Unterthanen zu Kriegs-„Zeiten aufzubieten, und zu bewaffnen, so wird er ohne Zweiffel tüch-„tige und streitbare Männer hierzu erwehlen, und, da die Wohlfarth „des Vaterlandes und gemeinen Wesens darunter Gefahr leiden „würde, wenn des Feindes Macht, durch Uberkommung der Festun-„gen im Lande, verstärcket werden solte, so kan er auch gar wohl be-„fehlen, solche lieber in die Lufft zu sprengen. Diejenigen, so da-„rinne liegen, bringen sich eigentlich nicht selbst um das Leben, son-„dern der Endzweck einer solchen Unternehmung ist der Untergang „der Festung, welchem sie sich, dem Vaterland zum besten, zugleich „mit unterwerffen, nicht anders, als diejenigen, welche sich tod schies-„sen lassen, um ihren Fürsten das Leben zu erhalten. Sich vorsetz-„licher Weise, und aus Verdruß, das Leben zu nehmen, ist verbo-„ten, nicht aber, sich gerechter Weise in Gefahr zu begeben. Und dieses „ist nicht dahin zu ziehen, als wenn sich die Leute umbrächten, sondern „vielmehr dahin, daß man den Tod leidet, um seine Pflicht nicht zu über-„schreiten, als welches das göttliche und natürliche Recht billiget.

Soto de Just. & Jur. Libr. IV. quæst. 2. Art. 3. Leonhard. Lessius de Just. & Jur. Libr. II. Cap. 9. dubit. 6.

3. Hieraus, schreibet er ferner, folget nun: *Fortsetzung dessen Gedancken.*

„Daß diejenigen, so eine ihnen anvertraute Festung in „die Lufft sprengen, nicht den Vorsatz, oder die Absicht „haben, sich um das Leben zu bringen, sondern, damit solche nicht „dem Feind, zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, in „die Hände gerathen, sie selbst aber dadurch, wo möglich, noch etwan „Gelegenheit überkommen möchten, dem von dem Feind zu befahren „habenden Untergang zu entgehen.

Amesius de Casib. Conscient. Libr. V. Cap. 31. §. 14.

4. Von dieser Materie sind noch weitere Nachrichten zu finden: *Nachricht von dieser Materie.*

ap. Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. VIII. Cap. 2. §. 4. Zevecot. ad Flor. Libr. II. Cap. 6. Scheinemann. Diss. de Deditione sub Clausula Clementiæ & Discretionis. §. 9. ibique alleg.

Google

Observatio CCLXII.

§. 1.

Von den Zeichen, eine belagerte Festung aufzugeben.

Ehe ein Commendant zur Capitulation mit dem Feinde schreitet, so giebt er vorher demselben, durch gewisse Zeichen, zu verstehen, daß er gesonnen sey, die belagerte Festung zu übergeben, deren man sich denn allerhand Arten vor alters bedienet.

vid. Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. IX. Obs. CXLIX. §. 2. pag. 233.

Von den ehmahligen und heutigen Arten dergleichen Zeichen.

2. Die Perser gaben ehedessen dergleichen durch Bindung der Hände auf den Rücken: Die Teutschen durch Aussteckung Grases und Kräuter: Die Römer durch umgekehrte Schilder und Fahnen: Ingleichen die Mitternächtlichen Völcker durch Anzündung eines Feuers zu verstehen; Heutiges Tages aber geschiehet solches, wenn der Commendant die Chamade schlagen, und eine weisse Fahne ausstecken lässet, gleichwie auch bey den Römern eine weisse Fahne Unschuld und Frieden bedeutet hat.

vid. Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLVIII. §. 1. pag. 232. conf. Corp. Jur. militar. Brandenburg. pag. 602.

Von dem Verhalten der Belagerten nach dergleichen gegebenen Zeichen.

3. Sobald solches geschehen, müssen sich die Belagerten aller anderer Anzeichen enthalten, welche dem Feind die Meynung, daß sie die Festung zu übergeben willens seyn, benehmen können, sonst derselbe mit den Feindseligkeiten fortzufahren pfleget; gleichwie solches geschehen, da die belagerte Heßische Guarnison in Huckelswagen dem Feind ihren Willen sich zu ergeben, durch Aussteckung der Hüte zu verstehen gegeben, indessen aber auch eine rothe Fahne, welche das Gegentheil anzeiget, auf dem Thurn ausgestecket hatten.

Burger. Cent. I. Obs. 16.

Digitized by Google

Observatio CCLXIII.

§. 1.

Bisweilen lässet ein Commendant dem Feind dieses, daß er sich zu ergeben geneigt sey, durch einen Trompeter, oder Tambour, anzeigen, wobey die Frage entstehet: Ob demselben erlaubt sey, sich mit dem Feind, unter dem Vorwand, die Festung zu übergeben, über die Bedingungen in eine Unterredung, blos zu dem Ende einzulassen, damit er Zeit gewinnen möge, sich in weitere Gegen-Verfassung zu setzen, hernachmahls aber die Capitulation zu verwerffen, oder wenigstens solche Conditiones vorzuschreiben, welche der Feind ohnmöglich eingehen kan?

Von dergleichen Anzeichen, durch einen Trompeter, oder Tambour; und ob dem Commendanten erlaubt sey, mit dem Feind blos zu dem Ende in Unterredung zu treten, damit er Zeit gewinnen möge, sich in bessere Gegen-Verfassung zu setzen?

conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLVIII. §. 2. pag. 233.

2. Gleichwie nun eine verstellte Unterredung mit dem Feind, wegen der Capitulation, unter die Arten der Kriegs-List zu rechnen, mithin erlaubt ist: also kan auch ein Commendant, auf solche listige Art, seinem Feind gar wohl und um so mehr einen Rang abzulauffen suchen, als das Band des Friedens und der Gesellschafft zwischen ihm und demselben gebrochen, und ihm unverwehrt ist, demselben so gar mit öffentlicher Gewalt zu begegnen und anzufallen.

Beantwortung vorstehender Frage.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 24. §. 4. pag. 789.

3. Die zur Unterredung mit dem Feind abgeordnet worden, sind auf keine Weise zu beleidigen; Man wechselt auch bisweilen, gleich nach geschlagener Chamade, von beyden Theilen gewisse Officiers, als Geißeln, gegen einander aus, welche, woferne sich die Tractaten zerschlagen, wieder zurück zu den Ihrigen gelassen, die Feindseligkeiten aber alsdenn von beyden Seiten sogleich wieder angefangen werden.

Von der Sicherheit derer zur Unterredung mit dem Feind abgeordneten Personen, und von Auswechslung der Geißeln.

Ludovici Diss. de Capitul. bellic. Cap. III. §. 7. pag. 43. sqq.

Observatio CCLXIV.

§. 1.

Nach angezeigten Verlangen, zu capituliren, u. ausgewechselten Geißeln, erfolget ein Waffen-Stillstand.

Nachdem die Belagerten dem Feind ihr Verlangen, mit demselben zu capituliren, auf eine oder die andere Art, zu vernehmen gegeben, die Geißeln auch von beyden Theilen einander ausgeliefert worden, so hören die Feindseligkeiten auf, und erfolget also ein Waffen-Stillstand; wie denn solches Pufendorf einen heimlichen Waffen-Stillstand nennet, welcher aber, durch beyderseitige Abgebung der Geißeln, ausdrücklich bekräfftiget zu werden scheine.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. VIII. Cap. 7. §. 7.

Der Feind ist nicht schuldig, währenden Stillstand, Succurs in die Festung passiren zu lassen, kan auch neue Veranstaltungen, zu Bestürmung derselben, machen.

2. Währenden solchen Stillstand ist der Feind nicht schuldig, denen Belagerten einen Succurs, oder Proviant, in die Festung passiren zu lassen, weil ihm dadurch die Eroberung des Platzes schwehrer gemacht, und er in beschwehrlichere Umstände, als vorher gewesen, gesetzet werden würde. Gleichwie aber dieses nicht wieder den Waffen-Stillstand lauffet, wenn die Belagerten, währender Zeit desselben, an Reparirung der nöthigen Wercke arbeiten; Also kan es auch denen Belägerern zu keinen Vorwurff gereichen, wenn diese, binnen eben solcher Zeit, neue Veranstaltungen, zu Bestürmung der Festung, vorkehren und machen.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 21. §. 10. pag. m. 772.

Von dem Waffen-Stillstand, welchen Porsenna mit der belagerten Stadt Rom, gemacht, und was heut zu Tage in solchem Fall üblich ist.

3. Von der Belagerung der Stadt Rom, welche Porsenna, ein König von Hetrurien, A. R. 247. um Tarquinium superbum wieder auf den Thron zu setzen, unternommen, schreibet Servius, daß derselbe mit der belagerten Stadt einen Waffen-Stillstand gemacht, währender Zeit die feindlichen Generals und Officiers sich in dieselbe verfüget, und den Circensischen Spielen mit beygewohnet hätten. Dergleichen freyer Ein- und Ausgang aber in und aus

aus einer belagerten Festung wird wohl zu unsern Zeiten, währendem Waffen-Stillstand, schwehrlich mehr verstattet werden, sondern es müssen sich die Belagerten, zu solcher Zeit, innerhalb den Wällen halten, und die Belägerer in ihrem Lager bleiben, um alle Unordnung und Thätlichkeiten, welche, durch den Umgang beyderley Partheyen mit einander, gar leicht entstehen können, zu vermeiden.

Servius ad Libr. XI. Æneidos. Grot. cit. loc. §. 6. num. 3. pag. 770.

Observatio CCLXV.

§. 1.

In Ansehung des vor einer Festung stehenden Feindes kan der Commendant derselben mit dem feindlichen General die Capitulation, wegen der Ubergabe, alleine aufrichten, weil dem Feind wenig daran gelegen seyn wird, ob der Commendant seine unterhabende Officiers darüber zu Rath gezogen, und diese solche gebilliget haben, oder nicht. In Betracht aber, daß der Commendant schuldig ist, seinem Principalen Rechenschafft zu geben, warum er die ihm anvertraute Festung dem Feind eingehändiget und capitulirt, erfordert so wohl dessen Schuldigkeit als Sicherheit, daß er, ohne vorhergehaltenen Kriegs-Rath mit seinen unterhabenden Officiers, und der Guarnison, Genehmhaltung, nicht zur Capitulation schreite.

Warum ein Commendant, ohne vorher gehaltenen Kriegs-Rath, und der Guarnison Genehmhaltung, nicht zur Capitulation mit dem Feind schreiten soll.

vid. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXI. §. 1. pag. 216. sqq.

2. Capituliret ein Commendant, ausser Noth, mit dem Feind, und die Guarnison lässet solches gutwillig geschehen, und contradiciret demselben im geringsten nicht, so machet sie sich dessen Verbrechens und Bestraffung theilhafftig, keinesweges hingegen, wenn sie solchem unzeitigen und höchstverantwortlichen Vorhaben des Commendanten gnugsam wiedersprochen hat.

Wie sich eine Guarnison zu verhalten habe, wenn der Commendant ausser Noth, mit dem Feind capituliren will.

vid. Part. I. Observ. milit. nostr. alleg. loc. §. 2. & 3. pag. 217. sqq.

Digitized by Google

Verordnung des Königlich-Schwedischen Kriegs-Rechts.

3. Dahin schläget diejenige Verordnung ein, welche in dem Königl. Schwedischen Kriegs-Recht befindlich ist:

Wann Regimenter oder Compagnien, ohne Unser und des Feld-Marschalls Vorbewust und Befehlig, mit dem Feind in einen Tractat oder Handel sich einlassen, und solches mit guten Gründen und Umständen erwiesen würde; so sollen die Befehlighaber, so daran schuldig seyn, am Leben, Ehr und Gut gestrafft, von den Gemeinen aber der Zehende, nach dem Looß, gehencket, und mit den übrigen *procedirt* werden, wie droben im 66. Punct (nehmlich, daß dieselben, ohne Fahnen zu dienen, ausser dem Lager zu liegen, und dasselbe, so es unrein, zu säubern und zu reinigen, angehalten werden, bis sie ihre Verbrechung, mit männlichen Thaten, oder besondern nützlichen Diensten, gebüsset) angedeutet worden. Kan sich jemand entschuldigen, daß er sich dessen nicht theilhafftig gemacht, sondern mit Ernst darwieder geredet, auf solchem Fall wird er billig schadlos gehalten, und hätte es zu geniessen, wann etwa Gelegenheit zu seiner Beförderung vorfallen würde.

vid. Königs Caroli XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief von Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. XI. Art. 71.

Observatio CCLXVI.

§. 1.

Von dem Anfang, Fortsetzung, und denen Puncten einer Capitulation derer Belagerten.

Der Anfang zur Capitulation wird insgemein von den Belagerten gemacht, welche denen Belägerern gewisse Bedingungen anbieten, darauf diese ihre Antwort jenen wieder ertheilen, ob, und welche sie ihnen zuzustehen willens wären. Die Puncte also, welche die Belagerten gemeiniglich zu prætendiren pflegen, sind enthalten:

in Corp. Jur. milit. Brandenburg. pag. m. 613.

Von den Haupt-Puncten, so zu Eh-

2. Die Haupt-Puncte, so zu Ehren der Guarnison eingegangen werden, bestehen darinne: Daß solche mit Sack und

und Pack, Ober- und Unter-Gewehr, klingendem Spiele, fliegenden Fahnen, Kugeln im Munde, und brennenden Lunten, abziehen, ihr auch eine gewisse Quantität Wägen, zu Abführung ihrer Bagage, und einige Stücke Geschützes vergönnt seyn sollen. Nicht weniger wird in den Accords-Puncten ausgedruckt, wenn die Festung soll geräumet, wohin, wie weit, und durch welche Strassen die ausziehende Guarnison soll convoyrt werden, sonst sie bisweilen zum Schau, als ein Triumph, im Lande umher geführet wird. ten der Guarnison eingegangen werden.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. VI. Cap. 27. §. 5. & 6. fol. 654. sqq.

3. So wird auch öffters von der Guarnison verlangt, daß man ihr etliche verdeckte Wägen erlaube, oder, daß man die Bagage nicht aufdecke noch durchsuche; Welches in der Capitulation der Festung Bonn Anno 1703. von dem berühmten Holländischen General Cœhorn, jedoch mit Hinzusetzung dieser Clausul, verwilliget worden: Von verdeckten Wägen.

Es ist verwilliget, wenn man nur treulich und ohne Gefährde handelt, und wenn keine Uberläuffer, oder solche Dinge darunter verborgen seynd, welche, vermöge gegenwärtiger *Capitulation*, nicht dürffen hinweg geschafft werden.

Ludovici Diss. de Capitulation. bellic. Cap. III. §. 10. pag. 49.

Observatio CCLXVII.

§. 1.

Ausser diesem werden öffters solche Puncte von den Belagerten in die Capitulation mit eingeruckt, welche die Verfassung des Kirchen- und andern bürgerlichen Wesens in der Festung anbetreffen, z. E. daß der Religion halber alles in vorigem Stande bleibe, und alle Einwohner bey ihren Freyheiten zu lassen; Dahingegen fordern auch hinwiederum die Belägerer in selbigen von den Belagerten: Daß alle geheime Minen entdecket, und alle geheime Sachen, so versteckt und vergraben sind, offen- Von andern in die Capitulation mit einzurückenden Puncten.

offenbahret, nicht minder alle Uberläuffer ausgeantwortet, und keine Bürger, oder von Adel, mit hinaus genommen werden sollen.

vid. Corp. Jur. milit. Brandenburg. pag. 613.

Von Unterzeichnung und Ausfertigung der Capitulation.

2. Wenn nun der Commendant in der belagerten Festung mit dem davor commandirenden General überein kommen ist, so werden zwey Exemplaria der errichteten Capitulation verfertiget, beyde von ihnen unterschrieben, und gegen einander ausgewechselt, weil es nicht gewöhnlich ist, daß, wenn die Belagerung durch ein Detachement der Armee geführet, und von einem hierzu besonders commandirten General dirigiret wird, die Unterschrifft von dem abwesenden General-Feld-Marschall, der über die gantze Armee zu befehlen hat, geschiehet; Daher solches auch im Jahr 1702. dem Frantzösischen Commendanten in Käyserswerth, Marquis de Blainville, welcher verlangte, daß die Capitulation, mit allen ihren Articuln, von allen Generalen der Alliirten unterzeichnet und bestätiget werden solte, mit diesen Formalibus abgeschlagen wurde:

Weil dieses wieder die Gewohnheit sey, so solte die Unterschrifft durch den *commandirenden General* geschehen.

Was bey den Holländern dißfalls wegen gewöhnlich ist.

3. Doch ist bey den Holländern dieses gewöhnlich, daß die Unterschrifft der Capitulation, so mit einer belagerten Guarnison errichtet wird, nicht allein von dem die Belagerung commandirenden General, sondern auch zugleich von denen Deputirten zu Felde, welche der Armee überall folgen, mit geschiehet.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. III. §. 12. pag. 50.

Observatio CCLXVIII.

§. 1.

Von besondern Gedingen und Verträgen, so der Capitulation bisweilen

Bisweilen werden der Capitulation, ausser denen bißher angeführten Puncten, noch einige besondere Gedinge und Verträge annectirt, z. E. daß die Guarnison binnen einer gewissen Zeit wieder die Belägerer und gantze feind-

feindliche Armee keine Waffen ergreiffen noch führen solle, wie bey der Eroberung der Festung Guastalla den 9. Sept. Anno 1702. geschehen, da man sich verglichen: annectirt werden.

Daß der *General Solari* (als Commendant) mit dem Uberreſt der Besatzung an 1500. Mann bis nach Trient begleitet werden, und derselbe gehalten seyn solte, wieder Franckreich und Spanien, bis auf den ersten April bevorstehenden Jahres, keine Dienste zu thun.

Autor der Europäischen Fama. Part. 9. pag. 787.

2. Ein gleiches enthält die mit der Stadt Ostende den 6ten Jul. Anno 1706. aufgerichtete, wiewohl nicht allzu honorable Capitulation, nach welcher die Besatzung mit dem Degen an der Seite, ohne anderes Gewehr, ausziehen muste, und in 6. Monaten nicht wieder Carln den III. dienen solte. Exempel von der mit der Stadt Ostende aufgerichteten Capitulation.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. III. §. 13. pag. 51.

3. Dergleichen Verträge wollen zwar einige um deswillen vor unkräfftig und ungültig halten, weil sie wieder die Pflichten derer Soldaten gegen das Vaterland und ihrem Landes-Herrn lieffen; Allein es hat Grotius gantz vernünfftig behauptet, daß nicht nur dasjenige, was wieder die Pflicht lauffe, nicht eben allezeit unkräfftig sey, sondern auch dergleichen Gedinge, durch welche eine Guarnison die in den Händen ihres Uberwinders stehende Freyheit erhalten könne, derselben Pflicht gantz nicht entgegen stünden, indem das Vaterland dadurch weit mehr verliehren würde, wenn eine solche Guarnison zu Kriegs-Gefangenen gemacht werden, oder gar verlohren gehen solte. Ob dergleichen Verträge vor unkräfftig und ungültig zu halten?

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 23. §. 7. pag. 785. sqq.

Observatio CCLXIX.

§. 1.

Oeffters wird auch dieses mit in die Capitulation einer Festung eingerücket, daß derselben Fortification gäntzlich Von der Capitulation wegen Schleiffung der Festung.

lich geschleifft werden solle. Solches geschahe im Jahr 1702. da die am Rheinstrom gelegene Festung Käyserswerth von dem Chur-Fürsten zu Cölln denen Frantzosen eingeräumet, den 15. Junii aber, gedachten Jahres, von den Alliirten wieder erobert, und von den Belagerten selbst, in der aufgesetzten Capitulation, verlangt worden, daß die Fortification des Ortes gäntzlich geschleiffet, und deswegen von dem General derer Trouppen, welche den Ort belagert, zur Versicherung solcher Rasitung, Geißel gegeben werden solten; worauf man auch von Seiten der Alliirten solches bewilliget, der Chur-Fürst von Cölln hingegen, durch seinen Gesandten, auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gewaltig dargegen protestiren lassen, welche Protestation zu lesen ist: in der Europäischen Fama. Part. 7. pag. 626. sqq.

Ob ein Commendant einen solchen Vertrag eingehen köñe?

2. Daß aber ein Commendant, nach Beschaffenheit der vorhandenen und künfftig noch zu besorgen habenden Umstände, einen solchen Vertrag, bey Errichtung der Capitulation, mit dem Feinde eingehen könne, wenn es zu dessen Principalen Nutzen gereichet, z. E. damit der Feind in einem solchen Platz keinen sichern Auffenthalt mehr haben möge, das umliegende Land daraus zu belästigen und zu verwüsten, u. d. m. ist ausser Zweifel gesetzt.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. III. §. 15. pag. 52. sqq.

Observatio CCLXX.

§. 1.

Von noch allerhand besondern Bedingungen, welche denen Capitulationibus einverleibt zu werden pflegen.

Man hat noch allerhand besondere Bedingungen, welche denen Capitulationibus einverleibt zu werden pflegen, z. E. die Belagerten wolten den Platz übergeben, wenn in einer gewissen determinirten Zeit kein Entsatz kommen würde; welche Bedingung aber die Belägerer selten eingehen, es wäre denn die Zeit des zu hoffenden Entsatzes kurtz determinirt, und ihnen bekant, daß solcher wohl schwehrlich ankommen werde: Item, daß die Festung künfftig die Neutralität

lität geniessen dürffe; welches aber ebenfalß ein rarer Casus ist: Item, daß das noch nicht eroberte Castell nicht von der Stadt-Seiten angegriffen und belagert, hingegen aber auch der eingenommenen Stadt von der Besatzung aus dem Castell kein Schaden zugefügt werden solle; welches man öffters um deswillen einzugehen pfleget, damit die Einwohner in der Stadt, samt ihren Häusern und Gütern erhalten werden mögen. Etwas gantz besonders war es aber, daß im Jahr 1703. der Capitulation der Stadt Amberg, in der Obern-Pfaltz diese Bedingung mit einverleibet wurde: Es solte die Besatzung frey ausziehen, dargegen aber eben so viel gefangene Alliirte aus Ulm freygelassen werden. Nicht weniger, daß im Jahr 1713. der in der Festung Tönningen sich an den König in Dänemarck ergebenen Schwedischen Armee freygestellet und zugelassen worden:

Die *Guarantie* der ihr zugestandenen *Capitulation* bey andern *Puissancen* zu suchen, doch solte solches den Aus-*Marche* der Schwedischen Trouppen aus Tönningen keineswegs *tardi*ren, sondern derselbe innerhalb der gesetzten Zeit von acht Tagen geschehen.

vid. *Capitulations*-Puncte, so wegen Evacuation der Festung Tönningen und Ergebung der darinnen sich befindlichen Schwedischen Armee, zwischen denen von Ihro Königl. Majest. in Dänemarck einer, und des Königl. Schwedischen Feld-Marschalls, Grafens von Steinbock, anderer Seits, darzu verordneten Commissarien verabredet und geschlossen worden zu Oldensworth den 16. May, 1713. Art. 20. ap. Lunig. in Corp. Jur. milit. in Append. Sect. I. Cap. 5. no. 158. 117.

Von deutlicher Abfassung der Capitulations-Puncten, und derselben Auslegung.

2. Die Capitulations-Puncte müssen deutlich und ausdrücklich abgefasset werden, damit hernachmahls, durch allerhand ungleiche Auslegung derselben, nicht ein neuer Streit unter den pacificirenden Theilen entstehen möge. Weil aber solches gleichwohl nicht allezeit verhütet werden kan, so ist zu wissen, daß die Auslegung derselben also geschehen müsse, damit nichts ungereimtes heraus komme. Also wird z. E. der Auszug der Guarnison aus der Festung also verstanden, daß solcher frey und sicher geschehe; Item, daß die Auslieferung der Ge-

fangenen von lebendigen und nicht von toden Menschen zu verstehen sey, u. d. m.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 16. §. 5. pag. 369. sqq.

Observatio CCLXXI.

§. 1.

Nachricht von der Straffe eines die Festung ohne Noth übergebenden Commendanten.

Von der Straffe eines Commendanten, der die Festung, ohne Noth und wieder seine Pflicht, übergibt, ist bereits gehandelt und durch verschiedene Exempel solches erläutert worden:

in Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLI. sqq. pag. 219. sqq.

Exempel des General Heidersdorffs.

2. Also wurde der General Heidersdorff, wegen unnöthiger Ubergebung der Stadt Heidelberg an die Frantzosen, seines Ritter-Ordens beraubet, mit demselben dreymahl ins Gesicht geschlagen, und hernach dem Hencker zur Execution übergeben. Dieser satzte ihn auf einen Karren, zerbrach seinen Degen, schlug ihn mit den Stücken dreymahl ins Gesicht, und nahm darauf die ewige Landes-Verweisung aus den Oesterreichischen, Schwäbischen und Fränckischen Landen vor.

Autor der Europäischen Fama. Part. 22. pag. 793.

Von der Ehre und Belohnung derjenigen Generals, so ihr Devoir, in Attaquir- u. Defendirung einer Festung, erweisen.

3. Hingegen haben nicht nur diejenigen Generals, welche einer Festung dergestalt zusetzen, daß sie sich in balden, entweder mit oder ohne Capitulation, ergeben muß, sondern auch diejenigen Commendanten, welche ihr Devoir, durch eine tapffere Defension der ihnen anvertrauten Festungen, erweisen, Ehre und Belohnung zu gewarten.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. III. §. 20. pag. 56. sqq.

Obser-

Digitized by Google

Observatio CCLXXII.

§. 1.

Die Capitulationes sind, so wohl von Seiten der Belagerten, als besonders auch von Seiten der Belägerer, heilig zu halten. Weil es aber gleichwohl nach der Hand öffters, durch gewisse vorher nicht eingesehene Zufälle, zu geschehen pfleget, daß denenselben zu wieder gehandelt, und also die vorige Feindseligkeit wieder angefangen wird; so ist in solchen Fällen darauf zu sehen, ob eine Privat-Person, oder eine gantze Guarnison, oder der Commendant, oder dessen Principal selbst dergleichen verursacht habe. Hat von Seiten der Guarnison eine Privat-Person etwas wieder die aufgerichtete Capitulations-Puncte zu Schulden kommen lassen, so wäre es höchst unbillig, wenn die Belägerer daher Gelegenheit nehmen wolten, solches der gantzen Guarnison, durch Aufhebung der Capitulation, entgelten zu lassen, sondern es ist genug, wenn derjenige, so einen Excess begangen, entweder von dem Commendanten zur gebührenden Straffe gezogen, oder denenjenigen, welche er beleidiget, ausgeliefert wird, wenn anders, in Unterbleibung eines oder des andern, der Commendant nicht davor angesehen seyn will, daß er dergleichen Excess billige.

Capitulationes sind heilig zu halten, und auf was vor Umstände zu reflectiren, wenn denenselben zu wieder gehandelt wird, und zwar von einer Privat-Person.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 21. §. 13. pag. 772. sqq.

2. Deswegen pfleget öffters, zu desto mehrerer Fürsichtigkeit, denen Capitulationibus dieses mit einverleibt zu werden:

Was deswegen denen Capitulationibus öffters pfleget einverleibt zu werden.

Im Fall, daß im Abzug, oder nachmahls im *March*, von einem oder andern *Excess* begangen würde, soll es diesem *Accord* nicht *prejudicir*lich seyn, jedoch von dem *Gubernatore* nach Beweiß gestrafft werden.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. IV. §. 2. pag. 59.

Observatio CCLXXIII.

§. 1.

Wie es zu halten, wenn eine gantze Guarnison der getroffenen Capitulation zuwieder handelt.

Ein anders ist hingegen, wenn eine gantze Guarnison der getroffenen Capitulation zu wieder handelt, z. E. wenn dieselbe diejenigen aus der Festung, bey ihrem Abzuge, mit sich hinweg führen wolte, welche, während der Belagerung, einige Zuneigung und Gewogenheit gegen dem Feind von sich spüren lassen; wiewohl auch in solchen Fällen die Belägerer ruhmwürdiger handeln, wenn sie etwas übersehen, als alles nach der Strenge der Kriegs-Regeln nehmen und darnach verfahren wollen, gleichwie ein solcher Vorgang im Jahr 1705. bey der von dem König Carolo III. in Spanien, mit Bey-Hülffe der Engell- und Holländer, geschehenen Eroberung der Stadt Barcellona sich ereignet, welcher aus nachstehendem Extract des von Allerhöchstgedachtem König an die Königin Anna in Engelland erlassenen Schreibens zu ersehen ist:

„Il est arrivé un autre accident, qu'on n'avoit pas preveu. Les „cruantes du pretendu Vice-Roy & le bruit, qui couroit, qu'il „vouloit emmener des Prisonniers contre la Capitulation, avoit „suscité les Bourgeois & quelques uns du Pais à prendre les armes, „pendant que la Guarnison etoit occupée à charger leur Bagage, „qui devoit sortir le lendemain; de sorte, que tout tendoit au „carnage. Mais les Trouppes de vôtre Majesté sont entrés dans „la Ville avec le Comte de Peterborough; et au lieu de s'employer „à piller, comm'on fait ordinairement dans de pareilles occasi„ons, elles ont calmé le desordre et ont sauvé la Ville et la vie „même de leurs ennemis avec une discipline et generosité, qui „n'a point d'exemple. Du Camp de Serria devant Barcelonne le „22. Oct. 1705. d. i. Es hat sich ein anderer ohnversehener Zufall „ereignet. Die Grausamkeit des anmaßlichen Vice-Königs, und „das lauffende Gerüchte, daß er die Gefangenen, wieder die getrof„fene Capitulation, mit sich hinweg führen wolte, reitzte die Bür„gerschafft und einige vom Lande dahin an, die Waffen zu ergreiffen,

„während

„während daß die Guarnison, welche des andern Tages ausziehen „solte, mit Aufladung ihrer Bagage beschäfftigt war; so, daß sich „alles zum todschlagen anließ. Es ruckten aber Eur. Maj. Troup„pen mit dem Grafen von Peterborough in die Stadt; Und an statt, „daß sie, wie gemeiniglich bey dergleichen Gelegenheit zu geschehen „pfleget, hätten plündern können, haben sie alle Unordnung gestillet, „und so wohl die Stadt, als das Leben ihrer Feinde selbst, mit einer „nie erhörten Zucht und Großmuth, erhalten.

Aus dem Feld-Lager zu Serria vor Barcellona den 22. Octobr. 1705.

2. Dahin gehöret auch, wenn die Belagerten der Capitulation nicht trauen, und dadurch selbst von derselben abgehen. Als daher im Jahr 1706. die Stadt Camb sich mit Accord ergeben, krafft dessen die rebellische Guarnison frey hätte abziehen sollen, und zwar den 17ten Januar. um 12. Uhr Mittags, solche aber den Termin vorbey streichen lassen, und sich bis 3. Uhr Abends aufgehalten, unter welcher Zeit viele sich hinaus practicirt, sind die meisten von diesen Flüchtigen, so denen Hußaren in die Hände gerathen, massacrirt worden, viele aber, so sich durch den Fluß Regen salviren wollen, darinne ertruncken. Der gewesene Ober-Commendant Müller, und der Vice-Commendant Bratwurst, sind gefangen, und gegen 200. Bauern, so noch in der Stadt geblieben, und um Pardon gebeten, mit ihren eignen Prügeln, so sie an statt des Gewehrs gehabt, zum Thor hinaus und nach Hause gejagd worden. Der Bürgerschafft aber, weil selbige das Gewehr nicht ergriffen, ist kein Leid wiederfahren, wie solches alles die Zeitungen beschrieben haben:

Dahin gehöret auch, wenn die Belagerten der Capitulation nicht trauen, und selbst davon abgehen.

de Dato Regenspurg den 19ten Jan. 1706.

Observatio CCLXXIV.

§. 1.

Handelt ein Commendant selbst, mit Vorwissen und Einverständniß der gantzen, oder wenigstens einiger oder

Was vor Umstände zu considerirn, wenn

ein Commendant wieder die Capitulation handelt.

oder der mehrern von der Guarnison, wieder die Capitulation, so muß er solches freylich mit dieser zugleich entgelten; Hat aber Niemand von der Guarnison Wissenschafft davon gehabt, noch darein gewilliget, so ist es billiger, wann derselbe, als eine andere Privat-Person, darum angesehen und bestrafft wird.

Ludovici Diss. de Capitulat. bellic. Cap. IV. §. 6. pag. 62.

Von des Feindes Verhalten, wenn ein grosser Herr selbst die Capitulation bricht.

2. Woferne aber ein grosser Herr selbst die Capitulation bricht, so wird solche auch von dem Feind dessen Trouppen und Unterthanen nicht gehalten, es mögen nun diese belagert seyn, oder eine Festung selbst belagern, weil der Feind, im letztern Fall, sich bey einer andern Gelegenheit wieder auf gleiche Art revangiren kan. So gieng es denen Frantzosen nach Eroberung der Festung Namur Anno 1695. denn da vorhero Dixmuyden und Deynse an dieselben übergeben, und in der getroffenen Capitulation unter andern bedungen worden: daß die Officiers, so sich als Kriegs-Gefangene ergeben, nach dem von Anfang des Kriegs errichteten Cartel tracktirt, die Regimenter nicht anders, als nach Proportion, mit ihren Officiers vertheilt, und die Guarnison nicht aus denen vom Jahr 1672. her eroberten Provintzen abgeführet werden solten ꝛc. die Frantzosen aber solcher Capitulation nicht nachlebten: so brauchten die Alliirten, da im Monat Sept. desselbigen 1695ten Jahres die Festung Namur erobert wurde, gegen selbige Repressalien.

Autor de la Suite de l'histoire de Hollande de Monf. de la Neuville, Tom. II. Cap. 10. in fin. & Cap. 13.

Noch eine Art, wodurch die Capitulation gebrochen wird.

3. Es wird auch eine Capitulation gebrochen, wenn die Belagerten allerhand Schimpf- und Schmäh-Worte gegen die Belagerer ausstossen, weil dergleichen Aufführung mit dem Frieden nicht bestehen kan.

Burger. Cent. II. Obs. 84.

CA-

CAPUT X.

Von Unterhaltung der Militz.

Observatio CCLXXV.

§. 1.

Was das Wort Provisio bedeute.

DA in gegenwärtigen Capitel von Unterhaltung der Militz gehandelt werden soll, so ist zu wissen, daß das lateinische Wort, Provisio, welches eigentlich eine Fürsorge, oder Versorgung heisset, in weitläufftigern Verstande eben das bedeutet, was in Codice per annonas militares, nemlich die Lebens-Mittel im Krieg, angezeiget worden, in welchem Verstand dieses Wort auch von Tacito genommen wird.

conf. tot. tit. Cod. de annon. Tacit. Libr. XV. Annal. Cap. 8.

Von den Wörtern, Proviant und Proviant-Meister.

2. Heut zu Tage wird der Verstand desselbigen durch das Wort, Proviant, ausgedrücket, gleichwie der in Codice ein einziges mahl vorkommende Namen, oder Titul, eines Præsidis provisionis ebenfalß so viel, als Præfectus annonæ militaris, ein Proviant-Meister, heisset.

L. un. C. sumpt. injunct. muner.

Was das Wort Fodrum eigentl. bedeute?

3. Darüber wird gefragt: ob das lateinische Wort, Fodrum, eine gleiche Bedeutung habe? weil gemeiniglich und eigentlich nur das Futter vor das Vieh dadurch verstanden wird.

Hotomann. de verb: Feud. voc: Fodrum. Sixtin. de Regal. Libr. II. Cap. 14. num. 3. pag. 224. Hermann. Hermes in Fascic. Jur. publ. Cap. XXVII. num. 74. pag. 555.

Ingleichen in weitläufftigem Verstand.

4. In weitläufftigern Verstand kan gleichwohl das Wort Fodrum, vor Korn, Gerste, und allerley Lebens-Mittel vor die Militz gebraucht werden.

Sam. Stryck. Comment. de Provisione militum. Cap. I. §. 3. pag. 8. Sixtin. cit. loc. num. 4.

Von der Bedeutung des Wortes, Annona.

5. Vor Zeiten wurden unter dem Wort, Annona, nur die Lebens-Mittel, oder Arten der Speisen begriffen, nachgehends aber auch sowohl der Sold als die Montur der Soldaten darunter verstanden.

Lips. de milit. Roman. Libr. V. Dial. 16.

Observatio CCLXXVI.

§. 1.

Das Wort Provisio muß mit Capito nicht vermenget werden.

Gleichwie nun die Versorgung der Soldaten in dem Lebens-Unterhalt und Kleidung bestehet; Also muß Provisio cum Capito nicht vermenget werden, als welcher Wörter in dem Codice Theodosiano wechselsweise Meldung geschiehet.

vid. L. 7. & 9. cit. Cod. de erog. milit. annon.

Was voce Capiti zu verstehen sey.

2. Die Meynung Gothofredi ist am wahrscheinlichsten, daß voce Capiti die Fütterung vor das Vieh, oder die Fourage zu verstehen sey.

Jac. Gothofred. in not. ad cit. leg. conf. L. 9. C. Theod. de Numerar. & L. 1. de Domest.

Unter der Unterhaltung der Militz werden keine ausserordentl. Kriegs-Steuern verstanden.

3. So verstehet man auch hier, unter der Unterhaltung der Militz, keine ausserordentliche Kriegs-Steuern, welche denen Unterthanen zu bezahlen auferlegt, und unter die Regalia gerechnet werden.

2. Feud. 56. Sixtin. de Regal. Libr. II. Cap. 14. num. 4. pag. 224.

Sondern nur dasjenige, was zur Nahrung der Militz gehöret.

4. Vielmehr wird lediglich nur dasjenige dadurch angezeigt, was zur Nahrung der Militz gehöret.

Sam. Stryck. Comment. de Provisione milit. Cap. I. §. 4. pag. 8. & 9.

Obser-

Observatio CCLXXVII.

§. 1.

Die Unterhaltung der Militz geschiehet entweder zu Friedens- oder Kriegs-Zeiten. Jene ist vor Zeiten in wenigem, als z. E. in Brod und Oel bestanden.

Worinne vor Zeiten die Unterhaltung der Militz zu Friedens-Zeiten bestanden.

Gothofred. ad C. Theodos. L. II. de erogat. milit. annon.

2. Die Unterhaltung zu Kriegs-Zeiten hingegen erforderte ein mehrers, z. E. Speck, Wein, allerley Kost, und zum Feld-Zug gehöriger Proviant.

Was die Unterhaltung zu Kriegs-Zeiten erfordert hat.

L. 4. & 5. Cod. Theodos. de erogat. milit. annon. ibique Gothofred. conf. Ammian. Marcell. L. 28. p. 408. Lamprid. in Alex. Sever.

3. Ferner geschiehet die Unterhaltung der Militz entweder ordentlicher Weise, welche zur gesetzten Zeit jedes Jahres beygetragen wird; oder ausserordentlich, welche man unversehens fordert und zu liefern anbefiehlet.

Von ordentlicher und ausserordentl. Unterhaltung der Militz.

L. 5. Cod. de annon. & tribut. Cassiodor. Libr. IX. Var. Cap. 10.

4. In Ansehung der Zeit wird die Unterhaltung der Militz entweder im Felde, oder aber in den Winter-Quartieren angeschafft und præstirt.

Von Unterhaltung der Militz in Ansehung der Zeit.

Sam. Stryck. Commentat. de Provisione militum. Cap. I. §. 5. pag. 9.

Observatio CCLXXVIII.

§. 1.

Die Unterhaltung der Militz soll die vornehmste Sorge eines Regenten im Lande mit seyn.

Ein Regent soll vor die Unterhaltung der Militz Sorge tragen.

Aristoteles Libr. VI. Politic. Cap. 8.

Aaa 2 2. Denn

Das Gegentheil gereichet dem Regenten zu keiner Ehre.

2. Denn gleichwie es einem Hauß-Vater zur grösten Schande gereichen würde, wenn er Weib, Kinder und Gesinde wolte lassen Hunger leiden; Also ist es auch einem Regenten keine Ehre, wenn er seine Soldaten nicht gebührlich zu versorgen suchet, als welche um des gemeinen Nutzens willen unterhalten werden, und ausser ihrem Unterhalt, weder durch Acker-Bau, Viehzucht, noch sonst durch einiges Gewerbe ihre hinlängliche und gewisse Nahrung sich verschaffen können.

L. 15. C. de re militar. Perez. in Comment. ad tit. C. de Erogat. milit. annon.

Ingleichen dem gemeinen Wesen zum Schaden.

3. So würde auch dem gemeinen Wesen dadurch, wenn die Militz im Lande, an ihrem nöthigen Unterhalt, Noth leiden solte, der gröste Schaden zugefüget werden, und nichts anders, als der Verfall der Kriegs-Zucht, einfolglich Raub, Plünderung, Mord und Erpressungen daraus entstehen.

Reinking. de Regim. Secular. & Ecclesiast. Libr. II. Class. 3. Cap. 5. num. 9. pag. 1051.

Dergleichen Unwesen gereichet gantzen Völckern zur Schande.

4. Daß aber auch dergleichen Unwesen und Unordnung bey der Militz gantzen Völckern zur Schande gereiche, solches gibt Kayser Maximilianus II. in dem Reichs-Abschied de anno 1570. gnugsam zu erkennen, wenn er setzet:

Und dieweil ein zeithero unter dem Teutschen Kriegs-Volck viel Ungehorsam, Unordnung, wildes und freywilliges Leben und Wesen, wieder der löblichen alten Teutschen Brauch und Herkommen, die vor allen andern *Nationen* in Mannheit, Frommkeit und Kriegs-Zucht den Preiß gehabt, eingerissen ist ꝛc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. Tit. Von Reuter-Bestallung. §. 43.

Observatio CCLXXIX.

§. 1.

Warum dergleichen Klagen bey der Römi-

Dergleichen Klagen waren bey der alten Römischen Militz gantz unbekant, gantz vermuthlich um deswillen, weil

weil die Römer bemühet waren, derselben ihren ordentlichen Unterhalt zu verschaffen.

schen Militz gantz unbekant gewesen.

vid. Nov. CXLIX. Cap. 2. Klock. de Contribution. Cap. XVII. num. 203. fol. 381.

2. Gleichwie nun bey den Römern gewisse Leute, zu Besorgung des Proviants vor die Militz, bestellet waren; Also dörffen auch die Præfecti annonæ civilis mit denenjenigen, welche die Aufsicht über die Lebens-Mittel im Krieg hatten, und Præfecti annonæ militaris genennet wurden, nich confundirt werden. Worinnen das Amt und die Gewalt der erstern bestanden, solches ist zu ersehen:

Von denen Römischen Præfectis annonæ civilis & militaris.

ex L. Annonas civicas. Cod. Theod. 8. & 9. de annon. civ. & Pangrad. ubi Jac. Gothofred. hæc omnia prolixius explicavit.

3. Diejenigen aber, welche die Unterhaltung der Militz zu besorgen hatten, wurden Susceptores, Aufnehmer, ingleichen Optiones, die denen Soldaten den Proviant austheilen, auch Opinatores, so in die Provintzen, zu Einforderung und Eintreibung des Proviants, geschickt worden, andere aber Subscribendarii genennet, von deren Unterschied, in Ansehung ihrer Aemter und Verrichtungen, ausführlich handelt:

Von der unterschiedlichen Benennung derer-jenigen, welche die Unterhaltung der Militz zu besorgen hatten.

Gothofred. ad L. 1. Cod. Theod. de Erogat. milit. annon.

4. Daß jemand dergleichen Personen in den Rechten nirgendswo mit dem Namen eines Procuratoris beleget worden, solches hat angemercket:

Daß keiner derselben mit dem Namen eines Procuratoris belegt worden.

Godesc. Stew. in Comment. ad L. 4. Veget. pag. m. 400.

Observatio CCLXXX.

§. 1.

Heutiges Tages werden solche Proviant-Meister, Proviant-Commissarii und Officiers genennet:

Wie dergleichen Personen heutiges Tages genennt werden.

Wird der Ober-Proviant-*Commissarius*, bey seinem Fürsten und Ständen hievor abgelegten leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen, nochmahlen errinnert ꝛc.

Item: Welcher Pflichten der Buchhalter, die Proviant-*Commissarii* und Officiers auch zu errinnern ꝛc.

Item: Sowohl der Ober-Proviant-*Commissarius*, Buchhalter, als übrige Proviant-*Commissarii* und Officiers sollen allen ersinnlichsten Fleiss trachten, ehrliche wohlgesessene *Admodiatorn* zu erkundigen ꝛc.

Item: Alle *Accord*, welche durch gewisse Cräyss-*Deputirte*, Ober- und Kriegs-*Commissarios*, oder durch den Ober-Proviant-*Commissarium* selbst, mit den *Admodiatorn* schrifftlich verfaßt, sollen von dem Proviant-Ambts-Buchhalter *contrasignirt* werden.

vid. Instruction und Reglement, wie sich des Schwäbischen Cräyßes Proviant-Amt in dem Felde und in denen Qvartieren zu verhalten, de anno 1695. §. 1. 2. 4. 9. sqq. conf. Instruction und Bestallungs-Formul für des Ober-Rheinischen Cräyses Commissarium, Zahl- und Proviant-Meister. ap. Lunig. in Corp. Jur. militar. fol. m. 607.

Nachricht von Unterhaltung und Besoldung der Cräyß-Miliz.

2. Von Unterhaltung und Besoldung der Cräyß-Miliz im H. R. Reich gibt der Reichs-Abschied de Anno 1555. folgende Nachricht:

Damit aber in diesem, da das Geld nicht gleich alsbald, zu Unterhaltung des Kriegs-Volcks und Kriegs-Handlung aus allen Cräyßen, nach eines jeden Antheil, anzutheilen und zusammen zu bringen, Unrichtigkeiten und dem fürgenommenen Werck Zerrüttungen nicht erfolgen, so sollen die Stände derselben erforderten Cräyße, ein jeder sein Anzahl zu Roß und Fuß, auch die Anschläg aus seinem Seckel zuförans unterhalten und versolden. Was dann ingemein, wie auch bey nechst vorgesetztem Fall gestellet, anzuwenden, das sollen derselbige dreyer oder fünff Cräyß-Stände auch ingemein, auf vorangeregte Wege zusammen tragen, entrichten, voraus erlegen, und aber nachmahls,

mahls, was die Stände der erforderten Crayße insonderheit und gemein erlegt, entrichtet, versoldet und bezahlt, in währender Handlung, oder nach vollendeter Sachen, wie in dem die Gelegenheit zu treffen, in eine Summa und glaubwürdige unterschiedliche Rechnung zusammen gebracht, und durch die Obersten und Zugeordneten, auf des Reichs Crayße und deren Stände (doch einem jeden seinen Anschlägen nach) ausgetheilt, auferlegt, und von einem jeden sein Gebühreniß, die er auch zu geben schuldig seyn soll, eingebracht, und an bestimmet Ort erlegt werden,

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 89.

Observatio CCLXXXI.

§. 1.

Als Proviant-Meister und Commissarii sind solche Personen zu erwehlen, von deren Treue man in ihrem Amte versichert seyn kan; daher aus den Kayserlichen Rechten bekant, daß diejenigen, welche den Proviant auszutheilen verordnet wurden, schweren musten, daß sie sich in ihrem Amte treu, fleißig, ohne Betrug und Arglist erweisen, auch den Proviant, und was zu Unterhaltung der Militz nöthig, richtig eintreiben und austheilen wolten. *Was vor Personen als Proviant-Meister und Commissarii zu erwehlen, und von denselben ehemahligen Pflicht.*

L. 16. C. de Erogat. militar. annon.

2. In dem Heil. Röm. Reich sind nach der Zeit ebenfalß diejenigen, so zu Einbringung des Reichs-Anschlags verordnet gewesen, mit nachstehendem Eyde beleget worden: *Daß nach der Zeit diejenigen ebenfalß verpflichtet werden, welche zu Einbringung des Reichs-Anschlags verordnet gewesen.*

Ich *N.* gelobe und schwehre meiner Obrigkeit *N.* und an statt und von wegen Kayserl. Majest. Chur-Fürsten, Fürsten, und der Stände des Reichs, daß ich das aufgesetzte Geld, samt meinen Mit-Gesellen, treulich und mit allen Fleiß will helffen einbringen, darinn Niemand nichts nachlassen, durch keinerley Ursach, wie die Menschen Sinn und Vernunfft erdencken möcht, dasselbig einge-

eingebrachte Geld in Verwahrung legen, behalten, anderst nicht ausgeben, dann wie ich nach Laut Kayserl. Majest. und des Reichs Ordnung, bescheiden werde: und also meines Einnehmens und Ausgebens meiner Oberkeit N. wahrhafftige und gründliche Anzeige thun, damit dieselbe Oberkeit Kayserl. Majestät und den Ständen des Reichs, oder wen sie darzu verordnen werden, weitere Anzeige thun, wie sich das gebühren wird: Auch mich in dem allen, und nichts anders, denn Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Ordnung ausdrücklich inhalten und vermögen, erzeigen, alles getreulich, ohne Gefährd.

vid. Rec. Imper. Trevir. & Colon. de anno 1512. Tit. Der Eyd deren, so solchen Anschlag einbringen und verwahren sollen 2c. I.

Worüber sich deswegen der Kayser und die Stände des Reichs vereiniget.

3. In dem Reichs-Abschied de anno 1544. haben sich Kayserl. Majestät mit den Ständen des Reichs dahin vereiniget und verglichen, daß in einem jeden Fürstenthum, oder Landschafft, vier stattliche, fromme und geschickte Personen zu Ober-Einnehmern der Reichs-Anlage, von den Chur-Fürsten, oder Fürsten, und desselbigen Landschafft, als einer von dem Chur-Fürsten oder Fürsten, der andere von Prälaten und Geistlichen, der dritte von Grafen, Freyen, Herrn und der Ritterschafft, demselbigen Chur-Fürsten oder Fürsten unterworffen, der vierdte aber von den Ständen verordnet, diese vier Ober-Einnehmer aber aller ihrer Pflicht, damit sie ihren Landes-Fürsten zugethan, als viel diese Handlung berührt, loßgezehlet und ledig seyn, und darauf demselbigen Landes-Fürsten, von sein und seiner gantzen Landschafft wegen, die Treue geloben, und einen leiblichen Eyd schweren sollen, wie solcher enthalten ist:

in Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. Und damit nun dieser 2c. 46.

Von der Pflicht der Crayß-Obersten zu Beförderung des Crayßes Besten.

4. Daß so gar auch die Crayß-Obersten die Beförderung des Crayßes Besten, und zwar die von Fürstlichen Stand, bey ihren Fürstlichen Würden und wahren Worten, angeloben und versprechen, die übrigen aber denen

nen Ständen der Cräyße, von welchen sie hierzu erwählet worden, einen leiblichen Eyd schwören sollen, solches erhellet:

ex Rec. Imper. August. de anno 1555. §. Und da ein Chur-Fürst ꝛc. 58.

5. Die Formul des Eydes eines Proviant-Officiers im Fränckischen Cräyße ist zu finden: *Von der Eydes-Formul eines Fränckischen Proviant-Officiers.*

ap. Lunig. in Corpor. Jur. militar. fol. 444.

Observatio CCLXXXII.

§. 1.

Damit diejenigen, welchen die Unterhaltung der Miliz anvertrauet war, sothanen Unterhalt nicht nach eigenem Gefallen, mit unerlaubten gewaltsamen Erpressungen, in den Römischen Provintzen eintreiben, und darinne excediren möchten; so war die Verordnung gemacht, daß sie solchen von denen Quæstoribus provincialibus in Empfang nehmen musten, als welche in die Provintzen geschickt wurden, die Leib-Guarde zu besolden, und nöthigen Unterhalt zu verschaffen. *Von denen Quæstoribus provincialibus.*

L. II. C. de Erogat. militar. annon. Sam. Stryck. Comment. de Provisione militum. Cap. I. §. 9. pag. 12.

2. Es musten aber gleichwohl die Proviant-Meister dahin besorgt seyn, damit dem gemeinen Wesen, durch unrichtige Eintreibung und Berechnung des Unterhalts, kein Nachtheil zuwachsen möchte, und zu dem Ende eine Kriegs-Rolle verfertigen, auch solche der Obrigkeit einschicken. Die solches unterliessen, wurden sowohl, als die säumigen Justificatores derselben, hart gestrafft. *Was die Proviant-Meister u. Rechnungs-Justificatores zu beobachten hatten.*

L. 5. & L. 16. §. 6. C. de Erogat. militar. annon. Brunnemann. ad C. dict. tit. num. 28.

3. Forderten und nahmen die Proviant-Buchhalter und diejenigen, so den Proviant austheilten, von denen, so denselben eintrieben, ein mehrers, als in der Kayserlichen Ordon- *Von der Straffe derjenigen, welche mehr forderten und einnahmen, als*

in der Kayserlichen Ordonnance verordnet war. Ordonnance und Ausschreiben verordnet war, so musten sie solches doppelt, gleichwie auch dasjenige, aus ihren eignen Mitteln, wieder ersetzen, was sie zu ihrem Privat-Nutzen davon angewendet, oder nicht ordentlich ausgetheilet hatten.

L. 5. & 9. C. de Erogat. militar. annon. Menoch. de arbitrar. Judic. quæst. & cauf. Libr. II. Cent. I. Caf. 55. num. 8. fol. 146.

Observatio CCLXXXIII.

§. 1.

Was die Königl. Frantzösische Ordonnance denen Proviantmeistern vorschreibet. In der Königl. Frantzösischen Kriegs-Ordonnance ist denen Proviant-Meistern folgendes vorgeschrieben: Die Proviant-Meister, oder diejenigen, so den Proviant herbey schaffen, sind schuldig, ihre Rechnungen mit den Abschrifften von dem *Marche* und denen *Extracten* zu bringen.

vid. Ordinat. Gallic. milit. §. 26.

Von Berechnung des zur Reichs-Hülffe destinirten Geldes. 2. In den Reichs-Satzungen ist gleichergestalt verordnet, daß das zur Reichs-Hülffe destinirte Geld von den Einnehmern desselben denen Ständen des Heil. Röm. Reichs ordentlich berechnet werden soll:

Ob auch ihrer einer oder mehr, auf zufallender ehehaffter Verhinderung, nicht erschienen, oder sonst niemand von seinetwegen verordnet würde, so sollen nicht destoweniger die, so zugegen in dem allen ungehindert fortfahren, und fürter alles solches ihres Ausgebens, Einnehmens, auch sonst aller Handlung, zu nechst künfftigem Reichs-Tag, Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, davon lautere und klare Rechnung thun.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1529. §. Und damit ein solche ꝛc. 17.

Item: Auch soll der Pfennig-Meister alles seines Einnehmens und Ausgebens erbare und aufrichtige Rechnung thun, und sonst alles

alles das vollziehen, das einem getreuen, frommen Pfennig-Meister gebühret, wie er dann Uns und gemeinen Ständen deshalben Eyd und Pflicht gethan hat.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1541. §. Und damit gemeiner Stände Anlag rc. 48.

Item: Soll der verordnete Reichs-Rath, nach Angang dieses Anschlags über ein Jahr, alles ihres Einnehmens und Ausgebens den Ständen des Reichs Rechnung thun.

vid. Ordnung des Regiments zu Augspurg anno 1500. aufgericht. Tit. Von des Reichs Regiments-Ordnung.

3. Mehrere Stellen hiervon sind angeführt zu befinden: in Sam. Stryck. Diss. de milit. Imper. Cap. IV. §. 1. — *Nachricht von mehr dergleichen Materie.*

Observatio CCLXXXIV.

§. 1.

Man hat ein gantz besonderes Exempel, daß dergleichen Rechnungen nur denen Kayserlichen Räthen und Commissariis, an statt der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und in derselben Vollmacht, abgeleget worden, wie solches ausführlicher zu lesen ist: — *Von Ablegung dergleichen Rechnungen an die Kayserlichen Räthe und Commissarien.*

in Rec. Imper. Erford. de anno 1567. §. 1. sqq. conf. Stryck. Diss. de milit. Imper. Cap. IV. §. 1.

2. In solchen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe ordentlich enthalten, und namentlich beschrieben seyn, was an Geld und Proviant, auch von wem solches eingenommen, und an wen, ingleichen zu welcher Zeit ein jedes wieder bezahlt und ausgetheilt, nicht weniger, ob sich etwan ein Uberrest an einem oder dem andern ergeben, und wohin auch dieser verwendet worden. — *Was in den Rechnungen enthalten seyn soll.*

L. 5. C. de Erogat. milit. annon. & arg. L. 4. C. de Susceptor. præpos. & arcar.

In welchem Fall das Juramentum in Litem wieder einen solchen Rechnungs-Führer statt habe.

3. Will ein solcher Rechnungs-Führer sein über Einnahme und Ausgabe geführtes Rechnungs-Buch nicht behörig heraus geben; so hat wieder denselben, wegen eines von ihm zu vermuthenden Betrugs oder Fahrläßigkeit, das Juramentum in Litem statt.

Bald. Vol. III. Conf. 152. Borrellus Cent. I. Conf. 31. num. 24. & 26.

Was ein Juramentum in Litem sey.

4. Es ist aber das Juramentum in Litem ein solcher Eyd, durch welchen der Kläger, wegen dazwischen kommenden Betrugs, oder Fahrläßigkeit des Gegentheils, welcher etwas nicht wieder gibt, oder ausantwortet, was er doch wieder zu geben, oder auszuantworten, schuldig ist, auf Erkäntniß des Richters, seine Sache, welche er suchet, schätzet, oder, daß sie so viel werth sey, bezeuget.

L. 1. 2. & 4. ff. de. in lit. jur. Wolfg. Adam. Lauterbach. Colleg. theoret. pract. ad tit. ff. de in lit. jur. §. 1. sqq. pag. m. 830. sqq. Joh. Hieron. Hermann. Syst. Jur. Civil. ad tit. ff. de in lit. jur. §. 3. pag. 387.

Observatio CCLXXXV.

§. 1.

Bey den Römern war denenjenigen, so den Proviant eintrieben, die allzugrosse Gemeinschafft mit den Land-Einwohnern untersagt.

Besonders war bey den Römern denenjenigen, welche, zu Eintreibung und Einforderung des Proviants, in die Provintzen geschicket wurden, die allzugrosse Gemeinschafft mit denen Einwohnern auf dem Lande untersagt.

L. 11. C. de Erogat. milit. annon.

Von dem Endzweck dieses Kayserl. Verbots.

2. Der Endzweck dieses Kayserlichen Verbots war dieser, damit die allzugrosse Vertraulichkeit unter denjenigen Personen, so den Unterhalt vor die Militz eintreiben musten, und denen in den Provintzen sich befindenden Einwohnern,

wohnern, keine Hinderung und Nachsicht, in Eintreibung und Einlieferung des Proviants, verursachen möchte.

conf. L. 7. C. de Exactor. tributor. Perez. ad. tit. C. de Erogat. milit. annon. num. 8.

3. Man findet zwar dergleichen Verordnungen nirgends in den heutigen Kriegs-Rechten, Articuln und Ordonnanzen; Doch wäre zu wünschen, daß die alten Römischen Gesetze auch noch heut zu Tage in diesem Stück gelten möchten, indem zur Gnüge bekant, was vor Unterschleiff öffters vorgehet, wenn diejenigen, welche den Proviant von den Unterthanen eintreiben sollen, mit ein und andern derselben in allzugroffer Vertraulichkeit stehen, oder auch wohl gar Handel und Wandel, Gewerbe und Handthierung mit ihnen treiben. Warum zu wünschen, daß diese alte Römische Gesetze auch noch heut zu Tage gelten möchten.

Sam. Stryck. Diss. de Provisione militum. Cap. I. §. 10. pag. 14. sqq.

Observatio CCLXXXVI.

§. 1.

Ferner musten dergleichen Personen darauf sehen, daß der Unterhalt vor die Miliz zu rechter Zeit geliefert wurde, wiedrigenfalls aber ihre statt der Besoldung genossene Emolumenta wieder geben, und allen der Miliz durch ihre Fahrläßigkeit verursachten Schaden und Abgang aus ihren Mitteln ersetzen. Der Unterhalt vor die Miliz muste zu rechter Zeit geliefert werden.

L. 7. C. de Exact. tribut. L. 10. C. de annon. & tribut. ibique Perez. num. 3.

2. Erschien hingegen an Austheilung des Soldes und Proviants, durch einen unverhofften Zufall, ein Mangel, so pflegten diejenigen, so zu der Römischen Kayser Zeiten das Getraide von den Pachtern und andern Einnehmern in Empfang nahmen, es hernach unter die Soldaten vertheilten, und Actuarii genennet wurden, den Abgang einstwei- Von denen Römischen Actuariis, und derselben Vorschuß gegen ein erlaubtes Interesse.

len aus ihren Mitteln, gegen Aufrechnung eines gewissen erlaubten Interesse, vorzuschiessen.

L. 16. pr. C. de Erogat. milit. annon.

Einwendung dargegen. 3. Denn obschon dieses als ein wucherlicher Handel anzusehen seyn möchte, welcher bey der Militz und in Militair-Sachen verbothen ist;

Nov. CVI. L. un. C. Negotiatores ne militent.

Beantwortung derselben. So ist doch hier die Rede nicht von solchen in vorstehenden Gesetzen verbotenen allgemeinen gewinnsüchtigen Unternehmungen und Geschäfften, sondern nur von einer gantz besondern Handlung, welche in gewissen Fällen erlaubt ist.

Molinæus in Tr. de Usur. num. 58. Gothofred. in Not. ad L. 16. C. de Erogat. milit. annon. lit. q.

Straffe der Officiers nach dem Holländischen Kriegs-Recht, welche denen Soldaten weniger geben, als ihnen ordinirt ist. 4. Das Holländische Kriegs-Recht verordnet, daß diejenigen Capitains, welche ihren Soldaten weniger geben, als ihnen die Herren Staaten an Sold ordiniren, degradirt werden sollen.

vid. derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1705. Art. 76.

Observatio CCLXXXVII.

§. 1.

In welchem Fall der Anschlag des Proviants zu Geld erlaubt gewesen. Der Anschlag des Proviants zu Geld ist sonst ebenfalls nicht erlaubt; Dennoch aber war solches so wohl in dem Fall, da solcher in natura nicht geliefert werden konte, als auch um anderer billiger Ursachen willen, erlaubt.

L. 13. & 15. C. de Erogat. milit. annon. Brunnemann. ad h. tit. Cod. num. 10.

Warum der Anschlag von 2. Damit nun hierunter kein Betrug vorwalten möchte,

te, so wurde der Anschlag von dem Præfecto prætorio, der an statt des Kaysers das Recht sprach, gemacht. *dem Præfecto prætorio gemacht werden.*

L. 15. C. de Erogat. milit. annon.

3. Auf daß aber auch der Soldat nicht verkürtzt würde, wurde der rückständige Proviant auf öffentlichen Marckte an den Meistbietenden verkaufft. *Wie der rückständige Proviant verkaufft werden.*

L. 12. C. de Erogat. milit. annon. L. 8. C. de Cohortalib. &c. Perez. ad. Tit. C. de Excoction. & translat. milit. annon. num. 17. add. DD. ad L. 93. ff. ad Leg. Falcid.

4. Daraus schliessen die Rechts-Lehrer, daß, wenn ein Streit über den Werth einer beweglichen Sache, als Wein, Getraide u. d. entstehe, derselben Anschlag nicht nach dieses oder jenes Meynung und Schätzung, sondern nach dem Marck-läuffigen Preiß müsse genommen werden. *Was die Rechts-Lehrer daraus schliessen.*

Joseph. Mascard. de Probat. Vol. II. Concl. 659. num. 1. fol. 174. Christin. Dec. 140. num. 10. Card. Tusch. Libr. V. Concl. 12. num. 51.

Observatio CCLXXXVIII.

§. 1.

In der Reuter-Bestallung Kaysers Maximiliani II. ist wegen des Taxes in den Wirths-Häusern dieses versehen: *Von dem Tax in den Wirths-Häusern.*

Und damit sich die Reuter dessen destoweniger zu beschwehren, so soll durch eines jeden Orts, da solcher Anzug hintreffen wird, ordentliche Obrigkeit eine leidliche Tax, nemlich rc. den Wirthen geordnet, und daneben mit Ernst, die Reuter darüber nicht zu übersetzen, verboten, oder sie sollen derhalben gestrafft werden: Des sollen sich hingegen die Reuter mit ziemlicher *Tractation* auch begnügen und sättigen lassen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. Tit. Unser und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung, Art. 4.

2. Im

Von nothdürfftiger Verpflegung der Militz im Durch-Marche um einen erträgl. Preiß.

2. Im Jahr 1542. wurde auf dem Reichs-Tag zu Speyer beschlossen, eine billige Ordnung, so wohl in Kayserlichen Erb-Landen, als auch im Heil. Röm. Reich zu machen, damit die Militz im Durch-Marche ihre nothdürfftige Verpflegung, um einen erträglichen Preiß, finden möge.

Daneben haben Wir Uns sam̃t Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vereiniget, daß wir in unsern Königreichen und Landen, dergleichen ihrer jeder in seinen Landen und Gebieten, also trägliche und billige Ordnung machen soll, daß solch Kriegs-Volck in seinem Durchziehen seine Nahrung und Nothdurfft, um einen gleichen ziemlichen Pfenning erkauffen und bekommen möge.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. Es sollen auch alle Cräyß x. 36.

Reichs-Schluß wegen der Tax-Ordnung für die Soldaten.

3. Desgleichen wurde im Jahr 1598. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg, wegen der Tax-Ordnung für die Soldaten, nachstehendes verglichen:

Und als für eine sondere Nothdurfft hierbey angesehen wird, daß bey allen und jeden Cräyssen, da solche An- und Durchzüge fürgenommen werden, *Tax*-Ordnungen aufzurichten, wie um leidliche und billige Bezahlung, der Kriegs-Mann, mit Roß und Futter, einen Imbiß und über Nacht hienaus zubringen, daß auch keiner weiter darüber (er wolte dann um sein Pfennig ein mehrers, dann die Ordnung mit sich bringt, verzehren, zu geben angehalten werden solle; So sollen die Stände berühetter Cräyße deswegen Macht haben, sich eines leidlichen und gewissen mit einander zu vergleichen, und ein jeder in seiner Obrigkeit, an Orten und Enden, da es die Nothdurfft erfordert, zu *publiciren*, und darob zu halten.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. 32.

Was die Römischen Rechte wegen Haltung dergleichen Tax-Ordnungen verfügen.

4. Von dergleichen Tax-Ordnungen abzugehen ist nicht erlaubt, und wurden diejenigen, so darüber schritten, nach den Römischen Rechten in sehr harte Straffe genommen.

L. 13. C. de Erogat. milit. annon. Petr. Gregor. Tholosan. in Syntagm. Jur. Libr. XXXVI. Cap. 30. num. 16.

Obser-

Observatio CCLXXXIX.

§. 1.

Wann die zum Unterhalt der Soldaten gewidmete und gehörige Früchte zum Theil zu verderben anfangen, müssen die Proviant-Verwalther besorgt seyn, daß sie sämtlich unter einander gemenget werden, welches sonst verbothen ist.

Von Besorgung der Proviant-Verwalther, wenn die Frucht zum Theil zu verderben anfänget.

L. 1. C. de Conditis in public. horr.

2. Vornehmlich haben sich die Proviant-Meister mit Qvittungen zu legitimiren, daraus der Beweiß zu ersehen, in wessen Nutzen, und wohin die eingebrachten zum Proviant gehörige Früchte verwendet worden.

Von Qvittungen über die verwendete zum Proviant gehörige Früchte.

L. 6. C. de Susceptor. præpos. & arcar. Perez. ad h. tit. num. 12.

3. Um allen Argwohn zu vermeiden, musten die 10. Vornehmsten, oder Vorsteher des Römischen Volckes bezeugen, daß ein jeder Soldat seinen gebührenden Antheil von dem Proviant-Ausgeber richtig empfangen habe, und solche Attestata, innerhalb drey Monaten, behörigen Orts eingesendet werden.

Von Attestaten, wegen richtig empfangenen Proviants.

L. 16. §. 5. C. de Erogat. milit. annon. Brunnem. ad C. h. tit. num. 32.

4. Welche den Proviant nicht, wie sichs gebührt, angewendet und ausgetheilet, wurden ihres Amtes entsetzet, und solches andern übertragen.

Von Bestraffung derjenigen, so den Proviant nicht richtig ausgetheilt und angewendet.

L. 16. §. 5. C. de Erogat. milit. annon.

5. Entstunde zwischen dem Proviant-Meister und einem Soldaten ein Streit des Proviants wegen, so muste solcher summarisch erörtert werden.

Wie der Streit zwischen dem Proviant-Meister und Soldaten des

Proviants wegen ertetert werden.

L. 1. C. de Erogat. milit. annon. Stryck. Comment. de Provisione militum. Cap. I. §. 12. pag. 17.

Observatio CCXC.

§. 1.

Denen Proviant-Meistern succedirten ihre Söhne, nach ihrem Tode in dem Amt.

Die Proviant-Meister haben ehedessen verschiedene sonderliche Rechte und Freyheiten gehabt, v. g. daß ihre Söhne ihnen, nach ihrem Tode, in dem Amte succedirt, welches zu dem Ende geschahe, damit dieselben auf diese Weise zu desto grösserer Treue aufgemuntert und verbunden werden möchten.

L. 5. C. de Cohortalib. Corv. ad Cod. dict. tit.

Von Gehalt derselbigen und derer, so andere Sachen verwalten.

2. Sie bekamen den 15ten Theil der Lebens-Mittel, gleichwie auch diejenigen, welche andere Sachen zu verwalten übernommen, einen gewissen Theil davon bekommen haben.

Nov. CXXX. Cap. I. L. 9. C. de Susceptorib. conf. Gothofred. ad L. 11. C. de Erogat. milit. annon. sub num. 4.

Sie konten nicht mit Gewalt zur Zeugniß-Ablegung angehalten werden.

3. Ferner konten sie nicht, mit Gewalt, zu Ablegung eines Zeugnisses angehalten und angestrenget werden.

L. 19. ff. de Testib. Menck. in Tr. Synopt. ad ff. Tit. de Testib. pag. 332.

Wodurch sie dieser Freyheiten verlustig wurden.

4. Hingegen wurden sie dieser Freyheiten verlustig und unwürdig erkant, wenn sie eine Fahrläßigkeit in ihrem Amte von sich spüren liessen, und sich unachtsam und liederlich bezeigten.

L. 10. C. de annon. & tribut. Jac. Menoch. Tom. III. Conf. 263. num. 14. fol. 310.

Sie hatten eine gute prasumtion vor sich.

5. Doch stunden sie in grosser Achtung, daß keine Fahrläßigkeit von ihnen vermuthet wurde.

L. 2.

L. 2. C. de Offic. Civ. Jud. Stryck. Comment. de Provision. milit. Cap. I. §. 13. pag. 17.

Observatio CCXCI.

§. 1.

Regulariter sind alle Unterthanen im Lande verbunden, das ihrige zu Unterhaltung der Militz zu contribuiren. Denn weil ein Fürst, um der Wohlfarth seiner Unterthanen willen, Soldaten halten, und auch öffters Krieg führen muß; so sind diese seine Unterthanen auch, der Billigkeit nach, schuldig und gehalten, das ihrige willig zu denjenigen Mitteln beyzutragen, durch welche der Endzweck des Kriegs zu erhalten ist: Und eine gemeine Last und Beschwerde muß auch von einem jeden mit getragen werden. Doch ist dieses also zu verstehen, wenn es nemlich die Nothwendigkeit, Wohlfarth, und der Schutz des gemeinen Wesens erfordert, ausser dem sich ein Regent bey seinen Unterthanen, durch Auflegung beschwehrlicher Abgaben, nur verhaßt zu machen pfleget.

Regulariter sind alle Unterthanen im Lande zum Beytrag des Unterhalts vor die Militz verbunden, wenn solches die Nothwendigkeit und Wohlfarth des gemeinen Wesens erfordert.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 2. §. 6. num. 1. & 2. pag. 168. sqq. vid. Nov. CXXX.

2. Von dergleichen allgemeinen Beschwehrden kan sich also Niemand, weder um seines Standes noch Würde willen, loß machen: und stehet der textus L. 12. C. de Excusat. muner. hierinne gar nicht im Wege, weil solcher nur von personal- und schlechten geringen Beschwehrden und Dienstbarkeiten redet.

Dieser Regel stehet der text. L. 12. C. de Excusat. muner. gar nicht im Wege.

L. 5. & 9. C. de annon. & tribut. ibique Brunnemann. Gail. 2. Obs. 52. num. 11. & 12. pag. 386. Enenck. de Privileg. milit.

3. Doch gehet dieses, ordentlicher Weise, die Ritter-Güter derer von Adel nicht an, weil diese ihre Ritter-Dienste, an Ritter-Pferden, oder Herren-Steuren, præstiren müssen.

Warum dieses, ordentlicher Weise, die Ritter-Güter derer von Adel nicht angehe.

Mev. Part. IV. Dec. 106. num. 5. fol. 538. Stryck. Exam. Jur. Feud. Cap. XI. Aphor. 5. num. 16. pag. m. 417. sqq.

Observatio CCXCII.

§. 1.

In welchem Fall die Forensen ebenfalß hierzu verbunden sind.

Auswärtige Personen, so nicht in dem Lande eines Fürsten wohnen, gleichwohl aber gewisse Güter in demselben besitzen, müssen ebenfalß das ihrige, zu Unterhaltung der Militz, beytragen, zumahl wenn solche in dem Steuer-Buch beschrieben sind.

Gail. 2. Obs. 52. num. 11. pag. 386. Carpzov. Libr. VI. Tit. 4. Resp. 42. num. 7. & 8. fol. 106. Henr. à Rosenthal in Tract. Feud. Cap. V. Concl. 80. Mev. Part. VIII. Dec. 96. num. 1. fol. 1268. Mynsinger. Cent. V. Obs. 22. num. 1. pag. 334. Christoph. Philipp. Richter. Part. II. Dec. 70. num. 47. fol. 13.

In wieferne auch diejenige nach den Römischen Rechten, nicht davon befreyet gewesen, welche einen Fürstl. Befehl deswegen erhalten.

2. So gar diejenigen hatten, nach den Römischen Rechten, keine Befreyung davon zu geniessen, welche einen Fürstlichen Befehl deswegen erhalten; wo demselben nicht die Clausul: ex certa scientia, inserirt gewesen.

Sam. Stryck. Comment. de Provisione militum. Cap. I. §. 15. pag. 19.

Welchergestalt Fürsten und Stände des Reichs heut zu Tage in ihren Landen dergleichen Befreyung einem oder dem andern angedeyhen lassen können.

3. Heut zu Tage können Fürsten und Stände des Reichs in ihren Landen dergleichen Befreyung einem oder dem andern, wenn es nur nicht mit allzugrosser Beschwehrung der übrigen Unterthanen geschiehet, concediren und angedeyhen lassen, und dieses Krafft habender Landes-Obrigkeitlichen Gewalt, so denenselben in dem Westphälischen Frieden, durch welchen das gantze Staats-Recht von Teutschland verändert worden, bekräfftiget und festgesetzet worden.

vid.

vid. Instr. Pac. Osnabrug. Art. VIII. §. 1. Casp. Ziegler. de Jur. Majest. Libr. II. Cap. 2. §. 43. sqq. pag. 901. sqq.

Observatio CCXCIII.

§. 1.

Municipal-Obrigkeiten können Niemand von Soldaten-Anlagen befreyen, und redet L. I. C. de Decret. Decur. sup. immun. nur von einem denenselben ertheilten ganz besondern Privilegio. *Municipal-Obrigkeiten können Niemand von Soldaten-Anlagen befreyen.*

Menck. in Tabb. ad ff. tit. de Jur. immun.

2. Welche Notarii ein falsches Befreyungs-Instrument von Soldaten-Anlagen verfertigten, wurden mit der Straffe des Feuers belegt. *Wie die Notarii bestrafft werden, welche ein falsches Befreyungs-Instrument verfertiget.*

L. 1. C. de Immun. nem. conc. conf. Brunnemann. ad h. l. num. 1.

3. Ob nun schon diese Straffe heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch ist, so werden doch dergleichen Verbrecher mit andern nachdrücklichen Straffen angesehen. *Dergl. Verbrecher werden heutiges Tages mit andern nachdrücklichen Straffen angesehen.*

L. 2. ff. ad L. Jul. Majest. Menoch. de Arbitr. Jud. Quæst. & Caus. Libr. II. Cas. 582. num. 2. fol. 742.

4. Die Erben sind verbunden, dasjenige nachzutragen, was der Verstorbene an gemeinen Anlagen schuldig geblieben. *Daß die Erben zum Nachtrag desjenigen verbunden, was der Verstorbene an gemeinen Anlagen schuldig geblieben.*

per L. 7. ff. de Publican. & Vectigal. Stryck. Comment. de Provisione milit. Cap. I. §. 15. pag. 20.

Observatio CCXCIV.

§. 1.

Bey dergleichen ausserordentlichen Anlagen ist auf die Gewohnheit und das Herkommen mit zu reflectiren, *Bey dergleichen ausserordentlichen Anlagen*

 als

ist auf die Gewohnheit und das Herkommen zu reflectiren.

als welche öffters denen Regulis juris communis derogiren.

Klock. de Contribution. Cap. II. num. 96. fol. 52.

Hierauf scheinet der Reichs-Abschied de ao. 1542. zu reflectiren.

2. Es scheinet der Reichs-Abschied de Anno 1542. selbst darauf, in Ansehung der Türcken-Hülffe nach den Reichs-Anschlägen, zu reflectiren, da es heisset:

Und wiewohl in dem jüngsten Wormbsischen Anschlag sich etliche Stände der Anschläge verwiedert, darzu auch etliche Bischöffe, Prälaten, Graffen und Herren, durch Chur-Fürsten und Fürsten, auch andere Stände, altem Gebrauch nach, ausgezogen werden; so soll sich doch in diesem Christlichen guten Werck Niemand verwiedern, noch Irrung oder Verhinderung zu machen unterstehen, in Erwegung, daß allen Ständen, als Christlichen Gliedern des Heil. Reichs, die Rettung unsers Christlichen Glaubens und Vaterlandes Teutscher Nation unvermeidlich zustehet, und daß auch solches, wie hernach angezeigt, Niemand unerträglich seyn würde.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 16.

Mehrere Nachricht davon.

3. Ein mehreres hiervon kan nachgelesen werden:

ap. Mundium de muner. & honor. Cap. VI. num. 78. Christ. Dec. 141. num. 4.

Observatio CCXCV.

§. 1.

Von Befreyung der Geistlichen und Kirchen-Diener.

Von dergleichen Beschwehrden sind die Geistlichen und Kirchen-Diener, in Ansehung ihrer besitzenden und bewohnenden Häuser, befreyet, davon verschiedene Ursachen angeführt zu befinden sind:

ap. Carpzov. Consistor. Libr. I. Tit. VII. Def. 123. conf. Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLIII. §. 1. pag. 373. sqq. add. Chur-Fürstl. Sächßl. Kirchen-Ordnung. Tit. Von Immunitäten 2c. §. Darneben sollen 2c.

2. Es

2. Es wäre dann, daß der Landes-Herr, durch einen ausdrücklichen Befehl, verordnete, daß Niemand, es sey wer es wolle, auch keine sonst privilegirte Personen, von solchem Beytrag, zu Unterhaltung der Militz, verschont seyn noch bleiben solten, wie solches erhellet: Absall, so diese Regel leidet.

ex Potentissimi Polon. Reg. Frider. August. Rescripto dat. in Kayser Carls-Bad den 20. May, 1695.

3. So können sich auch die Geistlichen, bey einem solchen sich ereignenden Nothfall, da die Layen, zu Praestirung eines solchen Unterhalts, alleine nicht vermögend wären, von dergleichen Beytrag nicht eximiren. Fernerer Absall dieser Regel.

C. 4. & 7. X. de Immunit. Eccles. ibiq. Gonzalez Tellez. Mev. Part. VII. Dec. 144.

4. Von dergleichen Limitationibus sind verschiedene Nachrichten zu finden: Nachricht von dergleichen Limitationibus.

ap. Wildvogel. in Diss. de Salgamo. Cap. II. §. 18. sqq.

Observatio CCXCVI.

§. 1.

Was die Verpflegung der Reichs-Völcker anbelangt, so ist schon in dem ersten Theil dieser Kriegs-Anmerckungen angeführet worden, daß solche von dem Kayser und denen Ständen des Reichs gereichet werden soll. Daß die Verpflegung vor die Reichs-Völcker von dem Kayser und den Ständen des Reichs gereichet werden soll.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXVII. §. 2. pag. 51.

2. Es enthalten solches die Reichs-Grund-Gesetze folgender Gestalt in sich: Solches ist in den Reichs-Grundgesetzen enthalten.

Haben Wir ihnen den Ständen, und sie wiederum mit Uns, vertragen und vereiniget, daß einem Reysigen in diesem Zug den Monat nicht über zehen Gulden auf ein

Pferd,

Pferd, und einem Fuß-Knechte nicht über vier Rheinisch Gülden für Sold, Kost und Schaden gegeben werden soll.

vid. Rec. Imper. Wormat. de anno 1521. §. 32.

Item: Und haben Wir, samt gemeinen Ständen, den Räthen, Bottschafften und Gesandeen, einem Kriegs-Rath, oder Muster-Herrn, monatlich *N.* Gulden, aber einem Zahl- oder Pfennig-Meister *N.* Gulden, zu seiner Besoldung und Statgeld geordnet 2c.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. 53.

Daß die Reichs-Stände sothane Verpflegung öffters alleine übernommen.

3. Daß aber die Reichs-Stände die Unterhaltung der Reichs-Völcker öffters alleine übernommen, erhellet aus nachstehenden:

Fürter haben sich Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, der Besoldung und Unterhaltung ihres Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß, damit Gleichheit gehalten, und keiner vorm andern übersteigert werde, folgender Massen vereiniget und verglichen 2c. 2c.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. 109.

Item: So haben dem allen nach Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs 2c. Uns und unserm freundlichen lieben Bruder 2c. jetzo bewilliget *N.* tausend Mann zu Fuß, und *N.* tausend zu Roß, *N.* Monat lang an Geld zu unterhalten, und für einen jeden zu Fuß vier Gulden, und für einen Reysigen zwölff Gulden jedes Monats zu erlegen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. Und wiewohl 2c. 5.

Von der Reichs-Städte Contingent und dem Verfahren gegen die säumigen Reichs-Stände.

4. Von Beytrag und Stellung des Contingents der freyen Reichs-Städte, ingleichen, wie überhaupt mit denen säumigen Reichs-Ständen hierinne zu verfahren, kan nachgelesen werden:

der Chur-Fürsten und Stände des Reichs mehrmahlig übetreichtes Gutachten, in puncto militiæ & contributionis, an Ihro Kayserl. Majestät. Stryck Diss. de milit.

milit. Imper. Cap. IV. §. 6. add. Conclus. Imper. von der verbesserten Executions-Ordnung, de anno 1670. C. XI.

Observatio CCXCVII.

§. 1.

Verschiedene sind der Meynung, daß denen Volontairs bey einer Armee die Reichung des Unterhalts, gleich andern Soldaten, nicht gebühre, weil sie eigentlich keine würcklich enrollirte Soldaten, und gemeiniglich dem gemeinen Wesen mehr zur Last, als zu dessen Dienst, wären. *Warum einige denen Volontairs den Unterhalt, gleich andern Soldaten, absprechen.*

Stryck. Comment. de Provisione milit. Cap. I. §. 18. pag. 22.

2. Daher sey auch in den Königlich-Dänischen Kriegs-Articuln ausdrücklich verboten, daß kein Volontair bey einer Compagnie gelitten werden solle, der nicht würcklich in Diensten sey: *Von Königlich Dänischen Verbot, keine Volontairs zu leiden.*

Es sollen bey keiner *Compagnie* mehr Soldaten, oder Pferde, als gemustert und würcklich in Diensten seynd, zugelassen und gelitten werden, deswegen sollen die Obersten keine *Volontairs* unter ihren Regimentern verstatten, welche nicht, gleich den andern, *enrolliret*, alle Dienste versehen, und Uns mit Pflichten und Gehorsam verbunden sind.

vid. Königs Christiani V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämtliche Militz zu Lande, de anno 1683. Cap. VII. Art. 98.

3. Dem ohngeachtet aber halten hingegen andere dafür, daß die Volontairs hierinne gleicher Wohlthaten, wie die andern Soldaten, würdig, auch allerdings als Soldaten mit anzusehen wären, weil sie doch im Felde dem gemeinen Wesen ebenfalls ersprießliche Dienste leisteten. *Warum andere das Gegentheil statuiren.*

Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. univers. Lib. XIX. Cap. 3. num. 23.

4. Deswegen finde man auch in den *Disciplin*-Puncten, welche von des ehemahligen Kayserlichen General-Lieute- *Daß die Volontairs am Rhein Erlaub-*

niß gehabt, gleich andern Soldaten, zu fouragiren. nants, Marggrafen zu Baden Hochfürstl. Durchl. verfaßset, und bey der Militz am Rhein publicirt worden, daß die Volontairs, gleich andern Soldaten, mit zu fouragiren Erlaubniß gehabt:

Dergleichen sammlen alle *Fouragirer* von dem General-Stabe, *Commissariat*, *Provant*, *Volontair*en und andern ausser denen Regimentern stehenden Soldaten in Kriegs-Dienste, welche nach der *Artillerie* in *Fourag*iren sich gleichfalls *reguli*ren sollen.

ap. Sebast. Gruben in seiner heutigen Kriegs-Disciplin. Part. II. pag. 50.

Observatio CCXCVIII.

§. 1.

Genauere Betrachtung dieser freywilligen Militz. Wenn man die Beschaffenheit dieser freywillen Militz etwas genauer betrachtet, so scheinet sie von der Anzahl derjenigen Dinge mit zu seyn, die erstlich von freyer und eigner Wahl dependiren, hernach aber zu einiger Nothwendigkeit angedeyen, weil sie öffters, ob sie schon nicht zur Fahne geschwohren, sich dennoch der Ordre und dem Commando des Officiers, unter dem sie stehen, und in dessen Protection sie sich begeben, völlig unterwerffen, auch denen Kriegs-Articuln, welche sie sich so wohl, als andere Soldaten, bekant zu machen haben, nachleben müssen. Der Autor, der die Belagerung der Stadt Ofen, so Anno 1686. vorgenommen wurde, beschrieben, gedencket unter andern, daß die Freywilligen, so damahls bey der Armee gestanden, sich in dem Mittel der andern Soldatesqve befunden, und hätte man ihnen fest eingebunden, sich nicht aus dem Vortheil zu lassen, und denenjenigen, so vor ihnen gestanden, vorzulauffen.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. III. Cap. 8. §. 4. fol. 204.

Was Kaysers Maximiliani II. Reuter-Bestallung disponiret. 2. In Kaysers Maximiliani II. Reuter-Bestallung ist disponirt:

Demnach sollen die Rittmeister keine Herren und von Adel

Adel unter ihren Reutern gestatten, die nicht, gleich andern, in die Register geschrieben, und mit Pflichten und Gehorsam verbunden seyn.

vid. Kaysers Maximiliani II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung de anno 1570. Art. 25.

3. Wenn es nun auf die Beantwortung der Frage beruhet: Ob denen Volontairs ihr Proviant und Fourage, gleich andern Soldaten, gebühre? so kommt es wohl hauptsächlich auf den Umstand an, ob sie mit enrollirt sind, und ordentliche Kriegs-Dienste thun, oder nicht? Gleichwie nun der Herr von Fleming der Meynung ist, daß, wenn sie enrollirt sind und Kriegs-Dienste thun, ihnen ihr Antheil von der Beute gebühre; Also kan ihnen aus eben diesem Fundament die Reichung des nöthigen Proviants und der Fourage um so weniger abgesprochen werden, als es in solchem Fall desto billiger ist, denenselben, da sie die Strapazzen auszustehen haben, hinwiederum ein Douceur angedeyhen zu lassen. Beantwortung der Frage: Ob denen Volontairs ihr Proviant und Fourage, gleich andern Soldaten, gebühre?

von Fleming, cit. loc. §. 8. fol. 205.

Observatio CCXCIX.

§. 1.

Daß denen abwesenden Soldaten kein Unterhalt gereichet worden, lässet sich daraus abnehmen, weil im Felde sich Niemand entfernen dorffte, und so gar diejenigen, welche denen Soldaten einen Paß, oder Urlaub ertheilet, sehr hart gestrafft worden. Warum sich schliessen lasse, daß denen abwesenden Soldaten kein Unterhalt gereicht worden.

L. 1. C. de Commeat.

2. War hingegen ein Kriegs-Mann zu einer solchen Zeit, da man dessen Anwesenheit nicht vor so nöthig erachtet, abwesend, so wurde er denen gegenwärtigen gleich gehalten, wenn er nur die Zeit seines Urlaubs nicht überschritten. In welchem Fall die abwesenden denen gegenwärtigen gleich gehalten worden.

L. 1. & L. 3. §. 7. ff. de Re milit. L. 9. C. de proxim. sacror. scrinior. Petr. Surd. Conf. XLII. num. 2. sqq.

Was die Königlich-Frantzösische Ordonnance verordnet.

3. In der Königl. Frantzösischen Ordonnance findet man verordnet:

Daß die Lebens-Mittel sollen gegeben werden denen, so gegenwärtig und *effective* auf den Fuß.

vid. Ordinat. Gallic. milit. §. 1. 509.

Von Reichung des Servis, in Ansehung der Beurlaubten.

4. Wie es mit Reichung des Servis, in Ansehung der beurlaubten Soldaten, hier und da gehalten wird, davon ist gehandelt worden:

in Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. XV. Obs. CCL. pag. 369. sqq.

Arrestanten, Krancke und Bleßirte geniessen ihren Unterhalt.

5. Arrestanten, Krancke und Bleßirte geniessen ihren Unterhalt, wie gesunde und Dienst-leistende Soldaten.

arg. L. 4. §. 5. ff. de Stat. liber. Abb. in Cap. I. X. de Clerico ægrot. vel debilit. conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. XIV. Obs. CCXXXII. §. 1. pag. 348. & Cap. XV. Obs. CCL. §. 6. pag. 371.

Observatio CCC.

§. 1.

Die Leib-Guarde bekommt ihren Unterhalt gleich andern Soldaten.

Die Soldaten bey der Leib-Guarde bekommen ihren Unterhalt gleich andern Soldaten, weil sie im Krieg ihres Lebens wegen, wie jene, ebenfalß in Gefahr stehen.

vid. tot. tit. C. de Domest. & protector. it: de Castrens. & Ministerian.

Ingleichen die Grand-Mosquetairs und Cadets.

2. Mit den Grand-Mosquetairs und Cadets wird es hierinne auf gleiche Art gehalten.

Perez. ad Tit. Cod. de Domest. & protector.

Von den Grand-Musquetairs in Franckreich.

3. Was die Grand-Musquetairs anbelanget, so ist zu wissen, daß in Franckreich Musquetairs, in besonderm Verstande,

stände, zwey Compagnien genennet werden, welche Musqveten tragen, und bald zu Pferde, bald zu Fuß fechten. Uber beyde ist der König selbst Hauptmann, und heissen die Officiers, welche das Commando darüber haben, Capitain-Lieutenants. Diese beyde Compagnien sind durch die Farben ihrer Pferde unterschieden. Diejenigen, welche Schimmel haben, werden die grauen *Musquetairs* genennet. Die andern reuten Rappen, und heissen die schwartzen *Musquetairs.*

Joh. Hübner in dem Staats-Zeitungs- und *Conversations-Lexic.* verb: Musqvetirer. pag. m. 1231.

4. Die Aufrichtung derer Compagnien von jungen Edelleuten, oder Cadets, ist von verschiedenen grossen Herren fundirt. Der König in Franckreich, Ludwig der XIV. hat diese Compagnien Anno 1682. etablirt. Der König Sobiesky in Polen wünschte sie zu haben, und der damahlige Chur-Fürst von Brandenburg, wie auch der Printz von Oranien ahmeten dem König nach, und bedienten sich derselben, indem sie gleichfalß dergleichen Compagnien aufrichteten. Es solten gleichsam Kriegs-Schulen vor den Adel seyn, daß man geschickte Kriegs-Officiers hätte, daher diese Cadets zur Fatigue, mäßigen Leben, Christenthum, Kriegs-Gehorsam und honetten Wesen angewöhnet wurden; über welche Seminaria Herr Wagner folgende Reflexion machet: Daß die Aufrichtung der Compagnien Cadets von verschiedenen grossen Herrn fundiret sey.

Solche Schulen sind sehr nützlich, denn was lernen die meisten jungen Schüffre anders auf dem Lande, als eine Lerche zu fangen, zu sauffen, Gläser aus dem Fenster zu werffen, und die Wein-Granaten einander um die Nase herum fliegen zu lassen, sie werden zärtlich erzogen, sind gut Leben gewohnt, haben alle Nachte ein warmes Bette, und alle Morgen ihr warm Bier, reuten auf der Wurst herum, daher sie Krippen-Reuter genennt werden. Herrn Wagners Reflexion über dergleiche Seminaria.

Herr Wagner in dem Entwurff einer Soldaten-Bibliotheck, pag. 303. conf. der Edelmann, so zu Lüneburg Anno 1696. in 8vo. heraus kommen, darinne solche Leute lächerlich abgebildet sind.

Nachricht von den Chursächs. Cadets.

5. Das Reglement der Chur-Fürstl. Sächß. *Cadets*, ingleichen der Extract derer Unkosten und Verpflegung, so auf dieselben verwendet werden, ist zu finden:

ap. von Fleming, im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. Cap. 12. §. 2. fol. 134. sqq.

Observatio CCCI.

§. 1.

Officiers, so etliche Chargen haben, geniessen die Verpflegung nur auf eine.

Diejenigen Officiers, welche mehr als eine Charge haben, sollen vor sich und ihre Pferde nicht mehr Verpflegung, als in Ansehung einer Charge, nehmen.

per L. 5. C. qui militar. poss. vel non poss.

Verordnung der Frantzösischen Kriegs-Ordonnance.

2. In der Königl. Frantzösischen Kriegs-Ordonnance ist deshalber diese Verordnung enthalten:

Demnach die Verpflegung eintzig und allein zu Unterhaltung der Soldaten, und nicht, daß die *Officiers* und Knechte einigen Gewinn damit treiben sollen, angesehen ist; so wollen Seine Königl. Majestät, daß kein *Officier* für sich und seine Pferde mehr Verpflegung nehme, als in Ansehung einer *Charge*, wenn er auch gleich viel *Charge*n hätte, bey Strafe, so diejenigen verdienen, welche andern unbilliger Weise abdringen und abpressen rc.

vid. Ordinat. Gallic. milit. §. 7

Daß solches heutiges Tages nicht so genau beobachtet werde.

3. Heut zu Tage aber wird diese billige Verfügung nicht überall so genau beobachtet, wie solches angemercket hat:

Sam. Stryck. in Comment. de Provisione milit. Cap. I. §. 20. pag. 24.

Von unbilliger Abgabe der Verpflegung auf Blinde bey den Compagnien.

4. Noch unbilliger ist dieses, wenn die Officiers bey den Compagnien Blinde führen, und sich doch die Verpflegung auf dieselben, zu ihrem Gewinn, abgeben lassen.

L. fin. §. 9. C. de Offic. præfect. prætor. Afr.

5. Kayser Maximilianus II. hat deswegen verordnet: Es soll sich keiner unter zween Hauptleuten schreiben, oder zweymahl mustern lassen, und keiner auf des andern Namen durchgehen, auch keiner den andern mit Wahrheit versprechen, oder dem andern seinen Harnisch und Wehr leihen, sich damit mustern zu lassen, welcher das übertritt, der soll an Leib und Leben gestrafft werden.

Kaysers Maximiliani II. Verordnung deswegen.

Item: Es soll sich in der Musterung ein jeder bey seinem rechten Tauf- und Zunahmen, auch die Stadt, darinn, oder dabey er am nechsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen.

Item: Es soll auch keiner Vortheil oder Betrug gebrauchen, und jemand dazu helffen, rathen oder fördern, damit Wir und das Heil. Reich mit unbilligen unzuläßigen Sold beschwehret und betrogen werden, wie das geschehen kan oder mag, in keinerley Weise, bey jedes Eyd und Pflicht.

vid. Käysers Maximiliani II. und des Heil. Röm. Reichs Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte. Art. 188. sqq. conf. Articuls-Brief Chur-Fürst Johann Georgens des I. zu Sachsen de anno 1631. Art. 31. it: derer Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1705. Art. 69. sqq.

Observatio CCCII.

§. 1.

Es werden deswegen nicht nur die Officiers, so dergleichen Blinde führen, sondern auch diejenigen, so sich hierzu gebrauchen lassen, mit harten Straffen angesehen und belegt.

Straffe derjenigen, so Blinde führen und sich darzu gebrauchet lassen.

Fritsch. de Delict. milit. Exerc. V. §. 56. conf. Kaysers Maximiliani II. Articul auf die Teutschen Fuß-Knechte. Art. 188.

2. Das Chur-Brandenburgische Kriegs-Recht setzet auf dergleichen Betrug folgende Straffen:

Nach dem Chur-Brandenburgischen Kriegs-Recht.

In

In der Musterung soll ein jeder sein eigen Pferd, Harnisch und andere Rüstung haben, und nichts von andern entlehnen, der es aber dennoch thäte, soll seines Solds quit gehen, und, nach Willkühr des *Officiers*, gestrafft werden.

Item: Kein Obrister, Rittmeister, oder *Capitain*, soll dem andern in der Musterung, zu Verstärckung der Rotten, Volck leihen, und da es geschiehet, soll derjenige vorm Kriegs-Recht zum Schelmen gemacht, und des Lagers durch die Stecken-Knechte verwiesen werden.

Item: Die Soldaten, so sich zur Musterung vermiethen, die sollen zum ersten und andern mahl durch die Spieß-Ruthen lauffen, und zum dritten mahl durchs Schwerd des Lebens verlustig seyn, und da ihr *Capitain* darum wissen solte, der soll der *Charge* öffentlich entsetzet werden.

vid. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief de anno 1673. Tit. XV. Art. 73. sqq.

Nach dem Chur-Sächsl. Kriegs-Recht.

3. Nach dem Chur-Sächß. Kriegs-Recht sollen dergleichen Personen nicht allein treuloß und meineydig erkant und für Schelmen gehalten seyn, sondern auch darzu mit dem Hencker an ihrem Leibe peinlich, oder aber, nach Erkentniß der gemeinen Hauffen, gestrafft werden.

vid. Chur-Fürst Johann Georgens des I. zu Sachsen Articuls-Brief de anno 1631. Art. 31.

Nach dem Schwedischen Kriegs-Recht.

4. Das Königl. Schwedische Kriegs-Recht disponiret hierüber nachstehendes;

Es soll kein *Officier*, hoch oder nieder, in der Musterung oder sonst, sich unterstehen, andern Volck zu leihen, oder von andern zu entlehnen, und seine Rotten und Glieder damit ausfüllen, auch nicht unter seinem Regiment oder Compagnie einige Untergesteckte oder Blinde, so für Soldaten nicht wären angenommen, der Fahne geschworen, und in würcklichen Diensten wären, gebrauchen, und durch die Musterung, oder sonst betrüglicher Weise,

passiren

passiren lassen; Und damit dergleichen destomehr entdecket werde, als wird allen hiermit zugelassen, auch sie ermahnet, daß sie solches bey Uns selbsten, Unserm Feld-Marschalle, denen Musterungs-*Commissarien*, oder sonsten angeben, massen der solches thut und erweiset, soll dafür 20. Thlr. auch seinen Abschied, da er solches begehret, bekommen; Dahingegen soll der Officier, deme solches überwiesen wird, nicht allein solche 20. Thlr. bezahlen, und an statt der Untergesteckten und derer, so wegen gethaner Anzeige *dimittirt* worden, gute und tüchtige Kerls verschaffen, sondern auch, über dem, seines Dienstes, als ein ungetreuer Diener, ohne Abschied, entsetzet werden.

Item: Da auch etliche zur Musterung sich solchergestalt gebrauchen, mieten, und zum Betrug bestellen lassen, die sollen zum ersten und andern mahl sechsmahl die Gassen lauffen, und der zum dritten mahl wieder kommt, mit dem Schwerd gerichtet werden.

Item: Erwiese sichs aber, daß ein Officier, hoher oder niedriger, darum Wissenschafft hätte, und solches nicht alsobald geoffenbahret, der soll öffentlich, als ein ungetreuer Diener, von seinem Amte entsetzet werden.

vid. Königs Caroli XI. in Schweden Kriegs-Recht, de anno 1683. Tit. XXI. Art. 125. sqq.

Observatio CCCIII.

§. 1.

Wenn ein Soldat verstirbet, und seine zum Theil noch rückständige Verpflegung hinterlässet, so will es zwar das Ansehen haben, als ob dessen Erben solchen Rückstand an der Verpflegung nicht zu fordern hätten, weil sothane Verpflegung nur auf des verstorbenen Person gerichtet gewesen, nun aber, da dessen Dienst erloschen, auch der Genuß seiner Unterhaltung hinweg gefallen, worzu noch kommt, daß, nach den gemeinen Rechten, ein Soldat, welcher seine Verpflegung, binnen Jahres-Frist, fahrlässi-

Warum die Erben eines verstorbenen Soldaten dessen rückständige Verpflegung nicht fordern zu können schienen.

ger Weise nicht gefordert, solcher nach der Zeit verlustig, und dieselbe dem Fisco heimfällig erkant worden.

L. 6. C. de Erogat. milit. annon.

Daß die Erben solchen Rückstand allerdings zu fordern haben.

2. Dem allen ohngeachtet aber ist dafür zu halten, daß die Erben eines verstorbenen Soldaten dessen rückständigen Sold und Verpflegung mit Recht zu fordern haben.

L. 14. & 16. §. 3. C. eod.

Daß, und welchergestalt solche Forderung von den Erben erwiesen werden müsse.

3. Es müssen aber die Erben des Verstorbenen die angemaßte Forderung richtig erweisen, welches durch eine glaubhaffte Bescheinigung von denenjenigen, so die Rechnung über die Verpflegung der Militz und des Proviant-Wesens führen, aus den Rechnungs-Büchern zu geschehen pfleget.

Sam. Stryck. Comment. de Provisione milit. Cap. I. §. 21. pag. 26.

Observatio CCCIV.

§. 1.

Von Verpflegung der Römischen Soldaten.

Denen Römischen Soldaten wurde, ausser dem nothdürfftigen Unterhalt, anfangs weiter nichts gegeben.

Perez. ad Tit. C. de Erogat. annon. milit. num. 2. & 3.

Nachricht von den heutigen Verpflegungs-Ordonnancen.

2. Wie es heutiges Tages mit der Militz, der Verpflegung halber, hier und da gehalten werde, solches geben die vielfältig vorhandene Verpflegungs-Ordonnancen gnugsam zu erkennen, und wäre unnöthig, auch viel zu weitläufftig, dergleichen hier anzuführen; Es kan aber hierüber nachgelesen werden:

Fronsberg in der Kriegs-Ordnung, Libr. V. Sam. Stryck. Diss. de Transit. milit. Membr. II. Sect. 4. num. 12. item, die Frantzösische Verpflegung und March-Ordnung. Art. 1. sqq. vid. etiam Lunig. Corp. Jur. milit. in Indic. verb. Verpflegungs-Ordonnanz.

Nachricht von allerhand Verpflegungs-Sachen.

3. Herr Lunig hat verschiedene Formularia von Verpflegungs-Sachen zusammen getragen, z. E. Receß, wegen Verpfle-

Verpflegung der einqvartierten Soldaten ausgerichtet: Haupt-Qvittung wegen entrichteter Verpflegung: Befehl an die Beambten, die Unterthanen mit Mehl sich providiren zu lassen: Befehl, die Böden, zu Untersuchung des Vorraths, zu eröffnen: Befehl, Geld, zu Verpflegung der Trouppen, zu liefern: Befehl, Vieh, zum Unterhalt der Militz, zu liefern: Ausruff bey Austheilung des Proviants, die Proviant-Bediente nicht zu importuniren: Befehl zu Abfolgung des Proviants: Befehl, auf die Austheilung des Proviants acht zu haben: Ausschreiben zu Einbringung der Contributionen an Geld und Fourage u. d. m.

vid. Lunig. Corp. Jur. militar. in Append. Sect. I. Cap. 2. num. 79. sqq. fol. 56. sqq.

Observatio CCCV.

§. 1.

Nach den gemeinen Rechten war denen Soldaten gebothen, sich bey dem Empfang der Verpflegung bescheiden zu erweisen, und, ausser derselben, keine Kost von dem Landmann zu begehren, oder selbigen sonst zu importuniren. *Von Bescheidenheit der Soldaten beym Empfang der Verpflegung.*

vid. Nov. CXXX. L. 3. C. de Erogat. milit. annon.

2. Die heutigen Kriegs-Articul befehlen der Militz gleichfalls noch an, den Proviant mit Bescheidenheit abzufordern: *Dergleichen befehlen die heutige Kriegs-Articul denen Soldaten an.*

Der Proviant soll nicht mit Pochen, Schnarchen oder Prahlen, sondern mit aller Bescheidenheit von den *Commissarien* abgefordert werden; wer darwieder thut, der soll mit *exemplari*scher Straffe unnachläßig angesehen, oder, da einer gar die Hand an die Proviant-Bediente, bey Verrichtung ihres Amtes, leget, an Leib und Leben, nach Befindung, gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker de anno 1672. Art. 77. conf. Kayserl. Maj. auch Chur-Fürsten und Stände des H. R.

 Reichs

Reichs Articuls-Brief vor die Reichs-Armee de anno 1682. Art. 79. item, Articuls-Brief des Schwäbischen Cräyses de anno 1710. Art. 53. item, Articuls-Brief des Ober-Rheinischen Cräyses de anno 1698. Art. 67. it. Articuls-Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung vor Ihrer Königl. Maj. in Franckreich und deren mit derselben vereinigten Chur- und Fürsten des H. R. Reichs Armee, unterm Commando höchstgedachter Herren Alliirten bestellten General-Lieutenans, Herrn Grafens Wolffgang Julii von Hohenlohe-Neüenstein, de anno 1658. Art. 80. item, Chur-Pfältzische Kriegs-Articul. Art. 61. it. Königs Georgens von Groß-Britannien und Chur-F. zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief. Art. 80. it. Articuls-Brief Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg, de anno 1701. Art. 71.

Von den Pflichten der Leutseligkeit in Ansehung der heutige Militz.

3. Dergleichen heilsame Verordnungen der ältern und neuern Zeiten sind, in Ansehung der heutigen Militz, wohl zu bedencken, welche gemeiniglich die Pflichten der Leutseligkeit hierinnen überschreitet, und wenig darauf zu achten pfleget.

Perez. ad. Tit. C. de Erogat. milit. annon. num. 10. Lucas de Penna ad L. 5. & 6. C. dict. tit. & ad L. 5. C. de Metat. & epidem. Rol. à Valle Vol. I. Conf. 66. num. 2. 10. 58. sqq. Manz. Thesaur. Libr. I. quæst. for. 93. num. 11. pag. m. 481.

Observatio CCCVI.

§. 1.

Von den Mitteln, dergleichen ungestümmen Anlauff der Soldaten zu begegnen.

Um dergleichen ungestümmen Anlauff der Soldaten zu begegnen, und solchen einen Zügel anzulegen, hat man zuförderst auf die Art und Weise zu sehen, wie die Römer ihre Militz verpflegt. Denn gleichwie bey denselben unter dem Lebens-Unterhalt nicht nur Speise und Tranck, sondern auch die Mondur, und was zu Beschirmung des Leibes nöthig ist, verstanden wurde; Also ist auch der Bedacht dahin zu nehmen, daß hauptsächlich dieses alles denen Soldaten ordentlich gereichet und angeschafft werde.

L. 43.

L. 43. & 44. ff. de V. S. ibique Ulpian. & Joh. Gœddeus. L. 1. C. Theod. de Vest. militar. ibique Gothofr. add. Paul. de Citaldinis de Jur. Patron. Part. VI. Art. 4. num. 10. Veget. de re milit. Libr. II. Cap. 19.

Soldaten müssen mit Waffen versehen werden.

2. Dahin gehören auch die Waffen, ohne welche die Militz nicht bestehen, noch etwas ausrichten kan, wie denn Justinianus denen Soldaten die Waffen schon vor Alters vor so eigen gehalten, daß derselbe solche contra L. 2. ff. ad L. Jul. de vi publ. denen Privat-Personen gäntzlich verboten, und die Waffen-Schmiede, wenn sie die Waffen nicht in das Zeug-Hauß liefern, sondern den gemeinen Leuten zukommen lassen würden, mit der Lebens-Straffe belegt wissen wollen, in Ansehung derselben Einkäuffer aber dieses verordnet, daß ihnen sothane Waffen, ohne Ersetzung des Kauff-Geldes, als verfallen abgenommen werden sollen.

vid. Nov. LXXXV. Tabor. de Jur. armor. Cap. 2.

Verordnung der Reichs-Satzungen deswegen.

3. In des Heil. Röm. Reichs Grund-Gesetzen findet man dahero dieses verordnet:

Demnach soll sich jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand, mit seiner Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, mitler Zeit also und dermassen geschickt, gefaßt und bereit machen, so er von dem Hauptmann seines Creysses beschrieben und erfordert, daß er alsdann sein Kriegs-Volck, wie obgemeldt, von Stund und ungesäumet, wohl gerüstet und erzeigt, auf Zeit und Wahlstatt, so durch den Obersten Hauptmann und Kriegs-Räthe ernennt werden, unverzüglich schicke, und deshalben an ihm kein Mangel, oder Säumniß, erscheinen lasse rc.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. 104. conf. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 14 sqq. conf. etiam Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. III. Obs. XLIV. pag. 59. sqq.

Observatio CCCVII.

§. 1.

Soldaten soll Mondur und Verpflegung zu richtiger Zeit gereichet werden.

Damit denen Klagen der Soldaten abgeholffen werde, soll man ihnen ihre Mondur und Verpflegung zu richtiger Zeit reichen, und sie nicht Noth daran leiden lassen.

Sam. Stryck. Diss. de Provision. milit. Cap. I. §. 23. pag 29. sqq.

Kaysers Leopoldi Verordnung deshalben.

2. Kayser Leopoldus, glorwürdigsten Andenckens, verordnete deswegen sehr weißlich nachfolgendes:

Kein *Officier*, Oberster, Obrist-*Lieutenant*, Obrister-Wachtmeister, oder andere *Officiers*, sollen ihren Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant rc. vorenthalten, wer darwieder thut, der soll, mit Verlust der *Charge*, an Ehr und Leben unnachläßig gestrafft werden.

vid. Kaysers Leopoldi Articuls-Brief. Art. 54.

Was der Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker disponiret.

3. Der Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker disponiret hierinne nachstehendes:

Hergegen sollen die dazu verordnete *Commissarii*, Proviant-Verwalther und Schreiber die Vorsehung thun, daß allemahl gut tüchtig Proviant geliefert, und mit Backung des *Commiss*-Brodes reinlich und sauber umgangen, dasselbe fein gesäuert und wohl ausgebacken, dann auch in gehörigem Gewicht geliefert werde; solte darwieder Klage einkommen, oder da es sonsten befunden würde, sollen sie ihres Amts alsofort entsetzet, und gleicher Gestalt, nach den Umständen, noch härter gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker, de anno 1672. Art. 78. conf. Kayserl. Maj. auch Chur-Fürsten und Stände des H. R. Reichs Articuls-Brief, de anno 1682. Art. 80. it. Articuls-Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung vor Ihro Königl. Maj.

in Franckreich und deren mit derselben vereinigten Chur- und Fürsten des H. R. Reichs Armee, de anno 1658. Art. 81. it. Königs *Christiani V.* in Dänemarck Articuls-Brief vor dero sämtliche Militz zu Lande, de anno 1683. Cap. XII. Art. 166.

4. In dem Articuls-Brief des Schwäbischen Crayßes ist dieses enthalten:

Ingleichen der Articuls-Brief des Schwäbischen Crayßes.

Der Rittmeister, oder Hauptmann, und andere *Officiers* sollen denen Reutern und Soldaten ihren Seld, Löhnung, Proviant, Kleidung, oder was sonst auf sie gegeben wird, keineswegs vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern oder schmählern, es sey auf was vor Weise es wolle. Wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll vor Gericht gestellet, und, mit Verlust der *Chargen*, Ehre und Leben, unnachläßig gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief des Schwäbischen Crayßes de anno 1710. Art. 52. conf. Königs Georgens von Groß-Britannien und Chur-Fürstens zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief. Art. 77.

Observatio CCCVIII.

§. 1.

Zu Beförderung des Proviant-Wesens hat der Ober-Rheinische Creyß die Verordnung gemacht, daß gemeinnützliche Sachen, nebst dem Proviant, nicht verderbet werden sollen:

Daß zu Beförderung des Proviant-Wesens, gemeinnützliche Sachen, nebst dem Proviant, nicht verderbet werden sollen.

Es soll keiner die Mühlen, Back-Oefen, Keltern, Berg-Saltz- und Wasser-Wercke, Brunnen, Schmiedten, Wägen, Pflüge, Fenster, Oefen, Thüren, Bäncke, und anders Hauß-Geräthe, zerbrechen noch verderben; auch weder Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod, noch dergleichen Proviant zernichten, oder auslauffen lassen, es wäre dann, aus erheblichen Ursachen, von der *Generalität* also befohlen, bey Leibs und Lebens-Straffe.

vid.

vid. Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Cräyßes de anno 1698. Art. 60. conf. Articuls-Brief Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg de anno 1705. Art. 41. item, Chur-Fürst *Maximilian* Emanuels in Bäyern Articuls-Brief vor die Reuterey. Art. 4.

Daß die Proviant-Fuhren, Geleite, Zoll, Maut, und anderer Auflagen frey gelassen werden sollen.

2. In dem Reichs-Abschied de anno 1598. ist verglichen und gesetzet worden, daß dasjenige, was an Proviant zugeführet werden würde, Geleite, Zoll, Freygelds, Maut und anderer Auflagen, zu Wasser und zu Lande, freygelassen werden solle:

Dabey dann auch, auf Unser gnädigs Begehren, der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte, für billig erachtet, daß solchem Christlichen Kriegs-Heer, von gelegenen Orten, und denen Ständen, so Ungarn und Oesterreich am nechsten gesessen, mit Zuführung des Proviants, so viel immer möglich, Hülffe geschehe, und derhalben Uns etliche Fürstliche Personen vorgeschlagen, welche zu nützlicher Versehung dieses Wercks zu behandeln wären: So wollen Wir ferner hieran an Uns keinen Mangel seyn lassen, und Uns um so viel mehr solches Proviants Zufuhr halb gewißlichen getrösten, und solche hierbey, wie wir Uns dessen mit der Stände Räthen, Bottschafften und Gesandten verglichen, dasjenige, was an Proviant zugeführet wird, gleichwohl, auf Fürlegung guter gewisser Urkunden, daß darunter kein Privat-Vortheil oder Falsch gebraucht werde, Geleite, Zoll, Freygelds, Maut, auch aller anderer Auflagen und Beschwehrungen, zu Wasser und zu Lande, in allen Städten und Orten, frey und unbeschwehrt gelassen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. 36.

Was Kaysers Friderici III. Heers-Ordnung hierinne disponiret.

3. Ein gleiches disponiret Kaysers Friderici III. Heers-Ordnung, verbis:

Item die Strassen zu Wasser und Lande zu freyen aller Aufslege des, so dem Volck zugeführet wird.

vid.

vid. Kaysers Friderici III. und des Heil. Röm. Reichs Heers-Ordnung wieder die Türcken, bey gemeiner Reichs-Versammlung beliebt, de anno 1486.

Observatio CCCIX.

§. 1.

Denenjenigen, so Proviant zuführen, soll man keine Verhinderniß zufügen, sondern, so viel möglich, Beförderung damit erweisen. Proviant-Fuhren soll man alle Beförderung erweisen.

vid. Landgraf Wilhelms des V. zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor die Connestablen, de anno 1632. Art. 19.

2. Kayser Fridericus III. verordnete deshalber nachstehendes: Was Kayser Fridericus III. deswegen verordnet.

Auch soll ein jeglicher, der in die Heere führet Speise, Tranck, Kauffmannschafft, welcherley das ist, zu und abe von den Heeren, sicher und frey seyn für allermänniglich, niemands ausgeschlossen, ohne Gefährde, und wer hierwieder thäte, und die beraubte oder verhinderte, der, oder die sollen ihren Leib verlohren haben, und soll keine Gnade helffen.

vid. Kaysers Friderici III. und des Heil. Röm. Reichs Heers-Ordnung de anno 1486.

3. Gleicher Gestalt findet man solches von Kayser Maximiliano I. verordnet: Ingleichen Kayser Maximilianus I.

Zum eilfften sollen sie schwehren, den Kauffs- und Verkauffs-Marckt frey und ungesperrt zu halten, und alle, welche Provisant und Lebens-Mittel herbey führen, zu schützen und zu beschirmen.

vid. Kaysers Maximiliani I. Articuls-Brief de anno 1508. Art. 12.

4. In der Schwäbischen Crayß-*Defensions*-Verfassung und *Executions*-Ordnung, und zwar in dessen Beylagen, findet man dieses enthalten: Nicht weniger der Schwäbische Crayß.

Nichtweniger sollen sie denen, so Proviant führen, Sicherheit geben und halten, denenselbigen nichts nehmen, sondern sie in allweg befödern, friedlich *passiren* lassen, und gütlich bezahlen, bey Verhütung der höchsten Ungnad und ohnvermeidentlicher Leibes-Straffe.

vid. alte Schwäbische Crayß-*Defension*-Verfassung und *Executions*-Ordnung de anno 1563. Part. III. Tit. Die Ordnung und Bestallung, welcher massen ein jeder Crayß auf taugenliche Befehls-Leute in Kriegs-Sachen, neben seinem Obersten und Zugeordneten zu gebrauchen, bedacht seyn solle. §. Item, wo man Salvias gardias anschläget rc.

Ingleichen der Bäyer. Crayß. 5. Der Articuls-Brief des Bäyerischen Crayßes besaget nachstehendes:

Desgleichen soll keiner diejenigen, so dem Feld-Lager, oder Quartier, Proviant zuführen, im geringsten beschwehren, noch auch das Proviant, inn-oder ausserhalb des Lagers, mit Gewalt angreiffen, oder unbezahlt annehmen, sondern sollen die, so Proviant bringen, vielmehr beschützen, ihnen förderliche Päße und sichere Zufuhr verholffen, das Proviant auf freyen Platz ins Lager geführt, und, nach gebührlicher Schätzung, verkaufft werden, alles bey ohnvermeidlicher Straffe.

vid. Articuls-Brief des Bäyerischen Crayßes vor dessen Militz zu Fuß, de anno 1664. conf. Articuls-Brief Chur-Fürst Ferdinando Mariä in Bäyern, de anno 1672. Art. 8. item, Articuls-Brief Chur-Fürst *Maximilian* Emanuels in Bäyern vor Dero Cavallerie. Art. 8.

Observatio CCCX.

§. 1.

Von Verbot des schädlichen Auf- und Vorkauffs, Aushöckeln und Plün- Nicht weniger ist der schädliche Auf- und Vorkauff, ingleichen das Aushöckeln und Plündern des Proviants in denen Kriegs-Articuln scharf, und bey schwehrer Straffe, verboten; Ebener-

Ebenermassen soll hiermit ernstlich, und bey hoher dem del Pro, Straffe, verboten seyn, hinaus vor das Lager, oder dienst. Qvartier, zu lauffen, ankommenden Proviant aufzukauffen, und sodann zum theuersten wieder auszuhöckeln; sondern es soll der Proviant ins Lager und Qvartier, auf den hierzu behörigen freyen Platz gebracht, und der ordentlichen Schatzung vorher erwartet werden. Welche hierwieder thun, oder gar mit einander in den Proviant fallen, selbigen Preiß machen und plündern, sollen, nach Beschaffenheit und Erkentniß, in Leib- und Lebens-Straffe verfallen.

vid. des Ober-Sächsischen Crähsses Articuls-Brief de anno 1673. Art. 25. Item, Neuer Articuls-Brief vor die Teutschen Knechte des Nieder-Sächsischen Crähsses de anno 1591. §. Und wenn dem Feld-Lager &c. sqq. conf. Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Crähsses de anno 1698. Art. 32. it. Chur-Pfältzische Kriegs-Articul. Art. 29.

2. Kaysers Maximiliani II. Verordnung ist folgenden Inhaltes: Kaysers Maximiliani II. Verordnung.

Es soll keiner die Marqvetenter, inner- oder ausserhalb dem Lager, plündern, Gewalt anlegen, oder auf dem Proviant-Platz Gewalt treiben, in die Proviant-Plätze fallen, noch etwas mit Gewalt nehmen, welcher es thut, der soll gefänglich eingezogen, und durch des Feld-Marschalls, oder das Reuter-Recht, an Leib und Gut, nach der Verwirckung, gestrafft werden.

vid. Kaysers Maximiliani II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de Anno 1570. Art. 85.

Item: Es soll auch keiner vor das Lager hinaus lauffen, Proviant vorzukauffen, sondern soll das auf freyem Platze in das Lager führen und bringen lassen, und warten, biß es geschätzt werde, bey Leibes-Straffe.

vid. Kaysers Maximiliani II. Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte. Art. 185. conf. Kaysers Ferdinandi III. Articuls-Brief de anno 1642.

1642. von Kayser Leopoldo revidirt und verbessert anno 1665. Art. 47. item, Articuls-Brief Chur-Fürst Josephi Clementis zu Cölln vor Dero Militz. Art. 54. & 55. it. Articuls-Brief, worauf Hertzogs Maximiliani in Bäyern Hochteutsche Knechte zu Fuß geschwohren. Art. 43. & 44. it. Articuls-Brief Chur-Fürst Ferdinand. Mariæ in Bäyern. Art. 35. & 36. it. Articuls-Brief Chur-Fürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, de anno 1631. Art 28.

Gebot des Fürstl. Sachsen-Gothaische Kriegs-Rechts.

3. Das Fürstl. Sachsen-Gothaische Kriegs-Recht gebietet hierinnen nachstehendes:

Wer den Marquetentern und allen denjenigen, so dem Lager und Städten allerhand Proviant und Waaren zuführen, etwas abnimmt, ja wohl gar dieselben wegwirfft, oder sonst verderbet, soll mit Leibes-Straffe belegt werden, wormit auch zu bestraffen, welche aus dem Lager lauffen, Proviant, ehe es in das Lager auf freyen Platz geführet und geschätzet worden, vorzukauffen.

vid. Hertzogs Friedrichs zu Sachsen-Gotha Kriegs-Recht oder Articuls-Brief. Tit. XII. Art. 5. conf. Hertzogs Johann Ernsts zu Sachsen-Weimar Reuter-Bestallung und Articuls-Brief de anno 1683. Art. 34. it. Articuls-Brief Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg de anno 1705. Art. 36. it. Landgraf Carls zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Militz de anno 1689. Art. 76. it. Graf Philipp Reinhards zu Hanau Kriegs-Articul, de anno 1700. Art. 74.

Observatio CCCXI.

§. 1.

Daß das erbeutete Vieh und Proviant nicht aus dem Lager geführt, sondern in denselben verkaufft werden soll.

Gemeiniglich gehen auch die Verordnungen der Kriegs-Articul dahin, daß das vom Feind erbeutete Vieh und Proviant nicht aus dem Lager geführt, sondern, in dem Quartier oder Lager, um einen leidlichen Preiß verkaufft werden soll:

Wo

Wo Vieh, oder ander Proviant, den Feinden abgenommen würde, der oder dieselbige sollen das Vieh, ohne Erlaubniß des Feld-Marschalln und ihres Obersten, nicht aus dem Lager führen, sondern in dem Lager um einen ziemlichen Pfennig verkauffen, und da des Kauffs oder des Werths halben Irrungen vorfielen, soll der Feld-Marschall darinn zu sprechen und zu entscheiden haben.

vid. Kaysers Maximiliani II. und des H. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. Art. 87.

Item: Wo Vieh oder ander Proviant den Feinden abgenommen würde, der oder dieselben Gewinner sollen das Vieh nicht aus dem Lager führen, sondern in dem Lager um einen ziemlichen Pfennig verkauffen, nach Erkentniß eines jeden Profosen, oder seines Obersten Hauptmanns, den gemeinen Knechten zu Nutz und gute.

vid. Ejusd. Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte. Art. 205. conf. Kaysers Ferdinandi III. Articuls-Brief de anno 1642. von Kayser Leopoldo revidirt und verbessert, anno 1665. Art. 68. item, Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker, de anno 1672. Art. 73. it. Kayserl. Majestät auch Chur-Fürsten und Stände des H. R. Reichs Articuls-Brief vor die Reichs-Armee, de anno 1682. Art. 75.

2. Des Ober-Sächsischen Cräyßes Articuls-Brief enthält dieserwegen dieses in sich: *Verordnung des Ober-Sächsischen Cräyses.*

Keiner soll befugt seyn, wenn Vieh oder andere Lebens-Mittel, auf *Ordre* und Befehl eingehohlet, oder dem Feinde abgenommen werden, selbige anderer Orte, als ins Qvartier oder Lager zu führen, sondern es soll alles, auf vorhergehende Schatzung des *Commendanten*, oder Regiments-Profosen, um ein billiges der Soldatesca gegönnet und verkaufft werden, bey Straffe, nach Erkentniß des *Commendanten*.

vid. des Ober-Sächsischen Cräyßes Articuls-Brief de anno 1673. Art. 26. conf. Neuer Articuls-Brief vor die Teutsche Knechte

des Nieder-Sächsischen Crâyßes de anno 1591. Art: Und wo Mehl und anderer Proviant 2c. item, Articuls-Brief des Bâyrischen Crâyßes de anno 1664. Art: Würde auch durch die Soldaten 2c. it. Articuls-Brief vor die Chur-Mâyntzische Land-Militz zu Fuß. Art: Würden aber sonsten Vieh 2c. item, Articuls-Brief Chur-Fürst Josephi Clementis zu Côlln vor Dero Militz. Art. 56. it. Articuls-Brief, worauf Hertzogs Maximiliani in Bâyern Hoch-Teutsche Knechte zu Fuß geschwohren. Art: Und wo Vieh 2c. it. Articuls-Brief Chur-Fürstens Ferdinandi Mariæ in Bâyern. Art. 55. & de anno 1672. Art. 6. item, Articuls-Brief Chur-Fürst Maximilian Emanuels in Bâyern vor die Reuterey. Art. 6. item, Articuls-Brief Chur-Fürsten Johann Georgens des I. zu Sachsen de anno 1631. Art. 42. it. Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha Kriegs-Recht. Tit. XII. Art. 4.

Von dem in eroberten Orten überkommenen Proviant.

3. Der in eroberten Orten überkommene Proviant wird hingegen öffters dem Magazin vorbehalten:

Da aber Schlösser, Städte und andere Flecken oder Besatzungen mit Sturm, oder sonst, gewonnen würden, so soll alles Gerräyde und Proviant dem Magazin vorbehalten seyn, und, bey hoher Leibes-Straffe, sich Niemand daran vergreiffen.

vid. Hertzogs Johann Ernsts zu Sachsen-Weimar Reuter-Bestallung und Articuls-Brief, de anno 1683. Art. 37.

Observatio CCCXII.

§. 1.

Warum denen Soldaten nicht zugestatten, ihre Verpflegung zu Geld anzuschlagen, und sich solche von dem Landmann bezahlen zu lassen.

Denen Soldaten ist nicht zu gestatten, daß sie ihre Verpflegung zu Geld anschlagen, und sich solche von dem Landmann bezahlen lassen, weil nicht nur diesem die Bezahlung der Verpflegung mit Gelde gemeiniglich schwehrer, als derselben Abgabe in natura, fället, sondern auch denen Soldaten selbst dadurch nicht allezeit gerathen ist, indem viele hernachmahls, wenn sie das Geld ausgegeben und

und verthan haben, entweder darben müssen, oder sich auf Raub und Diebstahl zu legen pflegen.

L. 7. C. de Erogat. milit. annon. Stryck. Diss. de Transit. milit. Membr. II. §. 4. num. 11. Burger. Observ. J. P. Mil. Cent. I. Obs. 72. Gothofred. ad L. 5. C. Theod. de Vest. milit. num. I.

2. In der Königl. Frantzösischen Kriegs-Ordonnance ist deswegen folgendes Verbot befindlich: *Verbot der Königl. Frantzösischen Kriegs-Ordonnance, wegen Verkauffung des Proviants.*

Es verbieten Ihro Königl. Maj. allen ihren Kriegs-Bedienten, den ihnen gelieferten Proviant zu verkauffen, oder sonst zu veräusern, und zwar den *Officiern* bey Straffe der *Cassirung* und *Degradirung*, den Soldaten aber zu Roß und Fuß bey Straffe der Galeren, wohin sie sofort geschickt werden sollen.

vid. Ordinat. Gallic. militar. de anno 1665. Art. 1.

3. Es sollen aber auch diejenigen gestrafft werden, welche denen Soldaten den Proviant, oder ihre Verpflegung abkauffen, als darauf die allegirte Königl. Frantzösische Kriegs-Ordonnance diese Straffe setzet: *Von der Straffe derjenigen, so denen Soldaten den Proviant, oder ihre Verpflegung abkauffen.*

So soll auch der, welcher den Proviant verkauffen würde, sofort 1000. Frantzösische Gulden Straffe geben, und der Bürger, welcher den Proviant gekaufft, zum erstenmahl in das Halß-Eisen, zum zweytenmahl ausgestrichen werden.

vid. alleg. Ordinat. Gallic. milit. cit. loc.

4. Dergleichen Proviant-Kauff und Verkauff ist in den gemeinen Rechten ebenfalß, bey schwehrer Straffe, verbothen, und, wenn ja die Noth es erforderte, daß denen Soldaten die Verpflegung zu Geld angeschlagen wurde, und nicht in natura herbey geschafft werden konte, so geschahe doch solches nicht anders, als nach vorhergehender Obrigkeitlichen Taxation, und zwar nach dem Marck-läuffigen Preiß. *Daß dergleichen Proviant-Kauff und Verkauff auch in gemeinen Rechten verboten, und wie solches im Fall der Noth zugelassen worden.*

Corvin.

Corvin. ad. Tit. Cod. de Erogat. milit. annon. Brunnemann. ad L. 15. Cod. eod. Stryck. Comment. de Provision. milit. Cap. I. §. 24. pag. 31. sqq.

Observatio CCCXIII.

§. 1.

Straffe derjenigen Soldaten, welche den Proviant eigenmächtiger Weise genommen.

Denen Soldaten soll nicht verstattet werden, den Proviant selbst eigenmächtiger Weise zu nehmen, sondern es sollen selbige die gewöhnliche Abgabe desselben erwarten, wie denn diejenigen, so darwieder handelten, nicht nur das abgenommene doppelt ersetzen musten, sondern auch mit Gewalt von solchen unerlaubten Unternehmen abgetrieben werden konten.

Stryck. Comment. de Provision. milit. Cap. I. §. 25. pag. 32.

Von dem schuldigen Verhalten der Soldaten bey ausbleibenden Sold oder Proviant.

2. Fügte sich es auch, daß der Proviant, Löhnung und Sold, nicht gleich zur bestimmten Zeit vorhanden seyn, oder auch, gewisser Hinderung wegen, nicht alsofort ausgegeben werden könte, so sollen die Soldaten sich deswegen nicht rottiren, Geld oder Proviant ruffen, noch andern Ungehorsam und Rebellerey anstifften, sondern Gedult und Bescheidenheit gebrauchen, auch die schuldigen Herren-Dienste einen Weg als den andern gebührend verrichten, bey Straffe an Ehre, Leib und Leben.

vid. des Ober-Sächsischen Cräyßes Articuls-Brief de anno 1673. Art. 2. conf. Articuls-Brief Chur-Fürst Johann Georgens des I. zu Sachsen de anno 1631. Art. 8. vid. etiam Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XIV. Obs. CCXXXIII. §. 1. pag. 349.

In welchen Fall, wie und von wem der Proviant, vermittelst militarischer Execution, eingetrieben werden kan.

3. Sind hingegen dieses oder jenes Orts Obrigkeiten, oder Gemeinen, in Lieferung des Proviants hartnäckig, saumselig und wiederspenstig, so kan solcher, in solchem Fall, gar wohl vermittelst militarischer Execution eingetrieben werden, doch so, daß nicht eintzelne Unterthanen, sondern die Obrigkeit, oder gantze Gemeine, damit beleget werde.

Stryck.

Stryck. Diss. de Transit. milit. Membr. II. §. 4. num. 10.

4. Denen Soldaten wird die Verpflegung nicht nur im Felde und Lagern, sondern auch in Guarnison und Quartieren gereichet. Weil aber solche, ehe sie in die Quartiere gelangen, öffters theils ihrer eignen, theils frembder und anderer Herren Lande, mit dem Durch-Marche oder Durchzug, betreffen; so beziehet man sich, in Ansehung dessen, wie es bey dergleichen Fällen zu halten sey, auf dasjenige, so zu finden ist:

Daß denen Soldaten die Verpflegung nicht nur im Felde, sondern auch in Guarnison und Quartieren zu reichen; ingleichen Nachricht von dem Durch-Marche der Soldaten.

in Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. XIII. Obs. CCXIII. sqq. pag. 319. sqq. conf. Dn. de Schmettau Diss. de Transit. milit. Sect. 3. & 4. & Stryck. Diss. de Transit. milit.

CAPUT XI.
Von Einqvartierungen.
Observatio CCCXIV.

§. 1.

Das lateinische Wort, Metata, wird a Meta, welches einen Marckstein anzeiget, oder a Metiendo, von Ausmessen, hergeleitet, und heisset daher Metator so viel, als ein Ausmesser.

Wo das Wort, Metata, herzuleiten.

Luc. de Penna. ad tit. C. de Metat. & Epidem. Faber. in Lexic. philolog. Isidor. Libr. X. Etymol. Cap. 2. alleg. à Brisson. Libr. II. de V. S.

2. Gleichwie nun beyde Derivationes einerley Ursprung und Bedeutung haben, indem solche überhaupt nichts anders anzeigen, als einen gewissen Ort ausmessen, und dessen Gräntzen bezeichnen; Also hat man das Wort Mantata nach der Hand gebraucht, um ein ausgemessenes Lager, zu Aufschlagung derer Soldaten-Gezälte, dadurch anzudeuten.

Was das Wort, Mantata, andeute.

Augustin. Leyser. Diss. de Metat. §. 2. pag. 5. sqq. Calvin. in Lexic. jurid. ad voc. metari.

Von den Lägern der alten, und was das Wort, Metata, anfänglich angemercket.

3. Denn es ist aus den Geschichts-Erzehlungen bekant, daß die Alten, ihre Läger anfangs mit gewissen Linien zu bezeichnen, und abzumessen, hernachmahls aber solche mit Gräben und Dämmen zu umgeben, gewohnt gewesen, folglich hat anfangs das Wort, Metata, eigentlich nur ein Läger, oder einen solchen angewiesenen Raum und Ort im Felde bemercket, wo die Soldaten ihren Auffenthalt gehabt, und gleichsam beherberget worden.

Alex. ab Alex. Libr. I. Genial. dier. Cap. 12. Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. univers. Libr. XIX. Cap. 8. num. 2. Paul. Christinæ. Decis. Belgic. Vol. V. Dec. 143. num. 6.

Observatio CCCXV.

§. 1.

Was die Wörter, Metata, Metari, hernachmahls bedeutet.

Nachdem man nun angefangen, die Soldaten auch in den Städten zu beherbergen, so hat auch nachmahls das Wort, Metata, diejenigen Qvartiere angezeigt, welche denen Soldaten von den Einwohnern im Lande angewiesen worden, und metari eben so viel bedeutet, als denen Soldaten die Qvartiere, durch gewisse Zeichen an den Thüren der Häuser, anweisen.

Lipsius de militia Romana. Libr. V. Dialog. 12. Draco de Orig. & Jur. Patric. Cap. IV. num. 26. Gothofred. ad L. 26. §. 8. C. de Episcop. Audient. Calvin. in Lexic. jurid. ad voc. metari.

Wovon hier eigentlich die Rede ist.

2. Also ist hier die Rede eigentlich von den Einqvartirungen der Soldaten in gewisse Städte und Oerter, in welchen solche, gleichsam Gast-weise, aufgenommen werden.

per. L. 3. §. 13. & L. 18. §. fin. ff. de Muner. & honor. L. 10. §. 2. ff. de Vacat. & excusat. muner. L. 1. C. de Episcop. & Cleric. L. 3. C. de muner. patrimon. L. 2. C. de Metat. & Epidem.

3. Was

3. Was heutiges Tages bey Uns die Qvartier-Meister, oder Fouriers, seyn, wurden also vor diesem, bey der Römischen Soldatesca, Metatores, und auch Mensores genennet, wie solches zu ersehen:

Wie die heutigen Qvartier-Meister, oder Fouriers, ehedessen bey der Römischen Miliz genennet worden.

ex L. 1. 2. & 9. C. de Metat. & Epidemet. & ex L. un. C. de Mensor.

Observatio CCCXVI.

§. 1.

Das Wort, Metata, hat verschiedene gleichgeltende Bedeutungen, denn man nennte solche auch Mansiones, Nacht-Lager, oder Nacht-Herbergen, in welchen die Soldaten einkehrten, und daselbst mit Proviant und Fütterung versehen wurden.

Die Metata wurden auch Mansiones genennt.

L. II. C. de re militar. Brisson. de V. S. Libr. II. voc. Mansiones.

2. Sie hiessen nicht weniger Paratæ, wie denn aus den alten Schrifften bekant, daß die Wörter, Mansiones und Paratæ, öffters in einerley Verstand genommen worden, ob sie schon ihrer eigentlichen Bedeutung nach, von einander unterschieden sind, angesehen unter jenem eigentlich ein angewiesener Ort zum Nacht-Qvartier, unter diesem aber die Speise, Weeg- oder Reuter-Zehrung, zu verstehen ist.

Sie hiessen nicht weniger Paratæ.

Bignon. in Notis ad Marculphi Monachi Formulare, fol. 445. sqq. alleg. à Christoph. Besold. in Thesaur. pract. ad voc. Einqvartierung. fol. m. 220.

3. Ferner sind sie unter dem Nahmen, als Hospitia, Gast-Häuser und Herbergen, bekant, welche die ankommende Soldaten einnahmen.

Ferner sind sie unter dem Nahmen, als Hospitia, bekant.

per L. 3. §. 13. ff. de Muner. & honor. L. 10. §. 2. ff. de Vacat. & excusat. Muner. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 2. Sect. 1. thes. 10. & 14. ubi plura ad Synonymiam Metatorum spectantia proponit.

4. Sie

Sie werden auch Epidemetica genennt.

4. Sie werden auch Epidemetica genennt, unter welchem Wort zwar verschiedene Rechts-Lehrer diejenige Bezahlung verstanden wissen wollen, welche die Leute im Lande, vor die Befreyung von der Einqvartierung, leisten, so aber doch eigentlich nichts anders, als die in den Städten und andern Orten vor die Soldaten angewiesene Herbergen, andeutet.

Henr. Linck. Diss. de Metat. militar. vulgò Einqvartierungen §. V. num. 4. pag. 7. sqq. ibiq. Colleg. Argentor. ad Tit. ff. de re milit. thes. 9. sub. fin. pag. m. 828.

Observatio CCCXVII.

§. 1.

Warum die Metata in bellica & togata, oder, in armata & palatina eingetheilet werden.

Unter denen Metatis sind also hier diejenigen Beherbergungen nicht zu verstehen, welche öffters die Unterthanen im Lande ihrem Landes-Herrn und dessen Dienern, ingleichen denen frembden ankommenden Fürsten, oder deren Gesandten, zu præstiren schuldig sind, deswegen auch die Metata in genere considerata ab adjuncto in bellica & togata, oder, in armata & palatina eingetheilet werden.

Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 3. thes. 3. & 4.

Was das Wort, Metata, auf Teutsch heisse, und von der Derivation des Wortes, Qvartier, Einqvartierungen.

2. Das Wort, Metata, heisset auf Teutsch das Einlager, das Einlogiren, ingleichen Qvartier, oder Einqvartierungen, welche letztern Benennungen einige aus dem Lateinischen Wort, Quatratum, herleiten wollen, weil die Lager ehedessen gemeiniglich die Gestalt eines Vierecks gehabt haben sollen.

Augustin. Leyser. Diss. de Metat. §. 3. pag. 6.

Daß das Wort, Qvartier, aus der Frantzösischen Sprache recipirt werden.

3. Es ist aber wohl das Wort, Qvartier, lediglich aus der Frantzösischen in unserer Teutschen Mutter-Sprache recipirt, und so gar von einigen neuern das Einqvartierungs-Recht Jus inquartandi benahmet worden.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. VI. pag. 8.

Obser-

Observatio CCCXVIII.

§. 1.

Das Wort, Metata, kan theils objective, vor die Einqvartierung selbst, theils effective, vor das Einqvartierungs-Recht, und zwar entweder in Ansehung derjenigen, so die Gewalt, Soldaten einzuqvartieren, haben, oder derjenigen, welche die Soldaten in die Qvartiere einzunehmen schuldig sind, genommen werden. — Wie das Wort, Metata, theils objective, theils effective kan genommen werden.

L. 35. C. de Episcop. & Cleric. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 3. thes. 1. & Part. II. Cap. I. thes. 12.

2. Objective ist die Einqvartierung nichts anders, als eine Beherbergung derer den Land-Leuten über den Halß kommenden Soldaten. — Was durch die Einqvartierung objective zu verstehen sey.

Gothofred. in Rubr. C. de Metat. & Epidem. lit. d) Besold. Diss. de Regal. Cap. IX. thes. 9.

3. Effective ist das Einqvartierungs-Recht, pro jure activo genommen, eine dem Landes-Herrn zukommende Gewalt und Macht, seinen Unterthanen aufzulegen, daß sie die Soldaten beherbergen müssen. — Was das Einqvartierungs-Recht effective, pro jure activo genommen, sey.

conf. L. 3. §. 14. & L. 18. §. 29. & 30. ff. de Muner. & honor. L. 10. §. 2. ff. de Vacat. & excusat. Muner.

4. In Ansehung des Juris passivi aber ist solches eine auf dem Guth hafftende Beschwehrde, vermöge welcher die Unterthanen im Lande schuldig sind, auf Befehl desjenigen, der das Recht und die Gewalt, Einqvartierungen anzuordnen, hat, Soldaten zur Herberge auf- und anzunehmen. — Was solches, in Ansehung des Juris passivi, sey.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. VII. pag. 9.

Observatio CCCXIX.

§. 1.

Daß das Wort, Munus, in jure eine dreyfache Bedeutung habe.

Das Wort, Munus, wird in Jure auf dreyerley Art genommen, und bedeutet entweder ein Geschenk, oder ein Amt, oder eine Beschwehrde und Dienstbarkeit.

L. 18. ff. de V. S.

Was Munus, im letztern Verstand genommen, sey.

2. Wenn es nun im letztern Verstand genommen wird, so ist Munus nichts anders, als eine Civil- oder solche öffentliche Beschwehrde, welche ein Unterthan, nach Vorschrifft des Gesetzes, oder der Gewohnheit, oder auch auf Befehl des Obern, übernehmen muß.

L. 214. de V. S.

Was Munus personale sey.

3. Solches ist entweder personale, reale, oder mixtum. Das Munus personale wird durch leibliche Bemühung und Anwendung des Verstandes, ohne Schaden dessen, dem solches oblieget, verrichtet: und ist entweder mit einer Dignität begleitet, so man ein Ehren-Amt nennet, oder nicht damit begleitet, so aber auch vor sich nicht unehrlich ist; oder ist gar ein geringes und sordidum munus, welches vornehmlich mit Leibes-Diensten verrichtet werden muß, als da ist das Thor- und Nacht-Wachen ꝛc.

L. 1. §. 3. L. 18. §. 1. ff. de Muner. & honor. L. 18. de V. S. L. 12. C. de Excusat. Muner. Joh. Hieron. Hermann. System. Jur. civ. ad tit. ff. de Muner. & honor. §. 2. pag. 1107. sqq.

Was Munus reale, oder patrimoniale, sey.

4. Das reale, oder patrimoniale, ist, welches mit Kosten aus dem Vermögen, einfolglich mit des verwaltenden Schaden expedirt wird; Und hieher gehören die Steuern, Einquartierung ꝛc. dergleichen aufzulegen einem Landes-Herrn zukomt.

L. 3. §. 14. L. 18. §. 29. & 30. ff. de Muner. & honor. L. 11. ff. de Vacat. & excusat. Muner. L. 1. C. de Metat. & Epidemet. L. 10. C. de Muner. patrimonior. Martin. Mager. à Schönberg, de Advocatia armat. Cap. X. num. 225. Casp. Klock. de Contributionibus. Cap. XVII.

XVII. num. 206. Henr. Hahn. ad Wesenbec. de Muner. & honor. num. 3. Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exercit. L. thes. 66. sqq.

Observatio CCCXX.

§. 1.

Heutiges Tages wird denen Soldaten in ihren Quartieren entweder nur das blosse Obdach und Lagerstatt vergönnt, oder sie haben auch zugleich die Verpflegung oder Atzung, mit zu geniessen. *Was denen Soldaten heut zu Tage in ihren Quartieren verwilliget wird.*

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XI. pag. 10.

2. Nach den Römischen Rechten gehörte denen Soldaten nichts, als das blosse Quartier, die Verpflegung hingegen sowohl, als die Fourage vor die Pferde, wurde ihnen, gleichwie auch Montur und Sold, von den Staat gereichet und verschafft. *Von Quartier und Verpflegung der Soldaten nach den Römischen Rechten.*

L. 1. 12. & 16. §. 2. C. de Erogat. militar. annon. L. 2. C. de fund. limitroph. L. 1. & 3. C. de militar. veste. L. 5. C. de Metat. & Epidemet. Augustin. Leyser. Diss. de Metat. §. 8. pag. 21. sqq.

3. Die Unterthanen gaben zu dem Ende ihre Steuern, und wurden also, ausser der Zufuhre des Proviants, welche gemeiniglich die nechstgelegene verrichten musten, weiter mit keiner Beschwehrung belästiget. *Die Unterthanen wurden, ausser den Steuern und der Zufuhre des Proviants, mit keiner weitern Beschwehrung belästiget.*

L. 3. & 4. C. de Erogat. milit. annon. ibique Brunnemann.

4. Dieses verhält sich aber heutiges Tages, da der Miliz nicht allezeit ihr richtiger Sold gereichet und die Kriegs-Disciplin nicht so genau beobachtet wird, gantz anders, indem Obdach und Lagerstatt gemeiniglich auch mit der Verpflegung selbst verknüpffet wird. *Wie sich die Sache heut zu Tag dargegen verhält.*

Struv. Syntagm. Jur. Civil. Exercit. L. thes. 66. ibique Carol. à Mansfeld, aliique.

Obser-

Observatio CCCXXI.

§. 1.

Von dem Unterschied der Einquartierung und Verpflegung der Soldaten.

Unter der Einqvartierung und Verpflegung der Soldaten ist ein grosser Unterschied, welcher sich besonders bey Guarnisonen hervor thut und vornehmlich beobachtet wird, indem denen in Festungen zur Besatzung liegenden Soldaten ihr Sold und Verpflegung von ihrem Souverain gereicher, von den Bürgern aber das Qvartier gegeben zu werden pfleget.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XII. pag. 11.

Dieser Unterschied wird in dem Reichs-Abschied de ao. 1641. bemerckt.

2. Es werden solche beyde Stücke auch in dem Reichs-Abschied de anno 1641. gantz genau von einander unterschieden, wie aus folgenden erhellet:

Darauf die erschienene Stände, und der abwesenden Chur-Fürsten, Fürsten und andern Stand zu diesem Reichs-Tag abgeordnete Räth, Bottschafften und Gesandten, über diesen Puncten, mit sonderbahrem Fleiß und Angelegenheit, reifliche Berathschlagung gepflogen, auch in vier Neben-Puncten, nehmlich erstlich die Einqvartierung, zum andern Vermehr- und Verstärckung des Reichs Armaden, drittens Verpflegung derselben, viertens Wiederaufrichtung der zerfallenen Kriegs-*Disciplin* abgetheilt.

Item: Und demnach bey dem gantzen Qvartier- und Verpflegungs-Werck nicht nur allein auf Erhaltung des Soldatens, sondern auch zugleich der Stände und Unterthanen zu sehen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 19. & 24.

Neben der Einqvartierung wird in vielen Landen denen Soldaten weiter nichts, als Saltz, Feuer u. Licht gegeben.

3. Daher ist auch von vielen löblichen Regenten expresse verordnet worden, daß die Soldaten in ihren Landen, ausser dem gewöhnlichen Sold, von den Beqvartierten, neben der Lagerstatt oder Einqvartierung, nichts, als zum höchsten Saltz, Feuer und Licht, wie es der Wirth gebraucht, bekommen sollen.

vid.

vid. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XIV. Obs. CCXXVIII. §. 2. pag. 341. & Cap. XV. Obs. CCXLIII. sqq. pag. 361. sqq. conf. Ordinat. Serenissimi Poloniar. Regis de anno 1712. & 1714. item, Edict. potentissimi Borussiæ Regis wegen der Ordinanz- und Wirths-Häuser, de anno 1717.

Observatio CCCXXII.

§. 1.

Was die im Heil. Röm. Reich etwa umlauffende Gard- und Herren-lose Knechte anbetrifft, haben solche überhaupt keine militairische Freyheit zu geniessen, vielmehr ist in den Reichs-Satzungen ausdrücklich verboten, denenselben weder etwas zu geben, noch solche zu hausen, oder zu herbergen:

Gard- und Herren-lose Knechte soll man nicht hausen oder herbergen, noch ihnen etwas geben.

Es sollen auch die Stände und Obrigkeiten ihren Unterthanen, Verwandten und Zugehörigen insonderheit bey nahmhaffter Straffe gebieten, daß dieselben solchen umlauffenden und Gardenden Knechten nichts geben, noch sie hausen und herbergen, sondern jederzeit, ohne einige Gnad, abweisen, da sie aber sich nicht gütig wolten abweisen lassen, alsdenn sie greiffen, und folgends ihren ordentlichen Amtleuten, die Gebühr gegen ihnen, dieser Ordnung gemäß, fürzunehmen und zu verfügen, überantworten, auch allen Unterschleiff den Gardenden Knechten an ihren Städten, Märckten, Dörffern und Flecken abschlagen, auch keineswegs gestatten, daß solche Gardende Knechte, was sie an einem Orte von den armen Unterthanen abschätzen, und für sich selbst nehmen, an einem andern Orte verzehren.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 38. conf. Reformation guter Policey, zu Augspurg anno 1548. aufgericht. Tit. Von den Herren-losen Knechten, so sich unterstehen zu versammlen, und die armen Leute zu beschwehren. VII.

2. Anbelangend aber die im Marche begriffene, oder in Winter-Quartieren liegende ordentliche Militz, so findet man,

Daß heutiges Tages die Unterthanen nebst der Einquartie-

rung der ordentlichen Militz, öfters auch mit derselben Verpflegung beschwehret werden.

man, daß die Unterthanen heutiges Tages, sonderlich zu Kriegs-Zeiten, nebst der Einqvartierung, öffters auch mit derselben Verpflegung hart genug beschwehret werden, davon derselben vielfältige und jedermann bekante Klagen betrübte Zeugen seyn.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XII. pag. 11. sqq.

Reichs-Schluß, die mögliche Gleichheit, durch eine billige Ubertragung, betreffend.

3. Um nun auch hierinnen in des Heil. Röm. Reichs Creyßen eine mögliche Gleichheit, durch eine billige Ubertragung, zu treffen, ist auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr 1641. folgendes beschlossen worden:

Demnach aber vernünfftig zu ermessen, daß diejenige Qvartier von Einlogirungen, zu welcher des Feindes würcklicher Ein- und Vorbruch Ursach giebt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können, also erklären Wir Uns dahin, und wollen, daß denen also beschwehrten Creyßen von den andern, so dergleichen Beschwehrden nicht tragen, eine erkleckliche Beyhülffe geschehen und wiederfahren solle, gestalten Wir auch des gnädigen Anerbietens seynd, dafern ein oder ander Stand bescheinen und beweisen würd, daß er bey vorigen Qvartieren über seine *quotam* zu viel angelegt, Wir alsdann, dieser Zutragung halber, bey vorernanten Creyßausschreibenden Fürsten (als welchen Wir die Austheilung der Qvartieren in den Creyßen anheim gestellt, und am besten bekant ist, was hierinn vor ein Maaß zu halten) alle gebührende Verordnung thun, und dieselbe dahin anweisen wollen, daß in allen mögliche Gleichheit *observiret* werde. Es sollen auch bey der Einqvartierung die Creyß beysammen gelassen werden; Da aber ins künfftig einiger Ort aus einem Creyß in den andern mit der Einqvartier- und Verpflegung gezogen werden müste, solches alsdenn mit des Orts Obrigkeit Vorwissen und Einwilligung (dessen Wir Uns, auf erheischenden Nothfall, auch versichert halten) geschehen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 26.

Obser-

Observatio CCCXXIII.

§. 1.

Der Ursprung der Einqvartierung mag wohl aus dem alten Gast- oder Beherbergungs-Recht herzuleiten seyn, welches sich vom Anfang her auf die Pflichten der Menschlichen Gesellschafft gründet, krafft deren ein jeder, frembde Personen freundlich aufzunehmen, schuldig gewesen, diejenigen aber; so solches unterlassen, vor wild und grob, ja als Unmenschen angesehen worden.

Daß der Ursprung der Einqvartierung aus dem alten Gast-Recht herzuleiten sey.

Augustin. Leyser. Diss. de Metat. §. XI. sqq. pag. 30. sqq. add. Homer. Libr. 6. Iliad.

2. Die alten Römer begehrten dergleichen Aufnahme und Beherbergung nicht anders, als aus Freundschafft, und selbst ihre Gesandten brachten ihren nöthigen Unterhalt mit sich.

Wie die alten Römer dergleichen Beherbergung begehrt.

L. 7. ff. de Suppellect. Legat. Linck. Diss. de Metat. milit. §. XIII. pag. 12. ibique Rævard.

3. So gar ihre Soldaten, so auf Häuten unter den Gezelten lagen, musten ihren Proviant, auf länger als einen halben Monat, mit sich führen, und ihre Läger waren so unschädlich, daß man von denselben rühmet, welchergestalt nicht einmahl ein in demselben gestandener Obst-tragender Baum, nach ihrem Abzug, verletzt, oder seiner Früchte beraubet gefunden worden.

Wie es in Ansehung der Römischen Soldaten gehalten worden.

Cicero Libr. 2. Tusculan. quæstion. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 4. num. 3. Rosin. Libr. X. Antiqu. Roman. Cap. 12. sqq.

4. Mit der Zeit aber sind die Soldaten immer freyer und unbändiger worden, wie denn Ulpianus anführet, daß die Beständner, bey Annäherung der Armee, ihre Häuser verlassen, und hernach die Soldaten aus denselben die

Wie die Soldaten mit der Zeit immer unbändiger worden.

Fenster und andere Dinge, so sie fortbringen können, mit sich hinweg geführt.

L. 13. §. 7. ff. Locat. Conduct.

Wie die Einqvartierung, so wohl in dem Röm. Reich, als auch bey andern Völckern, nach und nach eingeführet worden.

5. Nachdem nun das Römische Reich seine Gräntzen immer mehr und mehr erweitert, und also viele und weite Marche der Armee in demselben fürgefallen, so hat man, um der Ruhe, Beqvemlichkeit und Sicherheit willen, angefangen, denen Soldaten die Qvartiere in den Städten anzuweisen, wodurch also nach und nach die Einqvartierungen, so wohl in dem Römischen Reich auf dem Lande und in Städten, als auch bey andern Völckern eingeführet worden.

Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. Civil. Cap. 28. num. 35.

Wem Besoldus die Anordnung dergl. Einqvartierung zuerst zuschreibet.

6. Besoldus will, daß der Römische Bürgermeister, Anlus Posthumius Albinus, welcher ohngefehr um das Jahr Christi 151. gelebet, dergleichen Einqvartierung zuerst angeordnet, und, nach Livii Bericht, einen Brief des Inhalts geschrieben:

„Ut sibi Magistratus obviam exiret, locum publice pararet, in „quo diverteretur, jumentaque, cum exiret, inde præsto essent. „d. i. Es solte ihm jemand von der Obrigkeit entgegen kommen, und „ihm einen Ort zur Einkehrung anweisen, auch Sorge tragen, da„mit die nöthige Vorspan, bey seinem Abzug, bereit seyn möge.

Besold. Thesaur. pract. ad voc. Einqvartierung. fol. m. 220. add. Liv. Libr. 42. Cap. I. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 4. thes. 2. fol. 16.

Observatio CCCXXIV.

§. 1.

Von den Ursachen und dem Endzweck der Einqvartierung.

Weil es also vor gefährlich und schädlich angesehen wurde, eine Armee, auf einem langen Marche, stets unter dem freyen Himmel liegen zu lassen; so hielte man vor

vor billig, denenjenigen, welche vor die gemeine Wohlfarth wachen, und der Unterthanen Vermögen beschützen musten, ordentliche Qvartiere einzuräumen, in welchen die durch das weite Marchiren abgemattete Soldaten sich wieder erqvicken, und zu weitern Kriegs-Diensten geschickt seyn konten.

L. 31. C. de Locat. Conduct. Lipf. Libr. V. Politic. Cap. I.

2. Es ist solches, wie schon oben angeführt worden, als eine Würckung der Menschlichen Leutseligkeit anzusehen, welche schon in den ältesten Zeiten unter sittlichen Völckern, ja so gar unter den Heyden, geübet worden, indem, daß solche öffentliche und Privat-Häuser, zu Aufnehm- und Verpflegung frembder und reisender Personen, angeordnet und entrichten lassen, gelesen wird: Daß die Einqvartierung als eine Würckung der Menschlichen Leutseligkeit anzusehen.

ap. Petr. Gregor. Tholosan. in Syntagm. Jur. univers. Libr. XV. Cap. 28. num. 35. Mager. de Advocat. armat. Cap. X. num. 244. sqq. fol. m. 470. sqq. add. Hieron. Scheurl Diss. de hospitiorum Jure §. 27. sqq.

3. Die Anordnung der Soldaten-Einqvartierung gründet sich auf das denen Landes-Fürsten zukommende Dominium eminens, oder diejenige Macht und Gewalt, welche dieselben über ihre Unterthanen, deren Güter, oder erworbene Rechte, haben, so, daß sie solche ihnen, wieder ihren Willen, der gemeinen Noth und Nutzbarkeit wegen, und nach geschehener billigmäßigen Ersetzung derselben, bisweilen wegnehmen können. Worauf sich dieß Anordnung der Einqvartierung gründe.

Horn. de Civitat. Libr. II. Cap. 4. §. 1. num. 9.

Observatio CCCXXV.

§. 1.

Obgleich verschiedene gefunden werden, welche dieser jetzt angeführten Meynung, in Ansehung des einem Landes-Fürsten zukommenden Dominii eminentis, nicht beypflichten wollen; so räumen doch auch diese denselben so Wie weit sich das dem Landes-Fürsten zukommende Dominium eminens erstrecken.

so viel Macht und Gewalt ein, daß derselbe, krafft habender höchsten Gewalt, die Unterthanen zwingen könne, das in Gefahr stehende gemeine Wesen, mit ihrem Vermögen, retten zu helffen, und demselben beyzuspringen, wie solches erhellet:

ex Feld. Notis ad Libr. I. Grotii de Jur. B. & P.

Worzu der Huldigungs-Eyd die Unterthanen verbinde.

2. Uber dieses verbindet ja der Huldigungs-Eyd, welchen die Unterthanen ihrem Landes-Fürsten leisten, dieselben dahin, daß sie demselben sowohl als dem gemeinen Vatterland, mit Leib Leben, Guth und Blut, in allen sich ereignenden Nothfällen, beystehen wollen.

Horn. de Civitat. Libr. II. Cap. 4. §. 1. num. 11.

Fernerer Grund des dem Landes-Fürsten zustehenden Einqvartierungs-Rechtes.

3. Gleichwie nun einem Landes-Fürsten, krafft besitzender hohen Regalischen, oder Landes-Fürstl. Obrigkeit, die Gewalt zustehet, denen Unterthanen Steuern, Zölle, Umgeld und dergleichen Abgaben aufzulegen; Also kommt demselben auch die Macht zu, seine Unterthanen mit Einqvartierungen, als einer wo nicht geringern, doch auch nicht grössern Beschwehrung, zu belegen.

L. 3. C. Vectigal. nov. institui non posse. Bald. in L. 7. C. de bonis quæ liberis &c.

Worauf sich solches noch weiter gründe.

4. Und da ein Landes-Fürst die Gewalt hat, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, so kan sich derselbe auch der erforderlichen Mittel, zu Unterhaltung seiner Miliz, bedienen.

Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 4. thes. 6. fol. 17.

Observatio CCCXXVI.

§. 1.

Daß derjenige, so die Landes-Fürstl. Hoheit im Lande nicht hat, auch das Einqvartie-

Hieraus folget nun im Gegentheil, daß derjenige, welcher die höchste Gewalt, oder Landes-Fürstliche Hoheit, in einem Lande nicht besitzet, auch das Einqvartierungs-Recht eigentlich nicht exerciren könne.

per

per L. 214. ff. de V. S. & L. 2. C. de Metat. & Epidemet.

...tungs-Rechte nicht exerciren könne.

2. Also kan von denen Unter-Obrigkeiten im Lande die Einqvartierung der Soldaten nicht anders, als auf Befehl und nach der Einrichtung des Landes-Fürsten, angeordnet werden.

Wie die Unter-Obrigkeiten im Lande solche Einqvartierungen anzuordnen haben.

per L. 4. & 5. C. de Defensor. Civitat.

3. Es wäre dann, daß solche das Recht, die Einqvartierung anzuordnen und einzurichten, durch ein besonderes Privilegium, oder durch eine Gewohnheit, oder sonst auf eine andere zu Recht beständige Art erhalten und hergebracht hätten.

Limitation dieser Regel.

L. 214. ff. de V. S.

4. So können sich auch solche geschwinde Nothfälle, da des Landes-Fürsten Anordnung und Befehle nicht erst eingehohlet und abgewartet werden können, ereignen, in welchen also eine Unter-Obrigkeit ihre anvertraute Unterthanen gar wohl mit der Einqvartierung belegen kan.

Fernere Limitation derselben.

Augustin. Leyser. Diss. de Metat. §. XIII. pag. 36. sqq. ibique Sixtin. de Regal. Libr. II. Cap. 14. num. 22. pag. 228. sqq. & Caspar. Ziegler. de Jur. Majest. Libr. II. Cap. I. §. 19. pag. 872.

Observatio CCCXXVII.

§. 1.

Das Recht der Einqvartierung gründet sich also heutiges Tages theils auf das einem Fürsten zukommende Recht, Krieg zu führen, theils auf die ihm zustehende Landes-Fürstliche Hoheit.

Das Einqvartierungs-Recht gründet sich auf das Recht Krieg zu führen, und auf die Landes-Fürstl. Hoheit.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XVI. pag. 14.

2. Krafft des Rechtes, Krieg zu führen, kan der Uberwinder die überwundene feindliche Unterthanen mit Einqvar-

Daß der Uberwinder, krafft des Rechtes Krieg zu füh-

ren, die Macht habe, die überwundene feindliche Unterthanen mit Einqvartierung zu belegen.

qvartierung belegen. Denn wenn man, nach Kriegs-Gebrauch, die feindlichen Festungen, Städte, Schiffe, Früchte, und dergleichen verwüsten, oder wegnehmen kan, und nicht wieder die Natur laufft, demjenigen das Seinige zu nehmen, welchem man das Leben nehmen darf; so ist einfolglich demjenigen, der eines andern Land durch die Waffen bezwungen, weit eher zugelassen, die darinn befindliche Unterthanen zu beqvartieren, es mögen sich solche dessen Waffen freywillig unterworffen haben, oder durch derselben Gewalt darzu gebracht worden seyn.

Cicero Libr. III. Offic. Cap. 6. Grot. de Jur. B. & P. Libr. III. Cap. 5. §. 1. pag. m. 599. sqq. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 7. num. 11. fol. m. 29.

Von der hierinne billig zu beobachtenden Mäßigung, gleichwie Totilas gethan.

3. Doch muß auch hierinne eine billige Mäßigung beobachtet werden, gleichwie Totilas, ein König der Gothen, in Italien gethan, welcher zwar Anno 546. die Stadt Rom, nach deren Eroberung, ausplündern, dabey aber dennoch die Unterthanen im Lande ruhig bleiben ließ, und ihnen, ihre Arbeit ungestöhrt zu verrichten, nicht nur anbefohlen, sondern auch mit einem gewissen Tribut, welchen sie ihm reichen musten, zufrieden gewesen.

Tabor. alleg. loc. Cap. 6. thes. 18. ibique Procopius Gothicor. Libr. 3.

Worauf, in Ansehung dergleichen Mäßigung, zu reflectiren.

4. So ist auch hierinne, in Ansehung dergleichen Mäßigung, auf die Art des Krieges, ingleichen darauf zu reflectiren, ob die feindliche Unterthanen die Waffen ergriffen, oder unbewaffnet, und an dem Krieg unschuldig befunden worden.

Osiand. ad Grot. alleg. loc.

Was in Ansehung eines neutralen Landes dabey zu considerien.

5. Nicht weniger ist ein neutrales Land nicht als feindlich zu consideriren, und also mit gewaltsamen Einqvartierungen billig zu verschonen, wie denn auch sonst in solchen nichts mit Gewalt, ausser der höchsten Noth und gegen Bezahlung der Bedürffnisse, zu nehmen ist.

Grot. cit. loc. Libr. III. Cap. 17. §. 1. pag. 719.

Obser-

Observatio CCCXXVIII.

§. 1.

In so ferne sich das Einqvartierungs-Recht auf die Fürstliche Landes-Hoheit gründet, so gehöret solches unter die Rechte der Majestät, dahin nehmlich das Recht, Krieg zu führen, mit welchem zugleich das Einqvartierungs-Recht verknüpfft ist, ingleichen Gesetze zu geben, und im Lande Obrigkeitlich zu befehlen und zu gebieten, zu rechnen ist.

Das Einqvartierungs-Recht gehöret, in so ferne sich solches auf die Fürstl. Landes-Hoheit gründet, unter die Rechte der Majestät.

Arnisæus de Jur. Majestat. Cap. 1. & 2. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 6. thes. 2. & 8. Knichen de sublim. territor. jur. Cap. III. num. 364. fol. m. 40.

2. Das Einqvartierungs-Recht gebührte also ehedessen in der Römischen Monarchie einzig und allein dem Kayser, und dorffte hierinne kein Land-Pfleger, ausser dem höchsten Nothfall, etwas anordnen, oder verfügen.

In der Römischen Monarchie gebührte ehedessen das Einqvartierungs-Recht einzig und allein dem Kayser.

L. 2. & ult. C. de Metat. Tabor. cit. loc. Part. II. Cap. 2. thes. 2. fol. 40.

3. Auf gleiche Art war das Recht, Krieg zu führen, mit der Landes-Fürstlichen Gewalt und Hoheit dergestalt verbunden, daß derjenige, welcher eigenmächtiger Weise die Waffen ergriffen, und Soldaten geworben, sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig gemacht.

Wie das Recht, Krieg zu führen, mit der Landes-Fürstl. Hoheit verbunden gewesen.

L. 3. ff. ad L. Jul. Maj. & L. un. C. ut armorum Usus &c. Reinking. de Regim. Secular. & Eccles. Libr. I. Class. 5. Cap. 6. num. 13. pag. m. 600.

4. Daher haben also die Rechts- und Staats-Lehrer erachtet und geschlossen, daß das Einqvartierungs-Recht unter die Reservata und Regalia des Landes-Fürsten zu rechnen sey, und also demselben, als ein vornehmer Theil der

Daher haben die Rechts-Lehrer das Einqvartierungs-Recht unter die Reservata und

Regalia des Landes-Fürsten gerechnet. der Landes-Fürstlichen Hoheit, eintzig und allein zukomme.

Brunnemann. ad Tit. C. de Metat. & Epidem. Besold. Part. III. Consil. 118. num. 54. sqq. fol. m. 129. Myler. de Princip. & Stat. Imper. Part. II. Cap. 80. num. 2. pag. m. 709. Mev. Part. III. Dec. 62. num. 4. fol. m. 324.

Observatio CCCXXIX.

§. 1.

Daß heutiges Tages die Stände des H. R. Reichs das Einquartierungs-Recht in ihren Gebieten zu exerciren haben.

Gleichwie aber denen Römischen Kaysern das Einquartierungs-Recht nur in Statu Monarchico privative zugestanden; Also haben im Gegentheil heutiges Tages die Stände des Heil. Röm. Reichs, nachdem dieselben der hohen Landes-Obrigkeit in ihren Gebieten theilhafftig worden, in solchen auch das Recht der Einquartierung zu exerciren.

Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 6. thes. 3. fol. 21. Linck. Diss. de Metat. militar. §. XVIII. pag. 15. sqq.

Inhalt der Chur-Fürstl. Trierisch. Manutenenz.

2. In der Chur-Fürstlichen Trierischen rechtmäßigen Manutenenz findet sich dieserwegen nachstehende Ausdruckung:

So haben doch Ihro Chur-Fürstliche Gnaden nicht weniger, als andere des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Stände, auf ihre Landes-Fürstliche Obrigkeitliche Hoheit, und was derselben anhänget, ein wachendes Auge gehabt, gestalt denn bey derselben vor undencklichen Jahren die *Convocation*, der Anschlag, *Quartation*, und Anlegung der *Contributionen*, Austheilung der Zuchlen, rc.

Et post multa alia: Das *Jus Inquartandi*, und andere der Landes-Fürstlichen und Obrigkeitlichen Hoheit anklebende *Actus* &c.

vid. Chur-Trierische rechtmäßige Manutenenz. num. 134. pag. 42.

3. Denn

3. Denn durch das Recht, Krieg zu führen, haben die Stände des Reichs alle demselben anhängige Jura zugleich mit überkommen.

Das die Stände des Reichs, durch das Recht, Krieg zu führen, alle demselben anhängige Jura überkommen.

Limn. Jur. publ. Lib. IV. Cap. 8. num. 207. sqq. Reinking. de Regim. Secul. & Ecclesiast. Lib. I. Class. 5. Cap. 6. num. 14. sqq. pag. 600. sqq. Struv. Syntagm. Jur. Feud. Cap. VI. Aphor. 19. pag. m. 210.

4. Es mögen also die Rechts-Lehrer das Einqvartierungs-Recht ad Jura territorialia referiren, wie denn unter andern Besoldus solches eine hohe Gerechtigkeit, welche die hohe Regalische oder Landes-Fürstliche Obrigkeit an sich ziehe, ausdrücklich nennet, oder dasselbe unter die Regalia rechnen, und dafür halten, daß derjenige, so das Einqvartierungs-Recht exerciren wolle, wenigstens Regalia besitzen müsse; so laufft es doch am Ende auf eines hinaus, und wiedersprechen sich solche Meynungen, in der That selbst, im geringsten nicht, angesehen die Regalia eben dergleichen Rechte sind, woraus die Landes-Fürstliche Hoheit bestehet.

Das sich die Meynungen der Rechts-Lehrer, welche das Einqvartierungs-Recht theils ad Jura territorialia, theils ad Regalia referiren, in der That selbst nicht wiedersprechen.

Besold. Thesaur. pract. ad voc: Einqvartierung. Klock. de Contribution. Cap. XVII. num. 243. fol. m. 384. ibique Bald. & alii. Mev. Part. III. Dec. 62. num. 4. fol. m. 325. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 6. num. 3. sqq. fol. 21. sqq.

Observatio CCCXXX.

§. 1.

In dem Heil. Röm. Reich darf heutiges Tages der Römische Kayser von der Soldaten-Einqvartierung nicht nach Gefallen disponiren, sondern es soll solches mit der Reichs-Stände Einwilligung geschehen, und alles auf dem Reichs-Tage überleget werden.

Heut zu Tage darf der Römische Kayser von der Soldaten-Einqvartierung nicht nach Gefallen disponiren.

Nicol. Hieron. Gundling in dem Discurs über den Westphälischen Frieden, ad Art. VIII. §. 2. lit. g.

Inhalt des Westphälischen Friede-Schlusses.

2. In jetzt angezogenem Westphälischen Frieden-Schluß heisset es also ausdrücklich:

Sie (die Stände des Reichs) sollen ohne Wiederspruch das *Jus suffragii* in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten haben, fürnemlich, wenn Gesetze zu machen, oder auszulegen, Kriege zu *decretiren*, Tribut aufzulegen, Soldaten zu werben, und in die Quartiere zu verlegen &c.

vid. Instrum. Pac. Osnabrug. Art. VIII. §. 2.

Daß die Stände des Reichs dem Kayser die Einqvartierung bisweilen anheim gestellt.

3. Doch haben bisweilen die Stände des Reichs dem Kayser die Einqvartierung, aus patriotischem Vertrauen, anheimgestellt, davon in den Reichs-Abschieden folgendes zu finden ist:

Und zwar, so viel erstlichen die Einqvartierung betrifft, nachdem uns solche von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen heimgestellt, also wollen wir, auf Begebenheit, Unser und des Heil. Reichs Kriegs-Heer hin und wieder in die Reichs-Creyße also eintheilen, wie es *ratio belli* erfordern, auch wir solches vor rathsam, dem Heil. Röm. Reich ersprießlich, und den nothleidenden Ständen erträglich ermessen und befinden werden, und Uns bey dergleichen unumgänglich vorgehenden Einqvartierung dergestalt bezeigen, daß verhoffendlich gemeine Stände abnehmen und im Werck verspüren mögen, daß Uns deren Wohlfarth, und damit einer vor dem andern nicht beschwehret werde, bestermassen angelegen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 20.

Observatio CCCXXXI.

§. 1.

Daß die Römischen Kayser versprechen, keinen Krieg ohne Vorwissen und

Es versprechen die Römischen Kayser in ihren Wahl-Capitulationibus, keinen Krieg, ohne der sämtlichen Reichs-Stände, wenigstens in eilenden Fällen, ohne der sämtlichen Chur-Fürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung,

gung, woherndchst gleichwohlen und so balden mit gesamten Reich die Gebühr zu beobachten, anzufangen. Einwilligung der Reichs-Stände, anzufangen.

vid. Capitulat. Carol. VI Art. IV. & Carol VII. Art. IV. §. 1. & 2. conf. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. III. Obs. XXXII. sqq. pag. 41. sqq.

2. Daraus folget dann, daß auch die Einqvartierung im Heil. Röm. Reich, als eine Folge des Kriegs, nicht von des Kaysers blosser Willkühr dependire, sondern der Reichs-Stände Rath und Consens ebenfalß darzu erfordert werde. Daraus folget, daß auch die Einqvartierung nicht von des Kaysers blosser Willkühr dependire.

Tabor. de Metat. Part. I. Cap. VI. thes. 8. fol. m. 23.

3. Es dörffte zwar jemand meynen, es sey ein Unterschied darinne zu machen: Ob der Kayser selbst einen Krieg freywillig anfienge, oder, ob derselbe, und das Reich von andern angegriffen und beleidiget würde? Da denn erstern Falls der Kayser, nach des Reichs Grund-Gesetzen, verbunden wäre, der Stände Einwilligung zuförderst abzuwarten, nicht aber letztern Falls. Einwurff dargegen.

conf. Part. I. Obs. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXXII. pag. 41. sqq.

4. Allein es ist, was die Einqvartierung anbetrifft, denen Ständen des Reichs in allen Fällen versichert worden, daß selbige mit dergleichen, wieder die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis, nicht beschwehret, und also keine Einqvartierung im Reich, ohne vorhergehende Einwilligung derer gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, ausgeschrieben oder gemacht werden solle. Beantwortung desselben.

vid. Capitulat. Leopold. & Joseph. Art. XIII. & Carol. VI. Art. IV. & Carol. VII. Art. IV. §. 9. conf. Part. I. Observat. milit. nostr. Obs. XLV. pag. 61. sqq.

Observatio CCCXXXII.

§. 1.

Gleichwie es nun eine ausgemachte Sache ist und bleibet, daß denen gesamten Reichs-Ständen, sie mögen Daß auch die freyen Reichs-Stände das

Einquartirungs-Recht besitzen. gen geistlichen oder weltlichen Standes seyn, das Einquartierungs-Recht in ihren Landen zustehet; Also kan auch sothanes Recht denen freyen Reichs-Städten keinesweges abgestricket, noch in Zweifel gezogen werden, weil solchen, in dem Westphälischen Frieden-Schluß, ihr Votum decisivum, wie den andern Reichs-Ständen, so wohl auf allgemeinen als particular-Conventen, festgestellet worden, dergestalt, daß solche, krafft dieses Reichs-Grund-Gesetzes, nunmehro, nebst der Superioritate territoriali und Jurisdictione altâ, alle Regalia und Jura, die sie ehemahls besessen, exerciren können.

Gundling in dem Discurs über den Westphälischen Frieden-Schluß. ad Art. VIII. §. 4. lit. B.

Daß denen Reichs-Städten die hohe Landes-Obrigkeit in ihren Gebieten zustehe. 2. Es bemühet sich zwar Knichen, denen Reichs-Städten die hohe Landes-Obrigkeit in ihren Gebieten um deswillen streitig zu machen, weil er dafür hält, daß die hohe Landes-Obrigkeit nur auf Fürstenthümern, Marggraffschafften, und dergleichen Ländern und Provintzen haffte, mit welchen dergleichen hohe Regalia verknüpfft wären, und deren Besitzer solche von dem Kayser zu Lehen erhalten, dahero solche auch mehrentheils die Landes-Fürstliche Obrigkeit genennet werde; Allein es hat der berühmte Reinking mit sehr stattlichen Gründen das Gegentheil erwiesen, und hinlänglich gnug dargethan, daß denen Reichs-Städten, welche Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben, die hohe Landes-Obrigkeit so wenig, als denen Fürsten und Grafen des Heil. Röm. Reichs, abzusprechen sey.

Reinking. de Regim. Secul. & Eccles. Libr. I. Class. V. Cap. 5. num. 1. sqq. pag. m. 587. sqq.

Beyfall verschiedener Publicisten. 3. Dieser wohlgegründeten Meynung stimmen auch andere Publicisten vollkommen bey, wie mit mehrern zu sehen:

ap. Limn. in Jur. publ. Libr. VII. Cap. I. num. 49. sqq. Mager. de Advocat. armat. Cap. VI. num. 187. sqq. fol. 212. Knipschild. de Jur. & priv. Civit. Imper. Libr. II. Cap. 5. p. tot. fol. 271. sqq.

Obser-

Observatio CCCXXXIII.

§. 1.

In Ansehung der geistlichen Reichs-Stände ist zu wissen, daß das Einqvartierungs-Recht, wenn der Bischöffliche Stuhl seines Ober-Hauptes durch den Tod beraubet worden, dem Dom-Capitul zustehe.

In den Landen der geistlichen Stände stehet, sede vacante, das Einqvartierungs-Recht dem Dom-Capitul zu.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XXII. pag. 18.

2. Denn es ist aus dem Jure Canonico bekant, daß dieses, nach dem Tod des Bischoffs, die Verwaltung der Regierung und aller geistlichen und weltlichen Sachen habe.

Daß das Dom-Capitul, nach dem Tod des Bischoffs, die Regierung verwalte.

C. 3. de Suppl. neglig. Prælat. C. 14. X. de Major. & Obed. ibique Canonist. Limn. Jur. publ. Libr. III. Cap. 3. num. 53.

3. Lieget nun, krafft dessen, dem Dom-Capitul, sede vacante, die Beschütz- und Vertheidigung des Landes ob; so kan solches auch allerdings das Einqvartierungs-Recht, so damit verknüpfft ist, exerciren, besonders, da dasselbe währender solchen Zeit, als ein Reichs-Stand und Bischoff anzusehen ist, auch statt dessen zu den Reichs-Tag beruffen wird, und das Recht der Austräge zu geniessen hat.

Daß das Dom-Capitul das Einqvartierungs-Recht, sede vacante, als ein Reichs-Stand und Bischoff exercire.

Limn. Jur. publ. Libr. IX. Cap. 5. num. 30.

4. Hierzu kommt noch, daß das Einqvartierungs-Recht unter denen Casibus exceptis, welche dem Capitul, sede vacante, nicht competiren, nirgends zu befinden ist.

Daß das Einqvartierungs-Recht unter denen Casibus exceptis nicht begriffen sey.

Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 6. thes. 11. fol. 24.

Observatio CCCXXXIV.

§. 1.

Gleichwie die Dignitas regalis einem sine juribus regalibus competiren kan, hingegen auch die Jura regalia ohne

Daß der ohnmittelbare freye Reichs-Adel,

Jura regalia zu genieſſen habe.

ohne Titulo regali gar wohl beſtehen können; Alſo genieſſet auch der ohnmittelbare freye Reichs-Adel, ob er ſchon keine dignitatem regalem beſitzet, dennoch die Jura regalia.

J. Bidenbach. Diſquiſit. juridic. de Ordinis Equeſtris Conſtitutionib. Qu. I. pag. m. 21. ſqq.

Daß ſolcher die Territorial-Superiorität beſitze.

2. Ferner iſt es heutiges Tages faſt eine allgemeine Reichs-Doctrin, und zeiget auch die univerſalis praxis Imperii, daß, obwohlen ſolcher Reichs-Adel keinen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage hat, ſelbiger jedoch der Reichs-üblichen Landes-Obrigkeit und ſogenannten Territorial-Superiorität ſich durchgehends bedienen könne, anerwogen, zu Handhabung der hohen Landes-Obrigkeit, nicht nöthig, Votum & Seſſionem auf dem Reichs-Tage zu haben, ſondern genug iſt, daß einer ein unmittelbares Mitglied des Reichs, und alſo dem Kayſer und Reich ohne Mittel unterworffen ſey.

Beſold. Theſaur. pract. verb: Freye Reichs-Ritterſchafft. in fin. addit. fol. m. 272. & voc: Ritterſchafft. Qu. I. in fin. fol. 838. Anton. Guilielm. Ertel. Obſervat. Illuſtr. Juridico-Equeſtr. Obſ. VII. pag. 100. & 102.

Daß ſolcher in ſeinem Gebiet Niemand, als den Kayſer, für deſſen Ober-haupt erkenne.

3. Ob auch gleich die freye Reichs-Ritterſchafft die Jura perſonalia Principum, vulgo die Landes-Fürſtl. Obrigkeit, nicht hat; ſo beſitzet ſie doch die hohe Landes-Obrigkeit in ihrem Gebiet, und zwar eben in ea qualitate & ſpecie, wie alle andere unmittelbare Reichs-Stände, weil die Reichs-Ritterſchafft ihr eigenes Territorium und Gebiet hat, in welchem ſie Niemand, als immediate den Römiſchen Kayſer, für ihr Ober-Haupt erkennet, wie ſolches weitläufftig ausgeführet, und mit einer Menge der vornehmſten Publiciſten des Reichs bewieſen hat:

Philipp. Knipſchild. de Nobilitate. Libr. III. Cap. I. p. tot. fol. 2. ſqq.

Daß alſo denſelben auch das Einqvartierungs-Recht competire.

4. Hieraus folget nun ohnſtrittig, daß auch dem freyen Reichs-Adel das Einqvartierungs-Recht, krafft habender Territorial-Superiorität, competire.

Linck. Diſſ. de Metat. militar. §. XXII. pag. 19.

Obſer-

Observatio CCCXXXV.

§. 1.

Wenn ein Land mehr, als einen Herrn hat, so gebühret das Einqvartierungs-Recht im Lande, unter solchen, demjenigen, welchem die Land-Folge, Reiß und Musterung zustehet; gleichwie auch diejenige Stadt, so wieder die Land-Folge befreyet ist, von der Einqvartierung befreyet zu seyn scheinet.

Wenn ein Land mehr als einen Herrn hat, wem unter diesen das Einqvartierungs-Recht zustehe; und ob eine Stadt von der Einqvartierung frey sey, welche wieder die Landes-Folge befreyet ist.

Frider. Pruckmann. Vol. I. Cons. 27. num. 32. fol. m. 477. Autor des gründlichen Berichts, wie von der Stadt Strahlsund anno 1627. die Einqvartierung begehrt worden. Cap. VIII. pag. 60.

2. Besitzet ein Herr in einem Lande die hohe Landes-Obrigkeit, der andere aber den Blut-Bann, so gebühret das Einqvartierungs-Recht ebenfalß dem erstern, weil die Auflegung derer Dienstbarkeiten und anderer Beschwehrden keine Würckung der Criminal-Jurisdiction ist, und der Blut-Bann keine hohe Landes-Obrigkeit nach sich ziehet.

Besitzet ein Herr in einem Lande die hohe Landes-Obrigkeit, der andere aber den Blut-Bañ, so gebühret das Einqvartierungs-Recht dem erstern.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XXIII. pag. 19.

3. Es wollen daher einige schliessen, daß, wenn der Nieder-Gerichts-Herr der Contribution- und Steuer-Anlage, als welche gemeiniglich mit der Musterung und Folge verknüpfft sey, befugt wäre, selbiger auch alsdenn das Recht der Einqvartierung habe.

In welchem Fall einige das Einqvartierungs-Recht dem Nieder-Gerichts-Herrn zuignen wollen.

Besold. Thesaur. pract. verb: Einqvartierung. fol. m. 216. Stephan. de Jurisdict. Libr. II. Part. I. Cap. 7. num. 470.

4. Allein diese Meynung dörffte in dem Fall sehr zweifelhafftig seyn, wenn ein anderer darneben die hohe Landes-

In welchem Fall diese Meynung zweiffelhafft scheine.

Obrigkeit und alle übrige Regalia besitzet, weil solchen Falls das Einqvartierungs-Recht nicht so wohl dem Besitzer dergleichen besondere Rechte, z. E. der Nieder-Gerichtsbarkeit, Contribution- und Steuer-Anlage rc. als vielmehr demjenigen zustehen würde, dem die Territorial-Superiorität gebühret.

Joh. Otto Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 6. thes. 17. fol. 25.

Schluß-Folge, daß kein auswärtiger Potentat befugt sey, einen Reichs-Stand mit Einqvartierung zu belegen.

5. Aus welchem allen denn endlich zu schliessen ist, daß kein auswärtiger Potentat, oder Republick, mit Recht befugt sey, einen Stand des Reichs, ohne dessen Einwilligung und Vergünstigung, mit Einqvartierung zu belegen.

Linck. alleg. loc. & Tabor. cit. loc. thes. 18.

Observatio CCCXXXVI.

§. 1.

Von Beqvartierung der feindlichen Unterthanen.

Diejenigen, welche mit Einqvartierung beleget werden, sind entweder keine Unterthanen, oder sind Unterthanen. Unter jene rechnet man die Feinde, Bundesgenossen und Schutz-Verwandten. Daß, und welchergestalt feindliche Unterthanen mit Einqvartierungen zu belegen, ist bereits oben angeführt worden.

conf. Observat. CCCXXVII. §. 2. 3. & 4. h. Cap.

Bundesgenossen kan man regulariter nicht Befehls-weise zur Einqvartierung anhalten.

2. Bundesgenossen kan man nicht Befehls-weise zur Einqvartierung anhalten, sondern solches nur Bitt-weise und aus Freundschafft von ihnen verlangen, welches aber auch in Zukunfft niemahls zu einem Recht dienet, wenn es gleich tausendmahl, auf geschehene Bitte und freundliche Zulassung, geschehen wäre: Man könte denn aus andern vorwaltenden Umständen und Ursachen schliessen, daß das Einqvartierungs-Recht nicht jure familiaritatis, sondern jure servitutis exerciret worden; Daher eine kluge Vorsichtigkeit in dergleichen Begebenheiten allerdings zugebrauchen, nöthig seyn will.

Chri-

Christoph. Besold. Consil. Tubing. Part. III. Conf. 118. num. 80. sqq. fol. m. 130. & num. 91. sqq. fol. 131. Mager. de Advocat. Armat. Cap. X. num. 307. sqq. fol. 476. Jac. Menoch. de arbitr. Jud. quæst. & cauf. Libr. II. cauf. 16[illegible]. num. 12. sqq. fol. 252. Klock. de Contribut. Cap. XVII. num. 244. fol. m. 384.

3. Die Beqvartierung derer Schutz- und Schirm-Verwandten ist nach dem Schutz- und Schirm-Rechte selbst zu ermessen. Hat sich also jemand unter gewissen Bedingungen, und, mit Vorbehaltung seiner habenden Befreyungen, unter eines andern Schutz begeben, so kan derselbe, wieder den errichteten Schutz- und Schirms-Vertrag, nicht beschwehret werden. Die Beqvartierung derer Schutz- und Schirm-Verwandten ist nach dem Schutz- und Schirm-Recht selbst zu ermessen.

per. L. 1. ff. de Pact.

4. Gemeiniglich aber pflegen die Schutz- und Schirm-Herrn zu Kriegs-Zeiten, einige bewehrte Mannschafft, in ihrer Schutz- und Schirms-Verwandte Städte oder Schlösser, zu derselben Sicherheit zu legen, welche Städte und Schlösser aber, wenn die Kriegs-Gefahr vorüber, in Zeiten darauf anzutragen haben, damit solche Schutz-Wache wieder abgeführt werden, und denenselben, nach der Hand, nicht etwan mehr zur Last, als Sicherheit, gereichen möge. Von der Schutz-Wache zu Kriegs-Zeiten in der Schutz- und Schirms-Verwandte Städten und Schlössern.

Mager. à Schönberg. cit. loc. Cap. IX. num. 351. sqq. fol. 366.

Observatio CCCXXXVII.

§. 1.

Die Unterthanen, so mit Einqvartierungen zu belegen, sind, in Ansehung derselben, entweder insgemein, oder besonders, in Betrachtung zu ziehen. Insgemein machen alle Unterthanen zusammen, in einem Reich, gantze Provintzen, Districte, Städte, Festungen, Flecken, Schlösser und Dörffer aus, welche alle der Landes-Herr mit Einqvartierung zu belegen befugt ist. Von der Einqvartierung aller Unterthanen insgemein.

L. 3. §. 14. ff. de Muner. & honor. L. 3. C. de Muner. patrimonior. Just. Meier. in Colleg. Argent. ad Tit. ff. de Muner. & honor. thes. 5. pag. m. 862.

Welche Unterthanen dergleichen Last und Beschwerde vor andern insbesondere empfinden.

2. Jns besondere empfinden diejenigen Unterthanen dergleichen Last und Beschwehrde vor andern im Lande, welche an der Heer- und Land-Strasse liegen, oder diejenigen Orter, da die Päße und Land-Strassen hingehen.

Klock. de Contribut. Cap. XVII. num. 240. sub fin. fol. m. 383.

Daß sich auch die Reichs-Stände einer Reichs-Satzungs-mäßigen Einqvartierung in ihren Landen öfters nicht entschütten können.

3. Ob auch schon die Stände des Heil. Röm. Reichs, in den öffentlichen Reichs-Urkunden, hin und wieder freye Reichs-Stände genennet werden, und denenselben selbst das Einqvartierungs-Recht über ihre Unterthanen zustehet, mithin, da sie sich in dem Einqvartierungs-Wesen thätlich, anordnend und befehlend erweisen, es ungereimt zu seyn scheinen möchte, wenn man selbige, in dergleichen Begebenheiten, als leidentlich und unterworffen ansehen wolte: So können sich doch dieselben einer Reichs-Satzungs-mäßigen Einqvartierung in ihren Landen öffters nicht entschütten, wie hernach gezeiget werden soll.

Tabor. de Metat. Part. I. Cap. VII. thes. 3. sqq. fol. 26.

Observatio CCCXXXVIII.

§. 1.

Daß die Reichs-Stände in allen gemeinen Reichs-Anlagen zu einem Beytrag verbunden sind.

Daß die Stände des sonst freyen Teutschen Reichs, in allen gemeinen Reichs-Anlagen und Beschwehrungen, zu einem Beytrag verbunden, und also in des Reichs Hülffe gehörig sind, solches erhellet aus dem Reichs-Abschied de anno 1544. gantz klar, verbis:

Und nemlich sollen alle und jede Chur-Fürsten, Fürsten geist- und weltliche, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, die vom Adel, auch die

die Frey- und Reichs-Städt, und alle andere in Städten und auf dem Lande, wes Standes, Würdens oder Wesens die seynd, Niemands ausgenommen, auch ohnangesehen aller Verträge, Freyheiten, *Indulten* und Herkommen, so dieser Bewilligung und Anlage zuwieder seyn möchten ꝛc. zahlen und entrichten ꝛc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. 27.

2. Eben also müssen sich auch dieselben die Reichs-Satzungs-mäßige Einqvartierung in Dero Landen gefallen lassen, weil die Waffen der Reichs-Armee, mit welcher die Einqvartierung verknüpfft ist, zu des gantzen Reichs Sicherheit geführt werden, mithin billig ist, daß die Reichs-Stände, um des gemeinen Nutzens willen, auch die gemeine Beschwehrden mit einander tragen.

Deß also auch, und warum dieselben die Reichs-Satzungs-mäßige Einqvartierung in ihren Landen sich gefallen lassen müssen.

arg. L. 1. & 2. ff. de L. Rhod. de Jact. Limn. Jur. publ. Libr. IV. Cap. 7. num. 53.

3. Diesen Beweiß-Grund bekräfftigen die Reichs-Abschiede, in Ansehung der Reichs-Hülffe, überhaupt, wenn es heisset:

Solches bekräfftigen die Reichs-Abschiede in Ansehung der Reichs-Hülffe überhaupt.

Und dieweil die eilende Hülff gegen den Türcken etwas tapfer und groß, und ein gemein Christlich gut Werck ist, welches männiglichen zu Schutz und Trost kommt, soll und mag ein jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand seine Unterthanen um Hülff und Steuer ersuchen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. 118.

Item: Und dieweil nun diese Hülff, gegen und wieder unsers Heil. Christlichen Glaubens und Namens Erb-Feind, den Türcken und desselben Anhängern und Bunds-Verwandten, ein Christlich gut und nothwendig Werck ist, welches männiglichen zu Trost und Schutz kommt, darzu auch die obberührte Hülff an ihr selbst etwas ansehnlich, und gemeinen Ständen nicht wenig beschwehrlich seyn wird, dieselbe aus ihrem Cammer-Gut zu leisten; So ist für billig und nothwendig angesehen, daß ein jeder Chur-

 Fürst,

Fürst, Fürst und Stand, seine Unterthanen derhalben um Hülff und Steuer ersuchen, und die von ihnen einbringen mögen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. 10.

Observatio CCCXXXIX.

§. 1.

Daß dergleichen, in Ansehung der Reichs-Stände, nur von ordentlichen und gewöhnlichen Einqvartierungen zu verstehen sey.

Dergleichen ist aber, in Ansehung der Reichs-Stände, nur von den ordentlichen und gewöhnlichen Einqvartierungen zu verstehen, welche nemlich, mit Einwilligung derselben und Vorbewust der Creyß-Obersten, oder Creyß-ausschreibenden Fürsten in jedem Creyß, zum Nutzen und Dienst des gesamten Reichs, angeordnet, eingetheilt und angewiesen werden.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XXVI. pag. 21.

Was Landgraf Mauritius zu Hessen sich dießfalls ausbedungen.

2. Also inserirte Landgraf Mauritius zu Hessen Anno 1626. seiner Versicherung, daß er in Kayserlicher Devotion bleiben wolle, unter andern dieses:

Der Kayserl. Kriegs-Armee den Paß und Repaß jederzeit zu verstatten: Ingleichen, da wieder Verhoffen Ihr. Kayserl. Maj. Kriegs-Volck in seinem Lande, zu Abwendung des Feindes, müste gelegt werden, die Einqvartierung: Dabey er aber, auf solchem Fall, andern gehorsamen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen wolle gleich gehalten werden.

Abelin. in Theatr. Europ. Part. I. pag. 1032.

Worauf sich dieses, was von dergleichen ordentlichen Einqvartierungen im Reich gesaget worden, gründe.

3. Es gründet sich dieses, daß die ordentlichen Einqvartierungen im Reich mit Consens der Reichs-Stände angeordnet, diese aber, ausser deme, ohne höchste unumgängliche Noth, mit Einqvartierungen, wieder die Reichs-Constitutiones, nicht beschwehret werden sollen, auf den Westphälischen Frieden-Schluß, ingleichen auf die Reichs-Abschiede,

Abschiede, und Kayserl. Wahl-Capitulationes, wie solches bereits ausführlich angemercket worden ist:

in Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. III. Obs. XLV. pag. 61. sqq.

Observatio CCCXL.

§. 1.

Mit andern un- oder ausserordentlichen Einqvartierungen, so nicht zum Dienst des Heil. Röm. Reichs gereichen, sollen die Reichs-Stände eigentlich nicht beschwehret werden, wie solches denenselben in den Kayserl. Wahl-Capitulationibus ausdrücklich versprochen worden:

Daß nach den Kayserl. Wahl-Capitulationibus, die Reichs-Stände mit ausserordentlichen Einqvartierungen, so nicht zum Dienst des Reichs gereichen, nicht beschwehret werden sollen.

Da auch, von Uns und andern, einig Volck im Reich, zu ausländischer Potentaten Dienst, geworben, wollen wir die Verfügung thun, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, bey dessen Versammlung und Durchzügen, mit keiner Einqvartierung, Musterplätzen, Durchzügen, oder sonsten in andere Wege, den Reichs-Constitutionen zuwieder, nicht beschwehret werden sollen.

vid. Capitulat. Ferdinand. III. Art. 12. add. Capitulat. Leopold. Art. 15. & 16. & Joseph. Art. 13. & Carol. VI. Art. 4. & Carol. VII. Art. 4. §. 9.

2. In dem Prager Frieden-Schluß de anno 1635. ist, auf der Reichs-Stände Beschwehrung wegen der ungebührlichen Einqvartierung, folgendes enthalten:

Was in dem Prager Frieden-Schluß deswegen enthalten.

Kommt man denn einmahl wieder zur längst gewünschten Beruhigung des lieben Vaterlandes Teutscher Nation, (dahin man dann jederzeit äusserst und treulich sich zu bemühen) und so bald mir wegen der sich wiedersetzenden darzu zu gelangen; so sollen alle und jede Einqvartierungen, Sammel- und Muster-Plätze, Kriegs-Steuer, und andere den Reichs-Satzungen zuwieder lauffende Beschwehrungen, mit denen das Reich

Reich eine zeithero belegt und beladen gewesen, ins künfftig allerdings und durchaus fallen, und sich derselben nimmermehr angemasset werden.

vid. Pacificat. Pragens. de anno 1635. §. 72.

Beschwehrung der Confœderirten Reichs-Stände deshalben de anno 1637.

3. Deswegen beschwehrten sich die Confœderirten Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs fernerweit zu Leipzig den 20. Mart. Anno 1637. gegen Kayserl. Maj. folgender Gestalt:

Die Pressuren wären so groß, daß sie dieselben, wegen ihrer Land und Leute, auch kundbarer Unmöglichkeit halber, länger nicht dulten und ertragen, auch wegen des Schutzes, so sie ihren Unterthanen schuldig, Gewissens, Ehre und allgemeiner Freyheit halben, zu denen unordentlichen Durchzügen und Einqvartierungen weiter nicht verstehen, noch dieselbe zugeben könten: Sie wüsten auch nicht, wie sie solches gegen GOTT und der *Posterität* zu verantworten.

ap. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 7. §. 7. fol. 28.

Omphalii Bedencken hierüber.

4. Worbey Omphalius dieses Bedencken hinzu füget: Ist deme also, wie kan dann nunmehr, nachdem die Armuth und Unmöglichkeit annoch bey weiten und vielen seithero zugenommmen, die Einqvartierung und unordentliche Durchzüge noch länger, Gewissens halber, verstattet, vor GOtt und der *Posterität* verantwortet werden?

Omphalius Consultat. I. pag. 8.

Observatio CCCXLI.

§. 1.

Von der billigmäßigen Gleichheit bey Bequartierung einzelner Un-

Was die eintzelne Unterthanen und Personen, der Einqvartierung halber, anbelanget, so erfordern die Rechte und Christliche Billigkeit, daß ein jeder, der ein Hauß besitzet, solche übernehme, und hierinnen eine billigmäßige durch-

durchgehende Gleichheit beobachtet, mithin keiner vor dem andern unbilliger Weise beschwehret werde.

terthanen und Personen.

per L. 2. §. 16. ff. ne quid in loc. publ. L. 5. C. de Annon. & tribut. L. 4. C. quemadmodum civil. munera indicuntur.

2. Es erfordern also die Rechte ausdrücklich, daß sich Niemand dergleichen allgemeiner Beschwehrungen, besonders also auch der Einquartierung, unter was Vorwand einer Ausnahme, oder Freyheit, ordentlicher Weise entziehe, und dergleichen Last andern alleine zur Ungebühr auf den Halß weltze.

Niemand soll sich dergleichen allgemeinen Beschwehrungen entziehen.

L. 1. C. de Indictionib. L. 10. C. de Annon. & tribut. L. 8. C. de fund. patrimonial. L. 10. C. de Munerib. patrimonior. L. 10. in pr. ff. de vacat. & excusat. Muner. Gail. 2. Obs. 52. num. 12. pag. 386.

3. Daher findet man auch, in den Rechten, scharffe Straffen gegen diejenigen verordnet, welche ihre Häuser von dergleichen Beschwehrung ausnehmen, und ihre Nachbarn damit ungebührlich belästigen wollen.

Von der Straffe derer, welche ihre Häuser davon ausnehmen wollen.

L. 9. C. de Metat. & Epidemet. Mundan. de Muner. & honor. Cap. 2. num. 47.

4. In Ansehung dessen fallen hierinne allgemeine Entschuldigungen dergestalt hinweg, daß weder das Alter, noch die Anzahl der Kinder, noch die Minderjährigkeit, noch das Geschlecht, noch eine andere Freyheit statt findet.

Daß hierwieder keine Entschuldigung gelte.

L. 6. §. 4. ff. de Muner. & honor. L. 3. 5. 7. & 9. C. de Munerib. patrimonior.

Observatio CCCXLII.

§. 1.

Was vor Häuser der Priester und anderer geistlichen Personen von Einquartierungen befreyet sind, ingleichen von Befreyung der Clöster, Kirchen- und Schul-Häuser,

Von Befreyung geistlicher und Kirchen-Häuser und Güter von Ein-

Lll

quartierungen und derselben Beytrag.

Häuser, auch ob und wann von andern Kirchen-Gütern ein Beytrag zu den Quartier-Geldern eingezogen werden könne, davon ist Nachricht gegeben worden:

in Part. I. Observ. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLIII. pag. 373. sqq.

Nachricht von Befreyung der Professorum u. Doctorum, ingleichen der Bürgermeister und Raths-Personen.

2. Von Befreyung der Professorum und Doctorum Juris & Medicinæ auf Universitäten von Einqvartierungen, nicht weniger, ob die Bürgermeister und andere Raths-Personen in Städten davon befreyet sind, davon kan ebenfalls nachgelesen werden:

in Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLIV. pag. 374. sqq.

Welche Räthe und Bediente von Einqvartierungen befreyet sind.

3. Herrschaffliche Räthe, Leib-Medici, Secretarii und andere dergleichen Bediente, sind von Einqvartierungen nicht anders befreyet, als wenn sie in würcklichen Diensten stehen, oder ihre Entlassung ehrlicher Weise bekommen haben, darunter also diejenigen nicht zu verstehen, welche nur den blossen Titul führen, und nicht in würcklicher Bestallung stehen, oder gestanden sind.

Linck. Diss. de Metat. milit. §. XXIX. pag. 23. Tabor. de Metat. Part. II. Cap. 3. §. 11. in fin. fol. 48.

Von Titular-Officiers.

4. Eben so verhält sich auch die Sache in Ansehung derjenigen Officiers, so den blossen Ehren-Titul haben, und nicht in würcklichen Kriegs-Diensten stehen, mithin auch nicht von der Einqvartierung befreyet sind.

vid. L. 9. C. de Metat. & Epidemet. & arg. L. 4. C. de Legation.

Von denen von Adel, so Häuser in Städten besitzen.

5. Die von der Ritterschafft, wenn sie Häuser in Städten besitzen, können solche von der Einqvartierung regulariter nicht eximiren.

Nov. XV. Cap. 6. §. si qua vero &c. in fin. Linck. alleg. loc. ibiq. Tiraquell. de Nobilitate. Cap. XX. num. 165. conf. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLII. §. 1. pag. 372. sqq.

6. Die

6. Die Chur-Sächsl. *Ordonnanz* de Anno 1697. enthält dieser aller wegen folgendes in sich: Was die Chur-Sächs. Ordonnanz dieser allerwegen in sich enthält.

Von der Einqvartierung, sowohl in Städten als aufm Lande, soll Niemand, als der Adel und dessen Adeliche Güter, der Professoren auf Universitäten, keinesweges aber der Universität-Verwandten Häuser, desgleichen derer Kirch- und Schul-Diener, (jedoch nur allerseits die von ihnen bewohneten, nicht aber diejenigen Häuser, so ihnen sonst zukommen) wie auch in dem sitzenden Rath der regierende Bürgermeister, Stadt-Richter, *Syndicus* oder Stadt-Schreiber, eine Person, welche mit der Einnahme zu thun, und mehrere nicht, bey funffzig Thaler Strafe verschonet bleiben, die übrigen Häuser aber alle entweder würckliche Einqvartierung leiden, oder, im Fall solches nicht füglich seyn kan, ein *proportionirtes* Qvartier-Geld, welches der Rath *quartaliter*, bey zehen Thaler Strafe, bey der geheimen Kriegs-Cantzley zu verrechnen hat, dafür entrichten, damit nicht wiedrigenfalß die angesetzte Strafe einzubringen, und die *Bilettir*ung durch die *commandi*renden *Officiers* thun zu lassen, Anlaß gegeben werde.

vid. Herrn Friderici Augusti, Chur-Fürsten zu Sachsen erneuerte Ordonnanz, wie es mit Dero Militz, so wohl im Qvartier, als auf dem Marche, soll gehalten werden, de anno 1697. Art. 4.

Observatio CCCXLIII.

§. 1.

Ein auswärtiger ist schuldig, wegen seines in einer Stadt besitzenden Hauses die Einqvartierung zu leiden. Ein auswärtiger muß in seinem in einer Stadt besitzenden Hause die Einqvartierung leiden.

Tabor. de Metat. Part. II. Cap. 3. §. 15. fol. 49. conf. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLV. §. 1. pag. 376.

2. Die Fragen: Ob der Beständner, oder Vermiether eines Hauses, die Einqvartierungs-Kosten zu entrichten habe? Von Entrichtung der Einqvartierungs-Kosten in Anse-

bung eines Beständners und Vermiethers eines Hauses.

habe? ingleichen: wann und warum der Beständner sein deswegen ausgelegtes Geld wieder von dem Bestand-Geld abbrechen könne? findet man beantwortet:

in Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLVI. §. 2. & 3. pag. 377.

Der den Niesbrauch von einem Hause hat, muß auch die Einqvartierung übernehmen.

3. Der den Niesbrauch von einem Hause hat, muß auch die Einqvartierung übernehmen.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XXXIII. pag. 25. sqq. conf. Part. I. Observat. militar. nostr. cit. loc. §. 4. pag. 377. sqq.

Ob dergleichen Onera auf einem sub hasta erstandenen Hause hafften? und ob einer solche in Ansehung zweyer Häuser leiden müsse?

4. Ob dergleichen Onera auf einem sub hasta erstandenen Hause, vor dessen Adjudication, hafften, und ob der, so zwey Häuser besitzet, die Einqvartierung auf beyden leiden müsse? davon ist gehandelt worden:

in Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLV. §. 2. & 3. pag. 376.

Ob unter der Befreyung von allen Oneribus auch die Befreyung von der Einqvartierung begriffen?

5. Ob unter der Befreyung von allen bürgerlichen Beschwehrden auch die Befreyung von der Einqvartierung begriffen sey? diese Frage ist ebenfalls entschieden worden:

in Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLVI. §. 1. pag. 376. sqq.

Observatio CCCXLIV.

§. 1.

Von denen die Qvartiere zu geniessen habenden Personen.

Die Personen, welche die Qvartiere zu geniessen haben, sind die in würcklichen Kriegs-Diensten stehende Soldaten, und derselben vorgesetzte Generals und Officiers.

per L. 6. §. 5. ff. de Offic. Præsid. & L. 11. C. de Professor. & Medic.

2. Also

2. Also sind hierunter diejenigen Soldaten, welche ihren Abschied erhalten, oder davon gelauffen und umher schweiffen, nebst andern zugeschlagenen Gesindel, nicht zu verstehen noch begriffen.

Welche darunter nicht begriffen.

Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. jur. univers. Libr. XIX. Cap. 8. circa fin. conf. Observat. CCCXXII. §. 1. h. Cap.

3. So haben sich auch nicht alle würckliche, sondern nur diejenigen Soldaten der Qvartiere zu erfreuen, denen solche von ihren Befehlshabern angewiesen werden.

Die Qvartiere müssen denen Soldaten angewiesen werden.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XXXIV. pag. 26.

4. Hierinne aber hat die Cavallerie vor der Infanterie, so wohl in Städten als auf dem Lande, einen Vorzug, damit die Pferde desto besser und beqvemer untergebracht, und mit Fourage möge können versehen werden, wie solches aus nachstehenden Articuls-Briefen mit mehreren erhellet:

Daß hierinne die Cavallerie vor der Infanterie einen Vorzug habe, und warum?

Wo Reisige und Fuß-Knechte bey einander in einem Lager (oder Qvartier) liegen würden, so sollen die Knechte ziemlicher massen weichen, damit die Reisige ihre Pferde unterbringen mögen, und sich mit einander leiden.

vid. Kaysers Maximiliani II. und des Heil. Röm. Reichs Articul der Teutschen Knechte, de anno 1570. Art. CXCII. conf. Chur-Fürsten Johann Friedrichs zu Sachsen Articuls-Brief vom 8. Jul. anno 1546. Art. 32. ap. Friedrich Hortleder von Ursachen des Teutschen Kriegs. Vol. I. Libr. 3. Cap. 7. fol. 262.

Item: Das Fuß-Volck soll den Reutern beqvemen Platz zu ihren Pferden, wo sie zusammen qvartiert, einzuräumen verpflichtet seyn, jedoch, daß derselbe ihnen angewiesen werde.

vid. Jus militar. Danic. Art. 12. ap. Tabor. de Metat. Part. II. Cap. 4. §. 4. fol. 51.

Observatio CCCXLV.

§. 1.

Was unter dem blossen Quartier eigentlich zu verstehen sey.

Unter dem blossen Quartier ist eigentlich nichts weiters, als Obdach und Lagerstatt zu verstehen, daher dorfften auch die Soldaten, nach den Römischen Gesetzen, da der Servies abgeschaffet worden, ausser dem Quartier, nichts von dem Bequartierten nehmen, und wenn sie das Gegentheil thaten, wurden sie deswegen hart bestrafft.

vid. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLVII. §. 1. p. 378.

Warum die Einqvartierung der Soldaten in die Städte vorträglicher, als in die Dörffer, erachtet wird.

2. Man hält insgemein dafür, daß die Einqvartierung der Soldaten in die Städte, zumahl zu Kriegs-Zeiten, vorträglicher sey, als in die Dörffer auf dem Lande, weil die Soldaten in jenen mehrere Sicherheit geniessen, und auch besser in Zaum und guter Kriegs-Disciplin gehalten werden können, obschon nicht zu läugnen, daß die Bequemlichkeit auf dem Lande, wegen Anschaffung des Proviants und der Fourage, grösser, als in den Städten ist.

vid. L. 2. verb: in qualibet vel nos ipsi urbe fuerimus, vel in quâ hi, qui nobis militant, commorentur &c. et L. 5. pr. C. de Metat. & Epidemet. Perez. ad C. eod. tit. num. 4. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. VII. §. 8. fol. 28.

Was Jacobus von Wallhausen deswegen schreibet.

3. Jacobus von Wallhausen schreibet deswegen:

Gleichwie man in Dörffern zu Qvartieren bessere *Commodit*äten; Also hat man auch mehrere Gefahr, so wohl den Soldaten selbsten, als den Ländern zu befahren: Da die Qvartier offtermahlen angestecket werden: Welches Qvartieren (fähret er fort) ich wohl in des Feindes Lande *passi*ren lasse. Jst aber in des Freundes Lande keinem Herrn zu rathen, mit Regimentern, Knechten in den Dörffern zu *logi*ren; Es sey dann, daß es die dringende Noth erfordere. Dann wann unsere Kriegs-Leute heutiges Tages die *Commodit*äte an die

die Hand bekommen, daß sie in Dörffern *logiren*, wie hausen sie den armen Bauers-Leuten in den Häusern rc.

Jac. von Wallhausen in seiner Kriegs-Kunst. Libr. I. Part. VII. Cap. 8.

4. Da nun dem Landmann dadurch, wenn die Solda- ten in die Städte und haltbare Oerter einqvartieret werden, eine grosse Erleichterung zuwächset, so sind die Bauern, der Billigkeit nach, schuldig, denen Städten, mit Zuführung des nöthigen Proviants und der Fourage, an die Hand zu gehen, welches auch bey den Römern gebräuchlich war, wie solches zu schliessen:

Daß die Bauern schuldig sind, denen beqvartierten Städten, mit Zuführung des nöthigen Proviants und der Fourage, an die Hand zu gehen.

ex L. 27. §. 3. ff. de Usufruct. & quemadm. &c. Tabor. de Metat. Part. II. Cap. 5. §. 2. fol. 52.

Observatio CCCXLVI.

§. 1.

Der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Residentzen und Festungen, ingleichen die ausschreibende freye Reichs-Städte, und auch Adeliche Häuser, sind mit Einqvartierungen billig zu verschonen, und dargegen andere Städte und Dörffer im Lande damit zu belegen, oder solche sonst nach Proportion zu ersetzen.

Von Befreyung derer Reichs-Stände Residentzen und Festungen, auch Adelicher Häuser.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XXXV. pag. 27. conf. Observat. CCCLXIV. §. 2. h. Cap.

2. In dem Reichs-Abschied de Anno 1641. ist deswegen dieses enthalten:

Was in den Reichs-Abschieden deswegen enthalten.

Hierinn lassen wir es, so viel nemlich der Chur-Fürsten und Stände Residentzen und Festungen, wie auch der Ausschreibenden Reichs-Städte gebetene Verschonung betrifft, bey dem Prager Frieden-Schluß allerdings verbleiben, und daß sie krafft dessen dargegen die Einqvartierung aufm Land, oder sonst nach *Proportion* ersetzen sollen rc. So sollen jedoch, wo keine

keine Feindes Gefahr vorhanden, und die Stände des Reichs den Völckern den nothwendigen Unterhalt bey ihren Unterthanen zu verschaffen, und dieselbe allda zu verpflegen, sich erbietig machen, die Fürstliche und Adeliche Häuser allerdings verschont, im wiedrigen aber, da der Lauff des Kriegs ein anders erfordern solte, alsdann mit Unserm, oder, da wir nicht in der Nähe begriffen, Unserer Generaln Vorwissen und Genehmhaltung, nicht aber um eines jedweden *Officiers* und *Commissarii* selbst eigenen Gelegenheit willen, belegt, und durchaus nicht verstattet werden, daß denselben die Belegung dergleichen Schlösser und Häuser anheim gestellt, und dadurch den Ständen des Reichs der schuldige *Respect* benommen werde.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 28.

Desgleichen in dem Prager Frieden-Schluß.

3. In dem Prager Frieden-Schluß ist ebenfalls namentlich verordnet worden:

Daß die Qvartier (nach Ausweisung der Reichs-Matricul) ohne Unterscheid der Religion oder Standes, gleich ausgetheilet werden sollen, doch also, daß der Chur-Fürsten und Stände *Residen*tzen und Festungen, wie auch der Ausschreibenden Reichs-Städte, (oder wie es in dem Pirnischen Vertrag heisset: alle Vornehme, insonderheit aber die Ausschreibende Reichs-Städte) mit Einqvartierungen verschonet werden.

ap. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 7. §. 10. fol. 29.

Nicht weniger des Aschaffenburger Vertrags, in Ansehung der freyen Reichs-Städte.

4. Der Aschaffenburger Vertrag giebt hierinne gleicher Gestalt, in Ansehung der freyen Reichs-Städte, dieses zu erkennen:

Daß sie mit einiger *Guarnison* nicht beschwehret, oder auch um Verstattung Durchzugs durch die Stadt, wieder derselben Willen, nicht belangt oder beladen werden sollen.

vid. Aschaffenburg. Vertrag, pag. 5. ap. Tabor. cit. loc. §. 9. fol. 28.

Obser-

Observatio CCCXLVII.

§. 1.

Die Soldaten pflegen nicht allezeit, ohne Unterschied, in die Städte einqvartiert zu werden, wie denn in den Römischen Rechten gelesen wird, daß die Römer solche in die Rondeln und Pasteyen der Stadt Rom verleget. Daß die Soldaten nicht allezeit in die Städte einqvartiert werden.

L. 7. C. de Metat. ibique Cujac. conf. Paul. Christin. Vol. V. Dec. 143. num. 12.

2. Gleichwie nun dieses, um der Beqvemlichkeit und anderer Ursachen willen, auch auf andere Städte extendirt werden kan; Also findet man von dem bekanten General Wallenstein dieses aufgezeichnet, daß derselbe die Soldaten in den Städten, welchen er wohl gewollt, nicht in die Bürger-Häuser, sondern in die Zwinger, Wälle und Pasteyen einlogirt. Wie es der General Wallenstein hierinne gehalten.

Cujac. in Comment. ad L. 8. C. de oper. publ. Petr. Gregor. Tholos. Syntagm. Jur. civil. Libr. XIX. Cap. 8. num. 10. Tabor. de Metat. Part. I. Cap. 8. §. 11. fol. 33.

3. So ist auch billig, daß, wenn es der Raum zuläffet, die Soldaten zuförderst in die Vorstädte, und zwar in die Gast-Höfe und Wirthshäuser, wo aber der Platz hierzu allda nicht hinreichend ist, alsdenn erst in die Häuser der Bürger einqvartiert werden. Und wo auch die Einqvartierung in der Stadt selbst geschehen muß, so sind doch die nöthigsten Zimmer denen Eigenthums-Herrn der Häuser, zu ihrer Beqvemlichkeit, frey zu lassen. Wie die Einqvartierung der Soldaten in Städten geschehen soll.

L. 2. C. de Metat. Linck. Diss. de Metat. milit. §. XXXVI. pag. 27. ibique alii.

4. Obschon die Häuser der Kauff- und Handwercks-Leuthe an sich selbst von Einqvartierung der Soldaten nicht befreyet sind; so sollen doch die Kauff- und Kram-Läden, ingleichen die Werckstätte damit verschonet werden: Wiewohl Von Befreyung der Kauff- und Kram-Läden, ingleichen der Werckstätte.

auch diese öffters, im Nothfall, zu Ställen vor die Pferde dienen müssen.

Calvin. in Lex. jurid. ad voc: Ergasterium. Gothofred. ad L. 26. §. 2. C. de Usur. Tholosan. alleg. loc. num. 4.

Von Reichung des Servics. 5. Nach den Römischen Rechten haben zwar die Soldaten, ausser dem Qvartier, von den Beqvartierten nichts zu geniessen; Wie es aber heut zu Tage mit Reichung des Servics hier und da pflege gehalten zu werden, solches ist weitläufftig angeführet worden:

in Part. I. Observ. milit. nostr. Cap. XV. per tot. pag. 360. sqq.

Observatio CCCXLVIII.

§. 1.

Daß vor Zeiten die Bischöffe die Einqvartierung angeordnet. Obschon das Bischöffliche Amt mit der Einqvartierung nichts gemein zu haben scheinet; so hatten doch in den alten Zeiten die Bischöffe die Anordnung derselben zu besorgen.

L. 26. §. 8. C. de Episcopal. Audientia. &c. Tabor. de Metat. Part. II. Cap. 2. §. 3. sqq. fol. 40. sqq.

Von den Prætoribus und Land-Vögten. 2. Was die weltliche Obrigkeit anbetrifft, so ordneten die Prætores, so an statt des Kaysers Recht sprachen, ingleichen die Land-Vögte, so die Provintzen regierten, die Einqvartierung an.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XLI. pag. 30. sqq.

Welchen dergl. Besorgung in den Städten anvertraut gewesen. 3. In den Städten war dergleichen Besorgung denen Commendanten, Raths-Herrn und andern, so des gemeinen Wesens Geschäffte führten, anvertrauet.

Tabor. de Metat. Part. II. Cap. 2. §. 9. & 10. fol. 42.

Obser-

Observatio CCCXLIX.

§. 1.

Diejenigen, so bey der Militz mit der Einqvartierung zu thun haben, werden in den Römischen Rechten Metatores, heutiges Tages aber Qvartiermeister und Fourirs genennt, welches Wort von Fourage herkommt, die von dem Qvartiermeister, gleichwie das Commiß-Brod von dem Fourier, ausgetheilet wird. *Von Qvartiermeistern und Fourirs.*

L. 1. C. de Metat. Brisson. de V. S. Libr. XI. Hanß Friedrich von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. Cap. 7. §. 6. fol. 116. & Cap. 17. §. 1. fol. 149.

2. Der General-Qvartiermeister sorget vor den Marche und das Lager der gantzen Armee, indem er die Regimenter, Bataillons und Esquadrons in gewisse Distanzen und Linien setzet, wie die Ordre de Bataille von dem commandirenden General eingerichtet worden. *Von dem General-Qvartiermeister.*

L. 5. C. de Metat.

3. Dieser hat wieder die Regiments-Qvartiermeister und Qvartiermeister von jeder Compagnie, oder die Fourirs, unter sich: Und gleichwie die Civil-Obrigkeit die Oerter, wo die Militz einqvartiert werden soll, anzeiget und benennet; also machen diese die Eintheilung der Qvartiere unter ihren Soldaten, und weisen ihnen solche an. *Von Regiments-Qvartiermeistern, Qvartiermeistern, und Fourirs.*

L. 1. C. de Metat.

4. Gehet der General-Qvartiermeister im Felde voran, um einen füglichen Ort zu suchen, wo die gantze Armee, auf Befehl der Generalität, in einer gewissen Gegend stehen muß, so marchiren alle Regiments-Qvartiermeister und Fourirs, welche auch öffters Qvartiermeister von den Compagnien genennet werden, mit ihren Qvartier-Zeichen mit voran, und wenn einem Regiments-Qvartiermeister von dem General-Qvartier- *Von dieser Verrichtung bey Einrückung einer Armee ins Lager.*

tiermeister oder dessen Lieutenant die Stelle und das Qvartier angewiesen worden, so zeichnet er, nebst denen Fourirs, die Qvartiere nach den Compagnien ab, reitet darauf seinem Regiment entgegen, und führet es auf den Platz, wo es campiren und einrücken soll.

von Fleming alleg. loc. Part. II. Cap. 17. §. 1. fol. 149. & Cap. 29. §. 2. fol. 175.

Desgleichen, wenn ein Regiment in einer Stadt, Flecken oder Dorff unter Dach logiren soll.

5. Soll das Regiment in einer Stadt, Flecken, oder in einem Dorff unter Dach logiren, reitet der Regiments-Qvartiermeister gleichfalls mit denen Fourirs, oder Qvartiermeistern von den Compagnien, voraus, suchet die besten Häuser vor den Obristen, Obrist-Lieutenant und Major aus, ingleichen machet er das Qvartier vor die übrigen Stabes-Personen, und alle Compagnien, worinne ihm die Obrigkeit eines jeden Orths, als welche am besten Bekanntschafft hat, beystehet; Es werden alsdenn nicht allein vor alle Ober- und Unter-Officiers, sondern auch vor die Gemeinen, Fourier-Zettul, oder Balleten gemacht, die denn hernach bey Ankunfft ausgetheilet werden, oder es wird auch, gestalten Sachen nach, von denen Fourirs einer jeden Compagnie darum geloset. So pflegen nicht weniger die Qvartiermeister, oder Fourirs, an den Häusern, wo sie die Qvartiere der Soldaten bestellen, und zwar an den Thüren derselben, eines jeden Musqvetiers Tauff- und Zunahmen mit Kreide anzuschreiben, und hatte nach den Römischen Rechten bey denenjenigen, so solche auslöschten oder abwischten, die Pœna falsi statt.

per. L. 1. C. de Metat.

Observatio CCCL.

§. 1.

Von Verhalten der Qvartiermeister und Soldaten bey Anweisung der Qvartiere.

Gleichwie nun ein jeder Soldat mit demjenigen Qvartier, so ihm von dem Qvartiermeister, oder Fourir, angewiesen wird, zufrieden seyn muß, und mit Niemand darüber zancken, oder einigen Tumult anfangen darf; Also sollen auch hingegen die Qvartiermeister weder par-

thepisch

theilsch seyn, noch sich in den Häusern an etwas vergreiffen, oder mit den Bequartierten ungestüm und gewaltsam verfahren, um dadurch etwann ein Geschenck heraus zu pressen, als welches ehedessen mit der Straffe des doppelten Ersatzes und der Landes- oder Stadt-Verweisung bestrafft wurde.

L. 9. C. de Metat. Nov. CXXX. Cap. 6.

2. In den Fürstl. Mecklenburgischen Kriegs-Articuln findet man deswegen folgendes disponirt: *Was die Mecklenburgischen Kriegs-Articul deswegen disponiren.*

Was jedweden Soldaten im Felde, *Guarnison*, Festungen und Qvartieren vom Qvartiermeister oder *Billetrirer* für Qvartier und Platz *assignirt* wird, damit soll er friedlich seyn, mit Niemand darüber zancken, oder Tumult und Unlust anfangen, wer dem zuwieder handelt, soll nach Befindung der Wiederstzlichkeit, *exemplari*sch bestrafft werden, es sollen aber auch die *Billetrirer* und Qvartiermeister dahin sehen, daß ein jeder, seinem Stande gemäß, einqvartieret, und die Qvartiere nicht aus *Affelten*, Geschenck, oder Geniesses willen, *assignirt* werden, wer darwieder zu handeln sich unterstehen würde, soll seiner *Charge* entsetzt seyn.

vid. Articuls-Brief Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg, de anno 1701. Art. 55.

3. Daß in Franckreich ein Qvartiermeister, der sich an der Beqvartierten Eigenthum vergreifft, oder gewaltsame Geld-Erpressungen zu Schulden kommen lässet, den Galgen zum Lohn bekommt, solches bezeugen: *Straffe eines Qvartiermeisters in Franckreich wegen begangener Excesse.*

Petr. Gregor. Tholosan. in Synt. Jur. univ. Libr. XIX. Cap. 8. num. 11. Christin. Vol. V. Dec. 143. num. 9. & 19.

Observatio CCCLI.

§. 1.

In welchen Fällen, auch wie und welchergestalt die Einqvartierung im Heil. Röm. Reich zu reguliren, sol- *Nachricht von Regulirung der Einqvartie-*

rung im H. R. Reich. ches alles erhellet überhaupt aus denen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus und andern Reichs-Satzungen, als welchen hierinne nicht zu wieder verfahren werden soll.

vid. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. III. Obs. XLV. pag. 61. sqq.

Von Durch-Marche und Einqvartierung fremder Völcker durch der Reichs-Stände Lande.

2. Auf was Art und Weise die Vorsehung geschehen, daß, wenn einiges Volck im Reich, oder in Kayserl. Landen, zu ausländischer Potentaten Dienst geworben wird, die Stände des Reichs mit Einqvartierungen, wieder die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret, auch die Befehlshaber dergleichen durchziehenden Völcker, wegen eines ohnschädlichen Durchzugs, Caution zu bestellen schuldig seyn sollen, solches giebt zu erkennen:

Der Reichs-Abschied zu Speyer de anno 1570. §. 7. sqq. conf. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. XIII. Obs. CCXV. pag. 322. sqq.

Von Einqvartierung der Reichs-Völcker und derselben Ursachen.

3. Bey Einqvartierung der Kriegs-Völcker, so zum Dienst des Reichs geworben und unterhalten werden, wird, nebst der in dem Westphälischen Frieden-Schluß gegründeten Einwilligung der Reichs-Stände, erfordert, daß die Wohlfarth des Reichs und andere dergleichen nothwendige Ursachen solche veranlassen.

vid. Ordinat. Camer. Part. II. Tit. 15. ibi: oder wissenden und bedrangten redlichen Ursachen einen Zug zu führen habe rc.

Inhalt der Wahl-Capitulation Kaysers Ferdinandi III.

4. In der Wahl-Capitulation Kaysers Ferdinandi III. ist denen Ständen des Reichs ausdrücklich versprochen worden:

Solche mit Durchzügen und Einqvartierungen, ohne höchste unumgängliche Noth, und auch alsdenn anderst nicht, als mit Vorbewust der Creyß-Obristen und deren Nach- und Zugeordneten, wie auch der Creyß-Stände, die damit betroffen werden, nicht zu beschwehren. rc.

vid. Capitulat. Ferdinandi III. Art. 29. conf. Capitulat. noviss. Art. IV. §. 9.

Obser-

Observatio CCCLII.

§. 1.

Es muß denen Ständen des Reichs, deren Lande mit der Einqvartierung betroffen werden, solches in Zeiten zu wissen gethan werden, um sich, wegen Regulirung und Eintheilung derselben, darnach richten zu können, und zwar dieses nach der Disposition folgenden Reichs-Abschiedes:

Daß die Einqvartierung denen Reichs-Ständen in Zeiten notificirt werden soll.

Gegen solchemnach, ordnen und gebieten hiermit, daß, zu Vorkommung und Verhütung deren von den Ständen, auch Räthen und Gesandten mit mehrern beweglich angeführten schädlichen Folg- und *Inconvenientien*, bey künfftigen Einqvartierungen vor allen Dingen den Creyß-Obristen, und ausschreibenden Fürsten, und sonderlich denjenigen Fürsten und Ständen, welche je zu Zeiten mit denselben nicht verschont bleiben können, neben Beyschliessung der Roll, wie viel in jedem Creyß *logi*ren soll, dessen bey zeiten freund- und gnädiglich, damit ein jeder Stand wisse, was, wie viel und welche Mannschafften ihme in Qvartier zu unterhalten obliege, auch nach deren Ausweisung die Abzahlung in den Qvartieren, wo sie liegen, beschehe, und sich bey zeit der Nothdurfft halben umsehen könne, auf daß, in Mangel des Unterhalts, die arme Leut nicht gleich übel *tractirt*, oder wohl gar von Hauß und Hof vertrieben werden.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 22.

2. Nicht weniger soll hierinne unter den Ständen, beyderley Religions-Verwandten, eine durchgehende billige Gleichheit gehalten, und keiner vor den andern, unbilliger Weise, mit Einqvartierungen beschwehret werden, davon es heisset:

Daß bey Einqvartierungen eine durchgehende Gleichheit unter den Ständen gehalten werden soll.

Wollen Wir, daß hierinnen eine durchgehende billige Gleichheit gehalten, also die Stände, auch dero angehörige Land und Leute, zu unsern und des Heil. Reichs noch weitern nothwendigen Diensten, mit und neben den Soldaten *conservirt*,

conserviret, und zumahlen gegen alle und jede, so demselbigen zu wieder handeln und sich vergreiffen, ihrem Verbrechen nach, mit Ernst verfahren werde.

vid. alleg. Rec. Imper. de anno 1641. §. 25.

Daß diejenigen Stände, so vor andern mit Einqvartierungen beschwehret worden, einen Beytrag erhalten sollen.

3. Wo auch, aus erheblichen Ursachen, die Einqvartierung mit einer durchgehenden Gleichheit nicht allezeit vorgenommen werden könte, und ein Creyß mit mehrern Trouppen, als ihm gebührte, vor andern beschwehrt werden müste, so sind, die andern Creyße, denen darunter einige Erleichterung zugewachsen, schuldig, dem beschwehrten Creyß einen Beytrag zu den aufgewendeten Kosten zu thun.

vid. alleg. Rec. Imper. de anno 1641. §. Demnach aber ꝛc. 26.

Observatio CCCLIII.

§. 1.

Von Beqvartierung eintzelner Personen und Unterthanen; ingleichen von der Gast-Wirthe Schuldigkeit.

Was die Beqvartierung eintzelner Personen und Unterthanen anbetrifft, so ist schon vorher Observat. CCCXLVII. §. 3. angemercket worden, daß denen Eigenthümern nicht nur die Beqvemlichkeit in ihren Häusern dabey zu lassen, sondern auch die Soldaten zuförderst in die öffentliche Gast-Häuser und Herbergen, alsdenn aber erst in die Privat-Häuser zu legen, wenn in jenen kein Raum vorhanden, oder solche darzu nicht hinreichend seyn: Weil diejenigen, so einen öffentlichen Schild aushängen, die Gast-Gerechtigkeit öffentlich treiben, und also auch, wieder ihren Willen, zur Aufnahme und Bewirthung aller frembden und reisenden Personen, gezwungen werden können.

per L. un. §. 6. ff. furt. advers. Naut. Caup. Stabular. ibique Gothofred.

In welchem Fall die Gast-Häuser von der Einqvartierung befreyet werden.

2. Und deswegen können sich auch die öffentlichen Gast-Wirthe der Einqvartierung der Soldaten in ihre Gast-Häuser ordentlicher Weise nicht entschütten, es wären denn solche um deswillen davon befreyet, damit andere Frembde

Frembde und Reisende ihr Unterkommen und ihre Verpflegung desto ungehinderter und beqvemer daselbst finden und geniessen möchten.

Mev. Part. III. Dec. 63. num. 5.

3. Geschähe es aber gleichwohl, daß die öffentlichen Wirthshäuser, auf Befehl der Obrigkeit und zur Erleichterung der Einwohner, mit Soldaten belegt werden müsten, so erfordert in solchem Fall die Billigkeit, daß denen Gast-Wirthen die zu Einlogirung und Verpflegung der Militz aufgewendete nöthige und erwiesene Kosten, durch eine gemeine Anlage, wieder ersetzet werden.

Daß denen Gast-Wirthen die zu Einqvartierung der Soldaten aufgewendete Kosten zu ersetzen sind.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XLV. sqq. pag. 33. sqq.

Observatio CCCLIV.

§. 1.

Diejenigen Unterthanen und Einwohner einer Stadt, oder Dorffes, so sich, um die Einqvartierungs-Kosten zu vermeiden, aus solchen Orten hinweg begeben, können mit Recht angehalten werden, denen übrigen, welche die Einqvartierung betroffen, die Unkosten nach Proportion ersetzen zu helffen.

Diejenigen Einwohner, so sich aus einem Ort, um die Einqvartierung zu vermeiden, hinweg begeben, sind denen andern die Unkosten nach Proportion zu ersetzen schuldig.

Hahn. ad Wesenbec. Tit. de L. Rhod. de jact. fol. m. 362.

2. Gleichergestalt ist der Billigkeit und den Pflichten der Menschlichen Gesellschafft gemäß, daß denenjenigen Unterthanen, welche die Einqvartierungen am meisten betroffen, und also vor andern dadurch belästiget worden, von den übrigen Unterthanen im Lande ein Beytrag an denen Verpflegungs- und andern nöthigen Kosten pro ratâ geschehe.

Daß denen Unterthanen, welche die Einqvartierung am meisten betroffen, von den andern ein billiger Beytrag geschehe.

Klock. de Contribut. Cap. XVII. num. 260. sqq. fol. m. 385. sqq. Brunnemann. ad. L. un. C. de Salgam. hospit. non præstand. Gail. 2. Obs. 22. num. 5. pag. m. 316.

Von der Moderation des Reichs-Anschlags.

3. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den Ursachen, warum die Moderation des Reichs-Anschlags, in Ansehung etlicher vor andern beschwehrter Reichs-Stände, in den Reichs-Satzungen so offt versprochen worden,

Mynsinger. Cent. III. Obs. 34. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. Und demnach solcher Erkundigung &c.

Observatio CCCLV.

§. 1.

Von freundlicher Betragung der Beqvartierten gegen die Soldaten, und von dieser Zufriedenheit.

Gleichwie die Beqvartierten ihre einqvartierte Soldaten freundlich aufzunehmen schuldig sind; Also sollen auch diese sich hinwiederum leutselig mit jenen betragen, und mit demjenigen, was ihnen angewiesen worden, zufrieden seyn.

Nov. CXXX. Cap. 9.

Von der Aufführung der Officiers und Soldaten in Qvartieren.

2. Also sollen sich sowohl Officiers als gemeine Soldaten hüten, daß sie den Wirth, die Wirthin, oder deren Gesind nicht schlagen, vorsetzlicher Weise plagen, oder sonst über die Gebühr, mit allerhand ungewöhnlichen und unerlaubten Aufführungen und Verlangen, beschwehren, besonders aber keinen Raub, Plünderung, Schändung, und andere dergleichen Verbrechen und Laster zu Schulden kommen lassen, als worauf ohnehin eine schwehre Straff gesetzt ist.

Perez. ad Tit. C. de Metat. num. ult. Tabor. de Metat. Part. II. Cap. 6. thes. 13. sqq. fol. 60. sqq. Valer. Maxim. Libr. II. Cap. 7. pr.

Die Officiers sollen den gemeinen Soldaten mit guten

3. Und da die gemeine Soldaten insgemein ein Exempel an der Aufführung ihrer vorgesetzten Officiers zu nehmen pflegen; so sollen diese insonderheit jenen mit einem

guten

guten Beyspiel zur Nachfolge vorangehen, und sich selbst vor dergleichen Excesse hüten, welche sie an ihren Untergebenen zu bestraffen haben. Exempel vorangehen.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XLVII. pag. 35.

4. Deswegen sollen sich die Officiers selbst aller Erpressungen und Eingriffe, so jeden Orts Obrigkeit an ihrer habenden Gerichtsbarkeit und andern Rechten nachtheilig sind, enthalten, als welches alles in den Rechten ausdrücklich verboten ist. Daß sich die Officiers aller Eingriffe in jedes Orts Obrigkeit habender Gerichtsbarkeit enthalten sollen.

L. 42. C. de Decurionib. L. 1. C. de Offic. Magistr. milit. Tabor. alleg. loc. thes. 7. sqq. fol. 58. sqq.

Observatio CCCLVI.

§. 1.

Die gerichtlichen Remedia, welche die Stände des Reichs, zu Behauptung und Rettung des Einqvartierungs-Rechts, entweder wieder grössere und ihres gleichen, so sie darinne zu turbiren suchen, oder wieder geringere, so sich dessen weigern wollen, zu ergreiffen haben, sind entweder possessoria, oder petitoria, von deren Unterschied und Beschaffenheit Nachricht zu finden ist: Von denen gerichtlichen Remediis zu Behauptung des Einqvartierungs-Rechts,

in Tract. nostr. de Jur. venand. & Banno ferin. Cap. XX. §. 2. pag. 644. sqq.

2. Unter die Remedia possessoria ist zu rechnen das Utile Interdictum uti possidetis, welches ein Interdictum retinendæ possessionis ist, und demjenigen zukommt, der von einem andern in dem ruhigen Besitz eines Guthes, Grund-Stückes, oder auch einer Gerechtigkeit turbirt worden. Unter die Remedia possessoria gehöret das Utile Interdictum uti possidetis.

L. 1. pr. & §. 1. L. 3. §. fin. L. 7. & 8. ff. uti possidetis. L. 7. & 8. §. 5. & L. 12. ff. si servitus vindic. conf. Tract. nostr. de Jur. venand. & Banno ferin. alleg. loc. §. 3. pag. 648. sqq.

Jngleichen das Interdictum de itinere actuque privato restituendo.

3. Ferner gehöret hieher das Interdictum de itinere actuque privato restituendo, welches Verbot wieder denjenigen gegeben wird, welcher einem verbietet, sich seiner Dienstbarkeit zu gebrauchen.

L. 2. §. 3. ff. si servit. vindic. Sam. Oberlender. Lexic. juridic. verb. Interdictum de itinere &c. pag. 377.

Ferner das Utile Interdictum unde vi.

4. Jngleichen das Utile Interdictum unde vi, als welches auch utiliter auf die quasi possessionem rerum incorporalium seu jurium zu extendiren, mithin ebenfalß auf die Jurisdictionalia & Regalia zu ziehen ist.

§. recuperandæ. 6. Inst. de Interdict. ibique Vinn. num. 5. L. 1. §. 9. L. 3. & 9. §. 1. & L. 18. ff. de Vi & de vi armata. conf. Tract. nostr. de Jur. venand. & Banno ferin. cit. loc. §. 4. pag. 653. sqq.

Nicht weniger Actio injuriarum.

5. Nicht weniger Actio injuriarum, welche nicht nur wieder einen, wegen zugefügter Schmach, Beschimpffung, oder Ehren-Verletzung, sondern auch wegen ein gegen alles Recht und Billigkeit erlittenes thätliches Unrecht, so einem durch ein unrechtmäßiges Beginnen, Handlung, oder Verkürtzung, zugefügt und angethan wird, angestellet werden kan.

§. 1. Instit. de Injur. L. 1. pr. & §. 1. L. 13. §. 7. & L. 23. ff. de Injur. L. 5. §. 1. ff. ad L. Aquil. Lauterbach. Compend. Jur. ad Tit. ff. de Injur. pag. m. 663. Joh. Christoph. Nehring. Lexic. Juridic. verb; Injuria. pag. 602. sqq.

Von der Implorатione Mandati, vel inhibitorii, vel restitutorii.

6. So kan auch das Einqvartierungs-Recht per Implorationem Mandati, vel inhibitorii, vel restitutorii, conservirt werden, dergleichen Mandata an denen allerhöchsten Reichs-Gerichten, um Abschaffung aller Turbationen und Thätlichkeiten, extrahirt werden.

vid. Tract. nostr. de Jur. venand. & Banno ferin. alleg. loc. §. 9. pag. 668. sqq.

Von denen einem Reichs-Stand Colle-

7. Von denen Actionibus, so einem Reichs-Stand Collectarum nomine competiren, und was zur Behauptung

tung und zum Beweiß der hohen Landes-Obrigkeit dienlich seyn mag, davon sind zu lesen:

ctarum nomine competirenden Actionibus.

Klock. de Contribut. Cap. 19. p. tot. fol. m. 432. sqq. & Knichen de sublim. & reg. territor. jur. Cap. 3. fol. m. 26. sqq.

Observatio CCCLVII.

§. 1.

Unter die gerichtlichen Remedia petitoria, welche wegen des Einqvartierungs-Rechts anzustellen sind, gehöret Actio confessoria & negatoria utilis, als welche Actiones nicht auf die Servitutes alleine zu extendiren, sondern durch die heutige Gewohnheit, welche die Praxis am Kayserlichen Cammer-Gericht ebenfalß approbiret, dergestalt recipirt, daß auch die Jurisdictionalia und andere Gerechtsame, mithin auch das Einqvartierungs-Recht durch selbige vindicirt werden kan.

Unter die gerichtlichen Remedia petitoria gehöret Actio confessoria & negatoria utilis.

vid. Tract. nostr. de Jur. venand. & Banno ferino. Cap. XX. §. 10. pag. 670. sqq.

2. Ferner das Remedium Constitutionis super fracta pace publica, krafft dessen ein Reichs-Stand, welcher gewalthätiger Weise aus der Possession seines Einqvartierungs-Rechts gesetzet worden ist, auf sothane Reichs-Constitution von Land-Frieden klagen, ja so gar von dem Reichs-Fiscal ex Officio darauf inquirirt werden kan, wenn nehmlich diese drey Requisita mit einander zusammen concurriren, als 1) eine öffentliche Gewalt; 2) mit gewapneter gewehrter Hand; 3) vorsetzlich, gefährlich und freventlich.

Ferner das Remedium Constitutionis super fracta pace publica.

vid. Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Land-Fried, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg declarirt, erneuert, aufgerichtet und beschlossen, im Jahr 1548. in pr. §. 1. conf. Tract. nostr. de Jure Venand. & Bann. ferin. cit. loc. §. 14. pag. 684. sqq.

3. Ingleichen Actio finium regundorum, welche in diesem Fall unter denjenigen, deren Gräntzen unrichtig sind, ange-

Ingleichen Actio finium regundorum.

angestellet werden kan, daß dieselben richtig gemacht, und der zugefügte Schaden ersetzet werden soll.

L. 2. §. 1. & L. 8. ff. fin. regund. conf. Tract. nostr. de Jur. venand. & Bann. ferin. alleg. loc. §. 11. pag. 677. sqq.

Wo mehr Gelegenheit hierzu an die Hand gegeben wird.

4. Nicht weniger wird zu dergleichen Remediis petitoriis Gelegenheit an die Hand gegeben:

in L. 8. §. 4. ff. si servit. vindic. & in L. 6. §. ult. Commun. prædior.

Observatio CCCLVIII.

§. 1.

Die Remedia juris, welche Privat-Personen, wegen unbilliger Einqvartierung, zu statten kommen, sind theils criminalia, theils civilia.

Die Remedia juris, welche Privat-Personen und denen Unterthanen, so mit der Einqvartierung unbilliger und gewaltsamer Weise beschwehret werden, zu statten kommen, sind theils criminalia, theils civilia.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XLVIII. pag. 36.

Ein Remedium juris criminale ist das Judicium Legis Juliæ de vi publica.

2. Ein Remedium juris criminale ist also das Judicium Legis Juliæ de vi publica, welches wieder alle diejenigen statt findet, so andern Gewalt, entweder mit oder ohne Waffen, thun.

§. 8. Inst. de publ. judic. L. 3. §. 2. L. 10. & 11. pr. ff. ad L. Jul. de vi publ. Sam. Oberlænder. Lexic. juridic. voc: Lex Julia de vi publ. & privat. pag. 442.

Was Vis publica heisse.

3. Vis publica wird genennt, wenn die gemeine Ruhe durch eine gewaltsame Unternehmung gestöhret wird, als welches theils aus der würckenden oder derjenigen Ursache, welcher der Effect am meisten zugeschrieben wird, theils aus derjenigen Ursache, welche sich von einer höhern und mächtigern regieren lässet, theils aus dem

dem Gegenstand, womit man umgehet, theils aus dem Ort oder der Stelle, wo eine gewaltsame Unternehmung geschiehet, erkennet werden kan.

L. 5. ff. ad L. Jul. de vi publ.

4. Die darauf gesetzte Straffe war, nach den Römischen Rechten, die Deportatio, eine Art der Relegierung, da der Verurtheilte das Stadt-Recht verlohren, den gemeinen leibeigenen Knechten gebunden übergeben, und auf eine gewisse Insul, oder auch anders wohin, gebracht wurde. Von der in den Römisch. Rechten darauf gesetzten Straffe.

L. 17. ff. de Pœn. L. 16. §. 6. ff. de in jus vocando. L. 1. §. 2. & 3. ff. de Legat. 3.

5. Sie ist an statt des Interdicti aquæ & ignis, krafft dessen einem Wasser und Feuer verbothen, das ist, ins Elend verwiesen war, gebraucht, und zu Zeiten Augusti eingeführt worden. Statt welcher Straffe und zu welchen Zeiten solche eingeführt worden.

L. 3. ff. ad L. Jul. pecul. L. 2. §. 1. ff. de Pœn. L. 14. §. 3. ff. de bonis Libertor. Oberlænder. alleg. loc. verb: Deportatio. pag. 214.

6. Heutiges Tages ist solche Straffe willkührlich, jedoch mag sie, nach Beschaffenheit der Umstände, biß auf den Tod erstrecket werden. Solche Straffe ist heut zu Tage willkührlich, u. wie weit sie zu erstrecken.

Georg. Adam. Struv. Jurispr. For. Libr. III. Tit. 28. aph. 40. pag. m. 767.

Observatio CCCLIX.

§. 1.

Die Remedia civilia sind theils possessoria, da einer wegen des Besitzes einer Sache klaget, theils petitoria, da man von dem Dominio, oder einem andern Jure in re, handelt, oder, da die Frage von der Sache Eigenthum ist. Die Remedia civilia sind theils possessoria, theils petitoria.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XLVIII. pag. 36.

2. Also

Von der Actione negatoria.

2. Also kan wieder denjenigen, der sich der Einqvartierung in einem Orte ungebührlicher Weise anmasset, Actio negatoria angestellet werden, welche sonst auch Actio negativa, ingleichen contraria genennet wird, und den Nahmen von negando bekommen hat, überhaupt aber sich auf die natürliche Freyheit gründet, und in der That eine Vindication der Freyheit zu nennen ist.

L. 5. pr. ff. si Ususfr. pet. L. 4. §. 7. & L. 8. pr. ff. si servit. vindic. Petr. Müller. ad Struv. Exercit. XIII. thes. 48. pag. m. 838.

Diese Actio wird in directam & utilem eingetheilt; und worinnen die directa bestehe.

3. Diese Actio wird in directam und utilem eingetheilt. Die directam stellet der Dominus prædii liberi, wenn er sich gleich in quasi possessione libertatis befindet, wieder denjenigen an, der sich einer Dienstbarkeit auf seinen Grund und Boden, der ihm doch mit keiner verhafft ist, angemasset hat, und bittet, daß in den Rechten möchte ausgesprochen werden, er solle sich fernerhin keiner Servitut anmassen, und deswegen Klägern Cautionem de non amplius turbando bestellen, wie nicht weniger, daß ihm aller Schaden, so er darüber anzugeben und zu beschwöhren weiß, von selbigem möge ersetzet werden.

L. 5. pr. & §. fin. ff. si Ususfr. pet. L. 2. pr. L. 4. §. 2. & 7. L. 8. §. 5. & L. 17. pr. & §. 1. ff. si servit. vindic.

Von der Actione negatoria utili.

4. Die Actionem negatoriam utilem stellen diejenigen an, welche negiren, daß jemanden einige Rechte oder Gerechtigkeiten an ihrer Sache zukommen, wie sich denn solche sehr weit erstrecket, und bey allen Juribus, oder Gerechtigkeiten, gebraucht zu werden pfleget.

Joh. Hieron. Hermann in der Einleitung zu den Actionib. forensib. pag. 152. sqq.

Von dem Interdicto ne quid in loco publico facias.

5. So kan man sich auch in solchen Fällen des Interdicti ne quid in loco publico facias bedienen, welches ein Verbot ist, damit nicht etwas, ausser was in Rechten nachgegeben, an einem öffentlichen Ort gethan, oder darinne zugelassen werde, wodurch demselben Schaden zugefügt wird.

L. 2. ff. ne quid in loco publ. &c. ibique Brunnemann.

Obser-

Observatio CCCLX.

§. 1.

Derjenige, so sich von einem andern einer gewaltsamen Einqvartierung befürchtet, kan wieder denselben ein Mandatum de non offendendo auswürcken, dadurch nemlich die Kayserliche Cammer dem Beklagten, der einem andern öffentliche Gewalt zu thun drohet, sine Clausula, bey Straffe des Bannes, oder der Privation, befiehlet, daß er von seinem gewaltthädigen Vorhaben abstehen solle. Von Auswürckung eines Mandati de non offendendo bey der Kayserl. Cammer.

Gail. de Pac. publ. Libr. I. Cap. 2. num. 10. & 11. pag. m. 10. vid. Ordinat. Camer. Part. II. Tit. 9. §. Und ob sichs zutrüge ꝛc. 3.

2. Nicht weniger kan derjenige, so sich gewaltsamer Weise in einen Ort zur Ungebühr einqvartieren will, mit Gegen-Gewalt, als einem erlaubten Vertheidigungs-Mittel, abgetrieben werden. Daß Gewalt mit Gegen-Gewalt könne abgetrieben werden.

Sigism. Finckelthaus. Observ. pract. XXXVII. num. 48. pag. 292. Petr. Gregor. Tholosan. Synt. Jur. Libr. XIX. Cap. 8. num. 6. Struv. de privat. vindict. Cap. VI. Aphor. 11. Mager. de Advocat. armat. Cap. XVI. num. 531. fol. 712.

3. Ist derselbe aber nicht im Stand, dergleichen wiederrechtliche Gewalt mit Gegen-Gewalt abzutreiben, so kan deswegen bey des Creyses Obristen, oder ausschreibenden Fürsten, vermöge des Kayserl. Land-Friedens, um Hülffe angesucht, und derjenige, so dergleichen Vergewaltigung zu Schulden kommen lassen, zur Ersetzung aller aufgewendeten Kosten, und des verursachten Schadens, angehalten werden. Von Ansuchung um Hülffe bey des Creyses Obristen, oder ausschreibenden Fürsten.

vid. Ordinat. Camer. Part. II. Tit. 16.

Observatio CCCLXI.

§. 1.

Das Einqvartierungs-Recht fället hinweg, wenn derjenige Herr, der solches zu exerciren befugt ist, in die Reichs- Wie das Einqvartierungs-Recht in Anse-

hung dessen Reichs-Acht erkläret, oder sonst auf andere Art sein Land hinweg falle, und dessen hohe Landes-Obrigkeit verliehret. der solches zu exerciren befugt ist.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. XLIX. pag. 36. ibique Mager. à Schönberg de Advocat. armat. Cap. 16.

Daß die Einqvartierung, durch Bezahlung eines gewissen Qvartier-Geldes, abgewendet werden könne, ein gewisses

2. An Seiten derjenigen, so die Einqvartierung dulten und leiden müssen, hebet sich solche, durch Bezahlung eines gewissen Soldaten- und Qvartier-Geldes, auf, welches um so eher statt findet, weil eines theils per text. L. ult. C. de Metat. zwar die Geld-Expressungen, nicht aber eine billige Bezahlung statt der würcklichen Einqvartierung verbothen, andern theils auch andere dergleichen Beschwehrden, durch Quantum an Geld, pflegen abgewendet zu werden.

L. 9. C. de Metat. & Epidemet. L. 13. C. de erogation. militar. annon. Perez. ad C. de Metat. num. 8.

Daß solches die Erfahrung bestätige; und auf was Art und Weise solches geschehen müsse.

3. Nicht weniger bestätiget solches die Erfahrung, und ist gantz gewöhnlich, daß so wohl eintzelne Personen und Oerter, als auch gantze Länder, sich, durch Bezahlung eines gewissen Qvartier-Geldes, von der würcklichen Einqvartierung frey gemacht; Doch dörffen die Soldaten, welche dergleichen Qvartier-Geld empfangen, an solchen Orten die Beqvartierung denen übrigen Einwohnern nicht auf den Halß werffen, sondern sollen ihre Qvartiere in den Gast-Höfen, oder sonst irgends wo, vor ihr Geld suchen und nehmen.

Perez. alleg. loc. num. 9.

Observatio CCCLXII.

§. 1.

Von Befreyung gewisser Landschafften, Städte und Häuser von dergleichen Beschwehrde.

Dem Einqvartierungs-Recht stehet auch die Befreyung gewisser Landschafften, Städte, und einiger darinnen befindlichen Häuser und Wohnungen von dieser Beschwehrde, entgegen, welche theils überhaupt, theils insbesondere zu betrachten ist.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. L. pag. 37.

2. Also

2. Also waren, nach den Römischen Rechten, die Einwohner und Unterthanen auf dem Lande, aus denen oben in der CCCXLVten Anmerckung angeführten Ursachen, überhaupt von der Einqvartierung befreyet.

Daß, nach den Römisch. Rechten, die Einwohner auf dem Lande davon befreyet gewesen.

propter L. 5. C. de Metat. & Epidemet.

3. Gleichwie aber diese generale Befreyung der Dorffschafften und des Landmannes von der Einqvartierung heut zu Tage, wie die Erfahrung lehret, nirgends mehr statt findet; Also ist vielmehr die besondere Befreyung von dieser Beschwehrde nur auf gewisse Häuser und Wohnungen in Städten und solchen Orten, wo sonst die Einqvartierung zu geschehen pfleget, gerichtet, und zwar geschiehet solches mehrentheils in Ansehung der Religion, oder in Ansehung des gemeinen Nutzens, oder in Ansehung der vorzüglichen Würde derer Personen, welche dergleichen Häuser besitzen.

Von dergleichen besondern Befreyung.

Linck. alleg. loc.

Observatio CCCLXIII.

§. 1.

In Ansehung der Gunst und Gewogenheit vor die Religion sind diejenigen Häuser von der Einqvartierung befreyet, welche denen Wercken und Verrichtungen des Gottesdienstes, ingleichen der Gottseligkeit und Barmhertzigkeit gewidmet sind, als Kirchen, Clöster, Schul- und Waisen-Häuser, ingleichen andere dergleichen Gebäude.

In Ansehung der Religion sind die Kirchen, Clöster, Schul- und Waisen-Häuser von der Einqvartierung befreyet.

vid. Cap. I. X. de Immunitate Ecclesiar.

2. Die Ursachen dessen sind zu ersehen:

Nachricht von dessen Ursachen.

ex Can. Oratorio &c. 7. dist. 42. & Clem. I. ubi Cardinal. &c. de Stat. Monach. vid. etiam. Petr. Gregor. Tholosan. de Republ. Libr. XIII. Cap. 20. sqq. & Syntagm. Jur. Libr. XV. Cap. 28. num. 39.

Daß die Juden-Schulen in Jure civili pro locis religiosis gehalten werden.

3. Also werden auch die Synagogen, oder Juden-Schulen, in Jure civili pro locis religiosis gehalten, allwo die Imperatores selbige loca religiosarum habitationum nennen, und verordnen, daß sie, in dem daselbst vorgetragenen Casu, das Jus Sacrorum geniessen sollen.

Brunnemann. ad L. 4. C. de Judæis & Cœlicol. num. 1. ap. Joh. Jodoc. Beck. in Tract. de Jurib. Judæor. Cap. X. §. 4. pag. 187.

Dahero solche von Einlogirung der Soldaten befreyet sind.

4. Dahero, obgleich ansonsten die Juden denen Einqvartierungen unterworffen, doch ihre Synagogen, weil sie zum Gottesdienst gewidmet, von denen Einlogirungen der Soldaten eximiret und befreyet sind.

L. 4. C. de Judæis &c. add. Christin. Vol. II. Decis. 42. num. 6. Tabor. de Metat. Part. III. Sect. 2. Cap. 3. Art. 2. §. 2. fol. 106.

Solche sollen nicht verbrent, noch sonst violirt werden.

5. Und ist nicht weniger denen Christen ausdrücklich geboten, solche nicht zu verbrennen, oder sonst auf einigerley Weise zu violiren.

L. 14. C. de Judæis &c. Tabor. alleg. loc. Beck. cit. loc. pag. 188.

Observatio CCCLXIV.

§. 1.

Von Befreyung der Gerichtsstellen in Ansehung des gemeinen Nutzens.

In Ansehung des gemeinen Nutzens sind die Gerichtsstellen, als Cantzleyen, Rath-Häuser, von der Einqvartierung befreyet, damit das Justitz-Wesen in selbigen ohngehindert und ruhig verwaltet werden könne.

per L. 3. C. de Metat. Linck. Diss. de Metat. militar. §. LI. pag. 37. Tabor. de Metat. Part. III. Sect. 2. Cap. 3. Art. 2. §. 3. & 4. fol. 106. sqq.

Von Befreyung der Residentzen und Palläste grosser Herren.

2. Dergleichen Freyheit haben auch die Residentzen und Palläste grosser Herren zu geniessen, an welchen man gemeiniglich derselben Wappen, Namen, Titul, und andere Anzeigungen des Burg-Friedens erblicket.

L. un.

L. un. C. de Palat. & Domib. dominic. L. 1. C. ut nemo privat. titul. præd. ſuis vel alien. imponat. &c. Tabor. cit. loc. §. 5. fol. 107. conf. Obſervat. CCCXLVI. h. Cap.

3. Ferner haben ſich die Häuſer und Wohnungen der Büchſenmacher und Huffſchmiede, ingleichen der Büchſen-ſchiffter, nicht weniger die Schmeltz- und Hammer-Hütten, Drath- und Stahl-Schmieden der Befreyung von den Einqvartierungen zu erfreuen. Ingleichen einiger Handwercks-Häuſer, Hammer-Wercke und Hütten.

L. 4. C. de Metat.

Doch iſt ſothane Freyheit, in Anſehung der Büchſenmacher und Schiffter, auch Huffſchmiede, nicht von allen ohne Unterſchied zu verſtehen. In Anſehung welcher dieſes nicht von allen ohne Unterſchied zu verſtehen iſt.

per L. 5. §. 12. ff. de Jur. Immunitat.

4. Dahin gehören auch die öffentlichen Bad-Stuben, welche ebenfalls zu den gemeinem Nutzen deſtinirt ſind. Dahin gehören auch die öffentlichen Badſtuben.

Joh. Jac. Speidel. Specul. juridic. voc: Badſtuben. Bader. fol. 100.

5. Obgleich die zu den Saltz-Wercken gehörige Bediente von den gemeinen Auf- und Anlagen nicht befreyet, ſo ſind doch die darzu gehörige öffentliche Gebäude, darinnen das Saltz gekochet und zubereitet wird, der Hall-Burſch, der Einqvartierung nicht unterworffen. Von Befreyung der Saltz-Wercke.

Linck. cit. loc. pag. 38.

6. Gemeine Mühlen ſind ebenfalls von der Einqvartierung befreyet. Ingleichen der gemeinẽ Mühlen.

Hering. de Molendin. eorumque jur. Qu. XIII. num. 19. pag. 237. Tabor. de Metat. cit. loc. §. 7. fol. 108. ſqq.

7. Oeffters werden auch die öffentlichen Gaſt-Höfe und Wirths-Häuſer, um der Fremden und Reiſenden Beqvemlichkeit willen, mit Einqvartierungen verſchont. Bisweilen werden auch die Gaſt-Höfe davon befreyet.

Linck. alleg. loc.

Nicht weniger die Kauff- und Kram-Laden.

8. Nicht weniger werden, ausser dem Nothfall, die Kauff- und Kram-Läden davon ausgenommen.

conf. Observat. CCCXLVII. h. Cap. §. 4.

Deßgleichen die Buchdruckereyen und Apothecken.

9. Gleichergestalt sind die Buchdruckereyen und Apothecken, in Ansehung deren selbst-eigener Bewohnung, davon befreyet.

Tabor. alleg. loc. §. 8. fol. 109.

Observatio CCCLXV.

§. 1.

Von den Personen, welche in Ansehung ihrer Würde und Amtes dergleichen Befreyung zu geniessen haben.

Die Personen, welche in Ansehung ihrer Würde und Amtes die Befreyung von der Einqvartierung zu geniessen haben, sind entweder Geistliche, oder Schul-Diener, oder Hof- und Kriegs-Bediente.

Linck. Diss. de Metat. militar. §. LII. pag. 38.

Welche Personen unter den Geistlichen zu verstehen.

2. Unter den Geistlichen sind die Priester und Kirchen-Diener, Catholischer, Evangelisch-Lutherischer, und Reformirter Religion, zu verstehen, sie mögen die Pfarr-Häuser selbst, oder, in Ermangelung dergleichen Beqvemlichkeit, ihre eigene Häuser bewohnen, ausser dem sie, wegen letzterer, wenn sie vermiethet sind, die Befreyung von gemeinen Oneribus nicht zu geniessen haben.

L. I. C. de Episcop. & Cleric. Cap. I. de Immunitat. Eccles. in 6. Instr. Pac. Westphal. Art. VII. §. 1. Christin. Dec. Belgic. Vol. I. Dec. 230. num. 1. conf. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLIII. §. 1. pag. 373. sqq.

Welche unter den Schul-Dienern begriffen.

3. Unter den Schul-Dienern sind zuförderst die Professores aller Facultäten, sie mögen Theologi, Juristen, Medici, oder Philosophi seyn, auch diejenigen würcklichen Professores, so die Poësie und Geometrie lehren, samt

samt ihren Weibern und Kindern, in Ansehung ihrer selbst-bewohnenden Häuser, begriffen.

L. 6. & 11. C. de Professor. & Medic. conf. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XV. Obs. CCLIV. §. 1. pag. 374. ibique Klock. & Reinkingk. alleg. loc.

4. Dahin gehören auch diejenigen, welche die Würde als Doctores und Licentiati bey den Facultæten ordentlich erlangt haben, wenn sie gleich keine Collegia lesen, sondern dem gemeinen Wesen advocando & consulendo dienen, ingleichen die Leib-Medici und Advocati fisci, nicht weniger die Magistri liberalium artium und Kunst-Mahler.

Welche Personen noch weiter dahin gehören.

d. L. 6. & 11. C. de Professor. & Medic. L. 3. §. 1. & 2. C. de Advocat. diversor. judic. L. 8. C. de Metat. Mund. de Muner. & honor. Cap. I. num. 87. sqq. Struv. Exercit. L. thes. 74. pag. m. 1242. Linck. cit. loc. pag. 39.

Observatio CCCLXVI.

§. 1.

Von der Befreyung der Hoff-Bediente, darunter besonders Herrschafftliche Räthe begriffen, ist schon oben in der CCCXLIIten Anmerckung gehandelt worden.

Von Befreyung der Hoff-Bediente.

add. L. 9. C. de Metat. Christin. Vol. V. Dec. 46. num. 7. & Dec. 143. num. 16.

2. Würckliche Kriegs-Officiers, wenn sie auch nicht mehr in Diensten stehen, sind ebenfalß von der Einqvartierung befreyet.

Ingleichen der Kriegs-Officiers.

L. 1. C. quib. munerib. excusent-hi, qui post &c. conf. Obs. CCCXLII. h. Cap. §. 4.

3. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den gemeinen Soldaten, welche würckliche Kriegs-Dienste thun, oder solche lange verrichtet haben.

Von gemeinen Soldaten.

L. 3.

L. 3. §. 1. & L. 18. §. 29. ff. de Muner. & honor. non obstante L. 11. ff. de Vacation. & excusat. Muner.

Wie weit sich dergleichen Befreyung extendiret.

4. Dergleichen Befreyung kommt nicht nur allen diesen vorher angeführten privilegirten Personen samt ihrer Familie, so lange sie leben, sondern auch ihren Weibern und Kindern, nach ihrem Tode, zu gut.

Mund. de Muner. & honor. Cap. VI. num. 597. Cothmann. Resp. Acad. XV. num. 2. sqq.

Ob sich solche Befreyung auch auf das Servies erstrecke.

5. Es ist aber alles dieses von der blossen Einqvartierung zu verstehen; was aber heutiges Tages das Servies anbelangt, werden sich dergleichen Personen dessen Beytrags, nach der gemeinen Anlage ihrer Privat-Häuser und Güter, wohl nicht entschlagen können, wie solches die heutige Praxis bestätiget.

Klock. de Contribution. Cap. XVII. num. 240. fol. 383. Walther. de Metat. Cap. VIII. §. 52. ap. Myler. de Princip. & Statib. Imper. *Part.* II. Cap. 80. num. 4. pag. m. 710.

CAPUT XII.

Von der Soldaten Pflicht und Schuldigkeit.

Observatio CCCLXVII.

§. 1.

Von dem Ursprung des Wortes Pflicht, und dessen undeutlichen Beschreibung.

Das Wort, Pflicht, kommt eigentlich aus der Schule der Stoicker her, wie denn Zeno, der Urheber dieser Secte, nach dem Zeugniß des *Diogenis Laërtii*, ein Buch von der Pflicht geschrieben; Man findet aber nicht, daß sie eine deutliche Beschreibung davon gemacht, die man auch bey dem Cicerone nicht antrifft, ob er wohl drey besondere Bücher davon hinterlassen.

Joh.

Joh. Georg Walch in dem Philosophischen Lexic. verb: Pflicht. pag. 1979.

2. Es kam diese Dunckelheit und Verwirrung theils aus der Unwissenheit, daß sie Tugend und Handlung, Gerechtigkeit und Klugheit nicht von einander unterscheiden konten, theils auch aus dem mancherley Gebrauch her, den sie bey diesem Wort hatten, wovon nachgeschlagen werden kan: Woher diese Dunckelheit u. Verwirrung gekommen.

Cicero de Offic. Libr. I. Cap. 3. & Libr. III. Cap. 3. Samuel Rachel über Ciceronis Libr. I. de Offic. pag. 18. Buddeus in Analect. hist. philos. pag. 161. Eckhard in technic. sacr. Cap. I. §. 20. pag. 24.

3. Nachgehends haben sich Leute gefunden, welche das Wort, Pflicht, in die Christliche Lehre gezogen, wie der Bischoff zu Mäyland, Ambrosius, in seinen drey Büchern de Officiis geschrieben; Und man nimmt noch heut zu Tage dieses Wort bisweilen im weitern Verstande, daß man auch die Tugend mit darunter begreifft, die aber, nach der eigentlichen und gewöhnlichen Bedeutung, davon auszuschliessen, weil diese die innerliche Einrichtung des Gemüths betrifft, und ein stetiges Bemühen, nach dem Willen GOttes zu leben, die Pflicht aber eine würckliche Handlung ist, welche äuserlich und innerlich seyn kan. Man kan nachlesen, was von dem Wort, Pflicht, angemercket haben: Daß das Wort, Pflicht, nachgehends in die Christliche Lehre gezogen worden; und ob die Tugend darunter begriffen sey.

Förtsch in Commentat. I. in Ambrosii Officia. §. 4. pag. 289. Hochstetter. in Colleg. Pufendorf. Exerc. I. pag. 44. sqq. Buddeus in Institut. theol. moral. Part. II. proleg. §. 5. Titius ad Pufendorf. de Offic. hom. & civ. §. 11.

4. Durch die Pflicht ist eigentlich eine solche Handlung zu verstehen, dazu man durch das Gesetz verbunden ist. Zu einer solchen Pflicht sind drey Stücke nöthig. Denn einmahl muß es eine solche Handlung seyn, die an sich in des Menschen Freyheit stehet; worauf das Gesetz hinzu kommt, darunter ich stehe; und weil selbiges eine Verbindlichkeit zuwege bringet, so wird dadurch die Freyheit, die ich vorher hatte, auf- Was durch die Pflicht eigentlich zu verstehen sey, und wie viel Stücke darzu nöthig sind.

gehoben, daß eine moralische Nothwendigkeit entstehet, welche eben das wesentliche Stück einer Pflicht ist.

Walch, alleg. loc. pag. 1980.

Wie Pufendorf die Pflicht nennet.

5. Daher nennet Pufendorf die Pflicht eine qualitatem moralem operativam, oder eine solche moralische Beschaffenheit, die da würcket, daß einer etwas thun oder leiden soll.

Joh. Eberhard. Rösler. Diss. de Obligation. milit. §. 2. pag. 3. sqq.

Von Eintheilung der Pflicht.

6. Man theilet die Pflicht, in Ansehung derer, gegen welche sie zu beobachten, in die Pflicht gegen GOtt, gegen sich selbst, und gegen andere ab, von deren jeden Art in einem besondern Articul gehandelt hat:

Walch, cit. loc. pag. 1982. sqq.

Observatio CCCLXVIII.

§. 1.

Beschreibung eines Soldaten.

Ein Soldat wird von einigen beschrieben, daß er eine zu Führung des Kriegs auserlesene, in die Muster-Rolle eingeschriebene, und mit Pflichten belegte Person sey.

Hertius in Elem. prud. civ. Part. I. Sect. 9. §. 11.

Fernerweite Beschreibung dessen.

2. Andere beschreiben denselben, als eine von der weltlichen Obrigkeit, zu Führung des Kriegs, erwehlte und verordnete Person.

Benjam. Stolberg. Diss. de Milite. thes. 4.

Warum die Soldaten den Wehrstand ausmachen.

3. Die Soldaten machen also den Wehrstand aus, weil sie sowohl die unruhige Unterthanen, wenn sie sich wieder die Obrigkeit und derselben Ordnungen setzen wollen, im Zaum halten, als auch das Vaterland wieder auswärtige Feinde beschützen müssen.

von Fleming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. I. Cap. 1. §. 21. fol. 7.

4. Wer

4. Wer keine Sünde begehen soll, der wird nothwendig ein Gesetz vor sich haben müssen, das ihm zu einer Richtschnur diene, nach welcher er seine Pflichten abmessen, und dasjenige, was er thun soll, von demjenigen, was er unterlassen soll, ausbündig unterscheiden könne. Weil nun die Geburth einer Kriegs-Sünde eine tobende Furie ist, die schon in ihrer Wiege alles aufzufressen sich bemühet, und, wo sie etwas Stärcke und Wachsthum erlanget, ein Heer und Land, ohne weitere Gehülffen, verschlinget; So hat man bey dem Kriegs-Wesen Reguln und Vorschrifften, die denen Soldaten nicht allein ihre Pflichten entdecken, sondern auch zu denselben bewegen und anreitzen, so, wie sie selbige gleichfalls von dem, was ihnen entgegen ist, abschrecken und zurück halten. Von der Nothwendigkeit der Kriegs-Gesetze und Regeln, zu Beobachtung der Soldaten-Pflichten.

Elias von Herrmansdorff in den Betrachtungen von den Pflichten eines Soldaten. pag. 9. & 10.

5. Zu dergleichen Pflichten sind nicht nur die gemeinen Soldaten alleine, sondern auch derselben commandirende Generals und Officiers verbunden. Zu dergleichen Pflichten sind alle Soldaten verbunden.

Joh. Eberhard. Rösler. Diss. de Obligat. milit. §. 2. pag. 4.

Observatio CCCLXIX.

§. 1.

Gleichwie nun die Pflichten der Soldaten mit den Pflichten anderer Menschen, besonders aber der Christen, überein kommen; Also bestehen auch die eigentliche Pflichten eines Soldaten gegen GOtt, vornehmlich und hauptsächlich, in der wahren, gewissen, und lebendigen Erkentniß und Verehrung desselben. Daß die Pflichten der Soldaten gegen GOtt in der Erkentniß und Verehrung desselben bestehen.

Joh. Georg Walchs Lexic. philosoph. verb: Pflichten gegen GOtt. pag. 1983. sqq.

2. Es hat zwar Bayle behaupten wollen, daß ein Christ und ein Soldat sich nicht zusammen schickten, und stellet, Bayle Meynung, daß ein Christ und ein

 zum

Soldat sich nicht zusammen schickten.

zum scheinbaren Beweiß dieses an sich gantz falschen Satzes, eines theils die Christen als Leute vor, die ihr Gewissen mit steter Furcht plagten, und alle Augenblick einen Gewissens-Rath verlangten, um zu wissen, ob sie auch in einem solchen Zustand sich befänden, worinn es erlaubt sey, einen Todschlag zu begehen, oder einen Befehl, der ungerecht seyn möchte, auszuführen, ein Dorff in Brand zu stecken, zu rauben und zu plündern; Andern theils redet er von denen Soldaten, als von Leuten, die, voller Wildheit und Grausamkeit, auf nichts als Blut und Mord ausgiengen, sich an keine Gesetze kehrten, und weder Barmhertzigkeit noch Verschonen kenten, folglich alles ihrem Leib aufopfferten.

Bayle pensées sur la Comete. Tom. I. Chap. 41.

Wiederlegung derselben.

3. Wer siehet aber nicht allhier die gewöhnliche List dieses sonst gelehrten Mannes, der, um zwey Sachen gegen einander in einen scheinbaren Wiederspruch zu setzen, solche in ihren äusersten Ausschweiffungen vorstellet. Denn erstlich beziehen sich seine Anmerckungen, wegen des Christenthums, nur auf solche Leute, die von einer schwehrmüthigen und furchtsamen Gemüths-Art sind, und sich GOTT, als ein Wesen voller Zorn und Graumsamkeit, vorbilden, welche Vorstellung sich doch gar nicht zu denjenigen Begriffen schicket, die wir von GOttes Barmhertzigkeit und unendlicher Liebe haben sollen; Vor das andere, so hütet er sich sehr, in Ansehung der Soldaten etwas von den Pflichten der Ehre mit anzuführen, welche den gantzen Kriegs-Stand unterstützen und geltend machen, sondern bleibet nur bey der blossen Aufführung der allerschlimmsten und nichtswürdigsten Soldaten stehen. Wo ist aber ein Stand, welcher, so ehrlich er auch immer seyn mag, nicht durch solche Leute geschändet wird, die sich dabey übel aufführen? Der Kriegs-Stand hat nicht allein solche Regeln, die mit der Religion überein kommen, sondern leidet auch keine von denen Lastern, die sie verdammet, welches alles ausführlich dargethan hat:

der Autor des Soldaren, oder des Kriegs-Standes, betrachtet als der Stand der Ehre. Cap. II. pag. 32. sqq.

4. Ein

4. Ein Soldat ohne Religion weiß freylich nichts von wahrer Ehre, weil ausser der Tugend keine wahre Ehre, und ausser GOtt keine wahre Tugend ist; Daher gebühret der erste Rang denen Christlichen Tugenden, weil die andern nur schöne Laster sind, und keine wahre Hoheit ist, als diejenige, welche sich auf GOtt gründet. Ohne Religion weiß ein Soldat freylich nichts von wahrer Ehre.

Mem. de Montecuculi avant propos. pag. 8.

5. Der Marquis von Quincy behauptet diesen Satz in seinen Unterweisungen in der Kriegs-Kunst mit gleichem Nachdruck, und will vor allen Dingen: Diesen Satz behauptet der Marquis von Quincy.

Daß man dem Gemüth eines Soldaten die Religion, als die vornehmste und den Grund von allen Tugenden, soll einzudrücken suchen; und daß, an statt sich einzubilden, ein Soldat dürffte es damit so genau nicht nehmen, wie viele meynen, er vielmehr gewiß seyn soll, daß man nur in so weit ein rechtschaffener, braver und ehrlicher Mann seyn kan, als in so weit man diese Tugend, welche die nothwendigste von allen ist, wahrhafftig besitzet; Denn der Glaube und die Gottseligkeit müssen die Tapferkeit unterstützen.

Memoires de Quincy, Tom. I. pag. 8.

6. Ein Mensch hingegen, der nur aus Hochmuth tapfer ist, wird, nachdem ihn das Glück erhebet, erstlich trotzig, hernach wild, endlich grausam und ein Tyrann der Menschen; Nach der Religion aber sollen die Soldaten Kinder des Friedens seyn, und niemahls die Waffen ergreiffen, um damit ihre Meynungen geltend zu machen, im übrigen aber so leben: Wie ein Soldat nach der Religion zu betrachten sey.

Damit sie den Glauben und ein gut Gewissen haben mögen.

1. Tim. I. 19. III. 9.

Observatio CCCLXX.

§. 1.

Es werden dahero die Soldaten in den Kriegs-Articuln Christlicher Potentaten und Fürsten ausdrücklich dahin Die Soldaten werden zur Gottesfurcht

Digitized by Google

und Christlichen Leben angewiesen.

hin angewiesen, wie sie GOtt vor Augen haben, den Gottesdienst fleißig abwarten, und eines Christlichen Lebens und Wandels sich befleißigen sollen.

von Fleming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. Cap. 3. fol. 96. conf. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. XII. Obs. CXCIV. pag. 292. sqq.

Was in Kaysers Maximiliani II. Kriegs-Articuln deshalben versehen ist.

2. In Kaysers Maximiliani II. Articuln auf die Teutsche Knechte ist versehen:

Es soll ein jeder Kriegs-Mann sich gottloser Worte und Wercke enthalten, und den Sieg wieder den Feind von oben herab von Hertzen bitten, und, so offt man zu den Gottesdienst, oder der Predigt des Wortes Gottes umschlagen würde, sich zur Predigt verfügen, und dieselbe, ohne ehehaffte Ursachen, keinesweges versäumen. Würde sich aber einer, oder mehr, mit gotteslästerlichen Worten und Wercken vergreiffen und erzeigen, der, oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden, nach Erkentniß des Obersten oder Rechtens. Wer auch zu Zeiten der Predigt, oder Gottesdienstes, in den Weinkellern und Gelägen, oder sonst an leichtfertigen Orten, betreten würde, den soll der Profoß Macht haben in die Eisen zu schlagen, und, nach Erkentniß des Obristen, straffen.

vid. Kaysers Maximiliani II. und des Heil. Röm. Reichs Articul der Teutschen Knechte, Art. 143. conf. Kaysers Ferdinandi III. Articuls-Brief de anno 1642. von Kayser Leopoldo revidirt und verbessert, anno 1665. Art. 2.

Was hiervon die Fränckischen Kriegs-Articul disponiren.

3. Also disponiren unter andern hiervon die Kriegs-Articul des Hochlöbl. Fränckischen Creyßes folgender Gestalt:

Wer den Namen GOttes des HErrn mißbrauchet, lästert, zu Verspottung derer in dem Heil. Röm. Reich, vermöge des Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusses, zugelassener Religionen, Gottesdienst, und dessen *Exercitii* und Ubung, ohne

Unter-

Unterschied, zumahlen öffentlich, und daß darüber Tumult und Ungelegenheit unter denen verschiedlichen Religions-Verwandten, *Officiers* und gemeinen Soldaten zu Roß und Fuß, entstehe, etwas redet oder thut, oder, zu Zeiten des Gottesdienstes und Predigt, bey dem Zechen, oder an leichtfertigen Orten, betreten wird, oder auch sonsten ein offenbahres gottloses ärgerliches Leben führet, der soll, nach Beschaffenheit der That, an Leib und Leben, oder mit schwehrer Gefängniß, gestrafft werden.

Item: Solten unter denen zusammen geführten Reichs-Völckern, einige abgöttische Schwartz-Künstler, Zauberer, Teufels-Banner, Festmacher, Waffen-Segner, oder andere abergläubige gotteslästerliche Beschwehrer sich befinden, dieselben sollen, nach Befindung, mit dem Feuer, Staupenschlägen, Verlust der Ehre, oder Verweisung von der Armee, abgestrafft werden.

Item: Alle *Collationes*, Gastereyen und Gesäuffe, sollen, unter währenden Gottesdienst, eingestellet werden; so ein *Officier* darwieder handelt, solle demselben eine halbe Lehnung abgekürtzet werden, solche Strafe auf die beschädigte oder krancke Soldaten angewendet, ein gemeiner Soldat aber, nach Gestalt der Sachen, dem Kriegs-Gebrauch und Manier nach, gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyses. Art. 3. 4. & 6. conf. Articuls-Brief Chur-Fürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, Art. 2. it. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht de anno 1673. Tit. 1. & 2. item, Chur-Fürstens *Lotharii Francisci* zu Mäyntz, auch Bischoffs zu Bamberg Articuls-Brief de anno 1698. Art. 1. & 2. item, Königs *Christiani V.* in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämtliche Militz zu Lande, de anno 1683. Cap. I. Art. 1. 2. 3. 4. & 8. item, Königs *Caroli XI.* in Schweden Kriegs-Recht vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. I. & II. u. a. m.

Obser-

Observatio CCCLXXI.

§. 1.

Befehl, daß die Marqvetender, unter dem Gottesdienst, kein Geträncke, noch andere Sachen, verkauffen sollen.

Deswegen wird auch in den angezeigten und andern Articuls-Briefen denen Kauff-Leuten und Marqvetendern, bey nahmhaffter Straffe, anbefohlen, unter dem Gottesdienst ihre Buden zu schliesen, auch kein Geträncke, oder andere Sachen, zu verkauffen.

Alle Kauffleute, Marqvetender und Schencken, wenn zur Predigt, oder Gebet ein Zeichen gegeben worden, sollen ihre Buden schliesen, und, unter währender Predigt und Gottesdienst, kein Bier, Wein, Brandewein, oder andere Sachen, verkauffen; welcher hierüber ergriffen wird, der hat den dritten Theil von aller seiner bey der Armee befindlichen Habseligkeit verwürcket; von solchem dritten Theil bekommt das Kriegs-Hospital die Helffte; der andere Halbschied wird zwischen dem Angeber und dem General-Gewaltiger zur Helffte getheilt.

vid. Jus militar. Suecic. de anno 1683. Tit. II. Art. 15.

Was die Dänischen Kriegs-Articul hiervon disponiren.

2. Die Königl. Dänischen Kriegs-Articul disponiren hiervon dieses:

Keinem Marqvetender, oder *Vivandier*, wird verstattet, vor, oder unter währender Morgen-Predigt, Bet-Stunde, oder öffentlichem Gottesdienst, einig Geträncke auszuzapffen, oder andere Sachen zu kauffen oder verkauffen, (es wäre dann zu eines Krancken Nothdurfft und Behuff) bey Verlust der Waaren, und Strafe des Halß-Eisens.

vid. Königs Christiani V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämtl. Militz zu Lande, de anno 1683. Cap. I. Art. 7.

Ingleichen der Hessen-Caßelische Articuls-Brief.

3. Der Fürstl. Hessen-Caßelische Articuls-Brief besaget davon nachstehendes:

Unter währendem Gottes-Dienst und Bet-Stunden sollen die Marqvetender oder Schencken, kein Ge-

Geschenck auszapffen, es geschehe dann zu Behuff der Krancken, bey Verlust der Waaren und willkührlicher Bestraffung.

vid. Landgraf Carls zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1689. Art. 5. conf. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht de anno 1673. Tit. II. Art. 7. it: Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyßes Art. 5. u. a. m.

Observatio CCCLXXII.

§. 1.

Nicht weniger haben Christliche Potentaten und Fürsten jederzeit ihre Vorsorge dahin gerichtet, damit die Soldaten im Felde und Guarnisonen mit geschickten und tüchtigen Feld-Predigern versehen, und durch dieselben, nach Anleitung der Grund-Sätze ihrer Religion, zum Singen, Beten, Anhörung und Betrachtung des göttlichen Wortes, angeführet werden mögen.

Von Bestellung tüchtiger und geschickter Feld-Prediger.

von Fleming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. Cap. 31. fol. 176. sqq.

2. Die Königl. Dänischen Kriegs-Articul geben uns hiervon folgende Nachricht an die Hand:

Nachricht hiervon aus den Dänischen Kriegs-Articuln.

Damit nun unsere Soldatesque und Guarnisonen mit geschickten und tüchtigen Predigern jederzeit wohl versehen werden mögen, als wollen wir, daß kein Prediger, ohne vorhergegangenen Beruff und ordentliches Examen, zu einigem Kirchen-Dienst und Predig-Amt *ordiniret*, noch von denen Obersten, sondern von uns allein bey den Regimentern gesetzt und bestellet werden soll. Worauf denn alle und jede Feld-Prediger sich eines Christlichen, nüchternen und mäßigen Lebens befleißigen, GOttes Wort, nach der heiligen Schrifft und unveränderten Augspurgischen Confeßion, in Predigten rein und förmlich lehren, und die darinn und sonst fertig gemachte Glaubens-Articul, zur Erbauung, bescheidentlich *tractiren*, zu dessen

Gehör, wie auch den Gebrauch der hochheiligen Sacramenten sie die Officirer und Gemeine fleißig ermahnen sollen, bey Straffe, so von des Feld-*Consistorii* verordneten darüber wird erkannt werden.

vid. Jus militar. Danic. de anno 1683. Cap. I. Art. 5.

Von Abschaffung untüchtiger Feld-Prediger.

3. In dem Chur-Brandenburgischen Kriegs-Recht ist demnach geordnet, daß kein Priester, welcher einen ärgerlichen Wandel führet, und sein Leben nicht nach seiner Lehre anstellet, oder sich zu bessern anlässet, in dem Lager gelitten werden soll.

vid. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht de anno 1673. Tit. II. Art. 5. & 6. conf. Königs *Caroli XI.* in Schweden Kriegs-Recht vor Dero Militz zu Lande de anno 1683. Tit. II. Art. 6. 11. & 12.

Von Annehmung tüchtiger Feld-Prediger bey allen Religions-Verwandten.

4. Daß die Vorsorge Christlicher Potentaten und Fürsten, in Annehmung tüchtiger und exemplarischer Feld-Prediger, sich, ohne Ansehung der Religion, dahin erstrecke, erhellet aus nachstehender Kriegs-Gerichts-Ordnung:

Die so wohl in Guarnison, als bey die Regimenter, *Brigaden* und *Esquadron*en, oder sonst im Feld, bey *Conjunction* der *Alliirten Soldatesca*, bestellte und angenommene Priester und Geistliche, sie seyn, von was obgedachten zugelassenen Religionen sie wollen, sollen sich eines unstrafbaren, *exemplari*schen, Christlichen, nüchtern und mäßigen Lebens überal befleisigen, GOttes Wort predigen, zu dessen Gehör, wie auch den Gebrauch der hochheiligen Sacramenten des HErrn, so wohl *Offic*irer, als gemeine Reuter und Knechte, fleisig vermahnen, und die Laster anfangs mit Christlicher Bescheidenheit, und da dieselbe nichts verfangen wolte, dem bey der *Conjunction* sich befindenden *commandi*renden hohen *Officier*, oder auch wohl gar, gestalten Sachen nach, der *Generalit*ät, oder auch Kriegs-Rath anzeigen, so deswegen zureichende Verordnung zu machen haben.

vid.

vid. Articuls-Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung vor Ihro Königl. Majest. in Franckreich und derer mit derselben vereinigten Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs Armee, unterm Commando höchst-gedachter Herren Alliirten bestellten General-Lieutenants, Herrn Grafen Wolfgang *Julii* von Hohenlohe-Neuenstein, de anno 1658. Art. 5.

Observatio CCCLXXIII.

§. 1.

Die Pflichten der Soldaten gegen sich selbst müssen, in Ansehung ihres Grundes, wie bey andern Menschen, aus dem Grund-Satz des natürlichen Gesetzes geleitet werden, daß, wenn GOtt will, man soll seiner Natur, wie es ihre Beschaffenheit und Endzweck erfordert, gemäß leben, man die Kräffte solcher Natur so brauche, damit der bestimmte Endzweck, oder die Glückseligkeit erhalten werde, woraus der besondere Grund-Satz fliesset: *Aus welchem Grund-Satz des natürlichen Gesetzes die Pflichten der Soldaten gegen sich selbst herzuleiten.*

Suche in allen deine Begierden und Affecten zu mäßigen.

Joh. Georg Walch, in dem Philosophischen Lexic. ad verb: **Pflichten gegen sich.** pag. 1984. sqq.

2. Wieder diese Pflichten gegen sich selbst machen einige diesen Einwurff, und sagen: Der Mensch werde durch einen natürlichen Trieb, gleichwie auch das unvernünfftige Vieh selbst, zur Erhaltung sein selbst angetrieben, welchen derselbe, durch eigne Empfindung, gar wohl fühle, und also habe man keines besondern Gesetzes dabey nöthig, welches einem die Pflichten gegen sich selbst anweise. *Einwurff, daß der Mensch keines besondern Gesetzes, zu Anweisung der Pflichten gegen sich selbst, nöthig habe.*

Grot. de Jur. B. & P. Libr. I. Cap. 2. §. 1. num. 1. pag. 37.

3. Ob es nun schon mit diesem natürlichen Trieb seine Richtigkeit hat; so kan doch auch das Gesetz gar wohl dabey bestehen. Denn wie die Menschen, durch den natürlichen Trieb, zu ihrer Erhaltung angetrieben werden; Also weiset das Gesetz, so man *Beantwortung desselben.*

Digitized by Google

durch die Vernunfft erkant, die Art und Weise, wie selbige geschehen müsse, welches, nach dem Fall, um desto nöthiger, weil sich die bösen Begierden eingeschlichen, die den Menschen von der vernünfftigen Erhaltung sein selbst abhalten.

Walch, cit. loc. pag. 1985.

Fernerer Einwurff: Daß man eigentlich gar keine Pflichten gegen sich selbst habe.

4. Andere wenden dieses ein: Man habe eigentlich gar keine Pflichten gegen sich selbst, weil ein Mensch sich selbst nicht könne verpflichtet seyn, daher auch Rüdiger selbige Officia erga alios indirecta nennet.

Rüdiger in Institut. erudit. pag. 477.

Errinnerung dargegen.

5. Man kan aber dargegen errinnern, daß man hier nicht sowohl sich selbst, als vielmehr GOtt, dem Gesetzgeber, verbunden sey, der, vermöge des wegen unserer Erhaltung gegebenen Gesetzes, dieses oder jenes von uns fordern könne.

Glasey in dem Vernunfft- und Völcker-Recht, pag. 289. sqq.

Observatio CCCLXXIV.

§. 1.

Wie der Mensch, in Ansehung der besondern Stücke der Pflichten gegen sich selbst, auf seinen Leib, seine Seele und auf Sachen ausser ihm, zu sehen habe.

In Ansehung der besondern Stücke der Pflichten gegen sich selbst hat ein Mensch auf seine Seele, seinen Leib, und auf die Sachen, ausser ihm, die er aber zu seiner Erhaltung brauchet, zu sehen. Was die Seele betrifft, so hat man ihre Kräffte, sowohl durch eine Verbesserung des Verstandes und Willens, als auch durch Erlernung gewisser Wissenschafften, Profeßionen und Künste, in einen solchen Stand zu setzen, damit man in dieser Welt glücklich leben möge. Der Leib muß erhalten werden, damit das natürliche Leben bestehe, und wir der Glückseligkeit theilhafftig werden können; Daher wir aller muthwilligen Gefahr entgehen müssen, dadurch das Leben zu Grunde gehen kan. In Betrachtung der Sachen ausser dem Menschen hat man auf die Erwerbung der sogenannten Glücks-Güter zu sehen, die der Mensch, in Ansehung des gegen-

gegenwärtigen Standes nach dem Fall, zu seiner Erhaltung nöthig hat, und an sich weder gut noch böse sind, sondern erst durch den Gebrauch eines von den beyden werden.

Walch, Lexic. Philosoph. verb: Pflichten gegen sich, pag. 1985. sqq.

2. Alles dieses, was anjetzo von den Pflichten der Menschen überhaupt gegen sich selbst angemercket worden, lässet sich besonders in Ansehung der Soldaten, durch derselben erforderlichen Eigenschafften, erläutern, als welche theils zu erhalten, theils zu erlangen, eines Soldaten Pflicht gegen sich selbst erfordert. Also sind die natürlichen Eigenschafften eines Soldaten, welche er zu erhalten sich bemühen soll: Ein gesunder Leib, eine ansehnliche Länge, eine gute Bildung, ein erhabenes und tapferes Wesen, ein unverzagter und kriegerischer Muth, viel Feuer, um eine Unternehmung glücklich durchzutreiben, und ein wenig Phlegma, dem Eifer, wenn es nöthig ist, Einhalt zu thun. Die Eigenschafften, welche ein Soldat zu erlangen trachten muß, bestehen theils in Sitten-Tugenden, theils in Wissenschafften. Die Sitten-Tugenden sind z. E. eine gute Aufführung, die Ordnung, die Vorsichtigkeit, die Wachsamkeit, die Hurtigkeit, die Aufmercksamkeit auf alles, was der Dienst erfordert, die Gedult, um die Wiederwärtigkeiten und das Ungemach des Kriegs standhafftig zu ertragen, u. d. m. Was die Wissenschafften anbelanget, so brauchen zwar die gemeinen Soldaten nicht viel zu wissen, angesehen schon genug ist, wenn sie ihre Exercitia wohl verstehen, mit dem Gewehr, Montur, Pferden und dergleichen, ordentlich und wie sichs gebührt, umzugehen gelernet haben; Allein die Wissenschafften, welche ein Befehlshaber nicht wohl entrathen kan, sind z. E. die Sprachen, die Sitten-Lehre und das Völcker-Recht, die Historie, Geographie, Mathematic und Kriegs-Baukunst, die Oeconomie u. d. von welchen allen Nachricht zu finden ist:

Von den Pflichten der Soldaten gegen sich selbst, in Erhalt- und Erlangung derer ihnen nöthigen Eigenschafften.

ap. Autor. des Soldaten, oder des Kriegs-Standes, betrachtet als der Stand der Ehre, Cap. III. pag. 49. sqq. & Cap. V. pag. 84. sqq.

Digitized by Google

Daß von einem Befehlshaber mehr, als von gemeinen Soldaten erfordert werde.

3. Denn daß von einem Befehlshaber im Krieg weit mehr, als von einem gemeinen Soldaten, erfordert werde, solches hat Tacitus überhaupt in folgenden Worten ausgedrücket:

Præcipuum rei male gerendæ ignarus militiæ, improvidus consilii, quis ordo agminis, quæ cura explorandi, quantus urgendo trahendove bello modus, alios rogitans. d. i. Es ist ein elender Befehlshaber, der den Krieg selbst nicht verstehet, der sich nicht zu rathen weiß, der die Ordnung eines Kriegs-Heers, und wie man den Feind auskundschafften muß, nicht innen hat, sondern, der bey allen Vorfällen im Zug und Streit andere um Rath befragen muß.

Tacit. Libr. 3.

Observatio CCCLXXV.

§. 1.

Von den Pflichten der Menschen gegen andere.

Die Pflichten der Menschen gegen andere, sofern sie das natürliche Gesetze darzu verbindet, sind diejenigen Handlungen, welche sie, in Ansehung anderer Menschen, vornehmen müssen; Und zwar sind solche, in Ansehung derer, gegen welche man sie zu beobachten hat, entweder allgemeine, so auf alle und jede Menschen, sofern sie sich in der grossen menschlichen Gesellschafft befinden, gehen, da nemlich einer den andern als einen Menschen ansiehet und tractiret, mithin ihm diejenige Rechte zukommen lässet, die ihm, als einem Menschen, gehören, oder besondere, welche sich auf eine über die natürliche besondere eingeführte Gesellschafft beziehen, da man einander nicht bloß, als Menschen, sondern in einer besondern moralischen Beschaffenheit ansiehet, dergleichen die Pflichten der Ehe-Leute, der Eltern und Kinder, Herren und Knechte, Regenten und Unterthanen, unter einander sind. Die Pflichten, in Ansehung der Absicht und Verbindlichkeit, sind entweder Pflichten der Nothwendigkeit, durch welche wir dem andern dasjenige leisten, ohne dem er nicht leben kan, und welche, theils schlechterdings aus der Beschaffen-

ſchaffenheit der menſchlichen Natur, herflieſſen, theils menſchliche Anordnungen voraus ſetzen, oder Pflichten der Beqvemlichkeit, welche eine unvollkommene Verbindlichkeit haben, und dem andern kein Recht in die Hände geben, jemand, im Weigerungs-Fall, darzu zu zwingen. Der nechſte Grund-Satz des natürlichen Rechts, woraus alle Pflichten gegen andere am beqvemſten können geleitet werden, iſt:

Lebe geſellig, und der Beſchaffenheit und dem Endzweck deiner Natur gemäß!

Bey den Pflichten der Nothwendigkeit betrachte ich alſo den Menſchen entweder vor, oder nach dem Vergleich; Vor dem Vergleich werden ſie in ein Gebot eingeſchloſſen:

Tractire deinen Neben-Menſchen, als deines gleichen!

Und in ein Verbot:

Beleidige Niemand!

Nach dem Vergleich aber bleibt es bey dem Gebot:

Die Vergleiche muß man halten!

Und alſo können auch die Pflichten der Beqvemlichkeit, was unter andern das Eigenthum, oder den Handel und Wandel betrifft, gar füglich aus dem erſten Haupt-Grundſatz geleitet werden:

Lebe geſellig!

Joh. Georg **Walch** in dem Philoſophiſchen Lexic. verb: **Pflichten gegen andere.** pag. 1981. ſqq.

2. Was die beſondere Pflichten der Unterthanen gegen andere, da man nemlich einander nicht blos als Menſchen, ſondern in einer beſondern moraliſchen Beſchaffenheit, anſiehet, anbelanget, ſo gehöret unter ſolche mit der Gehorſam, ihrem Landes-Fürſten und Herrn im Krieg willig zu dienen, und ihr Leben vor das Vaterland aufzuopfern; Wie denn diejenigen, welche ſich deſſen, unbilliger Weiſe, weigern, oder ſich, auf eine boshafftige Art, durch Zerſtümmelung ihrer Leibes-Gliedmaſſen, mit Fleiß zu Kriegs-Dienſten untüchtig machen, eine ſchwehre Sünde begehen, und deswegen billig hart zu beſtraffen ſind.

Daß die Unterthanen ſchuldig ſind, ihrem Landes-Fürſten im Krieg zu dienen.

Pufen-

Pufendorf. Libr. VIII. Cap. 2. §. 3. ap. Rösler. in Diss. de Obligation. milit. §. 6. pag. 6.

Observatio CCCLXXVI.

§. 1.

Das Recht, Krieg zu führen, ziehet das Recht, Soldaten zu werben, nach sich.

Vermöge der Majestät, oder höchsten Gewalt, hat ein Potentat das Recht, Krieg zu führen, welches wieder absonderliche Rechte in sich begreifft, darunter auch das Recht, Soldaten zu werben, gehöret.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. III. Obs. XXIX. §. 1. sqq. pag. 36. sqq. & Cap. XII. Observat. CLXXXII. §. 1. pag. 274. sqq. & Obs. CLXXXVII. §. 1. pag. 282.

Daß ein Fürst seine Unterthanen zwingen könne, mit in Krieg zu ziehen.

2. Weil aber nicht nur um Geld Soldaten geworben, sondern auch die Bürger darzu genommen, und die Werbungen entweder in frembden Ländern, oder in dem Vaterland angestellet werden können, so fragt sichs: *Ob ein Regent die Unterthanen zwingen, und mit Gewalt zu Soldaten machen könne?* An sich selbst hat die Sache ihre Richtigkeit, daß ein Fürst seine Unterthanen zwingen kan, als Soldaten mit in Krieg zu ziehen.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. V. Obs. LXXIII. pag. 3. sqq. & Obs. LXXV pag. 116. sqq.

Aus was vor Grund demselben solche Macht beyzulegen.

3. Denn wenn dieses die Noth erfordert, so könte der Regent seinen Zweck nicht erhalten, nehmlich das Vaterland beschützen, wenn derselbe dergleichen Gewalt nicht hätte. Es können sich auch die Unterthanen deswegen nicht beschwehren, weil sie dem Landes-Herrn solche Gewalt aufgetragen, mithin selbst darein gewilliget und sich anheischig gemacht, alles zu thun, was zu des gemeinen Wesens Wohlfarth nöthig ist.

Rösler. Diss. de Obligat. milit. §. 5. pag. 5.

In welchem Fall die Unterthanen deswe-

4. Sind hingegen die Unterthanen versichert, daß der Krieg unrechtmäßig, so haben sie keine Verbindlichkeit deshalben

halben auf sich. Denn wenn man sich zu einen unrechtmäßigen Krieg begeben wolte, so würde man dem Befehl des Regenten zwar gehorchen, dem Willen GOttes aber zuwieder leben, da doch der Apostel Petrus gesprochen: gen keine Verbindlichkeit auf sich haben.

Man muß GOtt mehr gehorchen, denn den Menschen.

Act. V. 29.

5. Als daher die Hohenpriester und Schrifftgelehrten zu Jerusalem Petrum und Johannem vor sich kommen liessen, und ihnen verbothen, das Volck nicht mehr in dem Namen JEsu zu lehren, sprachen diese zu ihnen: Daß man Gott mehr gehorchen solle, als den Menschen.

Richtet ihr selbst, obs für GOTT recht sey, daß wir euch mehr gehorchen, denn GOTT?

Act. IV. 18. & 19.

6. Gesetzt, der Krieg wäre an sich recht, die Unterthanen bildeten sich aber fälschlich ein, er werde ohne rechtmäßige Ursachen geführt, oder sie stünden wenigstens noch in Zweifel; so bleibet es bey der ordentlichen Regel von dem irrigen und zweifelhafften Gewissen: Von dem Fall, wenn sich die Unterthanen den Krieg ungerecht, doch fälschlich, einbilden, oder an dessen rechtmäßigen Ursachen zweifeln.

Daß man weder nach noch wieder dasselbige handeln, sondern vorher seinen Irrthum, oder Zweifel, ablegen müsse, ehe man etwas vornehme.

Rösler. alleg. loc. §. 10. pag. 8.

Observatio CCCLXXVII.

§. 1.

In Beantwortung der Frage: Was in solchem Fall zu thun, wenn der Regent der Gerechtigkeit seiner Waffen versichert sey, und also einen absoluten Befehl an die deswegen zweifelhaffte Unterthanen ergehen liesse, die Waffen zu ergreiffen und ihre Kriegs-Dienste zu verrichten? sind nicht alle einerley Meynung, angesehen einige vor das Meynung derjenigen, so dafür halten, daß, wenn der Regent der Gerechtigkeit seiner Waffen versichert sey, und den abso-

luten Befehl an die Unterthanen, zu Ergreiffung der Waffen, abgehen liesse, man von dem Krieg abstehen solle.

das sicherste halten, daß man von dem Krieg abstehen solle.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. II. Cap. 26. §. 4. num. 4. pag. 542.

Ingleichen derer, so dafür halten, man müsse dem Landes-Fürsten Folge leisten, und die Verantwortung demselben überlassen.

2. Andere hingegen halten dafür, die Unterthanen würden den sichersten Weg gehen, wenn sie dem Befehl ihres Landes-Fürsten Folge leisteten, und demselben die Verantwortung vor GOtt, wegen der Gerechtigkeit seiner Sache, überliessen.

Pufendorf. Libr. VIII. Cap. I. §. 8.

Was Becmannus zum Grund dieser Meynung setzet.

3. Dieser Meynung pflichtet auch Becmannus bey, und setzet diese Ursache zum Grund derselbigen:

„Quòd subdito nec liceat, nec ille possit etiam judicare de factis aut actionibus reipublicæ. Incertum „ergo esse, utrum recte sentiat de justitia belli, nec ne; At è contrario certam obedientiam reipublicæ ab eo præstari debitam. „Certo ergò officio suo ob incertum metum suum se subtrahere „non posse. In dubiis enim præsumptionem esse pro Magistratu „tanquam superiori. d. i. Weil dem Unterthan nicht gebühre, derselbe auch nicht im Stande sey, die Handlungen des gemeinen Wesens zu beurtheilen. Er sey also ungewiß in seiner Meynung, ob „der Krieg rechtmäßig, oder unrechtmäßig sey; Seine Schuldigkeit „hingegen, zu gehorsamen, sey keinem Zweifel unterworffen. Also „könne er sich seiner ohnzweifelhafften Pflicht, wegen einer ungewissen Furcht, nicht entziehen, da zumahl in zweifelhafften Fällen die „hohe Obrigkeit die Vermuthung, in Ansehung ihrer Meynung, vor „sich habe.

Becmann. in Lin. Doctr. Moral. Cap. VI. §. 11.

Obser-

Observatio CCCLXXVIII.

§. 1.

Dannhauer machet hierinnen einen Unterschied unter einen Ausländer und einen Unterthanen. Jener, meynet er, könne einem Potentaten nicht mit guten Gewissen dienen, wenn er von der Ungerechtigkeit seiner Waffen überzeugt sey: Dieser aber zwar wohl speculative zweifeln, practice aber gewiß wissen, daß er ein Unterthan seines Landes-Fürsten, mithin schuldig sey, demselben Kriegs-Dienste zu leisten, wenn er gleich in Zweifel stehe, ob die Ursache des Kriegs rechtmäßig sey, oder nicht.

Dannhauers Gedancken von vorher stehender Frage.

Dannhauer. in Theol. Casuali. pag. 205.

2. Monsieur la Placette antwortet auf dergleichen angeführte Frage folgender Gestalt:

Wie Monf. la Placette solche beantwortet.

Diejenigen, so sich auf die Gewissens-Fälle verstehen, besonders die Reformirten, sind des ohnbedencklichen Dafürhaltens, daß man in solchen Fällen gehorchen, und also den sichersten Weg gehen müsse, weil GOTT selbst den Gehorsam geboten und anbefohlen habe. Anderer Gestalt würden wenig Soldaten unschuldiger Weise dienen können, weil deren sehr wenige die wahrhafftige Ursachen wissen, warum grosse Fürsten Krieg führen, und wenn sie solche auch wissen solten, dennoch nicht im Stande sind, selbige gründlich zu beurtheilen.

Msr. la Placette Traité de la Conscience. Livr. I. Chap. 9.

3. Man mag aber die Sache ansehen, wie man will, so bleibet die Regel richtig: daß man wieder sein Gewissen nicht handeln soll, mithin die Unterthanen in dergleichen zweifelhafften Fällen am besten thun, sich des Zweifels zu entschütten und zu entledigen, welches am besten dadurch geschehen kan, wenn sie die Handlungen und das Fürnehmen ihres Landes-Fürsten und dessen Räthe, nach der Liebe, auf eine gebührende Art und in einem guten Vertrauen, beurtheilen, wodurch sich denn der Zweifel bald verliehren

Wie sich Unterthanen in dergleichen zweifelhafften Fällen des Zweifels entledigen können, auch wie sich grosse Herren dabey zu verhalten haben.

wird. Inmittelst thun grosse Herren selbst wohl daran, wenn sie freywillige Soldaten anwerben, und die Unterthanen nicht anders, als im höchsten Nothfall, zu Kriegs-Diensten zwingen lassen.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. XII. Obs. CLXXXIII. & CLXXXIV. pag. 275. sqq.

Daß die Unterthanen, in solchen zweifelhafften Fällen, nichts destoweniger schuldig sind, ihre Abgaben zu entrichten.

4. Daß hingegen die Unterthanen, in solchen zweifelhafften Fällen, allerdings schuldig sind, die dem Landes-Herrn gebührende Anlagen und Contributiones zu entrichten, ohne zuvor zu bedencken, ob der Krieg von demselben rechtmäßig oder unrechtmäßig geführt werde, daran wird so leicht niemand zweifeln.

Rösler. Diss. de Obligation. milit. §. 11. pag. 10.

Observatio CCCLXXIX.

§. 1.

Daß es wieder die Natur einer Werbung sey, die Leute mit Gewalt weg zu nehmen.

Werden frembde Unterthanen um Geld als Soldaten geworben, so ist es wieder die Natur einer solchen Werbung, wenn man die Leute mit Gewalt wegnimmt, indem ein Vergleich freywillig geschehen muß; Gleichwie der Regent dasjenige, was er denen, so sich freywillig darzu begeben, versprochen, zu halten schuldig ist.

Buddeus in Diss. de conscribendo milite. conf. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. XII. Observ. CLXXXIII. pag. 275. sqq. & Observ. CLXXXVIII. pag. 282. sqq.

Daß die in einer belagerten Festung sich befindliche Fremdlinge, so gut, als die Bürger, schuldig sind, mit auf die Wälle zu ziehen.

2. Ist aber eine Festung von dem Feind belagert, und es erfordert solches die Nothwendigkeit, so sind die darinnen sich befindliche und eine zeitlang aufgehaltene Fremdlinge, so gut, als die einheimischen Bürger, schuldig, mit auf die Wälle zu ziehen, und die Stadt vertheidigen zu helffen; zumahl, wenn sie sich, vor der Belagerung, hätten aus der Festung hinaus begeben können, und solches nicht gethan, mithin ihren bisherigen Unterhalt in solcher,

welcher

welcher sonst denen übrigen Bürgern zu gut gekommen wäre, gleich andern genossen haben.

Rösler. Diss. de Obligation. milit. §. 7. pag. 6. sqq.

3. Ein Soldat, welcher sich, obgleich aus eingejagter Furcht, um Geld anwerben lassen und zur Fahne geschworen hat, kan solchen geleisteten Eyd mit guten Gewissen nicht brechen, und heimlich davon gehen.

Ein obgleich aus Furcht angeworbener Soldat kan seinen geleisteten Eyd mit guten Gewissen nicht brechen.

Msr. de la Placette Traité du Serment. Livr. II. Chap. 21.

4. Ein Unterthan handelt nicht wieder Gewissen, wenn er sich freywillig in seines Landes-Herrn Kriegs-Dienste begibt, und darzu anbiethet, als welches dem Adel vor andern zu Ehren gereichet.

Ein Unterthan kan sich mit guten Gewissen freywillig seinem Landes-Herrn zu Kriegs-Diensten anbieten.

Rösler. alleg. loc. §. 9. pag. 7.

Observatio CCCLXXX.

§. 1.

Die Pflichten der Soldaten sind entweder gemeine, welche die Generals, Officiers und gemeine Soldaten, theils in Absicht auf die Republick, theils auf den Feind, theils auf andere, so nicht Feinde sind, zusammen angehen: oder besondere, welche diese oder jene zu etwas besonders verbinden. Unter die gemeine, und, in Ansehung der Republick, alle Soldaten, ohne Unterschied des Standes und der Würde, angehende Pflichten rechnet man z. E. die Tapferkeit, als eine Geschicklichkeit des Menschen, einer bevorstehenden oder überfallenden Gefahr, durch Hertzhafftigkeit, Vernunfft und Stärcke zu wiederstehen, oder derselben zu entgehen.

Von gemeinen Pflichten der Soldaten, in Ansehung der Republick, worunter die Tapferkeit gehöret, welche beschrieben wird.

Joh. Georg Walch in dem Philosophischen Lexic. verb: Tapferkeit. pag. 2519.

 2. Durch

Digitized by Google

Von der Hertzhafftigkeit, und warum die Tapferkeit mit Hertzhafftigkeit, Vernunfft und Stärcke begleitet seyn müsse.

2. Durch die Hertzhafftigkeit verstehet man denjenigen hitzigen Eifer, der uns kämpffend machet. Die Vernunfft lehret uns solches mit Klugheit und Gerechtigkeit thun; Die Stärcke aber ist zur Ausführung unentbehrlich. Die Hertzhafftigkeit erreget das Gemüth: Die Vernunfft rühret von dem Verstand: und die Stärcke belebet den gantzen Menschen. Ohne Hertzhafftigkeit scheuet man die Hindernisse, die Gefahr und den Tod; Ohne Vernunfft wäre die Tapferkeit eine Verwegenheit, und hätte keinen gerechten Endzweck; und ohne Stärcke könte sie nichts ausrichten.

Autor des Soldaten, oder des Kriegs-Standes, betrachtet als der Stand der Ehre. Cap. V. pag. 117. sqq.

Vergleichung eines Couragensen ohne Verstand.

3. Herr Rüdiger schreibet:

Ein *Courageuser*, ohne Verstand, verdienet unter den Menschen nicht mehr *Respect*, als ein Bullenbeiser, indem es ausgemacht ist, daß niemahls kein Mensch mehr *Courage* bezeiget, als diese Art von Hunden.

Rüdiger in der Klugheit zu leben und zu herrschen. pag. 514.

Daß die Kunst, die Gefahr zu überwinden, auf der Kunst beruhe, die Gefahr zu kennen.

4. Diesemnach gehöret zu der wahren Tapferkeit eine Erkentniß der entgegen stehenden Gefahr; Eine Einsicht in die Vortheile, die Gefahr damit zu überwinden: Und eine Fähigkeit, diese Vortheile so großmüthig, als vernünfftig, auszuüben. Daher fliesset die Regel:

Daß die Kunst, die Gefahr zu überwinden, auf der Kunst beruhe, die Gefahr zu kennen.

Eliä von Herrmannsdorff Betrachtungen von den Pflichten eines Soldaten. I. Betrachtung. pag. 20.

Observatio CCCLXXXI.

§. 1.

Welchergestalt die Römer die Treue in hohen

Die Römer hatten ihre Macht dem großmüthigen Eifer zu dancken, womit sie Treu und Glauben hielten, wie

wie sie denn diesen zu Ehren ihren ältesten Tempel weihe- ten, und die Treue, als etwas Göttliches, verehreten; dahin- gegen die Lacedæmonier nicht so eingeschränckt in dieser Sitten-Lehre waren, sondern ihr Wort und Zusage nur in soweit hielten, als es ihr Nutzen und Vortheil litte.

Ehren gehalten.

Livius Libr. I. Cap. 68.

2. Zu dieser allgemeinen Pflicht der Treue sind auch die Soldaten verbunden, als den Grund aller tugendhafften Handlungen, da man bemühet ist, denjenigen Pflichten, dazu man sich, durch sein Versprechen, freywillig verbunden, nachzukommen, oder dasjenige, was man versprochen hat, zu halten.

Zu den allgemeinen Pflichten der Soldaten gehöret die Treue.

Joh. Georg Walch Lexic. philosoph. verb: Treue. pag. 2596.

3. Daher nennen die Kriegs-Gesetze den Eyd, welchen *ein* Soldat, bey dem Ein- und Antritt seiner Dienste, leistet, *ein* Band, mit welchem er zu einem aufrichtigen Gehorsam gezogen, und zu einer unverbrüchlichen Treue verpflichtet werde; Deswegen man auch den Ausspruch nicht verwerffen kan:

Solche gründet sich auf derselben Nothwendigkeit und der Soldaten Eyd.

Daß man die, welche streitbare Männer abgeben sollen, vorhero zu treuen und gehorsamen Creaturen machen müsse.

Eliä von Herrmannsdorff Betrachtungen von den Pflichten eines Soldaten. II. Betrachtung. pag. 31. & 42.

4. Die Hoheit eines treuen Gemüthes ist von aller Betrüglichkeit entfernet, und kan sich nie so weit herunter lassen, mit boßhafften Räncken, Verrätheryen und Practicken sich zu vermengen: sie ist sich immer gleich: sie hat etwas einfältiges, edles und großmüthiges: mit einem Wort, sie machet, daß der ehrliche Mann noch grösser ist, als der Held selbsten; Daher die Achäer ehedessen einen solchen Abscheu vor aller Treulosigkeit und Falschheit hatten, daß sie es auch nicht einmahl vor erlaubt hielten, ihre Feinde mit List zu überwinden.

Von der Hoheit eines treuen Gemüthes.

Polyb. Libr. 12.

Obser-

Observatio CCCLXXXII.

§. 1.

Zu den allgemeinen Pflichten der Soldaten gehöret ferner der Gehorsam.

Hierzu kommt noch der Gehorsam, als eine Würckung des menschlichen Gemüthes, welche aus der Liebe und Furcht gegen den Höhern, der uns zu befehlen hat, *entstehet*, so, daß selbige von der Liebe angereitzet, und von der Furcht angetrieben wird, dasjenige zu thun, was der Höhere befohlen, und dasjenige zu unterlassen, was derselbe verbothen. Ist also die Liebe mit der Furcht verknüpfft, so ist der Gehorsam vollkommen, und heisset der kindliche; gründet er sich aber nur auf die Furcht alleine, so ist er unvollkommen, und heisset der knechtische Gehorsam.

Buddeus in Element. philosoph. pract. Part. I. Cap. 4. §. 56. & in Institut. theol. moral. Part. I. Cap. I. Sect. 4. §. 131. Philaret. Ethic. Libr. I. Part. 2. Cap. 2. pag. 149.

Daß die Treue durch den Gehorsam sichtbar sey.

2. Die Treue ist eintzig und allein durch den Gehorsam sichtbar. Gleichwie sie aber durch göttliche Bewegungen geführet werden; Also thun sie auch stets, was ihnen befohlen. Sie gehen in den Schrancken ihrer Schuldigkeit behutsam und unermüdet fort. Die Furcht hält sie von allen Fehl-Tritten zurücke, die Liebe aber machet ihnen alles leichte.

Eliä von Herrmannsdorff Betrachtungen von den Pflichten eines Soldaten III. Betrachtung. pag. 46.

Von der Nothwendigkeit eines durchgängigen Gehorsams gegen alle Befehlshaber.

3. Ohne Gehorsam wäre es nicht möglich, etwas mit Nachdruck im Krieg auszurichten; Daher die Macht eines Heerführers so groß ist, daß er nur befehlen darf, so muß man ihm gehorsamen. Eben diese Macht wird Staffels-Weise auch dem geringsten Befehlshaber mitgetheilet, so bald ihm von einem Obern ein Geschäffte aufgetragen wird. Alle diejenigen, so unter ihm stehen, sind schuldig, ihm, ohne Murren und Raisoniren, Folge zu leisten.

Livius Libr. 9.

4. Doch

4. Doch ist hierinnen nur in so weit ein blinder Gehorsam erforderlich, als ein jeder Officier offenbar und deutlich schliesen kan, daß darunter weder der Dienst selbst, noch die Ehre und das Gewissen leide, zumahl diese letztere nicht unter dem Befehl eines andern stehen. Hier gilt kein anderer Gehorsam, als zu welchen uns GOtt und die Tugend verpflichten; Und es ist besser, seinen Dienst und die Gunst seines Fürsten, wie ein rechtschaffener und ehrlicher Mann, verliehren, als sich, durch eine Gewissenlose That, empor bringen. In wie weit ein blinder Gehorsam erforderlich sey.

Cicero Phil. III.

Observatio CCCLXXXIII.

§. 1.

Wenn man die allgemeine Pflichten der Soldaten gegen das gemeine Wesen, und die Pflichten derselben gegen sich selbst gegen einander hält, so sind jene stärcker, als diese, weil die Wohlfarth aller der Erhaltung eintzelner Personen vorzuziehen ist; sonst es vergeblich wäre, Städte und Festungen, zum Schutz eines Landes, zu erbauen, wenn einem jeden frey stünde, sich nur um seine eigene Erhaltung, nicht aber um die Wohlfarth der Republick zu bekümmern. Warum die allgemeine Pflichten der Soldaten gegen das gemeine Wesen vor stärcker, als derselben Pflichten gegen sich selbst zu halten.

Rösler. Diss. de Obligation. milit. §. 13. pag. 10.

2. Welche Soldaten sich also in Schlachten, Belagerungen, und bey andern Begebenheiten, vor die Wohlfarth des Vaterlandes, bey Tag und Nacht, treu, tapfer und gehorsam erweisen, die kommen ihrer Pflicht nach und denenjenigen bey, von welchen Seneca schreibet: Welche Soldatē ihren Pflichten gegen das gemeine Wesen nachkommen.

„Dux lectissimos mittit, qui nocturnis hostes aggrediantur insidiis, „aut explorent iter, aut præsidium loco dejiciant. Nemo eorum, „qui exeunt, dicit: Male de me Imperator meruit, sed, bene de „me judicavit. d. i. Der Feld-Herr commandirt einige auserlesene „Mannschafft aus, den Feind nächtlicher Weile mit List zu überfal-

„len, oder die Wege zu erforschen, oder den Feind aus seinen Po„sten zu verjagen. Und keiner unter denen hierzu commandirten „saget: Der General hat sich schlecht um mich verdient gemacht; „Wohl aber: Er hat es gut mit mir gemeynt.

Seneca de Provid. Cap. 4.

Ob ein Soldat verbunden, sich mit der Festung oder einem Schiff in die Lufft zu sprengen.

3. Ob sich die Pflicht eines Soldaten gegen das gemeine Wesen so weit erstrecke, sich mit der Festung, oder einem Schiff, lieber in die Lufft zu sprengen, als dem Feind zu ergeben, davon ist schon gehandelt worden:

in Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. IX. Obs. CXLIV. pag. 226. sqq. und in diesem zweyten Theil Cap. IX. Obs. CCLXI. §. 1. sqq. conf. Rösler. alleg. loc. pag. 11.

Warum dergleichen Befehle keinem Potentaten noch dessen Feld-Herrn anzurathen.

4. Dergleichen grausame Befehle sind einem Potentaten und dessen Feld-Herrn keinesweges anzurathen, weil sie Geburthen des Ungehorsams sind, und den Soldaten von seiner Pflicht abführen können, einem edlen Gemüthe Krafft und Muth benehmen, ein niederträchtiges aber noch stumpffsinniger und verstockter machen. Sagte nicht die Besatzung der Festung Trier dem Marschall von Crequi, als er sie nur zu einer noch längern, aber ohnmöglichen Vertheidigung dieses Platzes anzustrengen bemühet war, mit den Waffen in der Hand dürre unters Maul:

Sie hätte für ihren König Pflicht-mäßig gefochten, und hielte es demnach vor eine Thorheit, für einen solchen Anführer, wie er, noch länger auf der Metzel-Banck zu bleiben, und ihm, der die *Officirer* stets als Knechte, und die Gemeinen als Hunde angesehen, dasjenige wieder zu suchen, was er in der Schlacht bey *Taverne* verlohren hätte.

v. La Vie de Turen. pag. m. 385. La Vie de Charl. V. de Lorr. pag. m. 194.

Obser-

Observatio CCCLXXXIV.

§. 1.

Was die gemeine Pflichten aller Soldaten, in Ansehung des Feindes, anbelanget, so lässet sich mit Pufendorf gar nicht behaupten, daß derjenige, so sich für unsern Feind erkläret, uns zugleich dadurch berechtige, alle Arten von Feindseligkeiten gegen denselben, nach eigner Willkühr, ohne Maaß und Ziel, auszuüben. Die gemeine Pflichten der Soldaten, in Ansehung des Feindes, erstrecken sich nicht dahin, alle Arten der Feindseligkeit gegen denselben auszuüben.

Pufendorf. de Jur. N. & G. Libr. VIII. Cap. 20. §. 7.

2. Denn wer ein Mensch seyn will, der muß auch sein Betragen menschlich einrichten, denen Verhaltungs-Regeln einer vernünfftigen Natur folgen, die Menschen als seines gleichen betrachten, und gegen sie, so wohl im Krieg als Frieden, so wohl gegen Feinde als Freunde, die Pflichten beobachten, die er ihnen, als Menschen, schuldig ist. Ein Feind kan, in Ansehung unserer, alle Pflichten der Menschlichkeit verletzen, und die heiligsten Gesetze der Natur mit Füssen treten; Wir aber erlangen dadurch kein Recht, mit ihm auf gleiche Weise zu verfahren. Die Beobachtung unserer Pflichten gegen ihm beruhet nicht auf der Beobachtung seiner Pflichten gegen uns, und seine Aufführung machet keine Regel. Die Gesetze der Natur ziehen ihre Verbindlichkeit aus der Natur selbst, und gestatten uns keine Ungerechtigkeit gegen die, welche ungerecht gegen uns handeln und sind. Fernere Ausführung dieses Satzes.

Autor des Soldaten, oder des Kriegs-Standes, betrachtet als der Stand der Ehre. Cap. XII. pag. 371. sqq.

3. Also soll man seinem Feind Treue und Zusage halten, der Kinder, alter und schwacher Männer, Weiber, Gefangener und derer, so um Pardon bitten, an sich selbst billig schonen, sie nicht umbringen, noch die Weibs-Personen schänden 2c. So erhält auch ein kluger Uberwinder Land und Leute; Von dem fernern Verhalten gegen feindliche Personen.

Ein trotziger tollkühner Wüterich aber zerstöhret beyde. Jener sieget und gewinnet; Dieser mag siegen, oder nicht, so verliehret er. Jener nimmt dem Feind alles, und bekommt selbsten nichts; Dieser lässet ihm so viel, daß er ihm geben kan, was er verlanget. Ein gewisser Spanier, so in dem Leben Kaysers Leopoldi die Belagerung der Festung Ofen, welche im Jahr 1686. von den Kayserlichen erobert worden, beschreibet, und zugleich meldet, wie übel die Christlichen Soldaten bey dieser Gelegenheit gehauset, und ihren Sieg mit so vielen Grausamkeiten geschändet hätten, leget dem Türckischen Commendanten darüber folgende Worte in den Mund, als er vor den Hertzog von Lothringen gebracht worden:

> Grosser und fürtrefflicher Held! Deine Hoheit, wenn es mir zu sagen erlaubet ist, solte damit zufrieden seyn, daß du einen Platz erobert hast, den so viele Kayser und Fürsten vergeblich belagert haben. Laß dieses Glück, durch das unwürdige Verfahren, womit deine Soldaten uns schimpflich beleidigen, nicht entehret werden. Mißbrauche nicht der Macht, welche dir der Sieg über mich und meine Soldaten gibt. Sie sind zwar alle deine Sclaven, aber errinnere dich zugleich, daß sie auch Geschöpffe GOttes sind, die weiter nichts verbrochen haben, als daß sie, wie ehrliche Muselmänner, gefochten, und, als brafe Leute, von dir sind überwunden worden. Weil wir nun nicht das Glück haben, mit dem Säbel in der Faust zu sterben, und folglich, nach dem Kriegs-Recht, das Leben verwürckt haben; so bitte ich dich, grosser Herr! daß du uns wollest sterben lassen, ohne uns dem Frevel und Muthwillen der Christen Preis zu geben.

Historia de la Vyda y héchos de l'Emperador Leopoldo I. Tom. III. pag. 250.

Observatio. CCCLXXXV.

§. 1.

Daß die Franzosen sich sehr grausam und

Ob nun schon der wilde Gebrauch, Städte und Länder zu verheeren, und seinen Feind der Wuth und Uppigkeit

pigkeit der Soldaten zu überlassen, von vernünfftigen Völckern niemahlen gut geheissen worden; so haben doch gleichwohl die Frantzosen selbst, welche sonst vor die gesittesten Völcker geachtet werden, eine so wilde Art, Krieg zu führen, gleichsam durch eigne Exempel gerechtfertiget. Es ist bekant, wie weit sie ihre Unbarmhertzigkeit in der Pfaltz, am Rhein, im Elsaß, und in den Ländern des Hertzogs von Savoyen getrieben haben. Ihre Feindseligkeit schonte weder die Gräber grosser Fürsten, noch den Pracht ihrer Palläste; Daher auch der General von Monclar, welcher im Jahr 1677. im Elsaß commandirte, und den Befehl empfieng, die Stadt Hagenau und die umliegende Oerter mit Feuer anzustecken, voller Misvergnügen sagte:

Unbarmhertzig in ihren Kriegen bezeiget, nach dem Zeugniß des Generals von Monclar.

Er glaube, der Teufel müsse mit im Kriegs-Rath zu Paris seyn, weil man darinn auf nichts, als Feuer und Flammen, antrüge.

Autor des Soldaten, oder des Kriegs-Standes, betrachtet als der der Stand der Ehre. Cap. XII. pag. 400.

2. So ist auch denckwürdig, welchergestalt der gottselige Bischoff von Orleans in Franckreich dem König Ludovico XIV. seine Grausamkeit vorgerücket, und zu Gemüthe geführet habe. Denn als der König im Jahr 1690. an dem Aschermittwochen, von gemeldtem Bischoff, der Gewohnheit nach, die geweyhete Asche, nach angehörter Messe, empfangen wolte, hat der Bischoff solche mit Fleiß etwas wärmer machen lassen. Da er nun dieselbe dem König in die Hände gereichet, und dieser davon einige Schmertzen und Verdrüßlichkeit empfunden, so, daß er sich dessen mercken lassen, hat der Bischoff zu ihm gesagt:

Auf was Art der Bischoff von Orleans dem König Ludovico XIV. in Franckreich seine Grausamkeit hierinne zu Gemüthe geführt.

Wie, *Sire*, ists möglich, daß Eur. Majest. von ein wenig warmer Asche einige Bewegung und Schmertzen empfinden können? da sie doch bishero in Teutschland, sonderlich in der Pfaltz, Ertz-Stifft Cölln, Flandern und andern Ländern, gantze Aschenberge auf hauffen lassen, welche denen armen Inwohnern noch unter die Augen streichen. Wohlan, so gedencken Sie nun,

wie groß der Schmertz seyn müsse, welchen so viel tausend arme und unschuldige Menschen bishero ausstehen müssen, denen Sie ihre Häuser und Güter verbrennen, ja gantze Städte und Dörffer einäschern lassen. Sie errinnern sich derowegen, daß Sie Asche sind, und daß ich Ihnen zu dem Ende die Asche gereichet habe, damit Sie erkennen mögen, daß sie dermahleinst zu Staub und Aschen werden müssen.

vid. *Martiali*sche Schauplatz des Lust-reichen und zugleich blutigen Rhein-Stroms. pag. 370.

Observatio CCCLXXXVI.

§. 1.

Worinne die gemeine Pflichten aller Soldaten, in Ansehung dererjenigen, so keine Feinde sind.

Die gemeine Pflichten aller Soldaten, in Ansehung dererjenigen, so keine Feinde sind, sie mögen Bürger, Freunde und Bundsgenossen, oder von keiner Parthey und also neutral seyn, bestehen in demjenigen, was Johannes denen Kriegs-Leuten auf ihre Frage: Was sollen denn wir thun? zur Antwort gegeben:

Thut Niemand Gewalt noch Unrecht, und lasset euch begnügen an eurem Solde!

Luc. III. 14.

Daß diese Pflichten mit dem Gebote GOttes überein stimmen.

2. Diese Soldaten-Pflichten stimmen mit demjenigen Gebote allerdings überein, welches der grosse GOtt, im alten Testament, denen Kindern Israel, wegen des Umgangs mit dem Nechsten, gegeben, da es heisset:

Du solst deinem Nechsten nicht Unrecht thun, noch berauben!

Levit. XIX. 13.

Daß diesen Pflichten von den Soldaten nicht allezeit nachgelebet werde.

3. Wie wenig heutiges Tages aber diesen Pflichten, von Seiten der Soldaten, öffters nachgelebet werde, ist männiglich bekant, und höret man vielmehr eben die Klag-Lieder von den armen Leuten anstimmen, deren sich schon Cicero,

cero, zu seiner Zeit, von der Aufführung der Soldaten vernehmen lassen, wenn er geschrieben:

„Hostis, civis, amicus, socius perinde habentur à plerisque, adeò, „ut multi hostem minus, quam defensores suos metuant. d. i. Die „meisten machen keinen Unterschied unter Feind, Bürger, Freund „oder Bundsgenossen, so, daß man öffters den Feind weniger, als „diejenigen, fürchtet, welche uns beschützen sollen.

Cicero in Oratione pro L. M.

4. Sehet die Verwirrungen, in welche man gerathen müste, wenn man das, wozu uns die Natur und unsere Vernunfft leitet, hindansetzen wolte, und betrachtet das Unglück, in welches man sich stürtzen würde, wenn man seinen Willen zum Maase seiner Glückseligkeit machen solte. *Woher dergleichen Verwirrungen und das daraus erfolgende Unglück entstehe.*

Eliä von Herrmannsdorff Betrachtungen von den Pflichten eines Soldaten. III. Betrachtung. pag. 51. sqq.

Observatio CCCLXXXVII.

§. 1.

Die besondern Pflichten derer Soldaten gehen entweder die Generals und andere Befehlshaber, oder die gemeine Soldaten an. Was die Pflichten der Generals und anderer Befehlshaber anbetrifft, so müssen solche zuförderst mit GOTT wohl stehen, folglich sich selbst angelegen seyn lassen, diejenige Pflichten zu erfüllen, die seine Gebote vorschreiben, um ihren untergebenen Soldaten, in ihrem gantzen Lebens-Wandel, mit guten Exempeln voran gehen zu können. *Die besondern Pflichten der Generals und anderer Befehlshaber bestehen zuförderst darinne, daß sie ihr Leben nach den Geboten GOttes anstellen.*

vid. Part. I. Observat. militar. nostr. Cap. II. Obs. XXIII. §. 2. pag. 30.

2. Denn daß gute Beyspiele und Exempel eine grössere Würckung, als Lehren, Vermahnungen und Gebote haben, solches bestätiget die tägliche Erfahrung sowohl, als der *Warum solche ihren untergebenen Soldaten mit guten*

Exempeln vorgehen sollen.

der Beyfall aller klugen Leute. Andere durch Exempel unterweisen, ist die allergetreueste Art zu lehren. Diese Weise ist kürtzer und nachdrücklicher, als die Befehle selbsten, und durch wenige Exempel können die Gemüther der Menschen weit eher, als durch viele Unterrichtungen und Worte, gewonnen werden. Man kan mit den allerlängsten Lehr-Sätzen bey weiten nicht so viel ausrichten, als mit Exempeln anderer Leute, und mit eigner fleißigen Aufmercksamkeit.

Plin. Libr. VIII. Epist. 14. Seneca Epist. 6. Guevara in Horolog. Princip. Libr. I. Cap. 23. §. 1. pag. m. 84. Petr. Matthæ. in Consid. polit. super vita Villaregii.

Warum ein Mensch dem andern nachzuahmen suche.

3. Ein jeder Mensch heget eine natürliche Liebe gegen sich selbst, und darum suchet er auch dasjenige, was ihm von andern gefället, und auf einige Weise gut düncket, anzunehmen, einfolglich andern dadurch gleich zu werden, bevorab, wenn es solche Personen sind, welche in besondern Ansehen *stehen, und* also mit ihrem Thun und Lassen einen desto tiefern Eindruck *machen* können.

conf. Consiliar. nostr. in Compendio. Cap. III. §. 3. pag. 34. sqq.

Observatio CCCLXXXVIII.

§. 1.

Feld-Herrn und andere Befehlshaber sollen eine genaue Manns-Zucht beobachten.

Feld-Herrn und andere Befehlshaber sollen im Krieg eine genaue Manns-Zucht beobachten, es sey auf den Zügen, im Felde, Guarnison, oder Winter-Quartieren, damit die ausschweifende Begierden der Soldaten in Zaum gehalten werden mögen.

„Aspero enim & abscisso castigationis genere militaris disciplina „indiget; quia vires armis constant, quæ, ubi à recto tenore desci-„verunt, oppressura sunt, nisi opprimantur. d. i. Es ist eine scharffe „Manns-Zucht im Krieg nöthig; weil die Macht in Waffen be-„stehet,

„stehet, welche, wenn sie nicht in behöriger Ordnung geführt wer„den, zur Unterdrückung gereichen.

Valer. Maxim. Libr. II. Cap. 7.

2. Der Krieg ist, an und für sich selbst, schon ein so grosses Ubel, daß man alles in der Welt thun solte, dessen grausame Wuth zu hemmen. Die Bauern plagen, denenselben alles rauben, was ihnen andere noch in ihrem Elend gelassen haben: Ihre Weiber und Töchter schänden: Alles durch die Gurgel jagen, und auf des Landmannes Unkosten sich schier zu tode fressen und sauffen, daß dieser desto länger darben möge, ja denselben sogar zwingen, dem wilden Gast, bey der ohnehin theuren Mahlzeit, an statt des Nach-Tisches, noch Geld unter den Teller zu legen: Das heisset nicht, einen Soldaten, sondern einen Rauber abgeben, und einer ungerechten Gewalt auf die schändlichste Weise mißbrauchen, wodurch man sich zugleich gegen das gantze menschliche Geschlecht versündiget, welches von dem Land-Bau seine erste Unterhaltung hernehmen muß. Von derselben Nothwendigkeit.

Ælian. Libr. IV. Cap. 14. conf. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. II. Obs. XXIII. §. 1. pag. 29.

3. Doch haben die Befehlshaber auch in der Kriegs-Zucht eine kluge Mäßigung zu beobachten, damit die ohnedem verwegene Gemüther der Soldaten, durch eine allzugrosse Strenge, nicht noch mehr erbittert, oder wohl gar zur Rebellion gereitzet werden mögen. Daß in der Kriegs-Zucht auch eine kluge Mäßigung zu beobachten sey.

Rösler. Diss. de Obligation. milit. §. 16. pag. 13.

4. Der Printz von Condé war ein grosser Soldat, der sonst die Liebe seiner Leute gantz besonders vor sich hatte. Gleichwohl muste er in Catalonien erfahren, daß man den Soldaten mit Ungestüm̃ am allerwenigsten zu seiner Pflicht bewege. Denn da er sich in der Belagerung von Lerida so vergaß, daß er das Volck mit einer ungewöhnlichen Strenge, zur Schantz-Arbeit zwingen wolte, so lief ihm ein Theil davon: Er blieb ein Haupt mit schwachen Armen, Daß man den Soldaten mit Ungestüm̃ am allerwenigsten zu seiner Pflicht bewege, lehret das Exempel des Printzen von Condé.

Ttt und

und muste endlich die Festung verlassen. Ein deutliches Exempel, um denen Befehlshabern sittsame Empfindungen beyzubringen, und zu verhindern, daß sie diejenigen nicht stets mit murrischen und wiederwärtigen Geberden ansehen, ohne deren Beystand sie nichts verrichten können, und ohne deren Gewogenheit sie doch nur verlassene Anführer, und ihre Anstalten zu Wasser werden.

Siri Merc. histor. Tom. IX. Mem. de Bussi Tom. III. pag. m. 288.

Observatio CCCLXXXIX.

§. 1.

Daß ein Soldat und ein ungebundenes Leben nicht beysammen stehen könne.

Indessen bleibet es einer der allerthörichsten Gedancken, sich einzubilden: Ein Soldat und ein ungebundenes Leben könne gar wohl beysammen stehen; und muß dergleichen nur denen einfallen, die nicht begreiffen, daß alle menschliche Verrichtungen eine Ordnung erfordern, und daß der Soldaten-Stand die allergenaueste verlange, oder welche ihren eigenen Vortheil nicht erkennen, oder sich nicht besinnen, daß man in einem uneingeschränckten Stande seinen Untergang, nicht aber seine Wohlfarth befördere.

Eliä von Herrmannsdorff Betrachtungen von den Pflichten eines Soldaten, III. Betrachtung. pag. 49. sqq.

Richtige Bezahlung ist ein Mittel, eine genaue Manns-Zucht unter den Soldaten zu beobachten.

2. Soll aber eine genaue Manns-Zucht unter den Soldaten beobachtet werden; so hat ein Feld-Herr besonders seinen Bedacht dahin zu nehmen, damit denenselben ihr richtiger Sold und Unterhalt ordentlich und zu rechter Zeit gereichet, mithin selbige, im Unterbleibungs-Fall, nicht veranlasset werden mögen, sich aufs Rauben zu legen, oder auf Discretion zu leben.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. XIV. Obs. CCXXVII. §. 1. pag. 339. & Obs. CCXXVIII. §. 1. pag. 340.

Ein General soll zu dem Ende auf einen

3. Ein commandirender General hat zu dem Ende darauf zu sehen, daß er immer Geld im Vorrath habe, als ohne

ohne welchem er den Krieg nicht weit wird treiben können; Daher Machiavellus das Geld denen Nerfen, und die Soldaten denen Muskeln verglichen. Geld-Vorrath bedacht seyn.

Machiavell. Disc. de Republ. Cap. 2.

4. Wo es im Krieg an Geld mangelt, da mangelt es auch an allem; Deswegen der berühmte Kayserliche General-Lieutenant, Raimondus Fürst von Montecuculi, gesagt: Daß es im Krieg durch den Geld-Mangel an allen mangle.

L'argent est cet esprit universel, qui se repandant par tout est virtuellement toutes choses; l'instrument des instrumens, qui fait enchanter l'esprit des plus sages & calmer la fureur de plus feroces. d. i. Das Geld ist der allgemeine Geist, der, indem er sich in allen Stücken ausbreitet, auch gleichsam alles wird; ein Mittel aller Mittel, welches die klügsten bezaubert, und die wildesten besänfftiget.

Mem. de Montecuculi. Livr. I. Chap. 5.

5. Die Officiers sollen ihren untergebenen Soldaten das ihrige nicht abkürtzen, oder vorenthalten. Die Officiers sollen den Soldaten das ihrige richtig reichen.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. XIV. Observat. CCXXX. §. 2. pag. 344. sqq.

Observatio CCCXC.

§. 1.

Feld-Herrn und Befehlshaber sollen die Soldaten in den Kriegs-Ubungen fleißig unterweisen lassen, und, wenn die Zeit vorhanden ist, daß diese ihre sogenannte Exercitia machen müssen, sich dabey mit einfinden, weil die Zeit kostbar, und bey einer Sache, in welcher eigentlich das Soldaten-Handwerck bestehet, und davon öffters das Glück und der Sieg in einer Schlacht herrühret, nichts versäumet werden muß. Feld-Herrn und Befehlshaber sollen die Soldaten fleißig in den Kriegs-Ubungen unterweisen lassen.

Rösler. Diss. de Obligation. milit. §. 16. pag. 13.

Von dem Nutzen der Kriegs-Ubungen in Treffen und Schlachten.

2. Daß bey den Waffen-Ubungen das gebundene denen Soldaten viel zuträglicher sey, weder das ungebundene, und daß diejenige Gleichheit und Ordnung, vermöge deren man alle Schritte und Wendungen genau abmisset, sich so weit erstrecke, daß sie bey Schlachten denen, so sie zu beobachten oder zu erhalten geschickt, zum Siege, und denen, so sie verlassen, zur Niederlage diene, davon kan uns nicht nur die im Jahr 1690. bey Fleury zwischen denen Frantzosen und denen wieder sie Alliirten, und zwar zum Nachtheil der letztern, geschehene Schlacht als ein lebendiger Zeuge überführen, sondern es hat auch der alte Kriegs-Lehrer, Vegetius, vorlängst schon gesagt:

In omni prælio non tam multitudo & virtus indocta, quam ars & exercitium solent præstare victoriam. d. i. Der Sieg wird in Treffen und Schlachten nicht so wohl durch die Menge und Macht unwissender Soldaten, als vielmehr durch Geschicklichkeit und Ubung erhalten.

Veget. de re militar. Libr. I. Cap. I.

Von der klugen Mäßigung in Exercirung der Soldaten.

3. Man muß aber die Soldaten nicht zur Unzeit, und ohne Noth, mit dem Exerciren plagen, sondern ihnen, so viel als immer möglich ist, das Vergnügen lassen, daß sie mit Lust, und aus einem Trieb zur Ehre, alles dasjenige verrichten, worzu sie ihre Schuldigkeit verpflichtet. Man muß sie deswegen nicht schmählich, noch mit groben Schimpf-Worten, oder stetswährenden Schlägen, tractiren, oder alle Augenblick mit Blitz und Donner auf sie loßfluchen, und so viele unnöthige Teuffel auffordern, die sie hohlen sollen. Ansehnliche und erfahrne Officiers müssen sich nie auf eine so niederträchtige Art vernehmen lassen. Es giebt weit andere Wörter, die Befehle, so man einem Soldaten giebt, mit Nachdruck zu begleiten.

Autor des Soldaten, oder des Kriegs-Standes, betrachtet als der Stand der Ehre. Cap. IV. pag. 71.

Observatio CCCXCI.

§. 1.

Ein Feld-Herr hat sich in seinen Kriegs-Verrichtungen behutsam und sorgfältig darinne zu erweisen, damit er den Sieg nicht allzutheuer, mit Aufopferung einer Menge Soldaten, erkauffen müsse, welches Quintus Fabius seinem Sohn bestens recommendirt hat.

Ein Feld-Herr soll behutsam seyn, damit er den Sieg nicht allzutheuer erkauffen müsse.

Frontin. Stratag. Libr. IV. Cap. 6. conf. Pufendorf. Libr. VIII. Cap. 2. §. 4.

2. Ein vernünfftiger Mensch liebet von Natur die Freyheit, und sorget vor seine Erhaltung. Wenn ein General hingegen alles auf die Spitze setzen, und seine Leute, unvernünfftiger Weise, gleichsam auf die Schlacht-Banck führet; so ergreiffet er diejenigen Mittel nicht, welche zu derselben Erhaltung dienlich sind.

Er muß also seiner Soldaten Freyheit und Leben möglichst zu erhalten suchen.

Grot. de Jur. B. & P. Libr. I. Cap. 2. §. 1. num. 5. & 6. pag. 40.

3. Es hat demnach ein jeder General wohl zu bedencken, daß er GOtt, seinem Principalen, und dem Vaterland, von unnöthig vergossenen Menschen-Blut schwehre Rechenschafft zu geben, und solches nicht, um eitler Ehre willen, zu verschwenden habe.

Ein General hat von unnöthig vergossenen Menschen-Blut Rechenschafft zu geben.

Seneca Epist. 88. Brunner. Annal. Bojor. Libr. 12. pag. 308.

4. Ein freches Blut-Vergiessen verursachet Grausen und Entsetzen, weil die Natur alles verabscheuet, was ihr Wesen vernichtet. Man muß also eine an sich abscheuliche Sache, durch ungemessene Wuth, nicht noch abscheulicher machen. Man höret nicht auf ein Mensch zu seyn, wenn man beginnet ein Soldat zu werden. Ein Held ist ein Mensch nach der vollkommensten Art, folglich muß er auch die Menschlichkeit im ersten Grad besitzen.

Freches Blut-Vergiessen laufft wieder die menschliche Natur, ein Held aber muß die Menschlichkeit im ersten Grad besitzen.

Le Soldat. Chap. V. pag. 75.

Observatio CCCXCII.

§. 1.

Feld-Herrn und Befehlshaber sollen die Soldaten in aufrichtiger Liebe gegen das Vaterland zu erhalten suchen.

Feld-Herrn und Befehlshaber haben ferner ihre Fürsichtigkeit dahin zu richten, damit die Soldaten jederzeit in einer aufrichtigen Liebe und Treue gegen das Vaterland erhalten und ihnen keine Gelegenheit zu Aufruhr und Empörung gegen dasselbe gegeben werden möge.

Rösler. Diss. de Obligation. milit. §. 16. pag. 13.

Das Verbrechen des Aufruhrs ist in den Kriegs-Articuln hoch verpönt.

2. Gleichwie nun der Aufruhr ein solches Verbrechen ist, so unter der Militz zu vielen Unordnungen und gefährlichen Folgerungen Anlaß gibt; Also ist auch dasselbe in den Kriegs-Articuln grosser Herren hoch verpönt:

Wer einige Worte, wodurch Meutenirung entstehen könte, von sich hören lässet, soll, nach der Sache Wichtigkeit, an Leib und Leben gestrafft werden.

vid. Kaysers Leopoldi Articuls-Brief Art. 47. conf. Art. 51. item, Articuls-Brief Chur-Fürstens Francisci Ludovici zu Trier vor Dero Militz. Art. 39.

Item: Alle Meutenirer, Urheber, Anfänger und Helffer der *Meutenation*, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, sollen das Leben verwircket haben, und ohne alle Gnade aufgehencket werden.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker de anno 1672. Art. 67. & 68. conf. Kayserl. Majest. auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Articuls-Brief vor die Reichs-Armee, de anno 1682. Art. 69. & 70. item, Chur-Pfältzische Kriegs-Articul. Art. 55. & 56.

Item: Wer einige Worte, die zu Aufruhr, Meuterey, oder zum Ungehorsam gerichtet seyn, wird fliessen lassen, oder dieselben von andern gehört, oder auch im Wercke etwas gethan, oder angestellt gesehen, so dahin ausschlägt, und solches nicht alsobald einem seiner vorgesetzten hohen Officirer, oder Uns selbst

wird

wird angezeiget haben, soll, nach der Sachen Wichtigkeit, am Leben, oder sonsten *exemplari*sch, bestrafft werden.

vid. Königs Georgen von Groß-Britannien und Chur-Fürstens zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief. Art. 65. & 66.

3. Also ist im Jahr 1657. zu Stade das Urtheil wieder einen Soldaten, wegen Meutenirung und Rebellion, dahin gesprochen worden: Urtheil wieder einen Soldaten, wegen begangener Meutenirung.

Daß *Nic. Pretorius* sich des Lasters der verletzten Majestät theilhafftig gemacht, und derowegen mit dem Schwerd vom Leben zum Tode zu richten, darnach seinen gantzen Leib zu viertheilen, zu zerschneiden und zu zerhauen, solche vier Theile an gemeine vier Heerstrassen öffentlich aufzuhencken, und der Kopf auf einen Pfahl zu nageln sey.

von Fleming im vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. IV. Cap. 30. §. 6. fol. 464. sqq.

Observatio CCCXCIII.

§. 1.

Ein Feld-Herr; und alle Befehlshaber sind schuldig bey dem Angriff der Feinde ihre Soldaten aufzumuntern, und durch heroische Zuredungen zum Streit anzufrischen. Feld-Herrn u. Befehlshaber sollen ihre Soldaten zum Streit aufmuntern.

Bernegger. in Corn. Tac. germ. & agric. quæst. 204.

2. Die Würckung einer solchen hertzhafften Zurede bey den Soldaten zeiget sich an dem Exempel des grossen Römischen Feld-Herrn Scipionis, als er die Stadt Liturgis in Spanien belagert. Denn als dessen Soldaten, nachdem sie dreymahl waren zurück geschlagen worden, keinen Sturm mehr wagen wolten, munterte sie derselbe mit diesen Worten auf: Exempel des Römisch. Feld-Herrn Scipionis.

Wie, seyd ihr es, ihr Römer, die ihr mir geholffen habt Carthago einnehmen, und jetzo fürchtet ihr euch, die Mauren einer mittelmäßigen Stadt zu ersteigen?

Und

Und indem er dieses sagte, riß er, mit einem verächtlichen Zorn, einem von seinen Reutern den Schild aus der Hand, und rief seinen Soldaten zu:

Sie solten ihm die Leitern anschlagen, er wolte der erste seyn, hinauf zu klettern.

Er bestieg solche in der That mit Unerschrockenheit; Die Römer aber sahen nicht sobald ihren Feld-Herrn in Gefahr, so schrien sie aus vollem Halse:

Er möchte sich doch zurück ziehen, sie wären bereit, Sturm zu lauffen, und die Stadt zu erobern.

T. Livius Libr. 28.

Wie und auf was Art ein Feld-Herr seine Armee anzumahnen habe.

3. Wie, und auf was Art ein Feld-Herr seine unterhabende Armee, bevor eine Schlacht angehet, durch eine wohlgesetzte Rede, zu Leistung ritterlichen Beystandes anzumahnen habe, solches zeiget:

von Fleming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. III. Cap. 29. §. 12. fol. 287. sqq.

Observatio CCCXCIV.

§. 1.

Ein Feld-Herr soll vor die Belohnung seiner Soldaten Tapferkeit Sorge tragen.

Haben die Soldaten das ihrige in einem Treffen, oder ihre Pflicht bey einer andern Gelegenheit beobachtet und rechtschaffen gethan, so soll ein Feld-Herr ihre Thaten nicht nur rühmen, sondern auch bey seinem Souverain dahin cooperiren helffen, daß selbige eine wohlverdiente Belohnung erhalten, und dadurch zu fernern guten Verhalten angefrischet werden mögen.

Rösler. Diss. de Obligation. milit. §. 16. pag. 13.

Von dem Unterschied der Belohnungen, und wie solche die Römer beobachtet.

2. Hier muß man aber einen Unterschied machen unter den Belohnungen, welche man denen Officiers, und denen, so man gemeinen Soldaten gibt. Bey den Römern gab man denen Officiers höhere Chargen, schlug sie zu Rittern,

oder

oder Banner-Herrn, erhob sie auch in den Adel-Stand, u. d. Unter die gemeine Soldaten aber theilte man gewisse Ländereyen aus, oder gab ihnen einen Theil von der gemachten Beute. Man gab ihnen auch wohl mehr Sold, und machte sie zu Unter-Officiern, selten aber erhielten sie eine Ober-Officier-Charge, weil sie meistens keine solche Erziehung, die sich für einen solchen Stand schicket, oder nicht genug Mittel hatten, um sich darnach aufzuführen. Und also sind Ehre und Geld, oder höhere Avancemens, ein guter Sold, und eine zu hoffen habende Beute, heutiges Tages ebenfalß diejenigen Mittel, die Soldaten zu encouragiren.

von Fleming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. Cap. 5. §. 8. & 9. fol. 106. sqq.

3. Sind nun die Tugenden und rühmlichen Thaten zu belohnen; so sind im Gegentheil die Laster und Mißhandlungen auch an denjenigen Soldaten zu bestraffen, welche ihr Devoir nicht erweisen, säumig im Treffen seyn, oder gar die Flucht nehmen, wie hiervon in denen Kriegs-Articuln grosser Herrn Nachricht zu finden ist:

Daß diejenigen Soldaten im Gegentheil zu bestraffen, welche ihr Devoir nicht thun.

vid. Königs *Christiani V.* in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämtl. Militz zu Lande, de anno 1683. Cap. VII. Art. 103. & 104. item, Königs *Caroli XI.* in Schweden Kriegs-Recht vor Dero Militz zu Lande. Tit. IX. Art. 62. sqq. it. Derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1705. Art. 51. sqq.

Observatio CCCXCV.

§. 1.

Anbelangend die Pflichten der gemeinen Soldaten, so kan man solche am besten aus denen Kriegs-Articuln ersehen und wahrnehmen; Dahero man hier eben nicht weitläufftig davon zu handeln gedencket. Solchemnach aber ist der Soldat überhaupt schuldig, sich so wohl gegen seinen Souverain und das Vaterland, als auch gegen seine vorgesetzte Befehlshaber, getreu zu erzeigen, als worzu er sich durch einen Eyd verbindlich gemacht.

Gemeine Soldaten sind ihrem Souverain und Vaterland, auch ihren Befehlshabern die geschwohrne Treue schuldig.

Rösler. Diss. de Obligation. milit. §. 17. pag. 14.

Dieser Pflicht sind alle Soldaten unterworffen.

2. Dieser Pflicht sind alle Soldaten, hohe und niedere, Officiers und Gemeine, ohne Unterschied unterworffen, wie solches die Eydes-Formuln mit mehrern besagen, von welchen verschiedene zu finden sind:

ap. Joh. Christian. Lunig. in Corpor. Jur. milit. in Indic. sub verb: Eyd.

Wohin sich solche erstrecket.

3. Sie müssen also ihre hohe Landes-Obrigkeit und deren Angehörige in Ehren halten, mit allem Respect davon reden, und dero Dependentz in ehrerbietigem Gedächtniß halten. Sie sollen sich im geringsten nicht unterstehen, mit trotzigen Minen, Worten oder Wercken, ihrer Vorgesetzten Befehl zu wiederstehen: Von dem Befehl der Höhern, unter deren Commando sie sind, nicht übel urtheilen, noch ungleiche Deutungen darüber machen; Haben sie aber Ursache, sich in einem und dem andern über ihre Officiers zu beschwehren, so können sie solches denen Höhern mit Bescheidenheit anzeigen.

von Fleming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. Cap. 3. §. 14. fol. 100. sqq.

Observatio CCCXCVI.

§. 1.

Von verdächtigen Zusammenkünfften u. Unterredunge, auch würcklicher Meuterey der Soldaten.

Soldaten sollen sich im geringsten nicht unterstehen, heimliche Zusammenkünffte und Unterredungen, die den Schein einiger Meuterey oder Aufstandes von sich geben, zu veranlassen oder zu halten, sich zusammen zu rottiren, oder das Gewehr nieder zu legen, und hierdurch ärgerliche Zerrüttungen zu stifften, vielmehr sollen selbige, da sie dergleichen von andern sehen oder erfahren, solches behörigen Orts anzeigen.

Rösler. Diss. de Obligat. milit. §. 17. pag. 14.

Was die Fürstl. Ost-Frießländischen Kriegs-Articul hierinne disponiren.

2. In den Fürstlichen Ost-Frießländischen Kriegs-Articuln ist das Verfahren wieder diejenigen, so etwas schädliches wieder den Fürsten und dessen Officiers fürgenommen, oder solches nicht angezeiget, oder Meuterey, und heim-

heimliche Zusammenkünffte veranlasset und angestellet, folgender Gestalt ausgedruckt:

Die, so etwas gethan, oder sich verbunden haben wieder Ihro Hochfürstl. Durchl. Dero Landen, Ständen und gehörige Oerter, oder Dero verordneten *Commendanten*, *Capitain* und Vorgesetzten, dadurch Ihro Hochfürstl. Durchl. hohe Person, oder Dero Landen in Schaden und Gefahr gerathen möchten, sollen, samt denen, die dazu bewilliget, ohne alle Gnade mit dem Tode gestrafft werden.

In gleiche Straffe sollen alle diejenigen verfallen seyn, so dergleichen etwas gewust, und es ihrem *Capitain*, oder Vorgesetzten, nicht angezeigt haben. Es soll auch keiner einige Meuterey anrichten, oder ungebührliche Versammlungen, heimlicher und bedeckter Weise, oder sonst anstellen, warum es auch zu thun sey, wann er dessen von seinem *Commendanten* und Befehlshaber keinen Befehl hat, bey Strafe des Galgens.

vid. Fürst Georg Albrechts zu Ost-Frießland Kriegs-Articul de anno 1708. Art. 4. 5. & 6.

Urtheil und Execution wieder ein Nieder-Sächsisches Creyß-Regiment wegen begangener Meutenirung.

3. Das Verfahren, Urtheil und Execution wieder das Nieder-Sächsische Creyß-Regiment zu Fuß, so Bischoff Heinrich Julius zu Halberstadt, auch Hertzog zu Braunschweig und Lünebung, als Creyß-Obrister, Anno 1599. an den Rhein gesendet, und daselbst bey Nieder-Elten meutenirt, ist zu finden:

ap. Lunig. in Append. Corpor. Jur. militar. fol. 217. sqq.

Observatio CCCXCVII.

§. 1.

Ein Soldat muß sich in allerley Lebens-Arten zu schicken wissen.

Ein Soldat muß in steter Bewegung seyn, und sich in allerley Lebens-Arten zu schicken wissen. Er muß bald in der Stadt, bald auf dem Lande seyn, bald reuten, bald fahren, bald zu Fuße gehen, bald schiffen, bald exerciren, bald sonst etwas dergleichen vornehmen. Er muß immer auf den Beinen seyn, alles hurtig und munter angreiffen, keine Lufft

noch Wetter scheuen, allen Müßiggang und Trägheit meiden, um seine Natur in ihrer Stärcke und bey einem männlichen Wesen zu erhalten.

Autor des Soldaten, oder des Kriegs-Standes, betrachtet als der Stand der Ehre. Cap. III. pag. 51.

Von dem Schaden der Trägheit und Nutzen der Arbeit.

2. Von dem Schaden, der aus der Trägheit entstehet, und von dem Nutzen, so aus der Arbeit erwächset, schreibet Seneca: „Ignavia corpus hebetat, labor firmat: illa maturam „senectam, hic longam adolescentiam reddit. d. i. „Die Trägheit schwächet den Leib, die Arbeit aber machet ihn starck „und dauerhafft: jene bringet ein frühzeitiges Alter, diese eine lang„wierige Jugend.

Seneca in Epist.

Ein Soldat soll seines Herrn Dienst überall gebührend verrichten.

3. Besonders soll sich kein Soldat weigern, seines Herrn Dienst in Festungen und Lägern, oder sonsten, gebührend zu verrichten, davon das Königl. Schwedische Kriegs-Recht folgendes disponiret:

Kein Soldat soll sich zu gut achten, oder sich wegern, was ihm zu Unserm und des Reichs, auch der Armee Dienst und Nutzen, entweder mit Arbeiten in Festungen und Lägern, oder sonsten in andere Wege, wie das auch seyn mag, anbefohlen wird, gebührend zu verrichten. Wer dagegen meuteniret, und dawieder sich öffentlich und muthwillig setzet, soll am Leben gestrafft werden.

Welcher der Cron Arbeit versäumet, der soll mit dem höltzernen Pferd oder Eisen gestrafft, auch wohl, nach Gelegenheit, eine zeitlang mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Die Officierer müssen zur Arbeit antreiben, und fleißig zusehen, daß es seinen behörigen Fortgang habe; Ist jemand hierinn säumhafftig, der soll, auf Erkentniß des Kriegs-Rechts, nachdem der Schade ist, gestrafft werden.

vid. Caroli XI. Königs in Schweden Kriegs-Recht oder Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. VI. Art. 50. 51. & 52.

Obser-

Observatio CCCXCVIII.

§. 1.

Ein jeder Soldat ist schuldig und verpflichtet, seine Cameraden vor dem Feind zu secundiren, den ihm anvertrauten Platz zu vertheidigen, und seine Fahne zu beschützen, so lieb ihm seine Ehre und Leben ist. Von der Soldaten Pflicht vor dem Feind.

vid. Königs Christiani V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämtl. Militz zu Lande de anno 1683. Cap. VII. Art. 102. sqq.

2. Ausser dem Dienst, und in Ermangelung gewöhnlicher Arbeit, muß man dem gemeinen Soldaten die Freyheit lassen, sein kleines Handwerck zu treiben, oder um Tag-Lohn sich einen Neben-Heller zu verdienen, damit er dadurch aus der traurigen Anfechtung möge errettet werden, durch den Müßiggang zu verderben. Ausser dem Dienst kan ein Soldat sich durch Arbeit einen Neben-Heller verdienen.

Autor. des Soldaten, oder Kriegs-Standes, betrachtet als der Stand der Ehre. Cap. IV. pag. 73.

3. Nichts verdirbet insonderheit mehr die Trouppen und ihre zum Krieg erforderliche Eigenschafften, als der Müßiggang, und die daraus entstehende Trägheit, gleichwie Tacitus saget: Daß der Müßiggang dem Kriegs-Volck schädlich sey.

Militares artes per otium pereunt. d. i. Die Kriegs-Kunst verdirbet durch den Müßiggang.

Tacit. Annal. Libr. 12.

4. Der Wein, die Weiber, das Spiel, und die Gemächlichkeit machen selten gute Soldaten, weil sie die Gesundheit schwächen, und den Muth benehmen. Corbulon hatte mehr Mühe, seine Soldaten wieder zurecht zu bringen, die der Müßiggang verdorben hatte, als sich gegen die Untreue seiner grösten Feinde zu schützen. Wein, Weiber, Spiel und Müßiggang machen keine gute Soldaten.

Tacit. Libr. 13. conf. Eliä von Herrmannsdorff Betrachtungen von den Pflichten eines Soldaten. IV. Betrachtung, von der Völlerey. pag. 59. sqq.

Observatio CCCXCIX.

§. 1.

Ein Soldat soll Gewehr u. Munition jederzeit bereit halten.

Ein Soldat soll jederzeit mit Kraut und Loth gefast seyn, auch sein Gewehr in guter Bereitschafft halten: Nicht weniger soll ein jeder sein Ober-Gewehr, und sonderlich die Musqvetirer ihre Musqveten und Zugehör in guter Gewahrsam und Bereitschafft halten, und sich ohne Kraut und Loth, auch andere Nothdurfft, nicht finden lassen; Da aber in Zügen und Wachten sich befinden solte, daß einer sein Gewehr gegen den Feind nicht gebrauchen könne, derselbe soll darum am Leibe gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker de anno 1672. Art. 8. conf. Articuls-Brief Chur-Fürstens Ferdinandi Mariæ in Bayern. Art. 2. sqq.

Was das Chur-Bayerische Kriegs-Recht hierinne verordnet.

2. Chur-Fürst Maximilian Emanuel in Bayern verordnete ein gleiches in Ansehung seiner Reuter:

Es soll auch ein jeder Reuter mit guter tauglicher Seiten-Wehr, und zweyen unmangelhafften Pistolen, wie auch einem Carbiner-Rohr, samt allen deren Zugehör, allezeit versehen seyn, auch dieselben, noch seine Rüstung, darinn er gemustert, ohne redliche Ursachen nicht verändern, sondern in guter Acht haben, und muthwillig nicht verderben, damit er sich derselben gegen den Feind allezeit nothdürfftig gebrauchen könte, deswegen sich auch keiner, sonderlich vor dem Feind, ohne Kraut und Loth finden lassen, und wo einer anderst erfunden würde, der soll gestrafft, und wann ihm angeregter massen am Gewehr etwas abgehet, sein Monat-Sold so lange und viel aufgehoben werden, bis der Abgang ersetzet ist.

vid. Articuls-Brief Chur-Fürst Maximilian Emanuels in Bayern, darauf hohe und niedere Officiers, wie auch gemeine Reuter schwören sollen. Art. 5.

Wie sich die Soldaten, in

3. So soll auch kein Soldat seine Montirung muthwillig

lig verderben, verkauffen, verspielen, oder dergleichen von andern zu Pfand annehmen und kauffen, und zwar nach dem Königl. Dänischen Kriegs-Recht, bey Leibes-Straffe und Verlust des Pfandes und Geldes, so er darauf geliehen, oder dafür gegeben hat. Ansehung der Montirung, zu verhalten.

vid. Jus militar. Danic. de anno 1683. Cap. IX. Art. 123. sqq.

4. Kein Soldat soll einen Menschen berauben, zwingen, oder ihm das geringste mit Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Strassen, im Marschiren durchs Land, oder auch in Festungen, Städten, Dörffern und Lägern, bey Leibes- und Lebens-Straffe. Soldaten sollen Niemand berauben oder etwas mit Gewalt abnehmen.

vid. Jus. militar. Suecic. de anno 1683. Tit. XVII. Art. 101.

5. Alexander Severus hat durch seine strenge Manns-Zucht, welche er bey seinen Völckern auf dem Zug in Asien beobachtet, sich einen unsterblichen Nahmen gemacht. Wo ein Soldat sich soweit vergaß, und denen Einwohnern einiges Leid, oder Drangsal, zufügte, wurde derselbe dieses Frevels halber alsobald zur Verantwortung gezogen. Seine Mitgesellen bezeigten ihm darüber so gar ihre Verachtung, und sprachen: Was vor strenge Mañs-Zucht Alexander Severus gehalten.

Woltest du wohl, daß man dir das thäte, was du andern thust?
Woltest du wohl, daß man auf deinem Feld so übel hause?

Hippol. à Collib. Princ. Cap. XV. pag. m. 228. sqq.

6. Die Manns-Zucht war bey den Römern, wie alle ihre Kriegs-Anstalten überhaupt, viel besser eingerichtet, als bey uns. Alle und jede Einwohner einer Provintz, wo die Trouppen hinzogen, oder ihr Lager aufschlugen, genossen einer vollkommenen Sicherheit, und dorffte ihnen von keinem Soldaten einiges Leid oder Unrecht wiederfahren. Sie musten solche vor ihre Mit-Bürger halten, und alle Verbrechen gegen dieselbe wurden, nach gemeinen Rechten, gestrafft; Sie hatten auch nicht Macht, die Unterthanen in feindlichen Ländern als Feinde zu beleidigen, denn sobald sie unter dem Schutz des Uberwinders waren, genossen sie gleiche Rechte, wie andere Unterthanen auch. Daß die Mañs-Zucht bey den Römern viel besser eingerichtet gewesen, als bey uns.

Autor

Autor des Soldaten, oder des Kriegs-Standes, betrachtet als der Stand der Ehre. Cap. XI. pag. 327. sqq.

Observatio CCCC.

§. 1.

Kein Soldat soll ohne Abschied davon gehen.

Kein Soldat soll seinen Abschied selbst nehmen und heimlich davon gehen, weil solches wieder seine Pflicht lauffet, und harte Straffen darauf gesetzt sind.

vid. Part. I. Observat. milit. nostr. Cap. XVIII. Obs. CCCLIX. pag. 497. sqq. & Cap. XIX. Obs. CCCLXIII. pag. 502. sqq.

Von dem Inhalt derer Paßporten und Abschiede.

2. In denen erhaltenen Paßporten und Abschieden wird die Ursache des Urlaubes, als Alter, Kranckheit, u. s. w. exprimirt, auch gemeiniglich das Lob und Zeugniß des guten Verhaltens mit eingesetzet, nemlich, daß er sich in Zug und Wachen, vor und gegen den Feind, in- und ausser Guarnison, zu Wasser und Lande, in Scharmützeln, Convoyen, Belagerungen, Stürmen und Schlachten, und wo es die Kriegs-Occasion erfordert, jederzeit ehrlich, redlich, mannhafft und tapfer verhalten. Wenn auch jemant seiner Fauten halber abgedancket wird, so ist genug, daß gemeldet werde, daß er so und so lange gedienet und Urlaub bekommen, damit ein rechtschaffener Soldat sich des Ruhms vor andern zu erfreuen haben möge.

von Fleming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part IV. Cap. 43. §. 15 fol. 488.

Nachricht von verschiedenen Formularen solcher Abschiede.

3. Verschiedene Formulare derer Abschiede vor Ober- und Unter-Officiers, auch gemeine Soldaten, sind befindlich: ap. Lunig. in append. Corpor. Jur. milit. Cap. VII. no. 221. sqq. fol. 163. sqq.

NEC TIBI QUID LICEAT, SED QUID FECISSE DECEBIT, OCCURRAT.

Claudianus.

Register
derer allegirten Autorum.

A.

Xxx Autor

B.

Bodinus

D.

E.

Hoch-

Leibniz.

M.

Menoch.

N.

O.

Röhrensee

X.

Z.

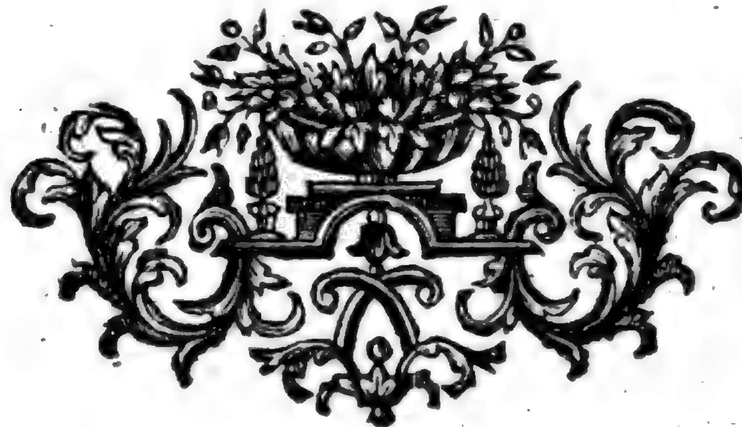

Register derer vorkommenden vornehmsten Materien.

Avertissement.

Die erste Römische Zahl bedeutet die Capitel, die zweyte Römische Zahl die Observationes, die dritte kleinere zeiget die §§. an, alsdenn folgen die Pagin.

A.

B.

Belage-

von

C.

E.

Gast-

L.

M.

O.

P.

frey

Q.

Gräntzen

Ritter-

T.

V.

 der

W.

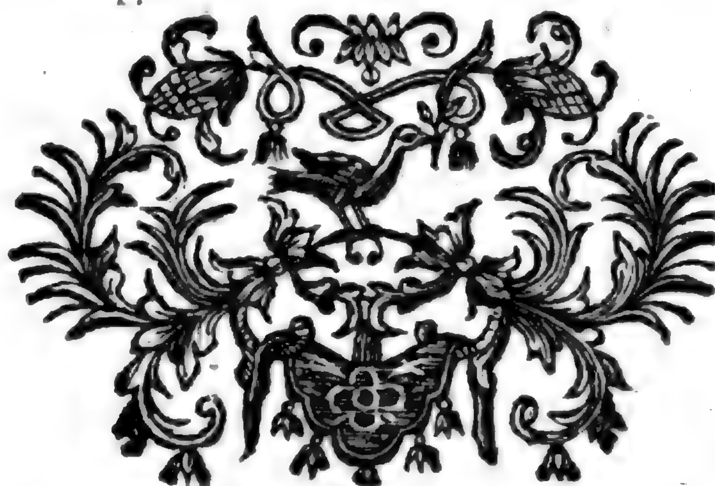

OBSERVATIONUM MILITARIUM
CONTINUATIO,
Sive
PARS ALTERA,
d. i.
Fortsetzung
Der
Kriegs-Anmerckungen,
Oder derselben
Zweyter Theil,
in welchen sonderlich die Materien
von den Ursachen eines gerechten Kriegs, besonders in Ansehung des Römischen Kaysers und des H. R. Reichs Teutscher Nation; von der Reichs-Hülffe; von den gerechten Ursachen, einem zu befahren habenden Feind, vermittelst der Waffen, zuvor zu kommen; von Bündnissen und Allianzen, so wohl überhaupt, als auch in Ansehung des Römischen Kaysers und der Stände des Reichs; von der Neutralität; von der Kriegs-Ankündigung; von der Kriegs-List; vom Fahnen-Recht: von Kriegs-Capitulationen; von Unterhaltung der Miliz; von Einqvartierungen; und von der Soldaten Pflicht und Schuldigkeit, beleuchtet werden,
herausgegeben
von
Joachim Ernst von Beust,
Hochfürstl. Brandenburg-Culmbachis. Geheimen Regierungs-Rath, und dieses Hochfürstl. Ordens von rothen Adler Rittern, wie auch des Hochlöbl. Fränckischen Creyßes hoher Herren Fürsten und Stände Creyß-Kriegs-Rath, dann Hochgräffl. Hohenlohe-Neuensteinisch. Hof-Meister und Ober-Amtmann zu Ohrdruff.

Gotha, verlegts Christian Mevius, 1745.

Google

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn,

HERRN

Johann Friedrichen,

Fürsten zu Schwartzburg,

Derer Vier Grafen des Reichs, auch Grafen
zu Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen,
Leutenberg, Lohra und Clettenberg rc. rc.

Seinem

Gnädigsten Fürsten und Herrn

Widmet und überreichet

dieses Buch

mit aller Submission

der

AUTOR.

Durchlauchtigster Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr,

Wenn ich mich, nach meiner Schuldigkeit, bemühen wolte, Eur. Hochfürstl. Durchl. der Welt, als ein Muster eines löblichen Regenten, aufzuführen, würde alles dasjenige, was nur immer Ruhm-würdiges von dergleichen Fürsten gesaget werden kan, in der theuresten Person Eur. Hochfürstl. Durchl. nicht nur vollkommen anzutreffen seyn, sondern auch bey jedermann einen ungezwungenen Beyfall finden. Da aber, eines theils, meine Feder viel

zu schwach, Eur. Hochfürstl. Durchl. Christ-Fürstliche Eigenschafften, nach derselben weiten Umfang, gebührend abzuschildern, andern theils ich auch wohl weiß, wie ungern Eur. Hochfürstl. Durchl. Ihr eigenes Lob hören, und mit was vor Ehr-Furcht und Bescheidenheit man von Dero ohnehin Welt-bekannten Ruhm reden und schreiben muß; So stehe ich billig an, weder etwas meine allzugeringe Kräffte übersteigendes zu wagen und zu unternehmen, noch Eur. Hochfürstl. Durchl. dadurch im mindesten zu beleidigen. Diese Eur. Hochfürstl. Durchl. angebohrne Bescheidenheit ist eine vortreffliche Art der Tugend, welche nicht leidet, daß sich ein Mensch über andere erhebet, oder sich selbst würdig achtet, über andere erhoben zu werden, vielmehr würcket, daß derselbe thut, als hätte er nicht einmahl eine Empfindung von seinen Qualitäten und Geschicklichkeiten. Gleichwohl würcket diese Tugend, in den Gemüthern anderer Menschen, eine besondere Hochachtung gegen diejenige, welche solche besitzen, und man bewundert und verehret die löbliche Eigenschafften, besonders grosser Fürsten, um destomehr mit einer tieffen Ehr-Furcht in seinem Hertzen, wenn

man

man, solche öffentlich zu preisen, aus angeführten Ursachen Anstand nehmen muß. Es sey deswegen ferne von mir alle Schmeicheley, worzu ich keine Ursache habe, noch suche! Ich mache es vielmehr, wie die Kunst-erfahrnen Mahler, welche, wenn sie Personen von sonderbahrer Schönheit abcontrafaien wollen, sich begnügen lassen, nur derselben natürliche Schönheit, mit Hindansetzung aller Zierathen, den Augen vorstellen zu können. Gleichwie nun also dasjenige, was die lautere Wahrheit will gesaget wissen, die Sache selbsten redet, und alle Menschen bezeugen, von mir mit Stillschweigen nicht wohl übergangen werden kan; Also werden Eur. Hochfürstl. Durchl. in Ungnaden nicht vermercken, wann ich Dieselben, mit Vorbeygehung aller Dero übrigen Hochfürstlichen Ruhm-vollen Eigenschafften, unter diejenigen Printzen zuförderst zu setzen mich unterstehe, denen die freyen Künste und Wissenschafften ihren Wachsthum zu dancken haben. Ich habe nicht Ursache, mich um auswärtige Zeugnisse zu bekümmern, sondern Eur. Hochfürstl. Durchl. eigenes Fürstenthum wird mir hierinnen den willigsten Beyfall geben. Und eben dieses auch veranlasset mich, Eur. Hochfürstl. Durchl. gegenwärtigen zweyten

 Theil

Theil meiner Kriegs-Anmerckungen, zu Bezeigung meiner gegen Eur. Hochfürstl. Durchl. hegenden Devotion, unterthänigst zu dediciren, und Dero hohem Schutz gehorsamst zu überlassen. Die besondern Gnaden-Bezeigungen, welche ich bißhero so gantz unverdient von Eur. Hochfürstl. Durchl. gegen meine Wenigkeit verspürt, lassen mir die angenehme Hoffnung zuversichtlich beygehen, Eur. Hochfürstl. Durchl. werden dieses Unterfangen nicht in Ungnaden aufnehmen, sondern mit Dero Hochfürstl. Hulde mir ferner beygethan zu verbleiben in hohen Gnaden geruhen, der ich Lebens-lang in aller Submission verharren werde,

Eur. Hochfürstl. Durchl.

Ohrdruff den 1sten
Februar. 1745.

unterthänigst-gehorsamster,
Joachim Ernst von Beust.

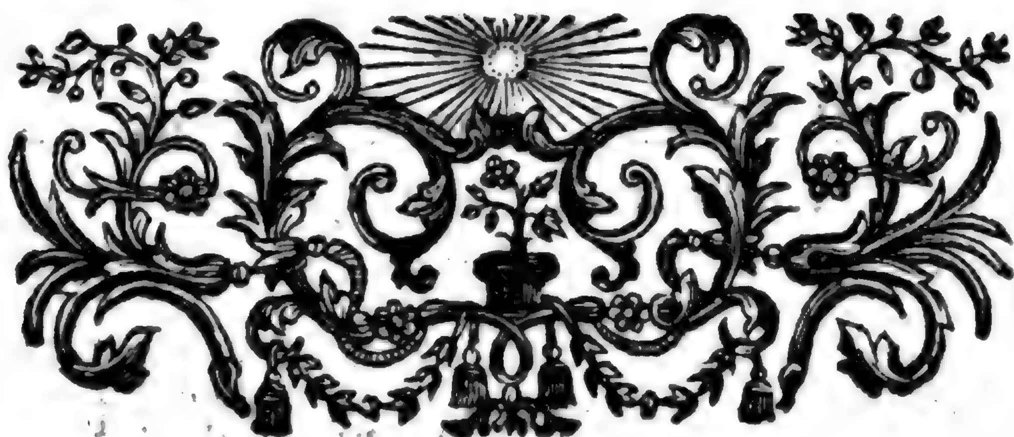

Vorrede.

Es war im Jahr 1743. da ich den ersten Theil gegenwärtiger Kriegs-Anmerckungen heraus gegeben, meine Meynung nicht, solche zu continuiren und durch diesen zweyten Theil zu vermehren. Nachdeme aber jener nicht nur bey vielen einen unverdienten Beyfall gefunden, sondern auch verschiedene Freunde mir bis daher angelegen, diese obschon geringe Arbeit fortzusetzen; So habe mich, dem Publico damit ferner zu dienen, und diese Fortsetzung,

als

als den zweyten Theil sothaner Kriegs-Anmerckungen, an das Licht treten zu lassen, entschlossen.

Die ungründete Beurtheilung dererjenigen, welche die in dem ersten Theil hier und da eingeruckte Kriegs-Articul vor allzuweitläufftig und überflüßig, dem Vernehmen nach, halten wollen, hat mich um so weniger von diesem Vorhaben abwendig machen können, weil, eines theils, dieselben mir die Gründe, welche die dahin einschlagende Materien bestärcken müssen, anderswo zu finden noch nicht angewiesen, mithin mich keiner bessern Unterweisung gewürdiget, andern theils vielmehr ein und andere, denen dergleichen Materien in praxi vorgekommen, ihre Gefälligkeit darüber bezeigt, zumahl es nicht eines jeden Sache ist, noch die Gelegenheit leidet, bey solchen vorkommenden Fällen allezeit ein vollständiges Corpus Juris militaris bey und mit sich zu führen, um deren Umstände aus und nach demselben beurtheilen zu können; Uber dieses hat man auch vorlängst überhaupt dafür gehalten, daß es leichter sey, eines andern Arbeit zu tadeln, als solche selbst zu verfertigen, oder zu verbessern.

Sol-

Solchemnach nun habe ich in dem ersten Capitel dieser Kriegs-Anmerckungen von den Ursachen eines gerechten Kriegs, so wohl überhaupt, als auch besonders in Ansehung des Römischen Kaysers und des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation, gehandelt, und die Vertheidigung eines Staats wieder unbillige und ungerechte Gewalt zum Grund derselben gelegt, auch gezeigt, daß solche Vertheidigung, entweder in Ansehung der Religion, oder, in Ansehung eines Landes, oder, in Ansehung der in- und ausser demselben sich befindenden Personen, geschehe.

In dem zweyten Capitel wird gezeiget, daß, weil die Wohlfarth eines Staats nicht allein auf gute Gesetze, sondern auch, und zwar öffters am meisten, auf geübten Soldaten und tüchtige Waffen beruhe, der Kayser auch so wohl, als die sämtl. Stände des Heil. Römischen Reichs, zu Beschützung desselben einmüthig gegen einander verbunden sind, in gedachtem Heil. Röm. Reich ein Reichs-Kriegs-Heer eben zu dem Ende aufgerichtet worden, damit solches, in gemeinem Nothfall, dem Kayser und Reich zu derselben Beschützung dienen,

und beyden zu Hülffe geschicket werden könne, welches Kriegs-Heer dann die Reichs-Hülffe, oder, die Reichs-Crāyß-Hülffe genennet werde.

Das dritte Capitel führet diejenige rechtmäßige Ursachen an, welche einem Regenten anrathen und rechtfertigen, einem zu befahren habenden feindlichen Anfall, vermittelst zeitiger Ergreiffung der Waffen, zuvor zu kommen, erkläret aber vorhero, um der Sachen besserer Deutlichkeit willen, was so wohl unter den gerechten Ursachen, als auch unter einem zu befahren habenden Feind, zu verstehen sey.

Das vierdte Capitel handelt, eines theils, von den Bündnissen überhaupt, es mögen solche zwischen GOtt und Menschen, oder, zwischen den Menschen unter sich selbst, errichtet werden, ingleichen von derselben Eintheilung, andern theils aber insbesondere von den Bündnissen, in Ansehung des Römischen Kaysers und der Stände des Reichs; Worbey am Ende, ratione der Personen, mit welchen man Bündnisse machen will, auf derselben äusserliche und innerliche Umstände, ingleichen

gleichen auf die Sachen, welcher wegen man Bündnisse aufrichten könne, nicht weniger auf die bey Errichtung eines Bündnisses zu beobachtende wesentliche und ausserwesentliche Stücke reflectiret, dann auch dasjenige, was denen Bündnissen entgegen stehet, mit bemercket wird.

Das fünffte Capitel enthält die Materie von der Neutralität, und besonders in Ansehung der Stände des Heil. Röm. Reichs bey einem entstehenden Reichs-Krieg; Dabey nicht nur der Bedacht hauptsächlich auf diese zwey Umstände genommen wird: Welchen nemlich überhaupt neutral zu bleiben vergönnt, und dann, welchen die Neutralität nützlich und vorträglich sey? sondern auch die beyden Fragen besonders beleuchtet werden: In welchen Fällen ein Reichs-Stand, bey einem allgemeinen Reichs-Krieg, neutral seyn könne? Und dann: Ob und welchergestalt solches einem Reichs-Stand zu thun zugelassen sey? Nicht weniger finden sich in solchen verschiedene Anmerckungen wegen des Verhaltens derjenigen, die dergleichen Neutralität einmahl ergriffen und eingegangen haben.

Das sechste Capitel handelt von der Kriegs-Ankündigung, worinne nehmlich solche bestehe; Wie solche bey den ältesten Völckern beobachtet worden, und welchergestalt, oder, mit was vor Ceremonien solche heut zu Tage zu geschehen pfleget; Ingleichen: ob die Kriegs-Ankündigung in einigen Fällen unterbleiben könne? Wie weit und auf wen sich solche erstrecke? und ob es eine absolute Nothwendigkeit sey, den Krieg allemahl demjenigen, wieder welchen solcher beschlossen worden, unmittelbar anzukündigen?

In dem siebenden Capitel ist die Materie von der Kriegs-List enthalten, wie solche beschaffen seyn, und was von einem Feld-Herrn dabey beobachtet werden müsse, ingleichen, ob und wie weit solche zuläßig und vorträglich sey?

Das achte Capitel erkläret das Recht der Fahnen, da denn gezeiget wird, durch was Gelegenheit der Gebrauch der Fahnen eingeführet worden; Woher das Wort, Fahne, entsprungen, und was solches bedeute; Ingleichen der Unterschied der alten und heutigen Fahnen

nen bey den Römern, Teutschen, Frantzosen, Dänen, Türcken u. d. nicht weniger die Hochachtung, Würde und der Gebrauch der Fahnen in dem Heil. Röm. Reich zu Kriegs- und Friedens-Zeiten.

In dem neunten Capitel wird die Materie von Kriegs-Capitulationibus abgehandelt, und zwar, woher das Wort, Capitulatio, entsprungen, und was solches bedeute; Wie die Kriegs-Capitulationes eingetheilet werden; Von Ubergebung einer Festung mit und ohne Capitulation, und warum denen Belagerten solche öffters abgeschlagen werde; Was ein Commendant, bey Errichtung der Capitulation mit dem Feind, zu beobachten, und von derselben Inhalt und Heilighaltung.

Das zehende Capitel handelt von Unterhaltung der Militz, als einem nöthigen Stück der Vorsorge eines Regenten; Von denen zu dem Proviant-Wesen bestellten Bedienten, deren Amt, Pflichten, Freyheit und Rechten; Von dem zur Unterhaltung der Militz gehörigen Proviant, dessen richtigen Lieferung, Beförde-

rung des Proviant-Wesens, und wer dazu zu contribuiren habe, oder von Soldaten-Anlagen befreyet sey; Ingleichen von Verpflegung der Reichs-Völcker, Officiers, Volontairs, Cadets und anderer militarischer Personen, auch gemeiner Soldaten, und worinne dieselbe bestehe; Wie sich die Soldaten dabey zu verhalten haben, und dererselben Klagen abgeholffen werden könne; Nicht weniger, wie es mit dem vom Feind erbeuteten Proviant zu halten sey.

In dem eilfften Capitel findet sich von den Einqvartierungen unter andern angemercket, die Beschreibung des Wortes, Metata, und welchergestalt die Einqvartierungen der Soldaten eingeführet worden; Was denen Soldaten in ihren Qvartieren zu reichen und vergönnt, auch, wie die Einqvartierung von dem Einqvartierungs-Recht unterschieden sey.

Das zwölffte Capitel zeiget endlich der Soldaten Pflicht und Schuldigkeiten an, und worinne dieselben gegen GOTT, gegen sich selbst, und gegen andere bestehen, und zwar, wie solche in allgemeine Pflichten,

welche

welche alle Soldaten, theils in Absicht auf die Republick, theils auf den Feind, theils auf andere, so nicht Feinde sind, zusammen angehen, und in besondere Pflichten, welche entweder die Generals, Officiers, oder gemeine Soldaten, zu etwas besonders verbinden, eingetheilet werden.

Hierinne bestünde also der summarische Inhalt derer jetzt angezogenen Capitel, in welchen zugleich alles dasjenige, was von diesen Materien bereits in dem ersten Theil abgehandelt zu befinden ist, theils nur allegirt, theils aber auch mit einem Finger-Zeig gleichsam wieder berühret, das übrige aber, davon in jenem nichts enthalten, hier weiter ausgeführet worden.

Ich wünsche von Hertzen, daß diese Fortsetzung meiner angefangenen Arbeit dem geneigten Leser gefällig seyn, und ich dadurch angetrieben werden möge, in Zukunfft auch den dritten Theil derselben, wenn anders GOTT Leben, Kräffte und Gesundheit verleyhet,

und sobald es meine ordentlichen Amts-Geschäffte zulassen werden, ans Licht treten zu lassen, bis dahin man sich Desselben Gewogenheit bestens empfohlen haben will. Ohrdruff den 1[ten] Februar. 1745.

Der AUTOR.

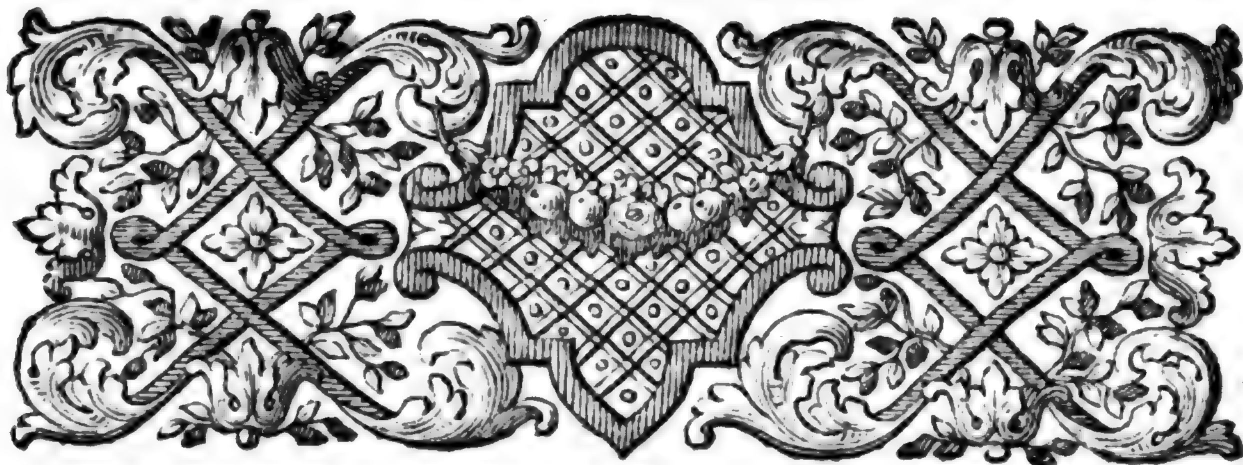

A & Ω.

CAPUT I.

Von der Beschaffenheit und unterschiedenen Arten des Krieges.

Observatio I.

§. 1.

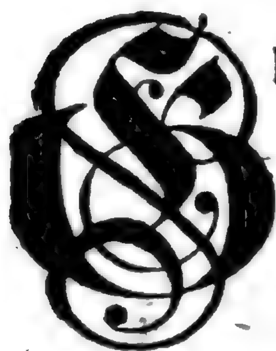

leichwie der grosse GOtt alle Menschen erschaffen hat; also ist dieses allerhöchsten, besten, und vollkommenen Guten heilige Absicht, bey Erschaffung aller Dinge, gewesen, daß auch die Menschen, auf die allervollkommenste, beste, und seinem heiligen Wesen am näheſten kommende Art, sollten fortgepflantzet, und deren Geschlecht erhalten werden. Weil aber wohl keine bessere und vollkommnere Erhaltung zu ersinnen, als diejenige, welche ruhig ist, und sowohl die äusserliche, als auch innerliche Gemühts-Ruhe beybehält; so ist wohl nicht zu zweifeln,

Die ruhige Fortpflantzung und Erhaltung des menschlichen Geschlechtes ist die Absicht GOttes bey Erschaffung der Menschen gewesen.

feln, es sey GOttes Intention, bey Erschaffung der Menschen, keine andere gewesen, als daß das menschliche Geschlecht sollte ruhig und ungekränckt fortgepflantzet und erhalten werden.

Woraus die Haupt, und Grund-Regel des allgemeinen und aller Völcker Rechts zu nehmen.

2. Hieraus nun ist die Haupt- und Grund-Regel des allgemeinen und aller Völcker Rechts zu nehmen, nach welcher alle Menschen alles Thun und Lassen, gegen sich und andere Menschen, zu allen Zeiten und an allen Orten, unveränderlich einrichten müssen; dergestalt, daß alles, was dieser Fortpflantz- und ruhigen Erhaltung des Menschlichen Geschlechtes gemäß und solche befördert, gut, gerecht, und von GOtt geboten: alles hingegen, was dieser göttlichen Absicht zuwieder laufft, böse, und von GOtt verboten ist.

Von der Eintheilung dieses allgemeinen Völckerrechts

3. Dieses allgemeine Völcker-Recht wird, in Ansehung des Thun und Lassens, welches solches entweder gebeut, oder verbeut, in das *Natural-* oder natürliche, und in das *Moral-*Recht eingetheilet.

Womit das Natural-recht umgehet.

4. Das *Natural-* oder natürliche Recht gehet nur mit natürlichen Verrichtungen um, daher alles, was der Mensch thut, so seiner Gesundheit, oder auch endlich seinem Leben schädlich seyn kan, böse, und wieder die göttliche Intention: alles aber, wodurch seine Gesundheit erhalten, oder wieder erlanget wird, gut, und der göttlichen Absicht gemäß eingerichtet ist.

Womit das Moral-Recht beschäfftigt ist.

5. Das *Moral-*Recht hingegen ist mit moralischen Verrichtungen, Thun und Lassen, beschäfftiget, und schreibet dem Menschen eine gewisse Regel vor, nach welcher ebenfalls alles dasjenige, was zu des Menschen ruhigen Erhaltung und Fortpflantzung seines Gleichen dienet, gut, und im Gegentheil, was dieser zuwieder laufft, böse ist.

Aus dieser Grund-Regel sind die Gesell-

6. Aus dieser Grund-Regel sind die Gesellschafften entsprungen, indem sich hier und da Leuthe zusammen an einem Orte niedergelassen, damit sie desto

näher

näher beysammen seyn, und einander desto bequemer beyspringen, folglich den Ruhestand desto besser befördern und erhalten können. Es wurde auch, zu diesem Endzweck der ruhigen Fortpflantz- und Erhaltung des menschlichen Geschlechts, der Ehestand von GOtt selbst eingesetzet: und sind ferner nachgehends die übrigen Handlungen und Contracte, nicht weniger, weil nicht alle Menschen sich dem Gesetze GOttes gehorsam bezeigen wolten, die Obrigkeiten entstanden, die von den andern Macht überkamen, den von GOtt intendirten Ruhestand zu beschirmen.

schafften entstanden, es wurde der Ehstand und die Obrigkeiten eingesetzet.

7. Weil aber, dem ohngeachtet, einer des andern Ruhestand auf allerhand Art und Weise zu stöhren suchte, und sich unruhige und ungehorsame Menschen wieder andere, ja ein gantzes Volck wieder das andere empörte, diejenigen aber, welche angefallen wurden, sich, nach der göttlichen Absicht, in ihrem Ruhestand zu erhalten, und ungerechte Gewalt mit rechtmäßiger Gegen-Gewalt abzutreiben suchten, so kam es zum Handgemenge und Krieg; woraus folgends das Recht derer Gesandten, daß dieselben inviolabel sind, entsprungen, weil doch sonst ohnmöglich gewesen wäre, dem Krieg ein Ende zu machen, und den von GOtt intendirten Ruhestand wieder herzustellen.

Dem ohngeachtet kam es durch unruhige Leuthe zum Handgemeng und Krieg, woraus folgends das Recht der Gesandten entsprungen.

Vid. JOH. CHRISTOPH. RIEDELII verum Jus gentium in naturale & morale divisum. per tot.

Observatio II.

§. 1.

Das lateinische Wort, *Bellum*, Krieg, wird von denen Philologis auf unterschiedene Art deriviret. Einige leiten es von beluis her, weil es nicht

Das Wort Bellum, leiten einige von beluis her.

Menschen zukomme, daß einer des andern Untergang auf eine so grausame Art befördere.

HERM. CONRING. Diss. de Bello & pace. thes. 3. GRUNDGREIFFER. Diss. de Jur. belli ac pacis in Imper. Roman. German. Cap. I. §. 4. pag. 8.

Andere schreiben den Ursprung dieses Wortes dem Belo Ægyptio zu.

2. Andere schreiben den Ursprung dieses Wortes dem Belo Ægyptio zu, welcher für des Neptuni und der Libyes Sohn ausgegeben wird, und zuerst Spiesse und Schwerdter in den Kriegen gebraucht haben soll.

JAC. CHRIST. ISSELIN. Lexic. histor. & geograph. universal. verb. Belus. pag. 435.

Noch andere deriviren solches à bello, am sichersten aber à Duello.

3. Noch andere deriviren solches à bello, weil der Krieg, in Ansehung seines guten Endzweckes, des Friedens, gut sey: Und wieder andere verstehen dadurch das Gegentheil, weil solcher nicht gut, noch schön sey. Das Wahrscheinlichste aber ist, daß das Wort, Bellum, à Duello herzuleiten, da ihrer Zwey in Uneinigkeit gerathen, und mit einander kämpffen und streiten.

CHRISTIAN. BECMANN. de Origin. lat. lingu. pag. 283. SCHWEDER. Introduct. in Jus publ. Part. Spec. Sect. I. Cap. 26. §. 1. pag. m. 611.

Observatio III.

§. 1.

Was der Krieg sey.

Es ist der Krieg nichts anders, als derjenige Zustand, da diejenigen, so von andern mit Gewalt angegriffen oder beleidiget worden, sich mit Gegen-Gewalt wieder selbige zu schützen suchen; Und Grotius nennet denselben, Statum per vim certantium, qua tales sunt.

GROT. de Jur. B. & P. Lib. I. Cap. I. §. 2. ZIEGLER. in Grot. ad h. loc. KULPIS. in Colleg. Grotian. pag. 13.

2. Es

2. Es ist aber hier die Rede von einem Krieg im Stande bürgerlicher Gesellschafft, welchen ein Potentat wieder den andern, oder eine Republick wieder die andere führet, wie denn auch heut zu Tage billig das Recht, Krieg zu führen, ausser dem Stande der natürlichen Freyheit, keineswegs den Unterthanen, propriâ authoritate, gebühret, sondern ein Stück der Majestät ist.

Der Krieg im Stande bürgerlicher Gesellschaft ist ein Stück der Majestät.

pr. Inst. procem. REINKINGK. de Regim. secul. & ecclesiast. Lib. I. Class. 1. Cap. 5. n. 37. & Lib. II. Class. 3. Cap. 2. n. 12. SLEVOGT. Diss. de justo armor. usu. §. 3. pag. 2.

Observatio IV.

§. 1.

Gleichwie die Wohlfahrt eines Landes, in Ansehung auswärtiger Staaten, entweder aus der Erhaltung eines sichern Friedens, oder aus der Ausführung eines rechtmäßigen Krieges, entstehet; Also pflegen sich auch weise Regenten allezeit in einen solchen Stand zu setzen und zu erhalten, um sich selbst, nebst ihren Freunden und Bundsgenossen, wieder die ihnen angedrohete Gewalt der Feinde beschützen, und die von GOtt und der Billigkeit ihnen zukommende Rechte behaupten zu können.

Weise Regenten pflegen sich allezeit in einen guten Defensions-stand zu setzen.

Jul. Bernh. von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft. Part. II. Cap. 7. §. 1. pag. 475.

2. Denn so gewiß es ist, daß das alte Rom es nur darinne versehen, weil es seinen gantzen Staat auf seine Arméen und Soldaten alleine gesetzet; so unläugbar ist auch im Gegentheil, daß sich das neue Rom, oder sogenannte Orientalische Kayserthum, vielleicht unsterblich machen, oder doch noch lange erhalten können, wenn es ihm nicht an guten Soldaten und Arméen gefehlet hätte.

Worinne es das alte und neue Rom hierinne versehen.

Wodurch König Henricus IV. Franckreich auf die Höhe gebracht.

Hingegen bleibet dem grossen König Henrico IV. in Franckreich der unsterbliche Ruhm bey aller Nachwelt, daß Er der erste gewesen, der dieses Königreich, durch grosse Arméen und gute Policey, dergestalt unterstützet und auf die Höhe gebracht, daß seine Nachfolger allein vermögend gewesen, die Kriege mit halb Europa viele Jahre auszuhalten, und denenselben jederzeit, durch Frieden-Schlüsse, ein vortheilhafftes Ende zu machen.

Joh. Peter von Ludewig in der neu-angerichteten Profession in Oeconomie-Policey- und Cammer-Sachen. §. 7. sqq.

Cyri Ausspruch wegen guter Kriegs-Verfassung und Wirthschafft der Unterthanen.

3. Es hat auch schon der weise und tapfre Monarch, Cyrus, aus eigener Erfahrung in seiner Welt-Beherrschung, den vernünfftigen Ausspruch gethan: Daß eine auserlesene Armée, und eine gute Wirthschafft der Unterthanen, die zwey vornehmsten und sichersten Stücke und Grund-Säulen wären, die ein Volck, Reich und Land beständig glückselig machten.

Xenophon in seinem Socratischen Gespräch, οἰκονομικὸς λόγος genannt, von der Kunst recht zu wirthschafften, und sein Hauß zu bestellen; so sich in seinen andern, absonderlich von dem weisen Cyro, geschriebenen Wercken angehänget findet.

Observatio V.

§. 1.

Von dem Bello offensivo und defensivo.

Ist nun der Krieg so beschaffen, daß er ein billiger Schutz des gemeinen Wesens allerdings zu nennen; so wird auch nöthig seyn dessen unterschiedene Arten in genauere Betrachtung zu ziehen. Denn die Moralisten pflegen solchen einzutheilen: in Bellum offensivum, wenn man den ersten Angriff thut, indem man entweder eine in Güte verweigerte und gerechte Forderung mit gewaffneter

ter Hand suchet, oder das von dem andern unbilliger Weise abgenommene wieder zu erlangen, und sich deswegen in Sicherheit zu setzen, den Endzweck hat; und in Bellum defensivum, da man sich und das Seinige wieder einen feindlichen An- und Einfall vertheidiget, und also Gewalt mit Gegen-Gewalt abtreibet.

à RYSSEL de Jur. N. & G. Cap. XXVIII. §. 5. pag. 251.

2. Ob nun schon dieser Unterschied, wegen des Endzweckes, indem man auf beyderley Art sich in seinem Recht zu schützen suchet, auf eines hinaus laufft; so findet sich doch solcher einiger massen, in Ansehung der äusserlichen Art und Würckung des Krieges, dahero man solche Distinction in so ferne wohl gelten lassen kan.

In wie ferne man diese Distinction kan gelten lassen.

PUFENDORF. in Jur. N. & G. Lib. VIII. Cap. 6. §. 3. PROELEUS in den Anmerckungen über den Pufendorf, pag. 314. GERHARD. in Delineat. Jur. Nat. Lib. II. Cap. 2. pag. 109.

Observatio VI.

§. 1.

Es ist auch der Krieg entweder ein Bellum justum, welcher von hierzu berechtigten Personen, aus gerechten Ursachen und Meynung, auch auf gerechte Art geführet wird; oder ein Bellum injustum, welchen Personen ungebührender Weise, aus ungerechten Ursachen und Meynung, auch auf ungerechte Art, unternehmen.

Was ein Bellum justum und injustum sey?

CELLAR. Lib. II. Polit. Cap. II. n. 8.

2. Also kan man, wegen anwachsender Macht seines Nachbarn, keinen Krieg mit ihm anfangen, so lange man nicht dadurch beleidiget wird; So kan auch ein Krieg auf beyden Theilen nicht gerecht seyn, weil

Ob man mit dem Nachbar, wegen dessen anwachsender Macht, Krieg anfangen, auch ein Krieg auf

beyden Theilen gerecht seyn könne? weil in moralischen Sachen zwey wiederwärtige Dinge sich nicht gleichgültig verhalten können.

à Ryssel de Jur. N. & G. Cap. XXVIII. §. 8. pag. 252. Walch. Lexic. philos. verb. Krieg. pag. 1592.

Observatio VII.

§. 1.

Von dem Bello externo & civili. Es wird der Krieg auch eingetheilt in Bellum externum & civile. Jener wird mit auswärtigen Potentaten und Republicken geführet; dieser hingegen von einem Volck entweder gegen seine Obrigkeit und Herrschafft, oder aber unter sich selbst, und heisset die erste Art eine Rebellion, die andere aber eine innerliche oder bürgerliche Unruhe.

L. 21. §. 1. ff. de Captiv. & postlim. revers. Bocer. de Bello & duello. Cap. 2. n. ult.

Was ein Bellum solenne und minus solenne sey. 2. Ferner in solenne & minus solenne. Jener wird von der hohen Obrigkeit, mit Beobachtung der bey einigen Völckern eingeführten und gewöhnlichen Gebräuche: dieser aber von einer Unter-Obrigkeit, ohne dergleichen Ceremonien, geführet.

Puffendorf. de Jur. B. & P. Lib. I. Cap. 3. §. 4. p. 82.

Was ein Bellum proprium & auxiliare heisse. 3. Noch weiter in Bellum proprium & auxiliare. Jenen führet man in seiner eignen Sache; in diesem aber lässet man sich als der dritte Mann ein, um dem einen Theil Hülffe zu leisten.

à Ryssel de Jur. Nat. & G. Cap. XXVIII. §. 13. pag. 254.

Von dem Bello perfecto & imperfecto, welchē letztern man auch Re- 4. Desgleichen in Bellum perfectum, da man alle Arten der Feindseligkeiten, die der Endzweck des Kriegs erfordert, ausübet, und den Frieden gäntzlich

lich aufhebet; & in imperfectum, da man sich nur in etwas feindselig erweiset, und den Frieden nicht gäntzlich aufhebet, welche Art man heut zu Tag, mit einem barbarischen Wort, auch Repressalien nennet.

Repreßalien nennet.

ZIEGLER. de Jur. Majest. Lib. I. Cap. 34. §. 3. sqq. pag. 600. sqq
GROT. de Jur. B. & P. Lib. III. Cap. 2. §. 4. sq. pag. 572.

5. Nichtweniger in Bellum suspensivum & continuatum. Jener ist eben das, was man den Stillstand der Waffen nennet: dieser aber, wenn die Feindseligkeiten fortgeführet werden.

Von dem Bello suspensivo & continuato

WALCH. Lexic. philos. verb. Krieg. p. 1586.

Observatio VIII.

§. 1.

Einige theilen den Krieg, in Ansehung der Krieg-führenden Personen, in Bellum publicum & privatum ein. Es ist aber jener nichts anders, als Bellum externum, welchen Potentaten und gantze Völcker gegen einander führen; dieser aber kan von einer Privat-Person gegen einer andern von gleichem Stande nicht wohl gesaget werden, wenn man solchen nicht mit einem verbotenen Zwey-Kampf vermengen will.

Von dem Bello publico & privato.

à RYSSEL de Jur. N. & G. Cap. XXVIII. §. 11. pag. 253.

2. Andere halten auch dafür, daß ein Fürst fremde Völcker, wegen einiger wieder das allgemeine Völcker-Recht begangenen Verbrechen, obgleich dadurch weder Ihm, noch den Seinigen Unrecht geschehen, dennoch mit Krieg überfallen, und Sie dadurch zur Straffe ziehen könne, weil das Recht, einen zu straffen, nicht allezeit eine Herrschafft præsupponire.

Von dem Bello punitivo.

GROT. de J. B. & P. Lib. II. Cap. 20. §. 40. sqq. pag. 459. sqq. HENNIGES in Grotian. pag. 815. 819. 845. 846. & 916.

Welcher eine blosse Chimäre ist.

3. Es ist aber dergleichen sogenannte Bellum punitivum eine blosse Chimäre, indem der Krieg und die Straffe so beschaffen, daß sie nicht bey einander stehen können, weil der Krieg allezeit unter gleichen Personen geführet wird, die Straffe aber von einem Obern kommt, der nur denjenigen, dem er zu befehlen hat, straffen kan.

Glafey in dem Vernunfft- und Völcker-Recht. Lib. VI. pag. 90. sqq. Willenbergs Sicilimenta Juris gentium prudent. Lib. II. Cap. 20. qu. 1. JOH. SCHMID. Diss. de Bello punitivo.

Observatio IX.

Was vor besondere Rechte das gemeine Recht, Krieg zu führen, unter sich begreiffe.

Das gemeine Recht, Krieg zu führen, begreiffet noch verschiedene besondere Rechte unter sich, als: das Recht, öffentliche Zeughäuser und Festungen zu bauen; das Besatzungs-Recht; das Recht, denen Unterthanen die Wachten anzubefehlen; das Recht, Soldaten im Lande zu werben; das Einquartierungs-Recht; die Heers-Folge, oder die Macht, die Unterthanen aufzubieten: ingleichen Land-Militz zu halten; die Macht, den Unterthanen die Herbeyschaffung derer zu Fortführung der Bagage nöthigen Pferde anzubefehlen, u. d. m.

WALCH. Lexic. philos. verb. Krieg. pag. 1588.

CAPUT

CAPUT II.

Ob es erlaubt sey, Krieg zu führen, und wie sich ein Regent, in Ansehung desselben zu verhalten habe?

Observatio X.

§. 1.

Weil das eigentliche Wesen des Kriegs in einer offenbahren Feindseligkeit und Gewaltthätigkeit bestehet, wodurch ein Potentat dem andern so viel Schaden zuzufügen suchet, biß er seine Gnugthuung erlange, und der Feind so geschwächet werde, daß er ausser dem Stande, weiter zu schaden, komme; so haben viele, besonders unter den Anabaptisten, Socinianern und Weigelianern, davor gehalten, daß der Krieg, zumahl unter Christen, eine unerlaubte Sache, und, ob schon dergleichen wohl im Alten Testament von GOtt zugelassen worden, dennoch im Neuen Testament von Christo abgeschaffet worden sey, wie denn unter andern Ostorodius schreibet: Welche halten den Krieg vor eine unerlaubte Sache.

Wir geben denen Beyfall, so den Krieg improbiren und nicht für gut halten, ob wir wohl wissen, wie vielen diß für den Kopff stossen wird, die wohl, um dieser einigen Meynung willen, die gantze Confession selber leichtlich verwerffen solten. Ostorodii Meynung davon.

OSTORODIUS in Institut. cap. 27. ORIGENES contra Celsum, lib. 8. p. 425. TERTULLIANUS de Idololatria. cap. 19. & de Coron. milit. cap. 2. MÜLLER. de Anabaptism. Error. 21. ERASMUS de milite christiano. SMALCIUS contra Frantz. pag. 339. SOCINUS in Resp. ad Jac. Palæol. libr. cap. 6. VOLCKELIUS de ver. Relig. lib. IV. cap. 16. conf. BUDDEUS in Instit. Theol. moral.

ral. Part. II. cap. 4. §. 25. AUGUSTIN. tom. VI. lib. 22. contra Faust. Manichæum. cap. 73. sq.

Was Lutherus deshalber beschuldiget worden.

2. Es haben einige Lutherum beschuldiget, als wenn derselbe so gar den Krieg wieder den Türcken, als ungerecht und gottloß, verdammt hätte, worwieder sich aber solcher selbst hinlänglich vertheidiget hat.

ADAM. CONTZEN. lib. X. Polit. cap. 3. §. 5. LUTHER. Tom. II. Jenens. lat. pag. 326. & Tom. II. Witteberg. germ. pag. 445. sqq.

Observatio XI.

§. 1.

Ein gerechter Krieg ist von GOtt erlaubt, und der Soldaten-Stand demselben wohlgefällig.

Gleichwie die Argumenta dererjenigen, welche den Krieg überhaupt vor unzuläßig halten, auf einem schlüpffrigen und nichtigen Grund beruhen; Also ist im Gegentheil die Meynung, daß ein gerechter Krieg von GOtt erlaubt, mithin der Soldaten-Stand ein GOtt wohl gefälliger Stand sey, mit weit sicherern Grund allerdings zu behaupten.

HERM. CONRING. Diss. de bello & pace. thes. 6. & de armis illicit. thes. 3. §. 13. sq.

Schon im alten Testament hat GOtt die Kriege gestattet und zu führen selbst befohlen.

2. Schon im Alten Testament hat GOTT die schwersten von Mose, Josua, Gideon und andere geführte Kriege nicht nur gestattet, sondern auch dergleichen selbst anbefohlen, und ihnen gewisse Kriegs-Regeln vorgeschrieben.

Deuter. XX. 1. sqq. Jos. I. 2. sqq. VI. 2. sqq. Judic. I. 1. sqq. III. 9. VI. 34. XI. 29. XV. 14. 1 Sam. XV. 3. vid. von Flemming im vollkommenen Teutschen Soldaten, in dem Vorbericht, allwo verschiedene Exempla disfalls angeführet werden.

3. Im

3. Im neuen Testament sind die Kriege ebenfalls nirgends, weder von Christo, noch von seinen Aposteln verboten worden. Denn obschon Iulianus Apostata die Worte Christi, aus seiner schönen Berg-Predigt, als ein Verbot des Krieges anführen will, da derselbe gesprochen:

Im neuen Testament sind die Kriege nirgends verboten worden.

Ich aber sage euch, daß ihr nicht wiederstreben solt dem Ubel, sondern so dir jemand einen Streich gibt auf deinen rechten Backen, dem biete den andern auch dar.

Matth. V. 39.

So ist doch zu wissen, daß der Heyland allhier von der verbotnen Selbst-Rache rede, daß sich nemlich niemand selbst rächen, sondern solches der Obrigkeit überlassen solle; Wie denn der Apostel Paulus die richterliche Gewalt der Obrigkeit in den Worten bekräfftiget:

Julianus Apostata wird mit seinem Einwurff wiederlegt.

Sie trägt das Schwerdt nicht umsonst, sie ist GOttes Dienerin, eine Rächerin zur Straffe über den, der Böses thut.

Rom. XIII. 4.

4. So verwarf auch Christus den Beruff des über die Kriegs-Knechte zu Capernaum gesetzten Hauptmannes nicht, sondern bestätigte ihn vielmehr in solchem durch das herrliche Zeugniß:

Christus verwirfft den Beruff des Hauptmanns zu Capernaum nicht.

Daß er solchen Glauben in Israel nicht gefunden habe.

Matth. VIII. 8. sqq.

5. Eben so wenig befahl Johannes, der Täuffer, denen Soldaten, die von ihm die Tauffe empfangen wolten, daß sie abdancken solten, sondern verlangte nur von ihnen, mit ihren Sold zu frieden zu seyn.

Johannes will nicht, daß die Soldaten, so getaufft seyn wolten, abdancken sollen.

Luc. III. 14. GROT. de J. B. & P. Lib. I. Cap. 2. §. 6. sqq.

Paulus begibt sich selbst zu Jerusalem unter den Schutz des Ober-Hauptmanns.

6. Und Paulus, als er zu Jerusalem vernommen, daß sich viertzig Jüden, ihn zu tödten, verschworen hatten, ließ solches dem Ober-Hauptmann selbst offenbahren und um Schutz bitten, welcher demselben auch, unter einer Bedeckung von 200. Kriegs-Knechten, 70. Reutern, und 200. Schützen, gen Cesarien zu dem Land-Pfleger Felix schickte.

Actor. XXIII. 12. sqq.

Observatio XII.

Einem Privat-Menschen ist, nach dem Recht der Natur, erlaubt, sich gegen ungerechte Gewalt zu schützë.

§. I.

Es ist ja einem jeden Privat-Menschen, nachdem allgemeinen Natur- und Völcker-Recht, erlaubt, sich gegen ungerechte Gewalt zu schützen, solche von sich abzutreiben, und sein Leben zu vertheidigen; Wie denn Cicero schreibet:

Principio omni animantium generi à natura tributum est, ut se, vitam, corpusque tueatur, declinetque ea, quæ nocitura videntur. d. i. **Es hat die Natur vom Anfang jeder lebendigen Seele zugeeignet, sich, ihr Leib und Leben zu beschützen, und alles schädliche von sich abzuwenden.**

CICERO de offic. Lib. I.

Warum nicht der Obrigkeit.

Warum solte denn dieses der Obrigkeit zu thun verboten seyn?

à RYSSEL de Jur. N. & G. Cap. 28.

Es ist dem gemeinen Wesen an dem Schutz der Obrigkeit höchstens gelegen.

2. Weder Religion, noch Gesetze, freye Künste, Ruhe und Sicherheit im gemeinen Wesen würden können erhalten werden, wenn man den ohnentbehrlichen Schutz wieder alle unbillige Gewalt, als ungerecht und unerlaubt, ansehen, und solchen der Obrigkeit,

keit, die vor die Erhaltung alles dessen zu sorgen hat, mißbilligen wolte.

SCHARF. de Bello Christianis licito. Argum. artific. I.

Observatio XIII.

§. 1.

Christliche Regenten, welche in der Welt keinen Richter über sich, mithin, wenn entstandene Streitigkeiten durch keinen gütlichen Vergleich beygeleget werden können, kein ander Mittel, als den Krieg vor sich haben, sollen solchen zuförderst mit GOtt anfangen, denselben durch sein Wort zu Rathe ziehen, ihn um Beystand anruffen, und sich auf dessen Hülffe verlassen. Denn

Christliche Regenten sollen den Krieg mit GOtt anfangen.

dieser nimmt den Fürsten den Muth, und ist schrecklich unter den Königen auf Erden. Er steuret den Kriegen in aller Welt, zubricht Bogen, zuschlägt Spiesse, und verbrennt Wagen mit Feuer.

Ps. LXXVI. 13. XLVI. 10.

2. Also lieset man von Mose, daß derselbe, auf der Spitze des Berges Horeb, seine Hände so lange empor gen Himmel gehalten und gebetet, als Josua wieder Amaleck gestritten, wodurch Israel den Sieg erhalten.

Exempel von Mose;

Exod. XVII. 11. sqq.

3. Und König Hiskias, als er von dem König in Assyrien, Sanherib, bekrieget wurde, ermunterte sein Volck, mit nachfolgender gottseligen Rede, zum Streit.

Ingleichen dem Könige Hiskia.

Seyd getrost und frisch, fürchtet euch nicht, und zaget nicht für dem Könige zu Assur, noch für alle dem Hauffen, der bey ihm ist, denn es ist ein Grösserer mit uns, weder mit ihm. Mit ihm ist ein fleischlicher Arm, mit uns aber ist

der

der HErr unser GOTT, daß er uns helffe, und führe unsern Streit.

2 Chron. XXXII. 7. 8.

Observatio XIV.

§. 1.

Welche Regenten im Krieg GOtt aus den Augen setzen, empfinden am Ende die Straffen ihrer Verwegenheit.

Welche Regenten GOtt aus den Augen setzen, dessen Hülffe verachten, und Fleisch vor ihren Arm halten, die empfinden am Ende die wohlverdiente Straffen ihrer Verwegenheit, wie der HErr selbsten spricht:

Verflucht ist der Mann, der sich auf Menschen verläßt, und hält Fleisch für seinen Arm, und mit seinem Hertzen vom HErrn weichet.

Jerem. XVII. 5.

Exempel von Ahab, dem Könige in Israel.

2. Dieses erfuhr Ahab, der König in Israel, in dem Feld-Zuge wieder die Syrer. Die Propheten Baals weissagten ihm bey solchem Kriege alles gutes; Micha aber, durch welchen der HErr redete, und der ihm solches wiederrieth, wurde deswegen aufs Maul geschlagen und gefangen gesetzt. Als nun Ahab ins Treffen kam, spannte ein Mann den Bogen ohngefehr, und schoß ihn zwischen dem Pantzer und Hengel, da das Schwerdt daran hieng, daß er starb, und die Hunde leckten sein Blut.

1 Reg. XXII. 24. sqq.

Ingleichen von Josia, Könige in Juda.

3. Nicht besser gieng es dem König Josiä in Juda, als er gegen den König in Egypten, Pharao Necho, wieder GOttes Willen, stritte, indem er ebenfalls von den feindlichen Schützen geschossen wurde, daß er starb.

2 Chron. XXXV. 21. sqq.

4. So

4. So gar wird, in den Fabeln der Alten, von Ajace, dem Sohne Telamonis, eines der berühmtesten Helden in denselben, erzehlet, daß er von seinem Vater in den Trojanischen Krieg, mit der wohlgemeynten Vermahnung, geschicket worden:

Erzehlung aus den Fabeln der Alten von Ajace.

Er solte sich auf die Hülffe GOttes verlassen, und den Sieg erwarten.

Ajax aber habe dem Telamoni diese gottlose und verwegene Antwort gegeben:

Auf die Hülffe Gottes pflegten sich alle Verzagte zuverlassen; Er hoffe aber, ohne dieselbe, den Sieg zu erhalten.

Da er nun mit dem Ulysse, wegen der Waffen des Achillis, zerfallen, und die Griechen, durch ihr Urtheil, letztern solche zugesprochen, habe sich Ajax dieses dergestalt zu Gemüthe gezogen, daß er auf eine Heerde Vieh loßgegangen, und selbige, in der Meynung, er habe seine Feinde vor sich, niedergemacht, worüber er folgends gar unsinnig worden, und sich selbst getödet.

Reinecc. in Æacid. Scharf. Diss. de Bell. christian. licit. n. 2.

Observatio XV.

§. 1.

Nach den Regeln der Klugheit muß ein Regent, ausser der höchsten Nothwendigkeit, keinen Krieg anfangen, weil der Ausgang desselben ungewiß ist, und kein Krieg so glücklich geführet wird, daß nicht derselbe auch Unglück, Jammer und Elend mit sich bringen, oder nach sich ziehen solte; Deswegen es eine kluge Antwort war, welche der König Ahab denen Boten des Königs Benhadad zu Syrien, auf seine harte und stoltze Kriegs-Bedrohungen, folgendergestalt gegeben:

Ein kluger Regent muß, ausser der höchsten Nothwendigkeit, keinen Krieg anfangen.

Saget, der den Harnisch anlegt, soll sich nicht rühmen, als der ihn hat abgelegt.

1 Reg. XX. 11.

Er muß vorher überlegen, ob er im Stande sey, denselben auszuführen.

2. Er muß sich keinen Krieg eher vorsetzen, er habe denn vorher alles wohl überleget, ob er im Stande sey, denselben auszuführen; welches auch unser Heyland selbst in diesen Worten anzeigen will:

Welcher König will sich begeben in einem Streit wieder einen andern König, und sitzt nicht zuvor und rathschlaget, ob er könne mit zehn tausend begegnen, dem, der über ihn kömmt, mit zwantzig tausend. Wo nicht, so schickt er Botschafft, wenn jener noch ferne ist, und bittet um Friede.

Luc. XIV. 31. 32.

Ein kleiner Verlust ist öffters erträglicher, als die sonst verbleibende Gefahr wegen des gantzen, oder meisten Theils.

3. Um Frieden zu erhalten, muß ein kluger Regent einen kleinen Verlust, nach Beschaffenheit der Zeit-Umstände, weit erträglicher, als die sonst verbleibende Gefahr wegen des gantzen, oder des meisten Theils, erachten. Denn, wenn derselbe sich fremder Ansprüche nicht anders, als durch Abtretung eines kleines Theils seiner besitzenden Lande, zu entledigen vermöchte, und deswegen alles in Unsicherheit und Ungewißheit lassen wolte; so werden dergleichen Streitigkeiten je länger je tiefer in Verwirrung gerathen, und die Sachen am Ende unüberwindlich schwer machen, zumahl, wenn er es mit einem Mächtigern zu thun hat. Daher haben obiges Mittel, vor einigen Jahren, so wohl der heutige Printz von Oranien, durch den Vergleich mit Ihro Königl. Majest. in Preussen, wegen König Wilhelms in Engelland Verlassenschafft, als auch das Fürstliche Haus Pfaltz-Birckenfeld, wegen des Veldentzischen und Zweybrückischen Landes, sehr weißlich practicirt.

Grund-Riß der Fürsten-Kunst. Part. IV. Cap. 2. pag. 221. sq.

Obser-

Observatio XVI.

§. 1.

Nach den Regeln der Klugheit muß ein grosser Herr sich bey Zeiten in eine hinlängliche Kriegs-Verfassung setzen, und nicht nur eine zahlreiche Armee und gute Festungen unterhalten, sondern auch eine wohl versehene Kriegs-Casse errichten, und solche, nach dem Exempel Kaysers Augusti, mit gewissen, lediglich zur Kriegs-Bedürffniß ausgesetzten Einkünfften versehen, sintemahl Mœcenas recht geurtheilet:

Zu einer hinlänglichen Kriegs-Verfassung soll sich ein kluger Fürst bey Zeiten anschicke, Troupen und Festungen unterhalten, und eine wohlversehene Kriegs-Casse errichten.

Daß derjenige, welcher keinen richtigen Sold zahle, auch den Soldaten nicht gebieten könne.

SVETON. in August. cap. 49. TACIT. lib. I. Annal. cap. 68. CLAPMAR. Arcan. Rerumpubl. lib. V. cap. 41. SAAVEDRA en Idea de un Principe christiano, empresa 82. pag. 815.

2. Von der Vorsichtigen Einricht- und beständigen Unterhaltung eines Kriegs-Staats können gelesen werden:

Wo von der Einricht- und Unterhaltung eines Kriegs-Staats Nachricht zu finden.

Le CYRUS moderne, ou Discours sur les mojens de rendre un Etat heureux & puissant; par Mr. J. P. de LUDEWIG. §. 10. sqq. **Grund-Riß der Fürsten-Kunst.** Part. IV. cap. 3. & 4.

3. Es muß derselbe ferner einen gewissen Kriegs-Rath, d. i. eine Versammlung solcher Personen haben, die das Kriegs-Wesen besonders verstehen, folglich heilsame Anschläge deshalb ertheilen, und sich sonst nützlich dabey erweisen können.

Von der Nothwendigkeit eines Kriegs-Raths.

Martin Hasse in der wahren Staats-Klugheit. Part. II. cap. 1. dritter Staats-Grund-Satz. pag. 442.

Ciceronis und Taciti Gedancken hievon.

4. Denn, nach Ciceronis Ausdruckung, vermögen die Waffen in Felde wenig, wenn guter Rath zu Hause fehlet; Und, nach Taciti vernünfftigen Urtheil, wird bey dem grösten Glück, mehr durch gute Anordnung und heilsame Rathschläge, als durch Hände und Waffen, ausgerichtet.

CICERO de Offic. lib. I. cap. 22. TACIT. lib. XIII. Annal. cap. 6. n. 5.

Observatio XVII.

§. 1.

Nach den Regeln der Gerechtigkeit muß ein Regent auf die gerechte Ursachen des Krieges sehen.

Nach den Regeln der Gerechtigkeit muß ein Regent darauf sehen, ob der Krieg erhebliche und gerechte Ursachen zum Grund habe; gleich wie Kayser Theodosius zu sagen pflegte:

Daß die Kayserl. Majestät nicht sowohl in Waffen, als in einer gerechten Sache bestünde.

SCHARF. Diss. de bello christian. licit. n. 1.

Ob Regenten ihre Handlungen schlechterdings der sogenannten Staats-Raison gemäß einrichten sollen.

2. Es ist also die Machiavellische Meynung, nach welcher die Regenten alle ihre Handlungen schlechterdings der sogenannten Staats-Raison, oder bloß ihrem Interesse gemäß, einrichten solten, billig zu verwerffen; welchen falschen Grund-Satz auch der Frantzösische Staats-Bediente, de Morvilliers, in der Antwort an dem König Philippo in Spanien, als er von diesen wegen eines unternehmenden Krieges befraget worden, folgendergestalt geäussert:

Ob dieser Krieg gerecht und nöthig sey, will ich nicht weitläufftig untersuchen, weil es den Meisten als etwas lächerliches vorkommt, wenn Fürsten und Herren, die einem gemeinen Wesen vorstehen, und alles Recht nach dem Nutzen und

und der guten Gelegenheit beurtheilen müssen, bey dergleichen zweiffelhafften Fragen Schwierigkeit machen.

THUAN. Histor. ad ann. 1572. lib. 3.

3. Von der Eintheilung der Ursachen eines Krieges in causas justificas, oder die zur Rechtfertigung desselben dienende Ursachen; et suasorias, oder dessen geheime Bewegungs-Ursachen; ingleichen, auf wie vielerley Art ein Krieg könne unrechtmäßig seyn, davon handelt,

Wo de causis belli justificis & suasoriis; und verschiedenen unrechtmäßigen Arten des Kriegs Nachricht zu finden.

WALCH. in Lexic. philosoph. verb. Krieg. pag. 1590. sq.

Observatio XVIII.

§. 1.

Die Ursache eines gerechten Kriegs bestehet in der einem Staat von dem andern unbilliger Weise, angethanen Beleidigung, dadurch der beleidigte Theil genöthiget worden, seinen Feind mit Gewalt zum Frieden und zur Genugthuung zu zwingen, und wieder alle fernere Beleidigung, in Sicherheit zu setzen; daß also der Ausspruch wahr bleibet, welchen der so kluge als tapfere Cajus Pontius, in einer an die Samniten gehaltenen Rede, mit diesen Worten gethan:

Eine einem unbilliger Weise angethane Beleidigung ist eine rechtmäßige Ursache zum Krieg.

> Diejenigen führen einen rechtmäßigen Krieg, die dazu genöthiget werden, und diejenige ergreiffen Gott wohlgefällige Waffen, die sich auf nichts anders verlassen können.

LIVIUS lib. IX. cap. 1. pag. 320.

2. Also befahl der grosse GOtt selbst dem Mosi, sein Volck wieder die Midianiter ausziehen, und, weil diese so übel an den Israeliten gethan, und sie zur Abgötterey und Hurerey verleitet, Rache an denselben üben zulassen, indem er sprach:

Solches erhellet aus dem von Gott selbst dem Mosi gegebenen Befehl, Rache an den Midianitern zu üben.

 Thut

Thut den Midianitern Schaden, und schlaget sie! Räche die Kinder Jsrael an den Midianitern!

Welchem Befehl Moses auch nachgekommen, und fünff Könige der Midianiter, samt allem, was männlich war, mit dem Schwerdt erwürget hat.

Numer. XXV. 17. XXXI. 2. 7. & 8.

David überzog den König Hanon mit Krieg, weil dieser desselben Gesandten beschimpfet.

3. David überzog den König der Ammoniter, Hanon, deswegen mit Krieg, weil dieser die Gesandten Davids, auf Anstifften seiner Gewaltigen, beschimpfet hatte, indem er ihnen, da sie auf Davids Befehl kamen, dessen Mitleiden über Hanons Vaters Tod zu bezeigen, den Bart halb bescheeren, die Kleider bis an den Gürtel halb abschneiden, und sie, also geschändet, gehen lassen.

2 Sam. X. 1. sqq. 1 Chron. XX. 1. sqq.

Jonathas und Simon überfielen die Kinder Jambri, weil diese ihren Bruder, Johannem, getödet hatten.

4. Jonathas, der Fürst der Maccabäer, und sein Bruder, Simon, überfielen die Kinder Jambri, als sie eine Braut, so eines Fürsten Tochter aus Canaan war, von Nadabath mit grosser Pracht hohlen wolten, schlugen viele todt, und raubten alle ihre Güter, weil sie ihren Bruder, Johannem, da er zu den Nabatheern gesandt worden, unterwegs überfallen, denselben getödtet, und alles, was er mit sich geführet, weggenommen hatten.

1 Macc. IX. 35. sqq.

Observatio XIX.

§. 1.

Der Krieg muß demjenigen, wieder welchen er ge-

Ein Gerechtigkeit liebender Regent beobachtet, nebst andern unter Christlichen und sittsamen Völckern im Krieg gebräuchlichen löblichen Sitten, auch

auch dieses, daß der Krieg demjenigen, wieder welchen er gerichtet ist, vorher angekündiget werde.

richtet ist, vorher angekündiget werden.

ZIEGLER. ad Grot. de J. B. & P. in lib. III. cap. 3. §. 6. pag. 533. ALBER. GENTILIS de Jur. belli lib. II. cap. 1. BUDDEUS in Elem. philos. pract. Part. II. cap. 5. sect. 4. §. 9. HOCHSTETTER. in Colleg. Pufendorf. Exerc. 12. §. 16. WILLENBERG. in Sicilim. Jur. gent. prud. lib. III. cap. 3. qu. 6.

2. Dergleichen Kriegs-Ankündigung ist bey den alten Römern genau beobachtet, und von ihren Herolden, die, wegen des ihnen zugestandenen Rechts, Krieg und Friede zu machen, Feciales geheissen, und eine gewisse Versammlung, unter dem sogenannten Patre patrato, als Vorstehern, ausgemacht haben, nach einer gewissen Vorschrifft öffentlich verrichtet, auch, weil selbige mit heller Stimme geschehen, Clarigatio genennet worden.

Solche Kriegs-Ankündigung ist bey den alten Römern genau beobachtet worden.

FRANCISC. CAROL. CONRADI Diss. de Fecialib. & Jur. fecial.

3. Die Art und Weise, wie die Ankündigung geschehen möchte, dependiret überhaupt von eines jeden Potentaten oder Republick Willkühr, und ist genug, wenn der Gegenpart Nachricht davon bekommt.

Es mag solche geschehen, wie sie will, wenn nur der Gegenpart Nachricht davon bekomt.

CHRISTIAN. BARNECKAU de Clarigat. JOH. CLODIUS de Jur. clarigand. DAV. LINDNER. de bellor. justit. & indiction.

4. Gemeiniglich geschehen heutiges Tages die Kriegs-Erklärungen unter Trompeten- und Paucken-Schall, an vielen Orten aber auch noch durch Herolde, welche, gleichwie in Engelland bey der letztern Spanischen Kriegs-Declaration das Exempel vorhanden, solche an unterschiedlichen öffentlichen Oertern der Residentz ausruffen. Die Souverains lassen auch mehrentheils besondere Manifeste nicht allein denen Gesandten austheilen, son-

Was heut zu Tag gemeiniglich bey denen Kriegs-Erklärungen beobachtet wird.

sondern auch allenthalben an den Gräntzen und in dem Lande, welches sie feindselig anfallen wollen, ausstreuen, in welchen sie ihre Befugnisse und Gerechtigkeit zum Krieg erweißlich zu machen, und sich bey der gantzen Welt, wegen ihres Vorhabens, zu rechtfertigen suchen; worauf aber bisweilen dergleichen Manifeste durch Gegen-Manifeste wiederleget werden. Sie befehlen am Ende allen ihren Unterthanen und Einwohnern, Befehlshabern und Soldaten, ihren Gegentheil als Feind zu erkennen, dessen Lande und Leute, zu Wasser und Land, feindlich zu verfolgen und anzugreiffen, derselben Gewalt abzutreiben, und alles zu thun, was zur Beschützung des Vaterlandes und zum Abbruch des Feindes gehöret.

von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft, Part. II. cap. 7. §. 18. sqq. pag. 483. sq.

Observatio XX.

§. 1.

Der Krieg soll nicht mit unmenschlicher Grausamkeit geführet werden.

Nach der Vorschrifft der Gerechtigkeit muß ein Christlicher Potentat den Krieg nicht mit unmenschlicher Grausamkeit führen lassen. Denn weil bey allen rechtmäßigen Kriegen das eintzige Absehen auf eine billige Gnugthuung, und die darauf wieder herzustellende Ruhe und Sicherheit gerichtet seyn muß; so sind alle zu diesem Ende vorzunehmende Handlungen nur dergestalt erlaubt, daß solche dem dabey zu betrachtenden Endzweck, der sich auf das allgemeine Völcker-Recht gründet, gemäß eingerichtet werden. Auf solche Weise nimmt man von dem Blut vergiessenden Kriegs-Schwerdt aus, sehr alte und unvermögende Leute, Weiber, Kinder, Feld-Prediger, Gefangene, die sich ergeben haben, Handwercks-Leute und dergleichen; es wäre denn, daß auch diese das ihrige

Was vor Personen dabey zu verschonen.

zu

zu denen Feindseligkeiten mit beytrügen und schadeten, oder ohngefehr, etwa bey einer Belagerung, ums Leben kämen.

Grot. de J. B. & P. lib. III. cap. 2. §. 7. pag. 573. sq.

2. Ingleichen soll man auf Kirchen, Schulen, Rathhäuser, und andere öffentliche Gebäude, nicht weniger auf fruchtbare Bäume und Gewächse acht haben, daß daran keine feindliche Gewalt, ohne Noth, ausgeübet werde. In vielen Kriegs-Ordnungen wird auch denen Soldaten, bey Leib- und Lebens-Straffe, verboten, daß sie keine Mühlen, Back-Oefen, Berg-Saltz- und Wasser-Wercke, Brunnen, Schmiede, Brücken ꝛc. verderben, noch Wein, Bier, Korn, Mehl, Brod und dergleichen Proviant zernichten oder auslauffen lassen; es wäre denn, aus erheblichen Ursachen, von der Generalität befohlen.

Wie man sich in Ansehung der öffentlichen Gebäude, Güter, Victualien und dergleichẽ zu verhalten habe.

Vid. Reform. Francof. de anno 1442. §. Item soll der Ackermann ꝛc. 6. **von Rohr** in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft. Part. II. cap. 7. §. 25. pag. 486.

3. Wie weit sich die Verwüstung der feindlichen Sachen und Güter, nach der Billigkeit, erstrecke, ist ebenfalls aus dem Endzweck des Kriegs zu beurtheilen. Denn, wenn sie weder zu unsern Vortheil, noch zu des Feindes Abbruch etwas beyträgt, oder der Sieg bereits erhalten ist; so wäre es wieder die Regeln der Billigkeit und Klugheit, wenn man alles verwüsten oder verheeren wolte, indem man wohl aus Rachgier dem andern schadete, sich aber nicht den geringsten Nutzen schaffte.

Wie weit sich die Verwüstung der feindlichen Sachen und Güter erstrecke, ist aus dem Endzweck des Kriegs zu beurtheilen.

Pufendorf. de Jur. N. & G. lib. VIII. cap. 6. §. 7. Grot. cit. loc. lib. III. cap. 12. §. 1. pag. 685. Zentgraf. de Orig. Jur. gent. art. 1. §. 61. sq.

Observatio XXI.

§. 1.

Welche Kriegs-List vor zuläßig zu halten.

Keine ungewöhnliche, listige und heimliche Erfindung zum Abbruch des Feindes, soll mit Untreue, oder Verletzung einiger Pflicht und Obliegenheit vermenget werden. Denn diejenige Kriegs-List, so weder mit Bosheit, noch mit einiger Untreue verknüpffet ist, wird nur vor zuläßig unter allen sittlichen Völckern gehalten, weil dadurch geschehen kan, daß ein Kriegs-Heer, ohne grosse Niederlage, besieget, oder eine Festung leicht eingenommen, mithin vieles Blutvergiessen unterlassen, Zeit, Mühe und Aufwand erspäret, und der Ausgang des Kriegs beschleuniget wird, wie solches zu allen Zeiten vortreffliche Leute erkannt haben.

Dacier dans les remarques sur la vie de Marcellus. n. 73. pag. 302. Grot. de J. B. & P. lib. III. cap. 1. §. 6. pag. 550. sq. Vegetius de re milit. cap. 7.

Welche Mittel zu des Feindes Abbruch unzuläßig.

2. Hingegen sind, unter Christlichen und ehrbaren Völckern, alle zu des Feindes Abbruch mit heimlichen Tücken und Untreue verknüpffte Mittel unzuläßig; e. g. Gifft wieder den Feind zu gebrauchen, und damit entweder die Waffen, oder die Wasser tödtlich zu machen; ingleichen, Leute, die mit einer ansteckenden Seuche der Kranckheit behafftet sind, ins feindliche Lager zu schicken, damit solche das Kriegs-Volck anstecken, aufreiben, oder doch entkräfften mögen; Ferner, einen commandirenden General durch Meuchel-Mörder hinrichten zu lassen rc. Wovon mehrere Nachricht gegeben haben:

Martin Hasse in seiner wahren Staats-Klugheit. Part. II. cap. 2. pag. 455. sq. Becmann. Polit. parall. cap. 22. §. ult. Grot. alleg. loc. lib. III. cap. 4. §. 18. pag. 595. sq. Walch. Lexic. philos. verb. Feindseligkeit im Kriege. pag. 942. sq. Schmid. Diss. de percussoribus. Groddeck. de eo, quod justum est circa tormenta bellica. Zentgrav. de armis in bello prohibitis.

3. Der

3. Der löbliche König in Arragonien, Alphonsus, hat sich von dergleichen unanständigen Sachen folgender gestalt vernehmen lassen:

Königs Alphonsi in Arragonien Ausspruch hierüber.

Man müsse seinen Feind durch öffentliche Tapfferkeit, nicht aber durch heimliche Tücke, zu überwinden suchen.

PANORMITA de dictis & factis Alphonsi. lib. III. n. 22. & 30.

4. Also lautet auch der 52. Artickel des anno 1702. zwischen den Kayserlichen und Frantzosen errichteten Cartels:

Was das zwischen den Kayserl. und Frantzosen an. 1702. errichtete Cartel desfalls verbietet.

Es soll beyderseits, bey Leib- und Lebens-Straffe, scharf verboten seyn, sich keiner Kugeln von Zinn oder andern Metall, als Bley, ingleichen keiner vergifften, oder Drath- und anders *figurirten* Kugeln, weniger einiger unter den Christen verbotener und unzuläßiger Sachen, gegen das Leben der Menschen, oder des Viehes, zu gebrauchen.

von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft. Part. II. cap. 7. §. 29.

Observatio XXII.

§. 1.

Ein dem Feind gegebenes Versprechen, oder mit demselben getroffener Vergleich soll, ohne rechtmäßige Ursache, nicht gebrochen werden, weil das natürliche Gebot heisset:

Versprechen und Vergleiche sind dem Feind, nach dem natürlichen Gebot, zu halten.

Man muß dasjenige, was man dem andern versprochen, getreulich halten.

WALCH. Lexic. philos. verb. Pactum. pag. 1958.

Solches erfordern, nebst dem allgemeinen Natur- und Völcker-Recht, auch die göttlichen Gesetze.

2. Feinde bleiben doch Menschen, und müssen also auch dasjenige gegen einander beobachten, was das allgemeine Natur- und Völcker-Recht, ingleichen die göttlichen Gesetze erfordern. Denn will GOtt, daß man in der Gesellschafft die äusserliche Ruhe erhalten soll; so will er auch, daß man sein Versprechen halte, indem, wenn dieses nicht geschähe, daraus grosse Verwirrung und Unruhe entstehen würde: folglich, so sehr ich verbunden bin, gesellig zu leben; so sehr bin ich auch verpflichtet, meiner Zusage nach zu leben. Nach dem allgemeinen Völcker-Recht soll man niemand beleidigen. Wenn ich nun mit jemanden einen Vergleich aufrichte; so gebe ich ihn ein Recht in die Hände, woran ich ihn beleidigen würde, wenn ich dasselbige nicht halten wolte. Und wenn Treu und Glaube unter den Völckern nicht mehr gelten solte, so würde, Krieg zu führen und Frieden zu machen, eben so unmöglich fallen, als einige Gemeinschafft mit andern Menschen zu unterhalten.

Aristot. lib. I. Rhetor. cap. ult. Grot. de J. B. & P. lib. II. cap. 13. §. 16. pag. 332. sq. Coccej. Diss. de guarantia pacis. §. 1. p. 1.

Einige Arten der gegebenen und zu halten schuldigen Versichrungen und Verträge werden angeführet.

3. Daher müssen alle, zwischen feindlichen Partheyen, wegen der Deserteurs und Gefangenen, gemachte Cartels und Auslösungs-Verträge, alle, einen sich ergebenden Kriegs-Volck, verwilligte Bedingungen, alle, bey Ubergabe einer Festung, errichtete Vergleiche oder Capitulationes, alle insbesondere ertheilte Schutz-Briefe, Befreyungs- und Gnaden-Patente, Salvegardes, und alle andere gegebene Versicherungen gehalten werden.

Martin Hassens wahre Staats-Klugheit. pag. 459.

Ob schon offtmahls ein auß-

4. Zwar rühret manchmal ein und anderes ausserordentliches Verfahren ex Jure talionis, aus dem beson-

besondern Vergeltungs-Rechte her, da öffters, wie bey den sogenannten Repressalien, ein gantzes Kriegs-Heer, wenn einige aus dessen Mittel etwas gegen den Feind begehen, auch Schuld mit daran nehmen muß, welches mit der sogenannten Kriegs-Raison gleiche Bewandnis hat; Allein, gleichwie jenes nicht auf alle Personen und Thaten ohne Unterscheid zu ziehen, sondern, unter vorwaltender Großmuth, Gütigkeit und Billigkeit zu gebrauchen ist: Also soll auch diese zu keinem Vorwand ungerechter und schlechterdings böser Thaten dienen.

serordentliches Verfahren ex jure talionis herrühret; so darf doch solches zu keinem Vorwand böser Thaten dienen.

ZIEGLER. ad Grot. in lib. III. cap. 4. §. 13. pag. 539. OBRECHT. Diss. de ratione belli. cap. 4. pag. 187. in oper. ejus academ. edit. Argentorati 1704.

Observatio XXIII.

§. I.

Gute Ordnung und Kriegs-Zucht ist bey den Soldaten nöthig. Denn was die Seele in einem Cörper, das ist die Zucht bey einem Kriegs-Heer. Durch rechtschaffene, wohlgeübte, und zu guter Zucht und Erbarkeit angeführte Soldaten können grosse Fürsten die vortrefflichsten Thaten ausrichten, Macht, Ehre und Ansehen erlangen, mithin ihre und der ihrigen Glückseligkeit befestigen. Wofern aber die Kriegs-Leute mit denen Lastern einen Vergleich treffen; so können die Unterthanen mit denen Untugenden keinen Frieden haben, weil ein muthwilliges Kriegs-Volck Land und Leute verderbet, Gesetze und gute Sitten umwirfft, und nicht nur die zerbrechlichen Leiber ermordet, sondern auch die unsterblichen Seelen stürtzet.

Von guter Ordnung und Kriegs-Zucht bey denen Soldaten.

Martin Hasse in der wahren Staats-Klugheit. Part. II. cap. 2. im andern Staats-Grund-Satz. pag. 475. sqq.

Was die Kriegs-Zucht sey: Der General, und andere Officiers sollen ihren untergebenen Soldaten mit guten Exempeln vorangehen.

2. Gleichwie nun die Kriegs-Zucht überhaupt nichts anders ist, als eine Vorschrifft der Art und Weise, wie ein Kriegs-Mann in allen seinen Handlungen sich gebührend verhalten soll; Also wird auch von einem vorsichtigen General, auch andern Officiers und Befehlshabern erfordert, daß sie ihren untergebenen Soldaten mit guten Exempeln vorangehen, und ihnen zu einen Leitstern dienen, nach Inhalt folgenden Kriegs-Articuls:

Es sollen auch die Obersten, Rittmeister und Befehlshaber, sich, bey ihren höchsten Ehren und Pflichten, zu befleissen schuldig seyn, daß sie in solchem (nemlich guter Zucht und Ordnung) ihren untergebenen Reutern kein böß Exempel geben, sich vor sich alles Christlichen und guten Wandels befleissen, ob der Gerechtigkeit, dergleichen dem armen Mann, halten, auch ihre Reuter dahin weisen und ermahnen.

vid. Kaysers Maximiliani II. und des H. R. Reichs Reuter-Bestallung de anno 1570. art. 44.

Observatio XXIV.

§. 1.

Wegen erhaltenen Siegs soll zuförderst GOtt gedancket werden.

Wegen der über die Feinde erhaltenen Vortheile kan zwar ein Christlicher Landes-Herr öffentliche Freuden Bezeigungen, sowohl in seinem Lande, als auch bey seiner Armee, anordnen lassen; doch, daß zuförderst der göttlichen Güte, für das den Waffen verliehene Glück, gebührenden Danck zu sagen nicht unterlassen werde. Denn GOtt allein hat den Sieg in seinen Händen, und ertheilet denselben nach seinem Wohlgefallen; mithin darf sich niemand einbilden, daß eines Menschen Verstand, so viele Leute wohl anzuführen, hinlänglich sey, und daß die Sachen im Felde

de so ausschlagen müsten, als solche in dem Kriegs-Rath überlegt worden.

de COMINES, Liv. I. des Memoires. chap. 3. p. 26.

2. Der König Alphonsus in Arragonien hat daher seinem Sohn, Ferdinando, diese herrliche Erinnerung gegeben:

Königs Alphonsi Erinnerung an seinem Sohne.

Er solte ja seiner und seiner Soldaten Tapferkeit nicht so viel zuschreiben, daß er glaubte, man könnte, ohne Göttlichen Beystand, einen Sieg erhalten, denn dieser müste nicht durch Anführung und Bemühung der Menschen, sondern durch die Güte des allmächtigen GOttes bewerckstelliget werden.

PANORMITA de dictis & factis Alphonsi. lib. III. n. 51.

3. Von denen Freuden-Bezeigungen, welche heut zu Tag, gemeiniglich bey wichtigen und vortheilhafften Kriegs-Begebenheiten, pflegen angestellt zu werden, gibt verschiedene Nachricht:

Wo von denen Freuden-Bezeigungen, wegen erhaltener Vortheile im Krieg, Nachricht zu finden.

von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft, Part. II. cap. 7. §. 51. sqq.

Observatio XXV.

§. I.

Gleichwie sich die Magnet-Nadel im See-Compaß, auch mitten unter den stürmenden Winden und tobenden Wellen des Meers, immer gegen Mitternacht wendet; Also muß auch ein Christlicher Potentat, unter der hefftigsten Wuth der Waffen, nach den Frieden streben, weil dieser allem Krieg vorzuziehen, und auch vor den Haupt-Zweck desselben zu achten ist.

Ein Christlicher Regent muß mitten im Krieg auf den Frieden bedacht seyn.

von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft, Part. II. cap. 8. §. 1. sq.

Von nothwendiger Untersuchung der Gemüths-Beschaffenheit der Feinde.

2. Zu dem Ende hat ein Krieg-führender Regent zuförderst auf die Gemüths-Beschaffenheit der Feinde zu sehen, ob selbige in ihren Handlungen aufrichtig, billig und beständig zu seyn pflegen. Denn bisweilen thun einige Puissancen Friedens-Vorschläge, nicht aus Ernst, sondern damit sie nur Zeit gewinnen, und sich unter der Hand in bessern Stand setzen können, ihren Feinden mit mehrern Nachdruck zu begegnen und zu wiederstehen; deßwegen der Staats-kundige Geschicht-Schreiber, Polybius, den wohlmeynenden Rath gegeben:

> Es solten alle diejenigen, so ein gemeines Wesen zu regieren hätten, auf nichts mehr bedacht seyn, als daß sie von der Neigung derer, so entweder einen geführten Krieg aufzugeben, oder durch ein Bündniß Freundschafft zu stifften gemeinet wären, eine genaue Kundschafft erlangen möchten. Und also wären diejenigen, die auf ihrer Feinde Treu und Glauben sich unbedachtsamer Weise verliesen, sehr zu tadeln; hingegen die höchlich zu loben, welche bey Zeiten alle nur ersinnliche Behutsamkeit vorkehrten, und so dann in einer Sache schlüßig würden. Der aber gar niemanden auf einige Art und Weise trauen wolte, der müste sich nothwendig aller Gelegenheit, etwas zu unternehmen, verlustig machen.

POLYBIUS lib. III. cap. 12.

Observatio XXVI.

§. 1.

Zu Erlangung eines sichern Friedens sind gewisse Mittels-Personen zu gebrauchen.

Es ist ein gutes Mittel zu Erlangung eines sichern Friedens, wenn ein Potentat, bey einem errichtenden Frieden-Schluß, ohnpartheyische und ohninteressirte Mittels-Personen erkieset. Hierzu schicken sich einige neutrale Puissancen am besten, wel-

ches

ches denn entweder aus freywilligen Trieb, weil ihr Interesse selbst erfordert, daß es zwischen den streitenden Partheyen zu einer billig-mäßigen Befriedigung komme, und ihre benachbarte Staaten bilancirt werden, oder auf Ansuchung der Partheyen selbst, und zwar gemeiniglich des schwächern Theils geschiehet.

von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft. Part. II. cap. 8. §. 10. & 11.

Von der Beschaffenheit der Mediateurs.

2. Die Mediateurs müssen mit Macht und Authorität versehen seyn, damit theils ihre Worte, theils ihre Regimenter starcke Argumenta moventia abgeben, denjenigen Theil, der sich allzu hartnäckig erzeiget, zum Frieden zu disponiren. Inzwischen trauet man doch auch nicht allezeit einen sehr mächtigen, und zu gleicher Zeit einiger massen drohenden Friedens-Mittler; daher sich Ihro Czaarische Majestät, weyland Petrus I. einstens gegen einen ausländischen Minister sollen haben verlauten lassen:

Wie sie nicht gewohnt wären, jemand zu einen Mediateur anzunehmen, der ihnen mit der lincken Hand einen Oel-Zweig, mit der rechten aber ein Schwerdt wiese.

vid. Electa Jur. publ. Tom. XX. pag. 339.

Wo von Aufnehmung der Garantie über einen Frieden Nachricht zu finden.

3. Ob, und in wie ferne dergleichen Mittels-Personen die Guarantie über den Frieden auf sich nehmen können, und solche zu præstiren schuldig seyn, davon handelt:

Henr. Coccej. in Diss. de Guarantia pacis. Sect. IV. §. 13. sqq. pag. 22. sqq.

Wie diejenigen heissen, so dergleichen Guarantie über sich nehmen.

4. Dergleichen Guarantie dienet, oder soll vielmehr zur Sicherheit dienen, daß der Friede heilig gehalten werde, und die solche über sich nehmen, heissen Guarends de la Paix.

Coccej. alleg. loc. Sect. I. §. 6. pag. 5.

In wie ferne der Guarand dem wieder den Frieden-Schluß handelnden Theil nichts in Weg legen kan.

5. Wenn ein Theil wieder den Friedens-Schluß verletzet wird, so kan der Guarand, wenn es nicht sein und anderer Interesse erfordert, dem verletzenden Theil nichts in Weg legen, woferne der verletzte sich dabey beruhigen will und keine Hülffe verlanget, weil demjenigen, der etwas leiden will, kein Unrecht geschiehet; daher auch gemeiniglich die Clausul, ad requisitionem partis læsæ, mit inseriret wird.

L. 9. §. 1. ff. de aqu. & aqu. pluv. L. 34. C. de Transact. vid. Pac. Oliv. Art. 35. §. 1. & Art. 36. it. Pac. Osnabr. Art. 17. §. 6. & Monaster. §. 106. voc. *Moniti.*

Observatio XXVII.

§. 1.

Von vorsichtiger Abfassung der Friedens-Articul.

Es ist nöthig, daß man die Friedens-Artickul dergestalt abfasse, damit sie keinem Theil, über kurtz oder lang, davon abzugehen, eine scheinbare Ursache geben, vielweniger einen neuen Krieg veranlassen mögen. Denn man mag in denen Tractaten die Sache noch so deutlich bemercken, die aller bündigste und sicherste Gurantie vor die allgemeine Ruhe stifften, und allen Gelegenheiten zum Krieg noch so weißlich vorzukommen sich bemühen; so wird doch die Klugheit der Menschen nicht alle Fälle der künfftigen Zeiten vorher sehen, noch alle Bosheit der künfftigen Menschen verhindern können.

von Rohr in der Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschafft. Part. II. cap. 8. §. 2.

Welchergestalt eine billig-mäßige Gleichheit dabey zu beobachten.

2. Es muß auch dabey eine billig-mäßige Gleichheit beobachtet werden, und nach dieser ein jeder Theil seine Ansprüche und Bedingungen so einrichten, daß der eine nicht allen Schaden und Verlust tragen darf, der andere aber allen Vortheil erlanget.

Martin Hassens wahre Staats-Klugheit. pag. 508.

Obser-

Observatio XXVIII.

§. 1.

Man muß, Krafft der so genannten Amnestie, alle im Krieg auf beyden Seiten vorgegangene Feindseligkeiten, bey einem Friedens-Schluß, gäntzlich aufheben, und in ewige Vergessenheit stellen. Diese Amnestie hat ihren Ursprung von einem Gesetze, welches der Athenienser, Thrasibulus, nach dem er die Tyrannen aus seinem Vaterlande vertrieben, eingeführet, und dadurch die Stadt wieder in Ruhe gesetzet hat, wie aus dem Nepote zu ersehen, der es Legem Oblivionis, ein Gesetz der Vergessenheit, nennet.

Alle vergangene Feindseligkeiten müssen bey einem Frieden-Schluß, Krafft der sogenannten Amnestie, aufgehoben und vergessen werden.

CORN. NEPOS in vita Thrasyb. cap. 3. ibique BOSIUS WILLENBERG. in Sicilim. Jur. gent. prud. lib. III. cap. 18. qu. 6 & 7. BOXHORN. Diss. de Amnestia BERNEGGER. in Orat. de Amnest. FORSTNER. ad Tacit. Annal. lib. XII. cap. 19. pag. 216. BOECLER. Tom. Diss. acad. pag. 437. HERT. Element. prud. civil. Part. II. Sect. 25. §. 23. Glafey in dem Vernunfft- und Völcker-Recht. lib. VI. p. 206.

2. Endlich muß der errichtete Friede feyerlich gemacht werden, welches zuförderst, durch ein allgemeines Lob- und Danck-Fest, GOtt, als dem höchsten Stiffter alles Friedens, zu Ehren, dann auch durch öffentliche Freuden-Bezeigungen, anzustellen ist.

Von feyerlicher Kundmachung des errichteten Friedens.

Martin Hassens wahre Staats-Klugheit. pag. 509.

CAPUT III.

Von der Kriegs-Gewalt des Heil. Röm. Reichs.

Observatio XXIX.

§. 1.

Was das Recht, Krieg zu führen, sey.

Das Recht, Krieg zu führen ist nichts anders, als eine Gewalt, sich aller derjenigen Mittel zu bedienen, welche zu Unternehm- und Endigung eines Kriegs, nöthig und dienlich sind; daher auch nicht zu läugnen, daß solches, ein Stück der Majestät, und unter die Regalia majora zu rechnen sey.

STRYK. Diss. de Jur. Militiæ Imperialis. cap. II. §. 1. pag. 24. CLAPMAR. de arcan. rerumpubl. lib. I. cap. 10. in pr. ARNIS. de Jur. Majest. cap. I. n. 10. sq.

Wem das Recht, Krieg zu führen, in Franckreich zustehe.

2. In Franckreich stehet heut zu Tag das Recht, Krieg zu führen, denen Königen lediglich zu, nachdem dem Parlament sein voriges Ansehen, in dergleichen und andern Staats-Sachen, benommen worden, wie in dem Mercure françois aus folgenden zu ersehen.

C'est chose constante, que la Cour du Parlament ne peut & ne doit connoitre que des Affaires, qui sont de partie a partie, & non des Affaires d'Etat, dont nos Rois se sont reservés la Connoissance, si ce n'est par Commission expresse. d. i. Es ist eine ausgemachte Sache, daß das Parlament in keinen andern, als Parthey-Sachen zu erkennen hat, und sich in keine Staats-Sachen mischen darf, als welche sich die Könige alleine vorbehalten haben, ausser, wenn sie solche demselben besonders übertragen. Mercure françois. Tom. 17. p. 173.

3. Hin-

3. Hingegen ist hierinnen die Gewalt der Könige in Polen, durch die Reichs-Gesetze, mehr eingeschränckt, angesehen selbige, ohne der Republick Vorwissen, weder Krieg führen, noch Bündnisse machen, oder sonst wichtige das Reich angehende Staats-Sachen unternehmen dörffen. Wie solches in dem Königreich Polen beschaffen.

MARTIN. CROMER. de Republ. Polon. lib. II. ARNIS. de Republ. lib. III. cap. 6. sect. 7. n. 31. sq.

4. In denen vereinigten Niederlanden kan kein Krieg, noch Friede, ohne der vereinigten sämtlichen Provintzen Beyfall und Genehmhaltung, geführet noch geschlossen werden. Wie es in den vereinigten Niederlanden in Ansehung des Kriegs und Friedens gehalten wird.

vid. Fœderation. Ultrajectin. Art. 9. FORSTNER. de Supremat. cap. 15.

5. In was vor einer Verfassung das Römische Reich vor alten Zeiten gestanden, davon ist nachzulesen: Wo von der alten Verfassung des Römischen Reichs Nachricht zu finden.

STRYK. Diss. de Jur. milit. imper. cap. I. & GRUNDGREIFFER. Diss. de Jur. bell. ac pac. in imper. Roman. germ. cap. II. §. 7. sqq.

Observatio XXX.

§. 1.

Nachdem die Teutschen von denen Francken überwunden, und gantz Teutschland, besonders unter der Regierung Caroli M. zusammen in ein Corpus gebracht worden; so haben, von selbiger Zeit an, auch die Fränckischen Könige das Recht, Krieg zu führen, und Frieden zu stifften, ohnzweifelhafft exercirt, auch die teutschen Kayser, welche alle Gewalt der Römischen Kayser überkommen, sich solches nach- Von der Gewalt der Fränckischen Könige in Teutschland in Ansehung des Rechts, Krieg zu führen und Frieden zu stifften.

gehends zugeeignet. Und ob schon einige diese Gewalt der Fränckischen Könige um deswillen in Zweifel ziehen wollen, weil aus denen Nachrichten der alten Scribenten erhelle, daß dazumahl über Kriegs- und Friedens-Geschäffte auf den Reichs-Tägen gerathschlaget worden; so waren doch diejenigen, so darzu beruffen waren, nur als Räthe, folglich ihre Vota nicht als decisiva, sondern bloß als consultativa anzusehen, und stunde es in der Kayser freyen Willen, solche um deren Beyfall zu befragen.

BURGOLD. ad Instr. pac. Part. I. disc. 10. th. 2. HINCMAR. in Epist. ad Episcop. Franciæ cap. 29. epist. 1. in fin. GRUNDGREIFFER. Diss. de Jur. bell. ac pac. in imper. Roman. german. cap. II §. 13. pag. 17.

Nach der Zeit ist die unumschränckte Gewalt der Kayser gewisser massen eingeschränckt worden.

2. Nach der Zeit aber hat sich der Zustand in Teutschland dermassen verändert, daß diese unumschränckte Gewalt der Kayser, nachdem die Macht der Reichs-Fürsten gewachsen, gewisser massen eingeschräncket, und der Reichs-Stände Einwilligung in Kriegs- und Friedens-Sachen gewöhnlich worden. Also hat Henricus I. den Krieg wieder Polen nicht anders, als mit Einwilligung sämtlicher Reichs-Fürsten, beschlossen: und Henricus II. Ungarn ebenfals mit Consens aller Reichs-Stände mit Krieg überzogen.

Exempel von Henrico I. und Henrico II.

SIGFRID. Presbyter Misnensis in Chronico lib. 2. MUTIUS in Chron. german. lib. 14.

Desgleichen von Friderico I.

3. Nicht weniger ist von Friderico I. merckwürdig, daß er den Krieg wieder Ungarn, weil er die Einwilligung der Reichs-Fürsten nicht dazu erhalten können, bis zu einer gelegner Zeit aufgeschoben, und nicht ins Werck gesetzet.

OTHO FRISING. de gestis Friderici I. lib. II. cap. 6.

Auf diese alte Observanz haben sich die

4. Und auf diese alte Reichs-Gewohnheit haben auch die Reichs-Stände, Anno 1509. auf den Reichs-Tag

Tag zu Worms, sich beruffen, und expresse vernehmen lassen: Reichs-Stände anno 1509. beruffen.

Daß einem Kayser nicht gebühre, ohne der Stände Rath, Wissen und Willen, Krieg zu führen oder fürzunehmen, auch also im Heil. Reich, wo ihre Hülffe begehret, löblich Herkommen und Gebrauch sey.

GRUNDGREIFFER. alleg. loc. §. 14. pag. 18.

Observatio XXXI.

§. 1.

Diese Gewohnheit ist nun heut zu Tag, durch öffentliche Reichs-Satzungen und Ordnungen, vollkommen befräfftiget, und die denen Königen und Kaysern ehedessen zugekommene Gewalt, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen denen Ständen des Reichs dadurch mitgetheilet worden; Wie denn solche Maximilianus I. zu Worms zu erstfolgendergestalt bestätiget: Die Gewalt, Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, ist nunmehro denen Reichs-Stände durch öffentliche Satzungen mitgetheilet, solche auch zuerst von Maximiliano I. bestätiget worden.

Auch sollen Wir, und unser lieber Sohn, Ertz-Hertzog Philipps, auch unser Chur-Fürsten und Stånd des Reichs, ohne Wissen und Willen jährlicher Versammlung, keinen Krieg oder Vähd anfahen, noch einig Bündniß, oder Einigung mit fremden Nationen, oder Gewåldten machen, die dem Reich zu Schaden, Nachtheil, oder zuwieder seyn möchten.

vid. Handhabung des Land-Friedens zu Worms, de anno 1495. Tit. Die Königl. Majestät soll kein Krieg anfahen ꝛc.

2. So hat nicht weniger Kayser Maximilianus I. den Krieg wieder die Venetianer, mit Einwilligung der teutschen Reichs-Fürsten, zu unternehmen beschlossen. Eben dieser Kayser hat den Krieg wieder die Venetianer mit der Reichs-Stände Einwilligung beschlossen.

MUTIUS in Chron. germ. lib. 30. pag. 313.

Eben dergleichen Exempel sind unter der Regierung Caroli V. und Maximiliani II. vorhanden.

3. Unter der Regierung Caroli V. ist der Krieg der Crone Franckreich, nach geschehener Einwilligung der Reichs-Stände, angekündiget, die Belagerung der Stadt Magdeburg resolvirt, und unter Maximiliano II. mit gleichmäßigen Consens der Reich-Stände, die Execution wieder Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen unternommen worden.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. So achten Wir ꝛc. 4. it. Rec. Imper. August. de an. 1551. §. So haben Wir Uns ꝛc. 20. & Rec. Imper. Ratisbon. de an. 1567. §. 39 & 42.

Solches Recht ist denen Reichs-Ständen in allen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus zugestanden worden.

4. Solches Recht ist denen Reichs-Ständen in allen Kayserl. beschwornen Wahl-Capitulationibus, von Caroli V. an, bis auf die heutiges Tages glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät, zugestanden worden.

vid. Capitulat. Caroli V. art. 2. Ferdinand. I. art. 10. Maximil. II. art. 7. Rudolph. II. art. 10. Matthiæ art. 11. Ferdinand. II. art. 9. Ferdinand. III. art. 11. Ferdinand. IV. art. 11. Leopoldi & Josephi, art. 13. Caroli VI. art. 4. & Caroli VII. art. 4. §. 2. Wir sollen und wollen auch ꝛc.

In dem Westphälis. Frieden-Schluß ist denen Reichs-Ständen das Jus Suffragii in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten, fest gesetzet worde.

5. Endlich ist in dem Westphälischen Friedens-Schluß denen Reichs-Ständen das Jus suffragii, wie in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten, also auch fürnemlich darinnen festgesetzet worden, wenn Krieg zu decretiren, Tribut aufzulegen, Soldaten zu werben und in die Quartiere zu verlegen, neue Festungen in der Stände Herrschafften, in Nahmen des Reichs, aufzubauen, auch die Alten mit Besatzungen zu versehen, wie auch, wo Friede oder Bündnisse zu machen, und andere dergleichen Sachen zu verrichten sind.

vid. Instr. Pac. Osnabrug. art. VIII. §. Gaudeant &c. 2. Von Zerda Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs, Part. III. cap. 1. pag. 170 sq.

Obser-

Observatio XXXII.

§. 1.

Was die Einwilligung der Reichs-Stände zu einem Reichs-Krieg anbelanget, so wollen einige darauf sehen, ob es ein Bellum offensivum oder defensivum sey? Bey jenem sey sehr vieles zu bedencken, und weil ein Land dadurch in grossen Schaden gesetzet werden könne, so müsten die Stände insgesammt darein willigen; bey diesem hingegen sey genug, daß das Churfürstliche Collegium darein willige, so lange, bis ein Reichs-Tag gehalten werde, der folgends seine Einwilligung von sich gebe. Es bringe solches nicht nur die Natur des Belli defensivi mit sich, daß man sich je eher je lieber vertheidige, sondern wäre auch in der Wahl-Capitulation Leopoldi in den Worten reserviret worden:

Einige wollen, was die Einwilligung der Reichs-Stände zu einen Reichs-Krieg anbelanget, darauf sehen, ob es ein Bellum offensivum oder defensivum sey?

Wo wir aber von des Reichs wegen, oder das heilige Reich angegriffen und bekrieget würden, alsdenn mögen wir uns aller Hülff gebrauchen.

vid. Capitulat. Leopold. art. 13. conf. Capitulat. Caroli VI. & VII. art. 4. NICOL. HIERON. **Gundlings** Discours über den Westphälischen Frieden, ad art. VIII. §. 2. LIMNÆUS ad art. XI. Capitulat. Caroli V. pag. 189. PHIL. REINH. VITRIAR. Inst. Jur. publ. libr. III. Tit. 2. §. 70. lit. A.

2. Es wolten deswegen die Fürsten und übrigen Stände des Reichs, schon damahls, als Ferdinandus IV. erwehlet wurde, in ihren Monitis eine Erklärung haben, was, nach dem Westphälischen Frieden-Schluß, ad decernendum bellum gehöre; es ist aber die gehoffte Erläuterung nicht gefolget. Es haben dieselben ferner weit anno 1658. bey Errichtung der Wahl-Capitulation Leopoldi, durch ihre Gesandten zu Franckfurt

Was die Fürsten und übrigen Stände des Reichs dargegen erinnert und verlanget.

am Mayn, in ihren anderweiten Monitis communibus, bey dem Chur-Fürstlichen Collegio, dem Art. 2. mit einzuverleiben, gebeten:

Daß der künfftige Römische Kayser sich verbinde, den Münsterisch- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, bevorab, was so wohl in dessen Art. 8. de Juribus Statuum begriffen, genau, ohne einigen Absatz, vest und unverbrüchlich zu halten, sich nach demselben, und insgemein allen Reichs-Satzungen, die einen Römischen Kayser angehen, zu richten, und unter keinerley Vorwand, es sey gleich necessitatis, vel utilitatis publicæ, periculi in morâ, oder anders, daraus zu schreiten, auch darwieder niemand zu beschwehren, noch durch andere beschwehren zu lassen, verspreche.

Nicht weniger, an statt des Vers: Wo wir aber von des Reichs wegen ꝛc. zu setzen:

Wenn der zukünfftige Römische Kayser des Reichs wegen, oder das Reich entweder insgesammt, oder dessen Creyß und Stände angegriffen würden, daß solcher Krieg anderer gestalten nicht, als nach Innhalt der Reichs-Constitutionen und des Instrumenti Pacis geführet ꝛc.

SCHWEDER. Introd. in Jus publ. Part. spec. Sect. I. cap. 26. §. 2. pag. 612. **Von Herda** Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs. Part. III. cap. 3. pag. 186 & 222.

Gleicher gestalt haben Fürsten und Stände des Reichs Mens. Decembr. anno 1663. erinnert, daß aus dem Project einer beständigen Wahl-Capitulation besonders der Vers gelassen werden möge:

Oder zum wenigsten der sämmtlichen Chur-Fürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung ꝛc.

PFEFFINGER. in Not. ad Vitriar. Instit. Jur. publ. lib. I. tit. 7. §. 2.

3. Was

3. Was aber alle diese und noch nachgefolgte Erinnerungen vor einen Effect gehabt, zeigen die unveränderten Worte der darauf erfolgten Wahl-Capitulationum deutlich gnug; ausser, daß in Capitulatione novissima am Ende diese Worte inseriret worden:

Was diese und noch nachgefolgte Erinnerungen vor einen Effect gehabt.

Oder zum wenigsten deren sämmtlichen Chur-Fürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohlen und so balden mit gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten.

vid. Capitulat. gloriosiss. Imperat. Caroli VII. art. IV. §. 2. GRUNDGREIFFER. Diss. de Jur. bell. ac pac. in Imper. Roman. Germ. cap. II, §. 17. pag. 20.

Observatio XXXIII.

§. 1.

Es bleibet der allgemeine Grund-Satz richtig: daß ein Römischer Kayser, ohne der gesammten Stände Vorwissen, Rath und Einwilligung, keinen Krieg anfangen, noch einen Frieden schliessen könne. Denn es sind nicht nur die Worte des Instrumenti Pacis klar, sondern auch das Argument unumstößlich: Daß dem, der die Majestät besitzet, auch die Kriegs- und Friedens-Gewalt gebühre. Nun aber ist ja nicht zu läugnen, daß in dem Heil. Röm. Reich der Kayser und die Stände des Reichs die Majestät besitzen; Also haben auch der Kayser und die Stände des Reichs die Kriegs- und Friedens-Gewalt.

Nochmahliger Beweiß, daß zu einem Reichs-Krieg der gesamten Stände Einwilligung vonnöthen sey, sowohl, als zu Schliessung eines Reichs-Friedens.

vid. Capitulat. Leopold. & Joseph. art. 13. & Carol. VII. art. IV. §. 2. VITRIAR. in Inst. jur. publ. lib. III. tit. 2. §. 70. lit. a. pag. 631.

Die Kriegs-Erklärung geschiehet nicht nur auf dem Reichs-Tag, sondern auch im Nahmen des Reichs.

2. Wenn also ein Reichs-Krieg gegen irgend einen Feind beschlossen worden, so geschiehet die Erklärung nicht nur auf dem Reichs-Tag, sondern auch im Nahmen des Reichs; wie es denn in der Erklärung wieder die Crone Franckreich de dato Wien den 3. April 1689. folgendergestalt heisset:

Von gesammten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen bey der in unserer und des Heil. Reichs-Stadt Regenspurg fürwährender Reichs-Versammlung geschlossen, und an uns, vermittelst eines allerunterthänigsten Reichs-Gutachtens, gebührend gebracht worden, daß selbige Cron und Dero Helffere und Helffers-Helffer für öffentliche Reichs-Feinde zu declariren, der abgenöthigte Krieg wieder dieselbe für einen allgemeinen Reichs-Krieg zu halten, und ins Reich zu publiciren ꝛc.

Ferner: Als erklären und verkündigen wir hiermit und in Krafft dieses Briefs, daß Wir, und das gesammte Römische Reich, mehr gedachte Cron Franckreich, sammt Dero Helffere und Helffers-Helffer, für öffentliche Reichs-Feinde, und den wieder Sie abgenöthigten Krieg für einen allgemeinen Reichs-Krieg.

vid. AHASV. FRITSCH. in Annot. ad Capitulat. Josephi I. pag. 82. sqq.

Observatio XXXIV.

§. I.

Von Erwehlung und Werbung eines Reichs-Feld-Marschalls und des übrigen Reichs-Volcks.

Bey einem entstehenden Reichs-Krieg wird sowohl der Feld-Herr oder Feld-Marschall, als auch das übrige Kriegs-Volck im Nahmen des Kaysers und der Stände erwehlet und geworben.

vid. Instr. Pac. Westph. art. VIII. §. Gaudeant &c. 2.

2. Was

2. Was die Erwehlung des Reichs-Feld-Marschalls anbelangt, so findet man in denen Reichs-Abschieden davon folgende Nachricht:

Nachricht aus denen Reichs-Abschieden wegen Erwehlung eines Feld-Marschalls.

Nachdem zu Handhabung und Vollziehung Friedens und Rechtens, auch zu Wiederstand dem Türcken, und andern Anfechtern der Christenheit und des Heil. Reichs, angesehen worden, einen gemeinen verständigen Hauptmann des Heil. Reichs in solchen Sachen zu machen; So ist der Hochgebohrne Fürst, Albrecht, Pfaltzgraf bey Rhein, und Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern rc. von dieser Versammlung zu einem gemeinen Hauptmann des Heil. Reichs erwehlet rc.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1500. tit. 52.

3. Ob nun gleich Exempla vorhanden, daß die Reichs-Stände die Annahme eines Feld-Hauptmanns lediglich Ihro Kayserlichen Majestäten vertrauet; so sind doch dabey gewisse Reservata ausbedungen und vorbehalten worden, wie solches in verschiedenen Reichs-Abschieden mit mehrern zu finden ist.

Bisweilen haben die Reichs-Stände solche Wahl Kayserl. Majest. unter gewissen Bedingungen überlassen.

Limn. in Mantissa ad Capitulat. Ferdinand. II. pag. 643. sq.

4. Hierüber erklärte sich Kayser Maximilianus II. folgendergestalt:

Wie sich Kayser Maximilianus II. hierüber erklärt.

Nachdem ferner die anwesende Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, auch der abwesenden Räthe und Bothschafften, die Bestellung und Versehung des Feld-Obersten-Amts in vorstehender Expedition und Kriegs-Ubung, uns gutwillig heimgestellet; So haben wir solches von Ihnen zu gnädigen Dancknehmigen Gefallen angenommen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. 51.

Desgleichen Kayser Rudolphus II.

Nicht weniger Kayser Rudolphus II. nachstehender massen:

Und wiewohl man gern leiden möchten, daß die Stände, bey Bestellung der Kriegs-Nothdurfften, ihre eigene Leute und Befehlshabere verordnet hätten. Dieweil aber die Stände dessen Bedencken tragen, und solches uns selbst vertrauen, so nehmen wir dasselbe von Ihnen zu freundlichem gnädigen Danck an ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1594. §. 19.

Von den heutigen Reichs-Feld-Marschalls, und Uberlassung der Trouppen an Kayserl. Maj.

5. Heut zu Tage sind vier Feld-Marschalls des Reichs, von welchen zwey der Römisch-Catholischen, zwey aber der protestantischen Religion zugethan seyn sollen; dem ohngeacht geschiehet es noch, daß die Stände zwar ihre Contingente herbey schaffen, Ihro Kayserliche Majestät aber das Directorium über die Armee anvertrauen. Es überlassen auch bisweilen die Stände eine gewisse Anzahl Völcker Kayserlichen Majestät gegen eine gewisse Summe Geldes, welche ihren General haben, so aber nachgehends von dem Kayserlichen Feld-Marschall commandirt wird.

von Gülich in Illustrat. Capitulat. Josephi cap. XII. §. 4. pag. 122. add. Capitulat. Caroli VII. art. IV. §. 3.

Nachricht aus denen Reichs-Abschieden wegen Werbung der Reichs-Völcker.

6. So viel die Werbung der Reichs-Völcker anbetrifft, so heisset es in den Reichs-Abschieden davon:

Und sollen solche Knecht förderlich, von wegen unser und gemeiner Reichs-Ständ angenommen, und hinab gen Wien geschickt werden ꝛc.

vid. Rec. Imper. Norimberg. de anno 1522. §. 11.

Ferner: Welche so viel Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, als weit sich solch Geld ohngefehr erstrecken wird, allenthalben

ben im Reich, wo die am besten zu bekommen, in unserm und des Heil. Reichs Nahmen werben werden ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. 9.

Desgleichen: Und sollen alle die Knecht, so über kurtz oder lang bey diesem Regiment in unserm und des Reichs Diensten begriffen worden, sich einschreiben lassen.

vid. Fuß-Knecht-Bestallung zu Speyer anno 1570. aufgericht. Art. 12.

Observatio XXXV.

§. 1.

Die Reichs-Feld-Marschalls müssen von Teutscher Nation, und den Ständen sowohl als dem Kayser verpflicht seyn.

Die Feld-Herrn, oder Reichs-Feld-Marschälle müssen von Teutscher Nation seyn, und den Ständen sowohl als dem Kayser einem Eyd schwören. Denn in den Reichs-Abschieden ist ausdrücklich folgendes verordnet:

Und dieweil uns Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Ständ, und der abwesenden Bottschaffter, unterthäniglich heimgestellt, zu obgemeldtem Kriegs-Volck einen Obersten gnädiglich zu verordnen, welcher diesem Werck, zu unser und des Heil. Reichs Ehr, Nutz und Wohlfarth vor seyn möchte, doch aus dem Heil. Reich Teutscher Nation, und daß derselbige Uns und gemeinen Ständen mit Eyd und Pflicht verwand seyn soll.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1541. §. 55.

Ferner: Der Hauptmann soll geloben und schwören, daß er uns und dem Heil. Reich getreu und gehorsam seyn, ꝛc.

vid. Rec. Imper. August. de ann. 1500. Tit. Des Hauptmanns Eyd ꝛc. 57.

2. Nach

Alle übrige Officiers und Soldaten sollen dem Kayser und Reich schwören.

2. Nach den Reichs-Abschieden sollen auch alle übrige Officiers und gemeine Soldaten dem Kayser und Reich schwören.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1500. Tit. 54. sqq. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. 124. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 46. **Reuter-Bestallung zu Speyer** anno 1570. aufgericht. Tit. Von Bestellung des Felds- und Reuter-Rechtens. it. Fuß-Knecht-Bestallung. Tit. Articul auf die Teutsche Knecht. art. I.

Was die Reichs-Stände deswegen erinnert.

3. Deswegen haben die Stände des Reichs in ihren Monitis ad Capitul. Leopoldi ad Art. II. darauf angetragen, daß derselben inserirt werden möchte:

Und das Haupt so wohl als der Exercitus einig und allein in des Kaysers und des Reichs Pflicht genommen, ꝛc.

vid. **von Zerda** Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs. Part. III. cap. 3. pag. 199. conf. Rec. Imper. August. de anno 1500. Tit. Daß die Dienstleuth ꝛc. 77.

Observatio XXXVI.

§. I.

Von Kriegs-Räthen und Commissariẽ.

Denen Reichs-Feld-Marschallen sollen in Namen des Kaysers und der Stände gewisse verpflichtete Kriegs-Räthe von beyderley Religion, auch Commissarii zugefüget werden. Wie es denn in Ansehung der Kriegs-Räthe heisset:

Item, seynd dem gedachten Hauptmann von uns und der Versammlung sechs Räthe zugegeben und verordnet, mit derselben Rath er handeln soll.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1500. Tit. 53. & 59. conf. Rec. Imper. de anno 1530. §. 121. Rec. Imper. Norimberg. de anno 1522. §. 2. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 25.

Ferner:

Ferner: Uber dieses haben wir uns mit Chur-Fürsten und Ständen, und sie sich hinwieder mit uns verglichen, daß etliche geschickte und Kriegs-erfahrne Subjecta, und zwar aus zweyen Creyssen einer vorgeschlagen werde, daraus wir einen oder andern nehmen, so auch uns und dem Reich verpflichtet, die unserm Generalissimo so wohl in publicis als militaribus unter die Arme greiffen, und dasjenige auch ihres Orts einrathen helffen, was unser und des Reichs Dienst erfordern wird.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 62. & de anno 1541. §. 57. & Rec. Imper. Augusst. de anno 1566. §. 52.

Was dieserwegen besonders die Evangelischen Fürsten u. Stände bey der Capitulat. Leopold. erinnert habē.

2. Es haben daher besonders die Evangelischen Fürsten und Stände in ihren Monitis particularibus ad Capitulat. Leopoldi Art. II. verlanget, es möchte demselben folgendes einverleibet werden:

Wenn der zukünfftige Römische Kayser des Reichs wegen, oder das Reich, entweder insgesammt, oder dessen Creyß und Stände angegriffen würden, daß solcher Krieg anderer gestalt nicht, als nach Innhalt der Reichs-Constitutionen und des Instrumenti Pacis geführet, und denenselben in allen und jeden Puncten, unter andern auch, so viel anbelanget die Bestellung eines Obrist-Feld-Hauptmannes, auch aller und jeder hoher und niedern Officiers und Bedienten, Besetzung eines Kriegs-Raths von beyden Religionen, nachgelebet, und das Instrumentum Pacis die einige Norma aller einen Krieg concernirenden Actionen seyn solle.

vid. von Herda Grundveste des Heil. Röm. Reichs. Part. III. cap. 3. pag. 222.

Was also deshalber in Capitul. noviss. enthalten.

3. In Capitulatione novissima ist also dieses enthalten:

Dergleichen Reichs-Krieg so dann, nach Innhalt

der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalität, sammt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths Directoren und Räthen so wohl, als das gantze Kriegs-Heer in unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen.

vid. Capitulat. Caroli VII. art. IV. §. 3.

Pflichts-Notul der Fränckischen Creyß-Kriegs-Räthe.

4. Des Fränckischen Creysses Pflichts-Notul vor dessen sechs besondere Kriegs-Räthe ist zu finden,

ap. Lünig. in Corp. Jur. milit. pag. 433.

Von denen Reichs Muster-Commissarien, und Reichs-Zahl-Meister.

5. Von Annehm- und Bestellung derer Reichs-Muster-Commissarien, Reichs-Zahl- oder Pfenning-Meister ist Nachricht enthalten:

in Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1557. §. 55. sqq. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. 52 sqq. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. art. 38. & Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 27. & 28.

Observatio XXXVII.

§. I.

Wie die Reichs-Völcker in den Reichs-Gesetzen genennet werden.

Die Reichs-Trouppen und Völcker werden in den öffentlichen Reichs-Gesetzen, des Reichs-Volck, die Reichs-Armee, und der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Kriegs-Heer genennt; e. g.

Und ob uns GOtt der Allmächtige Glück und Sieg, als wir hoffen und bitten, verleihe, daß der Hauptmann, so ver-

verordnet werden soll, mit des Reichs-Volck etwas erobern oder gewinnen wird ꝛc.

vid. Ordnung des Regimens zu Augspurg anno 1500. aufgerichtet. Tit. Wo dem Reich ꝛc.

Item: Bey dem andern Punct, die Vermehrung und Verstärckung des Kayserl. und des Heil. Reichs Kriegs-Heer betreffend ꝛc.

vid. Rec Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 31. conf. Prager Fried. de anno 1635. §. Zu dessen allen würcklichen ꝛc. 64. SCHWEDER. Introd. in Jus publ. Part. spec. Sect. I. cap. 26. §. 3. pag. 613.

2. Die Besoldung soll also auch von dem Kayser und Ständen denen Reichs-Völckern gereichet werden; *Von Besoldung der Reichs-Völcker.*

arg. Rec. Imper. Norimberg. de anno 1521. §. 34.

Doch haben öffters die Reichs-Stände die Besold- und Unterhaltung des Kriegs-Volcks alleine übernommen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. 108 sqq.

3. Hierzu kan der Kayser keine Collecten nach Gefallen ausschreiben, sondern es muß mit Bewilligung aller Stände geschehen, weil in der Materie von Reichs-Anlagen, ubi de cujuslibet luditur corio, die Majora nicht gelten. *Von Ausschreibung der Collecten hierzu.*

vid. Instr. Pac. Westph. art. VIII. §. 2. Gundling ad Instr. Pac. Osnabrug. art. V. §. 52. lit. O. pag. 229.

Observatio XXXVIII.

§. I.

Die Contributiones und Reichs-Steuren, welche die Reichs-Stände, erheischender Nothdurfft nach, verwilligen, sind hauptsächlich die so genannten Römer-Monate, welche von den Römer-Zügen ihren *Von Contributionibus und Reichs-Steuren, besonders von den Römer-Monaten.*

ren Ursprung haben, wenn nemlich der neu-erwehlte Röm. Kayser mit einem Comitat von 20000. zu Fuß, und 4000. zu Pferd, nach Italien um Rom, um von dem Pabst gecrönt zu werden, gezogen. Ob nun schon seit Caroli V. Zeiten, diese Römer-Züge abkommen, so wird doch die Reichs-Anlage noch darnach eingerichtet. Denn da vor alten Zeiten ein jeder Reusiger Knecht zu 12. fl. Rhein. ein Fuß-Knecht aber zu 4. fl. monatlich angeschlagen, und einem jeden Reichs-Stand eine gewisse Anzahl davon zugeeignet worden; so wird das Register und die hierüber gemachte Repartition, wie viel nemlich ein jeder, nach Gestalt und Beschaffenheit seiner Lande und Vermögen, zu denen Römer-Monaten, wenn solche verwilliget werden, geben und auf sich nehmen müsse, die Reichs-Matricul genennet. Unter denen verschiedenen verfertigten Reichs-Matriculn aber wird auf die de an. 1521. am meisten gesehen.

Von der Reichs-Matricul.

GASTEL. de Stat. publ. Europ. cap. 38. ANDLER. Corp. Constit. Imper. verb. *Matricula*. MYLER. ab EHRENBACH. de Princip. & Stat. Imper. Rom. Germ. Part. I. cap. 10. §. 3 & 7.

Von der alten Art, das Reich durch den gemeinen Pfennig zu collectiren.

2. Von der andern vor alten Zeiten gebräuchlich gewesenen, heut zu Tag aber ins Stecken gerathenen Manier, das Reich durch den so genannten gemeinen Pfennig zu collectiren, da so wohl geist- und weltliche Obrigkeit, als geist- und weltliche Unterthanen, auch so gar Knechte und Mägde ihr Vermögen eydlich anzeigen, und mit einer gewissen Abgifft versteuren müssen, handelt mit mehrern:

DATT de Pace publ. lib. III. cap. 5 sqq.

Wovon die Reichs-Stände die verwilligten Römer-Monate bezahlen.

3. Es sind die Reichs-Stände die verwilligten Römer-Monate keineswegs aus ihren Domanial- oder Cammer-Gütern zu bezahlen schuldig; sondern es müssen sich zu solchem Ende ihre Unterthanen collectiren lassen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1566. §. Dieweil nun diese rc. 41.

4. Weil

4. Weil die freye Reichs-Ritterschafft in keinem Matricularischen Anschlag begriffen; so wird deswegen mit ihr besonders tractirt, und solche Hülffe Subsidium charitativum genennet.

Von dem Subsidio Charitativo der freyen Reichs-Ritterschafft.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1500. Tit. Was man mit den Ritterschafften rc. 46. & de anno 1582. §. Dann weiters wollen wir nicht unterlassen rc. 22. ITTER. de Feud. Imper. cap. XXI. §. 22. pag. 924.

Observatio XXXIX.

§. 1.

Der Kayser kan, ohne Einwilligung und Beystimmung der Reichs-Stände, deren Reichs-Armee keine Kriegs-Articul noch Gesetze vorschreiben.

Von den Kriegs-Articuln bey der Reichs-Armee.

STRYK. de Jure militiæ Imperialis, cap. II. §. 6. pag. 27 sq.

2. Solches wird nachstehender masse durch die Reichs-Schlüsse selbst bewiesen:

Von den Innhalt der Reichsschlüsse deshalber.

Derowegen wir denn auch eine gemeine Reichs-Bestallung und Articuls-Brief auf gemeine des Reichs Bräuch, mit Rath und Zuthun der Stände und Bottschafften, stellen und begreiffen lassen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 84.

Item: Weiters, als wir Anno &c. 70. zu Speyer in gemeiner Reichs-Versammlung, aus Rath und Beliebung aller Stände und Gesandten, eine sondere Reuter-Bestallung und Articuls-Brief verfassen und publiciren lassen, darinn wohlbedächtlich begriffen, was ein jeder Obrister, Rittmeister, Haupt- und andere Befehls-Leut, dann auch die gemeine Kriegs-Leut zu Roß und Fuß, in Kriegs-Läufften, inn- und ausserhalb Reichs, sich zu verhalten, damit gut Kriegs-Regiment, Recht und Disciplin im Heil. Reich

(daher die Teutsche Nation vor Jahren weit berühmt gewesen) gepflantzet und erhalten, die Kriegs-Leut ihren Herren treu und gehorsam, dem armen unschuldigen Mann nicht überlästig seyn, sondern um ihre Besoldung redlich und männlich gegen dem Feind streiten und dienen, aber keineswegs wieder das Heil. Röm. Reich, (ihr eigen Vaterland) noch dessen Glieder, Unterthanen und Schirms-Verwandten, sich bestellen und brauchen lassen sollen. Derhalben, damit solche löbliche Kriegs-Ordnung, Recht und Bestallung in kein Vergeß gerathe, sondern alle Teutsche Kriegs-Leut sich derselbigen gemäß erzeigen, wollen wir dieselbige hieher erhohlt und erneuert, auch allen und jeden Befehls- und Kriegs-Leuten hiermit, aus Kayserlichem Amt, gnädigst auferlegt und befohlen haben, in zutragenden Kriegs-Händeln allen und jeden darinn verleibten Articuln und Satzungen gehorsamlich zu geleben, wie es dann redlichen Kriegs-Leuten wohl geziemet, auch gemeiner Ritterschafft und andern frommen Kriegs-Leuten Teutscher Nation bey jedermann zu sondern Ruhm und Aufnehmen gereichen wird.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. §. 50 & 51.

Observatio XL.

§. 1.

Der Kayser kan allein keinen Frieden schliessen noch den Krieg verlängern.

Es kan der Kayser allein, ohne Zuthuung und Einwilligung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände keinen Frieden schliessen, noch einen Krieg, nach Gefallen führen oder verlängern; angesehen, was die Schliessung eines Friedens anbelangt, die Worte in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus klar sind: So dann sollen und wollen wir auch keinen Frieden, ohne der

der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zuthun und Einwilligung schliessen ꝛc.

vid. Capitulat. Carol. VI. art. 4.

Item: So dann sollen und wollen wir auch keine verbindliche Præliminar- weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthuung und Mit-Bewilligung Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vornehmen, weniger schliessen, es wäre denn, das eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestattete, welcher gestalt wir wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kan, des Chur-Fürstlichen Collegii Einwilligung einhohlen wollen, ehe wir uns in etwas verbindliches einlassen ꝛc. Im Fall aber uns Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

vid. Capitulat. Carol. VII. art. IV. §. 11.

Erklärung Kaysers Rudolphi II. in Ansehung des Kriegs.

2. In Ansehung des Kriegs erklärte sich Kayser Rudolphus II. dergestalt:

Und sollen sich Chur-Fürsten, Fürsten und Stände veranläßig versehen, gleichwie obgesatzte Hülffe von ihnen, den Ständen, zu Beschützung der Christlichen Wohlfarth, gantz treulich und wohl gemeint, daß auch dieselbe von uns zu keinem andern End noch Nutzen gebraucht, sondern allerdings treulich und aufrichtig damit umgangen werden soll.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1594. §. 19.

Obser-

Observatio XLI.

§. 1.

Von Erbauung der Festungen in der Reichs-Stände Landen.

Vorhin bauete der Kayser Festungen in der Stände Landen, ob sie gleich selbst dergleichen Recht, und kein anderer, darinnen hatten; Denn der Kayser excipirte Casus necessitatis & utilitatis. Solches soll aber, nach dem Westphälischen Frieden-Schluß und Kayserlichen Wahl-Capitulationibus, wenn es auch gleich Reichs-Festungen sind, nicht mehr, ohne Einwilligung der Reichs-Stände, sonderlich dessen, geschehen, dem das Land gehöret, weil ihm sonst Schaden zuwachsen könnte. Also heisset es:

Sie (die Stände des Reichs) sollen ohne Wiederspruch das Jus Suffragii in allen Berathschlagungen über des Reichs Angelegenheiten haben, fürnehmlich, wenn Gesetze zu machen, oder auszulegen, Kriege zu decretiren, Tribut aufzulegen, Soldaten zu werben, und in die Quartiere zu verlegen, neue Festungen in der Stände Herrschafften im Nahmen des Reichs, aufzubauen, auch die alten mit Besatzungen zu versehen rc.

vid. Instrum. Pac. Westph. art. VIII. §. 2.

Item: Jedoch sollen und wollen wir, weder in währendem Krieg, noch auch sonst, in der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieth, keine Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuren, vielweniger andern, solches gestatten oder zulassen, inmassen dieses allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seyn.

vid. Wahl-Capitulation Kaysers Caroli VII. art. IV. §. 6. conf. Capitulat. Leopoldi & Josephi art. 13. it. Capitulat. Carol. VI. art. 4.

2. Wie-

2. Wieder Franckreich musten etliche Reichs-Festungen angeleget werden, e. g. Philippsburg in Speyerischen, und Kehl auf Baadischen Boden. Als aber Kayser Ferdinandus II. in dreyßig-jährigen Krieg Hanau befestigen wollte, wiedersetzten sich die Stände, und stellten dem Kayser vor, daß ihnen solches nachtheilig wäre, massen auf solche Weise in ihren Landen könnten Festungen angelegt, und mit der Zeit wieder sie selbst gebraucht werden. Von denen Reichs-Festungen Philippsburg und Kehl; und warum sich die Stände des Reichs wegen Befestigung der Stadt Hanau wiedersetzet.

Gundling ad Instrum. Pac. Osnabrug. art. VIII. §. 2. lit. H. pag. 258.

Observatio XLII.

§. 1.

Das so genannte Oeffnungs-Recht, oder Jus aperturæ, Krafft dessen einem zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, entweder zu seiner Sicherheit, oder wegen Herberge, oder Durchzug, eine Stadt, Schloß, oder Festung geöffnet werden muß, hat Kayserl. Majest. in derer Reichs-Stände Städten und Festungen, weil dieses Ansinnen der Freyheit derer Stände des Reichs überaus gefährlich und nachtheilig geschienen, schlechterdings und zu keiner Zeit eher zugestanden werden wollen, als wenn der Kayser von einem allgemeinen Reichs-Feind gedränget, und dessen allerhöchsten Person halber in grosser Gefahr geschwebet. Solches hat schon der Kayser Carl der V. gesucht, ingleichen Kayser Ferdinandus II. zu Anfang des teuschen Kriegs mit grosser Hefftigkeit, aber vergebens, prætendiret. Wann, und wie dem Kayser das Jus Aperturæ in der Reichs-Stände Städten und Festungen zugestanden worden.

Teutscher Reichs-Staat. Part. II. cap. 6. §. 5. pag. 139. & Part. III. Sect. I. cap. XI. §. 10. pag. 282.

2. Hingegen hat der Kayser Macht, zu verbieten, daß kein Pulver, Bley, Waffen, und andere Von Kayserl. Verbot, keine contrabande

Waaren an auswärtige zu verkauffen, oder dem Feind zu überlassen.

zum Krieg dienliche Instrumenta und Sachen, vulgo contrabande Waaren, an die Auswärtige verkaufft, oder dem Feind, auf alle ersinnliche Art, überlassen werden mögen. Dergleichen Edicta gelesen werden können:

ap. Mulz. in Repræsent. Majestat. Imperator. Part. II. cap. 5. §. 2. pag. 291 sqq.

Observatio XLIII.

§. 1.

Der Kayser kan zu Kriegs-Zeiten Avocatoria ertheilen.

Der Römische Kayser kan, damit des Teutschen Reichs Unterthanen ihre Freyheit, auswärtige Kriegs-Dienste anzunehmen, nicht mißbrauchen mögen, gegen diejenigen, welche zu Kriegs-Zeiten feindlichen Machten dienen, die gewöhnlichen Avocatoria ertheilen, zu mahlen ein jeder seinem Vaterland eher, als einem fremden Potentaten, zu dienen, ohnehin schuldig ist. Demnach ist in den Reichs-Abschieden dieses verordnet:

Setzen, ordnen und wollen solchemnach hiermit gnädigst und ernstlich, auch bey Straff Leib und Lebens, Einziehung aller Haab und Güter, Entsetzung aller Ehr und Würden, Entwehrung der Erb- und Anwartschafften, Nachschickung Weib und Kinder, und daß dergleichen hinfüro weiters zu einigem Ehrenstand, bürgerlichen Aemtern, Handwercken, noch andern Nahrungs-Mitteln zugelassen werden sollen, auch allen andern in vorigen Reichs-Abschieden befindlichen Pœnen der Acht und Aber-Acht, daß hinführo von des Reichs Unterthanen, was Standes dieselben auch seyn, sich niemand mehr in feindliche Dienste einlassen, noch denselben einige Hülff, Vorschub oder Unterschleiff leisten, diejenige aber, welche sich thätlich in solchen Diensten befinden, oder

oder sich sonst bey unsern und des Reichs Feinden aufhalten, unter was Schein, Behelff und Gestalt solches auch seyn mag, in Krafft unsres, unter hernachgesetzten dato, ausgelassenen Kayserl. Mandats, alsbald, nach verkündigung dessen, innerhalb der darinn bestimmten Zeit, sich aller wiedrigen Kriegs-Ubung abthun, nacher Haus verfügen, der angebotenen Gnade fähig machen, und die wiedrigen Falls unausbleibliche Straffe vermeiden, sonderlich aber, daß dißfalls in unsern und des Heil. Reichs und andern Städten, wie auch auf dem Lande bey den Eltern, auf ihre Kinder und derselben Abforderung, wie auch das übrige ledige Gesinde, gutes Nachfragen und Auffsicht gehalten, und dieselbe von allen Zuzug und Dienstannehmung wieder das Vaterland, bey vorbedroheten und unausbleiblichen Straffen, abgemachet werden.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 83.

2. Dergleichen Mandatum Avocatorium, welches der glorwürdigste Kayser Leopoldus ann. 1673. in dem damahligen Frantzösischen Krieg erlassen, ist befindlich: *Wo dergleichen Mandatum avocatorium zu finden ist.*

ap. Mulz. in Repræs. Maj. Imper. Part. II. cap. 5. §. 2. num. 28. pag. 294 sq. conf. Die Kriegs-Erklärung wieder die Crone Franckreich, sub dato 3. April. 1698. ap. Fritsch. in Annot. ad Capitulat. Josephi pag. 81 sqq.

Observatio XLIV.

§. 1.

Gleichwie zu Führung eines Kriegs Waffen erfordert werden; Also werden solche, was die Kleinern anbetrifft, als Musqueten, Pistolen, Seiten-Gewehr, auch Regiments-Stücklein ꝛc. von denen *Von Anschaffung der erforderlichen Waffen bey der Reichs-Armee.*

Ständen bey ihren Trouppen angeschafft: das grobe Geschütz aber wird aus denen Zeug-Häusern derjenigen Creysse genommen, welche denen feindlichen Landen am nähesten gelegen sind. Doch muß solches denenselben von dem Reich, ohne Schaden, restituirt, oder ersetzet werden.

STRYK. Diss. de Jur. Militiæ Imper. cap. IV. §. 10. pag. 60 sq.

Was die Reichs-Satzungen deshalber disponiren.

2. Die Reichs-Satzungen lauten deswegen folgendergestalt:

Und damit auch das Christliche Kriegs-Volck mit einem Feld-Geschütz desto besser gefast sey, haben gemeine Stände, diesem Werck zu gutem, sich erboten und versprochen, daß ein jeder Creyß einem jeden Fähnlein-Knecht N. halbe Schlangen oder Falcona, mit samt N. Kugeln, und anderer auf jedes Stück gehörigen Reitschafft und nothdürfftiger Versehung mitgeben, verordnen und unterhalten soll. Doch soll solch Geschütz nicht anders wohin, noch anderer gestalt, denn bey des Reichs Kriegs-Volck für ein Feld-Geschütz gebraucht, und wo an demselben oder seiner zugehörigen Artillerie und Munition einiger Mangel sich zutrüge, der soll auch, durch weitere Fürsehung und Ordnung der Reichs-Versammlung zu Nürnberg, ersetzet und erstattet werden: Und damit auch mittler Zeit an nothdürfftiger Munition und Artillerie, zu der Reichs-Stände Feld-Geschütz gehörig, kein Mangel erscheine, so soll nichts desto weniger ein jeder Creyß, solcher Zugehörungen halben, an eine dem Heer nicht weit entlegene Stadt, dermassen Vorrath verschaffen, damit eines jeden Creysses Räthe denselben also finden, und unverzüglich, zu der Nothdurfft zugebrauchen, zu sich bringen möge.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 110 sqq.

Item: Und demnach ein Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, zu

zu Vollstreckung fürgenommenen Wercks im Feld und sonst, nach Gelegenheit, Anzahl, etliches Geschütz, Artillerie, Munition, und was dazu gehörig, von nöthen; so sollen die Stände eines jeden Creysses sich mit einer gewissen ziemlichen Anzahl Geschütz, in gemein zu gebrauchen, gefaßt machen, oder sich, bey wem unter ihnen jederzeit solches zufinden, und zu nehmen, vergleichen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creyß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsetzen und zu steuer kommen möge.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 80.

Item: Sintemahl auch, aus hoch bewegenden Ursachen, in etlichen vorigen Reichs- und Deputations-Abschieden, sonderlich Anno 1555. 57. 64. und 66. verordnet, welcher massen ein jeder Creyß mit seinem erwehlten Obristen, Zu- und Nachgeordneten, auch andern Befehls-Leuten, Geschütz, Artillerie, Munition, und was dazu gehörig, in guter gewisser Bereitschafft stehen, auch die Stände eines jeden Creysses, nach ihrer besten Gelegenheit, weß sie anfänglichs und fürters jederzeit auf erheischender Nothdurfft, zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Standes, zu erlegen, sich selbst unter ihnen vergleichen und zu entschliessen haben sollen, damit man dessen alles, im Fall der Nothdurfft zugebrauchen, durchaus vergewissert, und ein Creyß dem andern vertraulichen Beystand, Hülff und Rettung leisten könnte rc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. §. 22.

Observatio XLV.

§. 1.

Eigenen oder fremden Völckern Quartiere, Durch-Marche, oder Werbung im Reich zuverstatten, oder

Wie es im Reich mit Quartieren,

Durch-Marchen und Werbungen zu halten.

oder die Winter-Quartiere des Reichs-Völcker darinnen zu reguliren, ist dem Kayser alleine nicht frey gelassen, sondern es wird hierzu der Reichs-Stände Einwillung erfordert.

vid. Instrum. Pac. Westph. art. VIII. §. 2. SCHWEDER. in Introd. in Jus publ. Part. Spec. Sect. I. cap. 26. §. 5. pag. 615.

Was die Reichs-grund-Gesetze hierinnen disponiren.

2. Von allen diesen disponiren die Reichs-Grund-Gesetze folgendes:

Dem zu begegnen, haben wir uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, der Abwesenden Räthen, Gesanden und Bottschafften verglichen, und wollen, daß, hinfüro an keinem fremden Potentaten einiger Musterplatz oder seines Kriegs-Volcks also beschwerliche Durchzüg, im Heil. Reich und desselben Creyssen, gestattet werde, und ob einiger Obrister, Haupt- oder Befehls-Mann, eignes Gewalts, von solches fremden Potentaten wegen, Muster-Plätz in die Creyß zu legen, oder sonst mit Kriegs-Volck den Durchzug zu nehmen, unterstehen würde, demselbigen soll durch gemeine Creyß-Hülffe, vermög viel angeregter Executions-Ordnung und Handhabung gemeinen Friedens, Wiederstand gethan, und solche Beschwerde von den Unterthanen abgewendet werden.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1556. §. 40.

Item: Wir sollen und wollen auch keinen Krieg inn- oder ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, ohne der Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände, oder zum wenigsten der sämtlichen Chur-Fürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung, anfangen oder vornehmen, noch, ohn jetztgedachten Consens, einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen rc. auch keinen Stand mit Einquartierungen, wieder die Reichs-Constitutiones, belegen.

Da-

Damit auch das Römische Reich nicht, durch fremde Werbungen, entblößt und öde gemacht werde, soll darwieder, auf nechst bevorstehendem Reichs-Tag, alle gute Vorsehung geschehen 2c.

Da auch von uns, oder andern, einiges Volck im Reich, oder in unsern eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten, geworben, wollen wir die Verfügung thun, daß die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen, bey obbemeldter Werbung, mit Versammlung, Durchführ- Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege, wieder die Reichs-Constitutiones, Instrum. Pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied de Ann. 1570. nicht beschwehret, oder darwieder, von uns oder andern, verfahren werde.

vid. Capitulat. Leopold. art. 13 & 16. conf. Capitul. Josephi art. 13.

Item: Und dieweil denen fremden Potentaten je zu Zeiten, im Reich ihre Werbungen anzustellen, wohl verstattet wird, 2c. so sollen und wollen wir, dafern etwan von uns, oder andern, einiges Volck im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten, geworben würde, zuförderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblöset werde, auch die Verfügung thun, daß Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen, bey obbemeldter Werbung mit Versammlung, Durchfuhre, Einquartierung, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege, wieder die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis, nicht beschweret, oder darwieder verfahren werde.

Und nachdem auch je zu weilen verschiedene immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohn einig Recht und Befugniß, durch auswärtige Völcker, mit Einquartierung und andern Kriegs-Ungelegenheiten, höchst-

be-

beschweret werden ꝛc. als versprechen wir, die Abstellung dessen zu befördern ꝛc.

vid. Capitulat. Caroli VI. art. 4.

Item: Desgleichen sollen und wollen wir auch, ohne vorgedachtem Consens derer Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck, in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, geführet würde, dasselbe wollen wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten seine Hülff, Handbieth- und Rettungstungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Inhalt derer Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeihen.

Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren gesamten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wieder die Reichs-Constitutiones, selbst belegen, noch durch jemand anders beschweren lassen.

vid. Capitulat. noviss. Caroli VII. art. 4. §. 7 & 9.

Item: Demnach für allen Dingen die unvermeidliche äusserste Nothdurfft erfordert, bey Einquartierungen über gute Ordnung zu halten, haben wir uns mit Chur-Fürsten, Ständen, und Sie mit uns folgender Bedingungen verglichen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 21 sqq.

Ob-

Observatio XLVI.

§. 1.

Die zu des Reichs Defension geworbene Trouppen kan der Kayser, ohne der Reichs-Stände Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, noch nach eigenen Gefallen gebrauchen; Und heisset es hiervon in denen Wahl-Capitulationibus. Die Reichs-Trouppen kan der Kayser nicht eignen Gefallens aus dem Reich führen.

Wir gereden und versprechen auch, wann inskünfftig, auf vorgehabten Rath mit denen sieben Chur-Fürsten, und deren darauf gefolgter Bewilligung und Consens, die Nothdurfft erfordern würde, daß wir, zu des Reichs Defension, einige Kriegs-Völcker werben sollten, dieselbe, ohne Chur-Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension, und Rettung der bedrängten Stände, gebrauchen und anwenden zu lassen.

vid. Capitulat. Leopold. art. 16. conf. Capitulat. Josephi art. 15.

Item: Desgleichen sollen und wollen wir das Kriegs-Volck, ohne Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension, und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

vid. Capitulat. Caroli VII. art. IV. §. 8.

Observatio XLVII.

§. 1.

Eine Allianz und allgemeines Reichs-Verbündniß zu machen, ist Kayserl. Maj. als Kaysers, Werck alleine nicht, sondern es wird hierzu eben Der Kayser kan vor sich, als Kayser, alleine kein allge-

meines Reichs-Verbündniß machen. dasjenige erfordert, was die Capitulationes in Kriegs- und Friedens-Sachen disponiren.

HERM. CONRING. Exercit. Academ. de Republ. imperii German. Exercit. VIII. §. 94. pag. 459.

Was deswegen unter Maximiliano I. und Carolo V. vorgangen.

2. Hierzu hat sich schon Kayser Maximilianus I. in der Handhabung des Land-Friedens zu Worms de anno 1495. anheischig gemacht. Als derselbe daher hernachmahls, sonder Vorwissen der Reichs-Stände, in das bekannte Bündniß zu Camerich wieder die Venetianer trat, so beschwehrten sich die Stände des Reichs zum höchsten, und der Kayser muste selbst bekennen, daß er hierinnen der Sanction von dem Königlichen Land-Frieden entgegen gehandelt, machte aber anbey die Entschuldigung, daß Periculum in mora gewesen, und der Sachen Zustand nicht leiden wollen, solche erst auf dem Reichs-Tage zu proponiren, und darüber rathschlagen zu lassen. Nach der Hand wurde Carolo V. eine Capitulation vorgeschrieben, und darinnen bedungen, daß hinführo ein Römischer Kayser zum wenigsten mit denen Chur-Fürsten deswegen communiciren, und, ohne denselben, in diesem Stück nichts vornehmen solte. Weil sich aber die Fürsten hierwieder beschwerten; so wurde in dem Münsterischen Frieden-Schluß verwilliget, daß, wie in allen Kriegs- und Friedens-Sachen, also auch, wo Bündnisse zu machen, Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs zu sprechen haben solten.

vid. Instrum. Pac. Westph. art. VIII. §. 2.

Von der Churfürsten Restriction in den Kays. Wahl-Capitulation. ratione der Bündnisse.

3. Allein die Chur-Fürsten haben in denen nachfolgenden Capitulationibus die ehemahlige Restriction wiederhohlet, solchergestalt, daß bey Kriegs- und Friedens-Sachen, auch Bündnissen, aller Stän-

de,

de, oder zum wenigsten der sämmtlichen Chur-Fürsten Meynung und Einwilligung einzuhohlen sey.

vid. Capitulat. Leopoldi & Josephi art. 10 & 13. & Carol. VI. art. 4.

4. Der Innhalt der jüngsten Kayserl. Wahl-Capitulation ist hiervon dieser:

Innhalt Capitulationis novissimæ hiervon.

Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Kayser, in des Reichs Händeln keine Bündnisse oder Einigung mit andern inner- oder ausserhalb des Reichs machen, wir haben dann zuvor der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget. Da aber publica Salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen wir aller Chur-Fürsten sämmtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Beschlagung kommen kan, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen.

vid. Capitulat. Caroli VII. art. VI. §. 1 & 2.

5. Gleichwie nun des hohen Chur-Fürstlichen Collegii Meynung dahin zu gehen scheinet, daß Kayserl. Majest. wenn die Sache Verzug leidet, nach Innhalt des Instrumenti Pacis, des gantzen Reichs Gutachten zu vernehmen haben, falls aber derer Zeiten und Sachen Umstände, ein solches abzuwarten, nicht zuliessen, sondern des Reichs Wohlfahrt auf eine schleunige Entschliessung beruhete, alsdenn genug seyn solte, wenn der Kayser denen Chur-Fürsten hiervon Nachricht gäbe, und ohne deren Einwilligung nichts anfienge; Also protestiren gleichwohl die übrigen Fürsten und Stände wieder diese in denen

Von der Chur-Fürstl. Intention und der Reichs-Fürsten Protestation in dieser Sache.

denen Capitulationibus befindliche Restriction und Exception, und sagen: Daß, so geschwinde die Chur-Fürsten befraget würden, so geschwinde sie auch befraget werden könnten.

vid. Capitulat. Carol. VI. art. 6. **Gundling** ad Instrum. Pac. Osnabrug. art. VIII. §. 2. lit. I. pag. 260.

Observatio XLVIII.

§. 1.

Auf was Art und Weise einige dem Kayser das Recht, Gesandten, des Reichs wegen, zu schicken, alleine zueignen.

Das Recht, Gesandten zu schicken, schreiben einige Kayserl. Majest. alleine zu, dergestalt, daß zwar die Reichs-Stände zur Deliberation wegen der Sache, warum ein Kayserl. Gesande, des Reichs wegen, zu verschicken, zu admittiren; Der Gesande aber seine Instruction und Creditiv von dem Kayserl. Hof alleine haben müste.

STAMLER. de Reservatis Imperator. Roman. German. §. 50. pag. 250. sqq. IUNGKHER. de Legationib. summor. imperior. Cap. IV. §. 6. sqq. pag. 47. sqq.

Andere eignen dem Kayser das Recht, Gesandten zu schicken zu, in Sachen, so in dessen Dispoſition alleine beruhen; nicht aber, welche auf des Reichs Einwilligung ankommen.

2. Die meisten hingegen behaupten, daß, weil die Majestät zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen getheilet, und sie solche zusammen exerciren, zwar Kayserl. Majestät in Sachen, so in deroselben Macht und Disposition alleine beruhen, das Recht, Gesandten zu schicken, auch alleine zustehe; *in* Sachen aber, welche nicht schlechterdings auf des Kaysers Gewalt und Wille, sondern auf des gesammten Reichs Einwilligung ankommen, die Stände gleichergestalt, bey Verschickung einer solchen Reichs-Gesandschafft, zu sagen haben müsten.

vid. Instrum. Pac. Westph. art. VIII. §. 2. KULPIS. de Legation. Statuum Imper. Cap. V. §. 2. pag. 73. sq.

3. Also

3. Also konnte Maximilianus II. ohne Zuziehung des Reichs, dem Hertzoglich-Florentinischen Gesandten, als selbiger der Confirmation des Groß-Hertzoglichen Tituls halber sich zu Wien eingefunden, alleine Audienz ertheilen und abfertigen, weil die Macht, dergleichen Würden zu conferiren, unter die Kayserl. Reservata zu rechnen ist. Vorstehendes wird durch ein Exempel erläutert.

STAMLER. alleg. loc. §. 52. pag. 259. MULZ. in Repræsentat. Majest. Imperator. Part. II. cap. 22.

4. Wenn aber auch gleich der Römische Kayser die in Reichs-Sachen an demselben und das Reich zugleich geschickte auswärtige Gesanden annimmt und ihnen Audienz gibt; so ist doch gantz natürlich, daß, wenn von Reichs-wegen etwas wichtiges darauf resolvirt werden soll, die Stände auch davon wissen müssen, wie denn Carolus V. die von dem König in Pohlen wegen der Preußischen Händel, abgefertigte Gesandschafft zwar angehöret, deren Bescheid und Abfertigung aber auf einen Reichs-Tag verschoben hat: Gleich auch, wenn sich, bey Versammlung der Reichs-Stände, ein an dem Kayser und das Reich zugleich abgeordneter fremder Gesandte anmeldet, und auch der Audienz halber bey dem Reichs-Marschall angibt, hierzu von dem Kayser ein Tag benennet, und denen Ständen, durch Deputirte dabey zu erscheinen, angesagt wird. Gleichergestalt stehet denen Reichs-Ständen frey, einer von einem auswärtigen Potentaten nur an die Reichs-Versammlung, nicht aber zugleich an dem Kayser geschickten Gesandtschafft, ebenfalls Audienz zu ertheilen; jedoch, daß solche in wichtigen Sachen deren Anbringen Kayserl. Majestät eröffnen, und mit deroselben der Resolution halber sich berathschlagen. Von fremder Gesandten Audientz bey dem Kayser und Reich.

LEHMANN. Chron. Spir. lib. VII. cap. 124. pag. 968. WICQUEFORT del Ambassadeur. COCCEJ. in Jur. publ. cap. XX. n. 43. conf. Ausführlicher Bericht, wie es auf Reichs-Tägen ꝛc. pag. 31.

Daß Gesandten in des Kaysers u. Reichs Namen abgeschickt worden.

5. Daß Abgesanden in des Kaysers und des Reichs Nahmen abgeschicket worden, zeigen die beyden im XVI. Seculo nach Rußland und in die Niederlande geschehene Gesandschafften, von welcher letztern Nachricht zu finden:

in Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1594. §. 42 sqq. & de anno 1603. §. 30.

Die Reichs-Stände haben das Recht, der Kayserl. Gesandtschafft in Reichs-Sachē Gesandten zu adjungiren.

6. Es kommt auch das Recht denen Teutschen Reichs-Ständen zu, der Kayserlichen Gesandschafft in Reichs-Sachen Gesanden zu adjungiren, wie solches mit vielen Argumentis weitläufftig dargethan hat:

de LUDEWIG in Tr. de Jure ablegandi ordinum S. R. I.

Denn obschon solches Kayserlicher Seits denen Reichs-Ständen zur Zeit des 30. jährigen Kriegs, und des darauf erfolgten Westphälischen Friedens disputirlich gemacht werden wollen; so haben doch diese endlich durchgedrungen, und ihre Gerechtsame behauptet, wie mit mehrern zu sehen:

in dem **Teutschen Reichs-Staat.** Part. III. Sect. I. cap. 12. §. 8. pag. 296 sqq.

Kayserl. Erklärung hierüber in Capitulat. novissima.

In Capitulatione novissima haben sich Jhro Kayserl. Majest. folgendergestalt gegen die Reichs-Stände erkläret:

Wir wollen auch gedachte Chur-Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmählert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß, zwischen unserer Gesandtschafft und denen Reichs-Deputirten, der auf Reichs- und andern Deputations-Tägen herkömmliche Modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congressen mit Alliirten, oder andern auswärtigen besonders

deren

deren Mächten, mit denen man in Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen unsrigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten.

vid. Capitulat. Caroli VII. art. IV. §. 11.

Observatio XLIX.

§. 1.

Gleichwie, wenn ein Reichs-Stand, bey einem entstehenden Krieg, zu keiner Parthey zu treten, sondern einen blossen Zuschauer abzugeben, Willens ist, dessen Neutralitæt weder dem Kayser, als Kayser, noch dem Reich schädlich und nachtheilig seyn muß; Also kan solcher, woferne nemlich die ergriffene Neutralitæt dergleichen Nachtheil und Schaden nach sich ziehen sollte, von dem Kayser und Reich, davon abzustehen gezwungen werden. Alles dieses nach Inhalt des allgemeinen Reichs-Schlusses:

Ein bey einem entstandenen Krieg zum Schaden des Kaysers und Reichs neutraler Reichs-Stand kan, von seiner Neutralität abzustehē, nach den Reichs-Gesetzen gezwungen werden.

Und demnach die von etlichen Ständen vor sich selbst angemaßte Neutralitæten dem Römischen Reich sehr schädlich, den Feinden desselben aber, zu continuirung des Kriegs, über die Massen behülfflich und vorträglich, zumahlen ein jeder Chur-Fürst und Stand, vermög des Land-Friedens, auch dessen Handhabung und darauf fundirten Executions-Ordnung, wie auch andrer Reichs-Constitutionen, das Heil. Römische Reich so wohl vor auswärtig- als inwendigen Feinden, mit und beneben uns, aller Möglichkeit nach beschützen und defendiren zuhelffen, auch die dazu nothwendige Mittel pro quota beyzutragen schuldig und verbunden ist, und um des Willen Chur-Fürsten und Stände, auch der

abwe-

abwesenden Räthe, Bottschafften und Gesande vor hoch und nöthig ermessen, daß dergleichen angemaßte Neutralitæten expresse cassirt, abgeschafft und kräfftiglich verboten würden, und solches um so viel mehrers, alldieweil in den Reichs-Verfassungen nicht zufinden, daß einigem Stand, aus was für Ursachen, Ehehafften und Noth dasselbe auch seyn möchte, zu gelassen worden, in allgemeiner Noth und Gefahr des Vaterlandes von dem andern sich abzusondern. Also setzen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen allbereit angemaßte und unzuläßige hochschädliche Neutralität, darunter die von Uns etlichen Chur- und Fürstlichen Wittben beschehene Verwilligung nicht gemeynt, gantz und zumahln aufgehebt seyn solle, allermassen wir solche hiermit, und in Krafft dieses, gäntzlich aufheben, sondern daß auch hinfüro einiger Stand des Reichs, wer der auch sey, ohne unser Vorwissen und Genehmhaltung, sich in dergleichen hochschädlicher Neutralitæten nicht einlassen solle.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 86 & 87.

Declaration Kaysers Leopoldi in der Kriegs-Erklärung gegen Franckreich deshalben.

2. Daher hat Kayser Leopoldus im Jahr 1689. in der Kriegs-Erklärung wieder Franckreich expresse declarirt:

Daß alle und jede Stände des Reichs obligirt seyn sollen, die Waffen wieder Franckreich zu ergreiffen, dergestalt, daß derjenige Stand, welcher sich durch die Neutralitæt, oder in andere Wege der gemeinen Hülffe entziehen, oder dem Reichs-Feind mit Volck, Pferden, Kriegs-Ammunition, Proviant, oder durch andere ersinnliche Mittel beyspringen wolte, eben darum selbst vor einen Reichs-Feind gehalten werden solle.

vid. Kaysers Leopoldi Kriegs-Erklärung wieder die Crone Franckreich, sub dato Wien, den 3ten April. anno 1689.

Item:

Item: Wofern auch ein oder ander nicht unter feindlicher Gewalt stehender Reichs-Stand oder Glied, diesen und andern Reichs-Schlüssen gemäß, dem Vaterland seine Schuldigkeit ungesäumt nicht leisten, oder mit Franckreich in Neutralitæt und Particular-Tractaten bereits stehen, oder inskünfftige sich einlassen thäte, wieder den oder diejenige soll ad privationem aller ihrer vom Reich habenden Lehn und Beneficien geschritten, und, nach Anleitung der Executions- und anderer Reichs-Ordnungen, auch gemeinen Rechten mit aller Schärffe verfahren werden.

vid. Mandat. pœnale Leopoldi I. de dato August. Vindel. d. 23. Sept. anno 1689.

3. Hingegen ist in dem Frantzösischen Krieg, mit Consens des Kaysers und der Stände, der Reichs-Stadt Speyer, und der damahls auch noch gewesenen Reichs-Stadt Straßburg eine ohnschädliche Neutralität erlaubt gewesen.

Speyer und Straßburg war in dem Frantzösischen Krieg eine ohnschädliche Neutralität erlaubt.

GRUNDGREIFFER. Diss. de Jure belli ac pacis in imper. Roman. german. §. 35. pag. 33 sq.

Observatio L.

§. 1.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß in Kriegs- und Friedens-Angelegenheiten die meisten Stimmen derer Reichs-Stände einen Reichs-Schluß auf dem Reichs-Tag ausmachen.

In Kriegs- und Friedens-Sachen machen die Majora auf dem Reichs-Tag einen Reichs-Schluß aus.

MULZ. Repræsent. Majest. Imperator. Part. II. cap. 5. §. 3. n. 122. pag. 308.

2. Die Verordnungen der Reichs-Abschiede sind folgende:

Verordnungen der Reichs-Abschiede deshalben.

Diesen Beschwerden zu begegnen und abzuhelffen, haben wir uns mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, entschlossen: Setzen, ordnen und wollen, was hinfüro in berührter Executions-Sachen, und Handhabung gemeinen Friedens, durch den mehrern Theil der Stände eines jeden Creyses, demselben Creyß zu gutem beschlossen und statuirt wird, daß solches durch den wenigen Theil nicht verhindert, noch hintertrieben, sondern durch alle Stände, so viel der Beschluß einem jeden betrifft, oder betreffen wird, ohn alle Verweigerung getreulich vollzogen werden soll.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1556. §. 44.

Item: In Creyß-Handlungen sollen über die in der Executions-Ordnung enthaltene und dahin gehörige Verfassungs-Sachen jederzeit die Majora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1654. §. 183.

Observatio LI.

§. I.

Was durch die Reichs Armee in einem Reichs Krieg erobert worden, gehöret dem Kayser, als Kayser, und dem Reich.

Nach dem allgemeinen Völcker-Recht gehören die durch Waffen gewonnene Sachen demjenigen, auf dessen Unkosten der Krieg geführet worden. Eben also verbleibet alles dasjenige, was in einem auf des Reichs Kosten geführten Krieg durch die Reichs-Armee erobert und gewonnen worden, dem Kayser, als Kayser, und dem Reich.

GROT. de J. B. & P. lib. III. cap. 6. §. 10. pag. 613. STRYK. Diss. de Jure Militiæ Imperial. cap. IV. §. 13. pag 63 sq. MULZ. Repræsent. Maj. Imperat. Part. II. cap. 5. n. 137. ZIEGLER. de Jur. Majest. libr. I. cap. 33. §. 73. sqq.

Hier-

Hiermit stimmen die Reichs Gesetze nachfolgender massen überein:

Dieses ist den Reichs-Gesetzen gemäß.

Und ob Uns GOtt der Allmächtig Glück und Sieg, als wir hoffen und bitten, verleihe, daß der Hauptmann, so verordnet werden soll, mit des Reichs Volck etwas erobern oder gewinnen, oder, daß sich jemand an das Reich ergeben, und sich dem Reich zinßbar machen wird, dasselbige alles soll dem Reich zustehen, und dem verordneten Reichs-Rath getreulich überantwortet werden.

vid. Ordnung des Regiments zu Augspurg anno 1500. aufgericht. Tit. Wo dem Reich Glück und Sieg zustünden ꝛc.

2. Solches haben die Reichs-Stände in ihren allgemeinen Monitis ad Art. XI. der Wahl-Capitulation Kaysers Leopoldi deutlicher, und in folgenden Terminis auszudrücken verlangt:

Wie solches die Stände in der Wahl-Capitulation Leopoldi auszudrücken verlanget.

Da ichtwas in denen Reichs-Kriegen gewonnen, überkommen, oder zu Handen gebracht würde, daß dasselbe des Kaysers und des Röm. Reichs eigen seyn, und damit nach Innhalt des 30. Articuls gehalten werden soll.

Grundveste des Heil. Röm. Reichs. Part. III. cap. 3. pag. 200.

3. In dem Reichs-Abschied de ann. 1542. hatten sich der Kayser und das Reich folgendergestalt verglichen:

Wie sich der Kayser und das Reich deswegen anno 1542. verglichen hatten.

Wir haben Uns auch mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen verglichen und vereiniget ꝛc. Daß, was für Schloß, Städt und Flecken erobert werden, die zu der Cron Hungarn gehörig sind, und weyland König Ludwig, und sein Vater, König Ladislaus inngehabt haben, Uns alsbald wieder zugestellt, und zu huldigen anhalten werden sollen: Dieselben sollen und wollen wir

auch auf Unsern selb Kosten besetzen und verwahren, der gestalt, daß darneben an Unser gebührender Anzahl Kriegs-Volck auch nichts abgehen soll. Wo aber der Allmächtig Gnad und Sieg verliehe, daß auch mehr Schlöß, Städt und Flecken, so der Cron Hungarn in Zeiten bemeldter Könige Ladislaen und Ludwigen, nicht zugehörig gewesen, aus des Türcken Händen erobert und gewonnen würden, die sollen den Kriegs-Herren zustehen und bleiben, welche sich derhalben mit einander wohl zu vergleichen wissen werden. Was aber von Geschütz in Schlössern, Städten, Flecken und andern Befestigungen, dergleichen auch in Stürmen oder Streiten erobert würde, das soll den Herrn des Kriegs zum halben Theil, und zum andern halben Theil dem Obersten Feld-Hauptmann zustehen, ausgenommen das Geschütz, so also befunden würde, soll Uns ohn Abgang und Aufhalten wieder zustehen und folgen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 38.

Observatio LII.

§. I.

Dem siegenden Feind kan durch den Kayser ohne des Reichs Consens nichts vom Reich abgetreten werden.

Dem siegenden Feind kan durch den Kayser von dem Reich, ohne der Stände Einwilligung, nichts abgetreten werden, weil sich der Kayser eydlich verpflichtet, daß er nichts, ohne des Reichs Wissen und Zulassen, von demselben veräussern oder vergeben wolle. Diese Kayserliche Verbindung ist in diesen Worten ausgedruckt:

Und wollen wir dem Heil. Röm. Reich und desselben Zugehörung, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen gemeldter Chur-Fürsten sämmtlich, nichts hingeben, verschrei-

schreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschwehren.

vid. Capitulat. Leopoldi & Josephi. art. 12.

2. In denen folgenden und beyden letztern Wahl-Capitulationibus ist hernach versprochen worden, daß hierzu nicht nur der Chur-Fürsten, sondern auch der übrigen Reichs-Stände Consens erfordert werden solte:

Nach den beyden jüngsten Wahl-Capitulationibus wird hierzu des gantzen Reichs Consens erfordert.

Weiters und insonderheit sollen und wollen wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen, ohne Wissen und Zulassen derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände sämmtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschwehren.

vid. Capitulat. Caroli VI. & VII. art. X. §. 1.

Observatio LIII.

§. 1.

Was die Rechte der Reichs-Stände in ihren Landen, in Ansehung der Kriegs- und Friedens-Händel, anbetrifft, so ist ausser allen Zweifel, daß selbigen das Jus Belli & Pacis, oder die Gewalt, Krieg zu führen, und Frieden zu schliessen, Krafft habender hohen Landes-Obrigkeit, zustehe.

Die Stände des Reichs haben in ihren Landen das Jus belli & Pacis zu exerciren.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. Wo sie aber &c. 50. Ord. Camer. Part. II. Tit. 15. JOH. DIEDER. à GÜLICH in Illustratione & Recapitulat. capitulationis Josephi cap. XII. §. 5. pag. 123.

2. Und ob schon ein Reichs-Stand keine Völcker wieder den Kayser und das Reich, oder dessen Reichs-Mit-Stände anwerben darf, auch, weil die

Wieder den Kayser, das Reich, oder dessen Mit-Stände soll kein

Reichs-Stand feindlich agiren; doch kan sich solcher wieder ungerechte Gewalt vertheidigen.

Stände alle einen Richter über sich haben, nicht befugt ist, den andern feindlich zu überfallen, wenn derselbe nicht den Königlichen von Maximiliano I. aufgerichteten Land-Frieden brechen, und sich der darauf gesetzten Strafe schuldig machen will; so kan doch keinen Reichs-Stand verwehrt werden, sich, im Fall er angepacket und beleidiget wird, nach dem allgemeinen Völcker-Recht, zu schützen, und die Gefahr, auf alle mögliche Weise von sich abzulehnen.

per L. 1. & 2. C. quando liceat unicuique sine judice se vindicare. Ordnung des Land-Friedens zu Worms anno 1521. aufgericht. Tit. IV. §. 3. Rec. Imper. Worm. de anno 1564. §. 23 sq. MAGER. à SCHÖNBERG de Advocatia armata. cap. XIV. num. 255. pag. 630.

Observatio LIV.

§. 1.

Die Reichs-Stände können so viel Soldaten werben, als sie unterhalten können, wenn ihnen keine pacta provincialia im Wege stehen.

Es stehet denen Ständen des Reichs heut zu Tag das Recht ohnstreitig zu, so viel Soldaten zu werben und anzunehmen, als sie unterhalten können; woferne ihnen solches nicht durch eine innerliche Disposition mit ihren Land-Ständen auf gewisse masse restringirt ist.

Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. cap. XI. §. 1. pag. 278.

In vorigen Zeiten wurde Kayserl. Consens, auch eine hochbedrängte Ursache dazu erfordert.

2. In vorigen Zeiten musten die Werbungen mit Consens des Kaysers und des Creyß-Obersten geschehen, auch ein Reichs-Stand hohe bedrängte Ursache dazu haben, deswegen es in der Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich heisset:

Wo sie aber keine Herrn oder Versprecher hätten anzuzeigen, oder sich auch mit Grund auf einen Herrn ansagten, aber

aber daß derselbig solch Kriegs-Volck, es sey wem es woll, zu gutem, aus der Kayserl. Majest. oder unserm Zugeben und Erlaubniß, oder wissenden und bedrängten redlichen Ursachen, einen Zug zu führen habe, kein Anzeig zu thun wüste; Alsdenn soll der Chur-Fürst, Fürst, oder Stand, in des Fürstenthum, Land oder Gebiet sie liegen, allen möglichen Fleiß fürwenden, die Versammlung, Vergatterung und Lauff, sie geschehen eintzig oder Rotten-weiß, abzuwenden und für zu kommen.

Ord. Camer. Part. II. Tit. 15. conf. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 51. Rec. Imper. Worm. de anno 1564. §. 4 & 6.

3. Heut zu Tag aber wird solches entweder vor gantz unnöthig gehalten, oder kan wenigstens nur in dem Fall dahin einschlagen, wenn ein Stand den andern gewaltthätiger Weise mit Heers-Krafft überziehen wolte, davon in des Reichs-Satzungen dieses disponirt ist:

Heut zu Tag ist solches unnöthig, und dörffte nur dahin einschlagen, wenn ein Stand den andern gewaltsamer Weise anfallen wolte.

Und damit an solcher Vollziehung kein Mangel erscheine, so haben wir, auch Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen und Stände, Uns weiter verglichen und vereiniget, so sich zutrüge, daß einiger Stand, wieder alles obgemeldt, den andern mit Heers-Krafft, oder sonst gewaltiglich überziehen wolt, daß alsdann das Kayserliche Cammer-Gericht, auf Ansuchen des oder deren, so sich des Uberzugs besorgen, und sich gebührlich Rechtens erboten, völligen Befehl, Gewalt und Macht haben, denen, so in Gewerben und Rüstung stunden, bey der Pön und Straf der Acht, von solchem seinen gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen, und sich gebührlichen Rechtens begnügen zu lassen, zu gebieten.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1529. §. 11.

Obser-

Observatio LV.

§. 1.

Die Reichs-Stände können von ihren Unterthanen Contributiones fordern, oder solche gar aufbieten.

Weil denen Reichs-Ständen das ansehnliche Recht, Militz zu werben und auf den Beinen zu halten, zustehet; so können sie auch ihre Unterthanen zu Erlegung einer gewissen Contribution an Geld, zum Krieg und Unterhalt der Trouppen, anhalten, oder, im Fall der Noth, solche gar aufbieten, und ist kein Fürst gehalten, Geld für Volck anzunehmen.

KLOCK. de Contribution. cap. II. num. 64. pag. 49.

Was die Reichs-Abschiede hierinnen vor Maase setzen.

2. Die Reichs-Abschiede setzen aber hierinne in Ansehung der Reichs-Hülffe, diese Maase:

Daß derwegen eine jede Obrigkeit, wie Herkommen und Recht ist, ihre Unterthanen, Geistlich und Weltlich, exempt und nicht exempt, gefreyet und nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben belegen möge, und die Unterthanen hierinn zu gehorsamen schuldig sind, welche aber nicht höher oder weiter angelegt noch beschweret werden sollen, dann sich eines jeden Standes Anschläg erstrecken.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1551. §. 25. conf. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1557. §. 49. add. Capitulat. Caroli VI. Art. 15. §. Wir wollen die rc. & Caroli VII. art. 15. §. 2 & 3.

Die Reichs-Stände haben in ihren Landen das Jus Angariarum & Parangariarum.

3. Nicht weniger müssen die Unterthanen zur Kriegs-Zeit, oder sonst zur Zeit der Noth und wenn der Reichs-Stand dessen und vermuthlich bedarff, der Miliz ihre Bagage, Stücke, Proviant und dergleichen, zu Wagen oder durch Schiffs-Gefässe, fortbringen.

L. 7. C. de Fabricens. MULZ. Repræsent. Majest. Imperat. Part. II. cap. 15. num. 128 sqq. HEBERER. de Angar. & Parangar. thes. 6.

4. Glei-

4. Gleichergestalt haben die Reichs-Stände Macht, ihren Unterthanen die Waffen entweder gäntzlich zu nehmen, oder, bis zum nothwendigen Gebrauch, in das Zeug-Haus bringen zu lassen, ingleichen die Ungehorsamen, mit eigener und fremder Gewalt, zum Gehorsam zu bringen.

Die Reichs-Stände können ihre Unterthanen entwaffnen, und die Ungehorsamen mit Gewalt zum Gehorsam bringen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1526. §. Darauf so haben Wir Uns rc. 9. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. Desgleichen soll der Artickel rc. 70. COTHMANN. Vol. V. Conf. 32. n. 41. pag. 802.

5. Die Kayserliche Wahl-Capitulationes bekräfftigen solches nachstehender Massen:

Die Kayserl. Wahl-Capitulationes bekräfftigen solches.

Massen denn auch Chur-Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubt seyn soll, sich, nach Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Fürstlichen Juribus, selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Stände, wieder ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen.

vid. Capitulat. Leopoldi & Josephi. art. 7. add. Capit. Carol. VI. art. 15. §. Alle unziemliche rc. & Carol. VII. art. 15. §. 8.

Observatio LVI.

§. 1.

Die Reichs-Stände besitzen das Recht Festungen in ihren Landen zu haben, und solche auch auf der Unterthanen Grund und Boden anzulegen.

Die Reichs-Stände haben das Recht Festungen zu bauen.

LIMN. Jur. publ. lib. IV. cap. 8. num. 238. pag. 633. Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. cap. XI. §. 5. pag. 280. Capitulat. noviss. art. XV. §. 3.

2. Hierunter ist auch das so genannte Jus Armandiæ, oder das Recht Zeug-Häuser, und das Artillerie-Wesen, auch was deme anhängig, anzurichten,

Hierunter ist das Jus armandiæ begriffen.

ten, begriffen; Wie sie denn auch Krafft dieses Rechts verbieten können, daß kein Bley, Pulver und Waffen an die Auswärtige verkaufft oder überlassen werden mögen.

Teutscher Reichs-Staat. alleg. loc. §. 13 & 14.

Was die Reichs-Satzungen des Artillerie-Wesens halber verordnen.

3. Was das Artillerie-Wesen und Munition anbelangt, ist in den Reichs-Satzungen dieses verordnet:

Sintemahl auch, aus hochbewegenden Ursachen, in etlichen vorigen Reichs- und Deputations-Abschieden, sonderlich Anno funfftzig fünff, funfftzig sieben, sechzig vier, und sechzig sechs verordnet, welcher massen ein jeder Creyß mit seinem erwehlten Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch andern Befehls-Leuten, Geschütz, Artillerie, Munition, und was darzu gehörig, in guter gewisser Bereitschafft stehen, auch die Stände eines jeden Creyß, nach ihrer besten Gelegenheit, weß sie anfänglichs und fürters jederzeit, auf erheischender Nothdurfft, zu solchen Ausgaben, auf die Anschläge eines jeden Standes zu erlegen, sich selbst unter ihnen vergleichen und entschliessen, haben sollen, damit man dessen alles, im Fall der Nothdurfft, zugebrauchen, durchaus vergewißt, und ein Creyß dem andern vertraulichen Beystand, Hülff und Rettung leisten könnte, und aber an solcher Anordnung noch etlichen Creyßen etwas Mangel erscheinen soll.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. §. 22.

Ein jeder Reichs-Stand kan nach Belieben seine Festungen eröffnen, Winter-Quartiere reguliren, und Kriegs-Articul publiciren lassen.

4. Nicht weniger kan ein jeder Reichs-Stand seine Festungen und Stadt-Thore nach belieben eröffnen, Winter-Quartiere in seinem Lande reguliren, ingleichen Kriegs-Ordnungen, Kriegs-Rechte oder Articuls-Briefe seiner Militz publiciren lassen.

Teutscher Reichs-Staat. cit. loc. §. 16 & 18. pag. 286. sq.

5. Der

5. Der freye Durch-Marche kan einem Reichs-Stand, durch des andern Reichs-Standes Land, wenn es zumahl des Reichs-Wohlfahrt betrifft, mit Begrüssung des Landes-Herrn, ohne Schaden des Landes, und auf eigene Kosten geschiehet, nicht disputirlich gemacht werden.

Auf was Art einem Reichs-Stand durch des andern Land der Durch-Marche nicht abzuschlagen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. Wo sich aber überdiß ꝛc. 49.

6. So stehet auch einen Reichs-Stand frey, um Ehre und Ruhm, mit Ritterlichen Thaten fremden Königen und Republicken, ohne alles Beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehörigen, zu dienen.

Einem Reichs-Stand stehet frey, fremden Mächten zu dienen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. §. 4. Capitulat. Leopoldi art. 16. & Josephi art. 15. Horn. Diss. de libertate Germanorum exteris militandi.

Observatio LVII.

§. 1.

Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Römischen Reichs haben, Krafft ihrer Landes-Fürstlichen und Landes-Herrl. Obrigkeit, die Macht, Offensiv- und Defensiv-Alliantzen oder Bündnisse, mit dem Kayser, unter sich selbst, oder auch mit auswärtigen Potentaten, und zwar ohne Kayserlichen Consens und Confirmation, zu schliessen, doch so, damit solche, weder directe noch indirecte, weder expresse noch tacite, wieder den Kayser und das Reich seyn, und denselben nicht zum Nachtheil gereichen.

Die Reichs-Stände haben Macht, Bündnisse, ohne des Kaysers Consens, zu schliessen, wenn sie nur nicht wieder den Kayser und das Reich, oder denselben nachtheilig sind.

vid. Instrum. Pac. Westph. art. VIII. §. 2. ibique **Gundling** sub lit. L. pag. 260. Handhabung des Friedens, Rechtens und der Ordnung zu Worms, de anno 1495. Tit. Die Königl. Maj. ꝛc. ibi: Auch sollen wir ꝛc. Myler. de Princ. & Stat. Imper. Part. I. cap. 17. §. 12.

pag. 151. KNIPSCHILD. de Jur. ac privil. civit. imper. lib. II. cap. 23. n. 4. pag. 476. Justification du procedé de l'Electeur de Tréves & quelle en la liberté des Electeurs & des Princes de l'Empire, de faire des traités & des alliances avec tous les Princes de la Chretienté. conf. Capitul. Leopoldi & Josephi art. 9.

Hiervon handelt die Capitulatio novissima am allerdeutlichsten.

2. Die Capitulatio novissima gibt hierinnen am allerdeutlichsten Ziel und Maasse:

So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wieder den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wieder den allgemeinen Land-Frieden und Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß sey, und daß diß alles, nach Laut desselben, und unverletzt des Eydes, geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist; daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe also, und nicht anders, begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

vid. Capitulat. Caroli VII. art. VI. §. 3 & 4. conf. Capitul. Caroli VI. art. 6.

Von der ehemahligen Offensiv-Allianz des Chur-Hauses Brandenburg mit der Crone Schweden.

3. Ein merckwürdig Exempel einer Offensiv-Alliantz eines Reichs-Standes mit einem auswärtigen Potentaten haben wir an Chur-Brandenburg, als welche mit der Crone Schweden wieder Polen in Bündniß trat, und die berühmte Schlacht bey Warschau An. 1656. mit befochten hat; in welchem Bündniß aber am Ende die Clausul befindlich: daß solches andern Verpflichtungen, und besonders dem ann. 1648. mit dem Röm. Reich

Reich errichteten Westphälischen Friedens-Schluß gantz ohnnachtheilig seyn solle.

SAM. de PUFENDORF. de rebus gest. Friderici Wilhelmi M. Elector. Brandenburg. lib. VI. §. 26. pag. 327 sqq.

Observatio LVIII.

§. 1.

Ein ansehnliches Pertinentz-Stück der Landes-Fürstl. und Herrl. Hoheit ist das aus dem allgemeinen Völcker-Recht herrührende, und denen Reichs-Ständen ohnstreitig zustehende Recht, Gesandten, so wohl an dem Kayser und andere Stände des Reichs, als auch an auswärtige Potentaten und Fürsten, zu schicken, als welches gar wohl erwiesen und ausgeführet haben:

Denen Reichs-Ständen stehet das Recht zu, Gesandten zu schicken.

KULPIS. in Commentat. de legationib. Statuum Imper. JUSTIN. PRESBEUTA de Jure Legation. Stat. Imper. JOH. REBHAN. Diss. de Jure Legation. cap. II. thes. 3. 4. & 11.

2. Es ist rar und vielmahls ohnmöglich, daß hohe Häupter und ihnen gleich kommende Personen zusammen kommen können; dahero werden die unter ihnen abzustattende Visiten und vorfallende Negotia durch Gesandtschafften verrichtet. Was nun ein Gesandter sey, wie viel Arten derselben sind, und was sonsten zu dieser Function gehöre: ingleichen, von wem und wohin solche gesendet, und wie selbige an diesem oder jenem Hofe angenommen werden, oder, wie sie sich selbsten unter einander zu empfangen pflegen, davon ist ausführlicher Bericht zu finden:

Von der Nothwendigkeit derer Gesandschafften, und wo von denen Gesandten Nachricht zu finden.

in Gottfried Stievens Europäischen Hof-Ceremoniel. Part. III. per tot. conf. REBHAN. alleg. loc. per tot.

Caput IV.

Von der Kriegs-Ordre.

Observatio LIX.

§. 1.

Was Kriegs-Ordren seyn.

Die Kriegs-Ordren sind Befehle der Feld-Herrn, durch welche die Soldaten erinnert werden, was ihnen, denen Kriegs-Articuln nach, zu thun oder zu lassen gebühre.

PETR. MÜLLER. Diss. de Mandatis Ducum militarium. cap. I. th. 6. pag. 7.

Wenn unter denen Ordren eine Collision entstehet, so gehet die Ordre des obersten Chefs denen übrigen vor.

2. Nachdem nun unter den Kriegs-Officiers unterschiedene Gradus sind; so verstehet sichs, daß die Soldaten insonderheit die Ordre desjenigen, dem das General-Commando zustehet, zu respectiren haben, dergestalt, daß, wenn unter den Ordren eine Collision entstehen solte, die Ordre des obersten Chefs denen übrigen vorgehet.

SCHÖNBORN. polit. lib. VI. cap. II.

Ein Feld-Herr ist mit Recht die Seele einer Armee zu nennen.

3. Gleichwie der Leib des Menschen, ohne die Seele nicht bestehen kan, und die Kräffte des Leibes von den Kräfften der Seelen ihre Würckung haben; Also kan ein Feld-Herr mit Recht die Seele einer Armee genennet werden, von welcher das Leben und Vermögen des gantzen Kriegs-Volcks dependiret.

PHILIPP. MARNIX. Resol. polit. Sect. II. resol. 41.

Von Austheilung derer Kriegs-Ordren.

4. Die Haupt-Ordren werden wieder von andern an die Untergebenen ausgetheilet, dadurch sie

der Intention des commandirenden Officiers vergewissert werden. Also theilen die General-Adjutanten, in den Treffen und bey Schlachten, die nöthigen Ordren bey denen Armeen aus, die Flügel-Adjutanten auf denen Flügeln. Die Obersten-Wachtmeister ordnen die Wachen an, u. s. w. und ein jeder muß in demjenigen, so ihm anbefohlen wird, Gehorsam leisten.

PETR. MÜLLER. alleg. loc. cap. II. thes. 3 & 5. pag. 9 & 10.

5. Der Innhalt aller Ordren ist in diesen dreyen Worten begriffen: VENI, STA, REDI! d. i. Marchire da und da hin, oder, auf diese und jene Art, bleib stehen, und komm wieder zurück.

Von dem Innhalt aller Ordren.

ZACHAR. VIETOR. in Tract. de caus. exemt. imper. concl. 37.

6. Uberhaupt erstrecken sich die Kriegs-Ordren so wohl auf die Reuterey und das Fuß-Volck zu Lande, als auch auf das Schiffs, so zur See dienet; desgleichen auch die Voluntairs, Auxiliar-Trouppen und überwundene feindliche Soldaten, welche alle der Ordre des commandirenden Chefs unterworffen sind und derselben folgen müssen.

Auf welche sich die Kriegs-Ordren erstrecken.

MÜLLER. cit. loc. cap. II. th. 6 & 7. pag. 11. & cap. III. th. 1. pag. 12.

Observatio LX.

§. 1.

Zu Lande befiehlt der commandirende General, daß die Trouppen fleißig exerciret werden, und ein vorsichtiger und unermüdeter General wohnet dergleichen Kriegs-Ubungen öffters persönlich bey, weil dessen Gegenwart die Soldaten aufmuntert, und zu aller Bemühung unverdrossen machet.

Zu Lande lässet der General die Trouppen fleißig, öffters auch in seiner Gegenwart, exerciren.

ONOSANDER de optim. imper. cap. 42.

Hierin-

Was die Königl. Dänische Kriegs-Articul deshalber verordnen.

Hierinnen verordnen die Königl. Dänischen Kriegs-Articul nachstehendes:

Die Officierer sollen schuldigen Fleiß anwenden, die jungen Soldaten in den Exercitien, nach der von uns verordneten Weise, zu unterrichten, und die alten darinnen zu üben und zu unterhalten, bey Verlust der Charge.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Articuls-Brief vor dero sämtl. Miliz zu Lande, de anno 1683. cap. II. art. 146.

Von denen Kriegs-Ubungen bey dem Dienst zur See.

2. Eben also verhält sichs auch bey dem Dienst zur See, allwo die Kriegs-Ubungen von denenjenigen, so auf dem Lande zu observiren, sehr unterschieden sind, als wovon Vegetius folgendergestalt schreibet.

Multa quidem Armorum genera prælium terrestre desiderat, sed navale certamen non solum plures Armorum species, verum etiam Machinas et tormenta flagitat, tanquam in Muris dimicetur et turribus. Quid enim crudelius congressione navali, ubi et aqua periminitur homines, flammis? Præcipua ergo debet esse tegminum cura, ut cataphracti vel loricati, gladiati etiam, et Ocreis muniti sint Milites. d. i. Man bedienet sich zwar zu Lande in einer Schlacht verschiedener Waffen; In einem See-Treffen aber hat man nicht nur verschiedener mehrerer Arten derselben vonnöthen, sondern es werden auch allerhand Gerüste und Geschütz erfordert, weil man gleichsam hinter Mauren und Thürmen streitet. Denn was ist grausamer, als eine See-Battaille, in welcher die Leute so wohl im Wasser, als durchs Feuer, umkommen? Man hat also die meiste Vorsorge auf deren Bedeckung anzuwenden, und besonders die fechtende Soldaten mit Harnischen und Pantzern zu versehen.

VEGETIUS de re militar. lib. V. cap. 14.

Observatio LXI.

§. 1.

Die Kriegs-Ordre wird zur Musterung der Regimenter gegeben, und damit solches um so viel sicherer abgehe, so ist von denen Obristen eine richtige Liste und Specification des Regiments und aller Compagnien dem Commissario zu übergeben, wie denn auch die Haupt-Leute dergleichen Listen an den Commissarium abgeben, damit dieser aus der Collation der General- und Special-Liste ersehen könne, ob solche mit einander übereintreffen. Ein jeder Mann wird à parte befraget: Was er auf die Hand bekommen? Wie sein Nahm und Vaterland heisse? Wie alt, von was Profession er sey? Wie lang er gedienet? Ob er seine Löhnung allezeit richtig erhalten, und was er vor Abzug vor die Montirung leiden müsse? Es wird der Mann von Haupt bis auf den Fuß besehen, wie seine Montirung und Gewehr beschaffen, und alles, um fernerer Nachricht willen, fleißig niedergeschrieben. Findet sich nun einer oder andere untüchtige und zum Krieg incapable unter den Compagnien, so werden solche keineswegs passirt, sondern ausgemustert, und denen Officierern angedeutet, andere und tüchtige Soldaten an deren Stelle zu stellen.

Von der Kriegs-Ordre zur Musterung der Regimenter, und wie es dabey gehalten wird.

L. 1. C. quis milit. poss. L. 17. C. de re milit. Von Flemmings vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 9. §. 4. pag. 206. VEGET. de re milit. lib. III. cap. 3.

2. Wegen Unterschleiffs bey der Musterung wieder Kriegs-Ordre werden die Officiers sehr hart bestrafft, wie aus nachstehenden wieder einen Capitain und Lieutenant deshalber ann. 1666. ergangenen Urtheil des Kriegs-Gerichts zu Stade zu ersehen ist:

Wegen Unterschleiffs bey der Musterung werden die Officiers hart bestrafft.

Hat der Capitain N. N. seines Lieuten. N. N. Erbiethen, daß er einige fremde Knechte ihm zum besten aufmachen, und durch die Musterung zu passiren befördern wolte, nicht allein acceptiret, und um dessen Fortsetzung schrifftlich angehalten, sondern es auch zur Würcklichkeit gebracht, also falsche Musterung erlaubet, und ferner aus denen Actis sich befunden, daß er, die Soldaten indifferenter, ob sie gleich tüchtig oder nicht, um Eigennutz zu enturlauben, sich bemächtiget; für die Degens und Kleider, welche Jhro Königl. Majest. auf die Regimenter reichen lassen, von vielen Knechten Bezahlung genommen, oder an ihrem Sold abgebrochen: auf diejenige, so geheyrathet, eine neue Auflage von 3. rthlr. zu seinem Privat-Nutzen, eigenmächtig geleget: Auf zwey reformirte Unter-Officiers Tractament genossen, dieselben aber hinwieder nur als Gefreyten tractiret, und dadurch der Leute Schwürigkeit und eingebrachte Klagen verursachet; So erkennet gegenwärtiges Königl. Schwedisches Kriegs-Gericht vor Recht, daß gedachter Capitain nicht allein alle solche, bey der Compagnie gemachte unziemende Profiten (weswegen Liquidation vor der Königl. Cammer zu legen) wieder heraus zu geben schuldig, welche bey erster Musterung zum Behuff der dismontirten Soldaten, der Muster-Herren Verordnung nach, anzuwenden, sondern auch, nach Einhalt des 94. 101. 103. und 105. Kriegs-Articuls, seiner Charge zu entsetzen, und um 3. Monat Sold zu bestraffen. Jngleichen ist dessen Lieutenant N. N. weiln er, in dem vom Kläger producirten Schreiben, zu Beförderung falscher Musterung nicht allein sich erbothen, sondern auch nachgehends dazu das Seinige nach Vermögen contribuiret; so dann sich seines Capitains Commando nicht allerdings, wie sichs gebühret, gemäß bezeiget, etliche Soldaten nach ihrer Heymath

math zu verreisen, (welche nimmer wieder gekommen) eigenes Gefallens erlaubet: auch denenselben die Löhnungen nicht, also bald er sie bekommen, noch auch vollkommen, sondern particuls-Weise entrichtet, seiner Charge entsetzet, und mit Abziehung 3. Monaten Soldes bestraffet worden. B. R. W. Sign. Brömerwerde, den 15. Mart. Anno 1666.

vid. Lünig Corp. Jur. Milit. in append. pag. 322 sq.

Observatio LXII.

§. 1.

Bey denen Marchen und Durchzügen durch ein Land hat ein Feld-Herr besondere Vorsichtigkeit anzuwenden, daß er scharffe Ordre ertheile, damit die Erinnerung und Regel Alexandri Severi hierbey wohl in acht genommen werde, welche derselbe dieses Innhalts ertheilet:

Von der Kriegs-Ordre bey Marsch- und Durchzügen, nach der Regel Alexandri Severi.

Si vis Tribunus esse, imo si vivere vis, Manus militum contine! Nemo segetes atteret, nemo salem, oleum, ligna auferat; Nemo ovem alterius rapiat; Annona sua contentus sit miles; E præda hostium, non in lacrymis provinciarum habeat! d. i. Wilst du ein Officier seyn, und leben, so halte die Hände derer Soldaten in Zaum! Niemand beschädige die Saat; Niemand entziehe denen Unterthanen das Saltz, Oel und Holtz; Niemand raube des andern seine Schaafe; der Soldat sey mit seinem Sold zufrieden; Er lebe von der feindlichen Beute, und nicht von denen Thränen der Unterthanen.

Lamprid. in Alex. Sever. Petr. Müller. Diss. de Mandat. Duc. Milit. cap. III. th. 6. pag. 15.

2. Ehe ein commandirender General auf dem Marche, mit seinen unterhabenden Völckern, das Gebiet eines fremden mit seinem Herrn in Freundschafft

Was ein General bey dem Durch-Marche durch des Freundes Land

vor Ordre zu stellen und zu beobachten habe.

schafft lebenden Fürsten, betrit, hat derselbe nicht nur um einen freyen und ohngehinderten Durchzug anzusuchen, sondern auch die Ordre zu stellen, damit dem Land-Mann kein Schade zugefüget werde, und der Verpflegung wegen richtige Bezahlung erfolge.

juxta Novell. 130. vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. §. 10. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. §. 34. Rec. Imp. Ratisbon. de anno 1598. §. 31. & de anno 1641. §. 43. HORTLEDER. de caussis belli germanici. Part. II. lib. 4. cap. 5. n. 9. pag. 939. & cap. 6. n. 9. pag. 967. & cap. 9. n. 4 & 5. pag. 1100.

Was ein General bey dem Durch-Marche durch des Feindes Land vor Ordre zu ertheilen.

3. Führet auch ein Feld-Herr seine unterhabende Armee durch ein feindliches Land, so handelt er ebenfalls vorsichtig, wenn er seinen Soldaten, nach dem Exempel Alexandri M. das Verwüsten und Plündern nicht zulässet.

JUSTIN. lib. II. cap. 6.

Observatio LXIII.

§. 1.

Von der Ordre, so denen Schild-Wachen gegeben wird, und was weiter bey diesen zu observiren.

Denen Schild-Wachen wird die Ordre gegeben, daß ein jeder seinen Posten gehörig in Obacht nehme; Und weil an einem Wach-Posto viel gelegen, so muß ein General die Schild-Wachen bisweilen überschleichen, und nachsehen, ob sie auch ihre Schuldigkeit in allen Stücken beobachten.

JAC. COMES PURLILIAR. de re milit. lib. II. §. 24. JUL. FERRET. de re milit. Tit. de Explorat. ex Excub.

Von der Parole oder Losung.

2. Von der Parole oder Losung, welche denen Schild-Wachen und Soldaten gegeben wird, ist zu lesen:

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 37. pag. 476 sqq.

sqq. LIPSIUS de milit. Roman. lib. V. Tit. de vigiliis. STARAVOLS. Institut. rer. militar. lib. III. cap. 17.

Was in denen Kriegs-Articuln deshalber hier und da verordnet ist.

3. In der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung ist deshalber folgendes verordnet:

Welcher auf der Wacht truncken und voll begriffen wird, also, daß er seine Wacht nicht nothdürfftlich versehen, oder die rechte Losung nicht von sich geben kan, der soll, nach Erkenntniß des Feld-Marschalls und Obersten gestrafft werden.

vid. MAXIMILIANI II. Reuter-Bestallung zu Speyer anno 1570. aufgericht. art. 78.

Item: Es soll ein jeder auf die Losung, so ihm jederzeit gegeben wird, gute Achtung haben; denn welcher der Losung vergessen, oder mit einer unrechter Losung befunden wird, der soll vor Recht gestellet, und nach Erkenntniß, an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

vid. MAXIMILIANI II. Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte. art. 179.

In den Holländischen Kriegs-Articuln ist der Losung wegen dieses versehen:

Niemand soll dem Feind, oder jemand anders, die Losung offenbahren, oder zu erkennen geben, bey Todes-Straffe, noch, die ihm gegeben worden, ruchbar machen, oder eine andere von sich geben, als er von dem Officier erhalten, bey Leibes-Straffe.

vid. derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor dero Militz zu Lande, de anno 1705. art. 29. conf. Chur-Pfältzische Kriegs-Articul. art. 50. Pfaltz-Graf Gustav Samuel Leopolds bey Rhein und Hertzogs in Bayern Kriegs-Articul, de anno 1721. art. 29. u. a. m.

Observatio LXIV.

§. 1.

Ein Feld-Herr muß bey Lieferung einer Schlacht seiner Ordre genau nachgehen.

Bey Lieferung einer Schlacht muß ein Feld-Herr mit der grösten Behutsamkeit verfahren, seiner Instruction genau nachleben, ob er auch Ordre zu schlagen habe. Denn wo er ohne Ordre dergleichen hazardiret, so hat er bey dem Kriegs-Rath und bey seinem Souverain grosse Verantwortung zu gewarten. Er muß das gantze Kriegs-Heer in drey Corps eintheilen, nemlich in die Avantguarde, in das Bataillon, und in die Retrogarde, die mit ihren Häuptern und Officierern also nach einander anziehen. Der Chef der Armee hält sich mitten in dem Bataillon, welcher gleichsam das Hertz im gantzen Heer ist, von dem alle andere Glieder ihre Krafft und Leben haben.

VEGET. de re milit. lib. III. cap. 15. von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. cap. 24. §. 11. sqq. pag. 166. sqq.

Wie man sich einer Kriegs-List zuläßig bedienen könne.

2. Sich einer List zu bedienen, ist allerdings zuläßig, wenn man nur dabey Treu und Glauben hält, dem man auch seinem Feind schuldig ist; Wie denn GOtt selbst dem König David anbefohlen, daß er nicht gegen die Philister anziehen, sondern solche von hinten anfallen solte.

2 Sam. V. 23. LIPS. Polit. lib. V. cap. 17. BESOLD. de Bell. cap. V. num. 10.

Eine wohl ausgesonnene und glücklich ausgeführte Kriegs-List verdienet ein besonders Lob.

3. Es verdienen dergleichen listige und sinnreiche Erfindungen, deren sich alle Völcker jederzeit bedienet haben, wenn sie wohl ausgeführet werden, ein besonderes Lob für denenjenigen Kriegs-Thaten, welche man öffentlich und mit Gewalt vollbringet. Daher auch die Lacedæmonier, wenn sie ihren Feind durch eine Kriegs-List überwältiget, dem Marti einen Ochsen,

wenn es aber mit öffentlicher Gewalt geschehen, nur einen Hahn geopfert haben.

Von Flemming, alleg. loc. §. 13.

4. Nach der Schlacht erfolgt entweder der Sieg, oder die Niederlage. Wie sich nun ein kluger General auf beyden Fällen zu verhalten habe, davon ist Nachricht zu finden: Wie sich ein General bey einem erfolgten Sieg oder Niederlage, zu verhalten habe.

ap. PETR. MÜLLER. in Diss. de Mandat. Duc. militar. cap. III. th. 13. pag. 19. Von Flemming, alleg. loc. Part. III. cap. 3. §. 15 sqq. pag. 191. sq. & cap. 32. §. 1. sqq. pag. 302 sq.

Observatio LXV.

§. 1.

Gleichwie diejenigen Rathschläge für die allernützlichsten und besten gehalten werden, welche der Gegentheil nicht eher erfähret, als bis solche zur würcklichen Ausführung gebracht worden; Also hat auch ein kluger Feld-Herr sich, in Stellung seiner Ordren, behutsam aufzuführen, und solche nicht eher, als bis er es rathsam findet, bekannt zu machen, sondern vielmehr, wenn er mercket, daß dem Feind etwas von seinen Absichten verkundschafftet worden, andere Dispositiones zu machen, und seine Befehle zu ändern. Ein kluger Feldherr pflegt seine Ordren geheim zu halten.

VALER. MAXIM. lib. III. cap. 26. VEGET. de re milit. lib. III. cap. ult.

2. Ehe ein General zu Ausführung einer wichtigen Unternehmung die Ordre gibt, pfleget selbiger gemeiniglich vorher einen Kriegs-Rath zu halten, weil im Krieg gleichsam Rathschläge offt mehr, als die Waffen, dienen. Von Haltung eines Kriegs-Raths.

PETR. MÜLLER. Diss. de Mandat. Duc. Militar. cap. IV. thes. 4. pag. 20.

3. Die

Ein Feld-Herr muß weißlich und tapfer handeln.

3. Die grösten Generale haben offt mehr mit Klugheit und Rath, als mit Gewalt und Tapferkeit, ausgerichtet, und gehöret zu denen vornehmsten Eigenschafften eines Feld-Herrn mit, daß er so wohl weißlich, als tapfer handle. Daher haben auch die Carthaginenser ihre Heer-Führer mit der Todes-Straffe belegt, welche in dem Krieg einen unbesonnen Rath gefolget, wenn auch gleich alles glücklich abgelauffen. Denn ob es schon, wie allenthalben, also auch in dem Krieg auf das Glück mit ankömmt; so muß doch die Klugheit dasselbe überwiegen, und die nach Weißheit angestellte und fortgeführten Kriege werden meistentheils mit einem guten Ausgang begleitet.

Von **Flemming** vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 3. §. 1. pag. 188. sq.

Von verschiedenen Eigenschafften eines Feld-Herrn.

4. Ein erfahrner Feld-Herr richtet sich ferner, in Austheilung seiner Befehle, nach den *Umständen*, Sitten und Beschaffenheit seiner unterhabenden Soldaten, und diejenigen wissen am besten zu commandiren, welche selbsten vorher unter andern Commando gestanden, und nicht gleich zu hohen Kriegs-Chargen erhoben worden. So muß auch ein General, der eine Armee anführet, bey dem Angriff selbst behertzt und vergnügt aussehen, weil die Soldaten dadurch trefflich angefrischet werden, seine Befehle auszuführen; dahingegen diese, wenn dem Chef der Muth entfallen will, auch das Hertz verliehren, und flüchtige Gedancken in Sinn *bekommen*. Seines Glückes darff er sich nicht überheben, *sondern* soll gedencken, daß solches gläsern sey, und, wenn es am hellsten glänze, zerbrechen könne. Aller Eigen-Nutz muß von ihm entfernet, vielmehr die Ehre und den Nutzen seines Souverains sowohl, als des gemeinen Wesens, die eintzige Absicht aller seiner Unternehmungen und ausgebenden Befehle seyn.

Petr. Müller. alleg. loc. thes. 5. sqq. pag. 21. sq.

Observatio LXVI.

§. I.

Die Kriegs-Ordren des Feld-Herrn verbinden alle Soldaten, zu einen genauen Respect und Gehorsam, wegen des Eydes welchen selbige auf die Kriegs-Articul und bey der Fahne geschworen; daher auch die Ungehorsamen als Meineidige angesehen werden.

Die Kriegs-Ordren des Feldherrn verbinden alle Soldaten zu einen genauen Gehorsam.

OBRECHT. Diss. de Disciplina militar. thes. 969.

2. Die sich also denen Ordren wiedersetzen, oder ohne dieselben handeln, werden sehr scharff und gemeiniglich am Leben gestrafft, wie solches von den ältesten Zeiten her stets also gehalten worden.

Von Straffe derer, so sich wieder die Ordren setzen, oder ohne dieselben handeln.

L. 3. §. 15. & L. 6. §. 2. ff. de re militar.

3. Die Kriegs-Articul verschiedener Potentaten, Republicken und Fürsten disponiren deshalber folgendes:

Was verschiedene Kriegs-Articul deshalber disponiren.

Nechst Uns sollen alle Officiers und Soldaten, Unserm Feld-Marschallen, oder vorgestellten Commandeur der Armee, als der Unsere Person, wenn wir nicht zur Stelle seynd, repræsentiret, wie auch denen ihm nachgesetzten Geralen, Kriegs-Räthen, Commissarien und andern zum General-Stab gehörigen Bedienten, respective, mit schuldiger Ehrerbietung unter Augen gehen, und, was dieselbige, so lange sie in unsern Dienste sind, an jemanden Unsertwegen begehren, allemahl willig nachleben und gehorsamen; Wer sich hingegen eines wiedrigen unterfänget, oder auch an dieselben mit Schmach-Reden, so die Ehre antreffen, oder mit der Faust, oder Zuckung des Gewehrs, vergreifft, soll am Leben gestrafft werden.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämmtl. Militz zu Lande, de anno 1683. cap. II. art. 10.

N Item:

Item: Alle und jede Kriegs-Leute sollen den Feld-Marschall, als Unsern Gesandten, und der, in Unserm Abwesen, Unsere Stelle vertritt, als Uns selbsten, ob wir zugegen wären, respectiren und ehren; Würde sich jemand unterstehen, denselben mit unziemlichen und zu seiner Verkleinerung gereichenden Worten anzutasten, der soll auf Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, mit Abbitte, Halß-Eisen, Gefängniß, oder andrer Arbitrar-Straffe, nach Beschaffenheit der Worte und Standes-Personen, belegt werden. Würde jemand etwas reden, das dem Feld-Marschalln, oder Ober-Commandeur, an seine Ehre gehet, so er zu beweisen vermeynet, so muß er solches bey Uns, oder sonsten an behörigem Ort, angeben; ausser deme aber weder in Gelagen, Zusammenkünfften, noch anders wo etwas reden, so dem Feld-Marschalln an seiner Ehre nachtheilig wäre, bey Leib- und Lebens-Straffe.

Welcher sich ihme mit wehrhaffter oder unbewehrter Hand wiedersetzet, und ihn im Zorn angreifft, der hat das Leben verwircket, er habe ihn gleich beschädiget oder nicht.

vid. Königs Caroli XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. IV. art. 25. 26. & 27.

Item: Da sich jemand unterstehen würde, Unsern Commendanten an Ehr und Redlichkeit anzugreiffen, oder mit gewaffneter Hand sich ihm zu wiedersetzen, auch nur mit der Faust nach ihm zu schlagen, und dessen könnte *gnug*sam überzeuget werden, er erreiche und habe ihm am Leibe Schaden gethan, oder nicht, der soll, andern zum Exempel, am Leben unnachläßlich gestrafft werden.

Da sich aber zutrüge, daß einer denselben mit spöttischen Worten, so nicht die Ehre berührten, sondern ihm sonsten zur Verkleinerung gereichten, antasten würde, und solches nur aus Unbedachtsamkeit, auch ohne einigen bösen Fürsatz geschehe,

geschehe, soll derselbige mit Abbitt vor dem Kriegs-Gericht, auch wohl mit Gefängniß und anderer Straffe, je nach Beschaffenheit der Sache, belegt; so aber seine Worte zur Verkleinerung des Commendanten, um dadurch einen Aufruhr und Ungehorsam zu Wege zu bringen, ausgedeutet werden könnten, soll derselbige, wie oben, an Leib und Leben gestrafft werden.

vid. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. Tit. IV. art. 21. & 22.

Item: Jngleichen sollen alle Unsere Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeine Knechte und zu der Militz gehörige, Unsern General-Major, oder wen wir in Militair-Befehlungen an Unserer Stelle ordnen werden, als welcher Unsere Person repræsentiret, respectiren und gehorsam seyn, und, was derselbe schaffen und gebieten wird, ohne Ausflucht und Wiederspruch verrichten.

Würde nun jemand, dieser seiner Schuldigkeit zuwieder, denselben mit höhnischen Worten, so nicht die Ehre betreffen, sondern zu seiner Beschimpffung ziehen, aus bösen præmeditirten Vorsatz, antasten, der soll seines Standes und Dienstes entsetzet werden.

Da es aber nicht so sehr aus Vorsatz, als unbedachtsamer Ubereilung geschähe, soll der Contravenient mit Abbitte vor dem Kriegs-Recht, und, nach Beschaffenheit der Worte und Standes-Personen, mit arbitrairer Straffe belegt und angesehen werden.

Da aber jemand, wer der auch seyn möge, seiner selbst so gar vergesse, münd- oder schrifftlich, oder durch Paßquillen, davon der Autor entdecket würde, denselben an Ehr und Redlichkeit zu touchiren, derselbe soll ohne Gnade das Leben einbüssen.

Ebenergestalt soll es auch mit demselben gehalten werden,

welcher mit gewaffneter Hand sich ihm im Zorn wiedersetzen würde.

Wie denn auch derjenige, welcher nur mit der Hand nach ihm schlagen, oder ihm damit dräuen würde, ob er ihn gleich nicht erreichet, die Faust verwirckt haben soll.

vid. Hertzog Christian Albrechts zu Holstein-Gottorff Kriegs-Recht, oder Articuls-Brief, vor dero Militz, de anno 1674. Tit. III. art. 15. 16. 17. 18. 19. & 20.

Observatio LXVII.

§. 1.

Die Soldaten müssen, nebst dem Feldherrn, auch denen übrigen Officiers, bey Lebens Straffe, parition leistẽ.

Die Soldaten müssen nicht nur der Ordre des obersten General-Capitains, sondern auch derer übrigen Ober- und Unter-Officiers, unter denen sie stehen, ebenfalls bey Vermeidung der Lebens-Straffe, Parition leisten.

L. 6. §. 2. ff. de re milit. AYLA de Jur. & Offic. bell. libr. III. cap. 10. FERRET. de re milit. Tit. de Juram. præst. à milit. num. 10. & 14.

Was die Kriegs-Rechte deswegen verordnen.

2. In denen Kriegs-Rechten und Articuln findet man also dieses verordnet:

Wo einer oder mehr sich mit wehrhaffter Hand gegen dem Feld-Obersten oder Feld-Marschall einlassen, oder sich sonst seinen Obersten, Rittmeistern, Wachtmeistern und andern Befehlshabern, sonderlich, wann sie ihnen Amts- und Regiments-halben etwas befohlen, wiedersetzen würden, die sollen darum an Leib, Ehr und Gut, nach Erkenntniß des Reuter-Rechtens gestrafft werden.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 53.

Item:

Item: Wie alle Befehlshaber und Gemeine schuldig sind, den Feld-Marschall und gesammte General-Kriegs-Aemter zu ehren, und ihnen zu gehorchen; So gebühret auch allen, so unter einem Regiment seyn, sowohl Officierern, als Gemeinen, Obrist-Lieutenant, Major, und allen andern Ober- und Unter-Officierern mit gebührendem Respect und Gehorsam zu begegnen.

Wiedersetzet sich jemand, er sey Befehlshaber oder Gemeiner, seinem Obristen, oder einem andern seiner Ober- und Unter-Officierer, füget ihm einige Ungelegenheit, Hinderniß oder Verunglimpfung zu, es geschehe mit Worten oder Wercken, oder auch lebet demselben nicht nach, was ihm zu unsern und unsers Reichs Nutzen befohlen wird, derselbe soll, wie oben im Articul vom Feld-Marschallen gedacht worden, oder, wie in jedweden besondern Fällen hiernechst weiter ausgedruckt wird, in Straff genommen werden.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. IV. art. 30. & 31.

Von der Subordination.

Item: Ebenmäßige Ehre und Gehorsam sollen bey den Regimentern und Compagnien alle Officierer und Soldaten ihrem Obristen, Obrist Lieutenant, Majorn, Rittmeistern, Capitainen und andern Befehlshabern, insgemein allemal der Niedrige dem Höhern, nach der Kriegs-Ordnung und Vermöge einer auf die andere folgenden Charge, in unsern Diensten, sonderlich aber in Commando-Sachen, zu leisten schuldig seyn, bey schwerer Leibes- oder nach Befindung, Lebens-Straffe.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. II. art. 11.

Item: Welcher Soldat sich weigert, dem Befehl seines Capitains, oder anderer in des Staats-Diensten sich befindenden Officiers, unter denen er stehet, Commando pari-

tion zu leisten, soll am Leben gestrafft werden, wie nicht weniger, wer eine vom General mit Trommeln, oder bey Trompeten-Schall, publicirte Ordre übertritt.

vid. Derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor dero Militz zu Lande, de anno 1705. art. 47.

Item: Und weil der Obriste, Obrist-Lieutenant, Major, Rittmeister, Lieutenant, Cornet und Fähndrich von den Reutern und Knechten gleichen Respect in Commando haben müssen, so sollen auch die Verbrecher, eben, wie oben im 15. und folgenden Articuln stehet, bestraffet werden.

Von dem Gehorsam gegen fremde Officiers.

Ebenermassen soll auch ein jedweder Reuter und Knecht den Rittmeistern, Capitainen und andern Officierern, ob er gleich sonsten unter ihrem Commando nicht stehet, zu Verrichtung Herren-Diensts, oder in Wachten, insonderheit in seines eigenen Officiers Abwesenheit, Gehorsam leisten.

Von Wiedersetzung gegen die Unter-Officiers.

Solte sich aber jemand der Unter-Officierer, wie die Nahmen haben, Amts-Commando entgegen setzen, oder derselben einen mit der Faust oder Gewehr zu schlagen dräuen, der soll an Leib, Ehre und Guth; da aber der Officier verwundet würde, mit Verliehrung der Faust gestrafft werden.

vid. Fürstl. Hollstein-Gottorffische Kriegs-Articul de anno 1674. Tit. III. art. 22. 23. & 24.

Kein Soldat darf sich auch seinem Officier, unter währender Straffe, wiedersetzen.

3. Es darf sich kein Soldat keinen Officier, wenn er auch von demselben gestrafft wird, wiedersetzen, wie solches aus Kaysers Maximiliani II. Kriegs-Articuln folgendergestalt erhellet:

Wo auch einer oder mehr, auf Zügen und Wachten, durch einen andern Befehls-Mann, aus billigen Ursachen

chen und darum, daß er anders thäte, dann ihm als einem Kriegs-Mann gebühret, gestrafft wird, und er sich gegen ihn retiriren, oder zur Wehr stellen, oder mit schmählichen Worten einlassen würde, der soll darum, nach Erkänntniß des Obristen und des Reuter-Rechtens, gestrafft werden.

vid. MAXIMILIANI II. Articul auf die Teutschen Fuß-Knechte, de anno 1570. art. 154.

Observatio LXVIII.

§. 1.

Welcher Officier und Soldat etwas ohne Ordre thut, ist ebenfalls sträfflich, wenn gleich seine Unternehmung gut abgelauffen wäre; daher heisset es in der Kayserlichen Reuter-Bestallung:

Kein Officier und Soldat darf etwas ohne Ordre thun.

Der Obriste, auch seine unterhabende Rittmeister, Befehlshaber und Reuter sollen ihr Aufsehen erstlich auf uns, unsern Obrist-Lieutenant und Feld-Marschall, und dann auf ihre vorgesetzte Obristen haben, und ihnen in allen fürfallenden Sachen getreu, gehorsam und gewärtig seyn, und sich im Feld oder Besatzung, auf Wachten, Fütterungen und Vergleichungen, wie es die Nothdurfft erfordert, und wir und unser Obrist-Lieutenant ihnen dessen Befehl thun werden, bey Tag und Nacht gehorsam und willig, mit gantzen oder halben Fahnen und Rotten, sämmtlich oder sonderlich, gebrauchen lassen, ohne ihr Erlaubniß, weder mit Fahnen, Rotten, noch sonsten aus der Ordnung und dem Lager nicht reiten, noch die Wägen fahren lassen, noch sich ohne Befehl mit dem Feind einzulassen, sondern ein jeder soll bleiben, wohin er von dem Feld-Obersten, oder seinem Obersten und Rittmeistern beschieden wird, und sich dißfas in alle Wege allen Gehorsam, wie es ehrlichen, redlichen

lichen Ritters- und Kriegs-Leuten zuthun gebühret, und sie ihren Kriegs-Herrn und Feld-Obersten, von rechter Billigkeit wegen, zu leisten schuldig, auch dessen mit dieser Bestallung verbunden seyn, verhalten.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des H. R. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 39.

Posthumius Tubertus, Manlius Torquatus, und Epaminondas, haben ihre Söhne ums Leben bringen lassen, weil sie ohne Ordre des Feldherrn gestritten.

2. Von Posthumio Tuberto und Manlio Torquato, beyden Römischen Bürgermeistern, lieset man, daß sie ihre Söhne um das Leben bringen lassen, weil sie ohne Ordre des Feld-Herrn gestritten, ob sie gleich von denen Feinden heraus gefordert worden, und als Uberwinder davon gekommen. Also hat Epaminondas, ein berühmter General bey denen Thebanern, auf eine gleichmäßige Art seinen Sohn, Stesibrotum, bestraffet, und selbigem, welches dabey merckwürdig ist, eine Krone auf das Haupt setzen, und solches also herunter schlagen lassen, damit er eines Theils die durch überschrittenen Ordre verwürckte Straffe ausstehen, ander Theils aber auch als ein Uberwinder sterben möchte; Von welchen Vätern Cicero geurtheilet:

Was Cicero davon geurtheilet.

Daß sie die Wohlfahrt des Landes ihrer eignen Liebe, die sonst ein Vater von Natur, vor seine Söhne hat, vorgezogen.

PETR. MÜLLER. Diss. de Mandat. Duc. militar. cap. V. thes. 4. pag. 25. OBRECHT. Diss. de Disciplin. militar. thes. 972. sqq. AYLA de Jur. & Offic. bell. lib. III. cap. 10. n. 6.

Bisweilen sehen die Generals ihren Soldaten durch die Finger.

3. Bisweilen sehen die Generals und Feld-Herrn ihren Soldaten durch die Finger, und bestraffen sie nicht allezeit so, wie es wohl seyn solte; Manchmahl erfordert es auch die politische Klugheit, daß sie bey einigen Umständen, wo sie solches, ohne Verletzung der Pflicht thun können, ein wenig conniviren.

Von Flemming Teutscher Soldat. Part. III. cap. I. §. 8. pag. 187.

Observatio LXIX.

§. 1.

Ob nun zwar die Officiers und Soldaten verbunden sind, der Ordre ihrer Feld-Herrn Parition zu leisten; so können sie sich doch des sonst schuldigen Gehorsams, in Sachen und Fällen, entbrechen, die notorisch wieder die natürlichen und göttlichen Rechte lauffen.

In welchen Sachen sich die Officiers und Soldaten des sonst schuldigē Gehorsams gegen ihren Feld-Herrn entbrechen können.

Petr. Müller. Diss. de Mandat. Duc. militar. cap. VI. thes. 2. p. 28.

2. Also halten die meisten dafür, daß, wenn ein commandirender General einem Commendanten in einem Schloß, oder ein Admiral einem See-Capitain die Ordre gegeben, im letzten Nothfall sich mit den Seinigen zusammt den Schloß, oder Schiff, lieber in die Lufft zu sprengen, oder zu verbrennen, als dem Feind zu ergeben, ein solcher Commendant, oder Schiffs-Capitain, dergleichen Befehl nachzukommen, aus folgenden Ursachen nicht schuldig sey:

Warum ein Commendant in einem Schloß, oder ein See-Capitain, der Ordre sich mit den Seinigē in die Lufft zu sprengen, oder zu verbrennen, zu pariren nicht schuldig sey.

a) Weil kein Commendant oder See-Capitain seines Lebens Herr und Meister sey, mithin auch nicht in seinem Willen und Vermögen stehe, sich zu Ausführung eines solchen Befehls, zu verbinden.

Grot. de J. B. & P. lib. II. cap. 21. §. 11. n. 2. pag. 493. & lib. III. cap. 2. §. 6. pag. 573. Leonard. Less. de Just & Jur. lib. II. cap. 4. dub. 10.

b) Weil kein Soldat dadurch, daß er sich, sein Leben vor das Vaterland zu lassen, verbunden, von der Pflicht, die er seinem GOtt zu leisten schuldig, entbunden sey.

Petr. Müller. alleg. loc. pag. 29.

c) Weil einem solchen Soldaten, der sich vorsetzlicher Weise seines und der Seinigen Leben berauben wolte, die Ordre seines commandirenden Generals nicht zur Entschuldigung dienen könne, sintemahl der Befehl Pauli, daß man GOtt mehr, als denen Menschen, gehorchen müsse, auch die Soldaten angehe.

Act. V. 29. Grot. alleg. loc. lib. II. cap. 26. §. 3. n. 1. pag. 538.

d) Weil in den Stücken, wo die Gewalt des Obern oder Vorgesetzten, ein solches zu gebieten, ermangle, allda auch der Gehorsam des Untergebenen aufhöre, und die Vollführung eines ungerechten Befehls ebenfalls ungerecht sey, und wieder eines Menschen Pflicht lauffe.

Hennings in Observ. ad Grot. de J. B. & P. lib. I. cap. 4.

e) Weil eine jede Handlung, welche unmittelbarer Weise dem Menschen zum Tode gereiche, unverantwortlich sey, und demselben zur Tod-Sünde zu rechnen.

Didac. Covarruv. Var. resolut. lib. I. cap. 2. num. 8. Augustin. de civit. Dei. lib. I. cap. 20. & 21.

Urtheil des grossen Gustavi von dieser Sache.

3. Der grosse König, Gustavus, in Schweden, soll dahero, wenn er von einem See-Capitain gehöret, daß er sich, um nicht in des Feindes Hände zu gerathen, mit seinem Schiff verbrennet, oder in die Lufft gesprenget, gesagt haben:

Erga me & Regnum masculè & fideliter, erga se ipsum scelerate egit. d. i. Er hat sich gegen mir und das Reich tapffer und treu erwiesen, gegen sich selbst aber schändlich gehandelt.

Johann. Loccenius de Jur. Maritim. lib. III. cap. 9. n. 3.

Obser-

Observatio LXX.

§. 1.

Die Obligation, damit die Soldaten ihrem Landes-Herrn verwandt, ist viel stärcker, als diejenige, Krafft welcher selbige, denen Befehlen ihrer Feld-Herrn zu gehorsamen, verbunden sind. Wenn also ein General so gottloß seyn, und, wieder seine Pflicht, der Armee Ordre ertheilen wolte, an dem Feind über zu gehen; so sind selbige in solchem Fall im geringsten nicht verbunden, dergleichen treulosen und pflichtvergessenem Befehl nachzuleben, sondern sie haben vielmehr Ursache, sich demselben zu wiedersetzen, und müssen ihrem Landes-Herrn mehr gehorchen, denn dem Feld-Herrn.

Die Soldaten sind, der Ordre ihres Generals, an dem Feind überzugehen, zu gehorchen nicht schuldig.

PETR. MÜLLER. Diss. de Mandat. Duc. Militar. cap. VI. thes. 3. pag. 29.

2. Eben also, wenn ein Commendant eine Festung, ohne Noth und Ordre, aufgeben wolte; so kan sich die Guarnison dergleichen unbilligen Verfahren wiedersetzen, nach folgenden Kriegs-Articuln:

Eben also verhält sichs auf dem Fall, da ein Commendant eine Festung ohne Noth und Ordre aufgeben wolte.

Würde die Guarnison zu einer unnöthigen Ubergabe einer Festung stille schweigen, und dem Commendanten nicht möglichst davon abrathen, oder sich hierinn wiedersetzen, so soll auch dieselbe, als meineydig und ehrloß, gestrafft werden.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Articuls-Brief vor dero sämmtl. Militz zu Lande, de anno 1683. cap. VI. art. 69.

Item: Wann eine Festung dem Feinde, ausser der höchsten Noth, aufgegeben würde, so soll der Gouverneur und Befehlshaber derselben am Leben, Ehre und Gut gestraffet werden; die Gemeinen aber, ohne Fahnen, ausser dem Lager dienen und dasselbe reinigen, bis daß sie ihre Verbre-

brechung mit männlichen Thaten, oder sonderlich nützlichen Diensten, ergäntzet haben.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. XII. art. 73. conf. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. Tit. XI. art. 45.

Observatio XXI.

§. 1.

Kein Soldat ist schuldig, seinem Officier, ausser Herren-Dienst, zu dienen und zu gehorchen.

Es ist kein Soldat, seinem Officier ausser des Landes-Herrn Dienst, zu dienen und darinne zu gehorchen, schuldig, sondern muß es angeben; weshalber in den Schwedischen Kriegs-Articuln dieses verordnet ist:

Befiehlet der Obrister, Oberst-Lieutenant, oder jemand der andern Ober- und Unter-Officiers, seinem unterhabenden Volcke, einem oder mehrern, etwas, als was Unsere Dienste betrifft, und ausser seinem Amte ist, auf solchem Fall ist der Kriegs-Mann, ihm zu gehorchen, nicht gehalten, sondern er soll solches angeben, und alsdenn erkennet das Regiments- oder General-Kriegs-Gericht darüber, was er nach Beschaffenheit der Sachen schuldig sey.

vid. Jus Milit. Suec. de anno 1683. Tit. IV. art. 32.

Was die Königl. Dänischen Kriegs-Articul deshalber verbieten.

2. In den Königl. Dänischen Kriegs-Articuln ist denen Officiers gäntzlich, und bey Verlust ihrer Charge, verboten, zu ihrem particular-Nutzen und eigenen Diensten denen Soldaten schwere Arbeit zuzumuthen, oder aufzulegen:

vid. Jus Milit. Dan. de anno 1683. cap. III. art. 20.

Ingleichen das Fürstl. Hollstein-Gottorfische Kriegs-Recht.

Und das Fürstl. Hollstein-Gottorffische Kriegs-Recht disponiret hierinnen folgendes:

Im

Im Fall einer von Unsern Officierern seinem unterhabenden Volck etwas commandirte, so Uns, Unserm Hertzoglichen Hause, und ihr Amt nicht concernirte, so soll das Kriegs-Recht, nach Befindung der Sachen, die Straffe ergehen lassen.

vid. Hertzog Christian Albrechts zu Hollstein-Gottorff Kriegs-Recht de anno 1674. Tit. III. art. 25.

CAPUT V.

Von Reiß und Folge.

Observatio LXXII.

§. 1.

Daß grosse Fürsten und Herren ihre Unterthanen, ausser der regulirten Militz, öffters bewaffnen, in Kriegs-Ubungen unterweisen, und also zum Soldaten-Stand tüchtig machen lassen, wollen einige aus folgenden Ursachen, wiederrathen und mißbilligen:

Die Bewaffnung und Unterweisung der Unterthanen in Kriegs Ubungen wollen einige aus verschiedenen Ursachen mißbilligen.

1) Weil in den gemeinen Rechten der Gebrauch der Waffen denen gemeinen Leuten, durch eine besondere Kayserl. Constitution, untersaget und verboten worden, welche Verordnung etliche so gar auf den Adel-Stand haben extendiren wollen. Ratio 1.)

Tot. tit. C. ut armorum usus inscio Principe sit interdictus. TIRAQVELL. de Nobilitat. cap. XX. n. 69. sqq. FARINAC. Prax. crim. lib. III. qu. 108. n. 25.

2) Weil es zur Sicherheit des Landes-Fürsten gereiche, wenn derselbe Gewehr und Waffen in seiner Gewalt Ratio 2.)

 habe,

habe, nicht aber in den Händen seiner Unterthanen lasse, indem diejenigen, denen der Gebrauch der Waffen verboten sey, als Knechte anzusehen und im Zaum zu halten wären.

ARNIS. de Jur. Majest. lib. II. cap. 5. th. 4. JOH. OTTO TABOR. de Exarmat. cap. IV. §. 4. Arist. 5. Polit. 11.

Ratio 3.) 3.) Weil die Entwaffnung der Unterthanen, zumahl zu Friedens-Zeiten, denenselben selbst zur Sicherheit diene, indem ihnen solche die Gelegenheit zu Aufruhr und andern straffbaren kühnen Thaten benehme.

KLOCK. de Contribut. cap. III. n. 317. sqq. pag. 83. BERNEGGER. in Tacit. de morib. germanor. qu. 123.

Ratio 4.) 4.) Weil die Unterthanen, durch Musterung und andere Kriegs-Ubungen, von ihrer Feld-Arbeit und andern häußlichen nöthigen Geschäfften abgezogen und abgehalten würden, dergleichen Klagen und Beschwerungen man schon öffters hier und da von ihnen selbsten hören müssen.

AHASV. FRITSCH. Tr. de Jur. Lustration. & Sequelæ. cap. II. §. 4. pag. 12.

Ratio 5.) 5.) Weil, bey unverhofften Begebnissen, mit geworbenen Völckern ein weit mehrers auszurichten, und viel sicherer, als mit dem Land-Volcke, dem feindlichen Einfall zu begegnen sey, indem sich schon vielmahl gezeiget, daß man sich dergleichen Defensions-Wercks fast wenig oder nichts bedienen können, und solches viel Ungelegenheit und unnöthige *Kosten* nach sich gezogen, mithin mehr schäd- als nützlich *gewesen*.

FILIPPO CAURIANA Discors sopra Tacit. Annal. lib. 2. pag. 366. KLOCK. alleg. loc. n. 316.

Ratio 6.) 6.) Weil in denen Reichs-Satzungen selbst verordnet sey:

Daß ein jeder Stand des Reichs, vermöge der Executions-Ordnung, seine Anzahl zu Roß und Fuß an Personen, so

Kriegs-

Kriegs-geübt und dazu tauglich, schicken solle; die aber geübtes Kriegs-Volck unter ihnen nicht haben, sollen geübte, tügliche, so in den Musterungen bestehen, sonderlich zu Roß in Dienst-Wart-Geld oder Bestallungen aufnehmen, oder in andere Wege deren gewiß seyn, damit sie, so offt von dem Obristen sie ersucht, ihre geübte Kriegs-Leute schicken mögen.

vid. Rec. Imper. Wormat. de ann. 1564. §. Ferner, dieweil ohne das rc. 22.

7.) Weil heut zu Tage die Steuren und gemeinen Kriegs-Anlagen um des Willen die Unterthanen abgeben müsten, um von der Folge und Reiß befreyet zu bleiben. Ratio 6.)

KLOCK. Tom. I. Conf. 12. n. 35. pag. 286.

Observatio LXXIII.

§. 1.

Alle diese in vorhergehender Observation gemachte Einwürffe und Argumenta können gar bald wiederleget und gezeiget werden, daß die hohe Landes-Obrigkeit allerdings befugt sey und die Gewalt habe, ihren Unterthanen, nach Gelegenheit der Person, das Gewehr aufzulegen, und daß der Unterthanen Schuldigkeit erfordere, ihrem Landes-Herrn wieder seine Feinde Hülffe zu leisten, und ihm in einem Zug, mit Kriegs-Rüstung und Waffen, zu folgen.

Alle in vorgehender Observation gemachte Endwürffe werden in dieser wiederlegt, und das Gegentheil behauptet.

JOH. FERRAR. MONTAN. in Usib. Feud. lib. VI. cap. 3. & 4.

2. Was also den ersten Einwurff anbetrifft, daß nach den Römischen Rechten die Führung der Waffen gemeinen Leuten verboten sey, so sind solche Rechte, durch eine gegenseitige Gewohnheit in Teutschland, vorlängst aus dem Wege geräumet worden, nach dem die dermahligen Zeiten andere Gebräuche und Verordnungen erfordert haben; nicht

Wiederlegung des ersten Einwurffs.

nicht zu gedencken, daß auch die Römischen Rechte den Gebrauch der Waffen gemeinen Leuten nicht anders, als inscio Principe, verbieten.

vid. alleg. Tit. C. ut armorum usus inscio Principe sit interdictus, ibique Dd. BODIN. de Republ. lib. IV. cap. ult. TABOR. in suo Armamentario Justinianeo, passim.

Und was dem Adel-Stand anbelanget, so sind so viele Statuten bey verschiedenen Völckern vorhanden, die alle das Gegentheil bezeugen, und wovon ein und andere angeführt zu finden sind:

ap. MYLER. de Princip. & Stat. imper. Part. II. cap. 75. n. 8. p. 675 sq.

Wiederlegung des zweyten und dritten Einwurffes.

3. Auf den zweyten und dritten Einwurff wird geantwortet: Daß die Gebräuche Teutschlandes von den Sitten und Gewohnheiten anderer Völcker weit unterschieden, indem die Teutsche Nation sich viel gehorsamer und friedliebender gegen ihre Landes-Fürsten, als andere, aufzuführen pfleget, und das Exempel des vorigen Bauern-Kriegs sehr rar, auch keine wiedrige Folge mache, nach dem Fürsten und Herren so kluge und vorsichtige Verordnungen und Anstalten heut zu Tag zu machen pflegen, daß nicht leicht mehr dergleichen Aufstand von denen Unterthanen zu besorgen ist, zumahl, wenn Gewehr und Waffen, ausser dem nöthigen Gebrauch, in denen Zeug-Häusern bewahret und aufbehalten werden.

BALTH. ZAHN. Ichnograph. municip. cap. 85. n. 17. pag. 494. BERNEGGER. in Tacit. de morib. germanor. qu. 12.

Wiederlegung des vierten Einwurffes.

4. Der vierte Einwurff ist ebenfalls von keiner Erheblichkeit. Denn es heisset hier: Usus habet Laudem, crimen abusus habet. Dahero freylich ein Fürst eine kluge Mäßigung hierinnen beobachten, und denen Unterthanen, durch allzuharte und überhäuffte Beschwerungen, keine Gelegenheit zu einiger Widerspenstigkeit an die

Hand

Hand zu geben, sondern die Dienste so einzurichten hat, daß auch die Unterthanen ihre Feld-Arbeit besorgen, und die gewöhnlichen præstanda præstiren können.

KLOCK. de Contribut. cap. III. n. 316. & 317. pag. 83.

5. Dem fünfften Einwurff zu begegnen, so kommt es eben daher, daß mit dem Land-Volck öffters nicht so viel, als mit geworbenen Soldaten ausgerichtet werden kan, wenn dasselbe gar nicht in Kriegs-Ubungen unterwiesen und unterrichtet worden; dahingegen, wenn dieses geschehen, man Exempel genug findet, daß solches eben so tapffer, vor die Freyheit und Sicherheit ihres Vaterlandes, als andere Soldaten gefochten; Nicht zu gedencken, daß angebohrne Unterthanen, aus Liebe vor ihre Landes-Regenten und die Ihrigen, öffters ein weit mehrers, als Frembde, thun, die manchmahl mehr auf Beute, als auf Ehre und Sieg, dencken, und durch verbotene Ausschweiffungen und gewaltsame Erpressung vielmahls einem Lande zum Ruin und Verderben gereichen.

Wiederlegung des fünfften Einwurffes.

Cauriana Discors. sopra Tacit. Annal. Lib. 3. pag. 459.

6. Bey dem sechsten und siebenden Einwurff ist zu observiren, daß in dem Römischen Teutschen Reich, wie die Praxis und Erfahrung lehret, die Steuer, Musterung und Folge von einander unterschieden, und von dem einen auf das andere kein bündiger Schluß zu machen, noch zu statuiren, daß die Steuer statt der Folge und Reiß succediret und kommen sey.

Wiederlegung des sechsten und siebenden Einwurffes.

FRITSCH. de Jur. Lustration. & Sequel. cap. II. §. II. n. 36. BIDENBACH. Disquisit. jurid. qu. 2. pag. 50. sq.

Also ist vielmehr in verschiedenen Teutschen Landen dieses verordnet:

Ein jeder auf den Dörffern soll sich, nach der Anzahl und nach Gelegenheit seines Gesindes, mit tüchtigen Büchsen

und mit Mußqueten versehen, und sich damit, neben zugehörigen Kraut und Loth, gefaßt halten, solches Gewehr auch dem Amte oder Gerichts-Herrn, auf jedes Erfordern, vorzuzeigen schuldig seyn, bey Straffe 5. fl.

vid. Chur-Braunschw. Landes-Ordnung, de anno 1647. §. 70.

Item: Und damit auch andere unsere und der unserigen Unterthanen, auf alle sich begebende Fälle, darinnen Landes-Folge, zu Schirm, Vertheidig- und Rettung unserer Lande und Leute, oder des Reichs oder Creyses Behuff, nöthig, dazu jedesmahl desto geschickter seyn mögen, lassen wir es nochmahls bey unser Anstalt und Verordnung bewenden, Krafft deren bemeldte Unterthanen, so zu Führung der Waffen für andern geschickt und tauglich sind, ausgeschossen und beschrieben, auch jedes Amt und Gerichte, oder, da mehrere Aemter und Gerichte Einwohner hierunter zusammen zu ziehen nothwendig seyn würde, die nechstangräntzende mit einander in gewiße Compagnien gebracht werden sollen.

vid. Fürstl. Sächß. Gothaische Landes-Ordnung, Part. II. cap. 2. Tit. 8. pag. 130.

Item: Ist bey gegenwärtigen gefährlichen Läufften erschienen, was die Bewehrung und Ubung des Land-Volckes in Waffen für einen stattlichen Nutzen habe, dahero wir dann, nebst unsern getreuen Ständen, schlüßig sind, solche Anstalt und Exercitium zu continuiren.

Diese Anstalt findet man in den Fürstl. Schwartzburgischen Landen gemacht, Test. FRITSCH. alleg. loc. n. 39. pag. 20.

Observatio LXXIV.

§. I.

Von verschiedenen Arten der Folge.

Die Folge oder der Reiß ist ein allgemeines Wort, so verschiedene Gattungen in sich begreifft. Denn

Denn ein anders ist die Musterungs- und hohe Folge, oder Landes- und Heers-Folge, als die vornehmste Art derselben: Ein anders die Zent- oder Gerichts-Folge- und wieder ein anders die Amts-Feuer-Glaids- und Eilende-Folge, vermög der Executions-Ordnung, item die Jagt-Folge.

WEHNER. Observ. pract. verb. Folge, pag. 109.

Von der eilenden Folge.

2. In der angeführten Executions-Ordnung des Heil. Römischen Reichs ist deutlich versehen:

Wo sich aber einer, oder mehr, der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würde, gegen denselben soll mit Nacheilen, bis er oder sie zu Handen und Hafften gebracht, und alsdenn abermahls gegen ihnen mit Straff, vermög gemeiner und des Reichs Recht- und Constitutionen, auch jedes Orts Gewohnheiten, Freyheiten und alten Herkommen, fürgenommen werden.

vid. Des Heil. Röm. Reichs Executions-Ordnung, wie selbige bey dem Reichs-Tage zu Augspurg anno 1555. aufgerichtet, und dem Abschiede einverleibet worden, §. 10. ap. BURCARD. Gotthelff Struv in Corp Jur. publ. Academ. pag. 220. conf. Policey-Ordnung zu Franckfurt anno 1577. aufgericht. Tit. 7.

3. Eben dieses ist in den Reichs-Satzungen ferner versehen:

Und wiewohl in solcher Executions-Ordnung unter andern zuvor kommen allerhand ungebührlicher Reutereyen, Plackereyen, Raubereyen und Mord, statuirt und gesetzt, wo im Heil. Reich Teutscher Nation, in was Ober-Herrlichkeiten und Gebieten das wäre, jemands zu Roß oder Fuß, gefährlich halten, reiten oder ziehen, gesehen oder gespürt würde, daß dieselbe, so also gefährlich vermerckt, gerechtfertiget, und wo sie alsdann argwöhnlich befunden, in eines, jeden Obrigkeit angenommen, gefangen, und vermög des Land-Friedens, des Heil. Reichs Recht, und eines

jeden Orts Gewohnheiten, Freyheiten und alten Herkommen, gegen denselben gehandelt werden solte, auch in Ansehung angeregte Reisigen und Fuß-Knecht, an vielen Orten Teutscher Nation, leichtlich aus einem Gebiet ins andere, und von einer Obrigkeit ungesäumt die andere zu erlangen, entrinnen und davon kommen, die benachbarte Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, wie denselbigen nachzueilen, und sie zu Handen zu bringen, sich ihrer Gelegenheit zu vereinigen ꝛc.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1559. §. 21.

Observatio LXXV.

§. 1.

Die Musterung und Folge sind nicht einerley Gerechtigkeiten.

Die Musterung und Folge sind nicht einerley Gerechtigkeiten, sintemahl jene in Musterung, Wehr und Waffen auflegen, besichtigen und abnehmen bestehet: Krafft dieser aber die Unterthanen ihrem Landes-Herrn in einem Kriegs-Zug mit Wehr und Waffen zu folgen schuldig sind. So kan auch eine Folge ohne Musterung geschehen, e. g. die Lehn- oder Jagt-Folge; dahero auch, wenn man die Sache genauer betrachtet, die Folge, so zur Musterung geschiehet, von der Musterung selbst unterschieden und ein besonderes Werck ist. Mithin kan ich nicht sagen: Ich habe die Folge, ergo auch die Musterung, weil unter der Folge, wie gedacht, nicht allezeit die hohe Landes- oder Heers-Folge, sondern auch geringere Gattungen derselben zu verstehen sind. Eben so wenig kan ich um des Willen argumentiren: Ich habe die Folge, ergo allerley Folge; wie sich denn auch dieses nicht behaupten lässet: Ich habe die Musterung, ergo alle Musterung, als Landes-Musterung, Auflegung, Besichtigung und Abnehmung des Gewehrs ꝛc. weil es noch andere und geringere

Arten

Arten der Musterung gibt, welche der Vogtheylichen Obrigkeit und Städten competirt. Denn es ist nichts ungewöhnliches, daß der Landes-Herr die Musterungs- und hohe Folge, der Vogtthey-Herr aber die Nieder-Folge, als Lehns- oder Jagt-Folge exerciret.

FRITSCH. de Jur. Lustrat. & Sequel. cap. V. §. 2. & 3. pag. 35. sq.

2. Die Folge oder der Reiß wird in die allgemeine und besondere Folge eingetheilet. Jene erfordert von den Unterthanen, daß sie ihren Landes-Herrn, ohne Unterschied der Zeit und des Orts, mit Kriegs-Rüstungen und Waffen gegen seinen Feind folgen müssen; diese hingegen verbindet sie nur in diesem Stück auf eine gewisse Zeit, daß sie nemlich des Nachts wieder daheim seyn können.

Wie die Folge oder der Reiß eingetheilet zu werden pfleget.

WEHNER. Observ. pract. verb. Folge. pag. 111.

3. Weil nun in diesem Capitul eigentlich von der hohen Landes- und Heers-Folge gehandelt wird, so kan man dieselbe nicht besser beschreiben, als daß sie ein solch Fürstliches oder Obrigkeitliches Recht sey, Krafft dessen, auf Erfordern, die Unterthanen schuldig sind, mit ihrem Leib und Person in der Rüstung, wie es bräuchlich und die Nothdurfft erfordert, zu erscheinen, und Gegenwehr, oder Angriff zu thun.

Was die hohe Landes- und Heers-Folge sey.

Von Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat. Part. II. cap. 10. §. 8. pag. 243.

4. Gleichwie sich also das Recht der Folge auf die vollkommene und hohe Landes-Obrigkeit gründet; also kan auch derjenige, der diese besitzet, die allgemeine und ohnumschränckte Folge, von seinen Unterthanen prætendiren, und durch eine Zahl und Menge bewehrter Leute sein Land schützen, und seine Feinde angreiffen.

Worauf sich das Recht der Folge gründet, und von derselben Würckung.

BIDENBACH Disquisit. juridic. qu. 2. pag. 50. FRITSCH. alleg. loc. §. 4. pag. 36.

Observatio LXXVI.

§. I.

Denen Fürsten und Ständen des Reichs stehet die Landes- und Heers-Folge ohne Zweifel zu.

Daß denen Fürsten und Ständen des Reichs, Krafft habender hohen Landes-Obrigkeit, die Folge zu gemeinen Heers-Zügen und Landes Rettung, in ihren Landen zustehe, ist ausser Zweiffel gesetzt, weil solche de Consuetudine Germaniæ, ex Jure Superioritatis, Jurisdictionis & Regalium herfliesset, und dem Landes-Fürsten gebühret.

KNICHEN de sublimi jure territorii. cap. 3. n. 364. pag. 40. SIXTIN. de Regalib. lib. II. cap. 1. n. 28. pag. 8. KLOCK. Vol. I. Conf. 13. n. 47. pag. 293.

Regulariter können die Landsassen die Musterung und Folge nicht prætendiren.

2. Es können also die Landsassen die Musterung und Folge nicht prætendiren, sondern es gebühret solche dem Landes-Herrn, es wäre dann, daß sie, durch besondere Privilegia, oder einen uhralten Gebrauch und Gewohnheit, dieses Recht erlangt zu haben beweisen könnten.

MEV. in Commentar. ad Jus Lubec. lib. I. tit. 2. art. 1. n. 32. pag. 91.

Von Ritter-Pferden.

3. Nach der meisten teutschen Fürstenthümer Gelegenheit ist es zwar an deme, daß alle Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, ihrem Landes-Herrn die Folge schuldig sind; doch hält man unter denen Personen des Landes mehrentheils diesen Unterschied, daß denen Grafen, Herren, und denen von Adel, wo dieselben Landsäßig, und nicht nur blosse Lehn-Leute, oder gar exemt sind, eine gewisse Anzahl der Ritter-Pferde, die sie von ihren Lehn halten und gerüstet einschicken müssen, auferleget werden.

Von Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat. Part. II. cap. 10. §. 9. n. 1. & 2. pag. 243. sq. KNICHEN alleg. loc. n. 366.

4. Dar-

4. Daraus folget, daß diejenigen, welche zwar in eines Fürsten Territorio, nicht aber de Territoria ejus sind und Befreyete genennet werden, zur Landes-Folge nicht verbunden sind. Von den Befreyeten in eines Fürsten Lande.

FRITSCH. de Jur. Lustrat. & Sequel. cap. VI. §. 2. n. 5. pag. 38.

5. Eben also sind blosse Schutz- und Schirm-Verwandten ihrem Schutz- und Schirm-Herrn die Folge zu leisten nicht schuldig, und wo auch solches unter ihnen besonders bedungen wäre, so ist solches mehr als ein unter ihnen errichtetes Schutz-Bündniß anzusehen. Ob Schutz- und Schirm-Verwandten ihrem Schutz- und Schirm-Herrn die Folge zu leisten schuldig sind.

MAGER à SCHÖNBERG de Advocatia armata. cap. X. n. 153. seqq. pag. 462. sq.

6. Daß aber in dem Chur-Fürstenthum Sachsen die Stiffter Ihro Königl. Majest. in Polen, als Chur-Fürsten zu Sachsen, mit Gegen-Hülffe wegen des Schutzes verwandt, und davon auf denen Stiffts-Tägen pflege gehandelt zu werden, solches führet an: Daß in Sachsen die Stiffter dem Churfürsten mit Gegen-Hülffe wegen des Schutzes verwandt.

FRITSCH. alleg. loc. n. 8. pag. 38.

7. Zu der Landes- und Heers-Folge sind so wohl die unmittelbare als mittelbare, oder Gerichts-Unterthanen, im Lande verbunden, weil die denen Vasallen und andern Obrigkeiten von dem Landes-Herrn über dieselben verliehene Gerichtsbarkeit mit dessen hohen Landes-Obrigkeit nichts gemein hat, und die Befreyung dieser Gerichts-Unterthanen von dieser Schuldigkeit aus der denen Vasallen über sie verliehenen Gerichtsbarkeit nicht zu præsumiren ist, sondern erwiesen werden muß. Zu der Landes- und Heers-Folge sind so wohl die unmittelbare als mittelbare Unterthanen verbunden.

RICHTER. Part. III. Cons. 3. n. 23. pag. 19.

Obser-

Observatio LXXVII.

§. 1.

Die Landes- und Heers-Folge erstrecket sich über alle Unterthanen im Lande, und kan das Aufgebot derselben nach gutbefinden des Landes-Herrn geschehen.

Gleichwie alle Unterthanen im Lande ihrem Landes-Herrn die Landes- und Heers-Folge schuldig; Also hat man aus den Geschichten der Vorfahren die Nachricht, daß öffters die Helffte, offt zwey Drittheil, offt drey Viertheil aus jedem Ort aufgeboten, und zu Feld-Zügen wieder die einbrechende oder gefürchtete Feinde, mitgenommen worden; zuweilen hat man es auch bey dem fünfften, zehenden, zwantzigsten und dreyßigsten Mann bewenden lassen, und sie die andern, zu Beschützung des Landes und ihrer Wohnungen, daheim gelassen worden. Solte aber des Feindes Einfall so gar schwer und gefährlich seyn, so müste endlich ein jedweder, und also Mann für Mann, wer nur Leibes-Kräfften und Alters wegen fortkommen kan, zur Gegenwehr greiffen.

Von Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat. Part. II. cap. 10. §. 9. n. 1. pag. 243. sq.

Von denen von der Folge befreyeten Personen.

2. Doch sind einige Personen, entweder durch ein allgemeines Gesetz, oder durch gewisse Gewohnheiten und Gebräuche, oder durch besondere Privilegia, von dergleichen Folge befreyet; Und gehören unter diese:

e. g. Priester und andere geistliche Personen.

a) Priester und andere geistliche Personen, weil solche durch dergleichen unruhige Beschäfftigung in ihren gottesdienstlichen und andern geistlichen Verrichtungen würden gestöhret und daran verhindert werden.

L. 33. C. de Episcop. & Cleric.

Ob der geistlichen Söhne, von der Folge auszunehmen seyn.

Ob aber der Geistlichen Söhne von der Folge auszunehmen seyn, daran wollen einige um deswillen zweiffeln, weil sie durch kein gewisses

Gesetz

Gesetz davon befreyet, und also die gemeine Last mit zu tragen hätten, indem sothane Befreyung nur denen Geistlichen selbst, in Ansehung ihrer Personen und Amtes, angedeyen könne.

L. 68. ff. de R. J. L. 4. §. 3. ff. de Censib. ENENCKEL. de Privil. lib. II. cap. 3. n. 46.

b) Fürstliche Räthe und andere Hof-Diener, welche um die Wohlfarth des Landes besorgt, und mit Fürstlichen und des Landes Geschäfften beladen sind, oder sonst dem gemeinen Wesen nützliche Dienste leisten.

Ferner Fürstliche Räthe und Hof-Diener.

L. 11. C. de Adsessor.

c) Adeliche Vasallen, in so weit, daß sie nicht zu Fuß, wie andere gemeine Unterthanen, erscheinen, sondern, ihrem Stand nach, zu Pferde gerüstet, ihre Lehn- und Ritter-Dienste leisten, auch darüber ihren Unterhalt empfangen, dergestalt, daß, wenn auch dergleichen Personen keine solche Lehn-Güter und gewisse Dienste, oder sich in Städten häußlich niedergelassen hätten, sich selbige dennoch, im Fall der Noth, hierzu würden gebrauchen lassen müssen.

Adeliche Vasallen auf gewisse Art.

Von Seckendorf, alleg. loc. n. 2. pag. 244. KNICHEN de sublimi jure territor. cap. III. n. 377. pag. 40. STRUV. Synt. Jur. Feud. cap. XI. aphor. 5. pag. 408. sqq. Discurs von Teutschen Lehn-Recht über Struv. Synt. J. F. dict. loc. pag. 486. FRITSCH. de Jur. Lustrat. & Sequ. cap. VII. §. 6. n. 23. sqq. pag. 44.

d) Professores und alle Lehrer auf hohen und niederen Schulen, auch so gar diejenigen Schulmeister, so in Städten, mit Bewilligung der Obrigkeit, Privat- und Winckel-Schulen halten, weil solche alle, nach Beschaffenheit der Schulen, mit Unter-

Professores und alle Lehrer auf hohen und niederen Schulen.

terrichtung der Jugend in Studiis und freyen Künsten, zum allgemeinen Besten, belästiget und beschäfftiget, mithin an diesem höchstnöthigen Wercke nicht zu hindern sind.

L. 6. C. de Professor. ibique Dd.

Doctores und Advocaten; ingleichen Studiosi.

e) Doctores und Advocaten, weil solche ebenfalls dem gemeinen Wesen dienen; Ingleichen Studiosi, indem solche mit Büchern, und nicht mit Waffen, umgehen sollen. Und obschon, in vorigen und jetzigen Zeiten, die Studenten e.g. zu Wien, Leipzig, Prag und Ingolstadt, als diese Städte belagert gewesen, gegen dem Feind, auf obrigkeitlichen Befehl, tapffern Widerstand gethan; so ist doch alles dieses in dem äussersten Nothfall geschehen, und kan zu keiner Richtschnur und Folge dienen.

FRITSCH. de Jure Lustrat. & Sequ. cap. VI. §. 2 & 3. n. 14 sqq. p. 42.

Diejenigen, so von dem Landes-Herrn eine besondere Befreyung erlanget. e. g. Die Bürger zu Stralsund.

f) Diejenigen Bürger und andere Personen, so von dem Landes-Herrn eine besondere Befreyung erlanget; wie denn dergleichen Privilegium die Bürger zu Stralsund erhalten, um die Defension dieser Stadt desto besser besorgen zu können.

MEV. in Comment. in Jus Lübec. lib. I. tit. 2. art. I. n. 27. pag. 91.

Bey einem allgemeinen Aufgebot, wenn die Noth an Mann gehet, kan sich niemand mit einigem Privilegio entschuldigen.

3. Doch wird, wenn die Noth an Mann gehet, auf keine Befreyung reflectirt, sondern, wenn bey grossen Nothfällen Mann für Mann aufgeboten wird, so kan sich niemand mit einigem Privilegio entschuldigen, wie solches aus dem Exempel der Stadt Rostock zu ersehen.

ap. KLOCK. de Contribut. cap. III. n. 284 sq. pag. 80.

Obser-

Observatio LXXVIII.

§. I.

Bey den alten Francken wurde das Aufgebot oder der Ausschuß der Unterthanen der Heers-Bann genennet, welcher ein Königl. oder Kayserl. Gebot zum Krieg war, so man, nach gehabtem Rath und gemachten Abschied mit den Ständen und Städten des Reichs, allenthalben verkündigte, daß sich jederman, den die Ordnung erreicht, wieder den Feind in Bereitschafft setzen solte. Wer nun, solchem Gebot zuwieder, entweder fürsetzlich, oder aus erheblichen Ursachen und ohne des Königs sonderbahrer Erlaubniß, daheim verblieben, der ist in des Königs Bann, das ist in Straffe 60. Solidorum, gefallen, die man unnachläßig bezahlen müssen:

Von dem Heers-Bann der alten Francken.

FRITSCH. de Jure Lustrat. & Sequ. cap. VIII. §. 3. n. 7. pag. 47 sq.

2. Es hatte auch das Wort, Heer-Bann, den Verstand, wann die Königliche Cammer, durch vielfältige Kriege und andere Kosten, erschöpfft gewesen, und des Reichs Stände und Unterthanen, geist- und weltliche, sich mit einem Zuschuß und Schatzung zu belegen, gewilliget, welches eine Heersteuer, Reise-Geld, auch vor Alters Heers-Schuld und Königs-Steuer genennet worden.

Was vor Zeiten eine Heer-Steuer, Reise-Geld, Heers-schuld und Königssteuer genennet worde.

KNICHEN. de sublim. jure territor. cap. III. n. 387. pag. 41.

3. Dieser Obrigkeitlichen Macht des Heers-Zwanges, oder wie es sonst genennet wird, der Folge oder Heers-Folge gebrauchen sich noch heut zu Tage alle hohe Obrigkeiten der Länder und Reiche der Welt; doch wird hierinnen auf die zwischen dem Landes-Fürsten und seinen Vasallen und Unterthanen vorhandene

Von der, der Obrigkeit heut zu Tage zustehenden Macht des Heers-Zwanges.

dene Verträge hauptsächlich gesehen, dann werden auch dabey unterschiedliche Umstände in acht genommen, wie zu sehen:

ap. von Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat. Part. II. cap. 10. §. 9 sq. pag. 243 sqq.

Von Zusammenberuffung der Land-Stände in solchen Fällen.

4. So offt also einem Lande eine feindliche Gefahr bevorstehet, pflegen grosse Fürsten, wann solche noch nicht auf dem Verzug hafftet, gemeiniglich ihre Land-Stände zusammen zu beruffen, und mit ihnen über der allgemeinen Landes-Sicherheit, und wie solche, durch eine nöthige Defension, fest zu stellen, zu rathschlagen, da denn, nach dem ausgefallenen Entschluß, das Aufgebot der Unthanen erfolget, als welche auf dem Fall, wenn sich ihr Landes-Herr in einer grossen Gefahr befinden und ihnen die Wissenschafft hiervon zukommen solte, ohnehin verbunden sind, demselben, ohne auffordern, beyzustehen und sich zur Hülffe anzuschicken.

2 Feud. 26. §. Licet Vasallus &c. ibique Gothofr. Anton.

Observatio LXXIX.

§. I.

Die Unterthanen müssen bey einem General-Aufgebot, alle in Person erscheinen.

Was die Unterthanen im Lande anbetrifft, so müssen, wenn ein General-Aufgebot des Land-Volckes, und nicht des Ausschusses alleine, geschiehet, alle, die zum Krieg tüchtig sind, in Person erscheinen.

Myler. de Princip. & Stat. Imper. Part. II. cap. 76. §. 3. Klock. de Contribut. cap. III. n. 280. pag. 79.

Wie es in solchen Fällen mit denen Vasallen gehalten wird.

2. Anbelangend die Vasallen, so sind zwar solche, nach den Lehn-Gesetzen, in eigener Person mit dem Lehn-Herrn zuziehen, verbunden, wenn sie nicht von demselben dißfalls freygesprochen werden;

vid. Struv. Synt. Jur. Feud. cap. XI. aphor. 6. pag. 418. sq.

Allein,

Allein, nach heutiger Gewohnheit, ist kein Vasall, die Kriegs-Dienste des Lehns wegen in Person zu leisten, schuldig, sondern es stehet bey ihm, ob er selbst erscheinen, oder einen andern tüchtigen Mann, und das Pferd, an seine Stelle abschicken will. Man nimmt auch bis dato bey denen Feudis provincialibus gewahr, daß, an statt der Ritter-Dienste, ein gewisses Stück Geld abgeführet wird, als wie, zum Exempel, in Chur-Sachsen der König Augustus die Ritter-Pferde dorthin zwar aufgeboten hatte, doch dergestalten, daß ein jedes Ritter-Pferd mit 30. bis 40. Rthlr. bezahlet werden muste; deswegen dann ein solches Ritter-Pferd, so auf dem Feudo hafftet, ordinarie mit in den Anschlag des Ritter-Guths pflegt gebracht zu werden, da denn gemeiniglich ein Ritter-Pferd zu 1000. Fl. oder Rthlr. angeschlagen wird, und so, nach Proportion, ein halbes Ritter-Pferd, oder ein Schenckel, oder eine Huffe, wie man es gemeiniglich nennet.

Bisweilen wird, an statt der Ritter-Dienste ein gewisses Stück Geld abgeführet.

vid. Discurs vom Teutschen Lehn-Recht über Struv. S. J. F. ad cap. XI. aphor. 5 & 6. GOTHOFR. ANTON. Disp. Feud. VII. th. 5.

3. So müssen auch die Unterthanen, im Fall der Noth, und wenn keine wiedrige Verträge deshalber im Lande vorhanden, eine gewisse Mannschafft zu Pferd dem Landes-Herren stellen, wenn gleich vorigen Zeiten dergleichen niemahls geschehen wäre.

Es müssen die Unterthanen dem Landes-Herrn, im Fall der Noth, auch eine gewisse Mannschafft zu Pferd stellen.

MYLER. alleg. loc. §. 9. pag. 683. & §. 11. pag. 685.

4. So lange nun die Gefahr währet, so lange müssen die Unterthanen die Kriegs-Dienste leisten, wenn aber dieselbe vorbey, so sind sie auch billig dieser Last wieder zu entladen.

Die Unterthanen müssen die Kriegs-Dienste so lange leisten, als die Gefahr währet.

FRITSCH. de Jure Lustrat. Sequ. cap. VIII. §. 5. pag. 51.

Die Unterthanen können sich von dem Ausschuß, wieder des Landes-Herrn Willen, durch Geld nicht befreyen, und sind auch zu Unterhaltung der geworbenen Trouppen die Kosten zu præstiren schuldig.

5. Die Unterthanen können sich, wieder den Willen des Landes-Herrn, durch eine ungewisse Summe Geldes, von der Auswahl oder Ausschuß nicht befreyen; dahingegen sie schuldig sind, wenn es der Landes-Fürst für ohnumgänglich nöthig findet, geworben Volck zur Defension zu gebrauchen, die dazu erforderliche Kosten zu præstiren, wie denn gemeiniglich auch deswegen, und welches dem Lande am vorträglichsten erscheinen möchte, vorher mit denen Land-Ständen gerathschlagt zu werden pfleget.

MYLER. cit. loc. §. 5. pag. 681. FRITSCH. alleg. loc. §. 6. n. 28. sqq. pag. 51. sq.

Observatio LXXX.

§. 1.

Inn- und ausserhalb Landes sind die Unterthanen die Folge zu leisten schuldig.

Es sind die Unterthanen ihrem Landes-Herrn, nicht nur innerhalb des Landes, oder bis an dessen Gräntze, sondern auch ausserhalb desselben, im Fall der Noth, zufolgen, und Kriegs-Dienste zu leisten schuldig.

FRITSCH. de Jure Lustrat. & Sequ. cap. VII. §. 7. n. 30. pag. 52.

Die Vasallen sind extra fines zu gehen nicht verpflichtet.

2. Die Vasallen hingegen sind, extra fines zu gehen, nicht verpflichtet. Als derowegen in Anno 1620. der Chur-Fürst Johann Georg I. zu Sachsen von seinen Vasallen verlangte, daß sie die Ritter-Pferde stellen, und damit sich ausser Lande begeben sollten, so haben sich die Land-Stände und Ritterschafft darinnen schrifftlich zu prospiciren gesucht, und prætendirt: daß ihnen 1.) die Heer- und Rüst-Wägen aus denen Aemtern geliefert werden solten; 2.) Ihnen die Monat-Gelder voraus bezahlt; und 3.) sie nicht weiters, als

als bis an die Gräntzen geführt werden möchten, weil ein anders ihren Privilegiis und Obligationibus zuwider sey.

CASP. LONDORP. Acta publ. Part. II. lib. 5. cap. 99. pag. 204 sq.

3. Schon von Alters her sind in den meisten Ländern gewisse Reiß- oder Heer-Wagen, zu Fortführung allerhand Kriegs-Nothdurfft, ausgetheilet worden, welche die Städte und Dorffschafften, gnugsam bespannet, und mit Fuhr- und Wagen-Knechten, auch andern ins Feld gehörigen Rüstungen versehen, gegen einen gewissen Sold, schicken müssen.

Von Reiß- oder Heer-Wagen.

Von Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat. Part. II. cap. 10. §. 9. n. 3. pag. 244. FRITSCH. alleg. loc. §. 1. n. 49. pag. 57.

4. Vormahls, wenn die Vasallen Ritter-Dienste thaten, so musten sie ihre Equipage nicht nur selbst anschaffen, sondern auch die Reichs-Vasallen sechs Wochen ohne Sold dienen. Heutiges Tages aber müssen solche, wenn die Ritter-Pferde aufgeboten werden, ihren Mann und Pferd mit voller Mondur stellen, und wenn diese auf den Rendevous gebracht worden, so sind sie, woferne die vorhandene Verträge oder Landes-Gewohnheiten nichts anders determiniren, weiters nicht obligirt, sondern es wird denenselben, von dem Lehn-Herrn Futter, Mahl und Hufschlag, oder ziemliche und gewöhnliche Besoldung gereichet.

Von der Equipage und Unterhaltung der Vasallen Beyleistung der Ritter-Dienste.

2 Feud. 107. ROSENTHAL de Feud. cap. VIII. concl. 24. n. 3. pag. 626. KNICHEN. de sublim. jure territor. cap. III. n. 377. pag. 40. CARPZOV. Part. III. const. 28. def. 18. n. 11. pag. 1202. Discurs vom Teutschen Lehn-Recht über Struv. S. J. F. ad cap. XI. aphor. 6. pag. 495.

5. In Ansehung der übrigen Unterthanen müssen die Bürden der Landes-Folge gleich getragen, solche, nach Gelegenheit eines jeden Güter und Vermö-

Die Bürden der Landes-Folge müssen von den Unter-

thanen gleich getragen, und der Ausschuß mit Sold versehen werden.

mögens, hierzu angelegt, und, wenn der Ausschuß zur Reiß und Folge erfodert wird, derselbe mit gebührendem Sold vor den andern heimgelassenen Unterthanen, versehen werden.

MYLER. de Princip. & Stat. Imper. Part. II. cap. 74. §. 6. pag. 681. sq. FRITSCH. alleg. loc. §. 9. n. 36. pag. 54.

Von Ersetzung des Verlustes vor dem Feinde.

6. Den Verlust, welchen die Vasallen in dem Feld-Zug an ihrer Equipage leiden, müssen solche selbst tragen; diejenigen Unterthanen aber, welche vor die übrigen die Kriegs-Dienste verrichten, dasjenige, was sie vor dem Feind verliehren, von denen zu Hause gebliebenen ersetzt bekommen.

KLOCK. de Contribut. cap. XIX. n. 340. pag. 454. STRUV. Synt. Jur. Feud. cap. XI. aphor. 9. in fin. pag. 427.

Ob ein Vasall zu Ritter-Diensten in bello injusto verbunden?

7. Wenn die Frage aufgeworffen wird: Ob denn wohl ein Vasall zu Ritter-Diensten, auch in bello in justo, verbunden? so sind einige der Meynung, daß, ad Obligationem Vasalli, justitia belli nöthig sey?

per text. 2 Feud. 28. GROT. de Jure B. & P. lib. II. cap. 26.

Es ist schwer zu beurtheilen, ob ein Krieg gerecht oder ungerecht sey.

8. Es wird aber ein Vasall, noch weniger die übrigen Unterthanen, schwerlich darüber raisonniren können, an bellum justum sit, an injustum? indem es bekannt ist, daß ein jeder grosser Herr den Krieg eine Farbe gibt, zum wenigsten einem Privato die Decision darüber nicht zustehet, also, daß es schwer fallen wird, einen Schluß zu fassen, ob der Krieg gerecht oder ungerecht sey.

ZIEGLER. in Grot. de J. B. & P. lib. II. cap. 26. JOH. à FELDE. in not. ad Grot. dict. loc.

Obser-

Observatio LXXXI.

§. 1.

Die Zent- oder Gerichts-Folge ist eine Ausübung des Gerichts-Zwangs, vermöge dessen die Unterthanen eines jeden Gerichts, Stadt oder Dorffes, auf Anordnung der Obrigkeit, alle insgesamt, soviel gegenwärtig und zu bekommen sind, oder etliche aus denselben, auf besonderes Gebot, schuldig sind, den Gerichts-Dienern, die man zu Ausführung solchen Zwanges haben muß, Beystand und Schutz zu leisten, daß sie ihr anbefohlen Werck verrichten, und ihnen dabey die Wiederspenstigen und Missethäter nicht schaden, oder nicht entrinnen können, sonderlich aber, daß den flüchtigen Ubelthätern, bevorab den Räubern und Landes-Beschädigern, auch von einem Gerichte und Gebiete ins andere, nachgeeilet, werde.

Was die Zent- oder Gerichts-Folge sey.

Von Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat, Part. II. cap. 10. §. 5. pag. 241 sq.

2. Von dieser Gerichts-Folge findet man in der Fürstl. Sachsen-Gothaischer Landes-Ordnung folgendes disponirt:

Was in der Fürstl. Sächs. Gothaischen Landes Ordnung deshalber disponirt

Nachdem es die Gerechtigkeit erfordert, auch unser ernstlicher Wille ist, daß die Ubelthäter, Diebe, Räuber, Mörder und andere, so in unsern Fürstenthume und Landen verbrochen, ihrer verdienten Straffe nicht entgehen, noch hierdurch unsere Fürstenthume und Lande mit Fluch beladen werden mögen, wollen wir, daß man dieselbe, wenn sie entweder des Landes, auf rechtliche Erkenntniß, bereits verwiesen, und sich wieder einschleichen wollen, oder aber in die Acht erkläret, und sonst auf flüchtigem Fusse stehen, nach aller Möglichkeit, also bald Handfest zu machen trachte, sträcklich verfolge, und sonderlich jedes Orts Unterthanen, so wohl für sich, als auch zumahl

auf Anmahnen und Auffordern der Beamten und Gerichts-Herrn, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, hierzu ohnfehlbar verholffen seyn, und die Amts- Cent- oder Gerichts-Folge treulich leisten.

vid. Fürstl. Sächß. Gothaische Landes-Ordnung. Part. II. cap. 2. tit. 9. von der Amts- Cent- und Gerichts-Folge rc. pag. 132.

Was wegen Verweigerung der Gerichts-Folge in Chur-Fürstenthum Sachsen verordnet ist.

3. Wegen Verweigerung solcher Gerichts-Folge ist in Chur-Fürstenthum Sachsen dieses verordnet:

Weil anjetzo fast aller Orten von denen Unterthanen die schuldige Amts- und Gerichts-Folge, in casu necessitatis, verweigert, und gleichsam pro re turpi gehalten werden will; So ordnen und befehlen wir hiermit ernstlich, daß so wohl die Erb-Richter, Gerichts-Schöppen und Frohn-Vögte, als Unterthanen, auf ereigneten Nothfall, und sonderlich, wenn sich die Delinquenten zur Wehr stellen, nach erfolgten Aufgebot, oder gegebenen Zeichen, ohne einige Säumniß, nicht allein die Gerichts-Folge willig leisten, sondern auch mit Angreiffen die Thäter zu Hafft bringen, und bis zur Peinlichkeit verwahren helffen sollen. Im Fall nun ein oder der ander sich wiedersetzlich zu erzeigen, oder einen andern, der hierinnen seine Schuldigkeit erwiesen, der Gerichts-Folge oder Angreifs halber, übel nach zu reden, oder zu schmähen, und, eingebildeten falschen Wahn nach, vor Ehren verlustig und einen Häscher zu halten, unterstehen würde, der oder dieselbe sollen mit unnachläßlicher Straffe, auch wohl gar mit Pranger und Landes-Verweisung angesehen, hergegen die Gehorsame und ihre Kinder gegen männiglich, sonderlich in Lernung eines Handwercks, nachdrücklich geschützet werden.

vid. Churfürstl. Erledigung derer Landes-Gebrechen de anno 1657. Tit. Justitien-Sachen. §. Und will zum sieben und viertzigsten rc.

Obser-

Observatio LXXXII.

§. 1.

Obschon gemeiniglich die Amts- und Gerichts-Folge mit einander verknüpfft sind, dergestalt, daß jene diese in sich begreifft; so folget doch nicht im Gegentheil, daß dem, der die Gerichts-Folge hat, auch die Amts-Folge competire, als zu welcher auch die eilende Folge, vermöge der Executions-Ordnung, gehöret.

Von dem Unterschied der Amts- und Gerichts-Folge.

vid. des Heil. Röm. Reichs Executions-Ordnung de anno 1555. §. 10. & 14.

2. Dergleichen Nacheil oder Nachjagt ist in dem Heil. Röm. Reich einem jeden Reichs-Stand in des andern Gebiet zu thun erlaubt, davon es in den Reichs-Satzungen heisset:

Wie die eilende Folge in dem Heil. Röm. Reich erlaubt sey.

Und haben wir Uns demnach mit ermeldten Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen, der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit Uns, verglichen, setzen, ordnen und wollen, da hinfüran obgemeldte gefährliche Reisigen und Fuß-Knechte, Räuber oder Mörder, einer oder mehr, in der Ober-Herrlichkeit und Gebiet, darinn er oder dieselbige argwöhnliche befunden, jemands wieder Unsere und des Heil. Reichs Constitution und gemeinen Frieden, auch derwegen hiebevor ausgangne Mandat, thätlich angegriffen, beschädiget, oder einiger boßhafftiger Handlung, sich unterstanden hätten, und in solcher Ober-Herrlichkeit und Gebiet, darinn diese Angriff und Beschädigung beschehen, oder fürgenommen, nit betreten, ereilet, oder ergriffen werden könnten, daß diejenigen, so beschädigt, zu Roß und Fuß, ziemlicher Weise und nach Gelegenheit der Macht oder Stärcke, auch Rüstung dessen oder deren, so solchen Angriff und Beschädigung gethan,

oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer Obrigkeit an die andere, auch einem Creyß in den andern, jedoch ihnen den Obrigkeiten und Creyssen ohne Entgeld, nacheilen, und sie niederwerffen mögen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1559. §. 22.

Was deswegen in der Fürstl. Sachsen Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordnung befindlich ist.

3. Die Fürstl. Sächs. Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordnung befiehlet:

Daß zu Verfolgung und Angriff der Missethäter, auf Erfordern und Gebot der Beamten, Gerichts-Herrn, oder Gerichts-Haltern, die Unterthanen willigst und unweigerlich verhelffen und Beystand leisten, auch die Folge aus einem Amte und Gerichte in das andere, durch Unser gantzes Fürstenthum, unbegrüsset der andern Beamten, oder Gerichts-Herrn, zu Gewinnung der Zeit, fortgestellet werden, und auf Erfordern, ein Amt und Gericht dem andern, mit dessen Unterthanen, bey der Folge alle mügliche Handbietung thun sollen rc.

vid. Fürstl. Sächß. Gothaische Gerichts- und Proceß-Ordnung, Part. III. cap. 3. §. 2. pag. 135. conf. Landes-Ordnung, Part. II. cap. 2. tit. 9. §. Und damit sonderlich rc. pag. 132. sqq.

Observatio LXXXIII.

§. I.

Von der Fewer-Folge.

Was es mit der Feuer-Folge vor eine Bewandniß habe, ist aus nachstehenden Verordnungen zu ersehen:

Dieweil an der Folge und geschwinden Rettung in Feuers-Nöthen ein grosses Stück gemeiner Wohlfarth hafftet, soll derselben männiglich mit angelegenen Fleiß, bey unnachläßiger Strafe, abwarten.

vid. Ordinat. Provinc. Gothan. Part. II. cap. 2. tit. 9. in fin. pag. 136.

Item:

Item: Es sollen in Feuers-Nöthen nicht nur allein in Städten die Bürger und nechste Nachbarn ihren Mit-Bürgern, und auf dem Lande in den Dörffern die Einwohner ihren Nachbarn mit Hülffe beyzuspringen, sondern auch auf den Nothfall, die Dörffer den Städten, und diese hinwiederum den Dörffern, wie auch ein jeder Eingesessener in den Aemtern und Gerichten, es treffe gleich das Amt-Hauß, oder den Gerichts-Herrn selbsten, oder einen andern in den Aemtern oder Gerichten gelegenen Ort an, sonderlich aber, wenn von einem nothleidenden Ort Schickung oder Ersuchung geschicht, äusserst beyzustehen, schuldig seyn.

vid. Fürstl. Sächß. Gothaische Feuer-Ordnung de anno 1651. cap. 2. art. 3. §. 3. in den Beyfugen zur Landes-Ordnung, Part. III. num. 13. pag. 377. add. Ordinat. Incend. Schwartzburg. Lin. Rudelstad. cap. 3.

Observatio LXXXIV.

§. I.

Von der Jagt-Folge.

Aus dem Rechte des Wildbannes oder hohen Wildfuhr-Gerechtigkeit sind gewisse Jagt-Frohnen entsprungen, welche die Unterthanen, nach jeden Orts Herkommen, oder denen vorhandenen Verträgen gemäß, zu leisten pflichtig sind, und die Jagt-Folge genennet werden.

Es sollen auch diejenigen, welche Jagt-Folge zu leisten schuldig, solche, auf Erfordern, gehorsamlich verrichten, sonderlich aber, wenn Jagten wegen vorhandener Raub-Thiere angestellet werden, ihre Schuldigkeit dabey, um des dahero erfolgenden gemeinen Nutzens willen, desto williger erstatten.

vid. Ordinat. Provinc. Gothan. Part. II. cap. 2. tit. 9. pag. 135.

Von der Wolffs-Jagt. Desgleichen:

Es sollen zur Wolffs-Jagt die zu jeder Resier assignirte Unterthanen schuldig seyn, auf Erfordern des darzu verordneten Jagt-Bedienten, und andere hernach benamte Anzeigung, die Folge treulich zu leisten rc.

Item: Wann die Kreissende einen Wolff werden gespürt haben, und durch die ihnen mit gegebene Bothen in die nechst gelegene Dörffer Anzeige thun lassen, so sollen in jedem dergleichen Dorffe, so balden der Schultheiß oder Heimbürge seinen Mit-Nachbarn die Jagt-Folge durch einen Klocken-Schlag verkünden lassen, diejenigen Leute, an welche nach gemachter Austheilung, die Reihe des Jagens kommen ist, sich an bestimmten Orte ungesäumter Dinge versammlen rc.

Item: Es sollen, nach geschehenen Klocken-Schlag, die Dorffs-Einwohner von Manns-Personen, so viel derselben Alters und Kranckheit halben fort kommen können, benebens denen Officierern des Ausschusses, auch Trummelschlägern, wo deren seyn, alsobalden, entweder zur Helffte, wo es also befohlen wird, insgesamt, und zwar der Ertheilung nach, auch etliche zu Pferd aus dem Dorff sich begeben, und an den angezeigten Ort folgen rc.

Wer dann, ohne Ehehafften, muthwillig zurück bleibet und nicht erscheinet, soll jedesmahl sechs Groschen zur Straffe erlegen, doch solcher Folge die Schultheissen und Heimbürgen verschonet, dargegen aber in den Dörffern, um allerhand Aufsicht halben, zu bleiben schuldig seyn, auch die Schultheissen des Dorffs, wo der Jagt-Zeug stehet, Anstalt machen, daß alsobalden vor solchen Jagt-Zeug gespannet, und derselbe an obbestimmten Ort fortgeführet werde.

vid. Ordnung, welchergestalt sich die Unterthanen derer Fürstl. Aemter, der Gräflichen und Adelichen Gerichten, wie auch die Bürger in Städten des Fürstenthums Gotha, bey der jüngsten Zusammenkunfft des Land-

Landschaffts-Ausschusses, beschlossenen allgemeinen Verfolgung der schädlichen Raub-Thiere, der Wölffe, jedesmahl mit der Folge zu verhalten, de anno 1656. §. 1. 3. & 4. in den Beyfugen zur Landes-Ordnung, Part. III. num. 11. pag. 349 sqq.

Observatio LXXXV.

§. 1.

Von der Glaids-Folge.

Es führet Wehnerus noch eine Art der Folge, nemlich die Glaids-Folge an.

WEHNER. Observat. pract. verb. Folge. pag. 110.

Von Chur-Fürstl. Wahl Geleit.

2. Hierdurch kan gantz füglich dasjenige sichere Geleit verstanden werden, um welches des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, wenn sie mit ihrem Comitat zur Röm. Kayserl. oder Königlichen Wahl reissen, vermöge der güldenen Bulle, durch dererjenigen Reichs-Stände Lande, welche sie zu passiren haben, hin und zurück durch ein Schreiben in Zeiten bitten, damit der Conducent sich dazu anschicken, und zur Begleitung durch sein Territorium und bis an des andern Gräntze, gewisse und sichere Leute verordnen und absenden könne, welches insonderheit vormahls, als die Freybeuterey und Rauberey im Römischen Reich so sehr in Schwange gegangen, höchst nöthig gewesen.

vid. Aur. Bull. cap. I. §. 1. sqq. LIMN. ad A. B. cap. I. Observ. 9 sqq. pag. 75 sqq.

Von der Strafe dererjenigen, so die Chur-Fürsten nicht geleiten wollen.

3. Diese Begleitung ist dergestalt favorable, daß derjenige Chur-Fürst, welcher seinen Mit-Chur-Fürsten, wenn er auch gleich Feindschafft gegen denselben trüge, nicht geleiten will, nach Anleitung der Güldenen Bulle, seiner Stimme auf selbiger Wahl verlustig, ein anderer Reichs-Fürst, Graf, oder Reichs-Stand aber

aber deswegen vor Meineydig erkannt und aller Lehn beraubet wird.

vid. Aur. Bull. alleg. loc. §. 1. 2. & 5. Limn. cit. loc. Obs. 15. pag. 78.

Die Reichs-Stände sind noch heut zu Tage verbunden, vor die Sicherheit der Chur-Fürsten in ihren Landen zu stehen.

4. Ob nun wohl heutiges Tages, wegen abgeschaffter Rauberey, die zur Wahl sich erhebende Chur-Fürsten, zumahl sie einen ziemlichen Comitat bey sich führen, sich nicht allezeit um ein sicheres Geleit bekümmern; so ist doch dasselbe nicht aufgehoben, und bleiben zum wenigsten die Reichs-Stände, durch deren Land und an deren Gräntzen die Chur-Fürsten ihren Zug nehmen, verbunden, vor die allgemeine Sicherheit, dergleichen einem jedweden Reisenden wieder Rauberey und Unsicherheit gebühret, um so viel mehr in Ansehung derer Chur-Fürsten, zu stehen und zu hafften, auch dahero ein besonder wachsames Auge zu haben. Zu Kriegs-Zeiten aber kan die gantze Verordnung der güldenen Bulle noch statt haben.

Teutscher Reichs-Staat. Part. II. cap. 4. §. 18. pag. 97.

Observatio LXXXVI.

§. 1.

Von der gleitlichen Obrigkeit.

Ein jeder Reichs-Stand hat das Recht, oder vielmehr die Last, die Reisende durch seine Lande zu geleiten, welches die gleitliche Obrigkeit auf freyer Kayserlichen Reichs- und Land-Strassen, das persönliche oder lebendige Geleit, und zu latein Jus conducendi, die Conductores aber Gleits-Reuter genennet werden, welche die Kauffleute in die Messen begleiten; wie denn auch in verschiedenen Ländern gewisse Land- und Strassen-Bereuter verordnet sind, welche auf die Schnaphanen und Strassen-Räubern acht haben, und also denen Reisenden hierdurch einige Sicherheit verschaffen müssen.

Myler. de Princip. & Stat. Imper. Part. II. cap. 59. n. 2. pag. 535.

2. Die-

2. Dieses Geleit wird auch, so wohl auf denen schiffbaren Flüssen, als auf dem offenbahren Meer, exerciret, wie denn in Holland verschiedene Kriegs- und Orlog-Schiffe dazu gewidmet werden, welche die See rein halten, und die Kauffleute und andere Schiffende convoyren müssen.

Dieses Geleit wird auch auf Flüssen u. dem Meer exercirt.

FAUST ab Aschaffenburg in Consil. pro Ærario. Class. XVI. Cons. 151. pag. 713.

3. Weil nun aus eben solchem Rechte die Zölle ihren Ursprung genommen haben sollen, und solche eben des Geleits halber bezahlet werden müssen; so wird insgemein dafür gehalten, daß ein Landes-Herr, wegen Einhebung der Zölle, denen Reisenden vollkommene Sicherheit verschaffen, und, wenn die Strassen-Räuber auf öffentlicher Land- und Heer-Strasse, denenselben Schaden zugefüget, solchen ersetzen müsse.

Wegen Einhebung der Zölle ist ein Landes-Herr schuldig, denen Reisenden vollkommene Sicherheit zu verschaffen.

MYLER. alleg. loc. n. 4. & 10. pag. 537. & 540 sq. JOACH. à BEUST in L. admonendi ff. de Jurejurando. pag. 50.

4. In des Heil. Römischen Reichs Satzungen ist deswegen folgendes verordnet:

Was in den Reichs-Satzungen deswegen verordnet ist.

Damit dann die Obrigkeit in diesem ein mehrer ernstliches Einsehen zu thun nicht unterlassen, und solche Beschwerde von dieser löblichen Nation einmahl möge abgewendet werden, haben wir derowegen mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, der abwesenden Räthen, Gesandten und Bottschafften, und sie sich hinwieder mit uns, verglichen; Setzen, ordnen und wollen wir, wofern von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, oder einiger Obrigkeit, die sey wer sie wolle, jemand Geleit gegeben, und derjenige darüber, auf derselbigen Chur-Fürsten, Fürsten, Stände, oder Obrigkeit Geleit-Strassen thätlich er-

griffen und beschädiget, daß der Stand, so solch Geleit gegeben, nach Gestalt solches Geleits, dem Beschädigten seines Schadens Erstattung zu thun schuldig seyn soll.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1559. §. Damit dann ꝛc. 34.

Von Erkenntniß und Bestraffung der Verbrechen, so auf den öffentlichen Land-Strassen geschehen.

5. Bisweilen hat auch dieser oder jener Reichs-Fürst in eines andern Reichs-Standes Gebiet die Geleits-Gerechtigkeit; daher wird auch dieses noch aus dem Regal des Geleits oder der Gleitlichen Obrigkeit an vielen Orten festgehalten, daß alle Verbrechen, so auf den rechten Land- und Geleits- oder also genannten Heer- und Königlichen Strassen, welche denn in Geleits-Büchern beschrieben, und mehrentheils, nach alten Herkommen, drey Ruten breit, auch, wo es nöthig, versteiniget und vermarcket sind, dem Geleits-Herrn zu bestraffen zu kommen, also, daß denen Obrigkeiten, welche auf beyden Seiten der Strassen sonst die hohe Gerichte haben, dennoch in Strassen-Fällen keine Erkänntniß gebühret.

von Seckendorf im Teutschen Fürsten-Staat. Part. III. cap. 3. Regal. 3. §. 3. pag. 383. sq. KNICHEN de Sax. non provoc. jur. cap. V. n. 108. pag. 221. KNIPSCHILD. de Jure ac Privil. Civit. Imper. lib. II. cap. 26. n. 21. pag. 503.

Das gerichtliche sichere Geleit ist hieher nicht zu ziehen.

6. Das gerichtliche sichere Geleit, wann nemlich einem flüchtigen Ubelthäter sicher Geleit, oder Paß-Brief, für Gericht ertheilet wird, ist hieher nicht zu ziehen, und hat, auch gemeiniglich nur so lange statt, bis etwas peinliches z. E. die Tortur, oder eine Straffe, erkannt worden.

Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. cap. 10. §. 15. pag. 277. **von Seckendorf**, alleg. loc. pag. 382. sq.

CAPUT

Caput VI.

Von Kriegs-Gerichts-Zwang und Kriegs-Gerichten.

Observatio LXXXVII.

§. 1.

Der Kriegs-Gerichts-Zwang oder die Kriegs-Gerichtsbarkeit ist das Recht und die Gewalt, welche denen Kriegs-Gerichten über gewisse Personen und in gewissen Sachen zu stehet, oder, nach welcher in denen Kriegs-Gerichten die Kriegs-Zucht und das an gewisse Gesetze und Articul gebundene Verhalten der Soldaten beobachtet und reguliret wird.

Was der Kriegs-Gerichts-Zwang oder die Kriegs-Gerichtsbarkeit sey.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 43. §. 50. pag. 495. Joh. Christ. Lünig Corp. Jur. Milit. in Append. cap. II. §. 1. pag. 1412.

2. Die Sachen, so vor die Kriegs-Gerichte, gehören, sind entweder geistlich, oder weltlich, dahero man auch die Gerichte selbst in geistliche und weltliche unterscheiden kan. Denn heut zu Tage haben die meisten Evangelischen Potentaten bey ihren Armeen Consistoria Castrensia ecclesiastica, oder geistliche Kriegs-Consistoria angeordnet, deren Jurisdiction und Cognition sich alle Guarnisons- und Feld-Prediger Augspurgischer Confession, ingleichen diejenigen von der Militz, in allen geistlichen den Gottesdienst und Religion betreffenden, auch Ehe- und andere Consistorial-Sachen, unterwerffen müssen.

Vor die Kriegs-Gerichte gehören geist- und weltliche Sachen, dahero auch die Kriegs-Gerichte selbst theils geist- theils weltlich sind.

Lünig. alleg. loc. in Append. cap. III. §. 5. & 6. pag. 1416.

Von denen Consistoriis castrensibus ecclesiasticis Evangelischer Potentaten.

3. Nachstehende Kriegs-Articul oder Articuls-Briefe werden die Sache in allen deutlicher machen:

Demnach wir vor diensam und zugleich vor nöthig befunden, bey unserer Armee ein Consistorial- oder geistliches Feld- und Kriegs-Gericht aufzurichten, und darinn alle vorgehende und ad Forum ecclesiasticum gehörige Sachen cognosciren und aburtheilen zu lassen; Als tragen wir unserm General-Auditeur Schultzen dazu Plenipotentz und Vollmacht auf, und ertheilen ihm darüber zugleich unsere gnädigste Instruction dahin: Daß er bey vorfallenden Matrimonial- und andern zu der Kirche und Geistlichkeit gehörigen Sachen, mit Vorbewust, Approbation und Genehmhaltung unserer commandirenden Generals von der Armee, zwey oder mehr unberüchtigte, tüchtige und Gottesfürchtige, auch verständige Feld-Priester vom General-Stabe, oder von denen Regimentern, auf den bedürffenden Fall, extra ordinem & pro necessitate Negotiorum occurentium, zu sich nehmen, und mit derselben Zuziehung über die vorkommenden Consistorial-Sachen ein ordentliches Kriegs-Gericht halten, dieselben darinnen nicht allein Pflichtmäßig mit allen Umständen untersuchen, und dabey in unsern Nahmen, nach denen Göttlichen, Christlichen und Consistorial-Rechten, auch andern Evangelischen Christlichen Ordnungen, ohne Ansehung der Person, und mit Hintansetzung aller Affecten procediren, sonderlich auch die Sachen per Sententiam definitive abthun, insonderheit auch fleißige Ob- und Aufsicht haben soll, damit alles dasjenige, was in unsern Kriegs-Articuln, und speciatim sub Tit. I. & 2. von GOtt und Gottesdienste, dessen Wort und Predigten enthalten und weitläufftig beschrieben ist, allerdings observiret, und demselben überall gebührend nachgelebet, die Hochachtung und

Fey-

Feyrung des Sabbaths und Besuchung der Bet-Stunden gehandhabet, und alle Scandala, Aergernisse und Steine des Anstosses gäntzlich aufgehoben, oder zum wenigsten so viel Mensch- und möglich, aus dem Weg geräumet und vermieden werden 2c. Wobey unser gnädigster Befehl und Wille ist, weilen solch unser Consistorium Castrense ecclesiasticum unsere Stelle auf gewisse Maasse præsentiret, daß dasselbe gebührlich respectiret, und dasjenige, so prævia sufficienti Causæ cognitione und obstehender Massen darinn erklärt, eben so kräfftig und gültig, als wenn es in einem andern Consistorio ordinario abgehandelt, oder von demselben gesprochen wäre, gehalten, und denen in unsern Nahmen herauskommenden Resultat- und Befehligen schuldigster Gehorsam geleistet werden soll. Und wie wir jetztangeführter Massen nicht zugeben wollen, daß dieses unser wohlbedächtlich angeordnete geistliche Feld-Kriegs-Gericht von jemand, wer der auch seyn möchte, eludiret werde; Also soll auch dasselbe von unsern Generalen, Obristen, und allen andern bey unserer Armee commandirenden Officierern auf keinerley Weise beeinträchtiget, gehindert oder gestöhret, sondern vielmehr Unserm General-Auditeur Schultzen und denen dabey befindlichen Assessoren alle Assistence und Beförderung erwiesen, auch sonsten jedermänniglich der Unsrigen demselben und ihnen hülffliche Hand geboten werden.

vid. Churfürst Friedrichs des III. zu Brandenburg Verordnung, auch Instruction vor Dero General-Auditeur, das bey Dero Militz anzustellende Consistorial- oder geistliche Feld- und Kriegs-Gericht betreffend, sub dato Cölln an der Spree den 7. April. 1692. conf. König Friedrichs des I. in Preussen Militair-Consistorial-Reglement sub dato Cölln an der Spree, den 29. April. 1711.

Item: Wir verordnen hierdurch bey Unserer Armee ein Consistorial-Kriegs-Gericht, in welchem Unser Hof-Pre-

diger, oder in dessen Abwesen, der Feld-Probst præsidiren, und nebst den Regiments-Predigern, auch einige erfahrne Officiers, mit dem Auditeur von des beklagten Regiment, zu Assessoren nehmen soll. Gestalt wir ihnen Krafft dieses Gewalt und Vollmacht geben und auftragen, alle bey Unserer Armee vorfallende Matrimonial- und Capituls-Sachen zu tractiren, und dieselben nach göttlichen Rechten und unsrer Kirchen-Ordonance zu verabschieden, mit diesem ausdrücklichen Anhange und Befehlich, daß alles dasjenige, was sie darinn dergestalt handeln, erkennen und urtheilen werden, also kräfftig und gültig seyn soll, gleich wäre es in Consistorio Ordinario gesprochen worden.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Kriegs-Gerichts-Instruction sub dato Copenhagen, die 9. Martii, anno 1683. cap. V. art. 24. & 25.

Item: Und damit alle Consistorial-Sachen nicht weniger im Felde, als sonsten, ordentlicher Weise erkannt und darüber geurtheilet werden möge; So verordnen wir hiermit bey Unserer Armee ein Consistorium, darinnen Unser Ober-Hof-Prediger, wann wir selber zugegen seyn, oder, in Unsrer Abwesenheit, des Feld Marschallen Prediger, Præsident, die Regiments-Prediger aber insgesammt seine Ordinarii Assessores seyn sollen; Jnmassen wir ihnen auch, alle Consistorial-Sachen daselbst zu tractiren, zu schliessen, und dieselbe, nach göttlichen Rechten und der Kirchen-Ordnung, zu verabscheiden, Krafft dieses Plenipotenß und Vollmacht gegeben und aufgetragen haben wollen. Was sie nun dergestalt verabschieden und erkennen werden, soll vor so kräfftig und gültig, als wenn es in einem andern Ordinario Consistorio abgehandelt wäre, gehalten werden.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. III. art. 19.

Item: Und damit nun alle Kirchen- und der Geistlichkeit zugehörige Sachen eben so wohl im Felde, als in Unsrer Stadt, gerichtet, und darüber geurtheilet werden möge; So verordnen wir hiermit in Unsren Arméen ein Consistorium ecclesiasticum, welches bestehen solle aus zwey Kriegs-Räthen, einem hohen Officier, und denen zwey ältesten Herren Feld-Predigern; geben ihnen alle Gewalt, in geistlichen und Ehe-Sachen, nach göttlichen und Unser der Stadt Zürch Rechten, zu richten, also und dergestalten, daß, was von ihnen bey den Arméen im Felde ausgemacht und gerichtet wird, von Uns gültig und kräfftig, nicht anders, als wenn es in Unser Stadt selbsten von denen darzu verordneten Richtern geschehen wäre, gehalten werden soll.

vid. Kriegs-Articul des Cantons Zürch, Tit. III. art. 16.

Observatio LXXXVIII.

§. 1.

Von dem weltlichen Ober-Kriegs-Recht, oder General-Kriegs-Gericht und dessen Præsidenten.

Unter den weltlichen Kriegs-Gerichten bey einer Armee ist das Ober-Kriegs-Recht, oder General-Kriegs-Gericht, welches die Stelle des Krieg-führenden Herrn vertritt, das erste und vornehmste; dahero auch in solchem der General-Feld-Marschall, als dem die Justitia und das Schwerdt befohlen ist, in Sachen von grosser Wichtigkeit gemeiniglich selbst, ausser dem aber eine andere hierzu verordnete Generals-Person præsidiret. Dahero ist in der Reuter-Bestallung Kaysers Maximiliani II. versehen:

Folgends soll der Feld-Marschall, als dem die Justitia und das Schwerdt befohlen, drey Rittmeister, drey Lieutenant, drey Fähndrich, und drey Rottmeister, auch einen Reuter-Obersten dazu nehmen, das Recht damit besetzen, auch, wo

er es für noth und gut ansiehet, dieselbe den Abend zuvor vor sich fordern, und sich der Nothdurfft mit ihnen bereden.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-B.stallung, de anno 1570. Tit. Wie das Reuter-Recht gehalten werden soll. art. 125.

Das General-Kriegs-Gericht muß sich, im Fall der Noth, auch der Staats-Regiments- und Cammer-Sachen im Lande annehmen.

2. Das General-Kriegs-Gericht gehet nicht allezeit bloß alleine mit Kriegs-Gerichts-Händeln um, sondern es muß sich solches auch öffters, im Fall der Noth, der Staats-Regiments- und Cammer-Sachen im Lande heut zu Tage annehmen, indem nicht selten ein Feld-Marschall, oder anderer commandirende General, auf dem Fall, wenn ihm alle Communication mit seinem Souverain abgeschnitten ist, dessen hohe Regalia und Jura Majestatica zu exerciren und zu behaupten, sich genöthiget findet, wie dergleichen Exempel anführet:

FELTMANN. Resp. milit. III. §. 42. & 43.

In den Reichs-Abschieden wird dem Feld-Marschall die Macht zugelegt, Statuten im Felde zu machen.

3. In den Reichs-Abschieden wird dem Feld-Marschall die Macht zugelegt, ins Feld und Heer gehörige Statuten, welche denen von Kayser und Reich aufgerichteten Satz- und Ordnungen nicht zuwieder lauffen, zu machen:

Es soll auch Hertzog Albrecht als Oberster Hauptmann, mit seinen zugegebenen Räthen, Macht und Gewalt haben, alle und jede Ordnung und Statuten, zum Heer und ins Feld nothdürfftiglich, zu setzen und zu machen; Doch also, daß sie kein Statut oder Ordnung machen, die Unser und des Reichs aufgerichten Statuten und Ordnungen wiederwärtig sind, oder seyn möchten.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1500. Tit. Daß der Hauptmann und seine zugegebene Räthe Macht haben, Statuten zu machen ꝛc. 80.

Obser-

Observatio LXXXIX.

§. 1.

In bürgerlichen und peinlichen Sachen gehören vor das Ober-Kriegs-Gericht allein die Verhör- und Aburtheilung des Lasters der beleidigten Majestät, heimliche Correspondenz und Tractaten mit dem Feind, woraus Verrätherey und Schaden zu befürchten, unzeitige Ubergaben der Festungen und Quittirung der anvertrauten Posten, unnöthige Flucht vor dem Feinde, alle Rebellionen und Meutereyen, so wieder Generals-Personen und andere hohe Officiers geschehen, alle Mängel und Fehler, so gantze und halbe Regimenter, auch Compagnien, begehen, alle Streitigkeiten zwischen Ober- und Unter-Officierern, oder diesen und gemeinen Soldaten, woran das Unter-Gericht, und insonderheit der Commandeur und vornehmsten Officiers beym Regiment Antheil nehmen, nicht weniger alle per viam appellationis von den Regiments- an die General-Kriegs-Gerichte gediehene Sachen; desgleichen alle Actus voluntariæ jurisdictionis, wenn solche durch die Kriegs-Articul oder Special-Befehle bloß an die General-Auditeurs gewiesen sind.

Was in Bürger- und peinlichen Sachen vor das Ober-Kriegs-Gericht gehörig sey.

LÜNIG in Append. Corp. Jur. milit. cap. III. §. 7. pag. 1416.

Ob nun schon von den End-Urtheilen eines General-Kriegs-Gerichts keine Appellation statt hat, so werden doch, sonderlich in peinlichen Sachen, selbige mehrentheils, vor der Execution, dem Landes-Herrn zur Confirmation oder Reformation übergeben.

Von Einschickung der End-Urtheile zur Landes-Herrl. Confirmation oder Reformation.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 44. §. 2. pag. 500. allwo er auch §. 3. von Besetzung eines Ober-Kriegs-Gerichts handelt.

Von dem Jure aggratiandi bey den Königl. Ungarischen Regimentern.

3. Von dem Ursprung des denen ehemahlig Kayserlichen, dermahlen Königl. Ungarischen Obristen bey denen Regimentern zukommenden Juris aggratiandi, oder des Rechts, denen Ubelthätern Gnade zu erweisen, ist Nachricht zu finden:

ap. J. P. von Stöcken in Examinat. juridico-politica de Jurisdict. milit. cap. IV. posit. 4. §. 2. pag. 37. sqq. conf. Behaimb. in Milite delinqu. Obs. 73. pag. 192. Feltmann. Resp. milit. IV. §. 35.

Andere Souveraine haben solches Recht ihren Obristen entzogen.

4. Andere Potentaten und Fürsten haben solches Begnadigungs-Recht, weil es ad Reservata Principum gehöret, denen Obristen entzogen.

vid. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, daß die Obristen bey Dero Regimentern kein Jus aggratiandi, sondern nur die Freyheit haben sollen, gewisser massen in genere mortis zu dispensiren, sub dato Cölln ꝛc. den 5. Januar. anno 1663. conf. cap. XIX. Tract. nostr. von denen Deserteurs. in fin

Observatio XC.

§. 1.

Von den Unter-Kriegs- oder Regiments, auch Guarnisons-Gerichten.

Die Unter-Kriegs-Gerichte, in welchen entweder der Obriste, oder, an dessen Stelle, der Obrist-Lieutenant præsidiren soll, werden auch Regiments-Gerichte genennet, weil es deren so viele gibt, als Regimenter bey einer Armee sind, zu welchen auch die Guarnisons-Gerichte, die von der Anordnung derer Gouverneurs, oder Commendanten, nachdem solche hierzu von der Landes-Herrschafft bevollmächtiget, oder sonst instruiret worden, dependiren, mit zu zehlen sind; wobey aber zu mercken, daß von diesen Gerichten die Appellation an das Ober- oder General-Kriegs-Gericht zu gehen pfleget.

J. P. von Stöcken de Jurisdict. milit. cap. IV. pos. 2. pag. 30. sq.

2. Wie

2. Wie und welchergestalt, auch mit was und wie viel Personen, so wohl die General-Kriegs- als Regiments-Gerichte zu bestellen, und was sonst vor Umstände dabey zu beobachten sind, davon kan gelesen werden: Von Bestellung der General, Kriegs- auch Regiments-Gerichte.

Königs CAROLI XI. in Schweden Verordnung, welchergestalt es bey denen General- und Regiments-Gerichten unter Dero Militz gehalten, und was dabey in acht genommen werden soll, nebenst einigen kurtzen Regeln, welche bey selbigen Gerichten, den gerichtlichen Proceß, die Untersuchung und das Urtheil betreffend, zu observiren und zu beobachten seyn; sub dato Stockholm, den 2. Mart. 1683.

3. Vor denen Unter- oder Regiments-Gerichten werden ebenfalls bürgerliche und peinliche Sachen, nach Beschaffenheit der Personen, die sie angehen, angebracht; so können auch vor selbigen alle Actus voluntariæ jurisdictionis, v. g. Testamenta, Obligationes, Contractus, Verträge, Kauffe, Täusche, Anlehen, Bürgschafften, Donationes inter vivos vel mortis causa, Erb-Vergleiche, Vormundschafften, Ehestifftungen und deren Confirmationes, &c. wenn solche nicht, wie in der vorhergehenden Observation, §. 1. angemercket worden, durch die Kriegs-Articul oder Special-Befehle an die General-Auditeurs gewiesen sind, auch sonst alle im gemeinem Leben und Wandel vorkommende, und nicht der Erkenntniß des General-Kriegs-Gerichts unterworffene Sachen vorgenommen werden. Was vor Sachen vor die Unter- oder Regiments-Gerichte gehörig seyn.

LÜNIG. in Append. Corp. Jur. milit. cap. III. §. 7. pag. 1416.

4. Doch müssen alle hier gesprochene Sententien, in Sachen von Wichtigkeit, als die Leib, Leben und Ehre angehen, vor der Execution, cum Actis, jedesmahl zur Revision, an dem General-Auditeur eingesendet werden, um sodann allererst den Die von den Regiments-Gerichten gesprochene Sententien, welche Leib, Leben und Ehre angehen, müssen, vor der Execution,

zur Revision, an dem General-Auditeur eingesendet werden.

den approbirten Spruch exequiren lassen zu können.

Behaimb. in Milit. pecc. Obs. 73.

Wenn die Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte bey den Regimentern der Teutschen Reichs-Creyse aufhöret, und denen Ständen competiret.

5. Wenn die Regimenter der teutschen Reichs-Creysse aus einander, und zu ihren Ständen gehen, so höret die Gerichtsbarkeit der Militair-Gerichte über die Trouppen auf, und competiret solche so lange, bis sie wieder zusammen ausrücken, gemeiniglich denen Ständen.

von Stöcken alleg. loc. Pos. 7. §. 2. pag. 51.

Wo von dem Kriegs Proceß in bürgerlichen Sachen Nachricht zu finden.

6. Von dem Kriegs-Proceß, auch dem Verfahren bey Kriegs-Gerichten in bürgerlichen Sachen gibt verschiedene Nachricht.

Lünig. cit. loc. cap. IV. pag. 1417. sqq.

Observatio XCI.

§. 1.

Welche Personen vor denen General-Kriegs und auch Regiments-Gerichten stehen müssen.

Gleichwie alle Soldaten überhaupt, die so wohl im Felde sind und gegen den Feind agiren, als auch in Quartieren, Guarnisonen, oder auf Salvegarden, liegen, und in würcklichen Kriegs-Diensten sind, vor denen Kriegs-Gerichten belanget werden müssen; Also stehen besonders vor einem General- und Ober-Kriegs-Recht, alle Generals-Personen, Brigardiers, Obristen, Obrist-Lieutenants, Majors, Volontairs, alle Artillerie-Bediente, so im Haupt-Quartiere logiren, und kein eigen Kriegs-Gericht besetzen können, mit einem Worte, alles, was der Armee folget, und bey keinem Regiment insonderheit engagirt ist. Vor den Regiments-Gerichten, müssen erscheinen, alle Compagnie-Officiers, Lieutenants, Cornets, Fähndrichs, Auditeurs,

teurs, auch alle gemeine Soldaten, die Marquetenter, der Troß, u. s. w. So haben auch die Landes-Defensioner, oder die Militz, wenn sie im Felde stehen, ihre Ober- und Unter-Kriegs-Gerichte, und sind an die Kriegs-Articul gebunden; so bald sie aber wieder nach Hause kommen, müssen sie vor ihrer ordentlichen Obrigkeit Recht nehmen und geben.

LÜNIG. in Append. Corp. Jur. milit. cap. III. §. 1. sqq. pag. 1415. sq.

2. Ein Regiments-Commendant exerciret die Kriegs-Gerichtsbarkeit bey seinem Regiment aus der ihm übertragenen eigenen Gewalt; dem Obrist-Lieutenant hingegen competiret solche nur im Fall, wenn der General oder der Obriste abwesend, oder dessen Stelle vacant ist, in subsidium; gleichwie auch ein jeder Officier solche alieno beneficio ausübet, dem von einem Commendanten dergleichen aufgetragen wird, und zwar entweder illimitatè, daß er, zumahl wegen Entfernung des Orts, ein Kriegs-Recht anordnen, straffen und pardoniren, mithin alles dasjenige thun kan, was dem commandirenden Officier zustehet; oder limitatè, daß derselbe seinem Commendanten von allen Haupt-Vorfallenheiten, sonderlich in Criminalibus, Relation abstatten und weitere Ordre gewärtigen muß. Wobey zu mercken ist, daß derjenige Officier, welchem ein solcher Auftrag illimitatè geschehen, dennoch die ihm aufgetragene Gewalt keinem andern übertragen, und also sein Mandatum auf einen andern extendiren könne.

Von Exercirung der Kriegs-Gerichtsbarkeit aus überkommener eigenen, oder einem andern aufgetragene Gewalt.

per L. 5. ff. de Jurisdict. STRAUCH. Diss. ad Instit. XX. d. 3.

3. Wie weit sich hierinne die Gewalt eines Delegati oder Commissarii erstrecke, davon ist Nachricht zu finden.

Wo von der Gewalt eines Delegati oder Commissarii Nachricht zu finden.

ap. von Stöcken in Examinat. jurid. polit. de Jurisd. Milit. cap. IV. Pos. XI. §. 1. sq. pag. 55. sqq.

Observatio XCII.

§. 1.

Von unpartheyischen Kriegs-Recht.

Ein unpartheyisches Kriegs-Recht nennet man, wenn z. E. ein Officier, eine Lacheté begangen, und ihm der Procefs gemacht werden soll, sich auf seine Kosten, Officiers von andern Regimentern, auch wohl von frembden Trouppen, wenn welche bey der Armee stehen, zu seinen Richtern ausbittet, in welchem Gericht dann ein General-Lieutenant, General-Major, Obrister, &c. præsidiret, die Assessores aber dazu aus drey, vier, und mehr Regimentern, genommen werden, und der General-Auditeur den Procefs dirigiret.

Lünig. in Append. Corp. Jur. milit. cap. II. §. 5. pag. 1413.

Von dem Stand-Recht.

2. Ein so wohl zu den Ober- als Unter-Gerichten gehöriges Kriegs-Gericht ist auch das Stand-Recht. Dieses Judicium statutarium ist summarissimum, und führet seinen Nahmen von dem Modo procedendi her, weil der Præses und die Beysitzer, wenn es gehalten wird, sich nicht nieder setzen, sondern die gantze Sache in kurtzer Zeit in einem Creyß stehend abthun. Es wird aber dieses ausserordentliche Gericht, im Felde oder in Besatzung, nicht eher gehalten, als wenn dergleichen grobe Excesse und Thätlichkeiten verübet werden, welche, wegen der höchstgefährlichen Consequentz, keinen Verzug in deren Abstraffung leiden, auch die That an sich selber so wohl Kläger, als Zeuge ist, und es also keines weitläufftigen Processes bedarff. Wenn nun ein Stand-Gericht gehalten wird, so pflegt der General- oder Regiments-Auditeur, nach vorher erhaltenen Befehl von dem commandirenden Chef, unter freyem Himmel zu treten, und die ersten Officiers, die er nur ansichtig wird, zu sich zu nehmen, doch bindet man sich hierbey an keine gewisse Zahl, sondern lässet, nach besetzten Gericht, die Deliquen-

quenten in die Mitte treten, von dem Gewaltiger, oder demjenigen, der sie sonst ertappet, ihr Verbrechen kürtzlich vortragen, höret sodann die Delinquenten nothdürfftig darüber an, stellet die Verbrechen und darauf gesetzte Straffen gegen einander, ponderiret die dabey concurrirenden Umstände, und wird endlich über ein Urtheil schlüßig, welches dem commandirenden Officier hinterbracht, und dessen Befehl wegen der Execution eingeholet wird, den man, so bald als er anlanget, in continenti vollziehet.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 44. §. 13. pag. 502. sq.

3. Aus der Königlichen Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction ist deshalben dieses zu ersehen: *Was in der Königl. Dänischen Kriegs-Gerichts-Instruction deshalben enthalten.*

Solten bey unserm Kriegs-Volck, im Felde oder Besatzungen, dergleichen kundbare grobe Excesse und Thätlichkeiten verübet werden, welche keinen Verzug in deren Abstraffung, wegen höchstgefährlicher Consequentz, leiden können, auch die That an sich selbst so wohl Kläger, als Zeuge ist, und ein Stand-Recht erfordern; So geben wir demselben, welchem wir die Administration der Justice anvertrauet haben, freye Macht, dergleichen Stand-Recht, ohne weitere Information, zu halten und so fort exequiren zu lassen. Jedoch soll er gebührlich, und wie er es für uns zu verantworten gedencket, damit verfahren.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Kriegs-Gerichts-Instruction de anno 1683. cap. III. art. 21.

Observatio XCIII.

§. I.

Mit dem bey den alten Teutschen gewöhnlich gewesenen Spieß-Rechte, welches harte Verfah- *Von dem sonst gewöhnlich gewesenē Spieß-*

Rechte der alten Teutschen. ren aber heut zu Tage billig abgeschaffet worden, hat es folgende Bewandniß gehabt: Wenn nemlich ein Feld-Herr zu Felde gezogen, so hat er dem gemeinen Kriegs-Volck das Recht zu administriren übergeben, und befohlen, das Ubel, wodurch einer wieder den Articuls-Brief und das gantze Regiment gefrevelt, mit langen Spiessen zu bestraffen. So offt nun ein Excess, oder straffbare That, vorgegangen, so hat der Obriste, oder der Hauptmann, das Kriegs-Volck zusammen fordern lassen, und ihm ordentlich vorgehalten, wie und welchergestalt Er das Spieß-Recht führen und halten solte. Wann dann hierauf der Ring oder Creyß formiret worden, und man im Klagen und Antworten bis zum Urtheil verfahren, so hat der Feld-Webel, der dem Profoß in der Klage assistiret, einen alten verständigen Kriegs-Mann in Ring geruffen, und ihn ersuchet, daß er, bey seinem geschwornen Eyde, ein Urtheil, auf gnugsame Klage, über gegenwärtigen Missethäter sprechen möchte. Hierauf hat sich der Kriegs-Mann zu den gemeinen Soldaten gewendet und gesagt:

Lieben ehrlichen Landes-Knechte! Ich bin gefragt worden, bey meinem Eyde, um ein recht Urtheil über jetzt gehörte Sachen, so bin ich zu diesem Dinge nicht verständig und weise genung, derhalben begehre ich gute redliche Kriegs-Leute, die dann im Ringe sind, in meinem Rath, nemlich so viel als viertzig Mann Haupt-Leute, Befehlshaber, Gefreyte, Adel und Unadel, mit denselben will ich an einen sondern Ort gehen, und bey ihnen Rath suchen treulich und ungefährlich, auch der Billigkeit, so fern es unser Verstand ausweiset.

So bald nun, nach dieser Aufforderung, die viertzig Mann erschienen, haben sie über gegenwärtige Sache deliberiret, so dann aber ein Urtheil abgefaßet, und solches, durch vorgedachten Kriegs-Mann, dem gemeinen Volck vorhalten lassen. Hat dieses Urtheil dem gemeinen Mann gefallen, so ist es dem armen Sün-

Sünder in continenti publicirt worden, wo aber nicht, so haben andere 40. Mann in den Ring treten, und ein anderes Urtheil abfassen müssen; doch hat diese Abwechselung der 40. Mann höchstens nicht mehr, als dreymahl, geschehen können, oder es haben die ersten 40. Mann dreymahl hinter einander deliberiren und Urtheile abfassen müssen. Welches nun dem gemeinen Mann beliebet, das ist publicirt, und auch in continenti an dem Malificanten dergestalt vollzogen worden, daß man eine Gasse formirt, und denselben hindurch gejaget, da denn ein jeder, wer nur gekonnt, mit seinem Spiesse auf ihn gestochen, bis er todt gewesen.

Lünig. in Append. Corp. Jur. milit. cap. II. §. 9. pag. 1414. sq.

Observatio XCIV.

§. 1.

Worauf sich die Authoritæt der anzuordnenden Kriegs-Gerichte gründe.

Der Grund und die Autorität der anzuordnenden Kriegs-Gerichte ist aus denen Reichs-Grund-Gesetzen und Verordnungen, auch verschiedenen Kriegs-Articuln her zu hohlen, davon einige dieses Inhalts sind:

Gedachter Obrister, seine Rittmeister, Befehlshaber und Reuter sollen, bey ihren Ritterlichen Adelichen Ehren und Pflichten, damit sie Uns und dem Heil. Reich, in Krafft dieser Bestallung, verpflicht sind, das alte löbliche teutsche Reuter- oder Ritter-Recht unter ihnen im höchsten Ernst und Fleiß anzurichten, zu handhaben, fortzusetzen, sich demselben, als ihrer ordentlichen Justiz, zu unterwerffen und zu gehorsamen, auch alle und jede Verwürckung oder Mißhandlung, vermöge dieser Bestallung und der Kayserlichen Rechten und wohlherkommenden Kriegs-Gebrauch, vor demselbigen rechtfertigen und straffen lassen.

Wir, als Römischer Kayser, wollen auch hiermit von Röm. Kayserl. Macht, Hoheit und Amts wegen, aus Rath und Gutachten Chur- und Fürsten, auch gemeiner Stände, und der Abwesenden Räthe und Bothschafften, solch alt Herkommen des löblichen Ritter- und Reuter-Rechtens wieder eingesetzt, angericht und gehandhabt haben; Ordnen und bestätigen auch dasselbige hiermit wissentlich, und wollen, daß alle dasjenige, so inn- und ausser Reichs in fremder Potentaten Diensten, ordentlicher rechtmäßiger Weise, vermöge der aufgerichteten Ordnung, so in des Reichs-Abschiede begriffen, vor demselbigen und durch dasselbige gehandelt, gesprochen und geurtheilet wird, nicht allein bey Uns, als Röm. Kayser an Unserm Kayserl. Hofe, in Unsern Feld-Zügen und Besatzungen, sondern auch im gantzen Römischen Reich, auch in allen Unsern Erb-Landen, für rechtmäßig, kräfftig und beständig gehalten, unwidersprechlich gehandhabt und vollzogen werden soll.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 40. & 41.

Item: Wo einer oder mehr wären, die vor beschriebene Articul nicht hielten, so soll der oder dieselbe, als eydbrüchig und peinlich gestraffet werden, nach des Rechtens oder des Obristen Erkenntniß; Und ob etwas in den vorgemeldten Articuln vergessen und nicht gemeldet wäre, das den Kriegs-Leuten zu halten zustehet, so sollen doch alle Mißhandlungen zu des Obristen Erkenntniß gestellet seyn, und gestraffet werden.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Articul auf die Teutsche Knechte, de anno 1570. art. 71. conf. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief de anno 1642. von Kayser LEOPOLDO anno 1665. revidirt. art. 76. sq.

Item:

Item: Zum dritten, daß das teutsche Kriegs-Volck und alle desselben Obristen und Befehlshaber, bey fremden Potentaten und in ihren Kriegs-Diensten, sich Unser und des Reichs jetzt ernennten aufgerichteten Bestallung, Reuter-Rechten und Articuls-Brieffen, so viel das Kriegs-Regiment und Ordnung belangt, gemäß zu verhalten schuldig und pflichtig seyn sollen.

vid. ibid. in dem Verzeichniß etlicher sonderlichen Puncte obgeschriebener Bestallung und Articuln anhängig. art. 3.

Item: Wie denn Ihnen, (denen Obristen bey denen Regimentern) die Administration der Justiz und Execution dessen, was denen Kriegs-Articuln gemäß gesprochen, concediret und geliehen ist.

vid. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl de Jure aggratiandi, sub dato Cölln an der Spree, den 5. Januar. anno 1663.

Item: Solchemnach bestätigen wir diejenige Authorität, Macht und Jurisdiction, welche Unsere Ober-Officiers, in Administratione Justitiæ, oder Vorkehrung der rechtlichen Straffen, über ihre Untergebene haben.

vid. Kayserl. Ordonnantz, publicirt den 3. Decembr. anno 1697. circa fin.

Observatio XCV.

§. I.

Die Verrichtungen, eines angeordneten Kriegs-Gerichtes bestehen hauptsächlich in Erkenntniß über die vorkommende Handlungen und Verbrechen so wohl, als in der Vollziehung und Vollstreckung derer im Kriegs-Recht ausgesprochenen Urtheile und Sprüche. Gleichwie nun, was die Erkenntniß über die in denen Kriegs-Gerichten vorkommende Sachen anbe-

Worinnen die Verrichtungen eines Kriegs-Gerichts bestehen; und von der Erkenntniß über die in solchen vorkommende Sachen.

anbelangt, zwar das Amt und die Pflicht derer zu einem Kriegs-Recht verordneten Personen, wie eines jeden Richters und Obrigkeit, erfordert, daß sie nicht anders, als nach denen vorhandenen Kriegs-Articuln, Gesetzen, Verordnungen und Gebräuchen urtheilen sollen; Also kan der Obriste oder commandirende Officier, wenn selbige aus Unerfahrenheit unordentlich verfahren, ein anderes Kriegs-Recht verordnen, und also den ausgefallenen Spruch untersuchen lassen, und solchen verbessern oder bekräfftigen.

J. P. **von Stöcken** de Jurisdict. milit. pag. 125. sqq.

Von der Execution des Kriegs-Rechts.

2. Die Execution des Kriegs-Rechts geschiehet sowohl durch den Ausspruch der ausgefallenen Sentenz, als auch durch die würckliche Vollziehung derselbigen, da denn erstere sich auf die Kriegs-Gerichtsbarkeit selbst, letztere aber auf die der Kriegs-Gerichtsbarkeit anhängende Gewalt gründet. Es muß aber Tags vorhero, vor ausgebender Parole, dem Feld-Marschall notificiret werden, wenn bey einem Regiment eine Execution vorgenommen werden soll; Und zwar dieses nicht um des Willen, als wenn der Obriste des Regiments die Gewalt nicht hätte, solche zu vollstrecken, sondern wegen der wohlgegründeten Kriegs-Vorsichtigkeit, Krafft welcher überhaupt kein Regiment mit Gewehr, ohne Vorwissen des Feld-Marschalls aus dem Lager rücken darff.

Kein Regiment darf mit Gewehr, ohne des Feld-Marschalls Vorwissen, aus dem Lager rucken.

Denn es soll kein Regiment, ausser nothdringender Gefahr, mit Gewehr, weder zur Musterung, noch sub quocunque prætextu, ohne Vorwissen des commandirenden Generals, aus dem Lager rücken.

vid. Serenissimi Marchionis Badensis Puncta, so bey der Kayserl. und allürten Reichs-Armee zu observiren. §. 9.

Obser-

Observatio XCVI.

§. I.

Die Würckung einer jeden Gerichtsbarkeit folget aus derselben Macht und Gewalt, Krafft welcher eine Obrigkeit die Befolgung der vorgeschriebenen Gesetze und Befehle erfordert, mithin zu solchem Ende gegen die Ungehorsamen mit Straffen und andern Zwangs-Mitteln verfahren kan.

Die Würckung einer jeden Gerichtbarkeit folget aus derselben Macht und Gewalt.

per L. un. pr. ff. Si quis jus dic. non obtemper. WESENBEC. Paratit. ad dict. L. num. 6.

2. Eben also verhält sich die Sache in Ansehung der Kriegs-Gerichtsbarkeit; Und gleichwie sonst ein jedes Gesetz- und Billigkeit-mäßiges Urtheil die Krafft Rechtens erreichet; Also ist es auch mit denen Sententzen, so in den Kriegs-Rechten oder Gerichten ausgesprochen werden, beschaffen, daß solche alsdenn vor rechtmäßig, kräfftig und beständig gehalten, unwiedersprechlich gehandhabt und vollzogen werden.

Eben also verhält sich die Sache in Ansehung der Kriegs-Gerichtbarkeit.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 40. & 41.

3. Wo sich also eines Potentaten Armee, es sey in eignen oder fremden Landen, befindet, da kan ein jedes Regiment in seinen Marche- und Stand-Quartieren, ohne Begrüssung des Landes-Herrn, Pfähl und Galgen aufrichten, und daß von dem Kriegs Recht gefällte Urtheil vollstrecken lassen, ohne, daß solches eines andern Landes-Hoheit oder Gerichtsbarkeit in mindesten, præjudiciret; Dahin denn dasjenige Axioma zuverstehen ist, nach welchem es im Teutschen heisset: Der Soldat trägt seinen Marckstein im Sack.

Ein Regiment kan das vom Kriegs-Recht gefällte Urtheil in eignen und fremden Landen exequiren lassen.

ALB. GENTIL. de Jur. bell. lib. II. cap. 13.

Ein Feld-Herr kan einen Delinquenten nicht weiter relegiren, als sich seines Souverains Lande, oder die Stand-Quartiere desselben Völcker erstrecken.

4. Gleichwie keine Obrigkeit einen Delinquenten des Landes weiter, als sich deren Gebiet erstrecket, verweisen lassen, noch selbigem ein fremdes Land verbieten kan; Also ist auch ein Feld-Herr oder Kriegs-Gericht nicht befugt, einen Soldaten, seines Verbrechens halber, weiter zu religiren und auszuweisen, als sich dessen Souverains Lande, oder die Stand-Quartiere desselben Völcker extendiren.

L. 7. §. 6. & 10. ff. de Interdict. & relegat. **Von Stöcken** de Jurisdict. milit. cap. IX. §. 3. pag. 133. sq.

Observatio XCVII.

§. 1.

Wenn die Creyß-Trouppen im Felde stehē, so sind sie der Kriegs-Gerichtsbarkeit des Feld-Obersten unterworffen, so lange, bis sie wieder auseinander zu ihren Ständen gehen.

Obschon ein jeder Stand des Heil. Röm. Reichs, Krafft besitzender Landes-Hoheit und der solcher anklebenden Kriegs-Gewalt die Kriegs-Gerichtsbarkeit über dessen Trouppen zu exerciren hat; So hat es doch, nach den allgemeinen Reichs- und Creyß-Verfassungen, damit eine andere Bewandniß, im Fall die Regimenter zusammen zur Reichs- und Creyß-Armee gezogen werden, und zu Felde ziehen. Denn alsdenn stehen sothane Völcker unter des Feld-Obersten Kriegs-Gerichtsbarkeit, von Reichs und Creysses wegen, dergestalt nach ihren obhabenden Pflichten, daß ihre Stände, so lange solche nicht wieder aus einander gehen, weder einen Verbrecher wieder das ausgefallene Kriegs-Recht schützen, noch begnadigen oder in vorigen Stand setzen können, wie denn in denen Reichs-Satzungen dieses verordnet ist:

Derowegen wir dann auch eine allgemeine Reichs-Bestal-

stallung und Articuls-Brieff auf gemeine des Reichs-Bräuch, wie und worauf Reuter und Knecht im Fall der Noth anzunehmen und zu unterhalten, mit Rath und Zuthun der Stände und Bottschafften, stellen und begreiffen lassen, und sollen die Reuter und Knecht, wenn sie von einem jeden Creyß auf den Obristen desselbigen Creysses beschieden sind, auch demselbigen von wegen des Creysses und gemeiner Stände des Reichs geloben und schwören.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 84.

Item: Wir setzen, ordnen und wollen auch aus Römischer Königlicher Gewalt und Vollkommenheit, daß alle Dienst-Leut, so Hertzog Albrechten von dem Reich zugegeben werden, aller ander ihrer Pflicht, damit sie andern Herren oder Ständen verwandt wären, oder seyn möchten, so viel an einem jeden die an dem Gehorsam, so sie Hertzog Albrechten als obersten Hauptmann zu thun schuldig seyn sollen, verhindern möcht, hiermit und in Krafft dieses Gesetzes bemeldter massen ledig und unverpflicht, und Hertzog Albrechten, an Unser und des Reichs-Stände statt, gehorsam seyn, immassen das ihr (Tit. LV.) obgeschrieben Gelübd und Eyd ausweiset.

Es soll auch die gemeldte Dienst-Leuth, ohne Hertzog Albrechts Wissen und Willen, niemands, dann Wir und des Reichs Regiment abzufordern haben.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1500. Tit. 77. & 78.

Observatio XCVIII.

§. 1.

Von Straffen der Kriegs-Gerichte, wenn sie allzuhart oder zu gelinde gegen die Delin-

Die Gerichtsbarkeit kan denen Kriegs- und Regiments-Gerichten in gewissen Fällen abgenommen und entzogen, oder wenigstens können solche nach-

quenten verfahren.

nachdrücklich bestrafft werden, wenn sie gegen die Delinquenten entweder wieder Recht und Billigkeit allzuhart verfahren, oder die Gerechtigkeit gar verhandeln, und keine rechtmäßige Bestraffung gegen die Ubelthäter verführen.

Henr. Hahn. ad Wesenbec. Paratit. ad Tit. de Jurisdict. num. 14. pag. 110.

Von Verordnungen, daß die Regimenter kein Urtheil exequiren sollen, es sey denn solches vorhero revidirt.

2. Deswegen, und um besorgende Mißbräuche zu verhüten, sind verschiedene Verordnungen ergangen, nach welchen die Regimenter nicht bemächtiget seyn sollen, ein gefälltes Urtheil exequiren zu lassen, es sey denn solches vorher revidirt:

Behaimb. in Milit. pecc. Obs. 74. & 83.

Befehl Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg deshalber.

Der Befehl Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg lautet deshalber wie folget:

Friedrich Wilhelm, Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Es seynd von verschiedentlichen Oertern zum öfftern Klagen bey Uns eine Zeithero eingebracht, daß bey dem Justitien-Wesen bey Unserer Armee nicht allemahl, wie es sich gehöret, procediret, und daß absonderlich in den auswärtigen, oder ausserhalb Unserm Chur-Landen gelegenen Regimentern und Guarnisonen bey denen Kriegs-Rechten, in specie in Criminalibus keine unpartheyische Justitz, denen Rechten und Unserm Articuls-Briefe, wie auch andern publicirten Ordinantzen und Patenten gemäß, dabey administriret, sondern daß mancher aus eines oder des andern beym Kriegs Recht Verordneten Privat-Affecten und Passionen, von seiner Charge degradiret, oder sonsten gantz unbeschuldeter Weise condemniret werde.

Nun lassen Wir es zwar bey der denen Regimentern von Uns von Zeit zu Zeit einmahl verliehenen Jurisdiction, und

und daß ein jedweder, seiner Capitulation gemäß, darunter zu verfahren habe, nochmahlen in Gnaden bewenden, wollen auch nicht hoffen, daß in Unserm alldortigen Hertzogthum bey denen alldorten sich befindenden Regimentern und Guarnisonen dergleichen injustice, oder Mißbrauch der ihnen conferirten Jurisdiction, geschehen sey, oder annoch vorgehen werde.

Gleichwohl aber und damit hinfüro sich keiner deßfalls weiter zu beschwehren habe, sondern allenthalben die Justitz unpartheyisch und ohne einigem Privat-Absehen administriret und gehandhabet werden möge; So haben wir nöthig erachtet, hiermit nochmahlen gnädigst zu verordnen, und befehlen euch solches auch zugleich gnädigst, wann hinkünfftig alldorten bey denen Regimentern und Guarnisonen, was für welche es auch seyn mögen, in Sachen, so dabey passiren, und absonderlich in peinlichen oder Criminal-Sachen, Kriegs-Rechte werden gehalten werden, es dahin zu verfügen, und solches so wohl den Regimentern als Guarnisonen Unsertwegen bekannt zu machen, daß sie in dergleichen Dingen allemahl die Acta inquisitionalia, und alles, was darinn passiret, nebst darauf erfolgten Resultats oder Sprüchen, ehe und bevor es zu deroselben Publication kommt, an Unsern General-Auditeur Schultzen anhero senden, damit derselbe solche Acta revidiren, wie, oder welchergestalt, so wohl in formalibus, als auch in Materialibus Processus verfahren, examiniren und nachsehen, und Uns darauf die Urtheile, dem Befinden nach, zu Unserer gnädigsten Approbation, oder Moderation, præsentiret und überreichet werden mögen; Welches ihr denn also zu beobachten wissen werdet, und Wir verbleiben euch rc. Gegeben zu Maßien, den 9. (19.) Septembris Anno 1687.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Was die Reichs-Gesetze wegen allzugrosser Nachsicht in Bestraffung der Ubelthäter disponiren.

3. Wegen allzugrosser Nachsicht in Bestraffung der Ubelthäter disponiren die Reichs-Gesetze dieses:

Wir haben Uns auch, zu desto mehrer Haltung guter Disciplin, und damit das Ubel nicht ungestrafft bleibe, mit Chur-Fürsten und Ständen, und deren abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns, verglichen, daß, wenn der Delinquent über drey Meilen von seinen Quartiern und Compagnie, auf frischer That in straffmäßigen Verbrechen ergriffen würde, oder der Officier gegenwärtig, oder nur drey Meilen Weges von dannen ist, und gnugsame Versicherung thut, die Justitz zu administriren, alsdenn der Ubelthäter demselben abgefolgt, wiedrigenfalls aber die Stände nicht allein die Verhafftung vorzunehmen, sondern auch mit vorgehendem rechtlichen Proceß zu verfahren, und alsdenn nicht weniger die Execution vorzunehmen Macht haben sollen; zu welchem Proceß gleichwohl sie den nechsten Commendanten, wann der Befehlshaber, zu dessen Regiment der Straff-mäßige gehörig, über die drey Meilen von der Stell, erfordern, und ihme, daß er dem Recht beywohne, frey stehen solle, dabey wir aber diesen Fall vorbehalten haben wollen, daß, wenn ein Soldat, so mit seiner Bieleten, gewisse Sachen zu verrichten, versehen, etwas verbrechen thäte, und auf frischer That begriffen würde, wenn es gleich weiters als drey Meil Weges von seinem Quartier und Compagnie wäre, er doch seinem Obristen, oder nechsten Kriegs-Commendanten, zur Bestraffung zugeschicket werde, und dieses, damit die Kriegs-Anschläge, so manchem vertrauet, nicht offenbahret werden.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 47.

Obser-

Observatio XCIX.

§. 1.

Die Officiers und Soldaten, so einen Ubelthäter, zu Entgehung der Straffe, behülfflich seyn, sollen, nach des Heil. Römischen Reichs Kriegs-Articuln, mit Entsetzung der Chargen gestraffet, oder auch wohl gar, nach der That Beschaffenheit, mit Leibes-Straffe beleget werden, nach diesen darinnen befindlichen Worten:

Straffe der Officiers und Soldaten, so einen Ubelthäter, zu Entgehung der Straffe, behülfflich seyn.

Es soll auch niemand, wer der auch sey, hoher oder niedriger Officierer oder Soldat, keinen Ubelthäter, so wieder diese Kriegs-Articul, oder sonsten, gröblich gesündiget, arglistig, gefähr- und wissentlich aufnehmen, aufhalten und verheelen, Vorschub thun und helffen, daß er davon komme und entrinne, weniger bey seiner notorischen Unbefugniß denselben vorsetzlicher Weise vertheidigen, bey schimpflicher Entsetzung seiner Charge, oder auch wohl, nach der That Beschaffenheit, bey Leibes-Straffe rc.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker, de anno 1672. art. 87.

2. Oeffters müssen auch die Officiers vor alle Schäden, so aus einer unerlaubten Nachsicht erwachsen können, hafften, nach dem Chur-Brandenburgischen Befehl:

Die Officiers müssen öffters vor alle aus unerlaubter Nachsicht erwachsende Schäden hafften

Daferne wieder obbemeldte Puncta etwas geschehen, und solches nicht alsofort von denen Officierern gestraffet würde, wollen wir von denselben die Restitution und Erstattung allen Schadens erfordern, und daneben so wohl gegen die Delinquenten, als sie selbst, mit ernster und scharffer Straffe verfahren.

vid. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, zu Beobach-

obachtung guter Disciplin und Ordre bey Dero Miliz, sub dato Cölln an der Spree, den 24. Novembr. 1657. §. 6.

Wo von den Arten der Soldaten-Straffen Nachricht zu finden.

3. Von unterschiedlichen Arten der Straffen, mit welchen die delinquirenden Soldaten heutiges Tages pflegen angesehen zu werden, handelt:

von Flemming in vollkommenen Teutschen Soldaten, Part. IV. cap. 46.

Observatio C.

§. 1.

Wie die Kriegs-Gerichtsbarkeit ihre Endschafft erreiche.

Werden die Generals, Obristen, Commendanten, oder gar die Regimenter abgedancket, so hat es mit der Kriegs-Gerichtbarkeit überhaupt ein Ende, besonders aber höret solche, in Ansehung desjenigen, mit dem Tode auf, dem solche anvertrauet gewesen, da denn selbige von einem andern, der dessen Stelle vertritt, so lange versehen wird, bis der erledigte Platz wieder mit einem andern Subjecto besetzet worden; Gleichwie auch eine aufgetragene Kriegs-Gerichtbarkeit als denn ihre Endschafft erreichet, wenn das Mandatum revociret wird.

von Stöcken de Jurisdict. milit. cap. X. pos. 4. 5. & 6. pag. 151. sq. Wesenbec. in Paratit. ad Tit. de Jurisdict. n. 14.

Ob die Kriegs-Gerichtsbarkeit durch den blossen Nichtgebrauch oder durch die Verjährung verlohren gehe.

2. Einige wollen, daß die Kriegs-Gerichtbarkeit durch den blossen Nichtgebrauch, so wenig, als durch die Verjährung, verlohren gehe, und rechnen solche unter diejenigen Dinge, die von des Menschen freyen und ungezwugenen Willen herfliessen, und dahero aus derselben Exercir- oder Unterlassung einem andern kein Recht zugeeignet, oder dem, der es thut oder unterlässet, præjudiciret wird.

Wesenbec. alleg. loc. ibique Hahn. ad num. 14.

Obser-

Observatio CI.

§. 1.

Der Endzweck der Kriegs-Gerichtsbarkeit bestehet hauptsächlich in Beförderung der Ehre GOttes und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens; Hiernechst ist derselbe auf die Förderung der Gerechtigkeit und Erhaltung guter Kriegs-Zucht gerichtet. Von dem Endzweck der Kriegs-Gerichtsbarkeit.

von Stöcken de Jurisdict. milit. cap. XI. pos. 1. 2. & 3. pag. 157. 158. & 167.

2. Gleichwie es nun denen Officiers und Soldaten sehr præjudicirlich seyn und viele unnöthige Kosten verursachen, theils auch dem gemeinen Wesen selbst schädlich seyn würde, wenn sich selbige, bey so vielerley Vorfallenheiten, vor allerhand Gerichten einlassen, besonders aber, durch öfftere Abwesenheit, verhindert werden solten, bey ihren Regimentern, die vor das Vaterland erforderlichen Dienste zu leisten; Also sind deswegen besondere Kriegs-Gerichte angeordnet, und bey der Militz, zu Abschneidung solcher Weitläufftigkeiten und derer daraus entstehenden Ungelegenheiten, eingeführet, mithin also die Kriegs-Gerichte von den Bürgerlichen Gerichten abgesondert worden. Von Einführung der Kriegs-Gerichte.

L. 1. & 4. C. de Offic. Mag. Milit. L. 4. C. de Offic. milit. Judic.

3. Es ist in Ansehung einer genau zu beobachtenden Kriegs-Disciplin, etwas besonders und hartes, daß die von den Soldaten begangene Excesse und Unordnungen von denen Officiers gefordert, und diese, woferne sie solche nicht verhüten und abstellen, deswegen zur Rechenschafft und Straffe gezogen werden. Wie wolte aber ein Commendant oder Officier allen solchen Ungelegenheiten genugsam vorbiegen und Wiederstand thun können, wenn er nicht die Gewalt haben solte, die von seinen unterhabenden Sol- Von derselben Nothwendigkeit.

daten begangene Excesse und Verbrechen alsofort abstraffen, und denenselben dadurch eine Furcht einjagen zu können, von dergleichen Exorbitantien abzustehen? deswegen ist also in den Kriegs-Articuln bey scharffer Straff geboten.

Nachricht von guter Kriegs-Zucht aus verschiedenen Kriegs-Articuln.

Daß, wo einer oder mehr sich seinen Obersten, Rittmeistern, Wachtmeistern und andern Befehlshabern, sonderlich wenn sie ihnen Amts- und Regiments-halben etwas befohlen, wiedersetzen würden, solche darum an Leib, Ehr und Gut gestraffet werden sollen.

Item: Daß sich die Soldaten den Geboten und Verboten in den Lägern gemäß und gehorsamlich verhalten, und demselbigen zu geleben schuldig seyn sollen, bey ihren Pflichten.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 53. & 56.

Item: Daß die Officierer insgesammt, bey ihrer Ehre und Pflichten, denen Soldaten mit guten Exempeln vorgehen, keine Insolentien, eigenthätige Abnahme, Beraubung, oder andere Vergewaltigung gestatten, die Strassen rein und sicher halten, und männiglich, so viel an ihnen, bey Recht und Billigkeit schützen sollen.

vid. Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen-Weimar Articuls-Brief, de anno 1683. art. 5.

Item: Daß alle schrifft- und mündliche Verordnungen also gehalten und beobachtet werden sollen, als wenn ein jeder darauf geschworen, und der Verbrecher darwieder mit der ihm zuerkannten Straffe ebenmäßig soll beleget werden.

vid. Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Kriegs-Articul, de anno 1712. art. 20.

Item: Daß ein jeder, er sey Officier, Reuter, oder Fuß-knecht, seines Commendanten Gebot und Verbot, so zu gutem

gutem der Armeen, oder unsers Diensts Beförderung, geschicht, zu gehorsamen schuldig seyn soll, bey Vermeidung der in den ausgeblasenen oder umgeschlagenen Verboten und Anordnungen ausgedruckten und angekündigten Straffe.

vid. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. Tit. IV. art. 27. conf. Neuer und verbesserter Articuls-Brief, nach welchem die Officierer und Soldaten, so in des Canton Berns Diensten sind, sich verhalten sollen, de anno 1711. art. 3.

Caput VII.

Von Oeffnungs-Recht.

Observatio CII.

§. 1.

Gleichwie von Anfang aller Völcker Rechte und Befugnisse entweder auf eine Nothwendigkeit der Sache, oder auf eine Bewilligung, oder auf eine Gewohnheit, sich gründen; Also ist gantz wahrscheinlich, daß auch das sogenannte Oeffnungs-Recht daher seinen Ursprung und Fortgang habe.

Von dem Ursprung des Oeffnungs-Rechts.

Modestinus in L. 40. ff. de LL. Tabor. in Comment. ad Tit. C. de Metat. cap. IV. th. 7.

2. Also hat wohl, was die Nothwendigkeit der Sachen anbetrifft, die anfängliche Erbauung der Städte und derselben Verwahrung mit Mauren, keine andere Ursache, als eines Theils die Furcht, andern Theils aber die Sicherheit, gehabt, damit nemlich die Menschen, welche sich so wohl vor den grausamen Thieren, als gewaltsamen Anläuffen anderer Menschen, gefürchtet, in

Furcht und Sicherheit haben anfänglich die Menschen angetrieben, Städte zu bauen.

in denselben sicher seyn mögen; Wie wir denn in heiliger Schrifft lesen, daß schon Cain deswegen die Stadt Hanoch im Lande Nod gebauet, weil er in Furchten gestanden, es möchte ihn, wegen des begangnen Bruder-Mords, todtschlagen, wer ihn finden und antreffen würde.

Also bauete Cain die Stadt Hanoch aus Furcht.

Genes. IV. 15. sqq. KNIPSCHILD. de Jur. ac Privileg. Civitat. Imper. lib. I. cap. 9. n. 5. pag. 74. & lib. II. cap. 22. n. 116. pag. 473.

Daß auch in den nachfolgenden Zeiten die Völcker, um ihrer Sicherheit willen, Städte gebauet.

3. Daß auch in den nachfolgenden Zeiten die Völcker um ihrer Sicherheit willen, bewogen worden, Städte aufzubauen, solches hat mit vielen Exempeln aus dem Thucidide, Polybio und andern mit mehrern angezeiget.

BODINUS de Republ. lib. III. cap. 7. pag. 512. sq.

Observatio CIII.

§. I.

Von den Wohnungen und freyer Lebens-Art der alten Teutschen.

Die freye und wilde Lebens-Art so vieler Völcker, als eine Beweg-Ursache der erbaueten Städte, mit anzuführen, dörffte viel zu weitläufftig, und vielmehr genug seyn, nur von denen Teutschen so viel zu gedencken, daß sie an Wasser-Flüssen und guten Brunnen, gemeiniglich auch an waldichten Ortern, oder auf flachen freyen Felde, ihre Hütten schlechthin von Holtz, Stroh und Leimen geräumlich von einander erbauet, damit dieselben, aus natürlich-eingepflantzter Neigung zur Freyheit, frey und ohngehindert wohnen, auch ein jeder, was ihm gelüstet, thun und lassen können.

TACIT. de Morib. German. cap. 16.

2. Mit

2. Mit Mauren, Wällen, oder Gräben, haben sie sich im wenigsten nicht befestiget, vielmehr, wann sie disseits Rheins Städte und Flecken eingenommen, und die Römische Besatzungen und Einwohner verjaget und ausgeschafft, die Stadt-Mauren, und was wehrlich, geschleiffet, verheeret, und keine verwahrten Städte bewohnet, entweder, damit sie also bald, wenn sie vom Feinden überfallen und übermannet worden, ungehindert daraus entkommen, und durch die Flucht sich retten könnten, oder vielmehr, da diese Ursache einigen wieder der Teutschen angebohrne Hertzhafftigkeit zu streiten scheinet, weil sie die Mauren und Wälle, als Fessel und Oerter der Dienstbarkeit, der natürlichen Freyheits-Liebe zuwieder, ihre Brüste und Leiber aber vor die festesten Bollwercke gehalten haben.

Warum dieselben keine verwahrten Städte bewohnet.

LEHMANN. Chron. Spirens. lib. I. cap. 5. pag. 10.

Observatio CIV.

§. I.

Was vor eine wilde Lebens-Art noch in vorigen und nicht gar ältesten Zeiten in Teutschland, da das so genannte Faust-Recht gegolten, die Oberhand gehabt, und wie unsicher alles gewesen, ist eine bekannte Sache, worwieder alle Reichs-Constitutiones fast nicht hinlänglich gewesen wären, wenn nicht die letztern Kayser solche, durch harte Bestraffung der Ubertreter, geltend gemacht, und also Ruhe und Sicherheit einiger massen hergestellet hätten.

Von der Unsicherheit in Teutschland zur Zeit des Faust-Rechts.

RITTERSHUS. Part. feud. lib. I. cap. 17. §. de Origine. DAN. OTTO in Jur. publ. cap. 19. PEUCERUS in vita Rudolphi Habspurgici. pag. 48. THEOD. DIETRICH. in Not. ad Aur. Bull. Tit. 15.

Zu was Zeiten man in Teutschland angefangen, die Kirch-Höfe mit Mauren zu befestigen.

2. Weil es nun nach dem Tode Caroli Magni, wieder ziemlich unruhig in Teutschland hergieng; so fiengen die Schwächern und Kleineren, sonderlich in Francken und Schwaben, an, die Kirch-Höfe in denen Dörffern mit starcken Mauren zu befestigen, um sich in solchen wieder feindliche Anfälle beschützen zu können; dahero auch der Oeffnung derer Kirch-Höfe und Dorffs-Befriedigung noch hier und da gedacht wird.

KNICHEN de Jure territor. Cap. IV. n. 465. sq. pag. 64.

Was vor Oerter die von Adel zu ihrer Sicherheit erwehlet.

3. Die von Adel hingegen suchten sich bequeme Oerter aus, welche sie, der natürlichen guten Lage wegen, mit Mauren und Gräben umgaben, darinnen sie sich, ihre Weiber, Kinder und Familien, wieder alle Gewalt und Unrecht, vertheidigen konnten.

KILLINGER. de ganerb. castr. disc. 5. n. 10. RITTERSHUS. cit. loc. BODIN. de Republ. lib. III. cap. 7. pag. 512.

Der Aufschluß dergleichen festen Oerter diente damals denen zu einem Freyhauß, welche eine offene Retirade suchen musten.

4. Also hat der Aufschluß oder die Oeffnung dergleichen befestigten Oerter, zu den damahligen Zeiten, denenjenigen zu einem Freyhauß oder Freyheit gleichsam gedienet, welche durch die Waffen genöthiget wurden, eine offene Retirade zu suchen.

FRITSCH. de Jur. Aperturæ. cap. I. num. 10.

Observatio CV.

§. 1.

Heut zu Tag sind die Reichs-Stände Krafft habender hohen Landes-Obrigkeit alleine befugt Festun-

Ob nun schon, nach der Zeit, nicht jederman mehr erlaubt gewesen, wieder Kayserl. Majestät Wissen und Willen, feste Oerter zu bauen und eine Kriegs-Gewalt zu exerciren, nachdem dergleichen Recht ein Landes-herrliches Regale worden;

so

so haben doch immer noch einige Schwächere sich der Freyheit der Grösseren hierinnen bedienet, bis endlich durch die Reichs-Grund-Gesetze und darauf erfolgte Kayserliche Wahl-Capitulationes fest gesetzet worden, daß nunmehro niemand, als die, die hohe Landes-Obrigkeit besitzende Stände des Reichs, berechtiget, Festungen in ihren Landen zu bauen.

gen in ihren Landen zu bauen.

GAIL. lib. II. obs. 69. num. 32. pag. 425. MYLER. de Princip. & Stat. Imper. Part. II. cap. 77. n. 2. sqq. pag. 686. sqq.

2. Diese haben Anfangs, da die Sicherheit in Teutschland noch nicht völlig hergestellet war, aus Freundschafft und Mitleiden die Oeffnung einander zugestanden, und in die festen Oerter eingelassen. Nachdem aber immer einer mächtiger als der andere wurde; so ist dergleichen Bewilligung, um mehrerer Sicherheit willen, durch aufgerichtete Verträge und Bündnisse, bey einigen zu einer Schuldigkeit erwachsen, und durch die darauf eingeführte Gewohnheit bestätiget worden.

Wie das Oeffnungs-Recht bey einigen durch eine Bewilligung und darauf eingeführte Gewohnheit zu einer Schuldigkeit erwachsen.

TABOR. in Comment. ad Tit. C. de Metat. cap. IV. num. 9.

3. Aus diesen allen ist nun leicht zu schliessen, daß denen Landes-Herren das Oeffnungs-Recht auch in denen Städten und festen Oertern, welche sie andern zu Lehn gegeben, zugestanden worden, und daß auch diejenigen, welche die Unkosten auf die Erbauung derselben, in der Absicht, bey allen feindlichen Uberfällen und andern gefährlichen Vorfallenheiten ihre Sicherheit darinnen zu finden, angewendet, sich dieses Recht, zweifels ohne durch errichtete Verträge, vorbehalten haben.

Daß den Landes-Herrn das Oeffnungs-Recht in denen andern zu Lehn gereichten Orten zugestanden worden, und auch die Erbauer derselben sich solches vorbehalten haben.

WILH. DECKHERR. de Jur. Aperturæ. cap. I. th. 11. pag. 12.

Observatio CVI.

§. 1.

Von verschiedenen Benennungen des Juris Aperturæ.

Es wird dieses Recht sonst auch Jus apertionis, das Recht aufzuthun, Jus refugii, das Zufluchts-Recht, aufgebige Lehen, Offen-Hauß, das Aufbehaltungs-Recht der Schlösser, Offen-Burg, Schloß in allen Nöthen, Oeffnung und Oeffnungs-Recht genennet.

BESOLD. Thesaur. pract. verb. Oeffnung. pag. 707. WEHNER. Observ. pract. voc. Oeffnung. pag. 398. sq. ROSENTHAL. de Feud. cap. II. concl. 78. n. 3. pag. 98. TRITHEM. de gest. Frider. victor. pag. 55. LÆVOLD. à NORTHOF Chron. Marcan. pag. 14. in fin. SPEIDEL. Specul. var. observ. verb. Oeffnung. pag. 919.

Was das Oeffnungs-Recht überhaupt sey.

2. Ob nun schon das Oeffnungs-Recht in Ansehung des Landes-Herrn, des Lehn-Herrn, und eines Fremden, der solches suchet, unterschieden; So ist dasselbe doch überhaupt ein Jus regale, vermittelst dessen einem des andern Städte, Schlösser und Festungen, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, zu seiner Sicherheit, Aufnahme und Durchzug offen stehen müssen.

FRITSCH. de Jur. Aperturæ. cap. I. num. 7.

Observatio CVII.

§. 1.

Was das Oeffnungs-Recht, in Ansehung des Landes-Herrn, der es fordert, sey.

Die Oeffnung, welche der Landes-Herr fordert, ist ein Recht, Krafft dessen die befehligten Städte und Oerter dem Landes-Fürsten, zu seiner und der Seinigen Sicherheit und Bequemlichkeit, ohne Widerspruch, offen stehen und dienen müssen.

MYLER. de Princip. & Stat. Imper. Part. II. cap. 80. n. 1. pag. 708.

2. Es stehet solches dem Landes-Herrn, Krafft-habender hohen Landes-Obrigkeit, entweder als ein eignes, oder als ein, durch errichtete Verträge so-wohl als durch eine Belehnung, vorbehaltenes Recht zu; wie denn dergleichen Exempel allegiren: Es stehet solches dem Landes Herrn entweder als ein eignes, oder vorbehaltenes Recht, zu.

WILH. HEDA in Histor. Traject. Episcop. 26. p. 308. REINKINGK. de Regim. Secul. & Eccles. lib. I. class. 5. cap. 4. n. 110. sq. pag. 566. add. KNICHEN de Jure territor. cap. IV. n. 500.

3. Es exerciret auch der Landes-Herr das Oeff-nungs-Recht wegen der ihm zustehenden Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit in seinen Landen; da-hingegen demjenigen, der die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit an einem Ort durch einen Vertrag er-langet, das Oeffnungs-Recht daselbsten, wann es nicht besonders verglichen, bedungen, oder durch die Præscription erhalten worden, nicht zukömmt. Die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit ziehet das Oeffnungs-Recht, in Ansehung des Landes-Herrn, nicht aber eines Fremden, nach sich.

MAGER. à SCHÖNBERG de Advocat. armat. cap. X. num. 592. sqq pag. 499. sq. PACIF. à LAPIDE in not. ad Sever. MONZAMBAN. pag. 215. FRITSCH. de Jur. Apertur. cap. III. n. 19. sqq.

Observatio CVIII.

§. 1.

Hat sich der Lehn-Herr das Oeffnungs-Recht in den Lehn-Briefen besonders vorbehalten; so ist es ein Recht, vermöge dessen der Lehn-Herr in des Lehn-Manns Schloß, oder andern festen Orte, zur Zeit des Kriegs eine freye und offene Retirade, zu seiner und der Seinigen Sicherheit hat. Was das Oeffnungs-Recht, in Ansehung des Lehnherrn, sey.

ROSENTHAL. de Feud. cap. II. concl. 78. n. 3. pag. 99.

2. Wiewohl auch einige mit ausgeführten Gründen behaupten, welchergestalt dem Lehn-Herrn in Daß dem Lehn-Herrn solches Recht in dem Castro des Va-

falli zustehe, ohne sich solches in den Lehn-Briefen vorbehalten zu haben.

in dem Castro des Vasallen das Oeffnungs-Recht, ohne daß sich derselbe solches in dem Lehn-Brief besonders vorbehalten, zustehe.

DECKHERR. de Jure Apertur. cap. IV. th. 5. pag. 19. sq.

Daß das Oeffnungs-Recht bey einer Gan-Erbschafft vorbehalten werden kan.

3. Wo eine Gan-Erbschafft eingeführet ist, kan ein Herr einen andern mit seinem Antheil an einem Schloß, mit Vorbehaltung des Oeffungs-Rechts belehnen, wenn keine wiedrigen Verträge im Wege stehen.

KILLINGER. de Ganerb. Castr. disc. 12.

Exempel Pfaltz-Grafs Johannis zu Simmern.

Also belehnte Pfaltz-Graf Johannes zu Simmern, Carsilium Beyern von Bellenhoffen, der Rechten Doctor, mit Vorwissen sein, Hertzog Johannis, ältesten Sohns Herrn Friedrichen, mit seinem Theil am Schloß und Thal und dem gantzen Amt Neuen Beymburg, bey Creutzenach gelegen, mit allen inn- und zugehörigen Dörffern, und setzte ihm das, nach Innhalt des Lehn-Briefes, zu einem Leibs-Mann-Lehen an, doch mit dem besondern Vorbehalt:

Ihme, Hertzog Johannsen, seinen Erben und Nachkommen, eine freye ungehinderte Oeffnung in berührten seinem Theil Schloß Neuen Beymburg, solche Oeffnung, im Fall sein, seiner Erben und Nachkommen Nothwendigkeit, zu gebrauchen.

vid. Act. publ. à part. Elect. Palat. emiss. anno 1668.

Observatio CIX.

§. I.

Was das Oeffnungs-Recht, in Ansehung eines Fremden, sey.

In Ansehung eines Fremden ist die Oeffnung ein solches Recht, welches derselbe, entweder aus einer Zulassung, oder durch einen besondern Vertrag, oder

oder durch eine Rechtsgnügige Verjährung, erlangen und erworben hat.

Deckherr. de Jure Apertur. cap. II. th. 5. pag. 15.

2. Denn gleichwie niemand in einem fremden Gebiet sich einer Gerechtigkeit anmassen darf, er habe denn solche rechtmäßig erlanget; Also kan auch ein Fremder in eines Land das Oeffnungs-Recht nicht anders behaupten, als er habe solches entweder durch eine Bewilligung, oder rechtmäßige Verjährung überkommen. Ratio dieser Beschreibung.

Mager. à Schönberg de Advocat. armat. cap. X. n. 599. pag. 500.
Deckherr. cit. loc. cap. IV. th. 9. sqq. pag. 23. sqq.

Observatio CX.

§. 1.

Ob dem Römischen Kayser das Oeffnungs-Recht in den Landen der Reichs-Stände competire, davon in dem dritten Capitel, Obs. XLII. pag. 57. etwas weniges angemercket worden, worüber auch noch weiter nach gelesen werden kan: Ob dem Kayser das Oeffnungs-Recht in der Reichs-Stände Landen competire?

Fritsch. de Jure Apertur. cap. III. num. 3. sq.

2. Ob schon der Kayser in dem Heil. Römischen Reich niemand das Oeffnungs-Recht in der Reichs-Stände Landen verstatten kan; So ist doch demselben unbenommen, einem andern dergleichen in seinen Erb-Landen, oder in einem ihm heimgefallenen Lehn, auf welches kein Reichs-Stand noch einiges Anwartschaffts-Recht erlanget hat, und nichts merckliches erträget, zu bewilligen. Ob, und welchergestalt der Kayser einem andern solches im Reich verstatten könne?

Deckherr. de Jure Apertur. cap. V. th. 7. & 8. pag. 33. sq.

3. Die Reichs-Stände können auch in ihren Landen, Krafft besitzender hohen Landes-Obrigkeit, das In wieferne die Reichs-Stände in ihren Landen e-

nem andern verstatten können?

das Oeffnungs-Recht einem andern, wenn es dem Kayser und Reich ohne Nachtheil geschiehet, verstatten.

MYLER. de Princip. & Stat. Imper. Part. I. cap. 14. n. 8. sqq. pag. 110. sqq.

Ob die Disposition in Ansehung des Oeffnungs-Rechts der freyen Reichs-Ritterschafft competire.

4. Weil die freye Reichs-Ritterschafft in ihren freyen Adelichen Ritter-Gütern die Territorial-Gerechtigkeit besitzet; so kan selbiger ebenfalls die Disposition in Ansehung des Oeffnungs-Rechts, nicht abgesprochen werden.

PAURMEISTER. de Jurisdict. lib. II. n. 70. BESOLD. in Discurs de Ord. equ. n. 10. sq. WEHNER. Obs. pract. verb. Ritterschafft. pag. 418. item, Stand des Reichs. pag. 450. KNIPSCHILD. de Jur. & Privil. civit. imper. lib. II. cap. 5. n. 14. pag. 273. SIXTIN. de Regal. lib. I. cap. 4. n. 92. & 95. pag. 58.

Andern dem Reich unmittelbar unterworffenen Unterthanen gebühret solches nicht.

5. Andern dem Reich unmittelbar unterworffenen Unterthanen aber, welchen weder eine Kriegs-Gewalt, noch andere dahin einschlagende Regalia competiren, und die Gelegenheit, das Oeffnungs-Recht andern zuzulassen, ohnehin ermangelt, gebühret solches, auch ausser diesen Mangel, nicht, weil ihnen solches nur Anlaß zu allerhand übeln Folgerungen geben könnte. Wo auch sonst dergleichen gemeine Leute solche Oerter würcklich besitzen solten, da ist der Herr des Landes befugt, dieselben, wenn es die Nothwendigkeit und der allgemeine Nutzen erfordert, niederreissen zu lassen.

KYLLINGER. de Ganerb. Castr. Disc. 4. n. 3. sqq. & n. 149. sqq. BESOLD. Thesaur. pract. verb. Oeffnung.

Obser-

Observatio CXI.

§. I.

Daß, ausser dem Heil. Römischen Reich, das Oeffnungs-Recht ebenfalls allen gekrönten Häuptern, Fürsten und freyen Republicken, wegen der ihnen gebührenden Majestät und hohen Landes-Obrigkeit, nebst der Macht zu komme, solches auch andern zu bewilligen, ist gantz keinem Zweiffel unterworffen.

Alle Potentaten und Republicken, ausser dem Römischē Reich, besitzen das Oeffnungs-Recht, und können es auch andern bewilligen.

DECKHERR. de Jure Apertur. cap. V. th. 14. & 15. pag. 36. & 37.

2. Unter denen Personen, welchen das Oeffnungs-Recht verstattet werden kan, ist zwar eigentlich kein Unterschied zu machen; Doch darff kein Reichs-Stand solches jemand zum Schaden des Reichs und dessen Stände concediren, welches, sonderlich in Ansehung auswärtiger mächtiger Staaten, sorgfältig zu verhüten ist, cum non debeat alteri per alterum iniqua conditio inferri.

Kein Reichs-Stand darf das Oeffnungs-Recht jemand zum Schaden des Reichs concediren.

L. 74. ff. de Reg. Jur.

3. Wenn das Oeffnungs-Recht von einem Fürsten einem Privato vergünstiget worden, so ist sothane Vergünstigung als ein personal-privilegium anzusehen, welches auf dessen Erben, wo es nicht besonders in der Concession also beliebet und ausgedrucket worden, nicht zu extendiren ist.

Das von einem Fürsten einem Privato vergönstigte Oeffnungs-Recht ist als ein personal-privilegium anzusehen.

DECKHERR. alleg. loc. th. 17. pag. 38.

Observatio CXII.

§. I.

Unter den Oertern, in welchen das Oeffnungs-Recht exercirt zu werden pfleget, werden alle die-

Was vor Oerter unter denenjenigen zu verstehen, in

welchen das Oeffnungs-Recht exercirt zu werden pfleget.

diejenigen verstanden, in welchen man auf eine Zeitlang, wieder auswärtige Gewalt, sicher seyn kan, sie mögen nun durch Kunst und Arbeit dazu erbauet, oder von Natur also beschaffen seyn, daß sie nicht sogleich eingenommen werden können; mithin in Städten, Schlössern, Clöstern, Flecken, oder Dörffern bestehen. Also heisset es in dem Schreiben, worinnen die Grafschafft Waldeck denen Landgrafen zu Hessen in Feudum offerirt worden:

> Die vorgenannte Grafschafft zu Waldeck, Schloß und Städte und Dörffer ꝛc. sollen unsern obbenannten Oheimen, Fürsten des Landes zu Hessen allezeit offen seyn, sich darinnen und daraus zu behelffen, wieder allermännigliches, Niemands ausgenommen, auch ohne Gefehrde ꝛc.

DECKHERR. de Jure Apertur. cap. VI. th. 1. & 2. pag. 39. sq.

Das Oeffnungs-Recht erstrecket sich auf des Landes-Herrn Bediente und Soldaten, und ist mit vielen Ehren-Bezeigungen verknüpfft.

2. Dem Landes-Herrn geschiehet, in Ansehung seiner habenden höchsten Gewalt und Hoheit im Lande, die Oeffnung der befestigten Oerter nicht nur vor sich und die Seinigen, sondern auch vor die von ihm hierzu abgeschickte Bediente, Officiers und Soldaten. Es werden ihm die Schlüssel zum Thoren überreichet, zur Freudens-Bezeigung die Stücke und ander Gewehr gelöset, die Unterthanen ziehen mit Gewehr auf, und ruffen: Vivat! So wird ihm auch an manchen Orten ein Geschenck von Wein, Haber, und andern Sachen, præsentiret.

MAGER. à SCHÖNBERG de Advocat. armat. cap. X. n. 593. pag. 499.

Was in Ansehung eines Fremden, dem das Oeffnungs-Recht zugelassen ist, dabey zu observiren.

3. Einem Fremden hingegen, dem das Oeffnungs-Recht zu gelassen, werden dergleichen Ehren-Bezeugungen nicht erwiesen, sondern nur dasjenige dabey observirt, was durch die Verträge ausgemacht, oder durch die Verjährung erworben ist; vielmehr muß derselbe denjenigen, der die Jurisdiction über

über den Ort hat, darum, ausser im Nothfall requiriren, und seine Ankunfft zuwissen thun, auch die verursachende Schäden und Unkosten ersetzen. In der Waldeckischen Ehren-Rettung findet sich folgendes Exempel:

Die Landgraffen in Hessen, welche jederzeit Ihr und der Ihrigen Ankunfft den Grafen von Waldeck notificirt, und dieselbe de damno & expensis nicht allein versichert, sondern auch an der Creyß Steuer solche Unkosten Ihnen decurtiren lassen. Welches auch der Feudisten Meynung ist, die den Lehen-Herren dis Morale geben: quod Domini civiles esse debeant, und nicht mit der Thür dem Vasallen ins Hauß fallen.

Autor der Waldeckischen Ehren-Rettung. Part. II. cap. 24. ap. BESOLD. in Thesaur. pract. verb. Oeffnung. §. ac notandum &c. pag. 708.

Observatio CXIII.

§. 1.

Es begreifft das Oeffnungs-Recht, in dubio und zu Friedens-Zeiten eine blosse Aufnahme, öffters aber auch zu Kriegs-Zeiten dieses in sich, daß der Innhaber des Orts demjenigen, der das Oeffnungs-Recht hat, zu seiner Vertheidigung und Erhaltung, mit Waffen und Proviant an handen gehen muß; gleichwie in dem Fürstl. Zollerischen Vertrag dieses enthalten: *Was das Oeffnungs-Recht öffters zu Friedens- und Kriegs-Zeiten in sich begreiffe.*

Und wo der, so Oeffnung einnimmt, Früchten, Pulver, oder anders, so im Schloß ist, zu der Nothdurfft gebrauchen würde, so soll Ihme der Innhaber selbigen Schlosses solches Pulvers ꝛc. da er dessen entbehren kan, vergönnen.

vid. BESOLD. Thesaur. pract. voc. Oeffnung. §. Oeffnung der gefürsteten Grafen von Zollern. pag. 708.

Von noch verschiedenen Erfordernissen in Ansehung des Oeffnungs-Rechts.

2. Bisweilen erfordert das Oeffnungs-Recht eine würckliche Dienstleistung; Oeffters müssen die Innwohner eines solchen Orts ausziehen, da sie sonst regulariter darinnen bleiben dörffen, auch an Mannschafft stärcker seyn sollen, als derjenige, so die Oeffnung verlanget; wenn auch durch keinen besondern Vertrag ein anders ausgemacht ist, so muß dem Innhaber des Orts aller verursachte Schaden, auch was an Waffen und Proviant dargereichet worden, reparirt und ersetzet werden.

DECKHERR. de Jur. Apertur. cap. VII. th. 6. seqq. pag. 43. sqq.

Observatio CXIV.

§. 1.

Von dem Endzweck des Oeffnungs Rechts.

Der Endzweck des Oeffnungs-Rechts bestehet überhaupt darinne, daß der Landes-Herr, oder auch ein Extraneus, in denen verwahrten und befestigten Oertern aufgenommen werden müsse, damit sich selbige wieder feindliche Gewalt in solchen vertheidigen können; daher findet man zuweilen ausgemacht, daß der Innhaber eines solchen festen Ortes denjenigen, welchem er das Oeffnungs-Recht zugestanden, selbst mit beschützen helffen muß, und also beyde zusammen dem Feind Wiederstand zu thun verbunden sind, wie aus nachstehender Formul zu ersehen ist:

Es sollen auch diejenige, so also die Oeffnung zu ihrer Nothdurfft suchen und gebrauchen, von dem oder *denjenigen*, so die Oeffnung gestatten und geben, freundlich und gutwillig gehalten, verthädigt und gehandhabt werden, als treffe es ihr jeden selbst an, hinwiederum sollen sich auch diejenige, so Oeffnung suchen, derselben auf ihr eigen Kosten und Schaden ohne Nachtheil deren, so die eingenommen, oder denselben Ort in Belägerung und sonsten gebührlich und

und also halten, als derselben Oeffnung Herrschafft eigne Kriegs-Leute das Ort helffen zu bewahren, zu beschützen, zu beschirmen, nicht weniger, als obs deren oder denen, die Oeffnung suchen und gebrauchen, selbst zustünde ꝛc.

EBERH. de WEIHE in Meditam. pro fœder. lib. II. cap. 2.

2. Ein Extraneus kan sich, des erlangten Oeffnungs-Rechts wegen, weiter nichts zueignen, als was er durch besondere Bedinge, und durch eine rechtmäßige Verjährung erlanget. Und wenn der Lehn-Herr das Oeffnungs-Recht exerciret, so ist der Vasall zu einer weitern Dienstleistung deswegen nicht verbunden.

Ein Extraneus kan sich reguläriter, wegen des Offnungs-Rechts, nichts besonders zueignen, und ein Vasall ist deswegen zu keiner weitern Dienst-Leistung verbunden.

ROSENTHAL. de Feud. cap. II. concl. 78. n. 3. & 4. pag. 99.

3. Kommt des Vasallen Schloß, durch Gelegenheit des dem Lehn-Herrn zustehenden Oeffnungs-Rechts in des Feindes Gewalt, so ist der Lehn-Herr verbunden, solches bey nechster Wieder-Eroberung, mit Ersetzung aller verursachten Schäden, dem Vasallo zu restituiren.

Der Lehnherr ist schuldig, seinem Vasallen das vom Feind eroberte Schloß, bey nechster Wieder-Eroberung zu restituiren.

DECKHERR. de Jure Apertur. cap. VIII. th. 5. pag. 50.

Observatio CXV.

§. 1.

Es kommt den Landes-Herrn besonders zu, daß er in die festen Oerter nicht nur, auf seine Kosten, eine Besatzung mit einem Commendanten legen, sondern auch solche befestigen lassen kan, woran ihn der Wiederspruch eines andern, dem das Oeffnungs-Recht daselbsten zustehet, um so weniger hindern kan, als die Oeffnung eine pur Personal-Concession ist, welche in loco ipso einen andern keine Superiori-

Das Oeffnungs-Recht eines andern an einem Ort kan den Landes-Herrn an dessen Besetz- und Befestigung nicht hindern.

tæt, Jurisdiction, noch Gerechtigkeit zueignet, noch dadurch dem Landes-Herrn die Facultatem naturalem, seines Gefallens zu bauen, oder gar ipsam defensionem, welche guten Theils in Befestigung dergleichen Oerter bestehet, benehmen kan.

GAIL. de Arrest. Imp. cap. X. n. 6. pag. 254. SCHRADER. de Feud. Part. X. Sect. 2. n. 58. pag. 70. & Sect. 5. n. 76. pag. 137. conf. Autor Justitiæ Extructionis Idumeæ.

Das Oeffnungs-Recht ist weder mit der hohen Obrigkeit noch einer andern Jurisdiction verknüpfft.

2. Es kan das Oeffnungs-Recht keinen zum Beweiß dienen, daß er deswegen zugleich die hohe Landes-Obrigkeit an demselben Ort habe, und wird allezeit gemuthmasset, daß einer solches Recht eher durch eine besondere Zulassung erhalten, als daß dasselbe mit der hohen Obrigkeit verknüpfft sey; Dahero auch niemand mit solchen eine Jurisdiction über denjenigen erlanget, von dem es concediret wird, per verba Klockii:

Wann gleich denen von Rotenburg die Oeffnung in Kriegs-Nöthen tempore necessitatis verstattet würde, so werden sie doch daher einig Jus Superioritatis nicht erzwacken, weil vielmehr inter Vicinos & Confœderatos durch sonderbare Pacta die Oeffnungen ausbedungen wird.

KLOCK. Tom. I. conf. 10. n. 306. pag. 190. add. REINKINGK. de Regim. Secul. & Eccles. lib. I. class. 5. cap. 4. n. 111. pag. 566.

Und Besoldus führet zum Exempel an:

Daß die Festung und Grafschafft Ortenburg dem Reich ohne Mittel unterworffen, nichts desto weniger dem Chur-Fürstl. Hause Bayern die Feste Ortenburg mit der Oeffnung verbunden sey.

BESOLD. in Thesaur. pract. verb. Oeffnung. §. Et quoque &c. pag. 707.

Observatio CXVI.

§. 1.

Was die Remedia ordinaria anbelangt, welche einem jeden, in Ansehung des Oeffnungs-Rechts, vor Gericht zu statten kommen können, so werden unter die Actiones personales gerechnet: Condictio ex Lege, ex moribus, ex privilegio &c. Actio ex stipulatu, Actio Præscriptis verbis, & Actio injuriarum.

Von denen Remediis ordinariis, und zwar von denen Actionibus personalibus, welche einem, in Ansehung des Oeffnungs-Rechts, vor Gericht zu statten kommen können.

ROSENTHAL. de Feud. cap. XII. concl. 11. n. 16. pag. 507. & concl. 12. n, 25. & 29. pag. 515. & n. 117. pag. 523. RULAND. de Commissar. Part. III. lib. 3. cap. 6. n. 4. pag. 36. vid. L. 72. ff. de V. O. L. 13. §. 1. ff. de re judic. L. 5. §. 3. ff. de Præscript. verb. & arg. L. 13. §. 7. per verba: aut si quis re mea uti me non permittat, nam & hic injuriarum conveniri potest. ff. de Injur.

2. Die Actiones reales possessoriæ sind vel retinendæ possessionis, als das interdictum: uti possidetis; vel recuperandæ pessessionis, als das interdictum: unde vi und das Remedium Juris Canonici ex Can. Redintegranda 3. Caus. 3. qu. 1. & Cap. sæpe 18. X. de Restitut. Spoliator.

Von denen Actionibus realibus possessoriis.

L. 8. §. 5. in fin. ff. si servit. vindic. L. 4. ff. uti possidetis. L. 1. §. 31. sqq. ff. de vi & vi armata. GAIL. de Pignorat. Obs XXIV. n. 8. pag. 217. MENOCH. de retinend. possess. Remed. CXI. qu. 17. n. 131. pag. 135. BICCIUS in Aurea. Pr. Sect. III. th. 177. not. sub lit. TT. pag. 369.

3. Unter die Actiones reales Petitorias gehören: Actio Confessoria & Negatoria, wie auch die Actiones præjudiciales.

Von denen Actionibus realibus Petitoriis.

arg. §. 2. & 13. Inst. de Action. L. 2. pr. L. 7. & 12. ff. Si Servit. vindic.

arg.

arg. L. 9. §. 2. ff. de damno infecto. REBHAN. in Hodog. Jur. pag. 695.

Von denen Remediis extraordinariis.

4. Die Remedia extraordinaria, vermittelst welcher das Oeffnungs-Recht erhalten wird, sind: Imploratio Officii Judicis superioris, so wohl bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath, als auch dem Cammer-Gericht, e. g. de restituendo, de non turbando &c. Ferner, Restitutio in integrum & Protestatio.

DECKHERR. de Jure Apertur. cap. VIII. thes. 12. pag. 54.

Observatio CXVII.

§. 1.

Es kan sich einer auch in dem Oeffnungs-Recht, wieder den Turbanten, via facti schützen.

Es kan sich einer auch in dem Oeffnungs-Recht, wieder den Turbanten, via facti schützen, weil die Beschützung seines Leibes, Güter, der Dienstbarkeiten und anderer privilegien erlaubt ist.

L. 3. ff. de I. & I. L. 45. §. 4. ff. ad L. Aquil. L. 1. §. 27. & L. 3. §. 9. ff. de vi & vi armat. L. 4. C. ad L. Cornel. de Sicar. L. 1. C. unde vi. L. 12. §. 1. ff. quod met. caus. BALD. in L. 1. n. 30. C. unde vi. ibid. JOH. FABER. n. 3. CABER. in pract. crim. tr. de homicid. & Assassin. §. circuitund. n. 31. ubi de defensione privilegii.

Dergleichen gewaltsame Mittel sind heut zu Tag nicht mehr indistincte erlaubt.

2. Dergleichen gewaltsame Mittel sind aber heut zu Tag nicht mehr indistincte erlaubt, sondern, zu Erhaltung des öffentlichen Friedens im Römischen Reich, auf gewisse Fälle restringirt.

L. 3. §. 9. ff. de vi & vi armat. THOM. MICHAEL. de Jurisdict. thes. penult.

Was in dem Instrumento Pac. Westph. in Ansehung

3. Nach dem in dem Instrumento Pacis Westphal. versehen:

Daß,

Daß, da auch die Augspurgische Confessions-Verwandte in denen mittelbaren geistlichen Gütern, so an besagtem Tag und Jahre von Catholischen würcklich, völlig, oder eines Theils besessen worden, die Jura præsentandi &c. Aperturæ &c. gehabt; ihnen diese Gerechtigkeiten unverrückt beständig verbleiben sollen;

des Oeffnungs-Rechts verse-hen.

vid. Instrum. Pac. Osnabrug. art. V. §. 9.

So kan nicht weniger in dem Fall, da diesem Friedens-Instrument hierinnen entgegen gehandelt werden, und dabey eine offentliche Gewalt mit gewaffneter gewehrter Hand, vorsetzlich, gefährlich und freventlich zu Schulden kommen solte, das Remedium Constitutionis super fracta Pace publica Platz haben.

In welchem Fall das Remedium Constitutionis super fracta pace publica statt hat.

GAIL. de Pac. publ. lib. I. cap. 7. SCHWEDER. Introduct. in Jus publ. Part. general. cap. III. §. 13. pag. 50. BLUM. Proc. Camer. Tit. XXIX. n. 15. pag. 166. & n. 40. sqq. pag. 171. sq.

4. Denn so ist in dem Reichs-Abschied von Kayserl. Land-Frieden heilsamlich verordnet:

Was in dem Reichs-Abschied von Kayserl. Land-Frieden verordnet ist, daß keiner den andern seiner Possession gewaltsamer Weise entsetzen soll.

Daß keiner den andern seiner Possession, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städte, Dörffer, Kirchen, Clöster, Clausen, Zinß, Gülten, Zehenden, liegend und fahrend Haab und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, hoch und Oberkeiten, geistlicher und weltlicher Zoll, Wasser, Weyde, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetzen soll.

vid. Röm. Kayserl. Majestät und des heil. Reichs Land-Frieden auf dem Reichs-Tag zu Augspurg declarirt, erneuert, aufgericht und beschlossen im Jahr 1548. in pr. §. 1.

Dieses ist in dem Instrumento Pacis confirmiret worden.

5. Dieses ist hernachmahls in dem allegirten Instrumento Pacis folgendergestalt confirmiret worden:

Und soll keinem Stand des Reichs erlaubt seyn, sein Recht mit Gewalt oder Waffen zu suchen, sondern, wenn sich einiger Streit allbereit angesponnen, oder noch entstehen solte, soll er den Weg Rechtens ergreiffen, wiedrigenfalls macht er sich der Straffe des Fried-Bruchs schuldig.

vid. Instrum. Pac. Cæsar. Suec. de anno 1648. art. XVII. §. 7.

Observatio CXVIII.

§. 1.

Wann die Controvers, des Oeffnungs-Rechts wegen, vor die Austräge gehöret, und wohin davon zu appelliren ist.

Wenn ein immediater Fürstl. oder Fürst-mäßiger Reichs-Stand mit dem andern, des Oeffnungs-Rechts wegen, in Controvers kommen solte, so gehöret die Erkenntniß darüber, bey Ermangelung eines willkührlichen von denen Partheyen erwehlten Schied-Richters, vor die Austräge, von welchen der gravirte Theil an das Kayserl. und des Reichs-Cammer-Gericht, oder an den Reichs-Hofrath, appelliren kan.

vid. Ordin. Camer. Part. II. Tit. 2. sq.

Wo die Sache anzubringen, wenn die Stände zwar immediat sind, aber keine besondere Austräge haben.

2. Sind die Stände zwar immediat, haben aber keine besondere Austräge, so kan die Sache bey dem Cammer-Gericht, oder bey dem Reichs-Hof-Rath angebracht werden, da denn, bey jenem, dem durch das gefällete Urtheil gravirten Theil die Revision zu statten kommt: Bey diesem aber demselben erlaubt ist, an Kayserl. Majestät zu suppliciren, damit die Gerichts-Acta nochmahls, mit Zuziehung solcher Räthe, welche keiner

ner Parthey zugethan sind, in gleicher Anzahl aus beyden Religionen, und welche auch der Abfassung und Ausfertigung des vorigen Urtheils nicht beygewohnet, oder zum wenigsten die Stelle derer Referenten und Correferenten nicht vertreten haben, möchten revidiret werden.

vid. Instrum. Pac. Osnabrug. art. V. §. quoad Processum &c. 54. Ordin. Camer. Part. III. Tit. 53. PETR. FRIDER. MINDANUS de Process. lib. I. cap. 17. §. 9. pag. 68. GAIL. I. Obs. I. n. 20. pag. 4.

3. Ist die Differenz des Oeffnungs-Rechts wegen, zwischen dem Lehn-Herrn und einem Vasallen, so können die Pares Curiæ, zwischen zweyen Vasallen aber der Herr selbsten Richter seyn.

Von dem Richter, wenn die Differenz zwischen dem Lehn-Herrn und einen Vasallen, oder zwischen zwey Vasallen ist.

text. 2 Feud. 55. §. 2. vers. Præterea &c.

4. Solte sich aber ein solcher strittiger Casus zwischen andern Unterthanen, welcher doch schwerlich oder sehr selten existiren kan, ereignen, so hat die Regel statt: quod Actor sequatur forum Rei.

Wohin dergleichen strittiger Casus zwischen andern Unterthanen gehörig.

L. 2. & 5. C. de Jurisdict. omnium Judic. L. 3. C. ubi in rem Actio &c. L. 2. C. ubi & apud quem cognitio &c.

Observatio CXIX.

§. I.

Das Oeffnungs-Recht kan auf verschiedene Art wieder aufhören und verlohren gehen, und zwar:

Auf was Art und Weise das Oeffnungs-Recht wieder aufhören und verlohren gehen kan.

1) Durch den Willen derjenigen, welche solches bewilliget und zugelassen haben, entweder, wenn so wohl der Concedent, als derjenige, welchem es concediret worden, sothane Bewilligung aufheben,

Erster Satz verschiedener Fälle.

oder, wenn der Concedent, so einem Unterthanen dasselbe per modum privilegii concediret hat, solches wiederruffet, oder, wenn derjenige, dem dieses Recht zugelassen worden, demselben renunciret.

DECKHERR. de Jure Apertur. cap. IX. th. 4. sqq. pag. 58. sqq.

Wie ein per Pactum bewilligtes Oeffnungs-Recht revocirt werden kan.

Ist es einem Extraneo per Pactum bewilliget worden, so kan es von dem Concedenten revocirt werden, wenn solches Bitt-weise, aus Freund- und Nachbarschafft, oder auf eine gewisse Zeit, oder nur einer gewissen Person auf ihre Leb-Zeit, vergönnet worden; oder, wenn derjenige, der dergleichen Bewilligung erlanget, eine grosse Undanckbarkeit zu Schulden kommen lässet; oder wenn dieser, oder auch ein Lehn-Mann, die in dem pacto, oder in den Lehn-Brieffen stipulirte Bedignisse nicht erfüllet.

L. 1. pr. L. 2. & L. 12. §. 1. ff. de Precar. §. 3. Inst. de Usufr. L. 3. ff. quib. mod. ususfr. L. 10. C. de revocand. donat. L. 1. C. de donat. quæ sub modo &c. text. 2 Feud. 24. §. 2. vers. sed non &c.

Zweyter Satz verschiedener Fälle.

2) Wenn derjenige, dem das Oeffnungs-Recht zustehet, sich dessen lange Zeit nicht bedienet, und dem andern Zeit lässet, daß er solche Freyheit verjähret; oder, wenn derselbe solches Recht mißbrauchet; oder, wenn die Einwohner des festen Orts ihrem Landes-Herrn solches recusiren, und als Rebellen um diese Freyheit kommen und bestraffet werden; oder, wenn einer durch unbillige Gewalt dessen beraubet wird.

DECKHERR. de Jure Apertur. cap. IX. th. 7. & 8. pag. 60. sqq. §. 3. Inst. de Usufruct.

Dritter Fall.

3) Wenn derjenige, so das Oeffnungs-Recht an einem Orte hat, wegen eines Verbrechens in die Reichs-Acht erkläret worden, und dadurch alle seine Güter, Aufnahme und Schutz in dem Reich verliehret.

GAIL. de Pac. publ. lib. II. cap. I. n. 24. sq. pag. 87.

4) Wenn der Ort, Stadt, Schloß ꝛc. entweder durch natürlichen Unfall zu Grunde gehet; oder von dem Landes-Herrn, wegen eines von dessen Einwohnern begangenen Verbrechens; oder von dem Feind ruiniret wird. Vierter Satz verschiedener Fälle.

§. 3. Inst. de Usufr. L. 15. ff. Locati conducti. L. 3. §. 17. & L. 30. §. 3. ff. de adquir. vel amitt. possess. GAIL. 2. Obs. 61. n. 6. pag. 407. KNIPSCHILD. de Jure ac Privil. Civit. Imper. lib. I. cap. 19.

Observatio CXX.

§. 1.

Mit dem Oeffnungs-Recht haben einige Verwandtschafft alle Actus jurisdictionales, Regalia, Jura belli und Servitutes reales. Was mit dem Oeffnungs-Recht einige Verwandtschafft hat.

EVERH. JUN. Vol. II. Consf. I. n. 160. GÖDDEN. Consf. 31. BOCER. de Regal. cap. II. n. 6. MYLER. de Princip. & Stat. Imper. Part. II. cap. 75. THEOD. DIETRICH. in Not. ad Aur. Bull. Tit. 17. §. guerras. vid. pr. Inst. de Servitut.

2. Besonders aber sind mit dem Oeffnungs-Recht verbunden: das Einkunfft-Recht, oder das Einreithen, das Atzungs-Recht, das Geleit zu und durch den Oeffnungs-Ort, die Guarnison-Einlegung, das Recht die Schlüssel des Orts zu übergeben. Welche Rechte besonders mit dem Oeffnungs-Recht verbundẽ sind.

TABOR. de Metat. cap. VI. n. 10. DECKHERR. de Jure Apertur. cap. VI. th. 2. pag. 40. & cap. VIII. th. 2. pag. 47. Acta Chur-Pfaltz contra Bischoffen zu Speyer, edita anno 1655. Gleid und Oeffnung zu und durch Deidesheim betreffend. CRUS. Annal. Suevic. Part. II. lib. 12. cap. 6. in fin. Author des Wertheimischen Gegen-Berichts contra Würtzburg. cap. 3. pag. 40. ZAS. Epit. feud. Part. ult. BOCER. CL. IV. Disp. 14. th. 35. lit. M. pag. 24.

Caput VIII.

Von Festungen.

Observatio CXXI.

§. 1.

Durch Waffen wird Friede und Ruhe auf Erden erhaltẽ.

Daß Friede und Ruhe auf Erden durch die Waffen erhalten und befestiget, hingegen derjenige am leichtesten unterdrücket werde, welcher nichts befürchtet, mithin auch Könige, Völcker und Städte durch allzugrosse Sicherheit in Gefahr gerathen, wo nicht gar verlohren gegangen, ist eine Welt-bekannte Wahrheit.

Thucyd. Histor. lib. I. Edit. Henr. Steph. pag. 81. lit. D. Vellej. Paterc. lib. II. cap. 118. n. 2. Catull. Carm. 48.

Die Städte sind zur Bequemlichkeit der Menschen erbauet, zu deren Sicherheit aber befestiget worden.

2. Gleichwie nun die Menschen von Natur also beschaffen sind, daß sie, um alle Gefahr von sich abzuwenden, hingegen Ruhe und Sicherheit zu behaupten, viele Kosten und Mühe anwenden; Also haben sie schon vor langen Zeiten nicht nur Städte, zu ihrer Bequemlichkeit, erbauet, sondern auch solche, zur Sicherheit wieder alle feindliche Gewalt, mit Mauren, Gräben und Wasser umgeben, und also befestiget.

Petr. Gregor. Tholozan. de Republ. lib. II. cap. I. pag. 15. sqq.

Zu was Zeiten die Teutschen angefangen, ihre Städte mit Mauren zu verwahren; und von dem Sprichwort, wodurch selbige den Unterschied zwischen Bürgern und

3. Unter andern Völckern haben die Teutschen zu denjenigen Zeiten, da alles sehr unsicher war und Gewalt vor Recht gieng, nicht nur angefangen, die Städte, der Sicherheit halben, mit Mauren zu verwahren, sondern auch durch ihr Sprichwort: Börger und Bure, scheidet nichts, wenn die Mure, oder, wie man heut zu Tag zu reden pfleget: Bürger und Bauren scheidet die Mauren, so viel zu verstehen geben

ben wollen, daß die Mauren den Unterschied zwischen Bürgern und Bauren mache. Bauren anzeigen wollen.

SCHOTTEL. von der Teutschen Haupt-Spr. l. 5. tract. 3. §. 18. HERTIUS de Paroemiis Juris german. lib. II. paroem. 10. tom. III. opusc. Vol. I. pag. 602.

4. Es haben auch die Teutschen die beyden Wörter, Stadt und Mauren, Wechselsweise vor eins gebraucht, und in dem bekannten Sprichwort: Es fleugt keine Henne über die Mauren, durch die Benennung der Mauren, die Städte verstanden. Die Teutschen habẽ die Wörter, Stadt und Mauren wechselsweise vor eins gebraucht.

BESOLD. de tribus domest. Societ. Spec. Disc. I. cap. 6. §. 4. HERT. alleg. loc. Paroem. II. pag. 608.

5. Nachdem aber die Zeiten sicherer, und der innerliche Ruhestand hergestellet worden, so haben sie nicht so wohl im Lande die Städte, als vielmehr die Gräntzen des Landes mit Schantzen und Befestigungs-Wercken verwahret, und von selbiger Zeit an sind die Städte in haltbare, oder mit Mauren, Graben und Thoren versehene, und in offene Städte eingetheilet worden. Von welcher Zeit an die Städte in Teutschland in haltbare und offene eingetheilet worden.

CONRING. de Urb. German. §. 4.

Observatio CXXII.

§. 1.

Die Festungen sind, Theils durch die Natur, Theils durch die Kunst und Arbeit, mit Wasser, Gräben, Wällen und Mauren verwahrte Oerter, welche zur Sicherheit der Einwohner im Lande, wieder alle auswärtige feindliche Gewalt, auferbauet werden. Was Festungen sind.

CONR. DIETRICH. in Disc. de Munitionib. sive Propugnaculis. cap. I. §. 1.

2. Hier-

Was unter denen Festungen zu verstehen ist, und wie solche nach und nach immer mehr und mehr vermehret und verstärcket worden.

2. Hierunter werden nun alle feste Städte, Castelle und Schlösser verstanden, welche mit Mauren, Bollwercken, Rondelen, Pasteyen, Schantzen, u. d. versehen sind; Wobey zu mercken ist, daß Anfangs die Städte und Schlösser nur mit einem Wall umgeben, solche Befestigung aber in den folgenden Zeiten mit Mauren und Gräben vermehret worden, bis endlich die Scharffsinnigkeit der Menschen allerhand andere Arten der Befestigung erdacht und ausgesonnen hat, welche sowohl dem Landes-Herrn, als dessen Unterthanen heut zu Tag zur Sicherheit und Schutz wieder ihre Feinde dienen.

PETR. GREGOR. THOLOZAN. de Republ. lib. II. cap. I. n. 8. pag. 18. sq.

Wie sich Fürsten und Herrn das Recht zugeeignet, Festungen zu bauen und mit Mannschafft zu besetzen.

3. Damit aber das gemeine Volck dergleichen feste Oerter nicht mißbrauchen, und deren Sicherheit demselben keinen Anlaß zu Empörung und Aufruhr geben können; so haben sich Fürsten und Herrn im Lande, mit gutem Fug, die Gewalt und das Recht zugeeignet, nicht nur Festungen zu bauen, sondern auch mit Mannschafft zu besetzen, daß also solches heut zu Tag billig als ein solches Recht anzusehen ist, welches der Majestät anhänget.

CHRISTOPH. LUDOV. CRELL. de Jure urbes muniendi & munitiones reficiendi. thes. 5. pag. 17.

Observatio CXXIII.

§. 1.

Machiavelli vermeynte Gründe, daß es nicht rathsam sey, Festungen in einem Lande anzulegen.

Daß es erlaubt und rathsam sey, in einem Lande Festungen zu bauen, solte wohl niemand in Zweiffel ziehen; Dennoch hat Machiavellus die Behauptung des Gegentheils auf allerhand vermeynte Gründe bauen wollen; e. g. Weil solche dem Lande

de mehr schädlich als nützlich wären: Der Einwohner Gemüther dadurch weibisch würden: die Städte mit tapffern Männern und Waffen, nicht aber mit Mauren umgeben seyn solten, dadurch sie nur zu einer Wohnung der Weiber gemacht würden, und endlich mit Geld leicht zu bezwingen wären.

MACHIAVELL. Disp. polit. lib. II. cap. 24. conf. MELCH. JUNII Quæst. polit. Part. II. qu. 64. membr. 1.

Daß die Erbauung fester Städte eine erlaubte Sache sey, wird aus Heil. Schrifft erwiesen.

2. So unbündig und krafftloß aber alle diese Einwürffe sind; so gewiß ist es im Gegentheil, daß die Erbauung fester Städte und Oerter eine gantz wohlerlaubte Sache sey. Denn wir finden in der heiligen Schrifft selbst, daß Rehabeam und Assa feste Städte in Juda gebauet; daß Assä Sohn, Josaphat, Kriegs-Volck in selbige gelegt, auch Schlösser und Korn-Städte gebauet; daß Jotham die Städte auf dem Gebirge Juda und in den Wäldern Schlösser und Thürme erbauet; daß Salomon und Hiskias die Stadt Jerusalem und Millo an der Stadt David befestiget; und das Ninive und Babylon ebenfalls feste Städte gewesen seyn.

2 Chron. XI. 5. XIV. 6. 7. & 8. XVII. 2. 12. & 19. XXVII. 3. & 4. XXXII. 5. Nehem. II. sqq. JOSEPH. Histor. Judaic. lib. VIII. cap. I. p. 159. COEL. antiqu. lect. jur. alleg. quæst. lib. II. cap. 12. membr. 2.

Es ist solches der Vernunfft und Natur gemäß.

3. So hat auch die Natur nicht nur viele Oerter, durch Berge, Flüsse und Moräste, befestiget, sondern auch selbst die Thiere suchen sichre Oerter zu ihrem Auffenthalt. Alle Häuser sind mit Thüren und Wänden verwahret, die Menschen beschützen ihre Leiber mit Schilden und Pantzern; Warum solte denn nicht der Vernunfft gemäß seyn, Städte, zu unsrer Sicherheit, zu befestigen?

THOLOZAN. de Republ. lib. II. cap. 1. §. 2. pag. 16. VEGET. de re militar. lib. IV. cap. I. JUNIUS in Polit. quæst. Part. II. qu. 64. membr. 2. BODINUS de Republ. lib. V. cap. 5. REUSNER. Art. stra-

stratagem. lib. II. cap. 26. Lipold in Obs. polit. legal. Miscell. ad Cellar. lib. II. cap. XI. §. 20. qu. 2.

Es ist solches nützlich, weil der Menschen Leben dadurch bewahret wird.

4. Es ist nicht weniger rathsam und nützlich, daß ein Land nach Proportion seiner Macht und Gestalt, mit festen Städten und Oertern, wieder feindliche Gewalt, versehen, und der Menschen Leben bewahret werde.

Conr. Dietrich. in Disc. de Munitionib. cap. II. §. 3. pag. 45. sq.

Observatio CXXIV.

§. 1.

Die Teutschen Reichs-Stände haben das Recht, Festungen in ihren Landen zu bauen, und wohin sich der Kayser deshalben verbunden.

Was den heutigen Zustand und die Beschaffenheit unsers Teutschen Reichs anbelangt, so besitzen die Stände desselben, Krafft habender hohen Landes-Obrigkeit, das Recht, Festungen in ihren Landen zu bauen, dergestalt, daß sich selbst der Römische Kayser dahin verbunden, in der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiet keine Festungen von neuen anzulegen, oder zu bauen, noch auch zerfallene, oder alte, wiederum zu erneuren, vielweniger andern solches zu verstatten, oder zuzulassen, weil dieses allein die Landes-Herrn, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seyn.

vid. Instr. Pac. Osnabrug. art. VIII. §. Gaudeant &c. 2. Capitul. Caroli VI. art. 4. §. Jedoch sollen und wollen Wir ꝛc. & *Caroli VII.* art. 4. §. 6.

Es können solche auch dieselben wieder niederreissen lassen.

2. Gleichwie nun denen Reichs-Ständen, Krafft des allegirten Friedens-Schlusses, die Freyheit zukommt, Festungen in ihren Landen zu erbauen, und die eingefallenen wieder herzustellen; also können solche auch von ihnen, wegen habender Kriegs-Gewalt, wieder

der niedergerissen werden, wenn nur alles dieses dem Kayser, dem Reich, und dem allgemeinen Reichs-Frieden nicht nachtheilig und zu wieder ist.

Crell. de Jure urbes muniendi & munitiones reficiendi. th. 8. p. 32.

3. Dahingegen folget gantz klar, daß die nehmliche Reichs-Satzung, welche Kayserlicher Majestät die Gewalt benimmt, Festungen in der Reichs-Stände Landen eigenen Gefallens zu erbauen, auch dieselbe dergestalt verbinde, damit der Reichs-Stände Festungen, wieder ihren Willen, nicht geschleiffet noch niedergerissen werden können; wie denn bekannt, daß schon vor dem Westphälischen Friedens-Schluß, als die Stadt Buchhorn von den Kayserlichen demoliret werden müssen, Kayser Ferdinandus III. den 15. Jan. An. 1644. Bürgermeistern, Rath und gantzen Bürgerschafft dieser Stadt folgende Reversales ausgestellet.

Der Römische Kayser kan die Festungen der Reichs-Stände nicht, wieder ihren Willen, schleiffen noch niederreissen lassen.

Wie nun berührte Demolition und Zerschleiffung der Stadt Buchhorn, wegen des allgemeinen Wesens hoher Nothdurfft, auch Versicherung mehr ermeldten Boden-Sees und andern oberzehlten Ursachen halber vorgenommen werden müssen; also erklären wir uns hiermit Krafft dieses unsers Kayserlichen offenen Briefs, daß mehr offt gesagten Bürgermeistern, Rath und gantzen Bürgerschafft, wie auch deroselben Successoren und Nachkommen der Stadt Buchhorn, solche Demolition der niedergerissenen und geschleifften Stadt-Mauren, Thüre und Thoren, ohne einigen Præjuditz oder Schmälerung ihrer Regalien, Privilegien, Immunitæten, Stadt-Rechten, Jurisdiction und Gerechtigkeiten, seyn, auch solche, zu verhoffendem allgemeinen Frieden, wohl wieder auferbauen, die Stadt mit Thoren beschliessen, wieder neue Stadt-Gräben aufwerffen, auch so gut sie können und ihnen möglich, mit allen andern

darzu gehörigen Requisiten verwahren, und sich ihrer alten Freyheiten und Gnaden, wie vorhin, geruhiglich bedienen sollen und mögen, ohne allermänniglich Eintrag, Verhinderung, oder Einrede.

vid. Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. cont. IV. pag. 334. n. 27.

Observatio CXXV.

§. 1.

Von dem Beytrag der Unterthanen zu den Festungs-Bau nach den Kayserl. Wahl-Capitulationibus.

Zu einem zur allgemeinen Sicherheit des Landes gereichenden Festungs-Bau und dessen Erhaltung sind die Unterthanen dem Landes-Herrn die benöthigten Kosten, woferne keine wiedrigen Verträge vorhanden, bey zu tragen verbunden. Denn so ist in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus dieses fest gesetzet worden:

Wir wollen nicht gut heissen, noch zugeben, etc. daß die Landes-Stände etc. wieder des jüngsten Reichs-Abschiedes ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Chur-Fürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen, zu Besetz- und Erhaltung derer einem und andern Reichs-Stande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Guarnisonen etc. an die Hand zu geben schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.

vid. Capitulat. Caroli VI. & VII. art. 15. §. 3. conf. Capitul. Leopoldi & Josephi art. 3.

Was der jüngste Reichs-Abschied deswegen verordnet.

2. Krafft des angeführten jüngsten Reichs-Abschiedes aber ist ebenfalls verordnet:

Daß jedes Chur-Fürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Landes-Fürsten,

sten, Herrschafften und Obern mit hülfflichen Beytrag, gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn sollen.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1654. §. Und gleichwie dieses ꝛc. 180.

Observationes CXXVI.

§. 1.

Es darf kein Landes-Herr dem andern eine Festung zu nahe, oder zum Tort und Æmulation bauen. Dieses ist ein Grund-Satz, welchen einige mit dem bekannten Exempel, zu bestärcken suchen, daß der König in Dänemarck deswegen Ratzeburg bombardiret, als solches von Wolffenbüttel befestiget wurde.

Ob ein Landes-Herr dem andern eine Festung zu nahe, oder zum Tort und Æmulation bauen dörffe?

Gundling ad Instr. Pac. Westphal. art. VIII. lit. H. pag. 258. Limn. in Jur. public. lib. IV. cap. 8. n. 237. vid. Ursachen, warum Jhro Königl. Majestät in Dänemarck ꝛc. die fremden Kriegs-Völcker im Fürstenthum Nieder-Sachsen, oder Sachsen-Lauenburg, ingleichen die Befestigung der Stadt Ratzeburg nicht länger dulten können; gedruckt im Jahr 1693.

2. Hier fragt sichs aber, was denn das eigentlich heisse: eine Festung ad Æmulationem alterius bauen? Daraus sich denn leicht ergeben wird, wie weit obiger Satz gegründet sey. Nun scheinet zwar dasjenige ein Festungs-Bau ad Æmulationem alterius errichtet zu seyn, wenn ein Potentat eine solche Festung erbauet, die ihm selbst keinen Nutzen bringt, vielmehr zur Beschwerung, auch dem Reich, oder wenigstens denen Benachbarten zur Gefahr gereichen, und den allgemeinen Frieden stöhren kan; daher eben auch verschiedene Rechts-Lehrer davor halten, daß dergleichen Befestigung einer Gräntz- oder Ort-Stadt nicht erlaubt sey.

Was das heisse: eine Festung ad Æmulationem alterius bauen.

Gail. 2. Obs. 69. n. 17. & 18. pag. 423. Alber. Gentil. de Jure belli. lib. III. cap. 21.

Daß es schwer fallen werde die Beantwortung dieser Frage zu erweisen.

3. Allein, wer kan wohl allezeit sicher beurtheilen und behaupten, daß derjenige Fürst, welcher einen bequemen Ort in seinem Lande befestiget, solches aus Nacheiferung oder Haß gethan habe. Denn die Furcht, es möchte solche Festung einem andern schaden, muß nicht nur præsumiret, sondern der Schaden selbst erwiesen, und ausdrücklich dargethan werden, daß ein solcher Bau nicht zum Schutz des eignen Landes, sondern zum Nachtheil des Benachbarten unternommen, mithin die öffentliche Ruhe und Friede dadurch gestöhret werde, welches aber zu erweisen schwer fallen wird.

ZIEGLER. de Jure Majest. lib. I. cap. 35. §. 11. sq. pag. 638. sq.

Controvers zwischen Chur-Sachsen und der Stadt Magdeburg wegen deren Befestigung.

Als daher über den Westphälischen Frieden gehandelt wurde, und die Magdeburgischen ihr Recht, die Stadt zu befestigen, aus denen Privilegiis Ottonis I. und Ferdinandi II. behaupten wolten, protestirte der Chur-Sächsische Gesandte nur in so ferne darwieder, daß der Stadt Magdeburg sothane Befestigung nicht anders, als im Fall der Noth und zu Erhaltung des Friedens zugestanden werden möchte; Welche Controvers aber durch besagten Friedens-Schluß hernachmahls, zum Faveur der Stadt Magdeburg ausgemacht und erörtert worden.

CRELL. de Jure urbes muniendi & munitiones reficiendi. th. 9. pag. 35.
Instrum. Pac. Osnabr. art. XI. §. 8.

Daß einem Fürsten, um des benachbarten blossen Furcht oder Argwohnes willen, nicht könne verwehret werden, eine Gräntz-Festung in seinem Lande zu baue.

4. Ein Fürst hat in seinem Lande die hohe Landes-Obrigkeitliche Gewalt, und ist dem andern nicht unterthänig. Wenn ihm nun von den benachbarten Fürsten, um einer blossen Furcht und Argwohnes willen, solte können verwehret werden, eine Gräntz-Festung in seinem Lande zu bauen; so würde derselbe deterioris conditionis, als ein Privatus, seyn, welchem nicht verwehret werden kan, einem

Bau

Bau auf seinem Eigenthum vorzunehmen, wenn auch gleich dessen Nachbar einigen Schaden davon haben solte.

L. 24. §. 12. & L. 26. ff. de damno infecto. L. 1. §. 12. & L. 21. ff. de aqua & aquæ pluv. arc.

5. Ein anders ist es aber, wenn Fürsten und Stände sich gegen Benachbarte durch gewisse Verträge verbunden, daß sie auf eine gewisse Weite, oder an gewissen Gräntzen keine Festungen anlegen wollen; oder aber, weil einer mit Consens der Reichs-Stände, ein Kayserliches Privilegium erhalten hätte, daß niemand in einer Distanz von so und so viel Meilen einen Festungs-Bau unternehmen solte.

Ein anders ist es, wenn sich dergleichen Wiederspruch auf ein Pactum oder Privilegium gründet.

vid. Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. cont. IV. pag. 410. 504. 543. 582. 806. 921. & 1333. Crell. alleg. loc. th. 11. pag. 40.

Observatio CXXVII.

§. 1.

Ob es schon eine ausgemachte, notorische, und durch die Reichs-Gesetze bestätigte Sache ist, daß die Stände des Heil. Röm. Reichs, Krafft habender hohen Landes-Obrigkeit, das Recht besitzen, Festungen in ihren Landen zu bauen; So haben sich doch einige zu behaupten einfallen lassen, daß ein Römischer Kayser denenselben die Auferbauung und Wiederherstellung dergleichen Festungen untersagen und verbieten könne, und zwar dieses aus folgenden vermeyntlichen Ursachen:

Ursachen, welche diejenigen zum Grund ihres Vorgebens legen, die zu behaupten vermeynen, es könne ein Römischer Kayser denen Ständen des Reichs verbieten, Festungen in ihren Landen zu erbauen.

1) Weil dem Kayser, und nicht denen Reichs-Ständen, die Gewalt zukomme, einem Ort die Stadt-Berechtigung und Privilegia, zu ertheilen, oder mit Weichfried zu begnadigen, als woraus folge, daß Kayserliche Majestät noch vielmehr

Erste Ursache.

mehr denen Ständen die Befestigung derer hierzu bequemen Städte und Oerter, als eine deroselben weit nachtheiligere Sache, untersagen könne.

STRYCK. Diss. de Jure prohibendi exstructionem fortalitiorum. §. 7. pag. 13. CLAPMAR. de arcan. rerumpubl. lib. I. cap. 21.

Welche durch Exempel und das Sächsische Land-Recht bestärcket werden will.

Also habe Kayser Maximilianus I. als Graf Albrecht zu Mansfeld, ohne dessen Erlaubniß, einem Flecken bey Eisleben das Stadt- oder Marck-Recht geben wollen, solches demselben, durch ein Mandat, mit diesen Worten inhibirt:

Wann nun dir, noch jemand anders nicht geziemet, Stadt-Recht, oder anders, so der hohen Obrigkeit anhängt, ohne sondere Erlaubniß aufzurichten, so empfehlen 2c.

THOM. MICHAEL. de Jurisd. concl. 12. lit. C.

Hingegen hätten die Graffen von Wertheim bey Kayserlicher Majestät um die Stadt-Gerechtigkeit vor die Oerter, Freudenberg, Schwanenberg und Lauterbach nachgesuchet.

referente Authore des Wertheimischen Gegen-Berichts, cap. 13. circa fin.

So erfordere auch das Sächsische Land-Recht expresse hierzu nicht nur des Fürsten Willen, in dessen Gebiet der Ort liegt, sondern auch die Kayserliche Bekräfftigung und Genehmhaltung, da es in demselben, nach der alten Auslegung, also heisse:

Niemand mag neue Märckte oder Müntz erheben, ohne des Richters, das ist, des Fürsten Willen, in des Gerichte es leit: Auch soll der König, durch Recht, sein Hand-Zeichen darzu senden, zu einer Beweisung, daß es sein Wille sey.

Land-R. II. art. 26.

Zweyte Ursache.

2) Weil der Kayser verschiedene Festungen, welche die Stände, ohne dessen Bewilligung, erbauet,

wieder niederreissen lassen, auch einige wieder aufzubauen verboten, wie solches das Exempel der Stadt Mühlheim, unterhalb Cölln im Hertzogthum Berg am Rhein gelegen, welche dieses Schicksal zweymahl erfahren, nebst andern mehr, ausweise.

Limn. in Jur. publ. lib. IV. cap. 8. n. 128. Stryck. alleg. loc. §. 8. pag. 14.

3) Weil der Kayser verschiedenen Ständen die Freyheit ertheilet Festungen zu bauen, welches ins besondere nicht nöthig gewesen wäre, wenn selbige vor sich das Recht dazu gehabt hätten. Dritte Ursache.

per L. un. C. de Thesaur.

Also habe Kayser Ludovicus IV. der Stadt Franckfurt ann. 1333. die Befugniß ertheilet: Solche sollen abermahls einige Exempel bestärcken.

Daß sie ihre Stadt geweitern und gewehren mögen, als ihnen dann nützlich ist, und mit Mauren und Festungen weiter greiffen rc.

Limn. cit. loc. lib. VII. cap. 17. n. 16.

Welche Befugniß Kayser Fridericus IV. dahin extendiret:

Daß der Rath, auswendig Franckfurt und Sachsenhausen, Warten, Schlag-Thürne, Gräben und andere Befestigung machen möge.

vid. Privileg. Frider. IV. sub dato Wien den 20. Mart. anno 1470. ap. Limn. alleg. loc. n. 18.

Nicht weniger habe Sigismundus denen Bischöffen zu Speyer die Freyheit gegeben:

Daß sie in des Stiffts Landen und Gebieten, allenthalben und an jeglichen Enden, wo sie dann getrauen, daß es dem Stifft noth oder bequemlich sey, mit Graben, steinernen Mauren, Thürnen und anders, burglichen, wehrlichen und andern Bau verfahren mögen rc.

v. Justitia extructionis Idumeæ. pag. 46.

Observatio CXXVIII.

§. 1.

Wiederlegung des in vorstehender Observation angemerckten Ersten Einwurffes.

Alle diese in vorstehender Observation angeführte Gründe können gar leicht wiederlegt werden. Denn was den ersten anbetrifft, so ist die Befugniß, einem Ort die Stadt-Gerechtigkeit und Befreyungen zu ertheilen, von der Gewalt, Städte und andere bequeme Oerter in einem Lande zu befestigen, so weit unterschieden, daß von jener auf diese mit keiner Bündigkeit geschlossen werden kan.

STRYCK. Diss. de Jur. prohib. exstruct. fortalit. § 39. sqq. pag. 52. sqq. LIMN. in Jur. publ. lib. IV. cap. 8. n. 240.

Behauptung, daß denen Reichs-Ständen heut zu Tage das Jus dandæ civitatis zukomme.

Und ist heut zu Tag gar kein Zweiffel mehr, daß denen Reichs-Ständen das Jus dandæ civitatis, Krafft nunmehr besitzender hohen Landes-Obrigkeit, mit allen andern Regalibus, zukomme, welche Kayserlicher Majestät nicht expresse reserviret worden, wie solches mit unumstößlichen Gründen und Exempeln weitläufftiger dargethan hat:

SCHWEDER. in Introduct. in Jus publ. Part. spec. Sect. I. cap. 18. §. 4. & 5. pag. 526. sqq.

Wiederlegung des zweyten Einwurffes.

2. Was den zweyten Einwurff anbelangt, daß der Kayser einige Festungen im Reiche niederreissen lassen, so ist solches ausdringenden Ursachen zum Nutzen und Sicherheit des Heil. Reichs geschehen; *und* ist eben daraus, daß einigen Ständen, um angeführter Ursachen willen, solche wieder aufzubauen, verboten worden, vielmehr zu schliessen, daß die Stände die Freyheit schon dazumahl gehabt, Festungen zu erbauen, weil sonst dergleichen im Nothfall geschehenes Verbot nicht nöthig gewesen wäre.

LIMN. alleg. loc. n. 243. STRYCK. cit. loc. §. 8. pag. 14.

3. Daß

3. Daß endlich der Kayser, nach dem gemachten dritten Einwurff, einigen Ständen die Freyheit ertheilet, Festungen zu bauen, so ist ein Unterschied unter den Zeiten und demjenigen zu machen, was vor dem Westphälischen Friedens-Schluß geschehen, und wessen die Reichs-Stände nach demselbigen berechtiget sind. Denn vor demselben hatte der Kayser viel mehrere Reservata, als solcher nach demselben behalten, wie denn z. E. das Recht, Bergwercke zu bauen und Mühlen anzulegen, öffters von Kayserlicher Majestät concediret worden.

Wiederlegung des dritten Einwurffes.

vid. Constitut. Henrici VI. de anno 1179. ap. GOLDAST. Tom. III. Constitut. Imper. pag. 362. STRYCK. de Jure Principis subterraneo. cap. II. n. 42. pag. 16. THOMAS. de injusta opposit. jur. Majest. & Reserv. §. 19.

4. Ob nun also schon in den vorigen Zeiten die alten Kayser und Könige in Verleihung der Stadt-Gerechtigkeit, eine grosse Gewalt besessen, einige Stände des Reichs hingegen dazumahl das Recht, Festungen anzulegen, theils durch Kayserliche Privilegia, theils durch eine stillschweigende Einwilligung, theils durch Verträge und durch die Verjährung erlanget haben; So wäre doch zu unsern Zeiten, da denen Reichs-Ständen die hohe Landes-Obrigkeit, mit der Kriegs-Gewalt, deren Annexum das Festungs-Bau-Recht ist, durch die verbindlichsten Reichs-Satzungen festgestellet worden, und Kayserliche Majestät sich der Befugniß, in dem Heil. Römischen Reich, ohne der Stände Wissen und Einwilligung, Festungen zu bauen, selbst auf das feyerlichste begeben haben, es ein überflüßiges Werck, der Reichs-Stände Rechte, Festungen in ihren Landen, ohne Kayserlichen Consens, aufzubauen, weitläufftiger auszuführen.

Nochmahliger bündiger Schluß, daß denen Reichs-Ständen das Recht zustehe, Festungen in ihren Landen, ohne Kayserl. Consens, aufzubauen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1582. §. Wir wollen darneben rc. 21.

verb. Doch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen sonsten an Ihren hergebrachten Ober- und Gerechtigkeiten dadurch nichts benommen rc. Instrum. Pac. Osnabrug. art. VIII. §. 1. & 2. Capitulat. Caroli VI. art. 1. & 4. VITRIAR. illustrat. lib. III. tit. 19. §. 70. pag. m. 951. KNIPSCHILD. de Jure & Priv. Civit. Imper. lib. II. cap. 22. n. 74. sqq.

Was in Capitulatione novissima der Reichs-Festungen wegen versprochen worden.

5. In Capitulatione novissima haben Kayserliche Majestät denen Reichs-Ständen des Reichs nochmahls versprochen:

Daß sie dero eigenem Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten wolten, eigenen Gefallens über die Reichs-Festungen zu disponiren.

vid. Capitulat. gloriosiss. Imperator. Caroli VII. art. IV. §. 4.

Observatio CXXIX.

§. 1.

Die Reichs-Stände sind zu dulten nicht schuldig, daß ein benachbarter in ihren Landen Festungen aufbaue.

Gleichwie denen Reichs-Ständen das Recht, Festungen in ihren Landen zu bauen, in so ferne es dem Kayser und Reich ohnschädlich ist, weiter nicht in Anspruch genommen werden kan; also sind auch dieselbigen, Krafft besitzender hohen Landes-Obrigkeit, zu dulten nicht schuldig, daß ein benachbarter eine Festung, wieder ihren Willen, in ihren Landen aufbaue.

STRYCK. de Jure prohib. exstruct. fortalit. §. 14. pag. 22.

Ob nicht einem Potentaten, im Nothfall, erlaubt seyn möchte, in einem fremden Gebiet einige Befestigung, zu seiner Schutz- und Nothwehr, aufzurichten?

2. Es sind zwar einige, unter vielen scheinbaren Conditionibus und Limitationibus, der Meynung, daß einem Potentaten, im Nothfall, welchen man insgemein mit dem Schein-Nahmen einer Raison de Guerre zu bemänteln pfleget, gleichwohl erlaubt seyn möchte, in einem fremden Gebiet einige Befestigung, zu seiner Schutz- und Nothwehr aufzurichten;

Grotius de Jure B. & P. lib. II. cap. 2. §. 10. sqq. pag. 170. sqq. Pufendorf. de Jur. N. & G. lib. II. cap. 6. §. 8. in fin.

Beantwortung dieser Frage.

Allein dergleichen Limitationes dörfften heutiges Tages wohl nur in solcher Herren Landen statt finden, welche, in Ermangelung eigner hinlänglichen Macht und auswärtiger Bunds-Genossen Hülffe, nicht im Stande sind, einem Benachbarten gnugsam zuwiederstehen, und selbigen von dergleichen, unter dem Prætext des Nothfalles, in ihren Landen unternehmenden unbefugten Festungs-Arbeit gebührend abzutreiben; daß also nicht so wohl die Frage mehr ist: Ob einer das Recht habe, dem andern einen Befestigungs-Bau in seinem Lande zu verbieten? als vielmehr: Ob er solches mit Nachdruck verhindern könne? denn zu dergleichen Verbot ist das Recht der hohen Landes-Obrigkeit hinlänglich; zu einer würcklichen und nachdrücklichen Verhinderung eines solchen Unternehmens aber gehöret eine hinlängliche Kriegs-Macht, oder auswärtige Hülffe. Ein anders aber wäre, wenn zwey benachte Fürsten, durch gewisse Verträge, Bündnisse, oder Friedens-Schlüsse, einander zugleich, oder einer dem andern dieser wegen etwas besonders in seinem Lande zugestanden hätte; gleichwie sich auch das Jus prohibendi in dergleichen Fällen auf die Verträge gründen kan.

Stryck. alleg. loc. §. 20. pag. 28. & §. 22. & 23. pag. 30. sqq.

Observatio CXXX.

§. 1.

Ob ein Theil, währenden Waffen Stillstands, Befestigungs-Wercke errichten, oder wieder herstellen könne?

Auf die Frage: Ob ein Theil, währender Zeit eines mit dem Gegentheil getroffenen Waffen-Stillstandes, mit Fug und Recht Befestigungs-Wercke errichten, oder wiederherstellen könne? antwortet Grotius: daß solches einem jeden, dem Waffen-Stillstand ohnbeschadet, zu thun erlaubt sey,

weil Krafft dessen nur die öffentliche Feindseligkeiten aufhören müsten, unter welchen aber der Festungs-Bau nicht zu rechnen wäre, woferne nicht ein anders unter den streitenden Partheyen dieser halben verglichen worden.

GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. 21. §. 7. pag. 770. sq.

Was die Crone Franckreich deswegen Anno 1687. mit der Festung Mont-Royal unternommẽ.

2. Hierauf beruffte sich auch die Crone Franckreich, als solche Anno 1687. währenden mit dem Römischen Kayser und dem Reich getroffenen Waffen-Stillstandes, die Festung Mont-Royal in dem Ertz-Stifft-Trier, an der Mosel, der Festung Trarbach fast gerade gegen über, angelegt; darwieder aber der Kayser und das Reich sich starck beschwerten, von welcher gantzen Streit-Sache, und worauf sich beyde Theile pro & contra gegründet, sehr angenehm zu lesen ist:

PUFENDORF. de Reb. Brandenburg. lib. XIX. 56. sqq. pag. 1578. sqq.

Observatio CXXXI.

§. 1.

Ob einem Potentaten, im Nothfall, erlaubt sey, in einem neutralen Lande, sich eines festen Ortes zu versichern.

Ob einem Potentaten, der einen rechtmäßigen Krieg führet, erlaubt sey, ein Schloß, Fortresse oder Stadt in einem neutralen Lande einzunehmen, dieselbe befundener Nothdurfft nach zu befestigen, mit Besatzung zu belegen, zu defendiren, und die Vor-Städte abzureissen oder abzubrennen; wenn nemlich die Gefahr vom Feind nicht eingebildet, sondern gewiß wäre, daß dieser dergleichen Ort selbst einnehmen, und daher ein unersetzlicher Schade entstehen möchte: der zuvorkommende Theil auch sich anerklärte, den occupirten Ort, wenn keine Gefahr mehr vorhanden, unverweigerlich wiederum abzutreten und einzuräumen? davon kan Nachricht gefunden werden:

ap. GROT. de Jur. B. & P. lib. II. cap. 2. §. 10. pag. 170. sq.

2. Die

2. Die festen Schlösser, welche man als Kapp-Zäume und Brillen denen Städten gleichsam vor die Nase legt und setzet, heisset man Cidatellen. Was man Citadellen heisse.

KLOCK. de Contribut. cap. IX. n. 37. pag. 198.

Observatio CXXXII.

§. 1.

Es haben verschiedene Reichs-Stände, ob sie gleich in Ansehung des Festungs-Baues, nichts widriges in ihren Landen zu leiden befugt sind, über dieses noch, durch besondere Kayserliche Befreyung, das Recht erlangt, daß von den Benachbarten in der in dem Befreyungs-Brief vorgeschriebenen Weite, welche man die Bann-Meile zu nennen pfleget, keine Befestigung einiger Oerter unternommen werden darf, wovon verschiedene Exempel zu finden sind: Was die Bann-Meile, in Ansehung des Festungs-Baues, heisse.

ap. KYRIAND. in Annal. August. Trevir. Part. XV. pag. 160. BROWER. in Annal. Trevir. lib. 17. HERT. in Diss. de Superiorit. territor. in not. ad §. 19. pag. 233. LIMN. in Jur. publ. lib. VII. cap. 11. n. 19. & cap. 17. n. 17. & cap. 18. n. 8. & cap. 36. n. 27. & cap. 47. n. 8. Instrum. Pac. Osnabrug. art. XI. §. 8. KNIPSCHILD. de Jur. & Privil. Civit. Imper. lib. II. cap. 22. n. 93. sqq.

2. Ob aber heut zu Tag, in Ansehung dieser einigen Reichs-Städten ertheilten Befreyungen, nicht eben auch die in der vorher gehenden CXXIX. Observ. §. 2. angeführte Distinction, unter dem habenden Verbindungs-Recht und der Verbindungs-Krafft und Würckung, hier mit einschlage, lässet man jedem, zu beurtheilen, anheim gestellet seyn, und will, was das Befestigungs-Recht anbetrifft, weiter angemercket haben, daß weder einer gantzen Gemeine, noch einzeln Unterthanen erlaubt sey, auf ihren Gütern, Denen Unterthanen ist nicht erlaubt, Festungs-Wercke anzulegen.

tern, wieder ihres Landes-Herrn Wissen und Genehmhaltung, Festungs-Wercke anzulegen oder zu bauen, weil dieses Recht, als ein Annexum der Kriegs-Gewalt, demjenigen alleine zustehet, der die hohe Obrigkeit im Lande besitzet und exerciret.

STRYCK. de Jur. prohib. exstruct. fortalit. §. 34. pag. 46. & §. 38. p. 51.

Observatio CXXXIII.

§. 1.

In wieferne ein Landes-Fürst befugt ist, seiner Unterthanen Güter zu einen Festungs-Bau anzuwenden.

Gleichwie ein Landes-Fürst und Ober-Herr das Recht hat, im Fall der Noth und zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens, über die Güter seiner Unterthanen, auch wieder ihren Willen, zu disponiren; Also ist derselbe, in dergleichen Fällen, befugt, der Unterthanen Gärten, Felder, Wiesen, und andere Güter, zu einem Festungs-Bau im Lande anzuwenden und zu gebrauchen: hingegen auch verbunden, dergleichen Unterthanen wieder zur Ersetzung des erlittenen Schadens zu verhelffen, damit nicht etliche um des allgemeinen Nutzens willen, solchen, unbilliger Weise, alleine tragen mögen.

FRIDER. HORN. de eminent. Dominio. lib. II. cap. 3. BÖCLER. in Comment. ad Grot. de eminent. dominio. VITRIAR. illustrat. lib. III. tit. 18. §. 77. pag. 922. & tit. 19. §. 71. pag. 952. MYLER. de Princip. & Stat. Imper. Part. II. cap. 77. n. 3. pag. 688.

In welcher Masse einige solches auf das Castrum des Lehn-Mannes extendiren wollen.

2. Einige extendiren solches auch auf das Castrum eines Lehn-Mannes, daß nemlich der Lehn-Herr solches, wieder des Lehn-Mannes willen, zwar befestigen und besetzen, nach geendigten Krieg aber die darauf verwendete Kosten nicht von demselben fordern könne, weil der Lehn-Herr die Befestigung des Castri zu seinem, und nicht zu des Vasallen Nutzen unternommen; hingegen ist der Lehn-Mann einiges Festungs-Bau-Recht

Recht bey seinem Castro zu exerciren, nicht befugt, weil solches die Territorial-Gerechtigkeit præsupponiret.

FRITSCH. de Jur. fortalit. cap. IV. n. 57. KLOCK. de Contribut. cap. VII. n. 114. sq. pag. 174.

Observatio CXXXIV.

§. 1.

Ist es, im Fall der Noth und absonderlich zu Rantzionirung der Gefangenen, erlaubt, die Kirchen-Gefässe zu verkauffen; so kan auch der Landes-Herr, zu Kriegs-Zeiten und da es die Noth erfordern solte, die Kirchen selbst befestigen lassen, damit der Unterthanen Leben beschützet und erhalten werde, oder selbige nicht in die Gefangenschafft gerathen mögen.

In welchem Fall der Landes-Herr die Kirchen-Gefässe verkauffen, oder die Kirchen selbst befestigen lassen könne.

JOH. HERING. de Jure Burg. cap. I. n. 608. sqq. MYLER. de Princip. & Stat. Imper. Part. II. cap. 77. n. 7. pag. 691. sq.

2. Hat ein Fürst das Recht, Festungen zu bauen, so ist er auch befugt, dergleichen befestigte Städte und Oerter mit Soldaten zu besetzen, und Wache halten zu lassen; jedoch nicht auf der Stadt, oder dererjenigen Unterthanen Kosten, welche sich öffters zu Bewachung dergleichen fester Oerter müssen gebrauchen lassen.

Von des Landes-Fürsten Recht, die Festungen mit Soldaten zu besetzen.

BALTHASAR. de Operis. cap. VIII. pag. 148. & cap. XV. pag. 364.

Observatio CXXXV.

§. 1.

Weil kein Fürst befugt ist, auf fremden Grund und Boden, eigenmächtiger Weise, eine Festung zu bauen; so ist dabey zu wissen, daß derjenige Grund und Boden, auf welchen ich aus dem Meinigen

Derjenige Grund u. Boden, auf welchen ich aus dem Meinigen Erde bringen

lassen, bleibt deswegen doch ein fremder Boden.

viele Erden bringen und aufschütten lassen, dem ohngeacht ein fremder Boden sey und bleibe.

L. 24. §. 2. ff. quib. mod. Ususfr. vel Us. amitt.

Welchergestalt Ludovico, dem Springer, zur Last geleget werden will, daß er, bey Erbauung des Schlosses Wartburg hierinnen in fraudem Legis gehandelt habe.

2. Es will daher Ludovico dem Springer, Grafen in Thüringen, nach der Geschichts-Erzehlung, zur Last geleget werden, daß er, bey Erbauung des Berg-Schlosses Wartburg, gantz nahe bey Eisenach gelegen, folgendergestalt in fraudem legis gehandelt habe. Denn als derselbe einsmahls auf seine Jagt-Bediente daselbst gewartet, (deswegen dieses Schloß auch den Nahmen, Wartburg, bekommen haben soll) habe er sich die umliegende Gegend dermassen gefallen lassen, daß er also bald den Schluß gefasset, ein Schloß auf diesem Berg zu bauen, und den Grund und Boden, welcher denen Herrn von Franckenstein und Mittelstein damahls zugehörig gewesen seyn soll, mit List an sich zu ziehen, zu dem Ende auch, damit er dessen Eigenthum, unter dem Schein einigen Rechtens, überkommen möchte, nächtlicher Weile viele Erde aus seinem angräntzenden Lande darauf bringen lassen, um zu behaupten, daß er auf dem seinigen baue. Nachdem nun der Bau angefangen, von den rechtmäßigen Besitzern dessen Grund und Bodens aber bey dem Reich Beschwerung deswegen geführet, mithin Graf Ludewigen der Beweiß zuerkannt worden; habe dieser zwölff Edelleute auf seine Seite gebracht, welche mit ihm auf dem Berg gestiegen, ihre Degen in die aus des Grafen Territorio hinauf geführte Erde gestecket, und darauf dieses, daß nemlich solches in besagten Grafens Boden geschehen, würcklich beschwohren hätten. Und auf diese Weise habe derselbe den Grund und Boden behauptet, und seinen angefangenen Berg-Schloß-Bau vollführet.

KNIPSCHILD. de Jur. ac Privil. civit. Imper. lib. II. cap. 22. n. 101. sqq. p. 472. Doch siehe J. M. Kochs Erzehlung von Wartburg p. 17. nach.

Ob-

Observatio CXXXVI.

§. I.

Ist eine Festung mit Accord an den Feind übergangen, so müssen die Accords-Puncta der ausziehenden Guarnison, woferne dieselbe solche selbsten nicht bricht, heilig gehalten werden, und derselben der verstattete Abzug und Aus-Marche, welcher offtmahls, nach der errichteten Capitulation, durch die Breche geschiehet, sicher bleiben.

Der bey Ubergehung einer Festung, mit dem Feind gemachte Accord muß heilig gehalten werden.

WILDVOGEL. de Jure portar. cap. II. n. 110. sqq. pag. 59. sq.

Es ist solches in nachfolgenden Kriegs-Articuln gegründet:

Verordnung verschiedener Kriegs-Articul deswegen.

Item, sie sollen auch die Gesicherten und Gehuldigten (nemlich bey Eroberung mit Accord,) bey der Sicherung und Huldigung bleiben lassen, und nichts weiters gegen ihnen vornehmen und handeln, ohne Wissen und Erlaubniß des Obristen, oder wer von seinetwegen Befehl hat, alles bey Leibes-Straffe.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte, de anno 1570. art. 158. conf. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief de anno 1642. von Kayser Leopoldo revidiret, auch in einigen Stücken corrigiret und verbessert, anno 1665. Art. 22. des Schwäbischen Creyses Articuls-Brief, darauf Reuter und Knechte dem Creyß schwören sollen, de anno 1563. §. Und ob Schlösser ꝛc. Neuer Articuls-Brief vor die Teutschen Knechte des Nieder-Sächsischen Creyses, de anno 1591. §. Item, Ihr sollet auch ꝛc. Articuls-Brief, worauf die Chur-Mayntzische neu-aufgerichtete Land-Militz zu Fusse schwören solle, sub dato Bamberg, den 18. Octobr. 1700. art. 16. & 17. Articuls-Brief, darauf Churfürstens Ferdinandi Mariæ in Bayern hohe und niedere Officiers, wie auch gemeine Soldaten schwören sollen. art. 14. & 15.

Item: In Städten, Festungen oder Schlössern, so mit Accord übergeben werden, sollen sie sich alles Plünderns enthalten, und nach der Ubergabe keine Feindseligkeit gegen die abziehende Feinds-Völcker, oder Innwohner, ohne Verordnung der hohen Generalität, oder vorgesetzten Officiers, verüben, bey Leibes-Straffe.

vid. Articuls-Brief, der bey Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern sämmtlichen Soldatesca zu verlesen und zu observiren ist, de anno 1717. art. 16.

Observatio CXXXVII.

§. 1.

Grosse Fürsten sollen ihr Vertrauen mehr auf GOtt, als auf Festungen setzen.

Alle grosse Potentaten und Herrn solten dieses wohl bedencken, daß das Vertrauen mehr auf GOtt, als auf grosse Festungen und Schlösser zu setzen, und deswegen der Namen des HErrn für das festeste Schloß zu halten sey, damit selbige die eyfrigen Drohungen GOttes wieder die Edomiten nicht erfahren mögen, da er gesprochen:

Dein Trotz, und deines Hertzens Hochmuth hat dich betrogen, weil du in Felsen-Klüfften wohnest, und hohe Gebürge innen hast. Wenn du denn gleich dein Nest so hoch machtest, als der Adler; dennoch will ich dich von dannen herunter stürtzen.

Jerem. XLIX. 16.

Oder, wie die Worte bey dem Propheten Obadia befindlich sind:

Der Hochmuth deines Hertzens hat dich betrogen, weil du in der Felsen-Klüfften wohnest, in deinem hohen Schlössern, und sprichst in deinem Hertzen: wer will mich zu Boden stossen? Wenn du denn gleich in die Höhe führest, wie ein

ein Adler, und machtest dein Nest zwischen den Sternen, dennoch will ich dich von dannen herunter stürtzen.

Abdiæ I. 3. 4.

2. Ist GOtt zum Zorn gereitzet, so helffen weder Waffen noch Festungen, weil dadurch alle Creaturen beleidiget werden; daher ist keine Stadt so feste, und kein Schloß so wohl verwahret, welches sich, ohne GOttes Beystand, nicht bald ergeben muß. Ohne GOttes Beystand helffen weder Waffen noch Festungen.

REINKING. in Aurea polit. sacr. lib. II. axiom. 140. per tot.

3. Hiernechst muß sich auch ein Regent der Freundschafft seiner Nachbarn, und der Treue seiner Unterthanen zu versichern suchen. Als deswegen Hertzog Wilhelm zu Jülich von Kayser Maximiliano gefraget wurde: Warum er in seinem Lande keine Festungen baue? so gab derselbe zur Antwort: Ich verlasse mich zuförderst auf die gute Freundschafft meiner Nachbarn, und gebe niemanden Anlaß zum Krieg; Hiernächst bin ich auch der Treue und Tapfferkeit meiner Unterthanen versichert. Ein Regent muß sich hiernechst der Freundschafft seiner Nachbarn, und der Treue seiner Unterthanen zu versichern suchen.

BESOLD. de Jure Universit. cap. II. n. 4. in Oper. polit.

CAPUT IX.

Von der Ubergabe einer Festung auf Gnad und Ungnad.

Observatio CXXXVIII.

§. 1.

Es geschiehet öffters, daß sich die Guarnison in einer Festung, durch die überlegene und ein- Es muß sich öffters eine Guarnison dem Feind auf

 drin-

Gnad und Ungnad ergeben.

dringende Macht und Gewalt des Feindes, gezwungen siehet, demselben ohne Bedingniß, sich auf Gnad und Ungnad zu ergeben, und dessen willkührlichen Bescheidenheit zu überlassen.

DAV. SCHEINEMANN. Diss. de Deditione sub Clausula Clementiæ & Discretionis. §. 2. pag. 5.

Auf was Art ein Commendant einen anständigen Accord erhalten kan, und worinnen solcher bestehe.

2. Bequemet sich ein Commendant bey Zeiten, da es mit der Festung noch nicht auf das äusserste gekommen, zur Ubergabe derselben, und lässet die Chamade schlagen, so kan er einen anständigen Accord erhalten, Krafft dessen derselbe mit seiner Guarnison, mit klingenden Spiel, fliegenden Fahnen, Kugeln im Mund, mit einer gewissen Anzahl Geschützes, bedeckten Wägen und dergleichen, frey und ungehindert ausziehen darf; wie denn auch der Einwohner Sicherheit, in Ansehung ihres Lebens, Freyheiten und Güter, prospicirt zu werden pfleget.

GROT. de Jure B. & P. lib. III. cap. 20. §. 51. pag. 763.

Wie es damit beschaffen, weñ der Commendant die Sache bis auf die letzte Stunde ankommen lässet.

3. Lässet hingegen der Befehlshaber in einer Festung die Sache bis auf die letzte Stunde ankommen, da der Feind sich schon in Stand gesetzet, den Haupt-Wall durch Sturm zu übersteigen, und in die Festung einzudringen; so hat er noch von Glück zu sagen, wenn er bisweilen nur so viel erhält:

Daß die Guarnison mit Ober- und Unter-Gewehr, abziehen, ein jeder Officier, was er tragen, oder, was ihm ein Mann tragen kan, mit sich nehmen, die Fahnen aber denen Belägerern unter dem Thor überlieffert werden sollen 2c.

Oder: Daß Officiers und Soldaten mit weissen Stäben davon gehen, ihr Ober- und Unter-Gewehr aber abgeben sollen,

len, und, was einer in einem Schubsack verbergen kan, damit abmarchiren mögen ꝛc.

HOJER. in Not. ad Jus Milit. Brandenburg. Tit. VIII. art. 38. PISETZKI Diss. Jur. polit. cap. IV. §. 3.

4. Dergleichen Conditiones werden, in solchem Fall, manchmal härter, manchmal gelinder vorgeschrieben, und die Guarnisons zum Theil, oder gantz, zu Kriegs-Gefangenen gemacht, nachdem es die Umstände der Belägerer und Belagerten verstatten und erfordern. Also wurde von den Frantzosen, als sich ihnen ann. 1671. die Stadt Espinal, in Lothringen an der Mosel gelegen, auf Discretion ergeben muste, dieses declarirt:

Die Conditiones werden alsdenn, nach den Umständen der Belägerer und Belagerten vorgeschrieben. Von der Frantzösischen Declaration, als sich die Stadt Espinal auf Discretion ergeben muste.

Daß diejenigen Völcker, so sich seit 1669. darinnen in Diensten befunden, und auf eine gewisse Zahl, verglichen worden, zwar ausziehen, die darunter begriffene Frantzosen aber, sammt dem Ausschusse gehenckt, oder zum wenigsten auf die Galéen geschmiedet werden sollen ꝛc.

vid. Diar. Europ. circa ann. 1671.

Observatio CXXXIX.

§. 1.

Siehet ein Commendant, daß nichts mehr übrig sey, als den ihm anvertrauten Ort, und sich und seine Guarnison etwan noch bey Leben zu erhalten, auf Gnad und Ungnad zu ergeben, so thut er gleichwohl daran besser, und ist ihm auch verantwortlicher, als wenn er alles auf die Spitze setzen, und sich und seine Leute, aus Desperation, muthwillig aufopffern wolte. Denn ein jeder vernünff-

Ein Commendant thut besser, wenn er sich im äussersten Nothfall, auf Gnad und Ungnad ergibt, als wenn er sich und seine Leute, aus Desperation muthwillig aufopffern wolte.

tiger Mensch liebet von Natur die Freyheit, und sorget vor seine Erhaltung, mithin ergreifft er auch erlaubte Mittel, welche zu diesem Endzweck am dienlichsten scheinen.

BECMANN. Doctrin. Moral. cap. XV. § 2. GROT. de Jure B. & P. lib. I. cap. 2. §. 1. n. 5. & 6. pag. 40.

Worinnen die wahre Tapferkeit bestehe.

2. Die Tapfferkeit bestehet nicht in einer Tollkühnheit, sondern in derjenigen Geschicklichkeit eines Menschen, da er, einer bevorstehenden Gefahr zu entgehen, gnugsame Macht besitzet. Der Endzweck aber, den man bey der Tapfferkeit haben muß, ist die rechtmäßige Beschützung seiner selbst, und die Beförderung des gemeinen Besten, welches eben die wahre Tapfferkeit von der falschen und Schein-Tapfferkeit unterscheidet. Gleichwie nun zu der wahren Tapfferkeit eine gedoppelte Macht erfordert wird: eine äusserliche, und zwar die Stärcke des Leibes, und dann eine innerliche des Gemüthes, welche auf Klugheit und Muth beruhet; Also kan die äusserliche Macht, nachdem sie angewendet und gebrauchet wird, bald schädlich, bald nützlich, bald vergeblich seyn, mithin müssen beyde Arten der Macht allezeit beysammen stehen, wo die eigentliche Tapfferkeit statt haben soll. Denn Courage ohne gnugsame und äusserliche Macht ist eine vergebliche Hitze; Courage ohne Klugheit ist die Tollkühnheit; und Klugheit ohne Courage ist eine schwache und gleichsam kränckliche Tugend; äusserliche Macht aber ohne Klugheit und Courage eine hahnbüchene Plumpheit.

D. MÜLLER. über Gracians Oracul. Max. 55. pag. 420.

Observatio CXL.

§. 1.

Von der Klugheit und Vorsichtigkeit, welche ein Commendant in

Ein Commendant hat besondere Klugheit und Vorsichtigkeit in Defendirung und bey Ubergebung einer Festung anzuwenden und zu gebrauchen

chen, damit er nicht in einem oder dem andern Fall eine schwere Verantwortung auf sich laden möge. Daher dergleichen erfahrne und behutsame Befehlshaber, wenn sie sich nicht länger mehr halten können, gemeiniglich heimliche Botschafft an ihre Principale abschicken, um ihnen den Zustand des Platzes zu entdecken, und neue Ordre einzuhohlen, vorhero aber ihre unterhabende Officiers zusammen beruffen, denselben den elenden Zustand der Festung, die Anzahl des Volcks, so von der Guarnison geblieben, die wenige annoch verhandene Munition und Proviant vorstellen, und von ihnen ihre Gedancken und schrifftliche Vota dergestalt verlangen, wie sie es gegen GOtt und ihren Landes-Herrn zu verantworten gedächten, auch wohl hernach ein Notariats-Instrument darüber verfertigen lassen.

Defendirung und bey Ubergebung einer Festung anzuwenden und zu gebrauchē hat.

Hanß Friedrich von Flemming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. V. cap. 18. §. 1. & 3. pag. 587.

2. Ist der Commendant noch nicht zur Ubergabe geneigt, so dörffen weder Officiers noch gemeine Soldaten denselben darzu zwingen oder verleiten: hingegen auch, ohne Cooperation, nicht leicht geschehen lassen, daß solcher unzeitig und ohne Noth mit dem Feind accordire; wie denn öffters die auf beydes gesetzte Straffen in folgenden bestehen:

Weder Officiers noch Soldaten sollen den Commendanten zur Uebergabe der Festung zwingen; hingegen aber auch solche ohne Noth, nicht leicht geschehen lassen.

Solte sich etwan begeben und erwiesen werden, daß des Commendanten nachgesetzte Officiers und gemeine Soldaten den Commendanten, die Festung und Posten aufzugeben, gezwungen, oder darzu gerathen und verleitet hätten; So sollen alle Befehlshaber an solcher That schuldig, und aus denen gemeinen Soldaten der zehende Mann, so das Looß treffen wird, das Leben verwürcket haben, die übrigen zu Schelmen gemacht, und aus der Alliirten Landen verwiesen werden. Würden aber

Officiers und Soldaten, blos ohne Cooperation, geschehen lassen, daß der Commendant unzeitig accordirte, und denselben, nach Möglichkeit, davon nicht abrathen und abmahnen, sollen die hohen Officiers ihrer Ehren und Chargen verlustig seyn, die Unter-Officiers und gemeine Soldaten aber willkührlich gestrafft werden:

vid. Articuls-Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung vor Ihro Königl. Majestät in Franckreich und derer mit derselben vereinigten Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs-Armee, unterm Commando höchstgedachter Herren Alliirten bestellten General-Lieutenants, Herrn Grafens Wolffgang Julii von Hohenlohe-Neuenstein, de anno 1658. art. 64.

Eine Guarnison ist, wenn sie das ihrige redlich thut, allerdings zu entschuldigen, wenn der Platz ohne redliche Ursache, vom dem Commendanten übergeben wird.

3. Eine Guarnison, wenn sie das ihrige redlich thut, ist allerdings zu entschuldigen, wenn ein Platz, über Vermuthen und ohne redliche Ursache, von dem Commendanten übergeben wird, und laufft die Ursache billig über den Commendanten hinaus, weil dieser, als das Haupt, den Cörper regieret, die übrigen Glieder aber nicht entgelten können, wenn das Haupt irret und unrecht thut. Denn ob schon ein Commendant nicht nöthig hat, sich unvernünfftiger Weise mit der Guarnison bis auf den letzten Bluts-Tropffen zu wehren, und sich eher mit allen Soldaten niederhauen zu lassen, als sich mit Accord, oder auch auf Discretion zu ergeben, als welches nur bey Türcken und Barbaren, nicht aber bey raisonnablen und Kriegs-Manier observirenden Völckern in Gebrauch ist; So hat doch derselbe allezeit mehr Ehre davon, wenn, er, wegen seiner tapffern Gegenwehr, eine schlechte Capitulation erhält, als eine gar vortheilhaffte, dabey er aber seine Schuldigkeit nicht beobachtet.

Michael de Montaigne en ses Essais, lib. I. cap. 12.

Obser-

Observatio CXLI.

§. 1.

Wenn ein Commendant nicht nach Erheischung seiner Pflicht handelt, und sich so lange, als es möglich ist, defendiret, sondern aus Furcht, oder durch Drohungen, oder Schmeicheley des Feindes, sich zur unzeitigen Ubergabe der ihm anvertrauten Festung bewegen lässet; so erfolget gemeiniglich, daß derselbe es mit dem Leben büssen muß, weil dieses vor ein Crimen læsæ Majestatis gehalten wird, wenn es nemlich ohne erhebliche und rechtmäßige Ursachen, oder dolose geschiehet. Von der Straff eines Commendanten, der die Festung, ohne Noth, und wieder seine Pflicht übergiebt.

L. 3. ff. ad L. Jul. Majest.

2. Ein Exempel giebt, aus vorigen Frantzösischen Niederländischen Kriegen, der General-Major, Johann Anton Ellenberger, als er Dixmuyden und Deynse ohne Noth an die Frantzosen übergabe, indem sein Urtheil des über ihn aus Englischen, Dänischen und Holländischen hohen Officiers zu Gent anno 1695. niedergesetzten ohnpartheyischen Kriegs-Gerichts, folgenden Innhalts war: Exempel des General-Majors, Johann Anton Ellenbergers.

Daß der General-Major, Johann Anton Ellenberger, weilen er sein Devoir nicht gethan, vom Feinde sich amusiren, und eine so schöne Guarnison, benebenst der Ammunition und Artillerie, ohne einige gebührende Gegenwehr, dem Feind in die Hände kommen lassen, seines Kopffs verlustig anbey alle seine Güter und Vermögen, so viel er deren bey der Armee, oder in den Niederlanden hätte, dem Fisco, zu des Königs von Groß-Brittannien Disposition, verfallen seyn solte rc.

Lünig. in Corp. Jur. Milit. in Append. pag. 228.

Ingleichen des gewesenen Commendanten zu Alt-Breysach, Grafen von Arco.

3. Also ergieng auch anno 1704 eine scharffe Execution über den zu Alt-Breysach gewesenen Commendanten, Graf von Arco, wegen, ohne Abwartung äusserster Noth, geschehener Ubergabe gedachter Festung, und ward derselbe, weil er zu einer vigoureusen Resistence und Gegenwehr die Anstalten nicht gemacht, vielmehr die äussersten Wercke, nebst der Contrescarpe, mal à propos verlassen, vermög des Kayserlichen Leopoldinischen Articuls-Briefs, mit dem Schwerdt von Leben zum Tod hingerichtet, wie denn zugleich der Kayserliche Fiscus dessen Güter, bis auf ein Quart, so zu Bestreitung des Kriegs-Rechts Unkosten reservirt wurde, apprehendirte. Der Innhalt aber des Leopoldinischen Articuls-Briefs ist dieserwegen folgender:

Welcher Commendant einen Platz übergiebet, der soll am Leben gestraffet werden, und die gemeinen Soldaten, wenn sie daran schuldig, soll der Zehende davon sterben, die übrigen aber zu Schelmen gemachet werden.

vid. Kaysers LEOPOLDI Articuls-Brief de anno 1668. oder wie einige wollen, de anno 1674. art. 43.

Desgleichen des ehemaligen Commendanten des Ungaris. Schlosses Alt-Sohl, Peters von Gutthem.

4. Uber den Commendanten der Guarnison des Ungarischen Schlosses Alt-Sohl, welcher solches ann. 1704. an die Ungarische Rebellen übergeben, wurde in dem ordentlich angestellten Kriegs-Gericht, per majora vota, in Rechten erkannt und ausgesprochen:

Daß, weil, vermöge deren in pleno Consessu frey und ungezwungen wiederholt- und ratificirten Bekänntnissen, der Obrist-Lieutenant, Peter von Gutthem, als gewesener Commendant in dem Schlosse Alt-Sohl, seiner gehabten Ordre kein Genügen gethan, bey vorgebend- und verspürter Rebellion seine Schuldigkeit nicht observirt, gegen die Wiederspenstigen, auch würcklich desertirt- und nachmahls ein-

eingebrachte keinen gehörigen Rigeur und Ernst gezeigt, noch auch, zu Stillung des Tumults, die nöthig-gewesene Schärffe angewendet, durch alles dieses aber so wohl, als auch der mit dem Feind gepflogenen Familiarität, und folglich nachgehends höchstschimpflich und zu grossem Nachtheil Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Dienstes geschlossenen Capitulation wegen, sich sehr sträflich gemacht, und wieder die Kayserlichen Kriegs-Rechte schwerlich mißhandelt hat; Als soll gedachter Peter von Gutthem, dieses seines Verbrechens wegen, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

Dieses, und der General-Kriegs-Rechts-Spruch über den Commendanten der Guarnison zu Posen, welcher sein Devoir auch nicht gethan, sondern besagte Festung durch die Confœderirte in Polen am 23. Iulii anno 1716. nach schlechter Resistenz, ersteigen lassen, ist zu finden: Wo von diesem, ingleichen von dem General-Kriegs-Rechtsspruch über den Commendanten zu Posen Nachricht zu finden.

ap. Lünig. in Corp. Jur. milit. in Append. pag. 233. sqq.

5. Was der Commendant in Heydelberg, der von Heyersdorff, anno 1693. vor einen schmähligen Recompens empfangen, ist noch in frischem Gedächtniß.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat, Part. V. cap. 20. p. 595.

Observatio CXLII.

§. 1.

Damit sowohl Officiers als gemeine Soldaten ihre Schuldigkeit in defendirung eines Platzes desto genauer beobachten mögen, so verordnen die Kriegs-Articul derer Souverainen und Fürsten hin und wieder nachfolgendes bey schwerer Straffe: Was die Kriegs-Articul wegen Defendirung eines Platzes, sowol vor Officiers, als gemeine

Soldaten verordnen.

Ob sie dann Fähnleins- oder Rotten-weiß in eine Besatzung geschickt würden, es wäre in Städten, Schlössern, Märckten, oder Flecken, so sollet ihr euer Leib und Leben treulich und tapfer, zu Erhaltung derselben, zusetzen, auch von keiner Ubergebung reden noch rathschlagen, viel weniger darein verwilligen, bey euren Ehren und Pflichten, auch des Leibes und Lebens-Straffe.

vid. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief, de anno 1642. art. 19.

Item: Wann eine Festung dem Feinde, ausser der höchsten Noth, aufgegeben würde, so soll der Gouverneur und Befehlighaber derselben am Leben, Ehre und Gut gestraffet werden; die Gemeinen aber ohne Fahnen ausser dem Läger dienen, und dasselbe reinigen, bis daß sie ihre Verbrechung mit männlichen Thaten oder sonderlich nützlichen Diensten ergäntzet haben.

Da aber das Kriegs-Volck den Gouverneur zwinget, die Festung aufzugeben, und solches ihnen zu überweisen wäre, so sollen alle, die einen Befehl bedienen, und in solchen Zwang mit eingewilliget, am Leben, Ehr und Gut gestraffet: von den Gemeinen aber der zehende Mann nach dem Looß ausgenommen und aufgehangen, und die übrigen mit der Straffe, so den Feldflüchtigen angesetzet, beleget werden.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. XII. art. 73. & 74.

Item: Würde die Guarnison zu einer unnöthigen Ubergabe stillschweigen, und dem Commendanten nicht *möglichst* davon abrathen, oder sich hierinn wiedersetzen, so soll dieselbe als Meineydig und Ehrloß gestraffet werden.

Falls aber die Guarnison zu der Ubergabe des Orts den Commendanten gezwungen, oder auf einigerley Weise darzu gerathen und verleitet zu haben überwiesen würde, so sollen alle Officierer an solcher That schuldig seyn, und aus den

den gemeinen Soldaten der zehende Mann, nach dem Looß, das Leben verwürcket haben.

Solten auch hierauf die Officierer und Soldaten, so ein solches begangen, sich beym Feind gutwillig unterstellen, und nach der Hand wieder gefangen werden, sollen dieselbe, so viel man ihrer bekommt, gehencket werden; Es könnten sich dannn etzliche gnugsam entschuldigen, daß sie sich dessen nicht theilhafftig gemacht, sondern mit Ernst wieder die Ubergabe geredet hätten; auf solchen Fall werden diese billig Schadlos gehalten, und haben es zu geniessen, auch dero Beförderung vielmehr zu gewarten.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämtliche Militz zu Lande, de anno 1683. cap. VI. art. 69. 70. & 71.

Item: Niemand soll einen Platz, so ihm zu defendiren anvertrauet worden dem Feinde übergeben, bey Leibes- und Lebens-Straffe.

Niemand soll in einem belägerten Platz von seinem Quartier lauffen, um Accord ruffen, oder davon reden; zum fechten, arbeiten, und Quartiere zu beschützen unwillig werden, oder andern zu dergleichen Anlaß geben, noch auch sonst etwas thun, dadurch die Beschirmung sothanen Platzes einiger massen gehindert werden könnte, bey Lebens-Straffe, ohne Gnade.

vid. Derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor dero Militz zu Lande, de anno 1705. art. 53. & 54. conf. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. Tit. X. Von Aufgebung der Festungen. Art. 46.

Item: Kein Ober- und Unter-Officierer, wer er auch seyn mag, soll einen Platz aufgeben, er seye Entsatzes erwartend oder nicht, er hätte dann von uns deswegen Befehl bekommen,

men, oder so lang gehalten, als ihm befohlen worden, bey Lebens-Straffe.

vid. Articuls-Brief, worzu die Officiers und Soldaten, so dem Canton Bern dienen, schwören sollen, de anno 1708.

Item: Wann die nachgesetzten Officierer und Gemeinen daran (nemlich an Ubergebung einer Festung ohne höchste Noth) schuldig, sollen alle Befehlshaber, von den Gemeinen aber der zehende, welchen das Loos der Würffel darzu prædestiniren wird, davon sterben, die übrigen aber zu öffentlichen Schelmen gemacht werden.

vid. Land-Graf **Carls** zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1689. art. 58. conf. Land-Graf **Ernst Ludwigs** zu Hessen-Darmstadt Kriegs-Articul vor Dero Militz, de an. 1715. art. 62.

Item: Soll niemand in einiger Belagerung Rath halten, vielweniger sich vernehmen lassen, den Platz oder Festung dem Feinde zu übergeben und selbige zu überlassen, oder sich wegern zu fechten, und sein Leib und Leben bis aufs äusserste zuzusetzen, und nach Erfordern zu arbeiten, weniger andere mit Reden oder Thätlichkeit zur Defension zaghafft zu machen, bey Lebens-Straffe.

vid. Articuls-Brief Hertzogs **Friedrich Wilhelms** zu Mecklenburg, de anno 1701. art. 46. conf. Articuls-Brief Hertzog **Eberhards** des III. zu Würtemberg, de anno 1652. art. 15. und Hertzog **Eberhard Ludwigs** zu Würtemberg, de anno 1705. art. 22.

Observatio CXLIII.

§. I.

Auf welchen Fall ein Commendant mit Fug und Recht einen Accord treffen könne.

Ist es mit der einem Commendanten anvertrauten Festung aufs äusserste gekommen, und kein Entsatz zu hoffen, so kan derselbe mit Fug und Recht einen Accord treffen, wenn nur die Sache also beschaffen, daß es auch aufs äusserste kommen, und der

der Feind der Festung also nahe sey, daß derselbe einen Sturm auszuhalten, sich nicht capable befindet, ausser dem er freylich in schwere Verantwortung fällt. Zwar erzehlet, der Frantzösische Moralist, de Montaigne, daß, als Monsieur de Vervins zum Tode verurtheilet worden, weil er die Stadt Bologne übergeben hatte, ein berühmter Fürst und General behaupten wollen: Man könne einem Soldaten der etwas aus Kleinmüthigkeit thue, das Leben nicht nehmen, weil, seiner Meynung nach, der Dolus allda cessire; allein die Praxis der alten und neuen Völcker lehret ein anders, gestalten Xenophon und Polybius das Gegentheil erzehlen, und dieser anführet, wie die Carthaginenser den Commendanten zu Mamerto, weil er solches Schloß aus Furcht und Faulheit übergeben, gecreutziget haben.

Ob man einem Soldaten, der etwas aus Kleinmüthigkeit thue, das Leben nehmen könne?

de MONTAIGNE en ses Essais, lib. I. cap. 10. XENOPHON de Reb. Græc. & POLYBIUS in Histor. lib. I.

2. Wenn also ein Commendant der Gewalt des Feindes nicht länger zu wiederstehen sich nicht im Stande siehet, auch keine auswärtige Hülffe zu hoffen stehet, so kan derselbe den Ort alsdenn aufgeben, weil dasjenige, was wieder Kriegs-Herkommen und Manier laufft, auch moraliter impossibel ist, und niemand darzu obligiret werden kan. Daher auch in verschiedenen und fast allen Kriegs-Articuln die höchste Noth von dem Verbot, eine Festung zu übergeben, ausgenommen ist.

Die höchste Noth ist von dem Verbot, eine Festung zu übergeben, ausgenommē.

vid. Z. E. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. 6. art. 68. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. Tit. X. art. 46. Hessen-Casselischer Articuls-Brief, de anno 1689. art. 57. Hessen-Darmstädtische Kriegs-Articul. art. 61. u. a. m.

Observatio CXLIV.

§. 1.

Das Gegentheil, daß ein Commendant sich lieber mit der Guarnison massacriren lassen, als ergeben solle, kan durch das Exempel derer zur See dienenden nicht bestärcket werdē.

Es kan das Gegentheil, daß nemlich ein Commendant verbunden wäre, sich lieber mit seiner Guarnison massacriren zu lassen, als die Festung mit Accord zu übergeben, dadurch, daß gleichwohl ein See-Capitain obligirt sey, sich mit seinem Schiff eher in die Lufft zu sprengen, als dem Feind zu übergeben, nicht bestärcket werden; weil dergleichen denen zur See dienenden vorgeschriebene Instruction noch nicht ausgemacht und erwiesen, wenigstens in vielen See-Articuls-Briefen und Schiffs-Ordnungen, e. g. Kaysers Maximiliani II. it. derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, de ann. 1672. et 1702. it. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg, it. der Stadt Hamburg de ann. 1718. u. a. m. davon nichts zu finden: Dann auch die Frage noch ist, ob solches mit Recht geschehen könne, als worüber nach gelesen werden kan:

ap. LOCCEN. de Jure Marit. lib. XIII. cap. 19. VOET. Disput. Select. Part. IV. disp. 21. §. 7. PISETZKY Exerc. Jur. pol. Addit. 11. RIVET. Expl. Decal. ad præcept. 5. pag. 276. OSIANDER. in Theol. casual. Part. II. pag. 1187.

Zudem würde dem Landes-Herrn mehr Schaden, als Vortheil, dadurch zuwachsen.

2. Zu dem würde dem Landes-Herrn mehr Schaden als Vortheil dadurch zuwachsen, wenn ein jeder Commendant, mit der ohnehin verlohren gehenden Festung, auch sich und zugleich die Guarnison mit aufopfern wolte; dagegen bekannt:

Tunc demum moriendum esse pro Patria, si morte nostra Patria profituri sumus.

CICERO de Offic. lib. I.

3. Gleich-

3. Gleichwohl fehlet es nicht an Exempeln, daß sich die Guarnison zusammen verschworen, und so gar durch den Gebrauch des heiligen Sacraments dahin verbunden, von keiner Ubergabe zu reden, zu hören, noch darein zu willigen, sondern sich bis auf den letzten Bluts-Tropfen zu wehren; wie es denn bey den Römern und andern Völckern nichts ungewöhnliches gewesen, daß der Feld-Herr sich mit seiner unterhabenden Armee, auch vor einer angehenden Schlacht, durch einen Eyd gegen einander verbunden und verpflichtet, entweder den Feind zu erlegen, oder zu sterben, dergleichen Exempel angeführet werden:

Von Exempeln aus den alten Zeiten, daß sich Guarnisonen und Armeen mit einander eydlich verbunden, von keiner Ubergabe zu hören, auch, entweder den Feind zu erlegen, oder zu sterben.

ap. Livium in Histor. lib. II. cap. 53. & lib. X. cap. 28. Halicarnass. lib. IX. cap. 10. Appian. de Bell. civ. lib. 2.

4. In den neuern Zeiten ist solches ebenfalls geschehen; wie denn z. E. die Guarnision in Erla, einer Stadt in der Ungarischen Grafschafft Barzod an dem Flusse Erla, als solche der Türckische Kayser Mahomet III. belagerte, sich, unter Commando eines Grafen von Thurn, dahin eydlich verbunden, alles aufs äusserste ankommen zu lassen, und lieber zu sterben, als mit dem treulosen Feind, welcher schon den Accord gebrochen hatte, zu capituliren.

Von dem Exempel der Guarnison in Erla in den neuern Zeiten.

vid. Diar. Europ. Part. X. circa ann. 1663. Thuan. Histor. lib. 10. 21. & 55.

Observatio CXLV.

Die Ursachen, welche die Ubergabe einer Festung veranlassen und auch entschuldigen, sind hauptsächlich folgende:

Von den Ursachen, welche die Ubergabe einer Festung entschuldigen.

1. Die äusserste Hungers-Noth, also, daß nicht

Erste Ursache.

das geringste übrig sey, dadurch ein Mensch sein Leben fristen möge.

vid. Kriegs-Articul des Canton Zürchs. Tit. X. art. 47. Feltmann. Resp. milit. I. in fin. Stryck. de Fortalit. cap. VIII. n. 10.

Exempel der Schweden zu Stargard.

Also musten die Schweden anno 1635. zu Stargard, nachdem die Stadt von den Kayserlichen mit stürmender Hand erobert war, sich auf die Johannis-Schantze retiriren, aber auch darinne des andern Tages, weil sie keinen Bissen Brod mehr hatten, dem Willen des Feindes übergeben.

Sam. von Pufendorf Schwedisch- und Teutsche Kriegs-Geschichte. lib. VII. §. 99. pag. 293.

Wie hartnäckig hingegen die Einwohner zu Calahorra die Belagerung Pompeji ausgestanden.

Gantz wieder die menschliche Natur haben hingegen die alten Einwohner der Stadt Calahorra, in Alt-Castilien, die Belagerung Pompeji mit solcher Hartnäckigkeit ausgestanden, daß sie auch zuletzt ihre Weiber und Kinder umgebracht, und sie wie Schweine-Fleisch eingesaltzen, um dadurch den Hunger zu stillen.

Ayla de Jur. & Offic. bellic. lib. III. cap. 18. Valer. Max. lib. VII. Memor. cap. 6. in fin.

Die Verantwortung Anaxilai, warum er die Stadt Byzantz dem Feind übergeben.

Vielmehr ist die Verantwortung Anaxilai zu billigen, welche er auf die Anklage, daß er die Stadt Byzantz dem Feind übergeben habe, folgender massen gethan:

Er habe die Stadt so lange defendiret, als lange er mit Menschen gekrieget. Nachdem er aber gesehen, daß die Natur sein Feind worden, und seine Leute durch Hunger aufgerieben; so habe er davor gehalten, daß es Zeit wäre, diesen Krieg zu endigen.

Xenophon de reb. græc. lib. I.

2) Der

2) Der Mangel gnugsamer Mannschafft zur Besatzung und der Munition. Zweyte Ursache.

vid. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XII. art. 75. Königl. Dänische Kriegs-Articul de anno 1683. cap. VI. art. 72.

3) Die Unmöglichkeit, einen Entsatz zu hoffen. Dritte Ursache.

STRUV. Diss. de Victor. & Clad. §. 90. AYLA alleg. loc. n. 5. Articuls-Brief des Cantons Zürch. Tit. X. art. 47. FELTMANN. Resp. milit. I. n. 123.

4) Der wehrlose Zustand der Defensions-Wercke und die schon zu starck gelegte Breche. Vierte Ursache.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. VI art. 72.

5) Eine, wegen verweigernder Capitulation, ohnvermeidliche und ohnhintertreibliche Rebellion der Guarnison. Fünffte Ursache.

BURGER. Cent. I. Obs. 10. circa fin. ubi præjudicium: Daß bey so gestalten Sachen diese in so grosser Zahl entstandene Rebellion dem Hauptmann Liborio von Sparren zu seiner Entschuldigung fürträglich sey, und er deroselben zu seiner Entschuldigung billig zu geniessen habe. add. STRYCK. de Fortalit. cap. VIII. n. 10.

6) Zwey oder drey bereits ausgehaltene Stürme. Sechste Ursache.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. VI. art. 68.

7) Gewisse und ohnzweiffentliche Anzeigen und Vermuthungen, daß die Festung, ohne Accord, gleichwohl in kurtzer Zeit dem Feind, mit Verlust der gantzen Guarnison, in die Hände gerathen werde. Siebende Ursache.

vid. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. Tit. X. art. 47. conf. Jus Milit. Danic. alleg. loc.

Observatio CXLVI.

§. 1.

Obschon ein Commendant, der sich in äusserst gefährlichen Umständen befindet, nicht nöthig hat, we- Wenn sich ein Commendant auf Gnad und Ungnad erge-

ben, so muß er erweisen, daß ihm der Feind die angebotene Capitulation abgeschlagen habe.

wegen übergebener Festung alle in der vorstehenden Observation angeführte Ursachen zugleich, zu seiner Entschuldigung vorzubringen; So lieget ihm doch, nechst diesem, wofern er sich mit seiner unterhabenden Guarnison dem Feind auf Gnad und Ungnad ergeben, noch zu erweisen ob, daß ihm derselbe die angebotene Capitulation abgeschlagen habe.

Scheinemann. Hostis supplex, sive de deditione sub clausula clementiæ & discretionis. §. 17. pag. 27. Feltmann. Resp. milit. I. num. 107.

Warum öffters die Belägerer denen Belagerten die angebotene Capitulation abzuschlagen pflegen.

2. Daß aber der Feind einer belagerten Guarnison die ihm von derselben angebotene Capitulation öffters abzuschlagen pflege, kan aus verschiedenen Ursachen und um allerhand Umstände willen geschehen, wenn z. E. die Belagerten vorhero schon, da sie von denen Belägerern zur Ubergabe etliche mahl aufgefordert worden, solche halsstarriger Weise verweigert: oder die Guarnison in einer nicht allzu starcken Festung schon ziemlich schwach und abgemattet worden: oder, wenn schon ein Aufruhr unter den Soldaten in der Festung entstanden: oder, wenn der die Belagerung commandirende General von denen Belagerten beleidiget worden, u. d. m. Denn alle die Umstände, die einem Commendanten, die Festung mit Accord zu übergeben, anrathen, können auch die Belägerer von einem Accord abrathen.

de Montaigne en ses Essais, lib. I. cap. 14. Knichen Oper. Polit. Vol. II. Part IV. cap. 6. th. 25. Explic. 2.

Eine blosse Furcht ist nicht hinlänglich, eine Festung auf Gnad und Ungnade zu übergeben.

3. Eine blosse Furcht ist keine hinlängliche Ursache, eine Festung auf Gnad und Ungnad zu übergeben, und wenn auch der Feind gedrohet hätte: Daß wiedrigenfalls, des Kindes in Mutterleib nicht verschonet werden solte.

Papp. ad Jus Milit. Holland. art. 53. Burger. Cent. I. obs. 17. & 21. Pisetzky in Diss. Jur. polit. Addit. 14.

Observatio CXLVII.

§. 1.

Es mag ein Sieger oder Uberwinder so viele Ursachen, warum er einer belagerten Guarnison keine Capitulation zu verstatten gedencket, vor sich haben, als er immer will; So finden sich doch auch allerhand Umstände, welche demselben öffters das Gegentheil anrathen, damit er die Besatzung, durch verweigerung eines billigen Accords, nicht zur äussersten Desperation treiben, und die Eroberung des Platzes dadurch selbst schwerer und kostbarer machen möge, wovon einige Exempel angeführet werden:

Es finden sich allerhand Umstände, welche dem Sieger anrathen, einer belagerten Guarnison eine Capitulation zu verstattē.

ap. SCHEINEMANN. in Diss. de Deditione sub clausula clementiæ & discretionis. §. 18. pag. 29. ibique THUAN. Histor. lib. 14. SIGON. de Regn. Ital. lib. 6. ad ann. 902. STRUV. de Victor. & Clad. §. 96.

2. Es fallen manchmahl andere Bedencklichkeiten vor, einer Guarnison die Capitulation nicht zu verweigern. Als daher die Kayserlichen anno 1634. in Philipsburg belagert wurden, wuste zwar der Schwedische General gar wohl, daß die Guarnison grosse Hungers-Noth hatte, und schon Pferde-Fleisch und andere unnatürliche Dinge verzehren muste, dergestalt, daß sie innerhalb wenig Tagen, ohne Accord, zur Ubergabe hätte können gebracht werden; dem ohngeacht aber hielt er doch allen Verzug, wegen der Frantzösischen listigen Nachstellungen, vor höchst gefährlich, und bewilligte denen Belagerten gar billige und ehrliche Articul. Ingleichen, da anno 1638. der Schwedische Obrist-Lieutenant Strick die Vor-Pommerische Vestung Wolgast belagerte, hätte zwar ebenfalls selbige, aus Mangel des Proviants, mit Hunger können bezwungen werden, daß sich der darinne commandirende Kayserliche Oberste,

Exempel, daß denen Belagerten, um allerhand Bedencklichkeiten willen, die Capitulation nicht lange verweigert worden.

ste, Anton Webel, ohne Accord ergeben müssen; weil aber den Schweden viel daran gelegen war, daß selbiges Schloß ehestens in ihre Hände käme, man auch die davor liegende Völcker anderswo gebrauchen konnte; so wurde, mit des Schwedischen commandirenden Generals Bauers Consens, den alten Kayserlichen Soldaten zugelassen, daß sie ihre Fahnen und Gewehre niederlegen, und mit Sack und Pack abziehen möchten.

Sam. von Pufendorf in Schwedisch- und Teutschen Kriegs-Geschichten. lib. VI. §. 27. pag. 194. & lib. X. §. 24. pag. 437.

Ein General hat GOtt und dem Vaterland von unnöthig vergossenen Menschen-Blut Rechenschafft zu geben.

3. So hat auch ein jeder General wohl zu bedencken, daß er GOtt und dem Vaterland von unnöthig vergossenen Menschen-Blut Rechenschafft geben müsse, und solches nicht, um eitler Ehre willen, verschwenden solle.

BRUNNER, Annal. Bojor. lib. 12. pag. 308. SENECA Epist. 88.

Observatio CXLVIII.

§. 1.

Was ein Commendant zu beobachten, wenn er die weisse Fahne ausstecken und die Chamade schlagen lässet.

Lässet der Commendant einer Festung die Chamade schlagen, und stecket eine weisse Fahne auf dem Wall aus, so ist nicht genug, daß er mündlich dem Feind sagen lasse, er wolle die Festung demselben übergeben; sondern es müssen die Bedingungen schrifftlich, und zwar lauter und klar aufgesetzet, auch alle Umstände ordentlich specificiret werden, damit man ihnen keine wiedrige Auslegung geben, und nach der Hand, durch eine und andere Unachtsamkeit oder Ubereilung, kein neuer Disput entstehen möge, zu dem Ende ein Stillstand der Waffen errichtet wird, in währender Zeit auf beyden Seiten alles ruhig bleibet.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. V. cap. 18. §. 6. & 9. pag. 589. GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. 24. §. 5. pag. 789.

2. Ob

2. Ob ein Commendant recht thue, wenn er jemand in das feindliche Lager, unter dem Vorwand einer Unterredung, abschicket, um, währender Zeit, in der Festung an reparirung derer zur Defension nöthigen Wercke arbeiten lassen zu können, davon ist Nachricht zufinden: Von Reparirung der Festungs-Wercke währender Unterredung im feindlichen Lager.

ap. GROT. alleg. loc. §. 4. pag. 789. add. SCHEINEMANN. de Deditione sub clausula clementiæ & discretionis. §. 20. pag. 31.

Observatio CXLIX.

§. 1.

Lässet der Commendant eine rothe Fahne ausstecken, so ist solches ein Zeichen, daß die Belagerten die Festung keineswegs zu übergeben gesonnen, sondern, sich bis aufs äusserste zu wehren, entschlossen sind. Was die Aussteckung einer rothen Fahne bedeute.

BURGER. Observ. Militar. Cent. I. obs. 10.

2. Ehedessen steckte man zum Zeichen, sich auf Gnad und Ungnad zu ergeben, einen weissen Schleyer, oder einen Ast von einem Oel-Baum aus; die Macedonier bedienten sich einer Pique oder Stange; die Römer eines Kopf-Schildes, und dergleichen mehr. Was man ehedessen sich vor Zeichen bedienet, wenn man sich auf Gnad und Ungnad ergeben wollen.

GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. 24. §. 5. pag. 789.

Die Scythen unterwarffen sich auf solche Art dem Dario, wenn sie ihm, zum Anzeigen des übergebenden Landes eine Maus, des Wassers einen Frosch, der Pferde einen Vogel, und der Waffen einen Pfeil überschickten. Durch was vor Zeichen sich die Scythen auf solche Art dem Dario unterworffen.

SPEIDEL. Specul. var. observat. verb. Auf Gnad und Ungnad sich ergeben, pag. 511.

Observatio CL.

§. 1.

Von Ordre, eine Festung zu übergeben.

Hat der Kriegs-Herr einem Commendanten einen Platz immediate anvertrauet, so muß dieser billig keiner andern, als Fürstlicher Ordre pariren. Ist er auf Befehl des über ihn commandirenden Generals dahin gesetzet, so muß er ebenfalls desselben Ordre respectiren, mithin allezeit darauf sehen, wer ihm das Commando gegeben hat; gestalt denn durch Erwartung der Ordre die belagerten öffters einige Dilation, und, in Ermangelung des Succurses, sonderlichen Ruhm erlangen. Dafern aber der commandirende General gefangen wäre, kan er dem Commendanten nicht beordern, den Platz aufzugeben, wie solches in dem langwierigen teutschen Krieg zu Bregentz geschehen. Denn als die Schweden die Stadt unverhoffter und wunderbahrer Weise, aus tapfrer Resolution des Schwedischen damahligen General-Feld-Marschalls, Carl Gustav Wrangels, eingenommen, und zugleich den Commendanten daselbst gefangen bekommen, haben sie denselben, mit Bedrohung des Stranges, dahin vermocht, daß er seinen Lieutenant, welchen er oben in der Festung gelassen, beordern müssen, dieselbe aufzugeben, welcher Ordre auch der Lieutenant gefolget, und, wieder die Gebühr, den Platz dem Feinde aufgegeben. Dieser, wofern er vor das Kriegs-Recht kommen, hat sich schwerlich entschuldigen können.

von Flemming in vollkommenen Teutschen Soldaten, Part. V. cap. 20. pag. 596.

Caput X.

Vom Recht der Thore.

Observatio CLI.

§. 1.

Nachdem die Menschen, um der allgemeinen Sicherheit willen, sich genöthiget gesehen, Städte zu erbauen; so haben sie solche zu dem Ende mit Mauren umgeben, auch die Eingänge durch dieselben mit Thoren verwahret und umschlossen. Was nun die Nahmen-Verwechselung des Wortes, Thore, anbetrifft, so bedeutet solches öffters eine Sicherheit, in welcher Absicht die Türcken den Kayserlichen Hof, Portam Ottomannicam, oder die Ottomannische Pforte, nennen.

Das Wort, Thore, bedeutet öffters eine Sicherheit, daher die Türcken den Kayserl. Hof, Portam Ottomannicam, die Ottomannische Pforte nennen.

Tavernier in Itin. Perf. lib. III. cap. 7.

2. Oeffters wird dieses Wort vor die gantze Stadt genommen, daher in der heiligen Schrifft gesaget wird:

Oeffters wird dieses Wort vor die gantze Stadt genommen.

Daß die Kinder Heth zu sahen, und alle, die zu seiner Stadt Thor aus und eingiengen.
Genes. XXIII. 18.

Item: Und solt frölich seyn für dem HErrn euren GOtt, ihr und eure Söhne, und eure Töchter, und eure Knechte, und eure Mägde, und die Leviten, die in euren Thoren sind.
Item: Doch magst du schlachten und Fleisch essen in allen deinen Thoren, nach aller Lust deiner Seelen.
Item: Ihr sollt kein Aaß essen, dem Fremdlingen in deinem Thor magst du es geben.
Deuter. XII. 12. & 15. XIV. 21.

Bisweilen bedeutet es ein Zoll- oder Gleits-Haus, Zoll-Banck.

3. Bisweilen heisset es so viel als eine Zoll-Banck, Zoll- oder Gleits-Haus.

du FRESNE Glossar. hâc voce.

Auch zeiget es einen Paß des Landes an, e. g. das eiserne Thor in Siebenbürgen.

4. Oeffters zeiget es einen Paß oder Eingang eines Landes an, z. E. das eiserne Thor in Siebenbürgen.

CHRISTIAN WILDVOGEL. Diss. de Jure Portarum. cap. I. n. 17. p. 11.

Es bedeutet ferner den Ort, wo Gericht gehalten wird.

5. Es bedeutet ferner der Ort, wo Gericht gehalten wird, wie denn GOtt der HErr selbst zu dem Hause Israel saget:

Hasset das Böse, und liebet das Gute! bestellet das Recht im Thor, so wird der HErr, der GOtt Zebaoth, den übrigen in Joseph gnädig seyn.

Amos V. 15.

Observatio CLII.

§. 1.

Was dieses Wort hauptsächlich bemercket.

Hauptsächlich bemercket dieses Wort die Flügel der Thore, Gedenckmahl der Ehren, vulgò Ehren-Pforten, und den Ort des Einganges in eine Stadt.

WILDVOGEL. de Jur. portar. cap. I. n. 17. 19. & 25. pag. 11. sqq.

Von Eintheilung der Stadt-Thore, und daß solche sowohl, als die Pforten derselben vor inviolable zu halten.

2. Dergleichen Thore, in letztern Verstand genommen, werden eingetheilet in grosse, welche man Stadt-Thore heisset, und in kleine, welche man Thüren, oder Stadt-Pforten nennet, v. g. die Ausfälle und heimliche Thüren an den Festungs-Wercken, um unerkannt aus der Stadt, oder wieder hinein zu kommen. Es werden aber so wohl die Stadt-Thore,

als derselben Pforten und Thüren, nach Ordnung der Gesetze vor inviolable gehalten.

L. 1. pr. L. 8. L. 9. §. 3. & L. 11. ff. de R. D. & §. 10. Inst. de adquir. rer. domin. PETR. MÜLLER. in Addit. ad Struv. Synt. J.C. Exerc. III. th. 73. pag. 139. ZIEGLER. in Not. ad Grot. de Jur. B. & P. lib. I. cap. 18. §. 1. pag. 411.

3. Ob nun schon das Eigenthum der Thore einem gewissen Volck zuständig; so ist doch deren Gebrauch, wiewohl mit einigem Unterschied, allgemein, und was in diesem Stück von den Meer-Häven gesaget wird, das hat auch bey denen Thoren statt. Von dem Eigenthum und Gebrauch der Thore.

§. 2. Inst. de adquir. rer. domin.

Observatio CLIII.

§. 1.

Das Recht, Stadt-Thore zu bauen, ist ein Regale, und kan dergleichen Bau- und Verbesserung niemand, ohne Einwilligung der Obrigkeit unternehmen; wie denn auch kein anderer Ein- und Ausgang, als durch dieselben, in und aus der Stadt erlaubt ist. Von Recht die Stadt-Thore zu bauen, auch derselben Ein- und Ausgang.

L. 6. ff. de Oper. publ. L. 9. §. 4. ff. de R. D. L. 3. §. 17. & 18. ff. de Re milit. L. 2. & 3. ff. ne quid in loc. sacr.

2. Besonders wird in verschiedenen Kriegs-Articuln scharff geboten, den ordentlichen Ein- und Ausgang in Städten und Festungen durch die Thore zu halten: Ordentlichen Ein- und Ausgang in Städten und Festungen durch die Thore zu halte.

Welcher Soldat, oder Befehlhaber aus einem Lager, Stadt, oder Festung, oder in dergleichen durch einen andern, als den ordentlichen Weg und durch das Thor aus- oder eingehet, soll gehenckt und erwürget werden.

vid. derer Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande Articuls-Brief, vor dero Militz zu Lande, de anno 1705. art. 46.

Item: Niemand soll aus einer Festung oder Retrenchement anderswo aus- und eingehen, als durch die gewöhnliche Pforte, bey Straffe Leibes- und Lebens.

vid. Landgraf Carls zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Miliz, de anno 1689. art. 48.

Observatio CLIV.

§. 1.

Von Bewohnung der Stadt-Thore, auch derselben Verwahrung mit Thürnen.

Heut zu Tage werden die Stadt-Thore an vielen Orten bewohnet, auch gemeiniglich mit Thürnen versehen, damit man von selbigen in die Ferne sehen, den ankommenden Feind entdecken, und durch eine Trompete das Zeichen denen Einwohnern der Stadt geben kan, welches man insgemein Allarm, oder zum Sturm, oder dem Feind anblasen, heisset. Im übrigen kan nur die Obrigkeit Stadt-Thore bauen, oder verbessern, und dieselben mit ihren Wappen, oder Nahmen, zum Zeichen der habenden Gerichtsbarkeit, versehen lassen, die Unterthanen, bey Erbauung derselben, zu præstirung der nöthigen Frohnen und Steuren anhalten, und die benöthigte Wachen darauf bestellen, mithin dabey alles dasjenige verrichten, was, ohnbeschadet der Billig- und Gerechtigkeit, geschehen kan. Hingegen lieget auch der Obrigkeit ob, die Vorsorge zu tragen, daß die Thore in baulichen und reinlichen Stand erhalten, zu rechter Zeit geschlossen und aufgethan, und, wegen der zu derselben Bau- und Erhaltung benöthigten Anlagen, eine Gleichheit, in Ansehung der Unterhanen Umstände, beobachtet werde. Und wie man sonst zu sagen pfleget: daß man seinen löblichen Regenten an guter Müntze und richtigen Uhren erkenne, und wenn er reine Stras-

Was der Obrigkeit vor Rechte bey Erbauung der Stadt-Thore zustehen.

Was der Obrigkeit vor Vorsorge dabey obliege.

Merckmahle eines löblichen Regenten.

Strassen halte; Also kan ein solches Merckmahl auch in Ansehung der Stadt-Thore Platz greiffen.

WILDVOGEL. de Jur. portar. cap. II. n. 12. 13. 15. 16. 24. 25. 34. 38. & 39.

2. Es kan demnach die Obrigkeit keinen Unterthanen, zur Beschwerde der übrigen, von denen hierzu nöthigen Anlagen, Diensten und Wachten, es ersetze denn solche den Abgang aus ihren Mitteln, ohne hinlängliche Ursachen befreyen, und muß denenjenigen, deren Güter, durch Erbauung neuer Stadt-Thore, zu Grunde gegangen, der Schaden, nach Proportion des erlittenen Verlustes, ersetzet, und, wenn eine General-Defensions-Anlage gemacht worden, der Ersatz aus dieser Casse genommen werden. Von Beobachtung der Gleichheit in denen hierzu erforderlichen Anlagen der Unterthanen, auch Schadens-Ersetzung, wenn einiger Güter, durch Erbauung der Stadt Thore zu Grunde gegangen.

L. 11. ff. de Decurion. Dd. ad L. Rhod. de Jact. REINKINGK. de Regim. Secul. & Eccles. lib. II. class. 2. cap. 8. n. 36. pag. 903.

3. Doch sind von denen hierzu erforderlichen Oneribus personalibus die Weiber, arme Männer über 55. Jahre alt, Kinder, Unmannbare, Unsinnige und krancke Personen zu befreyen, bey welchen allen die Regel statt hat: quod ultra posse nemo obligetur. Welche Personen von denen hierzu erforderlichen oneribus personalibus zu befreyen.

L. 135. ff. de R. J. L. un. C. de Mulier. in quo loco muner. L. 3. C. qui ætat. vel profess. &c. tot. tit. C. qui morbo se excus.

4. So sind auch Herrschafftliche Räthe, Geistliche und Obrigkeitliche Personen, würckliche Professores, Advocati, Studiosi und Soldaten von solchen Personal-Diensten, durch besondere Privilegia, eximirt. Welche Personen von solchen Personal-Diensten durch besondere Privilegia eximirt sind.

WILDVOGEL alleg. loc. n. 71. sqq. pag. 43. sqq.

Obser-

Observatio CLV.

§. 1.

Von eines Commendanten Obliegenheit in Besorgung der Thore einer Festung.

Die Besorgung der Thore in einer Festung lieget hauptsächlich dem Commendanten ob, welcher die Thor-Schlüssel in Verwahrung hat, und nicht nur die Wachten zu ihrer Schuldigkeit, sondern auch die Thor-Schreiber dahin anweiset, daß diese die ankommende fremde Personen genau examiniren, und demselben Nachricht davon geben lassen, wovon mit mehrern zu lesen ist:

in der militarischen Practica, cap. V. Tit. Nachricht wegen der Thore rc. Corpori Juris Militaris à RUPERTO VÖLCKERO anno 1687. edito inserta.

Von Oeffnung und Schliessung der Thore, ingleichen von einem bey denselben entstehenden Tumult, von der Reserve dabey und von Thor- und Pforten-Petarden.

2. Wie es mit Erbauung, Oeffnung und Schliessung der Thore zu halten, ingleichen, wie sich zu verhalten, wenn Tumult bey denselben entstehet, auch, was der Reserve wegen dabey zu beobachten, nicht weniger, wie die Thor- und Pforten-Petarden zu gebrauchen, und von einander unterschieden, darüber kan, nebst verschiedenen Kriegs-Articuln, nachgeschlagen werden:

von Flemming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. IV. cap. 6. §. 34. sqq. pag. 402. & cap. 23. §. 5. sqq. pag. 446. & cap. 34. pag. 473. sq.

Was verschiedene Kriegs-Articul von ein und andern besagen.

3. Die Kriegs-Articul besagen von Oeffnung und Schliessung der Thore, auch öffters unter denselben vorfallenden Tumulten folgendes:

Auch sollen die Soldaten nicht befugt seyn, ohne derer Thor-Schreiber Beyseyn, jemanden, er sey wer

er

er wolle, des Nachts die Thore zu öffnen, als worüber die Officiers gleichfalls zu halten haben.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-Ordonnanz auch Einquartierungs-Reglement, sub dato Berlin den 18. May 1713. §. 19.

Item: Wann die Reveille geschlagen soll werden, so muß der Wachtmeister-Lieutenant mit einem Corporal und 6. Mann, welche ihme von der Haupt-Wacht zugegeben werden, die Schlüssel der Stadt und Guarnison aus des Gouverneurs, oder Commendanten Hauß holen, ein Thor nach dem andern aufschliessen, und so fort die Schlüssel an ihren Ort zurück lieffern, so bald nun die Thore geöffnet, solle von denen detachirten Posten an dem Officierer, von welchem sie detachirt seyn, unverzüglich Rapport, von diesem aber durch einen Sergeanten solcher auf die Haupt-Wacht geschehen, wann aber etwas importantes vorgefallen, soll dem Gouverneur oder Commendanten selbsten von dem Posten schleunigst Rapport gethan werden.

vid. Ordre und Verfassung, wie Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz es in Dero Guarnisonen mit Wachten, Oeffnung der Thore, und andern Ceremonien wollen gehalten haben. art. I.

Item: Wann die Reveille geschlagen wird, soll der Wachtmeister-Lieutenant, oder Unter-Officierer so darzu bestellet, sich vor des Commendanten Hauß begeben, und allda die Schlüssel abhohlen, die Thore öffnen, und sogleich nach der Oeffnung selbige wieder in des Commendanten Quartier lieffern.

Des Abends, ein halb Stündgen vor dem Thor-Schliessen, soll Appell geschlagen werden, denen, so draussen sind, zur Nachricht, so bald dann die Schlüssel ankommen, soll die Wacht das Gewehr præsentiren, March schlagen, und die Nacht-Posten besetzen lassen.

Die Schlüssel sollen auf eben die Manier, wie sie abgeholt worden, wieder an gehörige Orte gebracht, und gleich nach dem Thor-Schluß von dasigen Wachten Rapport auf die Haupt-Wacht gethan werden.

vid. Pfaltzgraf Gustav Samuel Leopolds bey Rhein und Hertzogs in Bayern Reglement, wie man sich in Guarnisonen, auch bey Oeffnung und Schliessung der Thore zu verhalten habe. art. 1. 10. & 11.

Item: Die Reserve an denen Thoren soll eine halbe Stunde vor dem Thorschliessen sich auf ihren Posten einfinden, ingleichen des Morgens, bey Eröffnung der Thore, nicht ehender, als eine halbe Stunde hernach, abgehen, bey hoher Leibes-Straffe.

Bey Oeffnung und Schliessung der Thore sollen die Wachen allemahl austreten, und, so lange die Thore offen oder geschlossen, im Gewehr stehen.

Auch soll, bey Oeffnung und Schliessung der Thore, der Ober- oder Unter-Officier jedesmahl an der äussersten Brücken 4. Mann mit dem Gewehr stellen, damit, wann es nöthig, die Brücke gleich kan aufgezogen werden, den Unter-Officier aber mit 6. Mann voraus bey dem Schlag-Baum stellen, der Rest aber in der Wache am Thore bleiben, der Ober-Officier auch fleißig zu sehen, ob die Leute angewiesener massen unter dem Gewehr stehen.

vid. Articuls-Brief der Stadt Bremen vor dero Miliz, de anno 1723. art. 19. 20. & 21.

Item: Sie sollen alle Morgen, ehe die Pforten geöffnet werden, mit ihrer auferlegten Gewehr an dem Ort, da sie hin beschieden, erscheinen, von dannen sonder Urlaub der Zeug-Herrn, oder Befehlshabern, nicht weichen, und da etwa einem hinweg zu gehen erlaubt wird, sich bey Zeiten wieder einstellen, Wache und Schildwachen fleißig und bescheidentlich verrichten, wie auch, nach Schliessung der Tho-

ren

ren, welche die Wache betrifft, auf ihren Posten unverzüglich erscheinen, bey unnachläßiger Strafe.

Da sich ein Unfug, oder Balgerey von Fremden, oder Einheimischen, an den Thoren erheben würde, sollen sie bescheidentlich abwehren; im Fall sich aber die Frevler nicht stillen lassen wolten, sollen sie dieselben bey der Wache behalten, bis sie sich bey den Herren Bürgemeistern Bescheids erhohlet: Da sich aber die Frevler der Wache nicht ergeben wolten, soll alsdenn der Wache erlaubt seyn, den Verbrechern mit Ernst zu steuern.

vid. Articuls-Brief und Kriegs-Ordnung der Stadt Franckfurt, de anno 1644. art. 15. & 16.

Observatio CLVI.

§. I.

Was zu Kriegs-Zeiten vor Vorsorge unter denen Stadt-Thoren zu halten.

Zu Kriegs-Zeiten soll man niemahls eine grosse Anzahl Volckes sich an die Stadt-Thore nahen lassen, und wenn Abgeordnete von dem Feind ankommen, so werden die Thor-Wachten verdoppelt. Meldet sich ein Trompeter oder Tambour vom Feind ...n, wird derselbe durch die Thore mit verbundenen Augen zum Commendanten geführet, und nicht zugelassen, daß jemand anders, als denen solches erlaubt, mit ihme reden. Verdächtige Personen müssen wohl inacht genommen und fleißig examinirt werden; auch darf nicht mehr, als ein Wagen, auf einmal unter denen Thoren in die Stadt passiren.

vid. Militarische Practica, cap. V. tit. 9. 11. 12. & 13. ap. VÖLCKER. in Corp. Jur. milit.

Wägen unter den Thoren nicht still halten zu lassen.

2. In dem Franckfurter Articuls-Brief ist we... der Wägen unter den Thoren verordnet: Daß sie keine Wägen, oder Geschirre, leer, oder

geladen, unter den Thoren still halten lassen, sondern dieselbe alsbald abschaffen, auch, was sie führen, bescheidentlich rechtfertigen, und, im Fall verdächtiger Bescheid gefiel, solches dem Obrist-Lieutenant, oder Officierer, und an andere gehörige Orte, alsbald berichten sollen.

vid. Articuls-Brief der Stadt Franckfurt, de anno 1644. art. 17.

Wenn man von Feind Gefangene in die Thürne der Stadt-Thore legt, ob der Feind deswegen schuldig sey, derselben in der Belagerung zu schonen.

3. Wenn man in einer belagerten Stadt die Thürne der Stadt-Thore geschonet wissen will, so ist es erlaubt, die von dem Feind Gefangene hinein zu legen, um denselbigen, auf erhaltene Nachricht davon, abzuschrecken, daß er sothane Thürne nicht über den Hauffen schiessen, und seine eigene darinnen liegende Leute dem Tod aufopffern lasse. Doch ist der Feind, wenn er kein ander Mittel zu Erreichung seiner Absicht vor sich siehet, und publica Salus ein anders erfordert, nicht schuldig, der Thürne, um der Gefangenen willen, zu verschonen.

WILDVOGEL. de Jure portar. cap. II. n. 113. & 114. pag. 60. sq.

Feindliche Unterthanen können zu Bau und Ausbesserung der Stadt-Thore angehalten werden. Und von Eröffnung derselben denen flüchtigen Freunden, oder einer ausgefallenen Guarnison.

4. Die benachbarte feindliche Unterthanen können mit Zwang angehalten werden, die Stadt-Thore und Mauren bauen und ausbessern zu helffen. Und ist bey einer Stadt eine Schlacht geschehen, so ist man nicht schuldig, denen flüchtigen Freunden die Thore zu öffnen, wenn die Gefahr zu besorgen, daß der Gegenpart auch zugleich mit eindringen möchte; welches auch statt hat, wenn eine Guarnison einen Ausfall gethan, und von denen Belägerern so hart verfolget wird, daß derselben Eindringung, durch Eröffnung der Thore zugleich geschehen könnte.

WILDVOGEL. cit. loc. n. 122. 123. & 124. pag. 66.

Obser-

Observatio CLVII.

§. 1.

Zur Zeit des Friedens stehen zwar die Stadt-Thore einem jeden offen; doch werden die Juden, ingleichen mit ansteckenden Kranckheiten behafftete, oder wegen eines begangenen Verbrechens verbannete, nicht weniger Ziegeuner, Bettler und andere verdächtige Personen, theils gar nicht, theils nicht überall eingelassen.

Welche Personen auch zu Friedens-Zeiten, theils gar nicht, theils nicht überall, eingelassen werden.

WILDVOGEL. de Jur. portar. cap. II. n. 133. pag. 72. sq.

2. Zu Franckfurt am Mayn muß der Stadt-Schultheiß, Bürgemeister und Rath, vor der Wahl eines Römischen Königes oder Kaysers, dem Chur-Fürstl. Collegio eydlich angeloben, daß sie niemand, während der Wahl-Zeit, was Würden, Condition oder Standes der seye, die Chur-Fürsten, oder ihre Bottschafftere und Gewalthabere allein ausgenommen, in die Stadt einlassen, und alle Fremde, so sich zu gemeldter Zeit darinne befinden, hinaus schaffen wollen.

Daß in Franckfurt, währender Römischen Kayser- oder Königs-Wahl, niemand, ausser die Chur-Fürsten und deren Gesandte in die Stadt gelassen, und alle Fremde hinausgeschaffet werden.

VITRIAR. illustrat. lib. I. tit. 6. §. 12. in not. lit. (a) pag. 233.

3. Zur Zeit der Pest muß ebenfalls genaue Aufsicht auf die Thore gehalten, und kein Fremder so leicht eingelassen werden, er habe denn zuvor, an einem entlegenen Ort, und so lange die Zeit dazu bestimmet ist, die Quarantaine gehalten.

Von der Aufsicht auf die Thore zur Zeit der Pest.

Le Chevalier BATTISTA NANI Etat de la Republique de Venis. pag. 121.

Observatio CLVIII.

§. 1.

Zu Uberkommung eines Hauses oder Schlosses ist die Ergreiffung der Thüre, oder die Ubergabe der Schlüssel hinlänglich.

Zu Uberkommung oder Besitznehmung der cörperlichen Dinge, als Häusser, Schlösser, u. d. wird die Ubergabe der Schlüssel, oder die Ergreiffung der Thüre, von welcher man öffters einen Splitter zu hauen pfleget, von denen Rechts-Lehrern vor hinlänglich gehalten.

STRYCK. de Possess. instrumental. cap. II. n. 9. sqq. pag. 20. sq.

Wer die Thore einer Stadt in Besitz genommen, der hat dadurch den Besitz der gantzen Stadt überkommen.

2. Eben also hat auch derjenige, welcher die Thore einer Stadt oder Castells in Besitz genommen, zugleich den Besitz der gantzen Stadt oder des Castells dadurch überkommen; weil dieses Zeichen die Sache selbst bedeutet; gleichwie dort die Mutter und der Bruder der Rebecca zu ihr sprachen:

Du bist unsere Schwester, wachse in viel tausendmahl tausend, und dein Saame besitze die Thore seiner Feinde.

Genes. XXIV. 60.

Was deswegen vor eine Clausul, bey Ubergabe einer Festung, in die Accords-Puncta eingerucket wird.

3. Es wird daher gemeiniglich, bey Ubergabe einer Festung, diese Clausul mit in die Accords-Puncta eingerucket:

Daß so gleich, nach Schliessung und Auswechselung der Articul, das N. N. Thor und Bollwerck von denen Belägerern soll in Possession genommen werden.

add. L. 48. ff. de adquir. possess.

Ob durch Besitznehmung der Stadt auch die Possession des Schlosses oder der Cita-

4. Ob man schon, durch Ergreiffung der Stadt-Thore, die Stadt in Besitz genommen; so ist doch deswegen die Possession des darinne, daran, oder ausserhalb derselben gelegenen festen Schlosses oder Citadelle,

tadelle, zumahl bey einem sich ereignenden Wiederspruch, noch nicht vor ergriffen zu achten, weil daßselbe eher der Stadt, als die Stadt demselben gebieten kan, und also ein leerer Wille zu einer solchen Besitznehmung nicht hinreichend ist. Wäre aber das Schloß nicht befestiget, und konte kein Wiederspruch erfolgen; so wird dafür gehalten, daß durch Besitznehmung der Stadt auch die Possession des Schlosses mit ergriffen sey, nach der Regel:

delle mit ergriffen sey.

quod principale secum trahat minus principale, & quod accessorium sequatur primarium.

§. 30. I. de R. D. L. 8. C. de Jur. dot.

Observatio CLIX.

§. I.

Wann einer, in Erbschaffts-Sachen, die Thore der Haupt-Stadt in einem Lande in der Absicht, um die angetretene Erbschafft dadurch anzuzeigen, in Besitz genommen; so hat derselbe zugleich die Possession derer übrigen im Lande gelegenen Städte, Schlösser, Flecken, rc. ergriffen. Findet sich aber ein auf sothane Erbschafft einen Anspruch machender Gegenpart, welchem jener durch Ergreiffung des Besitzes der Haupt-Stadt zuvor zu kommen gedacht, dieser aber hätte bereits in denen übrigen Orten Possession genommen; so kan der erste die Besitznehmung der Haupt-Stadt auf die andern Oerter im Lande nicht extendiren, wohl aber, wenn der Contradictor sich noch nicht im würcklichen Besitz derselben befindet, als in welchem letztern Fall der erste Besitznehmer der Haupt-Stadt, wenn der andere nach der Hand die im Lande gelegene Städte und Oerter in Besitz nehmen wollte, diesen ex Inter-

Ob und welchergestalt, in Erbschaffts-Sachen, die Besitznehmung der Thore der Haupt-Stadt eines Landes, auf die andern Oerter im Lande extendiret werden könne, und was vor Actiones in solchen Fällen gegen einem Turbanten statt finden.

Interdicto unde vi, oder ex L. Iul. de vi publica, oder ex Remedio Constitutionis super fracta pace publica, belangen kan.

L. 1. §. 9. & 23. L. 3. & L. 9. §. 1. L. 18. ff. de Vi & de Vi arm. JOH. HARPPRECHT. ad §. recuperandæ &c. 6. Inst. de Interdict. MENOCH. de recuperand. possess. Remed. I. n. 81. vid. Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Landfried auf dem Reichs-Tag zu Augspurg declarirt, erneuert, aufgericht und beschlossen, im Jahr 1548. in pr. §. 1. & Instrum. Pac. Cæsareo-Suecicum de anno 1648. art. XVII. §. 7. BLUM. Proc. Camer. Tit. XXIX. n. 40. sqq.

Die Beantwortung vorstehender Frage wird durch ein illustres Exempel erläutert.

2. Ein Exempel hiervon, welches sich, nach Absterben weyl. Herrn Hertzogs Christian Ludwigs zu Braunschweig- und Lüneburg, unter dessen hinterlassenen Fürstlichen Printzen zu getragen, da Hertzog Johann Friedrich, sobald sie besagten Todtes-Falles, weil sie auf dem Haupt-Schlosse Zelle persönlich zugegen gewesen, innen worden, noch selbigen Abend die Possessionem vacuam vorgedachten Fürstl. Schlosses und Residentz, vor allen andern, Animo & Corpore, mit der ausdrücklichen Anzeige, præoccupirt, daß sie damit die Possession der Fürstenthümer Zelle und Grubenhagen, wie auch aller dazu gehörigen Graf-Herrschafften und Landen wolten ergriffen haben, ist zu finden:

in dem gegründeten Gegen-Bericht &c. gegen einen kurtzen Bericht, darinnen Herrn Hertzogen Johann Friedrichs zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl. wohl-fundirtes Successions-Recht zu denen eröffneten Zellischen Fürstenthümern &c. mit beständigen Grund behauptet wird. impress. Zellæ anno 1665.

Die Besitznehmung eines Thores der Stadt ist zu Ergreiffung derselbigen Possession genug; welches

3. Es ist auch zu Ergreiffung der Possession einer Stadt genug, wenn nur ein Thor derselben in Besitz genommen wird, als welches den Willen, Meynung, und das Vermögen der Besitznehmung eines Orts genugsam anzeiget. Und wenn der eine sein

sein Wappen an die Stadt-Thore und andere öffentliche Gebäude in der Absicht anschlagen lassen, daß er dadurch Besitz von der Stadt genommen, auch zu dem Ende Bediente in der Stadt gelassen; so kan ein anderer selbigen, durch gewaltsame Einnehmung der Stadt-Thore, mit Recht nicht wieder aus der ergriffenen Possession setzen.

auch geschiehet, wenn einer sein Wappen an die Stadt-Thore und andere öffentliche Gebäude anschlagen, auch zu dem Ende Bediente in der Stadt lässet.

WILDVOGEL. de Jur. portar. cap. III. n. 25. pag. 88. sq.

Observatio CLX.

§. 1.

Daß keinem Privato erlaubt sey, Thore, die mit Thürnen, Schlag-Brücken, Gewölben, Gräben und Geschütz versehen seyn, zu bauen, ist eine ausgemachte Sache, und welcher sich dessen unterfangen sollte, würde Zweiffels-ohne mit schwehrer Straffe angesehen werden; Fürsten und Ständen des Reichs, aber kömmt dieses Recht zu, weil sie die Macht haben, Krieg zu führen, Festungen zu bauen, Frieden zu machen, und Bündnisse zu schliessen.

Ausser Fürsten und Ständen des Reichs kommt keinem Privato zu, befestigte Thore zu bauen.

VITRIAR. ad Jus publ. lib. III. tit. 19. n. 68. pag. 951.

2. Wenn zwey Herren eine Stadt oder Schloß gemeinschafftlich besitzen, so kan zwar der eine, non obstante contradictione alterius, die zerfallene Thore, wo es nöthig ist, repariren und wiederherstellen lassen, auch die aufgewendete Kosten von dem Condomino Actione pro Socio repetiren; Neue Stadt-Thore aber aufzubauen, wo dergleichen vorher keine gewesen, ist der eine vor sich alleine aufzurichten nicht befugt, und kan der wiedersprechende Mit-Herr solches neuerliche Unternehmen, novi operis nunciatione, oder, wo der Bau schon angefangen

Was zwischen zwey Gemein-Herrschafften wegen Erbau- und Reparirung der Stadt-Thore Rechtens ist.

gen wäre, Interdicto quod vi aut clam, verhindern, weil in diesem Fall Conditio prohibentis stärcker ist, als des andern.

arg. L. 41. ff. de Religios. & Sumt. funer. L. 28. ff. commun. divid.

Observatio CLXI.

§. 1.

Keinem Lehn-Mann ist vergönnt, befestigte Thore bey seinem Castro zu bauen, wohl aber dem Lehn-Herrn, wenn er die Kriegs-Gewalt allda zu exerciren hat.

Ob schon keinem Lehn-Mann vergönnet ist, befestigte Thore bey seinem Castro zu bauen, es sey ihm denn solches von demjenigen, der sothanes Recht selbst besitzet, zu gelassen; so ist doch solches dem Lehn-Herrn auf dem Grund und Boden des Vasallen zu thun unbenommen, wenn derselbe sonst das Jus belli & pacis allda zu exerciren hat.

FRITSCH. de Jur. fortalit. &c. cap. 4. n. 57. HERING. de Jur. Burgorum. n. 683.

Die Thore des Castri muß der Lehn-Mann auf seine Kosten erhalten.

2. Die Thore des Castri muß der Lehn-Mann auf seine Kosten erhalten. Denn gleichwie demjenigen der Nutzen von einer Sache zufällt, der die Beschwerungen derselben leiden muß; also kan sich auch, viceversa, der Lehn-Mann der Erhaltung des Castri nicht entschlagen, weil er den Nutzen aus dem Lehen ziehet.

L. 10. ff. de R. J.

Observatio CLXII.

§. 1.

Mit einem verkaufften Hause oder Land-Gut werden auch die an denen Thoren befindliche Zierrathẽ

Verkauffet einer dem andern sein Haus oder Land-Gut, so werden auch die an denen Thoren befindliche Zierrathen, es wäre den unter den Contrahenten ein anders e. g. der Wappen wegen, bedungen worden, mit vor verkaufft geachtet, weil solche unter

unter diejenigen Stücke gehören, so Erd- Mauer- Nied- und Nagel fest, mithin ein Theil und Stück des Hauses oder Land-Guthes sind.

mit vor verkaufft geachtet.

arg. L. 41. §. 12. ff. de Legat. I. SCHNEIDEWIN. ad §. si grex legat. &c. 18. Inst. de Legat. n. 15.

2. Ein Beständner ist nicht schuldig, die Thore des Land-Gutes auf seine eigene Kosten wiederherzustellen, wenn er solche nicht selbst ruiniret hat.

Ob ein Beständner schuldig die Thore des Land-Gutes zu unterhalten.

SCHNEIDEWIN. ad §. item quæritur &c. 4. Inst. de Locat. Conduct. L. 29. C. eod.

Observatio CLXIII.

§. 1.

Hat jemand ein Vermächtnis, zu Ausbesserung und Wiederherstellung der Stadt-Thore hinterlassen; so wird solches unter die Legata ad pias Causas gerechnet, und ist genug, wenn solches durch zwey Zeugen bestärcket worden.

Die Vermächtnisse zu denen Stadt-Thoren werden unter die Legata ad pias Causas gerechnet.

MEV. Part. VIII. Dec. 5. n. 2. sqq.

2. Es kan also der Landes-Herr, zu Erbau- und Ausbesserung der Stadt-Thoren, im Nothfall, die zu milden Sachen destinirten Legata überhaupt anwenden und ohne einige processualische Weitläufftigkeit einziehen, wenn zumahl der Testator seinen letzten Willen generaliter und specialiter zu einer gewissen Sache gewidmet hat.

Die Legata ad pias Causas kan der Landesherr überhaupt zur Erbauung der Stadt-Thore anwenden, wenn der Testator das Vermächtniß nicht zu einer gewissen Sache gewidmet hat.

WILDVOGEL. de Jur. portar. cap. III. n. 58. 59. & 61. pag. 108. sqq.

3. Hat jemand durch ein Vermächtniß etwas zu öffentlichen Schauspielen ausgesetzet; so kan die hohe

Eben so kan derselbe mit denen Vermächt-

nissen verfahren, die zu öffentlichen Schauspielen ausgesetzet sind.

hohe Obrigkeit solches zu bessern und nützlichern Sachen z. E. zu Ausbesserung der Stadt-Thore anwenden.

L. un. C. de Expens. Ludor. publicor.

Observatio CLXIV.

§. 1.

Bisweilen werden die Stücken von geviertheilter Missethäter Leibern vor den Stadt-Thoren oder an derselben Thürnen aufgehänget.

Gleichwie schon ein alter Gebrauch ist, daß die Missethäter aussen vor den Thoren der Stadt gemeiniglich hingerichtet werden; also werden auch bisweilen die Stücken derjenigen, so geviertheilt worden, vor den Stadt-Thoren, oder an derselben Thürnen, andern zum abscheulichen Exempel aufgehänget.

WILDVOGEL. de Jur. portar. cap. III. n. 71. pag. 122.

Einige meynen, es könne durch Ubersteig- oder Erbrechung der Stadt-Thore ein Crimen læsæ Majestatis begangen und das Leben verwürcket werden.

2. Einige sind der Meynung, daß derjenige, so über öffentliche Stadt-Thore steiget, oder selbige erbricht, sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig mache, und das Leben dadurch verwürcket habe.

ob text. expressum in L. 2. §. 17. ff. de re militar. L. 11. ff. de R. D. ANDR. GEBHARD. in Exerc. Justin. Decad. 4. qu. 3.

Es muß aber in solchen Fällen auf den Umstand reflectirt werden, ob das Verbrechen mit einem dolo verknüpft sey.

3. Dergleichen Gesetze aber müssen vernünfftig eingesehen, und mit dem Unterschied angenommen werden, ob z. E. dergleichen Ubersteigung aus Vorsatz geschehen, um einen Betrug zu begehen. Denn wo dieser ermangelt, da ist auch kein solches Verbrechen vorhanden, welches eine so harte Straffe

nach sich ziehen kan; dahero in solchen Fällen allezeit auf die dabey vorkommende Umstände zu reflectiren ist.

arg. L. 26. §. 12. v. Et Celsus &c. ff. de Condict. indeb.

4. Verlässet ein Soldat seinen Posten an dem Thor einer Stadt, aus Vorsatz, damit der Feind solche desto eher überfallen könne, der begehet allerdings alsdenn ein Verbrechen der beleidigten Majestät, und ist am Leben zu straffen.

Welcher Soldat seinen Posten an dem Stadt-Thore dolose verlässet, ist des criminis læsæ Maj. und des Todes schuldig.

L. 1. 2. & 3. ff. ad L. Jul. Majest.

Observatio CLXV.

§. 1.

Oeffters werden an den Stadt-Thoren Fürstliche Befehle, oder an dem Thore der Fürstlichen Residentz die Verkündigung des Burg-Friedens angeschlagen; nicht weniger erblicket man bisweilen an selbigen der Regenten Bildnisse und Wappen angemahlt, oder in Marmor gegraben. Wer nun den Burg-Frieden bricht, oder letztere verstümmelt und mit Steinen zerwirfft, ist des Criminis læsæ Majestatis, schuldig; wer aber Fürstliche Befehle von den Stadt- und Schloß-Thoren ab- oder zerreisset, ist in die Straffe von 50. Gold-Gulden verfallen.

Von Verbrech- und Bestrafung derjenigen, welche den Burg-Frieden brechen, der Regenten Bildnisse und Wappen an den Thoren verstümmlen, oder Fürstliche Befehle davon ab- und zerrissen.

L. 5. §. 1. L. 6. L. 7. §. 4. & L. 8. ff. ad L. Jul. Majest. ibique GOTHOFRED. in Not. CHASSAN. in Catal. glor. mund. Part. II. concl. 28. SCHNEIDEWIN. ad §. 12. Inst. de Action. n. 13. sqq.

2. Welche sich unterstehen, Absag- oder Brand-Briefe an die Thoren der Städte, Flecken und Häuser anzuschlagen, darinnen die Bedrohung enthalten: daß, wo sich die Leute mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, sie solche an ihrem Leib

Von Bestrafung derjenigen, welche Absag, oder Brand Briefe an die Thore anschlagen.

und Gütern, mit Brand, oder in andere Wege verderben wolten 2c. die werden mit dem Schwerdt bestrafft, weil ihr Verbrechen auf Leib und Leben gehet.

L. 9. ff. de extraord. Crimin. Struv. Syntagm. J. C. Exercitat. XLVIII. thes. 82. & 85.

Solches ist in den Reichs-Satzungen versehen.

Denn in des Heil. Röm. Reichs Grund-Satzungen ist dieses klar versehen:

Als sich dann auch zu vielmahlen und an vielen Orten im Heil. Reich zuträgt, daß etliche Unterthanen, so zu Zanck und Unruhe geneigt sind und Lust haben, muthwilliger Weise austreten, und unter dem gesuchten Schein, als solte ihnen von andern die Billigkeit nicht wiederfahren mögen, etwa sondern Personen, etwa gantzen Communen und Gemeinen, Abklag oder Absag zuschicken, oder an die Thore der Flecken und Häusser anschlagen, darinn sie dieselbe bedrohen, wo sie sich mit ihnen ihres Gefallens nicht vertragen würden, daß sie es an ihren Leib und Gütern einbekommen, und mit Brand oder in andere Wege verderben wolten, etliche auch fremde Anspruch an sich kauffen, darauf austreten, und ihnen daher solchen Muthwillen und Gewalt zu treiben Ursach schöpffen. Wiewohl nun in der Kayserl. Majestät, Unser, und des Heil. Reichs Ordnungen und Constitutionen versehen, daß keine Obrigkeit, noch derselben Unterthanen, des andern ausgetretene Unterthanen hausen, herbergen, unterschleiffen, ätzen, träncken, noch in andere Wege enthalten, oder fürschieben sollen; So befind sich doch, daß, dessen unangesehen, solche ausgetretene Absager, Befehder und Land-Zwinger an vielen Orten gedultet, und der Gebühr nach nicht gestrafft werden, daraus dann den Unterthanen mit Brand, und in andere Wege, viel Schadens zugefüget wird, auch solche muthwillige, ausgetretene, zu allerhand Empörungen,

Ver-

Vergadderungen und Auswicklungen Ursacher seynd. rc. Wir setzen, ordnen, statuiren und wollen, daß solche Absager und Land-Zwinger, in Fällen, da einer oder mehr die Leute wieder Recht und Billigkeit betrogen, entweichen und austreten, und sich am End, oder zu solchen Leuten thun, da muthwillige Beschädiger Enthalt, Hülff, Fürschub und Beystand finden, von denen die Leute je zu Zeiten, wieder Recht und Billigkeit, mercklich beschädiget werden, auch Gefahr und Beschädigung von denselbigen leichtfertigen Personen warten müssen, die mehrmahls die Leute, durch solche Bedrohung und Furcht, wieder Recht und Billigkeit, dringen, auch an Gleich und Recht sich nicht lassen begnügen, derhalben solche für rechte Land-Zwinger gehalten werden sollen. Hierum wo dieselbe an verdächtliche End, als obstehet, austreten, die Leute bey ziemlichen Rechten und Billigkeit nicht bleiben lassen, sondern mit bemeldtem Austreten von dem Rechten und Billigkeit zu bedrohen oder zu schrecken unterstehen, wo sie in Gefängniß kommen, sollen mit dem Schwerdt, als Land-Zwinger, von dem Leben zum Tod gericht werden, unangesehen, ob sie sonst nicht anders mit der That gehandelt hätten. Daß auch desgleichen gehalten werde gegen denjenigen, die sich sonst durch etliche Werck mit der That zu handeln unterstehen. Wo aber jemand aus Furcht eines Gewalts, und nicht der Meynung, jemand vom Recht zu dringen an unverdächtige Ende entwiche, der soll dadurch diese vorgemeldte Strafe nicht verwirckt haben; Und ob darinn einigerley Zweifel einfiel, soll es, um weiter Unterrichtung, an die Rechts-Verständigen gelangen.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 45. & 48.

Obser-

Observatio CLXVI.

§. 1.

Man hat an denen Thoren derer Festungen öffters Dinge, die ein oder anderer Nation empfindlich gefallen, dergleichen von Namur und Arras angeführet wird.

Bisweilen geschehen unter Nationen, in Ansehung der Stadt-Thore solche Dinge, die der einen zwar empfindlich fallen, doch, in Ermangelung gnugsamer Macht und Gewalt und anderer Ursachen wegen, nicht anders, als mit Verachtung gestraffet werden können. Also liessen die Frantzosen, nachdem sie Anno 1692. die Citadelle von Namur erobert hatten, über das Thor derselben die Worte setzen:

Reddi, non Vinci.

Hingegen fanden sie, nach Eroberung der Festung Arras, in selbiger über einem jeden Thor eine ehrne Katz, welche die Mäuse verfolgte, von den Spaniern mit diesen Stichel-Worten hinterlassen:

Les François prendront Arras,
quand le Souris prendra le Chat.

Was die Türcken auf die Thore der Festung Raab gesetzet.

2. Als die Türcken die Festung Raab in Ungarn eingenommen, setzten sie auf die Thore derselben einen Hahn von Ertz, mit dieser spöttlichen Beyschrifft:

Die Christen sollen die Festung Raab wieder bekommen, so bald dieser Hahn das erstemahl schreyen wird.

WILDVOGEL. de Jur. portar. cap. III. n. 96. pag. 135.

Observatio CLXVII.

§. 1.

Die Thore einer Stadt haben kein Recht der Freyheit oder Zuflucht.

Die Thore einer Stadt haben kein Recht der Freyheit oder Zuflucht, daß niemand mit Gewalt daraus genommen werden könnte, es wäre denn solches durch ein besonderes Privilegium an

ein

ein oder andern Ort erlanget worden, weil kein allgemeines Gesetz deswegen vorhanden, vielmehr dem gemeinen Wesen daran gelegen ist, daß die Verbrechen nicht ungestrafft bleiben.

tot. tit. ff. de Pœn. WILDVOG. de Jur. Port. cap. III. n. 101. p. 137.

Das Exempel der Stadt Magdeburg weiset, daß die Thore, zum Angedencken einer traurigen Begebenheit, verschlossen oder vermauret worden.

2. Es sind Exempla vorhanden, daß die Thore einer Stadt, zum Angedencken einer traurigen Begebenheit, durch einen beständigen Verschluß oder Vermauerung, unbrauchbar gemacht worden, wie von der so genannten hohen Pforte der Stadt Magdeburg zu lesen, durch welche die Kayserlichen Völcker, in der Anno 1631. unternommenen Belagerung, in diese Stadt gekommen und solche erobert haben.

vid. CALVIS. zerstöhrtes und wieder aufgerichtetes Magdeburg. Part. I. pag. 15. & 39. WILDVOG. cit. loc. cap. IV. n. 5. pag. 143.

Observatio CLXVIII.

§. 1.

Von den Uberschrifften und Vorstellungen an der Porte S. Denis zu Paris.

Man pfleget verschiedene Uberschrifften an die Thore mahlen, oder in Stein hauen zu lassen, welche theils die Jurisdiction des Orts anzeigen, theils dem Landes-Herrn zu hohen Ehren, theils auch zur Zierde derselben dienen. Also erblicket man zu Paris an der Porte S. Denis, welches die gröste und schönste der gantzen Stadt ist, auf der einen Seite gegen der Stadt zu, in erhabner Arbeit, die berühmte Passage über den Rhein, mit der Inscription:

LVDOVICO MAGNO,
quod diebus vix sexaginta Rhenum, Wahalim,
Mosam, Isalam superavit. Subegit Provincias tres,
cepit urbes munitas quadraginta. Emendata male
memori Batavorum gente. Præfectus & Ædiles.
P. CC. Anno Dom. M. DCLXXII.

Die andere Seite derselben aber, gegen die Vorstadt zu, stellet die Eroberung der Stadt und Festung Mastricht, mit den Beywörten, vor:

LUDOVICO MAGNO,
quod trajectam ad Mosam XIII. Diebus cepit. Præfectus & Ædiles. P. CC. Ann. Dom. MDCLXXIII.

vid. Les Curiositez de Paris par M. L. R. Tom. I. pag. 213.

Von dem Speyrischen Monumento am Wormbser Thor.

2. Zu Speyer findet man, unter andern Antiquitäten und Wahrzeichen, daß die Römer daselbst ihre Besatzungen und Obristen, wieder die Alemannier, als in einer Frontier-Stadt gehalten, am Wormbser Thor im Ausgehen zur lincken Hand ein Monumentum, daran vor Jahren so viel gelesen war.

VIRIUS MA
VIX
VENERI. D
N
O.

vid. LEHMANN. Chron. Spirens. lib. I. cap. 8. pag. 19.

Was Hardovin de Perefixe von der Stadt Geneve schreibet.

3. Hardovin de Perefixe schreibet von der Stadt Geneve folgendes:

La Ville de son Coté soutient, qu'elle est Ville libre, qui n'est point Sujette pour le temporel, ny à ses Evêques, ny au Duc de Savoye, mais seulement à l'Empire, dout elle a toujours les Aigles arborès sur ses portes.

HARDOVIN de Perefixe dans l'histoire de Henry le Grand, L'an 1602. pag. 385.

Wovon denen an den Thoren vorgestellten Denckmahlen der alten Nachricht zu finden.

4. Von andern an den Thoren eingegrabenen und vorgestellten Denckmahlen und Sinnbildern der Alten ist zu lesen:

JOH. CIAMPINUS in Monument. veter. recensitus in Actis Eruditor. Lipsiens. anni 1690. pag. 419.

Observatio CLXIX.

§. 1.

Die grösten, schönsten, vortrefflichsten und von langen Zeiten her durch menschliche Erfindungen, Kunst, Arbeit, Fleiß, Aufwand und vielen Kosten auferbauete Stadt-Thore sind sehr vielen Unfällen unterworffen, durch welche solche theils verderbet, theils gar ruiniret werden können. Also werden selbige zu Kriegs-Zeiten öffters über einen Hauffen geschossen, in die Lufft gesprenget, oder wohl gar mit der gantzen Stadt in einen Stein-Hauffen verwandelt. Bisweilen werden die Thore einer Stadt von dem Landes-Herrn, um besserer Bequemlichkeit oder Befestigung willen, abgebrochen und andere erbauet, öffters auch, zur Straffe der Stadt wegen begangenen Aufruhrs, zusammt denen Mauren geschleiffet. Oeffters werden solche, vermöge eines unter hohen Potentaten getroffenen Friedens-Schlusses, mit einer Festung zu Grunde gerichtet und der Erden gleich gemacht, wie solches das Exempel der Festuug Mont-Royale an der Mosel, und anderer, beweiset.

Von allerhand Unfällen, durch welche die Stadt Thore verderbet und ruiniret werden können.

Von der geschleifften Festung Mont-Royale.

vid. Instrum. Pac. Ryswic. art. 25. sqq.

2. Selbst der höchste GOtt hat seine Straff-Gerichte schon über viele Städte und derselben Thore ergehen lassen, und solche mit Feuer von Himmel vertilget, wie an den Städten, Sodom, Gomorrha und Adama zu sehen.

GOtt hat Städte mit Feuer von Himmel vertilget.

CELLAR. Diss. de Excidio Pentapoleot.

3. Wie viele Thore sind nicht schon durch den Strahl des Blitzes und Einschlagung des Donners angezündet, durch Erdbeben umgestürtzet, und von den Bergen und loß gerissenen Felssen überschüttet worden, wel-

Von dem von Bergen überschütteten Flecken Pleurs.

ches letztere Schicksal zwar selten geschehen, jedoch aber der grosse Flecken Pleurs, in der Grafschafft Chiavenne in Graubünden, Anno 1618. erfahren hat.

vide Joh. Hübners Staats- und Zeitungs-Lexicon. voc. Pleurs. pag. 1426.

CAPUT XI.
Von Fouragiren.
Observatio CLXX.
§. 1.

Was das Fouragiren bedeute, und wem solches erlaubt sey.

Gleichwie bey den Fouragiren dasjenige gesucht und gehohlet wird, was so wohl zum höchst nothdürfftigen Unterhalt des Viehes, an Graß, Heu, Stroh, u. s. w. als zur Bequemlichkeit derer Soldaten von nöthen; Also wird solches nicht nur denen ordentlichen Soldaten, die zur Fahne geschworen, sondern auch denen Volontairs und andern Personen erlaubt, die sich des Kriegs-Diensts halber bey einer Armee aufhalten. Denn also heißt es in einer Chur-Braunschweigischen Kriegs-Ordnung:

Desgleichen versammlen sich alle Fouragirer von dem General-Stab, Commissariat, Volontairs, und andern ausser denen Regimentern stehenden Soldaten und Kriegs-Bedienten, welche nach der Artillerie im Fouragiren sich gleichfalls reguliren sollen.

vid. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg bey der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Armee publicirte Kriegs-Ordnung, de anno 1707.

2. Das

2. Das Frantzösische Wort, Fouragiren, wird von dem Holländern Föders, oder Voeder, und auf Teutsch, Futter, oder Fütterung, auch Futteragiren genennet, wie solches letztere aus der Kayserlichen und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung folgender gestalt zu ersehen: Wie das Frantzösische Wort, Fouragiren, auf Holländisch und Teutsch genennet werde.

Es soll keiner aus dem Lager, oder von den Fahnen, mit einem oder mehr Pferden, ohne Unsere Erlaubniß, Unsers Obersten-Lieutenants, oder dessen nachgesetzten Obersten und Befehlichs-Leuten, verreiten, oder auf die Fütterung über Nacht ausbleiben, wer es übertritt, der soll, nach des Feld Marschalls, auch Obersten und jetzt-ermeldten Reuter-Rechtens Erkenntniß gestrafft werden.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 60. GEORG. ANDR. BÖCLER. Schol. Militar. mod. class. 28. pag. 605. & 665. sq.

3. Diejenigen, so, nach der eigentlichen Teutschen Redens-Art, Fütterung einhohlen, oder auf die Futterung ausgehen, ausreiten, ausfahren, oder hinausziehen, werden Fourageurs, oder die Fouragirer genennet, und ist dergleichen Art, Fourage zu hohlen, von den ältesten Zeiten her allezeit beobach- worden. Diejenigen, so Fütterung einhohlen, werden Fourageurs, oder die Fouragirer genennet, und ist diese Art, Fourage zu hohlen, von den ältesten Zeiten her beobachtet worden.

JUL. CÆSAR de Bello civ. lib. I. n. 55. & de Bell. gallic. lib. VII. n. 64. VALER. MAXIM. Histor. lib. V. cap. 6. Q. CURT. RUF. lib. VII. cap. 6. PETR. GREGOR. THOLOZAN. in Syntagm. Jur. univ. lib. XIX. cap. 6.

Observatio CLXXI.

§. 1.

Je schädlicher das Fouragiren dem Landmann ist, je mehr Ordre muß von denen, die dazu commandiret sind, beobachtet werden, und je mehr ist Von Beobachtung der Ordre beym Fouragiren.

die Freyheit derer Fouragirer einzuschräncken, daß sie nicht weiter gehen, als nöthig ist, oder als sie Vergünstigung dazu haben; dahero werden diejenigen, die sich unterstehen, aus ihren Schrancken zu treten, öffters an Leib und Leben, oder doch sonst auf das allerschärffeste und härteste bestrafft, wie aus denen Kriegs-Articuln und Fouragier-Ordnungen zu ersehen ist.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 12. §. 61. pag. 215.

Ordnung, so der Kayserl. und Reichs-Armee anno 1707. des Fouragirens halber vorgeschrieben worden.

2. Also ist An. 1707. der Kayserlichen und des Heil. Römischen Reichs Armee des Fouragirens halber nachstehende Ordnung vorgeschrieben worden:

Alle Morgen eine Stunde in dem Tage, nachdem zu dem Gebet geschlagen worden, sollen alle die Fouragirer, wann anderst die Ordre zu fouragiren gegeben worden, sammt denen darzu commandirten Officierern und Gemeinen, mit oder ohne Gewehr, nach dem es befohlen, ein jeder vor seinem Regiment sich Trouppen-weiß sammlen, so dann keiner, ohne gegebene Ordre bey Leib und Lebens-Straffe, von seinem Officier sich nicht entfernen, noch herauslauffen, sondern bey seinen Trouppen bleiben, und allein an dem Ort, wo sie von dem Officier hingeführet worden, und nirgend anders von dem Regiment weiter nicht aus- oder vorrucken, ehe und bevor es ihme von dem, der alle Fouragirer selbigen Tag commandiret, anbefohlen wird.

Mit der Infanterie, weilen mancher Officier durch derley Unordnung in Ruin gerathen ist, solle es, zu Verhütung dessen, gleichmäßig, wie bey der Reuterey, observiret werden, und die Fouragierer von Fuß-Volck zu jetztbestimmter Zeit sich ebenfalls von ihren Regimentern zusammen ziehen, auch von einem jeden Regiment ein Fähndrich ermeldte Fouragierer in Zaum zu halten, und gleich denen

nen von der Cavallerie fouragiren zu machen, darzu commandiret werden.

Die von der Artillerie können vor ihrem Lager in ihrer gewöhnlichen Ordnung die besagte Zeit mit ihrem Wagenmeistern sich sammlen; desgleichen versammlen sich daselbst alle Fouragirer von dem General-Stab ꝛc. Damit aber dieses jetzt anbefohlner massen vollzogen werden möge, wird alle Morgen, mit anbrechendem Tage, ein commandirender Lieutenant mit 30. Pferden vor der Artillerie den General-Gewaltiger erwarten, so dann mit selben, wo er hin verlangt, marchiren, und ihm in allen und jeden gebührend zu Handen gehen. Gedachter General-Gewaltiger aber wird ernstlichen Befehl haben, bey Verlust seiner Charge und andern scharffen militarischen Straffen, die wieder diese Fouragier-Ordnung ertappende Ubertreter, im Aus- oder Einrücken in das Lager, ohne einiges Ansehen, wer sie sind, oder wem sie zu gehören, alsobald beym Kopff zu nehmen, vor das erstemahl ein Ohr, vor das andere beyde abzuschneiden, und drittens gar aufzuhencken.

vid. Kriegs-Ordnung und Disciplins-Puncta, so bey der Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Armee zu beobachten, publiciret worden, de anno 1707. art. 13. 14. & 15.

3. In dem Königl. Dänischen Kriegs-Articuln ist folgendes verordnet.

Was in den Königl. Dänischen Kriegs-Articuln verordnet ist.

Mit der Fouragirung wird nach des Generalen dißfalls gemachter Ordnung verfahren, und soll niemand an andere Oerter deswegen, ohne ausdrücklichen Befehl, aus dem Lager oder Festung reiten, bey Lebens-Straffe.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämmtl. Militz zu Lande, de anno 1683. cap. VIII. art. 119.

4. Die

Fouragier-Ordnung, nach welcher sich die Reichs und alliirte Armee auf dem Reichs-Boden zu halten.

4. Die Fouragier-Ordnung, nach welcher sich die Reichs- und Aliirte Armee auf dem Reichs-Boden zu halten, und schon Anno 1695. von des Kayserlichen General-Lieutenants, Herrn Marggraff Ludwig Wilhelms zu Baden Hochfürstl. Durchl. publiciret, von Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, als commandirenden Chef der Armee am Ober-Rheinstrohm aber, sub dato Haupt-Quartier zu Ettlingen den 18. Sept. 1707. verbotenus repetirt und mit dem 18. Articul vermehret, endlich von des Herrn Hertzogs Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. als commandirenden General en Chef am Ober-Rheinstrohm, sub dato Haupt-Quartier zu Mühlburg den 30. Maj. 1712. mutatis saltem mutandis, abermahls publiciret worden, ist zu finden.

ap. LÜNIG. in Corp. Jur. Milit. pag. 183.

Observatio CLXXII.

§. 1.

Ordentlicher Weise soll die Fourage von Wiesen, Hutungen u. d. nicht aber aus Scheunen-Häusern u. d. gehohlet werden.

Die Fourage wird ordentlicher Weise von denen Wiesen, Hutungen, und andern dergleichen Oertern auf dem Lande, wo solch Futter angetroffen wird, geholet, mithin sind die Scheunen, Häuser und andere dergleichen Oerter, die verschlossen sind, in Städten und Dörffern frey. Dahero sollen die Officiers auf ihre Fouragierer fleißig acht geben, und selbe beysammen halten, damit, ausser der Bedeckung, nicht vor- oder seitenwerts ausgelauffen werde, sondern sie beysammen bleiben, und anderster nichts, als Graß, oder was sonst etwan erlaubet ist, fouragiren, keineswegs aber in die Häuser, Scheuren, Wein-

Wein- und Obst-Gärten einbrechen, oder auf anderley Weise, wie es immer Namen haben mag, dem Land-Mann Schaden zufügen.

vid. Fourgier-Ordnung, nach welcher sich die Reichs- und Alliirte Armee auf dem Reichs-Boden zu halten, de anno 1712. art. 4.

2. Jedoch verursachet die dringende und unvermeidliche Noth bisweilen eine Ausnahme von dieser Regel, und die Beschaffenheit der Oerter, der Zeit, und andere Umstände bringen mit sich, daß man öffters auch hierinnen aus dem Schrancken treten muß.

Die dringende Noth und andere Umstände verursachen bisweilen eine Ausnahme von dieser Regel.

MEV. in Nucl. Jur. Nat. & Gent. Inspect. VII. §. 17.

3. Von dieser Nothwendigkeit, sind auch die Eigenthums-Herrn und Besitzer derer Oerter, von denen die Fourage gehohlet wird, nicht befreyet, wenn sie auch sonst privilegirt wären, und sich dergleichen Præstationen entbrechen könnten.

Von dieser Nothwendigkeit ist niemand befreyet.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 12. §. 14. pag. 215.

Observatio CLXXIII.

§. I.

Wo Häuser und Güter, aus besondern Respecten, mit Sauvegardes beleget worden, da sind solche allerdings zu respectiren, wie aus nachfolgenden Verordnungen zu ersehen:

Die Sauvegardes sind allerdings zu respectiren.

Jhro Majestät verbieten gleichfalls unter Strafe des Lebens, daß keiner sich in einigen Ort begeben, oder daselbst einige Gewaltthätigkeit ausüben solle, wo die Compagnien von dero Sauvegardes zu Pferde, oder andere, liegen.

vid. Extract aus dem Code Militaire oder Compilation des Reglemens

& Ordonnances de Louis XIV. de France faites pour les gens de guerre depuis 1651. jusqu' à present, so mit Ihro Königl. Majestät höchsten Approbation anno 1708. in 12. zu Paris gedruckt worden, die Kriegs-Disciplin betreffend, aus dem VII. Buche, Tit. I. art. 6.

Item: Die Salveguardes und Schutz-Brieffe so wohl von Sr. Königl. Majestät selbsten, als auf Ordre von Dero Generalität ausgestellet, müssen, bey Leib- und Lebens-Strafe, respectiret werden.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen neu-approbirte Kriegs-Articul vor die Unter-Officierer und gemeine Soldaten, sowohl von Infanterie und Dragoner, als auch Cavallerie und Artillerie, de anno 1713. art. 5.

Item: Es soll sich niemand an dem vergreiffen, der Unser oder des Feld-Marschallen Salvagarde, Gleits- oder Schutz-Brief bekommen hat, sondern selbigen Brief, er sey Freund oder Feind, der ihn erhalten hätte, gebührend respectiren; welcher Officierer oder Gemeine darwieder handelt, soll am Leben gestrafft werden.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. IV. art. 29.

Item: Wenn auch von Uns, Unsern Commendanten, oder andern hohen Officierern, an Unser statt Salvaguardien und andere Versicherungen ertheilet werden, sollen dieselbe von allen Uns unterworffenen Officierern und Soldaten gehöriger massen respectiret, und dagegen niemand mit Rauben, Plündern, oder sonsten einerley Weise beleidiget werden, bey Verlust des Lebens.

vid. König Georgens von Groß-Britannien und Churf. zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, wornach hohe und niedere Kriegs-Officierer, auch gemeine Soldaten zu Roß und Fuß sich zu verhalten, art. 42.

Wo von allerhand schrifft- und persönlichen Salve-

2. Der Spanischen Infantin und Gouvernantin in den Niederlanden, Isabellæ Claræ Eugeniæ, Sal-

Salva-Guardie vor den Nieder-Sächsischen Creyß und einige Orte in Westphalen sub dato Brüssel den 10. Februar. Anno 1623. ist zu finden: guardien Nachricht zu finden.

ap. Lünig. in Corp. Jur. militar. pag. 662. sq. deme er auch in Append. pag. 69. sqq. verschiedene schrifftliche und persönliche Salva-Guardien inseriret hat.

Observatio CLXXIV.

§. 1.

Die Salva-Guardien werden nur mit der That selbsten, nicht aber mit blossen Worten oder Drohungen gebrochen. Wie die Salva-Guardien gebrochen werden.

Menoch. de Arbitr. judic. quæst. & caus. lib. II. Cent. IV. caus. 338.

2. Von den Fällen, in welchen denen, so die Salva-Guardien gebrochen haben, die Strafe entweder gäntzlich zu erlassen, oder doch, pro qualitate & quantitate delicti, zu moderiren sey, handelt: In welchen Fällen die Strafen, so auf dergleichen Violirung gesetzet sind, erlassen oder moderirt werden sollen.

Lünig. in Corp. Jur. Milit. in Append. pag. 522.

3. Ein Unsinniger, übermäßig Trunckener, ein Kind und Minderjähriger, oder ein Bauer von groben Unverstande, können alle so wenig, als diejenigen, so etwas unversehens und wieder ihren Willen thun, als Violatores Salvaguardiæ angesehen werden. Welche Personen als Violatores Salvaguardiæ nicht anzusehen sind.

L. 14. ff. de Offic. Præs. L. 7. pr. ff. de Jurisd.

Observatio CLXXV.

§. 1.

Die Gelegenheit der Fütterung muß wohl in acht genommen werden, wenn man derselben einen Wie auf die Gelegenheit der Fütterung

zu reflectiren sey.

grossen Vorrath haben muß. Daher ist gut und nützlich, daß man am ersten an denen Orten, die am weitesten entlegen, auf die Fütterung ziehe und daselbst Futter abhohle, da man meynet, wo der Feind künfftig sein Lager schlagen möchte, diejenigen Oerter aber, die der Armee nahe und dem Lager wohl gelegen, vorbehalte, insonderheit, wenn man eine Zeitlang daselbst liegen muß.

BÖCLER. Schol. Milit. Class. 18. §. 3. & Class. 28. pag. 533.

Die Fouragirer dörffen nirgends, als wo sie von dem Officier hingeführet werden, fouragiren.

2. Um deswillen wird auch die Ordre gestellet, daß die Fouragirer allein an dem Ort, wo sie von dem Officier hingeführet werden, und nirgend anderswo, bey Leib- und Lebens-Straffe, fouragiren sollen.

MICH. GRASS. Diss. de eo quod justum est circa pabulatorias militum excursiones. thes. 9. pag. 16. & 17.

Observatio CLXXVI.

§. 1.

Fouragirer sollen niemand übel tractiren, noch einiges Vieh wegnehmen oder beschädigen.

Die Fouragirer sollen sich nicht gelüsten lassen, jemand derer Einwohner, wes Standes oder Geschlecht er sey, übel zu tractiren, noch einige Pferde, Kühe, oder ander Vieh wegzunehmen, solches zu beschädigen, oder todt zu schiessen, alles bey vermeidlich unausbleiblicher Straffe, und müssen die commandirenden Officierer vor dergleichen und andere Excesse responsabel seyn.

vid. Chur-Brandenburgische Fouragier-Ordnung, die den 6. August. anno 1690. publiciret worden. art. II.

Wie solches dem Magistrat der Stadt Bruchsal durch

2. Also wurde in einem Notifications-Schreiben an den Magistrat der Stadt Bruchsal, wegen

jetzt

jetzt angezogener Fouragier-Ordnung, sub dato Haupt-Quartier Eßingen den 24. August. 1690. dieses versichert:

ein Schreiben anno 1690. versichert worden.

Daß sich niemand solte gelüsten lassen, das geringste an Vieh, Mobilien, Eisenwerck, Bley und dergleichen in denen Häusern zu nehmen ꝛc.

Item: Daß dem Magistrat vergönnet seyn solte, alle und jede Wägen, so denen Marquetendern der Armee zukommen, visitiren, und das darauf angetroffene Getraide, Mobilien und Vieh denenselben abnehmen, auch sonsten von andern Wägen der Armee, auf welchen dergleichen verboten Korn, Mobilien, oder Vieh vorhanden, selbiges wegnehmen und confisciren zu lassen.

vid. von Flemming in vollkommenen Teutschen Soldaten, Part. III. cap. 12. §. 15. pag. 215.

3. Also hat auch König Ludovicus XIV. in Franckreich, bey Straffe des Lebens verbieten lassen: Keinen Ort anzuzünden, noch an den Orten, wo zu fouragieren erlaubt seyn wird, etwas anders zu nehmen, als dasjenige, was zu Unterhaltung derer Leute und Pferde, und sonsten vor das Lager nöthig ist.

Was König Ludovicus XIV. in Franckreich deswegen verbieten lassen.

vid. Extract aus dem Code Militaire, oder Compilation des Reglemens & Ordonnances de Louis XIV. de France faites pour les gens de guerre depuis 1651. jusqu' à present, so mit Königl. Approbation anno 1708. zu Paris gedruckt worden, die Kriegs-Disciplin betreffend aus dem VII. Buche, Tit. I. art. 5.

Observatio CLXXVII.

§. 1.

Das Fouragieren ist nothwendig und gefährlich. Nothwendig, weil die Pferde davon unterhalten wer-

Von der Nothwendig- und Gefähr-

lichkeit des Fouragirens. werden müssen; gefährlich aber, weil man aufs wenigste in der Wochen zweymahl auf die Fütterung hinaus muß. Wann demnach viel daran gelegen und grosse Gefahr dabey, insonderheit, wenn man in Feindes Landen, in einem Lager nicht weit von des Feindes Festungen, Guarnison, und zwischen denenselben die Fütterung einholen muß; so erfordert die Nothdurfft, daß man, eine starcke und gnugsame Convoy denen Fouragierern zur Begleitung mitgebe.

BÖCLER. Schol. Milit. modern. Class. 28. Rubr. von futtragiren und convoyren.

Von der Convoy. 2. Deswegen ist die Ordnung gemacht:

Daß die Officiers, so von dem Stab, Artillerie, oder Regimentern, mit den Fouragierern (zur Bedeckung) ausgehn, so lange (auf dem Fourage-Platz) bleiben, bis alle ihre Leute aufgeladen, mit welchen der Corporal voraus in das Lager gehet, sie Officiers aber mit deren Commandirten bis auf die letzt nachfolgen sollen.

vid. Fouragier-Ordnung, nach welcher sich die Reichs- und Alliirte Armee auf dem Reichs-Boden zu halten, de anno 1712. art. 12.

Observatio CLXXVIII.

§. 1.

In feindlichen Landen ist das Fouragiren am zulässigsten. In feindlichen Landen ist das Fouragieren am zulässigsten, weil alles, wodurch man sich von des Feindes Gütern Nutzen schaffen, seinem Feind hingegen Schaden zufügen kan, eben sowohl, als einen gerechten Krieg zu führen, erlaubet ist.

GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. 2. §. 2. & cap. 6. JOH. HARPRECHT ad §. 17. Inst. de R. D. ibique catervatim allegati.

Es kan auch ein Landes-Herr, auf eine 2. So kan auch ein Landes-Herr, auf eine gemäßigte Art und Weise in seinen eigenen Landen, wenn

wenn es die Noth erfordert und der allgemeinen Wohlfahrt daran liegt, das Fouragieren verstatten, weil die Wohlfahrt des gantzen Landes dem Nutzen einiger Privatorum vorzuziehen, und eine kostbare Lieferung und Herbeyschaffung der Fourage öffters einem Lande beschwerlicher, als das Fouragiren selbsten, ist; doch erfordert in solchem Nothfall die Billigkeit, daß denenjenigen Unterthanen, welche das Fouragieren betroffen, von denen übrigen, so damit verschonet worden, ein gleichmäßiger Beytrag geschehe.

gemäßigte Art, in seinen eigenen Landen das Fouragieren verstatten.

Mev. in Nucl. Jur. N. & G. Inspect. 5. §. 22. Hub. de Jur. civ. lib. I. cap. 20. §. 39. Mich. Grass. Diss. de eo, quod justum est circa pabulatorias militum excursiones. thes. 12. pag. 20. sq.

3. Gleiche Beschaffenheit hat es damit in eines Freundes oder Bunds-Genossen Landen, welcher sich, um der gemeinen Sache willen, dieser Beschwehrung nicht entschlagen, und solche Last dem einen Theil alleine auf dem Hals schieben kan. Denn da man, nebst seinem Alliirten, sich dem Feind wiedersetzen und die gemeinschafftliche Gefahr abwenden will; so ist auch alles erlaubt, wodurch man diesen Endzweck zu erreichen gedencket.

Gleiche Beschaffenheit hat es damit in eines Freundes oder Bunds-genossen Landen.

Grot. alleg. loc. lib. III. cap. 6. §. 23. pag. 626.

4. Die Striche und Gegenden der neutralen Puissancen sind zwar so viel, als es sich thun lassen will, zu verschonen; erfordern aber die Umstände ein anders, so muß das Gesetz der unvermeidlichen Nothwendigkeit eine Entschuldigung geben: wie wohl in solchem Fall eine billigmäßige Schadens-Ersetzung denen Rechten gemäß ist.

Wie es in diesem Fall mit dem Strich und Gegenden der neutralen Puissancen zu halten.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 12. §. 11. pag. 214. Grot. cit. loc. lib. II. cap. 2. §. 9. pag. 170. & lib. III. cap. 17. §. 1. pag. 719.

Obser-

Observatio CLXXIX.

§. 1.

Die Verbote der Römischen Rechte des Fouragirens sind mehr von Friedens- als Kriegs-Zeiten zu verstehen.

Es scheinen zwar die Römischen Rechte das Fouragiren überhaupt und bey Straffe zu verbieten; Allein es sind solche Verbote mehr von Friedens- als Kriegs-Zeiten zu verstehen. Denn mag ein Wanders-Mann im Nothfall, sein Pferd auf einem fremden Guth weiden, und ein Soldat, in der Noth, wieder die ordentlichen Gesetze, ebenfalls zugreiffen, seinen Hunger zu stillen; wie vielmehr mag nicht eine Armee, zur Zeit des Krieges und wenn es nicht zu ändern stehet, berechtiget seyn, die Fourage, zu Erhaltung des zum Krieg ohnentbehrlichen Viehes, einzuholen, und sich derselben, zu diesem Endzweck, zu bedienen.

L. 2. C. de pasc. publ. & privat. ibique PEREZ. n. 5. in fin. CABALL. in Resolut. crim. Cent. III. Cas. 294. n. 426. PETR. GREGOR. THOLOSAN. in Synt. Jur. Univ. lib. III. cap. 14. n. 8.

Von verschiedenen Verordnungen derer Puissancen deswegen.

2. Was deswegen verschiedene Fouragier-Ordnungen, Articuls-Briefe und Kriegs-Rechte derer Puissancen disponiren, davon ist zu lesen:

GRASS. in Diss. de eo quod justum est circa pabulatorias militum excursiones. thes. 15. pag. 27. sq.

Observatio CLXXX.

§. 1.

Was die Causa efficiens des Fouragirens sey.

Die Causa efficiens, oder die würckende Ursache des Fouragirens ist die Einwilligung und der Wille desjenigen Potentaten, der da Krieg führet, nach welchem der dessen Armee commandirende General befiehlet

let und anordnet, wie, wo, und auf was Art und Weise die Fourage einzutreiben abzuholen sey.

GRASS. Diss. de eo quod justum est circa pabulatorias Militum excursiones. thes. 16. p. 28.

2. Hierzu treibet und beweget denselben, der Eyfer und die Nothwendigkeit, dem Feind Abbruch zu thun, indem man selbigen, durch Wegnehmung der benöthigten Fourage, an der Unterhaltung seiner Armee zu hindern, und desto eher zu einen billigen Frieden zu nöthigen suchet, als welcher der Haupt-Zweck aller Kriege ist, theils, die allen Menschen angebohrne Liebe, sich und die seinigen zu vertheidigen. Von der Causa impulsiva desselbigen.

GROT. de Jur. B. & P. lib. I. cap. 1. §. 1. pag. 21. sq. & ibid. OSIAND. Obs. 3. CICERO de Offic. lib. I. PUFENDORF. de Jur. N. & G. lib. VIII. cap. 6. §. 2. MEV. in Nucl. Jur. N. & G. Inspect. 4. §. 30. sqq.

Observatio CLXXXI.

§. 1.

Die Personen, welche fouragiren, sind die Officiers, Soldaten und Kriegs-Bediente, von der Cavallerie, Infanterie, von dem General-Stab, Commissariat, Proviant, die Volontairs, gemeine Knechte und Diener. Die Personen, welche das Fouragiren dulten und leiden müssen, sind die Eigenthums-Herren und Besitzer derer Oerter, woher die Fourage geholet wird. Die Grundlagen, auf welchen man die Fourage suchet und eintreibet, sind Wiesen, Huthen und Weiden, auch andere Feld-Güter, worauf das benöthigte Futter zu wachsen pfleget. Die Fourage selbst bestehet in Graß, Heu, Stroh und allen demjenigen, was zur Fütterung des Viehes nöthig ist. Die Art und Weise, zu fouragi- Von dem Subjecto, objecto et forma des Fouragirens.

ragiren, wird nach der Sachen Endzweck eingerichtet, damit das Vieh bey der Armee seinen Unterhalt bekommen und dadurch das gemeine Beste befördert werden möge; zu dem Ende in denen Kriegs-Articuln und Fouragier-Ordnungen umständlich vorgeschrieben ist, welche und wie viele von der Armee fouragiren, wo sie im Lager sich versammlen, in welcher Ordnung sie ausmarchiren, an welche Oerter sie sich begeben, was vor Fourage und wie viel derselben sie abholen, welche die nöthige Wachen dabey versehen und denen Fouragierern zur Bedeckung dienen, welche und wie solche die Ubertreter der Fouragier-Ordnung bestraffen, auch, wie sie endlich insgesammt in guter Ordnung wieder zurück ins Lager sich verfügen sollen, wovon mit mehrern handelt:

Joh. Sebast. Grube in seiner heutigen Kriegs-Disciplin. Part. II. cap. 6. sq.

Wo von dem Effectu der Fouragirung Nachricht zu finden.

2. Von der Würckung des Fouragirens, sowohl in Ansehung dererjenigen, welche solches anbefehlen, erlauben und vollbringen, als auch der Personen, welche dergleichen Beschwerung dulten und leiden müssen, ist Nachricht zu finden:

ap. Grass. in Diss. de eo quod justum est circa pabulatorias Militum excursiones. thes. 24 sqq. pag. 39. sqq.

Caput XII.

Von Werbung der Soldaten.

Observatio CLXXXII.

§. 1.

Was die Soldaten-Werbung sey.

Die Soldaten-Werbung ist eine Handlung desjenigen, der die Gewalt, Krieg zu führen hat, ver-

vermittelst welcher derselbe hohe und niedere Soldaten, zu Pferd und zu Fuß, zu Land und zu Wasser, um einen gewissen Sold zu dienen, auftreibet, zusammen beruffet und annimmt.

BOCER. de Jur. pugn. s. Bello & Duell. lib. I. cap. 7. pag. 26.

2. Unter der Haupt-Werbung werden die Generals und andere denenselben nachgesetzte Officiers begriffen; die Anwerbung der übrigen gemeinen Soldaten aber wird heut zu Tage auch eine Recrütirung, von dem Frantzösischen Wort Recrüe, genennet, welches neugeworbene Soldaten anzeiget, womit man die abgegangenen ersetzet.

Wie die Haupt-Werbung von der gemeinen Soldaten-Werbung, oder Recrutirung, unterschieden.

PAUL. HENR. TILEMANN. Diss. de conquisitione militum, von Werbung der Soldaten. cap. I. n. 7. & 8. pag. 3. sq.

3. Ein weiser Fürst hat auch zu Friedens-Zeiten daran zu gedencken, daß er mit auswärtigen Mächten in Krieg verwickelt werden könne, mithin sich allezeit in einer guten Verfassung seines Kriegs-Etats finden zu lassen; daher kan auch eine nöthige Werbung denen Benachbarten zu keiner Ursache einigen Argwohnes, oder Beleidigung dienen.

Eine nöthige Werbung kan denen Benachbarten zu keiner Ursache einigen Argwohnes oder Beleidigung dienen.

PUFENDORF. de Jur. N. & G. lib. VIII. cap. 6. §. 5. GROT. de Jur. B. & P. libr. II. cap. I. §. 17. pag. 160.

Observatio CLXXXIII.

§. I.

Vor Alters wurden die Soldaten freywillig geworben, und Christliche Regenten verordnen, ausser dem Nothfall, gemeiniglich auch noch heut zu Tage, daß niemand zu Kriegs-Diensten gezwungen werden soll. Solches bestärcket dasjenige Mandat, welches Ihro Königl. Majest. in Polen und Chur-

Gleichwie vor Alters die Soldaten freywillig geworben worden; also verordnen solches auch christliche Regenten, ausser im Nothfall,

noch heut zu Tag.

fürstl. Durchl. zu Sachsen, der Excesse bey Werbungen wegen, Anno 1702. folgenden Innhalts ergehen lassen:

Chur-Sächsisches Mandat, alle Excesse bey Werbungen, bey hoher Strafe, zu unterlassen, de Anno 1702.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden König in Polen ꝛc. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Chur-Fürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und zu wissen; welchergestalt bey Uns bis anhero viele Klagen angebracht worden, daß bey der anbefohlnen Werbung und Recruitirung unserer Regimenter grosse Excesse mit gewaltsamer Hinwegnehmung derer Leute aus den Häusern und Werckstätten, auch von den freyen Strassen, von der Feld- und anderer Arbeit, auch sonsten ausgeübet, und damit verursachet würde, daß sich das Volck ausser Landes begäbe, und in die benachbarte Wälder und Gehöltze retirirte, oder sonst versteckte, Fremde ins Land zu kommen, oder auch durchzureissen geschrecket und abgehalten, mithin aller Handel und Wandel mit Auswärtigen und im Lande zu Unserm grossen Nachtheil gehindert, und gleichsam sistiret würde.

Wann aber Unsere Meynung, daß dergestalt bey der Werbung verfahren werden solte, niemahls gewesen; wir auch deswegen allbereits durch Unsern General-Feld-Marschall unterschiedene gemessene Ordres, und absonderlich letzthin unterm 9ten dieses Monats dahin ergehen lassen, daß, bey Verlust Ehre und Charge sich keiner mehr unterstehen solte, mit Gewalt jemand zum Soldaten zu zwingen, oder in Städten, Dörffern, viel weniger von der Strasse hinweg zu nehmen, sondern mit der Werbung sich schlechterdings nach der Ordonnantz zu richten, hiervon im geringsten nicht abzuweichen, oder Ursache zu geben, daß über einige Gewaltthätigkeiten ferner Beschwerungen geführet werden, wiedrigen falls nicht allein die auf solche

Art

Art Gezwungene so gleich wieder erlassen werden, sondern auch der Obriste für alles stehen, und Red und Antwort geben solte; Als haben wir der Nothdurfft erachtet, solches gleichfalls zu jedermanns Nachricht, vermittelst gegenwärtigen Patents, durch den Druck ins Land publiciren zu lassen, damit so wohl Unsere Unterthanen, so aus Furcht ausgewichen, oder sich sonst verborgen halten, sich wieder zu den Ihrigen begeben, und ihre Handthierung und Gewerbe aller Orten frey und sicher abwarten, als auch Fremde und Auswärtige, es seyn Fuhr-Leute, Handwercks-Pursche, oder andere ohne Besorgniß in Unsere Lande wieder kommen, und darein oder durch dieselben ungehindert reisen, und ihren Handel und Wandel wie vormals, also wiederum ins künfftige, geruhig continuiren und fortsetzen mögen. Zu Urkund mit Unserm Königlichen Chur-Secret besiegelt, und geben Dreßden am 27. Februar. Anno 1702.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

(L. S.)

Otto Heinrich, Freyherr von Friesen.

Johann Frost, S.

Fürstl. Sachsen Gothaische Verordnung de anno 1677. niemanden mit Gewalt, oder beym Trunck, oder sonst unzuläßig zu werben.

2. Die gleichmäßige Verordnung Herrn Hertzog Friedrichs zu Sachsen-Gotha de anno 1677. ist folgendergestalt verfasset:

Einheimische oder Fremde, gesessene oder ungesessene reisende Handwercks-Pursche, ledige Gesellen, Bürger oder Bauren, oder derselben Kinder, Diener und Gesinde soll man nicht zu Kriegs-Diensten, wieder ihren Willen, zwingen, noch mit Gewalt aus den Städten, Dörffern, aufm Lande und Heer-Strassen, oder auf öffentlichen Jahr-Märckten wegnehmen, viel weniger schlagen, oder sonst übel tractiren, sondern alle Insolentien und Thätlichkeiten, bevorab

die Werbungen gesessener Bürger und Unterthanen, ohne der Fürstl. Herrschafft Vorbewust und Willen, abgethan und verboten seyn; Jngleichen ist vor keine rechtmäßige Werbung zu halten, wenn Handwercks-Gesellen, oder Dienst-Knechte, beym Trunck Schertz-weise einander versprechen, in Kriegs Dienste zugleich zu gehen, ehe man noch von einer Werbung gewust, und hernach einer sich werben lässet, die übrige wieder Willen dergleichen zu thun. Jngleichen da von Officierern und gemeinen Soldaten einem oder dem andern Brüderschafft angemuthet, oder würcklich gemacht, oder denen Leuten heimlich Geld beygeschoben wird, welche und dergleichen vornehmende Werbungen vor ungültig und unpassirlich Krafft dieses erkannt werden.

vid. Herrn Hertzog Friederichs zu Sachsen-Gotha Verordnung, wornach Dero Soldatesca zu Roß und Fuß, wie auch sämmtliche Unterthanen der Fürstenthümer Gotha, Altenburg und Coburg, so wohl in den Quartieren als Marchen, innerhalb Landes sich zu achten, sub dato Friedenstein am 12. Januar. anno 1677. Art. 10.

Observatio CLXXXIV.

§. 1.

Woher die gewaltsame Werbungen und die dabey vorfallende Excesse entstanden.

Nachdem allerhand Kriege erreget worden, und man die armen blessirten und invaliden Soldaten hülffloß gelassen, so, daß vielen jungen Leuten die Lust zum Krieg ziemlich vergangen, so fieng man an auf die gewaltsame Werbung bedacht zu seyn, und nahm die Leute zusammen, wie man sie bekommen konnte, sie mochten gleich Appetit zum Soldaten Leben haben oder nicht; daher es folgends kommen, daß, bey ausserordentlichen gewaltsamen Werbungen, mancherley Excesse geschehen, und viele, theils durch allerhand unerlaubte Zwangs-

Mittel, theils durch mancherley List, angeworben worden; wie solches aus nachstehenden Fürstl. Braunschweig. deshalber erlassenen Verbot zu ersehen:

Fürstl. Braunschweigis. Verbot deswegen.

Bey der Werbung wollen wir in unserm Fürstenthum und Lande verboten haben alle anjetzo fast übliche böse Stücke und Arglistigkeit, als da die Werber denen Unterthanen das Geld, ihnen unwissend, in die Hosen oder Ficken stecken, in die Kanne legen, daß sie davon trincken müssen, in einen Brief schliessen und es zu verparthieren, und auf dem Weg und Gasse legen, daß sie es aufheben und nehmen, unsers und unsers Officiers Gesundheit zutrincken, oder was des Schlages mehr seyn mag, und darauf prætendiren, daß, wer auf diese und dergleichen Weise und Masse berücket worden, nunmehro das ihnen extradirte Herren-Geld angerühret, oder angenommen, und dahero ihnen zu folgen und zu dienen schuldig sey, dadurch nur unwillige Soldaten gemacht, oder ihnen, da sie loß seyn wollen, das Geld abgeschwatzet wird, den Vätter und Haushaltern, Kinder und Gesinde mit Gewalt aus dem Dienst nehmen, und andere Ungelegenheit erwächset.

vid. Articuls-Brief Hertzogs AUGUSTI zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, de anno 1655. Art. 21.

Gewaltsame Werbungen sind einem Potentaten nicht anzurathen.

2. Gleichwie nun von solchen gezwungenen Soldaten schlechte Dienste zu erwarten, und dergleichen Werbungen viele böse Suiten nach sich ziehen: also sind alle gewaltsame Werbungen einem Potentaten, ausser dem höchsten Nothfall, nicht anzurathen, und ein gewissenhaffter Officier wird lieber sehen, wenn er zum Dienst seines Herrn, mit guter Manier und auf eine willige Art, Leute zusammen bringe.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. cap. 9. §. 2. pag. 122. SIMON. Præsid. Acad. Part. II. Disp. 5. §. 6. & 11.

Obser-

Observatio CLXXXV.

§. 1.

Welche Personen gar wohl mit Gewalt zu Kriegs-Diensten angehalten werden können.

Alle herum vagirende, gardende, Herren-lose Soldaten, und ander dergleichen Gesinde, so zum Schaden und Nachtheil der armen Unterthanen ohnehin nicht zu dulten sind, können gar wohl mit Gewalt zu Kriegs-Diensten angehalten werden.

L. 3. ff. de Offic. Præsid. L. 52. §. 1. C. de Episc. & Cleric. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. Und damit angeregte Vergadderung ꝛc. 35.

Wo wieder dergleichen Herren-loses Gesindel Fürsehung geschehen.

2. Von dergleichen Herren-losen und gardenden Knechten, so sich zu versammlen, und die armen Leute zu beschweren, unterstehen, handelt:

der Röm. Kayserl. Majestät und des Reichs Ständen Pollicey-Ordnung, zu Franckfurt anno 1577. gebessert. Tit. VII. §. 1. sqq.

Observatio CLXXXVI.

§. 1.

Welchergestalt der Römische Kayser in dem Reich könne werben lassen.

In dem Heil. Römischen Reich kan der Kayser, nach vorgängiger Requisition und Einwilligung derer Stände, in seinen und der Stände, oder des Reichs Nahmen, werben lassen, welche hernach in dessen und des Reichs Diensten stehen; wie denn auch ein solches Kriegs-Volck zusammen das Reichs-Volck, oder die Reichs-Armee genennet, und entweder, auf der Stände Ansuchen, von dem Kayser selbst, oder von einer andern hierzu qualificirten Person, die gemeiniglich der Kayser, in seinem und der Stände Namen, darzu aus dem Heil. Reich Teutscher Nation erwehlet, auch sich und den Reich verpflichten lässet, commandiret wird.

vid. Instrum. Pac. Osnabrug. art. VIII. §. gaudeant &c. 2. Capitul. novissim. art. IV. §. 3. & 7.

2. In

2. In den Reichs-Abschieden heisset es deutlich: Was die Reichs-Abschiede deswegen besagen.

Und sollen, solche Knechte förderlich, von wegen Unser und gemeiner Reichs-Stände angenommen werden ꝛc.

vid. Rec. Imper. Norimb. de anno 1522. §. 11.

Item: Und demnach uns von ihnen (den Ständen des Reichs) die Direction und Bestellung des gantzen Kriegswesens dergestalt heim vertrauet, daß wir die Oberste, so viel deren vonnöthen, welche in dem Reich gesessen, und hierzu gnugsam qualificirt und geschickt, ordnen und annehmen, welche ꝛc. so viel Kriegs-Volcks zu Roß und Fuß ꝛc. allenthalben im Reich, wo die am besten zu bekommen, in unserm und des Heil. Reichs Nahmen werben sollen ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. 9. add. Fuß-Knecht-Bestallung zu Speyer, anno 1570. aufgericht. Art. 72.

Item: So haben wir, auf der Chur-Fürsten Räthe, erscheinenden Fürsten, Stände, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten unterthänigs Anlangen, uns dahin erkläret, bewilligt und mit ihnen verglichen, daß wir uns mit eigner Königlichen Person in das Feld, wieder diesen allgemeinen Feind der Christenheit begeben, und das Kriegs-Wesen selbst führen, auch einen oder zween Unserer geliebten Söhne zu uns ziehen wollen ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1557. §. 54.

Item: Und dieweil uns Chur-Fürsten, Fürsten und gemeine Ständ ꝛc. unterthäniglich anheim gestellt, zu obgemeldten Kriegs-Volck einen Obersten gnädiglich zu verordnen, welcher diesem Werck ꝛc. Doch aus dem Heil. Reich Teutscher Nation, und daß derselbige uns und gemeinen Ständen mit Eyden und Pflichten verwand seyn soll ꝛc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1541. §. 55.

Observatio CLXXXVII.

§. 1.

Von der Reichs-Stände Befugniß, Werbungen in ihren Landen anzustellen.

Die Stände des Reichs sind, Krafft habender hohen Landes-Obrigkeit, befugt, in ihren Landen Werbungen anzustellen, um sich der angeworbenen Trouppen, zu Abtreibung unrechtmäßiger Gewalt unter sich, und zu Führung auswärtiger Kriege, dann auch zum Heyl und Wohlfahrt des Reichs, zu Zaum- und Züchtigung der rebellirenden, so eigenen, als benachbarten Unterthanen, nicht weniger zu ein oder anderer von Kayserlichen Majestät ihnen aufgetragenen Execution, bedienen zu können.

RELFENS. de Summ. Princip. German. Potest. cap. III. pag. 32. sq.

Was die Reichs-Abschiede verordnen.

2. Die Reichs-Abschiede gebieten selbst: Daß sich jeder Chur-Fürst, Fürst und Stand mit seiner Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, geschickt, gefaßt und bereit machen soll ꝛc.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1530. §. 104.

Observatio CLXXXVIII.

§. 1.

Ob ein Potentat berechtigt sey, in des andern Lande Völcker werben zu lassen?

Kein Potentat ist berechtiget, in des andern Landen, eigenmächtiger Weise, Völcker werben zu lassen, es geschehe denn solches mit des Landes-Herrn Bewilligung, oder es hätte derselbe ein solches Recht in einem fremden Gebiet durch gewisse Verträge erlanget.

arg. §. 12. Inst. de R. D.

Was in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus, der

2. In denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen ist, wegen der auswärtigen Werbungen im Römischen Reich, folgendes versprochen:

Da-

Damit dann auch das Römische Reich nicht weiter durch die fremden Werbungen entblößt und öde gemacht werde, solle darwieder auf nechst bevorstehenden Reichs-Tag alle gute Vorsehung geschehen. auswärtigen Werbungen im Reich wegen, enthalten.

vid. Capitulat. Leopold. de anno 1658. art. 16.

Ferner: Wir wollen auch auf begehende Fälle alles Ernstes verbieten und in keine Weiß gestatten, daß im Heil. Römischen Reich jemand vor einen andern, wer der auch sey, als das Vaterland und dessen jederzeitliche Bunds-Genossen, werbe, oder sich werben lasse.

vid. Capitul. Joseph. de anno 1690. art. 15.

Observatio CLXXXIX.

§. 1.

Wenn fremden Potentaten jezuweilen, im Reich ihre Werbungen anzustellen, verstattet wird, muß solches unter gewissen Bedingungen, auch ohne Beschwerung und Schaden der Stände geschehen, und zu dem Ende gnugsame Caution, durch Bürgschafft, bestellet werden, wovon die Reichs-Gesetze folgende Maasse geben: Unter was Bedingungen jezuweilen fremden Potentaten, Werbungen im Reich anzustellen, verstattet wird.

Setzen, ordnen und wollen, daß hinfüro ein jeder fremder Potentat, wer der auch sey, so im Heil. Römischen Reich Kriegs-Leute werben lassen wolle, zu förderst bey uns, als Römischen Kayser, darum ansuchen soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegs-Leute er bestellen lassen wolle, welche die Obersten, Rittmeister und Haupt-Leute seyn: darneben diese Erklärung und Zusage thun, daß solch Kriegs-Volck wieder uns, des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, Ständen und Unterthanen nicht gebrauchet werden, auch in den

An- und Abzügen niemand beschweren, was sie verbrauchen, zahlen, kein Musterplatz, noch Musterung, gleichfalls kein Abdancken oder Trennen, in des Reichs, und dessen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit fürgenommen werden, sondern ausserhalb desselben solches alles geschehen soll.

Die Obersten, Rittmeister, Haupt- und andere Befehls-Leute, die seyen hohen oder niedern Standes, so fremden Potentaten Teutsch Kriegs-Volck zu werben begehren, sollen in allwege, es habe der Potentat bey uns Ansuchen, wie oben verlaut, gethan oder nicht, schuldig seyn, ehe und zuvor sie einige Kriegs-Leute annehmen, und in Anzug bringen wollen, mit Versprechniß, daß der Musterplatz und Musterung, ausserhalb des Heil. Reichs und dessen angehörigen Schirms-Verwandten Grund, Boden und Obrigkeit, gehalten werden: die Kriegs-Leut ihren Fuß auf des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden keineswegs, es sey defensivè oder offensivè, mit Gegenwehr, oder Angreiffen, setzen: auch ehe sie wiederum in abziehen, des Heil. Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden, Landen, getrennet, eintzig oder Rotten-weiß, oder Hauffen-weiß, keineswegs ziehen sollen, und dann, daß sie gnugsam verbürgte *Caution* mit Ständen im Reich gesessen, vermög des Reichs Abschieden, den Creyß-Obersten Zu- und Nachgeordneten, in deren Creyß und Landen geworben, oder der An- und Durchzug fürgehen möcht, zuförderst thun wollen.

Darauf sie dann, bey denselben Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, auch sich zuförderst anzeigen, ihre habende Bestallungen, glaubwürdig in Original, fürzeigen, demselben gleichen Bericht und Versprechniß, wie uns beschehen: darzu genugsame Caution, durch Bürgschafft mit Stän-

Ständen im Reich gesessen, Inhalt angeregter Abschieden, immassen hernach wörtlich folget, erstatten sollen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. §. 7. 8. & 9. alwo auch §. 10. ein Formular dergleichen Caution befindlich ist.

2. Die Kayserlichen Wahl-Capitulationes versprechen denen Ständen des Reichs der fremden Werbungen wegen, nachstehendes:

Was in denen Kayserl. Wahl-Capitulationibus, der fremden Werbungen wegen, enthalten.

Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen, wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand, oder angesessenen des Reichs, sich bey auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubt; so sollen und wollen wir, dafern etwa von uns, oder andern, einiges Volck im Reich, oder seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuforderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sammt allen dessen Angehörigen, bey obgemeldter Werbung, mit Versammlung, Durchführ Einquartierungen, Musterplätzen, oder sonst in einige andere Wege, wieder die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis, nicht beschweret, oder darwieder verfahren werde.

vid. Capitulat. CAROLI VI. art. 4. conf. Capitul. noviss. art. IV. §. 14.

Observatio CXC.

Wegen heimliche Werber ist in denen Reichs-Constitutionibus folgendes verordnet:

Was in denen Reichs-Constitutionibus, der heimligen Werber wegen, verordnet ist.

Da aber einiger Obrister, Rittmeister, Haupt- oder anderer Befehls-Mann, ehe und zu-

zuvor er solche obangesetzte Anzeig, Uns und den Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordneten, neben der Versprechniß und Leistung der Caution, wie oben disponirt, gethan, Kriegs-Leute, heimlich oder öffentlich, den Potentaten zu werben und in Anzug zu bringen, unterstehen würde, soll derselbige nicht allein mit der That, ohne weitere Erklärung in der Acht seyn, sondern auch alsbald durch dem Creyß-Obersten, Zu- und Nachgeordnete, in Bestrickung genommen, ihme seine Werbung niedergelegt, das Kriegs-Volck, da es allbereit fürhanden, getrennet, und sonsten weiters, was des Reichs Executions-Ordnung in solchen Fällen vermag, fürgenommen werden.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. §. 15. conf. §. 7. 8. & 9. & Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. §. 46. conf. Observat. CCVI. §. 1. h. cap.

Observatio CXCI.

§. 1.

Von denen Werb-Officiers oder Commissarien.

Zu Werbung der Soldaten werden gewisse Werb-Commissarii oder Officiers bestellet, welche, gegen ein gewisses Antritt-Lauff- oder Werbe-Geld, die vorgeschriebene Anzahl ehrlicher und ungezwungener Mannschafft, binnen einer hierzu bestimmten Zeit, anzuwerben und zu liefern verbunden sind. Also ist, daß die Werber keine übelthätige Personen werben sollen, in der Kayserl. und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung dieses disponiret:

Was der Werber wegen, daß solche keine übelthätige Personen werben sollen, in der Kayserl. und

Es sollen sich auch die Rittmeister in ihrer Bewerbung wohl vorsehen, daß sich keine leichtfertige, übelthätige und verleumdete Person unter ihre Reuter einmische, damit desto weniger Ungehorsam, Unordnung und Meuterey bey dem

Hauf-

Hauffen entstehen, die ehrlichen und redlichen desto ruhiger bleiben, und ihren Kriegs-Dienst abwarten mögen: da auch solche unter den Fahnen hernacher solten in Erfahrung gebracht werden; so sollen sie, ihrer Mißhandlung halben, wo und wann die geschehen, wofern die wieder Recht und Malefitz ist, vor dem Reuter-Rechte vorgestellet, nach Gelegenheit ihrer Verwürckung, vom Hauffen geschafft, oder sonsten gestrafft werden.

des Reichs Reuter-Bestallung disponiret ist.

id. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 109.

2. Nach den Königl. Dänischen Kriegs-Artin ist bey Werbungen folgendes zu beobachten: Da wir einiger Werbung bedürfftig und Dero Behueff an Ritt- oder Lauff-Geldern auszahlen issen würden, sollen dagegen Uns, in gewisser estimmter Zeit, tapffere, ehrliche, unverbundene und unezwungene Soldaten, zu verglichener Frist, geliefert, auch lle verbotene Practiquen und Arglistigkeiten dabey eingeellet werden, unehrliche, verlauffene, oder verbannete Maficanten, preßhaffte Bettler, so wissentlich von den Werern angenommen, sollen ihnen nicht passiret, sondern von en Compagnien weggejaget, oder der ordentlichen Obrigit, auf gebührendes Ansuchen, abgefolget werden, die Berbere aber andere aus ihren Mitteln dafür zu schaffen uldig seyn.

Was nach den Königl. Dänischen Kriegs-Articuln bey Werbungen zu beobachten.

l. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero ämtliche Militz zu Lande, de anno 1683. cap. XII. art. 153.

3. Wie sich die Officiers bey Werbungen zu alten, zeiget der Fürstl. Braunschweig-Lüneburr Articuls-Brief in dieser Ausdrückung. Bann ein hoher Officier zur Werbung von uns

Wie sich die Officiers bey Werbungen, nach den Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis.

Pa-

Articuls-Brief zu verhalten.

Patent und Geld empfangen, soll derselbe sich zum höchsten, und so viel müglich, befleißigen, daß er ehrlich und unverbundene Officiers und Soldaten zu beraumter Frist liefere und darstelle; da sich aber Schelme, Eyd-Brüchige, unehrlich vorbenannte, Verlauffene, Maleficanten, und dergleichen ansteckende Leute sich befinden, dieselbe wissentlich von den Officierern angenommen werden, und solches alles nachmahls herfür und auskommen solte; sollen ihm dieselbe nicht passiret, von dem Regiment und Compagnie weggejaget, oder nach ihren Verbrechen gestrafft, oder der Obrigkeit, so es ordentlich begehren wird, abgefolget werden: die Werber aber, so sie bestellet und angenommen, sollen andere tüchtige auf ihre Spesen an ihre Stelle zu schaffen schuldig seyn.

vid. Articuls-Brief Hertzogs AUGUSTI zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, de anno 1655. art. 19.

Was die Fürstl. Hessen-Casselische und Darmstädtische Kriegs-Articul der Werbungen halber beobachtet wissen wollen.

4. So wollen auch die Fürstl. Hessen-Casselische und Darmstädtische Kriegs-Articul nachstehendes der Werbung halber beobachtet haben und wissen:

Damit man sich auch desto weniger Ungehorsams und Meuterey zu befahren habe, so sollen unsere Officiers dahin sehen, daß redliche, ungezwungene, und keine übelthätige noch verleumdete Personen in Unsere Dienste geworben, und *alle verbotene* Practiquen und Arglistigkeit dabey einge*stellet* werde.

Verlauffene, verbannete Maleficanten, welche entweder berüchtigte Mörder, Diebe, Strassen-Räuber, Ehebrecher, und bereits einer Ubelthat halber unter Henckers Händen gewesen, und wissentlich angenommen worden, sollen nicht passiret, sondern weg gewiesen werden, und die Officierer

rer andere aus ihren Mitteln dafür zu schaffen schuldig seyn.

vid. Land-Graf Carls zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1689. art. 46. & 47.

Item: Um Abwendung alles Ungehorsams und besorgenden Meutenirens sollen die Officiers dahin sehen, daß ehrliche, rechtschaffene, und keine gezwungene Leute, auch keine verlauffene Maleficanten, Deserteurs, berüchtigte und verleumdete Personen angeworben werden, wer wissentlich dergleichen Personen annimmt, soll den darauf bezahlten Sold restituiren, und andere aus seinen Mitteln werben.

vid. Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Kriegs-Articul vor Dero Militz, de anno 1715. art. 46.

Observatio CXCII.

§. I.

Wie gegen diejenigen verfahren wird, welche mit den anvertrauten Werbe-Geldern durchgehen.

Gehet einer mit den anvertrauten Werbe-Geldern durch, so wird derselbe, nach den meisten Kriegs-Articuln, durch Trompeten-Schall und Trommel-Schlag, öffentlich citiret, und, wann er nicht erscheinet, vor einen Betrüger und Schelm ausgeruffen, auch sein Namen und etwan ausgestellter Revers an den Galgen geschlagen; wie solches in den Königlich-Dänischen Kriegs-Articuln nachstehender massen enthalten ist:

Solte aber ein werbender Officier gar mit den Geldern davon gehen, soll derselbe innerhalb sechs Wochen von 14. Tagen zu 14. Tagen, sich zu verantworten, dreymahl ordentlich, durch öffentlichen Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag, citiret werden. Erscheinet er dann nicht, kan auch seines Ausbleibens keine erhebliche Ursachen zu ferner

nerer Dilation einwenden, soll er für einen Betrüger und Schelm ausgeruffen, und sein Name und etwa ausgestellter Revers an den Galgen geschlagen werden.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 154. conf. König Georgens von Groß-Brittannien und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, wornach hohe und niedrige Kriegs-Officierer, auch gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, sich zu verhalten. art. 83. Fürstl. Hessen-Darmstädtische Kriegs-Articul de an. 1715. art. 47. Articuls-Brief Hertzogs AUGUSTI zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, de anno 1655. art. 20.

Jngleichen, welche Anritt-Geld nehmen, und doch nicht in Dienste treten.

2. Wieder diejenigen, so Anritt-Geld nehmen, und doch nicht in Dienste treten, wird folgender gestalt verfahren:

Wo einer oder mehr von einem Rittmeister, Anritt-Geld annähme zu der Musterung, aber bey dem Hauffen nicht erschiene, sondern vor oder nach der Musterung ehe das Feld-Regiment bestellet, wieder abträte, oder sich in eines andern Herren Dienst begäbe, derselbe soll gebührlicher Weise vor das Reuter-Recht citirt werden, auch dahin zu erscheinen und sich zu purgiren schuldig seyn: Jm Fall aber er ungehorsam aussen bliebe, so soll alsdann nach geschehener Klage und Uberweissung, über ihn, als wann er zugegen, gesprochen und geurtheilet werden.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 101.

Observatio CXCIII.

§. 1.

Was vor Puncta grosse Herren und dero Officiers in Obacht zu neh-

Der Herr von Flemming, welcher von der Teutschen Werbung in seinem vollkommenen Teutschen Soldaten ausführliche Nachricht giebt, schreibet

bet unter andern, daß grosse Herren und dero Officiers Leute genug zu Soldaten bekommen könnten, wenn sie folgende Puncta allezeit in Obacht nähmen: men, daß sie Leute gnug zu Soldaten bekommen.

Denen Soldaten, die angeworben werden sollen, müssen brave Hand-Gelder ausgezahlet, und keiner dazu angenommen werden, als der rechte grosse Begierde und Zuneigung zum Krieg von sich verspüren lässet; Man muß einem jeden erlauben, daß er auf so viel Jahre capituliren möge, als es ihm gefällig, und, nach verflossener Zeit, ihnen auch die getroffene Capitulationes richtig halten; Man muß die Gemeinen, wenn höhere Stellen erlediget werden, dafern sie sich nicht durch übel Bezeigen derselben unwürdig gemacht, nach der Ordnung avanciren lassen, und die Edelleute nicht ohne Unterschied vorziehen; Insonderheit sind Invaliden-Häusser anzurichten, darinnen alte und abgelebte, oder die krancken und blessirten Soldaten bis an ihr Ende nothdürfftig versorget und erhalten werden; die Gemeinen müssen jederzeit mit gehöriger Montur versehen werden, und ihren Sold und Löhnung richtig bekommen, damit sie nicht zum Murren und queruliren veranlasset werden; Sie müssen von denen Officiers freundlich, und bey dem Exerciren nicht allzu unbarmhertzig und unmenschlich tractirt werden, und müssen grosse Herren und Officiers in allen Stücken sich gegen sie so bezeigen, damit andere zum Soldaten-Handwerck Lust bekommen.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. cap. 9. §. 17. pag. 127.

2. Von unterschiedenen Chargen und Arten er Officiers und Soldaten haben bereits umständig gehandelt und geschrieben: Wo von unterschiedenen Chargen und Arten der Officiers und Soldaten Nachricht zu finden.

TILEMANN. de Conquisitione Militum. cap. 3. von Flemming cit. loc. cap. 6. & 7.

Observatio CXCIV.

§. 1.

Die vornehmste Eigenschafft eines tüchtigen Soldaten ist die wahre Erkenntniß und Furcht GOttes.

Unter die nothwendigsten Eigenschafften eines tüchtigen Soldaten ist vor allen andern die wahre Erkenntniß und Furcht GOttes zu rechnen; dahero auch die Soldaten in den Kriegs-Articuln Christlicher Potentaten also dahin angewiesen werden, daß sie GOtt vor Augen haben, den Gottesdienst fleissig abwarten, aller Uppigkeit sich enthalten, hingegen eines frommen Lebens-Wandels sich befleißigen, und den Sieg wieder die Feinde von oben herab erbitten helffen sollen. Denn

Rosse werden zum Streit-Tage bereitet; aber der Sieg kommt vom HErrn.

Proverb. XXI. 31.

Was die Kriegs-Articul einem Kriegs-Mann, in Ansehung der Gottesfurcht gebieten.

2. Was nun die Kriegs-Articul verschiedener Mächten hierinnen, in Ansehung der Gottesfurcht eines Kriegs-Mannes disponiren, ist aus folgenden zu ersehen:

Ein jeder Kriegs-Mann soll sich gottloser Worte und Wercke enthalten, und den Sieg wieder den Feind von oben herab, von Hertzen, bitten, und so offt man zu dem Gottesdienst oder der Predigt des Worts GOttes umschlagen würde, sich zur Predigt verfügen, und dieselbe ohne ehehaffte Ursachen keinesweges versäumen. Würde sich aber einer oder mehr mit gotteslästerlichen Worten und Wercken vergreiffen und erzeigen, der oder dieselben sollen an Leib und Leben gestrafft werden, nach Erkenntniß des Obristen oder Rechtens. Wer auch, zu Zeiten der Predigt oder Gottesdienstes, in den Wein-Kellern und Gelägen, oder sonst an leichtfertigen Oertern betreten würde, den soll der Profoß Macht haben in die Eisen zu schlagen,

und nach Erkenntniß des Obristen straffen. Es soll auch, unter währendem Gottesdienst und Predigt, kein Wein, Bier, oder dergleichen, durch die Marquetender ausgezapfft und verkaufft werden.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Kriegs-Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte, de anno 1570. art. 143.

em: Anfänglich und vors erste, dieweil aller Seegen und Gedeyen einig und allein von dem grundgütigen GOtt zu erlangen, so soll sich ein jeder eines frommen, gottsfürchtigen Wandels befleißigen, alles üppigen ärgerlichen Lebens enthalten, und, zu dessen mercklichen Bezeigungen, sich nicht allein bey den Predigten und Gottesdienst, wenn darzu geblasen oder geschlagen wird, einfinden, und zu selbiger Zeit weder bey einem Marquetender, noch andern ungebührlichen Orten sich finden lassen, sondern auch, weder durch Fluchen, noch andere verbotene Teuffels-Künste, den hochheiligen Nahmen GOttes mißbrauchen, noch vielweniger GOtt selbst an dessen allerheiligsten Person, Majestät, Eigenschafft, Verdienst, Sacramenten, oder geoffenbahrten Worte lästern, schmähen und schänden, denn wer hierwieder handelt, es geschähe nüchtern oder truncken, der soll, nach Befinden seines Verbrechens, ohne alle Gnade, an Leib und Leben, oder sonst, nach Verordnung derer Rechte, gestrafet werden.

d. Herrn FRIDERICI AUGUSTI, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Articuls-Brief vor sämtliche zu Dero Dienst angeworbene Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß, de anno 1700. art. I.

3. Von der Ehre und Furcht GOttes, auch brauch seines heiligen Nahmens, ingleichen von esdienst und Predigten, wann und wie die gehalten

Chur-Brandenburgisches Kriegs-Recht wegen der Soldaten Gottesfurcht.

halten werden sollen, wie auch von Fluchen und Zaubern handelt mit mehrern:

Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. I. & II, §. 1. sqq.

Observatio CXCV.

§. 1.

Ein Soldat soll nüchtern und mäßig seyn, und daß die Türcken das Wein-Sauffen hassen.

Die Völlerey und Trunckenheit muß ein Soldat ernstlich meiden, und sich hingegen der Nüchternheit und Mäßigkeit befleißigen, weil ein trunckner Soldat nicht nur fähig ist, alle Sünden wieder GOtt, und alle Fehler und Schwachheiten gegen seinen Nechsten zu begehen, sondern auch schon manche Armee überfallen und geschlagen worden ist, wenn die Chefs davon, oder andere Officiers und Soldaten ihren Witz versoffen gehabt, und zur Zeit des Angriffs, nicht gewust haben, was zu thun seyn möchte. Wie sehr die Türcken das Wein-Sauffen hassen, davon ist zu lesen:

RICAUT dans l'Empire Ottomann. pag. 689.

Wie die Völlerey nach denen Kriegs-Articuln bestraffet wird.

2. Deswegen wird die Völlerey nach denen Kriegs-Articuln, als ein verfluchtes und abscheuliches Laster folgender massen scharff bestraffet:

Kommt ein Officier zum Gebet mit dem Trunck überladen, und richtet damit ein Aergerniß an, der soll zum erstenmahl zwey Monat lang vom Dienste suspendiret; zum andern mahl so lang vor einen Gemeinen dienen, zum drittenmahl ohne Abschied verwiesen werden.

Thut es ein Gemeiner, soll er in das Halseisen Tag und Nacht geschlossen werden.

vide Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. II. von Gottesdienst und Predigten, art. 12. & 13.

Item:

Item: Weil aus dem Sauffen und muthwilligen Schwelgen allerhand Unheil pfleget zu erfolgen, so wollen wir hiemit, daß ein jedweder eines nüchtern und mäßigen Lebens sich befleißigen und keiner den andern zu übernatürlich und unartigem Trincken nöthigen, vielweniger, wann einer nicht Bescheid thun wolte oder könnte, mit demselben unnöthige Händel anfangen soll; da sichs aber, wieder verhoffen, zutrüge, daß solches geschähe, und jemand, es sey Officier oder Soldat, einen Fehler oder Missethat in Trunckenheit begienge, derselbe soll deswegen nicht entschuldigt, sondern schärfferer Straffe unterworffen seyn, als wann er nüchtern solche Missethat begangen hätte.

Im Fall nun einiger Officier im stetem viehischen Vollsauffen befunden würde, demselben soll ohne fernern Proceſs seine Charge vom Feld-Marschallen, oder Obersten, entzogen, und an einem würdigern gegeben werden; wo auch sonsten ein Unter-Officier oder Gemeiner auf der Strasse, oder Zügen, dermassen truncken oder voll betreten würde, daß er sich weder seiner Vernunfft, noch seiner Sinnen, und sonderlich nothdürfftigen Gehens und Stehens, gebrauchen könne, denselben soll der Gewaltiger einziehen und in die Eisen schlagen, wo er ihn auch betrifft.
vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. IV. art. 38. & 39.

Observatio CXCVI.

§. I.

Ein Soldat soll mit seinem Sold zufrieden und vergnügsam seyn.

Ein Soldat soll sich mit seinem Sold begnügen lassen, und alle Frevel und gewaltsame Abnahme an Geld, Waaren und Victualien eigenmächtiger Weise vermeiden, mithin in allen Stücken Zufriedenheit und Vergnügsamkeit von sich spüren lassen.
Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 83. sqq.

2. Des-

Unbezahlt soll keiner nichts nehmen.

2. Deswegen soll auch keiner in der Freunde Land, und auf Ihro Kayserl. Majestät, oder anderer Herren und Obrigkeiten Grund- und Boden, auf dem Zug oder in dem Lager, niemand etwas mit Gewalt und unbezahlt nehmen, noch auf die armen Leute auslauffen und plündern, sondern ein jeder seinem Wirth, bey dem er jederzeit in Städten und Flecken liegen wird, gebührliche Weise bezahlen und zu frieden stellen, wer solches nicht thut, und Klage käme, der soll durch seinen Obristen zu der Erstattung angehalten werden, und noch darzu an Leib und Leben, nach Erkenntniß, gestrafft werden.

vid. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief, de anno 1642. von Kayser LEOPOLDO revidiret, auch in einigen Stücken corrigiret und verbessert, anno 1665. art. 44.

Item: Aller Frevel und gewaltsame Abnahme an Geld, Waaren und Victualien unter der Wache begangen, soll an Leib, oder auch Leben, gestraffet werden.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. VII. art. 94.

Was Kayserl. Maj. und des Reichs Articuls-Brief de anno 1682. deshalber besaget.

3. Des Heil. Römischen Reichs Kriegs-Articul besagen klar, daß Officiers und Gemeine in Quartieren mit dem Sold und Portionen zufrieden, alle Exactiones, und Pressuren, auch Discretions- und Tafel-Gelder gäntzlich verboten seyn, oder widrigenfalls solches an Gage und Portionen wieder abgezogen werden soll.

vid. Kayserl. Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Articuls-Brief, wornach sich die Reichs-Armee sowohl in Guarnisonen als Campagnen halten soll, de anno 1682. art. 92.

Observatio CXCVII.

§. I.

Von der Keuschheit, und Bestraffung der Hurerey und Unzucht.

Die Keuschheit ist eine vortreffliche Eigenschafft eines Soldaten. Weil denn im Gegentheil das höchstschändliche Laster der Hurerey und Unkeuschheit einen Soldaten verdrossen zu seinem Beruff macht, die Leibes-Kräffte verzehret, den Muth benimmt, die Lebens-Geister schwächet, und denjenigen Cörper öffters gar ruiniret, der zur Beförderung der Ehre GOttes, und zur Beschützung des Vaterlandes aufgeopffert werden solte; so wird der Ehebruch, Unzucht, Entführung der Frauen und Jungfrauen, Hurerey und Kuplerey, nach den Kriegs-Articuln, sehr hart bestrafft, wenn es heisset:

Ehebruch, Unzucht, Hurerey, und Unkeuschheit wieder die Natur, soll nach peinlicher Halß-Gerichts-Ordnung des Heil. Röm. Reichs gestrafft werden.

vid. Kaysers LEOPOLDI Articuls-Brief, art. XI.

Item: Da ein Officier oder Soldat, er sey ledig oder schon verehliget, mit eines andern Ehemannes, er sey Soldat oder nicht, Eheweib die Ehe bricht, und sie desselben überführet werden, sollen die beyde das Leben verlohren haben, und mit dem Schwerdt gerichtet werden. Wer ein Weibes-Bild, sie sey jung oder alt, mit Gewalt entführet, oder nothzüchtiget und schändet, der soll gleichfalls das Leben verlohren haben. Da jemand abscheuliche Unkeuschheit wieder die Natur begangen, der soll mit Feuer verbrannt werden. Insgemein soll alle Unzucht, Koplerey, und was dem mehr anhänget, ernstlich verboten seyn, so jemand dawieder handelt, der oder dieselben sollen, nach Gelegenheit der Mißhandlung, ernstlich, und nach Befindung peinlich gestraffet werden.

vid. König Georgens von Groß-Brittannien und Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg Articuls-Brief, art. 19. sqq.

Item: Es soll kein Hurer bey der Artillerie gedultet werden, sondern erführe jemand, daß ein oder anderer sich mit leichtfertigen und verdächtigen Weibs-Personen anlegen thäte, soll derselbe erstlich gewarnet, und wann die gütliche Warnung nicht helffen, noch er von dem epicurischen Leben abstehen wolte, so soll er von der Artillerie, als ein untüchtiges Membrum, ohne Abschied abgeschafft werden.

vid. Ordnung, wornach sich die Artillerie-Bedienten in denen Chur-Fürstlichen Trierischen Festungen und Städten zu richten haben, de anno 1681. art. 21.

Item: Wer auf Ehebruch, Unzucht und Hurerey ertappet und dessen überführet wird, soll am Leibe gestraffet werden.

Wer auf Blutschand, oder Sodomiterey ertappet und dessen überführet wird, ingleichen wer Frauen, oder Jungfrauen Gewalt anthut, und sie schändet, oder sonst wieder die Natur etwas begehet, soll ohne alle Gnad der von dem Kriegs-Rechte ihm zuerkannten Lebens-Straffe unterworffen seyn.

Ingleichen soll sich keiner mit leichtfertigen Metzen, Huren und unehelichen Beyschläfferinnen schleppen und behengen, der Verbrecher hat schwere Straffe zu gewarten.

vid. Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Kriegs-Articul, sub dato Bayreuth den 10. Augusti, anno 1717. art. 11. 12. & 13.

Observatio CXCVIII.

§. 1.

Von der Munterkeit und Wachsamkeit eines Soldaten.

Die Munterkeit und Wachsamkeit ist einem Soldaten unentbehrlich, weil diese um und in dem Lager wachet, wenn der gröste Hauffe des ermüdeten

ten Volckes schläffet, und das Zeichen gibt, wenn sich der Feind und die Gefahr herbey nahet, damit ein jeder munter werden, und sich zum Streit und einer tapffern Gegenwehr parat machen könne; Dahingegen durch Faulheit, Trägheit und Unachtsamkeit derer Schild-Wachten einer gantzen Armee und Stadt das gröste Unheil zustossen und wiederfahren kan. Wenn also einer auf der Schild-Wache schlaffend befunden wird, oder sonsten, ehe er abgelöst, davon gienge, der wird, zumahl wo feindliche Gefahr wegen eines Uberfalles zu besorgen, an Leib und Leben gestrafft.

Von der Straffe derer Schildwachen welche schlaffen oder ihren Posten verlassen.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Kriegs-Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte, de anno 1570. art. 180.

Schläfft einer auf der Schild-Wacht, es sey im Lager, Feld oder Festungen, der soll arquebusiret werden.

vid. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. VII. art. 56.

Item: Schläfft einer auf seiner Schild-Wache, oder Sentinellen, oder gehet von seiner Post, ehe und bevor er abgelöset ist, und dieselbige ledig stehen lässet, der soll arquebusiret werden, und sollen die andere, so Wache thun, solches bey ihrem Eyde anzeigen und zu erkennen geben.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. VII. art. 77.

Item: Schläfft einer auf der Schildwache, es sey inner- oder ausserhalb der Guarnison, oder gehet er, ehe er abgelöset, von seinem Posten, und blos seines Gefallens nach, und lässet dieselbe ledig stehen, oder saufft sich voll, daß er seine Wache nicht versehen kan, soll arquebusiret werden.

vid. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis. Articuls-Brief, de anno 1655. art. 63.

2. Man findet auch bey denen Alten unterschiedliche Exempel, daß die Schildwachen, wenn man

Exempel, daß eine schlaffende Schildwache von Epami-

nonda auf der Stelle getödtet worden.

man sie schlafend gefunden, auf der Stelle getödtet worden, wie von Epaminonda, dem General der Thebaner, geschehen, welcher dabey gesagt:

Ich habe ihn gelassen, wie ich ihn gefunden.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 47. §. 6. pag. 520.

Observatio CXCIX.

§. 1.

Ein Soldat soll gedultig und freundlich gegen seien Cameraden seyn. Gedultig; wann?

Ein Soldat muß gedultig und freundlich gegen seine Cameraden seyn. Gedultig muß oder soll er seyn, wenn er gefangen, und in seiner Gefangenschafft hart tractiret wird; wenn er Hunger und Durst, zur Sommer-Zeit am Tage öffters Hitze, und Winters-Zeit des Nachts und des Tages Frost empfinden muß; wenn er mit vielen Marchen und Wachen abgemattet wird; wenn er bey denen vom Feinde empfangenen Blessuren grosse Schmertzen auszustehen hat, und mit mancher andern Wiederwärtigkeit gequälet wird. Denn Weichlinge und weibische Gemüther gehören in den Krieg, da man mit Butterwecken schiesset.

Virgil. XI. Æneid. 736.

Freundlich gegen seine Cameraden; warum?

2. Freundlich und liebreich aber, soll sich ein Soldat gegen seine Cameraden bezeigen, weil er, mit solchen vor das Vaterland gemeinsam zustreiten und sein Leben aufzuopffern, verbunden, und daher, Krafft dieser genauen Gesellschafft, sich brüderlich mit ihnen zu betragen, schuldig ist.

L. 63. pr. ff. pro Socio.

3. Es

3. Es heisset also in den Königlichen Dänischen Kriegs-Articuln:

Hiermit stimmen die Dänischen Kriegs-Articul überein.

Alle und jede unserer Milice zugehörigen sollen, ohne Ansehung, wes Glaubens oder Nation einer sey, sich unter einander Christlich lieben, und keiner dem andern, es sey mit Worten oder in der That, einigen Spott beweisen, auch in allen Kriegs-Occasionen sich getreulich secundiren und beystehen, wie es rechtschaffen ehrlichen Cameraden wohl anstehet, eignet und gebühret; wer dawieder handelt, soll an Leib und Leben gestrafft werden.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. II. art. 14. & cap. VII. art. 102.

Observatio CC.

§. 1.

Treue und Gehorsam wird von einem Soldaten sowohl gegen seinen Souverain, dem er die Treue geschworen, als auch gegen seine Officiers, deren Commando er unterworffen ist, erfordert, als wozu alle hohe und niedere Officiers und Soldaten in denen Kriegs-Articuln angewiesen werden, in welchen enthalten:

Treue und Gehorsam wird von einem Soldaten erfordert.

Anfänglich sollet ihr dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, rc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten rc. geloben und schwören, Jhro Churfürstl. Durchl. getreulich zu dienen, dero Schaden zu warnen, und Frommen zufördern, desgleichen allen euren verordneten Obristen, auch Hauptleuten, Lieutenanten, Fähndrichen und Waibeln, wieder und gegen den Feinden, Gehorsam zu seyn, was sie mit euch schaffen und gebieten, das Kriegs-Leuten zustehet, er sey edel oder unedel, klein oder groß Hanß, dasselbe ohne alle Wiederrede und Aus-

zug zuthun und keine Meuterey zu machen, sondern euch gebrauchen zu lassen, es sey gegen den Feinden, oder von den Feinden, auf Zügen, Schlachten, Stürmen oder Wachten, und wie es sich begebe, bey Nacht und Tag, nachdem es die Nothdurfft erfordert; wo aber einer oder mehr darinn Ungehorsam erschienen, der oder dieselben sollen, nach Erkenntniß Ihro Chur-Fürstl. Durchl. oder der Obristen gestraffet werden.

vid. Articuls-Brief Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, de anno 1631. art. 1. conf. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. III. art. 8. sqq. König Friedrich Wilhelms in Preussen neu-approbirte Kriegs-Articul de anno 1713. art. 3. 4. 6. & 7.

Item: Hiernechst sollt ihr geloben und schwören, daß ihr Sr. Königl. Majestät in Polen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen treu, hold und Dienstgewärtig, seyn wollt ꝛc.

Nechst Ihro Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, sollt ihr euch denen vorgesetzten Generals, so wohl ein jeder denen in und bey seinen Regiment und Compagnie vorgestelleten commandirenden Officiers allen Gehorsam und Respect leisten, nach deren Gebot, Verbot und Commando euch aufs genaueste richten, auch weder mit Worten, vielweniger mit der That an sie vergreiffen; denn wer hierinnen verbricht, der soll, auf Erkänntniß des Kriegs-Rechts, nach befundenen Umständen und Qualitäten seines Verbrechens, an Leib und Leben, Ehre oder sonst, *exemplarisch* gestrafft werden.

vid. Herrn FRIDERICI AUGUSTI, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen Articuls-Brief vor sämmtliche zu Dero Dienst angeworbene Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß, de anno 1700. art. 2. & 3.

Obser-

Observatio CCI.

Ein Soldat muß Tapfferkeit besitzen und als eine Mauer und Fels stehen, wieder welche Wind und Wellen toben. Denn gleichwie nicht zu billigen ist, wenn sich Leute ohne Noth und Beruff, in Gefahr stürtzen und darinnen umkommen; Also soll hingegen ein Soldat, seiner Pflicht und Schuldigkeit gemäß, weder Gefahr, noch den Tod selbst scheuen, sondern beydes verachten lernen. Daher verordnen die Kriegs-Articul sehr ernstlich und strenge:

Ein Soldat muß Tapferkeit besitzen.

Was die Kriegs-Articul deswegen verordnen.

Daß der, so von seiner Fahne rennet, und selbige nicht bis auf den letzten Bluts-Tropffen defendiret, sein Leben verliehren solle.

vid. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht, oder Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. VII. art. 32. sqq.

Item: Welcher im Treffen oder Sturm sich säumig erweiset, und andere nichtige Entschuldigung suchet, oder auch gar den Anfang zur Flucht machet, der mag auf der That von dem nechstanstehenden mit Schlagen, Hauen und Stossen angetrieben werden; Und obgleich ein solcher Pultron darüber getödet würde, soll sich niemand an den Thäter vergreiffen, weil er eines ehrlichen Soldaten Werck und That damit verrichtet hat.

Solten gantze Regimenter, Escadrons oder Compagnien, in der Schlacht ihren Eyd und Pflicht also fern vergessen, daß sie, ohne Erweisung schuldigsten Valeurs, frühzeitig sonder grosse Noth und Erheblichkeit dem Feinde den Rücken wendeten, und eine schändliche Flucht nähmen, so sollen die Officierer, welche an solcher spöttlichen Desertion Ursach, ihr Gut, Leib, Ehre und Leben verwürcket haben; die Unter-Officierer aber, nebst den gemeinen Soldaten, sol-

sollen der zehende, welchen das Looß der Würffel darzu verordnen wird, aufgehencket werden.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. VII. art. 103. & 104. conf. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. IX. art. 63. sqq.

Observatio CCII.

§. 1.

Ob bey der Werbung die Landes-Kinder denen Fremden vorzuziehen?

Kan ein Officier bey der Werbung Landes-Kinder haben, so werden ihm solche Zweifels-ohne lieber, als Fremde seyn, weil er sich auf derselben Treue mehr, als auf diese verlassen kan, und überhaupt rathsam ist, daß der gröste Hauffe eines Kriegs-Volckes aus Landes-Kindern bestehe, davon verschiedene Ursachen anführet:

Bernegg. ad Tacit. Germ. & Agricol. in qu. 73.

Ein jeder Officier hat sich wohl vorzusehen, daß er keine unehrliche Leute anwerbe.

2. Es hat derselbe ferner einen jeden zu examiniren, ob er ehrlicher Geburt, kein Deserteur, Schelm oder Dieb, so mit dem Staup-Besen des Landes verwiesen worden und unter des Scharffrichters Händen gewesen, oder ein Schinder-Knecht sey?

L. 4. §. 7. ff. de Re milit. L. 2. §. 3. & 4. ff. de his, qui not. infam. vid. Jus Milit. Suec. de anno 1683. Tit. XXIV. art. 142. conf. Observat. CXCI. h. cap. pag. 287. sqq.

Ein vom Regiment als ein Schelm weggejagter kan nicht eher wieder recipirt werden, bis die Fahne über ihn geschwungen worden.

3. Wird einer auch währender Kriegs-Dienste, von seinem Regiment als ein Schelm weggejaget, so kan derselbe nicht eher wieder recipirt werden, als bis die Fahne vorher über ihn geschwungen, und er also ehrlich gemacht worden:

Tilemann. Diss. de Conquisitione milit. cap. III. §. 32. pag. 30.

Obser-

Observatio CCIII.

§. 1.

In den meisten Landen ist die Werbung angesessener Unterthanen auf alle Weise unzuläßig; wie denn auch Leibeigene Leute nicht überall gerne angenommen werden. Also hat Kayser Leopoldus, gleichwie in allen dessen Erbländern, also auch in dero Erb-Königreich Ungarn, die Werbung angesessener Unterthanen auf diese Maasse inhibirt: Von unzuläßiger Werbung angesessener Unterthanen und von Leibeigenen Leuten.

Gleichwie in andern Unsern Erbländern, also ist auch in Unserm Erb-Königreich Ungarn die Werbung eines angesessenen Unterthans auf alle Weise unzuläßig, und weil es zu geschehen pflegt, daß einige Bediente der Innwohner in denen Comitaten sich mit gantzem Fleiß werben lassen, oder unter der Militz privat-Dienste nehmen, damit sie unter solchem Schutz ein und andere an die Comitatus, oder ihre vorige Herren habende Prætensiones, viâ facti prosequiren und erzwingen können; Als wird allen von Unserer Militz insgesammt alles Ernsts inhibirt, sich um dergleichen Processen nicht anderst anzunehmen, als es der ordentliche und gemeine Lauff der Rechten dieses Königreichs mit sich bringen und zulassen thut.

vid. Kaysers Leopoldi Reglement vor Dero Miliz, die Oeconomie und Disciplin bey derselben betreffend, sub dato Wien den 3. Decembris, anno 1697. §. 32. conf. Observat. CLXXXIII. §. 2. h. cap. pag. 277. Tilemann. de Conquisitione Milit. cap. III. §. 33. pag. 31.

2. Nicht weniger pflegen bisweilen grosse Herren gewisse Leute, als Hartz- und Berg-Leute, Holtz-Hauer, Fuhr-Leute und Kohlen-Brenner, zum Besten des Landes von der Werbung auszuneh- Hartz- und Berg-Leute, Holtzhauer, Fuhr-Leute und Kohlen-Brenner werden öffters von

der Werbung ausgenommen.

nehmen, welches aus nachstehender Chur-Braun-schweigischen Verordnung zu ersehen ist:

Von Gottes Gnaden, Georg Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürst rc. Demnach wir mißfällig vernehmen, daß bey denen Werbungen, so in denen vormahligen Zellischen Landen bishero angestellet worden, verschiedene von unsern Hartz- und Berg-Leuten, insonderheit Holtz-Hauern, Fuhr-Leuten und Kohlenbrennern in unsere Kriegs-Dienste gezogen, und wohl gar wieder Willen darzu genöthiget worden, und wir dannenhero gnädigst gut gefunden, die desfalls hiebevor ergangene Verordnung, auch in gedachten Zellischen Landen publiciren und kund thun zu lassen; alle und jede Chefs derjenigen Regimenter und Compagnien, welche vorjetzo so wohl, als auch ins künfftige solchen ehemahls Zellischen Landen einquartieret sind, oder zum Behuff der Recroutirung ihre Sammel-Plätze darinnen haben, hiermit gnädigst und zuverläßig befehliget, sich der Anwerbung aller zu dem Hartzischen Bergwerck gehörigen Leute zu enthalten, oder, wenn darunter etwas aus Irrthum geschehen seyn solte, solche Leute sofort wiederum zu entlassen. Allermassen denn auch die zu Beeydigung der Recrouten bestellte Commissarii solche ihnen præsentirte Bergleute keinesweges anzunehmen haben werden, sondern es sollen dieselben, wenn ja dergleichen Leute, nach geschehener Abweisung, bey denen Compagnien behalten werden solten, selbige, vermöge gegenwärtigen Edicts, von denen Officierern abfordern, und zu denen Ihrigen zu gehen verstatten. Wornach sich männiglich zu achten. Signatum in unser Residentz-Stadt Hannover am 3. Aprilis, 1706.

Georg Ludwig, Churfürst.

(L. S.)

3. So hat auch König Georg von Groß-Britanien und Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg sub dato Hannover am 31. Januar. 1710. nicht nur die Verordnung ergehen lassen, daß keine Leute, welche bey denen Manufacturen zu Lüneburg, Zelle, Ultzen, Göttingen und Einbeck arbeiten, bey der Militz enrolliret werden sollen, sondern auch selbige sub dato Hannover den 15. Januar. 1718. auf die Manufactur zu Hameln, und nachhero zu Soltau und Northeim angelegte Fabriquen, wie auch alle übrige, welche noch in dero Landen angelegt werden möchten, extendiret; wie solche beyde Verordnung befindlich sind: Manufacturiers nicht zu werben.

in LÜNIG, Corp. Jur. militar. pag. 1068. sq.

Observatio CCIV.

§. 1.

Weibs-Personen dörffen nicht angeworben werden, weil sie nach der Benennung des Heiligen Geistes selbst, mit Recht den Namen des schwächsten Werck-Zeuges verdienen, und daher allerhand Strapatzen und Fatiquen an Reisen, Fasten, Wachen und andern dergleichen nicht wohl ausstehen können, überhaupt auch denen Manns-Personen weder nach denen Leibes- noch Gemüths-Kräfften beykommen. Warum man keine Weibs-Personen anwerben darf.

BRONCHORST. & HOLTERMANN. ad L. 2. ff. de R. I.

2. Ist aber jemand ein Mann und Weib zugleich, und das männliche Geschlecht prævaliret bey demselben vor dem weiblichen, oder es erwehlet eine solche Person, wenn beyde Geschlechter einander gleich sind, das Männliche vor dem Weiblichen auf Lebenslang, so ist selbige zu Kriegs-Diensten nicht verwerfflich. In welchem Fall eine Person, so ein Mann und Weib zugleich, zu Kriegs-Diensten nicht verwerfflich ist.

BRUNNEMANN. ad L. 10. ff. de Statu homin. LAUTERBACH. Compend. Jur. ad Tit. ff. de Stat. homin. pag. m. 13.

Observatio CCV.

§. 1.

Ein Werb-Officier hat auf gesunde Gliedmassen eines Recrouten zu sehen.

Ein Officier muß den Mann, der ein Soldat werden will, oder soll, genau betrachten, ob er von guten und gesunden Gliedmassen, mithin zum Kriegs-Wesen und Soldaten-Stand tüchtig sey, dabey aber geringe Natur-Fehler, so einen Menschen zum Dienst nicht untüchtig machen, in keine Consideration zuziehen sind.

TILEMANN. de conquisit. Milit. cap. III. §. 38. pag. 37. sq.

Wahnwitzige und sehr einfältige Leute werden bey der Musterung nicht passiret.

2. Wahnwitzige und so einfältige Leute, die ihres Officiers Commando und Befehle weder zu verstehen, noch auszurichten und zu bewerckstelligen vermögen, werden bey der Musterung nicht passiret, und können sich um so weniger zu treuen Kriegs-Diensten verpflichten, da sie zu allen bürgerlichen Unterhandlungen, wegen Mangel des Verstandes und Willens, untüchtig sind.

L. 40. ff. de R. J. L. 8. ff. de Tutor. & Curat. dat. L. 6. ff. de Curator. furios. dand. L. 2. ff. de inoff. testam.

Wie weit auf das Alter eines Soldaten bey Werbungen zu reflectiren.

3. Gemeiniglich siehet man bey Werbungen auf junge, gesunde und starcke Leute; kan man aber dabey alte schon gediente und versuchte Soldaten bekommen, die der Jahre wegen zum Dienst noch tüchtig sind, nimmt man solche auch gerne an, zumahl diese jene aus der Erfahrung unterweisen können.

VEGET. de Re milit. lib. I. cap. 4. RANZOV. in Commentar. bellic. lib. I. cap. 12. pag. 74.

Wenn Noth an Mann gebet, kan ein Officier bey der Werbung nicht auf alle bisher ange-

4. Wann ein Officier bey seiner Werbung alle bisher angeführte Umstände genau erweget, und nach seinem Werb-Patent verfähret, so hat er Ehre davon, und ist versichert, daß er tüchtige und gute Re

crou-

crouten geworben; Gehet aber Noth an Mann, und derselbe braucht viele Leute, so kan er freylich nicht allezeit lange wehlen, sondern er muß nehmen, was er bekommen kan.

führte Umstände so gar genau reflectiren.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat, Part. II. cap. 9. §. 3. & 5. pag. 123.

Observatio CCVI.

§. 1.

Bey Werbung der Soldaten haben die Herrn Officiers dahin zu sehen, daß sie sich nicht in fremder Herren Landen und an andern Unterthanen vergreiffen, wenn sie nicht als Friedens-Stöhrer angesehen werden, und ein übel Tractament erwarten wollen. Also ist ausser dem, was die Reichs-Constitutiones der heimlichen Werber wegen verordnen, in dem Churfürstenthum Sachsen publiciret worden:

Diejenigen Officiers, so sich in fremder Herren Landen an andern Unterthanen vergreiffen, werden als Friedens-Stöhrer angesehen.

Daß alle heimliche und öffentliche unbefugte Werber zur Hafft gebracht, als Strassen- und Menschen-Räuber, Stöhrer der allgemeinen Ruhe und des Landes Sicherheit, auch Verletzer der Landes-herrlichen Hoheit, angesehen und tractirt, und so wohl als diejenigen, so zu solchen Werbungen vorsetzlich und wissentlich Anschlag und Hülffe beygetragen, mit dem Strange am Leben gestrafft werden sollen.

vid. Königl. Polnisches und Chur-Sächsisches Mandat wider die ausgeübten fremden Werbungen, de anno 1719. conf. Observat. CXC. h. cap. pag. 285.

2. Es darf sich auch kein Officier unterstehen, ohne vorhergegangenen expressen Herrschafftlichen Befehl und von der Generalität darauf ertheilten Or-

Ausser der ordinairen Recrutirung des Abganges darf sich kein Offi-

cier unterstehen, Werbungen ohne Ordre vorzunehmen.

Ordre, auch zu dem Ende erhaltenen Patente, Werbungen vorzunehmen; doch ist hierunter die ordinaire Recroutirung des Abganges nicht zu verstehen.

Keiner soll sich unterstehen, ohne vorhergegangenen Unserm expressen Befehl, und von der Generalität darauf ertheilten Ordre, auch zu dem Ende aus dem geheimden Kriegs-Raths Collegio erhaltenen Patente, Werbungen, darunter doch die ordinaire Recruitirung des Abgangs nicht zu verstehen ist, vorzunehmen.

vid. Herrn FRIDERICI AUGUSTI, Königs in Polen und Churfürstens zu Sachsen erneuerte Ordonnanz, wie es fürohin mit der Miliz, wegen Verpfleg- und Einquartierung derselben, in Dero Churfürstenthum und incorporirten Landen gehalten, auch was sonsten darbey in einem und dem andern beobachtet werden soll, sub dato Meißen in Polen, den 7. Sept. anno 1714. art. 19.

Observatio CCVII.

§. 1.

Vor Werbung der Trouppen müssen die dazu benöthigten Generals und Officiers erwehlet werden.

Damit die Werbung ordentlich zugehen möge, so muß vorher ein erfahrner Feld-Herr, der die Trouppen commandiren soll, und dann die unter ihm commandirende Officiers erwehlet werden, wie deutlich abzunehmen ist:

ex Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. §. 38. & 39. BOCER. de Bell. & Duell. lib. I. cap. 7.

Von der Ordnung, welche die alten Römer bey ihren Werbungen beobachtet.

2. Diese Ordnung beobachteten auch die alten Römer, daß man erst die Feld-Herrn, und hernach die Tribunos oder Obristen erwehlte. Wenn dieses geschehen, ließ man alle junge Mannschafft aus den Zünfften zu Rom durch den Herold auf dem grossen Marckt, oder in Campum Martium, beruffen, wehlte, in

Gegen-

Gegenwart der Bürgermeister und der Obristen, freye, erbare und wohlgewachsene Leute, von dem 17. bis in das 50. Jahr, und obligirte sie zum Sacramento, dessen sich keiner, ohne erhebliche Ursachen, weigern durffte, wofern er nicht seines Bürger-Rechts verlustig seyn wollte; der Ritter-Stand aber muste die Reuterey hergeben. Im Nothfall hingegen wurde diese Ordnung nicht in Obacht genommen, sondern der General, der zur Zeit der Republic mehrentheils ein Bürgermeister oder Dictator war, hohlte aus dem Capitolio, zu Versammlung der Reuterey, eine Himmel-blaue, und, zu Versammlung des Fuß-Volckes, eine Rosin-rothe Fahne, dabey ausgeruffen wurde: daß, wem an der Wohlfarth und Freyheit der Stadt Rom gelegen, sich zu solchen Fahnen einstellen und ihnen nachfolgen solte; bey welcher Gelegenheit dann Kleine und Grosse, Reiche und Arme, Herren und Knechte zusammen kamen, und bey der Fahne schwuren, dem Feld-Herrn getreu und gehorsam zu seyn, und der Republic standhaffte Dienste zu leisten. Diese verwirrte Versammlung der Armeen hiesse bey den Römern Conjuratio. Nach der Zeit, da die Römische Mannschafft nicht mehr alleine zulangen wolte, die Stadt in Ruhe zu erhalten und mit auswärtigen Feinden zu Kriegen, wurden von Rom gewisse Officierer in die Städte herum geschicket, die Gefahr recht vor Augen zu stellen, und entweder den vierten, fünfften, oder sechsten Mann aufzubieten, welche verbesserte Art der Soldaten-Werbung hernach Evocatio, oder das Aufgebot genennet wurde.

Was bey demselben Conjuratio geheissen.

Desgleichen, was Evocatio oder das Aufgebot gewesen.

Rosin. Antiqu. Rom. lib. X. cap. 3. Bocer. alleg. loc. cap. 10.

3. Die Milites Socii waren diejenigen Soldaten, welche die Römer von ihren Bunds-Genossen bekamen, und, ausser dem Brod, von denjenigen Oertern, die sie nach Rom schickten, mit Geld, Kleidern

Welche Milites Socii und auxiliares genennet worden.

dern und Waffen nothdürfftig versehen wurden: Milites auxiliares aber, oder die Hülffs-Völcker, solche Soldaten, welche die Republic Rom, oder die Römischen Kayser in ausländischen Provintzien, z. E. in Asien, Brittannien, Gallien, Spanien ꝛc. anwerben lassen, und die Römische Schatz-Kammer mit Montirung, Sold und Gewehr versahe.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. cap. 8. §. 9. & 10. pag. 121.

Observatio CCVIII.

§. 1.

Wie die Werbungen gemeiniglich bekannt gemacht und ausgeruffen werden.

Bey öffentlichen Werbungen werden heut zu Tage in dem Heil. Römischen Reich gemeiniglich verschiedene besondere Gebräuche und Handlungen beobachtet. Also wird die Werbung an öffentlichen Orten, besonders auf den Märckten, in den Städten, durch Trompeten-Schall oder Trommel-Schlag bekannt gemacht und ausgeruffen, dabey der Werber das Werbe-Geld fleißig vorzeiget, die Musicanten sich hören lassen, und an Geträncke es auch nicht fehlet, um jungen Leuten Lust zum Soldaten-Leben zu machen.

Tilemann. de Conquisition. Milit. cap. IV. §. 20. pag. 51.

Von Hand-Geld.

2. Die Werber geben denen Neu-geworbenen, nach dem Unterschied der Zeit, Personen und Gelegenheit, ein gewisses Geld auf die Hand, und trincken denenselben fleißig zu.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. cap. 9. §. 1. p. 122.

Die Recruten empfangen neue Montur und Gewehr, welches sie nicht veräussern dörffen.

3. Denen Neu-angeworbenen wird die neue Montur angezogen und ihr Gewehr zugestellet, welches sie, nach denen Kriegs-Articuln, bey Vermeidung schwerer Straffe, nicht verkauffen dörffen:

Wird

Wird ein Reuter und Soldat seine Wehr und Waffen, auch Kraut und Loth, so wohl Hacken, Piquen, Schauffeln und andere Gewehrschafft veräussern, der soll zum ersten und andernmahl durch die Gassen lauffen, da er aber zum drittenmahl wiederkommt, am Leben gestrafft werden, gestalt denn auch der neue Jnhaber solcher Sachen, er sey wer er wolle, dergleichen Straffe, darum tragen und leiden soll.

vid. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht, oder Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. XII. art. 57.

Wie die Neugeworbene enrolliret werdẽ.

4. Der Neugeworbenen Nahmen werden in die Muster-Rollen geschrieben, welches man enrolliren heisset, Officiers-Knechte und Jungen aber mit ihren Nahmen nur unten an, oder hinter den geschlossenen Rollen gesetzet.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 159. & 161.

Von unimmatriculirten Frey-Reutern.

Un-immatriculirte Frey-Reuter aber sollen nicht gedultet werden, nach dieser Verordnung:

Dieweil auch jetzo aufkommt, daß etliche Junckern ihre Pferde unter die Fahnen schreiben lassen, und doch mit ihrer Person, oder einem oder zween Kleppern, die sie fürgeben übrig zu haben, frey, und niemand unterworffen seyn wollen, darauf allerhand Ungleichheit, Ungehorsam und Unordnung im Kriegs-Wesen und vor dem Feinde erfolget, dieweil solche Leute auf niemand geben, und allein, wie sie gelüst, thun und reiten wollen; demnach sollen die Rittmeister keine Herren und von Adel unter ihren Reutern gestatten, die nicht gleich andern in die Register geschrieben, und mit Pflichten und Gehorsam verbunden seyn.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 25.

Von der Capitulation.

5. Es wird mit denen Neu-angeworbenen auf eine gewisse Zeit capituliret, und ihnen deswegen eine schrifftliche Versicherung ausgestellet.

von Flemming, alleg. loc. Part. II. cap. 9. §. 4. pag 123.

Was dabey zu observiren, wenn die Recruten zur Fahne schwören.

6. Es muß denen Neugeworbenen der Inhalt derer Kriegs-Articul und des Eydes der Treue vorgelesen, auch dabey alles deutlich erkläret werden, darauf man sie mit aufgehabenen Fingern, zur Fahne schwören lässet, dergleichen Eydes-Formul zu finden ist:

in Jur. Milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 160. & in Jur. Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XXV. art. 143. conf. König Georgens von Groß-Brittannien und Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, art. 96.

Observatio CCIX.

§. 1.

Alle enrollirte sind, auch ohne Vereydigung, an die Kriegs-Articul gebunden.

Welche Soldaten einmahl enrolliret worden, sind, ob sie gleich nicht würcklich zur Fahne geschworen, dennoch zu solcher Eydes-Pflicht und Vollziehung derer Kriegs-Articul eben so wohl verbunden, als wenn sie persönlich und würcklich geschworen hätten.

Es sollen alle die Knechte, so über kurtz oder lang bey diesem Regiment in Ihro Kayserliche Majest. Kriegs-Diensten begriffen werden, sich einschreiben lassen und Geld nehmen, ob sie wohl bey diesem Eyd nicht sind, eben sowohl zu solcher Eydes-Pflicht und Vollziehung aller obgeschriebenen Articul verbunden und verpflichtet seyn, als wenn sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

vid. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief de anno 1642. von Kayser LEOPOLDO revidiret, auch in einigen Stücken corrigiret und verbessert, anno 1665. Art. 78.

2. Ge-

2. Gebliebene Reuter und Fuß-Knechte müssen gleich specificiret, und die zugeworbene Soldaten den Commissarien præsentiret werden. — Gebliebene Soldaten müssen gleich specificiret, und die zugeworbene den Commissarien præsentiret werd.

Solten in etwa vorhergehender Occasion Reuter oder Fuß-Knechte bleiben, oder sonsten absterben, sollen deroselben Nahmen uns, oder unsern Commissariis sofort eingeschicket, oder in dessen Verbleibung keine Recrûten darauf gegeben werden, und nichts desto weniger der Rittmeister, oder Capitain, die Compagnie complet zu halten verbunden seyn.

Wann auch ein neuer Reuter oder Soldat wird zugeworben, soll derselbe alsofort unsern Commissarien des Orts præsentiret werden, damit er in gebührende Pflicht genommen werden kan. Wer über 14. Tage einen neu-geworbenen Reuter oder Knecht bey der Compagnie behält, und denselben letzterwehnter massen zur Beeydigung nicht præsentiret, derselbe soll eines gantzen Monats Solds verlustig seyn.

vid. König Georgs von Groß-Brittannien und Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, wornach hohe und niedrige Kriegs-Officierer, auch gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, sich zu verhalten. Art. 87. & 88.

3. Die Soldaten-Werbung und Recrutirung kan, im Nothfall, auch an denen Feyertägen unternommen werden, weil die unvermeidliche Nothwendigkeit einer Sache keinem Gesetz unterworffen ist. — Im Nothfall mag man auch wohl an denen Feyertagen werben.

L. 9. ff. de Fer. ENENCKEL de Privil. Milit. lib. II. priv. 3.

Observatio CCX.

§. I.

Wenn ein Officier einen Soldaten geworben, dieser aber die Fehler und Hindernisse, welche — Kein Officier ist einem Recruten sein Versprechen zu

halten schuldig, wenn dieser seine Fehler verschwiegen, welche ihn zum Soldaten-Leben untüchtig machen.

che ihnen hierzu untüchtig machen, demselben verheelet; z. E. daß er dem Scharffrichter unter den Händen gewesen, oder mit der fallenden Kranckheit behafftet 2c. so ist der Officier, der solches aus Unwissenheit gethan, dem angeworbenen sein gethanes Versprechen zu halten nicht schuldig, sondern kan denselben sogleich wieder dimittiren.

L. 2. §. 1. & L. 16. pr. ff. de Re Milit.

Wie es mit demjenigen zu halten, der sich in der Trunckenheit anwerben lassen, hernachmahls aber, wenn er nüchtern worden, die That wieder bereuet.

2. Hat sich einer in der Trunckenheit, da er seines Verstandes und Vernunfft beraubet gewesen, und nicht gewust, was er geredet oder gethan, unterhalten lassen; so ist zwar derselbe, wenn er wieder zu seinen Sinnen kommt und das begangene bereuet, an das gethane Versprechen, wegen ermangelnder vernünfftigen und freyen Einwilligung, nicht gebunden; doch kan derselbe gar wohl, weil er die Werber gleichsam dadurch geäffet, um künfftigen Angedenckens willen, zu einem billigen Abtrag einigen Löse-Geldes angehalten werden.

Tilemann. Diss. de Conquisitione Milit. cap. VI. §. 3. pag. 58. sq.

Einem Neu-angeworbenen soll man die Musquete nicht auflegen, wenn man ihm was bessers versprochen.

3. Eine verbotene und ungültige Arglistigkeit ist es, wenn ein werbender Officier einen eine Laquaien-Muster-Schreiber- oder Corporal-Stelle verspricht, und ihm hernachmahls, wenn er sich unterhalten lassen, die Musquete auf dem Buckel leget, weil die Kriegs-Articul überhaupt besagen:

Daß bey Werbungen alle verbotene Practiquen und Arglistigkeiten eingestellet werden sollen.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 153. Fürstl. Braunschweig-Lüneburgis. Articuls-Brief, de anno 1655. art. 21.

Ob-

Observatio CCXI.

§. 1.

Rechtmäßig angeworbene Soldaten sind, nach dem Tode ihres Herrn, auch dessen rechtmässigen Erb-Folger getreu zu dienen schuldig; daher solche auch gemeiniglich ihr abgelegter Eyd dahin verbindet:

Rechtmäßig angeworbene Soldaten sind nach dem Tode ihres Herrn, auch dessen rechtmäßigen Erb-Folger getreu zu dienen schuldig.

Daß sie dem Allerdurchlauchtigsten rc. ihrem allergnädigsten König und Herrn, und Ihro Königl. Majestät rechtmäßigen Erb-Successorn in der Regierung, wollen getreu, hold und gehorsam seyn rc.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 160.

Item: Daß ich für meinen rechten König und Erb-Fürsten erkennen und halten soll und will den Durchleuchtigsten rc. und nach Ihrer Königl. Majest. tödtlichen Abgang, Ihro Königl. Majest. eheliche Leibes-Erben, von Erben zu Erben, allerdings zu Folge dem Successions- und Erb-Recht, so im Jahr 1604. ingleichen auf dem im Jahr 1682. angefangenen und 1683. geschlossenen Reichs-Tage, von gesammten Ständen des Königreichs Schweden aufgerichtet worden; Und solchem nach Ihrer Königl. Majest. meinem gnädigsten Könige und Herren, zusammt Ihrer Königlichen Majest. ehelichen Leibes-Erben, so zu der Königlichen Regierung kommen werden, als ein redlicher Kriegs-Mann und Diener, getreu, hold und gehorsam seyn rc. rc.

vid. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XXV. art. 143. conf. König **Georgens** von Groß-Brittannien und Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, Art. 96.

Observatio CCXII.

§. 1.

Wie mit einem neu-angeworbenen Deserteur zu verfahren.

Ob schon auf das Desertiren und Ausreissen die Todes-Straffe gesetzet ist; so wird doch gegen einen Neu-geworbenen, als einen in Kriegs-Recht und Gebräuchen noch unerfahrnen Soldaten, der also delinquiret, mit solcher nicht so gleich verfahren, zumahl, wenn er zu dienen gezwungen worden, oder sein bey der Werbung ihm versprochenes Anritt-Geld, Mundirung und Sold nicht bekommen.

L. 3. §. 9. ff. de Re milit.

Von der Vorsichtigkeit eines Officiers bey denen Recruten.

2. Inmittelst, da es doch öffters geschiehet, daß die geworbene Soldaten, so bald sie ein Stück Geld auf die Hand bekommen, sich aus dem Staube machen; so hat ein Officier Ursache, auf die angeworbene Leute, zumahl, wenn er nicht weiß, wo sie her sind, ein wachsames Auge zu haben, und sie fest zu halten. Zu dem Ende muß er die Corporals darzu anhalten, daß sie allezeit des Morgens und Abends fleißig in denen Quartieren herum gehen, visitiren und Nachfrage halten, auch observiren, wie eines jeden Humeur beschaffen, und von allen dem Sergeanten, oder Feldwebel, gehörigen Rapport thun, welcher es denn weiter an die Ober-Officier gelangen lässet, bis man die Recrûten, so zu werben beordert, zusammen gebracht, und solche nach dem Staabs-Quartier abmarchiren lassen.

von Flemming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. cap. 9. §. 5. pag. 123. & §. 16. pag. 127.

Caput XIII.

Von Durchzug oder Durch-Marche derer Soldaten.

Observatio CCXIII.

§. I.

Es ist aus der natürlichen Situation der Länder und Reiche in der gantzen Welt bekannt, daß ein Potentat oder andere Herrschafften, welchen das Recht und die Gewalt, Krieg zu führen, zustehet, wenn selbige mit solchen Machten in Krieg gerathen, oder solchen Freunden und Bundes-Genossen Hülffs-Völcker zuschicken wollen, deren Lande nicht immediatè an die Ihrigen gräntzen, zu Vollführung ihrer Absicht, sich mit ihren Kriegs-Völckern des Durchzugs durch die benachbarte Lande bedienen müssen.

Von der Nothwendigkeit, daß öffters ein Souverain sich mit seinem Kriegs-Volck des Durchzuges durch benachbarte Lande bedienen muß.

2. Weil aber hierbey viele Umstände vorkommen, welche so wohl in Ansehung dessen, der den Durchzug verlanget, als auch desjenigen, der solchen entweder gestattet oder verweigert, dann auch in Ansehung der Art und Weise, wie solcher in ein oder andern Lande zu bewerckstelligen und zu vollführen ist, in Betrachtung zu ziehen sind; So fragt sichs zuförderst: Mit was Recht, derjenige, so des Durchzugs durch eines Benachbarten Land benöthiget ist, solchen verlangen könne?

Von der Frage: Mit was Recht einer den Durchzug durch eines benachbarten Land prætendiren könne.

3. Gleichwie nun solches Verlangen sich ursprünglich auf das allgemeine Völcker-Recht und die daher fliessende Erhaltung der menschlichen Gesellschafft gründet; Also werden zu Behauptung dieses Begehrens folgende Ursachen angeführet:

Dieses Begehren gründet sich ursprünglich auf das allgemeine Völcker-Recht.

a) Weil

Ratio 1.) a) Weil, nach dem allgemeinen Völcker-Recht, die öffentlichen Land-Strassen keinem Volcke oder Herrschafft eigen, sondern, wegen der menschlichen Societät, allen Völckern zum Gebrauch dienen, mithin eigentlich niemand verboten werden können.

vid. ADRIAN. BEIER. von angemaßten und verweigerten Durchzügen.

Denn ob gleich öffentliche Land-Strassen ein Theil des Landes wären, und die hohe Landes-Obrigkeit in ihren Landen die hohe Auffsicht über solche hätte, auch selbige beschützen müste; so könnte ihr doch daher das Eigenthum derselben nicht zuwachsen, weil dergleichen Auffsicht und Beschützung nur die Beförderung ihres eigenen Nutzens und Sicherheit zum Endzweck habe.

JOH. JAC. MÜLLER. Diss. de Jure Transitus per alterius Territorium §. 6. & 7.

Ratio 2.) b) Weil ein jeder, nach dem natürlichen Recht, schuldig sey, dem andern, wenn die Nothwendigkeit der Sache es erfordert, einen Vortheil und Nutzen, auch durch den Gebrauch seiner eigenen Sache, doch ohne seinen Schaden und wo ihn nicht gleiche Nothwendigkeit davon abhalte, zu vergönnen: Welche Schuldigkeit aber nicht aus dem alten Zustand der Menschen, da allen alles gemein war, her zu leiten sey, sondern sich vielmehr auf die Pflichten menschlicher Gesellschafft und Leutseligkeit gründe, Krafft welcher ein Mensch dem andern, im Nothfall, mit dem Seinigen zu dienen verbunden wäre.

PUFENDORF. de Jur. N. & G. lib. III. cap. 3. & 5.

Ratio 3.) c) Weil ein Landes-Herr, wenn er auch die öffentlichen Land-Strassen als einen Theil seines Landes eigenthümlich besitze, dennoch solche von denen darauf hafftenden Beschwerungen, daß solche andern nicht zum Gebrauch dienen sollen, nicht befreyen könne. Denn müsse derselbe in seinem

Lande Mißwachs, Wetterschlag, und andere natürliche Schäden über sich ergehen lassen: Müsse ein Privatus zufrieden seyn, daß die Obrigkeit von seinen Gütern Steuren und Gaben fordere; Warum solte nicht auch in gemeinem Wesen, in Ansehung öffentlicher Land-Strassen, ein Recht unter dem andern verstanden werden, und dem einen darauf das Eigenthum, dem andern aber eine Dienstbarkeit zustehen können?

ADRIAN. BEIER. alleg. loc.

Observatio CCXIV.

§. 1.

Heut zu Tage leidet diese Sache einen grossen Abfall. Denn nachdem das Recht der öffentlichen Land-Strassen denen Potentaten, auch Chur-fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, als ein Regale der hohen Landes-Obrigkeit, ohnstreitig zustehet, dergleichen Durchzüge aber Folgen der Kriegs-Gewalt sind; So muß auch der Landes-Herr, durch dessen Territorium ein anderer seine Trouppen ziehen lassen will, darum angesprochen, nicht aber der Durch-March eigenmächtiger Weise unternommen werden.

Heut zu Tage ist das Recht der Landstrassen ein Regale der hohen Landes-Obrigkeit, und muß der Landes-Herr von einem andern um den Durchzug angesprochen werden.

STRYCK. Diss. de Transitu Militum. Sect. II. n. 1. sqq. pag. 13. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 49.

2. Es muß der durch marchirende Theil die Vorsehung thun, daß die Seinigen, in dem Lande der Benachbarten, wo sie durchziehen, keinen Schaden, Verwüstung, oder gewaltsame Erpressung vornehmen, so viel möglich, getheilet durch marchiren, und was sie verzehren, bezahlen; wie denn der Westphälische Friedens-Schluß hierinnen dieses disponiret:

Ein Durchzug muß ohnschädlich seyn, und alles bezahlet werden.

So offt einer Kriegs-Völcker, bey welcher Gelegenheit, oder zu welcher Zeit es seyn möchte, durch fremde Gebiete oder Grentzen führen wolte, so soll solcher Durchzug auf desjenigen Unkosten geschehen, dem die durch-marchirende Soldaten gehören, und also ohne Unordnung zu begehen, und ohne Schaden und Verletzung derer, durch welcher Gebiete sie geführet werden.

vid. Instrum. Pac. Osnabrug. art. XVII. §. 9.

Observatio CCXV.

§. 1.

Von Bestellung der Caution wegen eines ohnschädlichen Durchzuges.

Der durchziehende Theil ist, auf Begehren des Landes-Herrn schuldig, wegen des ohnschädlichen Durchzuges, Caution zu stellen, alles nach Innhalt folgender Reichs-Satzungen:

Was die Reichs-Satzungen deshalber disponirt.

Zum andern haben wir die Stände und Abgesandte gnädiglich erinnern lassen, was jüngst zu Speyer auf gehaltenen Reichs-Tag, zu mehrer Handhabung des Land-Friedens, auch Fortsetzung dessen Executions-Ordnung, (damit die höchstschädliche Mißbräuche im Werben und Durchführen der Kriegs-Leute, mit Land-verderblichen Schaden des gemeinen Mannes, endlich abgeschaffet werden solten) wohlbedächtlich statuirt. Ob denn wohl wir Uns keines andern versehen, denn daß demselben durchaus gehorsamlich gelebt worden seyn solte; So sey doch so wohl Uns, als den Ständen und Bottschafften unverborgen, wie dasselbige seithero von etlichen in Wind geschlagen, so da, ohne gebührliches Anzeigen bey Uns, denn auch ohne vorhergehende Leistung schuldiger verbürgter *Caution* in den Creyssen, nicht allein Kriegs-Leute ihres Gefallens im Heil. Reich gewor-

ben

hen und durchgeführt, sondern auch an vielen Orten die armen Leute, so sie antroffen, mit Stillager, Atzung und sonst zum äussersten beschweret.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1576. §. 34.

Item: So sollen doch Unsere bestellte Obersten, in Krafft dieses Reichs-Abschiedes, schuldig und verpflichtet seyn, denenjenigen Oberkeiten und Herrschafften, die sie mit dem geworbenen Kriegs-Volck berühren werden, gebührliche Caution, solch Kriegs-Volck ohne Schaden durchzuführen, von sich zu geben, und daß auch dasselbe Rotten-weiß, auf den verordneten Strassen, den nechsten und richtigsten Weg fortziehe rc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. Betreffend aber die Durchzüge rc. 31. conf. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. Die Durchzüge rc. 43.

Wie die Caution mit Geisseln, oder durch Bürgschafft und Unterpfand zu bestellen.

2. Die Caution selbst kan, so wohl durch Abgebung einiger Geissel, als durch hinlängliche Bürgschafft und Unterpfand, bestellet werden.

Nemlich da die Befehlshaber zuförderst gnugsame verbürgte Caution, Inhalt derselben Abschied, würcksamlich erstattet, damit ihrenthalhalben niemand im Heil. Reich in denen Durch- und Abzügen beschweret, beschädiget, oder beleidiget würde.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. §. Und was vor etlichen Jahren rc. 5.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft, mittelst hinlänglich angesessener Wechseler und Kauff-Leute in Reichs-Städten, gegeben werden solle, wie bereits in Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

vid. Capitulat. gloriosiss. Imperatoris Caroli VII. art. IV. §. 17.

Von dem Inhalt derselbigen.

3. Der Inhalt der Caution, welche fremde Officiers, nach den Reichs-Abschieden, so wohl des Werbens als des Durch-Marches wegen, als Haupt-Schuldner und Bezahler zubestellen haben, ist dieser:

Daß die Soldaten in ihren An- und Durchzügen niemand beleidigen, beschädigen, noch beschweren, auch nicht Hauffen- sondern eintzig und Rotten-weiß, als lang sie des Reichs und dessen Schirms-Verwandten Boden berühren, ziehen, die Unterthanen mit schädlichen Stillliegen nicht beschweren, und, was sie verbrauchen, bezahlen sollen rc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1570. §. Wir N. oder Ich N. rc. 10.

Observatio CCXVI.

§. 1.

Die alten Römer haben im Durchzug mit ihren Völckern niemand Schaden gethan, wie aus dem Exempel des Syllä zu ersehen.

Es haben sich schon die alten Römer sowohl als andere Völcker äusserst gehütet, damit durch ihre Kriegs-Völcker, bey Durch-Marchen, keinem Land einiger Schade und Unrecht zugefüget und angethan werden möge. Also hat Sylla seine Troupen so ruhig durch Calabrien und Apulien in Campaniam geführet, und für Menschen, Städte, Felder und Früchte so grosse Vorsorge getragen, daß es geschienen, als wäre er nicht Kriegs- sondern Friedens-halber dahin gekommen.

Vellej. Patercul. lib. 2.

Was Kayser Alexander Severus in dem Parthischen Feldzug vor gute Manns-Zucht gehalten.

2. Kayser Alexander Severus soll in dem Parthischen Feldzug eine solche gute Manns-Zucht gehalten haben, daß, wo dessen Völcker durch marchiret, es das Ansehen gehabt, als zögen keine Soldaten, sondern lauter Raths-Herren durch, und er

des-

deswegen in allen Landen als ein GOtt aufgenommen wor-
den.

Lampridius in Alex. Severo.

3. Nicht weniger hat Kayser Aurelianus vortreffliche Disciplin in Durchzügen unter seinen Völckern gehalten, und, besonders in Freunds-Landen, der Felder dergestalt geschonet, als wenn sie sein eigen gewesen wären; wie er denn auch seinen Stadthalter folgenden Befehl zugeschicket:

Von der vortrefflichen Kriegs-Zucht Kaysers Aureliani in Durchzügen.

So lieb dir deine Sicherheit und dein Leben ist, so halte die Soldaten im Zaum, das keiner stehle, die Saat verderbe, Hüner raube, kein Schaaf anrühre, keine Weintraube abbreche, kein Oel, Saltz, noch Holtz begehre, vielmehr ein jeder an seinem Unterhalt sich begnügen lasse, sich mit der feindlichen Beute, nicht aber mit den Thränen des Landmannes bereichere, seinen Sold in Beutel behalte und nicht in Zech-Häusern verthue.

Vopiscus in Aureliano.

4. Die Türcken selbst pflegen in ihren Durchzügen, durch ihrer Freunde und Bunds-Genossen Länder, dem Landmann keine Beschwerung zuzufügen, und manches Christliche Kriegs-Volck hierinnen zu beschämen; wie denn von der Armee des Türckischen Kaysers Selims I. folgendes rühmlich geschrieben wird:

Die Türcken selbst pflegen in ihren Durchzügen durch Freundes Land niemand zubeschweren.

Es war in dem Lager solche Ordnung und Zucht durch die schärffsten Gesetze gestellet, daß auch die Güter haussen in dem gar fruchtbaren Herbst sicherlich, weil die Kriegs-Leute wohl wusten, daß mans ihnen nicht schenckte, ohne alle Hüter unbeschädigt blieben. Durch diese Furcht ist gar reich-

lich der Mangel verhütet worden, daß der Türcken Lager an allen Orten alle Dinge überflüßig genung gehabt.

P. Jovius lib. XVII. Histor. in anno 1516.

Observatio CCXVII.

§. 1.

Von der Reichs-Stände Beschwerung über die Durch-Marche im Reich.

Wie hart bishero verschiedene Teutsche Reichs-Creysse, durch so vieler Völcker Durchzüge, mitgenommen, und also dadurch bestärcket worden, daß es ein gantz vergebliches Werck sey, gute und vernünfftige Ordnungen, Constitutiones und Satzungen aufzurichten, wo dieselben nicht gehandhabet und vollzogen werden, solches bezeuget nicht nur die Erfahrung selbst, sondern es liegen auch die Beschwerungen verschiedener Reichs-Stände darüber, von ältern Zeiten her, am Tage und vor Augen. Denn also beschwerte sich Ertz-Hertzog Leopoldus dieserwegen bey Kayser Ferdinando II. folgender gestalt:

Was Ertz-Hertzog Leopoldus dieserwegen bey Kayser Ferdinando II. angebracht.

Eur. Kayserl. Maj. können nicht glauben, wie das Kriegs-Volck im Durchziehen hausset. Ich bin etliche Jahre dem Kriegs-Wesen auch nachgezogen, versichere aber Eur. Kayserl. Maj. daß ichs nie gestattet habe, wiewohl es ohne Schaden nicht abgehen mag; aber brennen, Weiber schänden, die Leute todtschlagen, Ohren und Nasen abschneiden, Fenster und Oefen einschlagen, will geschweigen anderer Marter und Verschwendung, so sie den armen Leuten anthun, das ist den Officieren gar wohl möglich zu remediren.

Abelinus in anno 1629.

Was das Churfürstliche Collegium eben diesem Kayser vor

2. Das hohe Churfürstl. Collegium stellte An. 1630. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg eben diesem Kayser folgende Klagen vor:

Wie

Wie weit es mit den übrigen Fürsten und Ständen des Reichs kommen, ist leider am Tage, denn selbige werden gar nichts geachtet, denen werden die Lauff-Sammel- und Muster-Plätze, auch Durchzüge und Einquartierung, auch wohl durch schlechte unbekannte Commissarien, nur præceptivè auferleget und angekündiget, und sind zugleich die militarischen Executiones bey der Hand, derer gebraucht man sich alsobalden, anderst nicht, als wäre man in Feindes Landen, oder in seinem Eigenthum.

Klagen vorgestellt.

conf. Iteratum Responsum ejusdem Collegii Electoralis ad Propos. Cæsar.

3. Kayser Leopoldus eröffnete das üble Verhalten der Reichs-Völcker in Durch-Marchen denen ausschreibenden Fürsten selbst in nachstehenden Ausdruckungen:

Welchergestalt Kayser Leopoldus das üble Verhalten der Reichs-Völcker in Durch-Marchen denen ausschreibenden Fürsten selbst eröffnet.

Wir können Eur. Andacht und Eur. Liebd. hierbey unangefügt nicht lassen, was gestalt uns so wohl von unterschiedlichen Ständen des Reichs, als förderlichst aus dessen Erb-Landen, fast unvermuthete grosse Klagen und Beschwerden einkommen, daß fast alle bishero angelangte Creyß-Völcker, in ihrem An- und Durchzug, dem letztern Reichs-Schluß sowohl, als den vorigen Reichs-Constitutionibus schnur stracks zuwieder, die Victualien für Mann und Roß nicht allein nicht bezahlet, sondern auch den armen unschuldigen Unterthanen darzu noch allerhand Trangsal angefügt, und, auf Begehren der Land-Commissarien, die wenigsten einige Geissel zur Versicherung hinterlassen rc.

vid. Schreiben der Röm. Kayserl. Majestät an die ausschreibende Fürsten, das beschwerliche Verhalten der Reichs-Völcker in dero marchiren betreffend, sub dato Lintz, den 30. Maji, anno 1664. conf. Edictum

ctum Imperiale, quod eodem anno in imperio publicatum fuit; & Extractus des Fränckis. oder Ober-Sächsis. Creyß-Tags Abschiedes, de anno 1674. ap. FRITSCH. de Transitu militari. cap. IX. §. 5. n. 15. sqq.

Observatio CCXVIII.

Wohin sich die jetztregierende Kayserl. Maj. in dero Wahl-Capitulation der Durchzüge wegen verbindlich gemacht.

Ihro jetzt regierende Kayserl. Majestät haben, um allen Beschwerungen weiter vorzukommen, in der Wahl-Capitulation sich dahin verbindlich gemacht:

Daß sowohl dero eigene als etwa habende Hülffs-Völcker nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlichen Requisition, durch deren Chur-Fürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe fürohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden, sondern solche beyderley Völcker im Marche und im Feld, für den Land-läuffigen Preiß und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen sollen.

Und sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen, in derer Stände Landen, alleinig Tach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, Commissariat und Feld-Cantzleyen verstehet.

vid. Capitulat. CAROLI VII. art. IV. §. 15. & 16.

Observatio CCXIX.

Ursachen, warum die Reichs-Constitutiones, wegen der unschädlichen Durchzüge übertreten werden.

Die Ursachen, warum heut zu Tage die Reichs-Constitutiones, wegen der unschädlichen Durchzüge, gemeiniglich übertreten und ausser Acht gelassen werden, mögen wohl hauptsächlich seyn:

1) Die

1) Die allzu grosse Kriegs-Pracht und Verschwendung, wenn sich der gemeine Soldat so viel einbildet, als ein Hauptmann, der Obriste es einem Reichs-Fürsten gleich thun will, und der Feld-Marschall den grösten Monarchen an Pracht und Herrlichkeit zu übertreffen gedencket. Erste Ursache.

JOH. OTTO TABOR de Metatis. Part. II. cap. ult. §. 2.

2) Der Mangel und Abgang richtiger Bezahlung derer Soldaten, woran Theils grosse Herren selbst, theils ihre Generals und Officiers Schuld haben. Jene, daß sie öffters mehr Trouppen auf den Beine haben, als sie unterhalten können; diese aber, daß sie den Sold nicht richtig austheilen, und also den gemeinen Soldaten Noth leiden lassen, wodurch derselbe zu allerhand Excessen verleitet wird. Zweyte Ursache.

FRITSCH. de Transitu militari. cap. X. §. 1. n. 2. sqq.

3) Die allzu schlechte Kriegs-Zucht bey den Soldaten, welche denn verursachet, daß viele mehr des freyen Lebens und Geld-schneidens halben, als Ehre und Reputations wegen dem Kriege folgen. Dritte Ursache.

JOVIUS in Historia sui tempor. lib. II.

4) Die böse Gewohnheit, indem es gemeiniglich heisset: In Krieg gehe es nicht anders zu; Man könne die Soldaten nicht in Sack stecken; Raison de Guerre sey denen Reichs-Satzungen nicht unterworffen; Le Droit des Canons wisse von keinen Gesetzen; der Krieg sey ein allgemeines Ubel, und ziehe viel böses nach sich, welches man mit gelassenem Gemüthe ertragen müsse; wovon es in dem Reichs-Abschiede de Anno 1569. heisset: Vierte Ursache.

Daß der Kriegs-Leute Muthwillen nunmehr in ein unerhört barbarisches Wesen gerathen, so eben so wenig ihrer Freunde und der Unschuldigen in ihrem eignen Vaterlande,

als ihrer Feinde, mit Rauben, Plündern und andern sträfflichen Unthaten verschonen, und daß solcher unteutscher barbarischer Frechheit keinesweges nachzusehen ꝛc.

vid. Rec. Imper. Francofurt. de anno 1569. §. Ferners haben ꝛc. 50.

Fünffte Ursache.

5) Die Beobachtung des eigenen, und Hindansetzung des allgemeinen Nutzens. Denn wie viel sind deren wohl, denen die allgemeine Wohlfarth des Vaterlandes so sehr am Hertzen liegt, als dessen eigene?

FRITSCH. alleg. loc. §. 6.

Observatio CCXX.

§. I.

Von denen Mitteln, denen Excessen bey Durchzügen abzuhelffen. Remedium 1.

Denen höchstschädlichen Excessen bey denen Durchzügen möglichster massen abzuhelffen, dörffte wohl nicht undienlich seyn, daß man dem Soldaten seinen richtigen Sold reiche, und also demselben die Ursache, sich zu beschweren, benehme, vielmehr mit desto bessern Fug und Recht selbigen bestraffen könne, wenn er mit den Bauren erndten, oder sich aufs rauben legen will.

VOPISCUS in Aureliano, quem refert PEREZ. in Cod. Tit. de Metat. n. 14.

Remedium 2.

2. Man muß bey Zeiten den nöthigen Proviant, als Brod, Fleisch, Wein, Bier, Haber, Heu, Stroh ꝛc. anschaffen; gleichwie Theodoricus dem Eutropio und Aretio anbefohlen.

Sie solten denen Soldaten die benöthigten Lebens-Mittel reichen lassen, damit sie zu keinen bösen Begierden verleitet, und der Landmann mit Raub- und Plünderung nicht beschweret würde.

CASSIODOR. Varior. lib. 5.

3. So

3. So werden auch die Soldaten durch eine strenge Kriegs-Disciplin, von allen gewaltthätigen Erpressungen, Raub und Diebstahl ab- und hingegen der Landmann bey dem Seinigen ruhig erhalten; daher ist auch in denen Reichs-Satzungen die Verordnung gethan: Remedium 3.

Wofern ein oder andere Stand des Reichs gegen den Kriegs-Officierern oder Soldaten, wegen gemeldter straffbaren Excesse, etwas in specie zu klagen haben, und diejenige, so über die gemachte Ordonnantz sich vergreiffen, benennen werde, daß, ohne Respect und Ansehen der Personen, die Justitia ernstlich administrirt werden solle, der gnädigsten Zuversicht, da anderst der Krieg bis zu Erlangung des Friedens fortgesetzet, und der Soldat in guter Zucht bleiben solle, daß er seinen richtigen Unterhalt zu empfangen haben werde.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 42.

4. Daher soll zu Rom in dem Farnesischen Pallast das Bildniß Romuli mit der Beyschrifft zu sehen seyn: Von des Romuli Bildniß in dem Farnesischen Pallast zu Rom.

Militarem disciplinam restituit, quâ Imperium feliciter cresceret. d. i. Er hat die Kriegs-Zucht wieder hergestellet, damit das Reich glücklich wachsen möge.

BÖCKEL. in Præf. Tract. Bellum non bellum.

Observatio CCXXI.

§. 1.

Denen Excessen bey denen Durchzügen vorzubeugen, solte billig aller überflüßige Pracht und Verschwendung, sowohl bey denen Officiers, als gemeinen Soldaten, abgestellet und verboten werden. Denn ein Soldat muß nicht nach delicaten Speisen und Geträncke, mit grossen Kosten, streben, Remedium 4.

ben, sondern mit seinem gewöhnlichen Unterhalt vor lieb nehmen. So machen es die Türcken, die sind mit ihrem Reiß und Hammel-Fleisch zu frieden, und bestehen dabey besser und länger, als die Teutschen, ohngeachtet sie mehr Volck, als diese haben, weil sie die Verschwendung und den Uberfluß in Essen und Trincken, als den ärgsten Feind der Kriegs-Leute, gantz und gar verwerffen.

Die Türcken hassen die Verschwendung.

P. Jovius lib. 40. Histor.

Remedium 5.

2. Es muß ferner bey Zeiten um die Erlaubniß des Durchzuges gebührend angehalten, die nöthige Verpflegung, um aller, durch derselben Mangel, entstehenden Unordnung, vorzukommen, zu rechter Zeit angeschaffet, von dem Befehlshaber der durchziehenden Trouppen hinlängliche Versicherung, wegen richtiger Bezahlung derselben und alles verursachenden Schadens, gemacht, der Marche der nechsten Route nach eingeleitet, möglichster massen beschleuniget, nicht aber, durch unnöthige Rast-Täge verzögert und verlängert werden.

Stryck. Diss. de Transitu milit. Sect. IV. pag. 39. sqq.

Was die Reichs-Abschiede der Durchzüge wegen disponiren.

3. Die Reichs-Abschiede disponiren hierinnen folgendes:

Die Durchzüge sollen den ausschreibenden Fürsten, so viel die Kriegs-Actiones zugeben, und wo es ohne Feindes Gefahr wird seyn können, bey Zeiten notificirt, auch darob gehalten werden, daß so viel möglich den Reichs-Satzungen, in denen Fällen, von welchen dieselbige erstberührter Durchzüge halben eigentlich reden, nachgelebet werde, wie dann hinwieder Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, bey vorfallenden nothwendigen Durch- An- und Nachzügen, wie es Unser und des Heil. Reichs Dienst, mit Verfolgung der unterschiedlichen Feinde, erfordern möchte, sich dergestalt bequemen wollen, daß einem und andern Stand dergleichen Durchzüge, mit

Ver-

Verlust grosser Zeit und Periclitirung des allgemeinen Wesens, nicht mehrers, als die Noth erfordert, auferlegt werde, wie wir dann auch hiermit ausdrücklich verboten haben wollen, daß im Durchziehen, wieder Unsere, oder Unserer Generals-Personen Ordonnantz, (wann anders die nothwendigen Lebens-Mittel, bey dem nechsten Weg fortzukommen, vorhanden,) einige Abwege nicht genommen, noch, in Verschonung eines, der andere Stand beschweret, oder ruiniret werden solle.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. 43. conf. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1598. §. Betreffend aber die Durchzüge ꝛc. 31.

Observatio CCXXII.

§. 1.

Unter denen Ständen muß, ohne Unterschied, eine Gleichheit gehalten, keiner vor dem andern, mit Durchzügen, Einquartierungen, Proviants-Erforderung, oder sonst in andere Wege, beschweret, auch denen commandirenden Officiers, dergleichen, um empfangenen Geldes willen, zuzugeben und darein zu willigen, bey harter Straffe verboten werden. Remedium 6.

In dem allen soll sich also ein jeder jederzeit, nach Gelegenheit und Nothdurfft der Sachen, dermassen freundlich und mitleidentlich gegen dem andern erweisen, wie ein jeder, vermöge der natürlichen und gemeinen Rechten, des Heil. Reichs Land-Frieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch Christlicher brüderlicher Liebe, zu thun schuldig und verbunden ist.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 55.

2. Denen Generals und andern Officiers soll kein unnöthiger Troß und Bagage verstattet, und dadurch der Landmann mit unerträglicher Vorspanne beschweret: auch alle Remedium 7.

diejenigen, so überhaupt, der Durchzüge wegen, wieder die Reichs-Constitutiones handeln, zur gebührenden Straffe gezogen, und zu aller Schadens-Ersetzung angehalten werden.

FRITSCH. de Transitu militari. cap. XI. §. 6. ibique. Unvorgreiffliche Gedancken, den Durchzug und Rast-Tag der Kayserl. Völcker betreffend.

Observatio CCXXIII.

§. 1.

Es kan ein Fürst dem andern den Durch-Marche durch seine Lande, aus erheblichen Ursachen, abschlagen.
Erste Ursache.

Es kan ein Potentat oder Fürst dem andern den Durch-Marche desselben Trouppen durch seine Lande, aus erheblichen Ursachen, abschlagen. Denn wenn derjenige Herr, durch dessen Land der Marche gehen soll, gründlich abnehmen kan, daß es mit diesen Völckern einem seiner benachbarten, oder auswärtigen Fürsten, gelten soll; so fällt freylich desfalls die freye Passage etwas bedencklich und gefährlich, weil solchergestalt der andere Theil, welcher attaquiret werden soll, entweder ebenfalls den Durchzug begehren, oder, wenn solcher nur dem einen Theil verstattet wird, der andere es vor eine Feindseligkeit aufnehmen kan.

PUFENDORF. de Jur. N. & G. lib. III. cap. 3. §. 5. Teutscher Reichs-Staat. Part. III. Sect. I. cap. XI. §. 15. pag. 286.

Zweyte Ursache.

2. Nicht weniger kan eine gegründete Furcht einer gegenwärtigen oder künfftig entstehenden Gefahr und Schadens einem Fürsten hinlängliche Ursache geben, einem andern den Durchzug durch seine Lande zu verweigern. Denn es könnte leicht geschehen, daß derjenige, so bekriegt werden soll, dem, der den Durchzug durch eines Fürsten Land verlanget, mit gewaffneter Hand entgegen gieng, und beyde einander in des Fürsten Land, der dem attaquirenden Theil den

Durch-

Durch-Marche verstattet, rencontrirten, mithin also dasselbe unglücklicher Weise ein Schauplatz des Krieges würde.

Fritsch. de Transitu militari. cap. II. §. 2. n. 15.

3. Also auch, wenn ein Landes-Herr billig besorgen müste, daß sein Land, durch den Durchzug fremder mit garstigen ansteckenden Seuchen und Kranckheiten beladener Völcker, unglücklich werden, und ebenfalls damit angestecket werden könnte; so würde diese Furcht vor einen allgemeinen Landes-Schaden hinlänglich seyn, den gebetenen Durch-Marche abzuschlagen. Dritte Ursache.

Osiander. ad Grot. de Jur. B. & P. lib. II. cap. 2. Strauch. Diss. de Imperio Maris. cap. 8.

Observatio CCXXIV.

§. 1.

Es sind einige der Meynung, es könne ein Souverain, dem der gebetene, nothwendige, und unschädliche Durchzug seiner Völcker durch des andern Land verweigert worden, die Waffen ergriffen, und solchen mit Gewalt suchen. Einige meynen, es könne ein Fürst den gebetenen und verweigerten Durchzug durch des andern Land mit gewaffneter Hand nehmen,

Grot. de Jur. B. & P. lib. II. cap. 2. §. 13. pag. 172. Reinking. Biblische Policey. Axiom. 139.

2. Sie sagen, es hätte Moses eben also gegen Sihon dem König der Amoriter gethan, weil dieser ihm den ohnschädlichen Durchzug mit den Kinder Israel durch sein Land, auf vorhergegangene Bitte, abgeschlagen; gleichwie auch Judas Maccabeus die Stadt Ephron mit stürmender Hand eingenommen, weil sie ihm den gebetenen ohnschädlichen Durchzug nicht verstatten wollen. Es werden, zu Behauptung dieser Meynung, Exempel aus der heiligen Schrifft angeführt.

Numer. XXI. 21. sqq. Deuter. II. 26. sqq. 1 Maccab. V. 46. sqq.

3. An-

Welchergestalt andere hierinnen limitiren.

3. Andere halten dafür, es könne solches auf diesem Fall mit Recht und Billigkeit geschehen, wenn ein Landes-Herr fremden Völckern, welche eben im Heimzug begriffen wären, den Rückweg nicht durch sein Land wolte nehmen lassen.

Felden. ad Grot. loc. alleg.

Die Meisten behaupten das Gegentheil.

4. Hingegen behaupten die meisten, daß ein abgeschlagener Durchzug durch des andern Land keine hinlängliche Ursache sey, solchen mit gewaffneter Hand zu suchen. Denn was die allegirten Schrifft-Stellen anbetrifft, so haben die Theologi vorlängst gezeiget, daß in der heiligen Schrifft öffters besondere Umstände vorkommen, welche nicht auf andere Fälle, als eine allgemeine Regel, zu appliciren sind. Zu dem so können die angeführten Exempel von Mose und Juda Maccabeo hier gar nicht schicklich angebracht werden, weil nicht gelesen wird, daß Moses den König der Amoriter um deswillen mit Krieg überzogen, weil er ihm den Durchzug verweigert, sondern, weil ihm derselbe zugleich mit allen seinem Volck in die Wüsten entgegen gezogen, und ihn selbst bey Jachza feindlich angegriffen hat. Und von Juda Maccabeo kan solches eben so wenig gesaget werden, weil er ein Feind der Stadt Ephron gewesen und sich vorgenommen hatte, alle umliegende heydnische Völcker, welche sich, das gantze Geschlecht Jacob auszurotten, vorgesetzet, und alle Juden an ihren Gräntzen zu tödten den Anfang gemacht hatten, zu vertilgen, und also auch besagte Stadt, welche ihm den Durchzug, aus feindlicher Absicht, abgeschlagen, ebenfalls feindlich angegriffen und ruiniret hat.

Numer. XXI. 23. 1 Maccab. V. 1. & 2. Gerhard. in Loc. de Magistr. polit. §. 411. Walther. de Jur. Metat. cap. III. §. 12.

Obser-

Observatio CCXXV.

§. 1.

Es pfleget öffters mit gröster Unbilligkeit zu geschehen, daß man die hohen Kriegs-Officiers mit Geld besticht, um den Marche dadurch von sich ab- und hingegen seinem Nachbar zuzuwenden. Denn wo dergleichen Durchzüge zum Besten des gesammten Reichs geschehen, da muß auch die Last derselben mit gleichen Schultern getragen werden, und das Geld, welches die Commendanten in Beutel stecken, kommt weder dem gemeinen Wesen, noch dem Mann zu gute. So gebühret auch denen Soldaten, wenn es gleich Kayserliche oder Reichs-Trouppen wären, überhaupt nicht, Geld von den Unterthanen, unter dem Prætext eines guten Willens, zu nehmen, weil doch allezeit eine heimliche Erpressung desselben dabey zu vermuthen ist.

Die Officiers sollen sich nicht bestechen lassen, und die Soldaten kein Geld von den Unterthanen, unter dem Prætext eines freyen Willens, nehmen.

Tot. tit. C. de Metat. P. CHRIST. Dec. Cur. Belg. Vol. V. Dec. 144. n. 5. & 16. FRITSCH. de Transitu milit. cap. XII. §. 1. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1641. §. Die Durchzug sollen ꝛc. 43.

2. Höchst unbillig ist es auch, wenn die commandirende Officiers sich des übrig gebliebenen Proviants, welchen der Landmann zu Verpflegung der durchmarchirenden Trouppen, angeschaffet, und öffters, wieder die Reichs-Constitutiones, ohnehin keine oder doch wenigstens geringe Bezahlung davor erhält, anmassen, zu dem Ende auch wohl mehr, als sie bedürffen, denen Unterthanen abfordern, und solchen mit führen.

Die Officiers sollen sich des übriggebliebenen Proviants nicht anmassen.

FRITSCH. alleg. loc. §. 3.

Observatio CCXXVI.

§. 1.

Denen Ständen, welche vor andern wegen der Durchzüge prægraviret worden, gebühret eine billigmäßige Vergütung.

Wenn bey einem entstehenden Reichs-Krieg, einige Stände vor denen andern mit Durchzügen der Kriegs-Völcker beschweret, und deren Unterthanen hart mitgenommen werden, so erfordert die Billigkeit, daß denenselben entweder ein Nachlaß an den allgemeinen Reichs-Præstandis angedeyhe, oder ihnen sonst von den andern Ständen, welche von dergleichen Durch-Marchen befreyet geblieben, ein Beytrag oder Vergütung geschehe.

arg. L. 2. ff. de L. Rhodia de Jactu. Rec. Imper. de anno 1555. §. 121. sqq.

Dieses ist auch in Ansehung derer in einerley Herrschafft liegenden Aemter billig.

2. Es ist nicht weniger billig, daß der Schaden, welcher einer Provintz oder Amte in eines Fürsten Lande in Durchzügen vor andern zugefüget worden, der, oder demselben von den andern in einerley Herrschafft gehörigen Aemtern pro quota et rata, gut gethan werde; gleichwie auch die zur Beschützung und Erhaltung des Landes gemachte Anlagen gleichförmig ausgeschrieben und eingetrieben zu werden pflegen.

Klock. de Contribution. cap. XVII. n. 273. sqq. & 287. Perez. & Brunnem. in Cod. Tit. de Salgam. hospit. non præst.

In welchen Fällen dieser Beytrag nicht zu geschehen pfleget.

3. Ein anders wäre, von entlegenen und nicht in einerley Herrschafften gehörigen Aemtern zu sagen, oder, wenn ein Dorff sich einen ausserordentlichen Schaden, durch dessen eigenes verschulden, zugezogen hätte, als in welchen Fällen die übrigen zu keinen Beytrag angehalten werden können.

Walther. de Jur. Metat. cap. VI. §. 35. Klock. alleg. loc. n. 274. & 275.

Caput

Caput XIV.

Von Soldaten Sold.

Observatio CCXXVII.

§. 1.

Gesetze und Waffen sind zwey starcke Grund-Säulen des gemeinen Wesens; beyde aber sind vergeblich, wenn sie nicht zu ihrem rechtmäßigen Endzweck gebrauchet, und angewendet werden. Hierzu sind also Leute nöthig, welche theils über die Gesetze halten, und nach denselben einem jedem das Recht mittheilen, das Böse bestraffen, das Gute aber belohnen, theils auch die Waffen führen, und das Vaterland wieder alle unbillige Gewalt zu beschützen und in Sicherheit zu setzen suchen. Wer würde sich aber hierzu gebrauchen lassen, und sein Leben gerne und willig vor andere Leute aufopffern, wenn man dergleichen streitbaren Männern keinen gewissen Sold, zu ihrer Unterhaltung und Belohnung der Tapfferkeit, auswerffen und darreichen wolte? dahingegen eine gute und richtige Besoldung nicht nur die Leute zu der Anwerbung anlocket, sondern solche auch in der Ordnung erhalten kan, daß sie sich nicht aufs Rauben legen, oder gar davon lauffen. Von der Nothwendigkeit, denen Soldaten Sold zu reichen.

Petr. Müller. Diss. de Stipendiis Militum, in Præf. pag. 3. sq.

2. Anfänglich haben die alten Römer ihren Soldaten keinen Sold gegeben, sondern es musten sich solche über 300. Jahre lang selbst zu versorgen suchen, bis der Römische Rath, um das Jahr 347. nach Erbauung der Stadt Rom, die Sache besser eingesehen, und vor dienlicher erachtet, denen Soldaten ein gewisses aus der gemeinen Casse zu verordnen, welches, ob es Um welche Zeit die Römer angefangen, ihren Soldaten Sold zu reichen.

schon damahls, nach des Griechischen Historien-Schreibers Polybii Bericht, ein weniges gewesen, dennoch eine solche Freude unter ihnen gewürcket, daß sie mit gröster Begierde ihr Leib und Leben vor das Vaterland willig aufgeopffert.

LIVIUS lib. IV. Histor. cap. 59. POLYB. Histor. lib. 6.

Was Julium Cæsarem bewogen, bey der Militz eine stärckere Besoldung einzuführen.

3. Man lieset auch, daß denenjenigen Soldaten, welche sich besonders signalisiret, allerhand Geschencke und Belohnungen, ausser dem wenigen Sold, gegeben worden, welches auch Zweiffels-ohne Julium Cæsarem bewogen haben mag, daß er bey der Militz eine stärckere Besoldung vor beständig eingeführet, welche hernachmahls von den folgenden Kaysern immermehr erhohet worden.

VEGET. de re milit. lib. II. cap. 20. SUETON. in Domit. cap. 7. 26. & 29. LIPSIUS in Elect. lib. I. cap. 2.

Observatio CCXXVIII.

§. 1.

Heut zu Tage geniessen Officiers und Soldaten ihren gewissen Sold, welcher ihnen richtig zu reichen ist.

Heut zu Tage geniessen so wohl Officiers als gemeine Soldaten ihren gewissen Sold, und kan ein Landes-Herr keine bessere Haußhaltung in seinem Lande anstellen, als wenn er selbige richtig bezahlet. Denn es gehet übel zu, wenn sich der Soldat selbst bezahlt machen muß, angesehen derselbe, wenn er auf Discretion solte leben müssen, in einem Tage dem Lande mehr Schaden zufügen würde, als dessen Sold in einigen Monaten austrägt. Uber dieses wird durch solche Freyheit der Respect, den die gemeine Soldaten ihren vorgesetzten Officier schuldig sind, ziemlicher massen aus den Augen gesetzet. Alle Ordnung und Disciplin kommt in Vergessenheit, die Soldaten werden endlich denen Raubern, und die Unterthanen

denen

denen Beraubten gleich, und keiner hat hernach etwas zum Besten.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 12. §. 1. pag. 426. vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-Ordonnanz de anno 1713. und Kaysers CAROLI VI. Reglement und Ordonnanz vor Dero im Königreich Ungarn stehenden Miliz, de anno 1720.

2. Sind die Soldaten in ihres Herrn Landen, so bekommen sie, ausser dem gewöhnlichen Sold, neben der Lagerstätt oder Einquartierung nichts, als Saltz, Feuer und Licht, und müssen mit dem, wie es der Wirth gebraucht, zufrieden seyn, welches alles auch bisweilen zu einem gewissen Geld angeschlagen und denen Soldaten gereichet wird.

Was die Soldaten in ihres Herrn Landen, ausser dem gewöhnlichen Sold, bekommen.

LÜNIG. Corp. Jur. Militar. pag. 918.

3. Gleichwie auch so wohl dem Fuß-Volck als der Reuterey, nach Möglichkeit, tüchtige, und keine solche Quartiere angewiesen werden sollen, da die Pferde zu den Stuben-Fenstern heraus schauen müssen; Also soll auch ein jeder, wie er von dem Quartiermeister logirt wird, desselben Orts sich begnügen lassen, und sich darinnen friedlich und gütlich vertragen.

Denen Soldaten sollen tüchtige Quartiere angewiesen werden, in welchen sich solche gütlich und friedlich zu vertragen haben.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte, de anno 1570. art. 193. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief, de anno 1642. von Kayser LEOPOLDO revidiret, auch in einigen Stücken corrigiret und verbessert anno 1665. art. 57.

4. Von Quartieren und Lägern heisset es in den Königl. Schwedischen Kriegs-Articuln:

Was die Schwedischen Kriegs-Articul der Quartiere halber disponiren.

Ein jeder Befehlighaber oder Gemeiner soll sich an dem Quartier, es sey in Läger-Städten oder

Guarnisonen, so ihme vom Quartiermeister verordnet ist, begnügen lassen, und nicht für sich selbsten ander Quartier einnehmen, auch nicht andern Quartier mittheilen, zuschreiben, oder salvaguardiren, ausser seinem eigenen; Würde jemand hier wieder handeln, der soll gleichergestalt, als ein Meutmacher, gestraffet werden.

vid. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XVIII. art. 109.

Observatio CCXXIX.

§. I.

Von Reichung der Etappen auf dem Marche.

Sind die Soldaten auf dem Marche begriffen, so haben sie gemeiniglich frey Quartier, nebst Essen und Trincken, oder es werden ihnen gewisse Etappen gereichet, welche aber keiner vor sich begehren, noch weniger erzwingen darf, er habe denn darauf seine ordentliche Anweisung, die entweder durch einen mitgehenden Kriegs-Commissarium, oder durch einen ordentlichen Etappen-Zettel gegeben werden muß:

Es kommt der Unterhalt der Miliz auf dem Marche, ausser der Campagne, auf die Reichung der Etappen an, welche wir künfftighin solchergestalten gnädigst ordinirt und gehalten wollen haben, daß keine Miliz, sie marchire einzeler-Trouppen- oder Regimenter-weiß, die Etappen nicht begehren, weniger erzwingen solle, ausser sie haben darauf ihre ordentliche Anweisung, welche entweder durch einen mitgehenden Kriegs-Commissarium, oder durch einen ordentlichen Etappen-Zettel gegeben werden muß.

vid. Kaysers LEOPOLDI Reglement vor Dero Miliz, die Oeconomie und Disciplin bey derselben betreffend, de anno 1697. §. Sechs und Zwantzigstens 2c.

2. Es

2. Es wird auch allen und jeden durch-marchirenden die Bescheinigung wegen empfangener Etappen anbefohlen, und dabey verboten, niemanden solche, über den habenden Entwurff, oder Geld an deren statt, abzufordern.

Bescheinigung wegen empfangener Etappen, und daß solche niemanden, über den habenden Entwurff, oder Geld davor, abgefordert werden sollen.

Es soll der Empfang der Etappen in jedem Nacht-Lager ordentlich bescheiniget oder quittiret werden. Hiernechst aber solle allen und jeden Durch-marchirenden, bey schwerer Verantwortung, verboten seyn, mit Güte oder Bedrohung, die Etappen, über den habenden Entwurff, oder an deren statt, Gelder abzuforden.

vid. Kaysers JOSEPHI Edict, wie es sowohl bey Dero, als des Reichs und der Alliirten Völckern, mit Reichung der Etappen, bey denen Marchen und Durchzügen, zu halten, de anno 1706. §. Quinto &c. sq.

3. Zwischen der Kayserlichen Hof-Cammer und dem Schwäbischen Creyß ist Anno 1701. wegen Lieferung der Etappen vor die durch Schwaben marchirende Kayserliche Trouppen per Recessum verglichen worden:

Was zwischen der Kayserlichen Hof-Cammer und dem Schwäbischen Creyß der Etappen wegen verglichen wordẽ.

Daß, wegen solcher Etappen, von Nacht-Quartier zu Nacht-Quartier, mit Officiers und Gemeinen ordentlich abgerechnet, und der Belauff derselben entweder gleich baar, nach der verglichenen Taxa, abgeführet, oder, aus denen geleisteten Versicherungen, durch die löblichen Herren Stände erhoben und innen behalten werden solle.

LÜNIG. Corp. Jur. Milit. pag. 563.

Observatio CCXXX.

§. I.

Es ist zwar besser, daß man die einheimischen Trouppen, die in Guarnisonen liegen, oder sonst

Ob es besser sey, die einheimischen oder

an fremden Orten stehende Trouppen zu erst zubezahlen.

sonst im Lande einquartieret sind, eher bezahlet, als die an fremden Orten stehen, weil von denen, die im Lande liegen, das Geld in kurtzer Zeit wieder an die Bürger und Bauren, von diesen aber wiederum in des Landes-Herrn Casse gebracht wird, da hingegen das denen Armeen in fremden Landen zugeführte Geld fast gäntzlich verlohren gehet: Jedoch müssen diejenigen, die in der Fremde sind, auch nicht vergessen werden, indem ihnen sonst die Lust, vor das Vaterland und ihren Landes-Herren zu fechten, ziemlich vergehen würde.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 12. §. 2. pag. 426. sq.

Officiers sollen den Soldaten das Ihrige nicht abkürtzen, oder vorenthalten.

2. Weil auch manche Commendaten und Officiers, an statt sie vor die Unterhaltung und Besoldung ihrer untergebenen Soldaten besorgt seyn solten, solche vielmehr bezwacken, ihnen nachgehends Blendwerck vor die Augen machen, oder doch zum wenigsten sehen, daß sie vor andern am ersten bezahlt werden und ihren Staat führen können, die armen Gemeinen mögen bleiben, wo sie wollen; so sind deswegen in vielen Kriegs-Articuln nachdrückliche Verordnungen, zu Abstellung dergleichen unverantwortlichen Excesse, geschehen. z. E.

Welcher Officier seinen Soldaten ihren Sold, Lehnung, Proviant, Kleidung, oder was sonst auf sie gegeben wird, vorenthält oder abkürtzet, und weniger ihnen giebet, als er auf dieselbige empfangen, oder solches verringert oder schmählert, der soll vors Gericht gestellet, und durch dessen Erkenntniß der Degen von ihm genommen werden, welchen er hernach nimmermehr tragen soll, weil er mehr seines Vortheils, als Ehr und Reputation wegen dem Kriege gefolget; Solte aber von Zahl- oder Proviant-Amt-Bedienten und Schreibern dergleichen geschehen, sollen solche,

als

als Ungetreue, nach des Gerichts Erkenntniß am Leibe oder Leben gestraffet werden.

Und damit dieser unleidliche Handel desto eher und besser an den Tag kommen möge, soll dem Unter-Officierer, wie auch den Reutern und Fuß-Knechten frey und erlaubet seyn, dafern sie von ihren Capitainen, oder andern, dergestalt verkürtzet werden, und gewiß wären, daß es sich so verhielte, solches durch ihrer zwey mit guter Höfflichkeit und Bescheidenheit, ohne einigen Tumult und Rottirung, entweder bey dem Obersten, oder General, oder auch bey dem General-Commissariat mündlich oder schrifftlich zu suchen, und es anzuzeigen.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 174. & 175.

Item: Kein Officierer soll seinen Soldaten ihren Sold und Löhnung, Proviant, Kleider, oder was sonsten auf sie ausgelieffert worden, vor enthalten, oder ihnen abkürtzen, es sey, auf was Weise es wolle; wer sich aber dessen gelüsten lässet, der soll nicht allein demjenigen, deme es vorenthalten worden, doppelt wieder erstatten, und für selbigen drey Monat Tractamenten gekürtzet und einbehalten werden, wovon der, so es angiebet und beweiset, den dritten Theil bekommen soll, sondern auch, da Uns einiger Schade daraus entstünde, also, daß die Soldaten entweder aus Hungers-Noth in Kranckheit fielen, oder auch wohl dadurch Festungen übergeben, meutinirten oder verlieffen, soll er, als der Ursacher und Anfänger zu allem Unglück gewesen, davor stehen und antworten.

vid. Jus Militar. Suecic. de anno 1683. Tit. XXXIII. art. 136.

Item: Ein Rittmeister, Capitain, oder andere Officierer, sollen den Reutern und Knechten den Sold durchaus nicht vorenthalten, sondern richtig, so offt er gegeben wird, zah-

len, der darwieder thut, und daß wir um das Volck, entweder aus Hungers-Noth, Kranckheit, Tod, Meutenirung, oder anderer Weise, sie sey wie sie wolle, kämen, auch Unsere Armee und Dienste deshalben Schaden empfänden, Ursach giebet; so soll ein solcher Officierer, als untreu, gestraffet werden, und, erlittenen Schadens halber, vor Gericht Red und Antwort zu geben schuldig seyn.

vid. Jus militar. Brandenburg. de anno 1673. Tit. XVII. art. 82.

Observatio CCXXXI.

§. 1.

Strafe der Officiers, die sich mehr zahlen lassen, als sie Volck haben.

Welcher Officier sich, bey Lieferung der Löhnung, mehr zahlen lässet, als er Soldaten hat, findet seine Straffe in nachstehenden Kriegs-Articuln:

Wann auf des Krieges-Volcks Löhnung Sold oder Proviant gelieffert wird, und ein Officier sich vor mehr Volck, als er würcklich hat, bezahlen lässet, der soll, als ein ungetreuer Diener, ohne Abschied von seinem Amt gesetzet, auch wohl, nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umstände, am Leben gestraffet werden.

vid. Jus milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XXIII. art. 138.

Item: Der Officier, so sich, wann auf die Soldatesque Sold oder Commiß geliefert wird, auf mehr Soldaten, als er hat, bezahlen und geben lässet, soll cassiret, auch, nach Gelegenheit der Sachen, am Leben oder Ehre gestraffet werden.

vid. Jus milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 177.

Item: Welcher Obrister, oder Officierer, ihm, bey Lieferung der Löhnung, Solds und Proviants, mehr zahlen lässet, als er Soldaten hat, der soll nicht allein der Charge, son-

dern auch, nach erkannten Sachen, des Lebens verlustig seyn.

vid. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. XVII. art. 84.

Von Abrechnung dessen, so der Officier dem Soldaten vorgeschossen.

2. Hat ein Officier einen Nothleidenden, oder sonst in gebührlicher Montirung sich nicht halten-den Soldaten etwas vorgestrecket, so geschiehet die Wiederbezahlung mit der Commissarien Wissen, und wird die Schuld also abgezogen, daß der Soldat gleichwohl Unterhalt haben, und die Dienste nicht gar dadurch versäumet werden mögen.

vid. Jus milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XXIII. art. 137. & Danic. cap. XII. art. 176. & Brandenburg. Tit. XVII. art. 83.

Sold und Löhnung zu sollicitiren, soll niemand ohne Erlaubniß weggehen.

3. Ohne des Generals Vorwissen darf kein Officier oder Gemeiner aus dem Lager, oder Festung, um etwa seinen Sold-Rest zu sollicitiren, reisen, bey Verlust der Prætension und Charge.

Ohne Unser, des Feld-Marschalls, oder Gouverneurs, Vorwissen und Zulaß, soll kein Officierer oder Gemeiner aus dem Lager, Städten oder Festungen sich begeben, um seinen Sold-Rest oder sonsten, zu sollicitiren, thut es ein Officierer, hat er seine Forderung und seinen Dienst verwircket; thut es ein Gemeiner, der soll dreymahl die Gassen lauffen.

vid. Jus milit. Suecic. alleg. loc. art. 135.

Item: Ohne Unsers Generals Vorwissen soll kein Obrister, Rittmeister oder Capitain aus dem Läger und Festungen, um etwa seinen Sold-Rest zu sollicitiren, reisen, bey Verlust der Prætension und Charge.

vid. Jus milit. Brandenburg. de anno 1673. Tit. XVII. art. 81.

Observatio CCXXXII.

§. 1.

Arrestanten, Krancke und Bleßirte geniessen ihren Sold, wie dienstleistende.

Arrestanten, Krancke und Bleßirte sollen ihren Sold geniessen, wie Dienstleistende, nach folgenden Articuln:

Wann einer von dem Feind, oder sonsten ehrlicher Weise beschädiget, oder von GOttes Gewalt kranck würde, soll seine Leibes-Besoldung dennoch ihren Fortgang haben.

vid. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief, de anno 1642. art. 67.

Item: Die in Hafft sitzende Gefangene, item die Krancken, oder von dem Feinde und sonst ehrlicher Weise Beschädigte, sollen an ihrer Gage nichts verlieren, sondern den Gesunden gleich gehalten und bezahlet werden.

vid. Jus milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 179.

Wie es mit denen zum Feind übergelauffenen und sich wieder gestellten Soldaten gehaltē werde.

2. Die aber zum Feind übergelauffen sind, haben auf die Zeit ihrer Abwesenheit, wenn sie sich gleich wieder gestellet, und pardonniret worden, keinen Sold zu prætendiren.

L. 1. & 5. C. de Re Milit.

Wie es zu halten, wenn Soldaten sterben.

3. Wie es zu halten, wenn Soldaten sterben, ist aus nachstehenden Kriegs-Articul zu ersehen:

Wann sonst unter dem Kriegs-Volck jemand gestorben, der Tag angezeichnet und dem Commissariat zu erkennen gegeben worden, so soll dessen hinterlassene Armatur und Montirung Uns anheim gefallen seyn, und zu Ersetzung des Platzes vom Obersten, oder Capitain, als der Fall sich zugetragen, wiederum angewendet werden; was aber weiter von verlassener Haab und restirender Besoldung alsdenn noch übrig, solches soll, nachdem zuvor seine Schulden,

wie auch die Begräbniß-Kosten davon bezahlet seynd, seinen rechten Erben zugehören, und mit richtigem von dem Auditeur unterschriebenen Inventario ausgefolget werden; Würde aber sich deswegen das Weib, oder Kinder, innerhalb Jahr und Tag, oder andere rechte Erben mit guten Certificationen in sechs Monaten sich nicht angeben, und Anspruch auf solche Verlassenschafft thun, so soll dieselbe auctioniret, und zu Unserm Krieges-Hospital gegeben werden.

vid. Jus milit. Danic. cap. XI. art. 151.

Observatio CCXXXIII.

§. 1.

Wegen der Gedult und willigen Dienstleistung der Soldaten bey aussenbleibenden Sold, disponiren verschiedene Kriegs-Articul nachfolgendes:

Von der Gedult und willigen Dienstleistung bey aussenbleibenden Sold.

Der Soldat, so öffentlich im Zug und Guarnisonen, bey Versammlung des Kriegs-Volckes um Geld ruffet, soll ohne alle Gnade, als ein Meutmacher, an Leib und Leben gestraffet werden. Da der Sold nicht allemahl richtig zu rechter Zeit erfolgete, sollen Unsere Officierer und Soldaten dennoch Unsere Dienste willig leisten, und, nebst Reichung nothdürfftigen Commiß, gewärtig seyn, daß ihnen alles, so sich, nach gehaltener Abrechnung, finden wird, richtig gut gethan werden soll.

vid. Jus militar. Brandenburg. de anno 1673. Tit. XVII. art. 85. & 86.
conf. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XXII. art. 139. & 140.

2. Gleichwie ein Soldat überhaupt keine höhere Besoldung fordern kan, als, davor er angenommen worden; also müssen sich solche auch in Belagerungen

Bey Actionen soll keiner mehr Sold, als ordinair und er befugt, for-

dern, oder prætendiren.

gen und im Felde, mit der ordinairen Gage begnügen lassen.

Da sie auch in Belagerungen einen oder mehr Stürme ausstünden, oder auch im Felde in Schlachtungen obsiegten, soll ihnen deswegen nicht mehr Besoldung gegeben werden, sondern sollen sich mit der ordinairen Gage begnügen lassen, weil sie zu dem Ende angenommen sind.

Es soll auch niemand höhere Besoldung fordern, als davor er angenommen, im Fall etwa Streit wegen Deutung der Bestallung vorfallen würde, soll solches zu unserer Erkenntniß stehen. Niemand soll auch refusiren, was der Commissarius an Geld, oder Proviant, ihm unseret wegen in Bezahlung zu geben anpræsentiret, bey Degradation der Charge eines Officiers, und Leibes-Straffe für die Gemeine.

vid. Jus militar. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 163. & 164.

Observatio CCXXXIV.

§. I.

Die Soldaten sollen 30 Tage für einen Monat dienen, und mit dem Gelde sparsam umgehen.

Die Soldaten müssen 30. Tage für einen Monat dienen, und wird ihnen ihr Sold an landgäbigen Gelde, wie dasselbe an denen Orten, da die Bezahlung geschiehet, gültig ist, gereichet; Hingegen sollen alle Officiers vor die Haushaltung ihrer Soldaten bekümmert seyn, damit sie Wirthschafften lernen, und die Löhnung nicht verspielen, oder sonst durch die Gurgel jagen, als weswegen man dieses verordnet:

Ferner sollen sie 30. Tage für einen Monat zu dienen schuldig seyn, wie dann der Gebrauch ist, und soll auf einem jeden auf einen Monat Sold vier Gülden Rheinisch, oder 60. Kreutzer landgäbigen Gelds, wie dasselbe an denen Oertern,

tern, da die Bezahlung geschiehet, gültig und gäbe ist, bezahlet werden, da sich aber das Geld, oder Bezahlung verzöge, und nicht gleich da wäre; so sollen sie Gedult tragen, und nichts destoweniger ihre Wachten versehen, und keinen Zug gegen den Feind abschlagen, wie dann Kriegs-Leuten gebühret.

Auf daß nun ein jeder sich um so viel länger zu erhalten, und um Geld vor der Zeit anzuhalten nicht Ursach habe, sollet ihr mit dem erst empfangenen Monats-Sold, und so offt euch hernach Geld gereichet wird, sparsam umgehen, und dasselbige nicht vergebens und unnothwendiger Weise verspielen, oder sonst verschwenden, und soll der Obrister die Knechte jederzeit mit Ernst darzu vermahnen und halten.

vid. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief, de anno 1642. art. 11. & 12.

2. Der Herr von Flemming gibt hierinnen nachstehenden Rath:

Was der Herr von Flemming hierinnen anrathet.

Es wäre gut, wenn die Officiers denen Soldaten wöchentlich ein- oder zweymahl, oder auch wohl alle Tage so viel, als sie zu ihres Leibes Unterhaltung von Nöthen hätten, von ihrem Sold folgen liessen, und am Ende eines jeglichen Monats Abrechnug mit ihnen pflegten, auch, vor das überschiessende Geld, ihnen Schuhe, Strümpffe, Hembden, und was sonst von dergleichen zur Kleidung gehöret, einkaufften.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 12. §. 4. pag. 427.

Observatio CCXXXV.

§. 1.

Vor Soldaten, so im lauffenden Monat sterben, wird der gantze Monat bezahlt, davon das Königl. Dänische Kriegs-Recht dieses besaget:

Vor Soldaten, so im lauffenden Monat sterben, wird

Wann

der ganze Monat bezahlt.

Wann ein Reuter oder Soldat im lauffenden Monat stirbt, soll nichts desto weniger von unsern Commissarien dessen Tractament für voll, und bis solcher Monat ausgelauffen ist, an die Compagnie bezahlet werden, damit hiervon die Begräbniß-Kosten ersetzet werden mögen.

vid. Jus milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 173.

Vor Officiers-Diener und Abwesende wird keine Verpflegung gegeben.

2. Vor Officiers-Diener wird weder Sold noch Verpflegung paßirt, sondern es müssen die Generals und andere Officiers ihre bey sich habende Diener von ihrer eigenen Besoldung unterhalten; wie denn auch öffters weder Verpflegung noch Service auf die abwesende Soldaten gegeben wird.

Auch sollen die Generals, und andere Officiers ihre bey sich habende Diener von ihrer Besoldung unterhalten, und keine absonderliche Verpflegung noch Servis auf einigen Diensten paßirt werden.

Eben so wenig soll auch weder Verpflegung noch Service auf die abwesende gegeben werden, es sey dann, daß sie in unsern und des gemeinen Wesens Diensten verschickt wären, und man dessen gnugsame Nachrichtung habe.

vid. Kaysers FERDINANDI III. Verpflegungs-Ordonnanz, welche auf vorhergepflogene Communication mit Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs anno 1640. gemacht worden.

Observatio CCXXXVI.

§. 1.

Von Schuld-Sachen der Soldaten.

In Schuld-Sachen der Soldaten verordnen die Königl. Dänischen Kriegs-Articul:

Daß solcher wegen in währendem Zug auf Mann und Montirung kein Arrest geleget werden soll.

vid. Jus milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 181.

2. Hin-

2. Hingegen wird auch öffters expresse, zu verbieten, anbefohlen, daß man denen Soldaten nichts auf Borg geben soll.

Es wird öffters verboten denen Soldaten zu borgen.

Se. Königl. Majest. verordnen ferner in Gnaden, daß in denen Quartieren keinen Unter-Officiers und Gemeinen, sonder Vorwissen derer Ober-Officiers, Credit gegeben und geborget werden soll.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-Ordonnanz vor Dero Infanterie, de anno 1713. §. 24.

Item: Hast du, der Stabs-Beambte, in der dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt, denen gesammten Schild- und Gassen-Wirthen, wie auch andern Weinschenckenden Leuten, denen schon mehrmahlen hierunter ergangenen scharffen Inhibitionen gemäß, nochmahlen alles Ernstes zu verbieten, daß sie denen Soldaten keinen Wein auf Borg geben, oder wiedrigenfalls gewärtig seyn sollen, daß man sie nicht nur ihrer völligen Forderungen verlustig erkennen, sondern auch als Ubertreter unserer Fürstlichen Verordnungen, noch darzu mit willkührlicher Straffe belegen werde.

vid. Hertzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Verpflegungs-Ordonnanz vor Dero Miliz, de anno 1722. art. 13.

Observatio CCXXXVII.

§. 1.

Ein jeder Soldat soll in seinem Quartier die Montur wohl zu rath und sich reinlich halten, daß er ja niemahls mit beschmutzten Schuhen, zerrißenen Strümpffen, garstigen Hemden, oder auch mit unsaubern Händen und Gesicht, sonderlich vor den Augen seiner Vorgesetzten erscheine; Er muß auch mit seinem Gewehr so umgehen, daß er es jedesmahl rein und sauber aufweisen kan, wiedri-

Ein Soldat soll sich, Montur, Gewehr sauber und rein halten.

drigenfalls, wenn er es verdirbt oder entzwey bricht, solches von seinem Sold repariren lassen, und noch darzu empfindliche Straffe erwarten.

vid. Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Kriegs-Articul vor Dero Militz, de anno 1715. art. 71.

Reuter sollen die Pferde wohl inacht nehmen.

2. So sollen auch die Reuter die Pferde wohl in acht nehmen, oder zur Wiedererſetzung derselben Verlusts angehalten, und noch mit schimpflicher Straffe, nach folgenden Kriegs-Articul, beleget werden:

Desgleichen soll ein Reuter sein Pferd wohl in acht nehmen, und solches keineswegs muthwilliger Weise, um desto eher seine Erlassung oder Urlaub zu haben, verderben, wer es thut, soll das Pferd wieder ersetzen, und als ein Schelm vom Regiment weggejagt werden.

vid. ibid. Art. 72.

Bisweilen wird denen Soldaten Proviant vor Sold gereichet.

3. Bisweilen wird denen Soldaten Proviant vor Sold gereichet, welches sich denn Hohe und Niedere gefallen lassen müssen.

Würde es sich begeben, daß wir gut befünden, an statt eines Theils ihrer Besoldung, Proviant reichen zu lassen, so soll sich dessen weder Officier noch Soldate weigern, bey Leibes-Straffe.

vid. Hertzog Christian Albrechts zu Hollstein-Gottorff Kriegs-Articul, de anno 1674. Tit. XX. art. 139.

Observatio CCXXXVIII.

§. I.

Wenn der Soldat sich nicht mit seinem Sold begnügen lässet, wie er zubestraffen.

Empfängt der Soldat seinen richtigen Sold und Unterhalt, so kan er sich um desto weniger beschweren, wenn derselbe, wofern er ausser diesem von seinem Wirth oder andern Unterthanen mehr fordert oder nimmt, als sich gehöret, nicht allein zur

Resti-

Restitution angehalten, sondern noch darüber mit gebührender Straffe angesehen wird, von welcher exacten Disciplin man folgendes findet:

Wir wollen, daß sie allesammt und sonders gute und scharffe Disciplin und Ordre halten, denen Einwohnern und Unterthanen kein Ungemach noch Beleidigung zufügen, weniger einigen Hostilitæten oder Thätlichkeiten, Raub, Nahm, Plünderung, Wegnehmung des Viehes, Geldes oder Geldeswerth, noch dergleichen, sie beschweren, sondern sich dessen allen enthalten, und gleichwie die Commissarii aller Orten zur Hand seyn, und, wegen nöthiger Lebens- und Subsistentz-Mittel, behörige Anstalt machen werden, also auch damit sich allerdings vergnügen, und in Summa sich dergestalt verhalten und bezeigen sollen, damit niemand einige Klage oder Beschwerde über sie zu führen Ursach haben möge. Solten aber einige Desordren und Excesse fürgehen, und die Officirer nicht so fort desfalls gebührende Remedirung verfügen, und denen Beleidigten Satisfaction verschaffen, solchen Falls wollen wir so wohl Officirer als Soldaten dafür mit ernstlicher, auch nach Befinden, Leibes- und Lebens-Straffe, ohne einige Begnadigung, ansehen.

vid. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl zu Haltung guter Disciplin und Ordre bey Dero Militz, de anno 1673. §. Als haben Wir rc.

2. Deswegen ist auch in den Kriegs-Articuln die Vergreiffung an den Quartiers-Leuten, bey empfindlicher Leibes-Straffe, verboten. *Soldaten sollen sich nicht an den Quartiers-Leuten vergreiffen.*

Der Officierer oder Gemeine, so seinem Wirth, Wirthin, oder dessen Gesinde, bey welchen er einquartiret ist, schläget, stösset, und muthwillig, oder vorsetzlicher Weise plaget, oder selbigen einigen Schaden zufüget, soll vors erste dem Wirth, oder Wirthin, eine Abbitte thun, den

Schaden, zwiefach ersetzen, und über dem, nach Gelegenheit der That und der Person, gestraffet werden; Hat er selbige verwundet, gestochen, oder sonsten am Leibe beschädiget, soll er, nach Beschaffenheit der Sachen, auf des Kriegs-Gerichts Erkenntniß, mit doppelter Geld-Busse, Gassen-lauffen, oder anderer Straffe, den Rechten und Satzungen gemäß, beleget werden.

vid. Jus militar. Suecic. de anno 1683. Tit. XVIII. art. 110.

Item: Welcher von der Soldatesca seinen Wirth, Wirthin, oder Gesinde, ungebührlich tractiret, soll, nach Erkenntniß des Regiments-Rechts, mit scharffer unnachläßiger Leibes-Bestraffung angesehen werden.

vid. Jus milit. Brandenburg. de anno 1673. Tit. XI. art. 54.

Observatio CCXXXIX.

§. I.

Von Invaliden Häusern und Cassen.

Es ist nicht genug, daß der Soldat, bey gesunden Tagen, und so lang er seine Haut zum Dienst seines Herrn darstrecken kan, mit Sold und Unterhalt versehen wird; sondern es verdienen auch diejenigen, so aus Liebe vor ihren Herren und das Vaterland ihre gesunde Gliedmassen eingebüsset, und nicht mehr dienen können, nachgehends mit einer nothdürfftigen Versorgung auf Lebenslang begnadiget zu werden, worzu denn die Erbauung, Anordnung und Einrichtung hinlänglicher Invaliden-Häuser und Cassen am dienlichsten sind, und zwar dieses aus folgenden Bewegungs-Gründen:

Bewegungs-Ursachen hierzu.

1) Weil die Soldaten, wegen ihrer an sich selbst sauren, mühsamen, ja tausend Beschwer- und Gefährlichkeiten unterworffenen Lebens-Art, billig eine Belohnung in ihrem unvermögenden Alter verdienen.

2) We-

2) Wegen des geringen Soldes, den sie bey gesunden Tagen geniessen, da derselbige öffters kaum zum nothdürfftigen Unterhalt zureichet.

3) Weil die Soldaten auf heutigen Fuß selten solche Beute und Belohnung, als wie vor Alters geschehen, erhalten, da sie sonst ihren Antheil an der Beute hatten, und noch darzu Geschencke von ihren Feld-Herrn und Kaysern bekamen.

4) Weil ein jeder Herr, durch Danckbarkeit, verpflichtet ist, die von seinen Soldaten ihm erwiesene Dienste zu erkennen und zu belohnen.

5) Weil die Soldaten noch einmahl so willig zum Treffen gehen, wenn sie wissen, daß ihr Landes-Herr schon auf den Fall, da sie um ihre gesunden Glieder kommen würden, vor sie gesorget.

6) Weil dadurch die Leute desto eher zum Krieg angelocket werden, und man alsdenn bey Werbungen keines gewaltsamen Zwanges nöthig hat.

7) Weil dadurch manche Desertion unterbleiben würde.

8) Weil dergleichen gelähmte Soldaten, da sie nach ihrer Entlassung ihr Brod nicht anders zu verdienen wissen, Strassen, Menschen, Häuser und Kirchen zu berauben, veranlasset werden.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat, Part. III. cap. 37. §. 11. sqq. pag. 320. sq.

Observatio CCXL.

§. 1.

Es haben schon in den alten Zeiten die Griechischen Kayser diese Vorsorge für presthaffte Soldaten gehabt, und solche in gewissen hierzu destinir- *Es haben schon die Griechischen Kayser preßhaffte Soldaten in*

gewissen Häusern verpflegen lassen.

stinirten Oertern und Häusern aufnehmen und verpflegen lassen.

Joh. Peter von Ludewig de Jure valetudinario militum emeritorum. Tom. II. Miscell. opusc. 3. cap. 7. pag. 271.

Von derer Könige in Franckreich Henrici III. & IV. Vorsorge vor Invaliden.

2. So hat sich auch hierinnen König Henricus III. in Franckreich besonders mitleidig gegen arme Invaliden erwiesen; deme Henricus IV. hierinne nachgefolget, und wohl verdiente Soldaten nicht unversorgt gelassen.

Favyn in Theatro honoris, lib. III. pag. 675. de Serres en Inventaire de l'histoire de France ad an. 1606. pag. 1135.

Was Louis XV. König in Franckreich vor ein prächtiges Invaliden-Haus zu Paris gebaut.

3. Insonderheit hat der vorige König in Franckreich, Ludwig der XIV. durch Erbauung eines überaus prächtigen Pallastes vor die Invaliden Anno 1671. ein sehr löbliches Werck gestifftet, von welchem zu lesen:

Description generale de l'hotel Royal des Invalides etabli par Louis le Grand. à Paris 1685. Les Curiositez de Paris par M. L. R. Tom. II. pag. 492. sqq.

Von Engelands guten Anstalten deshalber.

4. Das benachbarte Engelland hat hierinnen mit denen Frantzosen fast gleiche Anstalten.

de Ludewig alleg. loc. cap. 10. pag. 300.

Von den Fonds der Hospital-Casse in denen Hannoverischen Landen.

5. Was in denen Hannoverischen Landen vor Fonds zur Verbesserung der Hospital-Casse, zu Unterhaltung unvermögender Soldaten ausfündig gemacht und destiniret worden, solches alles zeiget mit mehrern:

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Verordnung, die Verbesserung derer Fonds zur Invaliden-Casse betreffend, de anno 1709.

Observatio CCXLI.

§. 1.

Ob schon die Etablirung der Invaliden-Häuser an und vor sich, und in Ansehung derselben heilsamen Absicht, eine sehr löbliche und nützliche Sache ist: der Königlich-Preußische geheime Rath, Herr von Ludewig, auch unterschiedliche Vorschläge, woher die Capitalien zu deren Aufrichtung und Erhaltung zu nehmen, gethan hat in seinem

Wo Vorschläge zu Erbauung und Erhaltung der Invaliden-Häuser zu finden.

Tractat von dem Recht der Invaliden-Häuser. cap. 5.

So ist doch auch nicht zu läugnen, daß wohl öffters einem armen Soldaten mehr damit gedienet, wenn er einen leidlichen Gehalt, mit der Freyheit, bekommt, solchen, wo er will, zu verzehren; Dahingegen die Verpflegung an einem allgemeinen Ort, der Bedienten, Unterhaltung der Gebäude und anderer Umstände wegen, weit kostbarer, auch den Invaliden beschwerlicher wird. Und deswegen haben weyland Ihro Königl. Majest. in Preussen, Friedrich Wilhelm, glorwürdigsten Andenckens, vor besser angesehen, dergleichen Personen mit einer Beysteuer, bey den ihrigen, oder, wo sie es sonsten verlanget, zu versorgen; wodurch dann dasjenige, was sonst auf kostbare Gebäude und Bediente verwendet werden müssen, diesen gebrechlichen und dürfftigen Leuten zu gute gehen und ausgetheilet werden können.

Ob es nicht rathsamer sey, armen Soldaten einen leidlichen Gehalt, mit der Freyheit, zu geben, solchen zu verzehren, wo er will.

von Ludewig in der neu-angerichteten Profession in Oeconomie-Policey- und Cammer-Sachen. §. 16. pag. 47. sq.

2. Von denen Spaniern, ob sie schon von Natur karg und genau sind, wird dennoch die Belohnung wohlverdienter Soldaten dergestalt gerühmet, daß derjenige, so bey Eroberung einer Stadt, oder in Feld-Treffen, seine Gesundheit eingebüsset, seinen

Von den Spaniern wird die Belohnung wohlverdienter Soldaten gerühmet.

nen ehrlichen Abschied bekomme, und ihm seine Besoldung Zeit Lebens bleibe.

Franciscus de la Noue in seinem Discurs. polit. 15.

Caput XV.
Von Servies der Soldaten.
Observatio CCXLII.

§. 1.

Was die Wörter, Servies, Service, und Sét, bedeuten.

Das Wort, Servies, bedeutet eben dasjenige, was das Frantzösische Wort, Service, besaget, nemlich, ut sit quasi inserviens Victui Militum, das denen Soldaten zur Kost dienlich ist; dahingegen es die Engelländer, Set, quasi ein gesetztes, ein Deputat nennen.

Christian. Wildvogel. Diss. de Salgamo. Sect. I. §. 3. Guy Miege Dictionary, lit. S.

Was das Wort, Salgamum, bedeute.

2. Die Lateiner heissen es Salgamum, à Sale & γάμος, der Ehestand, das da gleichsam mit Saltz vermenget, verknüpffet und vermischet, oder, wie andere wollen, à Sale und γάειν, farcere, das mit Saltz zu bereitet ist; wiewohl Salgama eigentlich allerley eingemachte Früchte mit Zucker und Honig, dann auch einen Salat bedeutet.

Carol. du Fresne Glossar. Latinit. verb. Salgamum.

Was das Wort: Salgamum, in den Römischen Rechten anzeiget.

3. In den Römischen Rechten findet man, daß das Wort, Salgamum, diejenigen Dinge anzeige, womit man die Speisen würtzet, als Oel, Saltz, Pfeffer, u. d. g. welche Stücke auch die Römischen Soldaten, zu dem Ende, von ihren Wirthen gefordert

und begehret haben; wiewohl solches nachgehends von denen Kaysern abgestellet und verordnet worden, daß die Soldaten mit dem blossen Obdach oder Logiment zu frieden seyn müssen, und darüber in geringsten nichts fordern dörffen.

GOTHOFRED. ad Tit. C. de Salgam. hosp. non præst. du FRESNE cit. loc. PETR. GREGOR. Synt. Jur. lib. VIII. cap. 20. n. 6.

4. Denn obschon, in den alten Zeiten, unter dem Nahmen des Servieses nur Oel und Holtz begriffen gewesen, worzu noch einige Betten und Küssen kamen; so waren doch die Soldaten mit diesen nicht zu frieden, sondern verlangten von ihren Wirthen rechte Mahlzeiten, ja so gar Huren und Schlepsäcke, gleichsam als ob auch diese mit zur Bequemlichkeit der Quartiere, oder zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft gehörten, so, daß der Kayser Theodosius, und die übrigen, genöthiget worden, durch die schärffsten Gesetze dieses zu verbieten.

Was in den alten Zeiten unter dem Nahmen des Servieses begriffen gewesen, und von Abstellung dessen Mißbrauchs.

L. 1. sqq. C. Theod. de Salgam. hosp. non præst. L. un. C. Justin. d. tit. L. 12. C. Theod. de erogat. Milit. annon. L. 5. & 6. C. de Metat. & epid. ibique GOTHOFRED.

Observatio CCXLIII.

§. 1.

Der Servies ist eine gewisse Portion derjenigen Sachen, die zur Kost gehören, und die denen Soldaten alle Monate von ihren Wirthen entrichtet und abgegeben wird.

Was der Servies sey.

WILDVOGEL. Diss. de Salgamo. Sect. I. §. 13.

2. Heut zu Tag wird also denen Soldaten, nebst der Lagerstatt, insgemein auch in denen Quartieren, Holtz, Saltz, Pfeffer, Licht und Eßig von dem Wirth abgegeben.

Worinnen solcher heut zu Tag bestehe.

SCHWEDER. Introd. Jur. publ. Part. spec. Sect. I. cap. 26. §. 6. in fin p. 619.

Einige Rechts-Lehrer halten die Abgabe des Servies vor wieder rechtlich und unbillig; doch bezeuget die Erfahrung, daß darauf nicht reflectirt wird.

3. Es sind zwar die vortrefflichsten Rechts-Lehrer der Meynung, daß die Abgabe dergleichen Dinge denen Rechten und der Billigkeit zuwieder wären, weil die Unterthanen auf solche Art, da sie nicht nur die Einquartierung leiden, sondern auch den Servies abgeben müsten, mit doppelter Last beschweret würden; doch bezeuget die Erfahrung, daß die Soldaten an vielen Orten dasselbe, nach dem Unterschied der Oerter und derer vorhandenen Kriegs-Ordnungen, auf unterschiedliche Art bekommen.

Mev. Part. VI. Dec. 169. pag. 926.

Observatio CCXLIV.

§. 1.

Von der Benennung und Schätzung des heutigen Servieses.

Was unter der Benennung des heutigen Servieses zu verstehen, zeigen verschiedene Kriegs-Ordnungen hoher Potentaten, Chur- und Fürsten so wohl als auch dieses an, wie hoch ein jedes zu schätzen, wenn es denen Soldaten von den Wirthen nicht in Natur entrichtet wird; wie man denn in Churfürst Friedrichs Augusti zu Sachsen erneuerten Ordonnantz de anno 1697. folgendes ersiehet:

Die Servicen vor die Gemeinen sollen in Obdach, Saltz, Pfeffer, Eßig und Licht bestehen, und bleibet so wohl dem Wirth, als dem Soldaten frey, ob er ein Theil desselben, oder alles, um den hier beygesetzten Preiß, bezahlen oder annehmen will, jedoch soll der Soldat sich bey des Wirthes Feuer und Licht behelffen.

Was nach der Chur Sächsis. Ordonnanz monatblich an Servicen zu reichen.

Monatlich ist an Servicen zu reichen:

Vor Saltz	1 gr.	7 pf.	Licht	2 gr.	8 pf.
Pfeffer	1 gr.	7 pf.	Holtz	2 gr.	9 pf.
Eßig	2 gr.	2 pf.	Bette	3 gr.	3 pf.
				14 gr.	-

Einem

Einem Dragoner.

Vor Saltz	1 gr.	4 pf.	Licht	2 gr.	3 pf.
Pfeffer	1 gr.	4 pf.	Holtz	2 gr.	4 pf.
Eßig	2 gr.	-	Bette	2 gr.	9 pf.
				12 gr.	-

Einem Musquetier.

Vor Saltz	1 gr.	3 pf.	Licht	1 gr.	9 pf.
Pfeffer	1 gr.	3 pf.	Holtz	1 gr.	9 pf.
Eßig	1 gr.	6 pf.	Bette	2 gr.	6 pf.
				10 gr.	-

vid. Churfürst Friedrichs Augusti zu Sachsen erneuerte Ordonnantz de anno 1697. wie es mit Dero Militz im Quartier und auf dem Marche gehalten werden soll. §. 8. & 9.

2. Nach der Preußischen Verpflegungs-Ordonnanz de anno 1713. haben die Officiers, ausser ihren Quartier-Geldern, oder würcklich geniessenden Quartieren, weiter nichts an Servitien ohne Entgeld zu prætendiren; die Servies-Stücke aber derer Gemeinen sind folgendergestalt angeschlagen. Wie es nach der Preußis. Verpflegungs-Ordonanz de anno 1713. mit dem Servies gehalten wird.

	Reuter.	Dragoner.	Item sauer und süsse.	Reuter.	Dragoner.
Bette	3 gr. 3 pf. -	2 gr. 9 pf.	Saltz	1 gr. 7 pf. -	1 gr. 4 pf.
Holtz	2 gr. 9 pf. -	2 gr. 4 pf.	Pfeffer	1 gr. 7 pf. -	1 gr. 4 pf.
Licht	2 gr. 8 pf. -	2 gr. 3 pf.	Eßig	2 gr. 2 pf. -	2 gr. -
Fac.	8 gr. 8 pf. -	7 gr. 4 pf.	Fac.	5 gr. 4 pf. -	4 gr. 8 pf.

Musquetier.

			Item sauer und süsse.			
Bette	2 gr.	6 pf.		Saltz	1 gr.	3 pf.
Holtz	1 gr.	9 pf.		Pfeffer	1 gr.	3 pf.
Licht	1 gr.	9 pf.		Eßig	1 gr.	6 pf.
Summa	6 gr.	-		-	4 gr.	-

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-Ordonnanz, auch Einquartierungs-Reglement vor Dero Cavallerie und Infanterie, de anno 1713.

Observatio CCXLV.

§. 1.

Was die Königl. Dänische Einquartierungs-Ordonnanz de anno 1714. des Servieses wegen disponiret.

Nach der Königl. Dänischen Einquartierungs-Ordonnanz soll dem Bequartierten an Speise, Tranck, Saltz und Sauer nicht das geringste, es sey dann, daß das General-Feld-Kriegs-Commissariat ihnen, auf bedürffenden Fall, das Ordonnanz-mäßige Brod anwiese, abgefordert, am allerwenigsten aber derselbe von dem Einquartierten forciret werden, dergleichen von andern Orten vor ihn zu verschaffen, sondern es haben sich Unter-Officiers und Gemeine, worunter Hautboisten, Tambours, Zimmerleute, Grenadiers, Gefreyte und dergleichen, es sey bey der Cavallerie oder Infanterie, jedesmal mit verstanden werden, nur bey des Haus-Wirthes Feuer und Licht, wie es selbiger, seinem Zustand nach, selbst gebrauchet, zugleich mit zu behelffen.

vid. Königs FRIDERICI IV. in Dännemarck Verpfleg- und Einquartierungs-Ordonnantz vor Dero Militz, de anno 1714. §. 4.

Ingleichen das Chur-Braunschweigische Reglement de anno 1713.

2. Was in dem Chur-Braunschweigischen Landen des Servieses wegen reguliret ist, davon gibt Nachricht:

Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Reglement, nach welchem Dero Officierer und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß entweder mit Quartier in natura, oder dem Ordonnanz-mäßigen Quartier-Bette- und Servies-Geld, vom 1. Januar. 1714. an, in Dero sämtlichen Landen und Provintzen zu verpflegen, de anno 1713.

3. Wor-

3. Worinnen in Franckreich der Servies derer Soldaten bestehet, ist zu ersehen:

Von dem Frantzösischen Servies derer Soldaten.

ex Ordinat. Milit. Regis LUDOVICI XIV. de dato Paris den 22. Nov. anno 1665. §. 2. sqq.

Observatio CCXLVI.

§. I.

Was unter dem Namen der Lagerstätte und Betten zu verstehen, wird in denen Verpflegungs-Ordonnanzen derer Puissancen nachstehender massen angedeutet:

Von Lagerstätten und Betten, nach der Chur-Sächsis. Ordonnanz de anno 1697.

Damit der Soldat seine Montirung schonen könne, soll der Wirth ihn mit einem Bette, so gut er es hat, oder beyzubringen vermag, versehen.

vid. Chur-Fürst FRIDERICI AUGUSTI zu Sachsen erneuerte Ordonnanz, wie es mit Dero Militz sowohl im Quartiere, als auf dem Marche soll gehalten werden, de anno 1697. §. 8.

2. Die Königl. Dänische Verpfleg- und Einquartierungs-Ordonnanz verordnet folgendes:

Ingleichen nach der Königl. Dänischen Ordonnanz de anno 1714.

Wenn von Unter-Officiers und Gemeinen mehr, als einer, in ein Haus einquartieret werden, sollen zwey und zwey beysammen schlaffen, und auf einem Unter-Bette, oder, in dessen Ermangelung, einem Stroh-Sack mit einem Haupt-Pfühl, Lacken und Ober-Bette, oder Decke zufrieden seyn, so gut der Bequartierte ihm es anschaffet, und wofern er an statt des Bettes, einem Gemeinen, er sey von der Infanterie oder Cavallerie, täglich einen halben Lübschilling oder Sechsling zu geben gemeynet, muß er sich selbsten ein Bette, oder Lager, darauf zu schlaffen, verschaffen. Welches denn von dem Gemeinen Soldaten, und nicht von des Officiers Permission,

dependiren soll. Im Fall aber der Bequartierte so arm wäre, daß er selbsten nur kümmerlich, oder gar nicht, vor sich und seine armen Kinder Betten hätte, sondern aufm Stroh liegen müste, soll der Soldat gleichfalls so lange aufm Stroh zu schlaffen schuldig seyn, bis er solches seinem Officier geziemend, und dieser ferner gehörigen Orts dem Beamten oder Magistrat angeben könne, um solches durch Hülffe seiner Mitbequartierten selbigen Districts, dergestalt zu remediren, daß dem Soldaten täglich, entweder ein halber Lübschilling oder Sechsling, oder auch, wie obgedacht, ein Bette gegeben werde.

vid. Königs FRIDERICI IV. in Dännemarck Verpfleg- und Einquartierungs-Ordonnanz vor Dero Militz, de anno 1714. §. 6. & 7.

Observatio CCXLVII.

§. 1.

Wie es mit denen Soldaten-Weibern, in Ansehung des Servieses, gehalten wird.

Die Frauen der verheyratheten Soldaten geniessen zwar zugleich mit ihren Männern Obdach und Lagerstatt, haben aber an Holtz, Licht, Betten und dergleichen nichts absonderlich zu fordern; wenn auch eines solchen Weibes Mann auf eine kurtze Zeit commandiret wird, behält dieselbe doch inzwischen das freye Obdach und Lagerstatt in dem Quartiere.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-Ordonnanz vor Dero Cavallerie, de anno 1713. §. 15.

Uber das geordnete Servies ist kein Wirth schuldig, dem Soldaten ein mehrers zu geben.

2. Uber das geordnete Servies ist kein Wirth schuldig, dem Soldaten ein mehrers zu geben. Solten aber die Soldaten ihre Wirthe zu etwas mehr obligiren wollen, und daher Klage entstehen, sollen die Officiers gehalten seyn, solche so fort zu remediren, und die Verbrecher zu scharf-

fer

fer Straffe zu ziehen, sonsten Sr. Königl. Majest. es von selbsten fordern wollen.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-Ordonnanz auch Einquartierungs-Reglement vor Dero Infanterie, de anno 1713. §. 9.

Observatio CCXLVIII.

§. 1.

In einigen Orten wird der Unterschied unter dem grossen und kleinen Servies beobachtet, dergestalt, daß zu jenem Quartier- und Lagerstatt, ingleichen Holtz, Licht, und Bette: zu diesem aber nur Saltz, Pfeffer und Eßig gerechnet wird.

Von dem Unterschied des grossen und kleinen Servieses.

vid. Chur-Sächsische Einquartierungs-Ordonnantz de anno 1697. §. 8.

2. Also wird in Chur-Braunschweigischen Landen einem Paucker und Trompeter, wie auch einem Feldscheer-Gesellen, Hautboisten und Tambour bey denen Dragonern, freyes Quartier und Lagerstatt von dem Quartiers-Mann in Natura, sammt dem kleinen Service, als Saltz, Sauer und Pfeffer, nach Nothdurfft, gegeben, und danebenst der Mitgebrauch des Wirths Feuer und Lichtes verstattet.

Wie es in Chur-Braunschweigischen Landen damit gehalten wird.

vid. Chur-Braunschweig. Einquartierungs-Reglement, de anno 1713. §. 1.

Observatio CCXLIX:

§. 1.

Es haben nicht alle, so in Militair-Diensten stehen, den Servies durchgängig zu geniessen, sondern es wird öffters denen Officiers ein gewisses Service-Geld davor gegeben.

Denen Officiers wird öffters ein gewisses Service-Geld gegeben.

vid. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Reglement,

lement, nach welchem Dero Officierer und gemeine Soldaten zu verpflegen, de anno 1713. §. 1.

Was in Dänemarck deshalber im Jahr 1714. verordnet worden.

2. In den Königreich Dänemarck wurde im Jahr 1714. dieses verordnet:

Es mögen die Generals und Ober-Officiers, auch was zum Stabe gehöret, insgesammt, statt des Quartiers und Stall-Raumes, wie auch derer Betten vor die nach dem Reglement ihnen zugestandene Leute, wenn sie solches von dem Bequartierten in Natura nicht erlangen, gestalten in diesem dem Bequartierten Haus-Wirthe allezeit die Wahl verbleibet, nach folgendes an Gelde, und zwar wie solches jedes Orts gangbar ist, annehmen, darüber aber, untern Vorwand des Service, oder anderer Prætensionen, ein mehrers nicht, es habe Namen, wie es immer wolle, bey Vermeidung unserer Ungnade und schwerer Straffe, als nach Unterscheid des Standes und Condition, bey Cassation der Charge, ansehnlicher Geld-Busse, oder, in deren Ermangelung, einer harten Leibes-Straffe, von dem Wirthe prætendiren, noch selbigem auf einerley anderer Art anmuthen oder zu verstehen geben.

vid. Königs FRIDERICI IV. in Dännemarck Verpfleg- und Einquartierungs-Ordonnanz, de anno 1714. §. 4.

Chur-Bayrische Verordnung, daß sich alle Officiers mit dem ihnen ausgeworffenen Servies-Geld begnügen lassen sollen.

3. In Bayern haben Ihro Chur-Fürstliche Durchl. Anno 1715. specialiter gnädigst befohlen, daß kein Officier, wer der auch immer seyn möge, von dem Quartiers-Vater einiges Quartier oder Service in Natura, auf was Weise oder Prætext es seyn möchte, bey Vermeidung würcklicher Cassation, mehr erfordern, sondern sich mit dem ihm ausgeworffenen Monatlichen Servies-Geld allerdings begnügen lassen solle.

vid. Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern Reglement, was denen

denen sämtlichen sowohl hohen als niedern Kriegs-Officiern, statt des sonst in natura genossenen Servies, künfftighin an Geld zu reichen ist, sub dato München den 30. Jun. 1715.

Observatio CCL.

§. I.

Ob schon regulariter denen mit Urlaub ihrer vorgesetzten Officiers verreiseten und abwesenden Officiers und Soldaten, weil sie solchenfalls, denen Rechten nach, vor Anwesend zu halten sind, der Servies nicht abzusprechen wäre; so wird es doch hierinne auf unterschiedene Art gehalten.

Mit den Abwesenden wird es wegen Reichung des Servies, auf unterschiedne Art gehalten.

BALD. in L. 14. C. de Prox. sacr. scrin. PETR. SURD. Consil. XLII. n. 2. sq.

2. In Chur-Braunschweigischen wurde anno 1713. dieses deswegen verordnet:

Was in Chur-Braunschweigischen Landen anno 1713. deshalber verordnet worden.

Wann ein Officier, es sey zu Roß oder zu Fuß, in seinen eigenen Geschäfften abwesend ist, und das Quartier in natura vorhin genossen, hat er Zeit seiner Abwesenheit kein Quartier-Bette- und Service-Geld zu fordern, jedoch muß der Wirth, oder Quartiersmann seine zuruck lassende Equipage verwahren; Einem Gemeinen aber, wenn er beurlaubet ist, und sich mit seinem Wirth verglichen, daß derselbe ihm, statt des Quartiers in natura, das Ordonnantz-mäßige Quartier- und Service-Geld gibt, wird dasselbe auch in seiner Abwesenheit gereichet, und wann er das Quartier in natura geniesset, doch das kleine Service monatlich bezahlt.

vid. Churfürst Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Reglement, nach welchem Dero Officierer und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, entweder mit Quartier in natura, oder dem Ordonnantz-mäßigen Quartier- Bette- und Service-Geld in Dero Landen zu verpflegen, de anno 1713. §. 11.

Was die Königl. Preußis. Ordonnanz de anno 1713. deswegen bey der Infanterie ordonniret.

3. Nach einer Königlich-Preußischen Ordonnantz de Anno 1713. siehet man folgendes deshalber ordonniret:

Auf diejenigen, so von dem Regiment, oder Compagnie, entweder auf Arbeit, oder sonst in Königl. Diensten commandirt, oder auch, mit Urlaub ihres Officiers abwesend sind, muß zwar, bey Einrichtung der Quartiere, mit gesehen werden, damit sie bey der Rückkunfft ihre Quartiere finden und unterkommen können; Es ist aber kein Wirth schuldig, vor dergleichen Absentes, weder vor Quartier, noch Holtz, Licht, oder Bette, so wenig an dem Officier, als den Soldaten, etwas zu bezahlen, gestalt denn auch diese, deßfalls etwas zu fordern, sich nicht unterstehen sollen.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-Ordonnanz auch Einquartierungs-Reglement vor Dero Infanterie, de anno 1713. §. 13.

Desgleichen bey der Cavallerie.

4. Wird aber ein Reuter oder Dragoner auf einige Zeit in Herren-Diensten, es sey auf Postirung, Ordonnantzen, Staabs-Wacht ꝛc. commandirt; so soll ihm nach der Königl. Preußischen Ordonnantz, vor die Cavallerie, vor seine Servies-Stücke, und was er sonsten in dem Quartier genossen, auf alle 5. Tage 4. gute Groschen, oder monatlich 1. Rthlr. ingleichen noch, zu Rauch-Futter oder Grasung, ebenfalls alle 5. Tage 4. gute Groschen, oder 1. Rthlr. monatlich, und mehrers nicht, aus dem Quartier mit gegeben werden.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-Ordonnanz auch Einquartierungs-Reglement vor Dero Cavallerie- und Dragoner, de anno 1713. §. 16.

Was die Chur-Sächsis. Ordonnanz de

5. Ebenfalls werden, nach der Chur-Sächsischen Ordonnantz de Anno 1697. denen, so auf Arbeit,

heit, Execution, und sonst commandirt, oder beurlaubet sind, die Quartiere aufbehalten, und der kleine Servies, nemlich, Eßig, Pfeffer und Saltz bezahlet.

anno 1697. darinne disponirt.

vid. Chur-Fürst FRIDERICI AUGUSTI zu Sachsen erneuerte Ordonnanz, wie es mit Dero Militz sowohl im Quartier, als auf dem Marche soll gehalten werden, de anno 1697. §. 8.

6. Denen krancken Soldaten muß der Servies willig entrichtet werden, weil diejenigen, so in Diensten stehen, und ihre Dienste zu thun willig sind, durch Leibes-Schwachheit aber daran verhindert werden, denen gleich zu halten, so die Dienste würcklich verrichten.

Denen krancken Soldaten soll der Servies billig entrichtet werden.

L. 4. §. 5. ff. de Stat. liber. BARTOL. in L. 19. §. 9. ff. Locat. conduct.

Observatio CCLI.

§. 1.

Einige wollen die Einquartierung derer Soldaten, deren Annexum der Servies mit ist, unter die munera personalia referiren.

Einige referiren die Einquartierung der Soldaten unter die Munera personalia.

FAUST ab Aschaffenburg Consil. pro Ærar. Class. X. cons. 51. pag. 503. BORNITIUS de Ærar. lib. VI. cap. 3.

2. Es sind aber, regulariter, nur die Eigenthums-Herrn und Besitzer der Häuser zu Abtragung des Service verbunden, nicht aber die Haußgenossen, die kein eigenes Feuer noch Rauch halten, oder die nur Weinberge, Felder, und andere Grund-Stücke besitzen; dahero auch Scabini Jenenses mense Majo 1637. in causa Johann Birckners contra den Rath zu Erffurt gesprochen:

Nur die, so Häuser besitzen, nicht aber die Haußgenossen, oder die nur Weinberge, oder gewisse andere Grund-Stücke besitzen, sind regulariter, zu Abtragung des Servieses verbunden.

Daß ihr, zu Erstattung der Wachen, wie auch

Præjudicium 1. Servies- und Tractament-Gelder, so einig und allein auf die Wohnungen der Häuser, mit nichten aber auf Aecker, Weinberge und Buchhandel ihr Absehen haben, vom Rath allhier mit Fug und Bestand Rechtens nicht anzuhalten.

Jngleichen Mense Decembr. Anno 1641. in causa quorundam zu Nieder-Wildungen contra den Rath daselbst.

Præjudicium 2. Es seynd Klägere, wenn sie kein Feuer und Rauch halten, Soldaten zu beherbergen, oder deswegen, gleich den Einheimischen, etwas in die Quartiere zu liefern, wie auch die heutiges Tages gebräuchliche Servis, welchen die Haus-Wirthe zu geben pflegen, zu entrichten unverbunden.

RICHTER. Decis. LXX. n. 55. & 57. pag. 14. & 15.

Es kommt hierinnen auch auf eines jeden Orts Gewohnheit und Herkommen an.

3. Doch kommt es auch hierinnen auf eines jeden Orts Gewohnheit und Herkommen an, gleichwie, daß in der Chur-Fürstl. Sächs. Residentz-Stadt Dreßden, die Besitzer derer Weinberge und Aecker den Servies mit geben müssen, solches bezeuget:

von Flemming in vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. IV. cap. 10. §. 8. pag. 424. WILDVOGEL. Diss. de Salgamo. cap. III. §. 3. n. 10.

Observatio CCLII.

§. 1.

Ob die von der Ritterschafft, wenn sie Häuser in Städten besitzen, ein Privilegium in Contributionibus zu prætendiren haben? und ob sich dergleichen

Es behaupten sehr viele unter den Gelehrten, daß die von der Ritterschafft, wenn sie in Städten durch Kauf- Erbschafft, oder auf andere Weise erlangte Häuser besitzen, wegen ihres Adel-Standes kein Privilegium vor andern, in Contributionibus, zu prætendiren haben. Und ob es schon an einigen Orten solche Freyhäuser gibt, die von der Einquartierung

tierung und Entrichtung des Servieses befreyet sind; so leidet doch auch dieses einen Abfall, wenn der Landes-Herr hierunter ein anderes, im Fall der Noth, anordnet:

auf die Frey-Häuser, im Nothfall, erstrecken?

Mev. Part. VII. Dec. 70. pag. 1064. Tiraqvell. de Nobilit. cap. XX. n. 165. sq. Klock. de Contribut. cap. XIV. sect. I. n. 25. pag. 287. vid. Autor. des rechtlichen Bedenckens über die Frage: Ob die von der Ritterschafft, wegen ihres Adelstandes, einig Privilegium vor andern Land-Ständen, sonderlich aber denen von Städten, in contributionibus, zu prætendiren? Wildvogel. Diss. de Salgamo. cap. III. §. 4. n. 11. sqq.

2. Daher kommt es auch, daß, wenn einem ein Hauß, frey von allen Beschwerungen, wie sie Namen haben möchten, verkaufft worden, die Obrigkeit aber, nach geschlossenem Kauff, von dem Käuffer das Servies-Geld vor die Soldaten, wegen seines erkaufften Hauses, fordert, dieser solches bezahlen muß, und der Verkäuffer ihm deshalber keine Gewährschafft zu leisten schuldig ist; Weil sich solche nur auf verborgene und unbekannte Onera erstrecket, unter welche aber diejenigen nicht gerechnet werden können, welche durch öffentliche Gebote und Verordnungen aufgeleget worden.

Ob ein Verkäuffer die Eviction, wegen Befreyung des verkaufften Hauses von Servies-Geldern, zu leisten schuldig?

arg. L. 27. C. de Eviction. Carpzov. lib. IV. Resp. 79. & Part. II. const. 34. def. 20. Mev. Part. III. Dec. 180. Struv. Syntagm. Jur. civil. Exercitat. XXVII. thes. 24.

Observatio CCLIII.

§. 1.

Priester und geistliche Personen geben von den Häusern, die sie als Priester bewohnen, keinen Servies, und sind auch, ausser dem höchsten Nothfall, mit Einquartierung der Soldaten zu verschonen. Wenn sie aber andere Häuser haben, die sie vermie-

Was vor Häuser der Priester und anderer geistlichen Personen von Servies und Einquartierungen befreyet sind.

then, so müssen sie ebenfalls das ihrige so wohl, als andere Bürger, davon entrichten.

L. 1. 2. & 3. C. de Episc. & Cleric. ibique BRUNNEM. cap. 4. & 7. X. de Immunit. Eccles. ibique GONZALEZ TELLEZ. CARPZOV. Defin. Eccles. lib. I. tit. 7. def. 123. & in Proc. Jur. Tit. III. art. 3. §. 3. n. 31. REINKINGK. de Regim. secul. & Eccles. lib. III. class. I. cap. 10. n. 15. pag. 1146. BÖCKEL. de Jur. hospit. cap. VI. th. 4. MEV. Part. VII. Dec. 144. n. 3.

Von Befreyung der Clöster, Kirchen, und Schul-Häuser.

2. Clöster, Kirchen und Schulen-Häuser sind von dergleichen Beschwerung, ohne Ausnahme, befreyet.

L. 35. C. de Episc. & Cleric.

Wenn von andern Kirchen-Gütern ein Beytrag zu den Quartier- und Servies-Geldern eingezogen werden.

3. Ob nun auch schon andere zu denen Kirchen gehörige Güter überhaupt sich einer Befreyung von allen Auflagen zu erfreuen haben; So kan, dem ohngeachtet, von diesen ein Beytrag zu den Quartier- und Servies-Geldern, im Nothfall, eingezogen werden, nicht weniger, wenn dergleichen Beschwerung schon vorhero, ehe sie zu der Kirche gekommen, darauf gehafftet.

L. 1. 2. & 3. C. de Episc. & Cleric. L. 5. C. de SS. Eccles. ibique BRUNNEMANN. n. 3. cap. 8. & 11. X. de Decim. KLOCK. de Contribut. cap. XVII. n. 206. pag. 381. CARPZOV. Part. III. Dec. 263. n. 7. pag. 680. GAIL. 2. Obs. 52. n. 12. pag. 386.

Observatio CCLIV.

§. 1.

Von Befreyung der Professorum und Doctorum Juris et Medicinæ auf Universitäten von Einquartierungen und Service.

Was die Professores und Doctores Juris & Medicinæ auf Universitæten anbetrifft, so wird davor gehalten, daß derselben Häuser, welche sie bewohnen, nicht aber die vermietheten, mit würcklichen Einquartierungen billig zu verschonen; was aber das Service anbelangt, werden sie sich dessen Beytrags wohl

wohl schwerlich entschlagen können: es wären selbige denn durch ein besonderes Privilegium davon exemt, oder hätten gewisse Freyhäuser in Besitz.

L. 6. C. de Professor. & Medic. Klock. de Contribut. cap. XVII. n. 239. & 240. pag. 383. Reinkingk. de Regim. Secul. & Eccles. lib. I. class. 5. cap. 4. n. 180. pag. 576.

Ob die Bürgermeister und andere Raths-Personen davon befreyet sind.

2. In Städten sind die Bürgermeister und andere Raths-Personen, die mit der Vorsorge des gemeinen Wesens, in solchen und andern Fällen, ohnehin beladen, von der Einquartierung und dem Servies-Geld, wenn der Nothfall kein anderes erfordert, frey, zumahl wenn des Orts Gewohnheit darzu kommt, oder gar eine Herrschafftliche Befreyung allegirt werden kan.

per L. 5. §. 1. & 3. ff. de Jur. immun. ibique Gothofred. n. 26. L. 11. ff. de Decurion. L. 3. C. quæ sit long. Consuet. L. un. C. de his, qui a Principe vacation. accep. L. 10. C. de Muner. Patrimon. L. 1. C. de Indiction. Rol. à Valle Vol. I. conf. 66. n. 42. & Vol. III. conf. 80 n. 23. sq. Gail. 2. Obs. 52. n. 26. pag. 388. Mynsing. Cent. IV. obs. 70. n. 6. Carpzov. lib. IV. tit. X. resp. 75. n. 15. pag. 817. Klock. cit. loc. cap. XIV. n. 60. pag. 290.

Was in der Königl. Preußischen Verpflegungs-Ordonnanz deswegen versehen ist.

3. Also ist in der Königl. Preußischen Verpflegungs-Ordonnanz de Anno 1713. versehen:

Daß der regierende Bürgermeister, Syndicus, Richter, Stadtschreiber, Einnehmer und andere, so Königl. Cassen und Gelder in Händen haben, so wohl von würcklicher Einquartierung, als auch von Bezahlung des Quartier-Geldes befreyet seyn sollen.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Verpflegungs-Ordonnanz vor Dero Infanterie, de anno 1713. §. 10.

Ob-

Observatio CCLV.

§. 1.

Ein Auswärtiger ist schuldig, von seinem Haus in einer Stadt wegen die Einquartierung zu leiden und Servies abzugeben; nicht aber von einigen Grund-Stücken, als Aecker, Wiesen 2c.

Besitzet ein Auswärtiger in einer Stadt Haus und Güter, so ist er, als ein Unterthan desselbigen Orts Obrigkeit, so wohl die Einquartierung zu leiden, als auch den Servies abzugeben schuldig, zumahl wenn dasselbe in dem Schatzungs- oder Steuer-Buch eingeschrieben stehet; hat er aber kein Haus, sondern nur einige andere Grund-Stücke, z. E. Aecker, Wiesen 2c. allda im Besitz, so darf er keines von beyden præstiren.

WILDVOGEL. Diss. de Salgamo. cap. III. §. 14. n. 34. sqq.

Ob dergleichen Onera auf einem sub hastâ erstandenen Hause, vor dessen Adjudication, hafften.

2. Hat einer ein Haus sub hastâ erstanden, so wird er sich von Bezahlung der Service-Gelder nicht loß machen können, wenn ihm gleich dasselbe noch nicht gerichtlich zuerkennet und übergeben worden.

CARPZOV. Part. I. const. 32. def. 50. n. 1. sqq.

Wer zwey Häuser besitzet, muß diese Onera von beyden tragen.

3. Wer in einer Stadt zwey Häuser besitzet, muß von beyden das Quartier- und Servies-Geld entrichten, weil diese Beschwerung nicht dem Besitzer, sondern denen Häusern anklebet.

juxta Nov. XVII. cap. 8. WILDVOGEL. alleg. loc. §. 20. n. 53. & 54.

Observatio CCLVI.

§. 1.

Ob unter der Befreyung von allen bürgerlichen Beschwerden auch die

Derjenige, so eine Befreyung von allen Bürgerlichen Beschwerden von der Obrigkeit erlanget, muß deswegen doch das Quartier- und Servies-Geld

vor

vor die Soldaten mit entrichten, weil unter den Worten, bürgerlichen Beschwerden, nur die Befreyung von persönlichen, nicht aber von solchen Beschwerungen zu verstehen ist, die auf Haus und Güter hafften, als welche sehr verhaßt, und deswegen, wo sie nicht besonders mit klaren Worten ausgedrucket worden, mehr einzuschräncken, als zu erweitern ist.

lich seyn, und Befreyung von Soldaten-Servis und Quartier-Geld stecke?

L. 18. §. 29. ff. de Mun. & Hon. MEV. Part. IX. Dec. 23. pag. 1426.

2. Die Frage: Ob der Beständner, oder der Vermiether eines Hauses den Servies vor die Soldaten zu entrichten? ist mit dem Unterschied zu beantworten: daß, wenn die Kosten wenig betragen, solche der Beständner zu tragen, wenn sie aber unmäßig sind, der Vermiether selbige dem Beständner wieder zu ersetzen habe.

Ob der Beständner oder Vermiether eines Hauses den Servies vor die Soldaten zu entrichten habe?

L. 15. §. 2. ff. Locat. Conduct. ibique BRUNNEM. n. 21. L. 25. §. 6 ff. eod. FRANTZK. ad Tit. ff. Locat. n. 173.

3. Also, wenn die Einquartierungs-Kosten, bey anhaltender Lagerstatt, von der Obrigkeit ordentlicher Weise ausgeschlagen und eingetrieben werden, so kan der Beständner dasjenige, was er wegen seines in Bestand habenden Hauses bezahlen müssen, wieder von dem Bestand-Geld abrechnen und innen behalten; weil der Vermiether, da er das Pacht- oder Bestand-Geld, als einer Nutzung vom Hause geniesset, auch die Beschwerungen zu übernehmen schuldig.

Wann, und warum der Beständner sein deswegen ausgelegtes Geld wieder von dem Bestand-Geld abrechnen könne?

arg. L. 9. C. de Metat. & Epidem. L. 10. ff. de R. J. L. 19. & 36. ff. de Usur. L. 3. §. 14. & L. 18. §. 29. ff. de Muner. & honor. L. 3. C. de Muner. MEV. Part. II. Dec. 90. n. 6. CARPZOV. Part. II. const. 37. def. 15.

4. So muß auch derjenige, der den Niesbrauch von einem Hause, mithin Nutzen und Beschwerung da-

Der den Niesbrauch von einem Hause hat, muß auch die

Einquartierung und den Servies übernehmen.

davon hat, die Einquartierung der Soldaten, nebst dem Servies, als ein Annexum derselben, übernehmen.

arg. L. 13. ff. de impens. in rem dot. L. 28. ff. de Usu & Usufr. leg. ibique GOTHOFR. n. 17. L. 9. pr. ff. de Usufr. HARTM. PISTORIS Part. I. qu. 46. n. 33. STRUV. Synt. J. C. Exerc. XII. th. 24. TABOR. Comment. de Metat. cap. III. n. 20. CARPZOV. Part. I. const. 32. def. 50. n. 6. & Part. III. const. 16. def. 12.

Observatio CCLVII.

§. 1.

Nach den Römischen Gesetzen wurden die Soldaten und Bequartierte gestrafft, wenn jene von diesen etwas nahmen, oder diese jenen etwas anboten.

Nach den Römischen Gesetzen war zu derjenigen Zeit, da der Servies abgeschaffet worden, nicht nur scharff verboten, daß sie nichts von dem Bequartierten, wenn sie es auch freywillig geben wolten, nehmen sollten; sondern es wurden auch diese darum bestrafft, wenn sie überwiesen werden konnten, daß sie denen Soldaten dergleichen offerirt und angeboten.

L. un. C. de Salgam. hosp. non præst. L. 5. C. de Metat. & Epidem. KLOCK. de Contribut. cap. XVII. n. 208. pag. 381.

Von dem noch heut zu Tag geltenden Verbot des guten Willens.

2. Gleichwie nun sothanes Verbot zweiffels ohne um des Willen dahin extendiret worden, damit die Soldaten unter dem Prætext des guten und freyen Willens, keinen Zwang einzuführen Gelegenheit nehmen möchten; Also mag auch wohl das noch heut zu Tag bekannte Sprichwort: Wenn man ihnen einen Finger erlaubet, so nehmen sie die gantze Hand rc. Chur-Fürst Fridericum Augustum zu Sachsen bewogen haben, unter dero Trouppen folgendes zu verfügen:

Wir befehlen hierdurch ernstlich und wollen, daß, von dato

der publication dieser Ordonnanz, der gute Wille gäntzlich verboten und aufgehoben seyn, ein jeder sich mit seiner verordneten Gage begnügen lassen, und von dem Quartier-Stande nicht das geringste über die Ordonnanz, insonderheit keine Speisung, vielweniger, an dessen statt, Geld, unter was Vorwand es auch geschehen könne oder möge, würde es ihm auch gleich angeboten, nehmen, vielweniger begehren soll.

vid. Churfürst FRIDERICI AUGUSTI zu Sachsen erneuerte Ordonnanz, wie es mit Dero Militz, sowohl im Quartier, als auf dem Marche, soll gehalten werden, de anno 1697. §. 6.

Observatio CCLVIII.

§. 1.

Diese jetzt angeführte Chur-Sächsische Ordonnanz gründet sich auf das General-Gebot, daß sich die Soldaten an dem Ordonnanz mäßigen Servies begnügen lassen, und von ihren Wirthen weiter nichts fordern sollen. Also hat König Ludovicus XIV. in Franckreich seinen Trouppen anbefehlen lassen:

Von dem Generalen Verbot in Franckreich, daß die Soldaten von ihren Wirthen nicht mehr, als die Verpflegung, fordern sollen.

Daß sie von ihren Wirthen nicht mehr, als die Verpflegung, fordern sollen, denen Officierern bey verdienter Straffe, denen Soldaten aber bey Lebens Straffe.

vid. Ordinat. Milit. LUDOVICI XIV. Reg. Gall. de dato Paris den 22. Nov. 1665. §. 20.

2. Kaysers Leopoldi Articuls-Brief gebietet:

Was Kaysers Leopoldi Articuls-Brief überhaupt gebietet.

Keiner soll, bey Verlust seines Lebens, seinem Wirthe Gewalt zufügen.

ap. LÜNIG. in Corp. Jur. milit. pag. 102.

Chur Sächsis. Verordnung deshalben.

3. Desgleichen hat Chur-Fürst Johann Georg zu Sachsen verordnen lassen:

Daß sich ein jedweder in denen Quartieren der Gebühr nach bezeigen, weder gegen den Wirth, noch dessen Leute, sich einiger Gewalt und Unbefugniß gebrauchen, noch auch ein anders, als ihm würcklich assigniret, eigenthätig einnehmen, auch sonsten sich darinnen dergestalt verhalten solle, wie es ihme oblieget, oder gehöriger Straffe unnachläßig zu gewarten haben.

vid. Sereniss. Elect. Saxon. JOH. GEORG. III. Artic. Milit. de dato Budißin auf dem Schlosse Ortenburg am 20. Dec. 1680. art. 16.

Die Wahl, an statt des Quartiers das assignirte Geld zu geben oder zu nehmen, bleibt öffters dem Wirth, öffters dem Soldaten anheim gestellt.

4. Da auch an vielen Orten recipirt ist, daß die Soldaten, an statt des Quartiers das assignirte Quartier- und Service-Geld bekommen; so bleibet hierinnen die Wahl, nach manchen Kriegs-Ordnungen und Verpflegungs-Ordonnanzen, dem Wirth, nach manchen auch beyden zugleich anheim gestellt.

vid. Chur-Braunschweigisches Reglement, de anno 1713. §. 1. & 11. conf. Observat. CCXLIV. §. 1. & Obs. CCXLVI. §. 2. & Observat. CCXLIX. § 2. & Obs. CCL. §. 2. h. cap.

Observatio CCLIX.

§. I.

Ob ein Wirth seinem Soldaten nichts verehren dörffe, mit dem er in Freund- oder Anverwandtschafft stehet.

Ob nun schon dergleichen Verordnungen sehr heilsam und löblich an und vor sich selbst sind, indem die Soldaten dadurch von manchen Excessen abgehalten werden; so dörffte doch gleichwohl dieses so hart nicht anzusehen, noch zu bestraffen seyn, wenn ein Wirth, der mit seinem Soldaten in Freund- und An-

Anverwandschafft stünde, denselben etwas an Geld, Essen, oder Trincken, verehret hätte; weil hierunter keine, sonst in denen Kriegs-Articuln verbotene Abnöthigung, oder Herauspressung des empfangenen, sondern vielmehr, daß es aus wahrer Freundschafft und ungezwungenen Willen geschehen, zu vermuthen ist.

arg. L. 1. §. 1. ff. ad L. Jul. repet. PLATEA ad L. un. C. de Salgam. hosp. non præst. CHRISTIN. Vol. V. Dec. 144. n. 15.

2. Hätte sich aber ein Wirth mit seinem einquartierten Soldaten, dem er sonst nichts, als das blosse Obdach und Lagerstatt, zu vergönnen schuldig gewesen, dennoch über das, um nur Friede und Ruhe im Hause zu haben, auf eine gewisse Abgabe einiges Servies-Geldes verglichen; so kan solches weder denen übrigen Bequartierten zum Præjudiz gereichen, noch ihm selbst zur Ursache und Grund dienen, die Wiedererſetzung dessen von der Stadt oder Gemeine zu verlangen und zu begehren, als welche, weil sie von diesem Vergleich keinen Nutzen gehabt, auch keinen Schaden deswegen zu tragen schuldig ist.

Der Vergleich, welchen ein Wirth mit seinem Soldaten, wegen Abgabe einiges Servies-Geldes gemacht, kan weder denen übrigen Bequartierten, noch einer Stadt oder Gemeine, der Restitution wegen, zum Præjudiz gereichen.

L. fin. §. 3. C. de furt. & L. 10. ff. de R. J. L. 12. C. de annon. & tribut. RICHTER. Part. II. Dec. 70. n. 57. pag. 14. & 15.

Observatio CCLX.

§. 1.

Die Obrigkeit soll jedes Orts bedacht seyn, die Abgaben, des Servieses wegen, auf einen gleichen Fuß, und zwar nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Werth der Häuser und Güter, zu setzen.

Wie die Abgaben, des Servieses wegen, auf einen gleichen Fuß zu setzen.

L. 2. C. de annon. & tribut. ROL. à VALLE Vol. I. cons. 66. n. 15. & 50. sq.

Chur-Sächsis. Verordnung deswegen.

2. Also ergieng in Chur-Sachsen an den Stadt-Rath zu Dreßden deshalber diese Verordnung:

Sie sollen auf einen zulänglichen Modum, wie diese Abgabe auf einen gleichen Fuß, und zwar nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Werth der Häuser, zu setzen förderlichst bedacht seyn.

vid. Ser. Elector. Saxon. FRIDERICI AUGUSTI Rescriptum ad Senatum Dresdens. de dato 4. Dec. 1695.

Eine jede Last soll zu gleichen Theilen getragen, und niemand vor den andern beschweret werden.

3. Denn man muß niemand mehr zumuthen, als ihm, nach seinem Vermögen, trifft, noch ihrer wenigen eine Last, welche viele tragen solten, alleine auflegen, um andere zu erleichtern.

per L. actores, 4. C. de Exact. tribut. BALD. Vol. V. cons. 410. in fin. RUIN. Vol. V. cons. 107.

CAPUT XVI.

Von denen Privilegiis, Freyheiten und mancherley Rechten derer Soldaten.

Observatio CCLXI.

§. 1.

Was das Wort, Privilegium, bedeute.

Das Wort, Privilegium, bedeutet so viel, als privata Lex, ein besonderes Gesetz oder Recht, sintemahl bey denen Alten das Wort, Privus, eben das angezeiget, was heut zu Tag das Wort, Singulus, nemlich sonderbar heisset.

JOH. HENR. MEIER. Diss. de Privileg. Milit. cap. I. th. I. pag. 3.

2. Des-

2. Deswegen werden also die Privilegia solche besondere Rechte und Gesetze genennet, die von dem Landes-Herrn, der die Macht, Gesetze, zu geben, hat, besondern Personen, einiger Sachen wegen, wieder das gemeine Recht, ertheilet werden, und etwas sonderbares einführen. Was Privilegia seyn.

C. Privileg. 3. Dist. 3. C. sane 9. de Privileg.

3. Daß aber der Gesetz-Geber die Macht und Gewalt habe, Privilegia, wieder das gemeine Recht und die von ihm gegebene Gesetze, in seinem Lande, diesem oder jenem, zu statten kommen zu lassen, ist ausser allen Zweifel; e. g. einem durch Unglück verdorbenen, oder ausser Zahlungs-Mitteln gerathenen Debitori ein Rescriptum Moratorium, einen Anstands- oder eisernen Brief, Quinquenell, auf eine gewisse Zeit zu ertheilen, binnen welcher derselbe von seinen Glaubigern nicht angesuchten werden darf. Ob der Gesetzgeber die Macht habe, Privilegia, wieder das gemeine Recht, zu ertheilen.

L. 2. C. de Precib. Imperat. offerend. vid. Reformat. polit. de anno 1548. Tit. XXII. Von verdorbenen Kauffleuten. §. Und nachdem sie zu Zeiten rc. 2. & de anno 1577. Tit. XXIII. §. Wann auch solche rc. 4. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1654. §. Dieser Unserer bisher gesetzter Verordnung rc. 175. LAUTERBACH. Diss. de Beneficio Rescripti Moratorii. cap. I. th. 1. & 3. pag. 2. sq.

4. Gleichwie nun Kayserlichen, auch anderer Potentaten und Fürsten Privilegiis nachzugehen, und darwieder auf keinerley Weise zu handeln ist; Also darf man auch von dem wahren Verstand und Inhalt derselbigen nicht abweichen, noch solche über selbigen erstrecken, oder zu einer andern Folge anziehen, wie zu sehen: Die Privilegia müssen gehalten aber nicht extendiret, noch zu einer andern Folge angezogen werden.

ex L. 12. C. qui potior. in pignor. hab.

Obser-

Observatio CCLXII.

§. 1.

Die Privilegia sind entweder realia, oder personalia; und welches jene sind. e. g. Privilegium actionis funerariæ.

Die Privilegia sind entweder realia, oder personalia. Jene werden unmittelbar einer Sache, Ortes, oder Handlung wegen ertheilet, und gehen auf einen jeden Erben über: dergleichen das Privilegium Actionis funerariæ ist, als welche Klage dem, der, zu Bestattung einer Leiche, die Begräbniß-Kosten ausgelegt, wieder den Erben, Besitzer der Güter und andere Nachfolger, denen die Leiche zu bestellen zukommen, dergestalt gegeben wird, daß ihm solche erstattet, und für allen andern Glaubigern bezahlet werden müssen.

L. 68. ff. de R. J. L. 12. §. 2. L. 14. §. 13. & L. 45. ff. de Relig. & sumpt. funer. L. 1. §. 19. ff. ad L. Falcid. L. 22. §. 9. C. de Jur. deliber. CARPZOV. Jurispr. forens. Part. I. const. 28. def. 39.

Von mehrern Arten eines Privilegii realis.

Oder, wenn ein Privilegium einem gewissen Grund und Boden gegeben wird, daß solcher mit keiner Steuer und andern Auflagen beschweret werden soll, als welches auf alle und jede Besitzer desselben übergehet; welche Beschaffenheit es auch mit denenjenigen Privilegiis hat, so einer Stadt, Universitæt, Collegio, oder Famille ertheilet worden, dergestalt, daß sich solcher alle Nachfolger und Glieder derselben zu erfreuen haben.

L. 3. §. 1. & L. 4. §. 3. ff. de Censib. JOH. SIBRAND. de Jure Cinctorum singulari. cap. I. n. 15.

Welches Privilegia personalia heissen; dergleichen die Privilegia militum sind.

2. Diese, die Privilegia personalia, kleben nur derjenigen Person, welche solche erhalten, unmittelbar an, erlöschen also wieder mit derselben, und gehen nicht auf die Erben über, können auch zu keiner Folge angezogen werden; dergleichen diejenigen Privilegia und Freyheiten sind, so denen Soldaten ertheilet worden.

§. 6. Inst. de J. N. G. & C. L. 1. §. 2. ff. de Constit. Princip. L. 68. & 196. ff. de R. J. L. 2. C. de LL.

Obser-

Observatio CCLXIII.

§. 1.

Es verdienen die Soldaten, da sie zu dem Dienst ihres Landes-Herrn und des Vaterlandes Leib und Leben aufopfern müssen, allerdings mancherley Freyheiten und Begnadigungen, welche ihnen auch vorlängst von denen Römischen Kaysern wieder das gemeine Recht, der Billigkeit wegen, gantz besonders ertheilet worden.

Warum die Soldaten mancherley Freyheiten und und Begnadigungen verdienen.

ENENCKEL. de Privileg. Milit. lib. I. cap. 3.

2. Die Ursachen, wodurch ehemahls die Römischen Kayser hierzu bewogen worden, gründen sich, theils, auf die Billigkeit überhaupt, theils, auf die Gunst und Gewogenheit gegen die Soldaten, theils, auf dieser Unwissenheit und Unerfahrenheit in denen gemeinen Rechts-Sachen, theils, auf derselben Verdienste, welche der Billigkeit gemäß zu belohnen sind, theils auch, auf die allgemeine Wohlfarth, Zucht und Erbarkeit.

Von den Ursachen, welche ehemahls die Römis. Kayser bewogen, denen Soldaten besondere Freyheiten zu ertheilen.

L. 1. & 26. ff. de Testam. Milit. L. 13. ff. de Re milit. L. 40. ff. de Administr. & peric. tutor. in pr. Inst. de Milit. testament. L. 19. C. de Pact. L. 3. C. de Milit. vest. L. 22. pr. C. de Jur. deliber. L. 13. 14. & 15. C. de Re milit. L. 9. C. de Procurat. L. 19. C. de Agric. L. 8. C. quib. non objic. long. temp. præscript. L. 8. C. de Restit. Milit.

3. Ob nun schon etliche der Rechtsgelehrten der Meynung sind, daß die Soldaten heut zu Tag solche Freyheiten und Privilegia nicht mehr hätten, und deswegen verschiedene Ursachen angeführet haben; So findet man doch nirgends, daß dieselben ihnen wären genommen worden, und können diejenigen Soldaten, die würcklich zur Fahne geschworen, auch sich in einem rechtmäßi-

Ob die Soldaten dergleichen Freyheiten noch heut zu Tag zu geniessen haben.

mäßigen Krieg wieder den Türcken, oder andere Feinde des Vaterlandes, gebrauchen lassen, diese Freyheiten noch gar wohl haben, weil eben die Ursachen, warum dergleichen denen Soldaten vor Zeiten bey den Römern gegeben worden, auch noch heut zu Tage statt finden.

GAIL. 2. Observ. 118. n. 2. pag. 528.

Observatio CCLXIV.

§. 1.

Welche Personen gleiche Privilegia mit denen Soldaten zu geniessen haben.

Dergleichen besondere Privilegia geniessen nicht alleine die Soldaten, sondern auch die Kriegs-Räthe, Feld-Prediger, Feld-Medici, Auditeurs, Feldscherer, ingleichen die Marquetenders und andere, die sich, Militiæ causâ, im Lager gegen dem Feind befinden, weil sie ihr Leben, bey dergleichen Gelegenheit, eben so wohl, als die würcklichen Soldaten, verliehren können.

L. ult. ff. de Testam. Milit. HENR. BERGER. Diss. de Privileg. Milit. circa Testamenta. th. 5.

Welche Soldaten hingegen, nebst denen See- oder Meer-Räubern, davon ausgeschlossen werden.

2. Hingegen werden billig davon, die See- oder Meer-Räuber, und alle diejenigen Soldaten ausgeschlossen, welche sich ihren vorgesetzten Kriegs-Obersten, oder Capitain, auch allen, die über sie zu commandiren haben, muthwilliger Weise wiedersetzen, denenselben nicht gehorchen, noch dasjenige, so von ihnen zu thun geboten, verrichten, Meuterey anrichten, und Ursache zum Aufruhr geben; ingleichen die mit dem Feind Verrätherey, Correspondentz, und Intelligentz gehalten, ihre Fahnen verlassen, durchgehen und sich zum Feind begeben.

AVTH. NAVIG. C. de furt. C. 6. Caus. 23. qu. 3. von Flemmings vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. cap. 5. §. 16. pag. 109.

3. So sind nicht weniger diejenigen dergleichen Freyheiten nicht theilhafftig, welche sich für Soldaten zwar ausgeben, theils aber keine Herrschafft haben, theils sich nicht in ihren Dienst wesendlich halten, sondern im Lande ihren Vortheil nachziehen, mithin gardende Land-Knechte, Herren-loses Gesindel, Hünerfänger und Freybeuter genennet werden, wieder welche in denen Reichs-Constitutionibus verschiedene Vorsehung geschehen ist. Welche Leute sonst noch dieser Freyheiten nicht theilhafftig sind.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1555. §. 35. 38. & 39. conf. der Röm. Kayserl. Majestät und des Reichs Ständen Policey-Ordnung zu Franckfurt anno 1577. gebessert. Tit. VII. von Herren-losen und gardenden Knechten. §. 1. sqq.

Observatio CCLXV.

§. 1.

Es haben die Soldaten gewisse Privilegia in Ansehung ihrer Personen und Sachen. Also gebühret ihnen, in Ansehung der Personen, die Ober-Stelle und der Vorzug in Kriegs-Sachen, weil, nach des weisen Heyden Ciceronis Ausspruch, die Kriegs-Kunst unter andern die beste ist. Denen Soldaten gebühret, in Ansehung ihrer Personen die Ober-Stelle und der Vorzug in Kriegs-Sachen.

Cicero in Orat. pro Muren.

2. Polybius erzehlet, die Römer hätten ihre Soldaten so hoch geehret, daß sie den Rath aus solchen erwehlet, und keiner in den Rath kommen können, der nicht zuvor im Krieg gedienet habe. Daß die Römer den Rath aus Soldaten gewehlet.

Ernest. Frider. Schroeter. Diss. de Jur. Milit. singularib. Part. Spec. Sect. I. cap. 1.

3. Kayser Cajus Julius Maximus, aus Thracia gebürtig, war anfangs ein Schäfer, hernach ein Soldat unter den Kaysern, Septimio Severo, Antonino Wie sich Kayser Maximinus von Schäfer-Stand an bis auf den Kay-

ser-Thron durch seine Tapferkeit geschwungen.

tonino Caracalla, Heliogabalo und Alexandro Severo. Durch seine Hertzhafftigkeit aber erlangte er nicht nur hohe Chargen unter der Armee, sondern wurde auch Anno 235. nachdem er des Kaysers Alexandri Severi Untergang befördern helffen, gar zum Kayser erkläret.

JAC. CHRISTOPH. ISSELIN. Lexic. Basil. univers. verb. Maximinus, pag. 437. sq.

Welchergestalt Kayser Aurelianus denen Soldaten die Freyheit verstattet, solche Kleider zu tragen, die nur denen mit Reichs-Geschäfften beladenen Männern vergönnet gewesen.

4. Welcher gestalt die Soldaten von Kayser Aureliano die Freyheit bekommen, güldene, seidene, und mit Gold eingewürckte Kleider tragen zu dorffen, welche sonst niemand, als nur denen mit Reichs-Geschäfften beladenen Männern vergönnet worden, ist aus den Historien bekannt, und lehret die tägliche Erfahrung, daß sie solche Freyheit auch noch heut zu Tag, in gewisser Maasse, gebrauchen mögen.

L. 1. & 2. C. de Vestib. FLAV. VOPISCUS in Aurelian. cap. 12.

Wie dieses zu verstehen, daß denen Soldaten in Kriegs-Sachen die Ober-Stelle gebühre.

5. Gleichwie aber dieses nicht also zu verstehen ist, als wenn ein jeglicher gemeiner Soldat über einen vornehmen gelehrten Mann gehen möge, sondern gewisse Gradus dabey in acht genommen werden müssen; also wird noch heut zu Tage observiret, daß, wenn eine Sache, so zum Kriegs-Handel gehöret, und wobey Gelehrte und Soldaten gebraucht werden, zu deliberiren vorgebracht wird, die Soldaten den Vorzug haben, wann aber die Sache Juris civilis und Bürgerlich ist, die Gelehrten oben an gesetzet werden.

per L. 1. C. de Offic. Vicar.

Observatio CCLXVI.

§. 1.

Die Soldaten können, zumahl wenn sie im Felde sind, ohne Solennität und Ceremonien, so von andern Personen in acht zu nehmen sind, ehrlich freyen und heyrathen. Soldaten können ohne Solennitäten freyen und heyrathen.

L. 21. C. de Nupt.

2. Doch darf solches heut zu Tag nicht ohne Consens der Herrschafft, wenigstens derer vorgesetzten Officiers, ingleichen derer Eltern oder Vormünder, wenn solche in der Nähe sind und darum ersuchet werden können, geschehen, nach folgenden Kriegs-Articuln: Von dem hierzu erforderlichen Consens.

Der Prediger soll, bey Verliehrung seines Amts, keinem Soldaten eine Frau geben, der Soldat habe denn eine Bewilligung von dem Chef der Compagnie, darunter er stehet, vorzulegen, wie auch beyderseits Hochzeitere ein gut Gezeugniß, daß sie ledige Personen, und die Eltern, oder Vormünder, wann dieselben in der nähe, und um solche Einwilligung ersuchet werden können, mit der Heyrath einig seyn.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dännemarck Articuls-Brief vor Dero sämtliche Militz zu Lande, de anno 1683. cap. I. art. 6.

Item: Es soll kein Priester, Geistlicher, oder Prediger, er sey von was deren in Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zugelassener Religionen er wolle, bey Entsetzung seines Dienstes, keinen Soldaten mit einem Weibs-Bild vermähligen, er habe denn Consens von seinem Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeistern, Rittmeistern, oder Hauptmann vorzulegen, auch beyde Personen, da sie ledig, auch Eltern und Vormünder, (wann dieselben in der Nähe, und sie um Einwilligung der Heyrath ersucht wer-

werden können,) damit einig zu seyn, gute Zeugniß vorzuweisen.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker, de anno 1672. art. 17. conf. Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckis. Creyses, art. 55. Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Creyses, de anno 1698. art. 20. Articuls-Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung vor Ihro Königl. Majestät in Franckreich und derer mit derselben vereinigten Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs Armeen, untern Commando höchstgedachter Herren Alliirten bestellten General-Lieutenants, Herrn Grafens Wolffgang Julii von Hohenlohe-Neuenstein, de an. 1658. art. 9. Befehl Churfürst **Johann Georgs** des IV. zu Sachsen, daß kein Pfarrer einen Unter-Officier, oder gemeinen Soldaten, ohne Vorbewust des commandirenden Officiers, ehelich trauen soll, de an. 1693. it. König **Friedrichs** des I. in Preussen Matrimonial-Edict de anno 1701. & 1705. welche Matrimonial-Edicte hernachmahls auch auf die Ober-Officiers, inclusive des Capitains, extendiret worden, durch eine Declaration de anno 1709. it. Chur-Pfältzische Kriegs-Articul, art. 19. it. König **Georgs** von Groß-Brittannien und Chur-Fürstens zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, art. 8. ingleichen **Deroselben** Verordnung deshalben de anno 1716. it. Hertzog **Friedrichs** zu Sachsen-Gotha Kriegs-Recht oder Articuls-Brief. Tit. XI. art. 1. ingleichen **Deroselben** Verordnung, die Verheyrathung der Soldaten betreffend, de anno 1719.

Item: Welcher Unter-Officier oder gemeine Soldat, ohne Vorwissen seiner Ober-Officierer, sich mit einer Weibs-Person ehelich versprechen oder verkuppeln solte, derselbe soll, an statt der vorhin verordneten einjährigen Festungs-Arbeit, ins künfftige fünffzehenmahl in einem Tag durch die Gassen lauffen, die Weibes-Person aber ein Jahr ins Spinn-Haus condemnirt seyn, auch solche Zusagen, wenn sie gleich endlich geschehen und das Frauens-Mensch geschwängert worden, vor null und nichtig erkläret, im Fall aber, da die priesterliche Copulation würcklich vor sich gegangen, die vorgesetzte Straffe verdoppelt werden.

vid.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen neu-approbirte Kriegs-Articul vor die Unter-Officierer und gemeine Soldaten, de an. 1713. art. 24.

Item: Ohne Ihro Hochfürstl. Durchl. Special- gnädigste Einwilligung solle niemand, weder Unter-Officiers, noch Gemeinen, sich zu verheyrathen gestattet werden, bey harter Leibes-Straffe der Unter-Officiers und Gemeinen, so ohne Erlaubnis solches thun, und Cassation des Ober-Officiers, so solches verstattet.

vid. Hertzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg Articuls-Brief, de anno 1705. art. 11.

Item: Das Heyrathen soll hin künfftig, ohne erhebliche Ursachen, und unsere Special-Erlaubniß, durchaus keinem Unter-Officier, oder Gemeinen verstattet werden. Solte sich aber ereignen, daß ein Unter-Officier, oder Gemeiner, ohne unser Vorwissen und erhaltenen Consens, heimlich, ausserhalb unsern Landen, sich copuliren liesse, soll selbiger, nebst der Dirne, zwey Monat lang geschlossen in den Dreck-Karn arbeiten, und, nach Verfliessung dieser Zeit ihm die Montur abgenommen, und ein anderer Mann von seinem Guthaben an dessen Stelle geworben, er aber fortgeschicket werden.

vid. Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Kriegs-Articul vor Dero Militz, de anno 1715. art. 83.

Observatio CCLXVII.

§. 1.

Die commandirende und andere Ober-Officiers haben dieses, in Ansehung der Kirchen-Ordnung, zum voraus, daß solche sich nicht öffentlich proclamiren, oder copuliren lassen, auch mehr als drey Gevattern erbitten dörffen.

Was die Ober-Officiers in Ansehung der Heyrath und Kind-Tauffe zum voraus haben.

Carpzov. Jurispr. Eccles. lib. II. tit. 15. def. 249. n. 7. pag. 375.

2. Was

Was in Chur-Sachsen wegen der Proclamation gemeiner Soldaten verordnet worden.

2. Was hingegen die gemeine Soldaten betrifft, haben Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Fridericus Augustus, der Proclamation und Trauung halber folgenden Befehl ergehen lassen:

Von Gottes Gnaden, Friedrich Augustus, König in Polen rc. Churfürst rc. Würdige, Hochgelahrte, Liebe, Andächtige und Getreue! demnach wir in Erfahrung kommen, ob solten die Geistlichen auf dem Lande die Soldaten, wenn sie einen Schein von ihren Officierern bringen, ohne Aufgeboth copuliren, und das Anno 1693. ergangene Rescript, daß sie so verfahren solten, erklären, durch dieses und andere dergleichen Rescripte aber dasjenige, was, der Kirchen-Ordnung nach, wegen der Proclamation und sonsten bey denen Copulationen erfordert wird, keineswegs aufgehoben worden, die Soldaten auch hiervon nirgends ausgenommen, massen denn auch an euch deshalber bereits unterm 8. April. jetzt lauffenden Jahres Befehl ergangen; Als ist Unser Begehren hiermit, ihr wollet, daß solchem gebührend nachgelebet werde, beobachten. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dreßden am - - Decembr. Anno 1709.

A. E. Senft von Pilsach, mpr.
David Thieme.

Denen Würdigen und Hochgelahrten, Unsern Lieben, Andächtigen und Getreuen, Verordneten des Consistorii zu Leipzig.

Observatio CCLXVIII.

§. 1.

Ob, und wie eine Soldaten-Frau den Tod ihres Mannes

Wenn ein Soldat viele Jahre würcklich im Felde stehet, und dessen Frau gleich keine Nachricht

richt von dessen Leben erhält; so kan solche doch nicht eher zur andern Ehe schreiten, bis sie von des Mannes Tod sichere Nachricht, durch glaubwürdige Zeugnisse, beybringet, worzu genug ist, wenn nur ein eintziger Zeuge solches beschworen, oder der Officier, unter dessen Commando derselbe gestanden, solches attestiret.

bescheinigen müsse, wenn sie zur andern Ehe schreiten will.

Nov. CXVII. cap. 11. Burg. sing. Observat. Cent. I. obs. 34. p. 354. Carpzov. Jurispr. Eccles. lib. II. tit. 9. def. 167. Richter. Expos. auth. ad Auth. Hodie, C. de Repud.

2. Einige wollen, daß die Frau von der Zeit an, da sie sichre Nachricht von des Mannes Tod erhalten, dem ohngeacht noch ein Jahr lang ausser der Ehe bleiben müsse.

Einige wollen, daß die Frau, nach erhaltener sichern Nachricht von des Mannes Tod, noch ein Jahr lang ausser der Ehe bleiben müsse.

Rittersh. ad Nov. Part. IV. cap. 7. n. 11. pag. 225.

3. Ausser dem hingegen, wenn die Frau, ohne solche sichere Zeugnisse abzuwarten und bey zu bringen, einen andern heyrathet, und der erste Mann, käme wieder nach Haus zurück, so kan dieser solche wieder als sein Weib ansprechen und zurück fordern.

Heyrathet die Frau, ohne solche sichere Zeugnisse einen andern Mann, so kan der erste bey seiner Wiederkunfft solche als sein Weib zurück fordern.

Nov. CXVII. cap. 11. & Auth. Hodie C. de Repud.

Observatio CCLXIX.

§. 1.

Kein würcklicher Soldat kan von der Obrigkeit gezwungen werden, ein Amt, das von ihm persönlich verrichtet werden muß, z. E. eine Vormundschafft auf sich zu nehmen.

Kein Soldat kan gezwungen werden ein Amt anzunehmen, das er in Person verrichten muß.

L. 3. §. 1. ff. de Muner. L. 10. §. 4. ff. de Vacat. & excus. Muner. L. 2. C. de Re milit. L. 1. C. de Veteran.

Warum ein Soldat nicht zugelassen wird, wenn er auch schon Vormund werden wolte.

2. Wenn auch schon ein Soldat Vormund werden wolte, so wird er doch um deswillen, damit er dadurch nicht von seinen Kriegs-Diensten abgehalten werden möge, nicht zu gelassen.

L. 4. C. qui dar. tutor. vel curat. poss. §. 4. Inst. de excus. tutor. vel curator. ibique SCHNEIDEWIN. n. 1.

Warum sich ein Soldat dieses Privilegii nicht gegen seine Mit-Soldaten bedienen könne?

3. Gleichwie aber eine privilegirte Person gegen der andern sich der Privilegien nicht gebrauchet; also kan auch ein Soldat dieses Privilegium nicht vorschützen, wenn er von einem seiner Mit-Soldaten im Feld zum Vormund angesprochen wird.

arg. L. 11. ff. de Minorib. vid. L. 8. ff. de Excusat. L. 2. C. de Excusat. Veteran.

Die Soldaten sind von dem Amt eines Procuratoris befreyet.

4. Nicht weniger sind die Soldaten von dem Amt eines Procuratoris dergestalt befreyet, daß sie keine Sache, weder für Vater, Mutter, Weiber, noch andere Personen, wenn es auch gleich der Gegentheil zu lassen und haben wolte, führen dörffen.

§. 11. Inst. de Exception. L. 8. §. 2. & L. 54. ff. de Procurat. L. 7. 9. & 13. C. eod.

Observatio CCLXX.

§. 1.

Ob ein im Felde stehender Soldat zu Ablegung eines Zeugnisses könne gezwungen werden?

Es kan ein Soldat, der im Felde stehet, zu Ablegung eines Zeugnisses nicht gezwungen werden, es beträffe denn solches eine Sache an, daran dem gemeinen Wesen höchlich gelegen, oder, da keine andere Mittel, hinter die Wahrheit zu kommen, vorhanden wären.

L. 3. §. 6. & L. 8. ff. de Testib. L 34. §. 4. C. de Episcop. aud. SCHRÖTER. Diss. de Jur. milit. singular. Part. spec. Sect. I. cap. 3. §. 3.

2. Auf

2. Auf der Reise sind die Soldaten, zu Wasser und zu Lande, so wohl in Ansehung ihrer Personen, als auch ihrer Sachen, Zollfrey; doch müssen selbige mit richtigen Paßporten versehen seyn, und keinen Handel treiben, ausser dem sie diejenigen Sachen, womit sie handeln, zu verzollen schuldig sind.

Welchergestalt die Soldaten auf der Reise Zollfrey sind.

Tot. tit. C. de Commeat. L. 7. C. de Vectigal.

3. Versiehet, oder thut ein Soldat etwas, so nicht wieder das natürliche oder allgemeine Völcker- noch weniger wieder das Kriegs-Recht, sondern nur wieder gemeine bürgerliche Rechte laufft, e. g. in Erbschaffts-Sachen; so wird derselbe vor entschuldigt gehalten, wenn er keine gelehrte Leute um sich gehabt, welche er consuliren können, vor sich selbst aber vorwendet, daß er nicht gewust, was des Rechtens wäre, und sich mehr um Wehr und Waffen, als um das Recht zu bekümmern hätte.

In wie ferne einen Soldaten die Unwissenheit gemeiner bürgerlichen Rechte entschuldiget.

L. 9. §. 1. & 3. ff. de Jur. & Fact. ignor. L. 1. C. eod. L. 22. pr. C. de Jur. deliber. SCHRÖTER. alleg. loc. cap. 2. §. 1.

Observatio CCLXXI.

§. 1.

Einem Soldaten kan, nebst seinem Weibe, wenn derselbe über Land, des Vaterlandes wegen Krieg zu führen, gezogen, nichts præscribiret oder verjähret werden, wenn er, oder dessen Weib, schon in der Zeit eine Sache nicht fordern lassen, sondern bekommt solche hernach wieder, ob er gleich über die Zeit der Verjährung aussen bleibet; welche Entschuldigung ihm aber nicht zu statten kommt, woferne er seines eigenen Nutzens halber über Land ist.

In wie ferne einen Soldaten und dessen Weib die Abwesenheit wieder die Verjährung schützet.

L. 1. & 2. C. de Uxor. Milit. ibique CUJAC. & WESENBEC. in Paratit. L. 1. 6. & 8. C. de Restitut. Milit.

Ein Lehn muß sonsten, nach dem Tode des Vasallen, binnen Jahr und Tag gesucht werden.

2. Die Erben eines von Adel, der kein Soldat gewesen, sind schuldig, dessen hinterlassenes Lehn binnen Jahr und Tag, bey Verlust desselben, aufs neue bey dem Lehn-Herrn zu suchen.

2 Feud. 24.

Die Erben eines Soldaten aber haben ein Jahr und einen Monat dazu.

3. Ob nun zwar verschiedene der Meynung sind, daß auch denen Soldaten hierzu nur ein Jahr und Tag-Frist gegeben werde; So ist doch dargegen in den Lehn-Rechten gegründet, daß, wenn ein Soldat ein Lehn-Gut, nach seinem Absterben verlassen, dessen Erben ein gantzes Jahr und einen Monat, sothanes Lehn zu suchen, Zeit haben.

1 Feud. 22. pr. GOEDD. Disp. feud. III. th. 26. lit. a.

Observatio CCLXXII.

§. 1.

Von dem Privilegio Fori derer Soldaten in bürgerlichen und peinlichen Sachen.

Es sind die Soldaten nicht allein in bürgerlichen Händeln und Geschäfften, sondern auch in Ansehung ihres Fori privilegirt, und können also in Sachen, sie seyen peinlich, oder nicht peinlich, vor niemand anders, als für ihren Capitain, Obersten, oder Kriegs-Gericht verklaget, belanget, und zu erscheinen angehalten werden.

L. 3. pr. ff. de Re milit. L. fin. C. eod. L. 4. C. de agentib. in reb. L. 2. C. ubi quis de curial. L. 6. C. de Jurisdict. omn. judic. L. 1. C. de exhib. & transm. reis. L. 1. C. de Offic. Magistr. Milit. L. 17. C. de Judic.

Die Soldaten können, Schulden wegen nicht leicht in Arrest genommen, noch deren Sold ver-

2. Die Soldaten können, Schulden wegen, nicht leicht in Arrest genommen, noch ihnen ihr monatlicher Sold, oder Lieferungs-Geld, wenn zumahl andere Zahlungs-Mittel vorhanden sind, verarresti-

ret

ret werden, weil es ihnen vom Feld-Herrn zum nothdürfftigen Lebens-Unterhalt gegeben ist. — kümmert werden.

L. 4. C. de Execut. rei judicat. Burg. sing. Observat. Cent. I. obs. 40. pag. 105.

3. Also ist in verschiedenen Kriegs-Articuln versehen: — Was die Kriegs-Articul hierinnen disponiren.

Daß, wegen Schuld-Sachen, in währendem Zug auf Mann und Montirung kein Arrest gelegt werden soll.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 181.

Item: Kein Obrister, Obrist-Lieutenant, Obrist-Wachtmeister, Hauptmann, oder anderer Officier, zu Pferd oder zu Fuß, soll seinen Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant, Kleidung, oder was sonsten auf sie gegeben wird, vorenthalten, oder ihnen abkürtzen, verringern, oder schmälern, es sey auf was Weise es wolle.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker, de anno 1672. art. 75. conf. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XXIII. art. 136. it. Jus Milit. Brandenburg. de anno 1673.

Observatio CCLXXIII.

§. 1.

Hingegen findet man auch dieses, der Schulden wegen verordnet: — Von der Strafe der Soldaten, wenn sie unnöthige Schulden machen.

Welcher Soldat unnöthige Schulden, ohne Vorwissen seiner Officierer machen, und darüber Klage kommen würde, derselbe soll, wenn er solche nicht zu bezahlen vermögend, am Leibe, nachdem auch die Schuld ein grosses oder weniges austrägt, desto härter gestrafft werden.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen neu-approbirte Kriegs-Articul vor Dero sämtliche Militz, de anno 1713. art. 28.

Von Bezahlung der Schulden.

2. Woferne also die Soldaten dennoch Schulden gemacht hätten, pfleget es ihnen, entweder auf dem Abdanck-Platz bey der gantzen Auszahlung, oder auch noch währender Dienste, jedoch mit Vorwissen, des Commissariats, nach und nach abgezogen zu werden, wie solches nachstehende Kriegs-Articul bekräfftigen:

Welcher Officier seinen Reutern und Soldaten etwas vorstrecket, und die Bezahlung wieder begehret, der soll es Unsern Commissarien anmelden, die die Schuld abziehen sollen, daß der Soldat gleichwohl Unterhalt habe, und Unsere Dienste nicht gehindert werden.

vid. Churfürst **Friedrich Wilhelms** zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. XVII. art. 83. conf. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XXIII. art. 137.

Item: Welcher Soldat in Wein- oder Bier-Häusern stehen oder gehen, daselbst zechen, und den Wirth nicht bezahlen wird, soll, nach Beklagung des Wirths, mit denen Eisen, nebst Erlegung des vertrunckenen Geldes, gestrafft werden. Und wenn einer wegziehen und seinen Abschied erlangen wird, soll derselbe nicht eher seinen Pasport bekommen, er habe denn zuvor den Wirth und die Gläubiger befriediget.

vid. Fürst **Johann Augusts** zu Anhalt-Zerbst Articuls-Brief, de anno 1720. art. 32. & 33.

Observatio CCLXXIV.

§. 1.

Wie es zu halten, wenn ein Soldat in allzugrosse Schulden-Last verfallen.

Ist ein Soldat mit so grossen Schulden beladen, daß er sich, auch mit Verlust seiner Haabe und Güter, nicht leichtlich heraus wickeln kan, so darf derselbige doch nicht mehr zahlen, als was von seinen Gütern über das, was zu Erhaltung seines Standes

des die Zeit seines Lebens erfordert wird, übrig bleibet, wenn gleich viele Creditores den wenigsten Theil ihrer Schulden bekommen.

L. 6. & 18. ff. de Re judicat. COLER. de Proc. execut. Part. II. cap. 3. n. 118.

2. Es ist eine bekannte Regel: quod affirmanti incumbat probatio; diese leidet aber bey denen Soldaten ihren Abfall, indem ein Soldat, welcher in einer Schuld-Sache affirmiret, er habe seinen Glaubiger bezahlt, den Beweiß nicht, wohl aber der Gegentheil zu führen hat, welcher negiret, daß die Schuld von dem Soldaten bezahlt sey.

Ob in Schuld-Sachen derer Soldaten dem affirmanti oder neganti der Beweiß obliege?

L. 25. §. 1. ff. de Probation.

Observatio CCLXXV.

§. 1.

Des Wechsel-Rechts können sich die Soldaten nicht entziehen, wie denn, denen daraus sonst entstehenden Inconvenientien vorzubeugen, nachfolgende hohe Verordnungen bekannt sind:

Des Wechsel-Rechts können sich die Soldaten nicht entziehen.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen rc. Unser allergnädigster Herr, aus bewegenden Ursachen, und zu so viel mehrer Beschleunigung der Justitz, allergnädigst gut gefunden, zu verordnen, daß hinfüro in dem Art. 46. des hiebevor publicirten Wechsel-Edicts, ratione fori competentis, folgende Aenderung beobachtet, und in vorkommenden Wechsel-Sachen, worbey dero Ober- und Unter-Officierer, auch Soldaten interessiret seynd, die Kläger sich jedesmahl zuförderst bey dem Commandeur melden, und solcher gestalt die erste Instanz gehörig observiren, auch Justiz suchen, wenn selbige

Königl. Preussische Verordnung deswegen de anno 1714.

aber

aber ihnen nicht administriret werden will, alsdann, auf ihr Suppliciren, entweder bey allerhöchstgedacht Sr. Königl. Majestät selbsten, oder bey dero Cammer-Gericht allhier, oder auch in dero Königreich und andern dero Provintzien, bey denen Judiciis, wohin die Wechsel-Sachen gehören, solche ihre Klagen in Cognition gezogen, und obgedachte Ober- und Unter-Officierer und Soldaten schuldig und gehalten seyn sollen, vor jetzt benannte Gerichte, auf Erfordern, zu erscheinen, und derselben Erkenntniß, nach Inhalt des publicirten Wechsel-Edicts, sich gebührend zu submittiren; Als befehlen Se. Königl. Majest. allen und jeden dero Regierungen, wie auch Hof- und Cammer-Gerichten, und insgemein allen und jeden dero hohen und niedern Judiciis hiermit allergnädigst, sich hiernach gehorsamst zu achten, und hierüber mit gehörigem Nachdruck zu halten. Urkundlich unter allerhöchstgedacht Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 23. Octobr. 1714.

ap. Lünig. in Corp. Jur. Milit. pag. 965.

Königs Friderici Augusti in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen Befehl deshalber.

2. Ihro Königl. Majest. in Polen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Fridericus Augustus, haben ebenfalls Anno 1699. dero geheimen Kriegs-Consilio allergnädigst anbefohlen:

Daß wieder alle und jede hohe und niedere Militair-Personen, auf ihre von sich gestellte Wechsel-Briefe, nach Wechsel-Recht solte verfahren werden.

vid. von Flemming vollkommener Teutsche Soldat, Part. II. cap. 5. §. 1. pag. 104.

Obser-

Observatio CCLXXVI.

§. 1.

Ein Peculium Castrense ist, welches der Sohn entweder in dem Krieg, oder durch dessen Gelegenheit, und also in Militia armata acquiriret hat.

Was ein Peculium castrense sey.

pr. Inst. quib. non est permiss. fac. testament. L. 11. & 12. ff. de Pecul. Castrens. L. 1. C. eod. ENENCKEL. de Privileg. milit. lib. II. privil. 23. n. 22.

2. Ein solches Peculium acquiriren sich diejenigen Filiifamilias, welche in procinctu stehen, in den Krieg zu gehen, oder bereits in würcklichen Diensten sind, und behalten solches, wenn sie auch abgedancket worden.

Wer ein solches Peculium acquiriret und behält.

L. 6. 11. L. 17. §. 1. & L. 19. §. 2. ff. de Pecul. Castrens. pr. Inst. quib. non est permiss. fac. testam.

3. Zu diesem Peculio werden so wohl res mobiles, als immobiles, referirt, wenn sie nur Intuitu Militiæ acquirirt worden sind, z. E. die von dem Feind eroberte Beute, oder die Erbschafft, welche einem sein Cammerad in Krieg vermacht hat:

Was vor Sachen zu diesem Peculio referirt werden.

L. 5. 11. & 19. ff. de Pecul. castr. L. 1. & 4. C. eod. L. 4. C. famil. ercisc.

4. Was aber einem Jure Sanguinis zufällt, kan hieher nicht referirt werden, wenn man gleich zur selbigen Zeit ein Soldat ist; es wäre denn, daß ein Vater seinem Sohn, oder sonst ein guter Freund demselben etwas zur Equipage verehret hätte.

Was einem Jure Sanguinis zufällt, kan hieher nicht referirt werden, wohl aber die zur Equipage destinirten Geschencke.

L. 1. C. de Castr. pecul. L. 3. & 4. de Donat. inter Vir. & Uxor.

In welchem Fall die dem Sohn, als Soldate, geschenckte immobilia zu dem Peculio castrensi gehören.

5. Sind dem Sohn, als einem Soldaten, immobilia geschencket worden, so muß man darauf sehen, ob solches Intuitu Militiæ geschehen oder nicht? In dem ersten Fall gehören solche zu dem Peculio castrensi, nicht aber in dem letzten.

L. 4. C. famil. ercisc. L. 1. C. de castr. pecul.

Observatio CCLXXVII.

§. 1.

Uber dieses Peculium castrense hat der Sohn das völlige Eigenthum.

Uber ein Peculium castrense hat der Sohn das völlige Eigenthum, und ist nicht schuldig, dem Vater etwas, auch nicht einmahl, die Nutzung davon zu geben, wenn solcher gleich noch am Leben ist, welches sonsten ein anderer, der noch unter des Vaters Gewalt und an dessen Tische ist, zu thun verbunden ist.

L. 6. pr. C. de bon. quæ Liber. L. 16. §. 2. C. de Usufr. NICOL. REUSN. de Jur. testam. Part. II. cap. 24. n. 6. & cap. 25. n. 11. NICOL. CHRISTOPH. LYNCKER. Diss. de Jur. peculii militar. Membr. II. cap. 2. §. 4.

Ob ein Arrogatus die Verwaltung seines im Krieg erworbenen Gutes behalte?

2. Wenn ein Soldat, der ein Paterfamilias, oder sui juris ist, von jemand, mit Fürstl. oder Landes-herrlicher Autorität, an Kinder-Statt angenommen wird, welches in den Rechten eine Arrogatio heisset, so behält ein solcher Arrogatus die Verwaltung seines im Krieg erworbenen Gutes, und darf der Arrogator sich desselben nicht anmassen.

L. 4. §. 2. ff. de Castr. pecul. ibique BRUNNEMANN.

Ob ein Soldat gehalten sey, solches, nach seiner Eltern Tode, zu con-

3. Eben so wenig ist ein Soldat, nach seiner leiblichen Eltern Tode, solches zu conferiren gehalten, sondern er nimmt es zum Voraus weg, besitzet es

es in seinem Namen, und kan mit diesem Peculio, ohne des Vaters Consens, so wohl bey Leben, als auf dem Todes-Fall, disponiren, weil er respectu dessen pro Patrefamilias gehalten wird.

feriren? auch, ob er damit nach Gefallen, disponiren könne?

pr. Inst. quib. non permiss. est fac. testam. L. 1. §. 15. ff. de Collat. L. 17. §. 2. ff. ad Municip. L. 2. ad SCt. Maced. Carpzov. Part. III. Const. 9. def. 9. n. 2. & 3.

4. Ein Soldat kan nicht nur mit andern, sondern auch mit dem Vater selbst, dieses Peculii wegen, contrahiren, in Judicio mit ihm agiren, der Vater aber diesem Peculio kein Præjudiz zufügen, oder selbigem eine Servitut auflegen.

Ein Soldat kan dieses Peculii wegen mit andern contrahiren, dessen Vater aber demselben kein Præjudiz zufügen.

L. 15. §. 1. sqq. & L. 18. §. 3. ff. de Castr. pecul. L. 4. ff. de Judic.

5. Stirbt der Sohn ab intestato, und hinterlässet keine Kinder, so kan der Vater nicht mehr, wie vor diesem, jure patriæ potestatis das Peculium wegnehmen, sondern erbet mit der Mutter und des Verstorbenen Geschwistern, jure hereditario, in capita.

Wer dieses Peculium erbet, wenn der Sohn ab intestato stirbt.

Nov. 118. cap. 2. vers. Si vero &c.

6. Es können des Vaters Schuldner den Sohn, dieses Peculii wegen, so wenig, als des Sohnes Schuldner den Vater, wegen derer von dem Sohn auf sein Peculium castrense contrahirter Schulden, belangen.

Ob Schuldner ein Recht an einem solchen im Krieg erworbenen Gute haben?

L. 18. §. 4. & 5. ff. de castr. pecul.

7. Das einige hat der Vater bey diesem Peculio, daß er dessen legitimus Administrator ist, bis der Sohn das 25te Jahr zurück geleget hat.

Wie lang der Vater Administrator des Peculii seines Sohns sey?

Carpzov. lib. V. tit. 8. resp. 84. n. 4. pag. 200.

Observatio CCLXXVIII.

§. 1.

Worauf das Augenmerck bey denen Privilegiis derer Soldaten-Testamenten zu richten sey.

Bey denen Privilegiis, welche denen Soldaten, bey Abfassung ihres letzten Willens, zu statten kommen, ist das Augenmerck so wohl auf derselben Einrichtung und Abfassung, als auch auf derselben Gültigkeit und Behauptung zu richten. Was nun die Abfassung solcher Soldaten-Testamenten anbelanget, so sind theils die Personen, welche nicht nur das Testament errichten, sondern auch in demselben zu Erben eingesetzet werden, theils die Art und Weise, wie ein solches Testament abzufassen und zu errichten, in Betrachtung zu ziehen.

BACHOV. in Comment. ad §. 6. Inst. de Testam. milit.

Wer ein solches Testamentum privilegiatum machen will, muß entweder ein würcklicher Soldat in expeditione constitutus seyn, oder mit solchen gleiches Recht hierinnen zu geniessen haben.

2. Also wird in Ansehung des Testatoris, zu einem Testamento Militis erfordert, daß derjenige, welcher ein solches Testamentum privilegiatum machen will, ein würcklicher Soldat sey, der zur Fahne geschworen hat; doch geniessen auch diejenigen Personen hierinnen gleiches Recht mit denen Soldaten, von welchen in der CCLXIV. Observ. dieses Cap. §. 1. Meldung geschehen ist. So müssen auch die Soldaten, welche nach dem Jure militari testiren wollen, in expeditione constituti seyn, das ist, welche entweder würcklich in Bataille stehen, oder im An-Marche wieder die Feinde sind, oder sich in einer Belagerung befinden, oder in feindlichen Landen im Winter-Quartiere liegen, wo sie der Feinde Uberfall zu vermuthen haben, oder welche im Rück-Marche in die Winter-Quartiere begriffen, oder an den Grentzen, wo der Feind einbrechen will, postiret sind.

pr. Inst. de Testam. Milit. BERGER. Diss. de Privileg. milit. circa Testamenta. th. 6. & 14. BACHOV. ad Treutler. Voll. II. Diss. 10. th. 6. ap SCHRÖTER. Disp. de Jur. Milit. singular. Part. spec. Sect. I. c. 8.

3. Hier-

3. Hieraus folget, daß die Soldaten zu Friedens-Zeiten, oder wenn sie in ruhigen Winter-Quartieren, Festungen so nicht bloquirt oder belagert seyn, liegen, nicht nach dem Jure militari testiren können, weil sie keine Gefahr zu befürchten haben.

Welche Soldaten also nach dem Jure militare nicht testiren können.

§. 3. Inst. de Testam. Milit. Carpzov. Part. III. const. 4. def. 82.

4. In der Röm. Kayserl. Majest. Ordnung, zu Unterrichtung der Notarien, wie diese ihre Aemter verrichten sollen, zu Cölln anno 1512. aufgerichtet, sind diese Worte befindlich:

Ritter, so nicht in Ubung des Streits, noch zu Felde liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

Die Ritter, so nicht in Ubung des Streits, noch auch zu Felde liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

vid. allegirte Ordnung, Tit. I. §. 2. in Corp. Rec. Imper. anno 1660. edit. pag. 108.

Observatio CCLXXIX.

§. 1.

Ferner wird requirirt, daß derjenige, welcher ein Testamentum nach dem Jure militari verfertigen will, auch Testamenti factionem habe.

Wer nach dem Jure militari testiren will, muß Testamenti factionem haben.

Joh. Hieron. Hermann. System. Jur. civil. ad lib. XXIX. tit. 1. ff. de Testam. milit. §. 6. pag. 887. sq.

2. Diejenigen, welche von ihren Regimentern beurlaubet worden, sich nicht zu Hause aufhalten, auch nicht muthwilliger Weise über den gesetzten Urlaub aussen bleiben, sondern den Vorsatz haben, zu rechter Zeit wieder bey ihren Fahnen sich einzufinden, und ihre Dienste, als rechtschaffenen Soldaten zur Defension des gemeinen Wesens um Sold und Lohn gebüh-

Ob die von ihren Regimentern beurlaubte Soldaten von diesem Privilegio zu excludiren seyn?

bühret, zu verrichten, werden von diesem Privilegio nicht excludirt.

L. 34. L. 35. §. ult. & L. 41. ff. ex quib. cauf. majores &c. & arg. L. 78. in pr. ff. de Legat. 3. CARPZOV. lib. VI. tit. 2. resp. 14. n. 22. sqq.

Ob die vom Feind Gefangene nach dem Jure militari testiren kön̄en.

3. Ob schon die vom Feind Gefangene nach dem Jure militari eigentlich nicht testiren können; so ist es doch heut zu Tag in Ansehung derselben ganz ein anders, daß also dergleichen von Türcken, Barbaren, und andern Feinden gefangene Soldaten Testamenti factionem behalten.

L. 10. ff. de Testam. Milit. VINN. ad §. ult. Inst. quib. non est permiss. fac. testam.

Uber sein Peculium kan ein Soldat allezeit disponiren, der Vater desselben lebe, oder nicht.

4. Wenn ein Soldat in der Ungewißheit stehet, ob sein Vater noch am Leben, und er also sui juris sey oder nicht; so kan er dem ohngeacht über sein im Krieg erworbenes Vermögen und Güter per Testamentum disponiren.

L. 11. §. 1. & 2. ff. de Testam. Milit.

Ob ein arrestirter Soldat, um eines begangenen Verbrechens willen, sich des Privilegii, nach dem Jure militari zu testiren, verlustig gemacht.

5. Hat ein Soldat ein nicht allzuhartes Verbrechen begangen, z. E. sein Gewehr verlohren oder verpfändet, oder ist ohne Urlaub aus dem Lager gegangen, aber wieder gekommen, u. d. m. so kan er dem ohngeacht, wenn er gleich deswegen in Arrest gekommen, und zur gebührenden Straffe gezogen wird, ein solches privilegiatum Testamentum, in Ansehung seines Peculii castrensis errichten; Ein anders aber wäre es, wenn er Eyd und Pflicht gebrochen, seine Fahne ohne sich wieder gestellt zu haben, meineydig verlassen, mithin sich dieses Privilegii verlustig gemacht hätte.

L. 11. pr. ff. de Testam. Milit. BERGER. Diss. de Privileg. Milit. circa Testament. th. 7.

Man

Man kan aber dieses heut zu Tag eben vor kein sonderbares Privilegium halten, angesehen auch ein Inquisit, der kein Kriegs-Mann ist, seines Vermögens wegen per Testamentum disponiren kan, wenn er nur kein solches Verbrechen begangen, welches die Confiscation seiner Güter nach sich ziehet.

Heut zu Tag kan auch ein Inquisit, der kein Soldat ist, und dessen Verbrechen die Confiscation seiner Güter nicht nach sich ziehet, testiren.

CARPZOV. Pract. crimin. Part. III. qu. 135. n. 22. sqq.

6. Ein Soldat, der nicht von Natur, sondern durch einen zugestossenen Fall taub und stumm ist, kan ebenfalls nach dem Jure militari testiren, wenn er seinen Willen nur schrifftlich an den Tag und zu verstehen geben kan.

Ob ein durch einen zugestossenen Unglücks-Fall taub und stumm gewordener Soldat nach dem Jure militari testiren könne?

§. 2. Inst. de Testam. milit. L. 4. ff. eod. BERGER. alleg. loc. th. 8.

Observatio CCLXXX.

§. 1.

Ratione Institutionis heredis hatten die Soldaten, de Jure Romano, bey Verfertigung ihrer Testamenten diese Freyheit, daß sie solche Personen zu Erben einsetzen konnten, welche sonst, aus einem Testament etwas zu erben, nicht vermögend waren; z. E. Einen, der des Landes auf ewig verwiesen, und der sein Bürger-Recht verlohren hatte, in Fessel geschlagen, und von gemeinen Knechten der Stadt in einem Schiff nach einer Insul geführet worden: desgleichen einen Fremden, der kein Römischer Bürger war.

Ratione Institutionis heredis hatten die Soldaten, de Jure Romano, die Freyheit, solche Personen zu Erben einzusetzen, welche sonst aus einem Testament etwas zu erben, unvermögend waren.

L. 13. §. 2. ff. de Testam. Milit. L. 1. C. de hered. instituend. L. 1. §. 8. & 9. ff. de bonor. possess. contra tab.

Die Servi pœnæ durfften ebenfals nicht zu Erben eingesetzet werden, welche Servitus aber abgeschaft worden.

2. Es waren auch andere Personen, welche die Soldaten in ihren Testamenten nicht zu Erben einsetzen durfften, als die Servos pœnæ, so zu schwerer Bergwercks-Arbeit condemniret wurden, oder mit wilden Thieren kämpfen musten, welche Servitutem pœnæ aber Justinianus abgeschaffet hat.

L. 13. §. 2. ff. de Testam. Milit. Nov. XXII. cap. 8.

Observatio CCLXXXI.

§. I.

Ob die Concubinen der Soldaten als Testaments-Erben admittirt werden?

Die Concubinen der Soldaten und alle diejenigen Weibes-Personen, welche wegen ihres liederlichen Lebens-Wandels verdächtig sind, werden nicht als Testaments-Erben admittiret, sondern die Erbschafft fällt dem Fisco anheim.

L. 14. ff. de his, quæ ut indign. aufer. L. 41. §. 1. ff. de Testam. milit.

Ein Soldat kan sein Testament mit Bedingung machen.

2. Eine Privat-Person, so kein Kriegs-Mann ist, muß ihr Testament ohne alle Bedingung stellen, und hat dasselbe alsobald, nach dem Tode des Testatoris, Krafft; Ein Soldat aber kan sein Testament conditionaliter und mit Bedingung, z. E. Titius soll mein Erbe seyn auf zwey Jahr, oder so lange, bis Cajus nach Hause kommt.

L. 19. §. 2. & L. 41. pr. ff. de Testam Milit.

Ein Soldat kan die heredis institutionem in einem Codicile bewürcken.

3. Obgleich sonst die Einsetzung eines Erben in Codicillis nicht statt hat, sondern in einem förmlichen Testament geschehen muß, damit beyder Rechte nicht confundirt werden mögen; so hat doch ein Soldat diese Freyheit, daß er in einem Codicill die heredis Institu-

ſtitutionem bewürcken mag, wenn er nur ſeinen letzten Willen darinnen zu erkennen gibt.

§. 2. Inſt. de Codicill. ibique HARPRECHT. n. 10. L. 19. & 36. ff. de Teſtam. Milit. MEJER. Diſſ. de Privileg. Milit. cap. II. th. 7.

Obſervatio CCLXXXII.

§. 1.

Die Soldaten können von ihren Gütern im Teſtament einen Theil vermachen, den übrigen Theil aber denen Erben ab Inteſtato überlaſſen.

Die Soldaten können von ihren Gütern einen Theil vermachen.

L. 6. & 19. ff. de Teſtam. Milit.

2. Die kindliche Affter-Erbeinſetzung der Unmündigen iſt eine Verordnung, durch welche ein Vater in ſeinem Teſtament ſeinem Kinde, das in ſeiner väterlichen Gewalt und noch unmündig iſt, einen andern zum Affter-Erben ſetzet; als wenn ich ſage: Da mein Sohn Sempronius, den ich hiermit zu meinen Erben einſetze, ehe er ſein 14tes Jahr erreichet, Todes verbleichen ſolte, ſo ſetze ich Cajum zu einem Affter-Erben; welche Subſtitutio pupillaris alsdenn erlöſchet, wenn der eingeſetzte Erbe, Sempronius, ſein 14. Jahr erreichet hat.

Was die kindliche Affter-Erb-Einſetzung der Unmündigen ſey.

pr. & §. 5. Inſt. de pupillar. Subſtitut. L. 1. §. 3. ff. de vulg. & pupill. Suſtit. LAUTERBACH. Compend. Jur. ad h. tit. pag. 495.

3. Ein Soldat hingegen kan ſeinen Kindern pupillariter ſubſtituiren, wenn er gleich kein Teſtament gemacht hat.

Ein Soldat kan ohne Teſtament ſeinen Kindern pupillariter ſubſtituiren.

L. 2. §. 1. ff. de Vulgar. & pupillar. Subſtitut.

Observatio CCLXXXIII.

§. 1.

Ein Soldat hat nicht nöthig sein Testament mit vollkömmlichen Buchstaben u. Wörtern aufschreiben zu lassen.

Wer ein Testament verfertigen, und seine Güter jemand vermachen will, der muß dasselbe mit vollkömmlichen Buchstaben und Wörtern ausschreiben lassen, damit kein Irrthum darinne beschehen könne, z. E. Titius soll mein Erbe seyn; Ein Soldat aber mag das Testament mit gantzen Buchstaben, oder mit Ziffern schreiben, und hat eins so viel Krafft als das andere, weil in demselben nur auf den letzten Willen des Testatoris gesehen wird.

L. 7. ff. de vulgar. & pupillar. Substitut. L. 48. ff. de hered. instituend. L. 40. pr. ff. de Testam. pupill.

Denen Soldaten ist erlaubt, wegen der Erbschafft einer noch lebenden Person, mit einem andern einen Contract zu machen.

2. Es darff niemand, nach gemeinen Rechten, wegen der Erbschafft einer noch lebenden Person, mit einem andern einen Vertrag machen; denen Soldaten aber ist solches zu thun erlaubt, z. E. wenn zwey Brüder, vor angehender Schlacht, sich dahin vereinigten, daß derjenige, welcher mit dem Leben davon kommen würde, des andern, der etwan in dem Treffen bleiben dörffte, sein Erbe seyn solte.

L. 19. & 30. C. de Pact.

Observatio CCLXXXIV.

§. 1.

Bey einem Testamento militari privilegiato hat der Abzug des vierten Theils von der

Lege Falcidia mag ein Erbe, wenn er allzusehr mit Legatis beschweret worden, den vierten Theil des Vermögens behalten, und darff nur die übrigen ¾. denen Legatariis restituiren; Bey einem

nem Testamento militari privilegiato aber hat dieser Abzug des vierten Theils von der Erbschafft nicht statt, sondern ist expresse verboten.

Erbschafft, Lege Falcidia, nicht statt.

L. 17. ff. ad L. Falcid. L. 7. C. eod. L. 12. C. de Testam. Milit.

2. Das Beneficium Inventarii ist, nach gemeinen Rechten, eine solche Freyheit, Krafft welcher derjenige, so eine Erbschafft annimmt, und dabey alsbald ein richtig Verzeichnis machen lässet, über die Erbschafft nicht allein nichts weiter zu geben, oder zu bezahlen schuldig ist, sondern sich auch des jetzt angeführten Legis Falcidiæ gebrauchen kan; Ein Soldat aber ist über die Erbschafft ein mehrers zu bezahlen, nicht gehalten, wenn er gleich kein Inventarium aufgerichtet.

Was das Beneficium inventarii sey, und daß ein Soldat, über die Erbschafft ein mehrers zu bezahlen, nicht angehalten werden könne, wenn er gleich kein Inventarium, bey Annehmung der Erbschafft, aufgerichtet.

L. 22. pr. & §. 14. C. de Jur. deliberand.

Observatio CCLXXXV.

§. 1.

An die Solennitäten des gemeinen Rechts sind die Soldaten, bey Abfassung und Einrichtung ihrer Testamenten, nicht gebunden, sondern es können selbige auf Art und Weise, wie sie wollen, testiren.

Die Soldaten können auf Art und Weise, wie sie wollen, und ohne Solennitäten testiren.

§. 1. Inst. de Milit. Testam. L. 1. pr. ff. eod.

2. Ein Paganus und der kein Soldat ist, muß zu seinem Testament, wenn es nicht soll umgestossen werden, nothwendig sieben erbetene Zeugen gebrauchen.

Wie viel Zeugen ein Paganus zu seinem Testament nothwendig gebrauchẽ müsse.

§. 3. Inst. de Testam. ordinand. L. 31. C. de Testam.

Wenn aber ein Soldat sein Testament eigenhändig aufgesetzet, und man weiß, daß solches seine

Ob ein Soldat zu seinem eigenhändig geschrieben Te-

stament die Unterschrifft einiger Zeugen nöthig habe? Hand sey, so ist die Unterschrifft einiger Zeugen nicht vonnöthen, sondern ist schon genug, wenn man dessen Willen aus seinem schrifftlich verfertigten Testament siehet.

L. 1. pr. ff. de Testam. Milit. BERGER. Diss. de Privileg. Milit. circa testament. th. 12.

Welchergestalt ein Soldat sein Testament in der Bataille machen kan.

3. Hat ein Soldat sein Testament in einer Bataille gemacht, so gehet es auch an, daß er in den Sand, oder auf seine Waffen schreibet: Dieser soll mein Erbe seyn. Weil aber die Probatio dieses letzten Willens schwer fallen möchte, so ist von nöthen, daß zwey Zeugen vorhanden gewesen, welche aussagen, sie hätten den Verstorbenen solches schreiben sehen.

L. 15. C. de Testam. Milit. L. 40. pr. ff. eod.

Wie viel Zeugen bey einem Testamento militis nuncupativo zugegen seyn müssen.

4. Eben also müssen auch bey einem Testamento nuncupativo, oder, welches der Soldat ohne Schrifft verfertiget, zwey Zeugen zu gegen seyn, welche als denn zu bekräfftigen hinlänglich sind, es sey solches dessen letzter Wille gewesen.

§. 1. Inst. de Milit. Testam. ibi: convocatis hominibus &c. L. 40. pr. ff. de Testam. Milit. L. 12. ff. de Testib.

Was Kayser Maximilianus I. unter denen Soldaten, in Ansehung der Testaments-Zeugen, vor einen Unterschied machet.

5. Kayser Maximilianus I. machet also unter denen Soldaten, in Ansehung der Testaments-Zeugen, folgenden Unterschied:

Oder von Rittern, die zu Felde, und doch nicht im Streit wären, da würde solche Anzahl der Zeugen nach gelassen, bis auf zweene: Aber die Ritter, die in Ubung des Streits seyn, mögen ihr Testament machen ohne alle Solennität und Form, wie sie wollen.

vid. Röm. Kayserl. Majest. Ordnung, zu Unterrichtung derer Notarien, wie

wie die ihre Aemter üben sollen, zu Cölln anno 1512. aufgericht. Tit. I. Von Testamenten. §. 2.

Observatio CCLXXXVI.

§. 1.

Was die Zeugen selbst anbelanget, so ist nicht nöthig, daß solche von den Soldaten hierzu expresse erbeten werden, weil solches nur eine Solennität des gemeinen Rechts ist, und bey einem Soldaten es lediglich auf dessen Willen ankömmt, wie er über sein Vermögen disponiren will.

Es ist nicht nöthig, daß die Testaments-Zeugen von denen Soldaten hierzu expresse erbeten werdẽ.

pr. Inst. de Milit. Testam. L. 21. §. 2. ff. qui testam. fac. poss. L. 1. pr. & L. 15. §. 1. ff. de Testam. Milit. non obst. §. 1. Inst. de Milit. testam. ibi: convocatis hominibus &c. vid. BERGER. Diss. de Privileg. Milit. circa testam. th. 16.

2. So sind auch die Testamenta privilegiata Militaria gültig, wenn gleich die Zeugen solche nicht subscribirt noch subsignirt haben.

So ist auch nicht nöthig, daß ein solches Testament von den Zeugen subscribirt oder subsignirt wird.

RICHTER. Part. I. Dec. 38. n. 8. SCHNEIDEWIN. ad pr. Inst. de Milit. testam. n. 16.

3. Nicht weniger kan sich ein Soldat, bey Errichtung seines Testamentes solcher Zeugen bedienen, welche sonst zum zeugen unvermögend wären, z. E. Weiber, Fremde, so keine Römische Bürger gewesen; doch werden nicht leicht blinde Leute, zu Vermeydung alles besorglichen Betrugs, hierzu admittirt.

Ein Soldat kan sich solcher Testaments-Zeugen bedienen, welche sonst zu zeugen unvermögend waren.

BRUNNEM. ad L. 40. ff. de Testam. Milit. n. 3. BERGER. cit. loc. th. 17. & 18.

Observatio CCLXXXVII.

§. I.

Von denen Privilegiis derer Soldaten in Ansehung ihrer Testamenten Gültigkeit und Behauptung.

Endlich zeigen sich verschiedene Privilegia bey denen Soldaten, in Ansehung ihrer Testamenten Gültigkeit und Behauptung. Denn da ein jeder, der nicht Soldaten-Standes ist, nach gemeinen Rechten in seinem Testament seine Kinder entweder zu Erben einsetzen, oder dieselben ausdrücklich enterben muß.

pr. Inst. de Exheredat. Liberor. L. 30. ff. de Liber. & posth.

Das stillschweigende Ubergehen eines Soldaten seiner Kinder im Testament ist vor eine Enterbung zu halten, woferne er gewust, daß er Kinder am Leben, oder zu hoffen habe.

So gilt hingegen bey einem Soldaten, obgleich derselbe seine erworbene und gebohrne, oder noch ungebohrne Kinder in seinem Testament gantz und gar nicht zu Erben eingesetzet, sondern sie stillschweigend übergangen hätte, dennoch sein stillschweigendes Ubergehen eben so viel, als wenn er seine Erben von der Erbschafft ausschliessen und enterben wollen, woferne er nemlich gewust, daß er Kinder am Leben habe, oder dessen Weib sich schwanger befinde.

§. 6. Inst. de Exheredat. Liberor. L. 9. & 10. C. de Testam. Milit. L. 12. pr. ff. de Bonis Libertor.

Ein anders wäre, wenn der Soldat nicht gewust, daß er Kinder am Leben habe, oder dessen Weib schwanger sey.

2. Hätte aber der Soldat nicht gewust, daß noch ein Kind von ihm am Leben, oder dessen Weib schwanger sey, und also in solcher Unwissenheit seine Kinder in dem Testament stillschweigend übergangen, mithin solche gar nicht, sondern andere zu Erben eingesetzt; so hat solches Testament keine Gültigkeit, weil, nach der natürlichen Liebe der Eltern gegen ihre Kinder, zu præsumiren, daß der Vater selbige gewiß zu Erben eingesetzet haben würde, wenn er gewust, daß von ihm dergleichen noch

am Leben wären, oder von seinem Weib gebohren werden könnten.

L. 9. & 10. C. & L. 33. ff. de Testam. Milit. BERGER. Diss. de Privil. Milit. circa Testam. th. 19.

Observatio CCLXXXVIII.

§. 1.

Hat ein Soldat, vor seinem Soldaten-Stand, ein Testament gemacht, so hat solches eben die Gültigkeit, als wenn er solches als ein würcklicher Soldat errichtet hätte, woferne er nur nach der Zeit, da er ein Soldat worden, entweder in Campagne mündlich declariret, daß dieser vor seinem Soldaten-Stand aufgezeichnete letzte Wille gültig seyn solte, oder diesen seinen Willen sothanem Testament schrifftlich beyleget; wie denn auch alsdenn alles dasjenige seine vollkommene Gültigkeit hat, was er darinne ändert, verbessert, oder sonst ab- und zuthut. Hätte aber derselbe solches unterlassen, so hat das vor seinem Soldaten-Stand errichtete Testament, nach dem Jure militari, keine Gültigkeit.

In wieferne das Testament eines Soldaten, so er vor seinem Soldaten-Stand errichtet, nach dem Jure militari seine Richtigkeit habe.

§. 4. Inst. de Milit. testam. L. 9. §. 1. L. 20. §. 1. & L. 25. ff. de Testam. milit.

2. Das Testament eines Soldaten ist so lange gültig, als derselbe sich in dem Soldaten-Stand befindet; ist er aber abgedanckt worden, so gilt solches Testament noch ein Jahr lang nach dem erhaltenen Abschiede, wenn gleich die darinnen enthaltene Bedingniß erst nach dem Verlauff dieses Jahrs sich ereignet; e. g. Es hätte Cajus, Jure militari, Titium in der Campagne, mit dieser Bedingung, zum Erben eingesetzet: Woferne der Feind überwunden und geschlagen werden würde. Wenn nun gleich Cajus

Wie lange das Testament eines Soldaten, nach dessen Tode, gültig sey.

jus hierauf seinen Abschied erhalten, und von der Zeit an binnen Jahres-Frist verstorben, der Feind aber erst nach Verfliessung solchen Jahres geschlagen worden wäre; so hätte doch das Testamentum seine Gültigkeit.

§. 3. Inst. de Milit. Testam. L. 21. & L. 38. pr. ff. eod.

Von welchen Soldaten jetzt-angeführtes Privilegium zu verstehen.

3. Es ist aber dieses Privilegium von solchen Soldaten zu verstehen, die, ihrer treu-geleisteten Dienste, Alters, Kranckheit, oder anderer dergleichen Ursachen halber, ihren ehrlichen Abschied erhalten haben.

L. 2. & 3. C. de his, qui non implet. stipend. L. 13. §. 3. ff. de Re milit. L. 2. §. 2. ff. de his, qui not. infam.

Welche Soldaten solches nicht zu geniessen haben.

4. Die hingegen, Meineyds halber, als Schelme von der Compagnie gejaget worden, haben dieses Privilegium nicht zu geniessen.

L. 13. §. 3. ff. de Re milit. L. 26. ff. de Testam. Milit. L. 2. §. 2. ff. de his, qui not. infam. L. 8. §. 1. ff. de Excusation.

Observatio CCLXXXIX.

§. 1.

Ob der letzte Wille eines Soldaten, in welchen er Vater, Kinder etc. enterbet, per querelam inofficiosi testamenti umgestossen werden könne?

Der aufgezeichnete oder hinterlassene letzte Wille eines Soldaten, dadurch derselbe seinen Vater, oder seine Kinder enterbet, kan per querelam inofficiosi testamenti nicht umgestossen werden.

L. 27. §. 2. ff. de inoff. testam. L. 9. & 24. & L. 37. pr. C. eod. BERGER. Diss. de Privileg. Milit. circa testam. th. 24.

Ob eines Soldaten Testament capitis deminutione

2. Es wird auch eines Soldaten Testament Capitis deminutione, wenn solche wegen eines militarischen Verbrechens erfolget, nicht unkräfftig;

es wäre dann, daß derselbe ein Crimen læsæ Majestatis begangen hätte. — unkräfftig werde.

L. 6. §. 6. ff. de injust. rupt. &c. ibique BRUNNEM. n. 4. sqq. §. 5. Inst. de Milit. testam. L. 22. sq. ff. eod. STRUV. Exerc. 32. th. 44. BERGER. cit. loc.

3. Es dörffen und können die Soldaten mehr als ein Testament machen, und wird auch durch das letzte das erste nicht aufgehoben, woferne derselbe specialiter hinzu füget, daß solches sein expresser Wille sey. — Soldaten können mehr als ein Testament machen, und wird das erste durch das letzte nicht aufgehoben.

L. 19. ff. de Testam. Milit.

Observatio CCXC.

§. 1.

Die Delicta oder Verbrechen derer Soldaten sind theils propria, oder solche Verbrechen, die ein Soldat in Ansehung seines Soldaten-Standes begehet, e. g. wenn ein Soldat seine Fahne verlässet, flüchtig wird, und zu dem Feind übergehet, sein Gewehr und Waffen verkauffet, verliehret oder verpfändet; theils communia, oder solche Verbrechen, die auch ein anderer, der nicht im Soldaten-Stande lebet, begehen kan, e. g. Diebstahl, Raub, Zufügung allerhand Schadens und Unrechtes: — Was Delicta militum propria und communia seyn.

L. 2. & 3. ff. de Re milit. SIBRAND. Diss. de Jur. cinctor. singular. cap. V. n. 1. sqq.

2. Was den Diebstahl anbelangt, so sind in den Kriegs-Articuln sehr harte Straffen auf dieses Verbrechen gesetzt: — Von Bestraffung des Diebstahls.

Item, wer do stielet, oder ymant das sein nymt, es sey in dem Heere, vor dem Heere, oder wo das geschicht, es wä-

ren Harnisch, oder Pferd, oder welcherley das wäre, den soll man hengen, und ine soll keine Gnade helffen.

vid. Kaysers FRIDERICI III. und des Heil. Röm. Reichs Heers-Ordnung wider die Türcken, bey gemeiner Reichs-Versammlung beliebt, de anno 1486.

Item: Dieberey, so wohl im Felde als Guarnisonen, soll ernstlich verboten seyn, die geringen Diebstähle sollen, auf erfolgte Restitution oder Erstattung, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände, auf Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, oder Gassen-Lauffen, gestrafft werden.

Welche Artillerie, Munition, Gewehr, Rüst- und Zeug-Kammer, item Proviant-Wagen bestehlen, sollen, nach Befindung, an Leib und Leben gestrafft werden.

Ein Cammerad, der den andern, oder ein Knecht, der seinen Herrn bestiehlt, soll mit dem Strange, nach Befinden, am Leben gestrafft werden.

vid. Kaysers LEOPOLDI Articuls-Brief, art. 13. 14. & 15.

Item: Aller Diebstahl, im Felde und Guarnisonen, wird hiermit ernstlich verboten, die geringen Diebstähle sollen, auf erfolgte Restitution oder Erstattung, was abgenommen, nach Gelegenheit des Delicti und seiner Umstände, auf Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, zum wenigsten mit scharffer Gefängniß, Gassen-Lauffen, oder Verweisung vom Regiment, Compagnie und Soldatesca, bestraffet werden.

Da aber der Diebstahl mit Einbruch geschehen, oder der Dieb denselben zu dreyen mahlen wiederholt hätte, oder auch der Werth des gestohlnen Gutes sich hoch belauffen würde, soll derselbe mit dem Strange bestraffet werden.

Wie denn auch diejenigen mit gleicher Lebens-Straffe angesehen werden sollen, so die Artillerie, Munition, Ge-

wehr,

wehr, Rüst- und Zeug-Cammer, oder Wägen, in Guarnisonen oder Feld, item Proviant, und was Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen bey dem Kriegs-Heer insgemein zuständig ist, bestehlen und verparthieren, da es auch einer wissentlich annimmt, und von den Dieben kaufft, solle derselbe auch, nach Befinden, entweder an Leib und Leben, oder sonsten ernstlich gestrafft werden.

Da ein Diener oder Knecht seinen Herrn, item ein Camerade den andern, dem er doch insonderheit treu zu seyn schuldig ist, etwas veruntrauet, stiehlt, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden lässet, darzu Vorschub und Hülffe thut, oder nach Gelegenheit anweiset, der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet werden.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker, de anno 1672. art. 23. 24. 25. & 26. conf. Kayserl. Maj. auch Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Articuls-Brief, wornach sich die Reichs-Armee, so wohl in Guarnisonen als Campagnen, halten soll, de anno 1682. art. 23. 24. 25. & 26. it. Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyses. art. 19. 20. 21. & 22. it. Articuls-Brief des Schwäbischen Creyses, de anno 1710. art. 16. 17. & 18. it. Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Creyses, de anno 1698. art. 22. 23. & 24.

Item: Es wird insgemein jeder Diebstahl, so wohl im Felde als Guarnisonen, strenglich hiermit inhibiret und verboten. Die geringen Diebstähle sollen, des Verbrechens Beschaffenheit und Umstände nach, wenn das gestohlene Guth wieder herbey gebracht worden, auf Befinden und Erkenntniß des Kriegs-Gerichts, mit harter Gefängniß, Gassen-Lauffen, oder anderer willkührlichen Straffe angesehen werden; da aber der Diebstahl mit gewaffneter Hand, Einbrechen oder Einsteigen, an Orten, da man sonst nicht einsteiget, geschehen, oder, wann der Dieb zum dritten mahl ge-

gestohlen hätte, und der Diebstahl von einigem Werth ist, sollen solche Diebstähle mit dem Strange gestraffet werden. In gleiche Pœn seynd auch verfallen nicht allein die Diebs-Helffer, welche würckliche Handreichung zu dem Diebstahl geleistet, und von dem gestohlenen Guth genossen und theilhafftig geworden, sondern auch diejenigen, so Diebes-Guth kauffen, oder den Diebstahl verhelen, und nicht gebührlich an den Tag geben werden.

Welcher Soldat die Artillerie, Ammunition, Proviant-Häuser, Rüst-Wagen und Zelte bestiehlet, soll ohne Gnade gehencket werden, da auch einer das gestohlene Guth wissendlich annimmt, oder es von den Dieben kaufft, soll mit gleicher Straffe beleget werden.

Da ein Diener seinem Herrn etwas veruntrauet, bestiehlet, oder durch einen andern stehlen lässet, und dazu Vorschub und Hülffe thut, der soll mit dem Strange am Leben gestraffet werden.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dännemarck Articuls-Brief vor Dero sämmtliche Militz zu Lande, de anno 1683. cap. IV. art. 25. & cap. IX. art. 125. & 126.

Item: Wann einer in dem Marche in einem gemeinen Diebstahl ergriffen und dessen überwiesen würde, der soll mit dem Gassen-Lauffen gestraffet, oder, nach Bewandtniß des Diebstahls, aufgehencket werden.

Stiehlet jemand in den Guarnisonen, Städten oder Festungen, wo man stille lieget, derselbe soll, für jede 8. Thaler Silber-Müntz oder deren Werth, einmahl die Gasse lauffen, zum ersten und andern mahl, so ferne die Summa sich nicht beträgt über sechzig Thaler Silber-Müntz werth, auf welchen Fall er soll gehencket werden; kömmet aber jemand zum dritten mahl wieder, soll er, wie gering auch der Diebstahl wäre, wie auch, wer zum ersten mahl aus der

Kirchen, bey einer Feuers-Brunst oder Wassers-Noth, wenig oder viel stiehlet, vom Leben verurtheilet werden.

Da einer in Feindes Land, wieder Verbot, Pferde, Viehe und anders raubet und stiehlet, wie auch denjenigen etwas abnimmt, so dem Läger, Festungen und Städten allerley Proviant und Waaren zuführen, dieselbe Waaren hinweg wirfft, oder sonsten verderbet, der soll unnachläßig am Leben gestraffet werden.

Der seinem eigenen Herrn, oder von dem Ort, wo man die Wacht hält, oder von seinem Cameraden etwas entwendet und wegstiehlet, es sey wenig oder viel, soll am Leben gestraffet werden.

Wer auf Marche, Fouragirung, oder sonsten etwas findet, es sey Pferde-Zeug, Gewehr, oder etwas anders, der soll bey seinen Officierern solches anzugeben gehalten seyn, und das Gefundene bey der Estandarten, oder Fahnen, vier und zwantzig Stunden verbleiben zu lassen, damit solches bey der Parole könne kund gethan werden; wer anders thut, und solches befunden und ihm überwiesen wird, soll, wie vor andern Diebstahl, gestraffet werden.

Wer aus Unsern Artollerie-Magazins-Munitions- oder Zeug-Häusern, oder aus Unsern Artollerie-Magazins-Munitions- oder Zeug-Wagen etwas stiehlet, derselbe soll, wie gering auch der Diebstahl wäre, also fort vom Leben verurtheilet werden.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. XVII. art. 102. 103. 104. 105. 106. & 108.

3. Doch kan dieses nicht wohl vor einen Diebstahl gehalten, und darnach bestraffet werden, wenn ein Soldat, in Hungers Noth, etwas, zu Stillung des Hungers und Erhaltung des Lebens, nimmt.

Ob solches als ein Diebstahl zu bestraffen, wenn ein Soldat in Hungers Noth, etwas nimmt.

SIBRAND. Diss. de Jur. Cinctor. singul. cap. V. n. 2.

Observatio CCXCI.

Von Bestraffung Raubes und Plünderung.

Raub und Plünderung ist in denen Kriegs-Articuln ebenfalls unter schwerer Straffe verboten, davon es heisset:

Es soll keiner, inner- oder ausserhalb dem Lager, plündern, Gewalt anlegen, oder auf dem Proviant-Platz, Gewalt treiben, in die Proviant-Plätze fallen, noch etwas mit Gewalt nehmen, welcher es thut, der soll gefänglich eingezogen, und durch des Feld-Marschalls, oder das Reuter-Recht, an Leib und Guth, nach der Verwürckung, gestraffet werden.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 85.

Item: Welcher die Leute, im Felde oder Guarnisonen, Städten und Dörffern, auf den Strassen, bey Tag oder Nacht, gewaltig anfället, oder beraubet, derselbe soll, neben Erstattung des abgenommenen, mit dem Schwerdt gerichtet, und dessen Kopf auf den Pfahl gesetzet; solte aber Verwundung oder Mord zugleich dabey vorgehen, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Da ein Officier hierzu durch die Finger siehet, darein williget, von den geraubten Sachen participiret und geneust, derselbe soll mit gleichmäßiger Pœn, als ein Strassen-Räuber belegt werden.

Damit nun solchem Rauben und allen andern vor und nach vermeldten Excessen und Unthaten desto baß gesteuret, und die Thäter zur gebührlichen Straffe gezogen werden können; so sollen die Generalen, Obristen, auch jedes Orts commandirende, oder in der Nähe logirende Officiers, als welche zur Defension und Besten der armen Unterthanen mit bestellet und verbunden sind, wenn die Beraubte, oder in

in andere Wege beschädigte, sie seyen Eingesessene oder Fremde, sie hierunter anruffen, oder die That ohne das vor sie kömmet, ohne weitere Klagen denen Räubern, oder Beschädigern schleunig nacheilen, sie angreiffen, und sammt dem Raube, damit sie nach Anweisung der Executions-Ordnung, (de Anno 1555. §. Und dieweil jetzt angeregte ꝛc. und der Neuen de Anno 1673. Cap. 4.) jedweder an gehörigem Orte bestrafft werden mögen, nach dem Haupt-Quartier bringen lassen, da sich einer dessen weigert, die Räuber lauffen lässet, und sich nicht gnugsam würde entschuldigen können, der soll dem Beraubten Wiederkehr und Erstattung thun, und zugleich in Willkührliche Straffe verfallen seyn.

vid. Kayserl. Majest. auch Churfürsten und Ständen des Heil. Römis. Reichs Articuls-Brief, wornach sich die Reichs-Armee, sowohl in Guarnisonen als Campagnen, halten soll, de anno 1682. art. 31. 32. & 33. conf. Landgraf Carls zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1689. art. 30. 31. & 32. it. Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Kriegs-Articul vor Dero Militz, de anno 1715. art. 31. 32. & 33.

Item: Kein Officier oder Gemeiner soll einen Menschen berauben, zwingen, oder ihm das geringste mit Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Strassen, im marschiren durchs Land, oder auch in Festungen Städten, Dörffern, Lägern, bey Leibs- und Lebens-Straffe.

vid. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XVII. art. 101.

Observatio CCXCII.

Gewaltthätiger Uberfall, Verwundung der Leute, Brand-Scha-

Nicht weniger sind in den Kriegs-Articuln verschiedene scharffe Verbote wegen gewaltthätigen Uberfalls, Verwundung der Leute, ingleichen wegen Brand-

zung und andere Brand-Schaden sind scharff verboten.

Brand-Schatzung, Brand- und andern Schadens, befindlich 2c.

Es soll keiner dem andern in seinem Gezelt oder Logiment, bey Tag oder Nacht, muthwilliger Weise überfallen, vergewaltigen, bey höchster Straffe und Erkenntniß des Reuter-Rechtens.

Weiter soll keiner Brandschätzen, kein Lager anstecken oder anstecken lassen, noch brennen, es geschehe denn aus des Feld-Obersten ausdrücklichen Befehl.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 68. & 81.

Item: Welcher Officier und Soldat muthwilliger und vorsetzlicher Weise in Marchen oder sonsten, die Gebäude in Städten, oder auf dem Lande, ohne sonderbahren Befehl der Generalität, anzündet, oder anzünden lässet, derselbe soll, nachdem er, so viel ihm möglich, den Schaden von dem Seinigen erstattet, als ein Mordbrenner hinwiederum lebendig verbrennet werden.

Den Schaden, so die Officiers, ohne Nothzwang, an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten, Wein-Wachs und Hopfen-Gärten, Teichen, Gehältern, Heg-Wässern, Thier-Gärten, Gehegten und Jagden, allerley Früchten und dergleichen zufügen lassen, und dasselbe nicht verwehren, sollen sie bezahlen, und danebenst willkührlich gestraffet werden.

vid. Kayserl. Majestät, auch Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Articuls-Brief, de anno 1682. art. 27. & 30. conf. Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyses, art. 23. sqq.

Item: Keiner soll sich unterstehen, ohne Ordre in einer Stadt oder Dorff, vielweniger in Kirchen, Hospitälen, Schulen und Mühlen Feuer anzulegen, wie auch Back-Oefen, oder einig Haus niederzureissen; ingleichen Bauer-Geräthschafft

und

und dergleichen etwas zu verderben. Wer darwieder handelt, der soll als ein Mordbrenner und Verbots-Ubertreter, am Leben, oder sonsten nachgestalt der Sachen, gestrafft werden.

Desgleichen soll auch keiner in des Feindes-Landen, es sey auch an welchem Orte oder Gebiet es wolle, ohne unsern, oder des Feld-Marschallens Special-Befehl, Feuer einwerffen; welcher darwieder thut, der soll, auf des General-Kriegs-Gerichts Erkenntniß, sowohl wegen des Schadens und Nachtheils, so im Kriegs-Wesen, auch unsern oder des Feld-Marschallens Vorhaben verursachet worden, als auch des Vortheils und Nutzens halben, so der Feind dadurch bekommen, der Sachen Beschaffenheit nach, am Leben oder Gliedmassen, mit Gefängniß oder Geld-Busse gestraffet werden.

vid. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XVII. art. 99. & 100.

Observatio CCXCIII.

Uberhaupt ist alle Schmach, Gewalt, Unrecht, und dergleichen, denen Soldaten ernstlich untersaget:

Denen Soldaten ist überhaupt alle Schmach, Gewalt und Unrecht untersaget.

Alle öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit Gewehr, Prügeln, oder dergleichen, den andern, er sey Soldat oder nicht, im Felde, Guarnison, oder in seinen eignen Logiment überfällt und schläget, soll bey Leib und Leben, oder, nach Befindung, bey willkührlicher ernster Straffe verboten seyn.

vid. Kayserl. Majestät, auch Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Articuls-Brief, de anno 1682. art. 34.

Item: Da ein Officier, oder Soldat, jemanden, es sey ebenmäßig ein Soldat, oder nicht, mit groben Schelt- und Ehren-

renrührigen Worten angreiffen, und derselbe klagen wird, solle der Beklagte dem Beleidigten, gestalten Sachen nach, durch eine zu Recht erkannte Geld-Busse, Wiederruff und Abbitte, auch wohl über diß mit Gefängniß und schimpflicher Verweisung von dem Regiment und Compagnie bestrafft, und auf dergleichen Fälle, weilen sich niemand gerne zum Kläger macht, ex Officio inquirirt, auch solche zulängliche Anstalten, wodurch dergleichen Casus zu erforschen, gemacht werden.

vid. Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyses, art. 34.

Item: Alle Ehrenrührigen Scheltworte, Schmähens und Schändens sollen so wohl Officierer und Soldaten sich gäntzlich enthalten, noch jemand, er sey auch Soldat oder nicht, damit beleidigen; Solte aber deßfalls einer zu klagen rechtlich verursachet werden, alsdann solcher muthwilliger Schänder und Injuriant, dem beschwerten und injurirten Theile, nach Befindung der Unschuld und des Kriegs-Gerichts Erkenntniß, einen Wiederruff und Christliche Abbitte zu thun schuldig seyn, oder mit Gefängnis, auch wohl schimpflicher Verweisung vom Regiment gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief Hertzog **Friedrich Wilhelms** zu Mecklenburg, de anno 1701. art. 14.

Observatio CCXCIV.

§. 1.

Wer sich vor einen Soldaten ausgibt, und keiner ist, wird gestrafft.

Wer sich vor einen Soldaten ausgibt, und keiner ist, wird gleichfalls hat bestrafft.

SIBRAND. Diss. de Jur. Cinctor. singul. cap. V. n. 34.

2. Von

2. Von Bestraffung gemeiner Ubelthaten, Frevel, Mißhandlungen, z. E. Nothzucht, Sodomiterey, Bygamie, Ehebruch, Hurerey und dergleichen, geben sehr viele Kriegs-Articul weitere Nachricht, so alle befindlich sind:

Wo von Bestraffung gemeiner Ubelthaten Nachricht zu finden.

in Lünig. Corp. Jur. Milit. So hat auch Franc. Mylerus von Bestraffung der Verbrechen bey der Kayserl. Militz einen besondern Tractat geschrieben, sub titulo: Franc. Mylers Criminal Kriegs-Gerichte, wie die bey der Kayserl. Militz vorkommende Verbrechen abgestraffet werden.

Observatio CCXCV.

§. 1.

Dem ohngeachtet haben die Soldaten, auch in Straff-Sachen, gewisse Privilegia, und wird mit denenselben überhaupt nicht so scharff, als mit andern Personen, so nicht im Soldaten-Stande leben, verfahren.

Von denen Privilegiis derer Soldaten in Straf-Sachen.

L. 32. C. de Locat. conduct. Næv. ad L. 7. C. de Re milit. Burg. singul. Observ. 40. Cent. I. pag. 107.

2. Also sind die Soldaten nach den Römischen Rechten, woferne sie kein Crimen læsæ Majestatis begangen, frey von allen peinlichen Fragen, wiewohl dafür zu halten, daß dieses Privilegium nur denen Ober-Officiers, und nicht den gemeinen Soldaten, gegeben sey.

Ob, und welche Soldaten, nach den Römischen Rechten, von peinlichen Fragen frey sind?

L. 3. §. 1. ff. de Re milit. L. 8. C. de quæst. L. 4. C. ad L. Jul. Majest.

3. So sollen sie auch nicht begangenen Diebstahls halben, wie andere Diebe, aufgehencket, sondern ihnen die Strafe zum Schwerdt, oder eine andere Strafe ertheilet werden; wie wohl die heutigen

Ob die Soldaten, gleich andern Dieben, mit dem Strange zu bestraffen?

Kriegs-Articul auf dieses Privilegium, nach Befindung der Umstände, nicht mehr reflectiren.

L. 3. §. 10. ff. de Re milit. conf. Observ. CCXC. §. 2. h. cap.

Wo von denen Freyheiten u. Privilegiis derer Soldaten Nachricht zu finden.

4. Von allen in diesem Capitel angeführten und noch mehr andern Freyheiten und Privilegiis derer Soldaten geben folgende Autores verschiedene Nachrichten.

CLUTEN. de Jur. ac Privil. Milit. COTERÆUS de Jur. & Privil. Milit. ENENCKEL. de Privil. Milit. PYNACKER. de Jur. & Privil. Milit. POHLMANN. Diss. de Jur. Milit. favorab. MEJER. Diss. de Privileg. Milit. BERGER. Diss. de Privil. Milit. circa Testam. SIBRAND. Diss. de Jur. Cinctor. singul. MERCKEL. Diss. de Testam. Privileg. cap. 2. LYNCKER. Diss. de Jur. pecul. milit. SCHRÖTER. Diss. de Jur. Milit. singul.

CAPUT XVII.

Von Kriegs-Gefangenen.

Observatio CCXCVI.

§. 1.

Was ein Kriegs Gefangener sey.

Ein Kriegs-Gefangener, Frantzösisch Prisonnier de Guerre, ist eine feindliche Person, welche von dem Feind im Krieg, oder durch Gelegenheit eines Kriegs, überwunden und gefangen genommen worden.

JOH. ADAM. THANNER. Diss. de Captivis in bello. cap I. §. 3. PETR. MÜLLER. Diss. de Captivorum Redemtione. cap. I. th. 4. pag. 10.

Von Kriegs-Gefangenen findet man schon in der

2. Es wird schon von Nimrod in der heiligen Schrifft gelesen, daß er ein mächtiger und tyrannischer

scher Fürst gewesen, der andere mit Gewalt unter sich gezwungen habe; Jngleichen das Lot gefangen, aber durch Abraham wieder errettet worden; Nicht weniger, daß Arad der Cananiter König wieder Jsrael gestritten, und etliche gefangen geführet.

heilige Schrifft Exempel.

Genes. X. 9. & 10. XIV. 12. & 16. Numer. XXI. 1.

3. So heisset es auch, da GOtt die Babylonische Gefängniß durch den Propheten Jeremiam verkündigen lässet, unter andern:

GOtt selbst deutet in der Verkündigung der Babylonischen Gefängniß hierauf.

Siehe, ich will Fischer aussenden, spricht der HErr, die sollen sie fischen, und darnach will ich Jäger aussenden, (durch Fischer und Jäger aber werden die Chaldäer verstanden) die sollen sie fahen auf allen Bergen, und auf allen Hügeln, und in allen Steinritzen.

Jerem. XVI. 16.

Observatio CCXCVII.

§. 1.

Es haben, nach der Zeit, die Völcker auf Erden diese Gewohnheit fortgeführet, und, weil sie der göttlichen Intention so wohl als der Natur selbst vor zuwider gehalten, die im Krieg überwundene Menschen, ohne Unterschied umzubringen, im Gegentheil aber, solche auf freyen Fuß zu stellen, ihren Absichten und dem Endzweck des Krieges nachtheilig gewesen, dieses Mittel beybehalten, daß sie die Gefangene zu Knechten gemacht, ihrer natürlichen Freyheit beraubet, und das Recht über ihre Güter, Leib und Leben exercirt.

Nach der Zeit haben die Völcker auf Erden die Kriegs-Gefangene zu Knechten gemacht, und das Recht über ihre Güter, Leib und Leben exercirt.

GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. 7. §. 1. & 5. pag. 631. sq. §. 2. & 3. Inst. de Jur. personar. §. 1. Inst. de his, qui sui vel alieni jur. §. 2.

Inst. de Jur. N. G. & C. L. 4. ff. de Just. & Jur. L. 4. §. 1. sqq. & L. 5. §. 1. ff. de Stat. hom. L. 239. §. 1. ff. de V. S. Cajus in L. 1. ff. de his, qui sui vel alien. jur. sunt.

Dergleichen Knechtschafft ist heut zu Tag unter christlichen Potentaten gar aufgehoben worden.

2. Gleichwie aber dergleichen Knechtschafft nachgehends schon, durch die Römischen Gesetze, gemäßiget worden; Also ist solche heut zu Tag, unter Christlichen Potentaten, in Ansehung der Kriegs-Gefangenen, billig und völlig aufgehoben, und werden selbige nunmehro nur so lange in sicherer Verwahrung behalten, bis sie gegen einander ausgewechselt, oder mit Geld rantzionirt werden.

§. 2. Inst. de his, qui sui vel alien. jur. sunt. Struv. Diss. de Victoria & Clad. §. 114. pag. 58. Husan. de Homin. propr. cap. I. n. 40. pag. 5. Grot. alleg. loc. §. 9. pag. 636. Stamm. de Servitut. personal. lib. I. tit. I. cap. 2. n. 4. pag. 29. Joh. Harprecht. Diss. de Captivitate. Axiom. 2.

Von der Zeit, um welche die Knechtschafft und ehemahlige harte Dienstbarkeit unter christlichen Völckern hier und da aufgehöret.

3. Zu welcher Zeit eigentlich die Knechtschafft und ehemahlige harte Dienstbarkeit unter Christlichen Völckern hier und da aufgehöret, kan man so eigentlich und vor gewiß nicht sagen; doch sind allerhand Meynungen davon zu finden:

ap. Bodin. de Republ. lib. I. cap. 5. & 9. Christin. Decis. Belg. Vol. IV. Dec. 80. n. 2. Textor. Synops. Jur. Gent. cap. XVIII. n. 41.

Observatio CCXCVIII.

§. 1.

Wie es unter barbarischen Völckern, und dann zwischen diesen und christlichen Potentaten der

Es observiren solches auch so gar die Türcken und andere barbarische Völcker unter sich; wenn sie aber mit Christlichen Potentaten Krieg führen, werden die Gefangenen zu Sclaven gemacht, und

und denen von den Türcken gefangenen Christen, wegen ihrer in ihrem Vaterlande etwa hinterlassenen Güter und Vermögens, von der Obrigkeit Curatores geordnet.

Gefangenen wegen, heut zu Tag gehalten wird.

STRUV. Synt. J. C. Exerc. III. th. 21. pag. 107. LAUTERBACH. Compend. Jur. ad Tit. de Stat. hom. THANNER. de Captivis in bello.

2. Diese Türckische Sclaverey wird in den Reichs-Abschieden folgender gestalt ausgedrucket:

Wie diese Türckische Sclaverey in den Reichs-Abschieden ausgedrucket wird.

Jedoch und dieweil des Türcken gewaltig Eindringen dahin gerichtet ist, daß die Teutsche Nation sich des Türckens entweder mit Hülffe göttlicher Gnaden erwehren, und ihn aus Ungarn treiben, oder sich in unwiederbringlichen Abfall ihres Christlichen Glaubens und Namens, darzu Verderben ihres Vaterlandes, Schmähung ihrer Weib- und Kinder, und in tyrannische viehische Dienstbarkeit führen lassen müssen rc.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. Und wiewohl num rc. 11.

Ferner:

Und da man sich ermeldten Erb-Feinds unsers Christlichen Nahmens und Glaubens, des Türcken, persönlichen gewaltigen Anzugs, zum eingehenden Sommer, gewißlich zu befahren, auch sein Gemüth und Meynung endlich dahin gerichtet ist, ein Land nach dem andern in seine Tyrannische Gewalt und Dienstbarkeit zu zwingen rc.

vid. Rec. Imper. Ratisbon. de anno 1557. §. 42.

Observatio CCXCIX.

§. I.

Es sind so wohl angeworbene Soldaten, als auch andere hierzu tüchtige Unterthanen, nicht weniger

Wer befugt sey, feindliche Personen ge-

fangen zu nehmen. niger Aliirte desjenigen Herrn, dem von einem andern der Krieg angekündiget worden, befugt, feindliche Personen gefangen zu nehmen, weil die Kriegs-Ankündigung, so dem Landes-Herrn geschiehet, sich auch auf dessen Unterthanen erstrecket.

GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. 3. §. 9. pag. 582.

Was in der Kriegs-Declaration Kaysers Leopoldi gegen Franckreich befindlich ist.

2. Also heisset es in der Kriegs-Declaration weyl. Kaysers Leopoldi gegen die Crone Franckreich folgendergestalt:

Erklären demnach und verkündigen, fürs erste, hiermit und in Krafft dieses Briefs, von Röm. Kayserl. Macht, mit gutem Rath und rechten Wissen, den König in Franckreich und dessen Enckel, Hertzog von Anjou, wie auch deren *Aliirte*, und alle ihre angehörigen Befehlshabere, Söldner und Unterthanen, Helffer und Helffers-Helffer, für Unsere und des Reichs Feinde.

vid. Kriegs-Declaration Kaysers LEOPOLDI gegen den König in Franckreich, sub dato Ebersdorff den 6. Octobr. anno 1702.

Observatio CCC.

§. 1.

Wie es gehalten wird, wenn ein Soldat einen feindlichen Gefangenen ohne Erlaubniß einbringet.

Wenn demnach ein Soldat, auch ohne Vorwissen und Erlaubniß seines vorgesetzten Officiers, aus den Lager gehet, und einen feindlichen Soldaten gefangen einbringet, so wird dieser zwar als ein Kriegs-Gefangener angenommen, der ohne Urlaub ausgezogene Soldat aber, des übertretenen Verbots wegen nachdrücklich bestrafft.

THANNER. de Captivis in bello. cap. II. §. 1.

Verordnungen deswegen.

2. Einige Verordnungen deswegen lauten nachstehender massen:

Es

Es soll keiner aus dem Lager, auf Beut oder anders wohin, ziehen, ohne Wissen und Willen seines Hauptmanns, noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben, bey Leibes-Straffe und weiter Erkenntniß des Obristen.

vid. der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Fußknecht-Bestallung zu Speyer, anno 1570. aufgericht. art. 21.

Item: Kein frischer und gesunder Soldat soll, weder im Zuge, von seiner Estandarte oder Fahnen weg seyn, oder, wenn das Lager gesetzet worden, sich von der Armee, ausser den Wachten, ohne richtigen Paß-Zettel von seinem Obristen oder andern Officierern, sich finden lassen, bey Lebens-Straffe.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. VIII. art. 61.

Item: Wer aus dem Lager von seinem Fähnlein, oder Guarnison, weiter, als ein Canon-Schuß trägt, ohne Urlaub des commandirenden Officiers seiner Compagnie, gehet, soll am Leben gestrafft werden. Wer aus dem Lager, belagerten Stadt, oder Haus, ohne specialen Urlaub seines commandirenden Officiers, oder Obrigkeit, auslauffet, es sey der Fourage, oder sonst einer Ursach halber, soll gehenckt werden.

vid. Derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1705. art. 21. & 22.

Observatio CCCI.

§. I.

Nach der äussersten Schärffe des Krieges können nicht nur die Soldaten, sondern alle andere Leute in des Feindes Landen, Bürger und Schutz-Verwandte, Männer und Weiber, alte und junge umge-

Nach der äussersten Schärffe des Kriegs kan jederman, wer feindlich ist, umgebracht werden

gebracht, dahero auch um so viel eher gefangen genommen werden.

Grot. de Jur. B & P. lib. III. cap. 4. §. 9. pag. 590. sq.

Derer Gesanden, Herolde, und aller, die sich in Kriegs- und Friedens-Verrichtungen gebrauchen lassen müssen.

2. Doch bringt die Raison de Guerre und die Billigkeit unter gesitteten Nationen mit sich, daß man verschiedener Personen verschonet; z. E. Gesandten, Herolden, und aller derjenigen, deren Verrichtungen sind, Krieg anzukündigen, Frieden zu schliessen, Bündnisse aufzurichten, und die unter denen Aliirten entstandene Streitigkeiten zu entscheiden.

Philipp. Cominæus in Comment. lib. IV. n. 20. Melch. Jungkher. de Legation. summor. Imper. cap. IX. §. 16. pag. 131. Thanner. de Captiv. in bello. cap. II. §. 3.

Ob, und wenn Trompeter, Paucker, Tambours, Leib-Guarden und Herrē Diener en Livrè gefangen genommen werden.

3. Trompeter, Paucker und Tambours werden ebenfalls nicht gefangen genommen, wenn sie zu dem Feind, in Kriegs-Angelegenheiten, abgeschicket werden, wohl aber in Schlachten und bey andern Uberfällen: deswegen letztern Falls in dem Anno 1672. zwischen den Cöllnischen, Münsterischen und Holländern aufgerichteten Cartel ausgemacht worden, daß vor einen Tambour 3. und vor einen Trompeter, oder Paucker, 5. Rthlr. gezahlt werden solte. Oeffters vergleichen auch die streitende Partheyen unter sich, daß die Leib-Guarden und Herren-Diener en Livre ausgenommen seyn sollen.

Feltmann. Resp. milit. IX. n. 10. vid. Cartel zwischen dem Kayser Leopoldo und dem König Ludovico XIV. in Franckreich, de anno 1692. Art. 36.

Observatio CCCII.

§. 1.

Ob Priester und Feld-Prediger gefangen zu nehmen?

Priester und Feld-Prediger solte man billig nicht gefangen nehmen, weil sich solche schon vor alten

ten Zeiten unter den Völckern der Waffen enthalten müssen, und deswegen ihrer verschonet worden.

GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. XI. §. 10. n. 1. pag. 676. sq. add. der Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung de anno 1570. art. 70. it. Fußknechts-Bestallung, art. 149. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. VIII. art. 116. Fürstl. Würtembergis. Articuls-Brief, de anno 1652. art. 11.

2. Also findet man in der heiligen Schrifft selbst Exempel, daß die Propheten, auch zu Kriegs-Zeiten und in Verfolgungen, vor denen Feinden ruhig und sicher geblieben sind.

Exempel, daß die Propheten auch zu Kriegs-Zeiten vor den Feinden sicher gewesen.

1 Sam. X. 5. 10. XIX. 18. 20.

3. Wiewohl, daß dieses heut zu Tag, zumahl in Ansehung der Feld-Prediger, nicht so genau beobachtet werde, angemercket hat:

Dieses wird heut zu Tag, in Ansehung der Feld-Prediger nicht so genau beobachtet.

KULPIS. in Colleg. Grot. ad lib. III. cap. XI. n. 6. lit. o. vid. Das anno 1672. zwischen den Cöllnischen, Münsterischen und Holländern aufgerichtete Cartel. ibi: oder Feld-Prediger einem Cornette gleich rc. ap. FELTMANN. in Decad. Responsor. Juris ad rem militarem. Resp. IX. n. 8. pag. 172.

4. So solten auch billig Studiosi, welche, dem gemeinen Wesen zum besten, denen freyen Künsten obliegen, von aller Feindes-Gefahr und Gefangenschafft exemt seyn.

Studiosi solten von der Gefangenschafft exemt seyn.

GROT. alleg. loc. n. 2. pag. 677.

Observatio CCCIII.

§. 1.

Alter, matter und schwacher Leute, die nicht im Stande sind, sich zu wehren, und ihres entkräffteten Alters halber mit denen Kindern hierinnen

Alter matter und schwacher Leute solte man allerdings hierinne schonen.

nen gleiches Recht haben, solte man allerdings schonen, und selbige nicht gefangen führen.

per L. 122. ff. de Legat. I. vid. Reuter-Bestallung de anno 1570. art. 70. ibi: Alte erlebte Leut ꝛc. FERDINANDI III. Articuls-Brief, de anno 1642. art. 59. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. VIII. art. 116. Fürstl. Würtembergischer Articuls-Brief, de anno 1652. art. 11.

Vor dem Ausspruch des Poeten Publii Papinii Statii.

2. Es käme dieses mit dem Ausspruch des bekannten Poeten, Publii Papinii Statii überein, welcher gesungen:

Nullis violabilis armis
Turba Senes.

GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. XI. §. 9. n. 4. pag. 676.

Observatio CCCIV.

§. 1.

Weibes-Personen soll man überhaupt nicht beleidigen.

Weibes-Personen, die des Krieges unerfahren und unwissend sind, solte man überhaupt nicht beleidigen, noch gefangen nehmen.

FELTMANN. Resp. Jur. ad rem milit. IX. n. 76. 80. & 82. vid. Das anno 1672. zwischen den Cöllnischen, Münsterischen und Holländern aufgerichtete Cartel. ibi: Wie auch ingleichen alle Frauens-Personen ꝛc. item, Cartel oder Tractat, so zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich anno 1692. aufgerichtet worden, art. 34.

Welche Weibs-Personen im Lager zu dultē; und nicht zu dulten sind.

2. Was unzüchtige Weibes-Personen anbelangt, so sind solche in keinem Lager ohnehin nicht zu dulten, wohl aber Eheweiber der Soldaten, oder welche sonst unverdächtig, auch zum Waschen, Abwartung der Krancken, und andern unsträfflichen Dingen nöthig

thig sind, als welche, mit Vorbewust der Befehlshabere, zugelassen werden.

vid. Der Röm. Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 43. it. Articul auf die Teutsche Fußknechte. art. 209.

Observatio CCCV.

§. 1.

Wer wolte sich wohl unter gesitteten Völckern, an Kindern, wenn sie noch unter 12. Jahren sind, vergreiffen, da sie niemand schaden können; daher nicht allein verboten wird, dergleichen Unmündigen Kindern keinen Schaden zuzufügen, sondern auch öffters, bey Leibes-Strafe, anbefohlen, sie zu schützen und zu schirmen.

Ob man sich an Kindern unter 12. Jahren vergreiffen dörffe?

Seneca de Ira. lib. III. cap. 24. Grot. de Jur. B. & P. lib. III. cap. II. §. 9. n. I. pag. 675. vid. Reuter-Bestallung de anno 1570. art. 70. Kaysers Ferdinandi III. Articuls-Brief, de anno 1642. art. 59. ibi: Wie auch keine unmündige Kinder rc. Articuls-Brief Hertzog Eberhards III. zu Würtemberg, de anno 1652. art. 11

2. In dem Spanisch-Niederländischen Kriege wurde anno 1673. deswegen folgendes verglichen:

Daß keine Kinder männlichen Geschlechts von 12. Jahren und drunter gefangen genommen werden sollen, wurde in dem Spanisch-Niederländischen Krieg verglichen.

Weil man aus der Erfahrung befunden, daß viele Soldaten, an statt, daß sie ihren Feind suchen solten, sich unterstanden, den Krieg gegen das schwache Geschlecht zu wenden, nemlich wieder Weibs-Bilder und kleine Kinder; Als haben sie sich verglichen, daß hinfüro keine Kinder männlichen Geschlechts von 12. Jahren und drunter sollen mögen gefangen, oder auf Löse-Geld und Unkosten gestellet werden, da sie gleich von jemand ge-

gefangen würden, weil es eine Sache, die wieder alle gute Kriegs-Ordnungen ist.

THANNER. de Captivis in bello. cap. II. §. 2. add. Conventio Ducis Luxemburgici cum ejusdem Belgii uniti fœderatis Ordinibus anno 1673. facta. art. 11. ibi: Knaben unter 12 Jahren sollen keine Ranzion geben ꝛc.

Observatio CCCVI.

§. I.

Ob Kaufleute, Künstler, und Handwercks-Leute mit Gefangenschafft zu belegen.

Kauffleute, Künstler und Handwercks-Leute, die sich blos ihres Gewerbes wegen bey den Armeen, und nicht aus der Intention, zu streiten und zu fechten, aufhalten, theils auch, durch ihre Arbeit, als Schmidte, Wagner, Sattler ꝛc. denenselben mehr Nutzen, als Schaden, bringen, wären eben auch mit keiner Gefangenschafft zu belegen.

Cap. ult. X. de Treuga & Pace.

Observatio CCCVII.

§. I.

In welchen Fällen alles dieses einen Abfall leidet.

Es leidet aber alles dieses bey folgenden Fällen, jedoch ein jedes in seiner Art und Maasse, auch wieder einen Abfall.

Erster Fall? 1) Wenn der Feind dererjenigen Personen, welcher derselbe doch, der Raison de Guerre wegen, billig hätte schonen sollen, nicht geschonet hat.

ZUCHÆUS Jur. fec. Part. II. qu. 28.

Zweyter Fall. 2) Wenn man sich eines andern verglichen; weil dasjenige, was accordiret und verglichen worden, als ein Gesetz gehalten werden muß.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 35. §. 4. pag. 309.

3) Wenn

3) Wenn dergleichen Personen etwan durch Rath und That einer Parthey, zu der andern Schaden, behülfflich gewesen. Dritter Fall.

Thanner. de Captivis in bello. cap. II. §. 4.

4) Wenn Personen, so ihr mannbares Alter bey nahe erreichet, sich gegen dem Feind gebrauchen lassen. Vierter Fall.

Alb. Gentil. de Jur. B. & P. lib. II. cap. 21. pag. 426.

5) Wenn einige alte Leute, durch ihre sonderbahre List und Klugheit, uns viel geschadet, und hingegen dem Feind trefflichen Nutzen geschafft, so, daß er sich ihrer Anschläge, zu unserm Nachtheil, wohl zu bedienen gewust; daher einige sagen: Fünffter Fall.

Daß der Schatten manches alten Mannes bisweilen gefährlicher wäre, als der Degen eines jungen Soldaten.

von Flemming, alleg. loc.

6) Wenn sie sich in der Gegenwehr betreten lassen. Sechster Fall.

Gentil. cit. loc.

7) Wenn sich Weibes-Leute, wieder die Art ihres Geschlechts, zu männlichen Kriegs-Verrichtungen gebrauchen lassen, oder die Soldaten zur Hurerey verleiten, oder ansteckende garstige Kranckheiten ins Lager bringen. Siebender Fall.

Thanner. alleg. loc. Gentil. cit. loc. pag. 412.

8) Wenn geistliche Personen zum Gewehr greiffen und Gegenwehr thun helffen. Achter Fall.

Burg. Observ. Milit. Cent. I. obs. 19.

9) Eben dieses hat auch bey denen Studiosis statt, oder, wenn sie sich in solche Händel mischen, so ihres Amtes nicht sind, das Lager recognosciren, und dergleichen ungebührliche Dinge vornehmen. Neunter Fall.

Thanner. alleg. loc.

10) Wenn

Zehender Fall. 10) Wenn Handels-Leute, oder andere Personen, dem Feind durch ihr handeln, mittelbar oder unmittelbar, Dienste leisten, und mit keinen Passeporten versehen sind.

FELTMANN. Resp. Milit. IX. n. 76. von Flemming, cit. loc.

Eilffter Fall. 11) Wenn Gesandte Kundschaffter abgeben, oder sonst, wieder die Ehre ihrer Würde, treuloß handeln.

GROT. de Jur. B. & P. lib. II. cap. 18. §. 4. pag. 395.

Zwölffter Fall. 12) Wenn ein General, währender Unterredung mit dem Feind, wieder Treu und Glauben, etwas anders, dem Feind zum Nachtheil, unternehmen lässet, als in seinem Vortrag und Unterhandlung enthalten ist.

THANNER. alleg. loc.

Observatio CCCVIII.

§. 1.

Von feindlichen Personen, welche mit Gewalt gefangen werden, und warum solche bey den Römern Mancipia genennet worden.

Feindliche Personen und Soldaten werden entweder mit Gewalt gefangen genommen, oder sie ergeben sich selbst. Jenes geschiehet in Schlachten, Ausfällen und bey gewaltsamen Eroberungen der Städte und anderer festen Oerter, wenn die Feinde so in die Enge getrieben werden, daß sie den Uberwinder weiter nicht entfliehen können; daher wurden selbige bey den Römern Mancipia, Leibeigene, genennet, weil sie mit der Hand gefangen worden.

§. 3. Inst. de Jur. Person.

Es gereichet einem General und Officier zur besondern Ehre, wenn er

2. Gleichwie nun dieses die eigentliche Kriegs-Gefangenschafft heisset; Also gereicht es auch einem General und Officier zur besondern Ehre, wenn er mit eigner Hand Gefangene gemacht. Denn also wird

wird so gar von Henrico IV. König in Franckreich erzehlet und gerühmet, daß er, in einer gewissen Schlacht, in die ersten Glieder der Feinde eingebrochen, mit eigener Hand einige gefangen genommen, und unter andern einen Cornet, mit den Worten, bey dem Hals ergriffen: Ergib dich, Philister!

mit eigner Hand Gefangene gemacht, gleichwie von König Henrico IV. in Franckreich erzehlet wird.

THANNER. de Captivis in bello. cap. II. §. 5.

3. Ob nun schon die andere Art der Gefangenschafft auch durch Gewalt geschiehet; so kömmt doch der Wille desjenigen dazu, der sich lieber ergeben und gefangen nehmen, als gar umbringen lassen will, wenn es gleich, eigentlich zu reden ein gezwungener Wille ist. Es ergeben sich also auf diese Art die Guarnisonen in Festungen, entweder unter gewissen Bedingungen, oder, durch Niederlegung des Gewehrs, auf Gnad und Ungnad; da denn dem Uberwinder gebühret, die Gnade der Schärffe der Kriegs-Gewalt vorzuziehen, und denen Uberwundenen, wo sie sich nicht anders sothaner Gnade muthwillig verlustig machen, Pardon zu geben.

Von feindlichen Personen, welche sich selbst ergeben.

GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. 20. §. 49. pag. 759. sq. conf. OBRECHT. Diss. de Host. dedititio.

Observatio CCCIX.

§. 1.

Sind unter denen Kriegs-Gefangenen einige hohe Personen zu finden, so müssen sie dem Feld-Herrn ausgelieffert werden; jedoch bekommen diejenigen, so die Gefangene eingebracht, eine Ergötzlichkeit und Recompens davor, welcher, nach Gelegenheit und Qualität der Gefangenen zu ermessen ist.

Von Auslieferung gefangener feindlichen hohen Officiers gegen Recreation.

THANNER. de Captivis in bello. cap. III. §. 2.

Was die Reuter Bestallung hierinnen disponiret.

2. In der Kayserl. und des Heil. Reichs Reuter-Bestallung findet man dieserwegen dieses verordnet:

Wann sich auch begäbe, daß, mit Hülffe des Allmächtigen, der Feinde Feld-Oberste, oder Feld-Hauptleute, durch die Reuter gefangen würden, sollen dieselben Personen zu uns, oder unserm Obersten, oder desjenigen Händen, der deß Befehl haben würde, gegen stattlicher und billiger Verehrung, gestellt werden.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 94.

Was in den Holländischen Kriegs-Articuln deshalber versehen ist.

3. In den Holländischen Kriegs-Articuln ist deshalber folgendes versehen:

Woferne jemand einen General, Obristen, oder andern Herrn von Condition gefangen bekäme, soll er gehalten seyn, denselben alsobald an die Herren General-Staaten, oder den Rath von Staaten, oder den im Lager commandirenden General, oder den in der Guarnison commandirenden Officier zu überliefern, oder überliefern zu lassen, worentgegen er, wie auch von andern Gefangenen, so diese begehren, eine gute Verehrung, nach Gelegenheit und Qualität der Gefangenen, jedoch, daß solche über 5000. fl. sich nicht erstrecke, geniessen, sothane Gefangene aber zu freyer Disposition ermeldter Herren Staaten, ohne daß der, so sie gefangen bekommen, weiter etwas darauf zu prætendiren, verbleiben sollen.

vid. Derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1705. art. 60.

Obser-

Observatio CCCX.

§. 1.

Von den übrigen Gefangenen heisset es in dem Kriegs-Articuls-Brief der Reichs-Völcker: Was in dem Articuls-Brief der Reichs-Völcker von den übrigen Gefangenen befindlich ist.

Alle vom Feind Gefangene sollen der Generalität, zu fernerer Verordnung, in dero General-Stockhaus geliefert werden.

vid. Articuls-Brief der Reichs-Völcker, wie selbiger den 6. Novembr. 1672. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg verglichen worden, art. 24.

2. Nach dem Schwedischen Kriegs-Recht darff niemand, weder hohe noch niedrige Officiers, noch die Regiments-Profossen die Gefangenen über 24. Stunden bey sich behalten, vielweniger, ohne des Feld-Marschallen Vorwissen und Bewilligung, loslassen, sondern müssen selbige, innerhalb benannter Frist, dem General-Gewaltiger, oder, in dessen Abwesenheit, seinem Lieutenant, nebenst einer richtigen Specification, von wem und was für Gefangene genommen und geliefert worden, zur Verwahrung überantworten, dafern nicht ein anders von dem König, oder von dem Feld-Marschalln anbefohlen. Handelt ein Officier hierwieder, so ist er seines Dienstes ohne Abschied verlustig, ein Gemeiner aber muß sechs mahl die Spieß-Ruthen lauffen. Was das Schwedische Kriegs-Recht deswegen verordnet.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. XX. art. 120.

3. In den Königl. Dänischen Kriegs-Articuln findet man nachstehendes: Was die Königlich-Dänischen Kriegs-Articul hierinne disponiren.

Alle in den eroberten Städten und Plätzen, auch öffentlichen Feld-Schlachten bekommene Gefangene sollen uns alleine zugehören. Wann aber von kleinen Par-

Partheyen Gefangene eingebracht werden, bleiben solche demjenigen, so die Parthey geführet.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dännemarck Articuls-Brief vor Dero sämtliche Militz zu Lande, de anno 1683. cap. X. art. 130.

Observatio CCCXI.

§. 1.

Was der Articuls-Brief der Herren General-Staaten, der Gefangenen wegen, besaget.

Vermöge des Articuls-Briefs derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande muß ein jeder, von was Condition er auch sey, die Gefangene, so er von dem Feind bekommen, so bald und noch vor dem Abend vor denjenigen Officier, der in dem Quartier commandiret, bey Verlust derselben, und noch darüber bey Lebens-Straffe, bringen

vid. Jus Milit. Holland. de anno 1705. art. 59.

Mit solchem ist das Königl. Dänische Kriegs-Recht conform.

2. Das Königl. Dänische Kriegs-Recht erfordert ein gleiches in diesen Worten:

Es soll ein jeder, so vom Feinde einige Gefangene eingebracht, selbige demjenigen, welcher im Quartier das Ober-Commando hat, noch vor Abends vorstellen, und, nach dessen Befehl, sie bey dem General-Auditeur einschreiben und examiniren, auch hernach dem General-Gewaltiger, oder, in dessen Abwesenheit, seinem Lieutenant zur Verwahrung überantworten lassen.

vid. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. X. art. 131.

Observatio CCCXII.

§. 1.

Wie es nach dem Reuter-Recht, mit gemeinen Gefan-

Nach dem Kayserl. und des Heil. Reichs Reuter-Recht mag zwar ein jeder, der gemeine Gefangene

gene niederwirfft und bekommt, solche schätzen, und Kriegs-Gebrauch nach damit handeln; doch müssen solche alle und jede vor dem Feld-Obersten angezeigt, und ohne sein Vorwissen nicht ledig gelassen werden.

genen zu halten.

vid. Der Kayserl. Maj. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung de anno 1570. art. 95.

2. Das Chur-Brandenburgische Kriegs-Recht setzet folgendes:

Von der Verordnung des Chur-Brandenburgischen Kriegs-Rechts.

Niemand soll seine eingebrachte Gefangene über sechs und dreyßig Stunden bey sich behalten, viel weniger, ohne Unser Vorwissen und Bewilligung loß-lassen, sondern dem General-Gewaltiger, oder, in dessen Abwesenheit, seinem Lieutenant, zur Verwahrung überantworten, es wäre denn von Uns, oder Unserm General, anders befohlen.

Anfangs aber sollen dieselben Uns præsentiret werden, da wir denn geneigt, wenn einige Uns gefällige darunter sind, so wir zu behalten gewilliget, dafür einen gebührlichen Recompenz abzustatten; die andern aber sollen Unsere Soldaten behalten, und deren Rantzion, die doch alle Wege mit Unsern und des Generals Vorbewust und Zulassung, bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Straffe, geschehen soll, geniessen.

vid. Churfürst. Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. XIV. art. 69. & 70.

Observatio CCCXIII.

§. 1.

Gleichwie die Gefangene öffters demjenigen, der solche eingebracht, zustehen; Also verliehret sie derselbe hinwiederum, wenn er ihnen, ohne des Ge-

Derjenige verliehret die ihm zustehende Gefangene, welcher solchen,

ohne des commandirenden Officiers Erlaubniß, die Freyheit herum zu gehen verstattet, wenn ein anderer kommt, und sie ergreiffet.

Generals oder commandirenden Officiers Erlaubniß, die Freyheit verstattet, im Lager, oder in dem Ort, wo eine Besatzung ist, herum zu gehen, ein anderer aber solche wieder ergreiffet und in Verwahrung bringet, davon die Kriegs-Articul folgende Maasse geben:

Da auch ein Gefangener gefunden würde, der durch das Lager, oder den Ort, da die Besatzung ist, ohne des Generalen oder Befehlshabers Erlaubniß, spatzieren gehet, soll der, welchem er zuständig gewesen, ihn verliehren, und der Gefangene dem zu Theil werden, der ihn am ersten wieder angegriffen hat.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker de anno 1672. art. 74.

Item: Wo auch ein Gefangener längst dem Lager, oder Guarnison, wandelnd gefunden wird, sonder Erlaubniß des Generals, oder dessen, so an selben Ort commandiret, so soll derjenige, dem ein solcher Gefangener zukommt, denselben verlohren, und der ihn wieder fest machet, ihn erlanget haben.

vid. Jus Milit. Belg. de anno 1705. art. 62.

Keiner soll dem andern seine Gefangene abdringen, und der Obriste die deswegen vorfallende Irrungen entscheiden.

2. Ein Soldat darf sich aber nicht unterstehen, dem andern seine Gefangene mit Gewalt abzudringen, und wo sich dißfalls einige Irrungen und Mißfälligkeiten ereignen, werden sie dem Obristen des Regiments vorgetragen, der sie entscheiden und wieder auseinander setzen muß.

Und damit alles desto ordentlicher zugehen möge, als soll keiner dem andern seine gefangene oder gewonnene Personen mit Gewalt, oder anderer Weise, nehmen, sondern soll ein jeder der Irrung halber, so deswegen vorlauffen möchte, durch den Obristen und seine andere Officierer erledigen und entscheiden lassen; In Verweigerung dessen

dessen soll deme, so Gewalt geschehen, die abgenommene Leute stracks wieder gegeben, und der solche Gewalt oder List verübet hat, darum gebührlich abgestraffet werden.

vid. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XX. art. 122. conf. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. X. art. 132.

Observatio CCCIV.

§. 1.

Die Kriegs-Gefangene soll man nicht tödten, weil es eine unbillige und allzu harte Rache wäre, und genug ist, wenn der Feind überwunden und in solchem Stand gebracht worden, daß er nicht mehr schaden kan. Wer also einen Gefangenen tödtet, wird, nach verschiedenen Kriegs-Articuln, am Leben gestrafft.

Kriegs-Gefangene soll man nicht tödten, und stehet, nach verschiedenen Kriegs-Articuln, die Lebens-Strafe darauf.

Es soll niemand, weder hohe noch niedrige Officiers, einige Gefangene, denen Quartier versprochen, tödten lassen, bey Verlust Ehre und Lebens.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dännemarck Articuls-Brief vor Dero sämmtliche Miliz zu Lande, de anno 1683. cap. X. art. 132.

Item: Wer einen Gefangenen tödtet, soll am Leben gestraffet werden.

vid. Derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Miliz zu Lande, de anno 1705. art. 61.

2. Es sind zwar einige der Meynung, daß man die Gefangene, wenn sie die Anzahl der überwindenden Armee übertreffen, ob ihnen gleich Quartier versprochen worden, dennoch um deswillen, nach Kriegs-Gebrauch, tödten könne, damit man grössere Gefahr vermeiden möge, zumahl, da man wieder den Feind gehen, oder der Feind die Festung, darinne die Gefangene liegen,

Ob man die Gefangene, wenn sie die Anzahl der überwindenden Armee übertreffen, tödten solle.

gen, angreiffen würde, mithin selbige sonder Zweifel mit dem Feind correspondiren, und die Guarnison um Leib und Leben, Guth und Blut bringen könnten, daher auch König Henricus V. in Engelland solches gethan haben soll; Allein es ist Christlicher und rühmlicher, daß man in dieser Sache dem trefflichen Exempel Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg nachfolge, der, wenn sich die Anzahl der Gefangenen bey der Armee allzusehr mehren wollen, nur die besten Officiers, bis nach geschlossenem Frieden, gefänglich behalten, die übrigen aber, entweder auf Parole gleichmäßiger Auswechselung, oder gegen Ranzion, auch aus Gnaden erlassen, nicht weniger viele mit der Condition, daß sie auf Parole angeloben müssen, wieder ihn hinfüro nicht zu dienen, losgegeben hat.

Lünig. Corp. Jur. Milit. in Append. pag. 518.

Observatio CCCXV.

§. 1.

Wie Gefangene von hohen Stand zu tractiren.

Keine hohe Standes-Personen, so in Schlachten oder sonst gefangen worden, ist ins Gefängnis oder harten Arrest zu setzen, sondern mit aller Höflichkeit zu tractiren, und ihr der Degen, gegen Parole, zu lassen.

Wassemberg. in Tract. de Carc. Reg. Polon. Joh. Casimir. pag. 190. & 211. sqq. Hojer. ad Jus Milit. Brandenburg. art. 70. Burg. Cent. III. observat. milit. 19.

Wie der Englische Admiral, Dracken, den gefangenen Spanischen Admiral, Valdes, tractiret.

2. Als daher der gefangene Spanische Admiral Valdes, vor dem Englischen Admiral, Dracken, als seinen Uberwinder kam, ihm die Hände küssete und sagte:

Er hätte sich gäntzlich vorgenommen, bis auf den letzten Bluts-Tropffen ritterlich zu fechten, wo es ihm nicht also geglücket, daß er in die Hände desjenigen,

gen, der sich einen unsterblichen Nahmen auf der See erworben hätte, gefallen wäre. Er stünde allenthalben in der Reputation, daß er gegen seine Feinde sehr gütig wäre, und stünde man in Zweiffel, ob seine Feinde mehr Ursach hätten, ihn, wegen seiner Heroischen Thaten, zu lieben, oder ihn, wegen seiner Tapferkeit und Kriegs-Erfahrung, zu fürchten.

umhalsete der Englische Admiral, Frantz Dracke, den Spanischen Admiral Valdes, ließ ihn an seiner Tafel speisen, in seiner Schlaff-Cammer mit schlaffen, und erwiese demselben sonst in allen Stücken überaus viele Höflichkeiten.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat, Part. III. cap. 35. §. 14 pag. 312.

Observatio CCCXVI.

§. 1.

Es wird öffters ausgemacht, daß die Gefangenen nicht gantz entkleidet, sondern ihnen gemeiniglich das Unter-Kleid, Strümpffe und Schuhe gelassen werden sollen.

Gefangene nicht auszuziehen.

vid. Das anno 1672. zwischen den Cöllnischen, Münsterischen und Holländern aufgerichtete Cartel. ap. Feltmann. Resp. milit. IX. n. 80.

2. Also wurde Anno 1692. Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich folgendes verglichen.

Was zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV in Franckreich deshalber verglichen worden.

Es solle beyderseitig verboten werden, die Gefangene durchgehend auszuziehen.

vid. Das Cartel oder Tractat, so zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, mit Einverleibung des Fränckischen Creyses, auch Hertzogs zu Würtemberg, wegen Rantzionir- und Auswechslung der Gefangenen, aufgerichtet worden, de anno 1692. art. 45.

Observatio CCCXVII.

§. 1.

Wie die gefangenen Officiers und Soldaten zu tractiren.

Die gefangenen Officiers müssen, nach Proportion ihrer Charge, Tractamenten und Gage, honet; die Soldaten aber, nach ihren täglichen Tractament, gehalten werden, und behalten, wenn sie sich als ehrliche Soldaten gewehret, ihre Besoldung nach wie vor.

Feltmann. Resp. Milit. IX. n. 76-78. & 86. §. 6. von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 35. §. 6. pag. 309.

Rechtmäßig Gefangene sollen ihren Sold wie die Gegenwärtigen empfangen.

2. In der Reuter-Bestallung und Articuln des Nieder-Sächsischen Creyses ist der Besoldung wegen dieses enthalten:

Da auch einer oder mehr aus solchen Reisigen in ehrlichen Handlungen von denen Feinden niedergeworffen, oder gefangen würden, der oder dieselbigen sollen Monatlich, wie die gegenwärtigen, gehalten werden.

vid. Reuter-Bestallung und Articul des Nieder-Sächsischen Creyses, vor dessen Kayserl. Majest. nach Hungarn wieder die Türcken zugesendete Auxiliar-Völcker zu Roß, de anno 1598. §. Item, so soll auch unter diesen Reutern rc.

Bey dem Tractament der Gefangenen wird in Betrachtung gezogen, ob sie als rechtmäßige Feinde, oder als Rebellen anzusehen.

3. So wird auch bey dem Tractament der Gefangenen in Betrachtung gezogen, was sie vorher vor eine Conduite bezeiget, und ob sie als rechtmässige Feinde, oder als Rebellen, anzusehen, die sich wieder ihren rechtmäßigen Souverain empöret, und allerhand unfertige Beschwerlichkeiten verursachet.

von Flemming, alleg. loc. §. 16. pag. 312.

Observatio CCCXVIII.

§. 1.

Die Unkosten müssen von dem Feind, neben der Ranzion, vor die Gefangene bezahlet werden. Hat man nun denen gemeinen Soldaten mehr, als ihr ordentlicher Gehalt ausweiset, geniessen lassen, so ist der Feind solches zu vergüten nicht schuldig; die Officiers aber können sich nach ihrem Gutdüncken verpflegen lassen.

Von Bezahlung der Unkosten und Ranzion vor die Gefangene.

FELTMANN. Resp. Milit. IX. n. 78. & 82. §. 15.

2. In dem Cartel zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich wurde deswegen folgendes ausgemacht:

Was zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, wegen der gemeinen und bleßirten Gefangenen, auch Officiers ausgemacht worden.

Betreffend die Verpflegung der gefangenen Reuter-Dragoner-Soldaten-Militz, und andere, so solle ihnen nichts, als das Proviant-Brod allein gereichet werden, und sollen in ehrliche Oerter, mit gutem Stroh, welches man von 8. zu 8. Tagen erfrischen solle, geleget werden.

Wann ein gefangener Reuter, Croat, Husar, Dragoner, Soldat, und Land-Ausschuß, so kranck und blessirt wäre, also, das Gefahr des Lebens vorhanden, daß sie in der Gefangenschafft verbleiben müsten, und man sie in Spitäler oder andere gute Oerter legen müste, um sie zu curiren, so solle neben der Ranzion, die Medicamenten und deren nöthiger Verköstungs-Spesen, nahmentlich $3\frac{1}{2}$. Groschen Teutscher Müntz, und 7. Sold Frantzösischer Müntz, für jeden Tag ihrer Beschädigung oder Kranckheit gut gemacht werden; deswegen man einander authentische Acten über die Zeit, in welcher die Gefangene kranck gewesen, zuschicken solle.

Was hergegen die Officierer betrifft, so können dieselben sich verpflegen lassen, nach ihrem Gutdüncken, unter deren Bezahlung, jedoch, wann sich ein Zwiespalt, wegen eines Wirths zu indiscret gemachter Zeche, ereignete, solle solches durch den Commendanten des Orts, nach der Æquitæt moderirt werden.

vid. Das Cartel oder Tractat, so zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, wegen Ranzionir- auch Auswechslung der Gefangenen anno 1692. aufgerichtet worden, art. 44. 46. & 47.

Observatio CCCXIX.

§. 1.

Ein Kriegs-Gefangener, der keine Parole von sich gegeben, kan die Flucht nehmen, wenn er dazu gelangen kan.

Hat ein Kriegs-Gefangener sich durch keine Parole gegen seinen Uberwinder verbunden, daß er nicht entfliehen wolle, so kan er seine Freyheit durch die Flucht gar wohl suchen, wenn er dazu gelangen kan, und hat derjenige, so ihn gefangen genommen, es sich zu imputiren, daß er ihn nicht besser verwahret, oder durch Versicherung Treu und Glaubens vinculirt hat.

BÖCKEL. Diss. de Milit. Capt. pag. 159.

Welcher Gefangene die gegebene Parole bricht, wird als ein Treuloser, wenn man seiner habhafft wird, gestrafft.

2. Diejenigen hingegen, welche sich durch Parole, nicht zu echappiren, verbunden, müssen solche treulich halten, oder werden, wenn sie dieser zu wieder handeln, mit allem Recht, nicht allein als Feinde, sondern auch als undanckbare und treulose Leute, wo man ihrer wieder habhafft wird, gestrafft.

arg. L. 1. pr. & L. 5. ff. de Pact. LAUTERBACH. Tract. Synopt. de Jurejur. §. 1. n. 26. AYLA de Jur. & Offic. bellic. lib. I. cap. 5. n. 26. & cap. VI. n. 1.

3. Das

3. Daher werden alle solche Kriegs-Gefangene, welche ihre gegebene Parole gebrochen, gemeiniglich peremtorie citiret und rappelliret, sich innerhalb einer gewissen Zeit wieder einzufinden, und die sich binnen derselben nicht stellen, durch Urtheil und Recht infam und Vogelfrey declarirt, ihre Nahmen und geführte Chargen an den Galgen geschlagen, und, wenn man sie wieder ertappet, in einem Stand-Recht so gleich aufgeknüfft und gehencket, wo man aber ihrer in einem Treffen oder Battaille wiederum mächtig wird, verurtheilet.

Wie gegen diejenigen verfahren wird, welche die gegebene Parole gebrochen.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 35. §. 12. pag. 311.

Observatio CCCXX.

§. 1.

Füget es sich, daß Gefangene von ihrer Parthey, durch Eroberung einer Festung, darinne sie gelegen, befreyet würden, so kan ihnen die gegebene Parole an ihrer erlangten Freyheit nicht schaden, und sind auch nicht verbunden, die schon versprochene Rantzion zu bezahlen.

Denen, so von ihrer Parthey aus der Gefangenschafft befreyet werden, kan die gegebene Parole und versprochene Rantzion an der erlangten Freyheit nicht schaden.

L. 12. C. de Postlim. reverf. Hojer. ad art. 71. Jur. Milit. Brandenburg. pag. 439.

2. Würde ein Gefangener darum, auf Parole, zu seiner Parthey herüber gelassen, um seine Ranzion zu holen, und zu zahlen, er könnte aber dieselbe nirgends aufbringen, so ist derselbe, Kriegs-Gebrauch nach, pflichtig, sich wieder gefänglich einzustellen.

Wer auf Parole zu den Seinigen gelassen worden, die Rantzion nicht aufbringẽ kan.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 35. §. 11. pag. 311.

Ob man sich bey einem Rebellen wieder zu stellen, verbunden sey.

3. Hierunter aber ist nur ein rechtmäßiger Feind zu verstehen, und da es mit der Captur Kriegs-Gebrauch gemäß hergangen, angesehen die Practici statuiren, daß niemand, bey einem Rebellen sich wieder zu stellen, verbunden sey.

GENTIL. de Jur. belli. lib. II. cap. 11.

Observatio CCCXXI.

§. 1.

In wie ferne, und auf was Art Titius, welcher mit der Condition losgelassen worden, Cajum bey seiner Parthey dargegen los zu machen, seine Parole zu erfüllen schuldig, oder davon gar zu entbinden sey.

Würde Titius mit der Condition losgelassen, Cajum bey seiner Parthey dargegen loszumachen und herüber zu der Contra-Parthey zu liefern; Cajus aber wäre unterdessen, ehe die Auswechslung würcklich vollzogen worden, Todesverfahren, oder es wollte derselbe von der Generalität, aus erheblichen Ursachen, nicht entlassen werden; so ist Titius solchergestalt, propter favorem libertatis, und wenn derselbe seinen angewendeten Fleiß und Bemühung, um die versprochene Condition zu erfüllen, gnugsam darthun und erweisen kan, sich wieder gefänglich zu stellen nicht, sondern ein Æquivalent an Geld, oder an Gefangenen, zu præstiren schuldig. Wenn aber Titius Cajum würcklich los gemacht, Cajus aber stürbe nach erlangter Freyheit, entweder an dem Ort seiner Gefangenschafft, oder auf dem Wege, bevor er der Contra-Parthey würcklich überliefert worden; Alsdenn hätte Titius seine Parole gehalten, und könnte deshalber, weiter etwas zu præstiren, nicht angehalten werden.

ALBER. GENTIL. de Jur. belli & pac. lib. II. cap. 15. pag. 330.

Observatio CCCXXII.

§. 1.

Bey Auswechslung der Kriegs-Gefangenen hat ein jeder General, in Ansehung der Officiers, dahin zu sehen, daß solche nach der Gleichheit derer Chargen eingerichtet werde; bey den Gemeinen aber siehet man nicht auf den Rang, den die Regimenter sonst unter sich haben, sondern auf die Gleichheit der Dienste, so sie bey einer Campagne auf gleiche Art thun. Und in diesem Verstand ist in dem zwischen den Cöllnischen, Münsterischen und Holländern Anno 1672. aufgerichteten Cartel ausdrücklich verglichen worden:

Officiers und Gemeine sollen von gleicher Qualitæt gegen einander ausgewechselt werden.

Daß alle Officiers und Gemeine von gleicher Qualitæt sollen gegeneinander ausgewechselt werden.

FELTMANN. Resp. Milit. IX. n. 80. §. 5. add. HOJER. ad Jus Milit. Brandenburg. art. 70. pag. 434. n. 1.

2. Doch ist bey allen diesen in Erwegung zu ziehen, was vor Nutzen ein jeder Officier dem Feind geschafft, und was vor Schaden er den unsrigen zugefüget, ingleichen die Meriten, die er vor sich hat, und die Reputation, die er bey Feinden und Freunden erlanget, und ist also nichts ungewöhnliches, daß offt ein Obrister gegen einen Obrist-Lieutenant los kommt.

Was wegen der Officiers, in Ansehung ihrer Qualitæten, gegen einander in Erwegung zu ziehen.

Nam inter artifices longa differentia est, & ingenii, & naturæ, & doctrinæ, & institutionis.

L. 31. ff. de Solut. FELTMANN. alleg. loc. n. 31.

Deswegen heisset es in den Königl. Schwedischen Kriegs-Articuln:

Nach den Schwedischen Kriegs-Articuln wird bey Ranzionirung der Officiers auf eines jeden

Damit Wir, oder der Feld-Marschall, in Unser Abwesenheit wegen der Ranzion mögen disponiren oder verordnen können, wie Wir, oder

Er,

Verdienst und Tapferkeit reflectirt.

Er, es am billigsten befinden, und nachdem eines jeden Officiers Verdienst und Tapfferkeit sich erwiesen.

vid. Jus Milit. Succic. de anno 1683. Tit. XX. art. 121.

Die Officiers, so mehr als eine Charge bedienen, werden nach der Zahl ihrer höchsten Charge ausgewechselt.

3. Füget es sich, daß die Officiers mehr als eine Charge bedienen, so werden sie nach der Zahl ihrer höchsten Charge ausgewechselt. Also ist in dem anno 1702. zwischen dem König in Franckreich und denen Holländern errichteten Cartel enthalten:

Alle, die differente Chargen bedinen, sullen het ranzioen niet anders betalen, als naa de hoogste Charge, die sie besitten, en de na di proportie uyt gewisselt werden, ofte haer rantioen betalen.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 36. §. 13. pag. 316.

Observatio CCCXXIII.

§. 1.

Wie es gehalten wird, wenn ein grosser General gefangen worden, und der Feind keinen andern von so hohen Rang gefangen hat.

Wird ein grosser General gefangen, und es ist von dem Feind kein anderer von so hohem Rang gefangen worden, so findet, statt der Auswechslung, entweder die Rantzionirung statt, oder es wird diese mit der Auswechslung zugleich vermischt. Also muste der anno 1702. von den Kayserlichen gefangene Frantzösische Marechal von Villeroy, weil die Frantzosen keinen andern zur Auswechslung dargegen hatten, eine Rantzion von 28000. Gulden bezahlen; Hingegen bekamen die Holländer, als in dem zu Eingang des abgewichenen Seculi zwischen ihnen und den Spaniern geführten Krieg der Hertzog von Mendoza gefangen worden, bey seiner

ner Auswechslung nicht nur alle ihre Leute wieder, sondern auch noch darzu eine Rantzion von 23000. Gulden.

Kulpis. in Colleg. Grot. pag. 161. lit. c. Hojer. ad Jus Milit. Brandenb. art. 70. pag. 434. n. 1.

2. Bisweilen wird ein gefangener General, nach dem Recht der Repressalien, zurück behalten, wie in vorigen Frantzösischen Kriegen geschehen, da die Allirten den gefangenen Marechal de Boufler nicht eher losgaben, bis der König in Franckreich die in Dixmueden wieder die getroffene Capitulation, gefangen-genommene Guarnison auf freyen Fuß gestellet hatte.

Bisweilen wird ein General, nach dem Recht der Repressalien, zurück behalten.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 36. §. 10. pag. 315.

Observatio CCCXXIV.

§. 1.

Es pflegen also die Kriegs-Gefangenen nicht nur gegen einander ausgewechselt, sondern auch durch ein gewisses Stück Geld, welches man eine Rantzion nennet, aus der feindlichen Gewalt gelöset, und dadurch in ihre vorige Freyheit versetzet zu werden.

Von Rantzionirung der Kriegs-Gefangenen.

Petr. Müller. Diss. de Captivor. Redemtione. cap. IV. th. 2. p. 25.

2. Dergleichen Rantzion wird gemeiniglich unter Krieg-führenden Potentaten, entweder nach den Kriegs-Articuln und Gebräuchen, oder nach dem aufgerichteten Cartel eingerichtet; sonst aber dependiret derselben Einrichtung überhaupt von dem Willkühr des Uberwinders.

Von Einrichtung der Rantzion.

Grot. de Jur. Bell. & Pac. lib. III. cap. 7. §. 9. n. 2. pag. 637. Alb. Gentil. de Jur. B. lib. II. cap. 15. pag. 332. Reuter-Bestallung Maximiliani II. de anno 1570. art. 95.

3. Ob nun schon, in Ermangelung gewisser Tractaten, insgemein das Wiedervergeltungs-Recht,

Bey Einrichtung derselben,

Worbey insgemein das Wiedervergeltungs-Recht, in Ermanglung gewisser Tractaten, zum Grund gesetzet wird, soll die Billigkeit auf beyden Seiten beobachtet werden.

bey Einrichtung der Rantzion, dergestalt zum Grund gesetzet wird, daß man sich nach demjenigen zu richten pfleget, was der Gegenpart disfalls reguliret hat; So soll doch auf beyden Seiten die Billigkeit hierinnnen beobachtet werden, und ein Christlicher Herr und General ein billiges Mitleiden mit dem ohnehin elenden Zustand der Gefangenen haben: zumahl sich ein Uberwinder grossen Ruhm erwirbet, wenn er sich gegen die Uberwundenen genereux erzeiget.

THANNER. Diss. de Captivis in bello. cap. IV. §. 2.

Observatio CCCXXV.

§. 1.

Es wird sich insgemein zwischen kriegenden Arméen, wegen Rantzionirung der Gefangenen, durch Tractaten verglichen.

Weil sich dann öffters, aus Mangel einer gewissen Richtschnur, unterschiedliche verdrießliche Zufälle ereignen können, denen die Gefangenen, von was Qualität oder Stande sie auch seyn mögen, unterworffen sind; so wird sich insgemein, zwischen kriegenden Armeen, wegen einer gewissen Rantzion vorhero, durch gewisse Tractaten verglichen.

vid. Cartel oder Tractat, so zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, wegen Ranzionir- und Auswechslung der Gefangenen, anno 1692. aufgerichtet worden. item, Cartel, so wegen der Gefangenen zwischen dem Kayser und König in Schweden anno 1645. errichtet worden, so zu finden ap. HOJER. ad Jus Milit. Brandenb. art. 70.

Was einige Kriegs-Articul in solchen Fällen disponiren.

2. Ausser dergleichen Tractaten disponiren auch öffters die von grossen Herren errichteten Kriegs-Articul in solchen Fällen etwas besonders; z. E.

Daß, wenn einer von seinem Feind gefangen worden, ihn der Herr mit seiner Besoldung ranzioniren soll.

vid. Articuls-Brief Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, de anno 1631. art. 40.

Item:

Item: Die Ranzion der Gefangenen soll mit Unserm und des Generals Vorbewust und Zulassung, bey Vermeidung Leibes- und Lebens-Straffe, geschehen.

vid. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. XIV. art. 70.

Observatio CCCXXVI.

§. 1.

Eigentlich sollen die Gefangenen aus der gemeinen Kriegs-Casse rantzionirt werden, und ist von der Rantzion, woher solche zu nehmen sey, Nachricht zu finden:

Die Gefangenen sollen eigentlich aus der gemeinen Kriegs-Casse rantzionirt werden.

ap. Burg. in Observ. Milit. Cent. I. obs. 34. Feltmann. in Resp. Milit. IX. n. 41. Heig. Part. II. qu. 32. n. 5. Boecl. de Milit. Capt. pag. 156.

2. Zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen ist anno 1672. verglichen worden, daß, wenn ein Reichs-Feld-Marschall vom Feind gefangen würde, das Reich in solchem Fall der Rantzion halber, thun werde, was die Kriegs-Raison erfordert.

Was zwischen dem Kayser und Reich verglichen worden, wenn ein Reichs-Feldmarschall gefangen würde.

Thanner. de Captiv. in bello. cap. IV. §. 5.

3. Es wird öffters die Rantzion von dem gantzen Lande gesuchet; dahero auch, als König Richardus von Engelland gefangen wurde, das gantze Land die Rantzion seinet wegen gab. So hat auch, als der König Albrecht von Schweden und gebohrner Hertzog von Mecklenburg gefangen wurde, so gar das adeliche Mecklenburgische Frauenzimmer ihren Schmuck und Jubelen, zu dessen Rantzion hergegeben, woher denn das Erb-Jungfern-Recht, Krafft dessen denen Mecklenburgischen adelichen Fräulein der Usus fructus,

Oeffters wird die Rantzion von gantzen Lande gesucht, und woher deswegen das Erb-Jungfern-Recht in Mecklenburgischen entstanden.

wenn ein Vasall ohne Söhne oder Lehens-Erben verstirbt, ad dies vitæ zugestanden wird, in diesen Landen erwachsen ist.

vid. Discurs vom Teutschen Lehn-Recht über Georg. Adam. Struv. Synt. Jur. Feud. ad cap. IV. aphor. 17. pag. 180. & ad cap. XI. aph. 5. pag. 490.

Im Nothfall können die Kirchen-Güter dazu angewendet werden, wie ein Bischoff zu Cartago gethan.

4. Im Nothfall können die Kirchen-Güther, und was vor Kostbarkeiten zu dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet sind, zur Rantzion der Gefangenen angewendet werden; wie denn von einem Bischoff zu Carthago gelesen wird, daß er, zu Loskauffung derer von den Wenden und Mauren Gefangenen, die güldenen und silbernen Kirchen-Gefässe verkaufft habe.

Caus. 12. qu. 2. c. 13. L. 21. C. de SS. Eccles. Nov. LXV. & Nov. CXX. cap. 9. & 10. VICTOR. de Persecut. Vandalor. lib. I.

Observatio CCCXXVII.

§. 1.

Einige meynen, die Einrichtung der Rantzion dependire von dem Feldmarschall.

Einige sind der Meynung, daß die Rantzionirung der Gefangenen und derselben Einrichtung von dem commandirenden Feld-Herrn dependire.

per L. 5. ff. de Pact.

Allein, es hat niemand, als der Herr, so den Krieg führet, darüber zu disponiren.

2. Allein es kan über die Loßlassung und Rantzion der Kriegs-Gefangenen niemand Verordnung thun, als der Herr, der den Krieg führet, und dem er solches von seinen Ober-Officiers committiret, massen solches in den meisten Kriegs-Articuln schon angeführter massen, versehen ist.

vid. Jus Milit. Suecic. de anno 1683. Tit. XX. art. 121. Articuls-Brief derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, den Krieg zur See betreffend, de anno 1702. art. 59. u. a. m. von Flemming

ming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 36. §. 1. pag. 313. FELTMANN. Resp. Milit. IX. n. 6. 80. & 82.

Observatio CCCXXVIII.

§. 1.

Hat man einem Gefangenen Quartier gegeben, und sich mit ihm auf gewisse Rantzion-Gelder verglichen, man erführe aber nachgehends, daß derselbe wohl ein mehrers hätte geben können, so kan dem ohngeachtet, diese Convention, wofern kein offenbahrer Betrug darunter vorgewaltet, mit Fug nicht umgestossen, und der Gefangene zu Hergebung einer grössern Rantzion nicht angehalten werden.

Die einmahl verglichene Rantzion Gelder kan man nicht erhöhen.

L. 7. §. 3. ff. de Dolo malo. GROT. de Jur. B. & P. lib. III. cap. 21. §. 27. pag. 776. HOJER. ad art. 70. Jur. Milit. Brandenb. BURGER. Obs. milit. Cent. I. obs. 30.

2. Derjenige, welcher einen Gefangenen bekommt, hat sich dessen bey sich führenden Geld nicht anzumassen, und kan der Gefangene solches zu seiner Rantzion ungehindert gebrauchen und anwenden.

Ob man sich eines Gefangenen bey sich habenden Geldes anmassen könne?

PUFENDORF. de Jur. N. & G. lib. VIII. cap. 7. n. 14. GROT. alleg. loc. §. 28. pag. 776. GENTIL. de Jur. bell. pag. 337. BURGER. cit. loc.

3. Hat ein Gefangener seine Rantzion accordirt, und solche pure & in momento contractus zu zahlen versprochen, stirbt aber noch vor der Auszahlung, so sind dessen Erben dieses ihres Defuncti factum zu præstiren schuldig, weil der Verstorbene alsdenn nicht mehr pro captivo, sondern nur pro oppignorato gehalten wird; hat ers aber conditionaliter, nemlich, wenn er loß und zu den Seinigen hinüber kommen

In welchen Fall die Erben schuldig sind, die Rantzion vor einen in der Gefangenschafft verstorbenen zu bezahlen.

men würde, zu zahlen zugesaget, er ist aber noch in der Gefangenschafft gestorben, so können dessen Erben darum mit Recht nicht besprochen werden.

GROT. alleg. loc. §. 29. pag. 776. HOJER. cit. loc. BURG. Cent. I. obs. 32.

Es kan keiner Herrn-Dienste verrichten, der seine Rantzion noch nicht erleget hat.

4. Es ist keiner, Herrn-Dienste zu verrichten, berechtiget, welcher seine Rantzion noch nicht erleget hat.

BURGER. Cent. I. obs. milit. 36.

Observatio CCCXXIX.

§. I.

In was vor Geld-Sorten das verglichene Rantzion-Geld zu bezahlen, auch was der Gefangene weiter zu præstiren, wenn er losgelassen seyn will.

Das accordirte Pretium der Rantzion muß in solchen Geld-Sorten gezahlet werden, welches an dem Ort, wo der Contract errichtet worden, läuffig und gültig ist, und wenn der Gefangene dieses so wohl, als was seiner Verpflegung wegen, ingleichen was dem Profoß gehöret, richtig abgetragen; so darf derselbe alsdenn länger nicht zurück gehalten werden: Wer ihn aber aufhält, der ist die nach der Zeit verursachte Unkosten zu tragen schuldig.

FELTMANN. Resp. milit. IX. n. 76. pag. 158. & 160. & num. 82. §. 16.

Urtheil, worinn dem Profoß einige unrantzionirt gebliebene Kriegs-Gefangene, sich seiner Unkosten daran zu erholen, zugesprochen worden.

2. Im Jahr 1602. sind von dem Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande dem Profoß einige unrantzionirt gebliebene Kriegs-Gefangene, sich seiner Unkosten daran zu erholen, folgender gestalt zugesprochen worden:

Der Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande hat angehöret die Klage des Profosen zu Heusden, welcher zu erkennen gegeben, daß gewisse 24. Gefangene,

gene, seit der Belagerung von dem Busch, in seinen Händen geblieben und noch sässen, ohne daß die geringste Hoffnung wäre, daß sie ranzioniret, und die auf selbige gewandte Kosten bezahlet werden solten, mit Bitte, ihm zu verstatten, daß er mit denen Gefangenen, ihre Kost betreffend, sich vergleichen möchte, um dadurch seinem äussersten Ruin vorzukommen, und der Last, vor ihre Ranzion zu stehen, entschlagen zu werden. Weil es nun nicht wahrscheinlich ist, daß die Herren derselben Gefangenen 14. Monat Kost-Geld vor sie bezahlen solten, um 7. Gülden vor jeden zur Ranzion zu bekommen; So haben Wir, nach darüber gepflogener Communication mit Sr. Excell. aus Mitleiden gegen die arme Gefangene, die sonsten im Arrest versauren müsten, und den Profoß von den grossen auf sie zu wendenden Unkosten zu befreyen, so viel als möglich, demselben Unsern Consens gegeben, und consentiren hiermit, daß vorgedachte 24. Gefangene ohne Ranzion loßzulassen, wenn er nur den Ausstand der Kosten von dem, was sie verzehret, bekommen kan, jedoch, daß auf solchen Fall die Herren solcher Gefangenen deswegen nicht in Anspruch genommen, auch um solcher Ursache willen von selbigen Gefangenen kein Schlüß-Geld gefordert werden soll. Wohl verstanden, daß er zugleich den General-Profoß von dem empfangenen Kost-Gelde, seinen Antheil, so viel ihm davon zukommt, und er erhalten kan, bezahlen soll. Actum in dem Haag den 14. Decemb. 1602.

vid. ap. Lünig. in Corp. Jur. Milit. in Append. pag. 372. sq.

3. Wenn die Gefangene loß gelassen worden, so werden sie, nach dem man darüber überein kommt, bis an einem gewissen verabredeten Ort, mit einer Convoy versehen. *Von Convoyrung der losgelassenen Gefangenen.*

Thanner. de Captivis in bello. cap. IV. §. 6.

Obser-

Observatio CCCXXX.

§. 1.

In welchen Fall ein gefangener Officier bey der Gegen-Parthey Dienste annehmen könne.

Dafern ein Officier von seiner Parthey, in der Gefangenschafft, weder Lebens-Unterhalt empfängt, noch in 4. Wochen ranzionirt wird, so kan er alsdenn, der Kriegs-Raison nach, bey der Contra-Parthey, ohne allen Schimpf, gar wohl Dienste annehmen, sintemahl er hierdurch tacite von seinem ersten Jurament liberiret ist, und davor gehalten wird, als ob er von seiner Parthey gantz und gar verlassen sey.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 35. §. 11. pag. 311.

Diejenigen Officiers, so sich in der Gefangenschafft vor höher ausgeben, als sie sind, müssen das übrige, über ihre ordinaire Ranzion selbst bezahlen.

2. Geben sich einige Officiers in ihrer Gefangenschafft vor höher aus, als sie sind, so müssen sie auch nachgehends, nach dem Innhalt der meisten Cartelle, das übrige über ihre ordinaire Ranzion selbst bezahlen.

von Flemming alleg. loc. Part. III. cap. 36. §. 13. pag. 316.

Von Participirung an der Rantzion und Bezahlung eines neuen Löse-Geldes, wenn einer zum andernmahl gefangen worden.

3. Ob ein commandirender Officier an der Rantzion der Gefangenen seinen Antheil habe, ingleichen, ob derjenige, welcher aus der Gefangenschafft entlassen, aber von neuen wieder gefangen worden, auch ein neues Löse-Geld bezahlen müsse? davon ist nachzulesen:

Zuchæus de Jur. fec. Part. II. Sect. 8. qu. 17. & 18. Feltmann. Resp. Milit. IX. n. 36. sq. Gentil. de Jur. bell. lib. II. cap. 16.

Vor die Auslieferung der Toden einiges Löse-Geld zu

4. Vor die Auslieferung der Toden, so in einer Schlacht geblieben, soll der Uberwinder, einiges Löse-Geld

se-Geld zu nehmen, billig bedencken tragen, weil solches wieder die Christliche Liebe streitet, und unter Barbaren selbst verabscheuet worden. Denn also wird von dem König der Barbaren in Africa, Hamote, erzehlet, daß, als König Sebastian in Portugall Anno 1578. mit den Mohren einen Krieg angefangen, und in ihrem Lande, bey Alcacarquivir, in einer Schlacht erleget, auch darauf wegen Loßkauffung seines Leichnams gehandelt worden, gedachter König Hamotes sich vernehmen lassen:

nehmen streitet wieder die christliche Liebe, und ist von Barbarn selbst verabscheuet worden.

Er sey kein König, der Geld vor tode Cörper nehme.

vid. THUAN. ad ann. 1578. lib. 65.

Observatio CCCXXXI.

§. 1.

Gleichwie ein Landes-Herr pflichtig ist, seine gefangene Unterthanen, wenn sie durch keine andere Mittel zu ihrer Freyheit gelangen können, zu rantzioniren; also sind auch die Unterthanen vielmehr verbunden und können auch mit Recht dazu angehalten werden, vor ihrem vom Feind gefangenen Landes-Herrn das Löse-Geld herzugeben.

Landes-Herrn und Unterthanen sind einander zu rantzioniren pflichtig.

PETR. MÜLLER. de captivor. redemt. cap. II. th. 8. & 9. pag. 19. sq.

2. Lehn-Herren sind ebenfalls schuldig, vor die gegen ihre Feinde dienende und von diesen gefangene Vasallen, wenn sie, sich selbst zu rantzioniren, nicht im Stande sind, das Löse-Geld zu bezahlen. Also hat Chur-Fürst Fridericus Placidus zu Sachsen, als Conrad von Kauffungen und Nicolaus Pflug in dem Böhmischen Krieg gefangen worden, leztern, weil er von schlech-

Ob Lehn-Herren schuldige sind, vor ihr Gefangene Vasallen das Löse-Geld zu bezahlen?

tem Vermögen war, rantzionirt, ersterer aber muste, weil er eigene Mittel hatte, das Löse-Geld selbst entrichten.

KOHL. de Servitut. feud. Part. 6. n. 29. sqq. PETR. MÜLLER. alleg. loc. th. 7. pag. 18.

Ob die Vasallen zur Rantzion ihres Lehn-Herrn obligirt sind.

3. Hingegen sind auch die Vasallen zur Rantzion ihres Lehn-Herrn obligirt, wenn keine andere Mittel hierzu vorhanden; in welchem Fall aber die hierbey erfolgende Contributiones loco servitiorum feudalium zu rechnen seyn würden.

arg. 2. Feud. 24. §. 2. vers. Item si delator &c. STRUV. Synt. J. F. cap. XI. aphor. 5. pag. m. 417.

Ob Städte und Gemeinen die aus ihren Mitteln gefangene, auch Socii einen gefangenen Socium zu rantzioniren verbunde sind?

4. Städte und Gemeinen sind, wenn jemand aus ihren Mitteln, in ihren Angelegenheiten gefangen worden, z. E. ein Syndicus, ingleichen Socii oder Companen, einen Societatis causæ vom Feind gefangenen Socium zu rantzioniren verbunden.

L. 52. §. 3. & 4. ff. pro Socio. MEV. in Commentar. in Jus Lubecense. lib. I. tit. 2. art. 4.

Observatio CCCXXXII.

§. I.

Eltern und Kinder sind einander zu rantzioniren pflichtig.

Der Kinder natürliche Schuldigkeit erfordert, ihre Eltern aus der Gefangenschafft zu erlösen, dergestalt, daß die Eltern dergleichen undanckbaren Kinder, welche hierinnen ihre Pflicht nicht beobachtet, enterben, und so gar des Pflicht-Theils verlustig machen können; dahingegen denen Eltern, welche ihre Kinder nicht rantzioniren, in denen Rechten gleiche Straffe verordnet ist.

Nov. CXV. cap. 3. §. 3. Auth. si captivi, C. de Episcop. & Cleric.

2. Ehe-

2. Eheleute sind, in favorem Matrimonii, einander zu rantzioniren gehalten. Eheleute sind einander zu rantzioniren gehalten.

Romulejus in Tract. de prohib. alienat. extr. famil. n. 140.

3. Alle diejenigen, so denen Gefangenen sonst ihren Unterhalt zu geben angehalten werden können, sind auch schuldig, das Löse-Geld vor sie zu bezahlen, e. g. Geschwister unter sich; sintemahl von der Schuldigkeit der Unterhaltung auf die Pflicht, die Rantzion zu bewürcken, ein bündiger Schluß gemacht werden kan. Ob diejenigen, so denen Gefangenen sonst ihren Unterhalt zu geben angehalten werden können, auch schuldig sind, das Löse-Geld vor sie zu bezahlen?

Petr. Müller. de Captivor. redemt. cap. II. th. 5. pag. 16.

Observatio CCCXXXIII.

§. 1.

Die geschicktesten Practici halten dafür, daß man die Weiber und Kinder ohne Rantzion erlassen solle, wie es auch der Kriegs-Gebrauch also mit sich bringet; es wäre dann, daß die Contra-Parthey von Weib und Kindern Rantzion genommen, oder beyde kriegende Theile sich eines andern verglichen, oder die Weiber sich mit gewehret und wohl gar in Mannes-Kleidern Dienste gethan hätten, in welchen Fällen auch diese billig rantzionirt oder ausgewechselt werden müssen. In welchen Fällen Weib und Kinder rantzionirt werde müssen.

Gentil. de Jur. bell. lib. II. cap. 21.

2. Also hat ein Frauenzimmer der Crone Franckreich zwantzig Jahr tapfere Dienste geleistet, und es auch im Krieg so weit gebracht, daß sie die Capitains-Charge erlanget, und mit dem Orden des heiligen Ludwigs begnadiget worden; doch ist dieser Betrug endlich Anno 1702. im Exempel einer streitbaren Amazonin in Franckreich.

Monat April kund worden, da denn diese Heldin die Armee quittiren müssen.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 36. §. 16. pag. 316. sq.

Observatio CCCXXXIV.

§. 1.

Von Rantzionirung der Voluntairs.

Wegen Rantzionirung der Voluntairs wird auf derselben Umstände gesehen, ob sie hohen Standes und der Person eines grossen Herrn im Felde folgen, oder ob sie bey der Armee Chargen haben, oder nur als gemeine Voluntairs bey selbiger dienen; Weswegen denn in dem Cartel zwischen Kayser Leopoldo und dem König in Franckreich dieses verglichen worden:

Alle Voluntairs, so die Personen Ihr. Maj. Maj. im Feld und der Armee folgen, sollen nicht höhere Ranzion, als 5500. fl. zu bezahlen angehalten werden, und wann sie bey der Armee Chargen haben, sollen sie nur à Proportion derselben zahlen.

Alle andere Voluntairs, so bey ermeldten Armeen in Abwesenheit Ihr. Maj. Maj. dienen, sollen nur als General-Adjutanten zahlen, namentlich 150. fl.

vid. Cartel Tractat, so zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, wegen Ranzionir- und Auswechslung der Gefangenen, aufgerichtet worden, de anno 1692. art. 31. & 32.

Ingleichen der Marquetener und Fuhr-Knechte.

2. Die Marquetener und Fuhr-Knechte, so bey dem Proviant-Wesen dienen, zahlen ihre Rantzion, wenn sie gefangen werden, vor ihre Personen, wie die gemeinen Soldaten, weil sie durch die Zufuhr des Proviants zu denen Armeen, ohne welchen diese sonst nicht subsisti-

ren könnten, dem Feind so viel Abbruch thun, als die Militz mit ihrem Gewehre.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. III. cap. 36. §. 17. pag. 317. vid. Allegirtes Cartel zwischen Kayser Leopoldo und König Ludovico XIV. in Franckreich, de anno 1692. art. 52. & 53.

Observatio CCCXXXV.

Welche Personen der Rantzion und Auswechselung unwürdig sind.

Die Freybeuter, Schnaphähne, Buschklepper, oder Herren lose Soldaten sind der Rantzion und Auswechselung unwürdig, weil ihnen die Militair-Privilegien nicht zu statten kommen, und theils vor Räuber, alle aber vor keine Soldaten zu achten sind. Hieher gehören ebenfalls die Verräther, Uberläuffer und Deserteurs, ingleichen, die entweder aus Ubereilung, Furcht, Mangel der Courage, oder aus Faulheit sich gleich, auf die allererste Aufforderung, ohne Noth an dem Feind ergeben und gar nicht gewehret, oder, die sich aus Zaghafftigkeit unter den Troß begeben haben.

FELTMANN, Resp. milit. IX. n. 77. §. 11.

CAPUT XVIII.

Von Abschieds-Briefen.

Observatio CCCXXXVI.

§. 1.

Von Literis Commendatitiis.

Gleichwie die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Menschen denenselben unzehlige Ursachen an die Hand gibt, Briefe zu schreiben; also fehlet es auch nicht an vielerley Arten der Briefe selbst.

also hat man Literas commendatitias, Vorschrifften, Commendations-Schreiben, Empfehlungs- oder Verschreibungs-Briefe, in welchen man eine Person, oder eine Sache und Geschäffte, der Treue, Gewogenheit, Freundschafft, Schutz- und Beystand eines Freundes anvertrauet.

AHASV. FRITSCH. Diss. de Liter. Commendat. CARPZOV. Part. II. Dec. 126. n. 3. sqq.

Mit denen Literis Commendatitiis haben einige Anverwandschafft: a) Die Für- oder Vorbitt-Schreiben.

2. Mit diesen Literis commendatitiis haben einige Anverwandtschafft:

a) Die Fürbitt- oder Vorbitt-Schreiben, worinnen vor eine Person gebeten wird, derselben, um des Fürsprechers wegen, Beförderung zu thun, oder zu erweisen, oder aber zu Diensten zu helffen, oder eine angefallene Erbschafft abfolgen zu lassen, und was dergleichen mehr ist.

SAM. OBERLÄNDER. Lexic. jurid. Romano-Teuton. voc. Intercessionales. pag. 376.

b) Die Förderungs- oder Beförderungs-Briefe.

b) Die Förderungs- oder Beförderungs-Briefe, darinnen einem Unter-Richter, der die Justitz denegirt oder aufziehet, anbefohlen, oder auch wohl gar ein gewisser Termin præfigirt wird, dem Supplicanten Recht und Gerechtigkeit mitzutheilen.

MYNSING. Cent. III. obs. 57. JAC. BLUM. Proc. Camer. Tit. XXXVII. n. 21. pag. 321. JOH. LIMN. in Annot. ad Capitulat. Carol. V. art. 19. pag. 244.

c) Die Compaß- oder Bitt-Briefe.

c) Die Compaß- oder Bitt-Briefe, welche auch sonst Literæ subsidiales, requisitoriales, imploratoriæ, remissoriæ, remissoriales, invocatoriæ, Hülffs-Briefe genennet werden, dadurch ein Richter den andern ersuchet, die Zeugen, so dessen Gerichts-Zwang unterworffen, für sich rechtlich zu erfordern, die-

sel-

selbige zu beendigen, auf die begehrten Articul und Fragstücke zu verhören, und ihm derselben Aussage verschlossen zuzuschicken.

Coler. de Proc. execut. Part. III. cap. 7. n. 30. sqq. Carpzov. de Process. Tit. VII. art. 3. n. 3. sqq. Gail. I. Obs. 56. n. 5. Speidel. Specul. Jurid. verb. Compaß-Brief. Röding. Pand. Camer. lib. III. tit. 16. §. 1. sq. pag. 677.

Observatio CCCXXXVII.

§. 1.

Man hat Literas Moratorias, Quinquennel, Anstands- oder Schutz-Anstands-Briefe, auch eiserne Briefe, Frantzösisch, Lettres de Respit, Krafft deren durch Unglück verdorbenen, oder ausser Zahlungs-Mitteln gerathenen Schuldnern Freyheit gegeben wird, daß sie binnen gewisser Zeit von ihren Glaubigern nicht können mit Effect belanget, vielweniger exequiret werden. Von Literis Moratoriis.

Besold. Thesaur. pract. voc. Quinquennell, pag. 779. sq. Wehner. Observ. Pract. verb. Anstands-Brief, pag. 24. sqq Hering. de Fidejuss. cap. V. n. 102. Lauterbach. Diss. de Benefic. Rescript. morator. Wilhelm. Anton. de Freudenberg de Rescript. Morator.

2. Desgleichen sind Literæ Status bekannt, vermöge welcher von dem Landes-Herrn, oder dessen Stadthalter, in gerichtlichen Sachen auf der Partheyen billiges Ansuchen, der Proceß und gerichtliche Erkenntniß darüber, auf eine gewisse oder nicht determinirte Zeit, aufgeschoben und damit inne gehalten wird. Von Literis Status.

L. 36. & 58. ff. de Judic. Hammer. Diss. de Literis Status. th. 5. p. 6.

3. Nicht weniger Literæ remissoriales, Remiss-Zettel oder Schreiben, darinnen eine Sache wieder an den Richter voriger Instantz, oder an einem andern Von Literis remissorialibus.

dern, zur Execution, gerichtlichen Hülffe, oder weiterm Verfahren verwiesen wird.

Joh. Christoph. Nehring. Lexic. Historico-Politico-Juridicum, voc. Remissoriales. pag. 1012.

Observatio CCCXXXVIII.

§. 1.

Von Literis Natalitiis. Nicht unbekannt sind die Literæ Natalitiæ, Geburts-Briefe, so von der Obrigkeit denenjenigen in forma probante und gewöhnlichen Redens-Arten ausgefertiget werden, welche eine Zunfft, Innung, oder Handwerck erlernen wollen, um dadurch ihre ehrliche Abkunfft und Gebuhrt zu beweisen.

Linck. Diss. de Liter. Natalit.

Von Literis Marc. 2. So sind auch Literæ Marcæ nicht unwissend, vermöge welcher, als eines ausserordentlichen Mittels, einer für dem andern, und eines gut für des andern, gefangen und verhafftet wird, wenn der Gegentheil keine Justitz verstatten wollen, oder sonst kein Recht von ihm zu erhalten gewesen.

Vitriar. illustr. lib. III. tit. 3. §. 7. pag. 639. Grot. de Jur. B. & P. lib. III. cap. 2. §. 4. pag. 572. Gail. de Pignorat. Obs. 2. n. 1. pag. 178. Joann. Jac. à Canibus de Repressal. in pr. Tract.

Von Literis reversalibus. 3. Und wer weiß nicht, daß Literæ reversales, Revers- und Gegen-Briefe heissen, welche einer dem andern etwan über einen aufgerichteten Handel, oder Contract 2c. gibt.

Oberländer. Lexic. jurid. voc. Literæ reversales. pag. 453.

Ob-

Observatio CCCXXXIX.

§. I.

Von Literis gratiæ, oder Begnadigungs-Briefen, ist Nachricht zu finden: Von Literis gratiæ.

ap. LUDOV. GOMEZ. de Literis Gratiæ. HENR. KINSCHOT. de Rescript. gratiæ. QUINT. MANDOS. de Signatura gratiæ.

2. Daß durch Literas patentes, offene Patente, Steck-Briefe, flüchtige Personen und Ubelthäter verfolget werden, ist zu ersehen: Von Literis patent.

ap. WEHNER. in Obsorv. Pract. verb. Steckbriesse. pag. 458.

3. Sehr viele werden von Literiis amatoriis, Buhl- oder Liebes-Briefen zu sagen wissen, von welchen zu lesen: Von Literis amatoriis.

PETR. MÜLLER. Diss. de Literis Amatoriis. LAUTERBACH. Diss. de Epistola. th. 7. HYPOMN. de Annulo pronubo, th. 16. n. 8. & 9. BESOLD. Thesaur. Pract. voc. Bulen-Brief, pag. 116.

Observatio CCCXL.

§. I.

Literæ credentiales, oder Credenz-Schreiben sind, welche die hohe Obrigkeit vor ihre Unterthanen und sonsten ertheilet, und vor sie gut saget. Von Literis credentialib9.

NICOL. de PASSER. de privat. Script. lib. III. qu. 5. n. 1.

2. Creditiv-Schreiben, Lettres de Creance, bedeuten auch die Vollmachten und Befehle, welche einem Abgesandten mit gegeben werden, mit Ersuchen und Bitten, demselben völligen Glauben in seinem Vor- und Anbringen, als wenn der Principal selbst zugegen, zu zustellen; welche Briefe denn gleich zu erst vor allen übergeben werden müssen. Von Creditiv-Schreiben.

Gottfried Stieve in Europäischen Hof-Ceremoniel. Part. III. cap. 3. §. 2.

§. 2. pag. 235. sqq. BESOLD. Thesaur. pract. voc. Credentz-Brief. n. 66. pag. 181.

Von Literis informatoriis.

3. Literas informatorias, oder Bericht-Schreiben, sendet die Obrigkeit an die Cammer.

BLUM. Proc. Camer. Tit. XXXV. §. 8. pag. 310.

Observatio CCCXLI.

§. 1.

Wem ein Abschied gegeben werde.

Die Dimission, der Abschied, oder Urlaub, wird einem gegeben, der entweder in eines andern Dienst gestanden, oder sonst mit einem was zu thun und zu berathschlagen gehabt; daher dimittiren so viel heisset, als einen Abschied geben, oder beurlauben.

vid. SAM. OBERLÄNDER. Lexic. jurid. voc. Dimission. pag. 223.

Was dimittere Creditores heisse.

2. Es kan das Wort, Dimission, Abschied, auf vielerley Sachen appliciret werden; e. g. dimittere Creditores, seine Creditores vergnügen, oder sie bezahlen.

L. 15. §. 5. ff. de re judic. L. 9. §. 3. & L. 16. ff. qui potior. in pign. L. 38. pr. ff. de Legat. 3. L. 3. §. 2. ff. de Separation. L. 10. §. 1. L. 15. & 16. ff. quæ in fraud. Creditor. L. 28. ff. de Pact. dotal. L. 1. ff. de distract. pignor. L. 3. C. de his, qui in prior. creditor.

Wie das Wort, dimittere, von einem Sohn und Vormund gesaget werden kan.

3. Desgleichen wird von einem Sohn gesagt, daß er aus der väterlichen Gewalt, und ein Vormund seiner Vormundschafft entlassen worden.

§. 7. Inst. quib. mod. Jus. PP. solv. L. 28. ff. de Adopt. L. 19. C. de Excus. tutor.

Obser-

Observatio CCCXLII.

§. 1.

Derjenige, so rechtlich vor einem Gericht belanget worden, wird des genommenen Anspruches, nach verglichener oder ausgemachter Sache, entlassen.

Wie das Wort, Entlassen, von einem gebraucht werden kan, so gerichtlich belanget worden.

L 22. §. 1. ff. de in jus voc.

2. Also heissen auch Literæ dimissoriæ solche Abschieds-Briefe, darinnen der Richter, von dem appelliret wird, bezeuget, daß die Appellation interponirt, und der Appellant zu dem Ober-Richter dimittiret worden.

Was Literæ dimissoriæ in Appellations-Sachen heissen.

L. 106. ff. de V. S. L. un. ff. de Libell. dimissor.

3. Gleichergestalt werden denenjenigen Eheleuten, so aus erheblichen Ursachen von einander geschieden worden, Scheide-Briefe von der Obrigkeit zu ihrer Legitimation, daß sie nicht wie das Vieh von einander gelauffen, gegeben und ausgefertiget.

Also werden auch denen von einander geschiedenen Eheleuten Scheide-Briefe gegeben.

JOACHIM. à BEÜST de Matrimon. Cap. 15. 25. 31. & 35.

Observatio CCCXLIII.

§. 1.

Literæ dimissoriæ, oder Abschieds-Briefe, werden ebenfalls denenjenigen ertheilet, welche eine bürgerliche Societæt, deren Glieder sie gewesen, verlassen, und sich anders wohin wenden und begeben wollen; weil sie sonst von einer andern Obrigkeit das Bürger-Recht nicht leicht erhalten würden.

Literæ dimissoriæ werden gleichergestalt denenjenigen ertheilet, welche eine bürgerliche Societæt verlassen.

JOH. CHRISTOPH. DONAVER. Diss. de Literis dimissoriis, von Abschieds-Briefen. Part. poster. Cap. II. §. 1. sqq. pag. 15. sqq.

2. Die

Was die Reichs-Grund-Gesetze hierinnen disponirt.

2. Die Reichs-Grund-Gesetze disponiren hierinnen folgendes:

Die fremde Bürger und Unterthanen einnehmen, enthalten, unterschleiffen und fortschieben, oder vormahls wider die Ordnung Unsers gegenwärtigen Gesetzes haben eingenommen, und sie innerhalb einem Monat, nach Verkündigung dieses, nicht wiederum von sich gelassen, dieselbe wollen Wir, wegen Uberfahrung Unsers Gesetzes, so offt auch solches geschehen würde, in 100. Marck Goldes zur Straffe verfallen seyn, das halbe Theil Unser Kayserlichen Cammer, das andere aber den Herren deren, die also eingenommen worden, unnachläßig zu erlegen.

vid. A. B. CAROLI IV. Cap. XVI. §. 2.

Item: Wir auch, Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Stände, haben uns einmüthiglich verglichen, rc. daß keiner des andern Unterthanen und Verwandten, des Glaubens und anderer Ursachen halben, in sondern Schutz und Schirm wider ihre Obrigkeit nehmen sollen noch wollen, alles bey Pœn und Straffe des Kayserlichen zu Worms aufgerichten Land-Friedens, welcher alles seines Innhalts in Würden bleiben, festiglich gehalten und vollzogen werden soll.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1529. §. 10.

Item: Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen rc. wider ihre Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, noch vertheidigen in keinen Weg. Und soll hiermit denjenigen, so hiebevor von Alters Schutz- und Schirm-Herrn anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und diesselbige nicht gemeynet seyn.

vid. Rec. Imper. AUGUST. de anno 1555. §. 23. conf. etiam §. 24. MINDAN. de Mandat. Lib. II. Cap. 14. pag. 86. sqq. STRUV. Synt. J. C. Exerc. 50. th. 54.

Obser-

Observatio CCCXLIV.

§. 1.

An manchen Orten, e. g. zu Eßlingen, ist deswegen Herkommens, daß ein solcher abziehender Burger mit Hand-gegebener Treu, vor gesessenem Rath, das Bürger-Recht aufgebe, und verspreche, daran ins künfftige einigen fernern Anspruch nicht zu haben, auch der Stadt zuvor die Steuer-Schatzung, Contributiones, und andere gemeine verfallene Schuldigkeiten bezahle.

An manchen Orten muß ein abziehender Bürger sein Bürger-Recht vorm Rath aufgeben, e. g. zu Eßlingen.

KNIPSCHILD. de Jur. ac privileg. Civitat-Imper. Lib. II. Cap. 29. n. 161. pag. 535.

2. Zu Straßburg wird es eben also gehalten, daß, wenn ein Burger sein Bürger-Recht absagen will, solcher für Meister und Rath, die dann zu Zeiten sind, gehen, ihnen solches verkünden, und sein Bürger-Recht von ihnen abfordern und mündlich abgeben muß.

Zu Straßburg wird es eben also gehalten.

vid. Straßburger Schwörungs-Brief, circa fin.

Observatio CCCXLV.

§. 1.

Wolte man hingegen einem Burger seinen Abschied aus keiner rechtmäßigen Ursache versagen, oder solchen wieder die Gebühr nicht annehmen, so kan derselbe seinen Recurs zu einer höhern Obrigkeit nehmen und Hülffe suchen.

Ein Bürger, den man nicht dimittiren oder annehmen wolte, kan seinen Recurs zu einer höhern Obrigkeit nehmen.

SPEIDEL. Specul. jurid. voc. Bürger, circa fin. p. 178.

2. In den Abschieds-Briefen, so dergleichen abziehenden Bürgern von der Obrigkeit ertheilet werden, ist das Zeugniß enthalten, daß sie recht, ehelich

Von dem Inhalt derer denen abziehenden Bürgern zu ertheilenden

Abschieds-Briefen. lich und frey gebohren, niemand eigen seyn, sich nach ihren Bürger-Pflichten treu und redlich verhalten, und nunmehro ihrer Pflicht und Bürger-Rechts entlassen worden; öffters auch, daß ihnen, innerhalb dreyen Jahren, keine Schulden, dadurch die Stadt beschweret werden möge, nachfolgen sollen.

Besold. Thesaur. pract. verb. Burger. pag. 122. ibique Hering. de Fidejuss. Cap. V. n. 333. Gail. 2. Obs. 36. n. 7. pag. 349.

Observatio CCCXLVI.

§. 1.

Von denen Abschieds- oder Entlassungs-Briefen, welche denen Geistlichen gegeben werden. Hiermit haben auch diejenigen Abschieds- oder Entlassungs-Briefe einige Gleichheit, welche, nach dem Jure Canonico, denen Geistlichen gegeben werden, damit sie in einer andern und fremden Diœces ein Kirchen-Amt erhalten, und die Sacramenta administriren können.

vid. Charl. du Fresne in Glossar. sub voc. dimissoriæ literæ.

Warum in der Catholischen Kirche diese Vorsehung geschehen. 2. Denn weil in einer fremden Diœces kein Geistlicher zu einen Kirchen-Amt zugelassen wird, der sich nicht seiner Ankunfft, Herkommens, Standes, Amtes, Lehre, Lebens und Wandels halber hinlänglich legitimiren kan, indem sich sonst allerhand untüchtige Personen in die Kirche einschleichen möchten; so ist die Vorsehung deshalber geschehen, daß ein solcher Geistlicher in der Catholischen Kirche sich mit schrifftlichen Zeugnissen, oder Abschieds-Briefen, von seinen Vorgesetzten legitimiren muß.

vid. tot. tit. X. de Cler. peregr. ibique Wagnereck. in Rubr. add. Engel. in Colleg. J. Canon. Lib. I. Tit. II. §. 3. n. 35. Valer. Andr. Dessel. Erotem. J. Can. Tit. de. Cler. peregr. Linck. ad Tit. Decret. de Cler. peregr. §. 1. & 2. Tholozan. Synt. J. univ. Lib. XVI. Cap. 9.

3. Der-

3. Dergleichen schrifftliche Zeugnisse sind in der protestantischen Kirche ebenfalls nicht ungewöhnlich, indem kein fremder Priester zu einen Kirchen-Amt admittiret wird, er habe denn ein glaubhafftes Zeugniß von seinem Consistorio vorzuzeigen, daß er ein ordinirter Priester, und seiner Lehre, Amtes, Lebens und Wandels halber nicht verwerfflich sey.

Dergleichen Zeugnisse sind in der protestantischen Kirche auch gewöhnlich.

LINCK, alleg. loc. §. 2. in fin.

Observatio CCCXLVII.

§. 1.

Weil auch denen Pfarr-Kindern in der protestantischen Kirche nicht erlaubt ist, ihr Pfarr-Spiel eigenen Gefallens nach zu verlassen, und sich anders wo copuliren zu lassen, oder das heilige Abendmahl zu gebrauchen, so ist gleichfalls nöthig, daß diejenigen, welche dergleichen in einem fremden Pfarr-Spiel verlangen, sich mit Zeugnissen von ihrem Consistorio, oder Pfarrer, daß kein Bedencken hierunter vorwalte, legitimiren müssen; es wären dann solches reisende, oder krancke Personen, welchen das heilige Abendmahl im Nothfall nicht zu versagen ist.

Welche sich in einem fremden Pfarrspiel copuliren lassen, oder das heilige Abendmahl gebrauchen wollen, müssen ebenfals mit solchen Zeugnissen versehen seyn, daß kein Bedencken deswegen ihrer Personen halber vorwalte.

SCHILTER. Instit. Jur. Can. Lib. II. Tit. 3. §. 8. pag. 270. STRUV. Synt. J. C. Exerc. IX. th. 39. pag. 555.

2. Denn da offtermahls viel und mancherley Unrichtigkeit daraus erfolget, so ist in der Chur-fürstlich-Sächsischen Kirchen-Ordnung ausdrücklich verboten:

Was deswegen in der Churfürstl. Sächsis. Kirchen-Ordnung verordnet ist.

Daß kein Pfarrer, oder Kirchen-Diener, jemands, der in

seine

ſeine Pfarre nicht gehörig, das hochwürdige Sacrament, ohne Erlaubniß des Superintendenten, reichen ſoll.

vid. Ordinat. Eccleſ. Art. general. 8. §. ult. ap. CARPZOV. in Jurispr. Eccleſ. Lib. II. Tit. 18. def. 290.

Obſervatio CCCXLVIII.

§. 1.

Obrigkeitliche Aemter ſollen in gemeinen Weſen mit tüchtigen Perſonen beſetzt ſeyn; gute Geſetze nicht allein gegeben, ſondern auch durch rechtſchaffene Räthe und Beamte gehandhabet werden.

Wie es mit einer Feſtung ohne Beſatzung beſchaffen iſt; eben ſo ſchlecht ſtehet es auch mit einem gemeinen Weſen, in welchem die Obrigkeitlichen Aemter leer ſtehen und mit keinen tüchtigen Perſonen beſetzt ſind. Soll alſo die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen zu einem erwünſchten Wachsthum gelangen, ſo müſſen nicht allein gute Geſetze gegeben, ſondern auch dieſe durch gewiſſenhaffte und geſchickte Räthe und Beamte gehandhabet werden.

DONAUER. de Literis dimiſſoriis Part. poſter. Cap. III. §. I. pag. 63. ſq.

Ein Landes-Herr hat alſo darauf zu ſehen, daß er die Aemter im Lande mit Perſonen, und nicht die Perſonen mit Aemtern verſehen möge.

2. Da nun die Beſetzung aller Dienſte und Aemter in einem Lande von dem Landes-Herrn dependiret; ſo hat derſelbe ſorgfältig darauf zu ſehen, daß er hierzu tüchtige Subjecta erwehlen, mithin die Aemter mit Perſonen, und nicht die Perſonen mit Aemtern verſehen möge.

L. un. pr. ff. ad Leg. Jul. de ambit. L. 5. C. de diverſ. Reſcript. & L. 46. C. de Decurion. MYLER. ab EHRENBACH. in Hyparchol. Cap. VI. §. 2. n. 4. pag. 220. ſq.

Zu Annehmung der Dienſte im Lande ſind die Landes-Kinder vor andern verpflichtet.

3. Zu Annehmung derer Bedienungen im Lande ſind die Landes-Kinder, wegen des natürlichen genauen Bandes, wodurch ſie dem Vaterland verbunden, vor andern verpflichtet, und können ſich ſolche keines aufgetragenen Amtes, ohne erhebliche Urſachen,

chen, entschlagen, sondern vielmehr, ausser diesen, dazu gezwungen werden.

arg. L. 2. & 3. ff. de I. & J. L. 9. ff. de Muner. & honor. L. un. C. si curial. relicta civit. L. 214. de V. S. Myler. alleg. loc. §. 20. sq. n. 43. sq. pag. 246. sqq.

Das Lübeckische Stadt-Recht verordnet dieserhalben folgendes:

Was das Lübeckische Stadt-Recht dieserhalben verordnet.

Niemand, der zu Rathe oder Bürgermeister gekohren wird, kan sich dessen wehren, bey Verlust der Stadt-Wohnung und zehen Marck lötiges Goldes.

vid. Mev. Comment. in Jus Lubecens. Lib. I. Tit. I. Art. 6. pag. 65. sq.

4. Alle Dienste erreichen ihre Endschafft dadurch, wenn die Diener entweder von ihrer Herrschafft abgeschaffet, oder die Diener selbst, aus erheblichen Ursachen, solche auffkündigen, und theils andere Dienste suchen, theils, nach ausgestandener Arbeit und Beschwerniß, ein geruhiges Leben erwehlen.

Wie die Dienste ihre Endschafft erreichen.

vid. L. 27. C. de Episcop. & Cler. in verb. post longi laboris lassitudinem, ob reliquæ vitæ requiem Consilio meliori protractus &c. ibique Mornac.

Observatio CCCXLIX.

Zu Auffkündigung eines Dienstes werden folgende Requisita erfordert:

Was vor Requisita zu Auffkündigung eines Dienstes erfordert werden.

1) Daß der Diener sich in solchem Stande befinde, den Dienst auffkündigen zu können, wie denn alle diejenigen, welche im Anfang zu den Diensten nicht gezwungen werden können, auch die Freyheit haben, sich wieder davon loß zu sagen; dahingegen es vorgedachter massen, mit denen Landes-Kindern eine andere Beschaffenheit hat, indem solche hierinnen

Erstes Requisitum.

weit mehr, als Fremde, gebunden sind, es wäre dann, daß solches aus erheblichen Ursachen und mit Einwilligung der Herrschafft, auf eine gebührende Art, geschähe.

arg. L. 35. ff. de R. J. vid. tot. tit. ff. de Vacat. & excus. muner. MATTH. STEPHAN. de Jurisdict. Lib. I. Cap. 15. n. 15.

Zweytes Requisitum.

2) Daß die Auffkündigung zu rechter Zeit, und nicht, zum Schaden der Herrschafft, zur Unzeit geschehe.

arg. L. 22. §. 11. & L. 27. §. 2. ff. Mandati. MEV. Part. II. Dec. 12.

Drittes Requisitum.

3) Daß der Dienst so beschaffen sey, damit er füglich aufgekündiget werden könne.

CARPZOV. Jurispr. Eccles. Lib. III. Tit. X. def. 125. n. 1. sq. pag. 883. PETR. GREGOR. THOLOZAN. Synt. Jur. univ. Lib. XV. Cap. 12. n. 42.

Viertes Requisitum.

4. Daß der Diener seiner Herrschafft selbst den Dienst aufkündige, und solchen in derselben Hände übergebe und niederlege.

per L. 20. ibique Gloss. ff. de Offic. Præs. Cap. 4. X. de Renunciat. MENOCH. de Recuper. Possess. Remed. I. n. 277. pag. 242. SIXTIN. de Regal. Lib. II. Cap. 15. n. 24. pag. 264. KLOCK. Tom. I. Cons. 9. n. 29. pag. 150.

Observatio CCCL.

§. 1.

Nach dergleichen gebrauchten Vorsichtigkeit erhält ein Diener seinen ehrlichen Abschied.

Wenn ein redlicher Diener dergleichen Vorsichtigkeit, bey Auffkündigung seines Dienstes, gebrauchet, so wird derselbe seiner Dienste ehrlich entlassen, und, nach verlangen desselben, mit einem Abschieds-Brief versehen.

vid. L. 7. C. de fidem instrum. L. 11. C. de Professor. & Medic. ibique BRUNNEM. n. 3.

2. Eine

2. Eine Formul von dergleichen Abschieds-Briefen ist zu finden: Von einer Formul der Abschieds-Briefe.

ap. DONAUER. in Diss. de Literis dimissoriis. Part. poster. Cap. III. §. 7. pag. 27.

Observatio CCCLI.

§. 1.

Nachdem der Bürgerliche Ruhestand öfters Feindseliger Weise gestöhret zu werden pfleget; so haben souveraine Herren, die niemand über sich, als GOtt und das Schwerdt erkennen, kein ander Mittel, sich und ihre Unterthanen wieder ungerechte Gewalt zu schützen, übrig und vor sich, als die Waffen, dergestalt, daß der Krieg die Nothwendigkeit der Sache selbst zum Grunde hat. Von der Nothwendigkeit des Kriegs.

§. 2. Inst. de Jur. N. G. & C. L. 3. & 5. ff. de Just. & Jur. ibiq; Dd.

2. Gleichwie aber kein Krieg ohne Soldaten geführet werden kan; also ist auch hohen Häuptern zugelassen, die darzu benöthigte Militz anzuwerben und selbiger ihren Unterhalt zu verschaffen. Von der Nothwendigkeit, Soldaten zu werben.

arg. L. 2. ff. de Jurisdict.

3. Ist ein Soldat angeworben, und hat zur Fahne geschworen, so darf derselbe von seiner Compagnie und Fahne, darunter er gehöret, nicht entweichen, sondern muß bey selbiger treu, gehorsam und standhafft mit Aufsetzung Leib- und Lebens, aushalten. Denn also müssen sie schweren: Ein angeworbener Soldat, der zur Fahne geschworen, darf solche nicht verlassen.

Daß sie von ihrem Fähnlein nicht abweichen wollen, es sey gleich in einer Zug-Reise, oder in einem rechten Feld-Zug, ohne Verstattung des obersten Kriegs-Hauptmanns, und

so wohl auch ohne unverbrüchlichen Urlaub des untern Kriegs-Beamten.

vid. Kaysers Maximiliani I. Articuls-Brief, de anno 1508. Art. 6. conf. derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1705. Art. 49. item, Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Articuls-Brief vor das neu aufgerichtete selegirte Land-Regiment, de anno 1717. Art. 6.

Von der Strafe der Deserteurs.

4. Verlässet aber ein Soldat, ohne Urlaub oder Abschied, seine Fahne, und gehet durch, so wird derselbe, wenn man seiner habhafft wird, als ein Deserteur am Leben gestrafft, ausser dem aber zum Schelmen gemacht, und sein Name oder Bildniß an den Galgen geschlagen.

FROMMANN. Diss. de Execution. in Effigie. vid. Kaysers Maximiliani II. und des Heil. Röm. Reichs-Articul auf die Teutsche Fuß-Knechte, de Anno 1570. Art. II. & 23. item Jus milit. Holland. de Anno 1705. Art. 16. it. Jus milit. Danic. de Anno 1683. Cap. VI. Art. 61.

Observatio CCCLII.

§. 1.

Der geleistete Eyd eines Soldaten wird entkräfftet und zernichtet, wenn die Trouppen abgedanckt werden, oder dieser und jener seinen Abschied aus Gnaden erlanget.

Ob nun schon die Soldaten, welche einmahl zur Fahne geschworen, sich von dem Band des geleisteten Eydes, eigenmächtiger Weise, nicht loß machen können; so wird dasselbe doch durch die Entlassung oder Verabscheidung derselbigen, auf verschiedene Art und Weise entkräfftet und zernichtet; e. g. Wenn die Trouppen, nach geendigten Krieg, abgedancket werden, oder dieser und jener seinen Abschied aus Gnaden erlanget.

DONAUER. Diss. de Literis dimissor. Part. poster. Cap. IV. §. 5. pag. 33.

Von der Universal-Abdanckung der Trouppen.

2. Wegen der Universal-Abdanckung der Trouppen heisset es in den Kön. Dänischen Kriegs-Articuln:

Universal-Abdanckungen geschehen nach Unsern Befehlichen und Verordnungen, dargegen denn keiner etwas zu sagen haben soll, bey Lebens- und Ehren-Verlust.

vid. Königs Christiani V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämmtliche Militz zu Lande, de anno 1683. Cap. XII. art. 187.

3. Und gleich wie Salomon saget: Alles hat seine Zeit; Also erlangen auch einige Soldaten besondere Gnaden-Abschiede, welche schon geraume Jahre ehrlich gedienet, und sich in dem Krieg herum geplacket, mithin endlich, Alters halber, sich nach der Ruhe sehnen, oder durch eine gute Heyrath, oder sonst auf andere Art besser zu helffen wissen.

Von Gnaden-Abschieden derer Soldaten.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. Cap. XI. §. 1. pag. 131.

Observatio CCCLIII.

§. 1.

Oeffters wird ein Soldat, wegen eines begangenen Verbrechens, von dem Regiment gejaget.

Oeffters wird ein Soldat von Regiment gejagt.

Adam Pisetzky von Kranigsfeld Kriegs-Secretar. Tit. 30.

2. Doch muß das Verbrechen an und vor sich, dergestalt beschaffen seyn, daß der Soldat eine solche schändliche Entlassung der Dienste, welche eine infamiam nach sich ziehet, von Rechtswegen verdienet.

Doch muß das Verbrechen darnach beschaffen seyn.

L. 14. ff. de. Poen. L. 3. & 11. C. de re milit.

3. Hat einer oder der andere seine gesunden und geraden Glieder im Felde verlohren, und ist also zum Dienst ferner untüchtig, so erhält er seinen Abschied.

Die ihre gesunden Glieder verlohren, erhalten ihren Abschied.

L. 13. §. 3. ff. de re milit.

Was in dem Articuls Brief des Ober-Sächß. Creyses deswegen enthalten.

Also heisset es nach des Ober-Sächsischen Creyses Articuls-Brief:

Welcher, wegen empfangener Leibes-Schäden, Kranckheit oder anderer Erheblichkeit, seine Dienste nicht mehr verrichten kan, der soll Ihro Churfürstliche Durchl. oder dero verordneten Commissarien angemeldet, auf Begehren vorgestellet, und mit Dero Wissen, andererer gestalt aber keiner, erlassen werden.

vid. des Ober-Sächßis. Creyses Articuls-Brief, de anno 1673. art. 33.

Von Entlassung derjenigen, welche in der Absicht Kriegs-Dienste angenommen, um dem gemeinen Wesen in keinem öffentlichen Amte dienen zu dörffen.

4. Auch wird dann und wann einer um deswillen seiner Kriegs-Dienste entlassen, weil er solche blos zu dem Ende gesuchet, um dem gemeinen Wesen in keinem öffentlichen Amte, so ihm aufgetragen werden wollen, dienen zu dörffen.

DONAUER. de Literis dimissor Part. poster. Cap. IV. §. 5. pag. 33.

Observatio CCCLIV.

§. 1.

Was missio militum solida bey den Römern war, und von derselben Eintheilung.

Was missio solida justa gewesen.

Bey den Römern war ehedessen der Soldaten-Abschied, oder missio, zweyerley, als solida, ein völliger, oder semiplena, nicht gäntzlicher; die Solida Missio, wenn nemlich ein Kriegs-Mann des Kriegs-Wesens gantz entlassen wurde, war vel justa, vel gratiosa, vel caussaria. Justa erforderte die gewöhnlichen Jahre, als von einem Soldaten zu Fuß zwantzig, von einem Reisigen zehen, und von einem Milite Nautico sechs und zwantzig Jahre, so er dem Kriegs-Wesen beyzuwohnen gehabt.

L. fin. C. de his, qui non implet. stipend.

2. Missio

2. Missio gratiosa geschahe aus besonderer Gnade, wiewohl zuweilen, wenn die Censores solcher Missioni nicht beypflichten wolten, die Erlassenen sich wiederum einstellen musten. Causaria war, wenn der Soldat, hohen Alters wegen, zum Krieg untüchtig, oder verlähmet, oder durch eine langwierige Kranckheit also verderbet worden, daß er dem Kriegs-Wesen hinfüro nicht länger beywohnen können.

Wie missio solida gratiosa geschehen.

Von der Missione solida causaria.

3. Die Semiplenam Missionem nennte man auch Exauctorationem, und geschahe dergestalt, daß die Soldaten nicht völlig entlassen, sondern ihnen nur inzwischen gewisse Aecker und Belohnungen überlassen wurden. Sie waren zwar von allen dem befreyet, was sonst im Lager und Felde zu verrichten, indessen musten sie sich doch, bey ausserordentlichen Vorfallenheiten, unter einer besondern Fahne zu dem Treffen und Schlachten gebrauchen lassen.

Worinne die Semiplena missio, welche auch Exauctoratio genennet worden, bestanden.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldaten. Part. VI. Cap. 31. §. 10. 11. & 12. p. 664.

Observatio CCCLV.

§. 1.

Heut zu Tage werden die Abschiede der Soldaten nach Bewandniß des Verhaltens eingerichtet, davon das Königl. Dänische Kriegs-Recht nachfolgendes disponiret:

Heut zu Tage werden die Abschiede der Soldaten nach Bewandniß des Verhaltens eingerichtet.

Keiner soll auch demjenigen, der nicht, als es sich gebühret, gedienet, oder sich gegen dem Feind verhalten hat, einen Abschied und Paßport dem andern gleich mittheilen, und seines Wohlverhaltens gegen dem Feind, darinnen Meldung thun; besondern in einem solchen Abschieds-Brief allein

allein anziehen, daß er gedienet und Urlaub bekommen habe, damit ein rechtschaffener Soldat sich dieses Ruhms vor andern zu erfreuen haben möge.

vid. Jus milit. Danic. de anno 1683. Cap. XII. art. 185.

Von Formuln, nach welchen die Soldaten-Abschiede einzurichten.

2. Wie die Abschiede, so wohl für Ober- als Unter-Officiers, als auch gemeine Soldaten eingerichtet zu werden pflegen, davon sind unterschiedliche Formuln zu finden:

ap. LÜNIG. in Corp. Jur. milit. in Append. Cap. VII. Num. 221. seqq. pag. 163. seqq.

Observatio CCCLVI.

§. 1.

Wo es eingeführet ist, darf der Hauptmann einen gemeinen Soldaten von seiner Compagnie vor sich entlassen.

Ist es bey einer Militz eingeführet und gebräuchlich, so darf ein Hauptmann einen gemeinen Soldaten von seiner Compagnie, ohne des Obristen Vorwissen, vor sich licentiren, da er denn dem Hauptmann vor seinen Erlaß entweder ein Stück Geld geben, oder aber einen andern tüchtigen Mann schaffen, und seine gantze Mundirung zurück lassen, auch dem Muster-Schreiber, oder Auditeur, der den Abschied aufgesetzet, einen gebührenden Recompens zustellen muß.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. Cap. XI. §. 2. pag. 132.

Ausser dem hat kein Officier vor sich dergleichen Macht.

2. Ausser dem hat kein Officier vor sich die Macht, einen einmahl in der Rolle aufgeführten Soldaten, obschon derselbe zu Kriegs-Diensten nicht mehr tüchtig ist, abzudancken, sondern es muß dieser durch die Musterung gehen, und so dann, nach gestallter Erkundigung, oder, wenn an eines Soldaten Stelle ein besserer geliefert wird,

mit

mit des Generals oder commandirenden Officiers vom Regiment Consens abgedancket, und mit Paßporten versehen werden; alles nach Innhalt nachstehender Kriegs-Articul:

Kein Capitain, oder Rittmeister, soll Macht haben, ohne Vorbewust der Generalitæt, einigen Reuter oder Soldaten seiner Dienste zu erlassen. Innhalt der Kriegs-Articul deswegen.

vid. Kaysers LEOPOLDI Articuls-Brief, de anno 1668. art. 57.

Item: Es soll kein Rittmeister oder Hauptmann, vielweniger ein anderer Officierer, einige geworbene Unter-Officierer, Reuter oder Soldaten, vor sich, ohne des Obristen, oder Commendanten der Guarnisonen und Trouppen, darunter er gehöret, oder, da es eine à part liegende Compagnie wäre, ohne der Generalitæt, so ihn deswegen an seinen Feld- und Zahl-Herrn, zu verweisen, Special-Vorbewust und schrifftlichen auf Raison gegründeten Consens, seiner Dienste zu erlassen Macht haben; wer dawider handelt, soll eines gantzen Monats Gage verlustigt seyn, oder auch nach Befindung, daß solches mehr als einmahl geschehen wäre, schärffer angesehen werden.

vid. Kayserl. Maj. auch Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Articuls-Brief für die Reichs-Armee, de anno 1682. art. 89. conf. Articuls-Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung vor Ihro Königl. Maj. in Franckreich und derer mit derselben vereinigten Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs Armee, untern Commando höchstgedachter Herren Alliirten bestellten General-Lieutenants, Herrn Grafens Wolffgang Julii von Hohenlohe-Neuenstein, de anno 1658. art. 89. item, König Georgens von Großbrittannien und Churfürstens zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, vor Dero sämmtliche Militz zu Roß und Fuß. Art. 69.

Item: Kein Capitain soll Macht haben, einigen seiner Unter-Officierer oder Soldaten, nachdem die Compagnie aufgerich-

richtet und gemustert ist, von sich ihrer Dienste zu erlassen und abzudancken, bey Lebens- und Ehre-Verlust.

vid. Jus milit. Danic. de anno 1683. Cap. XII. Art. 182.

Item: Es soll kein Capitain einem Soldaten den Abschied geben, sonder daß ihn der Obriste unterschrieben hat, auch keinen tüchtigen Kerl, bey Cassation, loßlassen, es wäre denn, daß einer einen andern bessern Kerl in seine Stelle liefferte, alsdenn solches der commandirende Officier vom Regiment zugeben kan.

vid. Reglement Ihro Königl. Maj. in Preussen, wie bey Dero gantzen Infanterie der Dienst im Felde und in Guarnisonen geschehen soll, wornach sich die Feld-Marschalls, Generals, Commendanten, Obristen, oder Commandeurs von denen Bataillons, und die sämmtlichen Officiers von der Infanterie zu halten haben, sub dato Potsdam, den 28. Februar. anno 1714. Tit. 10.

Item: Kein Officier soll enrollirte Leute, ohne erhebliche dem Kriegs-Commissariat zuvor anzuzeigende, und von demselben vor relevant erkennende Ursachen, und mit dieses und auch des Werb-Herrns Vorwissen und Willen, umsonst, oder gegen Erlegung eines Stück Geldes, erlassen.

vid. Dispositiones vor des Schwäbischen Creyses auf den Beinen habende Trouppen zu Pferd und zu Fuß, de anno 1707. §. 3. conf. Articuls-Brief des Schwäbischen Creyses vor dessen geworbene Völcker zu Roß und Fuß, de anno 1710. Art. 54.

Item: Kein Hauptmann soll Macht haben, ohne Vorbewust seines Obristen, einen Soldaten seiner Kriegs-Dienste zu entlassen.

vid. Articuls-Brief Churfürst Lotharii Francisci zu Mayntz vor Dero sämmtliche Militz. Art. 53.

Kein commandirender Officier, welcher Condition der

Item: Keinem der commandirenden Officierer, welcher Condition der auch sey, soll frey stehen,

hen, einen geworbenen Mann, der einmahl in die Muster-Rolle kommen, abzudancken, oder gegen ein Stück Geldes zu erlassen, und an seine Stelle einen andern anzunehmen, noch weniger die von Fürsten und Ständen constituirte Officierer zu reformiren, sondern, wenn dergleichen, erheblicher Ursachen halber, geschehen müste, so soll solches zuvor dem Stand und Obristen angezeiget werden, mit dessen Consens und erkundigter Beschaffenheit alsdann dagegen ein tüchtiger Soldat angenommen werden soll, und dieses bey Befahrung der Fürsten und Stände scharffen Einsehens.

auch sey, soll sich anmassen, die von Fürsten und Ständen constituirte Officiers zu reformiren.

vid. Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Creyses vor Dero geworbene Völcker zu Roß und Fuß, de anno 1698. Art. 9. conf. Chur-Pfältzische Kriegs-Articul. art. 9.

Item: Es soll der Hauptmann, ohne Vorwissen des Commissarii, einigen Soldaten nicht Urlaub oder Paßport geben, so lange das Fähndel an der Stangen, desgleichen, da durch den natürlichen Tod, oder von den Feinden ein Soldat umkommen, solle dem Commissario derselbe alsobald benennet, und derjenige taugliche, mit deme derselbe Platz wieder zu ersetzen, gemeldtem Commissario fürgestellet, damit er könne eingeschrieben werden.

vid. Articuls-Brief, darauf des Bayrischen Creyses hohe und niedere Officiers, wie auch gemeine Soldaten zu Fuß schwören sollen, de anno 1664. conf. Articuls-Brief Churfürst Ferdinands Mariä in Bayern vor Dero sämmtliche Militz zu Fuß, de anno 1672. art. 2.

Item: Es soll kein Ober- oder Unter-Officierer, ohne Vorbewust und Bewilligung Unserer, oder Unsers Ober-Commandeurs, so Uns gleichwohl jedesmahl davon zu gnädigster Ratification, behörigen Rapport zu thun, einige Mannschafft anzunehmen, oder abzudancken, vielweniger neue Be-

fehlshaber zu machen, oder abzusetzen, befugt seyn, wer darwider handelt, soll, als ein ungetreuer Diener, ohne Abschied vom Dienst gesetzet werden.

vid. Pfaltz-Graf Gustav Samuel Leopolds bey Rhein und Hertzogs in Bayern Kriegs-Articul, de anno 1721. art. 82.

Item: Es soll kein Officier, ohne des Obrist-Lieutenants Vorwissen, eintzigen Reuter loßzulassen Macht haben.

vid. Hertzogs Johann Ernsts zu Sachsen-Weimar Reuter-Bestallung und Articuls-Brief, de anno 1683. art. 16.

Item: Es soll kein Officier, hoch oder niedrig, Macht haben, ohne Unsers obersten Commendantens ausdrücklichen Befehl oder Zulassung, einige Soldaten zu Roß und Fuß, wie auch Unter-Officiers, zu erlauben oder zu erlassen, besonders, so ein oder der andere solche Erlassung begehret, soll es Uns, oder Unserm Obristen und Commendanten zuvor angedeutet, und alsdenn mit Unser und Unsers Obristen Bewilligung, erlassen, und darauf mit seinem Paßport von seinem Officierer, Kriegs-Gebrauch nach, versehen werden.

vid. Articuls-Brief Hertzogs AUGUSTI zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, de anno 1655. art. 122.

Item: Soll kein Capitain einen Unter-Officierer und gemeinen Soldaten, vor sich, ohne des Obristen oder Commendanten der Guarnison oder Trouppen Vorbewust, seiner Dienste zu erlassen, Macht haben, wer dawider handelt, soll, nach Befinden, entweder mit Arrest, oder mit Entsetzung seiner Charge gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief Hertzogs Friedrichs Wilhelms zu Mecklenburg, de anno 1701. art. 62.

Item: Kein Reuter noch Soldat soll, ohne desjenigen, welcher an Unser Statt das Commando führet, Special-Erlaubniß und bewegenden Ursachen, abgedancket werden.

Wel-

Welcher Officier hierwieder handeln, und einige seiner unterhabenden gemusterten Knechte abdancken würde, soll sein Leben verlohren haben, derjenige aber, welcher Urlaub genommen, nach der Sachen Beschaffenheit gestraffet werden.

vid. Hertzog Christian Albrechts zu Hollstein-Gottorff Kriegs-Recht oder Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1674. Tit. XXI. art. 141. & 142.

Observatio CCCLVII.

§. 1.

Enrollirte Soldaten können von ihren Ober-Officiers an andere Regimenter und Compagnien nicht verkaufft und gleichsam ein Commercium damit getrieben werden, wenn auch gleich Regimenter, Compagnien und Guarnisons, gemeine Soldaten übrig hätten; wie denn Ihro Königl. Maj. in Preussen Friedrich der I. eigenes Edict, wodurch denen Officiers die Marchanderie mit-Dimittir- oder Abgebung der Soldaten an andere Regimenter untersaget wird, folgendes Inhalts erlassen:

Die Marchanderie mit Dimittir, oder Abgebung der Soldaten an andern Regimenter ist denen Officiers untersaget.

Nachdem Seine Königl. Majest. in Preussen rc. Unser allergnädigster König und Herr, mißfällig vernehmen, was gestalt sich dero Officierer öffters unterstehen, mit denen gemeinen Soldaten ein ordentlich Commercium zu treiben, selbige eigenes Gefallens zu dimittiren, oder auch an andere Corps zu überlassen, allerhöchstgedacht Seine Königl. Majest. aber solch an sich unzuläßiges und durch hiebevor ergangene Verordnungen, auch selbst nach Anleitung der Kriegs-Articul verbotenes Werck, ins künfftige durchaus weiter nicht gestattet wissen wollen; als verordnen sie hiermit und Krafft dieses nochmahls allergnädigst und zugleich alles Ern-

stes, daß keiner von dero Officierern, unter was vor Prætext es auch seyn möchte, bey Vermeidung willkührlicher harten Straffe, auch nach Befinden gar der Cassation, sich unterstehen soll, von seinen Leuten, welche einmahl in der Rolle aufgeführet seyn, gegen Geld zu erlassen, noch auch an andere Regimenter und Compagnien zu verkauffen, sondern so offte ein oder ander von den Gemeinen, es sey Unvermögenheit halber, oder wegen anderer wichtigen Ursachen, zu dimittiren seyn möchten, solches vorhero an den General-Feld-Marschall zu berichten, und ohne dessen Vorbewust zu sothaner Erlassung nicht zu schreiten. In Fall auch die Regimenter, Compagnien und Guarnisons gemeine Soldaten übrig hätten, mit welchen andern Corps ausgeholffen werden kan, muß dennoch mit denenselben kein Commercium getrieben, sondern es jedesmahls gehörigen Orts angezeiget, und darüber nach Befinden, gemeßne Ordre eingeholet werden, gestalt zu dem Ende der 78. und die folgende Articul des obangezogenen Kriegs-Rechts allhier wiederholet werden; wornach alle und jede commandirende Officierer sich allergehorsamst zu achten, und über obstehenden Innhalt mit Ernst und Nachdruck zu halten. Signatum Cölln an der Spree, den 15. Februar. 1710.

Friedrich. (L. S.)

J. M. F. v. Blaspil.

Von Königl. Preußis. Verordnung, wie die Abschiede auszufertigen, und vor die Entlassene zu sorgen sey, damit solche im Lande beybehalten werden,

2. So müssen auch, nach Königl. Preußischer Verordnung, die Abschiede, gleich den Urlaub- und Commando-Pässen und Lauff-Zedduln, mit dem Regiments-Siegel, und des solche ausstellenden Officierers Petschafft und Unterschrifft bedrucket und ausgefertiget, auch nicht dem dimittirten eingehändiget, sondern an die Commissariate, Cammer-Steuer-Räthe, Magistrate, oder Land-Räthe eingesandt werden,

den, und lieget diesen ob, dahin zu sehen, damit die verabschiedeten Leute, nach Gelegenheit ihrer Profeßionen und Gewerbes, wozu sie tüchtig sind, weiter untergebracht, und dergestalt im Lande beybehalten werden mögen, wodurch denn beydes das Interesse publicum, weil die Ausrangirten in keine fremden Kriegs-Dienste gehen, sondern in diesen Landen bleiben, als auch das Interesse privatum, weil dergleichen Leute vor ihre künfftige Subsistenz um so viel weniger zu sorgen haben, und nicht necessitiret werden, das Brod vor andere Leute Thüren zu suchen, rühmlichst beobachtet und besorget wird.

und ihren Unterhalt finden mögen.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 43. §. 16 pag. 488.

Observatio CCCLVIII.

§. 1.

Am aller wenigsten muß ein Officier, oder gemeiner Soldat, seines Gefallens, insonderheit zu der Zeit, wenn das Heer ausziehen und gegen dem Feind rücken soll, seinen Abschied fordern, wie denn auch auf solchen Fall keinem Officier frey stehet, einem Soldaten seines Kriegs-Dienstes zu entlassen; wovon denn viele Kriegs-Articul diese Nachricht geben:

Zur Zeit des Feldzuges, oder, wenn man an den Feind ruckt, soll kein Officier oder Soldat den Abschied fordern, auch dergleichen keinem gegeben werden.

Es soll keinem Officierer frey stehen, abzudancken, wann er ins Feld geführet, oder sonsten zu Verrichtung seiner Dienste commandiret wird, sondern, da er, nach passirter Occasion, gebührlich darum anhält, solle ihm sein Abschied, auf wohl erhebliche Ursachen, nicht verweigert werden.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker de anno 1672. art. 84. conf. Jus Milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 186. item, Articuls-

Brief

Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung Jhro Königl. Maj. in Franckreich, und derer mit derselben vereinigten Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs, de anno 1658. art. 87.

Item: Es soll keinem frey stehen, abzudancken, wenn das Heer aufziehen, vielweniger, wenn man gegen dem Feind rücken soll, es geschähe denn auf unsere, oder des Feld-Marschalls, Special-Ordre und Erlaubniß.

vid. Caroli XI. Königs in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. XXII. art. 132.

Item: Keinem Reuter, oder Soldaten, soll frey stehen abzudancken, wenn das Heer aufziehen, und gegen dem Feind rücken soll, sondern in währendem Zuge, Lager, und nach geendetem Zuge, oder auch wohl auf Unsere Special-Erlaubniß, mag es wohl seyn.

Derjenige Officier aber, so hierwieder handelt, soll, wegen der begangenen Untreu, am Leben gestraffet, und der Beurlaubte einen Monat ohne Sold dienen, und noch darzu in Ketten und Banden den andern Monat mit Wasser und Brodt gespeiset werden.

vid. Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Kriegs-Recht, oder Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. XVI. art. 79. & 80.

Item: Welcher seine Dienste nicht verrichten kan, soll mit Jhro Churfürstl. Durchl. Wissen, anderer Gestalt aber keiner, zumahl, wenn man an Feind gehet, erlassen werden.

vid. Articuls-Brief des Ober-Sächsischen Creyses, de anno 1673. art. 33.

Item: Es wird keinem Officirer und Gemeinen abzudancken gestattet, wenn er ins Feld geführet, oder sonst, zu Verrichtung seiner Dienste, commandiret und gebrauchet werden soll, sondern, da er, nach geendigter Occasion, deshalb gebührlich anhalten und erhebliche Ursachen haben wird, soll ihm sein Abschied nicht verwegert werden.

vid. Articuls-Brief Hertzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg, de anno 1701. art. 63.

Item:

Item: Es soll kein Reuter oder Soldat, vielweniger ein Officier befugt seyn, seinen Abschied oder Urlaub zu fordern, wann die Armee ins Feld, oder gegen dem Feind ziehet; so aber ein Oberster, Rittmeister, oder Hauptmann, dem zuwieder, seine unterhabende Soldaten solcher Gestalt und zu Unzeiten beurlaubete, also, daß Uns dadurch Schaden und Nachtheil zugefüget würde, der soll, als ein ungetreuer Officier, am Leben gestraffet werden.

vid. Kriegs-Articul des Cantons Zürch. Tit. XIX. art. 79.

Item: Kein Officier soll Gewalt haben, ohne seines Obersten Consens, einigen Urlaub zu geben, oder nach Haus zu lassen: auch soll niemand befugt seyn, den Abschied zu fordern, wann die Armee im Felde gegen dem Feind stehet, oder ziehet, welche darwider handeln, sollen nach Erkenntniß des Kriegs-Rechtens gestraffet werden.

vid. Articuls-Brief, worzu die Officiers und Soldaten, so dem Canton Bern dienen, schwören sollen, de anno 1708 conf. Neuer und verbesserter Articuls-Brief, nach welchem die Officirer und Soldaten, so in des Canton Berns Diensten sind, sich verhalten sollen, de anno 1711. art. 24.

Observatio CCCLIX.

§. I.

Welcher Soldat seinen Abschied selbst nimmt und ohne dergleichen fortgehet, hat, nach denen vorhandenen Kriegs-Articuln, eine harte Straffe zu gewarten; daher müssen sie schwören:

Von der Straffe dererjenigen welche ohne Abschied fortgehen.

Daß sie keinen Zug wieder und entgegen dem Feind ausschlagen und verweigern wollen, oder, daß sie auch nicht wollen ihren Abschied nehmen, ohne Erlaubniß und Befehl.

vid. Kaysers MAXIMILIANI I. Articuls-Brief, de anno 1508. art. 4.

Item: Wer von seiner Compagnie, darunter er gehörig, sich weg begeben will, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebührlichen Paßport erhalten, wer anders thut, und ohne Abschied, heimlich von seinem Regiment sich hinweg machet, Fahnen und Standarten verlässet, dessen Name soll, Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an den Galgen geschlagen, derselbe auch im Reich nicht gedultet, und, da er künfftig wieder ertappet wird, ohne einige Begnadigung aufgehencket werden.

vid. Articuls-Brief vor die Reichs-Völcker, de anno 1672. art. 85.

Item: Wer von einer Compagnie, darunter er gehörig, sich wegzubegeben begehret, derselbe solle zuvor, mit Vorwissen des Obristen oder Capitains, seine Erlassung und gebührlichen Paßport bey demjenigen Fürsten oder Stand, von dem er geworben, erhalten. Wer anders thut, und ohne Abschied heimlich davon, oder auch im Feld-Zuge von der Estandart und Fähnlein zu seinem vormahligen Werb-Herrn lauffet, dessen Name soll, Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an die Justitz geschlagen, und, da er wieder ertappet wird, ohne Unterschied, das geschehe währenden Feld-Zuges, oder im Quartier, ohne Gnade aufgehencket werden.

vid. Articuls-Brief des Schwäbischen Creyses vor desselben geworbene Völcker zu Roß und Fuß, de anno 1710. art. 55.

Item: Wer von einer Compagnie zur andern, oder weiter, verreisen, und sich von seiner Fahn begeben will, soll gehalten seyn, von seinem commandirenden Officier, oder Hauptmann, behörigen Paß oder Abschied zu erlangen, wiedrigenfalls aber mit dem Tode gestrafft werden.

Alle Capitains und commandirende Officiers, die einige Soldaten annehmen, so von ihren vorigen Capitains keinen Abschied haben, sollen Ehr-los gemacht und cassirt werden.

vid. Derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1705. art. 16. & 17.

Item:

Item: Sollen alle und ein jeder insbesonder gehalten seyn, denen Hochmögenden Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande, denen respective Admiral-Lieutenanten von Holland, Seeland und Frießland, ingleichen allen andern, denen die Regierung von der Admiralität anvertrauet ist, getreulich zu dienen, und zu gehorsamen, auch allen demjenigen nachzukommen, was ihnen von denenselben aufgetragen, und anbefohlen werden mag, auch allezeit bereit und willig seyn, auf allen Zügen und Wachten, bey Anschlägen und dergleichen, wie die bewandt seyn mögen, ohne darinne nachläßig zu seyn, oder aus dem Dienst, aus was Ursachen es seyn mag, ohne gehörigen Abschied zu scheiden, alles bey Straffe Leibes und Güter, nach Beschaffenheit des Verbrechens ohne alle Gnade.

vid. Derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief und Instruction, den Krieg zur See betreffend, wornach alle und jegliche, es sey Admiral, Vice-Admiral, Capitaine, Lieutenante, Edelleute, Schiffers, Officiers, Soldaten und gemeine Matrosen, so zur See dienen, sich bey innen benennten Straffen, Bussen und Correctionen, zu verhalten haben, de anno 1702. art. 4.

Item: Wer von seiner Compagnie, darunter er gehöret, sich wegbegeben will, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebührenden Paß erhalten; wer aber ohne Abschied sich heimlich wegmachet, seine Estandart verlässet, derselbe soll in das Kriegs-Recht gezogen, und, nach selbigem Urtheil, abgestraffet werden.

vid. Marggraf Wilhelm Friedrichs zu Brandenburg-Onolzbach Kriegs-Articul. art. 12.

Observatio CCCLX.

§. 1.

Wenn ein Soldat seinen gebührenden Abschied erhalten hat, so wird er aus der Rolle gestri- *Nach erhaltenem Abschiede wird der Sol-*

dat aus der Rolle gestrichē.

chen, und ist eo ipso seines geleisteten Eydes und Pflicht quitt und loß.

vid. GOTHOFR. ad L. un. §. fin. ff. de Bonor. possess. ex testam. milit. DONAUER. de Literis dimissor. Part. poster. cap. IV. §. 9. pag. 35. & 36.

Von der Ober-Officiers in Sachsen Schrifftsäßigkeit, auch nach erfolgter Dimission.

2. Gleichwie die Soldaten nicht gehalten sind, vor denen andern Gerichten zu stehen, sondern ihr eigen Forum haben; Also haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen, Fridericus Augustus, Anno 1713. allergnädigst rescribiret:

Daß die Ober-Officierer, inclusive bis auf den Fähndrich, auch nach erfolgter Dimission, wenn solche nur honeste geschehen, ohne Unterscheid vor schrifftsäßig zu achten, und daher die Landes-Regierung, denen Kindern dergleichen verstorbenen Officiers einen Vormund in genere kräfftig zu bestätigen, wohl befugt.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. cap. 5. §. 7. pag. 106.

Observatio CCCLXI.

Von alter unvermögender, abgedanckter Soldaten Versorgung in den Invaliden-Häusern.

Es ist schon in dem vorhergehenden XIV. Capitel Observat. CCCXXXIX. sqqu. die Billigkeit angeführet worden, daß alte preßhaffte abgedanckte Soldaten nicht gäntzlich hülffloß gelassen, sondern vielmehr auf allerhand Art begnadiget, und zu dem Ende, nach dem Exempeln verschiedener mildthätiger Puissancen gewisse Invaliden-Häuser und Cassen, zu derselben Versorgung, aufgerichtet werden solten, worinnen auch in dem Königreich Dännemarck folgende heilsame Versehung geschehen:

Im

Im Fall jemand in Unsern Diensten an gebührendem Ort zum Krüpel gemacht wird, dem soll von dem Commissarien ein billiges zugeleget werden, damit er wiederum nach seiner Heymath kommen möge; oder wir wollen ihn, der empfangenen Beschädigung nach, in Unsern Copenhagischen Kriegs-Hospital und Quetsch-Hause einnehmen lassen.

Was deswegen in Dänemarck vor heilsame Vorsehung geschehe.

vid. Jus milit. Danic. de anno 1683. cap. XII. art. 179.

Item: Alle Busse und Geld-Straffen, so den Officierern und Soldaten gerichtlich zuerkannt werden, sollen Unserm in Copenhagen aufgerichteten Kriegs-Hospital und Quetsch-Hause zu gute kommen.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Kriegs-Gerichts-Instruction, de anno 1683. cap. VII. art. 48.

CAPUT XIX.

Von denen Deserteurs.

Observatio CCCLXII.

§. 1.

Obschon ein Soldat, der sich vermittelst Eydes pflichtig und anheischig gemacht, seinem Herrn treu zu dienen, Pflicht und Gewissens wegen schuldig und verbunden ist, so lange bey der Fahne zu halten, als die Jahre seiner Capitulation dauren; so lehret doch die tägliche Erfahrung, daß ihrer viele Bundbrüchig werden, und die Pflicht vergessen, indem sie sich entweder vor dem Feind vor der Zeit und offtmahls unnöthiger Weise auf die Flucht begeben,

Pflichtvergessene Soldaten sind es, welche vor dem Feind die Flucht ohne Noth ergreiffen, oder ohne Abschied heimlich davon lauffen.

ben, oder den Abschied gar hinter der Thüre nehmen und heimlich davon lauffen.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. cap. 10. §. 1. pag. 128.

Verfahren wieder die, so in Treffen und Attaquen, ohne Noth, flüchtig werden, und ihr Devoir nicht thun.

2. Welche Fahnen, Reuter und Soldaten sich also vor dem Feind, ohne Noth, auf die Flucht begeben, bevor sie ihr Seiten-Gewehr gebraucht, müssen dißfalls vor dem Kriegs-Recht Red und Antwort geben, und wenn bey den Befehlshabern selbst einiger Mangel hierunter verspüret wird, so werden sie vor Ehrlos erkläret. Es wird auch an vielen Orten mit dergleichen gemeinen Soldaten also verfahren, daß sie an die gefährlichste Orte commandiret werden, ohne Fahne ausserhalb dem Quartier dienen, und das Lager säubern und reinigen müssen, bis sie die Scharte wieder ausgewetzet und sich besser signalisiret haben. Der Chur-Mayntzische Articuls-Brief will gegen diejenigen, so in Treffen und Attaquen ihr Devoir nicht thun, folgendergestalt verfahren wissen:

Wann einige Trouppen oder Compagnien, so etwan zum Treffen kommen, ihr Devoir nicht erweisen, so soll derselbigen Officier Ehr und Leben verwürckt haben, so viel aber die gemeine Soldaten betrifft, soll von denen schuldigen der Zehende aufgehenckt, die übrigen aber an die gefährlichste Orte commandiret werden.

vid. Articuls-Brief Churfürst LOTHARII FRANCISCI zu Mayntz vor Dero sämmtliche Militz. Art. 47. add. von Flemming, cit. loc. Part. IV. cap. 29. §. 10. pag. 459.

Observatio CCCLXIII.

Von Bestrafung der Deserteurs nach

Die Straffen, welche auf diejenigen gesetzet sind, welche ohne Abschied heimlich davon lauffen und

denen Kriegs-Articuln. und desertiren, bestehen gemeiniglich, wie aus nachstehenden Kriegs-Articuln zu ersehen, darinne:

Da einer im Felde von seiner Fahne fliehen, oder sonsten heimlich oder öffentlich Flucht machen würde, der soll an Ehre, Leib und Leben gestrafft werden.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung de anno 1570. art. 63.

Item: Ob wir zwar bisher auf alle mögliche Art bedacht gewesen, wie dem bey Unsern Trouppen einreissenden, und je länger je mehr überhand nehmenden Ubel des Desertirens gesteuret, und, durch Einführung auch der härtesten Straffen, andere von dergleichen bösen Vorsatz abgehalten werden möchten, in welcher Absicht wir auch so gar das Nasen- und Ohren-Abschneiden, in dem zuletzt in Anno 1711. publicirten Edicto, als eine ordinaire Straffe, unter gewisser Limitation, auf das schädliche Desertiren gesetzet; so hat dennoch die Erfahrung gezeiget, daß viele ruchlose, meineydige, GOttes und aller Ehren-vergessene Gemüther sich auch an solche schändliche Straffe nicht gekehret, sondern boshaffter Weise dennoch ihre Fahnen verlassen: Wir also der Nothdurfft zu seyn befunden, jetzt angezogenes letztere Edict auf gewisse Art hinwieder zu declariren. Allermassen wir dann hiermit und Krafft dieses anderweit setzen, verordnen und wollen, daß von nun an die Straffe des Stranges, als eine ordinair-Strafe der Desertion, wie solche in Unsern Kriegs-Articuln und in Edicto de Anno 1711. wiederholend statuiret und gesetzet worden, seyn, und beständig verbleiben solle, dergestalt und also, daß, es geschehe solche Desertion aus dem Felde, aus Guarnisonen, oder auf Marchen, es lauffe der Deserteur zum Feind, oder anders wohin, etwa auch von einem Regiment zum andern, oder er gehe auch wieder nach seinem Vaterlande

lande und zu denen Seinigen, alle diejenigen, welche auf diese Weise, ohne darzu habenden Urlaub, oder andere rechtmäßige Ursachen, von ihren Fahnen weglauffen und zurück bleiben, ohne alle weitere Gnade und Consideration, mit dem Strange hingerichtet, und bestraffet werden, ihnen auch keine Behelffe oder Ausflüchte, es sey solche ihre Desertion zum ersten, andern, oder mehrmahlen geschehen, sie seyn gutwillig oder mit Zwang zu Kriegs-Diensten gebracht, zu statten kommen, noch sie von solcher Todes-Straffe befreyen sollen; und zwar mag um so viel weniger einem angebohrnen Landes-Kinde und Unterthanen, vornehmlich, wann er einmahl zur Fahne geschworen, sothane Entschuldigung etwas helffen, indem dessen natürliche Pflicht und Schuldigkeit ohnedem erfordert, seinem Souverainen und Landes-Herrn, wann, so offt, und worzu er denselben verlanget, mit Gut und Blut treu und rechtschaffen zu dienen.

vid. König Friedrichs des I. in Preussen Declaration des Edicts wieder die Deserteurs, in puncto des Nasens- und Ohren-Abschneidens, de anno 1712.

Item: Jhro Majestät befehlen, daß jeder Reuter, Dragoner, oder Fuß-Knecht, der desertirt ist, oder von dero Frantzösischen und ausländischen Völckern desertiren wird, in der Absicht, zu einer feindlichen Armee, oder in eine feindliche Festung überzulauffen, oder den man auf dem Wege nach dem Feind zu, angetroffen, ohne Gnade am Leben gestrafft werden soll. (Vom 20. Novembr. T. VIII. p. 502.) Jhro Majestät wollen, daß alle Reuter, Dragoner, oder Soldaten, welche demjenigen, was in diesem Articul statuiret, zuwieder handeln werden, die Zahl derselben mag so groß seyn, als sie will, gefangen werden sollen. Solte sich aber an solchen Orten kein Scharffrichter befinden, so sollen dieselben

selben alle durch die Waffen gejaget werden. (Vom 26. Jul. 1668. T. II. p. 134.)

vid. Extract aus dem Code Militaire, oder Compilation des Reglements & Ordonnances de Louis XIV. Roy de France & de Navarre, faites pour les Gens de guerre depuis 1651. jusqu'à present, so mit Ihro Königl. Majestät höchsten Approbation anno 1708. in 12. zu Paris gedruckt worden, die Kriegs-Disciplin betreffend. art. 28.

Item: Wer von einer Compagnie, darunter er gehöret, sich weg zu begeben begierig ist, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebührliche Passeport erhalten, wer anders thut, und ohne Abschied heimlich davon lauffet, dessen Name soll, Kriegs-Gebrauch nach, öffentlich an die Justitz geschlagen, und, da er künfftig wieder ertappet wird, aufgehencket werden.

vid. König Georgens von Groß-Brittannien und Chur-Fürstens zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, art. 68.

Item: Wer sich heimlicher Weise von der Fahne absentirt, über Nacht davon bleibet, oder gar von der Compagnie entlaufft, ingleichen ausreisset, Feld-flüchtig wird, oder gar zum Feind überlaufft, derselbe soll, wenn er ertappet wird, ohne alle Gnade aufgehencket, da er aber nicht zu erlangen, öffentlich citiret, vor Vogel-frey erkläret, zum Schelm gemacht, und dessen Name an Galgen geschlagen werden.

vid. Königs FRIDERICI AUGUSTI in Polen und Churfürstens zu Sachsen Articuls-Brief, de anno 1700. art. 8.

Item: Welcher von einer Compagnie zur andern, oder anderswo sich hin begeben, und das Fähnlein quittiren will, soll sein gebührlich Passeport, mit des Obersten Consens, von dem Capitain nehmen; wer anders thut und weglaufft, oder, nach erlangtem Urlaub, gar ausbleibet, und sich bey seiner Compagnie nicht wieder einfindet, soll nicht

weniger als diejenigen, welche, wenn man wieder den Feind zeucht, oder belagert wird, weg lauffen, durch Ausblasen oder Trommelschlag, in sechs Wochen dreymahl nach einander, vor das Kriegs-Gericht citiret, und, im Fall seines Nichterscheinens, wann er nemlich am gesetzten Termin und Tagefarth sich nicht einstellet, und gnugsam entschuldiget, für meineydig erkläret, und das Urtheil, als wann er zugegen, ohne Verschub publiciret, und sein Name an den Galgen geschlagen, falls man ihn aber ertappet, soll er gehencket werden: Wer wissentlich mit solchen umgehet, wo es auch immer seyn mag, oder denselben verhelet, soll solchem verlauffenen Schelm gleich geachtet werden.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dännemarck Articuls-Brief vor Dero sämtl. Miliz zu Lande, de anno 1683. cap. VI. art. 61.

Item: Wann einer oder mehr, nachdem er Geld empfängt, wieder darüber entlieffe, oder hernacher, ohne Pasport von Hauptmann und ohne Erlaubniß desselben, hinweg zöge, wo oder wann derselben einer oder mehr in solchem betreten würden, dieselben sollen an Leib und Leben, ohne Urtheil und Recht, gestraffet werden, und jederman gut Preiß seyn, oder, da er nicht betreten würde, so soll er doch öffentlich zu einen Schelmen gemacht werden, und keine Freyheit, Sicherheit noch Geleit haben.

vid. Articuls-Brief, worauf Hertzogs MAXIMILIANI in Bayern hoch-Teutsche Knechte zu Fuß geschworen. art. XI.

Observatio CCCLXIV.

§. I.

Man kan, in Dictirung dergleichen Strafen, mit Raison auf die Umstän-

Ob nun zwar in den meisten Kriegs-Rechten eigentlich kein Unterscheid, in Bestraffung der Deserteurs, gemacht wird; so laufft es doch nicht

wieder

wieder die Raison, wenn man auch in diesem Punct auf die Umstände des Verbrechens siehet, und die Straffe darnach zu erkennet. de des Verbrechens sehen.

L. 5. pr. ff. de re militar.

2. Denn billig soll man in Obacht nehmen die Person des Deserteurs; ob er ein alter Soldat, der eine geraume Zeit allbereit gedienet, oder ein Tyro und neuer Anfänger sey? Hat er also sonst noch niemahls im Krieg gedienet, so verschonet man ihn billig mit der ordentlichen Straffe.

Ist der Deserteur ein neuer Anfänger im Kriegs-Leben, so verschonet man ihn billig mit der ordentlichen Strafe.

L. 3. §. 9. L. 4. §. 15. ff. de re militar.

3. Ist er aber ein alter Soldat, so muß man sich erkundigen, ob er das erstemahl desertiret, oder nicht? Hat er nun solches unter eben diesem Herrn mehr gethan, so verfähret man gegen ihm mit der ordentlichen Straffe; Ist es aber das erstemahl geschehen, so wird die Straffe auch gelindert.

Bey einem alten Soldaten muß erwogen werden, ob er unter eben diesem Herrn schon mehrmahl desertiret, oder nicht?

L. 5. §. 3. ff. de re militar.

Observatio CCCLXV.

§. 1.

Es ist auch an des Deserteurs Person zu observiren: Ob derselbe bey gesunden und natürlichen Verstande sey, oder nicht? Ob er sich gutwillig in Dienste begeben, oder, ob er mit Gewalt oder Betrug darzu gebracht worden? Ob er innländisch oder ausländisch sey? Ob er andere mehr verführt, oder, ob er allein ausgerissen und etwan verführt worden? Ob es vorsetzlicher und boshafftiger Weise, oder aus Trunckenheit geschehen? Ob er sein Gewehr und Montur mit genommen, oder nicht? Ob er

Was ferner dabey an des Deserteurs Person zu observiren.

selbst wieder umgekehret, oder nicht? Ob es ein Officier, oder Gemeiner sey, und wie sein voriger Lebens-Wandel gewesen? Ob bey der Desertion noch mehr Delicta vorgangen? Ob er geschworen? Ob ihm die Kriegs-Articul vorgelesen worden? Ob er von der Wache, oder aus einem Treffen, oder aus einem belagerten Orte, oder an einem andern Orte und zu einer andern Zeit davon gelauffen? Ob er auch Ursache darzu gehabt, nemlich, ob er seinen Sold nicht richtig, oder gar nicht bekommen? Ob er aus Hunger und anderer Noth habe durchgehen müssen? Oder, ob ihm dasjenige nicht gehalten worden, was man demselben bey seiner Anwerbung, oder Annehmung versprochen? u. d. m.

L. 3. §. 12. L. 4. §. 15. & L. 5. pr. ff. de re milit. L. 14. ff. ex quib. caus. major. GERH. FELTMANN. in Decade Responsorum Juris ad rem militarem, pag. 75. & 83. TILEMANN. Diss. de Conquisitione Militum. cap. VI. §. 10. pag. 64.

Was deswegen in Chur-Braunschweigischen Landen Anno 1711. verordnet worden.

2. Eben dahin ist die Absicht der in Chur-Braunschweigischen Landen anno 1711. emanirten Verordnung gerichtet:

Man hat seithero wahrgenommen, daß verschiedene Magistrate und Beamten, wann sie einen bey ihnen angegebenen Deserteur arrestirt, nur in genere dessen Inhafftirung berichtet, im geringsten aber nicht mit angeführet, von was Regiment derselbe sey, oder was er etwan zu seiner Verantwortung vorzubringen habe, und dadurch nicht alleine viel Zeit verlohren, sondern auch öffters die Leute anhero gebracht, von welchen im ersten Examine sich gleich ergeben, daß sie nicht vor Deserteurs zu halten, und ihrer Hafft wieder zu entschlagen seyn. Solchem vorzukommen, ist resolviret worden, zu verfügen, daß zuförderst allemahl in der Stadt, Amt und Gericht, wo die Captivirung geschiehet, das erste Examen über nachfolgende General-Articul gehalten werden solle:

1) Wie

1) Wie Inquisit heisse?
2) Wie alt er sey?
3) Woher Inquisit bürtig, und was seine Eltern seyn?
4) Ob nicht Inquisit in Sr. Churfürstl. Durchl. Diensten stehe?
5) Bey was Compagnie und Regiment?
6) Wie Inquisit von dieser Compagnie abkommen?
7) Was er vor Gewehr und Montirung mitgenommen?
8) Wohin er sich begeben, und wo er sich bisher aufgehalten?
9) Ob nicht Inquisit sich in diesen Kriegs-Diensten willig anwerben lassen?
10) Ob Inquisit das versprochene Anreitz-Geld, Brodt und Monats-Gage allemahl richtig bekommen?
11) Ob nicht Inquisit auch geschworen, Sr. Churfürstl. Durchl. treu und redlich zu dienen?
12) Ob nicht Inquisiten auch die Kriegs-Articul, und unter solchen auch der 68. Articul, Krafft dessen die Desertiones mit dem Strange abgestrafft werden, vorgelesen worden?
13) Was den Inquisiten bewogen, gegen sein Eyd und Pflicht zu desertiren?

vid. Verordnung, über was vor Puncte hinfüro die angehaltenen Deserteurs in Churfürstl. Braunschweig- und Lüneburgischen Landen zu vernehmen, sub dato Hannover, den 19. Octobr. 1711.

Observatio CCCLXVI.

§. 1.

Wie in Preussen, nach einer Königlichen Verordnung de Anno 1722. beym Kriegs-Gericht in Desertions-Sachen zu verfahren, solches ist aus nachfolgenden derselben Inhalt zu ersehen:

Königl. Preußische Verordnung de anno 1722. wie beym Kriegs-Recht in Desertions-

Sachen zu verfahren.

Als befehlen Sr. Königl. Maj. dero würcklich geheimen Etaats-Rath von Katsch hiermit in Gnaden, die Verfügung bey dem Criminal-Gerichte zu machen, und dahin zu sehen, daß solches die einkommenden Acta, nach allen Umständen, und insonderheit, ob eine starcke Desertion bey dem Regiment sich finde, und viele in kurtzer Zeit hinweggelauffen, daß ein Exempel zu statuiren nöthig sey, auch ob die Desertion zum ersten mahl, oder öffters geschehen, ingleichen, ob bey dem Proceß alles gehörig beobachtet, und der Arrestant zugleich genugsam defendiret worden, aufs genaueste und pflichtmäßig erwege, und wann er die Acta dergestalt complet und genugsam instruirt findet, die Sentenz pure darnach einrichte, und schlechterdings spreche: Ob der Delinquent mit der Todes-Straffe zu belegen sey, oder nicht? keineswegs aber der Wahl des Commandeurs solches überlasse.

vid. König **Friedrich Wilhelms** in Preussen Verordnung, wie künfftig beym Kriegs-Recht in Desertions-Sachen zu verfahren, sub dato Potsdam, den 1. Januar. 1722.

Von Inquisitional-Articuln, worauf die Deserteurs zu vernehmen.

2. Von Kriegs-Proceß in peinlichen Sachen, und besonders, wie die Inquisitional-Articul, worauf die Deserteurs zu vernehmen und darüber zu verhören, abzufassen sind, findet man Nachricht:

ap. Lünig. in Corp. Jur. Milit. pag. 1425. sqq.

Von Edictal-Citationibus.

3. Wie und welchergestalt die Edictal-Citationes wieder die ausgerissene Soldaten ausgefertiget werden, solches ist zu ersehen:

in des Herrn **von Flemming** vollkommenen Teutschen Soldaten. Part. II. cap. 10. §. 6. pag. 129. sq. Lünig. cit. loc. in Append. pag. 300. sq.

Obser-

Observatio CCCLXVII.

§. I.

Es werden nicht nur die Nahmen der gemeinen Soldaten, wenn sie desertiren, sondern auch vornehmer Officiers Bildnisse in dergleichen Fällen an den Galgen gehencket, wie aus nachstehenden Kriegs-Gerichts-Urtheil über den Holländischen General-Commissarium von der Cavallerie, Johann Barton de Mombas, wahr zunehmen ist:

Es werden auch vornehmer Officiers Bildnisse in dergleichen Verbrechen an den Galgen gehenckt, wie an dem Exempel des gewesenen Holländischen General Commissarii von der Cavallerie, Johann Barbas, von Momton zu sehen.

Ob wohl Joan Barton de Mombas, gewesener General-Commissarius der Reuterey der vereinizten Niederlande, Ehre und Eydes halben wäre verpflichtet und gehalten gewesen, alles, was zur Behaltung der ihm anbefohlenen Betau nöthig und dienlich war, zu versorgen, und anzuordnen, und dieselbe aufs alleräusserste zu defendiren; so hat er dennoch, dessen unerachtet, im Gegentheil vorbesagte Ordre, wieder seine Ehre, Eyd und Pflicht, im gemeldten Monat Julio, da eben der Feind gegen über an den Rhein kam, hindangesetzet, seine Posten allda schändlich verlassen, und dem Feind vollkommene Oeffnung und Gelegenheit gegeben, mit seiner Armee den Rhein hindurch zu paßiren, und also getrachtet, diese Länder in den äussersten Ruin und Verderben zu setzen, über welchem seinem verrätherischen und treulosen Handel als man ihn in Verhafft nahm, und vor dem hohen Rath zu Recht stellte, hat er sich, bey noch ungemachtem Proceß, indem man noch darüber deliberirte, und er sich unterdessen in seinem Gewissen wegen seiner Treulosigkeit überzeugt befand, bey Nacht aus seiner Detention und Verhafft auszubrechen, und, mit Ubersteigung der Wälle und Schwimmen durch die Gräben des Lagers, wegzuflüchten unterfangen. Worauf er dann ferner nach Utrecht zum

Feind ist übergelauffen, und sich allda noch aufhält, und gegen diesen Staat employren und gebrauchen lässet. Weil auch ermeldter Kriegs-Rath ferner aus der Relation des General-Profossens übers Lager ersehen hat, wasgestalt besagter Mombas erst zu dreyen mahlen, und nachgehends noch zum vierten mahl, ex superabundanti und zum Uberfluß, bey offenbahren Trompeten- und Trommel-Schall, durch alle Quartiere des Lagers gehöriger massen ist citiret und eingeruffen worden, sich vor dem Kriegs-Rath zu sistiren, &c. darauf aber dennoch nicht erschienen ist, &c. Als hat ermeldter Kriegs-Rath alles in gute Obacht gezogen, und, nach reiffer Uberlegung dessen, was zur Sache dienet, erwehnten Johann Barton de Mombas &c. erkläret, daß derselbe Crimen læsæ Majestatis begangen habe, und schuldig an der Verrätherey der allgemeinen Wohlfahrt des Landes sey. Condemniret demnach denselben Mombas, wofern man ihn wieder bekommen, und er in die Hände der Justitz gerathen möchte, daß er mit dem Strange soll vom Leben zum Tod gebracht werden. Und weil er sich durch seine Flucht der Justitz entzogen hat, und nicht in Person in deren Gewalt ist, sondern sich beym Feind aufhält, ordiniret er, daß sein Bildniß durch den Scharffrichter soll an den Platz, allwo man Hals-Gericht zu thun pfleget, gebracht, und daselbst an den Galgen geknüpffet werden &c.

vid. Urtheil des hohen Kriegs-Raths der vereinigten Niederlande wieder Johann Barton de Mombas, gewesenen General-Commissarium der Reuterey der vereinigten Niederlande, sub dato Bodegrave, den 18. Novembr. anno 1672.

Observatio CCCLXVIII.

Von Königl. Preußis. Verordnungen, das

Weil es nun, dem ohngeachtet, so viele unter den Soldaten gibt, welche ihre geschworne und zu-

zugesagte Treue und Pflicht zurück setzen, und schimpflicher Weise davon lauffen; so haben Ihro Königl. Majest. in Preussen, daß desertiren ihrer Soldaten, auf alle Art und Weise mit gröster Schärffe, und durch nach gesetzte Verordnungen und Befehle zu verhindern gesucht: Desertiren derer Soldaten zu verhindern.

Es muß jeder commandirender Officierer, insonderheit des Abends vor dem Aufbruche und erfolgenden Marsche, alle Quartiere fleißig visitiren lassen, und wann nach dem Zapfenstreich ein oder anderer alsdenn in seinem Quartiere vermisset werden sollte, sind die Obrigkeiten gehalten, denen Officierern durch ihre Bürger und Bauren, redlich beyzustehen, und in denen Städten, Flecken und Dörffern fleißig visitiren zu lassen, bis dergleichen sich Absentirte wieder aufgefunden, und in Verhafft gebracht worden.

Und damit, nach geschehener Visitation, ein solcher boshaffter Mensch nicht des Nachts, aus dem Quartiere sich zu absentiren oder zu verstecken, Gelegenheit haben möge, muß der Wirth des Hauses dieselbe gantze Nacht, vor dem Aus-Marsche insonderheit, mit seinem Gesinde aufbleiben und wachen, und durchaus nicht gestatten, daß sein einquartierter Soldat sich aus seinem Lager und Quartier rücken dürffe, sondern wann derselbe, oder andere mehr in einem Quartier, sich dessen mit Gewalt unterstehen solten, so hat gedachter Wirth so fort Allarm zu machen, und die nächste Wache oder Nachbarn zu Hülffe zu ruffen, und solcher gestalt alle möglichste Vorsichtigkeit und Mittel vorzukehren, wodurch diesem Ubel gesteuret, und die schädliche Desertion verhindert werde.

Die commandirende Officierer sollen nicht gestatten, daß, so wenig des Tages vor dem Aufbruche, als sonsten, die Soldaten auf das Land, es geschehe unter was Vor-

wand es wolle, herum lauffen, sondern vielmehr die scharffe und ernstliche Ordre stellen, daß, welcher Soldat eine Viertel-Stunde von der Guarnison, dem Quartier-Stande und Campement, sich betreten lassen würde, derselbe als ein Deserteur angesehen, und nach Befinden mit Leib- und Lebens-Straffe so fort auf frischer That unnachläßig beleget werden solle.

vid. König Friedrich Wilhelms in Preussen Edict, auf was Weise hinfüro das Desertiren derer Soldaten zu verhindern, de anno 1713. §. 2. 3. & 5. in welchem lauter dergleichen vorsichtige Mittel darwieder enthalten sind.

Observatio CCCLXIX.

Königl. Dänische Verordnung wieder diejenigen, so andere zur Desertion verleiten, und deswegen Complote machen.

Wie in Königl. Dänischen Diensten gegen diejenigen zu verfahren, so andere zur Desertion verleiten, und deswegen Complote machen, zeiget folgende Königl. Verordnung:

Weil wir ungerne vernehmen, daß ein Theil von der im Lande befindlichen Soldatesque sich von leichtfertigen Leuten zur Desertir- und Weglauffung verleiten lassen, ja sich mit einander berathschlagen und zusammen rottiren, welcher gestalt dieselbe, ungeachtet ihrer allerunterthänigsten Eyde und Pflichte, ihren Compagnien entlauffen können; so ist hiermit Unser allergnädigster Wille und Befehl, daß der, oder diejenige, so von dergleichen schändlichen Vornehmen und Zusammenrottirung einige Wissenschafft entweder haben oder bekommen, und solches vor der Desertirung dem nechsten Commendanten oder commandirenden Officierer berichten, dafür als Angebere, sie seyn Soldaten oder andere Leute, von ihnen so fort 30 Rthlr. zum Recompenz empfangen, und dessen Namen verschwiegen gehalten werden soll, wann derselbe gleich

gleich mit an der Zusammenrottirung oder Complot, schuldig befunden würde, er dennoch für alle Straffe gantz und gar hiermit allergnädigst pardonniret werden solle: da hingegen derjenige, so betroffen oder ausgeforschet wird, daß er Anschlag oder Anlaß zu der Desertirung gegeben, und davon Notitz gehabt, solches aber verschwiegen, ob gleich die Desertirung nicht geschehen, andern zum Exempel und Abscheu, ohne alle Gnade, mit Abschneidung seiner Ohren, und mit Arbeit in Eisen in der nechst belegenen Festung, die Zeit seines Lebens abgestraffet werden solle.

vid. Königs FRIDERICI IV. in Dännemarck Verordnung, was für Straffe die Unter-Officierer und Gemeine, so sich von Dero Militz ohne Paß und Abschied aus dem Hollsteinischen heimlich begeben, und welche ihnen darinn an die Hand gehen, und was hingegen diejenige vor Belohnung zu gewarten haben, so sich solcher Personen bemächtigen, und selbige zur Stelle bringen, sub dato Copenhagen, den 4. Decembr. anno 1703.

Observatio CCCLXX.

Von Anhaltung der Deserteurs.

Wegen Anhaltung der Deserteurs ist in Chur-Sachsen anno 1704. allen Gerichten und Beamten anbefohlen worden:

Daß sie nicht allein auf diejenigen, so sich von der Militz heimlich zu desertiren unterstehen, genau Achtung geben, und selbige zur Hafft zu bringen suchen, sondern auch insonderheit

1) alle junge müßige Pursche, so ohne gnugsamen Paß und Attestaten im Lande hin und wieder sich finden lassen, und den Verdacht, daß sie von der Militz durchgegangen, von sich geben, in denen Gerichten, wo sie sich betreten lassen, anhalten, examiniren, und, woferne es in der That also befunden wird, den Deserteur dem nechsten Regiments-Staabe, oder allenfalls in das nechste Amt, nebst der Registra-

gistratur, daraus, von welchem Regiment er sey, zu ersehen, ausantworten;

2) Wann ein aus dem Lande genommener Soldat sich wieder in der Stadt, Dorff, oder denen Gerichten, von welchen und woraus er abgegeben, antreffen liesse, wieder denselbigen, weil er gleich zu erkennen, mit Arrestirung und Auslieferung, wie in voriger Nummer disponiret, verfahren, und sich daran, er habe einen Abschied von seinem Officier oder nicht, keineswegs kehren sollen, bey Straffe Ein hundert Rheinischer Gold-Gülden, wenn es unterlassen, und besagtem Deserteur wissendlich Aufenthalt gegeben, oder ihm gar, weiter zu kommen, fortgeholffen wird; inmassen dann diese Straffe, ohne einig Nachsehen und Dispensation, eingebracht werden soll, es komme dieser gebrauchte Unterschleiff, Gehehl oder Verparthierung des Deserteurs über kurtz oder lang zur Wissenschafft, und hat derjenige, so dergleichen Verfahren anzeigen und klar machen kan, von nur besagter Straffe 20. fl. sonsten aber vor jeden Deserteur, der angegeben, und wo er in hiesigen Landen anzutreffen und wieder zu bekommen, dargethan wird, 2. Rthlr. aus der Kriegs-Casse zu gewarten. Solte aber

3) aus Kranckheit, zugefallener Erbschafft, oder aus andern Ursachen, ein ins Land gehöriger Soldat wiederum nacher Haus zu kehren gemüßiget werden, hat sich derselbe selbst, oder durch andere, bey der geheimen Kriegs-Cantzley, nebst seinem vom Regiment erlangten Abschied und Obrigkeitlichen Attestat, daß sich die Sache also befinde, anzumelden, und von dar einen Abschied zu begehren, da dann, was in vorigen Articul gemeldet, cessiret.

vid. Königs FRIDERICI AUGUSTI in Polen und Churfürsten zu Sachsen Mandat, die Anhaltung der Deserteurs betreffend, und was vor Puncta dabey zu observiren, sub dato Dreßden den 6. Junii, anno 1704.

Obser-

Observatio CCCLXXI.

§. 1.

Damit die Deserteurs nicht so leicht Gelegenheit haben, bey anderer Puissancen Trouppen unterzukommen; so haben verschiedene grosse Herren, wegen reciproquer Auslieferung der Deserteurs, gewisse Cartelle aufgerichtet.

Von Cartellen grosser Herren, wegen Auslieferung der Deserteurs.

vid. Befehl an die Königl. Polnische und Chur-Sächsische Miliz, dem zwischen Jhro Kayserl. Majestät und Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aufgerichteten Cartel, wegen Arrestir- und mutueller Extradirung der Deserteurs, nachzukommen, de dato Dreßden am 16. August. 1721. item, Cartel zwischen denen Königl. Häusern Dännemarck und Preussen, wegen beyderseitiger Extradirung der Deserteurs, unterzeichnet im Lager bey Cambron den 24. Octobr. anno 1706. und zu Cölln an der Spree, den 29. Decembr. 1706. item, Convention und Recess zwischen beyden Königl. Majestäten in Polen und Preussen, wegen reciproquer Extradirung der Deserteurs, de anno 1718. & 1720. item, Cartel zwischen Jhro Königl. Majestäten in Groß-Brittannien und Preussen, wegen reciproquer Extradirung der Deserteurs de anno 1719. item, Vergleich zwischen Kayser Carolo VI. als Besitzer der Oesterreichischen Niederlande, König Ludovico XV. in Franckreich, und denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande, wegen Arrestir- und mutueller Extradirung der Deserteurs, de anno 1718. item, Cartel zwischen König Friedrich Wilhelm in Preussen, und Hertzog August Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, wegen reciproquer Extradition der Deserteurs, de anno 1720. item, Cartel oder Vergleich zwischen denen Herren General-Staaten derer vereinigten Niederlande und Chur-Pfaltz wegen Arrestir- auch mutueller Extradirung der Deserteurs, de anno 1720. item, Convention zwischen Jhro Königl. Majestät in Polen als Churfürsten zu Sachsen, und Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha, wegen mutueller Arrestir- und Auslieferung derer Deserteurs, de anno 1715.

Officiers sollen keinen Soldaten, ohne Urlaub seines vorigen Capitains annehmen.

2. In dem Fürstl. Sachsen-Gothaischen Kriegs-Recht ist versehen:

Daß die Officiers, welche einen Soldaten, ohne rechtmäßigen Urlaub seines vorigen Capitains annehmen, ihres Amts entsetzet werden sollen.

vid. Hertzog **Friederichs** zu Sachsen-Gotha Kriegs-Recht oder Articuls-Brief, wornach so wohl Officierer, als gemeine Soldaten zu Roß und Fuß sich richten und halten sollen. Tit. VI. conf. CINUZZI della Discipl. Milit. lib. I. cap. 52. n. 13.

Observatio CCCLXXII.

§. 1.

Die Deserteurs sind nicht vor Soldaten zu halten.

Die Deserteurs sind nicht vor Soldaten zu halten. Denn ob sie schon würckliche Soldaten gewesen, und, nach dem sie ohne Abschied meineydiger Weise ausgerissen, in Absicht des Obern, demjenigen, der sie geworben, verbleiben, und von selbigen, wann sie ertappet werden, entweder abgestrafft, oder pardonnirt werden können; so verdienen sie doch, so lange sie in der Flucht sind, den Namen eines Soldaten nicht.

von **Flemming** vollkommener Teutsche Soldat. Part. II. cap. 10. §. 10. pag. 131. & Part. IV. cap. 43. §. 18. pag. 489.

Von der Frage: Ob es erlaubt sey, einen auf den Tod sitzenden und in eine Kirche entflohenen Deserteur herauszunehmen?

2. Die Decision der Frage: Ob es der Militz erlaubt sey, einen auf den Tod sitzenden Deserteur, der aus dem Arrest in eine Kirche entflohen, mit Gewalt aus dieser zu nehmen? ist zu finden,

ap. LÜNIG. in Corpor. Jur. Milit. in Append. pag. 419. sqq.

Obser-

Observatio CCCLXXIII.

Ein Deserteur kan, wenn nach seiner Desertion dessen Regiment abgedancket worden, von dieser honnetten Abdanckung nicht profitiren, noch seine Freyheit dadurch vertheidigen; denn ob schon die Abdanckung, oder Erlassung der Dienste, eine Retrotrahition, als wenn die Soldaten von Anfang her von aller Verbindlichkeit frey gewesen, und ihnen niemahls einige Obligation im Wege gestanden, mithin das Verbrechen der vorher geschehenen Desertion durch diese Fiction der Retrotrahition, gäntzlich aufgehoben und getilget sey, zu involviren scheinet;

Ein Deserteur kan, wenn nach seiner Desertion dessen Regiment abgedancket worden, von dieser honnetten Abdanckung nicht profitiren, noch seine Freyheit dadurch vertheidigen.

per. L. 5. §. 1. ff. de Natalib. restituend.

So ist doch die Meynung, daß ein Soldat, welcher, vor erfolgter Licentirung, ausgerissen, der geschehenen Abdanckung seines Regiments so weit nicht zu geniessen habe, daß hierdurch dessen begangenes Verbrechen für abolirt zu achten, und er desselben wegen nicht wiederum in Anspruch gezogen und belanget werden könne; weil

1) die Ubelthaten nicht ungestrafft gelassen werden sollen; Ratio 1.)

L. 18. §. 1. ff. de Judic. L. 95. §. 1. ff. de Solution. L. 14. C. de Pœn.

2) es unbillig ist, daß ein Dolus unbestrafft bliebe; Ratio 2.)

L. 4. §. 2. ff. de Noxal. Action.

3) einem Verbrechen kein Indult zu statten kommen kan, und man sich gegen die Bosheit keiner Indulgence gebrauchen soll; Ratio 3.)

L. 38. ff. de R. V.

4) die Abdanckung eines Regiments nur auf die Gegenwärtigen, nicht aber auf diejenigen, die schon längst Ratio 4.)

davon

davon gelauffen, und sich derselben unfähig gemacht, extendiret werde, noch ihnen ihr Dolus zum Vortheil gereichen kan;

L. 1. §. 1. ff. de doli mali & metus except.

Ratio 5.) 5) endlich es auch unbillig ist, daß jemand deswegen eine Belohnung erhalte, weswegen er gestraffet werden soll.

L. 26. ff. de Testam. Milit. ibique Gloss. L. 38. ff. de R. V.

Observatio CCCLXXIV.

§. 1.

Einige meynen, daß ein gehenckter Deserteur, welcher durch Zerreissung des Strickes, lebendig auf die Erde gefallen, loszulassen, oder die Execution, bis auf weitere Ordre, zu suspendiren sey.

Es sind einige der Meynung, daß ein gehenckter Deserteur, welcher, nachdem der Strick zerrissen, lebendig auf die Erde fällt, loß gelassen, oder doch nur die Execution so lange, bis man bey dem Fürsten Resolution eingeholet, suspendiret werden sollen;

Just. Oldekop. in Observat. crimin. Tit. V. observ. 9. n. 12.

Andere hingegen behaupten, daß das Urtheil, dem ohngeacht, debite an ihm zu vollstrecken sey.

2. Andere hingegen behaupten, daß der Delinquent billig mit fernerer Todes-Straffe anzusehen, und das Urtheil debite an ihm zu vollstrecken sey. Denn da bekannter massen in einem förmlichen Urtheil diese Clausula enthalten: daß der Maleficant mit den Strange vom Leben zum Tod gebracht werden solle; so könne solches nicht geschehen, bevor der Delinquent die gantze Straffe, so ihm in dem Urtheil zu erkannt worden, vollkömmlich ausgestanden habe.

Eberh. Hoyer. in Annotat. ad Jus Militar. Brandenburg. Tit. III. art. 20. pag. 337.

Ob-

Observatio CCCLXXV.

§. 1.

Nicht unbekannt ist, daß bey den Römern vor Zeiten der Befehl des Feld-Herrn pro Numine, das ist, als göttlich gleichsam gehalten worden, und derselbe das Hals-Gericht zu exerciren gehabt.

Bey den Römern hat vor zeiten der Feld-Herr das Halß-Gericht zu exerciren gehabt.

Liv. Decad. I. lib. 8.

2. So beruhet auch noch heut zu Tag, nach manchen Kriegs-Articuln, die Bestraffung verschiedener grossen Verbrechen und Laster bloß auf der Erkenntniß des Obristen; wie denn, in Chur-Mayntzischen Kriegs-Articuln folgendes enthalten:

Es beruhet auch noch heut zu Tag nach manchen Kriegs-Articuln, die Bestrafung verschiedener grossen Verbrechen bloß auf Erkenntniß des Obersten.

Dieberey so wohl im Feld, als in Guarnison, soll ernstlich verboten seyn, die geringen Diebstähle sollen, auf erfolgte Restitution oder Erstattung, nach Gelegenheit mit den Umständen des Delicti, auf Erkenntniß des Obristen, oder Kriegs-Gerichts, mit dem Strang, oder sonsten nach Befinden scharff gestraffet werden.

Es soll ein jeder, dem die Losung und Parole gegeben wird, fleißig darauf Achtung haben; denn welcher dieselbe vergisset, oder mit einer unrechten gefunden wird, der soll vor Recht gestellet, und, nach Erkenntniß des Obristen, an Leib und Leben gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief Churfürst Lotharii Francisci zu Mayntz vor Dero sämtl. Militz. art. 13. & 55.

Item: Wird einer, oder mehr, mit gotteslästerlichen Worten sich vergreiffen, und erzeigen, der, oder dieselbe sollen gestrafft werden, nach Erkenntniß des Obristen, oder Kriegs-Recht.

Weil durch schrifft- und mündliche Ordonnanz und Gebiet durch den Obristen, und wer in seinem Abwesen das Commando hat, das gantze Regiment muß regieret und dirigiret werden; so sollen so wohl die hohen Officierer, Haupt- und Befehls-Leute, als die gemeinen Knechte denenselben pariren, und alsobald man solches erfahren oder wissen wird, würcklichen nach Möglichkeit nachkommen, oder auf dem Fall, ohne gnugsame Verhinderung, solches nicht geschehen sollte, der Ubertreter, nach Erkenntniß des Obristen, an Leib und Leben gestrafft werden.

Es soll keiner aus dem Lager, oder Quartier, auf Beute, oder sonsten wohin, ohne Wissen und Willen seines Hauptmannes, noch über Nacht von seinem Fähnlein bleiben, bey Leibes-Straffe und weiterer Erkenntniß des Obristen.

Wer in der vollen Weise jemanden überwältigte oder schlüge, wieder den Articuls-Brief handelte, voll oder truncken auf der Wacht begriffen wird, der soll, nach Erkenntniß des Obristen, gestrafft werden.

Es soll keiner dem andern seine gewonnene Leute mit Gewalt abdringen oder nehmen, sondern die Ubertreter sollen darum, nach Erkenntniß des Obristen, gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief, worauf die Chur-Mayntzische neu-aufgerichtete Land-Militz zu Fuß schwören solle, sub dato Bamberg den 18. Octobr. 1700. art. 1. 2. 3. 21. 44. 45. & 52.

Observatio CCCLXXVI.

§. 1.

Heut zu Tag haben die Regiments-Commendanten selten die Gewalt mehr, einen Deserteur, oder

Weil mit Bestraffung der peinlichen Verbrechen nicht zu schertzen, und in demselben, so wohl durch allzuharte Straffe, als unzeitige Gnade, leicht zu viel, oder zu wenig gethan werden kan; so lassen die wenigsten Potentaten und Fürsten ihren Regiments-

ments-Commendanten die Gewalt mehr, einen Deserteur, oder andern Delinquenten, aus eigner Autorität, an Ehre und Leben zu bestraffen, zumahl, wenn die Trouppen nicht ausser Land zu weit entfernet sind, und also die Landes-Fürstl. Confirmation eines solchen von irgend einem Regiment gesprochenen Urtheils gar wohl vorher eingeholet werden und erfolgen kan, als welches sich auch vor Alters schon Kayser Zeno vorbehalten hat.

andern Delinquenten, aus eigner Autorität, an Ehre und Leben zu bestraffen.

L. 3. §. 2. C. ubi Senatores &c.

2. Denn zu Erfindung eines solchen Urtheils, das an Ehre und Leben gehet, gehöret Zweifels eine ziemliche Erfahrung der Rechte, damit man hierinne die rechte Maasse treffen könne, welche manche Generals und Obristen offt nicht recht untersuchet, noch die Verwandelung der Umstände und darauf erfolgenden Straffen reifflich betrachtet haben, deren gedacht wird: Ratio 1.)

in L. 8. §. 1. ff. de Pœn.

3. Weil auch alle Menschen von Natur mehr den eignen Affecten, als der Gerechtigkeit zugethan; so ist leicht zu ermessen, wie gefährlich es sey, das Urtheil über der Menschen Ehre und Leben auf eines solchen Mannes Erkenntniß zu gründen, der öffters besser mit Gewehr, als mit Büchern umzugehen gelernet hat. Denn wolte derselbe auch gleich gerne aufrichtig und ohne Affecten handeln, so kan er doch solches, wegen ermanglender Wissenschafft der Rechte, öffters nicht zu Wercke setzen; daraus denn allerdings erfolget, daß offt grosse Laster ungestrafft bleiben, hingegen, wenn es einem solchen Befehlshaber ohngefehr ankommt, seine Autorität sehen zu lassen, mancher, über Gebühr, Ehre und Leben im Stiche lassen muß, wie solches die in aller Welt bekannte, und in diesem Fall verübte Brutalité des Kayserl. Generals Wallenstein sattsam bestätiget, als welcher, bloß nach seinen Einfällen, ohne eintzige Raison, Ratio 2.)

noch vorhergehendes Recht, sehr viele unschuldige Leute durch des Henckers Hand erwürgen lassen, und stets die grausamen Worte im Munde geführet:

Laßt die Bestie hencken!

vid. ISSELIN. Lexic. Historico-geograph. univers. verb. Waldstein oder Wallenstein.

Observatio CCCLXXVII.

§. 1.

Die peinlichen Halß-Gerichte sollen, nach den gemeinen Rechten, nicht demandiret werden.

Es verbieten die gemeinen Rechte ausdrücklich: Daß das peinliche Halß-Gerichte (Merum Imperium, oder Jus gladii) nicht solle demandiret werden.

L. 32. §. 6. ff. de receptis &c.

Was unter der Königlich-Schwedischen Militz dieserwegen verordnet ist.

2. Deswegen ist unter der Königl. Schwedischen Militz dieses verordnet worden:

Ob wohl in Criminal-Sachen, welche jemands Ehre, oder Leib und Leben angehen, keine ordentliche Appellation zugelassen wird, soll dennoch das in dergleichen Sachen ergangene Urtheil Jhro Königl. Majestät, oder, da dieselben nicht zugegen wären, dem Feld-Marschall durch den General-Auditeur vorgezeiget und referiret werden, auch keine Execution ergehen, bis ein solches geschehen, und dazu Ordre ertheilet worden, es sey dann, daß die Sachen so hell und klar, daß, nach des Verbrechers eigenem und freywilligen Bekenntniß, oder sonst vorhandenen völligen Gründen und gnugsamen Zeugen, kein Zweifel mehr vorhanden, und so grob wären, daß keine Gnade zu hoffen stünde.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Verordnung, welchergestalt es bey denen General- und Regiments-Gerichten unter Dero Militz gehalten,

halten, und was dabey inacht genommen werden solle, sub dato Stockholm, den 2. Mart. 1683. art. 13.

Observatio CCCLXXVIII.

§. 1.

So ist auch nicht allemahl gut, wenn einem Regiments-Commendanten die Freyheit zustehet, einen offenbahren Maleficanten eigenen Gefallens zu begnadigen und loszulassen, indem auch hierinnen die rechte Maasse leicht verfehlet werden kan. Denn gleichwie dem gemeinen Nutzen daran gelegen ist, daß die Missethaten nicht ungestrafft bleiben, daher auch die Landes-Fürstliche Obrigkeit selbst mit Begnadigung der Delinquenten, sonderlich wenn ein ausdrücklich göttliches Gebot dargegen stehet, nicht allzu freygebig seyn soll;

Ob es gut sey, einem Regiments-Commendanten die Freyheit zu geben, einen offenbahren Maleficanten eigenen Gefallens, zu begnadigen?

STRUV. Exercit. crimin. Disp. ult. th. 12. & 16.

Also muß bey allem Rechte sich zwar Gnade finden, und diese nicht gäntzlich hindan gesetzet, aber nur aus erheblichen Ursachen ertheilet werden, deren verschiedene erzehlet:

Bey allem Rechte muß sich Gnade finden, aber aus erheblichen Ursachen.

HOYER. in Corpor. Militar. art. 20. conf. THEODORICI Colleg. crim. Disp. X. th. 7.

2. Zu dem ist das Begnadigungs-Recht ein Reservatum Principis, das sonst niemand pflegt übergeben zu werden; Daher auch Vasallen und Landsassen, ob sie schon die Halß-Gerichte besitzen, dennoch deswegen die Freyheit nicht haben, einen peinlich verurtheilten Maleficanten das Leben zu schencken: es wäre dann, daß dieser oder jener, durch Verträge, Concessiones, uralten Herkommen, Ob-

Das Begnadigungs-Recht ist ein Reservatum Principis; Und ob Vasallen, so die Halß-Gerichte besitzen, solches exerciren können?

servanz und Gewohnheit, etwas besonders hierinnen überkommen und hergebracht hätte.

Heig. Quæst. 2. n. 23.

Was den Römischen Reichs Reuter-Bestallung hierinnen disponiret.

3. Kaysers Maximiliani II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung erlaubet zwar dem Obristen, in Ermangelung eines Feld-Marschallen, die Bestraffung, aber nicht die Begnadigung.

vid. alleg. Reuter-Bestallung de anno 1570. art. 99.

Chur-Brandenburgischer Befehl, daß die Obristen bey denen Regimentern kein Jus aggratiandi, sondern nur die Freyheit haben sollen, gewisser massen in genere mortis zu dispensiren.

4. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg haben in Anno 1663. wegen des von denen Obristen bey dero Regimentern sich angemaßten Juris aggratiandi folgenden Befehl ergehen lassen:

Nachdem wir vernommen, daß einige Obristen bey Unsern Regimentern sich in denen Fällen, wenn jemand seines Verbrechens halber zum Tod, durch ein ordentliches Kriegs-Recht, condemniret, des Juris aggratiandi, und dem Ubelthäter Gnade zu erweisen, anmassen sollen, ein solches aber ad Reservata Principum gehöret, und Uns allein, oder im Felde wann Wir nicht zugegen, Unserm Feld-Marschall, oder wer sonsten die Armee commandiret, zustehet, wie denn auch desfalls in ihren Capitulationibus nicht enthalten, sondern ihnen nur die Administration der Justitz, und Execution dessen, was denen Kriegs-Articuln gemäß gesprochen, concediret und geliehen ist; Als befehlen Wir auch gnädigst, gebührende Sorge und Aufsicht zu tragen, auch bey den Regimentern schrifftlich zu intimiren, daß dergleichen hinführo nicht mehr geschehen, sondern dasjenige, was im Kriegs-Recht gesprochen, exequiret werden, Gnade aber denen zum Tod condemnirten wiederfahren zu lassen, oder die Capital-Straffen zu remittiren, Uns allein, oder,

oder, wie vorgedacht, Unserm Feld-Marschall und Generaln bey der Armee reserviret bleiben, und sich dessen ferner niemand unterstehen möge; wiewohl Wir dieses denen Obristen gnädigst zulassen, daß sie zu Zeiten denen zum Tod condemnirten, auf ihr oder der Ihrigen Ansuchen, nach Beschaffenheit der Umstände, in genere mortis dispensiren, und zum Exempel, denjenigen, welcher etwan zum Strange condemniret, arquebusiren lassen mögen, worinn sie doch behutsam zu gehen, und, ohne erhebliche Ursachen, nichts im Urtheil, so vom Kriegs-Recht gesprochen, zu ändern.

vid. Churfürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg Befehl, daß die Obristen bey Dero Regimentern kein Jus aggratiandi, sondern nur die Freyheit haben sollen, gewisser massen in genere mortis zu dispensiren, sub dato Cölln an der Spree, den 5. Januar. anno 1663.

CAPUT XX.

Von Kundschafftern, Spionen, und Verräthern.

Observatio CCCLXXIX.

§. 1.

Woher das Wort, Spion, zu leiten, und was das Wort, Spähen, bedeute.

Das Wort, Spion, mag wohl von den teutschen Wörtern, Späh, Spähen, gespähet, hergeleitet werden, welche insgesammt so viel anzeigen, als erkundigen, untersuchen, erforschen, ergründen, heimlich aufpassen, lauren, hin und wieder lauffen, ingleichen, die Zugänge und Wege, Schlösser und Festungen durchsuchen; gleichwie auch die gebräuchlichen Wörter, ausspähen, erspähen, oder durchspähen, eben das bedeuten,

ten, als spüren, genau nachfragen, nachforschen und durchsuchen.

Spat in dem Teutschen Sprach-Schatz. voc. Spähen.

Was das lateinische Wort, Explorare, ausdrücket.

2. Gleichwie nun das lateinische Wort, Explorare, so viel ausdrucket, als erweinen, so lange weinen und bitten, bis man aus dem andern das zu wissen begehrte erfähret; Also erstrecket sich solches ebenfalls dahin, daß es so viel heisset, als erforschen, erkundigen, ausspähen, auskundschafften, ausspioniren, sondiren, (von dem Frantzösischen Wort, sonder,) speculiren, untersuchen und examiniren.

WILH. HIERON. BRUCKNER. Diss. de Exploratoribus. §. 1. pag. 6.

Observatio CCCLXXX.

§. 1.

Was ein Kundschaffter überhaupt sey.

Uberhaupt ist also ein Kundschaffter eine solche Person, durch welche man etwas heimlich zu erfahren suchet; Und in solchem Verstande wird auch dieses Wort in der Frage genommen: Ob die Kundschaffter unter die Mittel zu rechnen, ein gemeines Wesen wohl verwalten zu können?

MAGNUS HESENTHALER. in Athleta Politico. Class. IV. quæst. 4.

Was das Wort, Kundschaffter in besondern Verstande vor eine Person anzeige.

2. In besondern Verstande aber zeiget das Wort, Kundschaffter, diejenige Person an, welche ausgeschicket wird, ein fremdes Land zu erforschen, und sich dessen Umstände zu erkundigen; gleichwie Joseph zu seinen Brüdern, welche von ihren Vater Jacob, in Egypten abgeschicket worden, Getraide zu kauffen, sprach:

Das ists, das ich euch gesagt habe, Kundschaffter seyd ihr.

Genes. XLII. 14.

Obser-

Observatio CCCLXXXI.

§. 1.

Nicht weniger werden diejenigen Exploratores, Auskundschaffter und Spionen genennet, welche das Vaterland dem Feind verrathen, oder mit dem gemeinen Wesen verrätherisch handeln.

Diejenigen werden auch Exploratores genennet, die das Vaterland verrathen.

L. 6. §. 4. ff. de re milit. L. 38. §. 1. ff. de Pœn.

2. So werden auch unter dem Wort, Kundschaffter, alle diejenigen verstanden, die auf etwas acht haben, hinterlistig nachstellen, ausspähen, das heimliche verrathen, spioniren, einer Sache halben nach- und ausforschen, nachspüren, nachsuchen, Wache darauf halten, nachfragen, etwas heimlich angeben, denunciren, vorschwätzen und verkündigen. Denn unter einem Kundschaffter und einem Verräther ist in so ferne kein Unterschied, wenn beyde die Absicht hegen, eine Sache dem Gegentheil zu verrathen und heimlich anzugeben, oder zu verkündigen.

Was vor Leute noch weiter darunter zu verstehen, und in wie ferne zwischen einem Verräther und Kundschaffter kein Unterschied sey.

Bruckner. Diss. de Explorator. §. 6. 7. & 8. pag. 8. sqq.

3. Nur ist hierbey auf diesen Umstand zu reflectiren, ob ein Kundschaffter von jemand ausgeschicket worden, oder nicht, weil auch jemand, aus eigner Bewegniß, etwas auskundschafften kan, um durch Uberbringung der erforschten Nachrichten sich einem andern gefällig zu machen. Und in diesem letztern Fall, kan ein solcher Kundschaffter, als eine Person, beschrieben werden, welche etwas heimlich ausforschet, um solches einen andern verrathen, oder offenbahren zu können; Erstern Falls aber kan ein Kundschaffter ein geheimer Diener heissen, welcher sich zu

Was ein Kundschaffter sey, der etwas aus eigener Bewegniß, ohne von jemand ausgeschickt zu werden, aus kundschafftet, und anbringet.

Was ein von jemand ausge-

schickter Kundschaffter sey. Erforschung gewisser heimlicher Dinge gebrauchen lässet.

HESENTHALER. in Athleta Politico. class. IV. qu. 4.

Observatio CCCLXXXII.

§. 1.

Ob es, nach diesem gemachten Unterschied, dem allgemeinen Völcker-Recht zuwieder lauffe, sich gewisser Kundschaffter zu bedienen?

Nach diesem gemachten Unterschied kan man nicht sagen, daß es dem allgemeinen Völcker-Recht zuwider lauffe, sich in gemeinen Wesen gewisser Kundschaffter, so wohl zu Friedens- als Kriegs-Zeiten, zu bedienen, um durch selbige aussforschen lassen und erfahren zu können, ob diejenigen Absichten zu erlangen seyn möchten, welche zur Beförderung des allgemeinen Besten gereichen.

HESENTHALER. in Athleta Politico. Class. IV. qu. 4.

Was vor Erkundigung man zu Friedens- und Kriegs-Zeiten durch dergleichen Personen einziehen kan.

2. Also kan man zu Friedens-Zeiten, durch dergleichen Personen, die Gemüther der Menschen erforschen, ob z. E. ein oder der andere vermögende Einwohner nicht auf eine erlaubte Art zu bewegen seyn möchte, zum Unterhalt der studierenden Jugend, oder Waysen-Häuser, ein gewisses Geld zu vermachen? ingleichen, ob dieser oder jener gelehrte Mann im Lande sich die Beförderung des gemeinen Besten angelegen seyn lasse? Zu Kriegs-Zeiten aber kan durch selbige die Erkundigung eingezogen werden, ob z. E. aus diesem oder jenem Lande der nöthige Unterhalt vor eine Armee zu verschaffen? nicht weniger, ob diese oder jene Festung, dieses oder jenes Land, leicht zu erobern und einzunehmen seyn möchte? Gleichwie auf diese Weise ehemahls von GOtt selbst dem Mosi anbefohlen wurde, daß er Männer aussenden solte, das Land Canaan zu erkundigen, ob das Volck darinne schwach oder starck, wenig oder viel? was

für Städte darinnen? ob die Leute in Gezelten oder Festungen wohneten, und ob das Land fett oder mager sey? Nicht weniger, wie Josua zween Kundschaffter heimlich von Sittim ausgesandt, das Land der Moabiter und Jericho zu besehen.

Numer. XIII. 2. 3. 19. 20. & 21. Josuæ II. 1. sqq.

Observatio CCCLXXXIII.

§. 1.

Ferner dienen dergleichen Kundschaffter darzu, um durch selbige dasjenige zu erfahren, woraus etwan einem gemeinen Wesen einiger Nachtheil und Schaden erwachsen könnte; e. g. Ob die Gesetze im Lande gehalten werden? ob die Unterthanen mit der Regierung des Landes-Herrn zufrieden seyn? oder, ob von innerlichen oder auswärtigen Feinden etwas gefährliches gegen das Vaterland geschmiedet und unternommen werden wolle.

Durch dergleichen Kundschaffter kan man erfahren dasjenige, woraus etwan dem gemeinen Wesen einiger Nachtheil erwachsen köñte.

HESENTHALER. in Athleta Politico. Class. IV. qu. 4.

2. Was also die Jura provincialia deshalber vor Fürsehung und Verordnung thun, davon ist zu lesen:

Was die Jura provincialia deshalber vor Fürsehung und Verordnung thun.

BRUCKNER. Diss. de Exploratorib. §. 87. sqq. pag. 47. sqq.

3. Eben so wenig wird wieder das allgemeine Völcker-Recht gehandelt, wenn geistliche oder weltliche Bediente eines Fürsten sich gewisser Kundschaffter bedienen, die Sitten und Lebens-Art ihrer Untergebenen zu erforschen, damit nicht öffters ein räudiges Schaaf die gantze Heerde anstecken möge; wobey jedoch diese Vorsichtigkeit zu gebrauchen ist, daß man nicht einem jeden leeren Geschwätz so gleich Glauben beymesse, keine unverständige, feindselige

Ob geist- und weltliche Bediente eines Fürsten sich gewisser Kundschaffter, mit Vorsichtigkeit bedienen können, die Sitten und Lebens-Art ihrer Untergebenen zu erforschen?

und lasterhaffte Personen darzu gebrauche, als wodurch der Verläumdung leichtlich Thür- und Thore eröffnet werden können.

THOLOZAN. in Syntagm. Jur. univ. lib. XXXV. cap. 5. n. 7. & 8. conf. L. 27. C. de Donationibus.

Observatio CCCLXXXIV.

§. 1.

Erster Einwurff gegen vorstehende Meynungen.

Hierwieder könnte eingewendet werden, daß es eine schändliche Lebens-Art sey, einen Kundschaffter abzugeben, und solche Personen einem Lande mehr Schaden als Nutzen zufügten, indem durch selbige die Glückseligkeit und Ruhe des Landes gestöhret, und die Liebe und das Vertrauen, als das stärckste Band zwischen Haupt und Gliedern, unterbrochen und gleichsam zerrissen würde; daher auch der Nahme eines Ausspähers, oder Auskundschaffters, in den Rechten so verhasst wäre, daß derjenige Injuriarum belanget werden könne, welcher dem andern einen heimlichen Angeber, oder Verräther, schelte.

L. 3. C. de injur.

Beantwortung desselben.

2. Allein, ein löblicher Regent unterhält dergleichen Kundschaffter nicht aus einem ungerechten Argwohn gegen seine Unterthanen; sondern, da kein Mensch ohne Fehler ist, so hat sich auch niemand zu beklagen, wenn ein Landes-Herr heimliche Achthaber bestellet, ob seinen gegebenen Gesetzen nachgelebet werde? Und vielmehr ist zu glauben, daß die Unterthanen sich desto eher vor die Ubertretung der Gesetze hüten werden, wenn sie wissen, daß ihre Verbrechen vor des Fürsten Ohren kommen. Da sich nun eine solche wohlgemeynte Vorsorge und Fürsichtigkeit, um dadurch die Unterthanen von sträfflichen Thaten abzuhalten, vielmehr auf eine wahre Liebe gegen dieselben gründet, und auf derselben Erhaltung abzielet;

so

so kan ohnmöglich behauptet werden, daß durch Einziehung einer genauen und gegründeten Kundschafft der Unterthanen Sitten und Lebens-Art das Band der Liebe, des Vertrauens und Friedens, zwischen Haupt und Gliedern, zerrissen oder unterbrochen werde.

HESENTHALER. in Athleta Politico. class. IV. qu. 4.

Observatio CCCLXXXV.

§. 1.

Ferner möchte mancher Einwurff dahin gerichtet seyn, daß die Unterhaltung gewisser Kundschaffter einem Regenten an seiner hohen Würde verkleinerlich sey, und an Seiten desselben, andere eine Gelegenheit zum Argwohn einer kleinmüthigen Furcht, eines verletzten Gewissens, und eines denen Unterthanen nach Gut und Leben strebenden Gemüthes gebe. Zweyter Einwurff.

HESENTHALER. in Athleta Politico. Class. IV. qu. 4.

2. Gleichwie aber daraus, wann ein Regent sich gewisser Kundschaffter bedienet, noch lange nicht folget, daß solches aus einer kleinmüthigen Furcht, verletzten Gewissen, oder aus einem denen Unterthanen nach Gut und Leben strebenden Gemüthe geschehe; Also reimet sich auch dieser Einwurff überhaupt nicht so wohl auf den Gebrauch, als vielmehr auf einen Mißbrauch der Sache, wenn nemlich dergleichen, bey Ausschickung solcher Kundschaffter, etwan mit unterlauffen solte. Beantwortung desselben.

BRUCKNER. Diss. de Exploratoribus. §. 42. & 43. pag. 22. sq.

Observatio CCCLXXXVI.

§. 1.

Noch weiter dörffte jemand objiciren, daß die Ausschickung der Kundschaffter ein gefährli- Dritter Einwurff.

ches Werck sey, und sonderlich zu Zeiten Tiberii höchstschädlich und verderblich gewesen, da auch die Fürnehmsten im Rath sich zu Angebung der geringsten Händel gebrauchen lassen. Weil nun weit bequemere Mittel vorhanden, wodurch man das Leben, Sitten und Reden der Unterthanen, und entweder die einem gemeinen Wesen anscheinende Gefahr, oder eine zu dessen Aufnehmen dienliche Gelegenheit einsehen und erfahren könne; so wäre einem Regenten weit rathsamer, sich sothaner Kundschaffter zu entschlagen.

HESENTHALER. in Athleta Politico. Class. IV. qu. 4.

Beantwortung desselben.

2. Hingegen wird, um dieser Objection zu begegnen, davor gehalten, daß um einiger andern Mittel willen, wodurch etwas gutes im Regiment geschaffet werden kan, dieses, Krafft dessen man sich gewisser Kundschaffter bedienet, eben nicht gar auszuschliessen, vielmehr solches besonders in Fällen, wo es zur Sache am bequemsten scheinet, allerdings mit anzuwenden, überdas auch gar nicht vor gefährlich zu halten sey, wenn man nur darinne vorsichtig handelt und denen Kundschafftern gewisse und gerechte Gräntzen setzet.

BRUCKNER. Diss. de Explorator. §. 47. pag. 25.

Observatio CCCLXXXVII.

§. 1.

Vierter Einwurff.

Endlich möchte dargegen gesaget werden wollen, daß aus denen ältesten Geschichten viele Exempel löblicher und ruhmwürdigster Regenten anzuführen, welche keine Kundschaffter gebilliget, vielmehr diejenigen, so sich von ihren Vorfahren hierzu gebrauchen lassen, mit harten Straffen beleget: hingegen lasterhaffte und grausame Regenten sich solcher Leute bedienet, dadurch dann nicht so wohl schuldige und schäd-

schädliche, als vielmehr öffters unschuldige Personen unterdrucket, oder wohl gar getödtet worden.

Dion. Gothofred. in Not. ad L. 1. C. de Curios. & Stationar. lit. A. L. 5. C. de Delator. Perez ad Tit. C. de Delator. n. 6. Tholozan. Synt. Jur. univ. lib. XLIX. cap. 5. n. 12.

Beantwortung desselben.

2. Aber auch hierauf kan dieses gedienet werden, daß die Bestraffung und Wegräumung solcher Kundschaffter von denenjenigen zu verstehen, welche boshaffter und verleumderischer Weise gehandelt, und ein solcher tyrannischer Gebrauch, so zum Mißbrauch worden, nicht auf einen dem allgemeinen Völcker-Recht gemässen Gebrauch applicable sey.

Bruckner. Diss. de Explorator. §. 45. pag. 24.

Was die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. der Kundschaffter wegen ordnet.

3. Deswegen ist auch in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. dieses ausdrücklich geordnet:

Aber diejenigen, durch welcher Verkundschaftung Richter, oder Obrigkeit, die Ubelthäter zu gebührender Straffe bringen möchten, das mag ohne Verwirckung einiger Straffe geschehen.

vid. Ordinat. Crimin. Caroli V. art. 124.

Observatio CCCLXXXVIII.

Erstes Verwahrungs-Mittel, um in dieser Sache vorsichtig und behutsam zu verfahren.

Um nun in einer solchen Sache vorsichtig und behutsam zu verfahren, möchten wohl nachstehende Verwahrungs-Mittel dienlich seyn:

1) Daß man in gemeinen Wesen die friedfertige und ruhige Zeiten von den unruhigen und stürmischen wohl unterscheide, und in Ansehung beyder solche Mittel ergreiffe, welche, nach Beschaffenheit derselben Umstände, am dienlichsten scheinen.

Hesenthaler. in Athleta Politico. Class. IV. qu. 4.

2) Daß

Zweytes Verwahrungs-Mittel.

2) Daß man sich dergleichen heimlichen Achthaber, zur Erforschung der Unterthanen Lebens und Wandels, nicht anders bediene, als wann gnugsame Anzeigen vorhanden, daß dem gemeinen Wesen, durch der Einwohner Aufführung, ein Schaden und Nachtheil zuwachsen könne.

BRUCKNER. Diss. de Explorator. §. 25. pag. 13. & §. 50. pag. 25.

Drittes Verwahrungs-Mittel.

3) Daß ein Regent, wenn er neue Gesetze und Verordnungen, zu Verbesserung der Unterthanen Sitten, ins Land erlassen, zuförderst lieber die Bedrohung anfüge, es werde derselbe gewisse Aufseher, zur Anzeige der Ubertreter sothaner Gesetze bestellen, als daß er solches so gleich ins Werck richte.

HESENTHALER. in Athleta Politico. Class. IV. qu. 4.

Viertes Verwahrungs-Mittel.

4) Daß man derer Kundschaffter Anbringen nicht eher Glauben beymesse, noch gegen die Angegebene auf eine schimpfliche und voreilige Art verfahre, bis die Sache gründlich untersuchet, und das angebrachte vor wahr befunden worden, im Gegentheil vielmehr falsche Angeber nachdrücklich bestraffe.

GOTHOFR. in Not. ad L. 1. C. de Curios. & Station.

Fünfftes Verwahrungs-Mittel.

5) Daß man ordentliche und von der Obrigkeit bestellte und ausgeschickte Kundschaffter von schändlichen Verräthern unterscheide. Denn gleichwie jene, in einer guten Absicht, zu Beförderung des gemeinen Nutzens gebraucht werden; Also trachten diese nach der Unterthanen Gut und Leben, und machen sich kein Gewissen, solche den grausamsten Feinden zu verrathen und in den äussersten Untergang zu stürtzen: daher auch dergleichen Unmenschen, sie mögen Bürger oder Ausländer seyn, billig mit den allerschweresten und empfindlichsten

sten Leibes- und Lebens-Straffen zu belegen und, als Feinde des Vaterlandes, auszurotten sind.

SCHÖNBORNER. lib. VII. politicor. cap. 16.

Observatio CCCLXXXIX.

§. 1.

Die Verrätherey bringet dem Menschlichen Geschlecht so vielen Schaden, als nützlich denselben Treu und Glauben ist; ja, sie kan mit Recht ein solches Ubel genennet werden, welches ein so lange Zeit erhaltenes gemeine Wesen auf einmahl umzustürtzen und zu verderben vermag.

Von der Verrätherey Schädlichkeit.

VALER. MAXIM. lib. IX. cap. 6.

2. Es kan daher einem Landes-Herrn zu keiner Grausamkeit gerechnet werden, wenn derselbe dergleichen abscheuliche Laster und Verbrechen auf das härteste bestraffet, weil dergleichen Bestraffung nicht als eine Rache, sondern vielmehr als ein Mittel anzusehen ist, dergleichen Land-verderbliches Ubel so wohl gegenwärtig auszurotten, als auch vors künfftige jedermänniglich ein Schrecken und Furcht vor solche boshafftige Schand-Thaten einzujagen.

Von derselben höchstnöthigen und nützlichen Bestraffung.

CICERO 4. in Catilin. & Ep. 25. ad Brut.

Observatio CCCXC.

§. 1.

Das Wort, Verräther, wird in verschiedenen Verstande genommen, und heisset einer öffters ein Verräther seiner selbst; ingleichen wird derjenige also genennet, welcher Recht und Gerechtigkeit, so ihm

Das Wort, Verräther, bedeutet öffters einen Verräther seiner selbst, oder denjenigen, der

Recht und Gerechtigkeit unterdrucket.

ihm zu verwalten anvertrauet worden, unterdrucket.

GIGAS de Crimin. læsæ Majest. pag. 375. & 376.

Oeffters denjenigen, der einen andern, so sich ihm anvertrauet, feindselig tractiret.

2. Es wird auch der Nahme eines Verräthers demjenigen beygeleget, welcher einen andern, der sich ihm anvertrauet, ohne alle Ursache feindlich anfället, verwundet, oder sonst schwerlich beleidiget.

GUIDO Papæ Decis. 191. n. 5. BART. in L. 11. §. 2. ff. de Pœn.

Oeffters denjenigen, der einem andern einen vergiffteten Trunck beybringt.

3. Nicht weniger wird derjenige vor einen Verräther gehalten, der einem andern einen vergiffteten Trunck beybringt.

JAC. BUTR. in L. 1. C. de Malefic. & Mathemat.

Oeffters derjenige, welcher die ihm anvertrauten Geheimnisse offenbahret.

4. Ingleichen derjenige, welcher die ihm anvertrauten Geheimnisse offenbahret.

L. 4. §. 4. ff. de his, qui not infam.

Wovon mehr dergleichen Wort-Bedeutungen Nachricht zu finden.

5. Noch mehr dergleichen Wort-Bedeutungen sind deshalber zu befinden:

ap. JOH. de PLATEA ad §. interdum &c. in fin. Instit. de hæred. quæab intest. defer. conf. etiam CEPOLL. in Cons. 34. n. 6.

Observatio CCCXCI.

§. I.

Welcher hier eigentlich ein Verräther heisse.

Eigentlich verdienet hier derjenige den Nahmen eines Verräthers, welcher zum Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, oder seines Herrn, zum Feind sich begibt, oder sich mit selbigen in einen gefährlichen Brief-Wechsel einlässet.

GIGAS de Crimin. læsæ Majest. pag. 374.

2. Sol-

2. Solche Verräther des Vaterlandes, sie mögen dieses Buben-Stück zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten ausüben, Inn- oder Ausländer seyn, werden, nach den allgemeinen Kayserl. Rechten, am Leben gestraffet.

Verräther des Vaterlandes werden am Leben gestraffet.

per L. 3. §. 10. & L. 6. §. 4. & L. 7. ff. de re milit. ubi conf. FARINAC. qu. 18. n. 78. & qu. 20. n. 154. DECIAN. lib. VII. cap. 14. & 17. L. 8. §. 2. & L. 38. §. 1. ff. de Pœn. ibique GOTHOFR. L. 9. C. de re militar. ibique GOTHOFR. & PEREZ. ad h. t. n. 41. & 42.

3. Es erstrecken einige Rechtsgelehrte diese Gesetze so weit, daß jedermann einen solchen Verräther, ja so gar ein Vater seinen Sohn, welcher sich dieser Missethat schuldig gemacht, ungestrafft um das Leben bringen könne.

Einige meynen, es könne jedermann einen solchen Verräther um das Leben bringen.

per text. express. L. 35. ff. de Religios. & Sumpt. funer. BESOLD. Thesaur. pract. voc. Kundschaffter. pag. 481. in fin. LUDOV. GILHAUS. in arbor. judic. crimin. cap. II. tit. 14. n. 9. BERLICH. Concl. pract. Part. IV. concl. 6. n. 86.

4. Dergleichen Verräther werden auch öffters, wenn sie die Flucht ergriffen, in Bildniß, verkehrt an Füssen, öffentlich aufgehencket, und wer solche stiehlt oder verdirbt, hat eine harte Straffe zu gewarten.

Verfahren gegen solche Verräther, wenn sie die Flucht ergriffen.

BONIFACIUS de Furt. pag. 323. n. 54.

Observatio CCCXCII.

§. 1.

In den Reichs-Abschieden ist so wohl wegen der erlaubten Kundschaffter, als auch wegen der verrätherischen Ausspäher, das nöthige verordnet. Denn so findet man von nothwendigen und ordentlich

Was in den Reichs-Abschieden von nothwendigen Kundschafftern, um von der Reichs-

Stände Beschwerungen Erkundigung einzuziehen, disponiret ist.

lich zu bestellenden Kundschafftern, um von der Reichs-Stände Beschwerungen Erkundigung ein zu ziehen, folgendes darinnen:

Nachdem dann jeder Creyß, darinnen Beschwerungen fürkommen, also beschrieben, und desselben Creyß-Ständ, auf Zeit und Mahlstatt, ihnen, wie ob steht, benennt ankommen sind, so sollen durch jedes Creyß Verwandte alsdann zwo Verordnungen fürgenommen werden und geschehen. Erstlich sollen sie alsbald verordnen aus jedem Creyß, darinnen Beschwerungen fürgefallen, etliche Personen, welchen die Erkundigung der Beschwernissen, so in demselben Creyß, daraus die Verordnete genommen, fürbracht seyn, zum fleißigsten zu thun, auferleget werden soll. Zum andern sollen sie auch alsbald verordnen aus jeglichem Creyß zwo Personen, eine aus den geistlichen, und die andere aus den weltlichen Ständen, denen, nach beschehener Erkundigung, alle eingebrachte Beschwernissen, samt deren Erkundigungen, von den ersten Verordneten (dadurch die Erkundigung geschehen) sollen zugestellet und übergeben werden, die Ringerung und Moderation, inmassen wie hernach folget, darauf fürzunehmen. Und sollen in diesen beyden Verordnungen die Verordneten ihr Eyd und Pflichte, damit sie ihren Herrschafften verwandt, so viel diese Handlung belangt, ledig gezehlt und erlassen, und folgends mit besondern Pflichten, wie vormahls zu Worms geschehen, dieser Sachen halben beladen werden, darinn ihnen auch sonderlich auferlegt werden soll, die Beschwerungen der Stände, so ihnen, wie hernach gesetzt, verschlossen zugestellt, in der geheim zu behalten, und niemand, dann dem es der Erkundigung, oder sonst anderer nothwendigen Ursachen halben gebührt zu offenbahren. So dann solche beyde Verordnung dermassen durch die Creyß-Stände geschehen, sollen die

er-

erste Verordnete zu der Erkundigung alsbald nach Ausgang der zweyer Monat, so zu der Creyß Beschreibung zugelassen, die Erkundigung für die Hand nehmen, und sollen nemlich die Beschwerungen und Ursachen, so in jedem Creyß verschlossen fürbracht, allein von den Vorordneten aus demselben Creyß (als denen der Stände ihres Creyß Gelegenheit am besten bewust) alsdann erbrochen, zum fleißigsten erkundiget, und solche Erkundigungen allemahl, und in allen den Creyssen, darinnen Beschwerungen fürbracht, in sechs Monaten geschehen und vollbracht werden. Und demnach solche Erkundigung und Erforschung in den angesetzten letzten sechs Monaten, obberührter Gestalt, zum fleißigsten geschehen, so sollen alsbald die erste Verordnete, dadurch die Erkundigung geschehen, noch vor Ausgang derselbigen sechs Monaten, dem andern verordneten Creyß zu der Moderation (wie obgemeldt) deputirt und gesetzt, alle eingebrachte Beschwerungen und darauf gehabte Erkundigungen, wie die in jedem Creyß geschehen, förderlich unter ihrem Siegel verschlossen überschicken, und sollen alsdenn die Verordneten zu der Moderation, nach Ausgang der obgemeldten letzten sechs Monat, innerhalb zweyer Monat, sich in die Stadt Worms verfügen, etc. etc.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1548. §. 80. 81. 82. & 83.

Item: Dann die Kosten und Ausgaben anbelangend, die auf Kundschafft lauffen werden, haben wir auf der Churfürsten, Fürsten und Stände unterthänige Bitte bewilliget, die Kundschafft nach aller Nothdurfft zu bestellen und zu unterhalten, und was Uns jederzeit für Kundschafft zukommt, dem obersten Feld-Hauptmann mittheilen, sich darnach zu richten haben. Wo aber die Kayserliche Majestät, oder Wir, nicht persönlich zugegen wären, alsdenn sollen und wollen Wir den gnädigen Befehl thun, daß solche Kund-

schafften an gemeiner Stände obersten Feld-Hauptmann unverzüglich gebracht und eröffnet, und auf denselben gewiesen und verordnet werden.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1542. §. 29.

Observatio CCCXCIII.

§. 1.

Von der Kundschafft, so auf die Türcken zu legen.

Wegen der Kundschafft, so auf die Türcken zu legen, ist in dem Reichs-Abschied de anno 1529. dieses befindlich:

Ist mit den Churfürsten und Fürsten ein Abschied zu Eßlingen begriffen, jetzo allhier so viel gehandelt, daß sie jederzeit gewisse Kundschafft legen und machen sollen und wollen, wie es allenthalben mit des Türcken Handlung und Fürnehmen gelegen.

vid. Rec. Imper. Spir. de anno 1529. §. 17.

Es haben öffters grosse Potentaten die arcana Consilia anderer Potentzen durch gewisse Kundschaffter zu ihren grossen Vortheil erforschen lassen, welche Kundschaffter aber dem ohngeachtet ehrliche Leute bleiben.

2. Solches haben auch andere grosse und mächtige Potentaten mit vielem Vortheil beobachtet, als Ludovicus XIV. König in Franckreich, Wilhelmus III. König von Groß-Brittannien, und andere mehr, als welche die arcana consilia und Stratagemata anderer Potentzen, welche ihnen nachtheilig, durch gewisse Kundschaffter erforschet, und ihre Messures darnach eingerichtet. Es ist und bleibet aber ein solcher Kundschaffter, der sich von seinem Souverain hierzu gebrauchen lässet, ein ehrlicher Mann, obgleich gemeine und unverständige Leute an solchen was auszusetzen vermeynen.

M. I. G. N. I. V. C. gewissenhaffter Politicus. Part. I. cap. 3. tit. 1. §. 31. pag. 59.

Obser-

Observatio CCCXCIV.

§. 1.

Wegen der Verrätherischen Ausspäher und Verkundschaffter hingegen ist in den Reichs-Abschieden, sonderlich aber der Ziegeuner halben, folgendes verfüget:

Was in den Reichs-Abschieden der verrätherischē Ausspäher und Verkundschaffter, sonderlich aber der Ziegeuner halben verfüget ist.

Derjenigen halben, so sich Ziegeuner nennen, und hin und her in die Lande ziehen, soll per Edictum publicum allen Ständen des Reichs durch Uns bey den Pflichten, damit sie Uns und dem heil. Reich verwandt sind, ernstlich geboten werden, daß sie hinfüro dieselben Ziegeuner, nachdem man glaubliche Anzeigung hat, daß sie Erfahrer, Ausspäher und Verkundschaffter der Christen Lande seyn, in, oder durch ihr Land, Gebiet und Oberkeit nicht ziehen, handeln, noch wandeln lassen, noch ihnen des Sicherheit, oder Geleite geben: und daß sich die Ziegeuner darauf, hie zwischeu Ostern nechstkünfftig aus den Landen Teutscher Nation thun, sich deren entäussern, und darinne nicht finden lassen. Dann wo sie darnach betreten, und jemand mit der That gegen ihnen zu handeln fürnehmen würde, der soll daran nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben, wie dann solches Unser Mandat weiter innhalten wird.

vid. Rec. Imper. August. de anno 1500. Tit. 27. & Rec. Imper. Spir. de anno 1544. §. 75. item, Reformation guter Policey zu Augspurg anno 1548. eröffnet. Tit. 27. conf. SCHÖNBORNER. Lib. III. Politic. cap. 16. in fin.

2. So hat auch Kayser Carl der V. wegen der Verrätherey und derselben gnugsame Anzeigung, diese sehr scharff-verpönte Fürsehung verordnet:

Welchergestalt Kayser Carl der V. die Verrätherey sehr scharff verpönt.

So

So der Verdacht, heimlicher, ungewöhnlicher und gefährlicher Weise, bey denjenigen, denen er verrathen zu haben in Verdacht stehet, gesehen worden, und sich doch stellet, als sey er vor denselben unsicher, und ist ein Person, darzu man sich solches versehen mag, ist eine Anzeigung zu peinlicher Frage.

vid. Ordinat. Crimin. CAROLI V. art. 42. Von Verrätherey gnugsamer Anzeigung.

Item: Welcher mit boßhafftiger Verrätherey mißhandelt, soll, der Gewohnheit nach, durch Viertheilung zum Tode gestrafft werden. Wäre es aber ein Weibes-Bild, die soll man erträncken. Und, wo solche Verrätherey grossen Schaden oder Aergerniß bringen möchte, als die, so ein Land, Stadt, seinen eigenen Herrn, Bettgenossen, oder nahen gesipten Freund betreffe, so mag die Straffe durch Schleiffen, oder Zangenreissen, gemehret, und also zu tödtlicher Strafe geführet werden. Es möchte auch die Verrätherey also gestalt seyn, man möchte einen solchen Missethäter erstlich köpffen, und darnach viertheilen, das Richter und Urtheiler, nach Gelegenheit der That, ermessen und erkennen, und, wo sie zweifeln, Rath suchen sollen.

vid. ibidem Art. 124. Tit. Straffe der Verrätherey.

Observatio CCCXCV.

§. 1.

Die Verrätherey wird gemeiniglich im Krieg geliebet, und der Verräther gehasset und bestraffet.

Daß die Verrätherey öffters geliebet, der Verräther aber gehasset werde, ist ein Satz, der im Krieg nicht selten practiciret wird, da die feindliche Verräthereyen gar angenehm sind, die Verräther aber gemeiniglich einen gar schlechten Lohn zu erwarten haben.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 31. §. 1. pag. 465.

2. Zu

2. Zu dergleichen schändlichen Verrätherey des Vaterlandes gehöret hauptsächlich mit die verbotene Correspondentz mit dem Feinde, welche, wie die Erfahrung lehret, leider nicht ungewöhnlich ist, daß es also wohl heissen mag: Auri sacra fames quid non mortalia pectora cogis? Wie denn in Engelland solche heimliche Correspondentzen aus dem Reiche, als ein Crimen des höhern Verraths, schon an vielen Grossen am Leib und Leben gestraffet worden.

Heimliche Correspondentz mit dem Feinde ist als eine Verrätherey anzusehen, und in Engeland schon an vielen Grossen am Leib und Leben gestraffet worden.

AHASV. FRITSCH. in Discurs. de Correspondentiis, earumque Usu & Abusu. cap. X.

3. Es ist daher in vielen Kriegs-Articuln deswegen folgendes versehen:

Was deswegen in den Kriegs-Articuln versehen ist.

Es soll keiner, ohne Erlaubniß des Feld-Obersten, keinen Trompeter zu den Feinden schicken, noch von ihnen annehmen, oder in andere Wege etwas mit ihnen handeln, Sprache halten, noch Briefe überschicken. Wann auch Briefe oder Bottschafft ihme von Feinden zukämen, soll er solches alsbald seinem Rittmeister oder Obersten anzeigen, die Briefe und Bottschafft nicht hinterhalten, sondern dieselbige alsbald durch ihre Mittel uneröffnet und unverforscht an den Feld-Obersten gelangen lassen, bey seinen Ehren, Pflichten, auch Erkenntniß und Straffe des Reuter-Rechtens.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Römis. Reichs Reuter-Bestallung de anno 1570. art. 64. conf. Articul auf die Teutschen Fuß-Knechte, art. 166. item, Derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1705. art. 12.

Item: Es soll keiner mit den Feinden, oder ihren Trommelschlägern, oder Trompetern, es sey im Lager, Zügen oder Besatzungen, Sprach halten, auch keinen Brief in des

Feindes Lager schreiben, oder Bottschafft thun, und von den Feinden auch keine empfangen, ohne Erlaubniß des Obristen, bey Leibes-Straffe.

vid. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief de anno 1642. von Kayser Leopoldo revidiret, auch in einigen Stücken corrigiret und verbessert, anno 1665. art. 30. conf. Königs CHRISTIANI V. in Dännemarck Articuls-Brief vor Dero sämmtl. Militz zu Lande, de anno 1683. cap. VI. art. 53. item, Articuls-Brief, wornach der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyses Soldatesca zu Roß und Fuß schwören solle; Dict. Nürnberg den 15. (5.) Maji 1691. art. 9. item, des Ober-Sächsischen Creyses Articuls-Brief de anno 1673. art. 21. it. Neuer Articuls-Brief vor die Teutschen Knechte des Nieder-Sächsischen Creyses, de anno 1591. §. Item, es soll auch keiner 2c. Item, Articuls-Brief des Bayrischen Creyses, de anno 1664. §. Item, es soll keiner 2c. Item, Articuls-Brief Churfürst JOSEPHI CLEMENTIS zu Cölln vor Dero Militz. art. 28. item, Articuls-Brief, worauf Hertzog Maximilians in Bayern Reuter schwören sollen. art. 26. item Articuls-Brief, der bey Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern sämmtl. Soldatesca zu verlesen und zu observiren ist, de anno 1717. art. 25. item, Articuls-Brief Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen, de anno 1631. art. 18. item, Articuls-Brief Hertzog Eberhards des III. zu Würtemberg, de anno 1652. art. 19. item, Articuls-Brief vor die Militz der Stadt Augspurg, de anno 1649. art. 25. desgleichen der Stadt Hamburg, art. 6. item, der Stadt Lübeck, de anno 1692. art. 20. und der Stadt Ulm, de anno 1709. art. 19.

Item: Wer mit dem Feind correspondiret, soll, als ein Verräther, am Leben gestraffet werden.

vid. Kaysers LEOPOLDI Articuls-Brief, de anno 1668. art. 41. conf. Articuls-Brief Churfürsten LOTHARII FRANCISCI zu Mayntz vor Dero sämmtl. Militz. art. 40. item, Articuls-Brief Churfürsten FRANCISCI LUDOVICI zu Trier vor Dero Militz. art. 37.

Item: Wann etwa sich begeben würde, daß eine oder andere Festung und besetzter Ort solte belagert und feindlich angegriffen werden, und jemand aus derselben wegliefe, oder mit

mit dem Feind, es geschehe durch Zeigen, Reden, oder Schreiben, correspondirte, der soll ungesäumt und ohne Gnade, als ein Meineydiger, Meuteniirer und Verräther, am Leben bestrafft werden.

vid. Articuls Brief vor die Reichs-Völcker, de anno 1672. art. 60. conf. Kayserl. Majest. auch Churfürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs Articuls-Brief, wornach sich die Reichs-Armee so wohl in Guarnisonen als Campagnen halten soll, de anno 1682. art. 62. item, König Georgens von Großbrittannien und Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg Articuls-Brief, art. 57. item, Articuls-Brief und Kriegs-Gerichts-Ordnung vor Ihro Königl. Majest. in Franckreich und derer mit derselben vereinigten Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs Armee, untern Commando höchstgedachter Herren Alliirten bestellten General-Lieutenants, Herrn Grafen Wolffgangs Julii von Hohenlohe-Neuenstein, de anno 1658. art. 61. item, Chur-Pfältzische neue Kriegs-Verfassung, cap. XV. art. 48. item, Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyses, art. 56. item, Articuls-Brief des Schwäbischen Creyses, de anno 1710. art. 43. item, Kriegs-Articul des Ober-Rheinischen Creyses, de anno 1698. art. 54.

Item: Alle Correspondentz, Communication und Handlung mit dem Feinde, oder dessen Zugehörigen, sie seyn schrifftlich oder mündlich, soll an Ehre, Gut, Leib und Leben gestrafft werden, auch soll keiner sich unterstehen, ohne ausdrückliche Beurlaubung, des Feindes Zeichen zu führen, oder die darauf gesetzte Straffe zu gewarten haben.

vid. Königs FRIDERICI AUGUSTI in Polen und Churfürsten zu Sachsen Articuls-Brief vor sämmtl. zu Dero Dienst angeworbene Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß, worauf Ihrer Königl. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. sie sich eydlich verpflichten, und darnach gehorsamst achten sollen, de anno 1700. art. 10.

Item: Welcher Befehlshaber oder Gemeiner mit dem Feind, ohne Unser, des Feld-Marschalln oder Gouverneurs Vorbewust und Befehl, es sey im Felde, Festungen, oder sonsten,

Sprache hält, oder auch mit ihme Briefe oder Botschafft wechselt, der soll unnachläßlich Leben, Ehre und Gut verlohren haben.

vid. Königs CAROLI XI. in Schweden Kriegs-Recht und Articuls-Brief vor Dero Militz zu Lande, de anno 1683. Tit. XIII. art. 77. conf. Kriegs-Articul des Cantons Zürch, Tit. XI. art. 48. it. des Cantons Bern, de anno 1708. §. Kein Befehlshaber rc.

Item: Welcher Officierer und Soldat mit dem Feind, es sey münd- oder schrifftlich, an was Ort oder Stelle es wolle, correspondiret, soll am Leben gestrafft werden.

vid. Churfürst **Friedrich Wilhelms** zu Brandenburg Kriegs-Recht oder Articuls-Brief, de anno 1673. Tit. VIII. art. 43. conf. König **Friedrich Wilhelms** in Preussen neu-approbirte Kriegs-Articul, de anno 1713. art. 20. item, Churfürst LOTHARII FRANCISCI zu Mayntz, auch Bischoffs zu Bamberg Kriegs-Articul, de anno 1698. art. 14. item, Hertzog **Friedrichs** zu Sachsen-Gotha Kriegs-Recht oder Articuls-Brief, Tit. VII. art. 1. item, Landgraf **Wilhelms** des V. zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor die Connestable, de anno 1632. art. 17. ingleichen Landgraf **Carls** zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1689. art. 44. item, Hertzog **Christian Albrechts** zu Hollstein-Gottorff Kriegs-Recht oder Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1674. Tit. IV. art. 29. item, Graf **Philipp Reinhards** zu Hanau Kriegs-Articul, de anno 1700. art. 43.

Item: Es soll auch von Ober- und Unter-Officierern, wie ingleichen von Gemeinen, niemand, ohne Unsern expressen Urlaub, mit fremden Herrschafften und Dienern, weder schrifft- noch mündlich correspondiren, auch sonst weder des Lagers, noch seiner Guarnison Zustand weder Freund noch Feind entdecken, bey Vermeidung unausbleiblicher ernster Straffe.

vid. Pfaltzgraf **Gustav Samuel Leopolds** bey Rhein und Hertzogs in Bayern Kriegs-Articul, de anno 1721. art. 31.

Item: Welcher Befehlshaber, Officier und Soldat einigen vom

vom Feind (da wir dessen Nachricht überkommen würden) einige Kundschafften zeigen oder andeuten wird, es sey auf was Art und Weise es wolle, oder mit demselben, ohne Unser und Unsers commandirenden Officiers Vorbewust und Befehl, im Felde Gespräch hält, oder auch wohl mit ihnen Briefe und Botschafft wechselt, oder gar überläufft, der soll am Leben gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief Hertzogs AUGUSTI zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, de anno 1655. art. 54.

Item: Der mit Unsern Feinden, es sey im Lager, Guarnison oder Festungen, entweder schrifft- oder mündlich, ohne speciale Erlaubniß, correspondiren, oder, verdächtige Gemeinschafft zu halten, sich gelüsten lassen würde, soll am Leben gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief Hertzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg, de anno 1701. art. 51.

Item: Im Felde soll mit dem Feind keine heimliche Correspondentz geschehen, welcher dessen überwiesen wird, soll mit dem Kopffe bezahlen.

vid. Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Kriegs-Articul vor Dero Militz, de anno 1715. art. 42.

Item: Soll auch keiner, es sey inner oder ausser der Festung, oder Besatzung, auf begebende Fälle, mit dem Feind sich in einig Gespräch oder Verständniß, ohne Sr. Hochfürstl. Durchl. und ihrer vorgesetzten Befehlshaber Vorbewust und Willen, einlassen. Da aber einer oder mehr, solches übertreten würden, sollen sie vor Meineydige, und, ohne Unterscheid der Person, nach Befinden, an Ehre, Leib, oder wohl gar am Leben mit dem Strange gestrafft werden.

vid. Fürst Johann Augusts zu Anhalt-Zerbst Articuls-Brief, wornach so wohl Officierer, als gemeine Soldaten zu Roß und Fuß sich richten sollen, de anno 1720. art. 9.

Item: Niemand soll in unfriedlichen Zeiten aus einer Besatzung, oder einem Orte, der belagert ist, oder sonsten mit dem Feind Sprach, oder Gemeinschafft halten, noch ihm etwas zu entbieten, oder Briefe zuschicken, noch von ihm empfangen, noch mit jemanden seiner Bundsgenossen Correspondentz halten, weder heimlich noch öffentlich, ohne vorhergehenden Consens des ihnen vorgesetzteen Commendanten oder Officiers, es sey dann, daß er ihnen solches alsobald anzeige, oder dazu Freyheit oder Befehl habe, alles bey Lebens-Straffe.

vid. Fürst **Georg Albrechts** zu Ost-Frießland Kriegs-Articul vor Dero Militz, de anno 1708. art. 10.

Observatio CCCXCVI.

§. 1.

Niemand soll einen Verräther verhelen, aufhalten oder durchhelffen, noch demselben durch Fahrläßigkeit Gelegenheit zu entkommen, geben.

Es ist überhaupt das Laster der Verrätherey in allen Kriegs-Articuln nicht nur bey harter Straffe verboten, sondern auch bey gleicher Straffe, geboten, daß sich niemand, wer der auch sey, unterstehen solle, einen Verräther zu verhelen, aufzuhalten, oder durchzuhelffen, noch durch seine Fahrläßigkeit Gelegenheit zu geben, daß einiger Verbrecher seiner verdienten Straffe entkommen möge.

von **Flemming** vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 31. §. 3. pag. 466.

Erläuterung aus den Kriegs-Articuln.

2. Nachfolgende Kriegs-Articul werden die Sache mit mehrern erläutern:

Wo einer, oder mehr, einige Verrätherey, oder andere böse Stück, so von einem, oder mehr, dem Kriegs-Herrn, oder gemeinen Hauffen, zu Nachtheil getrieben würden, erführe und inne würde, der soll die Mißhändler zur Stund der

der Obrigkeit und dem Profosen, bey seinem Eyd und Pflicht, anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thäte, als ein Meineydiger, und als der Thäter selbst, darum gestrafft werden.

vid. Kaysers FERDINANDI III. Articuls-Brief, de anno 1642. art. 32. conf. Articuls-Brief Churfürst JOSEPHI CLEMENTIS zu Cölln vor Dero Militz. art. 30. it. Chur-Fürst FERDINANDI MARIÆ in Bayern Articuls-Brief, art. 23. item, Articuls-Brief der Fürsten und Stände des Fränckischen Creyses, de anno 1691. art. 8. item, des Schwäbischen Creyses, de anno 1563. §. Item, ob auch einer oder mehr, Verrätherey 2c. item, des Nieder-Sächsischen Creyses, de anno 1591. §. Item, wenn einer, oder mehr, aus euch 2c. item, Hertzogs MAXIMILIANI in Bayern Articuls-Brief, art. 26.

Item: Nicht weniger soll wieder diejenigen auch ernstlich verfahren werden, welche jemanden, es sey Manns- oder Weibs-Person, jung oder alt, vom Feind, unangesagt, durch die Wacht und ins Lager lassen, oder auch sonsten Verrätherey und böse Stücke wieder ihren Herrn und vorgesetzte Befehlshaber innen werden und verschweigen.

vid. Des Ober-Sächsischen Creyses Articuls-Brief, de anno 1673. art. 22.

Item: Ob einer und mehrere wären, die Verrätherey oder andere böse Stücke, so Unserm gnädigsten Herrn, dero Landen, Leuten und Alliirten, auch dem Kriegs- oder allgemeinen Wesen zum Schaden und Nachtheil getrieben würden, erführen, oder aber jemand von dem Feind, oder andern verdächtigen Leuten, im Lager und Besatzung sähen und wüsten, die sollen solches ihrem Eyd und Pflichten nach, bey ihrem commandirenden Officier alsobald anzuzeigen schuldig seyn; wer aber diß nicht thäte, dessen man Kund oder Wissenschafft bekäme, der solle als ein Pflichtloser gehalten, und, nach Erkenntniß der Rechten, wieder ihn gesprochen werden.

vid. Churfürst **Maximilian Emanuels** in Bayern Articuls-Brief,

de

de anno 1717. art. 26. conf. Articuls-Brief Hertzog Eberhards des III. zu Würtemberg, de anno 1652. art. 20. ingleichen Hertzog Eberhard Ludwigs zu Würtemberg, de anno 1705. art. 26. item, Fürst Johann Augusts zu Anhalt-Zerbst Kriegs-Articuls-Brief, de anno 1720. art. 19. item, der Stadt Lübeck, de anno 1692. art. 18.

Item: Ob einer, oder mehr, Verrätherey, oder andere böse Stücke treiben würde, der, oder dieselben, sollen alsobald dem Profosen, angezeiget werden, und der Profoß alsdann, nach Befehl des Obristen, mit ihm handeln.

vid. Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen Articuls-Brief vor Dero hochteutschen Knechte, de anno 1631. art. 19.

Item: Was einem jeglichen von Verrätherey und verdächtigen Personen, oder dergleichen, vorkommen wird, solches soll er alsobald dem, so das oberste Commando gegeben, oder seinen Officierern (so ihm am nechsten) aufrichtig und in der Stille, auch von wem er solches hat, bey Leib und Lebens-Straffe zu erkennen geben, da auch einer mehr Nachtheil an Freunden, und Vortheil an solchen Feinden zu haben, ersehen, und wissen würde, der soll solches seinen Officierern anzeigen, und darum grossen Danck verdienet haben; welcher Officier und Soldat, wer er auch sey, Freund oder Feind mehr, als dem er solches, Kriegs-Gebrauch nach, zu thun gehalten, das Wort und die Losung offenbahret, soll als ein Verräther an Leib und Leben gestrafft werden.

vid. Articuls-Brief Hertzogs AUGUSTI zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel, de anno 1655. art. 55. & 56.

Item: Solte jemand von einigen verdächtigen Personen, oder Verrätherey, Kundschafft oder Nachricht erlangen, derselbe soll solches in der Stille anmelden, oder, da ers verschwiege und nicht offenbahrte, an der verdächtigen Personen Stelle stehen und bestraffet werden.

vid. Derer Hertzoge RUDOLPHI AUGUSTI und Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Feld-Artillerie-Articuls-Brief de anno 1683. art. 29.

Item:

Item: Wer von Verrätherey, oder dergleichen, etwas vernimmt, soll solches alsobald anzuzeigen schuldig seyn.

vid. Landgraf Wilhelms des V. zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor die Connestablen, de anno 1632. art. 18.

Item: Wer Verrätherey beschuldiget, und deren gebührend überwiesen worden, soll geviertheilt werden.

vid. Landgraf Carls zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Militz, 1689. art. 39. conf. Landgraf Ernst Ludwigs zu Hessen-Darmstadt Kriegs-Articul, de anno 1715. art. 41. item, Graf Philipp Reinhards zu Hanau Kriegs-Articul, de anno 1700. art. 38.

Item: Welcher Befehlshaber, oder Soldat, Uns Unsern Fürstenthümern und Landen einigen Schaden durch Verrätherey zuzufügen, sich mit andern verbindet, oder darein consentiret, der soll, als ein Ehrloser und Meineydiger, unter Confiscation seiner Güter, ob er gleich solch Schelmen-Stück nicht vollbringen helffen, unnachläßig am Leben gestrafft werden, mit welcher Pœn derjenige auch zu belegen, welcher davon Wissenschafft gehabt, und es nicht alsobald entdeckt. Wer verrätherische Zeichen, Schiessen, oder andere dergleichen Sachen vornimmt, oder darein williget, der hat Ehre und Leib, nach Gelegenheit der Sachen, verbrochen. So jemand falsche und verrätherische Zeitungen führet und ausbringet, wodurch unter den Soldaten Zaghafftigkeit entstehen könne, derselbe ist Leibes-Straffe unterworffen, wenn aber sonsten Zeitungen vom Feind können erhalten werden, soll ein jeder selbige geheim zu halten, und demjenigen, so das Commando hat, dieselbe alsofort zu entdecken schuldig seyn.

Von verrätherischen und andern Zeitungẽ.

vid. Hertzog Christian Albrechts zu Hollstein-Gottorff Kriegs-Recht oder Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1674. Tit. IV. art. 28. 30. & 32. conf. Königs CHRISTIANI V. in Dännemarck Kriegs-Articul, de anno 1683. cap. VI. art. 54. & 58.

Item: Nachdeme die Soldaten dem Land und Stadt zur Defension und Schutz angenommen sind, als will ihnen obliegen, alles, was dessen Wohlfahrt und Aufnehmen befördern kan, zu vollbringen; zu welchem Ende sie dann, nebst aller Plackerey und Confusion, alles, was zu Verrätherey, Aufruhr und Ungehorsam ausschlagen kan, nicht allein ernstlich selbst vermeiden, sondern auch, da sie dergleichen von andern erfahren, solches sobalden ihren vorgesetzten Officierern, diese aber dem Kriegs-Rath, bey ihren Pflichten, mit Namen und Umständen anzeigen sollen, wofern aber solches nicht geschehen, und hernach auf ein oder andern, daß er Wissenschafft davon gehabt, gebracht würde, soll er, als ein Meineydiger und Verräther, selbst gestrafft werden.

vid. Kriegs-Articuls-Brief der Stadt Nürnberg, de anno 1709. art. 6.

Item: Wo einer, oder mehr, einige Verrätherey und böse Stücke entweder selbst vornimmt, oder durch andere lässet ausüben, der soll mit der Strafe des Galgens, auch die, so ihnen beygepflichtet und geholffen haben, angesehen werden. Wer solche vorseyende Verrätherey, Meutherey, und andere böse Stücke erfähret, und von andern höret, der soll die Mißhändler zur Stund, bey seinen Eyd und Pflichten, Unserm Kriegs-Amt, oder ausserhalb der Festung, seinem commandirenden Officier anzuzeigen schuldig seyn, und da er solches nicht thäte, sondern verschwiege, der soll, als ein Meineydiger, und dem Verräther gleich, am Leben gestrafft werden.

vid. Kriegs-Articuls-Brief der Stadt Ulm, de anno 1709. art. 16. & 17.

Observatio CCCXCVII.

Was vor Vorsehung, wegen Einschleichung feindlicher Spionen, sowohl in denen

Der schädlichen Einschleichung feindlicher Spionen vorzubeugen, sind in denen Kriegs-Articuln, und auch durch besondere Patente, aufmerck-

merckſame Vorſehungen geſchehen, wie hernach ſte-
het:

Kriegs-Articuln, als auch durch beſondere Patente geſchehen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Emanuel ꝛc. Geben in Krafft dieſes offenen Patents hiermit zu vernehmen, was maſſen man in ſichere Erfahrung kommen, daß in Unſern Landen feindlicher Seits ſehr viel auf unterſchiedliche Weiſe und Art verkleidete Spionen herein geſchicket worden, welche in die erſtgedachter Unſern Landen liegenden Städte, Märckte, Schlöſſer und Dörffer durchlauffen, die Läger, Weg und Stege ausſpähen, und alles, was nur möglich, verkundſchafften, ſonderlich aber müſſen Wir zu Unſerm höchſten Misfallen vernehmen, daß ſo gar einige Unſerer eigenen Landes-Kinder ſelbſt ſich hierzu gebrauchen laſſen, und höchſt Gewiſſen-los, wieder die väterliche Landes-Pflicht, ihr eigenes Vaterland verrathen helffen. Wie nun aber dieſes eine Sache, woran nicht allein uns ſelbſt, ſondern dem allgemeinen Weſen höchſtens gelegen, wir Uns anhero allerdings gemüßiget befinden, auf alle thunliche Weiſe dahin trachten zu laſſen, damit auf dergleichen Böſewichte kommen, und ſie zur wohlverdienten Strafe bringen möge; Als iſt an Unſere Beamte, Hof-Marcks-Obrigkeiten, auch Städte und Märckte Unſer gnädigſt- doch ernſtlicher und gemeſſener Befehl hiermit, daß ſie durch die Amt-Leute auf das umvagirende Geſinde, und andere, welche hierin falls verdächtig ſcheinen, fleißigſte Obſicht und Spähe halten, und dabey verdächtige Perſonen, auf Betreten, zu Unſern Gerichten unverlängt liefern laſſen ſollen, in geſtalten und gleichwie ein ſolcher Böſewicht mit ſeinem verdienten Lohn der Todes-Strafe ohn alles Mittel angeſehen, alſo und dargegen ſoll demjenigen, ſo einen dergleichen würcklichen Spion, es ſey derſelbe gleich ein Inn- oder Ausländer, aufbringt, 50 Rthlr. baar zugeſtellet werden, dahero dann die Beamte denen Hof-

Marcks-Innhabern, ohne Zeitverliehrung, von diesem Patent nicht allein Nachricht zu geben, sondern auch ihrer Seits solches an allen Orten, durch einen Trommelschlag, öffentlich publiciren, und folgends bey Städt und Märckten affigiren zu lassen haben 2c.

vid. Churfürst Maximilian Emanuels in Bayern Patent wieder die Spionen, sub dato München, den 23. Julii 1703.

Item: Derjenige, so einen Spion und Kundschaffter, oder andere verdächtige Personen im Lager und Guarnison weiß, und dieselbe nicht alsobald einem seiner vorgesetzten höhern Officierern anmeldet, soll mit schwerer Leibes-Strafe, oder, da es mit bösem Vorsatz geschehen, am Leben gestrafft werden.

vid. Königs CHRISTIANI V. in Dänemarck Articuls-Brief vor Dero sämmtliche Militz zu Lande, de anno 1683. Cap. VI. art. 57.

Item: Wer feindliche Spionen hegt und beherberget, seinen Herrn verräth, meineydig wird, Verrätherey so wohl inn- als ausser der Guarnison, anspinnet, oder damit zu thun hat, dadurch Land und Leute, fest- und verwahrte Städte, Schlösser und Orte verlohren gehen, der wird, ohne alle Gnade, zum Tod verdammet.

vid. Marggraf Georg Wilhelms zu Brandenburg-Bayreuth Kriegs-Articul, de anno 1712. art. 8. conf. Deroselben Articuls-Brief vor das neuaufgerichtete selegirte Land-Regiment, de anno 1717. art. 9.

Item: Wer einen vom Feind ausgeschickten Kundschaffter hat und nicht anzeiget, soll in gleiche Straffe gefallen seyn.

vid. Landgraf Carls zu Hessen-Cassel Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1689. art. 40.

Item: Welcher Spionen oder Kundschaffter weiß, und selbige ver-

verbirget, oder auch nicht kund machet, hat, nach Gelegenheit der Sachen, Leib und Leben verlohren.

vid. Hertzog Christian Albrechts zu Hollstein-Gottorff Kriegs-Recht oder Articuls-Brief vor Dero Militz, de anno 1674. Tit. XXII. art. 145.

Item: Wer einen vom Feind ausgeschickten Kundschaffter beherberget, oder davon Wissenschafft hat, und nicht anzeiget, soll geviertheilt werden.

vid. Graf Philipp Reinhards zu Hanau Kriegs-Articul, de anno 1700. art. 39.

Item: Alle Spionen und Kundschaffter, und andere verdächtige Personen, Bothen und Briefe, so vom Feind oder feindlichen Orten herkommen, sollen ungesäumt Unserm Kriegs-Amt zugebracht werden, unter harter Strafe.

vid. Articuls-Brief der Stadt Ulm, darauf alle hohe und niedere Officiers und gemeine Soldaten in ihrer Stadt-Guarnison schwören sollen, de anno 1709. art. 21.

Observatio CCCXCVIII.

Was verschiedene Kriegs-Articul wegen verdächtiger Personen disponiren.

So disponiren auch wegen allerhand verdächtiger Personen verschiedene Kriegs-Articul dasjenige, wie hernach folget:

Wo einer, oder mehr, unter obgedachten Reutern, im Lager oder sonst im Dienst, etwas hörte, oder vernähme, das uns, dem Reich, oder dem Kriegs-Wesen, und Unsern und des Heil. Reichs Land- und Leuten zu Nachtheil und Verhinderung gereichen möchte, oder sonst argwöhnige Leute sähe, oder wüßte, der soll solches von Stund an seinem Rittmeister, oder Obersten, oder, wann die Sache also wichtig wäre, an den Feld-Obersten gelangen lassen. Wann aber einer, oder mehr, solches nicht thäten, der, oder dieselbigen,

digen, so man dessen in Erfahrung kömmt, soll, wie der Hauptsacher, an Leib und Gut gestrafft werden, ohne alle Gnad.

vid. Kaysers MAXIMILIANI II. und des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung, de anno 1570. art. 88.

Item: Es soll auch keiner keine fremde, verdächtige oder argwöhnige Personen, ohne Wissen und Bewilligung der Rittmeister, beherbergen, oder bey sich aufhalten, noch befördern, sondern dieselben, bey seiner Eydes-Pflicht, damit er dem Herrn zugethan, dem Rittmeister anzumelden schuldig seyn.

vid. Reuter-Bestallung und Articul des Nieder-Sächsischen Creyses, vor dessen Kayserl. Majest. nach Hungarn wieder die Türcken zugesendete Auxiliar-Völcker zu Roß, de anno 1598. conf. Hertzog Johann Ernsts zu Sachsen-Weimar Reuter-Bestallung und Articuls-Brief, de anno 1683. art. 32.

Item: Solte jemand von einigen verdächtigen Personen Kundschafft oder Nachricht erlangen, derselbe soll solches in der Stille anmelden, oder, da ers verschwiege und nicht offenbahrte, an der verdächtigen Personen Stelle stehen und bestraffet werden.

vid. Derer Hertzoge RUDOLPHI AUGUSTI und Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel Feld-Artillerie-Articuls-Brief, de anno 1683. art. 29.

Item: Es soll keiner fremde verdächtige Personen beherbergen, noch bey sich über Nacht aufbehalten, sondern dieselbe, bey seinen Pflichten und Vermeidung hoher Straffe, bey unserm Kriegs-Amt anzumelden schuldig seyn.

vid. Articuls-Brief der Stadt Ulm, de anno 1709. art. 75.

Observatio CCCXCIX.

§. 1.

Wegen würcklich vollzogener Bestraffung einiger Verräther ist noch zu gedencken, welchergestalt von dem Kriegs-Rath der vereinigten Niederlande in Haag, am 20. Julii des 1628. Jahres, wieder einen Verräther, Nahmens Erdmund Nice, aus dem Lande von Münster in Irrland gebürtig, welcher Bergen op Zoom in feindliche Hände liefern wollen, folgendes Urtheil gesprochen worden:

Urtheil eines Verräthers, Namens Erdmund Nice, welcher Bergen op Zoom in feindliche Hände liefern wollen.

Daß Erdmund Nice nach Bergen op Zoom geführet, und daselbst auf den gewöhnlichen Richt-Platz gebracht, an einen Strick gehangen, bis er tod ist, und ihm so dann den Kopf abgehauen, und solcher auf eine Stange an der Süder-Pforte gedachter Stadt aufgestecket werde.

von Flemming vollkommener Teutsche Soldat. Part. IV. cap. 31. §. 4. pag. 466.

2. Desgleichen wurde den 30. Martii Anno 1674. zu Brüssel nachstehendes Urtheil wieder einen Verräther, Franciscum von Ho, so denen Frantzosen das Castel zu Antwerpen, und die Festung Montery überlieffern wollen, abgefaßet:

Urtheil wieder den Verräther, Franciscum von Ho, welcher denen Frantzosen das Castel zu Antwerpen und die Festung Montery überliefern wollen.

Weswegen wir, besagte Richter, Krafft des Rechts und Kriegs-Gerichts, den Gefangenen (Franciscum von Hoo:) schuldig, und eines Criminis læsæ Majestatis in den höchsten Grad überwunden, erklären, und ihn zur äussersten Straffe des Strickes, darauf der Tod folget, verurtheilen, nach welchen sein Leichnam an den Galgen, bey dem besagten Schlosse oder Festung Montery, soll gehencket werden; über solches erklären wir seine Gü-

ter

ter verfallen, und, zum Profit Sr. Majestät, (nachdem die Unkosten des Processes und des Gerichts davon erstattet worden) confiscirt.

von Flemming, alleg. loc. §. 5. pag. 466. sq.

Observatio CCCC.

Wie und welchergestalt ein Vasall, ob proditionem, seines Feudi verlustig sey, und wer in solchem succedire.

Wie und welchergestalt ein Vasall, ob proditionem, seines Feudi zu entsetzen sey, ingleichen, ob und auf welchem Fall entweder der Lehn-Herr das Lehn einziehet, oder der Sohn des Vasallen, oder dessen Mitbelehnte succediren, davon kan man Nachricht finden:

in dem deutlich- und gründlichen Discurs vom Teutschen Lehn-Recht, über Georg Adam Struvens Syntagm. Jur. feud. ad cap. XV. aphor. 15. pag. 627. sq.

SOLI DEO GLORIA

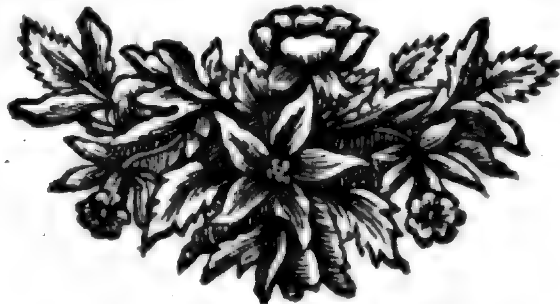

Register
derer allegirten Autorum.

Chri-

D.

E.

Gülich

Rosini

Rosini Antiquitates Roman.
Ruini (Carol.) Consilia.
Rulandus (Rutger.) de Commissariis & Commissionibus Cameræ Imper.
Ryssel (à) de Jur. Nat. & Gent.

S.

Saavedra (Didac.) Idea Principis Christiano-politici.
Scharff (Ioh. Frider.) Diss. de Bello Christianis licito.
Scheinemann. (Dav.) Diss. de Deditione sub clausula Clementiæ & Discretionis.
Schilteri (Ioh.) Institutiones Juris Canonici.
Schmid. (Ioh.) Diss. de Bello punitivo.
- - Diss. de Percussoribus.
Schneidewin. (Ioh.) Comment. ad Institut. Justinian.
Schönberg (Mager. à) de Advocatià armata.
Schœnbornii Politic.
Schottelius von der Teutschen Haupt-Sprache.
Schraderus (Ludolph.) de Feudis.
Schræter. (Ernest. Frider.) Diss. de Juribus Militum singularibus.
Schwederi (Gabr.) Introductio in Jus publicum.
Seckendorff (Viti Ludov. à) Teutscher Fürsten-Staat.
Seneca Epistolæ.
Serres (de) Inventaire de l'Histoire de France ad an. 1606.
Sibrand. (Joh.) Diss. de Jure Cinctorum singulari.
Sigfried Presbyter. Misnens. Chron.
Sigon. de Regno Ital.
Simonis Præsidium Academ.
Sixtinus (Regner.) de Regalibus.
Slevogt. (Ioh. Phil.) Diss. de injusto armorum usu.
Smalcius contra Frantz.
Socini Respons. ad Iac. Palæol. Libr.
Speidelii (Ioh. Iac.) Speculum observationum & notabilium Juridico-Politicarum.
Stamm. (Joh. Herm.) de Servitut. person.
Stamler. (Ioh. Henr.) de Reservatis Imperatoris Roman. German.
Starovolscii (Sim.) Instituta Rei militaris.
Stephan. (Matth.) de Jurisdictione.
Stievens (Gottfr.) Europäisches Hof-Ceremoniel.
Stöcken (von) Examinatio juridico-politica, de Jurisdictione militar.
Straßburger Schwörungs-Brief.
Strauchii (Ioh.) Diss. de Imperio Maris.
- - Diss. ad Institut.
Struv. (Burcard. Gotthelf.) Corpus Iuris Publ. Academ.
Struv. (Georg. Adam.) Syntagma Juris feudalis.
- - Diss. de Victoria & Clade.
- - Syntagma Juris civilis.
- - Exercitationes criminales.

Wehneri

Register derer vorkommenden vornehmsten Materien.

AVERTISSEMENT.

Die erste Römische Zahl bedeutet die Capitel, die zweyte Römische Zahl die Observationes, die dritte kleinere zeiget die §§. an, alsdenn folgen die pagin.

A.

G.

 quen-

L.

N.

Pleurs,

Q.

R.

Capi-

U.

Z. Zag-

F I N I S.

DATE ISSUED	DATE DUE	DATE ISSUED	DATE DUE